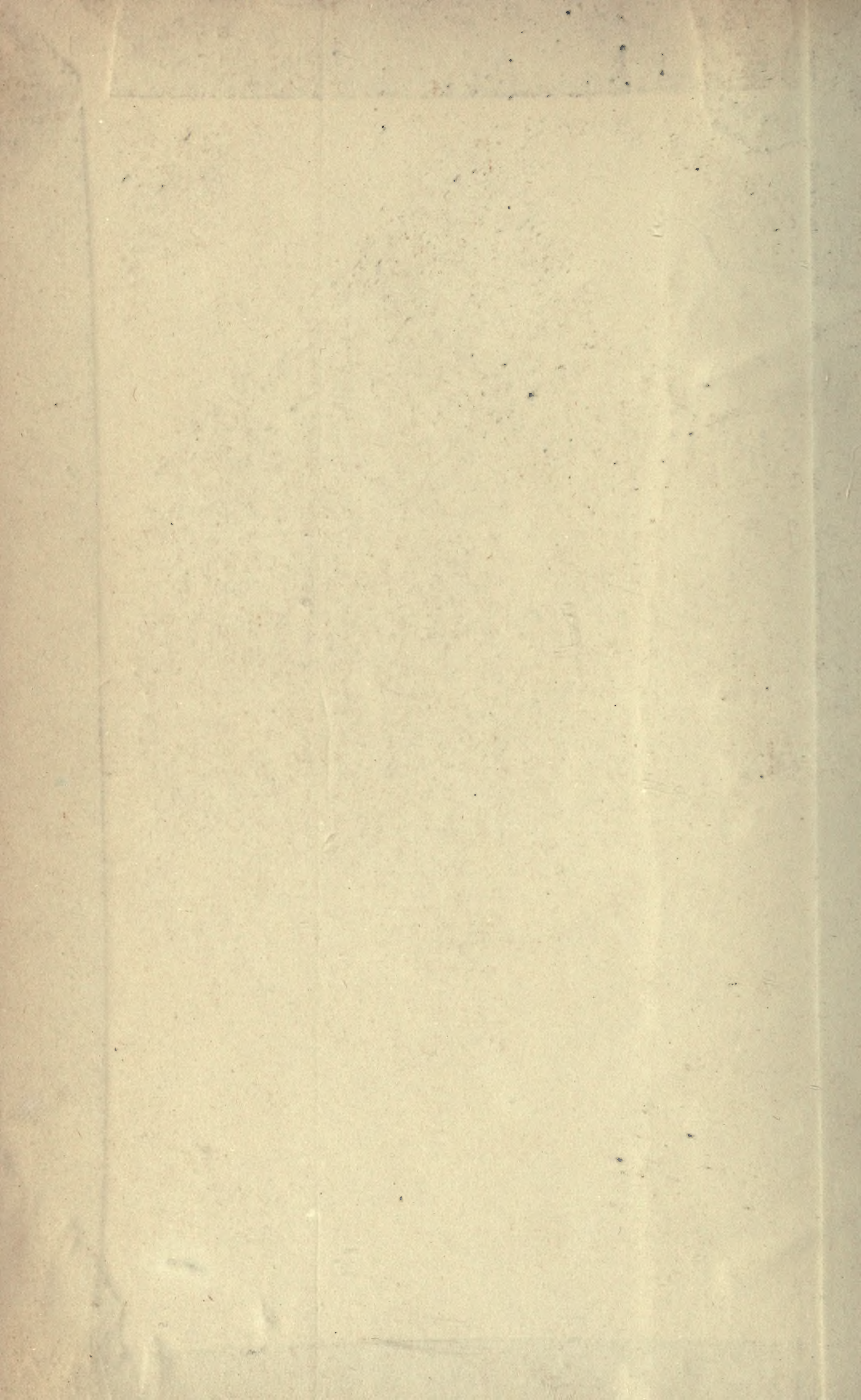
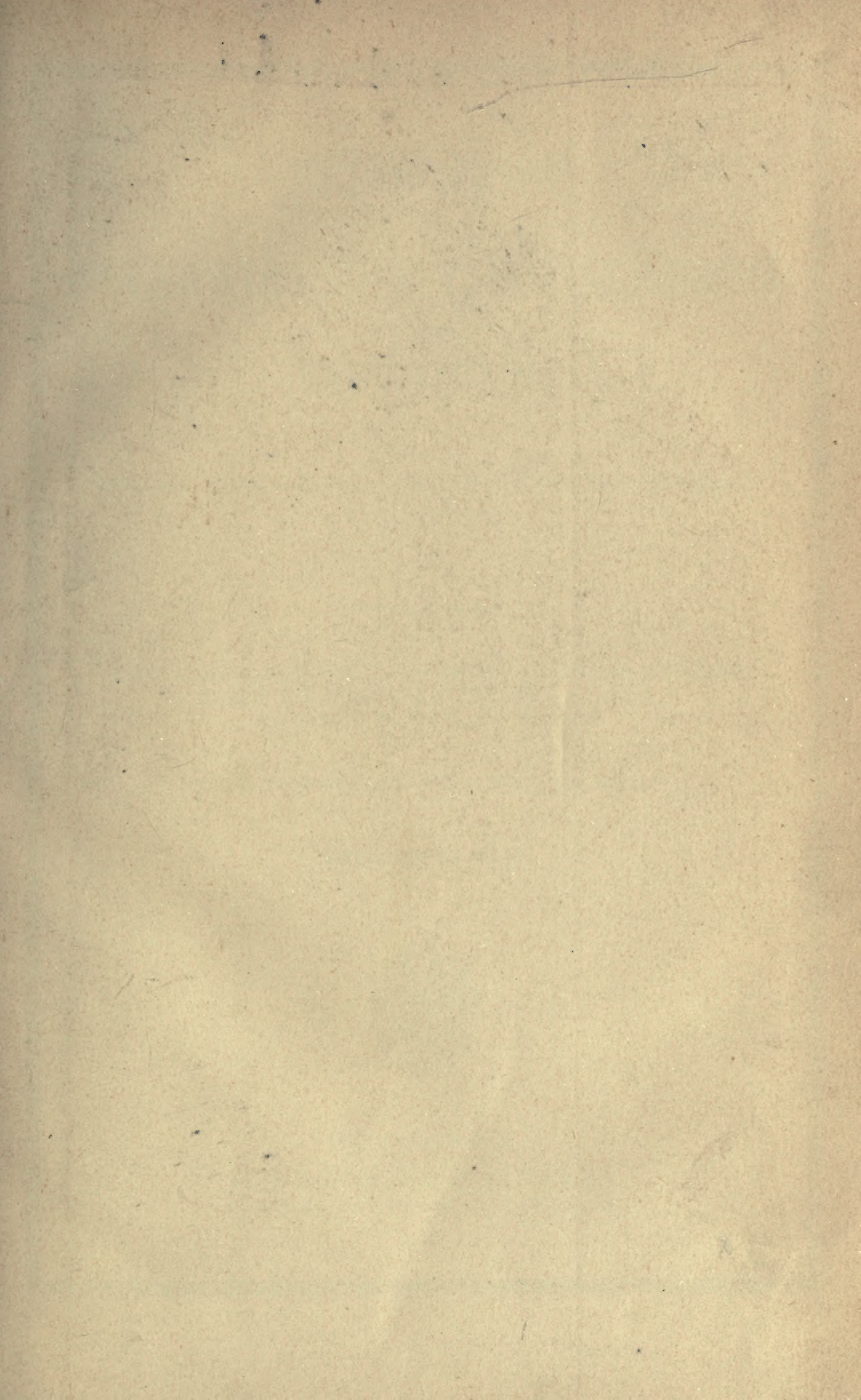
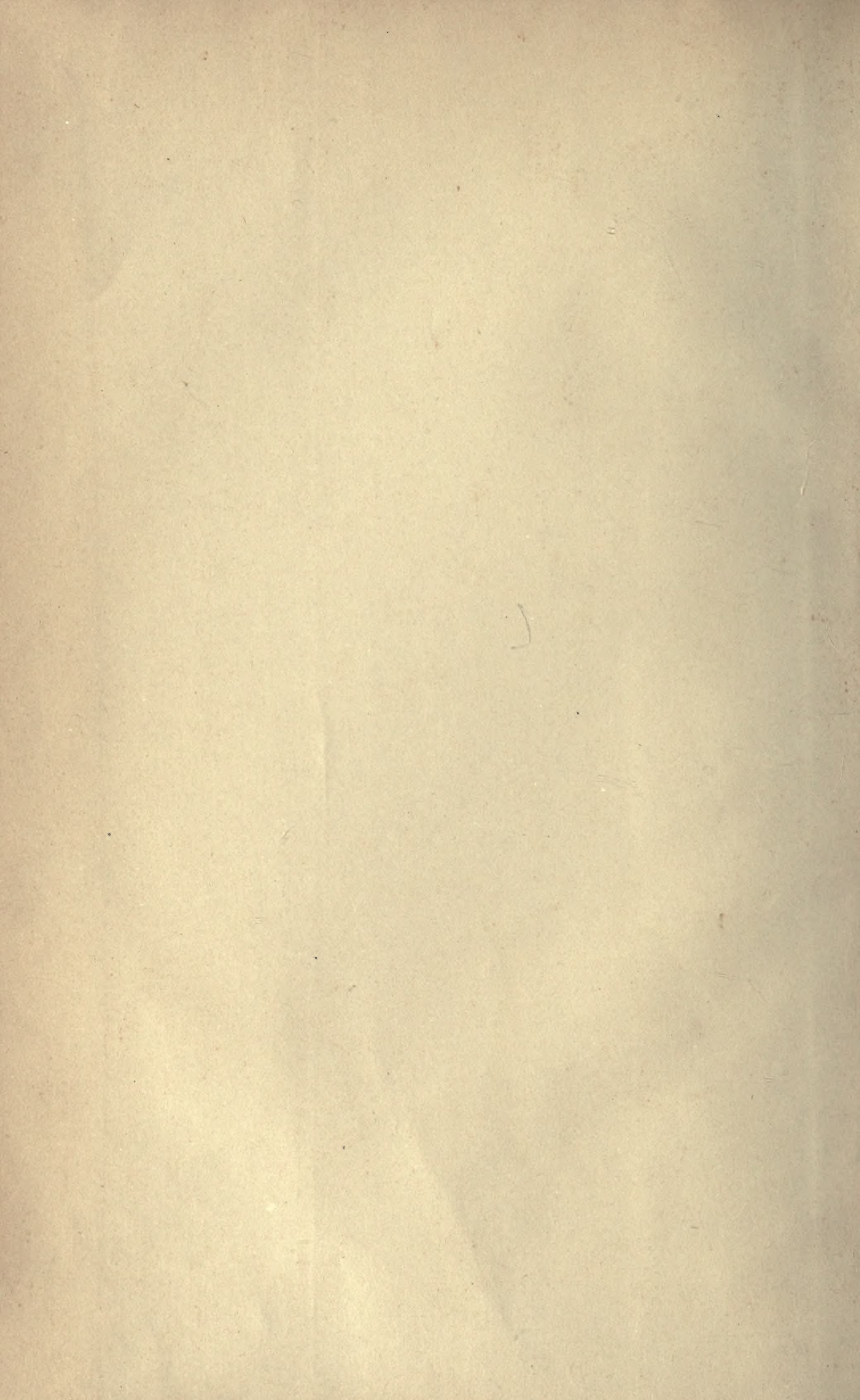

Zeitschriften







ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

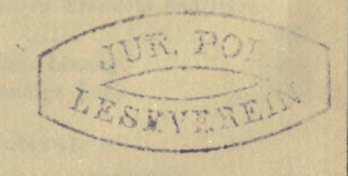
VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR v. INAMA-STERNEGG,
EUGEN v. PHILIPPOVICH, ERNST v. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR DR. WALTER SCHIFF

SIEBZEHNTER BAND





WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1908

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des XVII. Bandes.

Literatur.

†

Dr. Karl Theodor v. Inama-Sternegg.

Unsere Zeitschrift hat einen schweren Verlust erlitten. Dr. Karl Theodor v. Inama-Sternegg ist am 28. November nach kurzer Krankheit verschieden. Er war einer der Begründer dieser Zeitschrift und hat ihr seit ihrem Bestande durch 17 Jahre seine reichen Erfahrungen, seine großen Kenntnisse und seine seltene Leitungsgabe, sowie eine große Anzahl wertvoller wissenschaftlicher Beiträge gewidmet. Seine große Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust betätigte er auch hier, nach tagelangen anstrengenden beruflichen oder wissenschaftlichen Arbeiten war er imstande, sich mit frischem Eifer und unermüdlichem Interesse um die Redaktion der Zeitschrift zu kümmern, Themata zu bezeichnen, Manuskripte zu lesen und die geschäftlichen Beziehungen zu besorgen. Er war von der theoretischen Nationalökonomie hergekommen, hatte als Leiter der amtlichen Statistik den weiten Blick über alle konkreten Verhältnisse des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gewonnen und mit der Gelehrsamkeit des Historikers die deutsche Wirtschaftsgeschichte als selbständige Disziplin geschaffen. So waren ihm alle Methoden des staatswissenschaftlichen Denkens vertraut und seine umfassende wirtschaftliche Weltanschauung ließ ihn bei all seinen riesigen Detailkenntnissen stets den Zusammenhang aller wirtschaftlichen Erscheinungen festhalten. Ja, er legte einen besonderen Wert auf diesen Zusammenhang, noch in den letzten Jahren gehörte sein

ernstestes Denken der Frage nach der Selbständigkeit der theoretischen Nationalökonomie. Dadurch ging er nie im Detail unter und ebenso waren anderseits seine allgemeinen Untersuchungen stets erfüllt von stofflichem, lebendigen Inhalt. Diese glückliche Mischung konkreter Kenntnisse und abstrakten Denkens gab seiner Konversation im gewöhnlichen Verkehr eine besondere Anziehung. Seine statistischen Leistungen sind ein Denkmal, das er seinem Namen gesetzt hat, die Volkszählung in Österreich ist von ihm auf ganz neue Grundlagen gestellt worden, er hat die gewerbliche Betriebszählung ganz neu geschaffen, die Publikationen der statistischen Zentralkommission sind nicht nur eine Fundgrube des Wissens, sondern auch mustergültige wissenschaftliche Arbeiten. Trotz seiner außerordentlich großen Beschäftigung gab er seinen Zusammenhang mit der Universität nicht auf, er blieb akademischer Lehrer bis in die jüngste Zeit, und die Kunst des Professors, verbunden mit den Erfahrungen des großen Statistikers, machten sein Seminar zu einer Pflanzschule fähiger und in der Folge bewährter junger Männer. In seiner Tätigkeit als Herrenhausmitglied zeigte er all seine wertvollen Eigenschaften sowie eine moderne Auffassung der Aufgaben des Staates und eine schöne und klare Rede. Er war eine Zierde jedes Kreises, in dem er sich bewegte und in der Akademie der Wissenschaften war er ebenso angesehen und beliebt wie in seinen verschiedenen Berufsstellungen. Sein Name galt in der ganzen internationalen statistischen Welt, die ihn als ihren Organisator und Leiter anerkannte und verehrte. Sein warmes Herz führte ihn an die Spitze zahlreicher gemeinnütziger und wohltätiger Veranstaltungen sozialer Fürsorge. So ist sein Tod ein Verlust für viele, denn er schuf für viele und erwarb sich den Dank aller.

Die Herausgeber.

Die Idee des Gleichgewichtes in der äteren nationalökonomischen Theorie.

Von

Priv.-Doz. Dr. Karl Přibram.

Alle menschliche Erkenntnis, all das, was man mit dem vielumstrittenen Worte „Wissenschaft“ zu bezeichnen pflegt, nimmt den Ausgangspunkt nicht von einer sorgfältigen Beobachtung und Beschreibung von Einzelfällen, sondern sucht sich vorerst mittels generalisierender Abstraktion in der bunten Mannigfaltigkeit des Daseins zu orientieren. So wird zunächst eine für eine bestimmte Erscheinungsgruppe gewonnene Beobachtung durch Verallgemeinerung zum Range eines Gesetzes, einer das ganze Naturgeschehen beherrschenden Regelmäßigkeit erhoben. Und gerade diese ersten Generalisierungen sind es, die sich meist mit unheimlicher Zähigkeit in der Wissenschaft erhalten, so daß die Denkarbeit von Jahrhunderten erforderlich ist, ehe sie, von den Schlacken des ersten Fundes gereinigt, auf ihr richtiges Maß zurückgeführt sind.

Machen wir den Schritt von der allgemeinen Betrachtung zu unserem speziellen Gegenstande: Auch den ersten wissenschaftlichen Versuchen der Nationalökonomie lag eine generalisierende Idee zugrunde, wenn sie auch vielfach verdunkelt erscheint durch das Streben nach rein praktischen Zielen, das die ersten Pioniere unserer Wissenschaft in so ausgeprägtem Maße leitete.

In unendlicher Fülle und Mannigfaltigkeit bot sich das Wirtschaftsleben dem Auge des Beobachters dar. Wo war hier ein ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht zu finden, eine konstante Regelmäßigkeit in dem ständigen Wechsel von Mein und Dein, in der Güterzirkulation, jenem zuächst in die Augen springenden Faktor des Wirtschaftslebens?[1]) Eine allgemeine, geradezu metaphysische Idee, die

[1]) Daß die Güterzirkulation zuerst unter allen wirtschaftlichen Erscheinungen die Aufmerksamkeit der Beobachter erregte, belegt Schacht mit einer Reihe von Beispielen (vgl. H. Schacht, Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus. Dissertat. 1900. S. 33). Cliffe Leslie betont (Essays in political Economy, S. 208),

all diesen zahllosen, verschiedenen und im Wesen einander doch so ähnlichen Tauschakten ihr Maß vorschrieb? Lag es da nicht nahe, diese Idee, die sich nicht unmittelbar im Wirtschaftsleben offenbarte, einer andern, einer Nachbarwissenschaft zu entlehnen?

Schon die mittelalterliche Scholastik hatte einzelne ökonomische Probleme erörtert; doch handelte es sich ihr dabei weniger um die Erkenntnis und einheitliche Erfassung der Wirklichkeit, als um die Durchführung des christlichen Moralprinzips auf wirtschaftlichem Gebiete. Ein lebendiger Sinn für die Erscheinungen des Wirtschaftslebens konnte sich erst entwickeln, als das Zeitalter der Renaissance die Geister von dem Banne des Dogmas befreit, das irdische Dasein im Gegensatze zu der auf das Jenseits gerichteten Betrachtungsweise der Scholastik wieder zum Gegenstande philosophischen Nachdenkens gemacht hatte. Erst in diesem Zeitalter, da die Naturwissenschaften, vor allem die Lehre von der unbelebten Natur, die Physik, eine Periode höchster Blüte erlebten, wagte auch die Nationalökonomie bewußt ihre ersten, tastenden Schritte. Kein Wunder, wenn auch sie, der ganzen philosophischen Grundanschauung ihrer Zeit folgend, sich in ihren Konstruktionen eng an die Idee und Methode der Physik anlehnte, wenn auch sie ihr Beobachtungsfeld, das Wirtschaftsleben, zunächst auf der Grundlage mechanistischer Prinzipien zu erfassen versuchte. „Es müßte wunderlich zugehen," meint gelegentlich Eucken,[1] „wenn ein Begriff und eine Forschungsweise, die auf einem Gebiete so glänzende Forschungsergebnisse gezeitigt hatten, nicht darüber hinauswirken und überall Boden zu gewinnen suchen sollten."

Descartes hatte in die Philosophie die mathematische Methode eingeführt, „die an alle Erscheinungen der Natur den Maßstab der Zahl und der geometrischen Figur anlegte . . . Auf Descartes ist es zurückzuführen, wenn man alle Funktionen des geistigen und physischen Lebens schießlich als das Produkt mechanischer Vorgänge betrachtete".[2])

---

daß vor dem Auftreten der Physiokraten und auch von diesen unter „Distribution der Güter" bloß jene Verteilung derselben verstanden wurde, die sich im Wege des Austausches vollzog. Ähnlich Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith, S. 160 ff. Vgl. auch Dietzel, Theoret. Sozialökonomik, S. 129.

[1]) R. Eucken, Die Grundbegriffe der Gegenwart. 2. Aufl., S. 177.

[2]) Lange, Geschichte des Materialismus. 5. Aufl., I., S. 199. Ähnlich Oncken, Smith und Kant, S. 47: „Gegenüber der auf unmittelbare Aktivität abzielenden Moral des Christentums sehen wir hier (bei Descartes) wieder einen Rückfall in die ebenso einseitige Passivität . . . Das Denken ist eine bloß theoretische Funktion, die Welt bei Cartesius nur ein Rechenexempel der von ihm begründeten analytischen Geometrie."

Für die Mechanik hatte die Forschung eines Newton, Galilei und Kepler das große Gesetz der Bewegung gefunden: das Gesetz der Ausgleichung der Kräfte, das Gesetz der Gleichheit von Stoß und Gegenstoß, von Aktion und Reaktion. Sollte nicht auch ein ähnliches Gesetz für die bewegenden Kräfte des Wirtschaftslebens gelten? Ein Gesetz des ewigen Gleichgewichtes? Wie es Bacon gelegentlich formulierte: Quidquid alicubi adjicitur, alibi detrahitur.[1]) Und wie Genovesi ihm später für die Wirtschaftswissenschaft allgemeinen Ausdruck verlieh in den Worten: „La natura va sempre all' equilibro."[2])

Freilich, nicht für die Auffassung der gegenseitigen Beziehungen der Einzelwirtschaften wurde dieser Gedanke zunächst von Bedeutung. Der innige Zusammenhang, in welchem die beginnende Nationalökonomie mit der Politik und der Staatslehre stand, gab dem nationalökonomischen Denken eine ganz einseitige Richtung auf die Kollektivphänomene der Volkswirtschaft, vor allem auf jene großen, politisch geeinten Wirtschaftskomplexe, die damals unter Überwindung des Feudalsystems, unterstützt von dem mächtigen Aufschwung ihrer Industrie und ihres Handels, den Übergang von der Agrarverfassung zur kapitalistisch organisierten Wirtschaftsverfassung vollzogen. Unter ihnen vor allem Holland, England und Frankreich. Denn erst in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts fallen die ersten Versuche einer bewußten Absonderung der Ökonomik als selbständiger Wissenschaft von der Ethik einerseits, der Politik anderseits; eine Scheidung, die

---

[1]) Sermones fideles. Cap. 15. De seditionibus et turbis (Zit. bei Roscher, Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, S. 39).

[2]) Lezioni d'Economia politica, Parte II, Cap. 9, §. 10. Vgl. unten S. 16, Anm. 1. Es bemerkt übrigens schon 1811 Zizius (Ökonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz, S. 1): „Es ist keine Idee, wiewohl mit verschiedenem Erfolge, häufiger auf alle Gegenstände der organischen Welt, besonders aber auf die Staatsverhältnisse angewendet worden, als die Idee des Gleichgewichtes; eine Idee, die als ein aus dem Systeme der ganzen Natur abgezogenes, die ganze Schöpfung umschließendes Grundgesetz sich in jedem organischen Ganzen, nur unter besonderen Modifikationen zu wiederholen scheint."

Auch in dem Kunstempfinden des XVII. und XVIII. Jahrhunderts scheint das — oft unbewußte — Streben nach Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen allen verschiedenen Teilen des Kunstwerkes einen mächtigen Einfluß geübt zu haben. Die vollendete Harmonie, die wir in der Kompositionsweise der großen niederländischen Maler jener Epoche bewundern, ist vielleicht das unmittelbare Ergebnis dieser den Zeitgeist beherrschenden Idee.

mehr oder weniger in der Folge von der deutschen wie der englischen Systematik beibehalten wurde.[1])

Der philosophische Geist, der die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts beherrschte, war der des Naturrechtes in seiner ersten Gestaltung, wie sie uns vor allem in den Werken von Grotius, Hobbes. Pufendorf u. a. entgegentritt[2]): die Lehre von dem Staate, der auf einem Unterwerfungsvertrage zwischen Volk und Herrscher beruht und die Befreiung von dem im Naturzustande herrschenden Kriege aller gegen alle gebracht hat; die Lehre vom absoluten Staate, dessen positives Gesetz die Handlungen der Untertanen nach jeder Richtung hin beschränkt und reguliert, soweit sie mit den Interessen des Ganzen in Widerspruch geraten; die Lehre von dem allmächtigen Staate, der auch auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens alle Einrichtungen treffen darf, die seiner Machtentfaltung günstig sind.[3]) Und gebieterisch verlangten die Staatsinteressen nach Durchsetzung in jener Zeit des Kampfes der Staaten um die Vorherrschaft in Europa auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete.

Von größter Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten war ihr Anteil am Außenhandel, vor allem an der Vermittlung des Verkehres zwischen den europäischen Ländern und den neuentdeckten Kolonialgebieten. Im Vergleiche dazu trat der Binnenhandel stark in den Hintergrund. So lag denn in jenem Zeitalter der Rivalität um den Außenhandel der Gedanke nahe, daß dieser Handel nichts anderes sei, als eine neue Art des Kampfes der Nationen und Staaten, daß der dauernde Vorteil im Kampfe um die Weltmacht nur auf Seiten des Siegers in diesem Handelskampfe gelegen sein könne.[4])

[1]) Vgl. Oncken, Smith und Kant, S. 29 ff.

[2]) Vgl. Hasbach, Die allgemein. philos. Grundlagen der von Quesnay und Smith begründeten Nationalökonomie, S. 32 ff.; dann Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, bes. S. 76 ff., 176 ff.

[3]) Siehe auch Bunge, Esquisses de Littérature politico-économique Trad. du Russe, 1898, pag. 15.

[4]) Vgl. Dutot, Réflexions sur le Commerce, Ed. Daire, pag. 929: „Faire la paix pour nous procurer tous les avantages d'un grand commerce, c'est faire la guerre à nos ennemis.“ Ähnlich Condillac, Le Commerce et le Gouvernement, Ed. Daire, pag. 363: „En effet le commerce n'est pas pour l'Europe un échange de travaux dans lequel toutes les nations trouveraient chacune leur avantage: c'est un état de guerre où elles ne songent qu'à se dépouiller mutuellement.“ Dann etwas später Genovesi (Lezioni, I. Parte, Cap. 18, § 2): „Lo spirito del commercio non è che quello delle conquiste. Tra i barbari si conquistono le persone e le terre, tra i popoli trafficanti le ricchezze.“ Vgl. endlich noch Mengotti, Il Colbertismo, 1791. Bd. 36 der Scritt. class. italiani. Parte ant. pag. 394 ff.

Auf dem Gebiete der Außenpolitik hatte, wie die endlosen Erörterungen in den Staatsschriften jener Zeit beweisen, die Idee, daß es ein politisches Gleichgewicht unter den Großstaaten Europas geben müsse, bereits längst Wurzel gefaßt.[1]) Nun mußte, der Bedeutung des Außenhandels für die politische Machtentwicklung entsprechend, auch hier ein analoger Ausdruck unter Vermittlung der gleichen Idee gefunden werden.

Bei der Betrachtung des Außenhandels standen die Summen der exportierten und jene der importierten Güter einander gegenüber; der Austausch erfolgte unter Vermittlung der Edelmetalle. Brachte man hier die Gleichgewichtsidee in ihrer einfachsten Form zur Anwendung, so ergab sich, daß jedes Defizit in der Wertgleichung zwischen den importierten und den exportierten Waren durch Gold und Silber ausgeglichen werde, daß demnach ein Volk im Handel das gewinne, was das andere verliere.[2]) Nun hatte der Übergang der Wirtschaftsverfassung

[1]) Vgl. namentlich Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, 1880, S. 24ff. Die besonderen Formen, welche die Idee des politischen Gleichgewichtes im XVII. und XVIII. Jahrhundert annahm, finden eine übersichtliche Darstellung bei Kaeber, Die Idee des politischen Gleichgewichtes usw. Berlin, 1907. Kaeber verfolgt diese Idee zurück bis ins XV. Jahrhundert und zeigt an zwei italienischen Publizisten (Rucellai und Guicciardini), wie schon damals das Bild des Gleichgewichtes auf die Beziehungen der Stadtstaaten Italiens zur Anwendung gelangte. Allein er macht keinen Versuch, die Entstehung jener Idee zu erklären oder ihren Zusammenhang mit ähnlichen Ideen jener Zeit näher darzulegen (Vgl. insbes. die Bemerkungen auf S. 104 und 143). Donnadieu gibt in seinem Essai sur la Théorie de l'Equilibre, Paris, 1900 eine historische Darstellung des europäischen Gleichgewichtes in der Politik; er ist viel zu sehr bestrebt, die Bedeutung und die Richtigkeit jener Theorie zu zeigen, als daß er eine unbefangene Würdigung ihrer Entstehung und Entwicklung geben könnte.

[2]) So Montchrétien, Traicté, ed. Funck-Brentano, S. 161: „On dit que l'un ne perd jamais que l'autre n'y gagne. Cela est vray, et se connait mieux en matière de trafic qu'en toute autre chose.“ Dann D'Avenant: Works, ed. Whitworth. 1771, I., S. 102. Besonders bezeichnend ist eine Stelle in Schröders Fürstliche Schatz- und Rentkammer (1686; 29. Kap. § 3): „Durch Handel und Wandel im Lande ernähret sich wohl ein Land und wird mächtig, aber darum nimmt es dadurch an Reichthum nicht zu; denn ein solcher Handel unter sich selbsten ist eigentlich nur eine Commutation zu heißen . . . Darum wird das Land so viel reicher, als entweder aus der Erden oder anderswoher Geld oder Gold ins Land gebracht wird, und so viel ärmer, als Geld hinausläuft.“ Vgl. auch die Bemerkung bei Bonar (Philosophy and Political Economy etc., 1893, pag. 61): „That in every bargain there is one party which gains and another which loses, or, as Bacon says in his Essay on Seditions, 'whatsover is somewhere gotten is somewhere lost', is the idea that probably first occurs to every man, when he first gives any thought at all to such matters. It was the impression of the earliest thinkers; or, at least, it was a popular prejudice, which they were not entirely able to throw off.“

zur vollständigen Geldwirtschaft einen großen Bedarf der handeltreibenden Staaten an Edelmetallen zur Folge. Dazu kam noch eines: die große Preisrevolution, die vor allem verursacht war durch das Einströmen der Edelmetalle Amerikas nach Europa, setzte von vornherein auf dem Welthandelsmarkte jeden Staat in eine nachteilige Lage, der nur über einen verhältnismäßig geringen Besitz an Edelmetallen verfügte. So erscheint es begreiflich, daß, vor allem durch die Motive der praktischen Politik bestimmt, die Theorie von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz die dauernde Überlegenheit eines Staates im Kampfe um den Anteil am Welthandel an der Größe des Exportüberschusses maß: „For as a paire of Scales or Ballance is an Invention to shew us the waight of things, whereby we may discerne the heavy from the light, and how one thing differeth from another in the scale of waight: so is also this Ballance of Trade an excellent and politique Invention, to shew us the difference of waight in the Commerce of one Kingdome with another: that is, whether the Native Commodities exported, and all the forraine Commodities imported, doe ballance or overballance one another in the Scale of Commerce."

So formulierte Misselden[1]) die Prinzipien seiner Bilanztheorie, und in zahllosen Variationen fand derselbe Gedanke seinen Ausdruck bei all den anderen zeitgenössischen Wirtschaftspolitikern, bei Malynes und Mun, bei Temple, Child, D'Avenant, Locke, Vanderlint, Mandeville, im British Merchant und Mercator, bei Berkeley, Gee und Decker[2]), in der Folge auch bei den deutschen Kameralisten Becher, Hörnigk, Schröder und Justi, wie bei den italienischen Merkantilisten Belloni, Pagnini, Genovesi u. a. m. Die Grundidee bleibt stets dieselbe und erscheint nur in jeweils modifizierter Gestalt entsprechend der nach Zeit, Land und Begabung verschiedenen Gesamtanschauung des einzelnen Autors.

Vor allem maßgebend für diese Modifikationen wurde begreiflicherweise die Bedeutung, welche die Theorie den Edelmetallen für das Wirtschaftsleben beimaß. Es entsprach völlig der in ihren ersten Abstraktionen sich versuchenden Denkweise, wenn Geld und Ware zunächst als zwei einander diametral gegenüberstehende Erscheinungsformen

[1]) Misselden, The Circle of Commerce or the Ballance of Trade 1623. Zit. bei Raffel, Englische Freihändler vor Adam Smith 1905, S. 12.

[2]) Vergleiche die Zitate bei Schacht a. a. O., S. 53.

aufgefaßt wurden; wenn der von der Betrachtung der Kollektivphänomene gefesselte Blick das einzelne wirtschaftliche Gut neben der Gütergattung ebenso zurücktreten ließ wie die Komponenten des einzelnen Tauschaktes gegenüber der vergleichenden Betrachtung von Gütermenge und Geldmenge eines Landes als Gesamtheiten.[1])

Man hatte bald erkannt, daß die Nützlichkeit eines Gutes noch nicht ausreiche, um ihm einen Preis zu sichern. Aber man bezog diese Nützlichkeit stets nur auf die Gütergattung, und so war diese Lehre von dem inneren Werte (dem intrinsic value) der Güter für die Preistheorie ziemlich belanglos.[2]) Die letztere setzte vielmehr, wiederum unter dem Einflusse der Gleichgewichtsidee die gesamte Güter- und die gesamte Geldmenge eines Landes einander dem Werte nach gleich und suchte aus dieser fundamentalen Gleichung dann die einzelnen Gleichungen zwischen der konkreten Ware und ihrem Preise abzuleiten (Quantitätstheorie[3]).

Schon diese Konstruktion führte alle schärfer denkenden Schriftsteller (Fortrey, Petty, Mandeville, Locke u. a. m.) zu der Erkenntnis, daß jene alte Vorstellung unrichtig sein müsse, welche schlechthin den Besitz eines Landes an Gold und Silber mit dem Reichtume der Nation identifizierte. Es ist ein oft widerlegter Irrtum, daß etwa diese Vorstellung allgemein für den merkantilistischen Ideenkreis charakteristisch wäre. Alle hervorragenderen Köpfe des XVII. und namentlich des XVIII. Jahrhunderts haben vielmehr diese „Midasansicht" — wie sie wiederholt bezeichnet wird — nachdrücklich bekämpft.[4]) Wenn indes auch von ihnen an der Notwendigkeit eines dauernden, durch die

---

[1]) Diese Eigentümlichkeit der merkantilistischen Theorie entgeht auch der Aufmerksamkeit Zuckerkandls nicht (Zur Theorie des Preises, S. 141): „Das auffälligste an diesen Quantitätstheorien ist, daß sie entgegen der täglichen Erfahrung die Preisbildung sofort auf die gesamten Güter- und Geldmassen beziehen."

[2]) Zuckerkandl a. a. O., S. 13 f.

[3]) Vergleiche die Zitate aus Davanzati, Law, Canard und Montesquieu bei Zuckerkandl a. a. O., S. 47, 133 f. Ähnlich Js. Gervaise, zitiert bei Kaulla, Geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien, S. 86. Vgl. ebenda S. 119 über die Formulierung desselben Gedankens bei Ortes.

[4]) Vergleiche die Zitate bei Schacht a. a. O., S. 77 und Cannan, Theories of Production and Distribution 1893, S. 3. Ähnlich mehrere italienische Merkantilisten und Js. de Pinto (Lettres sur la jalousie du Commerce, 1771, S. 256): „Le Midas de la fable pourroit se retrouver dans l'histoire". Die Midasfabel findet sich in diesem Zusammenhange übrigens schon im XIV. Jahrhundert von Oresmius erwähnt (Vgl. J. E. Horn, L'Economie politique avant les Physiocrates, p. 104).

Handelsbeziehungen bewirkten Geldimportes festgehalten wird, so ist dies ein Ausdruck der Überzeugung, daß das Edelmetall im internationalen Verkehre stets Absatz finde, daß es das allgemein anerkannte Tauschgut sei, dessen Besitz die Verfügung über alle sonstigen Güter sichere, daß folglich die Edelmetallmenge eines Landes den ganzen Besitz desselben an allen sonstigen Gütern repräsentiere.[1])

Worauf beruhte es nun aber, daß Gold und Silber, die doch selbst auch in der Form von Gebrauchsgegenständen in Verwendung standen, den Charakter eines allgemein anerkannten Tauschgutes erhalten hatten? Die Antwort ergab sich ziemlich ungezwungen aus der naturrechtlichen Theorie jener Epoche, die alle Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft auf Verträge zurückzuführen suchte. So hatten auch Gold und Silber durch eine Konvention der Völker ihre Kaufkraft erhalten[2]), sie waren dadurch zu allgemein anerkannten Tauschmitteln und zum Preismaße aller Dinge geworden. Daß dann mancher Autor dem Geldstoffe selbst einen inneren Wert beilegte (wie Montanari, Asgill, später Belloni und Montesquieu), änderte an dem Wesen der Quantitätstheorie nichts. Bei Locke erfuhr sie übrigens insofern eine Weiterbildung, als er nicht mehr die gesamte Waren- und die gesamte Geldmenge eines Landes einander gegenüberstellte, sondern eine Warengattung und die zu ihrer Anschaffung bestimmte Geldsumme.[3]) Und es ist im Grunde nur eine Konsequenz dieser Lockeschen Preistheorie, wenn die scharfsinnigen Theoretiker Italiens in der Folge die Preise aus dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen der Zahl der Verkäufer und jener der Käufer zu bestimmen suchten und dieser rein mechanischen Theorie sogar durch Aufstellung algebraischer Formeln einen mathematischen Ausdruck

[1]) So schon Petty (Essays; in Hulls Edition pag. 259) in seinem bekannten Vergleiche des Geldes mit dem Fette im menschlichen Körper: „The great and ultimate effect of Trade is not Wealth at large, but particularly abundance of Silver, Gold and Jewels, which are not perishable, nor so mutable as other commodities, but are Wealth at all times and all places“. Vgl. auch Petritsch, die Theorie von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz, 1902, S. 11.

[2]) Diese Idee findet sich — vielleicht in Anlehnung an Aristoteles — schon 1588 bei Davanzati, Lezioni della Moneta. Scritt. class. italiani. Parte ant. T. III pag. 19 f. Zitate aus englischen Autoren bei Schacht a. a. O., S. 38 fg.; aus Colbert und Schröder bei Petritsch a. a. O., S. 9 f. Gegen diese Auffassung Barbon (1696) und Law, später Galiani (Vgl. Kaulla a. a. O., S. 82, 85, 117).

[3]) Vergleiche Zuckerkandl a. a. O., S. 138. Ähnlich wie Locke schon früher Petty in seinem Treatise of Taxes and Contribution (1679).

verliehen.[1]) Bei vielen Autoren des Merkantilismus — namentlich wiederum bei den Italienern — spielte dann insbesondere die Ansicht eine Rolle, daß die Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes von bedeutsamem Einfluß auf die Preisgestaltung sein müsse. Ganz logischerweise; hing die Preisbildung ausschließlich von dem Verhältnisse zwischen den Quantitäten des Geldes einerseits, der Waren anderseits ab, so konnte ein Geldstück bei der Bestimmung der verfügbaren Edelmetallmenge des Landes so oftmal in Rechnung gestellt werden, als es den Besitzer wechselte.[2]) Nur ein Schritt führte von dieser mechanischen Preistheorie zu der Behauptung Law's, daß bloß der Mangel an Geld die vorhandene Nachfrage nach Gütern unwirksam sein lasse.[3]) Welche Folgen diese Verwechslung von Geld und Kapital bei ihrer Durchführung in der Praxis hatte, zeigt eines der traurigsten Kapitel aus der Finanzgeschichte Frankreichs.

So fehlte es denn nicht an mannigfachen Modifikationen der ursprünglich so einfachen Ansicht von einem Gleichgewichte zwischen der Geld- und Warenmenge. Die Grundvorstellung aber, daß es ein derartiges Gleichgewicht geben müsse, daß dasselbe eventuell auf künstlichem Wege herzustellen sei, wurde ebenso beibehalten wie jene Anschauung, die den Edelmetallen wegen ihres repräsentativen Charakters eine besondere Bedeutung beimaß.[4]) Und dies veranlaßte selbst Locke,

[1]) So Verris Formel: $V = \frac{c}{m}$ (il valore è eguale al numero dei compratori diviso pel numero de' venditori); ähnlich Genovesi $V = \frac{r}{m}$ (il valore è eguale alla ricerca divisa per la massa); dann Ortes. Vgl. Zuckerkandl a. a. O., S. 201 f.

[2]) So Beccaria (Elementi di Economia Pubblica P. IV., Cap. III, § 18): „La quantità del danaro circolante, moltiplicata per il numero delle azioni che va successivamente rappresentando, sarà eguale al valore totale di tutte le azioni e cose prese insieme, se fossero tutte in una volta poste in contrattazione. Dunque uno Stato, se avesse la metà meno di danaro di un altro Stato, ma che invece facesse fare quattro giri al suo danaro intanto che l'altro Stato ne facesse solamente due, sarebbe egualmente ricco e forte come questo secondo" usw. Ebenso Verri Della economia politica 1772, § 2; Belloni, Dissertazione sopra il commercio Cap. 2, IV. Append. 23; Genovesi, Lezioni d'economia pubblica P. II, Cap. VIII., § 26.

[3]) Law, Considérations sur le numéraire; ed. Daire pag. 449.

[4]) So ausdrücklich Locke, Some considerations of the consequences etc. Reprint 1870, p. 226: „Gold and silver, though they serve for few, yet they command all the conveniences of life, and therefore in a plenty of them consists riches". Ähnlich der typische Vertreter des Merkantilismus, Belloni (Dissertazione sopra il commercio 1750, c. 1, V): „Essendo adunque da cio venuto che l'abbondanza del danaro ovunque si ritrovi significhi l'abbondanza stessa delle cose delle quale esso è la misura, perciò diviziosi meritamente sono stati detti quegli uomini e ricco altresì quel regno dove si ritrova gran copia di danaro." Derartige Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

in den Ruf nach einer Vermehrung des Gold- und Silbervorrates einzustimmen, in den oft zitierten Worten: „Riches do not consist in having more gold and silver, but in having more in proportion than the rest of the world or than our neighbours ...“[1])

In diesen Worten kommt auch jene eigentümliche Färbung zum scharfen Ausdrucke, die der Begriff des Reichtumes bei den Merkantilisten erfahren hatte.[2]) „Mächtig und reich zu seyn“, so äußert sich der Kameralist Hornigk[3]), „ist zu einem Relativo worden, gegen diejenige, so schwächer und ärmer seynd“.[4]) Auch diese Betrachtungsweise geht aus von dem Kollektivphänomene, von der Volkswirtschaft als Gesamtheit und stellt ihren Besitz an Tauschwerten — der meist repräsentiert gedacht wird durch ihren Besitz an Edelmetall — jenem der anderen Wirtschaftsgesamtheiten gegenüber. Alle Berechnungen des Nationalreichtumes, wie sie sich z. B. bei Petty[5]) oder D'Avenant[6]) finden, beziehen sich daher auf unkonsumierbare, einen Tauschwert besitzende Güter: auf Länder, Häuser, Schiffe, Vieh, Edelmetalle, exportfähige Waren usw. Diese Annahme des stehenden Kapitals als Basis aller Reichtumsberechnung verschloß vielfach auch einer nähern Erörterung des Distributionsproblems den Weg.

In der Rivalität um die Weltherrschaft, die damals allen aufstrebenden Staaten Europas das Ziel ihrer Politik vorschrieb und sie

---

[1]) Locke a. a. O. Sehr charakteristisch auch eine Stelle bei Verri, Della economia politica § 13.

[2]) Daß dieser Reichtumsbegriff seine Wurzeln direkt in der Gleichgewichtsidee hat, zeigen die Worte, welche der eben zitierten Stelle aus Lockes Considerations unmittelbar vorhergehen: „Nor indeed, things rightly considered, do gold and silver drawn out of the mine equally enrich with what is got by trade. He that would make the lighter scale preponderate to the opposite will not so soon do it by adding increase of new weight to the emptier, as if he took out of the heavier what he adds to the lighter, for then half so much will do it.“

[3]) Österreich über alles (Ausgabe von 1753, S. 20).

[4]) Ganz ähnlich Justi (Ges. polit. und Finanzschriften 1761, Bd. I, S. 173): „Die Macht eines Volkes ist ein relativischer Begriff, der sich auf den Zustand anderer Staaten beziehet“. Vgl. auch Stammler, Wirtschaft und Recht, 1896, S. 206, wo klar und bestimmt die Stellung der Merkantilisten zum Reichtumsprobleme charakterisiert wird. Stammler unterscheidet den „sozialen Reichtum“ vom „natürlichen“ etwa nach denselben Merkmalen, die für unsere Scheidung des „relativen“ vom „absoluten“ Reichtumsbegriffe maßgebend sind.

[5]) Petty, Verbum Sapienti, 1. Cap.

[6]) D'Avenant, Balance of Trade, 1699, p. 23.

zur höchsten Anspannung ihrer wirtschaftlichen Kräfte veranlaßte, fanden die Gedanken einer vergleichenden Machtberechnung stets neuen, fruchtbaren Boden; bis tief ins XVIII. Jahrhundert hinein bewahrte die Idee der Handelsbilanz ihren innigen Zusammenhang mit der Schwesteridee vom politischen Gleichgewichte Europas.[1]) Die Ergebnisse der Handelsbilanz galten als der zutreffendste Maßstab für die Entwicklung der wirtschaftlichen und damit auch der politischen Macht der Staaten; die leicht verständliche Ähnlichkeit dieser Bilanzrechnung mit der Wirtschaftsrechnung des Privathaushaltes[2]) ließ sie zum Schlagwort in allen populären politischen

---

[1]) Besonders scharf tritt dieser Zusammenhang hervor in den beiden polemischen Schriften Justis: Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, 1758 und die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt, 1759. Die Inhaltsangaben dieser Schriften siehe bei Kaeber, Idee des politischen Gleichgewichtes S. 115 f. und 137 f. Eine große Zahl von Belegstellen findet sich zitiert bei Heyking, Geschichte der Handelsbilanztheorie, S. 34 f. Abgesehen davon seien hier angeführt: Locke, Further Considerations (Murrays Reprint S. 319). — James Steuarts Inquiry (Ausg. v. 1796, Bd. II, Cap. 22): „So soon as the precious metals became an object of commerce and when, by being rendered an universal equivalent of everything, it became also the measure of power between nations, then the acquisition, or at least the preservation of a proportional quantity of it, became, to the most prudent, an object of the last importance". Sehr bezeichnend ist eine Äußerung Melons (Essai sur le Commerce, ed. Daire, p. 690): Lorsque l'empereur a voulu établir la Compagnie d'Ostende, il a été menacé de la guerre la plus opiniâtre. Le commerce de ses voisins balance l'étendue de ses états. Vgl. dazu auch die bei Kaeber a. a. O., S. 84 angeführte Denkschrift der englischen Regierung von 1727. — Dann Forbonnais (Principes écon. 1767, Ed. Daire, p. 220): „Ce n'est pas autant les métaux précieux qu'on envie que les effets résultants de l'accroissement continuel des richesses conventionelles dans une société, c'est à dire l'augmentation qui en résulte nécessairement pour la production et la population dans toute république bien ordonnée. C'est là que la balance du commerce tient à la balance des pouvoirs; que l'équilibre maritime est la base réelle de l'équilibre de l'Europe." — Ferner Pagnini (Sopra il giusto preggio delle cose 1751): „I popoli si rivolsero a promuovere l'industria, le arti e le manifatture e cercarono di acquistare col mezzo di queste quella grandezza, cui non era più possibile di pervenire colla guerra. Si ebbe ricorso alle negoziazioni, dalle quali dipende la sicurezza, l'equilibrio e la bilancia del potere di tutti gli stati" (Zit. bei Pecchio, Storia della econ. pubbl. in Italia 3. ed., 1849, p. 91). Endlich Sonnenfels (Grundsätze der Polizey II., S. 587): „Das Gleichgewicht der Macht der europäischen Staaten beruht gewissermaßen auf dem Gleichgewichte der Handlung."

[2]) Vergleiche die Zitate aus Englands great Happiness bei Raffel a. a. O., S. 29; aus Locke und Justi bei Petritsch (a. a. O., S. 3 f.) dann Genovesi, Lezioni d'econ. pubblica Parte II, Cap. 12.

Diskussionen werden. Die ursprüngliche Forderung, daß der Handel mit jeder einzelnen Nation, für sich betrachtet, einen Überschuß an Edelmetallen für das Inland ergeben müsse, wurde übrigens verhältnismäßig bald dahin eingeschränkt, daß nur der Außenhandel des Landes, als Ganzes genommen, dieses Resultat ergebe.[1]) Freilich konnte sich diese Ansicht nicht allgemein durchsetzen, weil die Rivalität der Staaten nach einem Maße verlangte, an dem jeweils das Ergebnis einer Wirtschaftsperiode von Staat zu Staat sich bestimmen ließ. Schienen überdies die Zollregister, besonders bei dem unzulänglichen Stande der damaligen Handelsstatistik zu versagen[2]), erkannte man bald, daß sich im internationalen Wirtschaftsverkehre der Ausgleich auch auf anderem Wege als durch direkte Übersendung der Edelmetalle vollziehe[3]), so suchte und fand man bald einen Ersatz in dem Stande der Wechselkurse[4]), die geradezu mit einem Barometer der Wirtschaftsentwicklung[5]) oder der Bussole des Seemanns[6]) oder dem Pulse im menschlichen Körper[7]) verglichen werden. Neben den Wechselkursen wurden dann noch die verschiedensten Mittel angeführt, aus denen man auf die Gestaltung der Handelsbilanz und damit auf das Gedeihen der Volkswirtschaft einen Schluß ziehen könne[8]); z. B. die Höhe des Kapitalzinses[9]) u. a. m.

Nun begann man auch die Handelsbilanz in ihre konstitutiven Bestandteile zu zerlegen und zu untersuchen, durch welche Zweige des

[1]) So schon die Schrift Englands Great Happiness 1677; ähnlich Vanderlint und Decker. Vgl. Raffel a. a. O., S. 28, 66 f., 89 f. Auch bei Child, Temple, Petty und D'Avenant findet sich dieselbe Idee. Ebenso sehr ausgeprägt bei Carli, Ragionamento sopra i bilanci economici. (Bd. 14 der Scritt. class. Italiani.)

[2]) Vergleiche Stefan Bauer in den Statistischen Monatsheften, XIII. Jahrg., Heft 11 und 12. Dann Raffel a. a. O., S. 13, 35.

[3]) Derartige Bemerkungen finden sich schon bei Th. Mun (vgl. Petritsch a. a. O., S. 5), dann bei Gee (Trade considered p. 134) D'Avenant, Discourse on the revenue II, p. 163 fg, u. a. m.

[4]) So zunächst Misselden, dann Locke, Vanderlint u. a. m. (Vgl. Schacht a. a. O., S. 61 fg.)

[5]) So Decker (Vgl. Raffel a. a. O., S. 89), dann Genovesi, Lezioni d'econ. pubbl. Parte II, Cap. XI, § 15 fg. Belloni, Dissertazione sopra il commercio Cap. 3.

[6]) So Belloni, Sul Commercio, App.

[7]) So Galiani, Della moneta. L. V, cap. 4.

[8]) Vergleiche Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, 2. T., Cap. XIV, 358. Dann Beccaria, Elementi di economia pubblica, Parte IV., Cap. IV., § 28, S. 421 der Monnierschen Ausgabe von 1854.

[9]) Vergleiche Hume, of Interest. Essays and Treatises 1753, vol. IV, p. 73.

Außenhandels insbesondere eine Steigerung der inländischen Arbeitsleistung und der Bevölkerungszahl herbeigeführt werde. So Forbonnais.[1]) Ähnlich Tucker.[2]) James Steuart baut seine Bilanzidee auf den Gegensatz von konsumierbaren und unkonsumierbaren Gütern[3]); die Aktivität des Außenhandels gilt ihm noch immer als die „Basis des ganzen Systemes einer modernen Politik"[4]), aber als Grundsatz für den Handel postuliert er den Austausch inländischer Gewerbeprodukte, weil man nur auf diese Weise möglichst viel Menschen beschäftigen und ernähren könne; denn „all power consists in men or money".[5]) Ähnlich stellt Sonnenfels[6]) der bloß ziffermäßig ermittelten „numerischen Balanz" eine „Balanz des Vorteils" gegenüber, welch letztere sich dann ergebe, „wenn die ausgeführte Ware eine größere Menge Menschen in der Erzielung und in der Fracht beschäftiget hat, als die eingeführte beschäftiget haben würde".

Selbst jene Autoren, die, wie Decker, Vanderlint und Tucker, das Prohibitiv- und Schutzzollsystem bekämpfen, oder wie schon verhältnismäßig frühzeitig (1691) North und später insbesondere David Hume die ganze Lehre von der Handelsbilanz als irrig hinstellen, bewegen sich in ihren Erörterungen durchaus im Rahmen der mechanistisch-kollektivistischen Betrachtungsweise. Den Ausgangspunkt ihrer Erörterungen bilden stets die Staaten als Wirtschaftseinheiten. Das Hauptargument, das Decker, Vanderlint, Hume und Tucker gegen das Protektionssystem vorbringen[7]), ist die naturrechtliche Idee, jede Nation

---

[1]) Vergleiche das Zitat oben S. 11, Anm. 1.

[2]) „When two Countries are exchanging their poduce or manufactures with each other, that Nation which has the greatest Number employed in this reciprocal Trade, is said to receive a Balance from the other; because the Price of the overplus Labour must be paid in gold and silver" (Tucker, Essay on Trade Ausg. v. 1753, p. III.). Vgl. auch Beccaria, Elementi di economia pubblica, Cap. IV, § 23.

[3]) „It is not by the importation of foreign commodities and by the exportation of gold and silver that a nation becomes poor, it is by consuming those commodities when imported". (Inquiry into the principles etc. Ausg. v. 1796. Bd. II, Ch. 29, p. 204.)

[4]) Ebenda Bd. II, Ch. 9, Eingang: „For I apprehend, that the whole system of modern politics is founded upon the basis of an active foreign trade."

[5]) Ebenda Bd. II, Ch. 25, p. 117.

[6]) Grundsätze der Polizey usw. (Bd. II, Kap. 15, p. 414 fg.)

[7]) Vanderlint, Decker und Tucker stehen dabei übrigens noch durchaus auf dem Boden der Handelsbilanzlehre. Vgl. Raffel, Engl. Freihändler, S. 39 fg., 68 fg., 90 fg., 134 fg.

erzeuge gewisse, ihr besonders eigentümliche Waren besser und billiger als jede andere.[1]) Die alte Vorstellung, eine Nation könne im Handel nur das gewinnen, was eine andere verliere, sei daher falsch; der freie Handel sei am besten geeignet, die vom Schöpfer gewollte Harmonie der Interessen zu verwirklichen. Und in strenger Weiterbildung der Quantitätstheorie gelangen Vanderlint und Hume zu der Konsequenz, daß geradezu eine Gleichung zwischen dem gesamten Besitze der Kulturländer an Edelmetallen und ihrem ganzen Gütervorrate bestehen müsse.[2]) Gleich dem Wasser in kommunizierenden Gefäßen habe, wie Hume[3]) sich ausdrückt, das Edelmetall die Tendenz, sich dem jeweils erreichten Stande der industriellen Betriebstätigkeit möglichst anzugleichen (level of money). Daraus ergebe sich einmal die Zwecklosigkeit jeder Maßregel, die direkt und künstlich die Menge des im Staate zirkulierendenEdelmetalls beeinflußen wollte, und anderseits folge daraus eine natürliche Eignung der ärmeren Länder, die reicheren auf dem Weltmarkte zu unterbieten. So entstehe ein ständiger Kreislauf der industriellen Tätigkeit unter den Nationen, der die dauernde Überlegenheit einer einzelnen auf dem Weltmarkte ausschließe.[4])

---

[1]) Ähnlich schon Davanzati (1588), Montanari (1680), dann Belloni (Sul commercio 1750). Zur Entstehungsgeschichte dieser Idee „von der wirtschaftlichen Harmonie der Länder“ vgl. auch Hasbach, Allg. philos. Grundlagen usw. S. 158 fg.

[2]) Ähnlich übrigens auch D'Avenant, Works (1771) II, p. 235.

[3]) Hume, of the Balance of Trade (Essays 1752, p. 84): „All whater, wherever it communicates, remains always at a level .... what other reason is there, why all nations at present gain in their trade with Spain and Portugal, but because it is impossible to heap up money more than any fluid beyond its proper level?“ Ähnlich Tucker, Elements of Commerce 1755, p. 99: „Money therefore being nothing more than a Certificate of Labour, it necessarily follows, that national Industry will always command as many of these Certificates .... as are wanted for these purposes.“ Endlich auch Forbonnais (Principes économiques 1767, p. 218): „Dans l'ordre naturel, si nous supposons la production dans chaque société à son plus haut degré, et une quantité déterminée de métaux dans le commerce du monde, ils doivent être répartis partout dans une proportion juste et correspondante à la quantité des denrées produites dans chaque pays.“

[4]) Vergleiche die Zitate aus Vanderlint und Hume bei Raffel, a. a. O., S. 71 fg. und 112. Eine ähnliche Vorstellung jenes Wechsels der Macht von Nation zu Nation findet sich bei Cantillon, Essai sur la nature du Commerce 1755, II, Ch. III. Und mit analogen Argumenten wird von Justi in seiner Schrift „Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung“ usw. (1759) der Versuch bekämpft, das Gleichgewicht der Staaten auf kommerziellem Gebiete künstlich herzu-

Siegreich griff die Idee des Gleichgewichtes auch auf die Behandlung der innerstaatlichen Verhältnisse hinüber. Justi konstruiert das Verhältnis der von Montesquieu aufgestellten drei Gewalten im Staate unter dem Bilde des Gleichgewichtes.[1]) Die rein kollektivistische Betrachtungsweise, die sich vor allem auf die vergleichende Gegenüberstellung der Staaten als politischer und wirtschaftlicher Einheiten beschränkte, fand in den populationistischen Ideen mit ihrer Forderung einer möglichst weitgehenden Vermehrung der Bevölkerung ihren adäquaten Ausdruck.[2]) Allein der besonnenste Anhänger dieser Idee, James Steuart, forderte bereits — etwa auf der Mittellinie zwischen Kollektivismus und Individualismus stehend —, von seinem idealen Staatsmanne die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage ebenso wie zwischen den Klassen der Produzenten und der Konsumenten.[3]) Bei Steuart wie bei Forbonnais[4]) findet sich die Forderung, daß auch im Innern des Staates zwischen dem Betriebe des Ackerbaues einerseits, des Handels und der Gewerbe anderseits, Gleichgewicht herrschen müsse. Genovesi fordert eine möglichst gleichmäßige Verteilung des

---

stellen. Tucker, der, wie erwähnt, die Humesche Auffassung der Quantitätstheorie teilt, bestreitet doch seine „Nivellierungstheorie“ unter Anführung einer Reihe von Faktoren, welche der nivellierenden Tendenz des Geldes mit Erfolg entgegenwirkten (vgl. Raffel a. a. O., S. 141). Ähnlich Forbonnais (a. a. O., S. 219). Hier mag auch jene seltsame Stelle aus Genovesis Lezioni di Economia pubblica (P. I. Cap. XX, § 22) Erwähnung finden, in welcher die Weltherrschaft der amerikanischen Kolonien vorhergesagt wird: „Nè stimerei fuor d'ogni probabilità, che un giorno non potessero quelle colonie esser le nostre metropoli. Tutto nel mondo gira, e tutto si rinuova col girar del tempo. Noi altri Italiani avremmo potuto mai pensare a tempo di Augusto, di poter esser coloni dei popoli settentrionali? . . . . .“

[1]) Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt in den „Gesammelten politischen und Finanzschriften“. Bd. II.

[2]) Eine extreme Formulierung erhielten diese Gedanken in dem Satze Galianis: „La vera ricchezza è l'uomo“. (Della moneta 1750, Cap. II, l. IV.)

[3]) Vergleiche namentlich das 10. und 15. Cap. des 2. Buchs der Steuartschen Inquiry into the principles etc. Dann Zuckerkandl, Theorie des Preises S. 150.

[4]) „L'objet général d'un état est évidemment de se revêtir de tous les moyens de puissance dont il est susceptible; c'est à dire d'arriver au rapport le plus exact entre sa production territoriale et l'étendue de son domaine, et entre sa production territoriale et sa population active“ etc. (Forbonnais, Principes économiques Ed. Daire p. 195).

Geldes (equabile diffusione del danaro).[1]) Den Venezianer Ortes[2]) führt die Idee eines im Wirtschaftsleben vorhandenen Gleichgewichtes zu direkt fatalistischen Konsequenzen. Er entwickelt ein natürliches Gesetz, nach welchem ein konstantes Verhältnis zwischen den konsumierbaren Gütern einer Nation und ihrer Bevölkerungsmenge bestehe.[3]) Der Gesamtbedarf einer jeden Nation finde seine Deckung in der Gesamtmenge an jenen Gütern. Nur die — übrigens historisch wie naturrechtlich wohlbegründete — Verschiedenheit in der Verteilung des Besitzes gestatte insofern einen Wechsel, als die Bereicherung des einen unfehlbar die anderen um ein gleiches Quantum ärmer mache.[4]) Beim Außenhandel aber empfange jede Nation genau so viel an Gewinn, als sie ihrerseits verliere.[5])

Auch seitens der merkantilistischen Praxis des XVIII. Jahrhunderts wurde das Problem der Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Erwerbszweige — freilich stets vom Standpunkte der Produktionspolitik aus — vielfach erörtert. Ebenso eingehend wie vergeblich beschäftigten sich die Staatsmänner Europas mit der Frage, wie die Bevölkerung am besten zwischen Stadt und Land zu verteilen sei, eben um jenes vielgenannte Gleichgewicht der Nahrungszweige im Innern des Staates herzustellen.[6])

---

[1]) Lezioni d'economia pubblica P. II, Cap. IX, § 10. Die Erreichung dieses Zieles verlangt seiner Ansicht nach eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Landbesitzes und eine relativ weitgehende Freiheit für Gewerbe, Innen- und Außenhandel. Hier schließen dann die ungemein charakteristischen Worte an: „La natura che va sempre all' equilibrio dove sia bene avviata nè bruscamente arrestata vi darà in poco da tempo una presso che eguale diffusione di stabili, d'industria, di danaro".

[2]) Della Economia Nazionale, Neapel, 1774, Bd. 21 und 22 der Scritt. class. Ital.

[3]) A. a. O., L. II, Cap. 21 (S. 209). „Infatti tolta la nazione in universale o il complesso di tutti i suoi particolari, si vede il superfluo de' beni in alcuni passar sempre ad altri ai quali mancano i beni; e pertanto essere quel superfluo tolto dal bisognevole di questi, in guisa che sommati insieme tutti gli eccessi e tutti i difetti ne resulti la massa de' beni . . . . che forma il bisognevole della nazione universale".

[4]) Vergleiche auch Pecchio, Storia della Econ. Pubblica in Italia p. 164.

[5]) Ortes a. a. O., L. VI., Cap. 4 (S. 291): . . . . „da ciascuna nazione all' altra indubitatamente non più nè meno di beni di quei ch'essa riceva" . . . .

[6]) Für Österreich speziell vgl. meine Geschichte der österr. Gewerbepolitik (1907), Bd. I, S. 120 fg. Ebenda S. 267 fg. über den Einfluß der Gleichgewichtsidee auf die Gewerbepolitik. Mehrere Abhandlungen der „Wiener ökonomischen Nachrichten" von 1767 beschäftigten sich mit der Frage einer „Notwendigkeit des

Daß es bei einer derartigen, durchaus mechanistischen Auffassung des Wirtschaftslebens nicht an übertreibenden Vergleichen und Analogien fehlen konnte, ist selbstverständlich. Da ist in den verschiedenen Schriften die Rede von einer gegenseitigen Anziehung und Abstoßung des Geldes und der Ware,[1]) von einer Zentrifugal- und Zentripetalkraft der im Wirtschaftsleben vorhandenen Tendenzen;[2]) Galiani meint, daß im Handel das Streben der Menschen nach Gewinn und Glück gleich der Schwerkraft in der Natur wirke[3]) usw. Auch bei den Nationalökonomen des XVIII. Jahrhunderts herrschte vielfach, um mit Macaulay zu reden, vor der Philosophie der Dinge jene der Worte, und Carli macht es seinen Zeitgenossen direkt zum Vorwurfe „che noi siamo spesso più contenti del nome che della cosa".[4])

Es ist die Streitfrage oft erörtert worden, ob jenen Autoren des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, die man — mehr gefühlsmäßig als nach klar erkannten Gesichtspunkten — unter dem Namen „Merkantilisten" zusammenzufassen pflegt, ein bestimmter Ideenkreis gemeinsam ist. Wenn die Frage in dieser Form vielleicht keine unbedingte Bejahung gestattet, eine ganz bestimmte Auffassungsweise der wirtschaftlichen Erscheinungen ist den Merkantilisten jedenfalls eigentümlich. Denn sie alle gehen in ihren Erörterungen davon aus, daß es ein statisches Gleichgewicht zwischen den Kollektivphänomenen der menschlichen Wirtschaft geben müsse. Sie unterscheiden sich von der späteren, der sogenannten klassischen Nationalökonomie nicht schon durch die Annahme, daß die im Wirtschaftsleben vorhandenen Tendenzen jeweils

Gleichgewichtes der Nahrungsgeschäfte" im Staate und in den Städten. Im Jahre 1771 wurde in Mantua ein Preis ausgeschrieben über das Thema: „Quale debba essere il bilancio della popolazione e del commercio tra la città ed il suo territorio". Den Preis errang Graf d'Arco (Seine Abhandlung in Custodis „Scrittori classici, Parte mod. T. 30).

[1]) So Genovesi, Lez. d'econ. pubblica. Parte II, Cap. IX, § 8.

[2]) Tucker, Elements of Commerce 1755; Prel. Disc. p. 8: The circulation of Commerce may be conceived to proceed from the Impulse of two distant principles of action in Society, analoguous to the centrifugal and centripetal Powers in the planetary System".

[3]) Della moneta Buch 1, Cap. 2: „Siano persuasi i leggitori che con tanta esattezza corrispondono le leggi del commercio a quelle della gravità e de' fluidi che niente più. Quel che la gravità è nella fisica è il desiderio di guadagnare o sia di viver felice nell'uomo".

[4]) Ragionamento sopra i bilanci economici (um 1770; Bd. 14 der Custodischen Scritt. class. Parte mod.).

einer Gleichgewichtslage zustreben; sondern vor allem durch die Beschränkung ihrer Betrachtungen auf die Staaten als Wirtschaftseinheiten, auf die Gütergattungen, auf die Geld- und Warenmenge des Landes als Gesamtheiten, auf die Bevölkerungsklassen. Die Beziehungen dieser Kollektivphänomene zueinander suchen sie auf Grund der Gleichgewichtsidee zu verstehen, und in der praktischen Wirtschaftspolitik dann meist alle Störungen dieses vorausgesetzten Gleichgewichtes durch bewußtes Eingreifen der Staatsgewalt zu bekämpfen.

Überwunden wurde die kollektivistisch-mechanistische Anschauungsweise durch den ebenfalls streng mechanistischen politischen und wirtschaftlichen Individualismus, wie er in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zur Ausprägung gelangte.[1]) John Locke war es, der im Staatsrechte der Vorstellung von einer angeborenen Freiheit und Gleichheit der Menschen die unbedingte Herrschaft sicherte. Unter dem Einflusse jener politischen und sozialen Strömung, die in England gegen Ende des XVII. Jahrhunderts Befreiung von den Übergriffen einer absoluten Staatsgewalt forderte, bereitete er in seiner Staatslehre durch die Verneinung des positiven Rechtes zugunsten des ewiggeltenden, individualistisch konstruierten Naturrechtes jene Ideen vor,

[1]) Vergleiche die treffenden Ausführungen bei Gierke (Johannes Althusius usw., S. 105 fg.): „Immer bestimmter stellte sich als unvermeidlicher Grundzug der Lehre vom Gesellschaftsvertrage die theoretische Herleitung der Gemeinschaft aus dem Individuum heraus. Man mußte, wenn man sich selbst treu bleiben wollte, immer bei den Sätzen anlangen, daß der vereinzelte Mensch älter als der Verband, daß jeder Verband das Produkt einer Summe von individuellen Akten und daß alles Verbandsrecht und somit die Staatsgewalt selbst ein Inbegriff ausgeschiedener und zusammengelegter Individualrechte sei . . . . Die Doktrin vom Gesellschaftsvertrage mußte aber ferner notwendig diese individualistische Begründung des Staates näher dahin ausprägen, daß der Rechtsgrund aller staatlichen Gebundenheit in den freien Willen des Individuums verlegt wurde. . . . . Immer ergab sich eine Doktrin, nach welcher durch den Staat das vor ihm herrschende Naturrecht nur modifiziert, nicht aufgehoben wird, nach welcher daher auch von den ursprünglichen Menschenrechten der Freiheit und Gleichheit das mit dem bürgerlichen Zustande vereinbare Residuum notwendig fortbesteht . . . . Die Naturrechtslehrer der herrschenden Schulen bildeten . . . . zugleich mit der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages die alten Theoreme über die Fortdauer der ursprünglichen, natürlichen Rechte des Individuums fort. Ja, nun erst wuchs unaufhaltsam jenes System der angebornen unveräußerlichen Menschenrechte empor, welches zuletzt als eigentlicher Kern der gesamten Naturrechtslehre erschien . . . . Diese Rechtsstaatsidee . . . . empfing in England durch Locke ihre klassische Vollendung“.

die später auch im Bereiche des Wirtschaftslebens zu dem Postulate völliger wirtschaftlicher Freiheit führen sollten.[1])

Sobald die ihrem Wesen nach mechanistische Betrachtungsweise die Kollektivphänomene verließ und das Individuum zum Ausgangspunkte nahm, mußte sie jenes Gleichgewicht, das bisher in dem Verhalten der Kollektiverscheinungen gesucht worden war, nun in den Beziehungen der wirtschaftenden Individuen zu den Gütereinheiten zu finden trachten. An der Preislehre ist dies leicht zu zeigen. Sobald man Geld und Ware nicht mehr bloß unter einem kollektivistischen Gesichtspunkte betrachtete, sondern von dem einzelnen Tauschakte ausging, wurde man dazu geführt, in dem einzelnen Gute selbst jene Faktoren zu suchen, die bei der Wertgleichung als Träger zu dienen hatten. Vielleicht kommt diese Änderung schon bei Locke zum gelegentlichen Ausdrucke, wenn er in der menschlichen Arbeit die naturrechtliche Begründung des Privateigentumes erblickt und im Anschlusse daran die Übereinstimmung zwischen dem Tauschwerte eines Gutes und der in demselben verkörperten Arbeit fordert.[2]) Diese von Locke nur angedeutete Idee veranlaßte mehrere seiner Nachfolger, nach einem objektiven, in dem einzelnen Gute vorhandenen Wertbestimmungsgrunde zu suchen. Sie fanden ihn bald ebenfalls in der aufgewandten Arbeit,[3]) bald in den Produktionskosten,[4]) bald in einer Kombination von Arbeit und Land.[5])

Und indem dann Cantillon eine Gleichung oder ein Verhältnis

---

[1]) Vergleiche auch die anregenden Ausführungen bei Hasbach, Die allgem. philos. Grundlagen usw., S. 48 fg.

[2]) Vergleiche Kaulla, Entwicklung der modernen Werttheorien, S. 77. Die gleiche Idee findet sich schon früher, wenngleich sehr unklar ausgedrückt, bei Petty. (Vgl. Liebknecht, Geschichte der Werttheorie in England, S. 3 fg.) Die Wurzeln dieser Arbeitswerttheorie deutet Held an (Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik 1878, S. 54): „Die Arbeit als Wertquelle ist wirklich ein sittlich erhabener und fruchttragender Gedanke gewesen. Die Arbeitsmenge als Wertmaß ist aber das Produkt einer materialistischen Auffassung, welche den Lohn der Arbeit nur im Genusse von Sachgütern erblickt“.

[3]) So die anonyme Abhandlung „Some thoughts on the interest of money“ (Kaulla a. a. O., S. 89). Ähnlich Galiani und Beccaria. Vgl. Zuckerkandl a. a. O., S. 49 fg., 237, 240 fg.

[4]) So Steuarts „intrinsic value“. Vgl. Zuckerkandl a. a. O., S. 149. Ähnlich Harris; ebenda S. 236. Vielleicht auch Vanderlint. (Vgl. Raffel a. a. O., S. 68).

[5]) So Cantillon, Essai sur la nature du commerce. 1755. Vgl. Kaulla a. a. O., S. 92.

zwischen dem Werte des Bodens und jenem der Arbeit sucht und dabei den „inneren“ Wert der Arbeit auf die Kosten der Erhaltung der Arbeitskraft und mithin letzten Endes auf den Boden zurückführt, gelangt er zu dem die Wertidee der Physiokraten vorwegnehmenden Schlusse:[1]) „La valeur intrinsèque d'une chose peut être mesurée par la quantité de Terre qui est employée pour sa production et par la quantité du travail qui y entre, c'est à dire encore par la quantité de Terre dont on attribue le produit à ceux qui y ont travaillé.“

Allein die Anwendung des naturrechtlichen Individualismus auf das Wirtschaftsleben hatte noch eine Annahme zur unbedingten Voraussetzung: Die Annahme einer Harmonie zwischen dem Verhalten des wirtschaftenden Individuums und dem Wohle der Gesamtheit. Solange dieser Schritt nicht vollzogen war, schien zwischen den Sonderzwecken der privaten Wirtschaftssubjekte und den Interessen des Wirtschaftsganzen eine Kluft zu bestehen, die nur durch das bewußte, regulierende Eingreifen der Staatsgewalt überbrückt werden konnte.[2]) Und schon hatte auch Shaftesbury (1711) das Gleichgewicht der egoistischen und altruistischen Triebe in der Menschennatur als das regulierende Prinzip

[1]) Cantillon, a. a. O., S. 53. Die „valeur intrinsèque“, der innere Wert der Güter, deckt sich nach Cantillon indes nicht mit ihren Marktpreisen. Die letzteren variieren ständig, weil es unmöglich ist, Produktion und Konsumtion der Waren und Nahrungsmittel eines Landes in die richtige Proportion zu setzen. Vgl. Liebknecht a. a. O., S. 11 fg. und Neumann in den Jahrb. f. Nationalökon. III. F., Bd. 17, S. 147. Hier berührt sich der Gedankengang Cantillons mit jenem Steuarts. Ähnlich auch Harris (Liebknecht, ebenda S. 13 fg.)

[2]) Noch Tucker ist (in seinen Elements of Commerce 1755) bestrebt, die Harmonie zwischen dem privaten Egoismus und dem öffentlichen Interesse künstlich herzustellen, und hält zur Verwirklichung dieses Zieles positive Maßnahmen der Staatsverwaltung für unerläßlich. (Vgl. Raffel a. a. O., S. 120.) Ähnlich Boisguillebert, Traité de la nature etc. des grains, I. Th. Ch. 2. Auch Galiani, der in dem Streben der Menschen nach Gewinn und Glück, also in ihren egoistischen Tendenzen, eine der Schwerkraft in der Natur ähnlich wirkende Erscheinung erblickt (vgl. oben S. 17), macht noch keineswegs das Individuum zum Ausgangspunkte seiner Betrachtung und bringt nirgends die Idee einer unbedingten Harmonie zwischen den Interessen des Staates und jenen der einzelnen Wirtschaftssubjekte zum klaren Ausdrucke. (Vgl. auch Held, Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem 1866, p. 42.) Selbst Steuart verlangt noch durchgehends die positive Tätigkeit des Staatsmannes zu Herbeiführung des allgemeinen Wohles, trotzdem er seine ganze Wirtschaftsphilosophie bewußt auf das Walten des Eigennutzes basiert, in diesem „die vornehmste Triebfeder, die einzige Bewegursache“ erblickt, „die sich der Staatsmann zunutze machen“ müsse. (Zitiert nach der Cottaschen Übersetzung der Inquiry into the principles; Einleitung zum zweiten Buche.)

der Ethik bezeichnet[1]) und den noch von Mandeville als unsittlich hingestellten Eigennutz zum harmonischen Bestandteile einer Gesellschaftsordnung gemacht, die ihm unter dem Bilde einer Maschine, eines Uhrwerkes erscheint. Von diesem Standpunkte aus setzt er den Versuchen der Merkantilisten, ein künstliches Gleichgewicht herzustellen, die Forschung nach dem Gleichgewichte in der Menschennatur entgegen.[2]) So ist der Eingliederung des Erwerbstriebes als sittlich berechtigten Faktors in die Konstruktion der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung der Boden vorbereitet; der Gegensatz zwischen dem Interesse des Individuums und jenem der Allgemeinheit tritt immer mehr in den Hintergrund. Auf dieser Basis bekämpft dann der naturrechtliche Individualismus die Regierungsmaßnahmen der absoluten Staatsgewalt und bestreitet ihre Zweckmäßigkeit wie ihre Aussichten auf Erfolg durch die Theorie von einer gottgewollten Harmonie des Natürlichen und Gerechten, die sich von selbst verwirkliche, wenn nur dem als sittlich anerkannten Erwerbstriebe des wirtschaftenden Individuums freie Bahn eröffnet werde und der Staat bloß die persönliche Freiheit und das Eigentum schütze. Es beginnt der Kampf um die Befreiung aller wirtschaftlichen Kräfte von den Fesseln einer geschichtlich überkommenen Ordnung. Wohl wurde seitens der historisch veranlagten Köpfe des XVIII. Jahrhunderts, vor allem von Hume, Montesquieu, Ferguson, wohl auch von Steuart, der Versuch gemacht, dieser in ihrer Einseitigkeit bewundernswerten Auffassung des individualistischen Naturrechtes die Idee einer berechtigten Relativität der menschlichen Einrichtungen gegenüberzustellen und den Geisteswissenschaften eine auf der Erfahrung beruhende Grundlage zu geben.[3]) Aber diese

---

[1]) Vergleiche wiederum die ausführliche Darstellung bei Hasbach, die allgem. philos. Grundlagen usw., S. 105.

[2]) Vergleiche Hasbach a. a. O., S. 145 fg. und die Zitate daselbst S. 146. Besonders charakteristisch ist folgende Stelle aus Shaftesbury: „We inquire what is according to Interest, Policy, Fashion, Vogue, but it seems wholly strange, and out of the way to inquire what is according to Nature. The Ballance of Europe, of Trade, of Power is strictly sought after, while few have heard of the Ballance of their Passions, or thought of holding these Scales even.“

[3]) Sehr scharf charakterisiert diesen Gegensatz zweier Geistesströmungen Cliffe Leslie (Essays in Political Economy 1888, p. 23): „Two essentially opposite systems of reasoning respecting the fundamental laws of human society were before the world at that epoch, which may be respectively designated as the theory of a Code of Nature and the inductive system of Montesquieu — the former speculating a priori about „Nature“ and seeking to develop from a particular

Versuche vermochten den Siegeslauf des Naturrechtes nicht zu hemmen, und vollends seine durchaus mechanistische Konstruktion des Wirtschaftslebens wurde weder von Hume noch von Montesquieu oder James Steuart ernstlich bestritten.

Von den bereits angedeuteten Grundideen des naturrechtlichen Individualismus ausgehend suchte zunächst die Schule der Physiokraten in Frankreich eine einheitliche Auffassung des ganzen Wirtschaftslebens zu gewinnen. So konstruierte sie den „ordre naturel“ der Volkswirtschaft, den ewige, unveränderliche, geradezu mit mathematischer Präzision wirkende Gesetze beherrschen,[1] und gewann auf diese Weise die Fundamente zu dem ersten großen wirklichen System einer Wirtschaftsphilosophie. Freilich, die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit für das Individuum ist bei den Physiokraten noch keine ganz unbedingte, sondern — entsprechend der bekannten Doktrin Quesnays, welche die Erde als die alleinige Quelle allen Reichtums (l'unique source des richesses) erklärte — vor allem auf das Gebiet von Gewerbe und Handel beschränkt. Soweit indes nicht die landwirtschaftliche Produktion in Frage kommt, ist die Konstruktion des Wirtschaftslebens seitens der Physiokraten eine streng individualistisch-mechanistische. Der Ausgangspunkt ihrer Betrachtungsweise ist die Wirtschaft des einzelnen Subjektes, das ein möglichst großes Quantum an konsumierbaren Gütern zur Verfügung haben will. Im Gegensatze zu der merkantilistischen Auffassung werden unter „Reichtum“ demgemäß nicht mehr jene Güter verstanden, die eine möglichst lange Dauer versprechen, sondern jene, die im Kreislaufe des Wirtschaftslebens stets von neuem gewonnen werden, um alsbald in der Konsumtion ihr Ende zu finden.[2] Und da

hypothesis the „natural“ order of things; the latter investigating in history and the phenomena of the actual world, the different states of society and their antecedents or causes — or, in short, the real, as contrasted with an ideal order of things.“

[1]) Diese „lois physiques qui constituent l'ordre naturel le plus avantageux au genre humain“ bezeichnet Quesnay (Oeuvres, ed. Oncken, p. 645) als „lois perpétuelles, inaltérables. . . . Leur evidence subjugue impérieusement toute intelligence et toute raison humaine, avec une précision qui se démontre géométriquement et arithmétriquement dans les détails“. . . .

[2]) So Quesnay (Oeuvres, ed. Oncken, p. 289): „L'argent en tant que monnaie n'est point du genre des richesses que les hommes recherchent pour satisfaire à leurs besoins; celles-ci ne sont qu'un flux de productions continuellement détruites par la consommation et continuellement renouvelées par les travaux des hommes“. Dieser Übergang der Anschauung von der kollektivistischen — das Wirtschafts-

nach der rein individualistischen Wirtschaftsphilosophie der Physiokraten das Wohl der Gesamtheit völlig in der Summe aller Einzelinteressen aufgeht, woferne den letzteren nur die Möglichkeit einer freien Durchsetzung gewahrt ist,[1]) so fällt auch der Nationalreichtum zusammen mit der Summe jener Genußgüter, die allen einzelnen Individuen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen. Und gleichzeitig eröffnet diese Betrachtungsweise die Bahn für eine Erörterung des bisher so ungebührlich vernachlässigten Distributionsproblems.[2])

Wollte die physiokratische Lehre mit Erfolg die künstlichen Verwaltungsmaßnahmen des absoluten Staates zur Förderung von Handel und Industrie bekämpfen, so mußte sie die Tendenzen eines natürlichen Gleichgewichtes zu zeigen suchen, das sich bei freier Konkurrenz von selbst durchsetze und durch die willkürlichen Eingriffe der Staatsverwaltung nicht begünstigt, sondern gestört werde. Diesem Streben trägt die mechanische Wert- und Preislehre der Physiokraten Rechnung, die einen Reinertrag nur bei der Erzeugung von Rohprodukten kennt, im übrigen aber bloß auf den Tauschwert der Güter Rücksicht nimmt.[3]) Den einzelnen Tauschakten legt sie die Annahme einer Wertgleichung zugrunde. Wenn der industrielle Arbeiter den Wert des von ihm verarbeiteten Produkts erhöhe, so werde — ein recht naiver Versuch, das

---

ganze als Ausgangspunkt nehmenden Betrachtungsweise — zu der individualistischen, die vom wirtschaftenden Subjekte ausgeht, läßt sich schon ganz deutlich bei den Vorläufern der Physiokraten erkennen. So Vauban (Dîme Royale): „La vraie richesse d'un royaume consiste dans l'abondance des denrées dont l'usage est si nécessaire au soutien de la vie des hommes." Ähnlich Boisguillebert (Dissert. sur la nature des richesses, Ed. Daire, Ch. IV, p. 385): „La véritable richesse consiste en une jouissance entière, non seulement des besoins de la vie, mais même de tout le superflu et de tout ce qui peut faire plaisir à la sensualité." Endlich Cantillon (Essai sur le commerce, 1755, p. 2): „La richesse en elle-même n'est autre chose que la nourriture, les commodités et les agréments de la vie."

[1]) Vgl. Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques (I. p. 58) zit. bei Hasbach, d. allgem. philos. Grundlagen u.s.w. S. 64: „Au moyen de cette liberté qui est le véritable élément de l'industrie, le désir de jouir.... vous est garant que chacun agira toujours pour son plus grand avantage possible et par conséquent concourra...... au plus grand accroissement possible de cette somme d'interêts particuliers dont la réunion forme....l'interêt général du corps social."

[2]) Vgl. Dietzel, Theoret. Sozialökonomik S. 131; auch Sombart, Der moderne Kapitalismus II. S. 204.

[3]) Vgl. die Zitate bei Leser, Begriff des Reichtums bei A. Smith, S. 71.

Gleichgewicht gewaltsam herzustellen — diese Wertsteigerung durch die Konsumierung jener Lebensmittel aufgewogen, die er während der Arbeit verzehre.[1]) Bei jedem im Handel vorgenommenen Tauschakte aber ständen genau gleiche Werte einander gegenüber,[2]) die Konkurrenz erzwinge gleich einer despotischen Macht den Preis.[3]) Damit verwirft die physiokratische Lehre konsequenterweise auch die Handelsbilanzidee des Merkantilismus, denn ein gütiger und gerechter Gott habe gewollt, daß sich auch beim Handel mit fremden Nationen auf ihre Kosten kein Gewinn machen lasse.[4]) Die alte Lehre von der wirtschaftlichen Harmonie der Länder kehrt hier in dem kosmopolitisch gewordenen Ideenkreise des naturrechtlichen Individualismus begreiflicherweise wieder.[5])

Daß übrigens gerade die individualistische Betrachtungsweise wohl geeignet war, den Weg zu einer richtigen Erfassung der Wert- und Preisprobleme zu eröffnen, daß sie eine exakte Formulierung des Kapitalzinsproblems ermöglichte, das zeigen die Untersuchungen Galianis, Turgots und Condillacs über den Wert[6]), die Untersuchungen der beiden ersteren über den Kapitalzins.[7]) Die ganze Weltauffassung jener Zeit war indes viel zu materialistisch, als daß eine subjektive Wert- und Preislehre, die von der seelischen Verfassung des wirtschaftenden Individiums, nicht von einem objektiv meßbaren Elemente der Außenwelt ihren Ausgangspunkt nahm, hätte Anklang finden können. Denn tief wurzelte im Geiste jener Aufklärungsperiode das Streben nach dem Absoluten, Unbedingten, nach der Gewinnung unveränderlicher Gesichtspunkte für die Konstruktion des Weltgeschehens.[8]) So blieben denn jene Ansätze zu einer subjektiven Wertlehre unentwickelt, vor allem unter dem übermächtigen Einflusse, den alsbald das Buch Adam Smiths auf die ganze ökonomische Denkungs- und Forschungsweise gewann.

Hatte die Physiokratie die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit noch vorzugsweise auf das Gebiet von Handel und Gewerbe beschränkt,

[1]) So Quesnay (Oeuvres, ed. Oncken p. 537): „La valeur vénale de ces marchandises n'est que la valeur même de la matière première et de la subsistence que l'ouvrier a consommée pendant son travail'".

[2]) Quesnay (a.a.O.): „Le commerce n'est qu'un échange de valeur pour valeur égale et ... relativement à ces valeurs il n'y a ni perte ni gain entre les contractants."

[3]) Vgl. Zuckerkandl, Theorie des Preises S. 59 fg. 239.

[4]) Physiocratie ed. Daire II. Bd. S. 135.

[5]) Vgl. auch Biermann, Staat und Wirtschaft I. S. 46.

[6]) Zuckerkandl, a. a. O. S. 49 fg.

[7]) Böhm-Bawerk, Kapital u. Kapitalzins I. S. 57 und 64 fg.

[8]) Vgl. auch Held, Careys Sozialwissenschaft S. 39. Anm. und Biermann a. a. O. S. 19.

so gelangten die Grundsätze des ökonomischen Liberalismus bei Adam Smith unbedingt zum Ausdrucke. Die kollektivistische Betrachtungsweise, die den Merkantilisten eigentümlich gewesen war, ersetzt er durch eine Zerlegung der Volkswirtschaft in ein Nebeneinander von Singularwirtschaften. Das Wohl der Gesamtheit geht völlig auf in den Interessen der einzelnen Wirtschaftssubjekte; erscheint diesen die freie Betätigung ihrer Kräfte gesichert, so ist damit auch der für die Allgemeinheit günstigste Zustand gewährleistet.[1]) Die Reaktion gegen die kollektivistische Betrachtungsweise findet ihren Ausdruck ebenso in der Geldlehre, in der Ablehnung jeden Unterschiedes zwischen den Edelmetallen und den übrigen Waren, wie in der Formulierung des Reichtumsbegriffes. Reichtum bedeutet bei Smith durchaus Besitz von Einkommen, Verfügung über Genußmittel.[2]) Den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet also das wirtschaftende Subjekt, das Individuum.[3]) Regelmäßig identifiziert er gleich den Physiokraten den Nationalreichtum nicht mit der Summe der Kapitalgüter, sondern mit „dem jährlichen Produkte von Land und Arbeit", das zum Zwecke der Bedarfsdeckung hervorgebracht wird.[4]) Als wahre Bilanz der Volkswirtschaft erscheint ihm das Verhältnis der gesamten jährlichen Produktion eines Volkes zu dessen Konsumtion.

Im einzelnen werden dann die Individualwirtschaften und ihre wechselseitigen Beziehungen durchaus mechanistisch beurteilt.[5]) Schon in der prin-

---

[1]) „Without any intervention of law the private interests and passions of men naturally lead them to divide and distribute the stock of every society among all the different employments carried on in it, as nearly as possible in the proportion which is most agreeable to the interest of the whole society." (Wealth of Nations B. IV. Ch. 7).

[2]) Vgl. Leser, der Begriff des Reichtums bei A. Smith S. 35 fg. Besonders charakteristisch ist eine Stelle aus dem 1. Buche, Kap. 5 des Wealth of Nations: „Every man is rich or poor according to the degree in which he can afford to enjoy the necessaries, conveniences and amusements of human life."

[3]) Dies hat schon Buckle (History of Civilization I. p. 228), wenn auch ungenau, in folgenden Worten angedeutet: „Smith generalizes the laws of wealth, not from the phenomena of wealth, but from the phenomena of selfishness."

[4]) Vgl. die Zitate bei Cannan, Theories of production and distribution 1893. p. 15.

[5]) Ob A. Smith wirklich, wie Oncken (Smith u. Kant bes. S. 67 f.) nachzuweisen sucht, in die Philosophie gleich Kant wieder den Gegensatz zwischen der nach teleologischen Prinzipien geordneten intelligiblen Welt und der mechanistisch konstruirten Sinnenwelt einzuführen suchte, ist für uns von untergeordneter Bedeutung. Jedenfalls ist bei ihm die Güterwelt nach Onckens eigenen Worten, „rein mechanistisch gedacht. Durch eine fatalistische Harmonie der Handlungen und Interessen wird sie im Geleise gehalten." (a. a. O. S. 77.)

zipiellen Voraussetzung, von der Smith in seinen ökonomischen Erörterungen ausgeht, in der Vorstellung von einer generischen Identität der Menschen in ökonomischer Beziehung, findet diese mechanistische Konstruktion des Wirtschaftslebens ihre Grundlage. Von der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Macht der Kontrahenten abstrahiert Smith ebenso wie von den Schwierigkeiten, welche einer Überführung des Kapitals aus einem Erwerbszweige in den anderen entgegenstehen. Gestützt auf diese Annahme, daß jeder Unternehmer, jeder Arbeiter seine Beschäftigung beliebig zugunsten einer besser rentierenden wechseln könne, gelangt Smith zu einer verhältnismäßigen Gleichheit aller Gewinstsätze und Löhne.[1]) Die Ablehnung jeder Quantitätsrelation zwischen der Geld- und Warenmenge eines Landes veranlaßt auch Smith, nach einem objektiven Wertmaßstabe der Güter zu suchen, und er findet ihn, auch hierin ganz materialistisch, zunächst in der auf die Erzeugung der Güter verwendeten Arbeit oder eigentlich in jener Mühe und Beschwerde der „Aneignung", die durch den Tausch erspart werden.[2]) Dies gilt unbeschränkt freilich nur für jene Periode menschlicher Kultur, welche dem Privateigentum am Boden und der Entstehung des Kapitals voranging. In der kapitalistischen Wirtschaft muß dann von jedem Preise auch auf das bei der Produktion verwendete Land und die beweglichen Produktionsfaktoren ein entsprechender Anteil entfallen, und es ergibt sich daher für jede Ware ein durch die Produktionskosten objektiv bestimmter Preis, der drei Bestandteile enthält: Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Bodenrente. Der „natürliche Lohn" einer jeden Arbeit erhält seine Bestimmung durch die Höhe des „Lohnfonds", des zur Bezahlung der Arbeit in der Volkswirtschaft vorhandenen Überschusses an Gütern.[3]) Jede Störung des Gleichgewichtes in der Preis- und Lohnbildung wird bei freier Konkurrenz sogleich wieder durch das Ab- und Zuströmen von Kapital und Arbeit ausgeglichen, und der „natürliche Preis ist gleichsam der Mittelpunkt, gegen welchen die wandelbaren Marktpreise aller Waren beständig gravitieren".[4]) Das Endziel ist das ideale Land,

[1]) Vgl. Zuckerkandl, Theorie des Preises S. 4.

[2]) Wealth of Nations, Garve'sche Übersetzung (1796) Bd. I, S. 49 f. und 79 f. Vgl. auch Zuckerkandl a. a. O. S. 242 f. und Liebknecht a. a. O. S. 20 f. der klar die Inkonsequenzen der Smithschen Arbeitswerttheorie zeigt.

[3]) Vgl. Salz, Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie S. 10. Ihre eigentliche Bedeutung erhält die Lohnfondstheorie erst bei den Nachfolgern und Schülern von A. Smith.

[4]) Wealth of Nations a. a. O. S. 99.

„welches zu dem vollen Reichtum gekommen ist, den es vermöge der Fruchtbarkeit seines Bodens, seines Klimas und seiner Lage gegen andere Länder erwerben kann“; hier müssen „Arbeitslohn und Kapitalzins gleich niedrig“ stehen.[1]) Und Smith geht insoferne noch einen Schritt weiter, als er auch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Unternehmergewinn und Arbeitslohn annimmt. Ist der erstere hoch — bei den zurückgebliebenen oder in der industriellen Entwicklung rasch fortschreitenden Völkern — dann ist der Lohn niedrig und umgekehrt. So ergibt sich auch hier ein „Gegengewicht“ gegen einen hohen Arbeitslohn in dem niedrigen Kapitalzinse, wodurch es einem rasch fortschreitenden Lande ermöglicht wird, seine „Waren ebenso wohlfeil als die Nachbarn zu verkaufen, bei denen die Preise niedrig sind“.[2]) Immer wieder kommt Smith zu dem gleichen Resultate, daß sich die Harmonie im Wirtschaftsleben bei freier Betätigung der individuellen Kräfte von selbst herstellt; mag der einzelne auch immer nur ausschließlich seine persönlichen Interessen im Auge haben, ihre Verfolgung sichert gleichzeitig das Wohl des Wirtschaftsganzen. Der Gedanke einer Ausgleichung aller im Wirtschaftsleben wirksamen Tendenzen besaß eine geradezu magische Anziehungskraft für Smith.[3])

Wir haben die Bedeutung der Gleichgewichtsidee zunächst für die Periode des Merkantilismus gezeigt und dann jenen Umwandlungsprozeß verfolgt, den sie durch die Entwicklung der individualistischen

---

[1]) Ebda. B. 1 Cap. 9. S. 159. „Wenn das Land“, so führt Smith diesen Gedanken näher aus, „nach dem Verhältnisse der Fläche, von welcher seine Einwohner ihren Unterhalt ziehen, und der Fonds, durch die sie beschäftigt werden, durchaus bevölkert ist, so muß die Konkurrenz unter den arbeitsuchenden Menschen so groß sein, daß ihr Lohn nicht höher ausfallen kann, als nur gerade notwendig ist, die bisherige Anzahl von Arbeitern zu erhalten. Und wenn eben dieses Land mit Fonds zu allen den Geschäften, die es zu machen Gelegenheit hat, versehen ist, so wird auch in jedem Gewerbszweige schon so viel Kapital angelegt sein, als die Natur und mögliche Ausdehnung dieses Zweiges zuläßt. In jedem also wird die Konkurrenz der Kapitalisten ungefähr gleich groß sein, und folglich in jedem der Gewinst auf den möglichst kleinsten heruntergesunken sein.“

[2]) Ebda. S. 165.

[3]) Vgl. auch Cliffe Leslie, Essays in political Economy, p. 36. „.... The theory of a complete equality of the advantages and disadvantages of the different human occupations, and an equality, in that sense, of wages and profits, had obviously a powerful attraction for Smith.“ Die kritische Besonnenheit Smith's ist freilich immer groß genug, um ihn nicht die den geschilderten Gleichgewichtstendenzen im Wirtschaftsleben entgegenwirkenden Momente übersehen zu lassen.

Wirtschaftsphilosophie erfuhr. Dieser Prozeß ist durch das Auftreten von Adam Smith keineswegs beendet, aber er gelangt damit zu einer für längere Zeit maßgebenden Wendung. Einer späteren Untersuchung bleibe es vorbehalten, jene noch schroffere und einseitigere Ausprägung zu zeigen, welche die mechanistische Konstruktion des Wirtschaftslebens seitens der Schüler und Nachfolger Smiths erfuhr. Die Überwindung dieser Wirtschaftsphilosophie, welche zunächst die historische Schule der Nationalökonomie versuchte, erfolgte dann endgültig unter dem Einflusse der großen sozialistischen Bewegung des 19. Jahrhunderts. Und auch in der Geschichte dieses Kampfes der geistigen Strömungen spielt die Gleichgewichtsidee eine bedeutsame Rolle. Erfüllt von der größten Errungenschaft des 19. Jahrhunderts auf philosophischem Gebiete, von dem Evolutionsgedanken, suchte der Sozialismus das Gleichgewicht des Wirtschaftslebens nicht mehr in dem Nebeneinander der ökonomischen Erscheinungen, sondern in ihrem Nacheinander. An die Stelle der Forschung nach dem statischen Gleichgewichte im sozialen Leben trat die Forschung nach dem dynamischen.

Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter.

Von

Josef Kulischer,

Privatdozent der Nationalökonomie an der Universität St. Petersburg.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung.

Die mittelalterliche Handelsgeschichte steht in den letzten Jahren wiederum im Mittelpunkte des wissenschaftlichen Interesses. Eine ganze Reihe von Fragen, um die man sich noch vor kurzem recht wenig bekümmert hat, denen man mit mehr oder weniger allgemeinen Redensarten aus dem Wege zu gehen pflegte, ist von neuem in den Vordergrund gerückt. Das in der nationalökonomischen Wissenschaft allgemein bemerkbare Streben Klarheit über die grundlegenden Probleme des Wirtschaftslebens in den verschiedenen Perioden seiner Entwicklung zu gewinnen, zu präziseren Formulierungen der Ergebnisse zu gelangen, ist auf dem Gebiete der mittelalterlichen Handelsgeschichte besonders rege zutage getreten, wo die alten Lehrsätze einer neuen Musterung auf Grund des bedeutenden in den letzten Jahrzehnten neu geförderten Tatsachenmaterials unterzogen werden und nicht selten als der Kritik nicht standhaltend abgelehnt und durch andere aus den Tatsachen sich ergebende ersetzt werden müssen. Es ist insbesondere die deutsche Wissenschaft, die sich bleibende Verdienste auf diesem Gebiete erworben hat. v. Below, Sombart, Ehrenberg, Keutgen, Schulte u. a. m. sind da vor allem zu nennen, als Forscher, denen es gelungen ist eine neue Theorie des mittelalterlichen Handelsverkehrs aufzustellen, eine Reihe von Pro-

blemen zu lösen oder wenigstens der Lösung nahe zu bringen. Freilich ist bezüglich mehrerer Fragen gerade in den letzten Jahren ein heftiger Streit entbrannt, doch läßt eben der dadurch angeregte Meinungsaustausch und die damit in Zusammenhang stehende neue überaus lehrreiche Prüfung früherer Ansichten die Erwartung hegen, daß auch hier der Weg zur Wahrheit in kurzem gefunden sein wird. Nicht diese Fragen, die bereits aufgeworfen und angeschnitten sind, für die sich ein lebhaftes Interesse bemerkbar macht und deren Lösung schon deshalb nicht ferne sein kann, sondern jene Probleme sind zu bedauern, denen die neuere Forschung bisher keinen richtigen Platz angewiesen hat, die mit den altüberlieferten Lehrmeinungen noch immer gewöhnlich abgefunden werden.

In einer derartigen wenig beneidenswerten Lage befindet sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Waren- und Geldhandel im Mittelalter, oder präziser ausgedrückt, zwischen dem kaufmännischen Handel einerseits, den verzinslichen Darlehens(Bank-)geschäften anderseits. Die Antwort scheint ja hier gegeben: sie läßt sich aus den Bestimmungen der kirchlichen Synoden und Konzile, aus päpstlichen Bullen und obrigkeitlichen Verordnungen entnehmen. Omnino omnibus interdictum est ad usuram aliquid dare — das zinsbare Darlehen ist verboten, das Leihen auf Zins war also — folgert die alte Lehre — im Mittelalter unmöglich, die Kaufleute haben sich — die weitere Schlußfolgerung — nur mit Warenhandel, dagegen nicht mit Leihgeschäften befassen können. Damit ist die vollständige Trennung zwischen Warenhandel und Darlehensoperationen ausgesprochen. Eine Ausnahme aus dem allgemeinen Zinsverbot läßt sich nur für Juden und Lombarden nachweisen, die wohl Darlehensbanken halten, also nach mittelalterlicher Auffassung, Wucher treiben durften, jedoch, durch diese ihre Tätigkeit dem Volke verhaßt, in die Kaufmannsgilden keine Aufnahme finden konnten, was ihren Ausschluß vom Warenhandel zu bedeuten hatte Während also — so wird die Folgerung gezogen — die Kaufleute nur Warenhändler waren, beschränkten sich die Juden und Lombarden auf das Darlehensgeschäft. Diese aus alten Zeiten stammende Lehre, welche aus den obrigkeitlichen Bestimmungen auf die Tatsachen des Wirtschaftslebens folgern zu können glaubte, wurde nun in die moderne Wissenschaft herübergenommen, wo sie notwendig als antiquiert erscheint, da wir heute über ein ausreichendes Tatsachenmaterial verfügen, um die Gestaltung des Wirtschaftslebens in den verschiedenen Epochen aus den Tatsachen selber erkennen und herauslesen zu können.

Einige Zugeständnisse sind ja freilich den letzteren gemacht worden, indem man nicht bestreiten wollte, daß das Zinsverbot hie und da, insbesondere in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, übertreten und umgangen wurde, doch in der Hauptsache steht die alte Lehre noch immer aufrecht, an ihrer Grundfeste wagte man nicht zu rütteln — hie Kaufleute (hansische, italienische, englische) als Warenhändler, hie Juden und Lombarden (nur) als Wucherer!

„Es würde übrigens — sagt Roscher — die lang dauernde Geltung der kanonischen Zinsverbote (natürlich mit zahllosen Umgehungen im praktischen Leben — Anmerkung) selbst mit Aushilfe des Rentenkaufes, der im XVI. Jahrhundert so sehr verbreiteten Kommanditen usw. unbegreiflich sein, wenn nicht gleichzeitig die Juden einen bedeutenden und ziemlich freien Kapitalverkehr besessen hätten.“[1]) Hier ist klar die Lehre ausgesprochen, daß bis ins XVI. Jahrhundert hinein hauptsächlich nur Juden sich mit Darlehensgeschäften abgeben konnten, während alle anderen durch das Zinsverbot an dieser Tätigkeit verhindert wurden. Zur selben Ansicht bekennt sich offenbar auch Knies. Während — führt er aus — im früheren Mittelalter die herrschenden naturalwirtschaftlichen Zustände keinen Anlaß zur Übertretung des Zinsverbotes gegeben haben, wurden freilich im späteren Mittelalter Mittel und Wege aufgesucht, um das Verbot zu umgehen (mittels Gülten- und Rentenkauf, durch Ersatz für den „Verzugsschaden“, durch das „damnum emergens und lucrum cessans“, durch Sozietäts- und Versicherungsverträge, namentlich aber durch den Wechsel), jedoch im allgemeinen — das geht aus der ganzen Darstellung bei Knies hervor — haben die mittelalterlichen Wuchergesetze eine praktische Bedeutung besessen und sind jedenfalls offen in Form verzinslicher Darlehen nicht übertreten worden, wodurch den Juden — für letztere bestanden, nach Knies, die kanonischen Zinsverbote nicht — die Möglichkeit gegeben wurde das gewinnreiche Gewerbe des Geldleihens sich nahezu als Monopol anzueignen. „Gewiß — fügt er hinzu — liegt eine der kulturgeschichtlich bedeutsamsten Wirkungen der mittelalterlichen Wuchergesetze in dem maßgebenden Einflusse, den sie auf das Erwerbsleben und Treiben der Juden, auf deren nationale Entwicklung und gesamte Stellung inmitten der modernen Welt augeübt haben.“[2]) Ähnliches lesen

[1]) Roscher. Grundlagen der Nationalökonomie. 24. Aufl., bearb. von Robert Poehlmann. Stuttgart-Berlin, 1906, S. 591.

[2]) Knies. Der Credit. T. I. Berlin, 1876, S. 337—338.

wir bei Endemann. Was Endemann zugibt, beschränkt sich darauf, daß es „viel daran fehlte, daß sich die Praxis durchweg dem kanonischen Gesetz gefügt und das transzedentale Bild des Wirtschaftslebens verwirklicht hätte, das die Wucherlehre anstrebte." An einem andern Orte heißt es bei ihm: „Die Wirksamkeit des Wucherverbotes war auch in Deutschland in stetigem Zunehmen. Allerdings wird vielfach bezeugt, daß selbst noch während des XVI. Jahrhunderts in einem großen Teile Deutschlands die Praxis des Verkehrs dem Zinsverbote sehr ungünstig war . . . Aber daraus zu schließen, daß die Geschäftsleute hier noch mehr, als in Italien und den romanischen Ländern sich dem Wucherverbote widersetzt hätten, erscheint schwerlich gerechtfertigt . . . Man kann unmöglich verkennen, daß die Wucherlehre die Geister nachgerade hier nicht anders beherrschte, als in anderen Ländern." [1]) Recht klar ist auch hier die herrschende Lehre in Cosacks „Lehrbuch" wiedergegeben. „Kaum hatten die Deutschen — lesen wir bei ihm — das Zinsennehmen von den Römern und Juden gelernt, als zunächst die kirchliche Gesetzgebung mit bewundernswerter Strenge dawider einschritt; sie verbot vertragsmäßige Zinsen ganz und gar: die Vereinbarung selbst des mäßigsten Zinssatzes galt ihr als privatrechtlich nichtiges, kriminell strafbares Wuchergeschäft. Die weltliche Gesetzgebung des Mittelalters schloß sich dieser Anschauung an, indem sie nur für Juden und gewisse privilegierte Ausländer, z. B. die Lombarden und Cawercini (Wucherer aus Cahors) eine Ausnahme zuließ. Indes erwies sich die kirchliche Regel bei der fortschreitenden Entwicklung des Kreditverkehrs als undurchführbar; schon im späteren Mittelalter kamen zahlreiche Übertretungen des Verbotes vor, anfangs auf Schleichwegen, indem der Zins eine andere harmlose Benennung empfing, dann aber auch unverhüllt." [2])

Es hat also jedenfalls, auch nach Cosack, eine größere Periode des (mittelalterlichen) Wirtschaftslebens gegeben, wo das Zinsverbot in der Praxis durchgeführt werden konnte. Doch sind es jene „Ausnahmen", die uns stutzig machen müssen. Schon die Tatsache, daß man die Juden ungestört Darlehensgeschäfte betreiben ließ, widersprach dem kirchlichen Zinsverbot, denn die Ansicht, die Juden wären durch

[1]) Endemann. Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. B. I. Berlin, 1874, S. 23, 36—37.

[2]) Cosack. Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 2. Aufl. Jena 1899. S. 309.

die Kirche vom Wucherverbot ausgenommen worden, ist — wie Endemann nachgewiesen hat — ganz unhaltbar, eine solche Exemption stände in Widerspruch mit der kanonistischen Doktrin. In Wirklichkeit bedeutete ihre Tätigkeit eine Übertretung des Zinsverbotes, freilich nicht in der Theorie, die sich treu blieb, wohl aber in der Praxis. „Man sah den Juden durch die Finger, ließ sie gewähren. Und dazu hatte man gute Gründe. Sie ließen sich nicht entbehren, weil die nach kanonistischen Begriffen unsauberen Geschäfte für den Verkehr unentbehrlich waren. Immerhin galt es als kleineres Übel Juden den Wucher nachzusehen, als die Christen in Wucher verfallen zu lassen.“[1]) Und doch verfielen auch die letzteren darin: denn wer anders als Christen waren die Lombarden und Cawertschen? — „gewisse privilegierte Ausländer“, wie sie Cosack nennt. Warum wurde denn ihnen das Recht, sich in zinsbare Darlehensgeschäfte einzulassen, zuerkannt, und hatte denn eine derartige Ausnahmestellung nicht erst recht die vollständige Verneinung des Zinsverbotes zu besagen? Über diese Lombarden und Cahorsiner herrscht bis jetzt vielfach Verwirrung. Sie werden als eine ganz besondere „privilegierte“ Klasse von Leuten angesehen, während es in Wirklichkeit dieselben Kaufherrn aus den Handelsstädten Italiens waren, in deren Händen sich der Warenverkehr mit den orientalischen Staaten wie mit dem Abendlande befand und die zugleich das Bankgeschäft zu großer Blüte emporgebracht hatten. Doch sucht z. B. Richard Mayr in seinem Lehrbuche der Handelsgeschichte die „italienischen Bankherrn“ einerseits und die Cawertschen und Lombarden anderseits streng auseinander zu halten. „Außer den eigentlichen Bankiers, die mit Kaufleuten oder großen Herren Geschäfte abschlossen, gab es eine Unzahl von Geldverleihern, die sich an die kleinen Leute machten. Sie streckten diesen Geld gegen Faustpfand oder Schuldschein vor.“ Und weiter: „Man nannte sie (!) entweder Cahorsiner oder Lombarden . . . In die Bewucherung der kleinen Leute teilten sie sich mit den Juden, die vom Warenhandel und vom großen Geldgeschäft abgedrängt waren.“ Nach anderer Ansicht sollen die Lombarden sich freilich auch mit Fürsten in Geldgeschäfte eingelassen haben, dagegen vom Warenhandel im Gegensatz zu den „eigentlichen“ Italienern, ausgeschlossen gewesen sein.[3]) Solche Anstrengungen werden gemacht, um die Lehre von der

[1]) Endemann. Bd. II. Berlin, 1883. S. 386 bis 387.

[2]) Richard Mayr. Lehrbuch der Handelsgeschichte. 2. Aufl. Wien, 1901. S. 79.

[3]) Siehe darüber unten.

Wirksamkeit des kanonistischen Zinsverbotes im Mittelalter aufrecht zu erhalten und die Kaufleute von den „Wucherern" gänzlich zu trennen. Noch weniger wird natürlich die Tätigkeit der Kirche auf dem Gebiete des Waren- und insbesondere des Geldhandels zugegeben, das Auftreten derselben als Gläubiger im verzinslichen Darlehensgeschäft anerkannt. Außer einigen beiläufigen Bemerkungen findet man in zusammenfassenden Darstellungen recht wenig Angaben über die Geistlichkeit, die sich mit Geldausleihen befaßt, während spezielle Monographien darüber ausführlich unterrichten können.

Unter diesen Umständen wäre es wohl an der Zeit, einmal der Frage näherzutreten, welche Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft sich mit dem Warenhandel einerseits, mit Darlehensgeschäften anderseits abgegeben haben und inwiefern eine Verbindung beziehungsweise Trennung jener beiden Arten des Handelsverkehrs vorliegt und sich feststellen läßt.[1]) Dies ist natürlich nur möglich im Zusammenhang mit der Erforschung des Problems von der praktischen Durchführung des kirchlichen Zinsverbotes, indem auf Grund des vorhandenen Tatsachenmaterials zugleich nachgeprüft werden soll, ob und welche Klassen der mittelalterlichen Gesellschaft, darunter auch die Kirche selber, jene von der letzteren aufgestellte Satzung auch wirklich im Leben berücksichtigt haben.

I.

In England — sagt Schanz — kommen bereits Ende des XI. Jahrhunderts Ansäßigmachungen von Italienern vor. In kurzem gelang es ihnen in England das ganze auswärtige Geldgeschäft, und als die Juden vertrieben worden waren, auch das einheimische an sich zu ziehen. Bald fanden sie es vorteilhaft, mit dem Geld- auch den Warenhandel zu verbinden; ihrem Erwerbstrieb und ihrer Klugheit glückte es in kurzer Zeit die Quellen des Landes in Zirkulation zu bringen.[2]) Daraus, daß infolge der von ihnen im Auslande gewährten Darlehen beträchtliche Kapitalien in England für sie verfügbar wurden, ergab sich — nach Adolf Schaube — für diese Kaufleute die Beteiligung am englischen Warenhandel ohne weiters; nichts scheint natürlicher, als daß

---

[1]) In bezug auf Italien bringt namentlich das vor Kurzem erschienene überaus inhaltsreiche Buch von Adolf Schaube reiches Material bei, aus dem im Folgenden viel geschöpft worden ist.

[1]) Schanz. Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. Leipzig, 1881. Bd. I. S. 112.

sie diese Kapitalien in Waren anlegten. Einmal in Fluß gekommen, hat sich dieser Warenhandel dann, auch ohne im einzelnen Falle die Stütze jener Anleihen zu besitzen, weiter entfaltet.[1]) Am Ende des XII. Jahrhunderts wurde von Gesandten König Richards bei einem Konsortium von Kaufleuten aus Piacenza ein Darlehen aufgenommen, das mit 2125 Mark Sterling rückzahlbar war und in halbjährlichen Raten der Gesellschaft rückerstattet wurde. Es war ein für jene Zeit sehr bedeutendes Kapital, das die Vertreter des Piacentiner Konsortiums sicher nicht unverwertet haben lassen. In der Tat besitzen wir Belege auch für den Warenhandel der Piacentiner in England: sie erhalten königliche Lizenzen zur Überfahrt auf befrachteten Schiffen über den Kanal.[2]) Die enge Verbindung von Darlehensgeschäften der italienischen Kaufleute in England mit ihrem Warenhandel im Königreiche läßt sich in manchen Fällen noch positiver nachweisen. In einem Falle, wo der König für ein vom Bischof von London in Köln aufzunehmendes Darlehen gutsagte, fügte er für den Darlehensgeber ausdrücklich die Erlaubnis hinzu das Geld in England zum Ankauf von Waren unter Befreiung von der Zahlung des sonst in England üblichen Fünfzehnten verwenden zu dürfen.[3]) Im Jahre 1208 gestattete König Johann den Kaufleuten Eleasar, Bonromanus und Victorinus von Bologna, die 820 Mark Sterling, die ihnen sein Getreuer Robert, Rogers Sohn, für ein Darlehen zurückerstattete, zum Einkauf von Tuchen von Stamford zu verwenden und diese Tuche unbehindert zu exportieren, zu welchem Zwecke den Bolognesern sicheres Geleit gewährt wurde.[4])

Es waren vor allem die Kaufleute aus Piacenza, Bologna und Rom, welche in dieser ersten Periode der kommerziellen Beziehungen Italiens zu England im Vordergrunde standen, während später Lucaner, Sienesen und insbesondere, seit dem dritten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts, Florentiner das entschiedene Übergewicht erlangt haben. In das Jahr 1224 fällt die erste uns bekannte Beteiligung von Florentinern an einer englischen Anleihe in Rom, wobei wir in diesem ersten Falle sogleich auch denselben engen Zusammenhang jener Darlehen mit dem

[1]) Adolf Schaube. Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge. München und Berlin, 1906. S. 396, 413 bis 414.

[2]) Schaube. S. 399 bis 400.

[3]) Schaube. S. 396.

[4]) Ibid. S. 402.

Warenhandel genau erkennen, der sich in bezug auf die Kaufleute aus anderen italienischen Städten bereits feststellen ließ. Die florentinische Gesellschaft, bei der das Darlehen aufgenommen worden war, schickte ihre Sozii Guido della Spata und Simonettus Paganelli zum Inkasso nach England; am 9. Juli 1224 wurde für sie, ihren Landsmann Donatus und verschiedene sienesische Kaufleute ein bis Weihnachten gültiger königlicher Geleitsbrief ausgestellt, der ihnen gestattete, mit ihren Waren nach England zu kommen. Die Verzögerung, die in der Rückzahlung eintrat, nutzten die beiden Sozii zu Handelszwecken aus; am 24. September erhielten sie mit ihren Landsleuten Michael, Cambio und Marinello für ein von ihnen befrachtetes Schiff die Lizenz von einem englischen Hafen aus den Kanal zu kreuzen. Einer von den an der Befrachtung des Schiffes beteiligten Kaufleuten, Cambio, hat zwei Jahre darauf zusammen mit anderen Florentinern dem Magister Philipp von Hatham an der Kurie Geld vorgestreckt und zu gleicher Zeit erhielt Cumpaignus, der Faktor Cambios, die Erlaubnis, auf einem kleinen Schiffe von Sorham aus mit den Waren Cambios überzusetzen.[1]) An der Zahlung des englischen Jahrestributs von 1248 an den Papst sind (als Darlehensgeber) fünf Sienesen und fünf Florentiner beteiligt gewesen, unter den letzteren auch Hugo Simonetti. Hugo Simonetti, genannt „Mace“ (Mazzi) begegnet uns dann wiederum im Jahre 1259 als einer der beiden florentinischen Kaufleute, die von einem Kloster im Bezirke Winchester 400 Sack Wolle für 1414 Mark Sterling erwarben.[2])

Traten die Florentiner später als die übrigen italienischen Handelsnationen auf dem englischen Schauplatz auf, so gelang es ihnen doch sehr bald, bereits seit Mitte des XIII. Jahrhunderts alle anderen zu überflügeln. Den Liberate Rolls zufolge hat Eduard I. von 34 verschiedenen Florentiner Bankiers und Gesellschaften Geld geliehen[3]); und in einer Urkunde von 1295 erscheinen die großen Bankhäuser von Florenz, die Cerchi neri und bianchi, Bardi, Spini, Mozzi, Frescobaldi, Pulci, wie sie durch ihre Vertreter englische Wollen haben aufkaufen lassen, die in Brabant und Holland lagern.[4]) Von welcher

---

[1]) Schaube. S. 407 bis 408.

[2]) Schaube. S. 410 bis 411.

[3]) Schanz. Bd. I. S. 112.

[4]) Schulte. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Leipzig, 1900. Bd. I. S. 125.

Bedeutung bereits der Warenhandel war — sagt Schanz — ergibt sich daraus, daß, als Eduard I. an einem Tage wegen seiner Kriege alle Wolle, Wollfelle und Häute in Beschlag nehmen ließ, in den Händen der italienischen Kompagnien sich nicht weniger als 2380 Säcke Wolle befanden. Das Kapital, das sie in diesem Zweige angelegt, belief sich wohl auf 30.000 £ damaligen Geldes.[1]) An einem von Schanz angeführten Beispiel kann man ersehen, wie auch für diese Zeit die enge Verbindung zwischen Waren- und Geldhandel sich gleichsam von selbst ergab: im Jahre 1278 bedangen sich die Florentiner für ein Darlehen von 300 Mark von der Abtei Borderslay 42 Sack Wolle aus.[2])

Zu den ersten florentinischen Gesellschaften, die in England Handel trieben, gehörten die Mozzi-Spini, etwas später begannen ihre Tätigkeit die Scali und insbesondere die Frescobaldi. Streckten die Frescobaldi anfangs (seit zirka 1280) stets in Verbindung mit anderen italienischen Sozietäten dem englischen Könige Geldsummen vor, so gewannen sie im Laufe der Zeit immer stärkeren Einfluß am englischen Hofe und verstanden es, die Geldgeschäfte Eduards I. mehr und mehr auf sich zu konzentrieren; sie wurden die eigentlichen Kronbankiers in England; allein für die Schulden Eduards I. empfingen sie von 1295—1309 ungefähr 100.000 £; für ihre Darlehen waren der Gesellschaft die Wollzölle fast ganz Englands und Irlands überwiesen. Mit den Geldgeschäften verbanden die Frescobaldi Warenhandel in großem Umfange. Sie nahmen regen Anteil am Wollexport aus England und traten daselbst als Importeure von französischen Weinen auf, indem sie dem englischen Hof bedeutende Mengen dieses — wie aus den großen Weinrechnungen Eduards I. ersichtlich ist — sehr geschätzten Stoffes zuführten.[3]) In das Jahr 1312 fällt der Zusammenbruch ihrer Londoner Niederlassung; seit dieser Zeit entfaltet sich die kommerzielle Tätigkeit der Bardi, die in ihrem kaufmännischen Wirken in England anfangs durch die übermächtige Konkurrenz der Frescobaldi niedergehalten wurden und etwas später auch die der Peruzzi. Diese beiden Gesellschaften, die bald eine glänzende Stellung einnahmen, dürfen ihrer Bedeutung nach für den englischen Geld- und Warenhandel als die eigentlichen Nachfolger der Frescobaldi bezeichnet werden. Seit dem Jahre 1315 nahmen die

[1]) Schanz. Bd. I. S. 112.

[2]) Schanz. Bd. I. S. 551.

[3]) Meltzing. Das Bankhaus der Medici und seine Vorläufer. Jena, 1906. S. 25 bis 29.

Summen, die bei der Sozietät der Bardi vom englischen Hofe aufgenommen wurden, immer größeren Umfang an, noch größer waren jedoch die Beträge, die sie in Verbindung mit den Peruzzi Eduard III. vorzustrecken hatten.[1]) Die gesamte Finanzverwaltung des Landes befand sich zu dieser Zeit in den Händen der beiden verbundenen Gesellschaften, die Einkünfte wurden ihnen zur Deckung der Schulden überwiesen. Ein weit ausgedehnter und lebhafter Warenhandel, den die beiden Sozietäten betrieben, war aufs engste mit ihren Darlehensgeschäften schon dadurch verbunden, daß sie für ihre Vorschüsse in Wolle bezahlt wurden, die sie aus England ausführten. Aus einigen Jahren sind die Beteiligungsziffern der Sozietäten am englischen Wollexport festzustellen. In der Zeit von Michaelis 1339 bis zum 9. Dezember desselben Jahres führten die Bardi in Verbindung mit den Peruzzi über Boston 530 Sack 26 Stein Wolle aus; vom 16. Juli 1340 bis zum 22. Februar 1341 gelangten durch ihre Vermittlung 225 Sack über London zur Ausfuhr und vom 30. November 1341 bis Michaelis 1342 exportierten die Bardi allein 751 Sack 19 Stein ebenfalls über London.[2])

Seit dem Bankrott der großen florentinischen Firmen um die Mitte des XIV. Jahrhunderts hört die Suprematie der Florentiner in England auf. „Blieben die Florentiner auch die Lieblinge am englischen Hofe bis in die Zeit der Tudors hinein, hatten sie als Geldhändler noch immer Bedeutung, wurden zur Glanzzeit der Medici, wo Florenz sich erholt hatte, die Beziehungen zu England außerordentlich freundliche, erschienen seit 1425 die Florentiner sogar auf eigenen Galeeren in den englischen Häfen: der Warenhandel und das Hauptgeschäft war nichtsdestoweniger seit dem XIV. Jahrhundert an Genua

[1]) Im Jahre 1331 mußten die Bardi dem König täglich 20 lib. Sterl. leihen, im folgenden Jahre monatlich 1000 M. Sterl., im Jahre 1333 wnrden ihnen 11.756 lib. Sterl. zurückgezahlt. Da jedoch angesichts solcher Inanspruchnahme der Bardi, sich Zeichen finanzieller Erschöpfung bei der Sozietät bemerkbar machten, wurden seit dieser Zeit die Peruzzi besonders stark zu Darlehenszwecken herangezogen; sowohl im Jahre 1338 als in den folgenden Jahren sah sich Eduard III. veranlaßt, den Peruzzi bedeutende Summen zu vergüten, die er von ihnen erhalten hatte. Als sich im Jahre 1345 der Zusammenbruch sowohl der Bardi als der Peruzzi ereignete, hatten erstere 900.000, letztere 600.000 Goldflorenen vom englischen König zu fordern, was ungefähr $8^1/_2$ bezw. $5^1/_2$ Millionen Mark heutigen Geldes entsprechen würde.

[2]) Kunze. Hanseakten aus England. (Hansische Geschichtsquellen. B. IV). S. 355.

und Venedig übergegangen." [1]) Die erste bestimmte Erwähnung Venedigs in den öffentlichen Dokumenten Englands stammt aus dem Jahre 1201. König Johann verlieh damals dem Sohne des Leonardus Sucuhull von Venedig einige Ländereien. „Allem Anscheine nach — sagt Schanz — waren dieser Johannes de Venetia und seine Nachkommen ähnlich wie die Florentiner in erster Linie Bankiers, welche durch Gelddarleihen und Ansichziehen der verpfändeten Objekte sich bereicherten." [2]) Seit Anfang des XIV. Jahrhunderts richteten Venedig und Genua einen regelmäßigen Galeerendienst ein und indem sie den Besuch der Messen von Champagne, wo sie früher ihre Waren gegen englische und flandrische Produkte einzutauschen pflegten, allmählich aufgaben, suchten sie England wie Flandern auf direktem Seewege zu erreichen. Der Absatz in England bestand hauptsächlich aus orientalischen Spezereien und Gewürzen, aus Seide und Goldstoffen, während unter den von ihnen ausgeführten Produkten Wolle und Wollentuch an erster Stelle zu nennen sind. Dabei verschmähten sie jedoch auch den Geldhandel nicht. Darlehensgeschäfte, die von Venetianern eingegangen wurden, begegnen uns z. B. in den Jahren 1412 und 1415: beide Male wurden dem König von England Geldsummen unter Beteiligung von venetianischen Kaufleuten vorgestreckt. [3])

Noch früher als in England scheinen die Italiener eine einflußreiche Stellung im französischen Handel erreicht zu haben. Der Anfang ihrer kommerziellen Tätigkeit auf französischem Boden fällt mit dem Aufschwung der Messen von Champagne zusammen, die seit Mitte des XII. Jahrhunderts bis in den Anfang des XIV. im Mittelpunkt des europäischen Waren- und Geldverkehrs standen. Zu den Messen strömten die Menschen aus allen Ländern des Abendlandes herbei, selbst der Norden Europas war nicht unvertreten. Doch fiel den italienischen Kaufleuten in der Champagne die Hauptrolle zu. Die internationale Bedeutung der Messen dauerte nur so lange als die Italiener dort verkehrten; sobald die Italiener ihre Fahrten nach den Messen einstellten, blieben auch die anderen Nationalitäten aus. [4]) Der Warenhandel der Italiener auf den Messen der Champagne bestand einerseits im Absatz von orientalischen Spezereien, Südfrüchten und Textilien, anderseits im

[1]) Schanz. Bd. I. S. 113.

[2]) Schanz. Bd. I. S. 117 bis 118.

[3]) Ibid. S. 112.

[4]) Schulte. Bd. I, S. 156, 162 bis 165, 347 bis 348.

Einkauf von französischen und flandrischen Tuchen und englischer Wolle. Hand in Hand damit gingen auf den Messen umfangreiche Wechsel- und Darlehensgeschäfte. Im Jahre 1311 wurde es ihnen gestattet Geld zum Zinsfuß von 13 Proz. auszuleihen.[1]) 1245 bestand bereits eine Vereinigung der römischen, toskanischen und lombardischen Kaufleute auf den Champagnermessen. Im Jahre 1294 begegnen wir eine andere dauernde Vereinigung für den Welthandel unter dem Titel: universitas mercatorum Italiae nundinas Campaniae ac regnum Franciae frequentantium, einige Jahre später endlich eine universitas et societas mercatorum et cambitorum Lombardorum, Italicorum et ultramontanorum omnium nundinas Campaniae, civitatem Nemausum et provinciam Narbonensem frequentantium.[2]) Sowohl auf den Champagner Messen, als in Paris, Lyon, Marseille und anderen französischen Städten lassen sich Italiener im Geld- wie im Warenhandel nachweisen. Italienische Kaufleute verschiedenen Ursprungs — sagt Pigeonneau —, die man später unter dem Namen „lombardi" zusammenfaßte, die im XII. Jahrhundert jedoch häufiger als ultramontani oder transalpini bezeichnet wurden, betrieben Wechsler- und Bankgeschäfte, darunter auch Darlehensoperationen, ebenso wie Handel mit Tuch, Seide, Gewürzen, Spezereien, Goldwaren und Edelsteinen.[3])

Unter den lombardischen Städten tritt uns Asti in diesem Verkehr am frühesten entgegen. Als „Kawertschen", die Geld auf Pfänder leihen — unter diesem Namen sind sie vornehmlich bekannt — erscheinen die Kaufleute von Asti erst am Ende des XII. und im XIII. Jahrhundert; dagegen ist ihr Warenhandel viel früheren Ursprungs, wie aus einem Vertrag mit dem Herzog von Savoyen vom Jahre 1098 hervorgeht, der den Astigianen (oder Astesanen) alle Zoll-, Markt- und Durchgangsabgaben in seinem Gebiet erließ und ihren Waren seinen besonderen Schutz angedeihen zu lassen versprach. Die Handelsstellung der Astigianen in Burgund erscheint als vorbildlich für andere und bevorzugt, wenn in einem 1190 vom Herzog den Genuesen verliehenen Privileg denselben die gleiche Zollbehandlung zugesichert wird, wie sie den Kaufleuten von Asti zuteil wurde, auch jede weitere Begünstigung der Astigianen in Burgund den Genuesen ebenfalls eingeräumt werden soll. Auch

---

[1]) Pigeonneau. Histoire du commerce de la France. Paris, 1885. Bd. I, S. 219 bis 224.

[2]) Schulte. Bd. I, S. 160 bis 161.

[3]) Pigeonneau. Bd. I, S. 244.

später, wo die Astigianen umfangreiche Darlehensgeschäfte betrieben, spielte ihr Warenhandel in Frankreich und der Champagne eine erhebliche Rolle. Wir haben Belege für den Handel der Astigianen mit Ingwer, Wachs, Tuch, Kameloth und anderen Waren, die auf den Messen der Champagne abgesetzt werden sollten.[1]) Am Hofe von Burgund scheinen die Asiari aus Astieine ebenso hervorragende Stellung eingenommen zu haben, wie die Franzesi aus Florenz am Hofe Philipp IV.[2]) In sämtlichen Privilegien mit Ausnahme des Privilegs von Forrest wird den Astigianen (wie den Kawertschen überhaupt) der Warenhandel gänzlich freigegeben; eine Ausnahme bildet nur das Privileg von Forrest vom Jahre 1413, in welchem ihnen der Getreidehandel untersagt ist. Aus den Burgunder Urkunden gehen auch tatsächlich Geschäfte in Grundstücken, Wein, Pferden hervor, auch ihre Beteiligung am Getreidehandel läßt sich nachweisen. Und zwar geht diese Tätigkeit Hand in Hand mit der Pfandleihe und es sind Fälle zu verzeichnen, wo einerseits gepfändete Sachen, anderseits Waren, die statt des Geldes als Erstattung der Schuld gegeben wurden, abgesetzt werden mußten,[3]) so daß schon das Pfandleihgeschäft mit Notwendigkeit auf den Warenhandel hindrängte.

Eine besonders umfassende Tätigkeit haben die Sienesen in Frankreich und auf den Messen als Geldleiher entwickelt; häufig sehen wir französische Große und Barone in ihrer Schuld; als ihre Schuldner werden z. B. die Grafen von Champagne und von Toulouse von Nevers und Forez genannt, ebenso wie verschiedene Ritter und Herren. Auch die kirchlichen Würdenträger Frankreichs fanden an den Sienesen häufig, wenn auch keineswegs uneigennützige, Helfer in der Not. Eine ganze Reihe von Bischöfen (die Bischöfe von Viviers, le Puy, Chalons, Beauvais, Verdun, Troyes, Toul), Klöster und Kirchen waren gezwungen zu den Geldhändlern aus Siena ihre Zuflucht zu nehmen, wobei sie sich nicht selten als schlechte Zahler erwiesen. „Wenn es jedoch nach den zahlreichen Marseiller Kontrakten und den sonst angeführten Tatsachen den Anschein gewinnen könnte, als ob die sienesischen Kaufleute im Verkehr mit Frankreich fast ausschließlich das Geldgeschäft gepflegt hätten, so müßte eine solche Auffassung doch als irrtümlich bezeichnet

[1]) Schaube. Handelsgeschichte. S. 338 bis 340.

[2]) Sylvain Koch. Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich. Breslau. (Diss.) 1904, S. 54.

[3]) Sylvain Koch. S. 28, 50 bis 52.

werden. Hinter dem Wechselverkehr, ihn unterhaltend und belebend steht der Warenhandel.“ In verschiedenen Fällen treten nämlich sienesische Kaufleute und Handelsgesellschaften auf als Mieter von Galeeren nach Marseille zum Transport ihrer Waren nach Pisa; festgestellt ist auch ihre Beteiligung an den Handelskaravanen, die nach den Messen von Provins zogen.[1]) Ferner sind aus den Jahren 1262, 1265 und 1269 drei Berichte des Andrea de Tolomei erhalten, die von den Messen der Champagne her an die anderen Glieder der Gesellschaft der Tolomei in Siena gerichtet sind; sie gestatten einen vortrefflichen Einblick in die Geschäftstätigkeit dieses Sieneser Hauses. Die Tolomei handelten mit Pfeffer, Wachs, Wolle und Tuchen; machten aber auch erhebliche Geldgeschäfte: Kirchen und Klöster von Langres, Soissons, Troyes, Dijon werden als ihre Schuldner erwähnt.[2]) Auch sonst sind Warenhändler aus Siena auf den Champagner Messen bezeugt. Unter den „épiciers“, die in der Champagne orientalische Gewürze und Spezereien absetzten, kommen neben Venetianern und Genuesen fast nur Sienesen vor, die mit Pfeffer, Ingwer und Wachs handeln.[3])

Auch in Frankreich hat, wie in England, die kommerzielle Tätigkeit der Florentiner Kaufleute hinter den Handelsbeziehungen der Sienesen geraume Zeit zurückgestanden. Später jedoch, in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des XIV. gelang es ihnen auch hier eine hervorragende Stellung einzunehmen. Eine rege kaufmännische Wirksamkeit entfalteten in Frankreich insbesondere die Guidi, oder, wie sie nach dem Hauptgebiet ihrer Handelstätigkeit genannt wurden, die Franzesi. „Ein Guido muß schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Heimat verlassen haben und nach Frankreich ausgewandert sein, wo er wie so viele Florentiner Geldgeschäfte und Warenhandel trieb. Doch gewannen diese größeren Umfang und Bedeutung erst unter seinen drei Söhnen Albizzus Musciatto und Nicola, die bereits 1248 Vertreter in Paris besaßen und in den folgenden Jahrzehnten am französischen Hofe eine der glänzendsten Stellungen bekleideten, die je von Kaufleuten erreicht wurde. Der Höhepunkt ihrer Wirksamkeit fiel in die Regierung Philipps IV. des

[1]) Schaube. S. 352 bis 358.

[2]) Schulte. Bd. I, S. 252 bis 253. Schaube. Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V.

[3]) Heyd. Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. Stuttgart, 1879, Bd. II, S. 702 bis 703.

Schönen, dem sie die weitgehendsten Dienste leisteten. Fast alle Finanzgeschäfte des französischen Staates gingen durch ihre Hände; sie bekleideten das Amt von Steuerrezeptoren. sie waren seine Münzmeister, aus ihren Händen erhielten die Garnisonen der Normandie ihren Sold und durch sie wurde wegen erbeuteter Schiffe mit der königlichen Kurie abgerechnet.“ Durch ihre enge Verbindung mit Philipp dem Schönen eröffnete sich für die Gesellschaft der Franzesi noch ein weiteres Wirkungsfeld, indem sie zum Grafen Robert von Artois (dem sie z. B. 1294 im Auftrage des Königs von Frankreich 20.000 lib. Turkosen übermittelten) und insbesondere zum Papst Bonifaz VIII. in Beziehungen traten; sie fanden auch hier als Geldgeber Verwendung und zur Deckung der gemachten Vorschüsse wurden ihnen Zehentgelder und Steuereinnahmen überwiesen, so daß auch die Finanzverwaltung in ihre Hände überging. „Aber die Franzesi hätten ihre großartige Stellung in Frankreich nicht voll ausgenutzt, wenn sie sich derselben nicht auch im Warenhandel bedient hätten, wo sie ihnen von vornherein große Vorteile sicherte. Sie besaßen ein gutes Verständnis hierfür! Im Jahre 1301 schlossen sie mit den Bardi einen Vertrag betreffend den Verkauf von Salz aus den französischen Salinen. Es scheint sich hierbei um Gründung eines Salzvertriebsyndikats gehandelt zu haben, durch das die Konkurrenz zwischen Frankreich und Neapel beseitigt werden sollte. Auch als Importeure von Getreide besonders aus Südfrankreich nach den norditalienischen Städten kann man die Franzesi antreffen. Endlich wurde ihnen im Gegensatz zu allen anderen fremden Kaufleuten von Philipp dem Schönen gestattet zwei Jahre hindurch Lammwolle aus Burgund nach Italien auszuführen.“ [1])

Nachdem die Franzesi mit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts vom Gipfel ihrer kommerziellen Macht herabgesunken waren und 1308 das Konkursverfahren gegen sie eingeleitet worden, entfalteten auch in Frankreich als ihre Nachfolger die Peruzzi eine rege kaufmännische Tätigkeit. Indem sie Philipp dem Schönen bedeutende Vorschüsse leisteten, verstanden sie es auch auf die königliche Finanzverwaltung Einfluß zu gewinnen: im Jahre 1305 wurden sie als Pächter der Münze in mehreren Städten und Ortschaften eingesetzt, bald darauf auch als

---

[1]) Meltzing. S. 42 bis 46. Vgl. auch Pigeonneau. Bd. I, S. 253 bis 255, 309 und Davidsohn. Forschungen zur Geschichte von Florenz. Bd. III, Berlin, 1901. S. 88 N. 437 (niemand solle sie, seine geliebten Ritter, wegen Ausfuhr von Getreide belästigen).

Steuereinnehmer. Für ihre Darlehen wurden den Peruzzi die Einkünfte der Stadt Carcassonne a/Aude verpfändet, welche lange Zeit hindurch, nachweisbar bis zum Jahre 1336, im Besitz der Gesellschaft verblieben.[1]) Daneben exportierten sie auch aus Frankreich Wolle, und zwar hauptsächlich, wie ja auch die Franzesi, die hochgeschätzte burgundische Lammwolle.[2]) Der Sozietät der Franzesi war die Ausfuhr der burgundischen Wolle auf Grund eines besonderen Privilligs gestattet worden, das ihnen als Belohnung für die dem König in Form von Darlehen geleisteten Dienste ausgestellt war. Mit den Peruzzi wird die Sache wohl ähnlich gestanden haben. Hier ist der Zusammenhang zwischen Darlehensgeschaften und Warenhandel besonders klar ersichtlich, die notwendige Verbindung beider in denselben Händen läßt sich vollkommen erkennen.

Betrachten wir endlich die kommerzielle Wirksamkeit der übrigen italienischen Städte in Frankreich, so finden wir sie ebenfalls sowohl im Waren- als auch im Geldhandel tätig. So war es auch bei den Bolognesen, Römern, Lukanern der Fall. Sie treten seit Anfang des XIII. Jahrhunderts mehrfach in Darlehensgeschäften hervor, die römischen Kaufleute besonders als Gläubiger französischer Prälaten. die recht oft zur Aufnahme von Darlehen ihre Zuflucht nehmen mußten. Daneben transportierten die Lukaner ihre Waren durch das Gebiet Genuas nach den Champagner Messen und nahmen für den Rückweg von den Messen weiße, blaue und pfirsichfarbene Tuche mit, die sie offenbar auf den Messen erstanden hatten (ein höchst interessanter Vertrag mit Genua, der ihnen die Durchfuhr gestattet, hat sich aus dem Jahre 1153 erhalten); die bolognesischen mercatores bildeten in den vierziger Jahren des XIII. Jahrhunderts eine besondere Innung der mercatores drapariae Franciae aus Bologna (wie sie ja auch eine solche in England besaßen) und auch die Römer haben sich bei ihrem regen Verkehr mit der Champagne keineswegs ausschließlich — wie dies nicht selten behauptet wird — mit dem Geldhandel befaßt: als Andreolus de Mari, der in den letzten Jahren Kaiser Friedrich II. sein Admiral war, ein aus der Provence kommendes Schiff kaperte, fielen auf ihm fünf römische Kaufleute, die mit Tuchen von Frankreich zurückkehrten, in seine Hände; er konfiszierte ihnen im Ganzen 300 Unzen Goldes und $34^1/_2$ Ballen (torsellos) französischer Tuche, die er dann besonders an Sienesen verkaufen ließ.[3])

---

[1]) Meltzing. S. 75 bis 77.

[2]) Davidsohn. B. III., S. 197.

[3]) Schaube. S. 348 bis 351, 364 bis 369.

Was endlich den Verkehr der Genuesen und Venetianer in Frankreich betrifft, so haben ja dieselben, wie bekannt, den Handel mit den Champagner Messen kräftig und erfolgreich gepflegt, hauptsächlich zum Zwecke des Absatzes der von ihnen aus der Levante, aus Syrien und Ägypten, Kleinasien, Cypern und dem byzantinischen Reiche ausgeführten Gewürze, Wohlgerüche und Farbmittel, ebenso wie auch verschiedener orientalischer Stoffe, die von den europäischen Großen viel begehrt wurden. Die Messen der Champagne waren längere Zeit hindurch der Zentralmarkt für diese Waren, wo die zu den Messen herbeiströmenden Kaufleute des Westens und Nordens dieselben von den Venetianern und Genuesen erwerben konnten.[1]) Doch waren letztere auch dem Geldhandel offenbar nicht abhold, wofür wir verschiedene Belege besitzen. Im Jahre 1190 nahm eine Gruppe von kreuzfahrenden Rittern aus der Champagne bei mehreren Genuesen Darlehen auf, die mit insgesamt 1000 Mark Silber und 600 Unzen Goldes im nächsten Jahre auf der Ostermesse von Bar an die Gläubiger zurückzuerstatten waren. Auch sonst sind mehrfach Anleihen französischer Ritter bei Genuesen bezeugt. Besonders eng gestalteten sich die Beziehungen Genuas zu Frankreich im Zusammenhange mit dem Kreuzzug König Ludwigs, wo der König (und seine Barone) in der Ferne bei genuesischen Geldgebern hohe Summen gegen Ausfertigung von Wechselbriefen aufnahm, die dann in Frankreich einzulösen waren. Agenten genuesischer Bankfirmen in Paris lassen sich mehrfach als Bevollmächtigte zur Einhebung dieser Wechselsummen nachweisen.[2]) Von Interesse ist es, daß nicht selten die Anlegung dieser zu erhebenden Summen in Waren vorgeschrieben wird, die nach Genua heimzusenden sind. Besonders das genuesische Geschlecht der Lercari hat damals in den engsten und vielseitigsten Beziehungen zu den Mittelpunkten des französischen Handels- und Geldverkehrs gestanden.[3])

II.

Ein weites Feld für den Waren- wie Geldhandel entfaltete sich den italienischen Kaufleuten im Königreich Neapel. Dort bestellte ihre

[1]) Heyd. Geschichte des Levantehandels. Bd. II, S. 700 ff, 703.

[2]) Ad. Schaube. Die Wechselbriefe König Ludwig des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua. (Jahrbücher für Nationalökonomie, III. F. Bd. XVIII, S. 154 bis 158).

[3]) Ad. Schaube. Handelsgeschichte. S. 342 bis 343. Jahrbücher, III. F. Bd. XIII, S. 746 bis 748.

Vertreter die Gesellschaft Baccosi aus Lucca, welche 1284 dem Prinzen von Salerno einen Teil der zur Ausrüstung der Flotte nötigen Geldsumme aufbrachte und nach einigen Jahren Karl II. von Anjou einen bedeutenden Geldbetrag vorstreckte; dafür ließ sie sich die Zehentgelder für die Provence überweisen, zu denen noch die Zahlung von 20.000 Mark Silber hinzukommen sollte. Zu gleicher Zeit handelte die Gesellschaft mit Tuch, Juwelen, Goldwaren, die sie an den Hof lieferte. Auch bei anderen Luccesen, Sozietäten wie Einzelkaufleuten, konnte der König von Neapel und die königlichen Prinzen Darlehen (garantiert durch Steuererträgnisse) aufnehmen, wobei die Geldgeber sich zugleich mit dem Warenhandel in Pfeffer, Safran, Tuchen abgegeben haben.[1]) Der Händler und Waffenschmied Bartholo Squeri aus Siena war ebenfalls Gläubiger des Königs von Neapel, wie auch die Sienesen Niccolo Orlandini, Bonsignori in dieser Eigenschaft auftraten; eine besonders erfolgreiche Tätigkeit hatte jedoch das bereits erwähnte Siener Handelshaus der Tolomei zu verzeichnen, das im Königreich Neapel wie in Frankreich Warenhandel mit umfangreichen Darlehensgeschäften zu vereinigen wußte.[2]) Die kommerzielle Wirksamkeit der Genuesen im Königreich äußerte sich in Handelsgeschäften der verschiedensten Art: Getreide- und Salzausfuhr betrieben sie neben der Ausrüstung von Schiffen zum Transport von Mannschaften und Lebensmitteln; Lieferungen von Wertsachen an den Hof sind nicht minder zu verzeichnen, als die Annahme von Depositen und Gewährung von Gelddarlehen an den König sowie an Privatleute.[3])[4])

Den ersten Platz jedoch im Königreich Neapel nahmen entschieden die Florentiner ein sowohl als Warenhändler wie als Geldleiher. Sie waren überall anzutreffen, wo irgend etwas zu unternehmen und zu

---

[1]) Jver. Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIII-e et au XIV-e siècle. Paris, 1902, S. 225 bis 227.

[2]) Ibid. S. 222 bis 223, 367.

[3]) Jver. S. 236, 240 bis 242.

[4]) Noch früher entfalteten eine rührige Tätigkeit in Apulien die Amalfitaner die daselbst schon zur Zeit der normannischen Dynastie zahlreich vertreten waren. Dem Amalfitaner Urso Castaldo wurde im Jahre 1185 zur Begleichung einer Geldschuld eine Olivenpflanzung bei Terlizzi zur Nutznießung durch seinen Sohn Johannes überwiesen und vier Jahre später sollte derselbe Johannes 34 Maß guten Olivenöls als Rückzahlung einer Schuld von einem Ritter erhalten. Im Jahre 1159 verkauft eine Witwe in Bari einem Amalfitaner ein Viertel aller Olivenbäume, die ihrem Gatten gehört haben. (Schaube. S. 474 bis 475).

gewinnen war. Die Mozzi handelten mit Getreide und ließen sich zugleich in Geldgeschäfte ein, von den Bonaccorsi wurden Zehentgelder für die römische Kurie erhoben, Geldsummen dem König wie Privatleuten vorgestreckt, Roggen und Gerste aus dem Königreich verschifft. Von derselben Art war die kommerzielle Tätigkeit der Scali, Castellani, Anguczani, Alberti, vor allem jedoch die der drei größten Florentiner Handelshäuser der Bardi, Peruzzi, Acciajuoli, bei denen Bankgeschäfte verschiedenster Art mit umfangreichem Warenhandel in Getreide, Tuchen und Gewürzen auch hier Hand in Hand gingen. Jver schildert ausführlich die vielseitige und erfolgreiche kaufmännische Wirksamkeit, welche die Florentiner, insbesondere die drei genannten Gesellschaften im Königreich Neapel zu entfalten verstanden.

Der Geldhandel der Sozietäten bewegte sich nun nach zwei Seiten hin. Zunächst floßen ihnen bedeutende Summen als Depositenbeträge zu, denn die Handelsfirmen erfreuten sich eines so guten kommerziellen Rufes, daß die Leute nirgends ihr Geld sicherer glaubten, als wenn sie es den Florentinern anvertraut hatten. Könige, Barone, Kirchenfürsten, einfache Bürgersleute, kurz sämtliche Klassen der Bevölkerung waren unter ihren Klienten im Depositengeschäft vertreten.[4]) Die deponierten Summen, welche nicht selten eine beträchtliche Höhe erreichten, konnten wiederum nutzbringend angelegt werden und ermöglichten den Sozietäten eine umfangreiche kreditorische Tätigkeit; die vielen Kriege und der maßlose Luxus an königlichen und Fürstenhöfen erschöpften sehr bald die regelmäßigen Einkünfte derselben und ließen den König wie die Großen des Landes ihre Zuflucht zu den fremden Bankiers nehmen, wobei die Florentiner besonders häufig ihrer leeren Kasse zur Hilfe kommen mußten. Beabsichtigt Philipp von Tarent sich nach der Romagna einzuschiffen (im Jahre 1309), Truppen auszurüsten oder den Wiederaufbau seiner Schlösser in der Achaja vorzunehmen, so wendet er sich stets an die Bardi, denen er dafür, mit Erlaubnis des Papstes, die Zehentgelder überweist; der Fürstin von Kalabrien stehen die Geldsummen der Bonaccorsi und Acciajuoli zur Verfügung, nach ihrem

[4]) Ganz außerordentlich hoch waren die Summen, welche bei den Gesellschaften von den Päpsten deponiert wurden; in der Zeit des Pontifikats von Benedikt XI. wurden bei den Cerchi allein über 50 Tausend Goldflorenen (gleich etwa 500.000 Mark heutigen Geldes) hinterlegt, ungefähr in derselben Zeit den Bardi 94.715 $^{1}/_{3}$ Goldflorenen (gleich 925.000 Mark) und den Spini sogar 137.213 $^{1}/_{2}$ Goldflorenen (gleich 1 $^{1}/_{3}$ Mill. Mark) an päpstlichen Geldern anvertraut. (Meltzing. S. 85).

Tode beanspruchten die letzteren 1347 Goldunzen, welche die Fürstin von ihnen geliehen erhalten hatte. Auch Kaufleute wie Adelige nahmen bei den Sozietäten Darlehen auf, und zwar entweder gegen Faustpfand oder unter Hypothek der gesamten Vermögensbestände. Besonders unumgänglich waren jedoch die Leistungen der Florentiner für den König von Neapel, bei dem sie eine vielseitige Verwendung in der Finanzverwaltung fanden. Den Zins für den Heiligen Stuhl wie die Ausgaben des königlichen Hofes hatten die Sozietäten auszulegen und ihre Kassen öffneten sich in der Tat jedesmal, wenn an sie das Verlangen gestellt wurde, die Mittel der Krone durch Anleihen zu ergänzen. „Außerhalb wie innerhalb des Königreiches, überall wo der Hof weilt, halten die Sozietäten der Bardi, der Peruzzi, der Acciajuoli, weniger oft die der Scali und Bonaccorsi Geldsummen bereit, um dieselben ihren königlichen Klienten zur Verfügung stellen zu können." Überhaupt hätte weder Karl I. von Anjou ohne die Bankhäuser von Lucca, Siena, Rom die ihm vom Papste zugesprochenen Ländereien in Besitz nehmen, noch seine Nachfolger sich daselbst ohne die Florentiner halten können, da alle dazu nötigen Geldmittel stets aus dieser Quelle herstammten.[1][2]

Für ihre Vorschüsse waren die Gesellschaften in erster Linie auf die Einkünfte des Landes angewiesen; nach und nach mußten fast die gesamten Staatseinnahmen den großen Florentiner Handelshäusern überwiesen werden, woraus folgte, daß ihnen überhaupt die ganze Finanzverwaltung des Landes übertragen und Einnahmen wie Ausgaben desselben in ihre Hände gelegt wurden.[3] Daneben suchten die Könige von Neapel die gemachten Schulden auch auf andere Weise zu er-

[1]) Jver. S. 351 ff, 362 ff, 380 ff, 389 bis 391.

[2]) Was speziell die Florentiner Sozietäten anlangt, so empfing z. B. König Robert im Jahre 1323 von den Acciajuoli, Bardi und Peruzzi in einer Summe 40.000 Goldunzen (gleich etwa zwei Millionen Mark heutigen Geldes) und zwei Jahre später erhielt er ebenso viel. Von den Acciajuoli und Peruzzi entlieh er im Jahre 1322 mehr als 34.000 Goldunzen in einem Betrage; ebenso hoch belief sich die Summe, die ihm die Acciajuoli allein im Verlaufe der Jahre 1320—1321 vorgestreckt hatten.

[3]) Die Einnahmen von Bari, Campanien und die der Grafschaft Moliso, die Einkünfte der beiden Abbruzzenprovinzen, die Erträgnisse der allgemeinen Auflage, die Einnahmen der Provence, ebenso wie die Exportzölle der Häfen Apuliens, Wegezölle und viele andere Steuern und Auflagen mußten den Firmen der Acciajuoli, Bardi, Peruzzi und anderen übertragen, verpfändet und zur Verfügung gestellt werden, so daß die Verwaltung der Landeseinkünfte in ihren Besitz gelangte und sie sich direkt aus denselben für die dargeliehenen Summen Deckung verschaffen konnten.

statten, insbesondere dadurch, daß sie den Gesellschaften in vielen Fällen Getreideausfuhrrechte gewährten, wodurch dieselben als bedeutende Getreideexporteure auftreten konnten. Ja, indem die Sozietäten für die dargeliehenen Summen durch Exportlizenzen abgefunden wurden, wurde zu gleicher Zeit die Getreideausfuhr allen anderen verboten; eine Folge hiervon war es, daß die betreffenden Handelshäuser beim Einkauf des Getreides eine monopolistische Stellung einnehmen und den Preis beliebig drücken konnten. So suchten die Könige von Neapel ihre Gläubiger zu befriedigen, nicht indem sie in klingender Münze zahlten, sondern dadurch, daß sie den Gesellschaften die Möglichkeit gewährten den Bauer zu übervorteilen und zu prellen. Die Gläubiger ihrerseits sahen darin ein probates Mittel recht bald in den Besitz der ausgeliehenen Summen wiederzugelangen. „Die Gesellschaften der Bonnaccorsi, Acciajuoli, Mozzi — sagt Jver — erhalten im letzten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts eine Reihe solcher Privilegien; die Bardi, Peruzzi, Scali erwerben ebenfalls Ausfuhrerlaubnisse unter König Robert, wodurch sie sich ihre Finanzoperationen garantieren lassen. Die Filialen der Florentiner Handelshäuser in Trani, Barletta, Bari verschiffen Jahr für Jahr Kornladungen nach allen Gegenden Italiens, nach dem Kirchenstaat, nach Venedig, der Provence, Cypern.“ [1]) Die größten Quantitäten Getreide exportierten die Gesellschaften aus Apulien, den beiden Abruzzenprovinzen und Kalabrien und es war keine Seltenheit, daß einzelne Sozietäten Ausfuhrerlaubnis für mehr als 100.000 Last erhielten. Florenz allein empfing in den Jahren 1302—1305 von sechs Handelsgesellschaften Getreide im Werte von 40.000 Goldflorenen oder zirka 400.000 Mark heutigen Geldes und die Bardi, Acciajuoli und Peruzzi erhielten im Jahre 1325 Ausfuhrerlaubnis für 283.000 Last, die Acciajuoli allein 1321 für nicht weniger als 144.000 Last.[2]) Hier tritt demnach nicht minder klar hervor, als bei der Betrachtung der kommerziellen Tätigkeit der Italiener in England und Frankreich, wie sich aus dem Wesen des mittelalterlichen Handelsverkehrs eine Verbindung der Darlehensgeschäfte mit dem Warenhandel notwendig ergab und wie die Sozietäten und Kaufleute beim besten Willen sich auf den Geldhandel nicht beschränken konnten, wollten sie überhaupt von den vorgestreckten Summen etwas zurückerhalten; wie ja auch der Warenhandel erst dann besonders vor-

[1]) Jver. S. 121 bis 125.

[2]) Meltzing. S. 52 bis 53, 88 bis 89, nach Davidsohn. Forschungen III. N. 695, 736 u. a.

teilhaft wurde, wenn die Fürsten durch die ihnen dargeliehenen Geldbeträge sich veranlaßt sahen den betreffenden Kaufleuten für den erwiesenen Dienst Privilegien im Warenhandel zu erteilen.

Die Vorteile nämlich, welche den Sozietäten aus ihrer finanziellen Stellung am neapolitanischen Hofe erwuchsen, bestanden auch darin, daß ihnen Handelsfreiheiten verschiedener Art gewährt wurden, indem z. B. dem Vertreter der Bardi in Neapel, Philippus Ildebrandinis im Jahre 1301 erlaubt wurde, bis zum Zollbetrage von 100 Goldunzen jährlich aus den Häfen von Neapel, Barletta und Manfredonia Waren zollfrei auszuführen und den Peruzzi 1314 gegen jährliche Zahlung von 300 Goldunzen das bedeutsame Recht gewährt wurde von jedem Zoll für Waren- Ein- und Ausfuhr im ganzen Königreich frei zu sein, nur die Lebensmittel wurden hiervon ausgenommen. 1302 wurde den Bardi die Saline in der Stadt Aix in der Provence überlassen und im Jahre 1313 erhielten die Peruzzi das Recht, in ganz Kalabrien Eisenbergwerke anlegen und betreiben zu dürfen.[1])

Die kommerzielle Wirksamkeit der italienischen Kaufleute erstreckte sich hauptsächlich auf England, Frankreich, Unteritalien, Flandern, wo sie in bedeutender Anzahl Niederlassungen besaßen.[2]) In Deutschland dagegen waren sie nicht vertreten. „Die Peruzzi — sagt Schulte — hatten ihre Vertreter in London, Paris, Avignon und Brügge, die Alberti 1348 in Paris, Brügge und Brüssel. Die Bardi bestellten 1314 fünf Prokuratoren für England, sechs für Flandern, vier für Frankreich, die Champagne und Paris. Das große, namentlich in Seide, aber auch in Geld Arbeitende Handelshaus der Guinigi in Lucca hatte 1371 einen Vertreter in Pisa, zwei in Neapel, drei in Brügge, 1372 ist die Zahl der auswärtigen Vertreter dreizehn, davon außer Italien nur vier, und zwar alle in Brügge. Nirgends werden jedoch deutsche Plätze genannt. Florentiner und Toskaner überhaupt waren also wohl schwerlich in irgend erheblicher Zahl in Deutschland angesiedelt.“ Freilich waren sowohl Florentiner und Sienesen als Handelshäuser von Rom, Pisa, seltener Pistoja und Bologna an den Geldgeschäften deutscher Bischöfe

[1]) Vgl. Davidssohn. Forschungen. B. III.

[2]) Was die Niederlande betrifft, so erscheinen die Venetianer auf den flandrischen Messen 1272, Brügge hat eine Straße der Florentiner seit 1292; Vertrag zwischen Genovesi, Venesiani, Catelani, Fiorentini, Luccesi, Piagentini, Milanesi, Bolognesi e Senesi 1393 in Brügge. (Goldschmidt. Universalgeschichte des Handelsrechts. I. S. 187.)

beteiligt und ließen sich nicht unbedeutende Zinsen zahlen, doch gründeten sie auf deutschem Boden — im Gegensatz zu Frankreich, Flandern, England, Unteritalien — keine Filialen, sondern betraten denselben nur ad hoc. Die Schuld — führt Schulte aus — wurde nämlich in Rom aufgenommen, dem Mittelpunkte des gesamten kirchlichen und kirchenpolitischen Lebens, oder in den Nachbarstädten wie Siena und das etwas weiter entfernte Florenz; getilgt sollte sie werden auf den Messen der Champagne, welche den Mittelpunkt des Handelslebens ausmachten. Der italienische Gläubiger kam also gar nicht in die Notwendigkeit, deutschen Boden aufzusuchen, wenn wirklich die Verpflichtung erfüllt wurde. Erst im Falle der Zahlungsunterlassung hat er wohl deutschen Boden betreten, wenn die Briefe nicht mehr genügten.[1]) Ebensowenig Veranlassung, Deutschland aufzusuchen, bot dem Italiener auch der Warenhandel. Denn auch für die Abwicklung dieser Geschäfte bildeten die Champagner Messen lange Zeit hindurch den bequemsten Ort, wo die Deutschen und Italiener ihre Waren austauschen konnten. Ferner begannen ja die deutschen Kaufleute selber frühzeitig nach Italien Handelsfahrten zu unternehmen, um sich dort mit den levantinischen Waren zu versorgen. Sie besuchten Genua, wo sie nicht bloß die orientalischen Spezereien, Gewürze und Stoffen erwerben, sondern auch den Weg nach Barcelona, Valencia, Ragusa weiter fortsetzen konnten.[2]) Die deutschen Händler begaben sich weiterhin nach Mailand, Neapel, Florenz; besonders rege war jedoch der oberdeutsche Verkehr mit Venedig, der schon im XI. Jahrhundert nachgewiesen zu sein scheint. Im Jahre 1228 tritt uns bereits ein für die Deutschen bestimmtes staatliches Fondaco in Venedig entgegen, das von den Venetianern „optimo membro die questa sita“ genannt wurde und in dem der Verkehr, insbesondere im XIV. und XV. Jahrhundert, eine bedeutende Höhe erreicht haben muß.[3]) Indem die oberdeutschen Kaufleute hier in Italien die für Deutschland bestimmten orientalischen Waren in Empfang nahmen und zugleich die deutschen Produkte, wie Konstanzer Leinen, Ulmer Barchent, Nürnberger Metallwaren, zum Ab-

[1]) Schulte. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. Bd. I, S. 289 bis 290, 247 bis 265.

[2]) Heyd. Die große Ravensburger Gesellschaft. (Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels.) Stuttgart, 1890, S. 25, 29 ff.

[3]) Simonsfeld. Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig. Stuttgart, 1887, Bd. II passim. Stieda. Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im XV. Jahrhundert. Rostock, 1894, S. 4.

satz brachten, machten sie den Besuch deutscher Märkte seitens der Italiener ganz überflüssig, um so mehr, da ja Deutschland — im Gegensatz zu anderen Ländern — weder Rohstoffe noch Fabrikate aufzuweisen hatte, die durch ihre Bedeutung für den Handel oder die italienische Industrie Niederlassungen der Italiener hätten veranlassen können, wie dies anderwärts der Fall war. Der englischen oder Burgunder Wolle beziehungsweise den flandrischen, französischen oder englischen Tuchen hatte Deutschland nichts gleichwertiges an die Seite zu stellen.[1])

Die angeführten Umstände erklären nicht bloß das Fehlen in deutschen Städten von Kaufleuten der meisten italienischen Nationen, die in England, Frankreich, Flandern, Unteritalien zahlreich vertreten waren, sondern sie machen auch die Tatsache begreiflich, daß soweit Italiener Deutschland aufsuchten, sie dort vornehmlich sich mit dem Geldhandel abgaben und nur in geringerem Umfang Warenhandel trieben. Konnte nämlich der Niedergang der Champagner Messen die Italiener der Darlehensgeschäfte halber nach Deutschland führen, so war dieser Anlaß bezüglich des Warenhandels fast ganz ausgeschlossen, da ja Deutschland gerade in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters im Warenhandel mit Italien eine aktive Stellung einnahm, während die übrigen Völker sich bis zum XVI. Jahrhundert überwiegend passiv verhielten.[2]) Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn wir bei Schulte lesen, daß diejenigen Händler, die unter dem Namen Lombarden oder Kawerschen in deutschen Städten angesiedelt waren, fast ausnahmslos aus der italienischen Stadt Asti stammten, nur einige wenige aus dem benachbarten Chieri oder aus Mailand, und daß sie sich vorzüglich mit Geldleihen (insbesondere Darlehen auf Faustpfand) befaßten, in einzelnen Fällen sich dabei Zölle und andere Einnahmen verpfänden ließen. Freilich — fügt Schulte hinzu — darf man sich unter den Astigianen (Kawerschen) nicht Leute vorstellen, die in ihrer Heimat keine Achtung genossen, es waren die reichsten und angesehensten einer größeren italienischen Stadt, welche in der Fremde herumsuchten, wo

[1]) S. meine Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses. T. I. Jahrbücher für Nationalökonomie, 1899, Bd. XIX, sowie mein größeres (in russ. Sprache erschienenes Werk): Der Kapitalgewinn in seiner historischen Entwicklung in Verbindung mit der Gewerbe- und Handelsgeschichte Westeuropas. Bd. I, St. Petersburg. 1906.

[2]) „Sie (die Deutschen) wurden damit die schwere italienische Konkurrenz in Deutschland los, während in Frankreich der Geld- und Großwarenhandel bis ins XVI. und XVII. Jahrhundert in italienischen Händen blieb.“ (Schmoller. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Bd. II, S. 572).

es ihnen gestattet werde, eine casana aufzutun und dann begannen sie ihr Wuchergeschäft.[1]) Unter ihren Schuldnern finden sich Handwerker, Pfaffen, Gemeinden in großer Zahl, doch lassen sich auch nicht wenige geistliche und weltliche Fürsten und adelige Herren aufzählen. Doch glaubt Schulte diese Astigianen, die er unter dem Namen Lombarden und Caorsiner begreift und die (übrigen) italienischen Kaufleute streng auseinander halten zu müssen. „Der Geistliche — behauptet er — wandte sich an die Italiener, die Fürsten und der Adel mußten zu Lombarden und Kawerschen ihre Zuflucht nehmen.“[2]) Demgegenüber wäre zu betonen, daß anderwärts, in England, Frankreich, Flandern, wo eben außer den Kaufleuten von Asti auch andere Italiener vertreten waren, dieselben ebenfalls als Lombarden und Cahorsiner bezeichnet wurden, indem der alte geläufige Sammelname auf sämtliche von jenseits der Alpen kommende Kaufleute, die sich mit Geld- und Warenhandel befaßten, angewandt wurde, insbesondere gerade auf die Sienesen und Florentiner, welche Schulte aus jenem Gattungsbegriff ausscheiden möchte. Usurarii transalpini, quos Caursinos apellamus — nennt sie Matthäus Paris, „bei seiner Darstellung einseitig nur den Geldhandel der italienischen Kaufleute und seine Auswüchse ins Auge fassend.“[3]) Die angeführte Unterscheidung kann jedoch auch auf einen inneren Grund nicht zurückgeführt werden, der in dem verschiedenartigen Charakter der Tätigkeit jener Astigianen einerseits und der übrigen Italiener anderseits liegen mochte. Denn, wie bereits ausgeführt, auch unter den Schuldnern der Florentiner und Sienesen befanden sich nicht bloß Fürstlichkeiten und adelige Herren, sondern — sowohl in Frankreich und England, als im Königreich Neapel — auch einfache Bürgersleute und Handwerker, wie ja auch die Vertreter des großen Florentiner Bankhauses der Medici aus dem XV. Jahrhundert in England wie in Flandern Handwerkern, Kaufleuten usw. neben Königen und Baronen Darlehen gewährten.[4]) Konnte nämlich — wie aus dem Dargelegten bereits hervorgeht und wie noch weiter nachzuweisen sein wird — eine Arbeitsteilung zwischen Warenhandel und Geldhandel im Mittelalter noch nicht Platz greifen, so war eine Aussonderung verschiedener Arten des Geldhandels, speziell

[1]) Schulte. Bd. I, S. 311 bis 313.

[2]) Schulte. Bd. I. Freilich fanden sich unter den Schuldnern der letzteren — wie man aus Schulte ersehen kann (S. 290 ff.) — auch Kirchenfürsten, z. B. Erzbischof Heinrich von Köln, Erzbischof Adolf, der Bischof von Sitten.

[3]) Schaube. Handelsgeschichte, S. 398, 414.

[4]) S. darüber unten. Ähnlich auch die Hanseate (s. unten.

des Darlehensgeschäftes zu selbständigen Erwerbszweigen noch viel weniger möglich: der königliche Bankier und der Wucherer, der auf Wochenzins lieh, waren damals noch in einer Person vereinigt. Auch haben ja die Astigianen außerhalb Deutschland, insbesondere in Frankreich — wie oben erwähnt wurde — neben Darlehensgeschäften auch den Warenhandel gepflegt, der noch im XIII. Jahrhundert eine erhebliche Bedeutung besaß und wenn sie in den deutschen Städten eine geringere Tätigkeit im Warenhandel als im Geldleihen entfalteten, so hängt das eben, wie bereits hingewiesen worden ist, mit der eigenartigen Stellung Oberdeutschlands im mittelalterlichen Handelsverkehr zusammen.

Doch trotz der angeführten und mancher anderer für ihren Warenhandel ungünstiger Umstände konnten es die Astigianen nicht umhin auch in Deutschland, wie sie das in anderen Ländern zu tun gewohnt waren, am Warenhandel teilzunehmen. Belege dafür finden sich bei Schulte. Im großen Züricher Lombardenprivileg von 1409 werden sie den Kaufleuten an die Seite gestellt, der Kornhandel wird ihnen freigegeben, auch wollen Gewand dürfen sie verkaufen, doch nur in ganzen Tuchen, Schürlitz in Jardeln, Pfeffer und Spezereien nach Ballen. In der Tat enthält das Bürgerbuch von Zürich Einträge von Lombarden und Kawerschen aus den Jahren 1385, 1388, 1412, die sich (mit einer Ausnahme) auf Warenhändler beziehen. „Eine Unterstützung des Warenhandels — sagt Schulte — die uns aus Luzern direkt überliefert ist, kann man (ferner) daraus folgern, daß viele von den Ansiedlungen (der Astigianen) an den Wegen des Verkehres liegen, aber sie haben sich auch in kleineren entlegenen Ortschaften angesiedelt“. In Köln werden 1328 Astigianen als Bürger aufgenommen, die alles betreiben dürfen, nur nicht: cambire denarios, pecuniam, aurum vel argentum, ebensowenig Weinhandel, doch es steht ihnen frei vom Erzbischof eine Erlaubnis „ad exponendum et mutuandum pecuniam“ sich zu erwirken; der Warenhandel (außer Weinhandel) ist jedenfalls ihnen gestattet. In Konstanz wird freilich in der Regel der Warenhandel verboten, doch schufen gerade dort die Lombarden (Astigianen) Muntprat ein großes Warengeschäft. Es läßt sich ein Warenhandel der Muntprat in Flandern, Spanien und Venedig nachweisen; ein anderer Zweig der Muntprat saß in Ravensburg und beteiligte sich an der Großen Ravensburger Gesellschaft. Auch in Bern sind 1405 drei Lombarden angesiedelt, die mit Schießpulver handeln. 1427 wird dort die Bestimmung

erlassen, daß „Christus und Maria zu Lieb auf ewig keine Juden, Lombarden und heimliche Wucherer mehr aufgenommen werden sollen“. Trotzdem bleibt daselbst wohnen der Lombarde Jakob von Madiis, der Begründer der in Bern und Augsburg blühenden Familie von Mai, ja es werden um 1480 neue Lombarden, die Pandiano (Pangiani) aufgenommen. Beide Familien betreiben Warenhandel nach Italien. Es waren weniger die eigentlichen alten Berner die Träger des Handels mit Italien, als vielmehr die Glieder dieser beiden aus dem Mailändischen stammenden und als Lombarden bezeichneten Familien Pangiani und Mai. „Die Mai, die seit 1434 in Bern nachzuweisen sind, trieben neben dem Warenhandel und dem Handel mit dem burgundischen Salz auch den Pferdehandel, und zwar bis ins Montferratische, Johannes Mai kam aber auch bis nach Rom; und die Mais suchten den großen Diamanten von Grandson (den die Schweizer in der Schlacht gewonnen hatten) zu verkaufen . . . Bartholomäus Mai, der Ratsherr wurde, war wohl der bedeutendste Kaufmann des damaligen Bern . . . Er war bei der Gesellschaft der Vöhlin beteiligt und wußte wiederholt für sie die Stadt Bern zu interessieren. Aus demselben mailändischen Distrikte stammten die Pagniani, die schon 1480 vorgaben 70 Jahre in Bern zu wohnen. Sie handelten mit Reis . . . Thomas Pagniani besorgte auch die Einkassierungen der von Venedig an Bern zu zahlenden Pensionen. Da ihn die Überschriften der Berner Briefbücher oft „Bulfermann“ uennen, war er Gewürzhändler, er trieb aber auch Viehhandel“.[1])

Wie man sieht, haben es die Lombarden auch an einer Betätigung im Warenhandel nicht fehlen lassen; Deuschland macht demnach keine Ausnahme aus der oben aufgestellten Regel. Obwohl ihr Warenhandel in Deutschland nur unter Verhältnissen sich abspielen konnte, die nach den Begriffen jener Zeit als ungünstige zu bezeichnen waren, da die Italiener hier keine herrschende Stellung im Warenhandel einnehmen konnten und mit der Konkurrenz eines rührigen einheimischen Kaufmannsstandes zu rechnen hatten — während sie doch andere Länder im Handel nahezu monopolistisch ausbeuten konnten —, so war doch die Vereinigung beider Arten von Handelsgeschäften zu tief im Charakter des Handelsverkehrs jener Zeit überhaupt wie der kommerziellen Wirksamkeit der Italiener insbesondere begründet, als daß sie sich in

---

[1]) Schulte, Bd. I, S. 294, 577 bis 578.

Deutschland mit dem Betrieb des Geldhandels allein hätten begnügen können.[1])

III.

„In allen Teilen der damals bekannten Welt — sagt Goldschmidt —, im Orient wie im Occident, auch in Deutschland und dem Osten“ finden wir „dauernd oder zeitweise umherreisende oder sogar ansäßige, im Westen gemeinhin als Lombardi bezeichnete italienische Waren- und Geldhändler.“[2]) Heutzutage dagegen wird jene doppelte Tätigkeit der „Lombarden“ übersehen, wird dieser Bezeichnung (sowie dem Namen „Cawerschen“) eine einseitige auf das Darlehensgeschäft hinweisende Bedeutung beigelegt, welche nichts weniger als richtig erscheint. Will man jedoch den irreführenden Ausdruck durchaus beibehalten, so muß man jedenfalls sich stets gegenwärtig halten, daß unter den „Lombarden“ und „Cawerschen“ keineswegs verhaßte Wucherer zu begreifen sind, sondern jene stolzen italienischen Handelsherren, welche die führende Rolle sowohl im Warenhandel als im Bankgeschäft übernahmen und welche es in beiden aufs engste miteinander verknüpften Handelsbranchen gleich weit zu bringen vermochten.

„Daß Kaufleute von Piazenza, Florenz, Siena und anderen italienischen Städten — sagt Schulte — sich im Laufe des XIII. Jahrhunderts in England aufhielten, daß sie dort den ausgedehntesten Geldhandel trieben, geht in letzter Linie auf ihre ausgedehnten Wollkäufe zurück. Die Wolle hatte die Italiener bis hierher gebracht und und sie machte aus ihnen die Bankiers.“[3]) Demgegenüber behauptet

[1]) Beachtung verdient auch die Tatsache, daß selbst die Kaufleute von Cahors, die ja im Mittelalter neben Juden als die eigentlichen Wucherer bekannt waren und von denen der Sammelname Cawerschen (Cahorsiner) stammen soll, sich nicht bloß mit Darlehensgeschäften, sordern zugleich auch mit Warenhandel befaßt haben. So z. B. hatten 1216 die Kaufleute Hubert und Reginaldus Willelmi von Cahors dem Erzbischof von Dublin Geld geliehen und dieser hatte mit dem Verkauf von 51 Sack Wolle an sie gezahlt; König Johann gewährte ihnen sicheres Geleit für ihre Person und diese Wolle. Der an zweiter Stelle genannte erhielt 1224 eine bis nächsten Ostern geltende königliche Lizenz, mit seinen Waren nach England zu kommen, wozu eine neue Erlaubnis trat sich zur St. Aigulfsmesse nach Provins zu begeben und von da nach England zurückzukehren. Auch im heiligen Lande haben die Cahorsiner außer Geldhandel (ein Wechselbrief über 700 l. melg. ausgestellt) auch Warenhandel getrieben (4 Körbe Ingwer und 15 Pack Bockfette werden genannt). Vgl. Schaube. S. 207 Anm. 5, S. 398 Anm. 3, S. 413.

[2]) Goldschmidt. Universalgeschichte des Handelsrechts. Bd. I. S. 184, 188.

[3]) Schulte. Bd. I. S. 125 bis 126.

Schaube, daß es vielmehr „das Bedürfnis der englischen Krone, Geldmittel im Auslande, insbesondere an der Kurie, flüssig zu machen, war, das die italienischen Kaufleute, die dieses Bedürfnis befriedigten, seit dem letzten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts in größerer Zahl auf englischen Boden geführt hat", an welche Geldleihgeschäfte sich dann auch die Beteiligung am englischen Warenhandel von selbst anschloß.[1]) Diese Meinungsverschiedenheit ist schon an sich charakteristisch, indem sie davon kundgibt, auf welche Schwierigkeiten man stoßen muß, will man im Waren- und Geldhandel der Italiener das primäre und das sekundäre Moment unterscheiden. Man wird wohl schließlich nur sagen können, daß im Grunde genommen beide Forscher gleich recht haben, da sie doch bloß eine und dieselbe Sache von verschiedenen Seiten aus beobachten; Geld- und Warenhandel der Italiener waren so eng miteinander verwebt und verknüpft, daß jede von den genannten Arten kommerzieller Tätigkeit zu gleicher Zeit sowohl als Ursache wie als Wirkung der anderen betrachtet werden kann.

Gehen wir nämlich zunächst vom Geldhandel aus, so werden wir nicht verkennen dürfen, daß derselbe im Mittelalter mit zwingender Notwendigkeit andere Arten kaufmännischer Wirksamkeit, darunter vorzüglich den Warenhandel nach sich ziehen mußte. Die Rückzahlung der gewährten Darlehen seitens der Landesfürsten geschah in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen entweder durch Überweisung der Landeseinkünfte, insbesondere der Zölle, des Zehentgeldes und der Münze oder durch Gewährung wertvoller Handelsprivilegien, Erlaß von Zöllen, Zuerteilung von Bergwerksrechten u. a. m., wie durch direkte Zahlung in Landesprodukten, die auf den königlichen Gütern erzeugt waren. Auch von Baronen und adeligen Herren, insbesondere aber von Bischöfen und geistlichen Stiftungen, Abteien und Kirchen, die über ausgedehnten Grundbesitz verfügten, wurden die geliehenen Summen vielfach in Waren, in Erzeugnissen ihrer Ländereien erstattet. Die Verwaltung der überlassenen Zölle und Steuern sowie der verpfändeten Münze ließ die Geldleiher zugleich Steuereinnehmer und Münzmeister werden, ja nicht selten ging die gesamte Finanzverwaltung des Landes dauernd in ihre Hände über, indem die Einnahmsquellen bei ihnen auch dann verbleiben mochten, wenn die Forderungen bereits beglichen waren und die weiteren Beträge zwecks späterer Verrechnung bei ihnen deponiert wurden. Anderseits ergab sich aus der Annahme von Waren an Zahlungs Statt

[1]) Schaube. S. 413 bis 414.

wie aus den verschiedenen Handelsprivilegien gleichsam von selbst ein Warenhandel, der umso gewinnbringender sein mußte, als die empfangenen Waren — dafür wußten schon die Darlehensgeber zu sorgen — zu den wichtigsten Objekten des damaligen Handelsverkehrs gehörten und die gewährten Vorrechte ihnen eine monopolistische Stellung beim Absatz der Waren sicherten.

Auch sonst erhielten die Warengeschäfte der Geldleiher verschiedenartige Anregung und Nahrung. Waren ja die fürstlichen Bankiers geradezu die natürlichen Vermittler, an die man sich wandte, wenn goldenes und silbernes Gerät, Juwelen und Pretiosen, kostbare Stoffe und orientalische Waren an den Hof zu beschaffen waren, ebenso wie sie auch die Lieferungen in Waffen für die Truppen sowie in Getreide zur Verpflegung derselben zu übernehmen hatten. Belege für eine derartige kommerzielle Tätigkeit der Italiener an verschiedenen Fürstenhöfen lassen sich sowohl in bezug auf England und Frankreich, wie insbesondere hinsichtlich des Königreichs Neapel beibringen, wo zahlreiche Florentiner, Genuesen, Luccesen, Sienesen als Lieferanten verschiedenster Waren verzeichnet sind. Umgekehrt waren auch die Sozietäten selber bereit, wenn keine anderen Einkünfte mehr zu verpfänden waren, von Königen, Rittern und Baronen Wert- und Schmucksachen, Gold- und Silbergefäße, kostbare Gewänder als Faustpfand anzunehmen; und in der Tat haben die englischen Könige Heinrich III. wie Eduard III., König Robert von Neapel und Herzog Karl von Kalabrien ihre Kleinodien und Juwelen den italienischen Gesellschaften verpfänden müssen. Konnte sich schon aus der Veräußerung der Pfänder ein Handel in Gold- und Silberwaren, kostbaren Stoffen usw. entwickeln, so haben wir eine noch wichtigere Veranlassung zum Warenhandel in der Versilberung der von Handwerkern, einfachen Bürgersleuten usw. hergegebenen Pfänder zu erblicken, für welche, da sie in Hausrat, gewerblichen Erzeugnissen und Landesprodukten bestanden, sich leicht eine geeignete Kundschaft finden konnte.

Wählen wir nun umgekehrt zum Ausgangspunkt das zweite Moment — den Warenhandel, so werden wir auch dann wohl kaum bestreiten können, daß sich unter den mittelalterlichen Verhältnissen mannigfacher Anlaß zum gleichzeitigen Betrieb von Darlehensgeschäften bieten mußte. Zunächst wäre da zu beachten, daß der Warenhandel jener Zeit unter zahlreichen Störungen und Hemmnissen zu leiden hatte, die teils durch die Macht feindlicher Naturelemente verursacht

waren (man denke z. B. an verschiedene Fälle, wo die Schiffe am Auslaufen verhindert wurden), teils — und hauptsächlich — von Menschenhand geschaffen ward, indem Handelssperren, Plünderungen der Kaufleute zu Wasser und zu Lande, Parteifehden und Kriege jedesmal Unterbrechungen im Handelsbetriebe verursachen und den Warenabsatz lahmlegen mußten. Jeder Krieg insbesondere bedeutete damals eine mehrjährige Störung des Handels, der sowohl dann, wenn der Krieg im Produktions- oder Bestimmungslande ausbrach, zu ruhen hatte, als auch dann, wenn er in einem von jenen Staaten geführt wurde, welche die Handelskaravanen auf ihrem Zuge zu passieren hatten, und erst nach Friedensschluß, nach Zustandekommen neuer Handelsverträge und Bündnisse wieder von neuem beginnen konnte. Sollten bei den zahlreichen Unterbrechungen im Warenhandel die Kapitalien nicht müßig liegen bleiben, so war offenbar für sie eine andere Anlage zu suchen. Was lag da näher, als die Überlassung verfügbarer flüssiger Mittel an Fürsten, geistliche und weltliche Große, welche sich stets in Geldnot befanden und bereit waren gute Zinsen für die geliehenen Gelder zu zahlen."[1]) Nicht minder vorteilhaft erschien auch in solchen Zeiten die Gewährung kurzfristiger Darlehen gegen Faustpfänder an minder begüterte Leute, Geschäfte, die dann leicht zu regelmäßigem Geldhandel führen konnten.

Noch mehr jedoch sprach für den gleichzeitigen Betrieb von Geldleihgeschäften seitens der Warenhändler ein anderer Umstand von noch weittragenderer Bedeutung mit, der ebenfalls in den mittelalterlichen Verhältnissen tief begründet war. Basierte doch der mittelalterliche Handelsverkehr auf einer Reihe verschiedenartigster Privilegien, welche man überall, in jedem Lande und in jeder Stadt, wo Handelsbeziehungen angeknüpft wurden, sich zu erringen und zu erkämpfen hatte. Ermöglichten die einen derselben erst Handelsgeschäfte im betreffenden Gebiete überhaupt, indem den Kaufleuten gestattet wurde

[1]) „Nicht an letzter Stelle muß man bedenken, daß alle Handelshäuser ohne Ausnahme das Bestreben hatten, kein Bargeld zinslos liegen zu lassen" — sagt Richard Ehrenberg in bezug auf die Geldfürsten des XVI. Jahrhunderts. Doch dürfte dieser Umstand bereits für die Handelsherren der vorhergehenden Jahrhunderte maßgebend gewesen sein. „Es lag so nahe, das Geld einem Fürsten zu leihen, der meist viel höhere Zinsen bezahlte und obendrein wohl noch Titel und Würden mit verschwenderischer Hand austeilte." (Zeitalter der Fugger. Bd. I. S. 377.)

Waren ein- und auszuführen und Schiffe zu befrachten und ihnen sicheres Geleit versprochen wurde, so verhieß die Gewährung anderer Vorrechte einen besonders vorteilhaften und gewinnbringenden Warenhandel, beförderte und erleichterte denselben im hohem Grade und führte zu umfangreichen Handelsunternehmungen und zu jenen hohen Profiten, die sich im Mittelalter nicht selten feststellen lassen. Hierher gehört namentlich das Recht, Handelsgeschäfte außerhalb der vorgeschriebenen 40 Tage oder der Meßzeit zu betreiben, sich überall im Lande anzusiedeln und in den Handel mit Bewohnern des platten Landes, mit Umgehung der Städte, einzulassen, Waren in Detail abzusetzen, ferner die Erlaubnis der Ein- oder Ausfuhr von sonst verbotenen Waren, insbesondere die Gewährung von Lizenzen zum Export von Lebensmitteln, endlich eine mehr oder minder erhebliche Herabsetzung der Zölle und Abgaben bis zum völligen Zollerlaß und zur Verleihung vollständiger Handelsfreiheit im Lande. Nun wurden die mannigfachen Privilegien nicht bloß den verschiedenen Handelsnationen und -Städten besonders und in ungleichem Umfange zugestanden, sondern auch den einzelnen Kaufleuten und Sozietäten gelang es sich spezielle Vergünstigungen zu verschaffen, die keineswegs so leicht auf ihre Landsleute ausgedehnt werden konnten. Auch waren die Vorrechte gewöhnlich nur für kurze Zeit, für wenige Jahre gültig und mußten jedesmal von neuem verliehen und bestätigt werden, sollten sie nicht ihre Geltung verlieren. Berücksichtigt man schließlich noch, daß einerseits die Ausstellung und Zusicherung der Handelsprivilegien von der Gunst des Landesherrn abhängig war und daß anderseits die mittelalterlichen Herrscher sich fast stets in Geldverlegenheit befanden, so wird man leicht begreifen können, daß die Gewährung von Darlehen seitens der Warenhändler nicht selten der beste Weg war zu einer bevorzugten Handelsstellung im Lande, daß die Kaufleute die Ansprüche der Könige und Großen des Landes befriedigen und sich zu fortlaufender Darlehensgewährung bequemen mußten, um sich die Gunst der Machthaber zu sichern und jene Privilegien genießen zu können, durch die sich ihr Warenhandel besonders vorteilhaft gestaltete. Auch soweit Fürsten sich freiwilliger Darlehen bedienten — sagt Ehrenberg — wurde „sehr oft ein indirekter Zwang ausgeübt, indem man die Gläubiger durch die Besorgnis, ihre bisherigen Forderungen zu verlieren, zu neuen Darlehen veranlaßte, indem man fremden Kaufleuten drohte, ihnen ihre Privilegien zu entziehen, wenn sie dem Fürsten

nicht mit Vorschüssen aushelfen wollten, und was dergleichen Schreckmittel mehr waren." Die Kaufleute — führt er an einem andern Orte aus — waren nur dann geneigt ihre Kapitalien, deren sie im Warenhandel benötigten, „für fremde Zwecke herzugeben, wenn sie hierdurch größere Vorteile als im eigenen Geschäfte oder solche Vorteile erzielten deren sie zum Betriebe ihrer Geschäfte bedurften. Dies ist namentlich die Ursache der vielen Darlehen gewesen, welche die Bürger der Städte sowohl ihren eigenen Landesherren, wie auch denen der Länder, in welchen sie als Fremde Handel trieben, gewährten, um Rechte und Privilegien zu erlangen, ohne welche für sie ein sicheres Leben und ein ungestörter lohnender Erwerb nicht möglich war." [1]) Mit Recht betont daher Schulte, daß die Florentiner Häuser, „geleitet durch die Interessen des Warenhandels sich zur leichtsinnigen Gewährung von Kredit an die Könige hatten bestimmen lassen." [2]) Die hohen Vorschüsse, welche die italienischen Sozietäten zu leisten hatten, waren eben nicht zu umgehen, wollten sie die glänzende Stellung im Warenhandel, die sie mit vieler Mühe errungen, sich auf die Dauer aufrechterhalten, ihr Zusammenbruch, eine Folge der Nichtbezahlung der Schulden seitens der Könige, war daher unausbleiblich — eine historische Notwendigkeit, wenn man diesen viel mißbrauchten Ausdruck anwenden mag.

Und das kirchliche Zinsverbot? — wird man vielleicht geneigt sein zu fragen; konnten sich denn die Italiener so leicht über die Bestimmungen des kanonischen Rechts [3]) hinwegsetzen? Ja, damit hatte es ein eigentümliches Bewenden. Durften sie sich doch selbst dann, wenn die Darlehensgeschäfte nur ein Anhängsel des Warenhandels bildeten und keine selbständige Bedeutung besaßen, unmöglich des Zinsnehmens enthalten, die dadurch erreichten Vorteile beim Ein- und Verkauf der Waren wären durch den Verlust, der sich aus dem müßig liegenden Kapital ergab, reichlich aufgewogen und zunichte gemacht. In der Tat waren die Italiener zu kommerziell veranlagt, als daß sie sich aus dem Zinsverbot hätten etwas machen können; es fiel ihnen gar nicht ein die hohen Gewinne, welche der Geldhandel verhieß, von

---

[1]) Ehrenberg. Das Zeitalter der Fugger. Jena, 1869. Bd. I. S. 24, 42.

[2]) Schulte. Gesch. des mittelalterl. Handels. Bd. I. S. 272.

[3]) Quod usuram non solum clerici exigere non debent, sed et laici — lautet das allgemeine Zinsverbot, das sich bereits in der Hadriana wie in der Hispana vorfindet.

sich zu weisen. Freilich mußten auch sie sich dazu bequemen einen bestimmten Prozentsatz des Geschäftsertrages für religiöse Zwecke, geistliche Stiftungen, Klöster, Kirchendotationen in Abzug zu bringen, um sich dadurch die Gunst der Kirche zu erwerben. Ferner suchten sie das Wort „Zinsen" zu vermeiden, indem sie dafür eine andere Bezeichnung (als freiwilliges Geschenk, als Lohn für erwiesene Dieste) wählten oder überhaupt in der Schuldurkunde nur die zurückzuzahlende Summe, welche die wirklich gezahlte um ein bedeutendes übertraf, bezeichnet wurde. So wies König Heinrich III. von England 1233 einem florentinischen Konsortium, bei dem er Geld aufgenommen hatte, 50 Pfund Sterling als „Geschenk" an, als Ersatz für Schäden und Kosten.[1]) Den Frescobaldi ließ König Eduard I. gelegentlich für den Zinsverlust, den sie erlitten, und ihre Mühewaltung — euphämistische Ausdrücke — größere Summen aushändigen, im Jahre 1306 z. B. 10.000 lib. Sterl.) Den Bardi wurden 1313 2000 lib. Sterling als Geschenk des Königs und als Zinsen für seit dem Jahre 1307 gewährte Vorschüsse gezahlt, um 1330 wiederum 2000 lib. Sterling als Geschenk und Entschädigung für Zinsenverlust.[2]) Im Königreich Neapel erscheinen die Zinsen, die den florentiner Handelshäusern gezahlt wurden, als „dona", als freiwillige Belohnung für besondere dem Könige geleistete Dienste (in recompensationem utilium serviciorum).[3]) In bezug auf den Geldhandel der Italiener auf den Champagner Messen weist Adolf Schaube auf die Tatsache hin, daß der Vorteil des Gläubigers darin lag, daß die Rückzahlung einer höheren Summe als der wirklich zur Auszahlung gelangten vereinbart war. Die tatsächlich gezahlte Darlehenssumme wird ausnahmslos verschwiegen. „Wendungen in den Schuldurkunden deuten wohl auf diese Tatsache hin, aber nur einmal erfahren wir die volle Wahrheit durch die eidlichen Aussagen zweier

[1]) Adolf Schaube. Handelsgeschichte. S. 409.

[2]) Meltzing. S. 27, 62, 64.

[3]) Schon die jedesmalige Betonung der Freiwilligkeit der Zahlung — sagt Jver — ist auffallend, um so mehr, als nirgends vergessen wird zugleich der aufgenommenen Darlehen ausdrücklich Erwähnung zu tun. Ferner ist das „donum" nicht Gegenstand eines besonderen Kontraktes, sondern wird stets in einen Erlasse, betreffend die Tilgung der Schuld eingefügt. Endlich darf das Wort „recompensatio" (utilium serviciorum) nicht als „Belohnung" übersetzt werden; es hat eine technische Bedeutung, dem vulgären Worte „guiderdone" entsprechend, womit Villani die Zinsen bezeichnet, welche die Stadt Florenz ihren Gläubigern zu zahlen verspricht (Jver. S. 376 bis 379).

römischer Gläubiger in einem Prozesse, den sie an der Kurie 1238 wegen einer Anleihe führten, die Erzbischof Dietrich von Köln vor mehr als 20 Jahren bei ihnen aufgenommen hatte; sie geben zu, daß die „principalis et vera sors" eine über 1150 Mark Sterling, zahlbar auf der St. Aigulfsmesse von Provins vier Tage vor dem Ende der Tuchmesse, ausgestellten Schuldurkunde nur 983 Mark Sterling betragen habe. Sie haben also $16^2/_3$ Proz. Zinsen dem Kapital von vornherein zugeschlagen.[1]) Bei der großen Anleihe der Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau im Jahre 1221 wurde dagegen gleich beim Abschlusse derselben die Bestimmung getroffen, daß 29.194 l. Ster. bezahlt, dagegen mit 34.626 l. (also fast 20 Proz. Zinsen) zurückerstattet werden sollten.[2])

Auch sonst findet sich vielfach der Darlehenszins in den Urkunden offen und ganz unverhüllt ausgesprochen, daneben auch die Verzugszinsen, durch welche sich der Zinssatz, zuweilen selbst die Schuldsumme verdoppelte. „Blieb der Schuldner nämlich im Verzuge, so verpflichtete er sich, von Messe zu Messe 10 Proz. der Schuldsumme als Schadenersatz zu zahlen; wohnte er in größerer Entfernung von der Champagne, so daß Verhandlungen mit ihm erhebliche Umstände machten, so wurde er außerdem verpflichtet, bis zur Zahlung die vollen Reise- und Unterhaltungskosten für einen Kaufmann mit Pferd und Diener, nicht selten sogar für zwei Kaufleute mit Pferden und Dienern zu tragen."[3]) Was die eigentlichen Zinsen betrifft (auch sie treten zuweilen unter der Bezeichnung als Verzugszinsen auf), so gibt Davidsohn für 30 Darlehensverträge aus Florenz, die von 1016 bis 1210 abgeschlossen waren, einen Zinssatz von $14^1/_2$ bis 25 Proz. an.[4]) Daneben waren freilich auch weit höhere Sätze anzutreffen — 30, 40, 50, 60 Proz. waren durchaus keine Seltenheit. In einer Reihe von Fällen lassen sich sogar solche von $75^2/_3$, $113^2/_3$, 120, 175, $218^1/_4$ bis zu $262^1/_2$ und $266^2/_3$ Proz. nachweisen.[3]) Dagegen betrug der Zins, den die Stadt Florenz für die bei ihren Bürgern 1336 aufgenommene Anleihe von 100.000 Goldflor. zu zahlen hatte, 20, 15, 10 und 4 Proz., je nach der Garantie, die der Gläubiger erhielt und nach

[1]) Schaube. S. 389.

[2]) Ibid. S. 418.

[3]) Schaube. S. 389. Vgl. insbesondere die Angaben bei Bourquelot. Etudes sur les foires de Champagne. Paris 1865. B. II.

[4]) Davidsohn. Geschichte von Florenz. Bd. I, S. 795.

der Dauer des einzelnen Teilschulden bis zum Tilgungstermin.[1]) Der am meisten übliche Zinssatz war jedoch in Florenz, wenigstens bis Mitte des XIII. Jahrhunderts, 20 Proz.; derselbe war gesetzlich für alle die Fälle festgelegt, in denen die Gerichte die Zahlung von Zinsen zuzuerkennen hatten; in einer ganzen Reihe von Erkenntnissen begegnen wir der Formel: et insuper currant usurae denariorum quattuor pro quolibet mense et libra secundum formam Constituti Florentini." Denselben Zinssatz führt Leonardo Pisano am Anfang des XIII. Jahrhunderts als den offenbar am meisten üblichen als Rechenbeispiel an: quidam prestavit l. 100 ad usuras 4 d. per l. in mense supra quandam domum. Nicht minder wichtig sind die urkundlichen Zeugnisse aus Venedig, welche einen Zinssatz von 20 Proz. direkt als den in ihrer Heimat allgemein üblichen bezeichnen (ad racionem de quinque sex per annum secundum usum patriae nostrae).[2])[3])

Wie man sieht, wird hier überall der Darlehenszins ohne weitere Umstände in der Schuldurkunde genannt und man scheut sich nicht im mindesten sogar den Ausdruck usurae anzuwenden. Gleich Venedig und Florenz war dies auch in Genua wie in Rom Sitte, wie man aus verschiedenen bei Adolf Schaube angeführten Belegen schließen kann. Es sei nur noch ein Fall angeführt, wo der Genuese Embronus am 15. August 1163 bei seinen eigenen Landsleuten (Amicus Grillus und Ogerius Collus in Genua) ein Darlehen von 140 l. jan. zu 25 Proz. (de quatuor quinque ad racionem anni) aufnahm, das bis zum Ende des laufenden Konsulates zurückzuerstatten war.[4])

Die Venetianer und Genuesen, die insbesondere als Warenhändler bekannt sind und als solche gewöhnlich betrachtet werden, erscheinen hier nicht minder als Wucherer im Sinne jener Zeit, denn die Bürger der anderen italienischen Städte, die sich neben dem Warenhandel mit Darlehens-

---

[1]) Meltzing. S. 11.

[2]) Ibid.

[3]) Der Zinsfuß auf den Champagner Messen wurde durch Ordonnance von 1311 im allgemeinen auf 20 Proz., dagegen für Meßschulden auf 50 Sous für 100 Livres de foire en foire, d. h., bei Zugrundelegung eines 2monatlichen Zeitraumes zwischen den einzelnen Messen, auf 15 Proz. jährlich fixiert — indessen können die Zwischenzeiten ja auch erheblich kürzer sein. Tatsächlich begegnen, insbesondere im XIII. Jahrhundert, 20, 30, ja 60 Proz. (Bourquelot. Etudes sur les foires de Champagne. Paris, 1865. Teil II, pag. 116 ff. Goldschmidt. S. 235. Anm. 177.)

[4]) Adolf Schaube. S. 120.

geschäften befaßt haben.[1]) Auch sie konnten nicht umhin ihren umfangreichen Warenhandel mit der Levante wie mit den westeuropäischen Staaten und ihre hochentwickelte für den Fernabsatz arbeitende Industrie (insbesondere Seiden-, Woll- und Leinengewerbe sowie Glasindustrie) mit dem Geldhandel zu verbinden. Oben ist bereits von der Tätigkeit der Genuesen in dieser Beziehung, insbesondere in Frankreich und Unteritalien, wie von der Beteiligung der Venetianer an englischen Anleihen Erwähnung getan worden. Darlehens- und Kreditgeschäfte der Venetianer sind frühzeitig festgestellt, in Istrien schon im X. Jahrhundert.[2]) Graf Balduin von Flandern hat bei Venetianern Darlehen aufgenommen, ebenso wie auch deutsche Ritter und Große bei ihrem Aufenthalte in Venedig Schulden bei Venetianern kontrahierten.[3]) Die Anleihe von 18.000 £, welche Genuesen dem Grafen Heinrich von Malta 1210 vorstreckten, wurde durch die Einkünfte seiner Insel Gozzo sichergestellt.[4]) Auch die Genuesen spielten in Flandern eine hervorragende Rolle nicht bloß als Warenhändler, sondern auch auf dem Geldmarkte, den sie nahezu gänzlich beherrschten.[5]) Von Interesse ist es insbesondere, daß in einem genuesischen Kontrakt von 1160 der Empfänger einer Commenda für seine nach Alexandrien gerichtete und dann nach eigenem Ermessen fortzusetzende Fahrt sich verpflichten

[1]) Nach Adolf Schaube, ist es völlig irrig einen Kontrakt jener Zeit als wucherisch aufzufassen, der einen Zinssatz von 20 Proz. enthält; „es ist das nicht mehr und nicht weniger als ein heutzutage etwa zu 5 Proz. gegebenes Darlehen. Es ist — fügt er hinzu — auch hier dringend erforderlich, Anschauungen, die aus den Verhältnissen unserer Zeis erwachsen sind, nicht auf jene völlig anderen Verhältnisse zu übertragen; es ist unrichtig, sich die Kaufleute, die mit jenen Zinssätzen arbeiteten, als Wucherer vorzustellen“ (Ibid. S. 120). Schaube stellt sich hier vollständig auf den Standpunkt der italienischen Kaufleute, die sich über das kanonische Zinsverbot ganz hinweggesetz hatten und in deren Augen wie überhaupt der kaufmännischen Welt der Zinssatz von 20 Proz. nichts moralisch Verwerfliches darstellte, insbesondere angesichts der hohen Handelsgewinne jener Zeit (vergl. besonders meinen Kapitalgewinn [russ.]. Bd. I. S. 223 ff., 233 ff.). Doch darf man anderseits nicht unberücksichtigt lassen, daß wenn auch — wie Schaube mit Recht betont — die Wirkung der kirchlichen Theorien auf die Praxis recht gering war, dennoch ein kirchliches Zinsverbot damals existiert hat und von diesem Standpunkte aus jeder Kontrakt, der einen (auch noch so geringen) Zins enthielt, eben im Sinne jener Zeit als wucherisch aufzufassen war.

[2]) Adolf Schaube. S. 8.

[3]) Ibid. S. 347, 449.

[4]) Ibid. S. 271 bis 272.

[5]) Goldschmidt. Universalgeschichte. I. S. 187.

mußte, das ihm anvertraute Geld nicht auf Zinsen (in usuris) auszuleihen; und im folgenden Jahre sehen wir einen nach Syrien reisenden Genuesen seinen Gesellschaftern gegenüber die Verpflichtung übernehmen, mit dem Gesellschaftskapital nicht Wucher zu treiben, es nicht auf Kriegs(d. h. Kaper-)schiffe auszuleihen und sich mit den überseeischen Machthabern in keine Geldgeschäfte einzulassen — ein Beweis gerade, fügt Schaube hinzu, daß solche häufig mit Verpfändung heimischen Besitzes verbundenen Anleihen bei italienischen Geldgebern im Heiligen Lande schon damals keine Seltenheit gewesen sein können.[1][2]) Die Darlehensgeschäfte der Genuesen charakterisiert auch die Tatsache, daß Ende des XV. Jahrhunderts die päpstliche Tiara an das Bankhaus der Centurioni in Genua als Pfand wandern mußte, bei dem es später durch Lorenzo di Medici eingelöst wurde.[3])

Wenn das (italienische) Bankwesen sich einerseits aus Handwechsel und Wucherdarlehen entwickelte — sagt Sieveking in seinem Genueser Finanzwesen —, so haben wir einen andern Ursprung darin zu sehen, daß sich an die Warengeschäfte der großen Kaufleute Bankgeschäfte anlehnten, die schließlich den wichtigeren Geschäftszweig bildeten, so daß aus dem mercator der bancherius wurde. Die Bancherii der italienischen Städte betreiben noch lange Warengeschäfte neben ihren Bankgeschäften. Unter vielen Beispielen aus Genua zitiert Sieveking den Bancherius Nicolosus de Vedereto, der 1251 raza und boldroni für 23 £ an den Canerius Peregrinus Barbucus de Luca verkauft, zahlbar halb zu Ostern, halb zu Pfingsten. Die Bancherii NicolausLomellinus und Percival de Vivaldis befassen sich ebenfalls mit Warengeschäften (Urk. 1405). Ja ein Bankier verpflichtete sich 1375 zur Deckung der Guthaben seiner Kunden eine Warenreserve bereit zu halten.[4])

Auch Venedig besaß im XIV. und XV. Jahrhundert ein überaus

---

[1]) Adolf Schaube. S. 168 bis 169.

[2]) Besaßen doch die genuesischen Bankiers Niederlassungen in Konstantinopel und Palästina, den Mittelpunkten des Warenhandels. (Goldschmidt. S. 189.)

[3]) Meltzing. S. 127. Vergl. auch Goldschmidt. S. 226, Anm. 137.

[4]) Sieveking. Genueser Finanzwesen vom XII. bis XIV. Jahrh. Bd. II. Die Casa di S. Giorgio. Freiburg i. B., 1898. S. 42. Interessant ist es auch, daß die genuesische Regierung nicht nur Geld, sondern auch wertvolle Ware, besonders Pfeffer als Darlehen aufnahm. So erklärte sie 1378, als es die schleunige Abfertigung einer wichtigen Gesandtschaft galt, sie nehme Pfefferdarlehen an und versprach den Pfeffer in Geld oder natura wiederzuzahlen aus allen verfügbaren Staatsmitteln. (Sieveking. Bd. II. S. 157.)

entwickeltes Bankwesen. Die venetianischen Banken erhielten die deponierten Summen in der Regel nicht als Deposita zur Aufbewahrung, sondern als jederzeit rückforderbare Darlehen. Sie hatten das Recht, die ihnen anvertrauten Geldvorräte zum Teil, soweit sie dieselben nicht für etwaige Rückzahlungen bar vorrätig haben mußten, nutzbar anzulegen. Dieselben wurden nun seitens der Banken nicht bloß in Form von Kreditgewährung, sondern auch im Warenhandel angewandt. Im Jahre 1374 findet sich eine Verordnung. welche eine Reihe von Handelsgeschäften den Banken verbietet, nämlich den Handel in Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, verarbeitetem Kupfer, Safran, Honig, Geweben sowohl in den Kaufläden wie auf der Straße. Bald darauf wird ihnen auch verboten bei den öffentlichen Verkäufen von Silber mitzukaufen oder denjenigen, die kaufen würden, dazu in irgendeiner Weise Geld zu leihen. Die Verbote scheinen manche Bankgeschäfte schwer getroffen zu haben. Die beiden Chefs eines der größten Häuser, Petrus Benedictus und Gabriel Superantio (Soranzo), wenden sich in den Jahren 1386 und 1387 an den Senat und bitten um eine teilweise Suspension des Gesetzes. Sie seien in Verlegenheiten durch große Ankäufe von Öl und anderen Waren, aus denen sie schwer herauskommen könnten, wenn sie diese Waren nicht, wie andere Bürger, gegen Eisen und andere Waren umtauschen dürften. Der Senat willfahrt ihrer Bitte und suspendiert für die beiden Petenten das Gesetz von 1374 auf zwei Jahre. Nur der Handel in Kupfer und Silber soll ihnen noch verboten bleiben. Im folgenden Jahre erhalten die beiden Soranzi aber auch die Erlaubnis, für 4000 Dukaten Silber zu kaufen und dasselbe nach auswärts zu verschiffen, jedoch sollen sie schwören, daß das verschiffte Silber ihr Eigentum und mit ihrem eigenen Gelde gekauft sei, denn offenbar sollten die bei ihnen deponierten Kassenvorräte zu solchen Verwendungen nicht gebraucht werden. Bald aber kamen in dieser Beziehung minder strenge Grundsätze zur Geltung. Im Jahre 1403 erging eine Verordnung, welche erwähnt, es sei bekannt, daß die Girobanken auf verschiedene Weise mit den Geldern, die bei ihnen deponiert seien, Exportgeschäfte betrieben und daß daraus große Gefahr für die Deponenten bestehe. Deshalb soll keine Bank zu Wasser oder zu Lande an Waren, Geld oder anderen Gütern mehr exportieren dürfen als anderthalbmal den Betrag, welchen sie dem Staate geliehen hatte.[1])

[1]) Nasse. Das venetianische Bankwesen im XIV., XV., XVI. Jahrh. Jahrbücher für Nationalökonomie. 1879. Bd. XXXIV. S. 334 bis 337.

In späterer Zeit kommen Verbote von Handelsgeschäften in den publizierten venetianischen Verordnungen nicht mehr vor, dagegen zeigen dieselben größere Fürsorge dafür, daß nicht die Bankfonds in leichtsinniger Weise ausgeliehen oder Giroguthaben gutgeschrieben würden, ohne bare Einzahlungen, nur auf Kredit hin. Trotz dieser Verbote oder Beschränkungen erhielt sich zweifellos die Sitte der Kreditgewährung seitens der venetianischen Banken, ebenso wie die Beteiligung an Handelsgesellschaften, in nicht geringem Umfange. Der Senator Tommaso Contarini spricht von den häufigen Bankerotten der Banken. Die Ursache davon sei klar. „Alle diejenigen, welche Banken errichten," sagt er, „übernehmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Kassierer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dasselbe einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Teil im Handel mit dem Morgenlande, einen andern in Geschäften mit dem Abendlande an, einen dritten Teil wieder stecken sie in Getreidekäufe, einen vierten in andere Anlagen, die ihnen Vorteil bringen können, wie z. B. Wechsel. Dazu kommt, daß der Bankier Gelegenheit hat, vielen Freunden in ihrem Geldbedürfnis entgegenzukommen und sich neue mit solchen Diensten zu erwerben, und zwar ohne Geld auszugeben nur durch Niederschrift einer kurzen Eintragung in seine Bücher."[1])

In bezug auf Florenz endlich „läßt sich nachweisen, daß eine ganze Reihe florentinischer Geschlechter schon im X. und XI. Jahrhundert, als die Landwirtschaft noch ihren Hauptberuf bildete, nebenher kaufmännische Geschäfte trieben, Läden besaßen und auf Pfand liehen . . . Der Ladenbesitzer (nämlich), der mit Wolle, Tuch, Spezereien u. a. m. handelte, lieh gleichzeitig auf Pfand." Auch im XIII., wie im XIV. und XV. Jahrhundert „gingen die Geldgeschäfte mit Warenhandel Hand in Hand; die Geldkaufleute waren Mitglieder der Kalimala-, Wollen- oder später der Seidenzunft". Von allen Florentiner Sozietäten „wurden ungefähr die gleichen Geschäfte betrieben, und zwar stets Geld- und Warengeschäfte. Beide standen überall in enger Verbindung miteinander."[2]) Daß Warenhandel und Geldleihe bei den Florentiner Handelshäusern des XIII. und XIV. Jahrhunderts Hand in Hand gingen, ist bereits mehrfach oben bei der Darstellung ihrer ausgedehnten kommerziellen Wirksamkeit in verschiedenen Ländern konstatiert worden, so daß es

[1]) Nasse. Ibid. S. 337 bis 338.

[2]) Meltzing. S. 8, 13, 16, 84.

erübrigt, noch einmal auf diesen Umstand ausführlicher einzugehen. Nur die Tätigkeit einer Florentiner Gesellschaft, die hauptsächlich in das XV. Jahrhundert fällt und die oben noch nicht berücksichtigt worden ist, verdient hier hervorgehoben zu werden. Wir meinen das Handelshaus der Medici, dessen kurze Charakterisierung auf Grund des von Sieveking verarbeiteten Materials wohl einen passenden Schluß zu den Ausführungen über den Waren- und Geldhandel der Italiener im Mittelalter bilden könnte. Auch in bezug auf diese größte Handelsfirma des mittelalterlichen Italien, die bisher fast ausschließlich als Bankhaus angesehen worden ist, bleibt es dahingestellt, ob die Medici eher als Warenhändler oder als Bankiers anzusprechen sind. Aus den Handlungsbüchern der Medici ersehen wir nämlich, daß sie nicht nur mit den wichtigsten Bankplätzen in regem Abrechnungsverkehre standen, sich mit Darlehens- und Versicherungsgeschäften abgaben, sondern auch im Warenhandel, sowohl in Wolle, Tuch- und Seidenstoffen als in Gewürzen und Kurzwaren, Fellen usw. eine umfassende Tätigkeit entfaltet haben.

Die römische Filiale der Medici befaßt sich mit Kommissionsgeschäften in Tuch (Warenbuch 1412—1413): von Bartholomeo Manni in Marseille sowie von Ser Pazzi in Montpellier wird wiederholt Tuch, insbesondere englisches Tuch zugeschickt. „Von der Vielseitigkeit der durch die Hände der Firma gehenden Waren (dieselben werden auch für das Florentiner Geschäft gesandt) — sagt Sieveking — gibt das Verzeichnis einer Sendung Auskunft, die enthielt: 4 Sack Baumwolle, 6 Kisten Zucker, 4 Sack Alaun, 2 Bündel Häute, 2 Ballen Bockshäute, 2 Ballen Kurzwaren.“ Im Florentiner Hauptbuche steht das Bankgeschäft im Vordergrunde, in dem Pisaner von 1424—1426 tritt dagegen der Warenhandel an den ersten Platz. Letzteres Handlungsbuch zeugt von einem regen Verkehre der Medici mit Südfrankreich und Ostspanien. Da wird perpignaner und katalanisches Tuch erwähnt, Quecksilber aus Valenza, spanische Seide, Nadeln, Waren aus Tortosa, aus Kadix, aus der Berberei. Neben dieser Tätigkeit im Warenhandel, im Kommissions- und Speditionsgeschäfte, befaßt sich jedoch auch die Pisaner Filiale mit dem Bankgeschäfte: Wechsel werden ausgestellt, Depositen angenommen, auch Darlehen ausgegeben.[1])

Die Mailänder Medici pflegten ebenfalls Waren- wie Geldhandel zu gleicher Zeit. Sie ließen sich englische Ware kommen und verkauften dieselbe an Tuchhändler und Wollweber, auch Hutmacher, an-

derseits kauften sie denselben Tuch, Mützen und Handschuhe ab, um diese Waren nach Florenz zu schicken. Für stattliche Summen versandte das mediceische Seidengeschäft in Florenz Waren der Mailänder Filiale; seine Rechnung für Waren betrug 13.245 ℔ für 1458, 24.638 ℔ 5 s für 1458. Die Herzogin von Mailand steht an der Spitze der Abnehmer von Gürteln aus Seide mit Gold und Silber und von Wolltuch, das vom mediceischen Wollgeschäft in Florenz herrührte. Ein großes Gehänge und eine Halskette aus Rubinen, Perlen und Diamanten wurden 1459 dem Herzoge gegen die Bürgschaft seines Salzmeisters um 2166 duc. d' oro di camera oder 8664 ℔ imper. für Rechnung der venetianer Filiale verkauft. Die Mailänder Niederlassung war jedoch nicht bloß als Hoflieferant, sondern zugleich auch als Hofbankier tätig, und zwar wußten die Medici hierbei ihren Vorteil recht gut zu wahren. Auf ein Darlehen von 4000 Dukaten, zur Deckung dessen die Einnahmen der Salzsteuer des nächsten Jahres angewiesen wurden, berechneten sie sich 1000 Dukaten Zins, d. i. 25 %; die Rückzahlung erfolgte jedoch zum Teile schon vor Jahresablauf. Dabei konnten sich die Medici aber noch einen Agiogewinn von 612 ℔ berechnen, da die Silbermünze um soviel gegen Gold verloren hatte. Dem Markgrafen von Mantua hatten sie 3000 Dukaten geliehen; sie berechneten sich auf 19.286 ℔ 3625 ℔ Zinsen, d. h. 19 % und 94 ℔ „utile di monete". Hofleuten wurden bald Waren verkauft (Florentiner Tuch, venetianische Seidenstoffe), bald Geldsummen vorgestreckt. Der Graf Ghasparo da Vimerchato erhielt z. B. 4900 Dukaten, für die sich die Medici den üblichen Zins (dischrezione) von 1980 ℔ (oder 500 Dukaten), also 10% und an Agiogewinn 123 ℔ 8 s. anrechnen konnten.[2])

Von Interesse sind insbesondere die Seiten, die von einem Hauptbuche der Medici aus Brügge vom Jahre 1441 erhalten sind. Hier treten die Medici vor allem als Importeure von Spezereien auf, die sie an Niederländer abzusetzen suchen. Es wird verkauft Pfeffer, Mandeln, Paradieskörner, Lackmus, Bleiweiß, Zucker, daneben auch Florentiner Tuch. An das Warengeschäft schlossen sich auch hier Geldhandel sowie Versicherungsoperationen an. Hierbei beschränkte sich der Kundenkreis nicht auf die Niederlande, auf Brügge, Antwerpen, Mecheln,

[1]) Sieveking. Die Handlungsbücher der Medici. Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philos.-histor. Klasse B., CLI. Wien. 1905. S. 6, 9, 16—18, 30—32.

[2]) Sieveking. Sitzungsber. S. 36—43.

Brüssel, Tournay, sondern erstreckte sich auch weiter auf Köln und Lübeck, über England nach Schottland, nach Rouen, Limoges und Lyon. Eine Filiale wurde auch in London errichtet, deren Aufgabe darin bestand, englische Wolle und Tuch auszuführen, Darlehen Kaufleuten und Handwerkern vorzustrecken, doch wurden später Geldgeschäfte auch mit dem englischen wie burgundischen Hofe gemacht.[1][2]

---

[1] Sieveking. Sitzungsb. S. 20, 25—29, 44—54.

[2] Zum Verständnisse des regen Handels der Mediciäer in den Niederlanden, insbesondere mit orientalischen Spezereien und Gewürzen ist noch hinzuzufügen, daß die Firma regen Verkehr mit Konstantinopel sowohl als mit Ägypten pflegte und aus den Florenz in der Levante verliehenen Privilegien bei der Ausdehnung ihrer Überseegeschäfte die größten Vorteile ziehen konnte; zu gleicher Zeit war sie imstande, die von dort bezogenen Waren direkt in Brügge wie an anderen Orten, wo ihre zahlreichen Filialen und Niederlassungen vorhanden waren, an die Konsumenten abzusetzen.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von

Dr. Emil Perels.

Während die Entwicklung des organisierten Arbeitsnachweises in Österreich, so außerordentlich viel auch noch auf diesem Gebiete geleistet werden muß, manche erfreuliche Fortschritte verzeichnen kann, hat sich, im Gegensatze zum Auslande, die öffentliche Meinung bisher noch wenig mit dem Gedanken beschäftigt, die wirtschaftlichen Folgen unfreiwilliger und unverschuldeter Arbeitslosigkeit durch Versicherungs- und verwandte Einrichtungen zu bekämpfen. Nicht etwa, daß das Arbeitslosenproblem nicht auch in Österreich bestände: die Arbeiterverbände haben im Jahre 1906 mehr als 900.000 *K* an arbeitslose Mitglieder ausbezahlt.[1]) Wenn man bedenkt, daß gegenwärtig nur etwa 20 Proz. der industriellen Arbeiterschaft, von den landwirtschaftlichen Arbeitern ganz zu schweigen, organisiert sind und daß auch nicht alle Verbände für die Arbeitslosenunterstützung in Betracht kommen, muß diese Selbsthilfe eines doch nur auf die Elite beschränkten Teiles der Arbeitnehmer als durchaus ungenügend erscheinen. Und doch bestehen keinerlei sonstigen Arbeitslosenkassen oder besondere Arbeitslosenfonds. Die soziale Einsicht aber, daß die Arbeitslosenfürsorge nicht Sache der privaten Wohltätigkeit und nicht Sache der Armenpflege ist, scheint auch in Österreich nicht zu fehlen.

Es sei auf die in dem ursprünglichen Regierungsentwurfe des Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten (874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901) vorgesehene Stellenlosigkeitsunterstützung hingewiesen, die auf dem Leidenswege, den dieser Gesetzentwurf bis zu seiner endgültigen Fassung durchmachte, fallen gelassen wurde. Besondere Beachtung verdient die Erklärung des Regierungsvertreters in der 374. Sitzung der XVII. Session des Abgeordnetenhauses am 6. Februar 1906 (stenographisches Protokoll S. 33.822): „Es war nur ein theoretischer Versuch, wie man das Prinzip

[1]) Siehe „Die Gewerkschaft", Organ der Gewerkschaftskommission Österreichs, Bd. IX, Nr. 11, vom 14. Juni 1907.

der Stellenlosigkeitsversicherung lösen könnte. Es sollte zum Ausdrucke gebracht werden, daß dies nur auf beruflicher Basis geschehen könne, und nachdem es sich im dermaligen Stadium nur um die Versicherung der Privatbeamten gehandelt hat, so schienen die Voraussetzungen dafür gegeben. Allein bei dem heutigen Stande des Gesetzes, wo die verschiedenen Berufe zusammengezogen wurden, ist es selbstverständlich ausgeschlossen, daß man mit dieser Form der Stellenlosigkeitsversicherung in die Erscheinung treten könnte."

Die Stellenlosigkeitsunterstützung der Privatangestellten hätte eine sehr hochgestellte Gruppe der Arbeitnehmer erfaßt, die allerdings unter einer besonders langen Dauer der Stellenlosigkeit zu leiden hat — nach den im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten (I. und II. Teil, Wien 1898) kommen auf je 100 Angestellte 1·75 Stellenlosigkeitsfälle im Jahre mit einer durchschnittlichen Dauer von 167·4 Tagen —; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß das Bedürfnis nach einer Sicherstellung gegen Arbeitslosigkeit in weiten Kreisen der übrigen erwerbstätigen, unselbständigen Bevölkerung, insbesondere bei den minder qualifizierten industriellen Handarbeitern und in den Saisongewerben, ein größeres wäre. Die mit der letzten Volkszählung verbundene Arbeitslosenzählung vermittelt in dieser Beziehung manche Einblicke.[1])

Wenn es, abgesehen von der eben erwähnten Stellenlosigkeitsunterstützung der Privatangestellten und außerhalb des Rahmens der gewerkschaftlichen Organisation, bisher in Österreich zu irgendwelchen Projekten und praktischen Versuchen nicht gekommen ist, so dürfte dies weniger auf eine prinzipiell ablehnende Stellung der beteiligten Faktoren[2]) zurückzuführen sein, als vielmehr auf die großen, unleugbaren Schwierigkeiten, die mit jedem Versuche der Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung verknüpft

---

[1]) Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. „Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme." Österreichische Statistik. Bd. LXV, Heft 4. Wien 1904.

[2]) Vor kurzem, in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 27. Juni 1907, wurde von christlichsozialer Seite (Antrag der Abgeordneten Steiner, Kunschak und Genossen) beantragt, die Regierung zu beauftragen, daß die Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingehend studiert und hierüber dem Reichsrate ehemöglichst ein ausführlicher Bericht vorgelegt werde (15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session, 1907). Eine Beschlußfassung steht zur Zeit der Drucklegung dieses Artikels noch aus.

sind. Die Zurückhaltung hinsichtlich praktischer Experimente ist begreiflich. Dieser Standpunkt darf aber nicht ausschließen, mit aller Aufmerksamkeit die Erfahrungen, die anderwärts gemacht werden, zu verfolgen.

* * *

Eine unentbehrliche Quelle für jeden, der sich mit der Frage der Arbeitslosenversicherung beschäftigt, ist die vom kaiserlichen statistischen Amte in Berlin veröffentlichte Denkschrift: Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutchen Reiche (Berlin, Karl Heymanns Verlag 1906, drei Bände. 691 + 291 + 468 Seiten). Der literarische Wert dieser offiziellen Publikation besteht vor allem darin, daß in ihr fast lückenlos[1]) das ganze einschlägige Tatsachenmaterial zu finden ist, das sich sonst jeder einzelne nur mit viel Aufwand an Zeit und Mühe und kaum in ähnlichem Umfange zusammentragen könnte. Mit Benutzung der fortlaufenden und sehr sorgfältigen Berichterstattung des Reichsarbeitsblattes, dessen Redakteur, Regierungsrat Dr. Leo, auch der Referent der Denkschrift war, ist es möglich, die Materialien gewissermaßen stets evident zu halten.

Die sehr verdienstvollen privaten Sammlungen von Schanz und von Freund sind schon vor einer Reihe von Jahren erschienen und inzwischen, wenigstens teilweise, veraltet; selbstverständlich soll ihnen ebensowenig Abbruch getan werden wie den Zusammenstellungen der englischen oder der französischen Regierung, die indessen aus naheliegenden Gründen für Österreich weniger Interesse bieten als gerade die deutsche Veröffentlichung.

Die Entstehungsgeschichte der Denkschrift führt auf die Wirtschaftskrisis 1901/02 zurück. Die Arbeit erfolgte in Ausführung eines Beschlusses des Bundesrates vom 30. Oktober 1902, „das Kaiserliche Statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind.“ Dieser Beschluß wurde durch eine weiterreichende Resolution des Reichstages vom 31. Jänner 1902 veranlaßt, die auch „Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung“ verlangte.

Bei der nächsten großen Wirtschaftskrisis im Deutschen Reiche wird

[1]) Die obenerwähnte Stellenlosigkeitsunterstützung der Privatangestellten in Österreich z. B. ist in der Denkschrift nicht enthalten, während den Selbsthilfeorganisationen der Handelsgehilfen in Großbritannien und in Deutschland ein verhältnismäßig breiter Raum gewidmet ist.

wahrscheinlich das Problem der Arbeitslosenversicherung noch immer der endlichen Lösung harren und die deutsche Arbeiterschaft wird noch immer einer Reichsarbeitslosenversicherung entbehren. Aber doch liegt in den zitierten Beschlüsson und in dem emsigen Studium, das der Frage seitens einer so offiziellen Stelle durch vier Jahre gewidmet wurde und jetzt mit Eifer fortgesetzt wird, eine gewisse sozialpolitische Bedeutung. Die umfangreiche Materialiensammlung liefert den Beweis, daß die Bestrebungen, welche eine öffentliche organisierte Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zum Ziele haben, von der deutschen Reichsverwaltung als berechtigt anerkannt werden. Die Denkschrift sollte eine rein wissenschaftliche, keine politische Arbeit sein; aber sie liefert Bausteine, ihre Anlage und ihr Inhalt zeigen, trotz und gerade wegen der objektiven Würdigung, die jedem einzelnen Lösungsversuche zuteil wird, den Willen, Positives vorzubereiten.

* * *

Die Denkschrift gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil (Bd. I) enthält eine breit angelegte Vorführung der im Auslande und im Deutschen Reiche vorhandenen Einrichtungen und Projekte sowie die in der Literatur gemachten Vorschläge zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Es wurden hier — es geht dies schon aus dem Umfange der Denkschrift hervor — nicht nur die eigentlichen Versicherungseinrichtungen im strengen Sinne des Wortes aufgenommen, vielmehr erstreckt sich die Darstellung auf den ganzen Komplex der mit Elementen der Versicherung mehr oder weniger ausgestatteten Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen, insbesondere auch auf die Selbsthilfeorganisationen der Arbeiterverbände. Um die Lesbarkeit nicht zu sehr zu beeinträchtigen, ist der Abdruck des vollen Wortlautes vieler Statuten und Bestimmungen und ein großer Teil des Zahlenmaterials in einen eigenen Anlageband (Bd. III) verwiesen. Immerhin ist trotz dieser Maßregel die textliche Behandlung stark mit Details durchsetzt, zum mindesten wäre eine reichlichere Verwendung der üblichen typographischen Hilfsmittel im Interesse der Leser wohl zweckmäßig gewesen.

Das Tatsachenmateriale ist nach Staaten (Großbritannien und Irland, Schweiz, Belgien, Frankreich, Niederlande, Italien, Österreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen und die Vereinigten Staaten von Amerika) und innerhalb eines jeden Staates nach historischen und systematischen Gesichtspunkten angeordnet. Zuerst werden die Tatsachen der Arbeitslosigkeit, soweit statistische Aufnahmen vorliegen, gegeben, dann werden die

gewerkschaftlichen Organisationen und die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiterverbände zur Sicherstellung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit besprochen, endlich werden die Versuche der Arbeitslosenversicherung, die Stellung der Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften sowie etwaige Vorschläge zum Ausbaue der Arbeitslosenversicherung einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Der zweite Teil (Bd. II) beschäftigt sich mit dem Stande der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung im Deutschen Reiche. Der Zusammenhang dieses zweiten Teiles mit dem ersten Teil ergibt sich aus der unbestrittenen Bedeutung der Arbeitsnachweisorganisation als vorbeugende Maßregel der Arbeitslosigkeit und als technische Voraussetzung und Ergänzung der Arbeitslosenversicherung. Auch hier ist das Zahlenmaterial, soweit es für das unmittelbare Verständnis des Textes nicht erforderlich erschien, in einem Anhange zusammengestellt. Zunächst wird dem öffentlichen Arbeitsnachweise in seinen verschiedenen Formen in den einzelnen Bundesstaaten eine eingehende Behandlung gewidmet. Es folgt sodann die Vorführung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, der handwerklichen Organisationen, der Arbeitnehmer, der gemeinschaftlich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern errichteten und verwalteten (paritätischen) Arbeitsnachweise. Daran schließt sich eine Darstellung der kaufmännischen Stellenvermittlung und der landwirtschaftlichen Arbeitsnachweise an, den Schluß bildet die Arbeitsvermittlung der Herbergen, Naturalverpflegsstationen und Arbeiterkolonien sowie die besonderen Einrichtungen des Arbeitsnachweises für Reservisten, Rekonvaleszenten, Minderleistungsfähige und entlassene Sträflinge.

In beiden Teilen ist stets an die Darstellung jeder einzelnen Einrichtung eine kurze, zusammenfassende Würdigung angefügt, in welcher die wichtigsten für die Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkte klargelegt werden. In den sehr lesenswerten einleitenden Kapiteln beider Teile sind die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung skizziert, um die Richtlinien abzustecken, die bei der kritischen Prüfung der vorhandenen Einrichtungen und Projekte einzuhalten sind. Die Schlußkapitel beider Teile versuchen eine knappe Zusammenfassung der Ergebnisse der vorgeführten Einzelheiten.

* * *

Der Zweck der unter dem Ausdrucke Arbeitslosenversicherung zusammengefaßten Bestrebungen ist die wirtschaftliche Sicherstellung arbeitsfähiger und arbeitswilliger Arbeitnehmer gegen die Folgen unfreiwilliger und unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Es wird hierbei von der nicht zu leug-

nenden Tatsache eines zeitweiligen Mißverhältnisses zwischen dem Anbote an Arbeitskräften und der Beschäftigungsmöglichkeit ausgegangen. Stellt man sich auf den Standpunkt — auf dem ihrem amtlichen Ursprunge gemäß auch die Denkschrift steht — daß die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz in erster Linie Sache des Individuums ist, also durch eigene Vorsorge und Selbsthilfe (Sparen, gegenseitige Unterstützung der Berufsgenossen) zu geschehen hat, so ist die Arbeitslosigkeit erst sekundär Gegenstand öffentlichen Interesses und öffentlicher Fürsorge, nämlich wenn und soweit die Selbsthilfe nicht ausreicht und soweit es sich nicht um ganz vereinzelte Fälle handelt, sondern um Arbeitslosigkeit als wirtschaftliche Massenerscheinung. Prinzipiell verschieden ist der sozialistische Standpunkt. So sagt v. Elm in den sozialistischen Monatsheften (Mai 1902): „Vom prinzipiellen Gesichtspunkte aus betrachtet, unterliegt es gar keinem Zweifel: Pflicht der heutigen Gesellschaft ist es unstreitig, die Arbeiter vor den Folgen der kapitalistischen Produktionsweise zu schützen. Prinzipiell ist es daher durchaus berechtigt, an den heutigen Staat die Forderung zu stellen, die Arbeitslosen ausreichend zu unterstützen." Ein interessantes neueres Dokument in dieser Richtung ist auch jenes Initiativbegehren, das im Jahre 1893 in der Schweizer Bundeskanzlei eingereicht wurde und das die Aufnahme des folgenden Passus in die Bundesverfassung verlangte: „Das Recht auf ausreichende lohnende Arbeit ist jedem Schweizer Bürger gewährleistet."[1]) In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. Juni 1894 wurde dieses Initiativbegehren mit 308.289 gegen 75.880 Stimmen und durch sämtliche Stände verworfen.

Mit diesen Andeutungen dürfte der sozialphilosophische Charakter des Problems hinreichend beleuchtet sein, so daß eine weitere Verfolgung dieses Teiles der Frage unterbleiben mag.

---

[1]) Es heißt dann weiter: „Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatze unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktisch Geltung zu verschaffen. Insbesondere sollen die Bestimmungen getroffen werden: *a)* zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit; *b)* für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter; *c)* für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung; *d)* für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln."

Es ist klar, daß der Umfang der Arbeitslosigkeit davon abhängt, inwieweit Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden können und mit Erfolg getroffen worden sind, daß daher die öffentlichen Maßnahmen, die gegen die Arbeitslosigkeit ergriffen werden, vor allem vorbeugender Natur sein müssen. Als solche kommen in Betracht:[1]) 1. Die Vermittlung von Arbeit. 2. Die zweckmäßige Verteilung vorhandener Arbeit. 3. Die Förderung der Erwerbstätigkeit und Konkurrenzfähigkeit des Arbeiters. 4. Die Förderung von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft überhaupt, — allgemeine Wirtschaftspolitik. Teilweise kann wohl auch durch ad hoc-Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten — Notstandsarbeiten — der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt werden.[2])

Die Sicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit hat erst dann einzutreten, wenn dem Arbeiter keine offene Arbeitsstelle zugewiesen werden kann, sei es, weil die präventiven und repressiven Mittel nicht genügend gehandhabt werden, sei es, daß sie trotz allem nicht ausreichen. Der arbeitsfähige Arbeiter, der ohne sein Verschulden und gegen seinen Willen arbeitslos ist, muß Anspruch auf Hilfe erheben können, — soweit er sich nicht selbst zu helfen vermag, fügt die Denkschrift (I, S. 7) dem oben skizzierten prinzipiellen Standpunkte gemäß vorsichtig hinzu. Hier also setzt der Gedanke der Arbeitslosenversicherung in Analogie der bestehenden Sozialversicherungen ein. Daß die Arbeitslosenversicherung nicht Objekt privater, auf Erwerb abzielender Versicherungsgesellschaften sein kann, bedarf wohl keiner Erörterung. Zwei Versuche in dieser Richtung (Denkschrift I, S. 536) blieben in den Gründungsstadien stecken. Auf Almosen privater oder öffentlicher Wohltätigkeit, die auch kaum ausreichen würden, will der Arbeitslose, der sich als ein Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet, nicht angewiesen sein; er darf auch nicht der Armenpflege zugewiesen werden, denn die Voraussetzung dieser ist die Mittellosigkeit, eben gerade das, was verhindert werden soll.

So bestechend der Gedanke der Arbeitslosenversicherung als Ausbau und Abschluß der bestehenden sozialen Versicherungseinrichtungen ist, so außerordentlich schwierig ist seine Realisierung. Rein äußerlich zeigt dies

---

[1]) Siehe Denkschrift I, S. 523, Referat des Dr. Menzinger in München.

[2]) Vergleiche Käthe Lux, Arbeiterbewegung und Arbeiterpolitik in Australasien 1890 bis 1905 in Sombarts Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXIV, Heft 2, 1907. Ferner für Deutschland: Die Regelung dsr Notstandsarbeiten in deutschen Städten. Beiträge zur Arbeiterstatistik, Bd. II, Berlin 1905.

die außerordentlich große Zahl von Büchern, Broschüren und Artikeln, die das Problem behandeln und in denen sich die verschiedensten Meinungen spiegeln. Die vorhandenen Einrichtungen besitzen durchwegs nicht reinen Versicherungscharakter, es handelt sich bei ihnen vielmehr im wesentlichen um ein geregeltes Unterstützungswesen, das mehr oder weniger Elemente der Versicherung aufgenommen hat.

Schon die begriffliche Bestimmung des Versicherungsfalles gibt Anlaß zu einer Reihe von subtilen Erwägungen, die sich vor allem auf die Ursachen der Arbeitslosigkeit beziehen. Manche Autoren (z. B. Zacher, Denkschrift I. S. 619) wollen überhaupt nur Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen (Konjunkturenarbeitslosigkeit) zum Gegenstande der öffentlichen Versicherung machen und sie schließen, mangels des Momentes der Ungewißheit, auch die regelmäßig wiederkehrenden Fälle aus (Landwirtschaft, Wetter-, Saisongewerbe.) In der Praxis dürfte die scharfe Scheidung der Arbeitslosigkeit ökonomischen Ursprunges („wirtschaftlicher Unfall“) von Arbeitslosigkeit aus persönlichen Gründen, so berechtigt der zugrunde liegende Gedanke auch ist, manche Reibungen ergeben. Weniger Schwierigkeiten scheint eine billige Lösung der Frage zu bereiten, ob Arbeitslosigkeit während eines Streikes oder einer Aussperrung in die Versicherung einzubeziehen sei oder nicht. Soweit öffentliche Mittel in Betracht kommen, erheischt die unparteiische Stellung dem Unternehmer wie dem Arbeiter gegenüber, die durch diese Umstände hervorgerufene Arbeitslosigkeit von der Versicherung auszuschließen wenigstens solange der Kampf der beiden Parteien währt. Eine Frage für sich ist die Behandlung solcher Arbeitsloser, deren Arbeitsverhältnis während eines Streikes oder einer Aussperrung oder nach deren Beendigung in kausalem Zusammenhange mit dem Kampfe definitiv gelöst worden ist.

Auch wenn man die Trennung der Arbeitslosigkeit nach wirtschaftlichen und persönlichen Gründen nicht akzeptiert, so darf — es liegt dies im Wesen jeder Versicherung — der Eintritt des Versicherungsfalles nicht schlechtweg in das freie Belieben des Versicherungsnehmers gestellt werden. Es ergeben sich infolgedessen schwerwiegende Hemmnisse psychologischer Natur. Ein gerechter Maßstab, die Fälle unverschuldeter, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit einwandfrei zu bestimmen, ist mangels der äußeren Merkmale schwer zu finden; die bisherigen Versuche, in diesem Simme von vornherein die Ausschließungsgründe zu formulieren, ziehen dem Begriffe der unverschuldeten, unfreiwilligen Arbeitslosigkeit doch nur papierene Grenzen, die kaum in allen Fällen einem gerechten Empfinden entsprechen können. Die Gefahr rein schematischer Behandlung auf der einen Seite, Parteilichkeit

unter dem Scheine individualisierender Beurteilung, — Gründe genug, um an die Persönlichkeit der mit der Verwaltung einer Arbeitslosenkasse Betrauten recht hohe Ansprüche zu stellen. Streng genommen erfordert jeder einzelne Fall eine Prüfung seiner Ursachen, eine Entscheidung der „Schuldfrage".

Um den Eintritt des Versicherungsfalles und die Dauer des Rentenbezuges nicht lediglich von dem Willen des Versicherten abhängig zu machen, ist eine enge Verbindung der Arbeitslosenversicherung mit dem Arbeitsnachweis unbedingt erforderlich. Nächst der Schuldfrage bildet die Annahmepflicht von Arbeit eine ganz besondere Schwierigkeit des Problems. Es wäre jedenfalls unbillig, dem Arbeitslosen bei sonstigem Verluste seines Anspruches jedwede Arbeit ohne Rücksicht auf seinen bisherigen oder gelernten Beruf, seinen Wohnort und die Lohnhöhe zuzumuten. Und doch würde manchmal in dem Berufswechsel ein zweckmäßiger Ausgleich des Arbeitsmarktes liegen.

Als Schutz gegen Mißbrauch sind neben den Meldekontrollen die Forderung einer längeren Mitgliedschaft, Karenzfristen, fallende Unterstützungsbeträge zu nennen. Letztere Einrichtung, die zeitliche Beschränkung der Unterstützungsdauer und die relativ niedrigen Unterstützungsgelder dienen auch als Anreiz zum Aufsuchen neuer Arbeit.

Die bisher angedeuteten Momente charakterisieren in gedrängter Kürze die der Arbeitslosenversicherung eigenen Schwierigkeiten der praktischen Durchführung. Mit einigen Schlagworten sei noch auf eine Reihe organisatorischer Fragen hingewiesen, die allerdings eine ausführliche Spezialuntersuchung erheischen würden, deren Anführung jedoch hier genügen mag, um die Kompliziertheit des Problems einigermaßen zu beleuchten: Innerer Aufbau der Versicherung (Obligatorium, Freiwilligkeit), Abgrenzung der Versicherungsnehmer (landwirtschaftliche Arbeiter), Träger der Versicherung, territoriale Basis, Gliederung nach Berufen, Aufbringung der Kosten (Arbeitgeber).

Gegenüber dem vielfach gemachten Einwande, daß die notwendigen statistisch-mathematischen Grundlagen nicht beschafft werden könnten, sei die Ansicht des kaiserlichen statistischen Amtes (Denkschrift I, S. 443) entgegengehalten, daß die Möglichkeit einer versicherungstechnischen Behandlung nicht ausgeschlossen sei. Bei der Frage der Dauer der Arbeitslosigkeit, ihres Umfanges und ihrer Häufigkeit sowie der Berufe, die unter ihr zu leiden haben, handele es sich um Verhältnisse von großer Beständigkeit. Es seien im großen und ganzen gesetzmäßige Erscheinungen, die nach Sammlung einer Reihe von Erfahrungen auf Grund l ä n g e r e r Beobachtungen wohl schätzbar seien. Ob dieser statistische Optimismus wirklich begründet

ist — man denke nur an die steten Veränderungen der ökonomischen Struktur eines jeden Wirtschaftskörpers — bleibt zweifelhaft: die in der Denkschrift verarbeiteten Arbeitslosenziffern der Arbeiterverbände und die danach aufgestellten Skalen sind methodologisch gewiß nicht uninteressant, doch läßt die in der Denkschrift selbst an diesen Versuchen geübte Kritik die obige Schlußfolgerung etwas überraschend erscheinen.

* * *

Unter Zugrundelegung des Inhaltes der Denkschrift und mit Berücksichtigung der jünsten Entwicklung sollen nunmehr die Haupttypen der bisher unternommenen Lösungsversuche des Problems und die dabei gemachten Erfahrungen zur Darstellung gebracht werden. Es ist keineswegs beabsichtigt, alle überhaupt bestehenden Einrichtungen und Projekte, wenn auch nur etwa dem Namen nach, aufzuzählen. Wenn auf der einen Seite vieles im Rahmen eines kurzen Referates übergangen werden muß oder nur flüchtig gestreift werden kann, so mag vielleicht auf der andern Seite manche Einzelheit im folgenden als überflüssig erscheinen. Indessen kann ein wirklicher Einblick in das Problem der Arbeitslosenversicherung nicht durch die bloße Erörterung einiger prinzipieller Fragen, sondern erst durch die Kenntnis der vielen kleinen Reibungen der technischen Durchführung vermittelt werden.

* * *

I. Obligatorische Versicherungskassen auf kommunaler Basis.

Den einzigen Versuch, das Problem im Wege obligatorischer gemeindlicher Versicherung zu lösen, der tatsächlich ins Leben getreten ist, stellt das St. Gallener Experiment dar, dessen Mißerfolg in weiten Kreisen bekannt ist und das vielfach abschreckend gewirkt hat. Die erste Anregung zu dem Versuche ist von Arbeiterkreisen ausgegangen. Durch das Kantonsgesetz vom 14. Mai 1894 wurden die politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung berechtigt. Nur die Gemeinde St. Gallen beschloß die probeweise Errichtung einer Arbeitslosenversicherungskasse und bewilligte einen finanziellen Beitrag von 2 Frcs. für jeden Versicherten. Die Kasse begann ihre Tätigkeit am 1. Juli 1895. Infolge zahlloser Schwierigkeiten, denen ihre Organisation in keiner Weise gewachsen war, wurde sie am 30. Juni 1897 aufgelöst. Obwohl der Kanton 6.000 Frcs. und die Gemeinde 22.000 Frcs. als Zuschuß und zur Deckung der Verwaltungskosten beisteuerten, ergab sich schließlich noch ein Defizit von 4.500 Frcs. Zum Teile trägt sicherlich die von Anfang an mangelhafte Geschäftsführung Schuld an dem Zusammenbruche.

Theoretisch ungleich höher als die St. Gallener Organisation steht der auf Grund eines Gutachtens des Professors Dr. Georg Adler ausgearbeitete Gesetzentwurf, der die Errichtung einer obligatorischen Versicherungsanstalt für Arbeitslose in Basel zum Gegenstande hat. Der Entwurf wurde jedoch im Jahre 1900 in der Volksabstimmung mit fünf Sechstel Majorität verworfen.[1]) Dem Baseler Gesetzentwurf in vieler Beziehung nahe verwandt ist ein Projekt für Zürich, das jedoch ebenfalls nicht verwirklicht wurde.

Da der Gedanke der obligatorischen Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Basis vielleicht doch nicht als endgültig tot betrachtet werden darf, kommt auch heute noch den Erfahrungen von St. Gallen und den Projekten von Basel und Zürich eine mehr als nur historische Bedeutung zu. Es sei daher der Aufbau dieser Kassen im einzelnen kurz skizziert.

1. Verwaltung. In St. Gallen oblag die Verwaltung der Kasse dem Armensekretär im Ehrenamte, was sich ebensowenig bewährte wie die Bestellung einer ausschließlich aus Arbeitern zusammengesetzten Überwachungskommission, die oft zu den gewagtesten Auslegungen der Statuten griff, um Unterstützung gewähren zu können. In Basel und Zürich wäre auch den Arbeitgebern Einfluß auf die Leitung und Verwaltung der Kasse gewährt worden.

2. Umfang des Obligatoriums. Der Beitritt zum Versicherungsverbande war in St. Gallen für Männer mit einem durchschnittlichen Tagelohne bis zu 5 Frcs. obligatorisch. Auch Zahnärzte, Apothekergehilfen und Zollbeamte wurden für versicherungspflichtig erklärt! Höher gelohnte Männer konnten freiwillig beitreten. Entbunden von der Versicherungspflicht waren die Mitglieder freiwilliger Verbände, die ihren Mitgliedern eine gleich hohe Unterstützung wie die öffentliche Anstalt gewährten. Die Versicherungsnehmer mußten ihren Wohnsitz in St. Gallen haben; viele Arbeiter, die in St. Gallen beschäftigt sind, wohnen in Nachbargemeinden. Frauen, Lehrlinge und minderjährige Arbeiter mit weniger als 2 Frcs, Tagesverdienst, endlich ganz Erwerbsunfähige waren von der Versicherung ausgeschlossen, hingegen nicht beschränkt Erwerbsunfähige, also Leute mit körperlichen Gebrechen wie Taubheit u. dgl. Eine Altersgrenze nach oben war nicht gezogen, obwohl gerade in höherem Alter das Risiko der Arbeitslosigkeit steigt. Der größte Teil derjenigen, welche Unterstützungen bezogen, waren ungelernte Arbeiter, in erster Linie die Handlanger des Baugewerbes. Die finanzielle Stütze der Versicherung bildeten dagegen die qualifizierten Arbeiter. Es ist begreiflich,

[1]) Über die weitere Entwicklung in Basel vgl. Mangold, Denkschrift über die Entwicklung der staatlichen Arbeitslosenfürsorge im Kanton Basel-Stadt, Basel 1906 und Reichsarbeitsblatt, V. Jg., Nr. 8, August 1907, pag. 719.

daß viele von diesen es als Überspannung des Solidaritätsgefühles empfanden, für die anderen zahlen zu müssen, während sie selbst von der Gefahr der Arbeitslosigkeit nicht oder doch in weit geringerem Maße bedroht waren.

Der Baseler Gesetzentwurf hatte die Tendenz, dem Obligatorium eine engere Grenze zu ziehen, um mit dem Versicherungszwange wirklich diejenigen Elemente zu erfassen, welche der Versicherung zunächst bedürfen. Versicherungspflichtig sollten sein die Erd- und Bauarbeiter und die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstehenden Fabrikarbeiter vom 14. Lebensjahre angefangen. Auch Frauen sollten — im Gegensatze zu St. Gallen — dem Versicherungszwang unterliegen. Nicht versicherungspflichtig sollten jedoch sein: *a*) Arbeiter mit einem Lohneinkommen von über 1800 Frcs. jährlich, *b*) Lehrlinge unter 18 Jahren mit weniger als 300 Frcs. Jahreslohn, *c*) Aushilfsarbeiter, die für weniger als zwei Wochen angestellt sind. Eine weitere Beschränkung des Obligatoriums ergibt sich daraus, daß nur diejenigen Arbeiter, welche in Basel wohnen und dort arbeiten, der Versicherungspflicht unterlegen wären.

In Zürich war geplant, dem Obligatorium eine möglichst weite Ausdehnung zu geben. Der Entwurf umfaßt sämtliche Arbeitergruppen unselbständiger erwerbender männlicher Personen (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Taglöhner), sofern sie über 16 Jahre alt sind und ihr Tagesverdienst nicht 5 Frcs. übersteigt. Frauen sollten wegen der Schwierigkeit der Kontrollen nicht einbezogen werden. Wie in Basel wären auch in Zürich nur Arbeiter, die dort wohnen und arbeiten, versicherungspflichtig gewesen. In beiden Entwürfen war ähnlich wie für St. Gallen die Befreiung von Angehörigen freiwilliger Versicherungsverbände unter gewissen Bedingungen vorgesehen.

3. Beitragsleistung und Unterstützung. Die Versicherungsnehmer waren in St. Gallen nach drei Lohnklassen abgestuft, nach denen sich die Beitragspflicht und die Höhe der Unterstützung richtete. Bei einem Taglohne bis zu 3 Frcs. waren 15 Cts. wöchentlich zu zahlen, bei einem Taglohne von 3 bis 4 Frcs. 20 Cts., bei einem Taglohne von 4 bis 5 Frcs. 30 Cts. Die tägliche Unterstützung betrug entsprechend 1·80, 2·10, 2·40 Frcs. Die Unterstützungen wurden am Ende jeder Woche ausbezahlt und wurden für höchstens 60 Tage im Jahre gewährt. Bei der Einführung der Versicherung war man von einer Schätzung ausgegangen, nach der in die erste Klasse 20, in die zweite 60, in die dritte 20 Proz. der Versicherten gefallen wären. In Wirklichkeit stellte sich die Verteilung, die nach den Angaben der Arbeiter vorgenommen wurde, so, daß die erste Lohnklasse 69, die zweite 28, die dritte 3 Proz. der Versicherten umfaßte.

Während die Bezugsberechtigung für Schweizer an eine Wartezeit von 6 Monaten geknüpft war, wurde, um stärkeren ausländischen Zuzug zu verhindern, für Ausländer eine solche von 12 Monaten statuiert.

In Basel und Zürich sollte die Lohnhöhe in Kombination mit dem Berufe für die Höhe der Beiträge und Unterstützungen maßgebend sein, so daß eine gewisse Ausgleichung der Berufsrisiken stattgefunden hätte. In Basel hätten die Wochenbeiträge der Versicherten betragen: (in Cts.)

Berufsklasse	Lohnklassen (wöchentlich)			
	bis 12 Fr.	12—18 Fr.	18—24 Fr.	über 24 Fr.
I. Fabrikarbeiter	2.5	5	10	15
II. Fabrikarbeiter in Saisonbetrieben	5	10	15	20
III. Bauarbeiter	10	20	30	40
IV. Bauarbeiter im Freien . . .	15	25	40	50

Die Einreihung in die Lohnklassen hätte auf Grund der Angaben der Arbeitgeber erfolgen sollen.

In Zürich war eine einfachere Gliederung gewählt worden, welche in der Praxis jedenfalls weniger Umständlichkeiten bereitet hätte. Die Wochenbeiträge der Versicherten hätten betragen: (in Cts.)

Berufsklasse	Lohnklassen (wöchentlich)		
	bis 3 Fr.	3—4 Fr.	4—5 Fr.
I. Arbeiter außer Bauarbeiter . . .	10	15	20
II. Bauarbeiter	20	30	40

Zur Deckung der Lasten ist in Basel und Zürich auch die Heranziehung der Arbeitgeber beabsichtigt gewesen. In Basel hätten sie wöchentlich für jeden Versicherten der Berufsklassen I und II 10 Cts., Der Berufsklassen III und IV 20 Cts. zu entrichten gehabt; in Zürich für die Berufsklasse I 10 Cts., für die Berufsklasse II 30 Cts. Die Gesamtausgaben hätten sich in Basel zu 40 Proz. auf die Arbeiter, zu 33 Proz. auf die Arbeitgeber und zu 27 Proz. auf den Kanton (Basel-Stadt) verteilt, — so wurde es wenigstens berechnet. Nach dem Züricher Plane war die Lastenverteilung in folgender Weise gedacht: Arbeiter 55, Arbeitgeber 38, Stadt 7 Proz.

Die Unterstützungsleistungen sind in dem Baseler Entwurfe nach Lohnklassen, ohne Unterscheidung der Berufsklassen, und dem Familienstande bemessen. Auf die Einzelheiten der sehr komplizierten Unterscheidungen kann hier nicht eingegangen werden. Die Züricher Regelung ist ähnlich, aber bedeutend einfacher. An alleinstehende Arbeitslose sollten 1·2 bis

1·5 Frcs., an Arbeitslose, welche auch für Angehörige zu sorgen haben, 1·5 bis 2·2 Frcs. gezahlt werden. Die Maximaldauer der Unterstützung war in Basel mit 70, in Zürich mit 75 Tagen angesetzt.

Der Versicherungsanspruch war bei beiden Projekten an einjährige Mitgliedschaft gebunden. Wer vor Eintritt in den Versicherungsverband schon ein Jahr in Basel beziehungsweise Zürich gewohnt hat, sollte die Unterstützungsberechtigung schon nach sechs Monaten erwerben. Ein gewisser Schutz gegen fluktuierende Elemente mag in diesen Bestimmungen wohl liegen. Eine Unterscheidung von Ausländern und Schweizern wie in St. Gallen sollte in Basel und Zürich nicht gemacht werden.

4. Frage des Verschuldens, Annahmezwang von Arbeit. Einer der hauptsächlichsten Gründe der Mißstimmung gegen die St. Gallener Kasse war die laxe Handhabung der statutarischen Bestimmung, daß Arbeitslosen, wenn sie ausschließlich durch grobes Selbstverschulden ihre Stellung verloren hatten, keine Entschädigung gewährt werden sollte. Von einer genauen Erforschung der Ursachen der Arbeitslosigkeit scheint überhaupt Abstand genommen worden zu sein.

Das Recht auf ein Taggeld wurde gewährt, sofern einem Arbeitslosen nicht eine seinem Berufe und seinen Kräften angemessene Arbeit zu dem orts- und saisonüblichen Lohn angewiesen werden konnte. Die Verbindung mit dem Arbeitsnachweise war nur sehr locker und es zeigte sich bei den Arbeitslosen das Bestreben, jeder Arbeit aus dem Wege zu gehen, solange sie nicht das Maximum an Entschädigung bezogen hatten. Die Arbeiter waren nicht verpflichtet, sich selbst um Arbeit umzusehen. Die Nichtannahme zugewiesener Arbeit „ohne zureichenden Grund“ sollte zum Verluste des Anspruches führen. Die Arbeiter standen auf dem Standpunkte, Nachfragen von auswärts keine Folge leisten zu brauchen. Jedenfalls ist der örtliche Umfang des Annahmezwanges von Arbeit ein recht heikler Punkt des Problems.

Der Entschädigungsanspruch sollte auch verloren gehen, wenn die Arbeit infolge Streiks niedergelegt worden war. Bei Aussperrungen wäre mangels einer entsprechenden Bestimmung Tagegeld zu zahlen gewesen, doch ist diese Frage nicht praktisch geworden.

Der Baseler Entwurf versucht die Ausschließungsgründe, welche zu einer Verwirkung des Unterstützungsanspruches führen, in folgender Weise zu formulieren: Eine Entschädigung sollte nicht verlangt werden können, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austritts ist, ausgenommen, wenn ein Grund vorlag, der zum sofortigen Austritte berechtigt; wenn die

Arbeitslosigkeit die Folge eines Verhaltens ist, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Fabrikgesetzes zur sofortigen Entlassung berechtigt; wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt; wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Streik ist, während der Dauer desselben. Etwas abweichend ist die Regelung in Zürich: Die Unterstützungsberechtigung geht verloren, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austrittes ist; wenn die Arbeitslosigkeit durch grobes Selbstverschulden entstanden ist; wenn der Arbeitslose die ihm zugewiesene Arbeit ohne zureichenden Grund ablehnt und endlich, analog wie Basel, die Streikklausel.

In allen drei Statuten ist auch die Bestimmung vorgesehen, daß Arbeitslosigkeit infolge von Unfall oder Krankheit sowie aktive Militärdienstleistung dem Versicherten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gibt. In Basel sollte jedoch in letzterem Falle den Angehörigen ein Entschädigungsanspruch gewahrt bleiben.

Die Präzisierung der angeführten Ausschließungsgründe muß eine Reihe von Bedenken erregen. Nur einiges sei kurz beleuchtet. Nach Artikel 8 des schweizerischen Fabrikgesetzes berechtigt zur sofortigen Entlassung unter anderem, falls ein Arbeiter sich zu einer angefangenen Arbeit als unfähig erweist: auch der Mann sollte in Basel seinen Unterstützungsanspruch verlieren! Oder die Annahmepflicht von Arbeit: Adler hat in seinem Gutachten (Denkschrift I, S. 139) den Begriff der „passenden“ Arbeit aufgestellt und ihn später auch noch durch den Begriff des „passenden“ Lohnes ergänzt. Der Baseler Entwurf selbst gibt keine Interpretation für die „wichtigen“ Gründe der Ablehnung. In dem Züricher Entwurfe heißt es: „Die angebotene Stelle muß dem Berufe und den Kräften des Arbeitslosen angemessen sein und zu dem nach Ort und Jahreszeit üblichen Lohne bezahlt sein“. Im letzten oder im gelernten Berufe?

5. Beitragserhebung. In St. Gallen erfolgte die Beitragserhebung in der Art, daß die Versicherungspflichtigen Marken kaufen, in ein Buch einkleben und zur Stempelung und Kontrolle von Zeit zu Zeit vorlegen mußten. Dieses Klebesystem hat sich nicht bewährt. Am 30. Juni 1897 waren zwei Drittel aller Mitglieder mit ihren Beiträgen in Rückstand. In Basel und Zürich sollte die Einhebung der Beiträge durch die Arbeitgeber erfolgen, welche zugleich mit ihrem eigenen Beitrage die Prämien alle vier Wochen an die Kasse abzuführen gehabt hätten. Dies hätte eine genaue Kontrolle der Arbeitgeber bedingt, auch wären manche Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß die Höhe der Beiträge den Veränderungen in der

Lohnhöhe mechanisch folgen sollte, also nicht als für das ganze Geschäftsjahr fixiert gedacht war.

6. Kontrollen. Die Arbeitslosen hatten sich in St. Gallen zur Kontrolle täglich zu melden, doch scheint diese Methode nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein. Auch in Basel und Zürich war die Abhaltung von Appellen geplant. Daß die Abhaltung dieser Appelle in größeren Orten räumlichen Schwierigkeiten begegnen kann, ganz abgesehen von den Anforderungen an Zeit und Kraft, ist gewiß eine Erschwerung für die praktische Durchführung. Die Kontrolle des Nebenverdienstes dürfte insbesondere beim weiblichen Geschlechte sehr schwierig sein. Eine Erleichterung der Kontrolle der Arbeitslosen wäre vielleicht für Basel und Zürich in den Beziehungen der Versicherungskasse zu den Arbeitgebern zu sehen, wenigstens, soferne es sich um die Anmeldung der Annahme von Arbeit oder Nebenbeschäftigungen handelt.

Andere im Detail ausgearbeitete Pläne obligatorischer Arbeitslosenversicherung auf gemeindlicher Grundlage bestehen keine. Doch sei auf das in der Denkschrift (I. S. 651 f.) dargestellte Projekt des Reichstagsabgeordneten Sonnemann und die auf dem Parteitage der deutschen Volkspartei in Mainz im Jahre 1899 beschlossenen Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit hingewiesen, das Deutschland mit einem Netze kommunaler Arbeitslosenklassen in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis zu überziehen beabsichtigt.

II. Fakultative Versicherungskassen.

Die fakultativen Einrichtungen stellen gewisse Ansprüche an die Initiative der von dem Risiko der Arbeitslosigkeit bedrohten Kreise. Bei ausreichender finanzieller Fundierung und guter Leitung können sie, wie das Beispiel von Köln und Bern zeigt, in beschränktem Rahmen recht Ersprießliches leisten. Es ist selbstverständlich, daß in erster Linie nur solche Elemente sich zum Beitritt entschließen, welche fast mit Sicherheit mit einer arbeitslosen Zeit rechnen müssen, insbesondere Saisonarbeiter (Baugewerbe). Die freiwilligen Kassen sind daher Sammlungen schlechter Risken, so daß, falls sie nicht über reiche Mittel aus anderen Quellen verfügen, die Beiträge der Teilnehmer relativ hoch bemessen werden müßten. Dies mag für manchen Arbeiter ein Hindernis des Beitrittes sein, selbst angenommen, daß er genügende wirtschaftliche Voraussicht besitzt, um den Nutzen und die Notwendigkeit der Vorsorge einzusehen.

Die Berner Kasse begann ihre Tätigkeit im Jahre 1893. Ursprüng-

lich war nur eine städtische Subvention an Arbeiterorganisationen, welche die Unterstützung ihrer arbeitslosen Mitglieder bezwecken (s. u. Genter System), geplant. Um aber nicht indirekt die Arbeiter zum Beitritte zu diesen Organisationen zu veranlassen, wurde die Errichtung einer in der Verwaltung der Stadt stehenden freiwilligen Versicherungskasse beschlossen.

An der Verwaltung sind auch die Arbeiter mit einem Drittel der Sitze beteiligt. Rund 90 Proz. der Mitglieder (nur Männer) sind Erd- und Bauarbeiter. Die Beiträge sind nicht gestaffelt, sondern betragen (ursprünglich 40, später 50) gegenwärtig 70 Centimes monatlich, ohne Rücksicht auf Beruf, Lohnhöhe, Alter, Nationalität, Familienstellung; eine Abstufung der Beiträge würde in so kleinen Verhältnissen — der höchste erreichte Mitgliederstand betrug (1902/3) 948 — tatsächlich nur eine Erschwerung der Verwaltung bedeuten. Die Entrichtung der Prämien erfolgt ähnlich wie in St. Gallen durch Einkleben von Marken, doch hat sich dieses System auch in Bern wenig bewährt, so daß viele Mitglieder wegen Nichtzahlung ihrer Beiträge alljährlich gestrichen werden. Die Inanspruchnahme der Kasse ist sehr stark, Jahr für Jahr erhält mehr als die Hälfte der Mitglieder Arbeitslosentagegeld, das jedoch nur während der Monate Dezember bis Februar gewährt wird. Die Höhe desselben ist für Alleinstehende 1·50 Frcs., für solche, welche Familienangehörige zu unterstützen haben, 2 Fcrs. Die eigenen Leistungen der Versicherten erreichten bis 1901/2 nicht einmal ein Fünftel der gezahlten Entschädigungen, in den letzten Jahren ist eine wesentliche Besserung eingetreten: 1904/5 wurden 43 Proz., 1905/6 sogar fast 75 Proz. der an Arbeitslose gezahlten Tagegelder durch die Versicherten selbst aufgebracht. Durch den Gemeindezuschuß (12.000 Frcs.), Geschenke und freiwillige Beiträge ist die Kasse gut fundiert.

Um die Einrichtung gegen arbeitsscheue Individuen zu schützen, welche eine kurze Zeit die Prämien entrichten, um dann die Kasse bis zum Maximum auszunutzen, verlangen die Statuten für die Gewährung von Unterstützung den Nachweis, daß der Arbeitslose wenigstens sechs Monate im letzten Jahre in Arbeit gestanden hat. Die besonderen Schwierigkeiten, welche durch die Regelung der Schuldfrage, die Annahmepflicht von Arbeit und die Stellung zu Lohnstreitigkeiten entstehen, erledigen die Berner Statuten in ähnlich unbefriedigender Weise wie die besprochenen obligatorischen Kassen. Angebotene Arbeit darf „ohne genügenden Grund“ nicht abgelehnt werden; die zugewiesene Arbeit braucht nur „einigermaßen lohnend“ sein. Die Hochhaltung des Lohnes und die Erhaltung des Arbeitslosen im Berufe, wie sie die gewerkschaftlichen Arbeitsloseneinrichtungen bezwecken, kommen

hier nicht in Betracht. Als Kontrollmittel schreibt das Statut täglich zweimalige Meldung vor, die Durchführung bringt selbst in den kleinen Berner Verhältnissen eine Reihe von Mißlichkeiten mit sich.

Eine gewisse Verwandtschaft mit der Berner Kasse hat auch ein Versuch der Sparkasse zu Bologna und ein Versuch der Società di previdenza in Venedig, die auf S. 278 ff. der Denkschrift (Bd. I) behandelt werden. Beide Versuche sind als Versicherungseinrichtungen gescheitert; ihre Organisation ist infolge der mangelnden Verbindung mit dem Arbeitsnachweis und der fehlenden Kautelen gegen Mißbrauch von Grund auf verfehlt.

Wichtiger ist eine deutsche Institution, die „stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“, welche im Jahre 1896 ins Leben trat. Die Einrichtung lehnt sich an das Berner Vorbild an. Entschädigung wird nur für Arbeitslosigkeit zwischen 1. Dezember und 1. März geleistet. Die Zahl der bezugsberechtigten Versicherten betrug im Winter 1906/7 1155 Personen[1]). Die Beiträge, die wiederholt erhöht wurden, betragen nach der Satzung vom 26. März 1905 wöchentlich 35 Pfennige für ungelernte, 45 Pfennige für gelernte Arbeiter. Etwa drei Viertel der Mitglieder, die wie in Bern zum größten Teile dem Baugewerbe und seinen Hilfsgewerben angehören, sind gelernte Arbeiter, welche die Beitragszahlung zur Zeit ihrer Beschäftigung ohne Schwierigkeit zu leisten vermögen. Ein besonderer Vorzug der Kölner Kasse ist die enge Verbindung mit dem Arbeitsnachweise. Von 980 Arbeitslosen im Jahre 1906/7 konnte 829 vorübergehend oder dauernd Arbeit verschafft werden. Das Jahr 1906/7 wird in dem Verwaltungsberichte als wenig günstig bezeichnet; von den 40.000 Mark ausbezahlten Tagegeldern brachten die Versicherten selbst dennoch 43 Proz. auf. Das Vorjahr 1905/6 war infolge der steigenden Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte des Baugewerbes hingegen besonders günstig: Die Beiträge der Versicherten betrugen 91 Proz. der gezahlten Unterstützungen, eine sehr beachtenswerte Leistung. Unverheiratete Versicherte, die in Köln für keine Angehörigen zu sorgen haben, müssen auch Arbeit außerhalb Kölns gegen Vergütung des Fahrgeldes annehmen. Die nachgewiesene Arbeit soll dem Berufe und dem bisherigen Verdienste tunlichst entsprechen, doch besteht keine Verpflichtung, in eine durch Ausstand freigewordene Stelle einzutreten. Der Bezug von Tagegeld beginnt nach einer Karenzfrist von drei Tagen und dauert höchstens acht Wochen; die

[1]) Siehe Reichsarbeitsblatt Juniheft 1907, S. 518.

Höhe des Tagegeldes beträgt für die ersten 20 Tage 2 Mark, für die übrige Zeit 1 Mark. Eine interessante Bestimmung der Satzungen, die im Jahre 1901 praktisch wurde, ist die Verpflichtung des Vorstandes, den Abschluß von Versicherungsverträgen einzustellen, sobald die bis dahin erfolgten Abschlüsse zwei Drittel des Vermögensbestandes einschließlich des städtischen Beitrages in Anspruch nehmen könnten, unter der Annahme, daß sämtliche Versicherten ausnahmslos arbeitslos werden, ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden kann und sie daher die Tagegelder beziehen.

Bei der Beurteilung der Kölner Einrichtung darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Mitgliederzahl im Verhältnisse zu der Kölner Arbeiterschaft und auch zu den Arbeitern des Bau- und verwandter Gewerbe eine sehr geringe ist.

Auch in Leipzig besteht eine Arbeitslosenversicherungskasse auf fakultativer Basis, die im März 1905 ihre Tätigkeit begonnen hat. Die Beiträge sind nach dem Berufsrisiko abgestuft und schwanken zwischen 30 und 60 Pfennige pro Woche. Tagegeld in der einheitlichen Höhe von 1·20 Mark wird bei „unverschuldeter" Arbeitslosigkeit für sieben Wochen das ganze Jahr hindurch (nicht wie in Bern und Köln nur im Winter) gewährt. Der Mitgliederstand betrug am 30. April 1906 143 Personen.[1]) Im ersten Geschäftsjahre gingen 661·10 Mark an Prämiengeldern ein, nur 229·50 Mark wurden an Arbeitslosengeldern ausbezahlt, doch läßt dies infolge der guten Konjunktur und dem bescheidenen Umfange der Kasse wohl noch keine Beurteilung zu. Die Kasse steht in enger Verbindung mit dem evangelischen und katholischen Arbeitervereine, welche gegen die Verpflichtung zum Inkasso der Beiträge und der Haftung für den pünktlichen Eingang erleichterte Versicherungsbedingungen genießen. Auch sei bemerkt, daß bei längerer Teilnahme an der Versicherungskasse ohne Inanspruchnahme derselben Vergünstigungen bezüglich der Prämienzahlung und der Dauer der Unterstützung gewährt werden.

* * *

III. Selbsthilfeorganisationen der Arbeiter und das Genter System.

Die dritte Gruppe der Arbeitslosenversicherungseinrichtungen wird durch die Selbsthilfeorganisation der Arbeiterverbände und durch das „Genter System" repräsentiert. Die Selbsthilfe der Arbeiter ist innig mit der gewerkschaftlichen Entwicklung verknüpft und es läßt sich nicht leugnen,

[1]) Siehe Reichsarbeitsblatt, Jännerheft 1907, S. 46.

daß die Leistungen der Gewerkschaften an Bedeutung alle übrigen bestehenden Arbeitslosenversicherungseinrichtungen weitaus übertreffen.[1])

Die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften ist ein Teil ihrer Lohnpolitik, das Ziel ist die Aufrechthaltung des standard of life und des standard of wages. Eine Reihe von schwierigen Fragen, die den übrigen Lösungsversuchen anhaften, werden unter gewerkschaftlichen Gesichtspunkten leicht gelöst: die Annahmepflicht von Arbeit und die Frage des Verschuldens erfahren ihre Regelung vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus, die Kontrolle ist durch die Berufsgenossen unschwer durchzuführen. Die Denkschrift beschäftigt sich in mehr als ausführlicher Weise mit dem Zustande und dem Werdegange der gewerkschaftlichen Organisation in den einzelnen Ländern und deren Unterstützungseinrichtungen. Es muß aber festgehalten werden, daß die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften nur für einen beschränkten Kreis organisierter Arbeitnehmer dieselbe Wirkung erzielt wie eine soziale Arbeitslosenversicherung auf staatlicher, kommunaler oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Basis, daß weiter dieser wirtschaftliche Effekt nicht durch eine Versicherungseinrichtung im eigentlichen Sinn erreicht wird, — es fehlt in der Regel des Rechtsanspruch, es fehlt der versicherungstechnische Aufbau, wenn sich auch teilweise einzelne Elemente der Versicherung vorfinden —, daß endlich der Weg der alleinigen Selbsthilfe der Arbeiter als eine prinzipielle Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung, falls man hier auch Pflichten des Staates und der Gesellschaft anerkennt, nicht angesehen werden kann.

Das Genter System steht in engstem Zusammenhange mit den Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen der Arbeiterverbände. Der Grundgedanke ist die Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln an die Verbände, der Endzweck die Erziehung der Arbeiter zur Selbsthilfe. Es liegt hier also keine eigene, selbständige Versicherungsart wie bei den besprochenen obligatorischen und fakultativen Einrichtungen vor. Durch die Anlehnung an die Arbeiterorganisationen ergibt sich von selbst die Gruppierung nach Berufsrisiken, was jedenfalls als ein sehr großer Vorzug zu betrachten ist. Dazu kommt als weiterer Vorteil die Überwälzung der Verwaltung und insbesondere der Kontrolle auf die Arbeiterverbände, die diese Schwierigkeiten, allerdings unter ihren besonderen Gesichtspunkten, überwinden können und

[1]) Die Denkschrift enthält diesbezüglich ein reiches Ziffernmaterial. Es sei hier auch auf den „dritten internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1905“, herausgegeben von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen, Berlin 1907, verwiesen.

schon im eigenen Interesse sich gegen Mißbrauch tatsächlich und mit Erfolg schützen. Die Schwächen des Systems bestehen darin, daß es durch die notwendige Mitgliedschaft bei einem Verbande gewisse Ansprüche an die Leistungsfähigkeit in materieller Hinsicht und gleich der fakultativen Arbeitslosenversicherung an die eigene Initiative des Arbeiters stellt, so daß es die schwächsten Elemente nicht erfassen kann. Auch muß der indirekte Zwang zum Anschluß an die Gewerkschaften und die indirekte Entlastung ihrer finanziellen Kräfte für andere Zwecke auf mancher Seite politischen Bedenken begegnen. Die Versuche, durch Subventionierung von Spareinrichtungen das System auch für nicht organisierte Arbeiter auszugestalten, besitzen nur den Wert einer theoretischen Ergänzung (s. u.). Endlich sei auch noch bemerkt, das bei konsequentem Festhalten an der Idee der Erziehung zur Selbsthilfe daß Genter System sich selbst überflüssig machen müßte, wenn ein Verband seinen Mitgliedern genügende Arbeitslosenunterstützung zu gewähren in der Lage ist.[1]) Die öffentlichen Mittel wären nur zu gewähren, soweit und solange die Selbsthilfe nicht ausreicht: der abweichende Standpunkt, welcher dem Staate oder der Gemeinde hier primäre Pflichten auferlegt, wurde bereits oben angedeutet.

Große Verdienste um das Genter System kommen dem Vorsitzenden der Genter Arbeitslosenkommission Louis Varlez zu, auf dessen Vorschläge hin der Gemeinderat der Stadt Gent im Jahre 1901 die Einrichtung eines Arbeitslosenfonds beschloß. Das gegenwärtig geltende Statut stammt aus dem Jahre 1904. Die Arbeiterverbände, welche Zuschüsse zu erhalten wünschen, müssen ihre Statuten vorlegen, welche insbesondere dahin geprüft werden, ob die Grenze zwischen Streik- und Arbeitslosenunterstützung mit der wünschenswerten Klarheit gezogen ist. Nach der Zulassung werden die Verbände ermächtigt, ihren arbeitslosen Mitgliedern zu dem aus den eigenen Mitteln gewährten Tagegeld einen Zuschuß des gemeindlichen Arbeitslosenfonds vorzuschießen, dessen Höhe von Monat zu Monat im vorhinein je nach den Kassenbeständen des Fonds festgestellt wird; die Verteilung auf die einzelnen Monate des Jahres geschieht nach Erfahrungsgrundsätzen. Am Ende eines jeden Monates werden die von den Verbänden ausgelegten Zuschußgelder abgerechnet und zurückerstattet. Kein Arbeitsloser darf einen Zuschuß für mehr als 60 Tage im Jahr erhalten, der auch nie höher als die von dem betreffenden Verbande aus eigenen

---

[1]) Vergleiche Dr. Leo, Hauptprobleme der Arbeitslosenversicherung, in „Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ Märzheft 1907, p. 518.

Mitteln gewährte Unterstützung sein darf. Eine weitere Grenze ist dadurch gezogen, daß die Zuschußrate nie von einer höheren Summe als 1 Frc. pro Tag berechnet werden darf, auch wenn die Leistung des Verbandes mehr beträgt. Im Mai 1905 war z. B. die Quote mit 50 Proz. bestimmt; gewährte also ein Verband 12 Frcs. Wochengeld, so erhielt der Arbeitslose doch nur 3 Frcs. Zuschuß, nämlich 50 Proz. von 1 Frc. pro Tag; war die Unterstützung des Verbandes etwa 6 Frcs., so betrug der Zuschuß ebenfalls 3 Frcs.; bei einer gewerkschaftlichen Leistung von 4 Frcs. war die Höhe des Zuschusses 2 Frcs.

Die Leitung des Arbeitslosenfonds obliegt einem Komitee von 10 Mitgliedern, von denen fünf Arbeiter sein müssen, die den angeschlossenen Verbänden angehören. Wem die Verbände Arbeitslosenunterstützung zahlen, ist ihre Sache. Der Gemeindezuschuß aber ist nach den Statuten nur bei „unfreiwilliger Arbeitslosigkeit“ und bei Betriebsstörungen zulässig: in der Praxis hat die Anerkennung der Unterstützungsberechtigung seitens der Verbände auch den Gemeindezuschuß zur Folge gehabt, Gegensätze zwischen dem Komitee und den Verbänden haben sich nicht ergeben, Die Kontrolle der Arbeitslosen ist durch die gegenseitige Überwachung der Verbandsmitglieder gegeben, daß sie wirksam ausgeübt werde, dafür ist das Selbstinteresse der Verbände die wirksamste Garantie. Was die Annahmepflicht von Arbeit anbelangt, so zieht die Ablehnung der von dem Komitee (Bourse du travail) nachgewiesenen Arbeit den Verlust des Zuschußanspruches nach sich; da für den Nachweis von Arbeit die gewerkschaftlichen Gesichtspunkte (Hochhaltung der Arbeitsbedingungen) als maßgebend anerkannt worden sind, ergaben sich auch in dieser Beziehung keine Mißhelligkeiten, doch scheint die Organisation des Genter Arbeitsnachweises nicht voll befriedigt zu haben.

Infolge der in Gent wie im übrigen Belgien herrschenden politischen Zersplitterung der Arbeiterverbände treten die etwaigen Bedenken einer einseitigen Bevorzugung der sozialistischen Gewerkschaften zurück, wenn auch allerdings ein gewisser Anreiz, diesen als den am meisten leistungsfähigen beizutreten, immerhin gegeben ist, da doch die Höhe des Zuschusses sich innerhalb der Höchstgrenzen nach der Verbandsleistung richtet. Um aber den Einwendungen gegen den indirekten Zwang zur Organisation die Spitze abzubrechen, wurde eine „Zuschußspareinrichtung“ geschaffen, in der Art, daß Arbeitern, welche keinem Verbande angehören, im Falle der Arbeitslosigkeit ein Zuschuß zu den Abhebungen von ihren Ersparnissen aus dem Arbeitslosenfonds zugesichert wurde. Die Höhe des

Zuschusses sollte sich nach der Quote richten, welche die organisierten Arbeiter zu den von den Verbänden gewählten Tagegeldern erhielten. Das Sparguthaben sollte nicht gesperrt sein, sondern jederzeit zur freien Verfügung des Einlegers stehen. In den ersten Jahren wurde die Einrichtung so gut wie nicht benutzt, nach der Meinung der Arbeitslosenkommission hauptsächlich deshalb, weil eine formelle Erklärung des Beitrittes zu dem Fonds drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verlangt wurde. Die neuen Statuten von 1904 ließen die Notwendigkeit einer vorhergehenden Anmeldung fallen und es wurde der Beitritt auch Vereinen als solchen, welche das Sparen ihrer Mitglieder bezwecken, gestattet, so daß in den Jahren 1904 und 1905 rund je 300 Personen von der Spareinrichtung Vorteil zogen. Ganz abgesehen davon, daß schon die Chance, ohne jedes Risiko auf Grund einfacher Meldung der Arbeitslosigkeit 50 bis 75 Proz. Zuschuß zu der Spareinlage zu erhalten, zu Betrug und Mißbrauch Anlaß gibt, trägt die Zuschußspareinrichtung nichts bei, über die Schwierigkeiten der Kontrolle, der Schuldfrage und die Annahmepflicht von Arbeit hinwegzukommen. Die durchschnittliche Zuschußgewährung pro Sparer war im Jahre 1905 9·42 Frcs., während dagegen die rund 11.000 auf Grund ihrer Angehörigkeit zu einem dem Fonds angeschlossenen Verbande Versicherten pro Kopf nur 1·58 Frcs. erhielten. Infolge des unökonomischen Charakters der Zuschußspareinrichtung besteht der Plan, die Bestimmung, daß Sparer auf Sparbücher die gleiche Quote wie die Verbände erhalten, dahin abzuändern, daß die Höhe der Zulage von Fall zu Fall in das Ermessen des Komitees gestellt werden soll.

Was die Beanspruchung des Genter Arbeitslosenfonds betrifft, so ist sie von 6.300 Frcs. im Jahre 1901 auf 20.000 Frcs. im Jahre 1905 gestiegen, ebenso sind die Ausgaben der Verbände von 18.000 auf 40.000 Frcs. gewachsen. Die prozentual höhere Belastung der Stadt im Jahre 1905 (33 Proz. gegen 25 Proz. im Jahre 1901) erklärt sich zum Teile aus der stärkeren Benutzung der Spareinrichtung, zum Teile, weil die Verbände es je länger, je mehr immer besser verstehen, ihre Mitglieder den höchstmöglichen Nutzen aus dem Arbeitslosenfonds ziehen zu lassen. Auch soll die Erklärung des Gemeinderates, nötigenfalls den bewilligten Kredit zu erhöhen, nicht gerade im Sinn einer vorsichtigen Sparsamkeit der Verwaltung gewirkt haben. Angeschlossen waren dem Fonds im August 1905 33 Verbände mit 11.736 Mitgliedern. Die Meinung, daß ein starkes Anwachsen der Mitglieder der Verbände eintreten würde, hat sich in Gent nicht als begründet erwiesen, auch ist die Zahl der angeschlossenen Verbände ziemlich konstant

geblieben (August 1901 waren 30 Verbände mit 12.239 Mitgliedern angeschlossen).

Ein Zuzug von auswärts hat sich nicht bemerkbar gemacht; die Abwehr liegt in der Bedingung einer längeren Mitgliedschaft bei einem Verbande, an welche die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung — die Voraussetzung des gemeindlichen Zuschusses — geknüpft ist. Die Spareinrichtung dürfte wohl auch nicht leicht jemanden bewegen, seinen Wohnort zu wechseln, und wenn, so sind die Elemente, welche über ein Sparkassenbuch verfügen, gewiß nicht die schlechtesten.

Dem Genter Arbeitslosenfonds sind einige Vorortegemeinden angeschlossen und auch eine Reihe von anderen belgischen Städten ist dem Muster Gents gefolgt. Zu größerer Bedeutung ist das System jedoch nur noch in Antwerpen gelangt. Die Spareinrichtung hat auch dort versagt. Ferner hat in Antwerpen der Arbeitsnachweis mangels Verbindung mit dem Arbeitslosenfonds nicht genügend funktioniert. „Viele Arbeiter kennen überhaupt den Weg nach der Arbeitsbörse nicht, der Arbeitslosenfonds unterstützt Arbeitslose, während die Arbeitsbörse vergebens nach Arbeitskräften aus ihrem Berufe sucht“, heißt es in einem Verwaltungsberichte. Infolgedessen wurde eine tägliche Meldepflicht auf der Arbeitsbörse eingeführt.

Die Entwicklung in Belgien ist nicht auf die Gemeinden beschränkt geblieben, vielmehr bestehen verschiedene Ansätze zur Ausdehnung des Systems auf die Provinzen und zur Verbindung der lokalen zu interkommunalen Fonds.

Ob die Absichten, nicht beruflich gegliederte Gegenseitigkeitsvereine zum Zwecke der Arbeitslosenversicherung für die unorganisierten Arbeiter zu schaffen, Erfolg haben werden, bleibt abzuwarten. Die belgische Regierung steht auf dem Standpunkte, daß erst dann das an sich sehr sympathische Vorgehen der Städte auf staatliche Subventionen rechnen dürfe, da die staatlichen Unterstützungen „allen Arbeitern ohne Unterschied zugute kommen müßten“.

Das Genter System scheint eine große Zukunft vor sich zu haben. Im Kanton St. Gallen haben Arbeitgeber (!) in Anlehnung an dieses System einen Hilfsfonds geschaffen, um die Krisenkassen der Stickerverbände, welche sich die Bekämpfung der Arbeitslosennot zur Aufgabe gemacht haben, zu subventionieren. In Italien hat die Società Umanitaria für Mailand einen Arbeitslosenfonds nach Genter Muster eingerichtet, in Deutschland ist das System in Straßburg im Jahre 1907 eingeführt worden, da wie dort jedoch ohne Zuschußspareinrichtung. Politisch wichtiger

ist das Vorgehen der Regierungen von Frankreich, Norwegen und Dänemark.[1])

In Frankreich ist seit dem Jahre 1905 ein Kredit von 100.000 Frcs. zur Subvention der Arbeitslosenkassen der Arbeitersyndikate in den Etat des Handelsministeriums eingestellt worden. Aus Gemeindemitteln wurden bereits im Jahre 1891 in Limoges und 1896 in Dijon Zuschüsse an Arbeiterverbände gewährt, doch war die Verteilung eine andere als nach dem Genter System. In Limoges bildete die Mitgliederzahl der Verbände den Aufteilungsschlüssel, die Subventionierung in Dijon bedeutet in der Praxis, daß die Stadt den Fehlbetrag der Kassen deckt. Der Bemerkung der Denkschrift, daß die Verteilung nach der Mitgliederzahl nur die Verbände stärkt, welche bereits stark sind, nicht aber diejenigen Kassen entwickelt, welche schwach sind, daß daher hier nicht der gleiche Anreiz zur Selbsthilfe wie nach dem eigentlichen Genter Prinzip (Verteilung nach der eigenen Leistung) gegeben sei, widersprechen die Tatsachen. Im Jahre 1896 bestanden in Limoges nur zwei Kassen. Infolge des Gemeinderatsbeschlusses auf Einstellung der Subvention in das Budget wurden 17 neue Kassen gegründet, im Jahre 1902 betrug die Zahl der subventionierten Kassen 32. Neuerdings, seit 1906, ist Limoges zum Genter System übergegangen. Auch wird dieses System in Amiens, Reims, La Rochelle und einigen anderen kleineren französischen Städten angewendet.[2])

Die staatliche Subvention ist nach der Verordnung von 9. September 1905 in erster Linie für die nichtlokalen Kassen, welche sich über größere Bezirke oder über das ganze Land erstrecken, bestimmt. Die Unterstützung der lokalen Kassen sollte nach den Intentionen des Arbeitsrates den Gemeinden überlassen bleiben, doch sind auch sie nicht von der staatlichen Subventionierung ausgeschlossen. Das Anrecht auf die Zuschüsse des Staates ist nur „bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels“ gegeben. Die Kassen müssen prinzipiell beruflich organisiert sein; in kleineren Gemeinden jedoch schließt die Zusammensetzung aus Mitgliedern verschiedener

[1]) Im September 1907 wurden dem Großen Rate des Kantons Basel-Stadt zwei Gesetzentwürfe unterbreitet, welche ebenfalls die Einführung des Genter Systems, und zwar in Kombination mit einer allgemeinen fakultativen staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose bezwecken.

[2]) Ausführliche Daten über die Arbeitslosenunterstützung französischer Kommunen und Departements enthält das Bulletin de l'Office du Travail, Juli 1907 ff. Im Jahre 1897 betragen die für Unterstützungen bewilligten Kredite (nur Limoges und Dijon) 8.570 Fr.; im Jahre 1907 hatten 4 Departements und 28 Kommunen Kredite in der Gesamthöhe von 70.000 Fr. eingestellt.

Berufe die Zuschußgewährung nicht aus. Auch für Reiseunterstützung werden Zuschüsse gewährt (in Gent nicht!). Die Kassen, welche an der Subvention teilzunehmen wünschen, müssen die Einrichtung einer unentgeltlichen Arbeitsvermittlung sicherstellen, ferner muß die Kassenführung der Ausgaben für unfreiwillige Arbeitslosigkeit ganz getrennt von den übrigen Ausgabezweigen erfolgen. Die Statuten müssen die Arbeitslosen verpflichten, Arbeit „im Beruf" anzunehmen und sich während der Dauer der Arbeitslosigkeit in ein Arbeitslosenregister dreimal wöchentlich einzuzeichnen. Der Zuschuß jeder Kasse darf nicht über 16 Proz. der gezahlten Tagegelder hinausgehen, für Kassen, welche in mindestens drei Departements tätig sind und mindestens 1000 Mitglieder zählen, erhöht sich dieses Maximum auf 24 Proz. Der Zuschuß bezieht sich, wenn die Dauer der Unterstützung 60 Tage im Jahre überschreitet, nur auf die Tagegelder, welche für 60 Tage im Jahre gewährt werden und wird von keiner höheren Summe als 2 Frcs. pro Tag berechnet. Die Kassen haben spätestens sechs Wochen nach Schluß des Halbjahres der „Kommission der Arbeitslosenkassen" in Paris eine Abrechnung einzureichen. Daß sich diese Kommission in der Hauptsache auf eine reine Rechnungskontrolle beschränken muß, daß sie eine materielle Prüfung der einzelnen Fälle nicht durchführen kann, liegt nahe und erscheint nicht unbedenklich. Während bei gemeindlichen Kassen nach Genter Muster der lokalen Arbeitslosenkommission die Rolle einer lokalen Aufsichtsinstanz zukommt, entbehrt die französische Organisation dieses Zwischengliedes für die Durchführung der Kontrolle der Verbände.

Für das erste Halbjahr 1905 wurden — und zwar erst im März 1906 — an 35 Kassen 13.482 Frcs., für das zweite Halbjahr 1905 wurden — Ende Juni 1906 — an 37 Kassen 14.208 Frcs. Zuschüsse für gezahlte Unterstützungsgelder rückerstattet. Für das erste Halbjahr 1906 wurden 45 Kassen 17.582 Fr., für das zweite Halbjahr 1905 55 Kassen 24.913 Fr. als Subvention gewährt.[1])

Zur Würdigung der französischen Organisation sei noch bemerkt, daß nur etwa 14 Proz. der gesamten in Industrie und Handel tätigen Arbeiterbevölkerung Frankreichs organisiert sind und daß die Arbeitslosenunterstützung in den französischen Fachverbänden noch wenig entwickelt ist. Im Jahre 1902 waren nur etwa 5 Proz. der Organisierten oder 0·6 Proz. der gesamten Arbeiterbevölkerung durch Selbsthilfe gegen Arbeitslosigkeit sichergestellt.

---

[1]) S. Bulletin de l'Office du Travail, Oktober 1907, p. 1038.

In Norwegen wurde am 12. Juni 1906 ein Gesetz, betreffend Staats- und Kommunalbeiträge zu den norwegischen Arbeitslosenkassen, erlassen,[1]) das mit gewissen Modifikationen ebenfalls dem Genter System folgt. In die Lasten der Subventionierung teilt sich der Staat mit den Gemeinden. Die rückerstattungsberechtigten Arbeitslosenkassen erhalten ein Viertel der von ihnen gezahlten Unterstützungsgelder zurück. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Wenigstens die Hälfte der Einnahmen der betreffenden Kasse muß durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden. Besondere Beachtung verdient die Bestimmung, daß die angeschlossenen Kassen auch Nichtmitglieder versichern müssen, falls sie denselben Berufen angehören wie die Mitglieder, doch sind sie nicht verpflichtet, solche Versicherte an der Verwaltung der Kasse teilnehmen zu lassen, hingegen können sie ihnen eine erhöhte Beitragsleistung zur Deckung der Verwaltungskosten auferlegen. Im Jahre 1904 waren in Norwegen etwa 16.500 Arbeiter organisiert, von denen rund 9.000 durch Selbsthilfe gegen Arbeitslosigkeit sichergestellt waren. Das Gesetz trat am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Endlich ist neuerdings Dänemark durch das Gesetz vom 9. April 1907 „über anerkannte Arbeitslosenkassen“ in derselben Richtung vorgegangen.[2]) Um die öffentliche Anerkennung zu erhalten, muß eine Arbeitslosenkasse mindestens 50 Mitglieder haben und sich entweder auf einen oder mehrere bestimmte Berufe beziehen oder örtlich begrenzt sein. Nur diejenigen Lohnarbeiter, deren wirtschaftliche Verhältnisse Anrecht auf Staatsbeihilfe mittels einer genehmigten Krankenkasse gewähren, können unterstützungsberechtigte Mitglieder einer genehmigten Arbeitslosenkasse werden. Die anerkannten Arbeitslosenkassen erhalten jährlich einen Zuschuß in der Höhe eines Drittels der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge, jedoch nicht über 250.000 *K*. Die Aufteilung unter den einzelnen Kassen geschieht nach dem Verhältnis der von ihnen eingehobenen Beiträge (Prämiensumme). Diese Modifikation des reinen Genter Systems (Verteilung nach den von den Mitgliedern geleisteten Einzahlungen anstatt nach den an die Mitglieder gezahlten Unterstützungsbeträgen) ist wohl zu beachten. Die von den Arbeitslosenkassen gezahlten Tagegelder dürfen nicht über 2 *K* und nicht unter 50 Öre täglich betragen. Die Aufsicht über die anerkannten Arbeitslosen-

---

[1]) S. Reichsarbeitsblatt, IV. Jahrg. Nr. 7 (Juliheft 1906), S. 671.

[2]) S. Reichsarbeitsblatt, V. Jahrg., Nr. 5 (Maiheft 1907), S. 463 und Soziale Rundschau, VIII. Jahrg., Nr. 12 (Dezemberheft 1907), S. 681.

kassen ist einem staatlichen Arbeitsloseninspektor übertragen. Ein Zwang zum Beitritte zu den Fachverbänden ist, theoretisch wenigstens, vermieden, da es den Unorganisierten freisteht, sich in eigenen Kassen zum Zwecke der Arbeitslosenunterstützung zu vereinigen. In Dänemark ist fast die Hälfte der gewerblichen Arbeiterschaft organisiert und gewährt die Mehrzahl der Verbände ein Recht auf Arbeitslosengeld.

* * *

Auf die zahlreichen Projekte, die sich mit dem Plan einer einheitlichen Reichsarbeitslosenversicherung für Deutschland — etwa in Anlehnung an den Aufbau der reichsgesetzlichen Kranken-, Alters-, Invalidenversicherung oder an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung — beschäftigen, soll hier nicht eingegangen werden. Die gedankliche Arbeit, die auf sie verwendet wurde, war jedenfalls nicht umsonst, sondern hat wesentlich zur Klärung des Problemes beigetragen oder, richtiger gesagt, zur Aufdeckung der Vielheit von Problemen, die dem Gedanken einer Arbeitslosenversicherung innewohnt. Verwaltungstechnisch wäre jedenfalls der paritätische Facharbeitsnachweis (Vorschlag von Freund und Fanny Imle) eine sehr geeignete Basis für die Geschäftsführung der Arbeitslosenversicherung.

Außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes steht der bekannte Vorschlag von Schanz, an Stelle der obligatorischen Arbeitslosenversicherung einen individuellen Sparzwang einzuführen. Die Grundidee des Sparzwanges ist eine individualistische, der Gedanke der Arbeitslosenversicherung entspringt der Solidarität der Interessenten. Ein nicht uninteressantes Beispiel einer Verbindung des Sparzwanges mit genossenschaftlichen Prinzipien liefert das Vorgehen des Konsum- Bau- und Sparvereines „Produktion“ in Hamburg (Denkschrift I, S. 538). Die Spartätigkeit vollzieht sich automatisch dadurch, daß die Einkaufsdividende, welche der Konsumverein seinen Mitgliedern am Schlusse des Jahres auf die bezogenen Waren zurückzuzahlen in der Lage ist, nicht bar ausbezahlt, sondern als personeller Notfonds gutgeschrieben wird. Zweck dieses Notfonds ist, bei Arbeitslosigkeit und anderen Notfällen die Barzahlungen für Bezüge aus dem Vereine zu leisten. Um auch Mitgliedern, den Warenbezug zu ermöglichen, für welche noch kein oder kein Notfonds mehr vorhanden ist, wird ferner aus dem jährlichen Reingewinn ein Warenvorschußfonds angelegt. Ein rechtlicher Anspruch auf Kredit aus diesem Fonds ist jedoch ausgeschlossen, um Mißbräuche zu verhüten. Der Verein hat im hohem Maße prosperiert. Ein naheliegender Einwand gegen das

System liegt darin, daß, wer wenig zu konsumieren in der Lage ist, auch nur eine geringe Einkaufsdividende erhalten kann.

* * *

Zum Abschlusse sei der gegenwärtige Stand der Frage der Arbeitslosenversicherung auf Grund der vorgeführten bisherigen praktischen Ergebnisse dahin zusammengefaßt, daß 1. hinsichtlich des Obligatoriums auf kommunaler Basis keine genügenden Erfahrungen vorliegen, um diesen Weg endgültig als ungangbar zu bezeichnen, doch scheint die obligatorische Arbeitslosenversicherung auf der kleinen territorialen Grundlage einer Stadtgemeinde mit ganz besonderen Schwierigkeiten bei der Ausgleichung der Berufsrisiken zu kämpfen, daß 2. das Fakultativum unter bestimmten Voraussetzungen, wenn auch in kleinem Umfange, gewisse Erfolge aufweisen kann, daß 3. das System der Zuschußgewährung nach Genter Muster sich bewährt hat und in ähnlicher Form allem Anscheine nach für die zukünftige Entwicklung des Problems von hervorragender Bedeutung ist.

Der Schutz der jugendlichen Arbeiter und Kinder im österreichischen Bergrechte.

(Zur Ackerbauministerialverordnung vom 8. Juni 1907, Nr. 146 R.-G.-Bl.)

Von

Dr. Josef Blauhorn.

Außer der Seeschiffahrt hat nur der Bergbau bereits im Mittelalter Großbetriebe gezeitigt, allen anderen Gebieten weit voran. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir, wie in manchen anderen Richtungen, auch in sozialpolitischer Hinsicht den Bergbau und sein Recht als Pioniere an der Spitze erblicken. Die gleichartigen Arbeitsverhältnisse der Bergknappen, insbesondere die gemeinsamen Gefahren, bewirkten frühzeitig einen engen Zusammenschluß derselben, der zu einer gemeinsamen Vorsorge für die Fälle der Not führte und in den Bruderladen, Knappschaftskassen Institute schuf, die selbst heute noch in der Arbeiterversicherung den vielseitigsten Schutz gewähren, indem sie auch das sonst noch nicht erfüllte Postulat einer Alters- und Invaliditätsversicherung verwirklichen. Außerdem finden wir zuerst im Bergrecht die Fixierung eines Normalarbeitstages, Bestimmungen über Koalitions- und Truckwesen, Arbeitszeugnisse und noch andere Gebiete, deren legislatorische Behandlung wir sonst wohl als die Errungenschaft einer viel jüngeren Epoche anzusehen geneigt wären.

Minder weit zurück reichen dagegen die Beschränkungen der Verwendung von Kindern und jugendlichen Arbeitern beim Bergbau. In Österreich bestanden derartige besondere Normierungen für jugendliche Bergarbeiter in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch nicht. Sie erflossen aber auch nicht durch das allgemeine Berggesetz (= a. B.-G.) vom 23. Mai 1854, welches dem „Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern" ein (das neunte) Hauptstück mit 10 Paragraphen (§§ 200—209) widmet; für die Frage der Verwendung Jugendlicher kommt bloß § 200 in Betracht, der festsetzt, daß bei jedem Bergwerke eine von der Bergbehörde[1]) genehmigte Dienstordnung angeschlagen werden müsse, in welche unter anderm

[1]) „Es werden in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden." (§ 6, 2. Satz a. B.-G.)

Bestimmungen „*a*) über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtungen sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme bei letzteren," „*c*) über die Zeit und Dauer der Arbeit" gehören.[1]) Nicht viel präziser drückt sich § 102 der Vollzugsvorschrift zum a. B.-G. aus, welcher den Bergbehörden einschärft, auf die Herstellung möglichst gleichförmiger Dienstordnungen hinzuwirken und hierbei „eine ungebührliche Belastung" der Kräfte der Arbeiter zu verhindern. Es ist sicherlich ein bedeutender Mangel unseres Berggesetzes, daß es so wichtige Themen, wie die Verwendung von Weibern und Kindern sowie die Zeit und Dauer der Arbeit, der Regelung durch die Dienstordnungen überläßt. Die Würdigung der Gefahren, denen der noch nicht allseitig entwickelte Organismus durch den Aufenthalt in der an Kohlensäure reichen Grubenluft, durch die rasch wechselnde Temperatur, durch die Nässe und den starken Luftzug ausgesetzt ist, und die nur allzu häufig in Lungenaffektionen, Anlagen zu Herzfehlern, Rheumen und Tuberkelentwicklung[2]) ihre traurigen Folgen äußern, hätte wohl nicht ausschließlich als Sache der Dienstgeber und Revierbeamten betrachtet werden sollen.

Die Bergbehörden, die sich der Schwierigkeiten ihrer Lage wohl bewußt waren, brachten zwar nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, um einen Anhaltspunkt zu gewinnen, vielfach deren Bestimmungen über die Verwendung Jugendlicher auch beim Bergbau zur Anwendung.[3]) Jedoch dieses Auskunftsmittel konnte über die Lücke des a. B.-G.

---

[1]) Vgl. hierzu die Bemerkungen C. v. Scheuchenstuels in seinen „aus ämtlichen Quellen" herausgegebenen Motiven zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854, Wien, 1855, S. 374.

[2]) Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses in betreff des späteren Gesetzes v. 21. Juni 1884, Nr. 115 R.-G.-Bl., Nr. 910 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session.

[3]) Allerdings blieb die Gesetzmäßigkeit solchen Vorgehens nicht unangezweifelt; es wurde nämlich behauptet, daß durch Art. V, lit. *b*) des Kundmachungspatentes zur G.-O. die Vorschrift des § 2 a. B.-G., es seien, insofern das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthalte, auch auf Bergwerksangelegenheiten die allgemeinen Gewerbsgesetze anzuwenden, derogiert worden wäre. Allein diese Bedenken schwinden wohl bei der Erwägung, daß die Bestimmung des Art. V, lit. *b*) nur darin ihren Grund hat, „weil für den Bergbau durch seine Eigentümlichkeit bedingte besondere Vorschriften — das Berggesetz — bestehen," und daß folgerichtig „der Anwendung der Gewerbeordnung in solchen, den Bergbau betreffenden Angelegenheiten, über welche das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nichts im Wege" stehen dürfe. Diese Interpretation entstammt der Ackerbauministerialverordnung vom 31. Dezember 1871, Z. 5463.

nicht hinwegtäuschen; und das um so weniger, als die Bestimmungen der G.-O. von 1859, welche schon die Verwendung zehn- bis zwölfjähriger Kinder gegen Beibringung eines Erlaubnisscheines, die Verwendung zwölf- bis vierzehnjähriger sogar unbedingt gestattete, auf die mühe- und gefahrvolleren Arbeiten beim Bergbau doch nicht recht passen wollten. Diese Erkenntnis zeitigte bei Unternehmern, Arbeitern und Bergbehörden das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung der Jugendarbeit beim Bergbau, das der Regierung umso berechtigter erschien, als auch andere Kulturstaaten diese Materie bereits einer eingehenden Normierung unterzogen hatten.[1]) So kam es denn nach den nötig scheinenden Erhebungen, die sowohl von der Regierung als vom volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses insbesondere auch durch Veranstaltung von Enqueten — gepflogen wurden, zum Gesetz vom 21. Juni 1884, Nr 115 R.-G.-Bl., „über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau". Die Absätze 1 und 2 seines ersten Paragraphen lauten: „Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden." „Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden." § 2 bestimmt: „Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16., und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist." In diesen Vorschriften ist ein ganz bedeutender Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande zu erblicken. Nun dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht mehr, zwölf- bis vierzehnjährige nur ganz ausnahmsweise beim Bergbau verwendet werden und nun wird auch noch die Altersstufe zwischen dem 14. und dem 16., bezw. bei Frauen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre eines intensiven Schutzes für würdig erachtet. Mit diesen Bestimmungen hat die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Jugendschutzes ihre bisherige Zaghaftigkeit abgelegt und neue, moderne Bahnen beschritten, die im Jahre 1885 zu der Gewerbenovelle vom 8. März führten, durch welche die Grundsätze der Bergarbeiternovelle

[1]) So insbesondere England durch die Coal Mines Regulation Act 1872 und das Fabriksgesetz vom 27. Mai 1878, Sachsen durch das Berggesetz, Frankreich durch das Gesetz v. 19. Mai 1874, Deutschland durch die Reichsgewerbeordnung von 1869 und die Novelle zu derselben vom 17. Juli 1878, Spanien durch das Gesetz v. 24. Juli 1873. Vgl. den zitierten Ausschußbericht, S. 3, 9.

(Gesetz vom 21. Juni 1884, Nr. 115 R.-G.-Bl.) auch im Gewerberecht Anwendung erfuhren.

Die Bestimmungen der Bergarbeiternovelle waren nun in allen Zweigen des Bergbaues für die Verwendung Jugendlicher maßgebend, ja auch auf dem Gebiete der Naphthagewinnung wurde gewohnheitsmäßig die Arbeiternovelle praktiziert.[1]) Allein im Laufe der Jahre hat es sich gezeigt, daß auch sie dem Ermessen der Bergbehörden noch allzu weiten Spielraum gelassen hatte; was „leichte Arbeiten“ sind und bei welchen Verwendungen Jugendliche gerade noch „in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist“, wäre wohl präziser zu fassen gewesen. Die Bergbehörden empfanden diesen Mangel und erließen vielfach in Ausübung der Bergpolizei, gestützt auf § 221 lit. *c*) a. B.-G., Verordnungen, in denen sie jene Arbeiten bezeichneten, welche nach ihrer Ansicht der körperlichen Entwicklung jugendlicher Personen nachteilig sind. So bestimmt § 155 der allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 5. April 1897, Z. 759, für den Bezirk der k. k. Berghauptmannschaft Wien und mit denselben Worten § 137 der Bergpolizeiverordnung vom 21. November 1898, Z. 2523, für die k. k. Salinen im Bezirke der k. k. Berghauptmannschaft Wien: „Bei Anweisung jugendlicher Arbeiter ist darauf zu achten, daß einem jeden nur solche Arbeit zugeteilt werde, welche seinen Kräften angemessen ist.“ „Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes unter 16 und Frauenspersonen unter 18 Jahren dürfen zum Haspelziehen, Bremsen, Karrenlaufen in ansteigenden Bahnen, Hundestoßen und ähnlichen Arbeiten nicht verwendet werden.“ Der letztzitierte Satz ist überdies zu einer Formel geworden, die in den Bergpolizeiverordnungen einer ganzen Reihe von Revierbergämtern wiederkehrt und so zur Ausgestaltung einer einheitlichen Praxis beitrug. Andere Bestimmungen der Bergpolizeiverordnungen[2]) verlangen wieder für bestimmte Arbeiten ein höheres Minimalalter (von 18, 20 Jahren). Jedoch all dies regelt jeweils nur einen Teil der Materie, kann jederzeit wieder abgeändert werden und beseitigt daher nicht das Bedürfnis nach einer von der Zentralstelle ausgehenden umfassenden und für alle Kronländer verbindlichen Normierung.

---

[1]) Das Naphthareichsgesetz vom 9. Jänner 1907, Nr. 7 R.-G.-Bl., hat, dieser Übung Rechnung tragend, im § 18 ausdrücklich normiert, daß das Gesetz v. 21. Juni 1884 auch für die Naphthagewinnung verbindlich sei.

[2]) Ich verweise diesfalls nur auf die Bergpolizeivorschriften der k. k. Berghauptmannschaft Krakau für die Erdwachsbergbaue und die Erdölbetriebe in Galizien v. 5. Dezember 1903, Z. 4453, § 2, bezw. v. 26. Juni 1904, Z. 2745, § 2.

So erfloß unter dem Datum vom 8. Juni 1907 eine Verordnung des Ackerbauministeriums, „betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim Bergbau“, die, auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1884 erlassen, sich als nähere Ausführung desselben hinsichtlich der eben genannten Materie darstellt. Im folgenden soll nun der durch sie weiter ausgebaute Rechtszustand auf dem Gebiete des Bergbaues unter Hinweis auf die bezüglichen Materien der österreichischen und der deutschen G.-O.[1]) besprochen werden.

Die Verordnung zerfällt in drei Teile, indem sie zunächst die Verwendung „jugendlicher Arbeiter“ im strikten Sinne (Personen männlichen Geschlechtes zwischen dem vollendeten 14. und 16., Frauenspersonen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahre), dann die der „Kinder“ (Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) behandelt und endlich die in beiden Fällen zu führenden Verzeichnisse bespricht. Was den ersten Teil, die §§ 1—7, betrifft, schlägt die Verordnung einen recht hübschen Weg ein, um ihrer Absicht, den Spielraum des freien Ermessens der Bergbehörden einzuengen, gerecht zu werden. Sie bestimmt zunächst im § 2, Abs. 1: „Jugendliche Arbeiter dürfen beim Bergbaubetriebe (§ 131 a. B.-G.) nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihren Kräften angemessen und ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig sind;“[2]) in § 2, Abs. 2 und den §§ 3—6 bezeichnet sie dann jene Arten der Verwendung, welche regelmäßig diesen Postulaten nicht entsprechen und daher regelmäßig unzulässig sein sollen, sowie jene Erleichterungen, welche regelmäßig durch die angeführten Postulate bedingt und den Jugendlichen daher regelmäßig zu gewähren sind; im § 7, Abs. 1 endlich gestattet sie für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2—6,[3]) die ja für die Regel der Fälle den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen, dann zu bewilligen, wenn im konkreten Falle durch das Zeugnis eines öffentlichen Arztes nachgewiesen ist, „daß die körperliche Entwicklung des jugendlichen Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und im

---

[1]) Auf Grund des § 154 *a)* der letzteren haben die Bestimmungen ihrer §§ 135 bis 139 *b)* auch auf Bergwerke Anwendung zu finden.

[2]) Ähnlich § 96 b), Abs. 2 G.-O., während man einen derartigen allgemein gehaltenen Leitsatz in der deutschen G.-O., abgesehen von der Bestimmung, daß nur solche Kinder über 13 Jahren in Fabriken beschäftigt werden dürfen, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, vergeblich suchen wird.

[3]) Ungenau; richtig müßte die Verordnung sagen: des § 2, Abs. 2 und der §§ 3—6.

ärztlichen Zeugnisse genau anzugebende Beschäftigung" — wiewohl letztere regelmäßig von nachteiliger Wirkung ist — „ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt". So bringt denn die Verordnung gegenüber dem von ihr aufgestellten Schema der regelmäßig nachteiligen und daher verbotenen Verwendungen und der regelmäßig erforderlichen und daher gebotenen Erleichterungen zum Schlusse den Sinn und die Worte des Gesetzes doch recht wirksam zur Geltung und gibt mit ihrem Schema den Bergbehörden eine wertvolle Richtschnur.

Welches sind nun die regelmäßig unstatthaften Verwendungen?

1. „Zum Haspel- oder Wasserziehen, Bremsen, Karrenlaufen in ansteigenden Bahnen, zur Fortbewegung von Förderhunden in ansteigenden oder fallenden Bahnen und von Förderhunden größeren Gewichtes oder mit schwererer Ladung überhaupt,[1]) dann an Arbeitspunkten in der Grube, deren Temperatur 28 ° C übersteigt, und zu solchen Arbeitsleistungen, bei welchen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, wie die Entwicklung schädlicher Gase oder schädlichen Staubes in den Arbeitsräumen, die Gesundheit der dabei beschäftigten Personen in höherem Maße gefährdet ist, sowie zu sonstigen Arbeitsverrichtungen, bei welchen leicht Schaden genommen werden kann, dürfen jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden" (§ 2, Abs. 2). Durch dieses Verbot sind die Jugendlichen vor gewissen dem Bergbaue eigentümlichen anstrengenderen Arbeiten wie auch vor der Einwirkung gesundheitsschädlicher Betriebsverhältnisse geschützt und seitens der Zentralbehörde einheitliche Anordnungen über Materien getroffen, die bisher nur seitens der Mittel- und Unterbehörden in Ausübung der Bergpolizei für räumlich beschränkte Gebiete geregelt wurden. Die Bestimmungen über den Betriebsschutz sind verwandt mit jenen des § 74 G.-O. und des § 120 a) der deutschen G.-O.[2])

2. § 3 verbietet für Jugendliche die Nachtarbeit in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens; nur in zwei Fällen — abgesehen von der prinzipiellen Ausnahme des § 7, Abs. 1[3]) — greift dieses Verbot nicht Platz, indem nämlich *a*) „in Betrieben, wo in zwei Tagschichten ge-

[1]) Vgl. den oben zitierten Passus zahlreicher Bergpolizeiverordnungen.

[2]) Vgl. mit der österr. Verordnung die bei Herold, Der Arbeiterschutz in den preußischen Bergpolizeiverordnungen, Berlin, 1904, auf S. 238—241 abgedruckten Bergpolizeiverordnungen einiger Oberbergämter.

[3]) Abs. 2 des § 7 lautet: „Werden auf Grund eines derartigen (ärztlichen) Zeugnisses jugendliche Arbeiter zur Nachtarbeit zugelassen, so ist die Schichteinteilung derart zu treffen, daß mindestens allwöchentlich der Wechsel dieser Arbeiter in der Nacht- und der Tagschicht vorgenommen wird."

arbeitet wird", „jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes[1]) bis 11 Uhr nachts verwendet werden" können (§ 3, 2. Satz) und *b*) „bei dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums" jugendliche Arbeiter zur Nachtzeit verwendet werden dürfen, „wenn zur Verrichtung der vorzunehmenden Arbeit erwachsene Personen nicht zur Verfügung stehen und die Arbeit den Kräften der zu ihrer Verrichtung bestimmten jugendlichen Arbeiter angemessen ist" (§ 4, Abs. 2). Unter den Voraussetzungen des Falles *b*) können Jugendliche auch über die gesetzliche Schicht- und Arbeitsdauer hinaus zur Arbeit herangezogen werden (§ 4, Abs. 2), während

3. Überschichten für jugendliche Arbeiter regelmäßig nicht gestattet sind (§ 4, Abs. 1). Für den Fall des § 4, Abs. 2 setzt also die Verordnung in sehr vernünftiger Weise das Maß dessen, was sie im § 7, Abs. 1 an Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahme von ihrem Schema aufstellt, (ärztliches Zeugnis, Beschränkung der Ausnahmen auf Jugendliche männlichen Geschlechtes), herab, indem sie bei dringender Gefahr mangels erwachsener Helfer die Verwendung jugendlicher gestattet, sofern nur die Arbeit ihren Kräften angemessen ist. Wir stehen hier vor einer Art Notrecht, das zwar stark genug ist, um in ein Schema Bresche zu legen, das aber vor der Notwendigkeit, die Jugendlichen vor konkreten Gefahren zu schützen, Halt machen muß. — Auf Grund des § 96 b), Abs. 3 G.-O. ist auch den jugendlichen Fabriksarbeitern die Nachtarbeit untersagt, doch gestattet § 96 b), Abs. 4 G.-O., daß im Verordnungswege unter gewissen Voraussetzungen für bestimmt zu bezeichnende Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen Ausnahmen von diesem Verbot statuiert werden.[2]) Denselben Grundsätzen wie die österreichische folgt auch die deutsche Gewerbeordnung, welche im § 136 Jugendlichen die Nachtarbeit (zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ Uhr morgens) verbietet, im § 139 a), Ziffer 2, jedoch den Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen zu fixieren.[3]) Die Behand-

[1]) Weitere Unterschiede hinsichtlich der Verwendung jugendlicher Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes bestehen darin, daß letztere, wie Frauenspersonen überhaupt (§ 1, Abs. 3 d. G. v. 21. Juni 1884), nur über Tags beschäftigt werden und daß die durch § 7, Abs. 1 der Verordnung ermöglichten Ausnahmen sich nur auf Jugendliche männlichen Geschlechtes beziehen dürfen.

[2]) Von dieser Ermächtigung wurde durch die Handelsministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, Gebrauch gemacht.

[16]) Eine solche Ausnahme wurde durch die „Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen", vom 24. März 1903 statuiert.

lung der Jugendlichen ist demnach beim österreichischen Bergbau eine mehr individualisierende, indem es schließlich doch immer darauf ankommt, daß die Nachtarbeit die körperliche Entwicklung des in Betracht kommenden jugendlichen Arbeiters nicht beeinträchtige. Analoges gilt auch hinsichtlich des Verbotes der Überschichten, während sowohl die österreichische (§ 96 a) wie die deutsche Gewerbeordnung (§ 139) unter bestimmten Voraussetzungen für ganze Gewerbskategorien oder einzelne Fabriken eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gestattet.

An die unter 1. bis 3. besprochenen regelmäßig unstatthaften Verwendungen Jugendlicher reiht die Verordnung nun die ihnen prinzipiell gewährten Erleichterungen beziehungsweise Begünstigungen. Da bestimmt nun § 5, daß den jugendlichen Arbeitern zwischen den Arbeitsstunden regelmäßige Ruhepausen zu gewähren sind, während welcher ihnen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden darf; und zwar müssen diese Pausen derart festgesetzt werden, „daß deren Dauer in der Arbeitsschicht jene der nach den geltenden Gesetzen den erwachsenen Arbeitern einzuräumenden Pausen mindestens um eine Stunde übersteigt". Diese Anordnung involviert zugleich die Fixierung einer täglichen Maximalarbeitszeit für jugendliche Grubenarbeiter, welche sich durch die Kombination der eben mitgeteilten Bestimmung mit der Normierung des Art. I des Gesetzes vom 27. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 81,[1]) respektive § 3, Abs. 1, des Gesetzes vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115,[2]) bei Kohlengruben auf 8, bei den übrigen Bergwerken auf 9 Stunden stellt. Weiter verfügt § 5 der Verordnung. „Die den jugendlichen Arbeitern zu gewährenden Pausen sollen derart angeordnet werden, daß die Dauer der ununterbrochenen Arbeitszeit in der Regel nicht mehr als 4 Stunden beträgt; eine anderweitige Anordnung der Ruhepausen darf nur in jenen Fällen zugelassen werden, in welchen dies aus Rücksichten auf den Gang des Betriebes oder die Arbeiter selbst erforderlich ist". Daß diese Bestimmungen den jugendlichen Arbeitern weit mehr Schutz gewähren, als jene des § 74 a) der Gewerbeordnung, bedarf keiner weiteren Ausführung. Da sie das tägliche Arbeitsmaß der in der Grube beschäftigten Jugendlichen auf 9 beziehungs-

[1]) Der durch Art. I l. c. abgeänderte § 3, Abs. 1, d. G. vom 21. Juni 1884 lautet: „Die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter darf 9 Stunden täglich nicht übersteigen".

[2]) § 3, 1. Satz d. G. vom 21. Juni 1884 lautet: „Die Schichtdauer darf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit während derselben 10 Stunden nicht übersteigen".

weise 8 Stunden einschränken, sind sie hinsichtlich dieser Arbeitergruppe auch besorgter als § 135, Abs. 1 der deutschen Gewerbeordnung, welcher als Maximalarbeitstag für Jugendliche 10 Stunden zumißt.[1]) Eine zweite Begünstigung wird den Jugendlichen durch § 6 der Verordnung eingeräumt, der normiert, daß ihnen, falls sie einmal zur Sonntagsarbeit herangezogen werden müssen, in der darauffolgenden Woche ein Ersatzruhetag zu gewähren ist, eine Bestimmung, die den Wert des Sonntages als eines wöchentlichen Ruhetages genügend scharf betont.

Zusammenfassend können wir sagen, daß der Schutz, den die jugendlichen Bergarbeiter heute in Österreich genießen — ganz allgemein betrachtet — intensiver ist, als er den Jugendlichen durch die österreichische und die deutsche Gewerbeordnung zugebilligt wird, und daß in richtiger Erkenntnis des Kernpunktes die körperliche Individualität jedes einzelnen Jugendlichen zum Maßstabe für die ihm zuzumutende Arbeit genommen wird.

Der zweite Teil der Verordnung hat zum Gegenstande die Verwendung der Kinder beim Bergbau. Diesfalls hat schon die Bergarbeiternovelle bestimmt, daß Kinder unter 14 Jahren als Bergarbeiter regelmäßig nicht beschäftigt werden dürfen, indem nur ausnahmsweise „Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden“ dürfen. § 8 der Verordnung wiederholt zunächst diese Bestimmungen und bespricht dann die Punkte, über welche das erwähnte Ansuchen der gesetzlichen Vertreter Auskunft geben muß, sowie die Voraussetzungen und Schranken für die bergbehördliche Bewilligung. Demgemäß hat ein derartiges Ansuchen um Zulassung eines 12- bis 14jährigen Kindes die Angaben der Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und der Ruhepausen, endlich der in Aussicht genommenen Beschäftigungsart zu enthalten, damit die Bergbehörden sich ein getreues Bild von der dem Kinde zugemuteten Arbeit machen können. Die Bewilligung dürfen sie erst erteilen, nachdem sie sich durch eine eingehende Prüfung die Überzeugung verschafft haben, daß Arbeitsleistung, Arbeitszeit und Anordnung der Ruhepausen dem kindlichen Organismus angemessen sind und die Verteilung der Arbeitsstunden sich mit dem Schulunterrichte vereinbaren läßt. Bei Beurteilung der Arbeitsleistung, der Arbeitszeit und der Ruhepausen haben als Minimum des Verwendungsschutzes die durch die §§ 2 und 5 der Verordnung für jugendliche Ar-

[1]) Allerdings wird in Deutschland die Normalarbeitszeit von 10 Stunden durch Bergpolizeiverordnungen eingeschränkt.

beiter getroffenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen; die Heranziehung von Kindern zur Nacht- oder Sonntagsarbeit sowie zu Überschichten ist unbedingt untersagt.

Auf dem Gebiete des Kinderschutzes ist die G.-O. radikaler vorgegangen, indem sie in § 96 *b*), Abs. 1, die regelmäßige gewerbliche Verwendung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken ausnahmslos verbietet. Weniger streng ist hingegen die deutsche G.-O., deren § 135 die Beschäftigung von nicht mehr volksschulpflichtigen Kindern über 13 Jahren zuläßt[1]) und sich damit begnügt, ihre Überbürdung dadurch zu verhindern, daß er für Kinder unter 14 Jahren als tägliche Maximalarbeitszeit 6 Stunden fixiert. Die Sonntagsarbeit der Kinder ist in allen Kulturstaaten, die Nachtarbeit mit wenigen Ausnahmen untersagt. Hält man sich gegenwärtig, daß die Verwendung von Kindern zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre beim österreichischen Bergbau nur zulässig ist, wenn ihr Schulbesuch darunter nicht leidet, wenn ihre gesetzlichen Vertreter in einem die geplante Verwendung präzisierenden Ansuchen darum einschreiten, wenn die Bergbehörde nach einer sorgfältigen Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die Bewilligung erteilt, und daß nur leichte Arbeiten, und zwar Arbeiten über Tags in Frage kommen dürfen, so wird man, wenn man die Kinderarbeit nicht überhaupt verwirft, die Regelung, welche durch die Arbeiternovelle im Verein mit der neuen Verordnung gegeben ist, wohl als angemessen bezeichnen können. Daß die Verwendung von Kindern des erwähnten Alters in der Tat nur ausnahmsweise erfolgt, läßt sich ziffermäßig nachweisen, indem im Jahre 1905 bei einer Gesamtanzahl von 124.784 erwachsenen männlichen Bergarbeitern, 5695 Weibern und 5829 Jugendlichen nur 8 Kinder im österreichischen Bergbau in Verwendung standen.[2]) Im übrigen soll die Regierung beabsichtigen, in den Gesetzentwurf, welchen sie in Gemäßheit des Berner internationalen internationalen Übereinkommens vom 26. September 1906 dem Reichsrat vorlegen wird, auch die Bestimmung aufzunehmen, daß Kinder unter 14 Jahren beim Bergbau überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

In ihrem dritten Teile endlich, dem § 9, bestimmt die Verordnung, daß über die in Verwendung stehenden jugendlichen Arbeiter und Kinder jeder Bergbau ein Verzeichnis führen soll, „welches Namen, Alter,

[1]) Allerdings werden de facto auch nicht mehr volksschulpflichtige Kinder, die das 13. Jahr bereits zurückgelegt haben, als Bergarbeiter nicht verwendet, da dem bergpolizeiliche Verbote entgegenstehen.

[2]) Die angeführten Daten sind dem Statistischen Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1905, Wien, 1906, entnommen.

Wohnort dieser Personen, Namen und Wohnort ihrer Eltern oder Vormünder, die Art der zugewiesenen Beschäftigung, Beginn und Ende der Arbeitsschichten und der eingeräumten Ruhepausen, dann die Ein- und Austrittszeit", ferner, im Falle Ausnahmen gemäß § 7, Abs. 1 gewährt sind, die Art derselben, im Falle Kinder verwendet werden, die Zeit und Dauer des täglichen Schulunterrichtes und in den beiden letzteren Fällen auch Datum und Zahl der bergbehördlichen Bewilligung zu enthalten hat. — Mit dieser Vorschrift hat die Verordnung eingehendere Bestimmungen über eine auch sonst bestehende Einrichtung getroffen — sie ist insbesondere auch im § 96 G.-O. und im § 138, Abs. 2 der deutschen G.-O. zur Pflicht gemacht — und dadurch eine Art von Spezialmannschaftsbuch für jugendliche Arbeiter und Kinder ins Leben gerufen, das sich als ein wertvoller Behelf für die Kontrolle der Arbeiterverhältnisse durch die Berginspektion[1]) darstellt und geeignet ist, als stetes Memento den Arbeitgeber von der rechtswidrigen Anstellung oder Verwendung Jugendlicher abzuhalten.

Das Ackerbauministerium hat durch seine Verordnung vom 8. Juni 1907 ohne Zweifel nicht nur die Einheitlichkeit, sondern überhaupt die praktische Durchführbarkeit des Arbeiterschutzes beim Bergbau wesentlich gefördert, indem es den den untergeordneten Bergbehörden eingeräumten Kreis des freien Ermessens einengte und ihnen insbesondere eine Anleitung gab dafür, was sie unter den allzu abstrakten Bestimmungen des Gesetzes in concreto zu verstehen haben.

---

[1]) Siehe Ackerbauministerialverordnung vom 17. Okt. 1895, Nr. 158 R.-G.-Bl., §§ 31 und 55, Ziffer 3, lit. *d*), *e*).

Die Steuerreform in Brünn.

Von

Dr. Walter J. Löwenfeld.

Die Stadtgemeinden haben wieder einmal aus der Not eine Tugend gemacht. Durch die steigenden sozialpolitischen Lasten sahen sie sich genötigt, nach neuen Einkommensquellen Umschau zu halten; da kam ihnen die Bodenreformbewegung zurecht, die den „unverdienten Wertzuwachs" an städtischen Grundstücken der Allgemeinheit durch Besteuerung zuführen will. Wie erinnerlich, hat das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893, Miquels Schöpfung, den Gemeinden neue Besteuerungsobjekte erschlossen, darunter namentlich Grundstücke mit steigendem Wert, die an den „Baufluchtlinien" gelegen sind und hierdurch eine erhöhte Rente des auf ihren errichteten Gebäudes versprechen. Mehrere preußische Städte, ihnen voran Frankfurt unter der bewährten Leitung von Adickes, haben bereits von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht und die direkten und Verkehrssteuern gründlich reformiert.

Neben der vereinzelten Grundwertsteuer (z. B. Dresden) traten insbesondere die Spezialabgabe von baureifen Parzellen und die Wertzuwachssteuer hervor, erstere fand jedoch bald wenig Anklang. In dem Ausmaße, wie die Ideen der Bodenreform nach Österreich einwanderten, wandten auch unsere Kommunalvertretungen den neuen Steuertypen ihr Augenmerk zu. Während in Wien das mit dem Wald- und Wiesengürtel konnexe Projekt derzeit noch im Vorbereitungsstadium sich befindet, hat der Gemeinderat von Brünn, über Anregung des Deutsch-Österreichischen Städtetages in Bregenz 1905 (Referat Dr. Ruß) und über Antrag des GR. Dr. Jarolim, autorisiert durch das mährische Landesgesetz (Gemeindeordnung) vom 3. Mai 1905, das der Kommune die Einführung neuer Abgabearten in §§ 51 und 62 lit. *h* gestattet, am 9. Mai 1906 zwei Verordnungen über eine Baustellensteuer und eine Steuer vom unverdienten Wertzuwachs erlassen, die allerdings noch der Genehmigung seitens der Regierung harren. Jedenfalls bedeuten diese autonomen Gesetze, die wohl bald in anderen Städten Nachahmung finden dürften, eine interessante Neuerung im kommunalen Finanzwesen, die eine nähere Betrachtung lohnt.

Der Motivenbericht führt zunächst als treibende Kraft der kommunalen Maßnahmen die chronische Finanznot, das permanente Defizit an. Die Schulden unserer Städte wachsen in ungesundem Ausmaß, Tilgungsanleihen erweisen sich als recht problematische Abhilfe. Die Absicht der führenden Kreise Brünns, Armensteuer und Erbschaftszuschläge einzuführen, scheiterte an den theoretischen Bedenken der Regierung, hingegen schienen die neuen Formen von Realitätenabgaben Aussicht auf Verwirklichung zu haben.

Die meritorischen Argumente, mit denen der Reformvorschlag eingeleitet wird, sind in der Literatur erschöpfend klargelegt worden: die ungenügende Belastung von Baustellen durch die Grundsteuer; der Anteil des Gemeinwesens an der Wertsteigerung von Grund und Boden und die öffentlichen Auslagen hierfür; das Verhältnis zwischen Konjunkturgewinn und Leistungsfähigkeit; Eindämmung der Terrainspekulation und Bekämpfung der Wohnungsnot — kurz, Gründe der gerechten Steuerverteilung und der praktischen Finanzpolitik werden ins Treffen geführt, auf die wir später zurückkommen.

Im Detail nun sind die beiden neuen Steuerarten den reichsdeutschen Vorbildern, namentlich dem von Köln, in umsichtigem Eklektizismus nachgeformt. Das erste autonome Gesetz, jenes über die Bauplatzabgabe, unterwirft alle baureifen Parzellen einer einhalbprozentigen Wertsteuer. Alle der Grundsteuer anhaftenden Mängel treten bei unverbauten städtischen Realitäten am stärksten zutage; hier wird die Divergenz zwischen Ertragswert und Leistungsfähigkeit am meisten fühlbar. So veranschlagen die erwähnten Motive den Steuersatz bei Baustellen auf nur 0·02% des Kapitalswertes, bei Gebäuden hingegen auf 3·2%, das ist rund das Hundertsechzigfache. Diesem Mißstand soll durch die spezielle Vermögenssteuer abgeholfen werden.

Doch trifft das Argument der Disproportionalität sowie der sozialethische Grund der Mehrbelastung nur bei Grundstücken zu, die, meist an der Peripherie gelegen, ihrem Eigentümer infolge der Einbeziehung des Rayons ins Verkehrsnetz beträchtliche Kapitalsgewinne zuführen und dem Bauführer und Vermieter eine ansehnliche Rentabilität garantieren. Dieses Kriterium der „Baureife“ zu finden, ist die Hauptschwierigkeit der Besteuerung. Es handelte sich darum, das Stadium zu stigmatisieren, in dem der Grundeigentümer an dem großstädtischen Aufschwung, an der Hausse der Bodenpreise zu partizipieren beginnt.

Während das preußische Gesetz sich mit dem Moment begnügt, daß die betreffenden Parzellen „durch die Festsetzung der Baufluchtlinien“ eine Werterhöhung erfahren haben (§ 27), bezeichnet das Brünner Gesetz in § 1

als baureif und abgabepflichtig alle unverbauten Liegenschaften, die an öffentlichen Verkehrsstraßen oder an rechtskräftig bestimmten Baulinien gelegen, behördlich parzelliert, zum Baugrund rechtskräftig gewidmet oder endlich mit mehr als 2 Kronen pro Quadratmeter bewertet sind. Diese subtile Charakterisierung des spekulativ verwertbaren Terrains hat den Vorzug, durch knappe formelle Kennzeichen eine ökonomische Erscheinung unzweideutig bloßzulegen, so daß die Steuerpflicht außer Frage steht.

Von der Bauplatzabgabe sind aus den Gründen der Vermeidung von Doppelbesteuerung und aus sozialhygienischen wie sozialökonomischen Rücksichten befreit: Liegenschaften, die der Hauszinssteuer unterliegen oder von ihr ausgenommen sind, Hausgärten und Hofräume, Obst-, Gemüse- und Blumengärten, endlich öffentliche Parks; fakultativ ferner nach § 4 Wohlfahrtszwecken gewidmete Realitäten gemeinnütziger Anstalten.

Steuergrundlage bildet der von Sachverständigen bemessene Schätzwert der Baustelle (§ 2), wobei Kaufpreise, ähnliche Grundstücke (Parifikation), Hypothekarlasten und gleiche Momente als Anhaltspunkte dienen. Die Höhe der Abgabe beträgt jährlich ein halbes Prozent des Schätzwertes, übertrifft somit das Frankfurter Vorbild, in dem die „Landsteuer“ von den nach „Lageklassen“ geschichteten Grundstücken mit 2 pro mille derzeit beginnt und erst nach Jahren den Satz von 5 pro mille erreicht. Mit Rücksicht auf unsere ohnedies hohen Umsatz- und Gebäudesteuern, die geringere Ausdehnung der Bodenspekulation, die schlechtere Lage des Wohnungsmarktes wäre wohl ein niedrigerer Steuerfuß am Platz gewesen.

Im übrigen wird die Anzeigepflicht für den Eigentumswechsel unter Strafsanktion gestellt, desgleichen die Aussage des Steuersubjektes zum Schutze gegen Hinterziehung und Verkürzung (§ 11). Einem indirekten Auskunftszwang entspricht das Recht auf Bedenkenvorhalt (§ 6). Auf weitere Veranlagungsmittel mußte die Gemeinde in ihrem beschränkten Herrschaftskreis Verzicht leisten. Gegen den Zahlungsauftrag stehen zwei Instanzen offen, der Einspruch an den Gemeinderat und die Berufung an den Landesausschuß. Wegen Verletzung formeller Gesetzesnormen geht natürlich noch der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Veranlagung erfolgt durch einen gewählten, fünfzehngliedrigen Gemeindeausschuß. Mit der Schaffung von Korporationen zum Zwecke der Steuerbemessung wird auf dem Gebiete der autonomen Finanzen ein völliges Novum kreiert.

Die zweite Verordnung des Brünner Gemeinderates betrifft die Wertzuwachsabgabe von Grundstücken, eine modifizierte Verkehrssteuer.

Ihre Absicht ist, den durch die großstädtische Bevölkerungsagglomeration und Lokalnachfrage entstandenen „unverdienten“ Wertzuwachs, das unearned increment, zu den Kommunallasten im verstärkten Ausmaße heranzuziehen, weil an dieser Steigerung die Gemeinschaft durch Verkehrsanlagen, Bahnen u. s. f. hervorragenden Anteil habe; äußeren Anlaß zur Annexion eines Teiles dieses Konjunkturgewinnes bildet der Umsatz.

Steuerobjekte sind verbaute oder unverbaute Grundstücke, die Abgabepflicht begründet jedes Rechtsgeschäft unter Lebenden, Kauf, auch exekutiver Zuschlag und Expropriation, Schenkung, nicht hingegen der Erbgang. Anzeigeverpflichtung, Veranlagungsverfahren, Rechtsmittel sind wie oben geregelt, für die Zahlung haftet der Erwerber, beim Kauf der Veräußerer solidarisch.

Infolge der Annahme, daß der Wert sich mit dem Erwerbspreise decke, gilt als Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem letzten und dem vorliegenden Preise, welch letzterer bei Schenkungen durch den gemeinen (ordentlichen) Wert suppliert wird (§ 2). Da die Ausmittlung des Preises nach langer Zeit untunlich erscheint, soll nach einer Besitzdauer von mehr als 20 Jahren der frühere Wert mit dem Multiplum der Realsteuer (dem 60fachen der Gebäude- und 70fachen der Grundsteuer) veranschlagt werden, d. h. unter Supposition eines $1^2/_3$ beziehungsweise $1^3/_7$prozentigen Steuersatzes vom Kapitalswert oder einer 6 bis 7prozentigen Normalverzinsung.

Nun konnte sich aber der Gesetzgeber der Einsicht nicht verschließen, daß die Preisdifferenz nicht glattweg als steuerpflichtiger „unverdienter“ Wertzuwachs aufgefaßt werden darf. Kapitalsinvestitionen, die den Wert erhöhen, sowie Abgaben irgendwelcher Art, die an sich schon einen Beitrag zu den öffentlichen Lasten aus dem Titel des qualifizierten Interesses bedeuten, müssen abzugsfähig sein. Demgemäß bringt der § 3 in Anrechnung: bei Baustellen eine 4prozentige Kapitalsverzinsung als Vergütung für die unterbrochene Vermögensfruktifizierung, ferner auch bei Gebäuden die Kosten von Neu-, Um- und Zubauten, die Meliorationen (Ausgaben für dauernde Verbesserungen) innerhalb 20 Jahren, wesentliche Herstellungsauslagen: alles Posten, die eine Umwandlung von Kapital in Realitätenwert vorstellen.

Ebenso aber ist die Einrechnung zulässig für Straßenbau-(Adjazenten) Beiträge, Trottoirkosten, Kanal- und Parzellierungsgebühren und alle gelegentlich der Straßenregulierung (Durchbruch) unentgeltlich abgetretenen Flächen, da in diesen Posten keine Kapitalsanlage, vielmehr ein Verlust steckt, eine Beisteuer in natura oder Geldform zum Kommunalaufwand, der nach der Lehre der Bodenreform sich hauptsächlich in Wertsteigerungen

zugunsten der Anrainer niederschlägt. Es ist verdienstvoll, die Verpflichtungen der Hauseigentümer gegen die Gemeinde nach ihrem wahren Charakter zu behandeln, wäre jedoch meines Erachtens korrekter gewesen, die versteckten Abgaben aus präsumtiven Konjunkturgewinnen von der vorliegenden Steuer abzuziehen, nicht vom Kapitalswert der Liegenschaft selbst.

Diese Normen, so fein ziseliert sie auch sind, werden doch voraussichtlich genügend Anlaß zur Revision beim Verwaltungsgerichtshof geben.

Die auf vorstehende Weise gefundene Preisdifferenz soll der Abgabenpflicht an die Gemeinde, als durch den Aufwand letzterer erzeugt, unterliegen, und zwar im progressivem Ausmaß. Die Steuer beginnt mit 10 Prozent bei 10 Prozent Wertzuwachs und steigt von 20 Prozent des letzteren an, für jedes Prozent davon um $^1/_{10}$ Prozent bis zu höchstens 30 Prozent des abgabepflichtigen Betrages. Die Sätze sind zum größeren Teile höher als die der reichsdeutschen Vorbilder, etwa Köln ausgenommen.

Die übrigen Normen decken sich im wesentlichen mit denen der ersten Vorlage. Außerdem wären die solidarische Haftung der Vertragsparteien (§ 6), die Steuerfreiheit bei Arrondierung (§ 5) und die ausnahmsweise Kompensation für Wertverluste (§ 3) zu erwähnen. Dem Verwaltungsgerichtshof wird namentlich in der Frage der Anrechenbarkeit nach § 3, in der Unterscheidung zwischen dauernden Verbesserungen, wesentlichen Herstellungen und laufenden Erhaltungskosten ein ergiebiges Revisionsfeld eröffnet.

Den beiden Beschlüssen des Brünner Gemeinderates muß die Anerkennung gezollt werden, daß sie die anderwärts mit der gleichen Materie gewonnenen Erfahrungen zweckentsprechend verwertet und ein musterhaftes Vorbild für die technische Durchführung der neuen Steuerform geliefert haben. Über ihre Wirkungen geben sich ihre Schöpfer der Hoffnung auf ein ergiebiges Erträgnis hin. Die Bauplatzabgabe allein figuriert im Voranschlag des Motivenberichtes mit 95.000 Kronen. Dagegen wirft die Frankfurter Zuwachssteuer nur 115.000 Mark ab, in Köln beschränkt sich das Präliminare auf 25.000, in Essen auf 50.000 Mark.

Was die praktischen Erfolge der Steuer selbst anbelangt, so wäre zunächst die Frage zu beantworten, ob der exzessiven Bodenspekulation durch die Sonderbelastung der Baustellen ein im Interesse der Wohnungspolitik wünschenswertes Hindernis entgegengestellt wird. Nun dürfte allerdings der Umfang der großstädtischen Terrainspekulation bei uns überschätzt werden. Ringe im Grundstückhandel, Terraingesellschaften u. dgl., die den zur Bebauung nötigen Boden aus Gewinnsucht übermäßig zurückhalten, existieren wohl weitaus nicht in jener Ausdehnung, wie im Deutschen Reich. Nicht zu

entbehren ist auch der Nachweis, daß die Höherbesteuerung der Bauplätze nicht auf den Grundstückspreis aufgeschlagen und überwälzt werde, somit die Mietpreise erhöhe. So gesund an sich der Gedanke ist, ertragloses Besitztum periodisch zu besteuern und damit den Eigentümer zur Realisierung, zur Bauführung zu treiben, so trifft die Steuerlast hauptsächlich den berufsmäßigen, genau kalkulierenden Spekulanten, weniger aber den Kleinbesitzer, der seine Parzelle anläßlich der Ausbreitung des Bauterrains mit großem Kapitalsgewinn verwertet und dessen Erwerb noch mehr sozialethische Bedenken hervorrufen muß. Wie erinnerlich, hat sich die Mehrzahl der Experten in der Gebäudesteuerenquete von 1903 gegen die Projekte der Bodenreform ausgesprochen. Immerhin darf man den Effekt der praktischen Erprobung abwarten.

Gewichtiger erscheinen theoretische Bedenken, die von einer einheitlichen Steuerpolitik diktiert werden und denen bisher in der Diskussion wohl zu wenig Platz eingeräumt wurde. Nach einer alten Erfahrung erweisen sich allerdings jene Steuerarten als die vorteilhaftesten und ergiebigsten, die den Anforderungen der Steuergerechtigkeit am wenigsten entsprechen, so die indirekten Verbrauchsabgaben, Gebühren, Miet- und Zinssteuern u. s. f. Es geht aber nicht an, nur Zwecksteuern mit möglichst hohen Erträgnissen zu schaffen. Das Prinzip der Leistungsfähigkeit oder sozialer Gerechtigkeit überhaupt, sowie das der Vereinheitlichung der öffentlichen Abgaben dürfen nicht beiseite geschoben werden.

Untersucht man nun die von den Bodenreformern angeregten Steuerformen auf ihren wahren Charakter, so hat man die B a u p l a t z a b g a b e als eine partielle, periodische Vermögens-(Kapitals-)Steuer, die Wertzuwachsabgabe als okkasionelle Konjunkturgewinn-(Kapitalserwerb-), kurz Umsatzsteuer aufzufassen. Die erstere erklärt ausdrücklich das Prinzip der Ertragsbesteuerung, wie es unserem Realsteuersystem zugrundeliegt, für ungenügend, um dem Erfordernis der Steuergerechtigkeit zu entsprechen. Die Einkommensteuer erweist sich hier als unzureichend, da der Besitz unverbauter Terrains nur einem Zinsenverlust gleichkommt und der Spekulationsgewinn bei der Weiterveräußerung nur dann erfaßt werden kann, wenn nach der Sachlage von vornherein ein Spekulationsgeschäft anzunehmen ist (§ 159 P.-St.-G.), also gerade nicht in den Fällen der landwirtschaftlichen Bebauung; überdies tritt beim Verkauf ohnedies die Zuwachssteuer in Kraft und fehlt vor allem die Periodizität.

Die Baustellensteuer fußt demnach auf dem gleichen theoretischen Gedanken wie die preußische Ergänzungs- und die übrigen K a p i t a l s s t e u e r n. In ein geschlossenes Abgabensystem kann sie nur dann eingefügt

werden, wenn der Grundsatz der Leistungsfähigkeit als Belastungsmaßstab sich von der Auffassung, daß der Abgabenpflichtige eine adäquate Quote seiner periodischen Einnahmen an die Gemeinwirtschaft abzuführen habe, vollständig emanzipiert und dem Einkommen das Vermögen als Steuerobjekt an die Seite stellt, wenn somit die Idee der Höherbelastung des fundierten Einkommens richtig und verstärkt zum Durchbruch gelangt. Es dürfte jedoch nicht unbedenklich sein und die Einheitlichkeit unseres Abgabensystems verletzen, wenn dieses fundamentale Prinzip der gegenwärtigen Steuerpolitik lediglich singulär, unter Beschränkung auf eine einzige Kategorie von Vermögensobjekten eingeführt wird. Soziale und Zwecksteuern bergen in sich stets die Gefahr, daß das Ideal der Steuergerechtigkeit nur in einer bestimmten Klasse von Besitzformen und Besitzern verwirklicht wird und durch diese Sonderstellung, durch die günstigere Behandlung der übrigen Kategorien (Besitz von Wertpapieren, Kapitalsanteilen, namentlich aber Luxus- und Kunstgegenständen), erst recht verletzt erscheint.

Allerdings zeigt sich das Bestreben, ertragloses Vermögen zu den öffentlichen Abgaben heranzuziehen, allmählig auch in anderen Steuerarten. Naturgemäß differenziert die Personaleinkommensteuer von 1896 zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen; die Ertragssteuern in ihrer neuen Gestalt rechnen mit diesem Faktor; die Erwerbssteuer, namentlich die der Aktiengesellschaft u. dgl. enthält Elemente reiner Kapitalsbesteuerung, z. B. die „Minimalsteuer“ von einem pro mille des Anlagekapitals auch in Verlustjahren, die nicht vom Reinertrag, sondern vom Vermögen entrichtet wird (§ 100) u. s. f. Bei der Reform der Gebäudesteuer ist die sogenannte „Voluptuarsteuer“ von Luxusbauten ohne Mietertrag (Villen, Schlössern) in Aussicht genommen. Es ist jedoch ein bedeutender Unterschied zwischen motivierter Differenzierung im Rahmen der Ertrags- und Einkommenssteuer einerseits und der Kapitalswertsteuer anderseits. Gegen die nur partielle Realisierung grundlegender Abgabenprinzipien aber bestehen gewichtige Bedenken.

In einem ganz andern Lichte stellt sich die zweite in Brünn projektierte Abgabenform dar, die Steuer vom Wertzuwachs verbauter und unverbauter Liegenschaften gelegentlich des Eigentumswechsels, soweit dieser Zuwachs nicht auf Kapitalsanlagen zurückzuführen, durch Zinsenverlust kompensiert oder in anderer Form zur Bestreitung öffentlichen Aufwandes herangezogen ist. Steuerobjekt bildet demnach lediglich das „unearned increment“, die städtische Grundrente, die über Arbeitsverdienst und Kapitalzins hinausgeht; als Termin der Steuerpflicht wurde aus praktischen Gründen der Grundstücksumsatz gewählt, in dem die Wertbewegung ziffernmäßig in die Erscheinung tritt.

Die Durchführung der Konjunkturgewinnsteuer vom Immobiliarvermögen hat weniger Schwierigkeiten bereitet als ihre finanztheoretische Begründung. Ungenügend erscheint die Argumentation der Bodenreformpolitiker, die den wirtschaftlichen Konnex zwischen Entwicklung, Bevölkerungsagglomeration und Wohnungsnachfrage einerseits, sowie Realitätenwert anderseits zum Besteuerungsmotiv erheben und das Prinzip von Leistung und Gegenleistung anwenden. Zunächst ist dieser Zusammenhang zu künstlich konstruiert und wird einseitig auf den Besitz von Liegenschaften beschränkt; sodann würde die bekannte Vorstellung der Gewinngesellschaft zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, in der erstere Entgelt für ihren Aufwand, insbesondere für Verkehrsanstalten einfordert, auch die Verlustpartizipation nach sich ziehen, andernfalls geradezu eine „societas leonina“ vorläge.

Der Gewinn aus Differenzgeschäften, namentlich bei Immobilien und Börseneffekten, kann nach Adolf Wagner nur dann folgerichtig besteuert werden, wenn man die Notwendigkeit einer Ergänzung der Steuer vom berufsmäßigen Erwerb durch Einbeziehung einzelner lukrativer Rechtsgeschäfte des Besitzwechsels anerkennt.

Abgesehen von der Gefahr, die die Belastung des Gebäudeeigentums durch den Zusammenhang mit dem Wohnungsmarkt in sich birgt, der Überwälzung auf die Mieten, erfordert die Steuergerechtigkeit, daß der abgabepflichtige Gewinn nicht nach äußeren Merkmalen gemutmaßt, sondern womöglich zahlenmäßig erfaßt werde. Aus diesem Grunde verurteilt sich die Verkehrssteuer (Vermögensübertragungsgebühr) von selbst, die aus der Höhe des Bruttoumsatzes auf die Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien, speziell des Verkäufers schließt. Die Proportionalität des umgesetzten Kapitales mit dem erzielten Gewinne bedeutet nicht viel mehr als eine Fiktion. Die zum Rechtsgeschäft führenden Motive können ebensowohl aus Geldbedarf und finanziellen Schwierigkeiten wie aus Spekulationsabsicht hervorgehen.

Viel näher kommt dem Ideal der Steuergerechtigkeit die Zuwachssteuer, die den Gewinn im Realitätenverkehr auf sein richtiges Ausmaß reduziert. Wie die früher besprochene Abgabe von Bauplätzen einen Beitrag vom brachliegenden Kapital einfordert, so bildet hier die realisierte Grundrente das Steuerobjekt. Der Ausdruck: „unverdienter“ Zuwachs bedarf wohl einer Zurückweisung, da die Zumessung von Einnahmswerten, die Repartition des Volkseinkommens unter soziale Kategorien, ein fremdes Element in die Finanzpolitik hineinträgt. Man vergißt hierbei, daß die Wertbewegung sich nicht allein auf Personen und das ihnen gebührende Arbeitseinkommen erstreckt, sondern auf abstrakte Wirtschaftselemente. In der kapitalistischen Ordnung

„verdient“ aber der Besitz neben der Arbeit und bezieht in der Form der Rente (Grund und Boden, Unternehmertätigkeit, Effekten) die Vergütung für seine Funktion im ökonomischen Prozeß.

Daraus folgt ein Weiteres. Eine alte, im Interesse der Besteuerungsideale bedauerliche Erfahrung lehrt, daß die Gerechtigkeit einer Steuerform häufig im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Ergiebigkeit steht, so bei den indirekten Abgaben und Gebühren. Finanzbedarf und Theorie treten in Gegensatz zueinander. Die bisherigen Umsatzsteuern haben sich als ungemein einträglich erwiesen, obwohl ihre heutige Gestalt primitiv ist und mit dem Besteuerungsgrund nicht harmoniert. Ihre korrekte Form repräsentiert sich in der Zuwachssteuer und müßte sie folgerichtig durch letztere ersetzt werden, unter beträchtlichem budgetären Ausfall.

Auch hier gebricht es noch am Erfordernis der *Allgemeinheit*. Grund und Boden bilden seit jeher durch ihre Publizität das beste Abgabenobjekt, was infolge der Überwälzung bedenklich erscheint. Will man sich jetzt von diesem Fehler frei halten, so beschränke man sich nicht abermals auf den Realitätenverkehr und modle die ungerechte Umsatzsteuer in eine allseitige Zuwachsabgabe um, in die jeder Konjunkturgewinn, jeder Rentenerwerb eingereiht werde, namentlich die gleichmäßig zu beurteilende Effektenspekulation, bei der allerdings die Scheidung von Kapital und Gewinn bedeutende Schwierigkeiten bietet. Solange dies aus steuertechnischen Gründen nicht durchführbar erscheint, stellt sich wenigstens die Ersetzung der unausgebildeten Verkehrssteuer von Grundstücken durch die Zuwachsabgabe als ein Gebot der Gerechtigkeit dar.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so zeigen uns die Brünner Projekte den obersten Grundsatz der Steuerverteilung in einem neuen Lichte: die ausgebildete Einkommenssteuer, die die alten Ertragssteuern noch nicht überwinden konnte, erweist sich trotz aller Zentralisationstendenzen schon heute als ungenügend; die Norm der Leistungsfähigkeit macht hinter den Gesetzen der Abgabe aus Einnahman und der Periodizität nicht Halt. Auch as Vermögen gilt als beitragspflichtig und der singuläre Erwerb, der entengewinn wird dem regelmäßigen Eingang gleichstellt. Die als Kapitals- bezw. Kapitalszuwachssteuer zu qualifizierenden Abgaben vom Baustellenwert und von der Realitätenpreisdifferenz weisen uns auf latent vorhandene Bedürfnisse, auf neue Entwicklungsbahnen der Besteuerungspolitik. Die Konsequenz erfordert lediglich die Generalisierung der neuauftretenden Prinzipien und die Plazierung der vollkommeneren Abgabenformen an die Stelle der minder entwickelten Steuerarten.

Literaturbericht.

Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner von Dr. Ernst Mischler und Dr. Josef Ulbrich 2. wesentlich umgearbeitete Auflage. Wien 1907, Alfred Hölder.

Von dem kürzlich beendetem, die Buchstaben K bis P umfassenden 3. Bande dieses Werkes gilt im allgemeinen dasselbe, was von den beiden ersten Bänden gesagt worden ist: Daß ein wertvollos ja in manchen Teilen geradezu unentbehrliches Hilfsmittel für jeden ist, der auf dem Gebiete des Staatsrechtes oder des Verwaltungsrechtes sei es theoretisch oder sei es praktisch arbeitet. Auch in diesem Bande sind die größeren und umfangreicheren Artikel genau und sorgfältig zumeist gearbeitet; daß bei einem solchen Sammelwerke hie und da auch Minderwärtiges mitunterläuft, ist natürlich ganz unvermeidlich.

Etwas genauer als früher läßt sich jetzt, wo die größere Hälfte des Werkes vorliegt, dieses hinsichtlich der Abgrenzung und Gruppierung des darzustellenden Stoffes beurteilen.

Zwar manche scheinbaren Lücken — so fehlt merkwürdiger Weise ein Schlagwort „Österreich" — dürften durch spätere Artikel ausgefüllt werden.

Dagegen finden sich manche Schlagworte, die gänzlich oder doch ganz überwiegend aus dem sonstigen Rahmen des Werkes herausfallen. So ist es merkwürdig, daß in einem österreichischen Staatswörterbuch — „Liechtenstein" in einem 10 Seiten langen Artikel (und zwar nicht nur bloß in seinen verwaltungsrechtlichen Beziehungen zu Österreich) behandelt wird. Oder, daß ein neuer Artikel „Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafrecht" (F. Schmid) von 28 S. neu eingeschaltet ist, der fast ausschließlich strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalt besitzt; konsequent hätte man da doch auch das allgemeine Strafrecht zur Darstellung bringen müssen; ja ohne dieses ist jenes gar nicht verständlich.

Sehr eigentümlich berührt es weiters, daß einigen Kronländern und Großstädten Österreichs eigene, zum Teile übermäßig lange Artikel gewidmet sind, während andere analoge Gebiete nicht speziell dargestellt sind. So finden sich in diesem Bande Schlagwörter für Krakau, Mähren und Prag; nicht behandelt aber werden Brünn, Bukowina, Galizien, Graz, Innsbruck, Kärnten, Klagenfurt, Krain, Lemberg, Linz, Niederösterreich, Oberösterreich. Ja selbst für Dalmatien fehlt eine spezielle Darstellung, obgleich die Kontroverse über dessen staatsrechtliche Stellung eine besondere Behandlung geradezu erfordern würde.

Dagegen umfaßt das Schlagwort Mähren (A. Fischel) nicht weniger als 22 Druckseiten! Nicht nur die Landtagswahlordnung ist hier dargestellt, sondern die beiden Wahlkreiseinteilungen, die deutsche und die böhmische, sind vollständig abgedruckt!

Im Vergleich zur ersten Auflage ist der Stoff der Buchstaben K bis P in der 2. Auflage viel reichhaltiger. Zwar sind einige Schlagworte ganz weggefallen — so Lustkandls Monstreartikel „Kaiser und König“ von 85 Druckseiten —, gleichwohl ist der Umfang dieser Partie des Werkes von 764 auf 1055 Seiten gewachsen.

Die Zunahme ist in erster Linie auf die Einschaltung einiger umfangreicher Artikel zurückzuführen. Unter diesen verdient besonders das Schlagwort „Personalsteuern, direkte“ (92 S.) hervorgehoben zu werden; Meyer Vlasák, Pensch, Mann, und Drachovský haben uns hier in sehr dankenswerter Weise eine einheitliche Darstellung unseres Personalsteuersystemes geliefert.

Neu ist ferner das Schlagwort „Nationalitäten“. Fischel behandelt hier auf 27 Seiten fast ausschließlich die historische Entwicklung der Nationalitätenfrage, insbesondere der Nationalitäten politik in Österreich, wobei aber fast nur auf den deutsch-čechischen Sprachenstreit Rücksicht genommen ist; dagegen vermißt man leider eine klare Darstellung des gegenwärtig in Österreich geltenden Nationalitäten rechtes. Es gereicht dem Artikel auch nicht zum Vorteil, daß dessen Verfasser auf einem einseitigen bureaukratischen Standpunkte steht und in der Nationalitätenfrage im wesentlichen nur eine Beamtenfrage erblickt. Begreiflich, daß er da in möglichster Einsprachigkeit der Behörden das Heil — für die Beamten, nicht für die Bevölkerung — erblickt und den neueren Bestrebungen eines Rudolf Springer und Karl Renner kein Verständnis entgegenbringt, ja sogar die historischen Kronländer für sakrosankt erklärt und den Wunsch nach deren Beseitigung als „geradezu als staatsgefährlich“ stigmatisiert!

Von sonstigen neu hinzugekommenen Schlagworten seien (in alphabetischer Ordnung) erwähnt:

Kammerpräsidium (Hauke, 6 S.), Verfasser führt darin u. a. aus, daß die Bestimmung der Geschäftsordnungen sowohl des Abgeordneten- als auch des Herrenhauses, wonach der Präsident nicht mitzustimmen habe, contra legem sei), Kinderschutz und Jugendfürsorge (Mischler, 12 S., die reiche, auch verwaltungsrechtlich relevante Vereinstätigkeit auf diesem Gebiete hätte wohl eine Darstellung verdient), Körperschaften (Ulbrich, 12 S.), Landstände (Luschin von Ebengreuth, 25 S.), Minoritätenvertretung und Proportionalwahl (Geyerhahn, 7 S.), Monarchenrecht (Hauke, 8 S.), Notverordnung (Spiegel, 16 S.), Obersthofmarschallgerichte (Strobl-Albeg, 6 S.), Öffentliche Arbeiten (Bresiewicz, 6 S.), Öffentliche Rechnungslegung (Rehm und Fürer v. Haimendorf, 14 S.), Privattechnik (Stradal, 6 S.).

Weiters hat eine Reihe von Artikeln sehr wesentliche Erweiterungen sei es durch den früheren, sei es durch einen neuen Bearbeiter gefunden.

So sind alle, die Militärverwaltung betreffenden Gegenstände in der neuen Auflage von Schmid verfaßt worden. In dem Artikel Riegers „Kreisverfassung in Böhmen“ — warum diese Beschränkung auf ein Kronland? — sind nunmehr auch die neueren Projekte auf 5 Seiten, allerdings nur kurz und unvollständig, besprochen. Besonders ausgebaut ist das Schlagwort „Länder“, insbesondere durch die Darstellung der Landesordnungen durch Spiegel (35 S.). Hervorzuheben ist ferner Layers Artikel „Ortschaft“ (12 S., früher Mischler, 2 S.), der durch Behandlung der Kontroverse über das Wesen der Ortschaft, insbesondere, ob sie bloß aus einer Summe von Häusern oder einem Gebietsabschnitt besteht, ob also auch die Flur der politischen Gemeinden auf die Ortschaften aufgeteilt ist oder nicht, an Vollständigkeit gewonnen hätte.

Endlich wäre noch auf Spitzmüllers Artikel „Quote“ (37 S., früher 4 S., v. Meyer) hinzuweisen, der eine pragmatische Darstellung der geschichtlichen Entwicklung enthält und eine Zierde des ganzen Bandes ist.

Schiff.

Elster Ludwig. Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden. 2., völlig umgearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer 1906—1907.

Von dem bekannten, vortrefflichen Werke liegt nunmehr die 2. Auflage vollendet vor. Der äußere Umfang ist nicht unerheblich — von 1018 auf 1444 Seiten — gewachsen. Tendenz und Bestimmung des Werkes sind die nämlichen geblieben. Ebenso die Art der Arbeitseinteilung bei der Abfassung der Artikel, wonach nicht die einzelnen Schlagwörter, sondern größere Abteilungen, welche bestimmte Gebiete der Volkswirtschaft umfassen, den einzelnen Mitarbeitern zur Bearbeitung zugewiesen worden sind. Dieses Verfahren, das sich bei der ersten Auflage gut bewährt hat, sichert dem ganzen Werke eine größere Einheitlichkeit. Die Einteilung des Stoffes auf die erwähnten größeren Abteilungen sowie die für die letzteren bestellten Bearbeiter weichen zum Teil von der ersten Auflage etwas ab. Neu hierzu gekommen sind vor allem die beiden Abschnitte „Rechtliche Regelung des Wirtschaftslebens und Gesundheitswesen“, ferner als Bearbeiter Leg.-Rat W. Goetsch (Berlin), Admiralitätsrat Prof. Koelener (Berlin), Prof. J. Hanser (Bonn), Prof. K. Wiedenfeld (Köln), L. Brühl (Berlin), Oberbergrat Reuss (Berlin), Bergassessor Zix (Berlin), Prof. G. Adler (Kiel), A. Manes (Berlin), Prof. Petersilie (Berlin), Oberregierungsat Evert (Berlin), Alexander Elster (Jena), Hofrat Prof. T. Pierstorff (Jena), R. Eberstadt (Berlin), Geh. Oberregierungsrat Freund (Berlin).

Dagegen sind von den Mitarbeitern der ersten Auflage ausgeschieden: Prof. R. Zuckerkandl, A. Zimmermann, Lengemann, Schott, Kehm.

Die Einteilung der Gruppen und die Verteilung unter die Mitarbeiter ist nunmehr folgende: I. Grundbegriffe Geh. Reg.-Rat Dr. W. Prof. Lexis-Göttingen. — II. a) Geschichte d. Volkswirtschaftswissenschaft, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen, b) Biographieen, Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin. — III. Wirtschaftgeschichte (ausschl. Agrargeschichte), Geh. Hofrat Prof. Dr. G. v. Below-Freiburg i. Br. — IV. Sozialismus, Kommunismus,

Anarchismus Prof. Dr. Karl Grünberg-Wien. — V. a) Bevölkerungswesen Prof. Dr. E. Mischler-Graz, b) Auswanderung Wirkl. Leg.-Rat Goetsch-Berlin, c) Kolonisation Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. jur. et phil. Koebner-Berlin. —VI. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau. a) Landwirtschaft im allgemeinen weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz-Bonn, Prof. Dr. J. Hansen-Bonn und Dr. W. Wygodzinski-Bonn, b) Agrargeschichte Prof. Dr. C. J. Fuchs-Freiburg i. Br., c) Agrarpolitik Prof. Dr. M. Sering-Berlin, Prof. Dr. K. Wiedenfeld-Köln, Dr. W. Wygodzinski-Bonn, d) Forstwirtschaft, Jagd Forstmeister Prof. Dr. Jentsch-Hann, Münden, e) Fischerei Dr. L. Brühl-Berlin, f) Bergbau Geh. Oberbergrat Reuss-Berlin und Bergassessor Zix-Berlin. — VII. Gewerbe und Industrie. a) Gewerbe im allgemeinen Geh. Hofrat Prof. Dr. K. Bücher-Leipzig, b) Arbeiterfrage und c) Gewerbepolitik und Handwerkerfrage Prof. Dr. Georg Adler-Kiel und Prof. Dr. M. Biermer-Gießen, d) Industriezweige in Einzeldarstellungen Syndikus Prof. Dr. A. Wirminghaus-Köln. — VIII. Handel und Handelspolitik Prof. Dr. K. Rathgen-Heidelberg. — IX. Transport- und Verkehrswesen Präsident Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin. — X. a) Geld- und Münzwesen Prof. Dr. W. Lotz-München, b) Kredit-, Bank- und Börsenwesen Geh. Hofrat Prof, Dr. G. Schanz-Würzburg. c) Maß- und Gewichtswesen Syndikus Prof. Dr. A. Wirminghaus-Köln. — XI. a) Versicherungswesen Dr. jur. et phil. Alfred Manes-Berlin, b) Genossenschaftswesen Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie-Berlin, c) Sparkassenwesen Ober-Reg.-Rat Evert-Derlin, d) Armenwesen und Fürsorgetätigkeit Prof. Dr. M. v. Heckel-Münster. — XII. Statistik Syndikus Prof. Dr. A. Wirminghaus-Köln. — XIII. Finanzwesen Prof. Dr. M. von Heckel-Münster. — XIV. Rechtliche Regelung des Wirtschaftslebens a) Wichtige Kapitel des bürgerl. Rechts Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Köln, b) Staats- und polizeirechtliche Kapitel Dr. jur. Alexander Elster-Jena, c) Gewerbegesetzgebung Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Köln. — XV. Gesundheitswesen. a) Gesundheitswesen im allgemeinen Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge-Breslau, b) Einzelne Kapitel der sozialen Hygiene Dr. jur. Alexander Elster-Jena. — XVI. Verschiedenes. a) Frauenfrage Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Pierstorff-Jena, b) Wohnungsfrage und Bodenreform Dr. Rud. Eberstadt-Berlin, e) Städtische Sozialpolitik Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Freund-Berlin. —

Daß die Artikel nicht durchaus von gleichmäßiger Güte sind, ist leicht begreiflich. Sehr dankbar empfindet man die bessere Ausstattung des Werkes, vor allem den größeren Druck und die Beifügung mancher Graphika.

Schnapper-Arndt Gottlieb, Dr. Sozialstatistik (Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik. Ein Lehrbuch für Gebildete, insbesonders Studierende, herausgegeben von Dr. Leon Zeitlin. XXII und 642 Seiten mit 10 Abbildungen und 22 Tafeln. Leipzig 1908. Verlag von Dr. Werner Klinkhart.

Das Buch nimmt in der wissenschaftlichen Literatur eine ebenso eigenartige, interessante Stellung ein, wie dessen vor drei Jahren gestorbener Verfasser in der Gelehrtenwelt. Dieser stellte den immer seltener werdenden Typus eines wirklichen Privatgelehrten dar. Ausschließlich vom Triebe

nach Erkenntnis der Wahrheit beseelt, verschmähte er es, die Wissenschaft als Vorspann zur Erreichung persönlicher Zwecke, akademischer Stellungen u. dergl. zu benutzen. Erst drei Jahre vor seinem Tode, im Jahre 1901, wurde der 48 jährige als Dozent an die neuerrichtete Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. berufen.

Nachdem er im Jahre 1882 die bekannte, in ihrer Art unerreichte Beschreibung der „Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus“ veröffentlicht hatte, lebte er still in Frankfurt a. M. seinen ernsten sozialwissenschaftlichen Forschungen. Von diesen drang selten etwas in die Außenwelt — nur wenige Vorträge und kurze Zeitschriftenartikel. Stets aber erregten sie berechtigtes Aufsehen durch die gründliche Gelehrsamkeit und unerschrockene Offenheit, verbunden mit tiefem sozialen Empfinden und einer ansprechenden, lebenswarmen Form der Darstellung. Er lieferte zunächst zwei Wirtschaftsbeschreibungen und Wirtschaftsrechnungen, die eine von der Familie eines badischen Uhrschildmalers, die andere von einer schwäbischen Näherin; beide Arbeiten ausgezeichnet durch das sorgsamste, liebevollste Eingehen auch in das feinste Detail. Dann machte er im Jahre 1888 durch seine Schrift „Zur Methodologie sozialer Enqueten“ in wirksamer Weise gegen die Erhebungen des Vereines für Sozialpolitik über den Wucher auf dem Lande Front und veröffentlichte im Jahre 1903 im „Bulletin de l'Institut International de Statistique“ den methodologisch bedeutungsvollen Vortrag „Zur Theorie und Geschichte der Privatwirtschaftsstatistik“. Daneben läuft eine Reihe von wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Skizzen.[1])

Alle diese Veröffentlichungen verrieten einen feinen vielseitigen Geist, scharfe Beobachtung, eindringenste rastlose Forschung. Sie alle waren von einer einheitlichen Anschauung über Aufgaben und Methoden sozialer Forschung erfüllt; ja man erhielt den Eindruck, als habe man hier nur gleichsam Abfälle eines großen Werkes, einzelne Arien aus einer ganzen Oper vor sich; und man durfte darauf gespannt sein, wenn Schnapper-Arndt einmal die Summe seiner Lebensarbeit ziehen und veröffentlichen werde. —

Leider ist ihm dies nicht gegönnt gewesen; er starb mit 51 Jahren. In seinem Nachlasse fanden sich weitgediehene Vorarbeiten zu einem großen wirtschaftshistorischen Werke „Geschichte des Geldverkehres, der Preise und der Lebenshaltung in der Reichs- und Handelsstadt Frankfurt a. M. und in Deutschland überhaupt vom Ausgange des Mittelalters bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts“, ferner seine akademischen Vorlesungen.

Die letzteren sind im wesentlichen unverändert, jedoch zum Teile durch neuere Daten ergänzt, in dem vorliegenden Bande veröffentlicht.

Es ist ein Buch von ganz eigenartigem Reiz, das den Lesern dieser Zeitschrift hiermit bestens empfohlen wird. Es will den Gebildeten ein „Lesebuch“ über Sozialstatistik, und zwar sowohl über deren Geschichte, als auch

[1]) Die genannten Vorträge und Aufsätze sind nach dem Tode Schnapper-Arndts von Dr. Leon Zeitlin in einem Sammelbande von 320 Seiten neu veröffentlicht worden (Tübingen, Lauppsche Buchhandlung 1906).

über die Methoden und Ergebnisse bieten — man sollte fast meinen, das sei ein unmögliches Beginnen. Und doch ist dieses Ziel vollkommen erreicht; es ist nicht nur ein Lesebuch, sondern sogar ein höchst interessantes, anregendes, ja großenteils amüsantes Lesebuch!

Allerdings mußte der Verfasser die verschiedenartigsten Mittel und Kunstgriffe anwenden, um den äußerst spröden, vielfach undankbaren und schwierigen Gegenstand in eine durchaus lesbare, das Interesse auch des Laien fesselnde Form zu bringen. Vor allem ist er nirgends vollständig; er erschöpft daher zwar nicht die Sache aber auch nicht den Leser. Dann belebt er den Vortrag bald mit kurzen geschichtlichen Entwicklungen oder auch nur Reminiszenzen, bald durch Anführung pikanter Details aus den entlegensten Gegenden, durch Erörterung der sozialen Probleme, deren Beleuchtung die Sozialstatistik bezweckt, dann wieder durch scharfe Polemiken gegen fremde Meinungen, durch Einfügung von lehrreichen Diagrammen usw. Alles dies geschieht durchaus mit feinem Geschmack und mit sicherem Taktgefühl dafür, was und wieviel einem Leser zugemutet werden dürfe. Durch diese Methode — die freilich nur der handhaben kann, der den Stoff völlig beherrscht — verbunden mit frischer, öfters humoristischer Darstellungsweise gelingt es Schnapper-Arndt, wie zu Lebzeiten seine Hörer, so jetzt auch seine Leser vor Ermüdung zu bewahren und ihr Interesse stets rege zu erhalten.

Es mag für den Leser nicht uninteressant sein, das eine oder das andere der von Schnapper-Arndt zur Belebung des Vortrages beigebrachten Kuriosa zu erfahren.

So stellt der Verfasser — um seinen Hörern begreiflich zu machen, wie verschieden die Volkszählungsvorschriften abgefaßt sein müssen, je nach dem Staate, der die Erhebung vornimmt, und je nach dem Publikum, an das sich die Vorschrift wendet — auszugsweise zwei einander möglichst kontrastierende Veröffentlichungen dieser Art nebeneinander. Zunächst die bureaukratisch gehaltene Bekanntmachung für die Volkszählung in Preußen, sodann ein Schreiben, in dem der Gouverneur des Gold Coast Protektorates die ihm unterstehenden Häuptlinge über das Wesen einer Volkszählung aufklärt und sie auf die Pflichten aufmerksam macht, die sie dabei zu erfüllen haben:

„König,

die Königin wünscht die Zahl ihrer Untertanen im Gold Coast Protektorate zu wissen und sie beauftragt Dich, für sie hierüber Erkundigungen einzuziehen. . . . Ich fordere Dich also auf, die Einwohner aller Flecken und Dörfer Deines Gebietes zu zählen, und wenn Du das getan hast, den Distriktskommissionär wissen lassen, wie viele Männer und wie viele Frauen in Deinem Gebiete leben.

Um Deinen Stamm zählen zu können, rate ich Dir, jeden Flecken und jedes Dorf nach Sippschaften einzuteilen und diese wieder in einzelne Familien. Die Familienhäupter sollen dann in eine Kalabasse oder in ein ähnliches Gefäß soviel Getreidekörner oder Kaurimuscheln hineintun, als

ihre Familie Angehörige zählt. Diese Gefäße sollen dann gesammelt und ihr Inhalt gezählt werden. . . . Ich möchte aber, daß Du darüber ganz beruhigt bist, daß Dir dieses weder um Deinen Stamm zu besteuern noch zu einem anderen Zwecke — es sei denn zu Deinem Besten — befohlen wird. Ich brauche das, was Du mir mitteilen sollst, zu nichts anderem, als um es der Königin zu sagen. Als treuer Häuptling wirst Du mir gewiß dabei behilflich sein wollen. Du wirst einsehen, daß es für Dich ebenso von Vorteil ist, wenn ich weiß, wie viel Menschen zu Deinem Stamme gehören, wie für einen Hirten, der seine Schafe zählt, um zu wissen, wie viele er zu beschützen hat.

. . . Damit Du imstande bist, festzustellen, wie viele Männer und wie viele Frauen da sind, wünsche ich, daß für jedes Geschlecht verschiedene Gegenstände genommen werden . . . Mais für die Männer, Kaurimuscheln oder Obstkerne für die Frauen.

Ich bin, König, Dein guter Freund

. . . Gouverneur.“

Die Schwierigkeiten, die sich in Ländern mit primitiven Verkehrsverhältnissen der Verwirklichung des Postulates, daß die Zählung eine synchronistische sei, entgegenstellen, beleuchtet Schnapper-Arndt durch Auszüge aus dem Tagebuche des Zählers Agromante, der in den Sümpfen der Halbinsel Zapala zu arbeiten hatte (S. 80 f.):

„17. Oktober 1899: Wir besuchten die Insel La Galleat . . . und kampierten auf der letzteren. Während dieser Tour töteten wir mehrere Krokodile, die 1—4 Ellen maßen.

20. Oktober: Wir schliefen in einem Pallisadenwerk von Palmstämmen, einer Schutzwehr, wie man sie hier zur Sicherung gegen die Angriffe der Krokodile aufzurichten pflegt. . . . Bei Tagesanbruch waren wir von einer großen Anzahl dieser Tiere umgeben. Unsere Position war schwierig; es gelang uns aber doch, vier Krokodile zu töten, wobei wir unsere ganze Munition verbrauchten; dann schlugen wir uns 46 Fuß weit in die Büsche, wo wir dann endlich außer Gefahr waren. . . .

25. Oktober: Infolge des trüben Wetters verloren wir den Weg und waren genötigt, mitten im Walde zu kampieren, konnten es aber dort nach zwei Stunden der Insekten wegen nicht aushalten. Wir retirierten daher wieder auf Palmen; die Nacht war sehr schlecht, wegen der Insektenpest, der großen Dunkelheit und weil es immer von neuem zu regnen anfieng. Die nasse Kleidung machte unseren Führer Gonzalez krank; der Führer Miranda fiel von einer Palme, auf der er schlief, ins Wasser.

4. November: Unsere Nahrung besteht aus gekochtem indischen Reis und Kaffee.

7. November: . . . Eine Witwe . . . vier Söhne . . . Sie gehen fast nakt . . . ihre Hütte ist aus Baumstämmen gemacht . . . ihr Bett aus dürren Zweigen . . . ihr Rindvieh hatten sie während des Krieges verloren.

8. November: . . . An der Bay steckte ich ein Schild auf mit der Inschrift: Die Zähler des Zapatasumpfes Nr. 201.

16. November: . . Der Weg nach diesem See ist gefährlich wegen der vielen Alligatoren und Kaimans.

21. November: Wir sind 4 Tage lang ohne Schuhe gewesen.

24. November: . . . litten am Fieber.

29. November: . . . Kamen um 6 Uhr abends an den Ort unserer Bestimmung zurück ohne irgend welche Kleidung."

Diese wenigen pikanten Kostproben dürften genügen, um auch verwöhnte statistische Feinschmecker zur Lektüre dieses Buches zu reizen. Sie zeigen auch, wie sehr sich das Werk von den zünftigen Lehr- und Handbüchern der Statistik unterscheidet. Dasselbe vermag im besten Sinne des Wortes populär zu wirken und die Aufgabe zu erfüllen, die sich Schnapper-Arndt gestellt hat: „zur Kritik des Stoffes, den das Leben liefert und zur Selbstarbeit Direktiven zu geben".

Man darf aber aus Vorstehendem durchaus nicht etwa folgern, daß es dem Werke an Wissenschaftlichkeit fehle. Zwar weist es große Lücken auf; so fehlen in der Bevölkerungsstatistik die Wanderungen, in der Wirtschaftsstatistik die Berufs- und Betriebszählungen, in der Moralstatistik das Bildungswesen; man darf aber nicht vergessen, daß es tatsächlich die Kollegienhefte Schnapper-Arndts sind, die hier vorliegen und die dieser selbst nicht für das Publikum bestimmt hatte. Auch darf das Werk Vollständigkeit gar nicht anstreben, will es nicht seinen spezifischen Charaktar aufgeben.

Das Entscheidende aber ist, daß die Behandlung dessen, was geboten wird, stets eine durchaus wissenschaftliche ist. Und der Verfasser beschränkt sich nicht darauf, die bereits bekannten Ergebnisse der Wissenschaft auf seine Weise darzustellen; sondern er bietet selbst dem Fachmanne, ja sogar dem Spezialisten viel Neues, wie namentlich in den historischen und literaturgeschichtlichen Ausführungen die durch des Verfassers Spezialuntersuchungen und durch dessen ungewöhnliche Literaturkenntnisse besonders interessant sind.

In die Einzelheiten des Werkes einzugehen und abweichende Ansichten zu entwickeln, kann um so weniger Aufgabe dieser Anzeige sein, als sich solche Monita gegen einen toten Verfasser richten würden.

Deshalb sei nur das Bedauern darüber ausgedrückt, daß die äußere Form der Vorlesungen allzu peinlich festgehalten wurde — eine Pedanterie, deren sich Schnapper-Arndt selbst gewiß nicht schuldig gemacht hätte. So weist das Buch von über 600 Seiten lediglich die Einteilung in Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Moralstatistik, dagegen keinerlei weitere sachliche Glieder auf, sondern zerfällt bloß in 38 Vorlesungen. Die dadurch verursachte Unübersichtlichkeit — die auch durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und einen alphabetischen Sachindex nicht beseitigt wird — ist um so größer, als die wichtigsten sachlichen Abschnitte, z. B. der Übergang von der Statistik des Bevölkerungsstandes zu der der Bevölkerungsbewegung, nicht selten mitten in eine Vorlesung fallen. Dies ist indessen bloß ein ästhetischer Mangel, der in späteren Auflagen; die wir dem Werke herzlich wünschen, leicht beseitigt werden kann.

Schiff.

Martin Wenck. Die Geschichte der Nationalsozialen von 1895—1903. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe" 1905. Gr. 8° VII und 140 S. 2 M. 50 Pfg.

Im Mai 1890 fand der erste „Evangelisch-soziale Kongreß" statt. Seine Entstehung ging auf die Initiative Stöckers zurück. Schon 1878 hatte dieser im Vereine mit Adolf Wagner den Versuch gemacht, eine „christlich-soziale Arbeiterpartei mit scharf zugespitztem staats-sozialistischen Programm zu begründen, das zwar einerseits auf christlich monarchischem Boden fußte, dabei aber anderseits „aus rein politischen sozialen und moralischen Erwägungen, auf Grund der nationalökonomischen Wissenschaft entstanden" war und in dem „jeder direkte Ausgangspunkt von der Schrift glatt vermieden" erschien. Dieser Versuch war jedoch mißlungen. Die neue Partei hatte von allem Anfang an nur geringen Zuzug aus industriellen Arbeiterkreisen. Ihr Anhang rekrutierte sich vielmehr vorwiegend aus Handwerkern, kleinen Kaufleuten und Angehörigen der höheren Stände. Sie geriet daher bald in ein konservativ-antisemitisches Fahrwasser und brachte dies schon 1888 auch äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß sie an Stelle der alten die Bezeichnung „christlich-soziale Partei" annahm. Nach dem Erscheinen der Erlässe Wilhelms II. von 4. Februar 1890 und der Einberufung der internationalen Arbeiterschutz-Konferenz nach Berlin erachtete nun Stöcker den Augenblick zur Rekonstruirung der Partei unter Heranziehung aller ihr irgendwie verwandten sozialen Strömungen innerhalb der evangelischen Kirche für gekommen. Das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollte der „Evangelisch-soziale Kongreß" abgeben.

Auf demselben waren naturgemäß verschiedene, oft sehr weit auseinandergehende Meinungen vertreten. Deshalb hatte man in dem Bestreben, die Einigkeit nicht zu stören, bei der Zweckbestimmung des Kongresses sorgfältig alles Trennende vermieden. Die Folge war dann freilich eine ganz farblose und theoretisch-akademische Formel. „Der Kongreß, hieß es, will die Zustände unseres Volkes vorurteilslos untersuchen, sie an dem Maßstabe der sittlichen Forderungen des Evangeliums messen und diese selbst für das heutige Wirtschaftsleben und die in ihm Stehenden fruchtbarer und wirksamer machen als bisher. Das hinderte natürlich nicht nur nicht, sondern förderte vielmehr geradezu die Gegensätze im Meinungsaustausch über die Stellungnahme zur Sozialdemokratie, die Betätigung der Kirche und ihrer Organe den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen des Tages gegenüber, die Frage nach Bildung und Struktur einer eigenen christlich-sozialen Partei. Anfänglich schien es als ob die Richtung der von Naumann und Göhre geführten „Jungen" auf dem Kongresse, der seit 1890 alljährlich zusammentrat, Oberwasser hätte. Nach ihrer Auffassung sollte man die Sozialdemokratie nicht schlechtweg ablehnen, sondern zwischen deren Geschichtsauffassung und wirtschaftlichen Zielen unterscheiden, die letzteren aber objektiv prüfen und würdigen; sollte die Kirche in die sozialpolitischen Auseinandersetzungen der Gegenwart auch direkt eingreifen; sollte schließlich die politische Organisation der „Laien in ihrer Eigenschaft als Christen" keinen bloß patriarchalisch-konservativen Charakter tragen, sondern sich an den Verhältnissen und Bedürfnissen der

proletarischen Bevölkerungsschichten orientieren. Bald aber zeigte sich ein immer stärkeres Zurückweichen dieser radikalen Anschauungen innerhalb des Kongresses, und mit den Beschlüssen der VII. Tagung (1896) kehrte derselbe wieder auf den Standpunkt der Zeit vor 1878 zurück, um fortan und bis auf den heutigen Tag seine Wirksamkeit auf die Züchtung evangelischer Stimmungen zu beschränken.

Naumann und Göhre zogen hieraus die Konsequenzen. Sie legten ihr Pfarramt nieder und stellten sich, gefolgt von einer Schar Gleichgesinnter, durchaus auf eigene Füße. Sie gründeten im Herbst 1896 den „Nationalsozialen Verein", mit dem Ziele: unter Festhaltung des Christentums als Mittelpunkt des geistigen und sittlichen Lebens, die großindustrielle Arbeiterschaft für eine nationalkaiserliche Machtpolitik nach außen unter Voranstellung der Forderung wirtschaftlicher Reformen zu gewinnen; also eine sozialistisch gerichtete, von sozialistischen Gebildeten geführte nationale Arbeiterbewegung zu schaffen, welche an Stelle der marxistisch gerichteten Sozialdemokratie treten und diese ablösen sollte. Zur Verfechtung ihrer Ideen riefen die Nationalsozialen eine Tageszeitung, „Die Zeit, Organ für nationalen Sozialismus auf christlicher Grundlage", ins Leben, die jedoch bald wieder einging. Außerdem verfügten sie seit 1894 über die auch heute noch bestehende von Naumann geleitete Wochenschrift „Die Hilfe".

Die hochgespannten Erwartungen, mit denen die Nationalsozialen den politischen Schauplatz betreten hatten, erfüllten sich jedoch in keiner Weise. Bei den Reichstagswahlen von 1898 vermochten sie nicht mehr als 26.500 Stimmen auf ihre Kandidaten zu vereinigen — und auch diese stammten vorwiegend aus Handwerker-, bäuerlichen-, Lehrer- und Beamtenkreisen. Es war klar: das nationalsoziale Programm weckte in den Massen der Arbeiterschaft nicht den mindesten Widerhall. Übte es ja nicht einmal auf die evangelischen Arbeitervereine genügende Anziehungskraft! Zunächst bewirkte dieser Mißerfolg nur, daß im Schoße des Vereines Opposition laut wurde gegen seine allzu entschiedene Festlegung nach der proletarisch-sozialen Seite hin und die Forderung nach einer energischen Schwenkung nach rechts. Diese vollzog sich denn auch in den folgenden Jahren in immer ausgesprochenerer Weise. Immer mehr trat die Weltmachtpolitik in den Vordergrund und das Soziale zurück. Und die Nationalsozialen, die ausgezogen waren, um das Proletariat aus den Banden der internationalen Sozialdemokratie zu lösen, wandelten sich in liberale Imperialisten. Aber auch das sicherte ihnen keine selbstständige Stellung im deutschen Parteileben: die Reichstagswahlen von 1903 brachten ihnen bloß 30.000 Stimmen! Die Enttäuschung hierüber führte sodann, noch im Sommer 1903, zur Auflösung des nationalsozialen Vereines. Der Großteil der Nationalsozialen vereinigte sich unter Naumanns Führung mit der „Freisinnigen Vereinigung". Eine Minderheit suchte in ihren Vereinen eine gewisse nationalsoziale Selbständigkeit zu bewahren. Einige zogen sich vom politischen Leben zurück, andere fanden mit dem Parteisekretär Maurenbrecher den Weg zur Sozialdemokratie, den Paul Göhre schon vier Jahre zuvor gegangen war.

Das alles erzählt in lebendig-anschaulicher Weise die angezeigte Schrift

des Pfarrers a. D. und langjährigen Sekretärs des Nationalsozialen Vereines, Wenck, der alle inneren und äußeren Kämpfe, welche dessen Entstehung und Tätigkeit mit sich gebracht haben, mitgemacht hat. Das Stück Geschichte aus dem politischen Leben des Deutschen Reiches, das sie schildert, ist ungemein und wohl auch über den besonderen Fall hinaus lehrreich. Wenck, der die Fusion mit der freisinnigen Vereinigung nicht mitgemacht hat, spricht am Schlusse seiner Darstellung die Hoffnung aus: die nationalsoziale Idee und durch sie „die Erkenntnis, daß die Zukunft des Vaterlandes nur kraftvoll sein kann, wenn sie von einer Volksmasse getragen wird, die Nationalsinn besitzt“, werde endlich doch in den Reihen der liberalen bürgerlichen Parteien wie der Sozialdemokratie zum Durchbruche gelangen und „dort die Früchte tragen, die den ersten Vorkämpfern des nationalen Sozialismus nicht beschieden gewesen sind“ (S. 140). Die politische Entwicklung im Deutschen Reiche seit 1903 spricht jedoch nicht sehr dafür, daß sich diese Hoffnung in absehbarer Zeit verwirklichen werde. Karl Grünberg.

Salomon Felix, Dr., a. o. Professor der Geschichte an der Universität Leipzig. Die deutschen Parteiprogramme. Heft I: Von 1844—1871. Heft II: Von 1871—1900. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1907. 8⁰ VIII und 112; VI und 136 S. (1 M. 40 Pfg.; 1 M. 60 Pfg.)

An Sammlungen von Programmen der Parteien, die im politischen Leben des Deutschen Reiches während der zwei letzten Menschenalter eine Rolle gespielt haben und noch spielen, hat es auch bisher nicht gefehlt. Manche derselben sind jedoch von vorneherein nicht für die weitere Öffentlichkeit bestimmt worden und sind daher, weil im Buchhandel nicht erhältlich, kaum zugänglich. Insgesamt aber leiden sie — abgesehen von Unübersichtlichkeit und Mangel an Systematik in der Stoffanordnung — an Unvollständigkeit und Einseitigkeit. Aus dem einfachen Grunde, weil ihre Herausgeber Parteimänner waren und als solche auch an ihre Arbeit herantraten. Nicht politischer Erkenntnis sollten sie dienen, sondern politischen Tagesinteressen und den Bestrebungen ihrer Parteien. Sie beschäftigten sich also meist auch nur mit den programmatischen Kundgebungen dieser oder verteilten doch, wo sie auch andere zu Worte kommen ließen, Schatten und Licht in ungleichmäßiger Weise.

Einen ganz andern Charakter trägt die vorstehend angezeigte Sammlung. Sie ist durchaus von wissenschaftlichem Geiste getragen. Ist ja auch ihr nächstes Ziel ein rein wissenschaftliches. Sie will die Kenntnis der Zeitgeschichte fördern und einen quellenmäßigen Überblick gewähren nicht bloß über die Entwicklung einer einzelnen Partei, sondern des deutschen Parteiwesens überhaupt — wie sie ja auch im Anschluß an Vorlesungen über „Politische Parteien“, die der Verfasser an der Leipziger Universität gehalten hat, entstanden ist. Demgemäß erstrebt sie einerseits wenigstens relative Vollständigkeit des Materials und anderseits dessen systematische und übersichtliche Gliederung. Eine bestimmte politische Tendenz liegt dem Verfasser fern. Und gerade dadurch will er seinen zweiten Zweck erreichen, den ein der Sammlung als Motto vorausgestellter Ausspruch Hermann,

Wageners prägnant zum Ausdruck bringt. „Die Erfahrung hat mich gelehrt,“ heißt es in demselben, „daß es auf allen Seiten ehrliche Leute gibt und daß keiner Partei das Recht zusteht, das Monopol der Tugend und des Patriotismus für sich in Anspruch zu nehmen.“ Mit anderen Worten, der Verfasser will zur Verbreitung wahrer politischer Bildung beitragen, d. h. „zur sachlichen Würdigung politischer Gegner anleiten . . ., den Blick für die Bedingtheit, die Mannigfaltigkeit, die in der Natur der Dinge liegende Gegensätzlichkeit der politischen Bedürfnisse . . schärfen, politische Voreingenommenheit und Unduldsamkeit bekämpfen“. In wie hohem Maße das politische Leben auch in Deutschland zum schweren Schaden für die nationalen und allgemein kulturellen Interessen diesen Geist politischer Bildung vermissen läßt, ist nur zu bekannt. Und sicherlich gehört es mit zu den wichtigsten Aufgaben des akademischen Unterrichts, an der Beseitigung dieses Mangels mitzuarbeiten. Dankbarst ist daher das neue Unterrichtsmittel zu begrüßen, als welches sich die angezeigte Sammlung darstellt, die durch das im Anhange zum zweiten Hefte gebrachte ausführliche „Verzeichnis der geschichtlichen Literatur“ (S.132—134) auch die Wege zu selbstständiger Weiterarbeit weist. Sie kann aber auch weiteren Kreisen auf das wärmste empfohlen werden. Sie wird jedem, der sich für die Entwicklung der politischen und sozialpolitischen Ideen in Deutschland interessiert, gute Dienste leisten.

Eine, hoffentlich bald notwendige, zweite Auflage wird dem Verfasser wohl auch Gelegenheit bieten, manche jetzt noch sichtbare Lücke auszufüllen. Was speziell die Sozialdemokratie betrifft, so ist es wohl leicht verständlich, daß aus Raumrücksichten und wegen seiner allgemein leichten Zugänglichkeit das „Kommunistische Manifest“ nicht mitabgedruckt worden ist. Warum aber sind sämtliche programmatische Kundgebungen sozialdemokratischen Charakters aus der Zeit vor dem August 1869 („Eisenacher Programm“) übergegangen worden? Und hätten nicht eine Reihe wichtiger Resolutionen der sozialdemokratischen Parteitage, die jüngeren Datums sind als das Erfurter Programm von 1890, Aufnahme in die Sammlung verdient?

Karl Grünberg.

Zur Agrarbewegung in Rußland. I. Die Agrarkrisis und die politische Lage von J. J. Petrunkiewitsch; II. Die Agrarfrage und ihre ökonomische Lösung von A. A. Manuilow; III. Anhang: Die Reformprogramme. Nach dem Russischen bearbeitet und eingeleitet von Dr. Bernhard Braude. Leipzig, Teutonia-Verlag, 1907. Gr. 8°. 70 S. 1 M.

P. A. Stolypins Rede in der Reichsduma vom 10. Mai 1907 betreffend die Agrarfrage in Rußland. ebd. 1907 Gr. 8° 15 S. 50 Pfg.

Wie 1848 in Österreich, so bildet zweifellos auch gegenwärtig in Rußland die Agrarfrage den Angelpunkt der Revolution. Die Lage wird hier allerdings dadurch kompliziert, daß die Reflexwirkungen der allgemein-europäischen Entwicklung sich unvergleichlich stärker bemerkbar machen als vor zwei Menschenaltern in der habsburgischen Monarchie, daß vor allem

die mit allen Mitteln künstlich großgezogene Industrie sowie die industrielle Arbeiterbevölkerung und innerhalb derselben die sozialistische Agitation und Organisation in der Entwicklung und im Verlaufe der Revolution eine Rolle spielen, zu welcher die 1848er Bewegung in Österreich kaum ein Analogon aufweist. Trotz alledem aber kann wohl nicht ernst bezweifelt werden, daß wie vor sechzig Jahren in Österreich, so auch jetzt im russischen Reiche, die Revolution, als eine die breitesten Massen der Bevölkerung erfassende Bewegung, in dem Augenblicke zu Ende wäre oder wenigstens für längere Zeit zum Stillstande käme, in dem es der Regierung gelänge, das Agrarproblem einer gedeihlichen Lösung zuzuführen. Daß dies bis jetzt nicht geschehen ist, sondern daß lediglich politisch-polizeiliche Mittel zur Anwendung gebracht worden sind, um zu verhindern, daß die eigentliche — wie die Wahlen zur ersten und auch noch zur zweiten Reichsduma gezeigt haben — sehr radikale Stimmung und Gesinnung der bäuerlichen Bevökerung zum Ausdruck gelange, ist bekannt. Freilich besteht auch unter denjenigen, welche die Dringlichkeit des Problemes anerkennen, keine Einigkeit darüber, wie demselben beigekommen werden soll.

Bei der außerordentlichen Wichtigkeit der russischen Entwicklung auch für das übrige Europa bietet ein Einblick in die einschlägigen Verhältnisse ein mehr als theoretisches Interesse. Diese Einsicht zu fördern, sind aber die beiden vorstehend angezeigten Schriften, in denen neben dem Führer der konstitutionell demokratischen Partei Petrunkiewitsch und dem Moskauer Professor der Staatswissenschaften Manuilow auch der Ministerpräsident Stolypin zu Worte gelangen, sehr geeignet. Besonders dankenswert ist auch die im Anhange zu dem an erster Stelle genannten Buche von Braude gebrachte systematische Übersicht über die programmatischen Forderungen und Vorschläge zur Agrarfrage. Sie reproduziert das N. N. Kuttlersche Agrarprojekt und erstreckt sich überdies auf die Parteien: der Sozialrevolutionären, der Radikalen, der Freidenker, der konstitutionellen Demokraten, der demokratischen Reformer; der gemäßigten Progressisten, der demokratischen Konstitutionalisten, der progressistischen Industriellen und Kaufleute; ferner der progressiven ökonomischen Partei, des Verbandes vom 17. Oktober und des allrussischen Bauernverbandes.

Karl Grünberg.

Gothein Eberhard. Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II. (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge 10). Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung 1907, 8°, 130. S.

Die vorstehend angezeigte Schrift des ausgezeichneten Heidelberger Wirtschaftshistorikers ist in erster Linie dem Wunsch entsprungen, nach eingehenderer Darstellung der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung des Breisgaues während der theresianisch-josefinischen Zeit, als sie im zweiten Band seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“ Platz zu finden vermöchte. Sie hat sich aber, darüber hinaus, zu einer eingehenden Schilderung der gesamten Reformtätigkeit der Kaiserin und ihres großen Sohnes gestaltet,

welcher auch die Ergänzung durch die Darstellung des Rückschlages und des Abklingens jenes gewaltigen reformatorischen Anstoßes unter Leopold II. und Franz nicht fehlt.

Außerordentlich reizvoll ist es, wie Gothein, bei liebevollster Vertiefung in seinen Stoff, diesen zugleich souverän meistert. Mit plastischer Klarheit treten die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kirchlichen Zustände des kleinen, trotz steter Bedrohung von außen her in „behaglicher Anarchie" dahinlebenden Ländchens hervor. Scharf werden die Ursachen der Reformen, die Ziele der Zentralregierung hierbei, die entgegenwirkenden Kräfte, die Ergebnisse hervorgehoben. Und wie das Bild der Dinge, so der Menschen.

Unter den letzteren wird man mit sympathischem Interesse auch Franz von Blanc begegnen, mit dessen Namen wie die Anfänge so auch die Kodifikation der großen Agrarreformen in den Ländern der böhmischen Krone während der Jahre 1768—1776 verknüpft sind. Ende 1776 hatte er für den Fall, als seine weitergehenden Anträge im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung nicht angenommen würden, seine Entlassung erbeten. Sie ward ihm zuteil. Die Kaiserin hatte ihn dem Unwillen der Magnaten gegenüber nicht halten können. So war er denn in seine schwäbische Heimat zurückgekehrt. Doch die Kaiserin ließ hier seine Kraft nicht lange ungenützt. Schon das Jahr 1779 findet ihn als Landvogt der Grafschaft Hohenberg. Josef zieht ihn dann als Vizepräsidenten der Regierung nach Freiburg „und das Beste, was in der josefinischer Zeit dort durchgeführt worden ist, ist sein Verdienst". Auch nach Josefs Tode, da er sich auf einen Ruheposten als Stadthauptmann von Konstanz zurückgezogen hat, tritt er immer wieder in den Vordergrund, wenn bäuerliche Angelegenheiten einer rasch und sicher ordnenden Hand bedürfen. Und als Konstanz an Baden fällt, bleibt noch in dem Greise der Wunsch lebendig, dem Hause Österreich weiter zu dienen.

Des allgemeinen Interesses sicher, erscheint die Gotheinsche Monographie besonders in Österreich der Beachtung wert. Stellt sie sich ja als wichtiger Beitrag dar zur Erkenntnis der ruhmreichsten Epoche in der Geschichte der alten Habsburgermonarchie, in welcher diese nicht bloß als die eigentliche Heimat des Bauernschutzes den übrigen Staaten Europas sozialpolitisch voran war, sondern auch auf allen anderen Gebieten Beweise stärkster Lebenskraft und Lebensfähigkeit gab.

Sie ist aber auch nach einer andern Richtung hin lehrreich. Sie erbringt wieder einmal den Beweis, daß angesichts der Eigenart unseres Staates, Österreichs Geschichte, von Diplomatie und Krieg abgesehen, notwendig Ländergeschichte ist. Man sollte nun freilich meinen, daß diese Tatsache nicht erst immer wieder der Hervorhebung bedürfte. Hat nicht aber Luschin von Ebengreuth in seiner Besprechung meiner Bauernbefreiung in den böhmischen Ländern (in dieser Zeitschrift 1897, S. 325/26) die konsequente Festhaltung der räumlichen Stoffbegrenzung mit den Worten getadelt, „daß die Arbeitsweise eines monographisch tätigen Historikers denn doch ganz andere Zwecke verfolgt, als jene eines Bakteriologen, der nur durch Isolierung auf sterlisiertem Nährboden die Reinkultur eines Bazillus gewinnen kann?"

Eine Auffassung, zu der der Rechtshistoriker gelangen mag, der ge-

wöhnt ist, sein Augenmerk den Rechtsformen zuzuwenden, statt deren wirtschaftlichem Gehalt, die aber auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte überhaupt, sowie der Agrargeschichte insbesondere nur Verwirrung stiften und zu flachen Verallgemeinerungen führen müßte. Karl Grünberg.

Gürtler Alfred, Dr. Das Problem des Rhythmus des Arbeitsmarktes und die Methode seiner Erfassung und Darstellung. Graz, Leuschner & Lubensky, 1906.

Die Arbeit ist statistisch-methodologischer Natur und beschäftigt sich mit den theoretischen Grundlagen für Untersuchungen über das Bestehen — oder Nichtbestehen — regelmäßiger Bewegungsvorgänge auf dem Arbeitsmarkte. Der Verfasser vergleicht diese Feststellungen andeutungsweise mit der Ermittlung des lokalen mittleren Barometerstandes und gewisser regelmäßig wiederkehrender Maxima und Minima des Luftdrucks. Die subtilen Erwägungen des Verfassers erfahren eine willkommene Erläuterung durch die Durchführung eines Probebeispiels, dem das Anbot männlicher Arbeitskräfte im Jahre 1904 bei der Grazer Arbeitsvermittlungsstelle des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark zugrunde liegt.

Einen positiven Beitrag zur Erkenntnis der Struktur des Grazer Arbeitsmarktes soll und kann dieses Beispiel selbstverständlich nicht liefern. Ob es dem Verfasser gelingen wird, bei Verarbeitung eines größeren Materials tatsächlich eine „normale“ Arbeitsmarktbewegung, den Rhythmus des Arbeitsmarktes, zu finden, mag wohl manchem Zweifel begegnen. Doch würde auch ein negatives Ergebnis wissenschaftlich wertvoll sein, nicht zuletzt deshalb, weil Gürtlers Methode eine nicht zu unterschätzende Verfeinerung der Arbeitsmarktstatistik bedeutet. Dr. Emil Perels.

Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise Nr. 2; Verhandlungen der II. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz. München 1906. J. Schweitzer Verlag (Artur Sellier).

Publikationen wie die vorliegende, in denen die Erfahrungen und Urteile von Männern der Praxis niedergelegt sind, verdienen stets besondere Beachtung. Der Bericht bezieht sich auf die zweite Konferenz des bayerischen Arbeitsnachweisverbandes, die am 22. und 23. Juni 1906 in Nürnberg stattfand; die erste Verbandsversammlung wurde bereits im Mai 1902 in München abgehalten. Es ist für die Entwicklung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Österreich bezeichnend, daß erst im Oktober 1907 in Wien ein allgemeiner Verbandstag der österreichischen Arbeitsvermittlungsanstalten abgehalten werden konnte. In Nürnberg fanden neben der Lehrlingsvermittlung und Jugendfürsorge vor allem die Fragen der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung und die Technik der Arbeitsnachweise im lokalen und interlokalen Verkehr eine gediegene Erörterung, so daß dem Berichte dauernder Wert zukommt. Dr. Emil Perels.

Mully von Oppenried Robert. Der Hypothekarkreditverkehr. Zweite Auflage, Wien 1907, Alfred Hölder.

Hartmann F. W. Die Bewertung städtischer Grundstücke in Preußen. Berlin, 1907, Puttkammer und Mühlbrecht.

Die erstgenannte Arbeit ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser an der Wiener Exportakademie gehalten hat, und bezieht sich vornehmlich auf österreichische Verhältnisse, wenn auch teilweise auf die ausländische Praxis Bezug genommen ist. Da das Buch für einen weiteren Leserkreis bestimmt ist, werden zunächst einige statistische Daten über den Umfang des Hypothekarkreditgeschäftes und über die wichtigeren Hypothekarinstitute Österreichs gegeben, es folgt sodann eine knappe Erörterung der Belehnungsmodalitäten und eine recht durchsichtige Darstellung der Immobiliarsteuern und -gebühren. Auch die Wertzuwachssteuer wird besprochen und durch ein Beispiel dieser neuen Kommunalabgabe für Brünn illustriert. Soweit würde das Buch nur als eine gemeinverständliche, elementare Zusammenstellung des angedeuteten Materials zu betrachten sein. Wissenschaftlich wichtiger ist der weitere Inhalt, der sich mit den Methoden der Bewertung städtischer und ländlicher Immobilien unter Zugrundelegung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der Normen der bedeutenderen Hypothekarkreditinstitute beschäftigt. Die vielen Detailfragen der Gebäudeschätzung finden hier eine eingehende Behandlung.

Es ist dem Verfasser beizustimmen, daß die Aufstellung eines einheitlichen Bewertungsschlüssels, eines fixen Taxtarifes auf große Schwierigkeiten stoßen dürfte, daß aber doch eine gewisse Annäherung der einzelnen Institute im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Hypothekarkredits entschieden wünschenswert wäre. Es ist geradezu erstaunlich, wie außerordentlich stark die Bewertung und daher die Belehnungsgrenze schwanken: in einem von dem Verfasser berechneten Beispiele differiert der Belehnungswert ein und derselben unbehausten Realität mit einem Katastralreinertrage von 306 Kronen zwischen 3966 und 7609 Kronen, die Belehnungsgrenze zwischen 2644 und 5073 Kronen, je nach der Anstalt, bei welcher das Darlehen angesprochen wird!

Das Buch von Hartmann ist eine spezielle Darstellung der in Preußen für städtische Grundstücke angewendeten „Taxarten“ (Wertermittlungen). Der Autor bespricht zuerst die für Beleihungszwecke, für Auseinandersetzungen unter Miteigentümern und ähnliche Zwecke auszuführenden Taxen (Einzeltaxen), sodann das Verfahren für Steuerzwecke (Steuertaxen). Hieran knüpfen sich Reformvorschläge für die weitere Ausgestaltung der einzelnen Taxmethoden.

Beide Bücher zeichnen sich durch eine sehr klare Sprache aus und sind keineswegs nur für Fachleute, sondern auch für einen weiteren Interessentenkreis als sehr nützliche und instruktive Behelfe anzusehen.

Dr. Emil Perels.

Imle Fanny, Dr. Kritisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge. Jena, Gustav Fischer, 1907. 71 Seiten.

Die kleine Schrift ist ganz brauchbar, um in weiteren Kreisen das Interesse für das Problem der Arbeitslosenversicherung zu wecken. Zur wissenschaftlichen Klarlegung des Problems trägt Fanny Imle kaum etwas

neues bei. Das warme soziale Empfinden der Verfasserin hilft über manche Mängel der Diktion und präzisen Formulierung hinweg, die Schwächen der rein ideologischen Argumentation besitzen für aufmerksame Leser einen gewissen didaktischen Wert, da sie zum eigenen Durchdenken der Materie anregen. Es muß anerkannt werden, daß Fanny Imle den Mut hat, ihre Überzeugung auszusprechen.

Nach einigen prinzipiellen Ausführungen über die Arbeitslosenfürsorge und speziell die Arbeitslosenversicherung werden die bestehenden Einrichtungen und vorliegenden Projekte kritisch beleuchtet. Es folgt dann eine Erörterung der versicherungstechnischen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung. Schließlich resumiert die Verfasserin ihre Ansichten und macht einen eigenen positiven Vorschlag, der indessen als wenig glücklich bezeichnet werden muß.

Fanny Imle nimmt nämlich den von einer andern Seite bereits geäußerten Gedanken der Scheidung in „konjunkturnotwendige“ und „aus anderen Ursachen hervorgerufene Arbeitslosigkeit auf und wünscht, die Stadtverwaltungen oder besser noch Kommunalverbände sollten, wenn tunlich in Anlehnung an die öffentliche Arbeitsvermittlung,[1]) Arbeitslosenkassen bilden, aus denen allen Lohnarbeitern im Falle konjunkturnotwendiger Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld zu gewähren wäre. Die finanzielle Fundierung dieser Kassen hätte — um im Stile Imles zu sprechen — durch die zwangsweise erhobenen Beiträge der für die konjunkturnotwendige Arbeitslosigkeit Risikoverantwortlichen zu erfolgen, nämlich der Arbeitgeber und der „Behörden“ als Vertreter der Allgemeinheit. Den Arbeitern wäre unter Verzicht auf eine Beitragsleistung ihrerseits „eine Art von gesetzlichem Rechtsanspruch auf ein charitatives Existenzminimum“ zu sichern. Die Kassen müßten streng beruflich gegliedert sein „und eine möglichst gerechte durch eingehende statistische Vorberechnungen vorher geregelte Risikobelastung der einzelnen Gewerbegruppen bedeuten“. Andere fakultative Bestrebungen würden so nicht gehemmt, die gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit und „arbeitsseitige“ (soll heißen: arbeiterseitige) Initiative auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung nicht lahm gelegt werden, vielmehr bliebe diesen die Vorsorge für die gröblich verschuldete, die freiwillig oder gewerkschaftlich herbeigeführte Arbeitslosigkeit reserviert. Fanny Imle wähnt ihre Idee für praktisch durchfürbar, sie meint, auf diese Weise würde es dem „stillschaffenden sozialen Tatendrang ermöglicht, „den Grundstein zu einem Versicherungsgebäude zu legen, das sich später vielleicht schützend über die Lohnarbeiterschaft des ganzen Reiches wölben könnte“. Hoffentlich erfreut Fanny Imle demnächst die sozialpolitische Welt mit einer Studie, in der sie, um doch einen Schritt näher „zur organischen Anbahnung einer Versicherungsverallgemeinerung und Vervollkommnung zu gelangen“, den detaillierten und mit den zahlenmäßigen Unterlagen ausgestatteten Durchführungsplan für die Realisierung ihres Projektes in einer mittleren deutschen Stadt vorführt!

Dr. Emil Perels.

---

[1]) Diese Verbindung befürwortete Imle bereits vor mehreren Jahren (Soziale Praxis 1. I. 1903.)

Schwarz Otto. Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Grundzüge des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens (Komptabilität) unter Bezugnahme auf die Verhältnisse außerpreußischer und außerdeutscher Staaten nebst einem Anhange betreffend die zivilrechtliche Haftbarkeit der Beamten gegenüber dem Staate. Berlin. Carl Heymanns Verlag, 1907. — S. 177, 8⁰. Der, auf dem Gebiete der Fachliteratur in Preußen bekannte Verfasser, der sich insbesondere durch die gemeinsame Bearbeitung mit G. Strutz des großartigen Werkes unter dem Titel „Staatshaushalt und die Finanzen Preußens", Berlin, 1900—1904, (3 Bände, zehn Lieferungen), bedeutende Verdienste erworben hat, umschreibt in seiner letzten, oben erwähnten, in zehn lose Kapitel eingeteilten Abhandlung zuerst den Begriff und die Bedeutung der Komptabilität sowie die Komptabilitätsgesetzgebung in Deutschland und im Auslande, erörtert ferner den Begriff und die Erfordernisse des Etats im allgemeinen, der Form und dem Inhalte nach und bespricht nachher die Vorbereitung, Aufstellung und Feststellung sowie die Ausführung des Etats; nach flüchtiger Skizzierung der Grundsätze der Rechnungsführung schließt er seine Abhandlung mit eingehender Beschreibung der Kontrolle und Rechnungslegung; der Anhang enthält einen Überblick über die zivilrechtliche Haftbarkeit der Finanzbeamten dem Staate gegenüber sowie Anlagen: Etatsschema, ein Schema für die Allgemeine Rechnung beziehungsweise die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben in Preußen und im Reiche.

Der Gegenstand wird vor allem in vergleichender Weise zur Darstellung gebracht, wie dies bereits schon dem Titel des Buches zu entnehmen ist, wobei die betreffenden Finanzinstitute und die Verwaltungs- sowie parlamentarischen Gebräuche in Preußen und im Deutschen Reiche in erster Linie, die in England, Frankreich und Italien in zweiter, schließlich in anderen Staaten (Belgien, Sachsen, Bayern, hie und da auch Österreich usw.) in dritter eine mehr oder weniger sorgfältige Berücksichtigung finden.

Der Verfasser behandelt den Stoff nicht nur vom rein finanziellen (finanzrechtlichen, -politischen und vielfach finanztechnischen), sondern auch, ich möchte sagen, ganz besonders und mit Vorliebe vom staatsrechtlichen und politischen Standpunkte aus. Ich erwähne nur beispielsweise: die Stellung des Finanzchefs gelegentlich der Vorbereitung des Etats (pag. 32), das Ausgabebewilligungsrecht und die Ausgabebewilligungspflicht der Volksvertretung (pag. 43—4), die Frage des Nichtszustandekommens des Etatsgesetzes (pag. 51—2), wobei er in einer fesselnden Weise seine eigene Meinung auf diesem bekanntlich sehr strittigen und schwierigen Gebiete logisch und überzeugend entwickelt. Besonders enthalten die Kapitel über den Etat (2 und 3, aber auch 4 und 5) sowie die über Kontrolle und Rechnungslegung (9 und 10) sehr interessante und lehrreiche Angaben.

Die klare und sehr systematische Darstellung des Stoffes erleichtert ganz besonders die Lektüre; die gewissenhafte Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und sonstiger ämtlicher Materialien, besonders was Preußen

und das Deutsche Reich, aber auch Frankreich, Italien und England anbelangt, verleiht der Abhandlung die Bedeutung einer ernsten Quellenarbeit, während die ausgezeichnete Kenntnis der preußischen respektive deutschen Finanzverwaltung, über die der Verfasser aus seiner langjährigen Erfahrung verfügt, das Interesse für seine Ausführungen, die auf diese Weise nicht doktrinär und ausschließlich theoretisch, sondern lebendig vorgeführt werden, in erheblichem Maße steigert.

Nichtsdestoweniger erleidet aber anderseits eben durch den letzten Umstand seine Abhandlung teilweise auch einen Abbruch. Der Verfasser, der gegenwärtig die Stelle eines „vortragenden Rates“ im preußischen Finanzministerium bekleidet, darf uns eben aus dem Grunde, wegen seines dienstlichen Charakters nicht alles, beziehungsweise nicht derart aufrichtig sagen, wie er es wollte und könnte. Dies bekennt er offen allein (pag. 64, Anmerkung) oder läßt es durch die Zeilen blicken (pag. 143 oder pag. 32/3). Ich bin während meines längeren Aufenthaltes in Deutschland gelegentlich eines eingehenden Studiums des Finanzwesens des Deutschen Reiches in der Lage gewesen, auch der Frage der Finanzverwaltung näher zu treten; und da drängte sich mir als eine der wichtigsten und politisch wie auch finanzpolitisch bedeutendsten Fragen in dieser Hinsicht nicht nur die Notwendigkeit einer „Stärkung der — bisherigen — Stellung des Reichsschatzsekretärs“ (pag. 33 und pag. 137) auf, sondern vor allem die seiner Emanzipierung von dem gegenwärtig übermächtigen und — man darf wohl dies Wort gebrauchen — höchst demütigenden Einflusse des preußischen Finanzministers ganz besonders. Wer würde nun mehr kompetent sein, dieses hochwichtige Problem zu erörtern, wer könnte es besser tun, als der Verfasser? Selbstverständlich — es verbietet ihm dies seine dienstliche Stellung. —

Ich schließe mit einer Bemerkung. Nach meiner Ansicht soll man die Komptabilität nicht als ein bloß technisches Institut auffassen. Die Komptabilitätsgesetze kommen heutzutage in einer verhältnismäßig nicht großen Anzahl von Staaten vor. Ganz sicher weder in Rußland noch in Österreich (pag. 4). Ihnen ist ein verfassungsrechtliches, staatsrechtlich-politisches Element im hohen Maße eigen. Man ringt ja um dieses Gesetz jahrelang — bis heute noch, erfolglos — im Deutschen Reiche, man hat auch jahrelang darum in Preußen gekämpft. Ich stimme vollkommen mit H. Preuß in dieser Beziehung überein, welcher in seiner ausgezeichneten kritischen Studie „Reichs- und Landesfinanzen“ (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Jahrgang XVI, Heft 121 und 122, pag. 11) sagt: „Ein solches Komptabilitätsgesetz verhält sich zu den Verfassungssätzen über das Budget analog, wie ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu den Verfassungsgesetzen über die konstitutionelle Verantworlichkeit.“

Dieser Charakter der comptabilité ist aber im ersten Kapitel der Abhandlung vollkommen unberücksichtigt geblieben; ich glaube — mit Unrecht. — Georg Michalski, Krakau.

Radziszewski Heinrich. Das Finanzwesen und die Organisation der Finanzverwaltung im Königreiche Polen. I. Band 1815—1830. Warschau. 1907. 8⁰ XLIV + 294. Polnisch.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gemacht, das Finanzwesen des Königreiches Polen in der Zeitspanne vom Jahre 1815 bis heute auf Grund ämtlicher Quellen zu bearbeiten, und bringt uns in diesem ersten Bande seiner Arbeit eine die Epoche des Kongreßpolens (1815—1830) umfassende Studie dar.

In einer verhältnismäßig umfangreichen Einleitung (I—XLIV) wird eine kurze geschichtliche Schilderung der verfassungsmäßigen Finanzwirtschaft Polens vom 14. Jahrhunderte an kursorischerweise versucht, nebstbei wird übereinstimmend mit den neuesten Forschungen des Prof. Smolka (Politik des Lubecki vor dem November-Aufstande. Krakau. 1907. Polnisch. I. Band), dem damaligen [vom J. 1822 an] Finanzminister Fürsten Drucki-Lubecki für seine sehr ersprießliche Finanzverwaltung und Behebung des chronischen budgetären Defizites des Königreiches gerechte und verdiente Anerkennung gezollt. Im weiteren Verlaufe wird der Stoff nach folgendem Systeme zur Darstellung gebracht: Organisation der Finanzverwaltung, Einnahmen und Ausgaben des Staatsärars, Etat, Ausführung desselben, Rechnungswesen und Kontrolle, Einzahlung und zwangsweise Eintreibung der Abgaben, Steueralleviationen, (-nachlässe), Münzsystem, Finanzkonventionen, Staatsschulden, Finanzen während des Novemberaufstandes.

Die Schilderung der straffen, dem preußisch-französischen Muster entlehnten Organisation der Finanzverwaltung und des Steuersystems des Königreiches umfaßt beinahe die Hälfte des ersten bereits erschienenen Bandes und ist von größtem Interesse. In erster Hinsicht begegnen wir nun einer ziemlich strikten Dreiteilung der allgemeinen Finanzverwaltung, welche unter der Leitung der „Kommission für Einnahmen und Aerar“ stand, in die Direktion der 1.) direkten, 2.) der indirekten Einnahmen und 3.) die der Kontrolle; der ersten oblag die Verwaltung der direkten Steuern und der Staatsdomänen, der zweiten die Verwaltung des Zollwesens, der Aufwandsteuern, der Gebühren sowie des Postgefälles, der dritten endlich, nach der Ansicht des Verfassers (pag. 26 u. 28) der wichtigsten Behörde, nebst Überwachung der Steuergelder und Ordnung der Kassagebarung, auch die Vorbereitung und Ausführung des Etats — kurz, das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Ganz analog eingeteilt ist heute bekanntlich das preußische Finanzministerium.

Eine besondere Stellung kam der im Jahre 1826 errichteten Bergwerksdirektion und dem Lotterieamte zu.

In zweiter Hinsicht bemerken wir Nachstehendes:

Die direkten Steuern gliederten sich in 1.) Grundsteuer (5 Abstufungen), 2.) Gebäudesteuer, 3.) Mühlen- und Propinationssteuer, endlich 4.) in die s. g. Rekrutengelder, d. i. eine im Abfindungswege vereinbarte, von den Juden dem Staatsärar als Äquivalent für ihre Befreiung vom Militärdienste jährlich gezahlte Pauschalsumme — eine Abgabe, welche die Immigration der Juden von Rußland nach Polen sehr erheblich förderte.

Zu den indirekten Steuern dagegen gehörten 1.) die Ein- und Ausfuhr-Zölle, die seit 1823 nach dem Grundsatze des Schutzzollsystems aufgebaut worden sind; interessant ist die noch von der Zeit der preußischen

Regierung stammende Einrichtung des s. g. Geleitzolles, der nur die eingewanderten Juden belastete, und zwar in einer gewissen Abstufung, je nach dem Geschlechte, Alter und der Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes in den Grenzen des Königreiches. 2.) Die Schlacht- und Getränkesteuer, die im Wege der Verpachtung erhoben wurden. 3.) „Koscher"-steuer vom jüdischen Koscherfleische; 4.) Schank- oder Konsenssteuer von der Erzeugung, dem Handel und Ausschanke der Getränke, ebenfalls ausschließlich von den Juden getragen. 5.) Salzmonopol, zuerst verpachtet, dann v. 1821 in eigener Verwaltung; monopolisiert war der Verschleiß, denn das Produkt wurde aus Österreich bezogen. 6.) Tabakmonopol; monopolisiert war die Erzeugung und der Verschleiß, seit 1816 im Wege der Verpachtung und seit 1822 im Wege der „Verwaltung gegen Bürgschaft" erhoben. 7.) Die Stempelsteuer. 8.) Lotto. 9.) Postgebühren. 10.) Münzwesen. 11.) Brückensteuer.

Es fehlt eine übersichtliche Zusammenstellung aller Einnahmen, welche dieselben für die Zeit von 1815—1830 in absoluten und relativen Zahlen, die Entwicklungstendenzen einzelner Kategorien usw. zum Ausdrucke brächte.

Aus den Ertragsziffern, die jedoch bei einzelnen Einnahmearten angeführt erscheinen, sowie aus einer Anmerkung auf S. 68 können wir schließen daß die Gruppe der direkten Steuern nicht nur kaum ein Viertel aller Staatseinnahmen zu Beginn dieser Epoche betrug, sondern auch, daß der Ertrag aus denselben in stetiger Abnahme begriffen war und zu Ende des Bestandes des Königreichs beinahe auf ein Fünftel sich verminderte. Das Schwergewicht des Staatshaushaltes beruhte somit auf indirekten Steuern: auch in dieser Beziehung eine vollkommen moderne Wirtschaft.

Ob die Finanzwirtschaft des Landes, die durchaus ersprießlich und energisch gehandhabt war, auch wirtschaftlich als zweckmäßig und rationell anzusehen ist, ob die nach so vielen Kriegen, Niederlagen und Durchmärschen feindlicher Truppen ökonomisch völlig erschöpfte Bevölkerung im Jahre 1817 8 Millionen und im Jahre 1829 $13^1/_4$ Millionen Rubel ohne Überlastung tatsächlich zu zahlen imstande war, auf diese Frage bleibt uns der Verfasser eine Antwort schuldig. Er erwähnt, der Landtag habe sich im Jahre 1830 beschwert, daß die Ursache dieser „glänzenden" Wirtschaftsergebnisse in allzu großer Strenge der Steuergesetzgebung, einer rücksichtslosen Eintreibung der Steuern, in einer Überbürdung und Überlastung der Steuerpflichtigen über die Grenze der Leistungsfähigkeit liege. Eine eigene kritische Ansicht des Verfassers über diese hochwichtige Frage liegt aber nicht vor.

Unter den Ausgaben nimmt die erste Stelle der Militäretat (im Jahre 1822 bis zirka die Hälfte, im Jahre 1829 zirka $42^0/_0$ aller Ausgaben), der nur von der Krone alljährlich festgestellt wurde; sonstige Ausgaben verteilen sich auf das Staatsoberhaupt, Zentral- und Provinzialbehörden und verschiedene andere gewöhnliche und außergewöhnliche Verwaltungszweige. Durchaus bemerkenswert sind die verhältnismäßig sehr hohen durchlaufenden Etatsposten (rückzahlbare Subventionen) für die Förderung der Industrie; der Verfasser bemerkt hierzu treffend (S. 134), daß dieselben zur industriellen Entwicklung des Landes in erheblichem Maße beigetragen haben.

Die finanziellen Ergebnisse der Finanzwirtschaft lassen sich

in zwei Perioden einteilen, während bis zum Jahre 1822 das Defizit vorherrschend ist, wirft von dieser Zeit an, unter der Herrschaft „der eisernen Hand“ des „fürstlichen Ministers,“ wie man den Lubecki nannte, bei der Anwendung einer bis zum äußersten gespannten Sparsamkeit jedes Verwaltungsjahr einen oftmals sogar sehr erheblichen Überschuß (zirka $1^1/_2$ Millionen Rubel) ab.

Aus dem Gesagten kann man schon entnehmen, daß es sich im vorliegenden Falle um ein größer angelegtes, systematisches und quellenartiges Werk handelt. Was besonders das Finanzwesen Kongreßpolens anbelangt, so bildete dieser Gegenstand bisher in wissenschaftlicher Beziehung beinahe eine terra intacta und der Urzustand der darauf bezugnehmenden Quellen erleichtert eine methodische und zweckentsprechende Behandlung des Stoffes gewiß nicht. Wenn nun hie und da gewisse Lücken und Mängel vorkommen, was der Verfasser auch selbst offen zugibt (p. 139), wenn auch zu lange Zitate von Auszügen aus den Gesetzen, Beratungsprotokollen, verschiedenartigen Normen usw. etwas ermüdend auf den Leser einwirken und uns nicht besonders bedeutsam und notwendig erscheinen, müssen wir trotzdem anerkennen, daß der Verfasser seine sehr schwierige Aufgabe im allgemeinen gut, vor allem gewissenhaft gelöst hat. Auf Grund seiner Arbeit kann man sich im großen und ganzen ein ziemlich genaues Bild über den von ihm behandelten Stoff entwerfen, einen Überblick über das in den ersten Jahren des Bestandes dieses künstlichen staatlichen Gebildes zerrüttete, dann aber unter eiserner Führung des Fürsten Lubecki vollkommen geordnete Finanzwesen gewinnen.

Der unbefangene Leser kann sich dabei der Erkenntnis nicht verschließen, daß schon vor einem Jahrhunderte in einem so schwer durch das Schicksal geprüften Lande, wie es Polen in dieser Zeitepoche war, eine Organisation der Finanzverwaltung und ein Steuersystem bestand, die wir heute großenteils für modern betrachten müssen.

Jedoch nur großenteils — denn, abgesehen von der Judensteuer, liefert die gänzliche Unterwerfung der dem Landtage gegenüber nichtverantwortlichen Oberrechnungskammer unter die Königsgewalt einerseits, anderseits der Umstand, daß kein einziger Etat durch den Landtag genehmigt worden ist, sondern lediglich einer Approbation des Königs unterlag, den Beweis, daß von einer verfaßungsmäßigen Finanzwirtschaft in unserem Sinne keine Rede sein konnte. Aber wir müssen bedenken, daß in dieser und jener Richtung sowie in vielen anderen Beziehungen das durch den Wiener-Kongreß zum Königreiche Polen erhobene Großherzogtum Warschau der übermächtigen „väterlichen“ Gewalt des russischen Despoten unterworfen wurde: kein Wunder, daß dieser „polnische König“ seine Gewalt schon im Sinne des traditionellen russischen Absolutismus begriff und ausübte.

Wir schließen mit dem Bemerken, daß die vorliegende Abhandlung aus zwei Gründen unsere besondere Aufmerksamkeit verdient: erstens als eine geschichtliche, auf archivalischen bis nun unbekannten Materialien basierende Studie; zweitens kommt uns ihr Erscheinen zeitgemäß vor: in dem Augenblicke, in welchem die Autonomie Russisch-Polens die Gestalt eines bis nun

unerreichbaren Traumes zu verlieren und konkrete Formen anzunehmen beginnt, ist sie imstande, dem unglücklichen Lande und Volke tatsächliche Dienste auf diesem Gebiete in der Zukunft zu leisten.

Georg Michalski, Krakau.

Pakies Josef. Der Einfluß der Gemeinde auf die Wohnungsfrage. Krakau 1905 8° S. 97. Polnisch.

Der Verfasser, Bautechniker vom Beruf, bespricht die Wohnungsfrage zuerst und vor allem vom technischen, teilweise aber auch vom wirtschaftlichen sowie wirtschafts- respektive finanzpolitischen Standpunkte aus. Die äußere Triebfeder, die ihn zum Verfassen seiner Abhandlung veranlaßt hat, scheint die Gebäudesteuerenquete d. J. 1903 gewesen zu sein, während die innere — wahrscheinlich die erbärmlichen Wohnungsverhältnisse seiner Heimatstadt Krakau bilden, mit der er sich im Verlaufe seiner Ausführungen hie und da ganz besonders befaßt.

Den Ausgangspunkt der Ausführungen bildet einerseits die auf ämtliche Quellen gestützte Tatsache, daß der jährliche auf einen Wohnbestandteil entfallende durchschnittliche Mietzins, abgesehen von Wien und Prag, in zwei Städten Galiziens, Lemberg und Krakau, verhältnismäßig höher ist, als in allen anderen Hauptstädten der übrigen Kronländer, wodurch die Untersuchung der Frage, warum die Mietzinse so hoch steigen und wie eine Abhilfe dagegen zu schaffen wäre, ein besonderes Interesse und eine besondere Aktualität in unserem Lande gewinnt; — anderseits eine analog den von H. Dr. Schwarz in bezug auf Wien und von H. Dr. Horaček in bezug auf Prag durchgeführten Untersuchungen auf G und ähnlicher Unterlage — Schätzungen der städtischen Sparkasse — zusammengestellte Berechnung der Werte von Grundstücken in der Stadt Krakau im Zeitraume 1870—1900. Diese Berechnung ergibt, daß der erwähnte Wert im Stadtteile I (Ring) 10fach, III—12 bis 100fach, IV—15 bis 60fach, V—12 bis 50fach, VI—15 bis 100fach gestiegen ist — ein Zuwachs, der somit bedeutend höher ist, als in Wien oder Prag. Die ganze Stadt Krakau war infolge dessen ein dankbares Feld für die Grundspekulation, denn schon im Zentrum der Stadt stieg der Grundwert 10fach, während in Wien sogar an der Peripherie vor 1890 die Wertsteigerung kaum um das Vierfache beobachtet wurde.

Wenn somit manche Nationalökonomen behaupten, die Grundspekulation übe im allgemeinen einen geringen Einfluß auf die Wohnungsfrage in Wien aus, so mögen sie recht behalten — in bezug auf Wien; diese Ausnahmeerscheinung, die gewöhnlich nur sehr großen Städten eigen ist, darf man jedoch nicht generalisieren und blindlings auf alle anderen Städte übertragen.

Bekanntlich ist die Gebäudebesteuerung in Österreich im Vergleiche mit dem Auslande — insbesondere aber mit dem Deutschen Reiche — unverhältnismäßig hoch. Der Verfasser reproduziert eine auf der Gebäudesteuerenquete vom Experten H. Ceconi in dieser Beziehung angeführte Rechnung, wonach die gesamte Steuerbelastung eines Wohngebäudes in Dresden 1·75 %, in Berlin 5·25 %, in München 9·11 %, in Wien dagegen

42 % — und in Krakau sogar 43·1 % des Rohertrages ausmacht. Nachdem aber trotz solcher außerordentlichen Unterschiede in der Besteuerung die Mietpreise in Deutschland beiläufig mit denjenigen in Österreich korrespondieren, so müssen nicht allein hohe Steuern Ursache der hohen Zinse bilden. Und wenn ferner sowohl in Deutschland wie auch in Österreich gegenwärtig so viel auf diesem Gebiete geschrieben und diskutiert wird, wenn in unserem Staate vorzugsweise die hohe Gebäudesteuer dabei in den Vordergrund geschoben und vorerst deren Herabsetzung allgemein befürwortet wird, in Deutschland dagegen die Bodenreformer, um eine Herabminderung der Mietzinse zu erzielen, unter anderem auch mit dieser Steuer, jedoch nicht in erster Linie sich beschäftigen, wozu nicht wie bei uns eine sukzessive Entlastung der Grundrente, sondern umgekehrt — eine sukzessive Belastung derselben notwendig erscheint, wie der Verfasser treffend ausführt und logisch begründet, so müssen nebst dem Steuersysteme und seiner Wirkung auf die Gebäudewerte und die Höhe der Zinse auch die Bestandteile des ökonomischen Gebäudewertes genau untersucht werden, u. z. nicht nur in ihrer Zusammenlegung, sondern auch ganz besonders mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse im Staat, Land und Stadt, um auch ihren Einfluß auf die Wohnungsfrage kennen zu lernen.

Die Untersuchung dieser Bestandteile, d. i. des Wertes der Baugründe sowie der Herstellungskosten der Gebäude, dann die Entwicklung der Grundsätze der an diese beiden Faktoren sich eng anschließenden Gemeindegrund- und Baupolitik sowie der ihnen organisch noch angehörenden Gemeindesteuerpolitik sowohl vom allgemeinen Gesichtspunkte wie auch speziell, was die Gemeindebaupolitik der Stadt Krakau anlangt, deren Baugesetzgebung einer ätzenden und ausgezeichneten Kritik unterworfen wird, — das ist die Hauptaufgabe der Abhandlung.

Wie wurde sie gelöst? Sehr gewissenhaft und sehr gründlich.

Der Verfasser stellt sich auf den vom H. Prof. Karl Menger in der erwähnten Enquete eingenommenen Standpunkt und teilt den städtischen Gebäudebesitz in Krakau in 3 Gruppen: a) Zu der ersten gehören diejenigen Häuser, die die Steuer im vollen Betrag entrichten und in völlig verbauten sowie in den am meisten belebten Stadtteilen gelegen sind; b) zu der zweiten diejenigen, denen eine zeitliche Steuerfreiheit zuteil wird; c) und endlich zu der dritten alle diejenigen, die zwar volle Hauszinssteuer tragen, jedoch in der Sphäre der Einwirkung von zeitweise steuerfreien Gebäuden liegen. In der ersten Gruppe von Gebäuden, deren Wert im stetigen Steigen begriffen ist, ist nun lediglich die allfällige Konjunktur und nicht die Höhe der Steuer, für die Bestimmung der Mietzinse maßgebend; die Ermäßigung der Steuer würde hier sicher keine Herabsetzung der Zinse involvieren. Ganz anders verhält sich die Sache in der zweiten Gruppe. Die hier eingereihten Gebäude, die nur einen reinen Produktionswert darstellen, werfen im allgemeinen den landesüblichen Zinsfuß ab; die Mietzinse, die sie einbringen, hängen nur in erster Reihe von den Herstellungskosten und dann von der Höhe der die Gebäude treffenden Steuern ab, welche somit einen entscheidenden Einfluß auf dieselben ausüben kann. Je näher aber der Endtermin

der Baufreijahre heranrückt, desto tiefer fällt der Gebäudewert — bis er endlich das Niveau der Werte von den in die dritte Kategorie fallenden Gebäuden erreicht. In dieser dritten Kategorie befinden sich schließlich diejenigen vollbesteuerten Gebäude, die in wenig belebten Straßen des Zentrums liegen, sowie alle anderen die, in den übrigen Stadtteilen gelegen, der zeitlichen Steuerfreiheit schon nicht mehr teilhaftig sind. Dieser Gruppe von Häusern einzig und allein ist es eigen, daß dieselben die Gebäudesteuer nicht überwälzen können — ihre Zinse müssen sich denjenigen anpassen, die in den der zweiten Gruppe angehörenden Wohngebäuden erhoben werden. Hier wird im allgemeinen nicht landesüblicher — sondern ein niedrigerer Zinsfuß erreicht, wegen der Notwendigkeit, sich an die steuerfreien Nachbarn und Konkurrenten betreffend die Ertragsfähigkeit anpassen zu müssen. Hier wäre somit im Fall einer Herabminderung des Steuerfußes eine Herabsetzung der Zinse direkt unmöglich.

Eine Verurteilung des Systems der zeitweiligen Steuerfreiheit wird auf diese Weise und auf dieser Unterlage kraß und klar zur Darstellung gebracht und eine Aufhebung derselben begründet.

Für die Wohnungsfrage kommt dem Werte der Bauparzelle nach Ansicht des Verfassers entschieden eine viel höhere Tragweite als der Höhe der Baukosten zu, denn während der erstere im allgemeinen großen Schwankungen unterworfen ist und bei „günstigen“ Verhältnissen sogar ein enormes Wachstum zu erreichen imstande ist — unterliegen die Herstellungskosten wegen ihres engen Zusammenhanges mit der menschlichen Arbeit, mit dem Preise der Baumaterialien sowie mit den Bauvorschriften derlei Schwankungen entweder gar nicht oder verhältnismäßig nur unbedeutend.

Die Tatsache, daß die Baugründe in Krakau in den letzten Jahren so außerordentlich an Wert zugenommen haben, weit stärker als in Prag und Wien, macht eine Beherrschung der ins Unendliche steigenden Preise von Bauparzellen sehr notwendig, damit diese bisherige freie und ungebundene Entwicklung der Grundrente in der Zukunft unmöglich werde, damit nicht der Wert der Parzelle den künftigen Mietzinsen — sondern umgekehrt die Höhe der letzteren dem Werte der ersteren sich anpasse. Die Prinzipien wonach dies geschehen soll und kann, erörtert die sehr eingehend behandelte Gemeindegrundpolitik, basiert auf einem Regulierungsplane, welcher, an die individuellen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse sehr genau angelehnt, die Stadt in Bezirke einteilt und im vorhinein jedem seinen Platz zuweist. Die Ergänzungsfunktion fällt dabei der Gemeindesteuerpolitik zu, die hauptsächlich eine gleichmäßige Besteuerung der Grundrente bezwecken soll; in dem betreffenden Kapitel gelangen auch die bekannten Postulate der „Bodenreformer“ sowie die in Deutschland auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen zur Besprechung. Eine ausgezeichnete — ich möchte sagen, die beste — Untersuchung der Aufgaben, welche die Baupolitik der Gemeinde ausmachen, schließt die Abhandlung, welche, fesselnd und mit Scharfsinn geschrieben, den Beweis dafür bietet, daß der Verfasser den Stoff, welchen er behandelt, nicht nur vollkommen beherrscht und liebgewonnen hat, sondern auch sowohl aus dem innigen Bewußtsein von einer

Notwendigkeit der Reform der jetzigen unhaltbaren Verhältnisse wie auch auf Grund genauer und gründlicher Untersuchung des Gegenstandes dieses erste Buch in seinem Leben — und ein erstes derartiges Werk in unserer Heimat verfaßt hat.

Möge ihm das Schicksal erspart bleiben, welches dem bekannten, der Hygiene der Bauordnungen der österr. Kommunen gewidmeten Werke von Prof. Gruber in Wien zuteil wurde, das leider . . . nur in einem andern Staat entsprechend gewürdigt und ausgenutzt worden ist.

Georg Michalski, Krakau.

Die russische Landwirtschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Das „Labor Bulletin" bringt interessante Mitteilungen über die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Rußland. Danach umfaßt die gesamte Landbevölkerung des Czarenreiches 110,000.000 Personen, d. s. über 87% der Gesamtbevölkerung. Der weitaus größere Teil dieser Landbevölkerung — und zwar Frauen und Kinder so gut mitinbegriffen als Männer — ist während der Pflüge- und Erntezeit an Pachtarbeit beteiligt. Der Grund, warum die Frauen und Mädchen in den Reihen der landwirtschaftlichen Arbeiter stehen, liegt in der allgemeinen Armut der Bauernschaft, in der übertriebenen Einfachheit der Haushaltungspflichten und in den überlebenden Traditionen der früheren Leibeigenschaft.

Während die Befreiungsakten dafür Sorge tragen wollten, daß jeder Bauer mit so viel Grund versehen werde, daß er seine Familie ehrlich und redlich ernähren könne, so war das Hausgesinde die einzige Gruppe von Leibeigenen, welche keinen Grund erhielt Daß aber auch für die Mehrzahl der Bauernschaft die Lohnarbeit unerläßlich ist, ist eine Folge der Verteilung von unzureichenden Bodenanteilen und ihrer weiteren allmählichen Reduktion verbunden mit einer rapiden Zunahme der bäuerlichen Bevölkerung, endlich des Zwanges, Steuern zu bezahlen. Daher findet es oft der Bauer ohne Pferd und Geräten vorteilhafter, seinen eigenen Grundanteil zu verpachten und sich selbst als landwirtschaftlicher Arbeiter zu verdingen. Häufig läßt auch der Bauer seinen Grund von seiner Frau und seinen Kindern — eventuell auch noch von gemieteten Arbeitern — bebauen, während er selbst wo anders arbeitet, um Geld zu verdienen. Daraus ergiebt sich, daß obwohl die Bauern selbst Grund und Boden haben, sie doch nicht selbständige Landwirte genannt werden können, landwirtschaftliche Arbeiter, die ganz oder teilweise für große Gutsbesitzer zu arbeiten bemüßigt sind.

In gewissen Teilen Rußlands, namentlich in den dlichensü und südöstlichen Provinzen des europäischen Rußland, macht sich immer während der Sommermonate ein empfindlicher Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern fühlbar, was zur Folge hat, daß jährlich große Wanderungen von den Zentral- und Westprovinzen, wo zu viele Arbeitskräfte sind, in diese Gegenden unternommen werden. Jeden Frühling strömen Tausende von Frauen und Männern, Mädchen und Knaben südwärts, teils zu Fuß und teils per Bahn. Die Teilnehmer an diesen jährlichen großen Wanderungen sind sehr gemischt.

Sie stammen zum Teil aus wohlhabenden Bauernfamilien, teils sind es Landwirte, die materiell zu kämpfen haben, um ihren selbstständigen Besitz aufrechtzuerhalten, teils Arbeiterfamilien, deren einziges Besitztum der Unterstand ist, teils professionell wandernde landwirtschaftliche Arbeiter. Infolge der unsystematischen Wanderungsbewegung und der Verschiedenheiten der Erntezeiten in den südlichen Steppen sind die Erfolge einer solchen Wanderung sehr ungewiß und viele solche Wanderer müssen dabei große Leiden und Hungersnot erleiden.

Bezüglich der Arbeitskontrakte ist zu bemerken, daß es deren viele verschiedene Arten gibt. Die landwirtschaftlichen Arbeiter werden entweder für die Zeit eines Jahres, für den ganzen Sommer oder nur per Tag aufgenommen. Häufig wird auch der Bauer mit seinem Pferd und seinen Geräten gemietet. Ebenso verschieden ist auch die Entlohnung: entweder erhalten sie nur Geldlöhne oder Geldlöhne mit Kost und Wohnung. In vielen Fällen besteht auch die Zahlung in der Widmung eines Grundstückes oder in einer einmaligen Abfertigung für sämtliche landwirtschaftliche Arbeiten. Ausnahmsweise erhalten die landwirtschaftlichen Arbeiter auch einen Teil des Erträgnisses der Ernte als Entlohnung für die von ihnen geleistete Arbeit.

Die äußerste Armut und die niederige Lebenshaltung der Bauern sind schuld an den gleichmäßig niederen Löhnen. So waren die durchschnittlichen Jahreslöhne — laut einer amtlichen Aufstellung — für das Jahrzent 1882—1891 für einen männlichen landwirtschaftlichen Arbeiter weniger als 136 M oder Kost und Wohnung eingerechnet etwa 233·75 M, für weibliche Arbeiter weniger als 76·50 M oder, Kost und Wohnung mitinbegriffen, weniger als 170 M. Die Löhne für fünf Sommermonate waren fast gleich den Jahreslöhnen und betrugen bei Männern 93.50 M und bei Frauen 55·25 M. Allerdings muß hier bemerkt werden, daß die eben angeführten Löhne Durchschnittslöhne dieses ganzen Jahrzentes sind und ganz Rußland umfassen. Es ist dabei zu bedenken, daß einerseits die Löhne in den verschiedenen landwirtschaftlichen Gegenden Rußlands verschieden sind und anderseits, daß sie auch kein Jahr gleich sind. So schwankten z. B. die jährlichen Löhne im Süden Rußlands zwischen 255 M und 106·25 M, während sie in den südwestlichen Teilen auf 42·50 M für männliche und auf 31·87 M für weibliche Arbeiter sanken. Aufschluß über neuere Verhältnisse gibt ein Bericht für die Zeitperiode von 1897 bis 1901. Demzufolge waren die durchschnittlichen täglichen Arbeitslöhne ohne Verpflegung für männliche landwirtschaftliche Arbeiter: 1·10 M während der Pflügezeit (Monat Mai), 1·44 M während der Mähezeit (Monat Juni) und 1·42 M während der Erntezeit (Monat August), während die korrespondierenden Löhne für weibliche Arbeiter 0·69 M, 0·85 M und 1·04 M betrugen. Die Löhne der Frauen betragen gewöhnlich die Hälfte bis zwei Drittel der Entlohnungen für Männer. Die höchsten Löhne werden während der Sommermonate bezahlt; im Winter sind infolge des Arbeitsmangels praktisch keine Geldlöhne ausgesetzt.

Was die Arbeitszeit anbelangt, so steht dieselbe mit der notwendigen

Erholungszeit absolut in keinem Verhältnisse. Denn der kurze Sommer im größeren Teile von Rußland bringt es mit sich, daß die ganzen landwirtschaftlichen Arbeiten in einen kurzen Zeitraum von drei bis vier Monaten zusammengedrängt werden; und eine Folge davon ist, daß während der Erntezeit die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung, alt und jung, oft 16 bis 18 Stunden täglich zu arbeiten bemüßigt ist. Ld.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und Sonntagsruhe in Rußland. Ein vor kurzem veröffentlicher Ukas des Zaren regelt die Dauer der Arbeitszeit in der Weise, daß in allen Fabriken, Werkstätten, Bureaus und Ämtern, einschließlich der Weinstuben, die Arbeitszeit zwölf Stunden täglich nicht überschreiten darf. Ausgenommen sind jene Tage, welche speziell angemeldet sind; diese dürfen aber 40 im Jahre nicht überschreiten, wenn die tägliche Arbeitszeit auf vierzehn Stunden ausgedehnt wird. Etablissements, in welchen der Absatz an gewisse Bedingungen geknüpft ist, wie Hotels, Restaurants, Bahnhofrestaurants und andere Gasthäuser, können fünfzehn Stunden täglich offen halten. Hausierer, Verkäufer von Tabak und Zigaretten, ferner andere Verkäufer in den öffentlichen Straßen können ebenfalls durch 15 Stunden ihr Geschäft ausüben; ebenso sind Besitzer öffentlicher Bäder berechtigt, fünfzehn Stunden offen zu halten. Eine Erhöhung der Arbeitszeit ist nur ausnahmsweise zulässig und von Spezialverträgen zwischen dem Arbeitgeber und Beschäftigten bezüglich entsprechender Erhöhung des Lohnes abhängig. Jene Bediensteten, welche noch nicht siebzehn Jahre alt sind und in Etablissements beschäftigt sind, in welchen die Arbeitszeit nicht weniger als acht Stunden beträgt, müssen die Erlaubnis erhalten, die Schule 3 Stunden täglich besuchen zu können. Arbeitgeber, welche die Arbeitszeit über acht Stunden ausdehnen, müssen ihren Bediensteten zwei Stunden für Mittag etc., und jene, bei welchen die Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, ihren Angestellten eine halbe Stunde frei geben.

Was die Sonntagsarbeit betrifft, so hat die Arbeit an Sonntagen, an den zwölf großen Festtagen und an jenen Tagen, welche speziell angekündigt werden, zu ruhen. In jenen Orten, in welchen Personen, die nicht der orthodoxen Kirche angehören, in großer Mehrheit sind, dürfen diese Tage zu Ordnung der Wirtschaftsbestände verwendet werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Arbeit nicht vor Mittag begonnen wird. Jedwede Art von Arbeit ist strengstens verboten am Ostertag und Christtag. Verletzungen dieses Gesetzes werden mit Freiheitsentziehung bis zum Höchstausmaße von einem Monat oder mit Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 100 Rubeln (215·90 M) bestraft. Ld.

Die Handelspolitik Großbritanniens.

Von

Dr. Richard Schüller.

I. Die handelspolitischen Verhältnisse.

Die Handelspolitik Großbritanniens wird seit 60 Jahren von den Grundsätzen des Freihandels beherrscht, die dort bis vor kurzem in der Praxis und in der Theorie fast überhaupt nicht angefochten wurden. Die beiden großen Parteien des englischen Parlamentes waren im Freihandel einig, der für die englische Volkswirtschaft jahrzehntelang ganz überwiegend vorteilhaft war. Die Aufhebung der englischen Getreidezölle im Jahre 1846 hat nicht einen Rückgang der Getreidepreise herbeigeführt, sondern nur die Steigerung verhindert, die infolge des rasch wachsenden Konsumes Großbritanniens und des Kontinentes bei noch mangelnder Entwicklung der überseeischen Getreideproduktion und hohen Frachtraten eingetreten wäre. Der englische Weizenpreis betrug in den Jahren 1826 bis 1846 durchschnittlich 57 sh. 5 d., in den Jahren 1852 bis 1872 53 sh. 10 d. per Quarter. Gerste und Hafer waren in der zweiten Periode etwas teuerer als in der ersten. Auch die Fleischpreise hatten seit den 50er Jahren eine steigende Tendenz.[1]) Der zunehmende Getreideverbrauch der Bevölkerung konnte demnach ohne wesentliche Änderung des durchschnittlichen Preisniveaus befriedigt werden, während gleichzeitig die landwirtschaftliche Produktion aufrecht erhalten wurde. Bis in die 70er Jahre ist die Getreideanbaufläche in Großbritannien nicht verringert, die Intensität des Anbaues aber gesteigert worden und der Viehstand nahm an Zahl und Qualität zu[2])

Auf industriellem und gewerblichem Gebiete wurde durch den Freihandel die Einfuhr Großbritanniens nicht beträchtlich vergrößert, die Ausfuhr dagegen bedeutend gesteigert. Es ergab sich dies aus dem

---

[1]) Report of the Tariff Commission, Vol. 3, Report of the Agricultura Committee, London 1906, § 71 ff.

[2]) Report on the agricultural returns. Board of Agriculture, London 1906.

technischen und kommerziellen Vorsprung des Landes, aus den günstigen Handelsverträgen und der Nachahmung des freihändlerischen Beispieles durch die anderen Staaten. Der Import Großbritanniens an Industrieprodukten stieg in den Jahren 1855 bis 1870 um 33 Millionen, der Export um nahezu 100 Millionen Pfund Sterling. Die Gesamtausfuhr, die in den Jahren 1805 bis 1840 zwischen 31 und 53 Millionen Pfund schwankte, stieg dann konstant auf 136 Millionen im Jahre 1860 und auf 200 Millionen Pfund im Jahre 1870.

In den letzten dreißig Jahren aber haben sich die handelspolitischen Verhältnisse Englands durchaus geändert: Die Getreidepreise sind infolge der überseeischen Konkurrenz und der Verbilligung der Frachtraten fast um die Hälfte niedriger geworden. Die Weizenpreise betrugen im Durchschnitte der Jahre 1866 bis 1875 54 sh. 8 d., in den Jahren 1896 bis 1905 durchschnittlich 28 sh. 2 d. Die Preise der Gerste und des Hafers sind gleichfalls, wenn auch für Hafer in geringerem Maße gesunken. Die Folge war ein rapider Rückgang der englischen Landwirtschaft. Die Weizenanbaufläche hat sich seit den 70er Jahren von mehr als $3^1/_2$ Millionen Acres auf $1^1/_2$ Millionen verringert. Die Weizenproduktion betrug in den Jahren 1871 bis 1875 durchschnittlich 87 Millionen Bushels, in den Jahren 1901 bis 1905 nur 49 Millionen Bushels.

Auch die Anbaufläche der Gerste, Kartoffeln, Rüben und Hülsenfrüchte ist seit den 70er Jahren um nahezu 2 Millionen Acres verringert worden; nur die Haferfläche ist stabil geblieben.

Die Viehpreise sind in Großbritannien gleichfalls gesunken. Die Notierung lautete auf dem Londoner Viehmarkt per 8 lbs. in den Jahren 1881 bis 1885 5 sh. 3 d., 1891 bis 1895 4 sh. 1 d., 1901 bis 1905 3 sh. 11 d.[1]) Der Viehstand zeigt keinen Rückgang, aber auch trotz des Wachsens der Bevölkerung keinen Fortschritt, indem die geringe Zunahme der Rinder durch die Abnahme der Schafe nahezu ausgeglichen wird. Die jährliche Fleischproduktion betrug in den Jahren 1871 bis 1875 durchschnittlich 1,193.000 Tonnen, in den Jahren 1901 bis 1905 durchschnittlich 1,204.000 Tonnen.[2]) Die Zahl der Landarbeiter ist von 1·7 Millionen im Jahre 1871 auf 0·9 Millionen im Jahre 1901 gefallen. Die englische Landwirtschaft, die sich in den ersten Jahrzehnten des Freihandels günstig entwickelt hatte, ist seither ganz außerordentlich und zwar viel mehr als in irgend einem anderen Staate zurückgegangen.

[1]) Report on the agricultural returns. 1906. S. 131.

[2]) Tariff Commission. Vol. 3, § 196.

Die Einfuhr Großbritanniens an Industrieartikeln ist von 57 Millionen Pfund im Jahre 1870 auf mehr als 150 Millionen im Durchschnitte der Jahre 1897 bis 1906 gestiegen und hat viele englische Industrien auf dem heimischen Markte mehr oder weniger zurückgedrängt. Die Zuckerraffinerien, die Mühlen, die Glasfabriken, die Tonwarenindustrie, die Seidenspinnerei und -weberei, die Spitzenindustrie, die Schafwollweberei, selbst die alte, mächtige Eisen- und Eisenwarenindustrie und viele andere Produktionszweige Großbritanniens leiden empfindlich unter der Einfuhr aus anderen Staaten. Der Import von Eisen und Eisenwaren stieg von 3·8 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1893 auf 8·4 Millionen im Jahre 1906. Während der englische Eisenverbrauch seit dem Jahre 1890 um 70 Proz. gewachsen ist, hat sich der Import der Menge nach um 200 Proz. erhöht.[1]) Die Seidenspinnereien Großbritanniens verarbeiteten in den Jahren 1900 bis 1904 um 36 Proz. weniger Seide als in den Jahren 1875 bis 1879; die Seidenwebereien weisen in derselben Zeit einen Rückgang um 18 Proz. auf, während die Einfuhr von Garnen und Geweben gestiegen ist.[2]) Die Menge der von der englischen Wollwarenindustrie verarbeiteten Wolle ist von 523 Millionen Pfund im Durchschnitte der Jahre 1895 bis 1899 auf 499 Millionen in den Jahren 1900 bis 1904 gesunken; der Import von Wollgeweben ist seit den 80er Jahren von 5·96 auf 8·64 Millionen Pfund Sterling gestiegen.[3])

Die Entwicklung der industriellen Ausfuhr Großbritanniens ist in den letzten 20 Jahren durch die Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse sowie durch die Rückkehr der anderen Staaten zum Schutzzollsystem und dessen immer schärfere Durchführung gehemmt worden. Während sie in den Jahren 1855 bis 1870 von 85 auf 182 Millionen Pfund Sterling gewachsen war, zeigte sie in den 80er Jahren keine merkliche Steigerung und betrug im Dezennium 1897 bis 1906 durchschnittlich 229 Millionen Pfund; auch diese geringe Steigerung ist zum Teil auf die Einbeziehung der früher nicht mitausgewiesenen Ausfuhr von Schiffen zurückzuführen.[4]) In vier der wichtigsten englischen Industrien gestaltete sich die Ausfuhr in folgender Weise:

---

[1]) Report of the T. C. Vol. 1, § 42.

[2]) Ibd. Vol. 2, Part. 6, § 3182 und 3186 ff.

[3]) Ibd. Vol. 2, Part. 2, § 1512 und 1530 ff.

[4]) Der Export von Schiffen wird seit 1899 miteingerechnet und beträgt jährlich 5 bis 10 Millionen Pfund Sterling.

	Baumwollgarne und Waren daraus	Wollgarne und Waren daraus	Leinengarne und Waren daraus	Eisen, Waren daraus u. andere Metallwaren
	Millionen Pfund Sterling.			
1850	28	10	5	9
1870	71	27	10	28
1890	74	26	7	38
1900[1])	70	22	6	37

Diesen und zahlreichen anderen Rückgängen steht nur die Steigerung der englischen Maschinen- und Kohlenausfuhr gegenüber.

Gegenüber den Jahren 1880 bis 1889 ist in den Jahren 1895 bis 1904 der Anteil Großbritanniens an der Einfuhr Deutschlands von 14·8 auf 11·2 Proz. gesunken, der Anteil an der überwiegend für Deutschland bestimmten Einfuhr Hollands von 25·2 auf 13·4 Proz, an der Einfuhr Frankreichs von 13·5 auf 12·7, an der Österreich-Ungarns von 9·7 auf 8·8, an der Einfuhr der Vereinigten Staaten von 25·6 auf 18·9, an der Einfuhr Rußlands von 23·8 auf 18·7 Proz.[2]) Im Jahre 1884 betrug die Einfuhr Großbritanniens aus Deutschland, Holland und Belgien — die statistischen Daten für diese Staaten können wegen des Durchfuhrverkehres nicht getrennt werden — 29·5 Millionen, die Ausfuhr dahin 31 Millionen Pfund. Im Jahre 1894 war die Einfuhr 33, die Ausfuhr 26·5 Millionen; im Jahre 1904 die Einfuhr 52·5, die Ausfuhr 31 Millionen. Das Verhältnis hat sich also sehr zu Ungunsten Englands verschoben.

Die Stagnation der englischen Ausfuhr im ganzen und ihr Rückgang in vielen wichtigen Artikeln ist durch die Gestaltung des Verkehres mit den europäischen Schutzzollstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika herbeigeführt worden, während die Ausfuhr nach den Freihandelsgebieten und den englischen Kolonien gestiegen ist. Der Export von Industrieartikeln nach den wichtigsten Schutzzollstaaten betrug im Jahre 1870 82 Millionen, im Jahre 1902 nur 74 Millionen Pfund; die Ausfuhr solcher Artikel nach den Freihandelsgebieten und Kolonien betrug 1870 91 Millonen, im Jahre 1902 aber schon 141 Millionen Pfund.

Doch auch in seinen Kolonien hat England mit der sehr gesteigerten Konkurrenz der anderen Staaten zu rechnen. Während der Freihandel im übrigen lange Zeit hindurch den britischen Interessen

[1]) Über die Entwicklung in den letzten Jahren s. u. S. 165.

[2]) T. Holt Schooling im „Standard“ vom 22. und 28. Februar und 14. März 1907.

vorteilhaft war, hat er auf das Verhältnis Englands zu seinen Kolonien von Anfang an eine ungünstige Wirkung geübt. Als im Jahre 1846 mit dem englischen Kornzoll die Bevorzugung des bis dahin zu einem niedrigeren Zoll eingehenden kanadischen Getreides entfiel, entstand in Kanada eine starke, auf die vollständige Losreißung vom Mutterlande gerichtete Bewegung. Auch die im Jahre 1854 verfügte Aufhebung der Begünstigung für den Kolonialzucker war von sehr schädlicher Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien. Die freiwillige Aufhebung der Zollbegünstigungen, die England den anderen Staaten gegenüber in seinen Kolonien besaß, öffnete seit 1848 die kolonialen Märkte der ausländischen Konkurrenz. Die Folgen dieser Durchführung des unbedingten Freihandels wurden zunächt noch dadurch beschränkt, daß die Kolonien zu jener Zeit nur mäßige Warenmengen aufzunehmen vermochten und die ausländischen Industrien mit den englischen im Export in der Regel nicht konkurrieren konnten. Auch diese Verhältnisse haben sich jedoch inzwischen sehr bedeutend geändert. Die Bevölkerung der Kolonien, ihre Produktion und Konsumfähigkeit haben sich vervielfacht, und gleichzeitig ist die Exportfähigkeit nichtenglischer Industrien sehr gewachsen. Nur ein Beispiel: Deutschland exportierte nach den englischen Kolonien im Durchschnitt der Jahre 1889 bis 1891 für nicht ganz 3·5 Millionen Mark Baumwollwaren, in den letzten Jahren aber rund für 30 Millionen Mark. Die Ausfuhr Deutschlands nach Britisch-Indien belief sich im Jahre 1904 auf 83, im Jahre 1906 auf 102 Millionen Mark; im gleichen Zeitraum ist der deutsche Export nach Australien von 42 auf 58 Millionen Mark gestiegen.

II. Die politischen Parteien.

Die durchaus geänderte handelspolitische Interessenlage Englands ist in den politischen Verhältnissen des Landes zum Ausdruck, aber noch nicht zum Durchbruch gekommen. Zunächst waren es einige wenige Abgeordnete — James Lowther, Sir Howard Vincent, Mr. Chaplin —, die gegen den schrankenlosen Freihandel auftraten. Ihre Reden wurden im englischen Parlamente mit Lächeln angehört, und nach wie vor galt es als feststehende Tatsache, daß der Freihandel die Politik beider großen Parteien sei. Es ist begreiflich, daß an handelspolitischen Grundsätzen, die jahrzehntelang galten und die günstigsten Wirkungen übten, auch dann noch einige Zeit lang allgemein festgehalten wurde, als ihre Voraussetzungen nicht mehr vorhanden waren. Be-

merkenswert ist, daß mit dem Beginn des geschilderten Umschwunges des englischen Wirtschaftslebens in den 70er Jahren sofort die allerdings zunächst wenig einflußreiche Fair-trade-Bewegung begann, welche die Feststellung von Zöllen behufs Begünstigung der Kolonien und Vertragsverhandlungen mit den Schutzzollstaaten verlangte. Der wirksame politische Anstoß kam dann von den britischen Kolonien. Schon im Jahre 1872 hatte Disraeli die Ansicht ausgesprochen, daß eine engere zollpolitische Verbindung zwischen dem Mutterlande und den Kolonien notwendig sei. Diese haben inzwischen, trotz der in England herrschenden Freihandelsdoktrin, ihren Interessen entsprechende Schutzzollsysteme ausgebaut; die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien aber wurde dadurch gehemmt, daß ihr Export nur einen verhältnismäßig geringen Teil des so aufnahmsfähigen englischen Marktes gewinnnen konnte. Von den 80er Jahren an wiederholten sich immer neue Vorschläge zur reziproken Bevorzugung der verschiedenen Teile des britischen Reiches gegenüber dem Auslande. Im Jahr 1887 stellte Hofmeyr, der Vertreter des Caplandes in der Kolonialkonferenz, im Einverständnisse mit Cecil Rhodes den Antrag, Zölle von allen in England und den Kolonien zur Einfuhr gelangenden Waren einzuheben und die Zoll-Einnahmen zur Stärkung der Reichsverteidigung zu verwenden. Im selben Jahre empfahl die vom Parlament eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Ursachen des geschäftlichen Rückganges, daß ein Zoll von 10% des Wertes für eine Reihe englischer Importartikel festgestellt, die Produkte der Kolonien aber von diesem Zoll befreit und hierfür von den Kolonien preferentielle Begünstigungen der englischen Artikel gefordert werden sollten. In den Parlaments-Debatten erklärte der Führer der Konservativen Lord Salisbury, er müsse dagegen protestieren, daß der Gedanke bevorzugter Zollbehandlung der Kolonien gleichsam als strafbare Häresie behandelt werde.

Der Phase der akademischen Erörterung folgten praktische Aktionen, als im Jahre 1897 die Premierminister der Kolonien einstimmig die Kündigung der Verträge Englands mit Deutschland und Belgien verlangten und die englische Regierung diese Verträge, welche der differentiellen Begünstigung englischer Waren in den Kolonien entgegenstanden, tatsächlich kündigte. Gleich darauf wurde in Kanada durch das Zolltarifgesetz vom Jahre 1898 eine Ermäßigung der Zölle um 25% für britische Waren vorgenommen. Diese Begünstigung wurde schon im Jahre 1900 auf $33^1/_3$% erhöht. Dem Beispiele Kanada's folgte Südafrika

mit einer Herabsetzung der Zölle für englische Waren um 25%, Australien mit einer Erhöhung der Zölle auf andere als britische Waren.

In anderer Richtung gelangte die beginnende Änderung der englischen Handelspolitik zum Ausdrucke, als die britische Regierung durch die Brüsseler Zuckerkonvention vom Jahre 1902 die wichtigsten Rübenzucker produzierenden Staaten veranlaßte, die Exportprämien für Zucker aufzuheben und die hohen Zölle auf 6 Francs herabzusetzen. Die englischen Raffinerien und die Kolonien litten nämlich unter dem forcierten Exporte der kontinentalen Staaten, deren Zuckerfabriken infolge der Prämien und der auf den inländischen Märkten kartellmäßig ausgenützten Zölle in der Lage waren, Zucker zu sehr niedrigen Preisen zu exportieren. Vor die Wahl gestellt, von diesem System abzugehen oder in Großbritannien Ausgleichszölle in der Höhe der direkten und indirekten Ausfuhrprämien zu entrichten, entschieden sich alle maßgebenden Staaten dafür, die Anträge der englischen Regierung anzunehmen. Das Exempel bewies, daß die englische Regierung durch eine positive Politik starken Einfluß auf die Haltung der anderen Staaten üben könne.

Bald zeigten sich auch günstige Wirkungen der seitens der Kolonien gewährten Begünstigungen. Die britische Ausfuhr nach Kanada, die vorher beträchlich gesunken war, stieg von 6·5 Millionen Pfund im Jahre 1897 auf mehr als 11 Millionen im Jahre 1903 und 14 Millionen im Jahre 1906. Diese ersten praktischen Erfolge blieben nicht ohne politische Wirkung, die durch das Vorgehen Deutschlands gegen Kanada noch verstärkt wurde. Die deutsche Regierung erklärte nämlich die Begünstigung der englischen Waren in Kanada als eine Verletzung der Meistbegünstigung, wandte auf die Waren Kanadas die autonomen Zölle an und drohte sogar, diese Behandlung auch auf englische Waren auszudehnen. Obgleich letzteres tatsächlich nicht geschah, rief der ganze Vorgang in England eine lebhafte Bewegung hervor; es wurde handgreiflich, daß die Freihandelspolitik dem Auslande gegenüber wehrlos sei. Nun griff der englische Kolonialminister Chamberlain die Frage prinzipiell und mit der größten Energie auf. Die Konferenz der Premierminister der Kolonien beschloß im Jahre 1902 einstimmig eine Resolution, in der die Gewährung niedrigerer Zollsätze für englische Waren befürwortet wurde. In der berühmten Rede, die Chamberlain am 15 Mai 1903 in Birmingham hielt,[1]) erklärte er es als sein Programm, Zölle

[1]) Imperial Union and Tariff Reform. By Joseph Chamberlain; London Grant Richards.

auf Industrieartikel und landwirtschaftliche Produkte einzuführen. Letztere, um die Kolonien differentiell begünstigen zu können, erstere als Schutz gegen die ausländische Konkurrenz und als Kompensationsmaterial bei Verhandlungen mit ausländischen Staaten. Eine Belastung des Konsums sollte durch wesentliche Herabsetzung der hohen englischen Finanzzölle auf Tee und andere wichtige Konsumartikel vermieden werden.

Bald darauf sprach sich der Premierminister Balfour für Industriezölle zu Negoziationszwecken aus; für Zölle auf Nahrungsmittel sei die englische Bevölkerung noch nicht vorbereitet.[1]) Andere Mitglieder des konservativen Kabinetts erklärten sich jedoch überhaupt gegen Schutzzölle. Chamberlain legte sein Amt nieder, um sich ganz der Agitation für seine Ideen zu widmen, und auch die freihändlerischen Minister verließen ihre Stellen. Aber die gleichen Spaltungen wie im Ministerium vollzogen sich in der Regierungspartei selbst, da ein sehr großer Teil der konservativen Abgeordneten am Freihandel festhielt. Einige Nachwahlen fielen zu Gunsten der liberalen Partei aus, und die Regierung gab Ende 1905 ihre Demission, worauf das liberale Kabinet Campbell-Bannerman folgte. Dieses schrieb Neuwahlen aus, die anfangs 1906 stattfanden und eine sehr große liberale Majorität ergaben. Von den 670 Abgeordneten des englischen Parlaments gehören jetzt nur 156 der konservativen Partei an. Der Wahlausfall wurde vielfach so aufgefaßt, als bedeute er das Ende der englischen Schutzzollbewegung, und es wurde erwartet, daß die konservative Partei diese Frage zunächst in den Hintergrund schieben und dann ganz fallen lassen werde. Der liberale Premier erklärte, die Zollfrage sei erledigt. Es zeigte sich jedoch bald, daß dies nicht der Fall war, die Wahlen vielmehr in Wahrheit einen großen Fortschritt der Schutzzollbewegung herbeigeführt hatten. In einem am 14. Februar 1906 an Chamberlain gerichteten Brief erklärte Balfour, das früher nur teilweise von ihm angenommene Programm der Industrie- und Nahrungsmittelzölle vollständig zu akzeptieren. Eine Reihe konservativer Abgeordneter sagte sich vom Freihandel los, andere gingen mit Balfour von ihrem schwankenden zu dem entschieden protektionistischen Standpunkte über, so daß sich von den 156 Konservativen oder sogenannten Unionisten 140 zu Chamberlain's Grundsätzen bekannten. Der von den wenigen freihändlerischen Parteimit-

[1]) Rede in Sheffield am 1. Oktober 1903: „I do not think that public opinion is ripe for the taxation of food“.

gliedern ausgehende Vorschlag, in der Zollfrage einen Waffenstillstand eintreten zu lassen, ist sehr energisch abgelehnt worden, und die Agitation wird im ganzen Lande mit größten Nachdruck fortgeführt. Einzelne freihändlerische Abgeordnete haben ihre Wähler sogar zur Niederlegung des Mandates gezwungen. Die Unionisten weisen darauf hin, daß bei den Wahlen 2,350.000 Stimmen gegen den Freihandel, nur wenig über 3 Millionen Stimmen dafür und ferner 700.000 irische Stimmen abgegeben wurden, die keiner der beiden Seiten zuzurechnen seien. Die City von London hat sich schon bei den Wahlen mit großer Majorität für Schutzzölle ausgesprochen; die Londoner Handelskammer hat am 21. März 1907 eine Resolution in diesem Sinne gefaßt und andere Handelskammern sind ihr gefolgt.

Im neuen englischen Parlament fanden alsbald lebhafte handelspolitische Debatten statt und der Umschwung der Stimmung kam darin zum Ausdruck, daß der Premierminister erklärte, die Zollfrage sei das wichtigste Problem der englischen Politik, während der Kriegsminister Haldane und der einflußreiche Lord Rosebery sogar zugaben, daß das Freihandelsprinzip nicht über die Diskussion erhaben sei. Dazu kommt, daß der liberalen Partei gegenwärtig zahlreiche Mitglieder der Arbeiterpartei angehören, unter denen zwar viele Gegner der Nahrungsmittelzölle, aber auch manche Schutzzöllner sind. Die englische Arbeiterpartei als solche ist nicht auf den Freihandel eingeschworen, der als ein Teil des Laisser-faire-Systems ihren übrigen Grundsätzen nicht entspricht.

Die Stellung der konservativen Opposition wurde durch mehrere politische Ereignisse gestärkt. Die liberale Regierung hatte Mißerfolge in der irischen und in der Schulfrage, in der sie den Widerstand des Oberhauses nicht überwinden konnte. Die neuen Zolltarife der kontinentalen Staaten enthielten wesentlich erhöhte Zölle auf englische Waren, durch welche die englischen Exportindustrien empfindlich getroffen wurden; die Versuche der Regierung, Ermäßigungen dieser Zölle zu erreichen, waren naturgemäß vergeblich, da sie keine Gegenkonzessionen zu bieten hatte. Das Budget machte einen schlechten Eindruck, weil die sehr erhöhten Finanzzölle, die während des südafrikanischen Krieges eingeführt worden waren, fast vollständig aufrecht erhalten werden mußten. Im Sinne des unbedingten Freihandels hob Schatzkanzler Asquith den Ausfuhrzoll auf Kohle auf, wodurch dem Staatsschatz eine Einnahme von jährlich einer Million Pfund Sterling entging und

zugleich den heimischen Konsumenten die Kohle verteuert wurde. Die Admiralität erließ die Verfügung, daß bei den Lieferungen für die Kriegsmarine künftig nicht mehr die britische Provenienz der gelieferten Artikel zu verlangen sei. Ein Ereignis von großer Wichtigkeit für die Schutzzollpartei war ferner die Konferenz der Premierminister der Kolonien, die am 15. April 1907 in London zusammentrat. Es war von freihändlerischer Seite immer wieder behauptet worden, daß die Stellung der Kolonien in der Zollfrage durchaus nicht geklärt und der Beschluß der kolonialen Konferenz vom Jahre 1902 nur auf Chamberlains Einfluß zurückzuführen sei. In der April-Konferenz nun zeigte es sich, daß die Vertreter der Kolonien nicht nur den Beschluß vom Jahre 1902 aufrecht erhielten, sondern daß mehrere von ihnen noch weitergehende Anträge stellten. In der Resolution vom Jahre 1902 hatten sie sich für Preferentialzölle zu Gunsten englischer Waren in den Kolonien und für die Hebung des gegenseitigen Verkehrs im allgemeinen ausgesprochen. Jetzt aber brachten Australien, Neuseeland und die Kapkolonie direkte Anträge auf Zollbegünstigung der kolonialen Waren in England ein. Nur der Vertreter von Indien, der seine Instruktionen von der englischen Regierung erhält, schloß sich diesen Anträgen nicht an. Das an sein Freihandelsprogramm gebundene englische Kabinett lehnte naturgemäß jede Zollbegünstignng für die Kolonien ab; doch bedeutete diese Konferenz für sie eine arge Verlegenheit. Sie mußte das Angebot der Kolonien, die sich zur weiteren Herabsetzung ihrer Zölle auf englische Waren bereit erklärten, zurückweisen, obgleich die Kolonialregierungen ihre Gegenforderungen, mit Rücksicht auf die ihnen bekannte handelspolitische Stellung der englischen Regierung, auf das äußerste einschränkten und nur verlangten, daß im Rahmen der bestehenden englischen Finanzzölle den kolonialen Produkten Begünstigungen gewährt werden sollten. Die englische Regierung antwortete, daß sie aus prinzipiellen Gründen auch nicht für ein Pfefferkorn differenzielle Begünstigungen zugestehen könne. Um den Eindruck dieser Haltung auf die öffentliche Meinung abzuschwächen, erklärte sich die Regierung bereit, abgesehen von der Zollfrage alles zu tun, was die Handelsbeziehungen zu den Kolonien stärken könnte. Insbesondere versprach sie, die Schiffs- und Eisenbahnverbindungen zu verbessern, eventuell die Suezkanalgebühren herabzusetzen, Handelsverträge zwischen den Kolonien zu fördern. Das einzige positive Resultat der Konferenz bestand darin, daß sie zu einer ständigen Einrichtung gemacht wurde, ein permanentes

Sekretariat erhielt und mindestens alle vier Jahre zusammentreten soll. Die Kolonialminister brachten in öffentlichen Reden, die sie in London hielten, ihre Unzufriedenheit mit den Ergebnissen zum Ausdruck; die englische Regierung beschwerte sich hierüber als Verletzung der Gastfreundschaft und wurde von einem sehr großen Teil der englischen Presse wegen des Verlaufes der Kolonialkonferenz heftig angegriffen.

Durch alle diese Momente ist die schutzzöllnerische Position gestärkt worden. In der liberalen Partei selbst wurde die Haltung der Regierung kritisiert, weil ein großer Teil der Partei imperialistisch ist, die möglichst enge Verbindung der Reichsteile verlangt und deshalb das gegnerische Verhältnis, das auf der Konferenz zwischen der englischen Regierung und den Kolonien zutage trat, unangenehm empfunden hat. Die schutzzöllnerische Partei hatte die schwere Erkrankung Chamberlain's zu beklagen; auch wirkte die günstige wirtschaftliche Konjunktur der letzten Jahre der Erstarkung des Bewußtseins entgegen, daß durch die freihändlerische Politik die Interessen des Landes geschädigt werden. Tatsache aber ist, daß gegenwärtig eine der beiden großen Parteien des Landes schutzzöllnerisch ist, die Durchsetzung des Schutzzollsystems als ihren wichtigsten Programmpunkt betrachtet und daß auch alle englischen Kolonien ganz entschieden auf diesem Standpunkte stehen.[1])

III. Die Wissenschaft.

Welche Argumente werden von beiden Seiten vorgebracht? Die handelspolitische Literatur Englands ist nach einem Stillstand, der ein halbes Jahrhundert gedauert hat, in den letzten Jahren sehr umfangreich geworden. Das Schutzzollproblem, mit dem man sich während der Herrschaft des Freihandels in England fast gar nicht beschäftigt hatte, ist wieder in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses gestellt. Aber die meisten Gelehrten halten an der alten Doktrin fest; 14 Professoren der politischen Ökonomie haben in den „Times“ vom 15. August 1903 ein Freihandelsmanifest veröffentlicht. Nur einige Volkswirte, darunter die Professoren N. A. S. Hewins und Ashley,

[1]) Englische Politiker, die der Zollfrage objektiv gegenüberstehen, sind der Ansicht, daß Großbritannien zunächst zwar nicht zum Protektionssysteme übergehen, wohl aber in eine Retorsionspolitik gegen die hochschutzzöllnerischen Staaten unter Begünstigung seiner Kolonien einlenken werde. S. Bericht des Londoner Fachberichterstatters des österreichichen Handelsministeriums Freiherrn v. Lanna vom 25. März 1907.

sind für die Reform der englischen Handelspolitik eingetreten; Hewins hat ihr als Sekretär der Tariff Commission, welche eine Reihe trefflicher Reports über die Verhältnisse der verschiedenen englischen Produktionszweige herausgegeben hat, die größten Dienste geleistet.[1])

Die erste prinzipielle Frage ist, ob Großbritannien seine Produktion für den heimischen Markt durch Schutzzölle fördern kann. Hierüber ist bei den englischen Vertretern der schutzzöllnerischen Richtung nichts Wesentliches zu finden. Sie beschränken sich entweder auf die Behauptung, daß durch Schutzzölle Kapital und Arbeitsgelegenheit und so die Produktion vermehrt werden würde,[2]) oder sie verbreiten sich über die für die britische Industrie schädlichen Wirkungen der zu herabgesetzten Preisen in England stattfindenden Verkäufe ausländischer Kartellartikel, das sogenannte „Dumping“. Nicht nur in der englischen, sondern auch in der Literatur der anderen Staaten wird diese Grundfrage der Handelspolitik, trotz des in ihnen herrschenden Schutzzollsystems, nicht behandelt. Den letzten Stand der Wissenschaft stellt noch immer Lists „Nationales System“ dar, dessen Mängel aber gerade bei den gegenwärtig in England herrschenden Verhältnissen deutlich hervortreten und es politisch unverwendbar machen. Hat doch List aus dem richtigen Gedanken von der Entwicklung der produktiven Kräfte die falsche Folgerung gezogen, daß Zölle nur die Entstehung und Entfaltung der Industrien ermöglichen, dann aber beseitigt werden sollen, während England Schutz für seine alten Industrien gegen die vordringenden jüngeren des Auslandes braucht. Auch die in Lists System eine so große Rolle spielende Behauptung, daß die Landwirtschaft ohne Schutz bei wachsender Industrie wegen der Steigerung des Konsumes blühen müsse, ist durch das Schicksal der englischen Landwirtschaft widerlegt worden.

Von der Wissenschaft im Stiche gelassen, mußte sich Chamberlain darauf beschränken, konkrete Beispiele englischer Industrien anzuführen, die durch die Einfuhr an Umfang verloren haben, und daraus zu folgern, daß die englische Gesamtproduktion unter dem Schutze von Zöllen vergrößert werden könnte. Dies wirkte jedoch selbst auf ihm nahestehende Politiker nicht überzeugend; es zeigt sich dies sehr deutlich darin, daß Balfour diese Frage als eine offene be-

[1]) Reports of the Tariff Commission, London, King & Son, 1904 bis 1907.

[2]) Ashley, The tariff problem, London 1903. S. 78ff. — Buxton, Handbook to political questions; 11. ed., London, 1903. S. 372.

handelt, Zölle bloß als Grundlage für Verhandlungen mit dem Auslande betrachtet und nur verlangt, man möge es nicht als ein Gegenargument ansehen, wenn sie nebenbei auch die Produktion für den heimischen Markt schützen sollten.[1]) Chamberlain suchte diese ungenügende Begründung sehr geschickt dadurch zu ergänzen, daß er auf unbefriedigende Züge des englischen Wirtschaftslebens, auf die günstigere Entwicklung anderer Staaten unter dem Zollregime und auf die Notwendigkeit hinwies die besseren Lebensbedingungen der englischen Arbeiter gegen die Konkurrenz mit geringen Löhnen arbeitender ausländischer Industrien zu schützen. Demgegenüber brachten jedoch die Freihändler andere, für die Prosperität Englands und für die überlegene Konkurrenzfähigkeit der besser entlohnten englischen Arbeit sprechende Daten vor; der Streit wurde uferlos und ist handelspolitisch irrelevant, weil es sich bei der Zollfrage nicht darum handelt, festzustellen, welcher Staat bessere wirtschaftliche Verhältnisse aufzuweisen hat, was auf die verschiedensten Gründe zurückzuführen sein kann; sondern nur darum, ob die Verhältnisse infolge des Zollschutzes besser sind bezw. sein könnten als ohne diesen.

Die freihändlerischen Volkswirte haben diese Schwächen des gegnerischen Standpunktes ausgenützt. Ihre Ausführungen lassen sich so zusammenfassen: Es sei unbewiesen und könne auch nicht bewiesen werden, daß die inländische Gesamtproduktion durch Zölle vergrößert wird.[2]) Dies gelte selbst für Erziehungszölle; die von diesen erzogenen jungen Industrien erreichen niemals das Mannesalter, wie der in anderen Staaten dauernd bestehende Zollschutz zeige. Doch kommen Erziehungszölle in England ja nicht in Betracht. Im übrigen sei nicht nur der grundsätzliche Vorteil des Schutzzollsystems unbewiesen, sondern es werden von den Vertretern desselben auch keine Momente geltend

[1]) Balfour, Economic Notes on Insular Free Trade, London 1903. S. 30. „The object which these fiscal inducements are intended to attain is increased free trade and nothing else; yet simply because the „fiscal inducements“ may, if it fails of its effect but not otherwise, involve duties not required for revenue purposes, or in certain cases even carry with it some element of protection to home industries, we are to turn away from it as from an accursed thing. This seems to me . . . . extraordinarily foolish.“

[2]) Smart, The return to protection, London 1906, S. 219. „all we are concerned with is whether a government, by taxing goods from outside, can give its individual producers greater stimulus and better direction than free competition with other countries can. As a matter of theory this would be difficult to prove, and experience does not seem to give it any support.“

gemacht, auf Grund deren zwischen vorteilhaften und nachteiligen Zöllen unterschieden werden könnte.[1])

Zu dieser Kritik kommt dann der positive freihändlerische Grundsatz, daß Kapital und Arbeit eines Landes eine gegebene Größe seien und die Produktion daher weder in England noch in anderen Staaten durch Zölle vergrößert werden könne.[2]) Eine ernstliche Widerlegung dieser Behauptung, die in ihrer Allgemeinheit unzweifelhaft falsch ist,[3]) wurde nicht versucht. Auch hier wieder bemühte sich Chamberlain durch Heranziehung konkreter Tatsachen zu helfen und führte die dauernde Arbeitslosigkeit eines Teiles der englischen Arbeiter und die starke Auswanderung englischen Kapitales an. Der Streit wurde so auf die Frage abgelenkt, ob die Arbeitslosigkeit in England wachse und größer sei als in andern Staaten. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, würde dadurch nicht bewiesen sein, daß Schutzzölle dieses Übel verringern könnten.

Trotz der innern Gewißheit von der Richtigkeit ihres Standpunktes fühlen die schutzzöllnerischen Staatsmänner die Schwäche ihrer Argumentation sehr deutlich. Um zu einem konkreten Vorschlage zu gelangen, mußte Chamberlain den handelspolitisch irrationellen Vorschlag machen, auf alle Industrieprodukte durchschnittlich 10%ige, nur nach der Menge der in ihnen enthaltenen Arbeit abgestufte Wertzölle zu legen.[4]) Er täuschte sich über den Wert dieses Vorschlages nicht und behielt die Konstruktion eines rationellen Tarifes, eines „scientific tariff" der Zukunft vor. Ebenso sagte Balfour, die exakten Methoden der Handelspolitik müßten eben erst gesucht werden und würden durch Verbindung wissenschaftlicher Arbeit und praktischer Kenntnisse in einer Kombination der schutzzöllnerischen und freihändlerischen Grund-

---

[1]) Buxton a. a. O., S. 373. „That it would be impossible to protect one branch of manufacture or industry without assisting all". Ebenso Lloyd-George im Cobden-Club am 22. Februar 1907: „make the people understand that Protection means Protection all round".

[2]) Bastable, The theory on international trade, London 1900, S. 102; H. H. Asquith, Trade and the Empire. London, Methuen & Co., S. 44; Buxton, Handbook S. 372.

[3]) s. Schüller, Schutzzoll und Freihandel, Wien 1905, S. 75ff.

[4]) a. a. O. S. 41. „a moderate duty on all manufactured goods, not exceeding 10 per cent on the average, but varying according to the amount of labour in these goods."

sätze gefunden werden.[1]) Die Gegner aber erwidern, es gebe keine wissenschaftliche Begründung des Schutzzolles und keinen rationellen Aufbau eines Zolltarifes. Sie weisen darauf hin, daß in den Schutzzollstaaten die Macht einzelner politisch einflußreicher Interessengruppen über die Zölle entscheide,[2]) was ja tatsächlich vielfach der Fall ist und zu volkswirtschaftlich nachteiligen Gestaltungen der Zolltarife führt. Hieraus folgt aber nicht, daß es keine rationellen Grundsätze gibt; auch nicht, daß diese undurchführbar sind. Üben sie doch in den Zolltarifen aller Staaten einen wenn auch nur partiellen, doch immer sehr bedeutenden Einfluß und zwar umsomehr, als gerade hinter ihnen die überwiegenden Interessen stehen; nur daß diese noch nicht genügend organisiert sind, um sich entsprechend durchzusetzen; mit der fortschreitenden Organisation der Bevölkerung wird dies naturgemäß in höherem Maße geschehen.[3])

Tatsächlich handelt es sich um folgendes: Ein Zoll ermöglicht die Erweiterung der geschützten Produktion, belastet aber den Konsum. Ob er mehr oder weniger vorteilhaft oder nachteilig ist, hängt davon ab, wie groß einerseits die durch ihn herbeigeführte Produktionserweiterung, anderseits die Verteuerung des Verbrauchsartikels ist. Dieses Verhältnis gestaltet sich bei den einzelnen Waren sehr verschieden. So würde in England die Erzeugung von Wollwaren, Drahtstiften, Hohlglas, Papier und vielen anderen Artikeln, in denen gegenwärtig ein Teil des Verbrauches durch die Einfuhr gedeckt wird, ohne wesentliche Erhöhung der Preise vergrößert werden können. Es würde

[1]) Balfour, Rede vom 11. Dezember 1905: „What we require is something which is, indeed, far more difficult, but far more fruitful, the prudent combination of the two principles .... trying in light of reason, of common sense, of scientific economy, of scientific commercial principles, to work out each problem as best suits the condition of our country.“

[2]) Smart a. a. O. S. 55ff. und Ch. VIII; Asquith a. a. O. S. 26; Sir Edward Grey, Schreiben vom Jänner 1906 an seine Wähler in Berwick-on-Tweed: „No scientific tariff would be the outcome of it, but a tariff formed by political pressure of competing interests, each struggling to exploit the fiscal system for its own advantage.“ Den wertvollsten Teil der freihändlerischen Schriften englischer Volkswirte bildet ihre berechtigte Kritik ausländischer Zolltarife (s. z. B. Smart Ch. VII, VIII, XI und XII).

[3]) Charakteristisch für die zolltechnische Naivität der englischen Freihändler ist die Bemerkung eines ihrer hervorragendsten wissenschaftlichen Vertreter (Smart S. 89), es sei absurd, einen Kupfertopf mit einem anderen Zollsatze zu belegen als einen Fauteuil, da doch beide Hauseinrichtungsstücke seien.

also durch den Zollschutz dieser Artikel die Produktion und damit das Gesamteinkommen der Bevölkerung viel mehr gesteigert, als der Konsum dadurch belastet wäre. Ebenso gewiß ist es, daß die englische Schafzucht selbst bei exorbitanter Erhöhung der Wollpreise nicht so weit gesteigert werden könnte, um den englischen Bedarf an Wolle auch nur annähernd zu decken. Zwischen diesen im Vorhinein klaren Fällen gibt es naturgemäß viele Abstufungen, deren Untersuchung Aufgabe der handelspolitischen Praxis wäre und den gesuchten rationellen Tarif ergeben würde. Gegenwärtig aber wird in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion die prinzipielle Frage selbst verkannt und so jede weitere Arbeit unmöglich gemacht.

Nicht anders steht es um die Gründe, die für und gegen Zölle als Grundlage von Vertragsverhandlungen mit dem Auslande angeführt werden. Chamberlain und Balfour haben immer wieder dargelegt, daß die anderen Staaten ihre Zölle auf englische Artikel erhöhen, während England die ausländischen Artikel zollfrei einlasse.[1]) Deshalb wachse die Einfuhr Englands aus diesen Staaten, während sein Export dahin zurückgehe. Ein englischer Zolltarif würde die andern Staaten zwingen, ihre Zölle herabzusetzen, um Ermäßigungen der englischen Zölle zu erzielen. Die Freihändler antworten, daß England ja überall die Meistbegünstigung genieße, also nicht schlechter behandelt werde als andere Staaten und ohne Handelsverträge ebensogut daran sei wie diese.[2]) Ein handgreiflicher Irrtum, denn es ist natürlich und eine Tatsache, daß alle Staaten gerade die Zölle auf diejenigen Waren am meisten erhöhen, bei deren Einfuhr England an erster Stelle steht,

[1]) Chamberlain, Imperial Union and Tariff Reform, S. VIII. „. . . . for many years the example of the open door set by the United Kingdom has not been followed by other countries, and hostile tariffs have everywhere interfered with the natural course of trade. These tariffs, avowedly designed to exclude British manufactures, have been supported by the operation of bounties, subsidies, and trusts; while foreign producers have been enabled, partly by the same means, and partly by the lower standard of living, to which their working classes are accustomed, to undersell the British manufacturer in neutral markets and even seriously to attack his home trade. The doctrinaire Free Traders have no remedy to propose for this state of things."

[2]) Smart a. a. O. S. 131; Asquith a. a. O. S. 13: "it is said that protectionist tariffs are in an increasing extent directed expressly against this country, either intentionally or in effect. That is a statement absolutely without foundation. In any given protectionist tariff you like, the import duties are directed just as much against our protectionist rivals as against ouerselves."

weil dorther keine Repressalien zu befürchten sind. So importiert z. B. Deutschland aus England Wollwaren um 10 Millionen Mark und exportiert nach England zollfrei solche im Werte von 30 Millionen Mark und dazu um viele Millionen Kleidungen aus diesen Geweben, Posamentierwaren usw. Trotzdem hat Deutschland seine Zölle auf Wollwaren im neuen Tarife noch erhöht. Diese Maßnahme richtet ihre Spitze fast ausschließlich gegen England, da der weitaus größte Teil der deutschen Wollwareneinfuhr britischer Provenienz ist. England aber vermag sich infolge seines Freihandelsystems nicht zu wehren; einem Schutzzollstaate gegenüber würde in einem solchen Falle eine Zollerhöhung überhaupt nicht stattfinden, um seine Gegenmaßnahmen nicht zu verschärfen; selbst wenn der Zoll autonom erhöht worden wäre, würde er im Vertrage naturgemäß wieder herabgesetzt worden sein. Dies geschieht aber gerade bei den in erster Linie für Großbritannien wichtigen Zollpositionen nicht. Denn da Deutschland Schafwollwaren um 10 Millionen Mark aus England und nur um 1 Million Mark aus Österreich-Ungarn importiert, so unterbleibt im deutsch-österreichischen Handelsvertrag die Herabsetzung der deutschen Wollwarenzölle, weil Österreich-Ungarn eine Erleichterung für seinen 1 Million betragenden Export nicht mit einer Gegenkonzession bezahlen kann, die Deutschland für einen 11 Millionen betragenden Import entschädigen würde. Dieser Fall wiederholt sich hundertfach. Statt diesen aus den geltenden Tarifen leicht zu erbringenden Nachweis zu führen, haben die englischen Schutzzöllner den Streit auf die Frage übertragen, ob sich der englische Export im ganzen ungünstig oder günstig entwickle. Die Erörterungen darüber füllen einen sehr großen Teil der neuesten englischen Literatur und der Reden über die Zollfrage aus. Den Freihändlern kommt hierbei die günstige Konjunktur der letzten Jahre zu Hülfe.

Die Ausfuhr englischer Industrieartikel hat, seit dem Jahre 1904 rasch steigend, im Jahre 1906 305 Millionen Pfund Sterling betragen gegen 225 Millionen im Jahre 1900. Ein beträchtlicher Teil dieser Steigerung beruht allerdings nicht auf tatsächlicher Vergrößerung des Exportes, sondern auf die Höherbewertung der Exportwaren; so wurde im Jahre 1906 durch die Preiserhöhung allein eine Vermehrung der Exportziffer um 17 Millionen Pfund erzielt. Doch hat die englische Ausfuhr, im Gefolge der allenthalben herrschenden Konjunktur der letzten Jahre, einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. In vielen

Industrien, wie z. B. in der Metallwaren-, Schafwollwaren-, Jute-, Leinen-, Seiden-, Leder-, Papier-, Glasfabrikation und in der chemischen Industrie, war zwar selbst in dem besonders günstigen Jahre 1906 keine wesentliche Hebung des Exportes zu verzeichnen; aber die Ausfuhr von Eisen und Eisenwaren hat nahezu 40 Millionen Pfund Sterling, die Ausfuhr von Baumwollgarnen und Baumwollwaren 87 Millionen erreicht, was bei den Baumwollwaren gegenüber dem Jahre 1905 ein Plus von 8 Millionen bedeutet, von denen 5·5 Millionen auf die Höherbewertung, der Rest auf die größeren Exportmengen entfällt. Obgleich nun die im ganzen sehr günstige Lage des englischen Exportgeschäftes im Jahre 1907 andauerte, ist doch mit dem notwendigen und sich schon deutlich ankündigenden Rückschlage zu rechnen, dessen Wirkungen durch die inzwischen erfolgten Betriebserweiterungen verstärkt werden müssen.

Die Schlüsse, die aus den lebhaften Diskussionen über die Entwicklung des englischen Außenhandels von den Freihändlern und in gegenteiligem Sinne von den Schutzzöllnern gezogen werden, beruhen auf einer irrtümlichen Auffassung des handelspolitischen Problemes, für dessen Beurteilung es in Wahrheit überhaupt nicht darauf ankommt, ob und in welchem Maße die englische Ausfuhr wächst, was ja von den verschiedensten Momenten abhängt; sondern nur darauf, ob die Ausfuhr durch den Mangel an Tarifverträgen mit dem Auslande in ihrer Entwicklung gehemmt wird und durch den Abschluß solcher Verträge gefördert werden könnte. Dies ist unzweifelhaft der Fall. Die englische Ausfuhrstatistik und die Berichte der Tariff Commission liefern zahlreiche Beweise für die übrigens jedem Handelspolitiker bekannte Tatsache der immer stärkeren Behinderung englischer Exporte durch die ausländischen Zölle. Die englische Regierung und die den Freihandel vertretenden Volkswirte behaupten nun allerdings, daß Großbritannien überhaupt nicht imstande sein würde, durch einen Zolltarif Herabsetzungen der ausländischen Zölle herbeizuführen.[1]) Eine seltsam naive Ansicht, die nur aus dem jahrzehntelangen gänzlichen Mangel an handelspolitischer Erfahrung zu erklären ist. Großbritannien und seine Kolonien sind gegenwärtig das wichtigste Ausfuhrgebiet für

[1]) Campbell-Bannerman in seiner Rede vom 30. November 1905 in Alyth (s. Daily-Telegraph vom 1. Dezember 1905): „Depend upon it, our opponents abroad would know perfectly well the real value of the threat of retaliation.“ Siehe auch Asquith, a. a. O. S. 12; Smart a. a. O. S. XIV; Bonar S. XLVI ff.

Deutschland, Frankreich, Rußland und für die Vereinigten Staaten von Amerika. Charakteristisch ist, daß dies selbst für die Baumwollindustrie gilt; von der deutschen Gesamtausfuhr an Baumwollwaren, welche 350 Millionen Mark beträgt, gehen mehr als 100 Millionen nach England und den Kolonien. Im ganzen kauft Großbritannien in Deutschland doppelt, in Frankreich dreimal, in den Vereinigten Staaten sechsmal soviel Waren, als es nach diesen Staaten verkauft. Bei dieser Sachlage ist es gewiß, daß die genannten Staaten dem englischen Exporte sehr bedeutende Zugeständnisse machen würden, um eine Herabsetzung der Zollsätze eines britischen Zolltarifs zu erzielen. Noch deutlicher wird dies bei Betrachtung konkreter Zollfragen. So würde Deutschland schon durch eine ernste Androhung englischer Gegenmaßnahmen bewogen worden sein, nicht nur auf die neue Zollerhöhung für Wollwaren zu verzichten, sondern auch seine bisherigen Zölle herabzusetzen, weil es naturgemäß eher eine Einfuhr von 10 oder auch 20 Millionen Mark zuläßt, als eine Ausfuhr von 50 Millionen Mark aufgibt. Ähnlich gestaltet sich der Verkehr in Wollwaren zwischen Großbritannien und Frankreich; der Import aus Frankreich beträgt 125 Millionen Francs, die Ausfuhr nach Frankreich nicht ganz 40 Millionen. Dessenungeachtet hat selbst der den freihändlerischen Standpunkt trefflich vertretende Smart behauptet, die anderen Staaten würden Englands Forderung, die Zölle gegenseitig herabzusetzen, als eine „Impertinenz" betrachten, und Bonar sprach die Befürchtung aus, Deutschland würde geneigt sein, mit einer militärischen Aktion zu antworten. Auch behaupten die Freihändler, daß die englische Einfuhr gar kein entsprechendes Kompensationsmateriale biete,[1]) was schon durch die oben angeführten Tatsachen widerlegt wird. Smart meint ferner, es würden an England keine Zugeständnisse gemacht werden, weil an diesen infolge der Meistbegünstigung auch dritte Staaten partizipieren könnten.[2]) Dies gilt jedoch von allen Vertragszöllen und hindert nicht, daß die Staaten unter einander Verträge schließen; aber sie weigern sich, mit England über einen Tarifvertrag zu verhandeln, bei dem für sie nichts zu gewinnen ist. Bezeichnend dafür, wie sehr diese falschen Ansichten verbreitet sind, ist Balfours Bemerkung, seine politischen Freunde hätten ihn gefragt, ob er wirklich glaube, durch Androhung von Repressalien Erleichterungen

[1]) Smart a. a. O. S. 136; Bonar S. 48.
[2]) S. 137. ff.

für den englischen Export herbeiführen zu können.[1]) Auch der die freihändlerischen Ansichten sonst kritisierende Ashley hält Vertragsverhandlungen für aussichtslos, weil die ausländischen Staaten die Zölle zum Schutz ihrer Produktion errichten und sie daher nicht herabsetzen würden.[2]) Ein Blick auf die Vertragstarife der verschiedenen Staaten lehrt, daß sie dies doch tun; noch sind die Klagen der Interessenten nicht verhallt, die sich in den verschiedenen Staaten darüber beschweren, daß die seit dem Jahre 1906 geltenden neuen Handelsverträge zu weitgehende Herabsetzungen der Zölle für ihre Artikel enthalten. Um Zollbegünstigungen im Ausland zu erzielen und so den exportierenden Produktionszweigen ihren Absatz zu sichern, muß man eben die eigenen Zölle herabsetzen, und zwar selbst in Fällen, in denen dies inländische Produktionszweige empfindlich trifft. Kein Handelspolitiker kann bestreiten, daß Deutschland und andere Staaten infolge ihrer positiven Zollpolitik einen ungleich größeren Einfluß auf die Gestaltung der ausländischen, für ihren Export in Betracht kommenden Zollsätze haben als Großbritannien, dessen Einfluß in dieser Richtung gleich Null ist.

Das Hauptargument dagegen, daß England seine handelspolitische Stellung durch Schaffung eines Zolltarifes und durch Handelsverträge verbessern könnte, bildet der alte freihändlerische Satz, daß jede Verringerung der Einfuhr ein paralleles Sinken der Ausfuhr und umgekehrt jede Vergrößerung des Importes auch eine solche des Exportes zur Folge haben müsse.[3]) Von schutzzöllnerischer Seite wird dieser Grundsatz negiert; Chamberlain und Balfour haben mit Recht darüber gespottet, daß die Steigerung der Importe genügen soll, um eine angemessene

[1]) Speech, delivered at Sheffield, October 1, 1903 „I have been asked by friends of mine whether there is any ground of supposing that we should make better bargains if we had the freedom of negotiation which I ask you to give us."

[2]) Ashley a. a. O. S. 132 „But it is hardly likely that any considerable use of tariffs can be made for this purpose (negotiation), because the countries which are excluding our goods by high customs are doing so in order to develop the industries themselves."

[3]) Smart, a. a. O. S. 14 und S. 2977: „Imports are paid for and balanced by exports." „. . whatever checks imports, checks exports" — Cox, Free Trade v. Protection, London 1903, S. 46: „our import trade is the necessary counterpart of our export trade, and we cannot diminish one without also diminishing the other . . . it follows that the individual Englishman encourages home industries every bit as much by buying an article made in Germany as by buying one made in England." — Ebenso Buxton, Handbook, S. 371; Bastable, The theory of international trade, S. 102; Farrer, The state in its relation to trade, London 1902, S. 161.

Entwicklung des Exportes hervorzurufen.[1]) Über die bloße Negation ist man aber auch dieser mechanischen und durchaus irrigen[2]) Vorstellung des Außenhandels gegenüber nicht hinausgekommen. Die Frage der Handelsvertragspolitik entbehrt überhaupt einer ernsthaften, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden wissenschaftlichen Behandlung und im Zusammensange hiemit ist die Argumentation beider Parteien unzureichend und irrtümlich.

Endlich die Frage der Bevorzugung im Verkehre mit den Kolonien. Von freihändlerischer Seite wird behauptet — die liberalen Minister selbst vertreten diese Ansicht —, daß England die Meistbegünstigung in anderen Staaten verlieren würde, wenn es die Produkte seiner Kolonien bei der Einfuhr begünstigen wollte. Dies tun aber, ohne daß ihnen die Meistbegünstigung verweigert würde, gerade diejenigen Staaten selbst, welche durch eine solche Politik Englands getroffen würden. Rußland hat an seinen asiatischen Grenzen ein verschiedenartiges Sonderregime, welches die anderen Staaten in diesen Gebieten benachteiligt; die Vereinigten Staaten und andere amerikanische Staaten haben differentielle Begünstigungen auch ohne koloniales Verhältnis vereinbart; Frankreich und Deutschland gewähren ihren Kolonien eine bevorzugte Behandlung. Es ist politisch seltsam, daß die englische Regierung sich das Recht abspricht, das Gleiche zu tun. Kein Staat wird Großbritannien die Meistbegünstigung versagen, solange er, trotz der differientiellen Behandlung der Kolonialprodukte, im Verkehr mit England seine Rechnung findet, was bei dem starken Überwiegen der Ausfuhr aus den beteiligten Staaten nach Großbritannien in absehbarer Zeit, auch bei einer Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse zu Gunsten der Kolonien, unzweifelhaft der Fall wäre.

Es wird ferner behauptet, die Kolonien wären nicht in der Lage, dem englischen Exporte wesentliche Vorteile zu bieten, weil sie einerseits den Schutz ihrer eigenen Produktion nicht aufgeben würden, andererseits ihre Einfuhr an nichtbritischen Waren, die England liefern könnte, zu gering sei. Man halte demgegenüber die Tatsachen: daß die Ausfuhr Englands nach Kanada allein infolge der seit dem Jahre 1898 geltenden

[1]) Balfour, Rede in Bristol am 13. November 1903: „That if you look after the imports the exports will take care of themselves". — Vince, Mr. Chamberlain's Proposals, London 1903 S. 24: „. . . a rule that would not be unfairly parodied if one said to a tradesman: Spend your money recklessly, and your business will grow".

[2]) s. Schüller, Schutzzoll und Freihandel S. 84 ff.

differentiellen Begünstigung von $6^1/_2$ Millionen im Jahre 1897 auf 14 Millionen Pfund im Jahre 1906 gewachsen ist; daß ferner z. B. Deutschland nach den englischen Kolonien jährlich um mehr als 250 Millionen Mark Waren verkauft, in denen es fast durchwegs mit England konkurriert. Dazu kommt das rapide Wachstum der Aufnahmefähigkeit dieser Gebiete. Die englischen Kolonien könnten daher der englischen Ausfuhr durch Feststellung nur für sie geltender niedrigerer Zollsätze große und immer größere Vorteile bieten, ohne deshalb auf die Entwicklung ihrer eigenen Industrien zu verzichten.

Viel schwieriger gestaltet sich die Frage, ob und wie England, ohne selbst schweren Schaden zu erleiden, die Kolonialprodukte begünstigen könnte. Leicht durchführbar wäre dies nur bei den Waren, die in Großbritannien gegenwärtig schon mit Finanzzöllen belegt sind, wie Wein, Tabak, Tee und Kaffee. Die Freihändler weisen darauf hin, daß diese Zugeständnisse sehr unbedeutend wären, daß z. B. aus dem Kapland, welches eine Begünstigung seines Weinexportes verlange, nur verschwindend geringe Weinquantitäten nach England kommen. Der Minister der Kapkolonie Smartt anwortete hierauf, daß zur Zeit der differentiellen Begünstigung der Kolonialweine vor dem Jahre 1860 Wein um mehr als 130.000 Pfund aus dem Kaplande nach England verkauft wurde und dies jetzt infolge der billigeren Frachten in noch höherem Maße möglich wäre, wenn die bevorzugte Behandlung wieder in Kraft treten würde. Begünstigungen bei den Finanzzöllen könnten den Kolonien ohne jede Schädigung der Produktion und des Konsumes des Mutterlandes gewährt werden.

Ganz anders ist die Frage zu beurteilen, ob und in welchem Maße die Kolonien bei der Einfuhr der bisher zollfreien Nahrungsmittel zu bevorzugen wären; hiemit hängt auch das Problem des Schutzes der englischen Landwirtschaft auf das engste zusammen. Bei der Behandlung der Agrarzölle macht sich der Mangel an wissenschaftlicher Erkenntnis besonders empfindlich geltend. Schon über die Vorfrage, inwiefern die Preise der Nahrungsmittel in England durch Zölle erhöht werden würden, herrscht große Unklarheit. Gegenüber der freihändlerischen Behauptung, daß die Zölle in den Preisen voll zum Ausdrucke kommen würden, wird von den Anhängern Chamberlains die Ansicht vertreten, daß die Zölle zum Teil von den ausländischen Verkäufern getragen werden müßten. Wovon die Größe dieses Teiles abhängt, wird aber nicht oder irrtümlich beantwortet.[1]) Charakteristisch ist Chamberlain's Be-

[1]) s. Ashley a. a. O. S. 168 ff.

merkung, er habe sich mit dieser Frage an eine der höchsten Autoritäten des Landes gewendet und die Antwort erhalten, daß englische Getreidezölle zu einem Viertel vom Auslande, zu drei Vierteln von den englischen Konsumenten getragen werden würden, weil drei Viertel des Bedarfes importiert werden.[1]) In Wahrheit kommt der Zoll im Preise umso stärker zur Geltung je größer die Einfuhr im Verhältnisse zu der Produktion des Importstaates und je geringer sie im Verhältnis zur Produktion des Exportstaates ist.[2]) Chamberlain's Gewährsmann hat nur das erstere, nicht auch das letztere Moment berücksichtigt.[3]) Tatsächlich würde, wenn auch das Kolonialgetreide zollpflichtig wäre, ein Weizenzoll in der Regel fast ganz von den englischen Konsumenten getragen werden, da die englische Getreideproduktion bei dem von Chamberlain vorgeschlagenen Weizenzolle von 2 s. per Quarter keinen für die große Produktion der Exportstaaten in Betracht kommenden Teil des Importes verdrängen könnte und diese Staaten demnach keinen Grund zu Preisnachlässen hätten. Wenn dagegen Getreide aus den Kolonien zollfrei eingelassen werden würde, käme der Zoll in viel geringerem und sinkendem Maße zur Geltung, weil England schon jetzt in der Regel die größere Hälfte seines Weizenbedarfes durch seine eigene Produktion und die Exportüberschüsse seiner Kolonien decken kann und der Getreideanbau der Kolonien überdies sehr ausdehnungsfähig ist; auch müßten die vom Zolle betroffenen Getreideausfuhrstaaten die Preise relativ ermäßigen, um ihren durch das Kolonialgetreide konkurrenzierten Absatz in Großbritannien wenigstens teilweise zu behaupten.

Um die englische Landwirtschaft zu schützen und den Kolonien Vorteile einzuräumen, schlägt Chamberlain vor: einen Zoll von 2 s. per Quarter auf Brotgetreide, das aber auch aus den Kolonien zollfrei eingehen soll; ferner einen Zoll von 5 Proz. vom Werte auf Milch, Butter

---

[1]) Chamberlain, a. a. S. 40 „I have gone to one of the highest authorities of this country and I have asked him for his opinion, and in his opinion the incidence of a tax depends upon the proportion between the free production and the taxed production. . . . If he (the foreigner) supplies, as he does in the case of corn, something like three-fourths of the consumption, then the consumer pays three-fourth of the tax".

[2]) Schüller a. a. O. S. 170 ff.

[3]) Dieses berührt Nicholson, Principles of Political Economy III S. 342. „If the taxing country has been taking a large part of the foreign supply (a partial buyers' monopoly), the foreigner may be compelled to bear part of the tax to lessen his loss".

und Fleisch, mit Ausnahme von Speck.[1]) Die Tariff Commission ist zu folgenden Anträgen gelangt: Für alles Getreide, inklusive Mais, 2 s. per Quarter. (= 6 d. per cwt. d. i. per 50·8 kg), die für die Kolonien auf 1 s. herabgesetzt werden sollen; für Mehl 1 s. 3 d. per cwt.; für Rindvieh und Fleisch, inklusive Speck 5 Proz. vom Werte; für Milch, Butter, Eier, Geflügel, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Hopfen, Heu und Stroh Zölle von 5 bis 10 Proz. vom Werte. Alle diese Zölle sollen den Kolonien gegenüber herabgesetzt werden können.[2]) Der Antrag der Kommission, das Kolonialgetreide einem Zolle von 1 s. zu unterwerfen, wie er als Kriegssteuer schon bestanden hat, ist verfehlt, weil dies ein Finanzzoll wäre, dessen Einführung gerade im Momente der Belastung des englischen Verbrauches durch andere Agrarzölle gewiß vermieden werden sollte. Chamberlain's Vorschlag bezüglich der Getreidezölle kann nur als Begünstigung der Kolonien, nicht aber als Förderung des englischen Getreidebaues angesehen werden, da der an und für sich niedrige Zoll bei freier Einfuhr aus den Kolonien nur in geringem und sinkendem Maße zum Ausdrucke käme und eine so unbedeutende Preissteigerung den englischen Anbau nicht erweitern könnte. Die Kommission selbst meint, der Weizenpreis müßte um etwa 20 s. per Quarter erhöht werden, um ein weiteres Viertel des englischen Verbrauches durch die inländische Produktion zu decken. Hieraus geht auch hervor, daß der Schutz der englischen Produktion von Brotgetreide den Konsum viel mehr belasten als die Erzeugung vergrößern würde. Die übrigen Vorschläge zeigen schon in dem pauschalmäßig nach dem Wert bestimmten Sätzen den Mangel entsprechender Begründung; ein Eindruck, der sich bei näherer Prüfung sehr verstärken würde. Ihre Berechtigung kann so nicht einmal den Freunden der Schutzzölle, geschweige den Gegnern bewiesen werden. Der Mangel an Erkenntnis der Grundsätze einer rationellen Zollpolitik macht sich hier, wo es sich um die Aufstellung eines neuen Tarifes handelt, noch viel mehr fühlbar als in anderen Staaten, die von gegebenen Zolltarifen ausgehen.

* * *

In der Argumentation der englischen Freihändler sowohl als der Schutzzöllner kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die wissenschaftliche Erkenntnis auf diesem wie auf vielen anderen Gebieten der Volkswirt-

[1]) a. a. O. S. 37 ff.

[2]) vol. 3. S. 393.

schaft rückständig ist; trotz der Anhäufung von Materialien fehlt es an Erkenntnissen, die den gegenwärtigen Verhältnissen des Wirtschaftslebens adäquat wären. Chamberlain und Balfour haben dieser Überzeugung Worte verliehen, indem sie eine neue wissenschaftliche Handelspolitik verlangten. Balfour hat sich auch darüber beklagt, daß die ganze Diskussion eine Schlacht mit Schlagworten werde.[1]) Wiederholt haben andere Politiker sich in gleichem Sinne ausgesprochen.[2]) Den Freihändlern bietet diese Sachlage willkommenen Anlaß, die alten Argumente zu wiederholen und die Möglichkeit einer prinzipiellen Begründung der Schutzpolitik überhaupt in Abrede zu stellen.[3]) Da bringt es keine Abhilfe, wenn Ashley sagt, den Staatsmännern der Zukunft werde der scharfe Gegensatz zwischen Freihandel und Schutzzoll, als einander ausschließende Systeme, wie ein Rest eines vergangenen metaphysischen Zeitalters erscheinen.[4]) Diese Prophezeiung wird in Erfüllung gehen; doch muß, damit dies geschehe und auch den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung getragen werde, die unserer Wissenschaft und Politik mangelnde Erkenntnis der neuen Grundsätze gewonnen werden, die an die Stelle der veralteten treten sollen.

Der durchaus unbefriedigende Zustand der nationalökonomischen Forschung ist nicht etwa auf die Volkswirtschaftslehre Englands beschränkt, herrscht vielmehr ebenso in allen anderen Staaten.

Dies zeigte sich sehr deutlich in der umfangreichen Literatur, die in Deutschland aus Anlaß der Diskussionen über den neuen deutschen Zolltarif und die erhöhten Getreidezölle in den letzten Jahren erschienen ist, aber weder die wissenschaftliche Erkenntnis der handelspolitischen Probleme gefördert, noch einen merklichen Einfluß auf die Praxis ausgeübt hat. Über die britische Handelspolitik hat Schulze-Gävernitz

---

[1]) a. a. O. S. 3, „There is indeed a real danger of the controversy degenerating into an unprofitable battle of watchwords, behind which there is nothing deserving to be called independent reflection at all."

[2]) s. z. B. C. R. Skrimshire und I. F. L. Rolleston in den „Times" vom 10. Februar 1906 und vom 30. März 1907. Ersterer sagt: „Unionist speakers have answered misrepresentations by vague appeals to vote for the flag; they have attempted to arouse enthousiasm by means of platitude about the empire. In short the cause of tariff reform has not been beaten on its merits!"

[3]) Smart a. a. O. 71 „a principle is scarcely to be looked for. But I may quote same utterances which seem to admit that the need of a principle is felt — if it be only to make the tariff respectable."

[4]) a. a. O. S. 19.

eine umfassende Arbeit veröffentlicht.[1]) Dieses sehr gut geschriebene und weitausgreifende Buch enthält interessante Ausführungen über den in der Weltanschauung der Bevölkerung Englands sich vollziehenden Wandel; der Verfasser begründet seine Überzeugung, daß die Weltanschauung für die geschichtliche Entwicklung entscheidend sei und das Schicksal der angelsächsischen Rasse von der Gewinnung einer neuen idealistischen Lebensauffassung an Stelle der in Auflösung begriffenen abhänge; weil sonst die sexuelle, nationale und soziale Disziplinierung verschwinden würde, die allein dem kapitalistischen Geiste das Gegengewicht halten könne. Neben diesen Betrachtungen, denen insbesondere die ersten und letzten Abschnitte des Buches gewidmet sind, ist in den übrigen Teilen des Werkes ein reiches Tatsachen-Material zur Orientierung über die wirtschaftlichen Verhältnisse Großbritanniens verarbeitet. Aber zwischen dem philosophischen Inhalte und der Darstellung der handelspolitischen Tatsachen klafft eine große Lücke: es fehlt in dem Buche nämlich die wissenschaftliche Behandlung der handelspolitischen Grundfragen, auf die es bei dem Kampfe zwischen den Freihändlern und Schutzzöllnern Großbritanniens doch naturgemäß in erster Linie ankommt. Was der Verfasser gelegentlich über diese Probleme sagt,[2]) zeigt, daß er im Ganzen auf dem wissenschaftlichen Standpunkte der alten englischen Freihändler steht, der theoretisch veraltet und unhaltbar ist und durch die realen Tatsachen des Handelsverkehrs und ihre Wirkung auf die Produktion immer von neuem widerlegt wird.

An die Stelle der mangelnden volkswirtschaftlichen Grundsätze treten bei Schulze-Gävernitz philosophische und politische Betrachtungen, wie dies in der neueren deutschen Nationalökonomie üblich geworden ist, ohne daß aber hiedurch für die unzureichenden wirtschaftlichen Erkenntnisse Ersatz geschafft würde. Der Verfasser geht davon aus, daß das Problem der englischen Handelspolitik vor allem ein politisches sei; es handle sich um die Stärkung des Bandes der Interessen

---

[1]) Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des XX. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker und Humblot. 1906.

[2]) z. B. S. 276: „Der ganze Sinn des Schutzzollsystems besteht vielmehr in einer Verschiebung des Volkseinkommens, und es fragt sich nur, ob diese Verschiebung nationalpolitisch und sozialpolitisch erwünscht ist oder nicht.“ Dies bedeutet eine vollständige Verkennung des Schutzzollproblems, bei dem es sich in erster Linie um die unzweifelhaft vorhandenen Wirkungen der Zölle auf die Produktion und daher auf das Gesamteinkommen der Bevölkerung handelt.

zwischen dem Mutterland und den Kolonien. Dies ist unzweifelhaft richtig; in diesem Punkte sind die meisten Gegner und Vertreter des Freihandels in Großbritannien einig. Aber die Schutzzöllner behaupten, daß die Differentialzölle den Kolonien reale Vorteile bieten und zugleich dem Mutterlande selbst nützen, so daß sie die Verbindung der Reichsteile stärken würden; die Freihändler sind von dem Gegenteil überzeugt. Es handelt sich also darum, die wirtschaftlichen Momente richtig zu beurteilen. Hier fehlt es aber Schulze-Gävernitz an den notwendigen grundlegenden Erkenntnissen und seine wirtschaftlichen Betrachtungen bleiben deshalb resultatlos. Charakteristisch ist, daß er der Hauptfrage — der Bedeutung der Schutzzölle für die englische Industrie und Landwirtschaft auf dem englischen Markte und für Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten — nur 22 von den 477 Seiten seines Buches widmet.[1]) Und auch von diesen wenigen Seiten entfällt der größte Teil auf die Spezialfrage des sogenannten Dumping, d. h. der forcierten Exporte ausländischer Kartelle nach Großbritannien. Den Rest bilden kurze, schwankende Ausführungen, die nichts Wesentliches enthalten. Die Tatsache, daß die englische Ausfuhr unter den steigenden Zöllen der anderen Staaten leidet, wird mit einer kurzen Bemerkung abgetan.[2]) Lange Betrachtungen werden über die für die Lösung des handelspolitischen Problems nicht entscheidende Entwicklung der englischen Ausfuhr angestellt, ohne daß sich daraus eine Konklusion ergibt.[3]) Auch wird ausführlich dargelegt, daß die englischen Exportindustrien am Freihandel interessiert seien, was natürlich von den exportierenden Produktionszweigen aller Staaten gilt.

Die sachkundige und in der Form trefflich gelungene Darstellung des Verhältnisses zwischen Großbritannien und den Kolonien leidet gleichfalls unter dem Mangel leitender Gesichtspunkte; an Stelle der eigenen Erkenntnis wirkt sichtlich eine überkommene freihändlerische

[1]) S. 221 bis 242.

[2]) S. 262.

[3]) Der Verfasser zieht allerdings die Schlußfolgerung, daß sich die englische Ausfuhr in der Richtung auf die Fertigindustrien verschiebe, doch die von ihm angeführten Daten beweisen dies durchaus nicht. Er führt an, daß zwar die Ausfuhr von Geweben gesunken, die Ausfuhr von Konfektion dagegen gestiegen sei (S. 273), aber der Rückgang des Gewebeexportes betrug 5, die Steigerung der Ausfuhr konfektionierter Artikel nicht ganz 2 Millionen Pfund. Bei der abnehmenden Ausfuhr von Eisen übersieht er, daß in den betreffenden Ziffern auch die Eisenwaren, also Finalprodukte, inbegriffen sind, während umgekehrt Chemikalien nicht nur Finalprodukte sind.

Anschauung, durch die das Bild verschoben wird. Für Kanada wird das beiderseitige Interesse an reziproken Vorzugszöllen zugegeben; Australien, Afrika und Indien würden daraus gleichfalls großen Vorteil ziehen, könnten aber nach Ansicht des Verfassers dem Mutterlande nichts Wesentliches dafür bieten. Australien beziehe ohnedies mehr als 70% seines Importes aus England, sei übrigens selbst schutzzöllnerisch und werde aus Furcht vor der Erschwerung seiner Ausfuhr nach anderen Staaten nicht wagen, Vorzugszölle für britische Waren zu gewähren; noch mehr sei die Schädigung der englischen Ausfuhr durch Erhöhung der indischen Zölle zu befürchten. Hierauf ist zu erwidern, daß die Kolonien doch die englischen Waren schon jetzt bevorzugt behandeln, obgleich sie dafür bisher keine Begünstigung auf dem englischen Markte erhalten; sie werden dies naturgemäß in noch viel höherem, nicht aber in geringerem Maße tun, wenn ihnen die für sie so wichtige Vorzugsstellung bei der Befriedigung des großen britischen Konsums eingeräumt wird. Der Verbrauch der Kolonien und ihre Einfuhr nichtbritischer Provenienzen steigen rasch.

Schulze-Gävernitz behauptet daher mit Unrecht, daß die Vorteile der Vorzugszölle für das Mutterland ungewiß seien.[1]) Bemerkenswert ist, daß der mit den englischen Stimmungen wohl vertraute Verfasser doch feststellt: „Niemand kann die Tatsache leugnen, daß weithin, in handeltreibenden und industriellen Kreisen, die alte Freihandelsstimmung an Intensität verloren hat.“

Einen erfolgreichen Versuch, die wissenschaftliche Behandlung der handelspolitischen Probleme über das Freihandelssystem und List's Lehren hinaus fortzusetzen, habe ich in John Bernard Byles' Werk “Sophisms of free trade and popular political economy examined” gefunden, das noch aus der Zeit der klassischen Nationalökonomie stammt — es war bis zum Jahre 1851 in acht Auflagen erschienen — und von Lily und Devas neu herausgegeben wurde (London 1904). Byles bemüht sich den Satz zu widerlegen, daß die Produktivkräfte eines Staates eine gegebene Größe und tatsächlich voll benutzt seien.[3]) Er führt Gründe gegen die Behauptung an, daß der Freihandel deshalb, weil er zwischen den verschiedenen Teilen eines Staates vorteilhaft sei,

---

[1]) S. 220.
[2]) S. 228.
[3]) S. 50 ff.

auch im Verhältnis der Staaten zueinander günstig wirken müsse.[1]) Bemerkenswert ist auch seine Bekämpfung der allgemein herrschenden Überzeugung, daß die schrankenlose Konkurrenz der Produktionszweige vom internationalen Standpunkte das beste wäre.[2]) Am wichtigsten aber ist Byles' Unterscheidung zwischen vorteilhaften und nachteiligen Zöllen, je nach dem Maße, in welchem sie einerseits eine Steigerung der Produktion, anderseits eine Belastung des Konsums herbeiführen.[3]) Ein Staat importiere z. B. Wein zum Preise 3, während er ihn im Inlande nur mit 100 Kosten produzieren könnte; dagegen sei der Preis importierter Hüte 95, der Preis im Inlande hergestellter Hüte 100. Bei dieser Sachlage sei Wein zollfrei zu lassen, die Hüte aber mit einem Zolle zu belegen. Byles ist eine interessante literarische Erscheinung, hat aber keinen Einfluß auf die theoretische und politische Entwicklung geübt.

Trotz der Stagnation der wissenschaftlichen Handelspolitik hat sich naturgemäß die Praxis allenthalben den geänderten Bedürfnissen und Machtverhältnissen entsprechend umgestaltet, wobei allerdings der Mangel entsprechender volkswirtschaftlicher Erkenntnisse dazu geführt hat, daß organisierte Einzelinteressen auf Kosten der überwiegenden Interessen der Bevölkerung einen viel größeren Einfluß übten, als dies bei Beherrschung der öffentlichen Meinung durch rationelle handelspolitische Grundsätze hätte geschehen können. Auch die Wandlung der englischen Zollpolitik wird sich trotz der unzureichenden wissenschaftlichen Begründung vollziehen, und sie wird auch für die Handelspolitik der anderen Staaten von weittragender Bedeutung sein. Der Umstand,

---

[1]) S. 66. "But it is objected, if unregulated exchanges are good, between two provinces of the same country, why not also between different countries? . . . First, suppose that one province should lose, and another province of the same country gain, what is that to the country of which they are both members? Its aggregate gain is exactly the same. But, suppose France or Germany to lose, and England to gain by unregulated exchanges, this is all very well for England, but not for France or Germany. But there are good reasons, why, in ordinary cases two provinces of the same country will both gain by unregulated exchanges . . . . the extensive area is essential to the production on a large scale and at a cheap rate; but an inlimited one is not."

[2]) S. 58 ff.

[3]) S. 55, 116 ff. und 274 ff. S. 278: "So if you used to produce at home, but now prefer to import from abroad because you can save 1 per cent in price, you sacrifice 100 per cent to gain 1."

daß von Großbritannien keine Gegenmaßnahmen zu fürchten waren, bildete eine der stärksten Stützen der in vielen Staaten herrschenden übertriebenen Hochschutzzollpolitik. Um sich auf den so wichtigen Märkten Englands und seiner Kolonien zu behaupten, werden die anderen Staaten bedeutende Zugeständnisse in ihren Industrie- und Agrarzöllen machen müssen. So kann der aller Voraussicht nach in Großbritannien bevorstehende Umschwung den Anstoß zu einer rationelleren Gestaltung der internationalen Handelspolitik geben.

Die Industrie in Österreich.[1])

Von

Karl Morawitz.

In einer alten französischen Operette, deren Titel mir entfallen ist, jammert ein unredlicher Kassier über seine traurige Existenz in der feuchten Kerkerzelle; in Erinnerung an die vorangegangenen fidelen Soupers aber läßt er sein Couplet in den seither geflügelt wordenen Refrain ausklingen: „Si c'était à refaire je le referais". Das Verbrechen, das ich jetzt an Ihnen, meine Herren begehe, si c'était à refaire je ne le referais pas; ich würde mich wohl hüten, ein zweites Mal den Entschluß zu fassen, der mich hier vor Ihnen erscheinen läßt; denn dem gewählten Thema — die Industrie in Österreich — neue Seiten abzugewinnen, dürfte im allgemeinen nicht leicht sein; jedenfalls merkte ich zu meinem Schrecken, als ich vor ein paar Tagen meine Notizen neuerdings zur Hand nahm, daß es mir nicht gelungen ist, meine Ausführungen eines so gelehrten Forums würdig zu gestalten und daß sie höchstens Jenen Interesse bieten könnten, die das Glück haben — nicht regelmäßig Zeitungen lesen zu müssen.

Davon abgesehen, daß der Gegenstand bereits vielfach behandelt wurde, bietet er auch deshalb Schwierigkeiten, weil die beiden Begriffe: Industrie und Österreich nicht so recht mit einander harmonieren wollen. Der Begriff „Industrie" bedeutet die Verkörperung des äußersten Fortschrittes, während der Begriff „Österreich" auf manchen Gebieten noch immer einen mehr oder weniger vormärzlichen Klang hat. Darum ist diese Zusammenstellung fast heterogen, etwa, als spräche man von der Vegetation Grönlands, oder, da das wohl zu übertrieben erscheint, vom Sonnenhimmel Londons. Die divergierenden Vorstellungen, welche die beiden Worte erwecken, finden in den tatsächlichen Verhältnissen leider nur allzusehr ihre Bestätigung. Industrie

[1]) Vortrag, gehalten in der 170. Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

und Österreich haben bis heute noch keinen richtigen Kontakt miteinander finden können; nicht durch die Schuld der Industrie; denn diese hat es wahrlich an Bemühungen hierzu nicht fehlen lassen und sie würde auf unserem heimatlichen Boden heute in gleich mächtiger Blüte stehen, wie in den anderen Ländern, wenn es nach ihrem Willen und ihren Taten gegangen wäre und wenn Österreich es verstanden, hätte, den Zug der Zeit zu erfassen. Wenn es trotz allem noch Fäden gibt, die Österreich mit dem Weltverkehr verknüpfen und das kräftige junge Leben der modernen Zeit und deren Segnungen in unser öffentliches Getriebe leiten, so ist es nicht Österreichs Verdienst. Sein Stiefkind, die Industrie, ist es, die dieses Band über Länder und Meere geschlungen hat, die so ausdauernd und lebenskräftig war, daß sie die Märkte des Auslandes zu erobern vermochte, trotzdem sie sich daheim den Boden Schritt für Schritt erkämpfen mußte und weiter erkämpfen muß bis auf den heutigen Tag, gerade sie, die Hauptrepräsentantin des kulturellen Fortschrittes, die Vorbedingung moderner Volkswohlfahrt.

Die Industrie ist nun einmal die unbestreitbare Herrin unserer Zeit, das prägnanteste Merkmal eines bedeutsamen Entwicklungsstadiums, für das bereits die Gegenwart die verschiedensten Epitheta geprägt hat. Unter anderen Namen legt man ihm besonders den des Zeitalters der Erfindungen, des Zeitalters der Maschinen bei. Erfindungen und Maschinen sind jedoch nur Mittel, nicht Zweck, und deshalb dürfte wohl die Zukunft in objektivem Rückblick unsere Epoche das Zeitalter der Industrie nennen. Denn was der Menschheit, die auf allen anderen Gebieten sich von Stufe zu Stufe hob, durch Jahrtausende vorenthalten blieb: die Ausnützung aller Naturkräfte, dazu haben wenige Jahrzehnte unserer Zeit den Grund gelegt und es in rastloser Arbeit weit über die Fundamente ausgebaut. Was die Erde freiwillig gab, was die Mühe schwacher Menschenhände ihr abrang, ist nur primitiver Unterhalt gewesen; quantitativ wurde es immer ungenügender für die stetig wachsenden Massen und qualitativ unzulänglich für ihre Kultur, die immer gebieterischer nach einem neuen, den gesteigerten Anforderungen und Bedürfnissen entsprechenden Produktionsleben verlangte.

Dieses moderne Produktionsleben wurde erst durch die Industrie geschaffen, die Industrie, die immer neue Schätze hebt und verarbeitet, die der Menschheit selbst die unscheinbarsten Kräfte dienstbar zu machen weiß, ihr stets frische Quellen des Erwerbes erschließt und mit ihrem gewaltigen Massenbetriebe allein dem vielseitigen Massen-

konsum unserer Tage und unserem heutigen, die verschiedenartigsten Ansprüche in sich schließenden Begriffe vom täglichen Brote zu genügen vermag.

Aus den dringenden Forderungen unserer Zeit entstanden, ist die Industrie zu ihrem mächtigsten Grundpfeiler geworden, zur Voraussetzung der Existenzmöglichkeit des Einzelnen wie der Allgemeinheit, weil nur sie mit ihrer ingeniös organisierten Arbeit fähig ist, den Kampf ums Dasein zu erleichtern und den Nationen jenen Wohlstand zu sichern, der den Boden aller ethischen Entwicklung bildet.

Es wird wohl niemanden geben, der diese einschneidende Bedeutung der Industrie bestreiten und sich der Einsicht verschließen könnte, daß eine neue Zeit auch neuer Formen und neuer Mittel bedarf, vor allem auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens. Über unserer Ära jedoch liegen noch die Schatten der alten und alles Neue hat einen harten Strauß mit jener Macht zu bestehen, die sich an die tote Vergangenheit klammert und den Pulsschlag der Gegenwart nicht vernehmen will — der Tradition.

Speziell unser Österreich ist stets ein Land der Traditionen gewesen und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag, auch dem modernen Industrieleben gegenüber. Trotzdem vermochte es dem Anstürmen der neuen Zeit nicht ganz zu widerstehen und dem wohl entspringt es, daß die Stimmung gegenüber der Industrie eine so wechselhafte ist. Überschwänglichem Feiern bei Kongressen und Banketten folgen heftige Angriffe in den öffentlichen Vertretungskörpern; am Abend läßt man sie hoch leben und am Tage trachtet man, sie zu erschlagen.

Nur ist gewöhnlich die ihr bezeugte Liebe eine Liebe leerer Worte, die Feindseligkeit aber eine Feindseligkeit der Tat und während erstere nur spärliche Früchte reifen läßt, türmt letztere Hindernis auf Hindernis, Last auf Last.

Wohin die Industrie blickt, sieht sie sich feindlichen Fronten gegenüber, gegen die sie all ihre Kräfte zur Abwehr aufbieten muß; in hartem erbittertem Ringen muß sie ihre vitalsten Interessen nach allen Richtungen hin verfechten: gegen die Arbeiter, gegen das Kleingewerbe, gegen das Agrariertum, gegen den Fiskus, gegen die öffentliche Meinung.

Der Zwist, welcher überall das Zusammenarbeiten des Fabrikherrn mit seinen Arbeitnehmern erschwert, ist bei uns auf derselben Höhe wie in den industriereichsten Gebieten des Auslandes, obgleich

gerade in der Arbeiterfürsorge hierzulande weit mehr geschehen ist, als in den großen Industriezentren Frankreichs, Belgiens und Hollands. Wenn man bedenkt, daß auf die industrielle Bevölkerung bei uns nur 20 Proz. entfallen (gegen 37·4 Proz. in Deutschland, 40·7 Proz. in der Schweiz und 53·7 Proz. in Großbritannien), so muß es auffällig erscheinen, daß wir — von Finnland abgesehen — die relativ stärkste sozialdemokratische Fraktion der Welt besitzen. Die Erklärung liegt darin, daß, da die Sozialdemokratie bei uns nicht die Vertreterin revolutionärer Ideen ist, die heterogensten Berufskreise sich ihrer als des einzigen ihnen zur Verfügung stehenden Mittels bedienen, um gegen die selbstsüchtige Parteipolitik zu protestieren, welche Agrarier und Kleingewerbetreibende rücksichtlos auf Kosten der anderen Bevölkerungsschichten üben. So schöpfte die sozialdemokratische Partei ihren Zuzug aus dreierlei ganz verschiedenen Quellen: die Unzufriedenheit mit ihrer wirtschaftlichen Stellung führte ihr Stimmen aus den Kreisen der liberalen Berufe zu — die den Handel hemmende volkswirtschaftliche Politik solche aus kommerziellen Kreisen — und der instinktive Haß gegen das Kapital solche aus den Reihen der Kleinbürger. Die an und für sich schon so mächtige Position der Sozialdemokraten im Parlamente wird außerdem durch die Unterstützung verstärkt, die sie in sozialpolitischen Fragen bei den kleinbürgerlichen und agrarischen Elementen finden, eine Unterstützung, die oft über ihre eigenen Forderungen hinausgeht: dem Bäckermeister, der seine Gesellen unter den erbärmlichsten hygienischen Verhältnissen wohnen läßt, sind alle Bau-, alle sanitären Vorschriften, welche die Behörde den Brotfabriken macht, nicht genügend; der Agrarier stemmt sich nach Kräften gegen die Einführung einer Altersversorgung auf dem Lande, ist aber deren eifrigster Verfechter bei den industriellen Arbeitern. So findet sich eine starke Koalition zusammen, die gar oft Forderungen weitestgehender Art stellt, ohne sich um die dadurch verursachte Belastung der Industrie zu kümmern. Die österreichischen Industriellen sind gewiß weit entfernt von manchesterlicher Auffassung und sich ihrer Pflichten gegen die Arbeiter wohl bewußt; zum Zeugnis dessen vergleiche man, wie gering der Widerstand gegen die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung bei uns und wie stark er in Frankreich war. Aber grade infolge dieser entgegenkommenden Haltung der Unternehmer wird oft übersehen, daß der Sozialpolitik gewisse Grenzen durch die industrielle Entwicklung gesteckt sind. Nur allzuhäufig kann man bei Berufspolitikern

und bei manchen Beamten der volkswirtschaftlichen Ressorts die Tendenz bemerken, jedwede in irgend einem der reichen Auslandstaaten durchgeführte sozialpolitische Reform ohne Rücksichtnahme auf die Tragfähigkeit unserer Industrie auch bei uns einzuführen.

Der Wetteifer der modernen Staaten zur Verbesserung des Loses der Arbeiterschaft stellt unzweifelhaft einen Kulturfortschritt dar und wir können mit einem gewissen Stolze sagen, daß wir dabei nicht hinter den vorgeschrittensten Ländern zurückbleiben. Aber darum ist es ebenso notwendig, daß wir auch mit an der Spitze marschieren, wenn es sich um Erleichterung der produktiven Tätigkeit der Industrie handelt. Unsere Regierungsmänner sollten nicht bloß die sozialen Reformen des Auslandes, sondern auch dessen industrielle Verhältnisse studieren und sich vor Augen halten, daß das notwendige Korrelat einer modernen Sozialpolitik eine moderne Wirtschaftspolitik ist, die die ökonomischen Kräfte entfesselt; denn die Sozialpolitik verfehlt ihr Ziel in dem Maße, als ihre Maßnahmen die Einschränkung der Produktion zur Folge haben.

Während der schwere Konflikt zwischen Unternehmern und organisierten Arbeitern eine einheitliche Vertretung der industriellen Interessen verhindert, konnten sich die landwirtschaftlichen Kreise, denen keine organisierte Arbeiterschaft gegenübersteht, zusammenschließen. Das Schlagwort von der agrarischen Solidarität hat seine faszinierende Wirkung geübt und den Mittel- und Kleinbesitzer zum willenlosen Vertreter der Tendenzen des Großgrundbesitzes gemacht, obwohl gerade bei uns — von Galizien abgesehen — der Bauer ein ganz eminentes Interesse an dem Wohlergehen der Industrie hat, die ihm eine Reihe seiner Hauptprodukte: Zuckerrübe, Kartoffeln, Hopfen, Gerste, Raps und Obst abnimmt.

Durch diesen, ohne Rücksicht auf das Klasseninteresse und die sonstige Parteistellung erfolgten Zusammenschluß, haben die Vertreter der Landwirtschaft eine politische Bedeutung erlangt, die zu ihrer wirtschaftlichen in auffallendem Gegensatze steht.

Es gibt keinen einzigen größeren Staat des Kontinentes, in welchem die heimische Landwirtschaft in so geringem Maße zur Versorgung des Konsums beiträgt wie bei uns; während das Deutsche Reich über 80 Proz. des Getreidebedarfes im Inlande decken kann, vermag unser Boden kaum 60 Proz. des Bedarfes zu befriedigen; von dem auf den Wiener Viehmarkt getriebenen Schlachtvieh sind nach der

amtlichen Statistik 80 Proz., von den Schweinen 50 Proz., von den Lämmern 90 Proz., von den Schafen 100 Proz. fremder Provenienz.

Die Vertreter des Agrariertums haben denn auch deutlich die Schwäche ihrer politischen Situation gefühlt und sich darum nach Verbündeten umgesehen. Sie fanden sie im Kleingewerbe und diese Allianz ist eines der seltsamsten, spezifisch österreichischen politischen Gebilde.

Welches gemeinsame Interesse mag den Schwärmer für hohe Brot- und Fleischpreise und den Kleinbürger, der durch diese Preise am empfindlichsten betroffen wird, einen? Was führt den stolzen Feudalherrn und den kleinen Schuster zusammen? Lediglich die Feindschaft gegen die Industrie, den exponiertesten Vorposten des mobilen Kapitales. Unsere Agitatoren fanden für dieses Gefühl ein schöner klingendes Schlagwort: die Selbständigkeit des Mittelstandes.

Es ist das ein Lieblingswort im Sprachschatze unseres Parlamentes und bei allen möglichen Gelegenheiten: bei der Einführung des Befähigungsnachweises für die Chefs in der Konfektionsbranche, bei Dekretirung einer Warenhaussteuer, bei Unterdrückung des Hausierhandels kann man immer wieder diesen Refrain hören, der in ungezählten Wiederholungen die Gewerberettungsdebatten unseres Parlamentes durchzieht. Wirtschaftliche Selbständigkeit! Welches Phantom! Wer ist heute wirtschaftlich selbständig? Etwa wirklich der kleine Handwerker? der Mann, der mühsam um sein unsicheres tägliches Brot ringt, der hilflos im Getriebe des modernen wirtschaftlichen Lebens steht und mit seinen primitiven Mitteln und dem Mangel an Übersicht einem Totgeweihten gleicht, der, mit einem Stock bewaffnet, einen mit einem Revolver Ausgerüsteten bekämpfen soll? Diesen Mann, der von den Kunden, von den Lieferanten, dem Hausherrn und — last not least — vom Hunger abhängig ist, selbständig zu nennen, — wahrhaftig, das ist bittere Ironie und diese Ironie wird zum Verbrechen, wenn man ihn sein materielles Wohlbefinden für eine hohle Phrase opfern läßt; mehr aber ist das Schlagwort von der wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht; hat ja das nach den offiziellen Mitteilungen des Finanzministerums gearbeitete Buch von Leiter zur Evidenz gezeigt, daß das durchschnittliche Einkommen der sogenannten Selbständigen erheblich geringer ist, als das der Angestellten.

Nicht seiner wirtschaftlichen Kraft verdankt das Kleingewerbe seine wirtschaftliche Stellung in Österreich, sondern populären, poli-

tischen Strömungen, die zum großen Teile historischen Momenten entspringen. In den Tagen des Kleingewerbes war Österreich der führende Staat Mitteleuropas; Wiener Mode war tonangebend neben der Pariser und die Produkte des Wiener Gewerbefleißes waren überall berühmt. Aus dieser Rückerinnerung an die Glanzzeit des Reiches, die mit der Blüteperiode des österreichischen Gewerbes verknüpft ist, entspringt die eigentümliche Schwäche des österreichischen Bürgertums für das Kleingewerbe und, in deren Folge, die in der ganzen Welt einzig dastehende Abneigung gegen die Großindustrie, eine Abneigung, die sich auch dann forterhielt, als die neue Zeit der industriellen Entwicklung anbrach und das österreichische Handwerk seine dominierende Position zum großen Teile verlor.

Es sind sentimentale Gründe, die dem Gewerbe die Sympathien des höheren Bürgertums sichern, Gründe, die bei Tageslicht in Nichts zerfließen; denn mit dem Meister der Biedermeierzeit oder gar mit dem des Mittelalters, der das Handwerk seiner Väter auf die Stufe einer vollendeten Kunst hob und an den Zauberdomen in rastloser Lebensarbeit mitschuf, hat der Handwerker von heute nicht die entfernteste Ähnlichkeit; er steht dem Proletarier näher, ja unter diesem, da er nichts zu erwarten hat. Welches Geschick aber ist für ein Reich zu erhoffen, in welchem sinkende Klassen die Staatsverwaltung nach ihren Interessen lenken, wo dem niedergehenden Teile der Bevölkerung mehr Einfluß eingeräumt wird als dem aufstrebenden?

Österreichs Zukunft kann nur in einer kräftigen industriellen und kommerziellen Entfaltung gefunden werden. Diese Erkenntnis ist jedoch in die Kreise des Bürgertums so gut wie gar nicht, in die der Regierung noch nicht in vollem Maße eingedrungen.

Der öffentliche Geist in Österreich ist so ganz anders als im Auslande, so sehr verschieden, daß wir in der weiten Welt in Bezug auf die geographische Lage unseres Vaterlandes den merkwürdigsten Vorstellungen begegnen; daran, daß Shakespeare unser herrliches Böhmen an einem Weltmeer liegen läßt, hatten wir Zeit uns zu gewöhnen; aber auch heute noch, in der Periode des hochentwickelten Verkehres, tauchen Zweifel darüber auf, ob der Orient nicht schon bei Passau beginne. Unleugbar ist es allerdings, daß die Nähe des Orients auf unsere Sitten und unsere Denkungsart einen großen Einfluß geübt hat, und wohl nur so läßt sich die Haltung erklären, die ein großer Teil der Bevölkerung der Industrie gegenüber einnimmt. Draußen wird der Fabrikant, der

in ein stilles Tal eine neue Industrie bringt, wie ein Wohltäter begrüßt, in Österreich ist es das erste, daß die Gemeinde ihre Umlagen ins Ungemessene erhöht; sie erinnert sich plötzlich, daß der Kirchturm des Dorfes seit einem Jahrhundert nicht repariert wurde, daß die Straße zum Gemeindewirtshaus gründlicher Schotterung bedürfe, daß es dem besagten Wirtshause an einem Tanzboden fehle, und für all das hat die Fabrik aufzukommen, von den Behinderungen und Unannehmlichkeiten, denen das Industrieunternehmen bei etwa vorhandenen konfessionellen und nationalen Unterschieden ausgesetzt ist, ganz zu schweigen.

Es ist kein Wunder, daß dieser Geist der Bevölkerung in den Beschlüssen der autonomen, aus ihrer Mitte gewählten Körperschaften besonders starken Ausdruck findet. Welcher Haß bei uns Neuschöpfungen der Industrie und des Handels entgegengebracht wird, zeigt z. B. der erste Automobilgesetzentwurf, der eine in Österreich noch ungleich schwächer als anderwärts entwickelte Industrie auf das Gefährlichste bedroht hätte, wenn nicht die Militärverwaltung mit Entschiedenheit zu ihren Gunsten eingetreten wäre. Das Militär als Schützer der Industrie — wahrhaftig eine originelle, spezifisch österreichische Erscheinung! Noch krasser ist ein anderer Fall aus jüngster Zeit, in welchem eine, bei uns noch gar nicht bestehende Organisation, die der Warenhäuser, von einer Prohibitivsteuer betroffen wurde. Wer wollte bestreiten, daß die großen Warenhäuser mit zu dem Bilde der modernen Großstadt gehören, daß Wertheim in Berlin, der Louvre, der Printemps, der Bon Marché in Paris, the Army and Navy Stores in London, die Lebenskosten der bürgerlichen und Arbeiterklassen in vielen wichtigen Beziehungen ungemein verbilligt haben. Gewiß verlieren infolge des Aufkommens großer Warenhäuser viele kleine Geschäftsleute die Basis ihrer materiellen Existenz; ein Teil von ihnen findet aber in den Warenhäusern selbst Stellung, die sorgen- und risikoloser ist als ihre bisherige; denn das Wort: „Bursche hört die Vesper schlagen, Meister muß sich immer plagen" hat einerseits infolge der verschärften Konkurrenzverhältnisse unserer Zeit, anderseits durch eine Reihe sozialpolitischer Bestimmungen — die nur für den Angestellten, nicht für den Unternehmer selbst wirksam sind — besondere Bedeutung erhalten. Für jenen Teil der Geschäftsleute, dem der Übertritt in die Warenhäuser nicht gelingt, ist staatliche Unterstützung durch Steuererleichterungen und sozialpolitische Maßnahmen wohl gerechtfertigt; über diese Fürsorgetätigkeit geht man jedoch bei uns weit hinaus, so weit, daß

auf dem Gebiet der Handelsorganisation die moderne Entwicklung geradezu unterbunden wird; den Zwecken einer verhältnismäßig doch nur verschwindend kleinen Minorität zuliebe die Konsumenteninteressen der Gesamtbevölkerung opfern, heißt jene Resolution des Neuenburger Kantons, die den Bau von Eisenbahnen aus Rücksicht für die Postkutscher und Landgasthäuser untersagte, auf diese Verhältnisse anwenden.

Angesichts solcher Zustände, der hohen Steuern, der starken und nachhaltigen Wirkung, welche die Berichte über das Vorgehen gegen verschiedene, den Interessen der Allgemeinheit dienende, privater Initiative entsprungene Industrien hervorrufen, wird es erklärlich, daß die im Inlande vorhandene Unternehmungslust überaus geschwächt wird und daß ausländische Niederlassungen in Österreich zur größten Seltenheit gehören.

Der Brüsseler Kurszettel liefert Aufschluß über die Zahl der von belgischem Unternehmungsgeist im Auslande ins Leben gerufenen Schöpfungen. Diese Schöpfungen, die ein Kapitel von nahezu $1^1/_2$ Milliarden Francs repräsentieren, umfassen 80 Tramways, 53 Bergwerke und 87 andere Unternehmungen: Zement-, Kunstseide, Metallwarenfabriken usw. in Italien, Deutschland, Spanien, Rußland und den überseeischen Ländern. Auf Österreich entfällt von all diesen Gründungen nur eine verschwindend kleine Anzahl. Viele dieser Unternehmungen erwiesen sich für das fremde Kapital als nicht, oder als nicht genügend produktiv; das Land, in welchem sie geschaffen wurden, behält aber den dauernden Vorteil davon.

Ungarn hat die Bedeutung der Heranziehung fremden Kapitals wohl erkannt und fördert darum die Produktion in einer Weise, die mit der in Österreich geübten Praxis gegenüber seiner Industrie auffallend kontrastiert. Seit geraumer Zeit bereitet es seine wirtschaftliche Selbständigkeit vor und sieht mit Recht in einer blühenden Industrie das Mittel hierzu; es ebnet den Unternehmungen die Wege, hält alle kleinlichen Chikanen von ihnen ferne und vermeidet es sorgfältig, die Entfaltung der Großbetriebe durch Aufbürdung sonderlicher Lasten zu hemmen. In einer Zeit, wo um das unbedeutende marokkanische Absatzgebiet zwischen den drei größten europäischen Staaten eine ernste Komplikation gedroht hat, versäumt es Österreich, die Konsequenzen aus der mit allen Mitteln moderner Wirtschaftskunst inaugurierten ungarischen Industrieförderung zu ziehen.

Schwerer noch, als der Mangel an Wohlwollen und Verständnis

für die Bedürfnisse der Industrie, der sich in Unterlassungssünden dokumentiert, treffen uns die Fehler eines veralteten Steuersystems und einer unzureichenden Verwaltungsorganisation.

So lästig es ist, immer und immer wieder über das Monstrum unserer Fiskalgesetzgebung — die Aktiensteuer — zu sprechen, so ist es dennoch Pflicht, angesichts der im Gesetze von 1895 für das nächste Jahr vorgesehenen Reform der direkten Steuern, immer wieder darauf zurückzukommen; wir dürfen des Mahnens nicht müde werden. Dem Ausländer klingt es wie eine Münchhauseniade, wenn er hört, daß unsere Aktiengesellchaften 20 Proz. und mehr Steuern vom Reingewinne zu entrichten haben und daß auch solche Gesellschaften Steuern zahlen müssen, welche keinen Heller Dividende ausschütten können. Diese Aktiensteuer ist ein Rest der in der antediluvianischen Zeit von 1849 geschaffenen Einkommensteuer; damals gab es nur eine einzige Bank, die Nationalbank, zwei Versicherungs- und acht Industriegesellschaften. Als in den 90er Jahren die Erwerbsteuer kontingentiert wurde, blieben die Aktiengesellschaften ohne jeden stichhältigen Grund von der Reform ausgeschlossen. Daß sich dies wiederhole, muß verhindert werden. Wenngleich angesichts unserer politischen Verhältnisse eine bedeutende Reduktion der von der Wissenschaft als produktionshemmend verurteilten Höhe der Aktiensteuer nicht erhofft werden kann, so darf doch erwartet werden, daß es zumindest gelingen werde, in den jetzt geltenden drückenden Bestimmungen einige Änderungen zu erzielen, die ebensosehr im unmittelbaren Interesse des Staates wie in dem der Industrie liegen. Einer der hochangesehensten französischen Konzerne hat in jüngster Zeit bei der Wahl eines Standortes für eine neue Industrie — die Erzeugung von Stickstoff aus Luft mit Hilfe von Wasserkräften — auf Österreich wegen der außerordentlichen Höhe unserer Aktiensteuer nicht reflektiert und die an mächtigen Wasserkräften so reichen Alpenländer wurden derart einer großen Verdienstgelegenheit beraubt. Derartige Fälle sind nicht vereinzelt. Wäre es deshalb nicht im direkten Interesse des Staates, zumindest für jene Industriezweige, die in Österreich bisher nicht bebetrieben wurden, oder hinsichtlich solcher Erzeugnisse, in welchen starker Importbedarf herrscht, einige Erleichterungen eintreten zu lassen?

Eine andere, gleichfalls den Staatsinteressen dienende Modifikation empfiehlt sich hinsichtlich der Bedingungen bei der Umwandlung von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften. Trotz des in die

Augen springenden Vorteiles, den die Form der anonymen Gesellschaft durch die Möglichkeit der Verteilung des Risikos und der leichten Übertragung gegenüber der Einzelunternehmung bietet, erfolgt diese Umwandlung in Österreich infolge der mehr als doppelt so hohen Aktienbesteuerung ganz unverhältnismäßig seltener als anderwärts, da viele Privatindustrien vor der Transformation namentlich deshalb zurückschrecken, weil die bedeutende Steuerdifferenz das Unternehmen gerade in einem Zeitpunkte träfe, wo es infolge der Ausgestaltungs- und Umwandlungskosten ohnedies schwer belastet ist. Dieser Zustand ist nach mehrfacher Richtung hin von Nachteil: es fehlen der Industrie dadurch jene weiten Kreise der Bevölkerung, die sich für die Schicksale der gewerblichen Unternehmungen interessieren. Wenn Schichten der Bevölkerung, die nicht eigentlich zu den Kleinbürgern zu zählen sind, der industriellen Entwicklung gegenwärtig verständnislos, indifferent oder gar feindlich gegenüberstehen, so ist daran zum großen Teile der Umstand schuld, daß der industrielle Besitz so wenig verteilt ist. Das Kapital der Industrieaktiengesellschaften beträgt in Österreich nicht ganz 1200 Millionen Kronen Nominale, in Deutschland nahe an 7 Milliarden Mark. Nicht uninteressant ist auch der Vergleich, in welchem Verhältnisse der Zuwachs in den letzten dreieinhalb Dezennien erfolgte. Im Jahre 1870 gab es in Österreich 89, in Deutschland 295 Industrieaktiengesellschaften; von 1889 ist die Zahl seitdem bei uns auf 480 gestiegen, in Deutschland von 295 auf 3180.

Die Neigung der Privatindustrie, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln, würde gefördert werden, wenn die Erwerbsteuer, die das Unternehmen in dem letzten der, der Umwandlung vorangegangenen Jahre bezahlt hat, in ein perzentuelles Verhältnis zu dem damals erzielten Ertrage gebracht und der so berechnete Prozentsatz als Basis für die Besteuerung der Aktiengesellschaft mit langsamer alljährlicher Steigerung bis zur Höhe der allgemeinen Aktiensteuer dienen würde.

Dem Staate würde durch die verstärkte Umwandlung eine Mehreinnahme gegen jetzt zufließen; den kleinen Kapitalisten würde es durch diese Maßregel erleichtert, ihre Kapitalien in den verschiedensten Industrien anzulegen und so das Risiko derartiger Anlagen zu verteilen; die Banken wären nicht mehr genötigt, so bedeutende langfristige Kredite und Kommanditeinlagen zu gewähren und die derart freiwerdenden Kapitalien könnten weitere Gebiete befruchten.

Von nicht minderer Wichtigkeit wäre eine Änderung der Be-

steuerung der Prioritätszinsen bei Industrie-Aktiengesellschaften; wir sind der einzige Staat, der Zinsen von Obligationen in gleicher Weise besteuert, wie Dividenden; mag dieser Vorgang bei jenen Eisenbahnunternehmungen, die, nach französischem Muster finanziert, in der Ausgabe von Obligationen die Grundlage für ihren Kapitalsstock finden, nicht ohne Berechtigung sein — bei Industriegesellschaften ist er gewiß unbegründet und unzweckmäßig; denn diese können sich die erforderlichen Mittel in anderer Weise — im usuellen Wege des Bankkredites — sichern, in welchem Falle die Kontokorrentzinsen als steuerfreie Abzugspost gelten; die Folge davon ist, daß Industrieprioritäten bei uns zu den größten Seltenheiten gehören: das gesamte Prioritätenkapital der österreichischen Industriegesellschaften beträgt 44·7 Millionen Kronen, gegen 2635 Millionen Mark in Deutschland. Von diesen 44·7 entfallen 41 Millionen auf Bergbau- und Hüttenwerksgesellschaften und nur 3·7 Millonen auf alle übrigen Industrien. Die Textilindustrie z. B. hat in Österreich 1,386.000 Kronen Prioritäten, in Deutschland 171·06 Millionen Mark; die Bierbrauerei in Österreich 773.000 Kronen, in Deutschland 213 Millionen Mark; in der chemischen, Maschinen- und elektrischen Industrie gibt es in Österreich überhaupt keine Obligationen, in Deutschland haben diese Industrien 100 bezw. 167 und 499 Millionen Mark. Die Einführung der Passierbarkeit der Zinsen industrieller Obligationen als Abzugspost würde dem Fiskus fast keinen Schaden zufügen, da die Steuer auf die bestehenden Prioritäten dem Staate, eben infolge ihres prohibitiven Charakters, gegenwärtig kaum 200.000 Kronen im Jahre trägt, die Konversion von Aktien in Obligationen verboten und ein bestimmtes Verhältnis vom Prioritäts- zum Aktienkapital normiert werden könnte; der Industrie aber würde dadurch ein fester, von den Konjunkturen unabhängiger Zinssatz für die von ihr benötigten Leihkapitalien gesichert, den Banken durch Mobilisierung eines Teiles der bisher festgelegten Kredite vielseitigere Verwendung ihrer Mittel und dadurch eine stärkere Ausdehnung ihrer produktiven Tätigkeit ermöglicht.

Das bestehende System, das die Industrie für Investitionen auf den Weg der schwebenden Bankschuld drängt, hat weiters den großen, die Allgemeinheit berührenden Nachteil, das allgemeine Kreditwesen zu Zeiten einer industriellen Absatzkrise in überaus empfindlicher Weise zu beeinflussen.

Zur richtigen Würdigung dessen genügt es, sich die Situation

vorzustellen, wenn die von der deutschen Industrie auf dem Wege der Prioritäten ausgeliehenen $2^1/_2$ Milliarden Mark nicht eine konsolidierte Schuld gewesen wären.

Eine fernere Reform hätte sich auf die Sanierung und Ordnung der Finanzen in den Gemeinden zu beziehen, wo die Industrie der vollständigen Willkür der Kommune ausgeliefert ist und mitunter Umlagen von mehr als 100 Proz. der an sich schon so hohen staatlichen Steuer auf sich nehmen muß.

Unter den staatlichen Administrationen ist die Finanzverwaltung für uns die wichtigste, denn sie wirkt direkt auf das Gewinn- und Verlustkonto des Unternehmens ein; der Einfluß der anderen Verwaltungsstellen ist nicht so unmittelbar und deshalb hat die Industrie ihnen vielfach nicht jenes Interesse zugewendet, das sie ihrer Wichtigkeit nach verdienen. Industrie und Handel sind so recht die Repräsentanten der modernen Wirtschaft, die in alle Zweige des ökonomischen Lebens eingreift und eben darum auch von jedem Verwaltungsakt, welcher Art immer, betroffen wird. Trotz der großen Bedeutung, welche die innere Verwaltung, die Ordnung des Verkehrswesens und selbstredend die Handelsadministration besitzt, hat man sich bisher meist damit begnügt, einzelne Fälle zum Gegenstande von Beschwerden zu machen, ohne die allgemeinen Ursachen näher zu untersuchen; man ist sogar vielfach von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Art der Organisierung dieser wichtigsten Administrationszweige wesentlich interne Sache der Staatsverwaltung ist; diese Auffassung steht im Widerspruche zu der modernen Auffassungsweise, welche verlangt, daß über jede administrative Maßregel vorerst die interessierten Parteien zu vernehmen seien; deshalb darf die Industrie — als der durch die staatliche Verwaltung meist betroffene Berufszweig — Umgestaltungen der Ämter nicht indifferent gegenüberstehen.

Die Reformbedürftigkeit unserer inneren Verwaltung wird von allen Seiten anerkannt, auch von der Regierung selbst, wie das vor einigen Jahren erschienene offizielle Reorganisationsprojekt, dem aber leider die Ausführung nicht gefolgt ist, deutlich bekundet hat; was die Industriellen am meisten bedrückt, das ist der Mangel an absoluter Sicherheit und Raschheit im administrativen Verfahren.

Rechtssicherheit ist die erste Bedingung für die Entwicklung der modernen Wirtschaft; auf dem Gebiete der Rechtspflege besitzen wir sie seit der vortrefflichen Reform der Zivilprozeßordnung in höherem

Maße als irgend ein anderer Staat; von der politischen Verwaltung aber kann das gleiche nicht behauptet werden. Der österreichische Beamte ist zwar absolut integer, nicht nur gegenüber materieller Versuchung, sondern auch gegenüber dem Ansehen der Person. Aber dem sonnigen Bilde der Unbefangenheit unserer Staatsbeamten, ihrer strengen Pflichterfüllung und ihrer erhabenen Berufsauffassung, die über manche Unaufrichtigkeit in unserem öffentlichen Leben hinweghelfen, fehlt auch der Schatten nicht. Jede festgegliederte Organisation hat ihr eigenes Denken und Fühlen und es ist daher nicht zu verwundern, daß die vom pulsierenden Leben so vielfach abgeschlossene Beamtenschaft nicht immer volles Verständnis für kommerzielle Fragen und die Bedürfnisse der Industrie haben kann. Wie in der Schule noch immer reines Bücherwissen gewonnen wird, so wird an den politischen Stellen, trotz sehr rühmlichen Ausnahmen, vielfach nur Bureau- und Aktenwissen erlangt und nur zu leicht erklärlich ist es darum, wenn die ersten Instanzen, die für das reguläre Geschäftsleben am wichtigsten sind, in einer zahllosen Reihe von Fällen Entscheidungen treffen, die mit dem Gedankengange der Handelswelt in eklatantem Widerspruche stehen.

Die Industrie kann mit allem Nachdrucke verlangen, daß in allen staatlichen Ämtern, die über ihr Wohl und Wehe zu entscheiden haben, eine Beamtenschaft walte, die mit ihrer Bedeutung für die große Allgemeinheit, mit ihrem Wesen und ihren Bedürfnissen wenigstens einigermassen vertraut ist. Die Heranbildung dieser Beamtenschaft ist eine um so leichter zu lösende Aufgabe, als das Material, aus dem sich unser Staatsbeamtentum rekrutiert, nach seiner wissenschaftlichen Vorbildung zu dem bestfundierten, nach seiner moralischen Wertigkeit zu dem erlesensten zählt.

Nur dann, wenn die Beamten wirklich in den Strom des Lebens tauchen, können sie Verständis für die moderne Wirtschaft besitzen und befähigt sein, nicht bloß von hoch oben zu regieren, sondern auch die Verhältnisse in ihrer tiefsten Wurzel zu begreifen, eingereichte Projekte praktisch mitzudenken, die Sorgen, die aus einer Beschwerde sprechen, mitzufühlen. Unser Richterstand ist seiner grossen Mehrheit nach modern, denn er pflegt die Berührung mit dem Leben. Unser politischer Beamtenstand ist es in viel geringerem Maße.

Hieraus entspringt es, daß im Verwaltungsverfahren die Beschwerde zur Regel geworden ist, wo sie doch eigentlich nur Ausnahme sein sollte. Diese Beschwerde ist aber bei uns geradezu ein Leidensweg,

da drei bureaukratische Instanzen passiert werden müssen, ehe man an den Verwaltungsgerichtshof herantreten darf, um erst nach vielen Monaten dessen Entscheidung zu erhalten. Ein derartiges Verfahren ist für das moderne Leben, das rasche und gute Verwaltung ebenso benötigt wie rasche und gute Justiz, absolut untauglich. Eine wirksame Änderung ließe sich durch Gliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, etwa nach preußischem Muster, erzielen, sodaß der Rechtszug gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften an Verwaltungsgerichte gehen würde, die dieser Behörde zugeteilt und deren Mitglieder zum Teile den produktiven Ständen entnommen wären.

Die Nachteile der Bureaukratie — eines abgeschlossenen, weltfremden Organismus, der nicht mit Beamtentum identifiziert werden darf und sich zu diesem verhält wie ein Trappistenmönch zu einem Landpfarrer — kommen noch empfindlicher dort zum Ausdruck, wo der Staat selbst wirtschaftliche Unternehmungen verwaltet. Eine ganze Reihe staatlicher Verwaltungszweige ist ja in höchst moderner Weise geleitet, bei manchen aber ist die Umgestaltung von Bureaukratie in modernes Beamtentum noch nicht vollkommen durchgeführt. Ein wirtschaftlicher Betrieb läßt sich nicht nach ein für allemal normierten Bestimmungen leiten, er muß vielmehr kommerziell geführt werden, das heißt in einer Art, die jeden einzelnen Fall individualisiert und unangebrachte Sparsamkeit nicht mit Ökonomie verwechselt. Am fühlbarsten trifft die Industrie der Mangel einer kaufmännischen Leitung bei den Staatsbahnen. Es wäre ungerecht, für alle Übelstände bei diesen die Verwaltung allein verantwortlich zu machen; ein Budget, das konstant mit einem beträchtlichen Defizit gegenüber einer normalen Verzinsung abschließt, legt notwendigerweise Beschränkungen auf; allein gerade deshalb ist es um so notweniger, daß eine von kaufmännischem Geiste beseelte Zentralleitung durch geschicktes Eingreifen diese Mängel weniger empfinden lasse; vor allem sollte bei Investitionen, die der Industrie zugute kämen, namentlich bei Schaffung von Lokalbahnen und Industriegeleisen, mit weniger karger Hand als bisher vorgegangen werden; der Staat hat ja die Bahnen nur zu dem Zwecke erworben, damit sie nicht nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten des Erwerbes verwaltet werden; seine Aufgabe muß es sein, den volkswirtschaftlichen Momenten Rechnung zu tragen und bei Investitionen wie anderen Aufwendungen für Eisenbahnzwecke nicht bloß vom engen Gesichtspunkte dieses speziellen Ressortbudgets auszugehen, sondern die aufzubringenden Kosten gegen

die daraus für die Gesamtinteressen erwachsenden Vorteile abzuwägen. Daß das bei uns leider in vielen Fällen nicht geschieht, wird jeder Industrielle aus seiner Praxis bestätigen können; es genügt, wenn ich beispielsweise anführe, daß, wenn die Staatsbahnverwaltung sich nicht durch Ängstlichkeit und Übervorsichtigkeit — die nicht technischen, sondern administrativen Ursprunges waren — hätte davon abhalten lassen, gemäß dem vor vier Jahren an sie gestellten Ersuchen der Petroleumindustriellen, auf den galizischen Linien die Rohölfeuerung einzuführen, die notwendig gewordenen Investitionen sich schon vielfach amortisiert hätten; die Verwaltung hätte nicht bloß ein brillantes Geschäft gemacht und sich dem Gemeinwohl nützlich erwiesen, auch indirekt wäre dem Fiskus Vorteil daraus erwachsen.

Die so viel ventilierte Frage betreffs der Agenden, welche dem neu zu schaffenden Arbeitsministerium zu überweisen wären, glaube ich nicht berühren zu sollen. Nur auf einen Punkt die Aufmerksamkeit zu lenken, möchte ich mir erlauben. Abgesehen vom Industrierat, der doch nur den Charakter einer beratenden Körperschaft hat, fehlt heute der Industrie eine entsprechende Vertretung in der öffentlichen Verwaltung; selbst an den Stätten ihrer berufensten Interessenvertretung: den Handels- und Gewerbekammern, können Industrie und Handel, mit dem ihnen feindlich gesinnten Kleingewerbe zusammengekoppelt, ihrem Interesse nicht mehr frei und ungehindert dienen, seitdem die politisch übermächtig gewordenen Gegner der Industrie dort gleichfalls nach Hegemonie streben, und Industrie und Großhandel unter das Joch des Kleingewerbes beugen wollen.

Während die Landwirtschaft, die ihre führende Rolle als Nährstand schon längst an die Industrie abtreten mußte, — da erst diese dem Volke die Möglichkeit schafft, sich das tägliche Brot zu erwerben —, trotz Abnahme der Zahl ihrer Berufsvertreter und trotz stark gesunkener Steuerleistung einen immer breiteren Raum in der staatlichen Administration zugewiesen erhält und in dem Ackerbauministerium eine geschlossene Verwaltungsorganisation für ihre Interessen findet, entbehrt die, den Hauptteil der Steuerleistung tragende Industrie einer solchen Organisation, da dem Handelsministerium die Vertretung von Berufsgruppen auferlegt wird, die miteinander nicht in Einklang stehen, vielfach sogar kollidieren.

Heute leben zwei Seelen, die industrielle und die kleingewerbliche, in der Brust des Handelsministers; dieser Zustand läßt sich aber nicht

aufrecht erhalten und es ist darum in hohem Maße zu begrüßen, daß die kleingewerblichen Agenden aus dem Handelsministerium ausgeschieden werden sollen, so daß dieses sich ausschließlich der Verwaltung der industriellen und kommerziellen Interessen widmen kann. Wenn auf dem Ackerbauminsterium, nach den Worten seines Leiters, die grüne Fahne weht, so kann die Industrie mit Fug verlangen, daß über dem Handelsministerium ihre Flagge gehißt werde. Das Handelsministerium muß in die Lage versetzt sein, unbehindert durch andere Einflüsse, als Zentralstelle für die Interessen des österreichsichen Handels, der österreichischen Industrie, zu fungieren. Nur ein derart organisiertes Amt wäre imstande, moderne Wirtschaftspolitik in großzügigem Stile zu treiben und die Durchführung weitreichender ökonomischer Ideen zu sichern. Es sei mir gestattet, zur Erklärung meines Gedankens ein Beispiel anzuführen: mit großen Opfern wurde der Bau der beiden Alpenbahnen nach Triest durchgeführt; damit jedoch diese Linien ihren vollen wirtschaftlichen Wert entfalten, damit alle Produktionskräfte längs dieser Bahnen entfesselt werden, muß eine staatliche Tätigkeit einsetzen, die die Hindernisse der industriellen Entwicklung wegräumen und neuen Unternehmungen gegen Chikanen der lokalen Interessen zum Siege verhelfen könnte; denn jede große staatliche Maßnahme muß wirkungslos bleiben, wenn niemand darüber wacht, daß die angestrebten Zwecke auch wirklich erreicht werden.

Von jenen Agenden, die dem Wirkungskreise des neuen Arbeitsministeriums überwiesen werden sollen, erscheinen mir zwei von besonderem Interesse: die Ordnung der Arbeitsvermittlung und die Regelung des Auswandererwesens. In ersterer Richtung wäre Schaffung einer das ganze Reich umspannenden Arbeitsvermittlungsanstalt von eminenter Bedeutung. Ein großer Teil der sozialen Kämpfe wäre vermieden, die Verbitterung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern gemildert, wenn durch eine staatliche Institution eine allgemeine Übersicht des Reichsarbeitsmarktes geschaffen und dadurch die Dirigierung der Arbeiter nach jenen Plätzen, wo sie benötigt werden, ermöglicht wäre. In engem Zusammenhange mit diesem Probleme steht die Regelung des Auswandererwesens. Nicht mehr seinen eigenen Landsleuten würde Freiligrath heute von seinem Hamburger Kontor den Abschiedsgruß zurufen, denn er sähe nur Auswanderer unserer Heimat sich den Schiffen zudrängen. Der offiziellen Statistik nach sind im abgelaufenen Jahre in die Union allein 338.000 Angehörige unserer

Monarchie eingewandert. Noch vor einem Dezennium war die Auswanderung bei uns eine unbekannte Erscheinung, jetzt stehen wir an der Spitze aller Reiche, welche dem neuen Kontinente Menschenströme zuführen. Allererste Aufgabe des Staates muß es sein, diesem Zustand ein Ende zu bereiten, denn es ist jammerschade um all das tüchtige Menschenmaterial, das jährlich über den Ozean zieht. Wenn man sich seinerzeit darüber freute, daß die Geldsendungen der Ausgewanderten unsere Zahlungsbilanz verbessern, so hat man darüber anders denken gelernt, seitdem man sah, wie ein furchtbarer Rückschlag der Konjunktur mit einem Stoße ungezählte Scharen von Arbeitern auf die Straße warf. Die Riesenverluste, die wir durch Entziehung eines so großen Teiles unserer Bevölkerung erleiden, müssen vermieden werden, ebenso wie die Schande, die unserem Reiche dadurch erwächst, daß es Heere von Bürgern zur Ernährung in die Fremde schicken und wehrlos zusehen muß, wie sie dort, nach Körpermerkmalen untersucht, wie Tiere behandelt und in den schauerlichen Massenquartieren Manhattans erbärmlich zusammengepfercht werden.

Unser Staat sorgt für die kranke, alte und arbeitsunfähige Bevölkerung und schafft Gesetze, die den Mittelstand schützen sollen; aber ebenso notwendig ist es, gleichzeitig dahin zu streben, daß allen Bürgern die Ernährungsmöglichkeit geboten werde; weit zweckdienlicher wäre es, jenen allzu zahlreichen Beamten, die sich mit den endlosen Kompetenzkonflikten und Kompetenzbegrenzungen zwischen Bäckern und Zuckerbäckern, Fleischern und Selchern, Schlossern und Spenglern beschäftigen müssen, die Aufgabe zu übertragen, die Mittel und Wege zu studieren, wie in unserem Reiche die Produktion gefördert werden könnte. Die Erscheinung der Emigration ist ja nichts unabwendbares, nichts unabänderliches. Es ist noch nicht lange her, daß das Deutsche Reich an der Spitze der Auswandererländer stand; aber seitdem die Industrie sich dort mit Riesenschritten entwickelt hat, ist die Emigration fast auf Null gesunken und selbst die letzte Hochkonjuntur in der Union hat es nicht vermocht, größere Scharen von Deutschen über den Ozean zu locken. Desgleichen wird auch Österreich nur durch eine Industriepolitik großen Stiles sein Volk im eigenen Hause zu ernähren vermögen.

Die erste Voraussetzung jedoch für eine kräftige Wirtschaftspolitik ist die Regeneration der Bevölkerung. Während im Deutschen Reiche die Blüte der Jugend dem Handel und der Industrie zuströmt und dadurch das Verständnis für moderne Wirtschaftsfragen ein all-

gemeines wird, haben bei uns Tradition und Erziehung es mit sich gebracht, daß das Gros unserer bürgerlichen Intelligenz sich fast ausschließlich den liberalen Berufen und ganz besonders dem Staatsdienste zuwendet.

Eine der hauptsächlichsten Bedingungen zur Verbesserung dieser Verhältnisse liegt in einer Umgestaltung der Erziehung unserer Jugend. Unsere Unterrichtsverwaltung wird ein segensreiches Werk getan haben, wenn sie auf Basis der Anregungen der von ihr einberufenen Enquête einen neuen Mittelschultypus kreiert, der die junge Generation für die produktiven Berufe erzieht und sie zu tatkräftigen Männern ausbildet, zu Männern von Initiative, wie das moderne, so vollständig neue wirtschaftliche Leben sie braucht; auch die modernsten unserer Hochschulen, die technischen, täten gut daran, den Anforderungen der Praxis in höherem Maße Rechnung zu tragen; während z. B. in Charlottenburg, Darmstadt oder Zürich universelle technische Bildung und gleichzeitig kaufmännische Kenntnisse erlangt werden, vermitteln unsere technischen Hochschulen nur — allerdings in überaus gründlicher Weise — Spezialwissen, und es muß wohl die Folge zu weit getriebener theoretischer Schulung sein, daß man so oft seitens der Fabrikleiter das größere Anpassungsvermögen der Gewerbeschüler gegenüber den Leistungen der gelehrten Doktoren der Technik rühmen hört und daß diese beim Zeichenbrett und im Laboratorium zurückbleiben, während der flotte Praktiker in das lebendige Getriebe des Außendienstes vorrückt.

Gerade in einem Reiche von unserer Vergangenheit ist die Erziehung der Jugend zum praktischen Leben besonders notwendig. Die zielbewußte Lebensenergie ist uns durch die lange Zeit des Absolutismus genommen worden, die auch nicht darnach angetan war, das Selbständigkeitsgefühl zu wecken und zu entwickeln. Unserer Jugend fehlt der Mut, hinaus zu ziehen, um in dem tiefen Strom des Weltgetriebes unterzutauchen. Gleichstellung mit den Staats- und Gemeindebeamten, die Pensionopolis Graz, die sichere Versorgung ist ihr Ideal. Das Absterben unserer einst so blühenden Kolonie in der Levante, unserem natürlichen Expansionsgebiete, zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Folgen dieser Erziehung. In dieser Richtung muß Wandel geschaffen werden. Wenn allseits die Überzeugung durchdränge, daß es sich bei uns nicht bloß um die Sicherung des Erwerbes für die bestehende Bevölkerungsmenge handelt, sondern auch um Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten für die Nachdrängenden, wenn mit der Er-

kenntnis, daß dieses Ziel nur durch die Entwicklung der Industrie erreicht werden kann, der gesellschaftliche Rang des Kaufmannes mit seiner Bedeutung für den Staat mehr in Einklang sein wird, dann wird auch unsere Jugend Interesse an dem produktiv schaffenden Leben gewinnen und mitwirken an der Förderung der Volkswohlfahrt — dieser tragfähigsten Stütze der staatlichen Machtstellung.

Nicht konservativ darf die österreichische Wirtschaftspolitik sein; die konstante Zunahme der Bevölkerung zwingt sie, mit der Zeit fortzuschreiten und unablässig auf neue Mittel zur Umgestaltung der Wirtschaft zu sinnen. Weder die Steppen Galiziens noch die Abhänge der Alpen oder die waldlosen Höhen des Karstes können den Geburtenüberschuß ernähren, und noch viel weniger ist der Handwerkerstand, der nur durch alle Mittel staatlicher und kommunaler Gesetzgebung künstlich in seiner wirtschaftlichen Existenz erhalten werden kann, in der Lage, neue Kräfte zu beschäftigen. Hier kann nur die Industrie Hilfe schaffen und darum ist es eine ernste Notwendigkeit für den Staat, ihre Entwicklungsbahnen zu ebnen.

Wir verlangen nicht in irgend einer Richtung die Hilfe des Staates oder eine Industrieförderung nach dem Muster unserer Gewerbeförderung; unerläßlich ist es jedoch, daß uns, soweit die Verhältnisse es gestatten, die Möglichkeit geboten werde, unter den gleichen Produktionsbedingungen wie unsere Konkurrenten in Deutschland und England zu arbeiten. Die Alternative: Export von Waren oder Menschen gilt auch für uns. Jetzt ist uns die letztere aufgezwungen, die für den modernen Staat geradezu verhängnisvoll ist, weil es ihm das Kostbarste raubt: die Jugend, die Zukunft.

Die auf Entwicklung der Industrie gerichteten Bestrebungen müssen gerade in Österreich um so intensiver sein, als eines der mächtigsten Hilfsmittel, dessen sich die großen europäischen Staaten zur Entwicklung ihrer Industrie bedienen, uns fehlt: der Erwerb und die Ausgestaltung von Kolonien. Soweit unserer Phantasie ein Ausblick gestattet ist, dürfen wir nicht damit rechnen, in dieser Richtung dem Beispiel anderer Großmächte folgen zu können. Damit jedoch entfällt für unsere Industrie ein mächtiger Impuls. Kolonien sind eine billige Bezugsquelle wichtiger Rohstoffe und, als Zollinland oder doch bevorzugtes Zollgebiet, ein sicheres Absatzfeld für nationale Produkte; Kolonien sind auch der geeigneteste Exportmarkt für unbeschäftigte Hände und der beste Lehrplatz für junge Kaufleute. Ein Staat, der dieser Faktoren entbehrt,

und immer befürchten muß, daß seiner nationalen Arbeit durch irgendwelche legislatorische Maßnahmen des Auslandes ein kaum eroberter Markt wieder verloren geht, muß alle Kräfte und Sinne anspannen, um die ohnehin schwierige Arbeit der exportsuchenden Industrie zu schützen und zu fördern. In dieser Richtung ist in den letzten Jahren gewiß viel geschehen; Subventionen für auswärtige Niederlassungen, Reisestipendien für junge, gut herangebildete Kaufleute, ausgezeichnete wirtschaftliche Informationen und die jüngst verheißene Beigabe kommerzieller Kräfte zu den Konsulaten sind gewiß geeignete Mittel, eine kräftig vorbereitete Aktion zum Ziele zu führen; Hauptbedingung aber bleibt, der Industrie auf heimatlichem Boden starke Wurzeltiefe und Freiheit zur Entfaltung zu bieten, damit sie in sich selbst die Kraft finde, den Sturm zu überdauern, dem sie, sobald die Grenzpfähle sie nicht mehr schützen, ausgesetzt ist. Soll die zielbewußte Exportförderung unseres Handelsministeriums und Auswärtigen Amtes nicht halbe Arbeit bleiben, so muß ihr eine ebenso energische Industrieförderung im Innern entsprechen. Übrigens fehlt es in unserer Heimat selbst nicht an weiten Gegenden, die, obwohl im Herzen Europas gelegen, kolonisatorischer Erweckung zu wirtschaftlicher Arbeit und europäischer Kultur bedürfen. Wenn die politischen Machthaber dieser Frage die notwendige gründliche Beachtung schenken würden, dann wäre für Jahre hinaus der Boden für eine, allen gleich interessante, für alle gleich ergiebige Arbeit gefunden, deren Resultat, wo immer ihre lokalen Früchte auch reifen mögen, der Gesamtheit von großer Bedeutung sein würde.

Darius gleich, der sich täglich zurufen ließ: „Herr, gedenke der Athener“, seien wir stets der Notwendigkeit eingedenk, daß die Vorgänge jenseits der Leitha uns aus unserer bisherigen geschützten Lage herauszureißen drohen und daß die neue Situation ein geändertes Vorgehen gebieterisch erfordert; ein geändertes, entschiedeneres Vorgehen unsererseits und ein geändertes, billigeres Verhalten des Staates dem modernen Erwerbsleben gegenüber.

Unsere Zeit hat nun einmal der Industrie eine führende Rolle zugesprochen und der Zeitgeist ist ein mächtigerer Faktor als alle Traditionen, alle Schlagworte. Was er dekretiert, wird zum ehernen Gesetz, dessen Lauf man zwar verzögern, aber nicht hemmen kann, verzögern — zum eigenen Verhängnisse: denn unsere heimische Industrie, die die vergangenen schweren Zeiten, trotz allem, in Ehren überdauert hat, vermag heute den Umschwung der Anschauungen zu

erwarten: für Jene aber, die in den dürftigsten Verhältnissen leben, weil es ihnen an Arbeitsgelegenheit mangelt, bedeutet jede Stunde bis dahin einen unersetzlichen Verlust und für den Staat wird jeder verlorene Tag dereinst zu Jahren mühevollen, opferreichen, wenn nicht vergeblichen Nachjagens; denn rastlos vorwärts schreitet jener titanenhafte Geist, der in Jahrzehnten die Welt von Jahrtausenden in Trümmer geschlagen und eine neue geschaffen hat: die Welt der Industrie.

Das soziale und kulturelle Leben wird von dem wirtschaftlichen in entscheidender Weise beeinflußt und es wäre eine reizvolle Aufgabe, den ursächlichen Quellen so mancher österreichischer Charaktereigenschaft nachzugehen; zweifellos würden dieselben in der ökonomischen Struktur zu finden sein; denn wie der Atavismus der Anschauungen retardierend auf die wirtschaftliche Entfaltung wirkt, so wirkt umgekehrt die materielle Rückständigkeit hemmend auf die Geistes- und Charakterbildung. Spärlich sind hierzulande die Plätze an der Tafel des Lebens und Unzählige müssen draußen warten, bis einer den Saal verläßt. Aus dem langen, oft lebenslangen Warten erklärt sich jene Verbitterung, die im starken politischen Radikalismus ihren Ausdruck findet, daraus aber auch die Art der wirtschaftlichen Konkurrenz, die weniger darauf ausgeht, neue Unternehmungen zu schaffen, als den vorhandenen ihren Erwerb wegzunehmen.

Soll ein neuer Geist unser soziales Leben durchdringen, dann muß die wachsende Bevölkerung auch eine wachsende und erweiterungsfähige Wirtschaft vorfinden.

Ökonomische Expansion ist das Lebensproblem unseres Vaterlandes und die Lösung dieses Problemes liegt einzig in der vollen Entfaltung der Industrie.

Arbeiten wir dahin, daß eine bessere Einsicht jene Tendenzen beseitige, die sich dem bei uns entgegenstellen; daß die Ansätze zur Besserung, welche ja vorhanden und deutlich bemerkbar sind, nicht vereinzelt bleiben; daß Landwirtschaft, Industrie und Arbeiterschaft erkennen, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind und wie nur friedliches Zusammenwirken eine kräftige, wirtschaftliche Entwicklung verbürgt; und hoffen wir, daß eine Linderung der vorhandenen Gegensätze die Ausgestaltung jenes Wirtschaftszweiges ermögliche, der eine der tragfähigsten Stützen des modernen Großstaates ist und am intensivsten zu fördern vermag, was das Ziel jeder richtigen Staatsverwaltung sein muß: die Volkswohlfahrt.

Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter.

Von

Josef Kulischer,

Privatdozent der Nationalökonomie an der Universität St. Petersburg.

Inhaltsverzeichnis:

IV.

Die Hanseaten werden immer und überall nur als Warenhändler angesprochen. In der Tat war der „hansische Kornhandel in seiner Blütezeit vom XIII. bis XVI. Jahrhundert ein Zwischenhandel großen Stiles: er bezog sein Produkt aus den niederdeutschen und polnischen Tiefebenen, aus Dänemark, aus Rußland, aus Schweden und aus England und er sandte es nach allen Ländern der Ostsee, nach Nord- und nach Westeuropa von Skandinavien an bis nach Flandern, Holland und England, ja bis Frankreich und Lissabon.“[1]) Neben dem Kornhandel wurde ein schwunghafter Handelsverkehr in Wolle, Häuten und Pelzen, in Metallen, Bauholz, Heringen, Salz, Bier und anderen weniger wichtigen Waren getrieben.[2]) Doch läßt sich zu gleicher Zeit ein nicht minder be-

[1]) Naudé. Die Getreidehandelspolitik Europäischer Staaten vom XIII. bis zum XVIII. Jahrhundert. Berlin, 1896, S. 243.

[2]) Vergleiche Walter Stein. Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts. Gießen, 1900, S. 32 ff.

deutsamer Geldhandel der hansischen Kaufleute konstatieren, eine umfangreiche Beteiligung am Darlehensgeschäft, wie sie in ihrer kommerziellen Tätigkeit in England besonders klar zutage tritt.

Das Londoner Schuldbuch weist bereits vom Ende des XIII. Jahrhunderts eine Reihe von Eintragungen auf, aus denen man ersehen kann, daß londoner Handwerker und Krämer von hansischen Kaufleuten Darlehen, zum Teil unter Verpfändung von Grundbesitz und Habe, erhielten, wobei es sich gewöhnlich um geringe Beträge handelte. Daneben befinden sich auch andere Bevölkerungsklassen als Schuldner der Hanseaten; so wird 1312 ein Ritter Ingelram Berenger mit einer Schuld von 100 £ erwähnt.[1]) Ferner erfahren wir, daß schon Eduard I. eine Anleihe bei hansischen Kaufleuten macht, indem er sich am 21. November 1299 zu einer Schuld von 500 Mark Sterlingen ihnen gegenüber bekennt.[2]) Doch scheint dies der einzige Fall zu sein, wo Eduard I. mit ihnen Geldgeschäfte abgeschlossen hat. In dieser Zeit, wie ja auch noch lange später traten fast ausschließlich die Italiener als Geldhändler auf. Dies entsprach auch vollständig der Stellung, welche die Kaufleute der deutschen Hansa beziehungsweise die Italiener damals im englischen Warenhandel einnahmen. Um das Jahr 1277 stand in der Wollausfuhr Italien mit fast 30 Proz. an der Spitze, während Deutschland mit noch nicht 12 Proz. erst an vierter Stelle folgte; ja noch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts exportierten die Lombarden in Newcastle 69 Proz. aller Wollwaren, die Deutschen dagegen nur 25 Proz. Erst 1303 entrichteten die hansischen Kaufleute ungefähr den dritten Teil der Nova custuma und 1310 war ihr Anteil auf 54 Proz., d. h. auf mehr als die Hälfte gestiegen.[3])

Darin macht sich das Aufsteigen der Hanse bemerkbar und Hand in Hand mit dieser Zunahme ihres Warenhandels nehmen auch die Geldgeschäfte der deutschen Kaufleute zusehends an Umfang und Bedeutung zu. König Eduard II. gewähren sie mehrere Darlehen und ebenso ward Eduard III. schon bei seiner Unternehmung gegen den Vater, welche ihn auf den Thron führte, durch hansisches Kapital unterstützt.[4]) Unter König Eduard III. (1327—1377) erreichen die Geldgeschäfte der

---

[1]) Kunze. Hanseakten aus England 1275—1412. Hansische Geschichtsquellen. Bd. VI, Halle a. S., 1891, S. IX, Nr. 10, 19, 23, 46, 47 u. a.

[2]) Hansisches Urkundenbuch. Bd. I, Nr. 1325.

[3]) Kunze. S. XLII.

[4]) Ibid. S. XIV, Nr. 95, 104.

Hanseaten einen glänzenden Aufschwung, seitdem die italienischen Kaufleute nicht mehr imstande waren, die Anforderungen des englischen Königs zu befriedigen. Ihre Nachfolger im Waren- wie im Geldhandel werden nun die Hanseaten, insbesondere nach dem Zusammenbruch der Bardi und Peruzzi, um dann in den nächsten Jahrzehnten ihre Tätigkeit immer weiter auszudehnen. „Dieser Zeitabschnitt, in dem deutsche Kaufleute sich nicht nur hervorragend im Großhandel betätigen, sondern sich auch als gewiegte Finanzleute mit bedeutender Kapitalkraft und großem Unternehmungsgeist erweisen, so daß sie zeitweilig die ganzen Finanzen Englands in der Hand haben, gehört dadurch zu den glänzendsten der deutschen Hansa überhaupt.“ [1]) Und wieder können wir diesen Aufschwung an der Hand des Wollexportes verfolgen. In den Jahren 1338 bis 1342 gehört fast das ganze englische Wollgeschäft den hansischen Kaufleuten; die italienische Konkurrenz ist aus dem Felde geschlagen. „Am deutlichsten — sagt Kunze — prägt sich die veränderte Stellung der Deutschen in der Höhe der (Wollausfuhr-)Lizenzen aus. Eine Sackzahl von 150 und darüber ist nichts Ungewöhnliches mehr, ja es kommen Lizenzen von 1100 und 3300 Sack und darüber vor, während wir im Jahre 1277 einen Durchschnitt von nur 45 Sack fanden.“ [2])

Schon aus dieser gleichartigen Entwicklung beider Branchen des hansischen Handels in England läßt sich eine enge Verbindung derselben auch bei den deutschen Kaufleuten entnehmen. Eine genauere Untersuchung deckt auch die Ursachen dieser Erscheinung auf, läßt uns den inneren Zusammenhang erkennen, der es mit sich brachte, daß die Hanseaten zu gleicher Zeit sowohl Warenhändler als Geldausleiher werden mußten. Erst wenn man die Tatsache beachtet, daß sich die Hansekaufleute dem in beständiger Geldnot befindlichen englischen König immer unentbehrlicher zu machen verstanden und nach dem großen Krach der italienischen Häuser 1345 so gut wie ausschließlich den englischen Geldmarkt beherrschten, wird man jene ganz besondere Stellung begreifen können, welche die Hanseaten in England genossen, indem sie in den Besitz geradezu außerordentlicher Privilegien zu gelangen mußten, die eigentlich jede Konkurrenz sowohl andrer ausländischer als einheimischer Kaufleute ausschlossen. „Statt kurzen Aufenthaltes — sagt Schmoller — erwarben die Hansen für ihre Kaufleute

[1]) Grosch. Geldgeschäfte hansischer Kaufleute mit englischen Königen im XIII. und XIV. Jahrhundert. Archiv für Kulturgeschichte. Bd. II, 1904, S. 147.

[2]) Kunze. S. XLII.

und Handwerker das Recht auch im Winter jahraus jahrein zu bleiben, eigenes Gewicht, eigene Packer, eigene Leichterfahrzeuge zu brauchen, überall im Lande umher zu reisen, im Detail zu verkaufen; sie ließen sich Freiheit von allen Verkaufstaxen der Landesobrigkeit bewilligen und was die Zölle betrifft, niedrigere als die aller Fremden, oft als die der Bürger, oft sogar volle Zollfreiheit, wo die Landeskinder Zoll zahlten. . . . Als Elisabeth den Tuchausfuhrzoll von 40.000 Tuchen etwas erhöhte, zahlten die Hansen statt 2.500 £ 28.000 £; sie hätten 56.000 £ gezahlt, wenn sie damals schon den anderen Fremden gleichgestellt worden wären."[1]) Eine derartige „Umbildung des Fremdenrechtes mit seinen Schranken und Nachteilen in eine deutsch-hansische Fremdenbevorzugung" konnten nur Kaufleute durchsetzen, die es mit unfreien Schuldnern zu tun hatten, Kaufleute, die mehr als einmal in ihren Händen die Königskrone trugen und diese ihre Macht recht gut im Interesse ihres Warenhandels auszunützen verstanden. Im schnellen Emporblühen ihres Wollhandels kam dies recht bald zum Ausdruck. War doch die Wollausfuhr vom König monopolisiert, „wodurch die hansischen Großkaufleute tatsächlich als einzigen Produzenten den von ihnen finanziell abhängigen König sich gegenüber sahen".[2]) Ähnlich stand es mit der Ausfuhr von Zinn, das von jeher einen wichtigen Artikel des englischen Exporthandels gebildet hatte; ein Bergwerksmonopol bestand zum Vorteil des königlichen Sohnes, des Herzogs von Cornwales, und da auch dieser in Geldverlegenheit war, so verpachtete er die Gruben hansischen Kaufleuten und übertrug ihnen das Monopol des Zinnhandels.

Wie man sieht, waren die Darlehensgeschäfte auch für die Hanseaten eine wichtige Vorbedingung eines vorteilhaften Warenhandels. Doch auch an sich war dieser Geldhandel keineswegs von Nachteil für die Deutschen. Bei einer Anleihe vom Jahre 1347, wo ein Konsortium hansischer Kaufleute 20.000 Mark dem König vorzuschießen hatte, wurden denselben 13.000 Mark als Gewinn zugesichert und zu ihrer besonderen Sicherheit erhielten sie die große Krone als Faustpfand. Die Schuld sollte aus den Landeseinkünften gedeckt werden, indem zur Aufbringung der Kapitalsumme den Kaufleuten Zölle (die bei der Woll-, Wollfell- und Häuteausfuhr erhoben wurden) überwiesen und ihr Gewinnanteil aus dem Zehnten und Fünfzehnten bestritten werden

[1]) Schmoller. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaft. Bd. II, S. 574—575.
[2]) S. Kunze. S. XLIII.

sollte; die Zollerhebung nahmen sie natürlich in eigene Verwaltung.[1]) Auf diese Weise drängte das Darlehensgeschäft, der Wucher, wie man dasselbe, augesichts der (ganz unverhüllten) Zahlung von Zinsen, nach mittelalterlicher Terminologie, zu nennen hätte, auf eine finanzielle Tätigkeit im weiteren Sinne des Wortes hin, ebenso wie es auch direkt zum Aufschwung des Warenhandels beitrug, da die Schulden nicht selten in Wolle bezahlt beziehungsweise Ausfuhrlizenzen als Belohnung für die gewährten Darlehen den hansischen Kaufleuten verliehen wurden.

Tideman von Limberg, unstreitig der bedeutendste unter den Hansen, der an den größten Geldgeschäften mit dem König beteiligt ist, ist — nach Grosch — „ein kapitalistischer Unternehmer größten Stiles für diese Zeit; kein Warenhändler mehr, ein Geldhändler, der Vorgänger der Fugger und Welser, der Baumgartner und Gossembrot, die im XVI. Jahrhundert den Geldmarkt beherrschten“.[2]) Indem Grosch damit die Tätigkeit Tidemans wie der deutschen Kaufleute überhaupt im Geldhandel ins rechte Licht rückt, übersieht er jedoch, daß ein mittelalterlicher Großkaufmann seine Geschäfte ebensowenig auf das Geldausleihen wie auf den Warenandel im Großen beschränken konnte, vielmehr die verschiedensten Branchen des Handels, Groß- und Detailhandel in Waren, Gewährung von Darlehen an Fürsten wie an Bürgersleute, Zollverwaltung, Erhebung von Zehentgeldern usw. zu pflegen hatte, die Spezialisation dagegen erst viel später möglich wurde. In der Tat, wie er selbst weiter anführt, hat Tideman von Limberg nicht bloß dem König Geld vorgestreckt, sondern auch mit Privaten Geldgeschäfte abgeschlossen, teilweise gegen Verpfändung von Grundbesitz, mehrfach erhielt er die Erlaubnis zur zollfreien Wollausfuhr, auch wurde ihm das Monopol des Zinnhandels und der Zinnausfuhr zugewiesen.[3]) Ihm am nächsten kommt unter den hansischen Kaufleuten an Bedeutung Hildebrand Sudermann, der sein Kapital viel für den Warenhandel verwandt hat. Doch war er auch dem Darlehengeschäft nicht abgeneigt. Mehrfach beteiligte er sich an der Aufbringung von Geldsummen für den König, auch streckte er mit seinem Bruder Johannes 1344 dem Herzog Rainald III. von Geldern die Summe von

---

[1]) Grosch. S. 167—168.
[2]) Grosch. S. 156.
[3]) Kunze. Nr. 120, 142—143.

34.000 kleinen Gulden vor.[1]) Unter den Geldgeschäften, die Hildebrand Sudermann im Verein mit anderen deutschen Kaufleuten mit dem englischen König abgeschlossen hat, verdient insbesondere das vom Jahre 1338 Beachtung, als Eduard III. das für die Kriegführung nötige Geld irgendwo hernehmen mußte und da die beiden florentiner Firmen ihm keine Darlehen mehr gewähren konnten, sich hauptsächlich an die Hansekaufleute wandte, indem er ihnen zugleich eine zollfreie Ausfuhr zusicherte. In der Urkunde von 1340 heißt es, daß 13 deutsche Kaufleute: Heinrich von Muddepenyng, Tideman von Limberg, Konrad von Affle, Siegfried Spissenaghel, Alwin von Revele, Johann atte Wolde, Tirus atte Wolde, sein Bruder, Heinrich von Revele der Jüngere, Johann Klipping, Hertwin von Beck, Wessel von Berg und Konrad von Revele dem König Unterstützungen und Darlehen jenseits des Meeres vorgestreckt haben, deren Gesamtsumme sich auf 18.100 £ beläuft, wofür ihnen der König die Wollzölle verpfändet und Ausfuhrlizenzen gewährt. Unter diesen Umständen ist es vollständig begreiflich. daß die Kaufleute gleichzeitig „gemeinschaftlich Wollhandel treiben, sie gleichen also völlig den Bardi und Peruzzi. Diese 13 Hansen hatten noch beträchtliche Summen im Wollhandel stecken, denn auch den trieben sie eher verstärkt als geschwächt trotz der Anleihen des englischen Königs fort.“[2])

Es sind dies alles Kaufleute und Ratsherrn, die den alten Patrizierfamilien aus Dortmund, Soest u. a. Städten entstammten, insbesondere aber dem Kölner Patriziat angehörten. Von der alten kölnischen Hansa in London nimmt ja der hansische Handel mit England seinen Ursprung; in die Hände der Kölner Patrizier wanderte unter Eduard III. die englische Krone sowie die Kronjuwelen als Pfand. Entsprechend der hohen Handelsbedeutung der Stadt Köln — sagt Lau — sind die meisten der hervorragenden Kölner Familien aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen oder haben sich doch demselben schon früh zugewandt. Der Handel, insbesondere der Gewandausschnitt und der Exporthandel nach den Niederlanden und weiterhin nach England, hat die Macht des Kölner Patriziats begründet. Zugleich beteiligten sich die Kölner Geschlechter auch am Geldhandel in bedeutendem Maße. „Schon im Beginn des XIII. Jahrhunderts vereinigten die Kölner Familien für jene Zeit bedeutende Summen flüssigen Kapitals in ihren Händen, und diese Kapitalkraft nahm, begünstigt

[1]) Grosch. S. 274.
[2]) Grosch. S. 155, 157—159.

durch vorurteilslose, und in der Wahl der Grundsätze bisweilen vielleicht nicht allzu bedenkliche Geschäftsgebarung der Patrizier,[1]) einen rasch steigenden Umfang an. Je mehr der landgesessene Adel der näheren und weiteren Umgebung, die Dynasten und Fürsten, ja selbst die deutschen Könige, des Geldes bedürftig wurden, desto höher stieg die Möglichkeit, durch gegen Pfand gegebene Darlehen die schlummernden Kräfte des Kapitals nutzbar anzuwenden".[2]) Neben dem König von England waren ihre Hauptschuldner die Kölner Erzbischöfe. Von Erzbischof Heinrich II. (Anfang des XIV. Jahrhunderts) sind eine ganze Reihe von Schuldbriefen bei einer Gesellschaft von Kölnern und Astigianen erhalten, er deckte ein Loch zu, indem es das andere öffnete, als Pfand hatte er Zölle setzen müssen. Außer den Astigianen gehörten zu jener Gesellschaft der Ritter Johann Hardevust und der Vizegraf Gottfried.[3 4])

Wenden wir uns von diesen Tatsachen zu den Handelsbüchern deutscher Kaufleute, so werden wir sowohl in Norddeutschland als in den oberdeutschen Städten eine enge Verbindung zwischen Waren- und Geldhandel beobachten können.

Vicko von Geldersen, der einen umfangreichen Handelsbetrieb entwickelte, zugleich auch als hamburger Ratsherr tätig war (auf den Hansetagen zu Lübeck 1378 und zu Wismar 1380 vertritt er Hamburg als Ratssendebote), befaßte sich vornehmlich mit dem Tuchhandel, indem er in Flandern, insbesondere in Brügge, zum Teil auch in England durch seine Vertreter Tuche aufkaufen ließ, um sie an die binnenländischen Händler (hauptsächlich aus den dem Stromgebiete der Weser angehörenden Städten) abzusetzen. Daneben werden im Handlungsbuche auch eine Reihe anderer Waren erwähnt, sowohl orientalische Gewürze und Südfrüchte, als Getreide, Fleisch, Öl, Flachs und Baumwolle,

[1]) D. h. einfacher gesagt: da die Patrizier sich Zinsen zahlen ließen.

[2]) Lau. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn. 1898, S. 128—131.

[3]) Schulte. Mittelalterlicher Handel und Verkehr zwischen Westdeutschland und Italien. Bd. I, S. 243, 305.

[4]) Die Bischöfe von Metz waren ebenfalls nicht bloß bei Handelsfirmen in Rom und Siena, sondern noch viel mehr bei ihren eigenen Metzer Kaufleuten verschuldet. Die Metzer Kaufleute hatten (im XIII. Jahrhundert) viel mehr zu beanspruchen als die Römer und Sienesen. Als die Bistumseinkünfte den Gläubigern zugewiesen wurden, erhielten die Italiener ein Drittel, die Metzer zwei Drittel (Schulte, Bd. I, S. 250).

leinene, seidene und gewirkte Stoffe, Holz- und Metallwaren und mancherlei andere Produkte von geringerer Wichtigkeit. Doch treten sie alle neben dem Tuchhandel in ihrer Bedeutung für die kommerzielle Wirksamkeit Vickos ganz erheblich zurück.[1]) Beachtung verdient, insbesondere die Tatsache, daß das Handlungsbuch auch von seinen Geldgeschäften kundgibt. Es finden sich zunächst Eintragungen über Rentenkauf: Geldersen notiert den Namen des Hausbesitzers, dem er Geld gegeben, ferner meist die Lage des Hauses, die Höhe der Rente ($6^2/_3$ oder 10 Proz.), das Jahr und das Datum, von dem an dieselbe läuft, sowie in der Regel den jährlichen oder halbjährlichen Termin, an dem sie zu zahlen ist. Weiterhin kommen jedoch auch einfache verzinsliche Darlehen vor, bald unter der Form des Rentenkaufs versteckt, bald offen als Wucher zutage tretend. Aus manchen Beispielen können wir „ersehn, daß Geldersen sich nicht gescheut hat, auch für das Darlehen Zinsen zu nehmen und daß dies ohne Umschweife ausgesprochen wird".[2]) Einem Meister der Goldschmiedezunft leiht Vicko 1375 60 Mark lüb., die der Schuldner ihm nach einem Jahre samt 4 Mark Zinsen zu erstatten hat (schal he my beyde, hovetghut unde tyns, gheven). Ein Vermerk bestätigt, daß er das Geld zur festgesetzten Zeit wiedererhalten hat.[3]) Ein ähnlicher Darlehensvertrag im Betrage von 60 Mark lüb., wofür dem Geldersen 4 Mark Zinsen zu zahlen sind, wird im Jahre mit Heyne Vorrat geschlossen.[4]) Offenbar waren ihm solche Geschäfte etwas ganz geläufiges, wobei $6^2/_3$ Proz. der übliche Zinsfuß war, und die Geldleihe bildete wohl eine ebenso regelmäßige Tätigkeit wie der Warenhandel. Dabei wurden auch Pfänder genommen; einen goldenen Gürtel nimmt Geldersen 1382 als Pfand für geliehene 10 Mark an;[5]) im anderen Falle handelt es sich um den goldenen Kopfschmuck eines Herzogs.[6]) Doch es finden sich auch einfachere Sachen, Hausrat, die bei Geldersen wohl von armen Leuten verpfändet wurden; als Pfand erscheint z. B. eine Mulde, die als Backtrog beziehungsweise zum Reinigen des Getreides benutzt wurde. 1370 verkauft ferner Geldersen

---

[1]) Nirrnheim. Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen. Hamburg—Leipzig. 1895. S. LIII ff.

[2]) Nirrnheim. S. XXXVIII—XLI.

[3]) Ibid. S. 100, Nr. 621.

[4]) Ibid. Nr. 28, S. 121 (Rentenbuch).

[5]) Nirrnheim. S. LVIII, Nr. 449.

[6]) Ibid. Nr. 467.

einen Kübel und einen Tisch, zusammen für 6 sh.; Nirrnheim betrachtet dieselben ebenfalls als gepfändete Sachen.[1]) Ganz besonders verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß Vicko auch bei seinem Bruder Johannes Geldersen Geld aufnimmt und letzterer sich dafür 6 $^2/_3$ Proz. jährlich vom Bruder zahlen läßt: „Item is my Vicke van Ghellersen, myn Bruder, schuldig 150 M. . . . unde vor desse 150 M. schal he my gheven 10 mark tu rente des jares."[2])

Über die Tätigkeit oberdeutscher Kaufleute geben uns die von Franz Ebner veröffentlichten Auszüge aus dem Hauptbuch von Wilhelm und Matthäus Runtinger in Regensburg Auskunft. Das Hauptbuch der Runtinger, die zu einer der bedeutendsten damaligen Kaufmannsfamilien Regensburgs gehörten, fällt in die Jahre 1383—1407, Warenhandel wie Darlehensgeschäfte sind auf gleiche Weise im Handlungsbuch vertreten. Unter den Hauptbezugsquellen für die verschiedenen Waren nimmt Venedig die erste Stelle ein, wohin jährlich Kaufzüge veranstaltet wurden, hauptsächlich zum Einkauf von Seidenstoffen verschiedener Art und Gewürzen, vor allem Pfeffer. Daneben sandten die Runtinger ihre Leute auch nach Bologna und Lucca im Süden und nördlich bis nach Brabant, wo Tücher (in Brüssel, Löwen, Mastricht, Mecheln) erworben wurden; öfters begnügte man sich freilich damit Tücher auf der Frankfurter Messe einzukaufen, ohne nach dem Norden zu gehen. Als Absatzgebiete für die eingehandelten Waren sind vor allem Prag und Wien zu nennen (der Handel nach Wien beschränkte sich jedoch auf Tuch), dann auch Breslau und Nürnberg, endlich fand der Absatz im Großen wie im Detail auch in Regensburg statt. Daneben betrieben die Runtinger erhebliche Darlehensgeschäfte. Gar häufig liehen sie Geld der Stadt Regensburg, und zwar bedeutende Summen. Ferner wurden an fürstliche Persönlichkeiten hohe Summen vorgestreckt. So erhalten 1384 Wilhelm der Runtinger und sein Sohn von den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann den Salz- und Eisenzoll in Regensburg nebst der Veste Adelburg um 6000 ungarische Gulden verpfändet, welchen Zoll sie laut Kaufbuch in den Jahren 1384—1386 einnahmen. Matthäus Runtinger gewährt (vor 1396) den Herzogen Johann und Ernst einen Vorschuß im Betrage von 5000 neuen ungarischen Gulden. Auch sonst hatten die Runtinger auswärts viel Geld stehen, besonders in Böhmen. Privaten wurde Geld gegen Faustpfand — meist silbernes

[1]) Ibid. S. LVII.

[2]) Nirrnheim. S. 127, § 67.

Geschirr — hingeliehen. Sie trieben endlich auch Wechselgeschäfte; „daß dabei auch das Nehmen wucherischer Zinsen nicht gescheut wurde — sagt Ebner — lehrt ein Wechselgeschäft mit Frankfurter Handelsleuten, wobei diese in der Herbstmesse 200 rheinische Gulden erhielten, aber zu Lichtmeß 220 rheinische Gulden zu zahlen hatten".[1]) Auch die Fugger, die — wie Max Jansen sagt — bis 1494 noch „nichts vor anderen Kaufleuten vorausgehabt haben" und im Gegensatz zu ihrer späteren Stellung („das Zeitalter der Fugger" hat Ehrenberg seine Handelsgeschichte des XVI. Jahrhunderts genannt), sich bloß „auf allen den Linien bewegten, welche der deutsche Handel genommen hatte", betrieben bereits damals, gleich anderen Kaufleuten, sowohl Warenhandel in Tuch, Seide, Leder, Gewürzen und Südfrüchten usw. nach dem Süden (Venedig, Mailand), Osten (Nürnberg, Tirol) und Nordwesten (Antwerpen, Frankfurt a. M.), als Geldgeschäfte verschiedener Art: sie besorgen für die Söldner der Habsburger in den Niederlanden Geld, übermitteln denselben verschiedene Geldbeträge mittels Wechsel von Antwerpen nach Innsbruck, leisten Zahlungen des Augsburger Rates nach Rom usw.[2]) Dabei lassen sie sich freilich auch Zinsen zahlen: Lucas Fugger „hat der statt Löwen in Brabant 10244 gulden 13 stüber in dreyen posten auf genuegsame verschreibung gelichen ... und 26 reich bürger des rhats ihme zu bürge gesetzt worden, nemlich das sy solche summa gelts sammt dem interesse auf ein gewisse zeit bezahlen sollten."[3]) Bei den Geldzahlungen nach Rom berechnen sie sich 5—8 Proz., Lucas Welser freilich 10 Proz.[4]) Es ist von Interesse, daß auch bei den Fuggern Geld- und Warenhandel Hand in Hand geht nicht bloß in dem Sinne, daß sie beides gleichzeitig betreiben, sondern auch darin, daß sie Warenlieferungen an den Hof besorgen („den Kaiser mit seidin und wullen gewandt auf die rais versehen"), den Fürsten zugleich Darlehen gewähren und zur Deckung derselben wiederum auf Kupfer und Silber verwiesen werden, das sie nach Venedig mit großem Gewinn absetzen. Ihr schwunghafter Handel in

[1]) Franz Ebner. Ein Regensburger kaufmännisches Hauptbuch aus den Jahren 1383—1407. Verhandlungen des historischen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg. Bd. 45.

[2]) Max Jansen. Die Anfänge der Fugger (bis 1494). Leipzig, 1907 (Studien zur Fugger-Geschichte. I.). S. 38, 48, 60, 70.

[3]) Ibid. S. 39.

[4]) Ibid. S. 52—53.

Tiroler Silber (von der eigentlichen Produktion hielten sie sich anfangs fern) nimmt seinen Ursprung (vergleiche oben die Tätigkeit der Italiener, insbesondere Florentiner in England, Frankreich usw.) aus den Darlehensgeschäften: dem Erzherzog Sigismund wurde ein fortlaufendes Konto bei der Fuggerbank eröffnet, wofür den Fuggern die ganze Ausbeute der Schwazer Silberbergwerke als Monopol überlassen ward, da kein anderer neben ihnen auf das Schwazer Silber angewiesen werden durfte.[1])

Daß die Runtinger und Fugger in dieser Hinsicht keine Ausnahme unter den oberdeutschen Kaufleuten bildeten, lehren am besten die von Franz Keller in seiner Untersuchung über die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im XIV. und XV. Jahrhundert beigebrachten Daten. Das Hochstift war um jene Zeit ganz überschuldet: unter Bischof Otto IV. (1479—1491) soll die Schuldenmasse 150.000 fl. betragen haben, weshalb der Ertrag der bischöflichen Güter für die jährlich zu zahlenden Zinsen dermaßen in Anspruch genommen wurde, daß Otto für seinen Unterhalt kaum 400 fl. übrig hatte.[2]) Nun lassen sich unter den Gläubigern des Bischofs eine ganze Reihe oberdeutscher Kaufleute aufzählen und zwar sind es gerade diejenigen, welche uns aus Schulte als Warenhändler bekannt sind, wie z. B. die alten Konstanzer Geschlechter von Schwarzach, von Ulm, Pfefferhart, Mangolt, ferner die Ehinger, Schwarz, Egli daselbst (neben den Muntprat, die ja italienischer Abkunft sind), die Mitglieder der Großen Ravensburger Gesellschaft Mötteli und Hundpis und viele andere.[3]) Nach Schulte gehören die genannten Kaufmannsfamilien zu den reichsten ihrer Stadt,[4]) doch wird man nach dem Dargelegten geneigt sein anzunehmen, daß dieser Reichtum nicht bloß dem Warenhandel, wie man das wohl bisher glaubte, sondern auch dem verzinslichen Darlehensgeschäft seine Entstehung verdankte.

Der französische sowohl als der englische Handel befindet sich während des Mittelalters in den Händen der Fremdkaufleute, insbesondere der Hanseaten und Italiener. Erst allmählich und langsam beginnt ein selbständiger einheimischer Kaufmannsstand heranzureifen. In Frank-

---

[1]) Ibid. 44, 47, 50; 53—59.

[2]) Franz Keller. Die Verschuldung des Hochstiftes Konstanz im XIV. und XV. Jahrhundert. Freiburg i. Br., 1903, S. 42.

[3]) Keller. S. 60. Derselbe nennt noch eine ganze Reihe anderer Kaufmannsfamilien aus Konstanz, Basel, Zürich, Schaffhausen, Waldshut, Ravensburg, bei denen das Hochstift Darlehen aufgenommen hatte.

[4]) Vergleiche Schulte. Bd. I, S. 609—610, 613 u. a.

reich sind die ersten einheimischen Kaufleute Nachkommen der Italiener, die sich in verschiedenen französischen Städten niedergelassen hatten; sie sind bereits französische Bürger, ihr Vaterland haben sie vergessen, ihre Muttersprache verlernt. In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts findet sich eine ansehnliche Gruppe solcher Kaufleute verzeichnet — Warenhändler, Münzwechsler, Geldausleiher, Zolleinnehmer sind sie zu gleicher Zeit. Unter Karl V. und Karl VI. war der reichste Pariser Bürger Digne Raponde (Sohn eines Lucchesen), Hofbanquier und Lieferant kostbarer Stoffe, Juwelen, teuerer Möbel usw.[1]) Der erste Kaufmann rein französischen Ursprunges war jedoch Jacques Coeur, dessen Tätigkeit in die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts fällt und einen, wenn auch nur kurzen, Aufschwung im französischen Handelsleben bedeutet. Von Montpellier aus schickte er seine sieben Galeeren an die bedeutendsten Seeplätze der damaligen Welt. Sein Export bestand hauptsächlich in Wollen- und Leinentuch, während seine Schiffe Gewürze und Spezereien, seidene und goldgewirkte Stoffe, Teppiche usw. heimbrachten. Doch darf man dabei nicht übersehen, daß Jacques Coeur, so bedeutend sein Warenhandel war, auch Bankier und Schatzmeister des Königs war, Wechsler und Münzmeister, — wie bereits dargelegt, war ja die Überlassung der Münze und der Steuerverwaltung gewöhnlich eine notwendige Folge der Darlehensgeschäfte, und der König wie die Königin und eine Reihe von Fürsten standen ja in seiner Schuld. Vielleicht war auch die Gunst, die er beim König genoß, die Folge jener Darlehensgewährung, jedenfalls kam diese Gunst seinem Warenhandel „in einem Maße zugute, daß kein andrer französischer Kaufmann mit ihm zu konkurrieren vermochte“.[2])[3])

Seit Mitte des XIV., besonders aber im XV. Jahrhundert beginnt auch der englische Handelsstand, eine selbständige Initiative zu entwickeln, sucht die frühere Passivität aufzugeben und die fremde Handelsherrschaft abzuschütteln. „Bescheiden ist anfänglich die Rolle der englischen Kaufleute, da die Fremden einen beträchtlichen Vor-

[1]) Pigeonneau. Histoire du commerce de la France. Paris, 1885. Bd. I, S. 335—336.

[2]) Pigeonneau. Bd. I, S. 367—377, Heyd. Geschichte des Levantehandels. Bd. I, S. 482, insbesondere aber Clement, Jacques Coeur et Charles VII, Paris, 1863.

[3]) Seine zahlreichen Handelsagenten, die in verschiedenen südfranzösischen wie in orientalischen Städten angesiedelt waren, wurden später ebenfalls selbständige Kaufleute und daneben Bankiers des Königs, Steuerpächter und Verwalter seiner Finanzen. (Pigeonneau, a. a. O.)

sprung hatten. Um die Mitte des XIV. Jahrhundert sind in ganz England nur 169 reiche Kaufleute, an die der König im Fall der Geldnot sich wenden kann." [1]) In den Quellen sind die Namen dieser Kaufleute verzeichnet, unter denen einzelne sehr reich waren und in der Tat sich an größeren Geldgeschäften beteiligten. Unter Eduard III. haben die Engländer Richard Lyons und Latimer dem König ein Darlehen im Betrage von 20.000 Mark gemacht, aber 30.000 Mark sich zurückzahlen lassen.[2]) Ein ähnlicher Darlehensvertrag mit hohen Zinsen wurde vom König mit zwei Londoner Kaufleuten, Walter von Chiriton und Gilbert von Wendlyngburgh abgeschlossen, in einem dritten Falle ließen sich mehrere englische Kaufleute gegen Zahlung von 50.000 £ auf 3 Jahre die Zolleinnahmen verpfänden.[3]) Besonders ragte unter den englischen Kaufleuten jener Zeit, (welche auch der englischen Flagge eine angesehene Stellung im Weltverkehr verschafften) Wilhelm de la Pole hervor, der später zum Kanzler befördert wurde; in Gemeinschaft mit drei anderen englischen Kaufleuten (J. Wesenham, J. Malewyn, W. Chiryton) lieh er — neben ausgedehnten Geschäften im Warenhandel — König Richard II. eine bedeutende Geldsumme, für die der König eine Vergütung (un poy de gayn) zu zahlen versprach.[3]) Es macht also keinen Unterschied, ob wir Italiener oder Hanseaten oder endlich einheimische Kaufleute vor uns haben — sie alle treten auf als Gläubiger der Könige von England.[4])

Freilich war das Wucherverbot eine bequeme Handhabe für den König, um sich von lästigen Schuldverbindlichkeiten zu befreien, und Richard II. suchte dasselbe gegenüber den einheimischen Kaufleuten auszunutzen. Doch das Wucherverbot versagte in kürzester Zeit seinen Dienst, indem es dem König die Möglichkeit der Kreditbenutzung außerordentlich erschwerte. Als einige Kaufleute wegen des Zinsbezuges verfolgt wurden, weigerten sie sich abermals 60.000 £ dem König zu borgen, wie er es 1382 wünschte, und Richard II. mußte in der Tat

[1]) Schanz. Englische Handelspolitik. Bd. I, S. 327—328.

[2]) Schanz. Bd. I, S. 555. Grosch. S. 164, 167.

[3]) Schanz. Bd. I, S. 328.

[4]) Noch früher als die deutschen Kaufleute (schon unter König Johann) erscheinen verschiedene Kaufleute aus Flandern als Darlehensgeber der englischen Könige, wie z. B. Walter Sprok, ferner Ibn und Simon Saphir von Gent, welche durch königliche Freibriefe sehr begünstigt werden. 1209 wird Simon Saphir zum „königlichen Kaufmann“ ernannt „und ihm sei gestattet bis 20 Sack Wolle in England anzukaufen und nach Flandern zu führen“. Sie befassen sich also eben-

auf eine Anleihe verzichten und auf die Zolleinnahmen sich vertrösten. „Aus dem Auftreten der Kaufleute — fügt Schanz hinzu — sieht man, wie ganz allgemein der Zinsbezug geworden war. In London wurde es immer schwieriger die früheren Ordonnanzen (betreffend den Zinswucher) durchzuführen. Die Mayors ließen sie außer Übung kommen." [1])

V.

Aus dem angeführten Tatsachenmaterial folgt jedoch nicht bloß, daß Warenhandel und Darlehengeschäfte im Mittelalter Hand in Hand miteinander gingen und daß dieselben Kaufleute, die den Warenabsatz betrieben, überall, in aller Herren Ländern auch mit Geldwucher sich abgaben, — sondern es darf auf Grund des Dargelegten noch eine andere nicht minder wichtige Behauptung aufgestellt werden: das Wucherverbot hat keine Gültigkeit im Wirtschaftsleben gehabt, wenigstens soweit es sich um die kaufmännischen Kreise der Bevölkerung handelt, vom Kaufmannsstande wurde es systematisch übertreten. Ja noch mehr, wenden wir uns auch weiterhin den Tatsachen zu, so werden wir nicht unterlassen können, diese Schlußfolgerung auch auf die übrigen nicht handeltreibenden Schichten auszudehnen.

Obwohl die Kapitulariengesetzgebung Karls des Großen gleich mit einem allgemeinen Zinsverbot einsetzt (789 c. 5, c. 39), auch in den folgenden Jahrhunderten der Wucher nicht bloß der Geistlichen, sondern auch der Laien energisch bekämpft wird (z. B. auf der römischen Synode unter Papst Nikolaus II. 1059 c. 15, auf dem ökumenischen Lateranerkonzil 1139 c. 19), so war doch der Erfolg der Wuchergesetzgebung von Anfang an ein geringer.[2]) Der Bericht des Pariser

falls mit Waren- und Geldhandel zu gleicher Zeit. (S. Grosch. S. 143, 145). Aus den von Espinas herausgegebenen und mit einer Einleitung versehenen Dokumenten betreffend die Geschäfte des Jehan Boine Broke in Douai (Flandern) aus dem Anfang des XIV. Jahrhundert kann man ersehen, daß dieser Großhändler, der sich mit dem Import englischer Wolle und der Verarbeitung derselben in Flandern (durch hausindustrielle Arbeiter und Arbeiterinnen) befaßt hat, zugleich auch Grund- und Hausbesitzer sowie Geldausleiher war. Darlehensgeschäfte hat er sowohl in England als in Flandern getrieben. (Espinas, Jehan Boine Broke, Bourgeois et drapier Douaisien. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. II, 1904, S. 39, 51, 95—96).

[1]) Schanz. Bd. I, S. 555.

[2]) Vgl. Franz Schaub. Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter. Von Karl dem Großen bis Papst Alexander III. Freiburg i. Br., 1905, S. 26 ff., 33 ff., 120 ff., 128—129.

Konzils vom Jahre 829 (I. c. 53) klagt über die unzähligen Wucherarten der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer.[1]) Die mit ihrem Metropoliten Hinkmar zu Quierzy 858 (c. 14) versammelten Bischöfe der Reimser Provinz erheben in einem Synodalschreiben an König Ludwig den Deutschen ernste Klagen über den Wucher der königlichen Villenvorsteher, welche königliche und eigene Gelder auf Zins leihen.[2]) Mit ähnlich bittern Worten wie die Pariser Synode beklagt die Synode von Trosly 909 (c. 15) den Wucher der Geistlichen und Laien.[3]) Nicht besser stand es damit in der späteren Zeit. „Entsprechend der raschen Zunahme. — lesen wir bei Inama-Sternegg — welche das mobile Kapital seit der Mitte des XII. Jahrhunderts, insbesondere unter dem Einflusse der Städteentwicklung erfahren hat, weiten sich von dieser Zeit an auch die Kreise, in welchen Darlehensgeschäfte nicht bloß gelegentlich, sondern schon gewerbsmäßig betrieben werden. Sind in der vorhergegangenen Periode des deutschen Wirtschaftslebens geistliche Kommunitäten besonders als Darlehensgeber hervorgetreten, so stellen sich ihnen nunmehr Stadtbürger immer häufiger zur Seite; hier sind es zuerst die Münzerhausgenossen und Wechsler, die Goldschmiede und Großkaufleute, welche neben dem Verkauf auf Kredit auch das reine Darlehensgeschäft betreiben".[4])

Was insbesondere die Wechsler betrifft, so hat bereits Max Neumann nachgewiesen, daß unter denselben in Deutschland nicht bloß Italiener und Juden, sondern auch Christen deutscher Abstammung häufig anzutreffen waren. „Von den Geschäften der italienischen Wechselhäuser und ihren Kommanditen in Westeuropa — sagt Neumann — vollziehen, entsprechend den hiesigen Verhältnissen, die Wechsler in Deutschland vornehmlich nur drei, den Handwechsel, das Darlehen und den Wechselbetrieb. Hiervon betreiben indes die deutschen und Judenwechsler allgemein nur Handwechsel und Darlehen, den Wechselbetrieb dagegen entweder gar nicht oder doch nur innerhalb kleinerer Entfernungen."[5]) 1290 wohnen in Lübeck zwei solcher (christlicher)

[1]) Ibid. S. 37—38.

[2]) Nec pecunias regias vel suas ad usuras donent.

[3]) Inhibemus quoque modis omnibus cum ingenti protestatione pessim am lucri rabiem, usurarum sc. adinventionem, quam non minus clerici sectantur quam laici.

[4]) Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. III, T. 2. Leipzig, 1901, S. 475—476.

[5]) Max Neumann. Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze. Halle. 1865. S. 352 ff., 385.

Wechsler, Gherardus und Hinricus (welche u. a. dem lübischen Gesandten in Flandern Reinecinus Mornewech Gelder für die Stadt leihen), außerdem werden dort als Wechsler genannt Wernerus Huno, Henneko de Scheuinge, Henneko Albus, Hinceko. Sie betreiben den Handwechsel, Geldtransport und das Hinleihen von Darlehen gegen Pfänder.[1]) 1370 wird der Thorner Bürger Hesim in Flandern, praesens ad cambiendum seu cambio faciendum et pecunias levandum aufgeführt. In Breslau findet sich 1408 als Wechsler der Thorner Gotschalk Hitfelt, welcher in Thorn selbst ansässig sein mochte und durch eigene Reisen, ganz wie der Thorner Hesin 1370, und durch die Fahrten seiner Diener seinen weitverzweigten Geschäftsverkehr besorgte. Mit ähnlichen Wechslergeschäften befaßten sich am Anfang des XV. Jahrhunderts in diesen Gegenden auch Allexius Sachsen aus Breslau und Andreas Czudmar. Sie beschränkten sich nicht mehr auf das Darlehen und den einfachen Geldwechsel, sondern übernahmen auch Geldsendungen im Hansagebiete, in Süddeutschland und sogar hinauf bis nach Flandern.[2])

„Aus der Stellung beider Teile — lesen wir weiter bei Max Neumann — der Darleiher und Darlehensnehmer, beiden gleich notwendig und nützlich, festigte sich schließlich das Verhältnis erst tatsächlich, dann sogar allgemein und unmittelbar gesetzlich anerkannt, der Art, daß die Inhaber der Wechselbanken und Darlehenstische jederzeit unter bestimmten Bedingungen, besonders zu bestimmtem Zinse Darlehen verabreichten. . . . So entstand die Darlehensbank neben der Wechselbank für Schuldner und Gläubiger.“ In Wirklichkeit war der Unterschied zwischen den ersteren und letzteren nicht groß, doch das Prinzip war ein anderes geworden und was früher bloß geduldet, wurde nun offen anerkannt. „Die städtischen Wechsel- und Leihhäuser stehen eben als öffentliche Anstalten der städtischen Obrigkeit selbst den Privatanstalten der Juden und öffentlichen Wechsler meistens gegenüber. Sie werden von Christen gehandhabt, die nicht an sich wie die letzteren, sondern nur im Namen der städtischen, fürstlichen, kaiserlichen Macht, ein Privileg der Zinsen haben, und so trotz des kanonistischen Zinsgesetzes Darlehen für Zinsen gegen Pfänder ausleihen. . . . Um wie viel mehr aber mußte gar durch die städtischen Leihhäuser das kirchliche Wuchergesetz an Stütze verlieren, da man hier die Zinsen nicht mehr durch das Judentum, nicht mehr durch

[1]) Ibid. S. 257, 391.

[2] Neumann S. 361—364.

die Unsittlichkeit offener Wucherer deckte, entschuldigte, noch zu entschuldigen für nötig hielt, sondern den Wucher in den offenen Schutz städtischer, ja kaiserlicher Machtvollkommenheit stellte, den Vorteil der Anstalten in die öffentlichen Kassen fließen ließ und so recht geordnet und gegen jeden rechtlichen und sittlichen Angriff geschützt das zinsbare Darlehen in die weiten und durch ihre Menge mächtigen Kreise der großen und kleinen Geschäftsleute und in die alltäglichen Verrichtungen der Stadt- und Landleute als etwas durchaus zu billigendes einführte."[1])

In Frankfurt am Main 1402 „bestellte der Rat den Wessil". Er errichtete eine Handelsbank, deren kaufmännische Geschäfte er mit seinem eingeschossenen Kapitale durch seine gemieteten Leute besorgen ließ. Privatleute durften von Anfang an ihre Gelder bei derselben deponieren und anlegen. Die Geschäfte dieser Bank bestanden wesentlich in Handwechsel, Depositen fremder wie eigener Gelder und in zinsbaren Darlehen. Doch bereits im folgenden Jahre errichtete der Rat statt jener Bank vier von einander unabhängige neue Banken, deren eine er selbst, wie früher verwaltete, die übrigen drei dagegen durch Konzessionen an drei Privatleute vermietete, an Jekil Humbrecht zu Schonenstein, Sifrid Guldenschaff und Palmstorfer zum Gnydenbaum. Die Banken besorgten Handwechsel, Depositen des Rates und der Privatleute und kaufmännische Geldgeschäfte, welch letztere hauptsächlich in Darlehen bestanden, weswegen auch die Annahme von Wertsachen in den Konzessionen erwähnt wird. Diese Geldgeschäfte werden als unbegrenzt bezeichnet und eben für dieselben legten der Rat und Private ihre Summen für die Banken ein. Hierbei bezog der Rat außer den Wiegegeldern auch noch einen Teil des (aus den Darlehensgeschäften herrührenden) Gewinnes, nämlich $^1/_2$—$^2/_3$ desselben.[2]) „Wann nun diese zu Geldgeschäften (ja wahren Bankgeschäften) erweiterten Wechselgeschäfte — sagt Maurer — in Frankfurt ganz frei gegeben worden sind, wissen wir nicht. Jedenfalls ist dieses aber schon früher in anderen Städten geschehen, in einer beschränkten Weise bereits seit dem XII. und XIII. Jahrhundert in Augsburg, Lübeck, Hamburg, Aachen, Dortmund und Erfurt. In Nürnberg war zwar das Geschäft schon im XIII. Jahrhundert frei, es stand jedoch damals

[1]) Neumann. S. 399—404.

[2]) Neumann. Beil. E. a. Kriegk. Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt a. M., 1862.

noch unter der Aufsicht des Münzmeisters. Und aus dem freigegebenen Wechsel- und Geldgeschäfte ist später in allen Handelsstädten ein Hauptzweck der städtischen Nahrung, das Bankiergeschäft hervorgegangen“.[1]) Später als anderwärts ist dies in Straßburg geschehen. Dort waren erst in den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts aus den ehemaligen Umwechslern fremden und einheimischen Geldes in Münzen der letzten Prägung Geldleiher geworden, welche die Anleihe von Kapitalien an die Münze und das Entleihen solcher aus der Münze vermittelten. Sie gaben ihr Vermögen an die Münze und bezogen dafür ihre Renten, sie besorgten auch geradezu Geldgeschäfte für die Münze. „Aus der Münze — schließt Eheberg — war nebenbei auch eine Bank geworden, und während angestellte Beamte die Münze und die wenigen aus alter Zeit noch erhaltenen Wechselgeschäfte versahen, sahen die ehemaligen Hausgenossen in dem Betrieb dieser Bank ihren ferneren Beruf“.[2])

Von noch größerem Interesse ist vielleicht die Tatsache, daß in England der reiche Bruder König Heinrich III. (XIII. Jahrhundert) Richard von Cornwales, mit Hintansetzung seiner Stellung, selbst eine Generalwechselbank errichtete, indem er durch ein königliches Privileg sich allein dazu die Konzession erteilen, jeden anderen Darlehensgeber hart strafen ließ.[3]) Selbst königliche Prinzen verschmähten es also keineswegs Wucher zu treiben.

Verfahren in dieser Weise die höherstehenden, so darf es nicht wundernehmen, daß die übrige Bevölkerung ihnen nachzumachen suchte, daß wir neben Kaufleuten und Fürsten, städtischen Wechslern und Hausgenossen auch gewöhnliche Bürgersleute finden, die sich nicht scheuen auf Wucher zu leihen und dies ganz unverhohlen auszusprechen. Max Neumann führt eine ganze Reihe von Beispielen an, wo Darlehensgeschäfte unter Deutschen abgeschlossen werden und wo von Zinsbezug

---

[1]) Maurer. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. I, Erlangen, 1869, S. 308 f.

[2]) Eheberg. Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig, 1879, S. 176, auch Anhang II, Nr. X.

[3]) Neumann. S. 390. In Zusammenhang damit steht ohne Zweifel die Tatsache, daß gerade zu dieser Zeit (1290) die Juden aus England vertrieben wurden, die vom König an denselben Richard von Cornwales verkauft waren, der in ihnen nur gefährliche Konkurrenten sehen konnte. (Vgl. Ehrenberg. Zeitalter der Fugger. Bd. I. 66.)

ganz offen die Rede ist. Solche werden im Kieler Stadtbuch 1270 und 1274 erwähnt (z. B. annuatim IV mrk. den. pro pensione dabunt mihi, das Kapital von 30 Mark — also bei $13^1/_3$ Proz. — soll nach 4 Jahren zurückgezahlt werden), in Lübeck 1336, im Freiburger Urkundenbuch 1353;[1]) in der vom Niederrhein stammenden Urkunde von 1335 (aus Lacomblet) kommt auch der Ausdruck „usuras" vor. Nach einem Züricher Gesetz aus dem Jahre 1316 wurde demjenigen, der den Wuchergewinn, welchen er an seinen Mitbürgern gemacht, dem Rate übergab, die Hälfte desselben gelassen. In einem Falle (Württemberg) wurde 1302 ein Grundstück zur großen Not des Verkäufers verkauft „in exonerationem debitorum, quibus damna gravia in usuris et obstagiis obsidum accreverunt".[2]) Desgleichen zahlte der Bischof Heinrich von Konstanz (XIV. Jahrhundert) dem Baseler Bürger Heinrich Seevogel einen Zins von 30 Mark.[3]) Der Franzose Huart Perent läßt sich sogar 1372 in der Stadt Gisors (Normandie) nieder „pour prester à usures et marchander de son argent".[4])

Wie massenhaft der Wucher vorkam und wie selbst Leute, die sich des strengsten Lebenswandels befleißigten, sich nicht scheuten Zinsen zu nehmen, ersieht man aus der Lebensbeschreibung der heiligen Yvetta zu Huy in Belgien. „Willigte doch sogar die wegen ihres strengen Büßerlebens heilig gesprochene Yvetta (im XIII. Jahrhundert) im Interesse ihrer Kinder ein, daß ihr Vater ihr Barvermögen auf Zinsen auslieh (dedit pecuniam suam ad usuram). Die Legende suchte Yvetta zu entlasten, indem sie der Erzählung dieser Tatsache die Bemerkung hinzufügte, daß viele und ehrenhafte Männer dasselbe getan hätten, weil das Zinsennehmen zur damaligen Zeit als eine sehr verzeihliche Sünde oder gar nicht als solche aufgefaßt worden wäre".[5]) Letztere Erklärung ist

---

[1]) Vgl. Gothein. (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Bd. I, 2891, S. 365): Die Freiburger Familie des Malterer, die seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts aus der Metzgerzunft durch höchst zweideutige Geldgeschäfte emporgenommen war, gelangte zur Ritterwürde, während ihre jüdischen Konkurrenten dem Scheiterhaufen anheimfielen, und Martin Malterer starb als der angesehenste der Freiburger Herren auf dem Schlachtfelde zu Sempach neben Leopold.

[2]) Neumann. S. 512—513.

[3]) Franz Keller. Die Verschuldung des Hochstiftes von Konstanz. S. 64.

[4]) Delisle. Etudes sur la condition de la classe agricole en Normandie au moyen-âge. Paris, 1903, pag. 201—202.

[5]) Eicken. Geschichte und System der .mittelalterlichen Weltanschauung, 1887, S. 540.

vielleicht noch charakteristischer für jene Epoche, als der Wucher einer Heiligen; nicht minder charakteristisch auch der Umstand, daß Bernhardinus von Siena (gest. 1444) und seine Nachfolger als besonders markantes Beispiel des damnum emergens den Fall wählen, wo der erlittene Schaden seitens des Gläubigers darin besteht, daß er wegen nicht rechtzeitiger Rückerstattung der Schuld selber genötigt ist Geld zu leihen und hierbei Zinsen zu zahlen.[1])

VI.

Aus dem dargelegten Tatsachenmaterial ergibt sich bereits, daß die Annahme Büchers, der Wucher sei die Hauptursache der Judenverfolgungen im Mittelalter gewesen,[2]) unmöglich sich aufrecht erhalten läßt. Denn wenn die Juden (und „Lombarden") nicht die einzigen Wucherer des Mittelalters waren, vielmehr die Kaufleute der verschiedensten Nationalitäten bei sich zu Hause wie in der Fremde den Wucher eifrig betrieben, wenn Fürsten und Städte, Geistliche[3]) wie Weltliche an der Auswucherung der Bevölkerung teilnahmen, wenn, kurz gesagt, der Zinswucher im Mittelalter eine allgemein verbreitete Erscheinung bildete, — so lag offenbar kein Grund zu feindseligen Handlungen speziell gegenüber den Juden vor,[4]) um so mehr als sie

[1]) Wir könnten hier noch eine Reihe von Fällen anführen, wo z. B. der Breslauer Rat aus zinsbaren Darlehen Gewinn bezieht, (Neumann. S. 423), was offen ausgesprochen wird (summa illo anno perdita est in pannis 100 et 40 minus duobus et *in usura facta* et in combustione malorum denariorum et mali argenti 200 marce et 48 marce) oder verschiedene Leute, geistliche wie weltliche, ihr Geld im Geschäft der Medici auf Zinsen deponieren; Lionardo da pietra santa chanciellero di messer perino da champo freghoso hatte 2000 Pf. in deposito gegeben, für die er 218 Pf. Zins erhielt, Pandolfo Chantarini aus Venedig 8465 Pf., für die er 1095 Pf. Zins erhielt, also etwa 12 Proz. (bei der Mailänder Filiale). Die Brügger Filiale hatte an vier Gläubiger, die Geld bei ihr deponiert hatten, 16.404 Dukaten zu zahlen, zu denen 1312 Dukaten Zins hinzukamen. (Sieveking, Handelsbücher der Medici. Sitzungsbericht der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Phil.-hist.Klasse. Bd. 61. S. 38, 54.)

[2]) Bücher. Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert. Bd. I. Tübingen, 1886, S. 591.

[3]) Über den Wucher der Geistlichkeit, siehe weiter unten, Kap. VIII.

[4]) „Die ersten vom Jahre 1096 durch zuchtlose Scharen am Rhein und in in Lothringen begangenen Untaten (Judenverfolgungen) — sagt Franz Schaub — sind meines Erachtens vorwiegend auf falsche religiöse Vorstellungen und in etwa auch auf Habsucht zurückzuführen. Die zahlreichen, aber ganz knappen Berichte christlicher Chronisten zum Jahre 1096 sprechen fast nur von religiösen Motiven,

keinen höheren Zinsfuß als die Christen forderten, ja sogar sich mit einem geringeren zu begnügen wußten[1]) und überhaupt als Gläubiger viel weniger Härte an den Tag legten, als ihre christlichen Konkurrenten.[2])

---

einzelne erwähnen auch die reiche Beute. . . . Die Ansicht Büchers und Nüblings bereits diese Verfolgungen seien die Reaktion gegen den Wucher der Juden, läßt sich quellenmäßig nicht beweisen. (Der Kampf gegen den Zinswucher. S. 168—169). Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. II, S. 445) stellt die Tatsache fest, daß die erste direkte Nachricht über Geldleihgeschäfte der Juden in Deutschland aus der Zeit gegen 1100 stammt, — während die Quellen doch viel frühere Nachrichten darüber geben müßten, wenn diese Tätigkeit der Juden den Anlaß zu der blutigen Verfolgung gebildet hätte, die der erste Kreuzzug mit sich brachte.

[1]) Der tatsächliche oder gar gesetzlich gestattete Zins einheimischer Wucherer — sagt Goldschmidt — war in der Regel nicht niedriger, sondern noch höher als der Zins bei den Juden. (Universalgeschichte des Handelsrechts. S. 109, Anm. 44.) In Florenz wurden vor Zulassung der Juden exorbitante Zinsen für Darlehen gezahlt. Schon die Tatsache, daß man den Juden bei ihrer Berufung 1430 Zinsen von 20 Proz. zu nehmen gestattete und davon eine Besserung bisheriger Kreditverhältnisse hoffte, beweist, welche Höhe der Zinsfuß erreicht hatte. Bald erfolgte freilich ein Rückschritt und 1469 wurden die abgelaufenen Konzessionen der Juden nicht mehr erneuert und das Leihgeschäft überhaupt zum Stillstand gebracht. Es folgte eine Kalamität: die Geldbedürftigen waren gezwungen sich nach Prato und anderen Orten zu wenden, um gegen Pfand Geld zu bekommen, und zwar zu 30 Proz. Zins. Dieser Zustand dauerte solange, bis man den Juden wieder das zinsbare Darlehen gestattete. Das Zinsmaximum wurde auf 15 Proz. festgesetzt. (Poehlmann. Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance. Leipzig, 1878, S. 83 ff., Kap. IV.) „In Lindau am Bodensee trieben einheimische Bürger (1344) den wucherlichen Gewinn bis auf $216^2/_3$ vom Hundert. Denn für 10 sh. (= 120 Pfennige) nahmen sie wöchentlich fünf Pfennige, also jährlich 260. Daher war die Bürgerschaft froh, als sich ein jüdischer Wechsler niederließ, der jene Christen beschämte und sich mit geringeren Zinsen begnügte. . . . Wenn christliche Bankhalter höhere Zinsen nahmen als jüdische — fügt Hüllmann hinzu, — so war das umso sträflicher, da jene nicht wie diese für so häufige durch Erpressungen und Beraubungen erlittene Verluste sich schadlos zu halten hatten.“ (Hüllmann. Städtewesen des Mittelalters. T. II, Bonn, 1827, S. 56, 63).

[2]) Im Jahre 1236 wollte König Ludwig IX. von Frankreich dem Wucher der Juden ein Ende machen; aber seine Barone erklärten es sei besser jüdische Wucherer, zu dulden als christliche, welche ihre Schuldner noch weit mehr drücken. (Depping Histoire des juifs au moyen-âge. S. 124. Ehrenberg. Zeitalter der Fugger. Bd. I, S. 66). Als Bernhard von Clairvaux im Jahre 1146 während des zweiten Kreuzzuges von der Verfolgung der Juden abmahnte, brauchte er auch als Argument, daß, wenn die Juden nicht da wären, die christlichen Wucherer, die man eigentlich garnicht Christen nennen könne, es noch übler wie die Juden machen würden — pejus judaizare. (Stobbe. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig,

Noch wichtiger für uns ist jedoch die Frage, ob die oben aufgestellte Behauptung von der engen Verbindung zwischen Waren- und Geldhandel in bezug auf die Juden eine Ausnahme erleidet, ob denn in der Tat wir es in diesem Falle mit einer Gruppe von Darlehensgebern zu tun haben, die keine Warengeschäfte geführt haben. Dieser Ansicht ist wenigstens Bücher, dem sich auch Stieda anschließt. Nach Bücher „liegen keine positiven Tatsachen dafür vor, daß die Juden bis zu den Kreuzzügen im Alleinbesitz des Warenhandels in Deutschland gewesen sind oder daß sie doch mindestens den Warenhandel als Hauptgeschäft betrieben haben." Was aus den in den Urkunden vorhandenen Angaben hervorgeht, „ist nur das Eine, daß die Juden im fränkischen Reiche mit Vorliebe Sklavenhandel getrieben haben. Möglicherweise — fügt Bücher freilich hinzu[1]) — haben sie sich hier auch in größerer Ausdehnung am Warenhandel beteiligt".[2]) Doch wird diese Behauptung Büchers von den Tatsachen widerlegt: der Warenhandel der Juden beschränkt sich weder auf den Sklavenhandel als Handelsobjekt, noch überhaupt auf die Periode des VIII. bis X. Jahrhunderts.

Freilich haben die Juden am Sklavenhandel teilgenommen, einem für jene Zeit ganz gewöhnlichen (und recht entwickelten) Handelszweige, mit dem sich auch christliche Kaufleute befaßten, indem sie sowohl ihre Glaubensgenossen als Leute andrer Konfessionen in die Sklaverei verkauften.[3]) Doch fällt dieser Handel der Juden nicht bloß

1866, S. 107). Der Chronist Matthäus Paris berichtet von der Tätigkeit der Italiener in England (um die Mitte des XIII. Jahrhundert) und fügt hinzu: quorum usurae duriores erant conditiones quam judaeorum; wolle einer vor Ablauf des Jahres zahlen, so verlange der Kawertsche doch die ganze in der Urkunde angegebene Summe, während der Jude den Zins nur nach der verstrichenen Zeit berechne. (Schanz. Englische Handelspolitik. Bd. I, S. 551, Anm. 1. Adolf Schaube, Handelsgeschichte. S. 398.) Einer der besten englischen Patrioten jener Zeit, der gelehrte Bischof Grosseteste von Lincoln erklärte ebenfalls in seiner letzten feierlichen Ansprache den Wucher der Caorsinen für schlimmer als den der Juden. (Ehrenberg. Bd. I, S. 66.)

[1]) Bei Stieda (Roschers Nationalökonomik des Handels. S. 176) fehlt der letzte Satz.

[2]) Bücher. Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 590. Vgl. Stieda in Roscher. Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 7. Aufl., Stuttgart, 1899, S. 175—176.

[3]) „Weit härter zu beurteilen ist freilich der Sklavenhandel, den italienische Städte wie Venedig und Neapel, und christliche Westfranken in älterer Zeit nach heidnischen Ländern betreiben." (Franz Schaub. Der Kampf gegen den Zinswucher. S. 50, Anm. 2.) Noch um die Mitte des XIV. Jahrhunderts kauften die Venetianer

in die Periode des Frankenreichs, sondern auch in die folgenden Jahrhunderte. Der Sklavenhandel der Juden wird sowohl in der Vita S. Adalberti episcopi (gest. 1009) erwähnt,[1] als in einer Aufzeichnung vom XI. Jahrhundert aus Koblenz,[2] wo überhaupt (wie auch in Walenstaad) geradezu (ein allgemeiner) Sklavenmarkt stattfand.[3][4] Zu beachten ist jedoch die Tatsache, daß die Juden sich nichts weniger als auf den Sklavenverkauf beschränkten; vielmehr erstreckte sich ihre kommerzielle Tätigkeit auf Waren verschiedener Art, und zwar war dies der Fall sowohl unter den Merowingern und Karolingern, als im X. bis XII. Jahrhundert. Als Verkäufer von „species“ erscheinen sie mehrmals bei Gregor von Tours,[5] als Pelzhändler in Rom zur Zeit

---

und Genuesen Menschen an den Küsten des Schwarzen Meeres auf, um sie nach Ägypten auszuführen. „Aus jenen Wildnissen solche zu holen — sagt Hüllmann (Städtewesen, I, 83) — werden sie umso geringeren Anstand genommen haben, da sie deren nicht wenige selbst, ja aus ihrer Nähe, aus den von der Natur mit Vorliebe ausgestatteten Ebnen der Lombardei, zum Verkaufe an die Sarazenen in Afrika, zogen: ein Handel, der in früherer Zeit zum Verdruße des Römischen Bischofs, unter dessen Augen, in Rom, als dem Hauptmarkte, von ihnen getrieben wurde (contigit plures Veneticorum hanc Romanam advenisse in urbem negotiatores — multitudinem mancipiorum, virilis scilicet et feminini sexus, emere visi sunt, quos et in Africam ad paganam gentem nitebantur ducere.) Vgl. Piton. Les lombards en France et à Paris, 1891, T. 1, pag. 46, 50, 52. Heyd. Geschichte des Levantehandels. Bd. II, S. 543 ff. Selbst Papst Gregor I. (Epistolae, VI, 10) ließ zu kirchlichen Zwecken angelsächsische Sklaven kaufen.

[1]) Propter captivos et mancipia christianorum, quos mercator Judaeus infelici auro emerat, emptosque tot episcopus redimere non potuit. (Vgl. Stobbe. S. 200. Anm. 8.)

[2]) Schulte. I, S. 151, Anm. 7.

[3]) De unoquoque mancipio, quod ibi venditur, denarii II (1050). De sclavo emticio 4 denarii (1104). Auch in der jüngeren Rolle von 1209 steht der Posten (Schulte. I, 151, Anm. 6).

[4]) „Zu Anfange des XV. Jahrhunderts noch, zu einer Zeit, als durch die Gesänge eines Dante und Petrarca gewiß schon viele Gemüter erweicht waren, da noch lieferten die Venetianer den Lombardischen Städten außer den morgenländischen und griechischen Waren, jährlich für 30 Tausend Dukaten leibeigne Knechte.“ (Hüllmann. Städtewesen im Mittelalter. Bd. I, S. 85). Viel mehr als der Verlust des Levantehandels — sagt Sombart — hat insbesondere Venedig die Abdrängung von dem einträglichen Sklavenhandel nach Ägypten geschädigt, wie sie sich als notwendige Folge der Eroberung der kleinasiatischen Gebiete durch die Türken einstellte. (Sombart. Der moderne Kapitalismus. I, S. 352). Vgl. auch Langer. Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, 1891.

[5]) Franz Schaub. S. 49—50.

Papst Nikolaus I.[1]) Nach Agobard (die insolentia jud.) verkaufen sie den Christen Fleisch und Wein.[2]) In Deutschland befassen sie sich im X. Jahrhundert mit Verkauf von Tuch und anderen Waren,[3]) auf der Kölner Messe, die sie zur Zeit, als Rabbi Gerschom in Maiz lebte (d. i. Ende des X. und Anfang des XI. Jahrhunderts), viel besuchten, waren ihre Haupthandelsartikel Wolle, Häute, Pelzwerk verschiedenster Art (Zobel-, Marder-, Otter- usw. Felle), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine.[4]) Bischof Rüdiger von Speyer gestattet den Juden 1084 alles was sie wollen zu kaufen und zu verkaufen, selbst geschlachtetes Fleisch, das ihnen durch ihr Gesetz verboten ist.[5]) Ibrahim Ibn-Jakub (um 970) erwähnt in seinem Reisebericht eine Salzsiederei der Juden, die an der Saale, 30 Meilen von Naumburg gelegen ist.[6]) Die polnischen Juden führten Salz, Weizen, Pelze und Ungarwein.[7]) Das positivste Zeugnis dafür, wie Juden als Großhändler fast die ganze damals bekannte Welt durchreisten — sagt Heyd — entnehmen wir einer interessanten Passage Ibn Kordadbeh's. In seiner Zeit, d. h. um die Mitte des IX. Jahrhunderts pflegten jüdische Kaufleute die ganze Strecke vom Lande der Franken bis nach China zu bereisen, und zwar teils

[1]) Der Biograph Gregors, der Diacon Johannes erwähnt, „daß die Päpste, möchten auch die Juden die schönsten Waren gebracht haben, sich nie mit ihnen eingelassen oder ihre Waren auch nur betrachtet hätten, sondern außerhalb des Porticus (in Rom) hätten dieselben ihre Waren feilbieten müssen. Papst Nikolaus I. habe sogar den ehemaligen Bischof Arsenius von Horta, der zuerst Pelze von jüdischen Händlern einführen wollte, von den päpstlichen Feierlichkeiten ausschließen wollen . . . Vita S. Gregorii M. Opp. Greg. ed. Paris, 1703, IV, 151. Vgl. Berliner. Geschichte der Juden in Rom. Fankfurt a. M., 1893, Bd. I, T. 1, S. 7.

[2]) Est enim Judaeorum usus, ut quando quolibet pecus ad usum mactant . . . haec tanquam a Judaeis repudiata christianis venduntur . . . De vino vero . . . non eo utuntur nisi ad vendendum christianis. (Aronius. Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin, 1902, Nr. 89.)

[3]) Aronius. Nr. 124.

[4]) Das Original hebräisch. Cit. bei Brisch. Geschichte der Juden in Köln und Umgebung. Mühlhausen am Rhein. 1879, Bd. I, S. 17.

[5]) Attribui eis etiam . . . emendi vero et vendendi omnia que placuerint . . . Carnes mactatas, quas viderint sibi illicitas secundum legis suis sanctionem, licite vendant Christianis, licite emant eas christiani. (Aronius. Nr. 168.)

[6]) Aronius. Nr. 131.

[7]) Schipper. Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 1906, S. 521.

zur See teils zu Land . . . Wir lesen in diesen Aufzeichnungen des wegkundigen arabischen Oberpostmeisters mit Erstaunen von nicht weniger als vier Routen, auf welchen Kaufleute zwischen dem westlichen Europa und dem östlichen Asien hin- und herzureisen pflegten in einer Zeit, in welcher die spärlichen Berichte der abendländischen Quellen nur einen ganz sporadischen Verkehr zwischen beiden Erdteilen anzunehmen gestatten würden". Auch über die Waren, die auf diesen Wegen durch die jüdischen Kaufleute befördert wurden, unterrichtet uns Ibn-Kordadbeh: vom Occident nach dem Orient brachten sie nicht bloß Sklaven, sondern auch Seide, Pelzwerk und Säbel; vom Orient in den Occident verführten sie Moschus, Aloe, Kampher, Zimmt und andere derartige Produkte.[1]) Die Gunst, welcher sich die Juden bei den Königen und Großen in dieser Periode zu erfreuen hatten, war ja hauptsächlich die Folge davon, daß die Juden als Kaufleute jene Machthaber mit den so hoch geschätzten orientalischen Gewürzen und Spezereien, Wohlgerüchen und kostbaren Gewändern versorgten, daß man ihrer Hilfe in dieser Beziehung nicht entbehren konnte. Mit dem Geldhandel — sagt Pigeonneau (in bezug auf das X.—XII. Jahrhundert) — in Münze und Barren, mit Wechsler- und Darlehensgeschäften verbanden die Juden den Handel in orientalischen Gewürzen und Wohlgerüchen, Seiden- und Baumwollstoffen, Teppichen, Edelsteinen, ebenso wie den Verkauf von Pelzen, von spanischen Rossen, für die mächtige Barone teure Preise zu zahlen bereit waren.[2])

Die von Bücher aufgestellte Behauptung ist in der Tat in der Wissenschaft nicht durchgedrungen, hat nur wenig Anhänger finden können. Ebenso wie vor ihm, so ist auch später die Ansicht die herrschende geblieben, daß die Juden bis zu den Kreuzzügen, ja bis tief ins XII. Jahrhundert hinein vorwiegend Warenhandel getrieben haben und erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, aus dem Warengeschäft verdrängt, ausschließlich Geldausleiher geworden sind. Diese von Roscher, Stobbe, Waitz, Kiesselbach, Heyd, Beer, Lamprecht, Heusler, Pigeonneau,[3]) ausgesprochene Meinung wird auch in der letzten Zeit

---

[1]) Heyd. Geschichte des Levantehandels. Bd. I, S. 140—141.

[2]) Pigeonneau. Hist. du commerce de la France. Bd. I, S. 106.

[3]) Roscher. Stellung der Juden im Mittelalter. Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft. 1875, S. 503 ff. Stobbe. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig. 1866, S. 103. Heyd. Geschichte des Levantehandels Bd. I, S. 140—141. Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Auflage (von Zeumer).

von Inama-Sternegg, Goldschmidt, Schulte, Schröder, Doren (nicht minder) vertreten und durch neue Belege bekräftigt.[1]) Doch läßt sich weiterhin Beweismaterial dafür beibringen, daß auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Juden sich am Warenhandel beteiligt haben, daß überhaupt die übliche Zweiteilung des Mittelalters in bezug auf den Handel der Juden, wohin man auch die Scheidegrenze ansetzen mag, sich als verfehlt ergeben dürfte. Die Behauptung Schröders: „durch die Konkurrenz der Kaufmannsgilden mehr und

---

1893 ff. Kiesselbach Der Gang des Welthandels im Mittelalter. Stuttgart. 1860, S. 43. Lamprecht. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig. 1885, Bd I. 1452 u. a. Beer. Geschichte des Welthandels. Abt. 2, Kap. VIII, § 1. (Auch der innere Handel Englands befand sich, nach Beer, in den Händen der Juden.) Abt. 1, Kap. VI, § 1. Pigeonneau. Histoire du commerce de la France. T. I, S. 106. Heusler. Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. I. 1885. S. 149—150.

[1]) „Die Juden wurden spätestens seit dem XIII. Jahrhundert aus ihrer Stellung als Kaufleute verdrängt." (Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. III, T. 2, 1901, S. 477.) „War der Großhandel in Deutschland in der Hauptsache vom Fremdkaufmann betrieben, begegnen wir vor allem noch bis 1100 neben dem Juden dem Friesen, so war um 1300 der Friese völlig verschwunden und der Jude völlig auf die Gebiete gedrängt, die er dann Jahrhunderte lang allein betrieb". (Schulte. Bd. I, S. 152.) „In ihrer Heimat vorwiegend Ackerbauer und Handwerker, in der Diaspora, z. B. in Rom, in Syrien, namentlich in der Welthandelsstadt Alexandria selbstverständlich auch Kaufleute, treten sie jetzt zuerst in der Geschichte als gewandtes und rühriges Handelsvolk auf, vor allem als natürliche Vermittler des orientalischen (Welt-) Handels . . . . Daß sie ursprünglich nicht „Wucherer" waren, vornehmlich nicht in Deutschland, steht nach den neueren Forschungen fest." (Goldschmidt. Universalgeschichte des Handelsrechtes. 1891, S. 108—110 und Anm. 46.) „Erst das XII. Jahrhundert, namentlich die Judenverfolgung von 1146 und 1147, brachte einen völligen Umschwung (in der rechtlichen Stellung der Juden). Der Grund lag nur zum Teil in den durch die Kreuzzüge verschärften nationalen und religiösen Gegensätzen. Wichtiger war die mit dem Aufschwung der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiete bis dahin bestehende Alleinherrschaft der Juden." (Schröder. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl., Leipzig, 1902, S. 467.) „Das Volk, das den Handel, vor allem den Großhandel, in jener Zeit fast monopolisiert hatte, waren die Juden . . . . Sie werden von allen Abgaben, Zöllen und Staatslasten befreit und haben nur die Pflicht partibus regis fideliter deservire; es sind die wesentlichen Vorrechte, deren sich später der deutsche Kaufmann zu erfreuen hatte. Er hat allmählich sie aus ihrer beherrschenden Stellung im Großhandel verdrängt, und indem er die ihnen zugewiesenen Vorrechte für sich in Anspruch nahm, selbst eine bevorrechtete Stellung in der Rechtsorganisation des Volkes erlangt." (Doren. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Leipzig, 1893, S. 20—21.)

mehr, wenn auch keineswegs so vollständig, wie gewöhnlich angenommen wird, aus dem Warenhandel verdrängt, warfen sich die Juden mit verstärktem Eifer auf die Geldgeschäfte", wäre vielleicht genauer dahin zu fassen, daß mit dem Aufkommen der Kaufmannsgilden (und Gesellschaften verschiedener Art, insbesondere Kauffahrergilden im Gebiete der Hansa) die Juden zwar jene ausschlaggebende Stellung im Warenhandel, die sie früher genossen hatten, eingebüßt, jedoch keineswegs aus demselben verschwunden sind, indem sie auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters mit den Darlehensgeschäften auch den Warenhandel verbunden haben.

Bei Schulte lesen wir von der „Zurückdrängung der Juden auf den Handel mit Geld, alten Sachen, Pferden und Vieh, den Zwischenhandel mit Waren aller Art .... In den Tagen des XIII. Jahrhunderts — führt er aus — wurden sie vagierende Kleinhändler mit Waren, Zinsleiher und Geldhändler. Da der Jude keinen Anteil an der Produktion gewonnen hatte, war er auf den Zwischen- und Geldhandel angewiesen".[1]) Was Schulte demnach hier bestreitet, ist also gar nicht der Warenhandel der Juden überhaupt (seit dem XIII. Jahrhundert), sondern bloß, neben dem Absatz eigener Gewerbeprodukte, der ja kein eigentlicher Handel ist, ihre Teilnahme am Großhandel, das Vorhandensein von Großkaufleuten, wie sie es — nach Schulte — im Frühmittelalter gewesen waren.[2]) Nun hat freilich seitdem Below überzeugend nachgewiesen, daß in bezug auf den mittelalterlichen Kaufmann von einer derartigen Trennung des Groß- und Kleinhandels nicht die Rede sein kann. „Überhaupt zeigt das Mittelalter nicht sowohl eine Scheidung in bloße Großhändler und bloße Kleinhändler als vielmehr die Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person."[3]) Den Großhandel gibt, nach Below, das mittelalterliche Recht gewöhnlich jedermann frei, es ist auch dem Fremden, dem „Gast" gestattet, während der Absatz im Kleinen den Bürgern vorbehalten wird.[4]) „Wir sehen — sagt auch Keutgen — daß die (Augsburger) Bürger selbst das Ausland bereisen, in verschiedensten Gegenden deren eigentümliche

---

[1]) Schulte. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehres. Bd. I, S. 152—153.

[2]) Ibid.

[3]) Below. Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie, 1900, III. F., Bd. XX, S. 47.

[4]) Ibid. S. 25f.

Erzeugnisse einkaufen, um sie in der Heimatstadt Augsburg zum Verkauf zu bringen. Den Gesetzgeber interressiert aber bei alledem nur der Ansatz der Grenze nach unten, der kleinsten Posten, die sie verkaufen dürfen ohne die Privilegien der Detaillisten zu überschreiten.[1]) „An diesem Verkehr (von Stadt zu Stadt, mit Italien, auf der Ostsee, mit Flandern und England) durfte sich beteiligen, wer wollte: der Großhandel war frei. Zur Bildung von Zünften der Großhändler konnte es deshalb auch da nicht wohl kommen, wo eine beträchtliche Anzahl reiner und halber Großhändler vorhanden war".[2]) Es ist deshalb ein Irrtum, das Aufkommen von Kaufmannsgilden hätte die Juden von allem Handel, auch vom Absatz im Großen ausschließen müssen; gerade am Großhandel konnten die Juden nach mittelalterlichen Begriffen ebensogut teilnehmen, wie alle anderen Kaufleute, ohne die einheimischen Händler in ihren Privilegien zu beeinträchtigen und zu schädigen.[3])

In der Tat ist z. B. im mittelalterlichen Frankfurt a. M. der Großhandel den Juden ebenso wie allen anderen, gestattet. Es ist den Juden (Stättigkeit vom Jahre 1485) nämlich untersagt Spezerei anders als in ganzen Säcken oder Fässern und nicht unter 25 Pf., gesponnene oder gezwirnte Seide und Seidenbänder unter einem Pfund zu verkaufen, sie werden angewiesen, Gold, Silber, Perlen, Granaten, Korallen,

---

[1]) Keutgen. Der Großhandel im Mittelalter. Hansische Geschichtsblätter. Jahrg. 1901, S. 104.

[2]) Keutgen. Ibid. S. 121.

[3]) „Das Geschäft zwischen den deutschen Kaufleuten — sagt Daenell — der preußischen Ordensstädte und den slawischen lag schon im XV. Jahrhunderts zum guten Teil in ihrer (der Juden) Hand. In den preußischen Städten selbst waren sie vom Verkehr als Kaufleute anfänglich ausgeschlossen. Der Friede von Brecz 1435 räumte diese Schranke hinweg. Aber schon vor 1435 hatte Danzig litauische Handelsjuden bei sich zugelassen." (Die Blütezeit der deutschen Hanse. Bd. II. 1906. S. 421.) Im hansischen Kontor zu Kauen (Kowno) an der Memel, das von den preußischen Städten begründet den Handel Preußens hauptsächlich mit Lithauen vermittelte und im XV. Jahrhundert den Danzigern fast allein zufiel, können wir am Ausgang des Mittelalters Juden antreffen, die im hansischen Handel tätig waren. „Christen sowohl wie die hier sehr häufigen Juden arbeiteten im XV. Jahrhundert mit den Geldern der Danziger und lieferten Holz, Asche, Wachs, Pelze, rohes Leder, Getreide, Hanf und Garn, meistens gegen Vorschuß und gerichtlichen Kontrakt". (Falke. Die Geschichte des deutschen Handels. T. I, Leipzig, 1859, S. 206—207.) Vgl. Hirsch. Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte zur Zeit des Deutschen Ordens. S. 165.

Achatstein, Silbergeschirr, das sie nach Gewicht verkaufen, auf des Rates Silberwage, Zinn und Messing über 25 Pf. auf der allgemeinen Stadtwage wiegen zu lassen. Zu dem allem — fügt Bücher hinzu — waren unter gleichen Umständen auch die Christen verpflichtet.[1]) Schon aus der Veräußerung der Pfänder mußte sich ein derartiger Warenhandel der Juden entwickeln. Der Gläubiger suchte natürlich im Falle von Zahlungssäumnis die Pfänder, die in sein Eigentum gelangten, zu veräußern. „War einmal — sagt Bücher — die Kundschaft gefunden, so ergab es sich leicht, daß gangbare Artikel insbesondere Edelmetallgerät und Schmuck, Messing und Kupfer, Tuch und selbst andere Handelswaren .... von den Juden auch zum Wiederverkauf angekauft wurden. Auch wurden Waren oder Landesprodukte für uneinbringliche Forderungen in Zahlung genommen oder von vornherein bedungen".[2]) Dies führte mit Notwendigkeit zum Betrieb neben erlaubten Großhandelsgeschäften auch des Absatzes im Kleinen. Während erstere ihnen wie allen anderen freistanden, konnte man die Juden am wenigsten am Detailhandel hindern, da ja die verkauften Pfänder gar nicht das festgesetzte Minimum zu erreichen brauchten, vielmehr in Anbetracht der Kleinheit der geliehenen Summen gewöhnlich recht gering sein dürften, und die bezüglichen Bestimmungen unter dem Vorwand, es handle sich um Versilberung von Pfändern — was jedenfalls gestattet war — sehr leicht umgangen werden konnten, — ein Schicksal, das sie mit recht vielen mittelalterlichen Verordnungen zu teilen hatten.

Nun finden wir jedoch auch den Ausschluß der Juden vom Kleinhandel nicht immer und nicht für alle Waren auf gleiche Weise festgesetzt beziehungsweise in den Urkunden ausgesprochen. Im Regensburger Privileg Kaiser Friedrich I. aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts, das 1216 von Friedrich II. bestätigt wurde, heißt es einfach: ut eis liceat aurum et argentum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutationi rerum exhibere et utilitatibus suis modis quibus consueverunt providere.[3]) In der Urkunde Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1238 für die Juden Wiens lesen wir, daß sie vinum suum, pigmenta et antidota possint vendere christianis.[4]) Das (schlesische) Privileg Herzog Bolko's vom

[1]) Bücher. Bevölkerung von Frankfurt a. M. S. 585.
[2]) Bücher. Ibid. S. 583.
[3]) Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte. S. 467. Aronius. Nr. 314 a, 403.
[4]) Stobbe. Die Juden in Deutschlend während des Mittelalters. S. 296.

Jahre 1295 erlaubt den Juden mit allen Gegenständen zu handeln.[1][2]) Während die nürnberger und augsburger Juden nicht Wein- (noch Bier-) Ausschank betreiben durften,[3]) finden wir in Frankfurt a. M. Weinschenken, die von Juden gehalten werden. Im Stadtrechenbuch von 1399 wird der Jude Baroch mit fünf Gulden Steuer angeführt und dabei bemerkt, er habe außerdem noch ebensoviel bezahlt „von dringwein und auch als er biss uff hude verschenckt hat; daran ym doch auch gnade gescheen ist“. Ebenso zahlte der Jude Kaufmann von Butzbach außer zwölf Gulden Steuer noch 33 sh. für Trinkwein und 15 sh. für Schenkwein.[4]) Der Detailhandel in Wein wurde also hier als völlig erlaubtes Gewerbe von Juden betrieben.[5])

Vor allem stand den Juden gewöhnlich sowohl der Pferde- und Viehhandel — wie Schulte hervorhebt — als der Absatz von Fleisch in Detail vollständig frei. Ein Vieh- und Fleischhandel der Juden mußte sich notwendig herausbilden,[6]) da die jüdischen Schlächter für alles Fleisch, das sich als rituell nicht zulässig herausstellte, wie für gewisse Teile, die sie überhaupt nicht brauchen konnten, christliche Konsumenten finden mußten.[7]) In Frankfurt am Main bestimmt daher eine Ratsverordnung 1433: was sich trieff (also für die Juden unbrauchbar) erfinde, das mogen die Metzler (Metzger) under iren schirnen (Scharren) verkeuffen als biszher.[8]) In Breslau klagt Bischof Heinrich im Anfange

[1]) Ibid. S. 303.

[2]) Im Privileg Ottokars von Böhmen (1268) heißt es: nec de equis, bobus, vaccis, seu rebus aliis . . . se nullatenus intromittat, nisi sub duorum civitatis testimonio iuratorum. Aronius. Nr. 731.

[3]) Stobbe. S. 233.

[4]) Kriegk. Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt a. M. 1862, S. 553, Anm. 240. Vgl. auch Lamprecht. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, T. 2, S. 1452.

[5]) Auch in anderen Ländern befaßten sich die Juden mit Weinhandel: sie führten Ungarweine an den Rhein (Schipper. S. 530), handelten mit Wein in England (die Charta Judaeorum vom Jahre 1200 befreite die Juden vom Weinaufschlage modatione vini), nach Vertreibung der Juden aus Frankreich um 1182 konfiszierte der König unter anderem ihre Weinberge und Weinpressen (Torculares). Schipper. S. 528.

[6]) Vgl. Gotheim. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 435. 474. 505.

[7]) Adler. Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen. 1893. S. 30. Daher auch, weil dieses Fleisch die Juden selbst nicht verzehrten, das weitverbreitete Vorurteil des Mittelalters, daß es den Christen Gefahr bringen könne.

[8]) Adler. S. 31.

des XIV. Jahrhunderts über den schweren Mißbrauch, daß der Judenbischof auf dem christlichen Schlachthof Vieh nach jüdischem Ritus schlachtet und die von den Juden für unrein gehaltenen Teile an Christen verkauft.[1]) In Augsburg war vorgeschrieben, daß ein Christ, welcher von den Juden verbotene Teile gekauft hat, sie selbst konsumieren und nicht weiter verkaufen soll.[2]) In Frankfurt an der Oder gab es im Jahre 1308 zehn Judenschlächter.[3]) In Osnabrück wird das von Juden geschlachtete Fleisch auf einer besonderen Bank verkauft.[4]) In Zürich will 1377, in Wintertur 1345 der Stadtrat, in Würzburg 1412 der Bischof die Fleischer bewegen, daß sie die Juden nicht behindern im „Schneidenlassen“ und kaufen des Fleisches.[5])

In Unter-Italien und Sizilien wandten sich die Juden eifrig dem Seidengewerbe und Seidenhandel zu. Schon aus dem Jahre 1129 hören wir von den Einnahmen der Stadt Gaëta aus der von den Juden am Orte betriebenen Färberei. Im Jahre 1211 wurden alle Juden der Stadt Palermo mit ihrer Färberei, dem Warenhause und allen damit zusammenhängenden Gebühren (totam tinctam suam cum fundico et omni jure) der erzbischöflichen Kirche von Palermo überwiesen.[6]) Im Jahre 1231 hat Kaiser Friedrich II. im Sizilischen Königreich Handelsmonopole auf Eisen und Stahl, Salz, Rohseide, sowie auf den Färbereibetrieb eingeführt. Die beiden letzteren hat er den Juden überlassen. Das Recht des Ein- und Verkaufs von Rohseide wurde für große Bezirke des Königreichs je einer Handelsgesellschaft von Juden aus Trani übertragen, beim Wiederverkauf von Seide hatten sie $33^1/_3$ Proz. des Einkaufspreises der Staatskasse zu liefern; natürlich war die Preisdifferenz oft erheblich größer und das Mehr floß in die Taschen der jüdischen Handelsgesellschaften. Auch besorgten die Juden den Absatz der gefärbten seidenen, leinenen, baumwollenen und anderen Tuche, wobei sie in Capua dieselben Abgaben für die Krone zu erheben hatten, wie es von der Färberei in Neapel geschah.[7]) Auch in den folgenden Jahrhunderten befaßten sich

[1]) Stobbe. S. 272.

[2]) Ibid.

[3]) Schmoller. Geschichte des Fleischkonsums und der Fleischpreise in Deutschland. Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft Bd. 27. S. 290.

[4]) Adler. Fleischteuerungspolitik. S. 31.

[5]) Stobbe. S. 272.

[6]) Adolf Schaube. Handelsgeschichte der romanischen Völker. S. 477. 486.

[7]) Schaube, Handelsgeschichte. S. 509. Winkelmann. Kaiser Friedrich II. B. II. Leipzig. 1897. S. 281—283. Auch „ließ es sich Friedrich II. angelegen sein ihre land-

die Juden in Unteritalien mit dem Seidenhandel und noch zu Zeiten Johann II. (gestorben 1435) warf man ihnen vor, sie hätten den Seidenhandel für sich monopolisiert.[1])

Haben die Juden demnach in Unteritalien eine rege Wirksamkeit sowohl im Warenhandel wie im Gewerbe entfaltet, so sind auch umfangreiche Warengeschäfte der südfranzösichen Juden — neben ihrer Tätigkeit als Geldhändler und Steuereinnehmer — unzweideutig festgestellt. Im Jahre 1185 schloß der Graf von Montpellier Wilhelm VIII. einen Vertrag auf 10 Jahre mit dem Bischof und Vicomte des benachbarten Agde, in dem die Herren von Agde versprachen, alle christlichen, sarazenischen oder jüdischen Kaufleute, die nach Agde oder in sein Gebiet kämen, beschützen und sicher geleiten zu wollen, während Wilhelm seinen Untertanen und Freunden den Besuch des Hafens von Agde zu empfehlen versprach.[2]) In Arles war der „Jude" des Erzbischofs, wie ihn die Quellen kurz und bündig immer nennen, sein finanzieller Beistand, sein Oberzolleinnehmer und Bankier.[3]) Derselbe Erzbischof von Arles (Erzbischof Raimund 1142—1157) hat für alle seine Besitzungen das Handelsmonopol für den Kermesfarbstoff jüdischen Händlern überlassen. Mit dem Kermeshandel haben sich die südfranzösischen Juden offenbar viel befaßt; kam doch die Scharlacheiche, auf deren Zweigen die den vielbegehrten roten Farbstoff (grana) in sich

---

wirtschaftlichen Kenntnisse für sein Reich zu verwerten, d. i. ihre Kenntnisse in der Dattelzucht, im Anpflanzen von Alhenna, Indigo und anderm". (Chone. Handelsbeziehungen Friedrich II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua. 1902. S. 87. Anm., Concedas eis etiam palmeretum seu dactiletum curie nostri Panormi quod est prope Favariam ad excolendum dactilos juxta morem eorum. Te concessisse pluribus de Judeis ipsis multas terras ad excolendum in contrata Favarie, in quibus procuratur et augmentatur utilitas curie nostre et debent in eis seminare alchanam et indicum et alia diversa semina que crescunt in Garbo nec sunt in partibus Sicilie adhuc visa crescere. (Huillard-Bréholles. Historia diplomatica Friderici II. T. V. S. 536. 572.)

[1]) Iver. Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIII et au XIV siècle. 1902. S. 92.

[2]) Adolf Schaube, Handelsgeschichte der Romanischen Völker. S. 581.

[3]) An Eingangzöllen wurden von jedem „lombardischen" Schiffe für den Bischof von Arles 20 sol. in bar erhoben, für seinen Juden 4 sol., dazu für beide noch je ein Pfund Pfeffer und ein Scheffel Kastanien oder deren Wert in Höhe von 2 den. Als Ausgangszoll wurde für den Bischof $^1/_{13}$ vom Wert der Waren entrichtet, wovon dem Juden $^1/_9$ zustand. Einzelne „Lombarden" auf Fischerfahrzeugen zahlten 15 den. Eintrittsgebühr für den Bischof, einschließlich der 3 den., die dem Juden zufielen. (Schaube. l. c. S. 562).

bergende Kermesschildlaus lebt, in Süd-Frankreich häufig vor. Wir wissen auch, daß im Jahre 1138 drei Juden von Arles, zugleich für ihre Brüder, Söhne und Töchter von dem Abt Pontius von Montmajour das alleinige Einkaufsrecht von Kermes im ganzen Gebiet von Miramar für 300 Solidi jährlich erworben haben.[1]) Auch hier tritt die enge Verbindung zwischen Geldhandel einerseits, Finanzverwaltung und Warengeschäften anderseits klar zu Tage, wie dies ja in Bezug auf die kommerzielle Wirksamkeit der Italiener oben nachgewiesen worden ist. Weil nämlich die Juden in Südfrankreich gegenüber den geldbedürftigen geistlichen und weltlichen Großen als Darlehnsgeber auftraten, mußten sie daselbst auch Zoll- und Steuereinnehmer werden (dies war z. B. auch in Beziers der Fall), indem die Landeseinkünfte ihnen zur Deckung der Schulden überwiesen wurden und auch später in ihren Händen verblieben, wie es ihnen auch gelang sich wichtige Handelsprivilegien zu verschaffen, die wohl ebenfalls nicht selten an Zahlungsstatt verliehen waren. Es ergab sich auf diese Weise auch für die Juden gleichsam von selbst eine Teilnahme am Warenhandel; daß sie jedoch im südfranzösischen Küstengebiet ihre Aufmerksamkeit besonders dem Kermeshandel zuwandten, könnte möglicherweise damit in Zusammenhang gebracht werden, daß sie auch hier, wie in Unteritalien, sich mit der Färberei abgegeben haben, obgleich wir für letzteres keine positiven Angaben besitzen.[2])

Auf eine ganze Reihe verschiedenartiger Handelsobjekte erstreckte sich der Warenhandel der Marseiller Juden. Nach Valencia fuhr im Frühjahr 1248 das lignum „Leopardus" des Bertrandus Belpel; auf letzterem begaben sich drei jüdische Bürger von Marseille, Bonusinsfans Bonafos und Bonusdominus nach Katalonien, die am 11. Mai 1248 eine offene Gesellschaft eingegangen waren, derart daß alle ihnen gemeinschaftlich oder einzeln anvertrauten Commendae auf gemeinsame Rechnung gehen sollten, so daß nur der Gewinn aus ihren persönlichen Einlagen pro rata zu teilen war. Vierzehn solche von 14 verschiedenen Personen herrührender Commendae, die zusammen einen Wert von 300 l. misc.[3]) darstellten, können wir nachweisen. Wir begegnen da

[1]) Schaube. S. 585.

[2]) In Paris sollen im XII. Jahrh. 42 jüdische Manufakturen (wohl Handwerker?) für Tuchmacherei und Gerberei bestanden haben. (Soldan. Preussische Jahrbücher 1861. S. 39. Kriegk. Frankfurter Bürgerzwiste. S. 437.)

[3]) Marseiller Münze (moneta miscua).

12 Pfund Kampfer und $4^1/_2$ Unzen Moschus im Werte von zusammen $34^1/_4$ l. misc., $11^1/_2$ Pfund Spikanarde und $7^1/_3$ Pfund Skammonium im Werte von 12 l., 25 Pfund Galangawurzel, 34 Pfund Borax und 3 Pfund Rhabarber im Werte von 10 l. misc., ferner, ohne daß wir die Quantitäten erfahren, Kardamomen und Süßholz, Safran und Galläpfeln, „angelot" und Kümmel. Dazu treten $36^1/_2$ Zenter Schwefel im Werte von 27 l. $8^2/_3$ sol. misc.[1]) Die Waren, mit denen die Juden handelten, bestanden demnach hauptsächlich aus Drogen oder Gewürzen, jenen Artikeln, welche bekanntlich im mittelalterischen Handelsverkehr überhaupt und im Mittelmeerhandel insbesondere die erste Stelle einnahmen.

Die Marseiller Juden beschränkten sich jedoch keineswegs auf den Handel mit Katalonien, ebenso eifrige Beziehungen haben sie mit den Sarazenen Nord-Afrikas, mit Sizilien, ja bis nach den Kreuzfahrerstaaten hin gepflegt. So hören wir im Sommer 1248 von dem Fahrzeug (lignum) des Dominicus de Fonte, das über Mallorka nach Algier oder Tenes gehen wollte; verschiedene Commenden werden für diese Fahrt von Marseiller Bürgern dem Juden Bonusisaac Ferrusol anvertraut. 1227 hat Stephanus de Mandolio einen Betrag von nachgeprägten Miliarenses zur Verwertung Stephanus de Fonte und dem Juden Bonus Judas übergeben, die auf dem Schiffe St. Michael nach Unen und von dort weiter nach Klemsen, das von je ein wichtiger Handelsmittelpunkt in Nord-Afrika war, gingen.[2]) 1248 kennen wir fünf Fälle, wo die Empfänger einer in Schmeer bestehenden Commenda Juden sind; die Waren gingen von Marseille nach Bugia.[3]) Der Reeder der Bonaventura, die im selben Jahre nach Zenta ging, Arnandus Gascus nahm von einem Marseiller Juden in Commenda Baumwolle im Werte von 120 l. misc. und versprach den Erlös derselben in Wachs anzulegen.[4]) Für den Sommer 1235 können wir zwei Marseiller Büsen, den St. Nikolaus und die Bonaventura des Caransonus auf der Handelsfahrt nach Sizilien nachweisen; Bernardus de Mandolio hat für die erste Fahrt 500 byz, miliar. im Werte von $81^1/_2$ l. reg. cor., für die zweite 96 l. reg. in Commenda gegeben; im zweiten Fall sollte der Empfänger, ein Marseiller Jude, binnen drei Wochen nach Ankunft in Messina dem mitreisenden Geschäftsfreunde Bernhards, Alcardus Salpe, die eine Hälfte

---

[1]) Adolf Schaube. Handelsgeschichte der Romanischen Völker. S. 549.

[2]) Adolf Schaube, Handelsgeschichte. S. 309.

[3]) Ibid. S. 311—312.

[4]) Ibid. S. 315.

des Gegenwerts der Commenda mit 20 Goldunzen in bar oder in Kümmel erstatten, während er die andere Hälfte ebenfalls in bar oder in Kümmel bei seiner Rückkehr an Bernhard selbst abzuliefern hatte.[1]) Marseiller sind vielleicht auch die beiden Juden Bellassenco von Palermo und Salomon, des verstorbenen Mosse von Palermo Sohn, die beide als Commendageber in den Kontrakten erscheinen, die sich auf das nach Messina gehende Schiff St. Egidius beziehen: jedenfalls haben wir es auch hier mit jüdischen Kaufleuten zu tun.[2]) Was endlich die kommerziellen Beziehungen zu den Kreuzfahrerstaaten betrifft, so begegnen wir 1248 einem Juden Moses von Accon unter den im Handel tätigen Bürgern von Marseille, neben den christlichen Kaufleuten Wilhelm von Accon und Johann von Accon.[3])

Von besonderem Interesse sind die aus den Jahren 1300—1318 stammenden Handlungsbücher jüdischer Kaufleute in der Franche-Comté, die Isidore Loeb in der Revue des études juives in ausführlichen Auszügen veröffentlicht hat. Die Geschäfte der Handelsgesellschaft, der die Rechnungsbücher angehören, „gingen vorzugsweise vor sich im Gebiet des heutigen Departaments der Haute-Saône sowie teilweise der benachbarten Doubs, Jura, Côte d'or und Haute-Marne bis in das Departement Saône et Loire nach Südwesten“, sie erstreckten sich also auf ein größeres Territorium des nordöstlichen Frankreichs. Die Handelskompagnie betrieb nun zu gleicher Zeit sowohl Warenhandel großen Stils als bedeutende Geldgeschäfte verschiedener Art. Es war vor allem der Handel in Stoffen und Kleidern, der einen bedeutenden Umfang angenommen zu haben scheint. Eine ganze Reihe von Stoffen, in denen Geschäfte gemacht worden sind, als da sind Schleier, Gaze, Tüll, werden da aufgezählt. Gewebe werden aus Coiffy geholt, verschiedene Stoffe, Tuch oder Kleider nach Besançon geschickt. Es sind auch Wagen und Pferde für Handelsreisen und den Warentransport vorhanden, die bedeutende Spesen verursachen. Nicht minder ist der Handel in Wein dieser jüdischen Sozietät anzuschlagen, wobei der Wein teils aus eigenen Weinbergen stammte, teils den Weinbauern abgekauft wurde. Bilden die genannten Waren die Hauptobjekte ihres Handels, so gingen doch daneben auch Handelsgeschäfte in mannigfachen anderen Waren, in den verschiedensten sowohl landwirtschaftlichen als Gewerbeprodukten;

[1]) Ibid. S. 499.
[2]) Ibid. S. 500.
[3]) Ibid. S. 202.

die hierher gehören z. B. Getreide, Fettwaren, Wachs, Fette und Häute, an Schnhmacher abgesetzt werden, Schuhe, Harnische, Hausutensilien, silberne Messer und Gabel, Weinpokale und Becher, teuere Gürtel, ferner wurde Pferde-, Vieh- und Fleischhandel — wie ja auch in deutschen Städten[1]) — fast regelmäßig betrieben.[2])[3])

In Spanien endlich scheinen die Juden das ganze Mittelalter hindurch bis zu ihrer Verbannung in Jahre 1492 im Warenhandel eine wichtige Stellung eingenommen, ja — mit den Mauren zusammen — denselben beherrscht zu haben, da ja die eigentlichen Spanier sich vom Handel, den sie als minderwertig betrachteten, fast ganz fernhielten.[4]) Daneben waren sie Steuereinnehmer, Verwalter der königlichen Kasse (Tesorerom ayor)[5]) und befaßten sich mit Darlehensgeschäften. „In der Nation der Hidalgos — sagt Häbler — war der Handel von je her als etwas Entehrendes angesehen worden. Bis zum Jahre 1492 hatten die Juden aus dieser Lage die größten Vorteile und einen beträchtlichen Reichtum gezogen. Indem aber das Ausweisungsedikt vom 1492 die Juden brandmarkte, machte es den Spaniern beinahe unmöglich, sich des verachteten Erwerbs derselben anzunehmen. So wanderten nach dem Jahre 1492 ungeheuer viele Ausländer als Händler in Spanien ein.“

---

[1]) S. oben.

[2]) Isidore Loeb. Deux livres de commerce du commencement du XIV. siècle. Revue des études juives. T. IX. 1884. S. 36—38. Vgl. auch dar Stieda. Über die Quellen der mittelalterlichen Handelsstatistik. Sitzungsberichte der königlich Preuß. Akademie der Wissenschaften 1902. S. 19.

[3]) Wenn Isidore Loeb aus der Mannigfaltigkeit jener Waren folgern zu können glaubt, daß jenes Hausgerät, Vieh sowie Rohprodukte — im Gegensatz zu den Tuchen — ursprünglich bei der Gesellschaft als Pfand versetzt worden ist, woraus dann ein Handel in den verschiedensten Gegenständen sich herausbilden mußte, so ist gegen die Möglichkeit nichts einzuwenden, wenn man dies nur nicht als etwas den Juden jener Zeit eigentümliches hinstellt, da wir ja sowohl bei Vicko von Geldersen als in verschiedenen anderen Handlungsbüchern dieselbe Mannigfaltigkeit der abgesetzten Waren beobachten können, wie dies aus dem Fehlen einer Spezialisation im Handel sich von selbst ergab.

[4]) Häbler. Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im XVI. Jahrhundert und ihr Verfall. Berlin 1888. S 45. 51 u. a. Goury du Roslan. Essai sur l’histoire économique de l’Espagne. S. 258. 286.

[5]) S. dar. Graetz. Geschichte der Juden. Bd. VII. S. 125—126. 313 ff. 389. Bd. VIII. S. 222—23.

Der hauptsächlichste Vorteil aus der Judenvertreibung fiel also den Ausländern zu.[1][2])

VII.

Wer den obrigkeitlichen, geistlichen und weltlichen Verordnungen des Mittelalters jede Wirksamkeit im Wirtschaftsleben absprechen wollte, wer den Beweis erbringen möchte, daß im Mittelalter Wort und Tat, Bestimmung und Ausführung derselben vollständig auseinandergingen, der hätte bloß die Tätigkeit der Kirche auf dem Gebiete des Handels zu studieren; das in dieser Beziehung vorliegende, freilich bisher nur wenig beachtete Material, ist nämlich gerade dazu angetan, die obrigkeitlicheu Maßnahmen zu diskreditieren. Oben ist ja bereits gezeigt worden, daß das so häufig wiederholte und so allgemein verbreitete Zinsverbot für Laien tatsächlich ganz wirkungslos war, indem in aller Herren Ländern Leute der verschiedensten Stände es nicht verschmähten, Geld auf Zinsen zu leihen. Es ergab sich bereits dabei, daß die Kirche diesen Wucher eigentlich förderte und begünstigte, indem geistliche Würdenträger bis zum Papst hinauf selber Darlehen aufnahmen und Zinsen zahlten und die italienischen Kaufleute, die sich mit Darlehensgeschäften befaßten, als die praecipui mercatores des Hl. Stuhles in besonderen Schutz der römischen Kurie genommen wurden. Was soll man aber erst dazu sagen, daß die Kirche selber sich aktiv am Waren- wie Geldhandel beteiligte, durch Waren-Ein- und -Verkauf wie durch

[1]) Häbler. S. 51. 165.

[2]) Von Interesse ist die Tatsache, daß auch der letzte von den jüdischen Steuereinnehmern, der (zu Ende des XV. Jahrh.) die Finanzen des Landes in jene glänzende Lage versetzte, in der sie sich unter der Regierung Ferdinands und Isabellas befanden, Don Isak Abravanel (Häbler schreibt dies fälschlich der Königin Isabella zu, übersieht dabei, daß sich doch die Finanzverwaltung in Händen Abravanels befand) zu gleicher Zeit auch am Levantehandel teilgenommen hat. Nach der Entdeckung des Seeweges nach Indien durch die Portugiesen benutzte er seine früheren kommerziellen Verbindungen mit Venedig, siedelte dorthin über und machte dem venetianischen Senat den Vorschlag mit Portugal einen Handelsvertrag zwecks Teilnahme am Handel mit Ostindien abzuschließen. In venetianischen Archiven ist eine Antwort darauf und eine Danksagung seitens der Regierung an Isak Abravanel vorhanden. (S. dar. Kaufmann. Don Isak Abravanel und der Gewürzhandel mit Calicut. Allgem. Zeit. des Judentums. 1899. N. 41.) S. auch Heyd. (Gesch. des Levantehandels. B. II. S. 501. 508) über den Juden aus Posen, den Vasco da Gama in Indien antraf, von dem er sich über die Preise der indischen Waren und ihre Erzeugungsorte belehren ließ und den er nach Portugal mitnahm, um dem Könige die Vorteile des direkten Handels mit Indien auseinanderzusetzen.

Geldleihen ihr Vermögen zu vergrößern suchte, in vollständigem Widerspruch zu ihren eigenen Lehren, zu den auf den Konzilien gefaßten Beschlüssen![1])

Wurde doch der Warenhandel der Geistlichkeit von der kirchlichen Lehre als ein verpöntes Gewerbe angesehen. Auch für die Laien sind Ackerbau und Handwerk als weniger reich an Versuchungen dem Handel vorzuziehen (difficile est inter ementis vendentisque commercium non intervenire peccatum) und der Kauf und Verkauf unter Laien ist schimpflich, wenn er ohne Arbeit und Aufwand geschieht, doch hat bereits Alexander von Hales die Palea Eiciens[2]) in nichts aufgelöst, dadurch daß er die Veränderung, die an dem Kaufobjekt vorgeht, nicht bloß auf die unmittelbare Umgestaltung durch Handarbeit, sondern auch auf den Transport und die Aufbewahrung bezieht[3]) und noch weiter nimmt den Begriff des erlaubten Handels Thomas von Aquino, indem er jeden Handel billigt, der im Interesse der Allgemeinheit betrieben wird, damit es nicht an notwendigen Dingen fehle, und überhaupt nur das maßlose unbegrenzte Streben nach Gewinn für lasterhaft hält, wogegen der mäßige Gewinn, der zum Unterhalt des Händlers und seiner Familie bestimmt ist, als ehrbarer Verdienst bezeichnet wird.[4]) Verboten ist der

[1]) Gewöhnlich wird der Widerspruch zwischen Lehre und Wirklichkeit nicht zugegeben und deswegen die Beteiligung der Geistlichkeit am Waren- und Geldhandel bestritten. Den umgekehrten Weg hat freilich Funk eingeschlagen. „Selbst Bischöfe — sagt er — gaben sich mit Handelsgeschäften ab“, und da auch er aus der Harmonie zwischen Theorie und Praxis ausgeht — folgert er daraus, daß die Lehre des christlichen Altertums nicht handelsfeindlich gewesen sein kann. (Kirchengeschichtliche Abhandlungen. II. 63.) „Kallistus, der nachmals den Stuhl Petri bestieg, betrieb als Sklave des Karpophorus ein Bankgeschäft." (Funk. l. c.) „Die Geschichte des Callistus — fügt Brentano hinzu (Die wirtschaftlichen Lehren des christl. Altertums. Sitzungsber. der Münch. Akad. der Wiss. Philos.-philolog. u. hist. Klasse. Jahrg. 1902. S. 170) — beweist, wenn sie überhaupt etwas beweisen soll, zuviel. Will man den Schluß daraus ziehen, daß die Christen der ersten Jahrhunderte den Handel gebilligt hätten, so kann man sich dem weiteren Schluß nicht entziehen, daß sie auch das Zinsnehmen billigten!“ Natürlich läßt sich daraus überhaupt keine Folgerung in Bezug auf das kirchliche Dogma ziehen, sondern bloß die Tatsache konstatieren, daß schon in den ersten Jahrhunderten des Christentums die Geistlichkeit sowohl Warenhandel, als verzinsliche Darlehensgeschäfte betrieben hat.

[2]) Wer aber eine Sache kauft, um sie, so wie sie ist, unverändert zu verkaufen, und dadurch einen Gewinn zu machen, der ist der Kaufmann, der aus dem Tempel Gottes vertrieben wird.

[3]) Vgl. Glaser. Die Franziskanische Bewegung. 1903. S. 77.

[4]) Summa Theologica. Secunda secundae. qu. 77. art. 4.

Warenhandel bloß Geistlichen, da ihnen alle weltlichen Geschäfte untersagt sind (der handeltreibende Kleriker sei wie eine Pest zu fliehen) und für sie der Begriff des turpe lucrum viel weiter ausgedehnt wird: für Kleriker sind schon jene Erwerbszweige, die zur Habsucht leicht Anlaß geben, turpe lucrum.

Trotzdem ist unter den Warenhändlern des Mittelalters der Kirche ein wichtiger Platz einzuräumen. Der Patriarch Fortunatus, der von 803—830 den Stuhl von Grado in Venetien innehatte, beteiligte sich bereits am Seehandel, indem er vier eigene Schiffe auf dem Meere schwimmen hatte, für die er von Karl dem Großen völlige Zollfreiheit für sich und seine Nachfolger erwirkte.[1]) Auch der Warenhandel der Stifter und Klöster scheint früh eine Bedeutung erlangt zu haben. „Sie statten Schiffe aus (Urk. v. J. 821 u. 858), mit denen sie die fernen Märkte befahren und die immer wiederkehrenden Bestrebungen Zollfreiheit für ihre Handelsfahrten zu erwerben, beweisen schon, wie sehr die Erleichterung des Verkehrs zu ihren dringendsten Anliegen gehört.“ Neben deutschen und fränkischen Klöstern waren insbesonders im X. und XI. Jahrhundert die zahlreichen Klöster Oberitaliens am Warenhandel und Schiffsverkehr stark beteiligt. Prinzipiell sollten die Klosterschiffe überall Freiheit von weltlichen Abgaben genießen, indessen wurde dieser allgemeine Anspruch auf Immunität in der Praxis keineswegs immer anerkannt; und so suchte man sich durch besondere Privilegien sicherzustellen, die z. B. einen Einblick in die Ausdehnung dieser Schiffahrt ermöglichen. Besonders reich an Gütern und Privilegien waren die auch von den deutschen Königen hochbegünstigten Klöster der alten longobardischen Hauptstadt Pavia, denen insbesondere auf dem Po volle Bewegungs- und Abgabenfreiheit seit alten Zeiten zugesichert war. Es sei als Beispiel nur das Kloster Santa Maria Senatoris genannt, für welches diese Freiheit auch auf den ganzen Comer- und Luganersee, an denen es umfangreiche Besitzungen hatte, ausgedehnt wurde; an jeder Uferstelle sollten seine Schiffe Station machen und zu diesem Zwecke Pfähle einschlagen dürfen. Das Salvatorkloster wieder war besonders im Podelta reich begütert; das Marienkloster Pomposa war eine Filiale von ihm, und der Besitz von Salinen innerhalb wie außerhalb von Comacchio ermöglichte ihm, den für den damaligen

[1]) Heynen. Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig. 1905. S. 27.

[2]) Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. I. S. 440.

Handel wohl wichtigsten Artikel in billigster Weise direkt zu beziehen und in Pavia mit sicher beträchtlichem Gewinn zu verwerten. Auch für das weiter stromauf an der Sesiamündung gelegene Kloster Breme (Novalese), dessen Insassen schon von Karl dem Großen das Recht abgaben, frei in seinem Reiche Handel treiben zu dürfen, erhalten hatten, wird in den Privilegien seit dem Ende des X. Jahrhunderts der unbehinderte abgabenfreie Verkehr seiner Schiffe bis Terrara, Comacchio und Ravenna besonders hervorgehoben.[1])

Noch viel eifriger wandte sich die Kirche dem Warenhandel in den folgenden Jahrhunderten zu. Selbst am Levantehandel nahmen geistliche Ritterorden, Kirchen und Klöster zur Zeit der Kreuzzüge regen Anteil. „So ließ sich schon 1103 die Abtei von St. Viktor zu Marseille von Raimund von St. Gilles die Hälfte der Stadt Gibail schenken und das unteritalienische Kloster La Cava erhielt von König Balduin IV. das Recht, auf den ihm gehörigen Schiffen Waren aller Art in die Häfen des Königsreichs Jerusalem frei einzuführen und auch frei von dort auszuführen."[2]) Und die Schiffe, mit denen der in Apulien besonders reich begüterte Johanniterorden die Verbindung mit Palästina unterhielt, — sagt Adolf Schaube — werden sicher zum Teile auch Handelszwecken gedient haben; bewilligte ihnen König Wilhelm II. doch im Jahre 1179 in Barletta, und wo sie es sonst im Interesse ihrer Niederlassungen und des Heiligen Landes wünschen würden, Magazine für ihre Waren. Auch sonst machte der Johanniter- wie der Templerorden den Genuesen eine empfindliche Konkurrenz im Handel zwischen der Levante und der südfranzösischen Küste. Da den Johannitern wie den Templern 1216 das unbeschränkte Recht verbrieft worden war, in Marseille und in seinem Gebiet nach Belieben Schiffe bauen und halten zu dürfen, da die Orden außerdem Abgabenfreiheit besaßen, so wurde ihre Konkurrenz insbesondere den Marseillern überaus empfindlich und sie mußten schließlich 1233 einen Teil ihrer Privilegien im Warenhandel aufgeben, doch waren die Orden auch später vom Warenhandel keineswegs ausgeschlossen.[3])

Besonders viel Bedeutung scheinen die Kirchen und Klöster in Frankreich ihrer Handelstätigkeit beigemessen zu haben. In der Tat zog die Kirche an sich einen erheblichen Teil des Handelsverkehrs auf

[1]) Adolf Schaube. Handelsgeschichte der romanischen Völker. S. 72—73.

[2]) Prutz. Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Berlin 1883. S. 357.

[3]) Adolf Schaube, ibid. S. 141. 168. 202—203.

den französischen Strömen, der damals allein eine gewisse Rolle spielte, — war ja jener Zeit, wie Adolf Schaube sich ausdrückt, die Voranstellung der kirchlichen Interessen, auch wo sie rein weltlicher Natur waren, eigentümlich. Die den Abteien Saint-Germain-des-Près und Saint-Denis gehörenden Schiffe genossen vollständige Zollfreiheit im ganzen Königreich Frankreich. Die Kirche Notre-Dame de Paris besaß dasselbe Privileg bis ins XII. Jahrhundert hinein. Die Abteien Cormery bei Tours, Micy oder St. Mesmin bei Orléans, Fleury oder Saint-Benoist-sur-Loire, Saint-Aignan d'Orléans genossen das Recht mit zwei bis sechs Schiffen die Loire und ihre Zuflüsse zu befahren, ohne Zölle zahlen zu müssen. Saint-Germain-l'Auxerrois konnte Zollfreiheit für vier Schiffe auf der Seine, die Kirche von Vienne für fünf Schiffe auf der Rhône und die Abtei Tournus für alle ihre Schiffe beanspruchen, welche auf der Rhône, Saône und Doubs verkehrten. Die Abteien Jumièges und St. Wandrille erwarben sich im Laufe des XI. Jahrhundert Zollfreiheit auf der Seine, Mantes, Conflans, Maisons.[1])

Nicht bloß die Tatsache an sich, daß die Kirche sich in Handelsgeschäfte einließ, verstieß gegen die kanonistische Lehre, sondern auch die Art und Weise, wie der Warenhandel geführt wurde, war geeignet ernste Bedenken hervorzurufen, da beim Abschluß der betreffenden Verträge nicht selten die Befolgung der Grundprinzipien der mittelalterlichen kommerziellen Ethik gänzlich vermißt wurde. Auf der Synode zu Mainz vom Jahre 813 (c. VII) werden z. B. Handelsgeschäfte erwähnt, in denen Kaufobjekte „res pauperum vel minus potentum" bilden, als Käufer derselben unter anderen episcopi und abbates auftreten. Die Synode zu Chalons vom gleichen Jahre verbietet den Priestern durch monopolistische Spekulationen, bei denen die Not des Nächsten mühe- und gefahrlos ausgebeutet wird, sich Schätze zu sammeln. Nach dem Bericht der Pariser Synode aus dem Jahre 829 (I. c. 52) suchen nicht bloß weltliche, sondern auch geistliche Große die geernteten Ackerprodukte durch Aufzwingung eines erbärmlichen Minimalverkaufspreises und durch Ausschluß jeder Verkaufsfreiheit billigst einzuheimsen. Auf derselben Synode (c. 51.) werden geistliche wie weltliche Grundbesitzer erwähnt, die zweierlei Maß anwenden, ein größeres zum Nehmen und ein kleineres zum Geben, jedoch so als ob beide identisch seien.[2])

---

[1]) Pigeonneau, Histoire du commerce de la France. T. I. S. 107—108. De Fréville. Commerce maritime de Rouen. T. I. S. 55 ff.

[2]) Franz Schaub. Der Kampf gegen den Zinswucher. S. 81—83. 89. 91.

Derartigen Handelsgeschäften, welche im Mittelalter zweifelsohne unter den Begriff des Wuchers fielen (insbesondere Aufkauf von Getreide), gingen Kleriker auch in der späteren Zeit nach, der Handel der Kirchen und Klöster im XI. bis XIII. Jahrhundert scheint teilweise denselben Charakter beibehalten zu haben, den er im Frühmittelalter besaß. Bischof Johannes von Rouen (gestorben 1079) hält manchen seiner Geistlichen vor, es sei kanonisch als Schmutzgewinn zu erachten, wenn ein Priester oder Kleriker Getreide oder Wein kauft, um damit auf höhere Preise zu spekulieren.[1]) Der Bischof und die Kleriker von Paris (1072) trieben Vorkauf von Wein, indem sie den geldbedürftigen Weinbauern 7 beziehungsweise 8 Denare im März vorschossen und sich dafür zur Zeit der Weinlese Wein im Werte von 12 Denare abgeben ließen.[2]) Der Cisterzienserabt Gilbert von Swinshed in Holland (1163—1172) beklagt die Handelskünste mancher Mönche, indem er ausruft: quam argute de oris sui sacculo duplicia proferentes pondera! Nati et edocti videntur non apud monachatum, sed apud mercatum![3]) In der Synode von Worchester 1240 c. XXVII wird ebenfalls von Geistlichen Erwähnung getan, welche emptiones bladi crescentis in terra, ad totius cleri dedecus, suarumque praejudicium animarum, committere non verentur (Getreide auf dem Halme einkaufen zur Schande des ganzen Klerus und zum Verderben ihrer eigenen Seele), die Zeit, welche Gott für alle geschaffen hat, verkaufen, billiger einkaufend und teuerer absetzend.[4])

Von Bedeutung für das mittelalterliche Wirtschaftsleben war insbesonders der Wollhandel der englischen Klöster. Es ist eine wohlbekannte Tatsache — sagt Rogers — daß England von der Zeit der frühesten Berichte an bis wenigstens zur Mitte des XVII. Jahrhunderts tatsächlich das Monopol des Wollhandels besaß.[5]) Wenn Doren darin mit Recht eine Übertreibung sieht, so gibt doch auch er zu, daß die Wolle den wichtigsten Exportartikel der englischen Volkswirtschaft seit den frühesten Zeiten bildete, in denen wir überhaupt von einem Handelsverkehr der festländischen Nationen mit England Kunde haben. Quantitativ und qualitativ — fügt er hinzu — beherrschte seit jener

[1]) Ibid. S. 196—197.
[2]) Franz Schaub. S. 181.
[3]) Ibid. S. 183.
[4]) Glaser. Die franziskanische Bewegung. S. 87 Anm.
[5]) Rogers. Six Centuries of Work and Wages. Deutsch von Pannwitz-Kautsky. S. 58.

Zeit die englische Wolle den europäischen Markt.[1]) Sie wurde an italienische, später insbesondere an hanseatische Kaufleute abgesetzt. Nun waren die Hauptwollproduzenten die Klöster: nicht weniger als 200 Bezugsquellen für englische und schottische Wolle weiß uns Balducci-Pegolotti (Anfang des XIV. Jahrhunderts) aufzuzählen, Klöster der Zisterzienser und Prämonstratenser vor allem, aber auch andere Orden (Benediktiner, Kluniazenser, Gilbertiner). Nach Pegolotti beträgt die Quantität der von den englischen Klöstern produzierten Wolle 2877 Sack oder etwa $1^1/_2$ Millionen florentinische Pfund.[2]) Aus einem Dokument von 1284 können wir ersehen, daß 22 englische Klöster ihre Wollproduktion auf zwei bis elf Jahre größtenteils ganz an florentiner Häuser verkauft hatten.[3]) Nun beschränkten sich jedoch die englischen Klöster keineswegs auf den Verkauf eigener Wolle, sondern sie suchten ihren Absatz zu erweitern und ihren Gewinn zu vermehren, indem sie auch anderwärts Wolle hinzukauften und also förmlich damit Handel trieben. Zur Zeit Eduard I. beklagten sich die Bürger von Lincoln, daß die Zisterzienser auf dem Lande durch ihre Brüder Wolle und andere Artikel aufkaufen ließen. Auch später unter Eduard III. befaßten sich namentlich die Zisterzienser Mönche mit Handelsgeschäften und es wurde ihnen damals (1344) eingeschärft, daß sie sich eventuell mit dem Verkauf der Produkte ihrer eigenen Güter, jedoch keineswegs mit Handel, mit Kauf auf Wiederverkauf abgeben dürfen.[4]) Freilich scheint das Verbot ebenso wenig gefruchtet zu haben, wie die ein Jahrhundert vorher erlassenen Bestimmungen (Londoner Konzil 1138 c. 9. 1175 c. 10), die den Klerikern und Mönchen, welche des Gewinnes halber Handel treiben würden, Exkommunikation androhten.[5]) Wyclif brandmarkt die Geistlichkeit, indem er ihr vorwirft, daß sie nur an weltliche Dinge denke, sich speziell mit Handel in Schafen, Vieh und Pferden befasse.[6]) In Piers Plowman (zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts) werden ebenfalls weltliche Berufe der englischen Geistlichkeit zur Sprache gebracht, vorzüglich der Wollhandel.[7])

---

[1]) Doren. Die florentiner Wollentuchindustrie v. XIV. bis XVI. Jahrh. S. 72—73.

[2]) Ibid. S. 73—74. 112—113.

[3]) Schulte. Bd. I. S. 125.

[4]) Schanz. Englische Handelspolitik. Bd. I. S. 390. 397. Ochenkowski. Englands wirtschaftliche Entwicklung im Ausgang des Mittelalters. Jena. 1879. S. 166.

[5]) Franz Schaub. S. 196.

[6]) Kowalewsky. M. Die sozialen Zustände Englands am Ende des Mittelalters. Moskau. 1880. (russ). S. 140

[7]) Ibid. S. 142.

Kein Staat war in der zweiten Hälfte des XIV. und im Beginne des XV. Jahrhunderts im Besitze so großer Geldmittel wie der Deutsche Orden. Diese Geldmittel lieh der Orden an benachbarte und fremde Fürsten aus und ließ sich dafür Zinsen zahlen. Die Basis seiner glänzenden Tage war jedoch ein ausgedehnter Warenhandel. „So auffallend es ist — sagt Sattler — daß eine Gesellschaft geistlicher Ritter, die gestiftet war zum Kampfe gegen die Verächter des Glaubens, die im Dienste der Kirche stand . . . es nicht verschmähte, den Handel zu betreiben, so wenig läßt es sich verkennen, daß der Orden durch die Menge der Abgaben an Naturalien mit Notwendigkeit dazu hingedrängt wurde. Das Getreide, welches sich aus ihnen in den Speichern des Ordens sammelte, war zu massenhaft, um von der obwohl ziemlich zahlreichen stehenden Macht des Ordens verbraucht zu werden; wie nahe lag es daher, dasselbe wieder zu verkaufen, wie verführerisch war es, auch selbst an dem großen Gewinne teilzunehmen, den die Bewohner des Landes, besonders aus der Ausfuhr seines Hauptproduktes, des Getreides zogen.[1])“ Doch wie die englischen Klöster neben eigener Wolle auch die von auswärts aufgekaufte absetzten, so begnügte sich auch der Deutsche Orden nicht mit dem Verkauf jener Massen von Landesprodukten, die sich aus den Lieferungen seiner Untertanen in seinen Speichern häuften, sondern er handelte auch selber verschiedene Waren ein, um sie darauf in der Fremde oder auch an die eigene Bevölkerung abzusetzen. Besonders eifrig wurde der Getreideeinkauf betrieben: „in wohlfeilen Zeiten brachte der Orden große Getreidemassen auf seinen Schlössern zusammen, in Teuerungsjahren setzte er sie mit erheblichem Vorteil wieder ab.“[2]) Dem Verkauf — führt Naudé aus —, zu dem die Ordensbeamten für die Verproviantierung der Burgen auf den Wochenmärkten ihres Bezirks berechtigt waren, gaben sie eine maßlose Ausdehnung. Selbst bei gefüllten Speichern kauften sie, wenn es ihnen gut schien, im Wege des Vorkaufes auf den Markt gelangenden Cerealien, allein zu dem Zwecke, das billig erworbene Getreide bei passender Gelegenheit nach dem Auslande oder gar an die Konsumenten im Inlande mit Gewinn wieder loszuschlagen.“[3]) Von ähnlicher Art wie der Getreideeinkauf war auch der Absatz des-

[1]) Sattler. Der Handel des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte. Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1877. S. 62.

[2]) Naudé. Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom XIII. bis zum XVIII. Jahrhundert. Berlin. 1896. S. 258.

[3]) Ibid. S. 263.

selben: hier wie dort suchte der Orden seine Stellung monopolistisch zu gestalten und auszubeuten. Der Hochmeister Paul von Rusdorf erließ willkürliche Ausfuhrverbote, er selbst aber und seine Schäffer kehrten sich an die verhängten Kornsperren nicht.[1]) Die auri sacra fames des Ordens ging soweit, daß die Hochmeister selbst in Teuerungsjahren von der Getreideausfuhr aus dem Lande nicht Abstand nehmen wollten.[2])

Außer den Cerealien bildete einen Hauptausfuhrartikel des Ordens der Bernstein, auf dessen Verkauf der Orden ein Monopol hatte. Jedes Jahr gingen große Sendungen von Bernstein nach Lübeck und Brügge und als Ersatz dafür sandte namentlich der Lieger in Brügge große Quantitäten von Waren zurück, welche der Großschäffer zu Königsberg dann wieder kaufmännisch verwertete. Den Hauptbestandteil der Einfuhr aus Flandern bildeten Tuche, Leinen, Salz und Gewürze verschiedener Art, welche der Großschäffer zum großen Teile an einzelne Kaufleute aus den benachbarten Distrikten Polens in kleineren Partien verkaufte. Ferner handelte er russischen Wachs und Pelzwerk in Livland ein, Kupfer und Blei in Ungarn, Holz und Asche in Masovien und verführte alle diese Waren nach Flandern. Einen noch ausgedehnteren Handel betrieb der Marienburger Großschäffer, der nicht nur mit Flandern einen Handelsverkehr unterhielt, sondern auch mit England und Schottland, mit Bornholm und Schonen, mit Spanien und Lissabon eifrige Handelsbeziehungen pflegte.[3]) Wie man aus dem angeführten ersehen kann, liegt hier ein Zwischenhandel großen Stils vor: es wurden in fremden Ländern Produkte verschiedenster Art eingekauft, um in anderen Ländern wieder abgesetzt

[1]) Naudé. Ibid. S. 267.

[2]) Am 4. Februar 1439 traten z. B. die Städte vor den Hochmeister und klagten ihm die Not der ihren: Das wenige Korn, das im Lande sei, könne nicht wohl entbehrt werden, jede weitere Getreideausfuhr werde große Teuerung und Jammer unter der Armut hervorrufen. Der Hochmeister jedoch dachte nicht daran, von dem gewinnbringenden Export abzulassen; er hoffte auf hohe Preise, wenn er die Konkurrenz der Städte erst einmal ledig wäre; er erklärte schlechterdings müße es so gehalten werden, daß die beiden Schäffereien zu Königsberg und Marienburg 500 Last Roggen ausführten, sonst keiner. Bald war die Teuerung in der Tat bereits eingetreten. Die Last Weizen kostete 1439 bis 39 Mark, während sie 1423, 1425 und 1433 13—18, 1403 und 1426 gar nur 6—7 Mark gekostet hatte! Jetzt verbot der Hochmeister die Ausfuhr des Getreides jedermann, aber er konnte es sich auch in diesem Augenblicke nicht versagen, für seinen Großschäffer von Königsberg Exemption zu verlangen und es durchzusetzen, daß derselbe 30 Last ausschiffen durfte. (Naudé. Ibid. S. 270—272.)

[3]) Sattler. Hansische Geschichtsblätter S. 68—71.

und gegen neue Waren eingetauscht zu werden.[1]) Der ganze Deutsche Orden erscheint uns in dieser seiner Tätigkeit mehr als eine große Handelsgesellschaft denn als eine geistliche Körperschaft.

Um jedoch diese von seiner eigentlichen Aufgabe so weit abweichende Wirksamkeit zu beschönigen, als eine berechtigte darzustellen, konnte sich der Orden nicht vor einer Fälschung päpstlicher Urkunden enthalten, auf welche Weise sein Recht auf Handelsbetrieb erhärtet werden sollte. Während die echte Bulle Papst Urban IV. vom Jahre 1263 — sagt Sattler — dem Orden die Erlaubnis erteilt, seine Waren, worunter wir die Einkünfte an Naturalien zu verstehen haben, zu verkaufen und fremde dafür einzukaufen, aber ausdrücklich die Beschränkung hinzufügt, es dürfe nicht geschehen, um Handel damit zu treiben, also einen wirklichen Handelsbetrieb des Ordens verbietet, ist durch Weglassung des genannten Zwischensatzes (dummodo id causa negotiandi non fiat) in der gefälschten Bulle des Papstes Alexanders IV. vom Jahre 1257 diese Beschränkung fortgelassen (sonst stimmt die Bulle mit der erstgenannten wörtlich überein) und dem Orden unbedingt die Erlaubnis erteilt, Waren zu kaufen und zu verkaufen.[2])

In den Ausgang des Mittelalters fallen endlich die Handelsgeschäfte, die zu Nutz und Fromm des Oberhauptes der Kirche, des Papstes betrieben wurden. Papst Sixtus IV. (1471—1484) schuf nämlich zum Zwecke des Getreidehandels das Kollegium der Annona oder Abondanza mit einem Präsidenten an der Spitze, der aus der Mitte der Kammer-Clerici erwählt wurde. Die Kammer mußte eine gewisse Summe — seit den Tagen Sixtus V. jährlich 200.000 Scudi — zum Ankauf des Getreides hergeben. In allen Provinzen des Kirchenstaates wurden nach der Ernte, wenn die Preise niedrig waren, Lieferungen für die Magazine der Annona in Rom abgeschlossen, es kam vor, daß sich die Landleute von den Kommissaren der Annona willkürlich festgesetzte Verkaufspreise ihrer Produkte gefallen lassen mußten, daß ihnen der Verkauf an andere verwehrt wurde. In den folgenden Jahrhunderten wurde der Getreidehandel im Kirchenstaate von den Päpsten förmlich monopolisiert.[3])

VIII.

Ebenso früh wie wir vom Warenhandel des Klerus hören, erschallen auch Klagen über die von der Geistlichkeit betriebenen zins-

[1]) Ibid. S. 66.

[2]) Sattler. S. 63.

[3]) Naudé. Getreidehandelspolitik europäischer Staaten. S. 146 ff.

baren Darlehensgeschäfte. Ist als Ausgangspunkt des Warenhandels der Kirche hauptsächlich das Bedürfnis nach Absatz der auf ihren ausgedehnten Ländereien erzeugten Produkte anzusehen, woraus sich dann ein reger Handelsverkehr entwickelte, indem Waren auch anderwärts eingekauft und gegen neue abgesetzt wurden, die ebenfalls zum Wiederverkauf bestimmt waren, so war das Geldleihgeschäft derselben vor allem auf den bedeutenden Barmitteln begründet, welche in Form von Zins und Zehnten, Dotationen und Schenkungen, insbesonders testamentarisch (Sorge für das Seelenheil) der Kirche von allen Seiten her reichlich zuströmten. Daraus, daß der hl. Cyprian die Gewissenlosigkeit einzelner Bischöfe beklagt, die ihren Beruf vernachlässigten, ihre Gemeinden verließen, fremde Provinzen durchstreiften, nur darauf bedacht, vorteilhafte Geldgeschäfte zu machen, große Besitzungen durch List und Betrug zu erlangen, durch Wucher sich zu bereichern, — können wir dies freilich noch nicht mit Bestimmtheit schließen, da der Begriff des Wuchers hier auch in weiterem Sinne angewandt sein konnte. Dagegen geht der Charakter des verzinslichen Darlehens aus der vom Anfang des IX. Jahrhunderts stammenden Bestimmung klar hervor: ut nullus presbyter suam pecuniam ad usuram non donet, ne a quoquam plus recipiat quam commodaverit. Und eine an Geistliche gerichtete Sendgerichtsmahnung aus demselben Jahrhundert spricht von der Rückgabe des Zwei- und Dreifachen des Notdarlehens armer Gutsleute.[1])

Als Darlehensnehmer in der Karolingerperiode treten überhaupt vorwiegend freie und halbfreie Bauern auf, als Darlehensgeber — hauptsächlich die Klöster.[2]) Nach Lamprecht waren die Klöster die Bankiers des X. Jahrhunderts und wußten die Gebote der Christenliebe und des wirtschaftlichen Vorteils meist gut zu vereinen.[3]) In den Klöstern blüht das Pfandleihgeschäft. Der Pfandgläubiger kam in den Nutzbesitz des Pfandes und ihm gehörte der Ertrag, doch hatte man sich längst gewöhnt,

[1]) Franz Schaub. S. 58,

[2]) Unter den überlieferten Urkundenformeln findet sich über ein Dutzend für Darlehnsverträge und darunter nur zwei für ein unverzinsliches Darlehen, jedoch auch mit der Strafe der Verdoppelung der Schuldsumme bei Verzug. Sie zeigen folgende drei verschiedene Arten der Zinszahlung: 1. eine bestimmte sachliche, periodisch zu leistende Summe, 2. eine ebenso bestimmte periodische Dienstleistung, 3. die Nutzung eines als Pfand gegebenen Objekts, eines Weinbergs, Ackersklaven. (Franz Schaub. S. 43—44.)

[3]) Inter Francigenas... sunt tali aliquando qui fideli Dei servo tanta largiuntur, ut in parvissimo tempore quidquid debet resolvat. (Lamprecht. S. 140.)

das Pfandleihgeschäft nach Analogie des Zinsdarlehens zu behandeln, man rechnete den Ertrag des Pfandes nicht von der Pfandsumme ab und dies führte dann auf die im elften Jahrhundert gewöhnliche Form des mort-gage. Zugleich sah man auf dauernde Verzinsung der Pfandsumme; wo der Ertrag des Pfandobjekts unsicher war, wurde ein Zins, sei es in Naturalien sei es in Geld vereinbart."[1]) In einer Urkunde aus dem Jahre zirka 1000 wird z. B. von der Verpfändung eines halben Curtilus gegen 12 Sol. und Verfall desselben nach zwei Generationen an das Kloster Ainay berichtet. Der Schuldner bezahlt bis dahin jährlich tres modios vini pro lucro an das Kloster. In bezug auf die Höhe der Verzinsung führt Lamprecht vier Fälle an, von denen zweimal der Ertrag 25 Proz., der Pfandsumme betrug, einmal 20 und einmal $7^1/_2$ Proz.[2]) „Abgesehen von dem erwähnten hohen Zinsfuß — führt Lamprecht weiter aus — suchte der Pfandgläubiger sich auch sonst noch möglichst stark zu sichern. . . . Wollte man ganz sicher gehen, so verband man die Verpfändung mit einer Schenkung des Pfandes von Todeswegen. Daneben verklausulierte man bisweilen noch die Ablösungstermine aufs Kleinlichste oder erschwerte den Rückzahlungsmodus der Pfandsumme so sehr, daß eine Auslösung fast unmöglich wurde. . . . Im allgemeinen war es das Streben besonders der Klöster, welche womöglich Pfandrechte (sogar) aufkauften, durch die Verpfändung aufs billigste zu neuem Eigentum zu gelangen."[3])[4])

Noch interessanter ist das von Génestal bearbeitete Urkundenmaterial, das sich auf die Darlehensgeschäfte der Klöster in der Normandie, insbesondere im XI. bis XIII. Jahrhundert, bezieht. Unter den Geldverleihern jener Zeit nehmen, nach Génestal, die Klöster eine der

[1]) Lamprecht. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im elften Jahrhundert. Leipzig. 1878. S. 136—137.

[2]) Ibid. S. 137. Anm. 4, 5.

[3]) Ibid. S. 138.

[4]) Auch Sackur weist darauf hin, daß die Kapitalien, die sich in den Fronhöfen der Klöster aus den Geldzinsen ansammelten, ihnen ermöglichten früh als Geldverleiher aufzutreten. Auch er betont die Tatsache, daß für die Klöster die Pfandgeschäfte eine neue Gelegenheit boten, Grundbesitz zu erlangen, zu welchem Zwecke sie, im Gegensatz zu Privatgläubigern, die Rückzahlung zu erschweren suchten, eine Absicht „die umso begreiflicher ist, als die Pfandsumme vielfach den Wert des Pfandobjekts nicht erreichte. Die Pfandnahme eines Grundstückes gewährte ihnen auf der einen Seite Sicherheit, auf der anderen Zinsgenuß." (Sackur. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte französischer und lotringischer Klöster im 10. und 11. Jahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. I. S. 167—169.)

ersten Stellen ein, da ihre flüssigen Kapitalien sowohl durch den Bezug von Geldzinsen als durch Schenkungen der Gläubigen, die teilweise einen obligatorischen Charakter annahmen, eine verhältnismäßig bedeutende Höhe erreichen mußten. Mort-gage oder das verzinsliche Pfandleihgeschäft, bei dem die Fruchterträge des verpfändeten Grundstückes als Zinsen auftreten und keine Verringerung der einzulösenden Summe stattfand, ist für die Klöster der Normandie bereits für das Ende des X. Jahrhunderts bezeugt, doch folgt aus dem Fehlen von Nachrichten bezüglich der vorhergehenden Jahrhunderte noch gar nicht, daß es früher nicht vorkam, denn fließen die Urkunden aus dem XII. und insbesondere XI. Jahrhundert recht spärlich, so versagen die Quellen für die früheren Jahrhunderte fast gänzlich, soweit es sich nämlich um die Normandie handelt. Da jedoch bekannt ist, daß die Abtei von Redon in der Bretagne schon im IX. Jahrhundert in dieser Weise ihre Kapitalien angelegt hat, so darf man ähnliche Geschäfte auch für die Normandie vermuten, weswegen Génestal die Hypothese aufstellen zu können glaubt, daß das verzinsliche Pfandleihgeschäft seit der fränkischen Zeit bekannt war und von den Klöstern gepflegt wurde.[1]) Wie man aus den von Génestal beigebrachten Tatsachen ersehen kann, machte die gezahlte Summe zirka $^2/_3$ des Wertes des verpfändeten Grundstückes aus.[2])

Im Gegensatz zu Sackur, nach dessen Ansicht gegen die Nutznießung der Fruchterträge des Immobiliarpfandes Bedenken im Sinne des Verstoßes gegen das Zinsverbot ausgeschlossen waren,[3]) weist Génestal darauf hin, daß diese für den Entleiher sehr lästigen reinen Konsumtivdarlehn von der kirchlichen Gesetzgebung besonders streng verfolgt wurden, insbesondere seit Mitte des XII. Jahrhunderts, wo sie von Papst Alexander III. als Wucher bezeichnet wurden.[4]) Freilich wurden auch später verschiedene Formen dieser Darlehen als nicht unter das Verbot fallend erklärt und behandelt und die Klöster suchten überhaupt das vorteilhafte Geschäft, bei dem sie so leicht sowohl Geld verdienen als ihren Grundbesitz ausdehnen konnten, auch später für sich zu be-

[1]) Génestal. Rôle des monastères comme établissements de crédit. Etudié en Normandie du XI à la fin du XIII siède. Paris. 1901. S. 19.

[2]) Ibid. S. 58—61.

[3]) Sackur. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte B. I. S. 108.

[4]) Plures clericorum et, quod moerentes dicimus, eorum quoque qui praesens saeculum professione vocis et habitu reliquerunt, dum communes usuras quasi manifestius damnatas exhorrent, commodantes pecunias egentibus, possessiones eorum in pignus accipiant et provenientes fructus percipiunt ultra sortem. (Génestal S. 79.)

halten, doch scheint diese Darlehnsform allmälig seit Anfang des XIII. Jahrhunderts zu verschwinden und einer anderen, dem Rentenkauf, Platz zu machen. In der Normandie insbes. hat sie sich fernerhin hauptsächlich nur unter Laien erhalten.[1]) Der Renten(ver)kauf, der von nun an bei den Klöstern an erste Stelle trat, konnte ebenfalls als eine sichere Kapitalanlage betrachtet werden, wobei er außerdem den Vorzug der Beständigkeit besaß: das Prinzip, gemäß welchem was einmal in die Hände des Klosters gelangt war, nicht wieder aus denselben scheiden sollte, konnte hier zur Wirklichkeit werden.[2]) Obwohl die Klöster auch beim mort-gage mit allen Mitteln die Abtragung der Schuld zu hintertreiben suchten, so war doch immerhin der Schuldner befugt sein Eigentum unter gewissen Bedingungen zurückzuerhalten, in welchem Falle man sich nach einer neuen Kapitalsanlage umsehen mußte; dies konnte eben beim Rentenkauf, angesichts der ewigen Dauer des Vertrages vermieden werden.[3])

Der Rentenkauf wird daher mit dem XIII. Jahrhundert zu einem ganz gewöhnlichen, von den Klöstern viel ausgeübten Darlehensgeschäft. Und nicht bloß in der Normandie; auch in Deutschland, inbesondere des XIV. und XV. Jahrhunderts läßt sich der Rentenkauf der Stifter und Klöster allgemein nachweisen. „So haben sie (die Stifter und Klöster) — sagt Arnold — bis zum Ende des Mittelalters wenigstens nach einer Seite hin segensreich gewirkt, als sie ihre eigentliche Bestimmung, Christentum und Kultur zu verbreiten, verloren hatten.[4])

Neben dem Rentenkauf wurde jedoch auch später, im XIII. wie in den folgenden Jahrhunderten, auch das unverhüllte verzinsliche Darlehensgeschäft von der Geistlichkeit geübt. Leiht doch zu Anfang des XIII. Jahrhunderts die Abtei Saint-Marcouf in der Normandie ihren Bauern verschiedene Summen, die nach einem Jahre unter Hinzufügung eines Drittels des erhaltenen Betrags zurückzuerstatten sind. Der Zins beträgt hier also 33 vom Hundert.[5]) Der Graf von Solms bekennt im Jahre 1331 dem Erzbischof von Trier 100 Mark Pfennig schuldig zu sein, zahlbar nach vier Jahren, wofür er ihm jährlich 10 Mark Goldes zu entrichten

[1]) Génestal. Rôle des monastères. S. 78—86.

[2]) Ibid. S. 77. 86.

[3]) Ibid. S. 167 ff.

[4]) Arnold. Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel. 1861. S. 243—244.

[5]) Deliste. Etudes sur la condition de la classe agricole en Normandie au moylan âge. S. 213. n. 72.

hat.[1]) In einer schlesischen Urkunde vom Jahre 1425 schuldet ein Bauer einem Kloster 10 Mark, dafür verschreibt er ihm sein Grundstück und verspricht jährlich in den nächsten vier Jahren ½ Mark zu zinsen. Bei Zahlungssäumnis steht den Klerikern das Pfändungsrecht zu, außerdem erhalten sie während der Verzugszeit jährlich 1 Mark Verzugszinsen. In vier Jahren soll der Schuldner die 10 Mark zurückzahlen.[2])

„Die Geistlichen — sagt Max Neumann — nötigten durch Mißbrauch der in ihre Hand gelegten Gewalt Juden und Wechsler, ihnen etwas des Wuchergewinnes abzugeben als Strafe oder Tribut oder sie begannen selbst gar wucherliche Geschäfte zu treiben. Privatleuten, Städten, Staaten gaben sie Darlehn, und zwar wegen der Gefahr der Geistlichkeit hierbei zu hohen Zinsen.“[3]) In England machte der König seine Darlehen neben den Kaufleuten auch bei der Geistlichkeit unter Verpfändung von Steuern und königlichen Kleinodien. Im Jahre 1430 erhielt sogar die Westminsterabtei die königliche Krone als Pfand, so daß dieselbe vor dem Krönungstage noch erst bei der Abtei eingelöst werden mußte. Im nächsten Jahre hatten die Einwohner von London die Bürgschaft zu übernehmen (wie dies bei Abschluß von Darlehen mit Kaufleuten gewöhnlich geschah), daß die vom Erzbischof von Canterbury vorgestreckte Summe rechtzeitig ausbezahlt werden würde.[4])

Die Rechnungsbücher des Deutschen Ordens in Preußen, dieser geistlichen Herrschaft, deren ausgedehnter Warenhandel sich bereits oben nachweisen ließ, bieten uns Material auch zur Kenntnis des Geldhandels, mit dem sich der Orden befaßte. Bei den verhältnismäßig großen Barvorräten, über die derselbe verfügte, war er in der Lage Kapitalien zu verleihen, wovon in der Tat ausgiebig Gebrauch gemacht wurde. Zur Sicherstellung der Ansprüche des Ordens wurden die verschiedensten Mittel in reichem Maße angewandt, als da sind Bürgschaften anderer Leute oder der betreffenden Obrigkeiten der Schuldner, Eintragungen in die Schöffenbücher, Verpfändung von Häusern, liegenden Gründen und Waren, Arrestierungen von Gütern und Schiffen. Auch hielten es die Großschäffer durchaus nicht für ihre Pflicht besonders mäßige Bedingungen zu stellen, sondern nutzten ihre Vorteile in jeder Weise aus.

---

[1]) Neumann. Geschichte des Wuchers. S. 520.

[2]) Neumann. Ibid. S. 521. Anm. 1. Vgl. auch Delisle. Les classes agricoles en Normandie au moyen-âge. p. 202. 206. ff.

[3]) Ibid. S. 522.

[4]) M. Kowalewsky. Englands soziale Zustände im Mittelalter. S. 157.

So verlangte Michel Küchmeister einmal für 90 Mark, die er auslieh, mehr als 205 ungarische Gulden, erhielt also für 90 Mark mehr als 102 Mark zurück, d. i. über 13 Proz. „Aber mit diesen Umgehungen des kanonischen Zinsverbots — sagt Sattler — war er noch nicht einmal zufrieden, sondern scheute sich trotz seines geistlichen Charakters nicht, dasselbe einfach zu übertreten. Häufig finden wir nämlich Angaben wie: tenetur 10 marc, do sal her uns 1 marc von czinsen; tenetur 30 marc berechentis geldis, hirvor sal her uns czinsen 3 marc; tenetur 20 marc, do sal her uns von czinsen alle jar 2 marc uff weynachten; oder hir neest sal her uns czinsen von 12 marken 1 marc, ohne daß die ausgeliehenen Summen auf ein Grundstück eingetragen oder eine andere Verschleierung der Zinsenforderung vorgenommen wäre. Es läßt sich also nicht verkennen, daß der Orden einfach Geld zu 8—10 Prozent auslieh und auf diese kirchlich verbotene Weise mit seinem Kapital zu arbeiten nicht verschmähte." [1])

Erscheint beim Deutschen Orden der Warenhandel mit den Darlehensgeschäften aufs engste verbunden — wie dies ja auch bei den weltlichen Kaufleuten der Fall war — so läßt sich eine derartige kommerzielle Wirksamkeit nach beiden Seiten hin auch bezüglich der anderen geistlichen Orden feststellen. Die Johanniter nämlich, von deren Tätigkeit im Warenhandel bereits oben die Rede war, scheinen auch aus dem Geldhandel Vorteil gezogen zu haben,[2]) ebenso wie die Franziskaner, auf deren Anstiftung auch die Juden im Jahre 1291 aus Frankreich verbannt worden sein sollen, indem die franziskanischen Mönche aus Florenz, die sich in Frankreich angesiedelt hatten, das Monopol des Geldhandels in ihren Ständen konzentrieren wollten.[3]) Besondere Beachtung verdient jedoch der Templerorden, dessen Warenhandel[4]) gegenüber jener großartigen Tätigkeit zurücktritt, die er in Bankgeschäften der verschiedensten Art (darunter spielte auch das Darlehensgeschäft eine erhebliche Rolle) längere Zeit hindurch zu entfalten vermochte.[5]) „Doch

[1]) Sattler. Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1877. S. 78—79.

[2]) Prutz. Kulturgeschichte der Kreuzzüge. S. 369—370. Vgl. auch Prutz in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissenschaften. Phil.-philos. Klasse. 1906. Heft 1.

[3]) Pietro Rota. Storia delle banche. 1874. Russische Übersetzung von J. Kaufmann. St. Petersburg. 1877. S. 44.

[4]) Von König Johann von England erhielten sie Zollbefreiung im Salz- und Weinhandel. S. auch oben.

[5]) S. dar. Delisle. Mémoire sur les opérations financières des Templiers. Académie des Inscriptions et Belles-lettres. T. 33. Paris. 1889.

— sagt Deliste — habe ich fast gar keine Anhaltspunkte getroffen, aus denen man schließen könnte, auf welche Weise die Templer sich für die Auslagen entschädigten, die mit der Erhebung und Auszahlung von Geldsummen, mit der Geldaufbewahrung und einer exakten Rechnungsführung verbunden waren, ebenso wie mit den nicht selten recht bedeutenden Vorschüssen, die sie ihren Klienten zu machen genötigt waren. . . Zweifelsohne haben sie Entschädigungssummen erhalten und sich für die gewährten Vorschüsse in dieser oder jener Form Zinsen zahlen lassen. Doch sind wir dabei auf bloße Vermutungen angewiesen."[1]) Es ist wohl anzunehmen, daß die Tempelherren — im Gegensatz zum Deutschen Orden, der von Zinsen offen sprach — zu einem in jener Zeit so viel gebräuchlichen Mittel ihre Zuflucht nahmen, nämlich die Rückzahlung einer höheren Summe als der wirklich gezahlten vereinbarten. Wurde ja in ihren Verträgen die wirklich zur Auszahlung gelangte Darlehenssumme, wie dies in solchen Fällen üblich war, immer verschwiegen.[2]) Und daß die gezahlten Zinsen keineswegs gering gewesen sein können, darauf deutet schon der vom Orden in seinen Zentralen aufgehäufte Reichtum hin, der ja auch schließlich zur Aufhebung des Ordens und zur Sequestration seiner Güter führte.

Die von der Kirche seit Mitte des XV. Jahrhunderts unter dem Namen „montes pietatis" (berge der mildigkeit) errichteten Leihhäuser, welche nicht bloß Geld gegen Zinsen aufnahmen, sondern auch selber bis zu 15 Proz. Zinsen forderten[3]), waren demnach gar nichts neues, vielmehr nur der Schlußstein in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des Geldhandels (genauer: des verzinslichen Darlehensgeschäfts), die sich seit den ersten Jahrhunderten durch das ganze Mittelalter hindurchzieht. Nahmen doch die kirchlichen Darlehnsbanken höhere Zinsen von ihren Schuldnern, als diejenigen waren, welche sie ihren Einlegern zahlten. „Ja, noch mehr! Man behielt in den Montes die Pfänder, mochten sie auch weit die Höhe der Schuldsumme überteigen, bei der

[1]) Delisle S. 87.

[2]) 1274 quittiert der Hochmeister Wilhelm von Beaujeu über die Rückzahlung von 30.307 Livres tournois, welche der Orden König Heinrich III. von England geliehen hatte — wobei die eigentümliche Summe auf die Vermutung führt, daß auch hier die bezahlten Zinsen dem Kapital zugerechnet sind (Prutz. Kreuzzüge 370).

[3]) Interessant ist folgende Zusammenstellung bei Schmoller (Grundriß. II. 201). Das erlaubte Zinsmaximum war 1425 für den Rentenkauf 7—10%, von 1463 an für die Montes pietatis 8—15%, 1476 für den kaufmännischen Darlehensvertrag 5%, 1530 für die sogenannten Wiederkäufe in Deutschland 5%.

geringsten Zahlungssäumnis der Schuldner als verfallenes Eigentum zurück . . . . . Was Wunder, daß da bei den sonstigen Vorzügen der Privatbanken vor den Montes die Schuldner sich überwiegend jenen zuwandten, nun aber höchst unbefangen oder vielmehr höchst richtig urteilend keinen Unterschied im Grundcharakter beider Institute entdeckten."[1])

Aus dem darlegten Tatsachenmaterial ergeben sich nachstehende Schlußfolgerungen:

1. Warenhandel und Geldhandel der verschiedensten Art, insbesondere das verzinsliche Darlehensgeschäft sind im Mittelalter aufs engste mit einander verbunden; der Kaufmann, der mit Waren handelt, ist zu gleicher Zeit auch Geldhändler, insbesondere Geldausleiher, und umgekehrt. Deswegen

2. sind die hanseatischen, oberdeutschen, italienischen, französischen usw. Kaufleute zugleich auch Geldausleiher, wie umgekehrt die „Lombarden" und Juden stets auch Warenhändler sind und die Juden haben sich während des ganzen Mittelalters am Warenhandel beteiligt.

3. Das verzinsliche Darlehensgeschäft ist im Mittelalter allgemein gebräuchlich, unter den verschiedensten Ständen, unter Weltlichen wie Geistlichen verbreitet; zwischen dem kanonistischen Dogma und der Praxis besteht in jener Zeit ein klaffender Widerspruch.

4. Die mittelalterliche Kirche beteiligt sich, trotz des kanonistischen (Handels- und) Wucherbots, auch selber sowohl am Warenhandel als an der verzinslichen Geldausleihe.

---

[1]) Neumann. Geschichte des Wuchers. S. 419—420.

Bodenökonomie und Wirtschaftspolitik.

Von

Siegfried Strakosch.

Der anhaltende Erfolg jeder wirtschaftlichen Produktion ist an das Prinzip der Ökonomie, d. h. an die sparsamste Ausnutzung aller Produktionsmittel gebunden. Je stärker und je vielseitiger ein Volk seine Arbeitsökonomie ausgebildet hat, desto vorteilhafter kann es die vorhandenen natürlichen Bedingungen ausnutzen, desto leichter in seiner wirtschaftlichen Entwicklung fortschreiten. Nirgends ist die Beachtung des Ökonomie-Prinzips jedoch notwendiger, als dort, wo beschränkt vorhandene Produktionsmittel und unentbehrliche Produkte in Frage kommen. Bei der Landwirtschaft ist dies mehr als bei allen anderen Gewerben der Fall und deshalb ist sie vor allen anderen dazu berufen, dem Ökonomiegedanken die weitgehendste Pflege angedeihen, zu lassen. Merkwürdigerweise hat indessen in der Landwirtschaft gerade die Seite des Ökonomieprinzips keine konsequente Durchbildung erfahren, welche, namentlich in den alten Kulturstaaten, eine der wichtigsten Voraussetzungen des gesamten Wirtschaftslebens bildet und deshalb längst die Grundlage jeder weitsichtigen Wirtschaftspolitik hätte bilden sollen: die Bodenökonomie.

Der Begriff „Bodenökonomie" ist uns so wenig geläufig, daß wir seine Definition vergebens in unseren Lehrbüchern der Volkswirtschaft oder der Landwirtschaft suchen würden. Um ihn zu erfassen, muß man diese Gedankenreihe festhalten: Der Boden ist räumlich beschränkt und unvermehrbar. Beschränkt vorhanden und wirtschaftlich wertvoll sind auch die Bodennährstoffe, welche die Kulturpflanzen zur Erzeugung der nutzbaren Produkte benötigen. Die Beschränktheit der Fläche löst die Forderung nach möglichst großer Produktion auf der Flächeneinheit aus. Der wirtschaftliche Wert der beschränkt vorhandenen Bodennährstoffe drängt wieder zu der Forderung, daß die möglichst große Produktion mit dem geringsten Aufwande an Bodennährstoffen erfolge. Der Begriff „Bodenökonomie" setzt sich demnach aus zwei

Elementen zusammen: er schließt in sich die Ökonomie der (Boden-) Fläche und die Ökonomie der (Bodennährstoff-) Substanz. Die Ökonomie der Fläche bedingt die sparsamste Verwendung der produktiven Fläche, die Ökonomie der Substanz die sparsamste Verwendung der Bodennährstoffe.

Man wird leicht zu der Anschauung hinneigen, daß der Ökonomie der Fläche durch das überall vorhandene Streben nach Erhöhung der Hektarerträge genügend Rechnung getragen werde. Jede Steigerung der Ernteerträge bringt auch tatsächlich eine Förderung der Ökonomie der Fläche mit sich. Die Ökonomie der Fläche geht in ihren Ansprüchen jedoch weiter. Sie gibt sich nicht mit großen Erntemengen zufrieden, sondern verlangt das größtmöglichste Hervorbringen von effektiven physiologischen Nutzwerten, deren Menge weder in der Quantität, noch im Marktwerte der Ernte vollkommen zum Ausdrucke gelangt. Die Ökonomie der Substanz steht zu der Größe der Ernte ebenfalls in Relation, ohne mit ihr identisch zu sein. Je größer die Ernte, desto günstiger das Verhältnis zwischen dem Werte der Produkte und dem Werte der hierzu verwendeten Bodennährstoffe. Planmäßige, zielbewußte Bodenökonomie heißt aber nicht nur die Erträge der verschiedenen Kulturpflanzen heben, sondern insbesondere die Ungleichheit der pflanzlichen Leistungsfähigkeit bewußt in den Dienst der Volkswirtschaft stellen. Die Bodenökonomie hat danach zu streben, daß solchen Pflanzen mehr Raum innerhalb der produktiven Flächen geschaffen werde, die im Verhältnis zu anderen Pflanzen leistungsfähiger sind, d. h. auf einer Flächeneinheit mehr physiologische Nutzwerte hervorbringen, als jene und relativ weniger Bodennährstoffe hierzu verbrauchen.

Die Lösung der Aufgabe ist demnach an die genaue Kenntnis des Nahrungsbedürfnisses der Kulturpflanzen einerseits und des physiologischen Wertes der erzeugten Ernten anderseits gebunden. Gelingt es, diese beiden Elemente auf ein gemeinsames Maß zu reduzieren, so gewinnt man erst die Grundlagen für einen brauchbaren Vergleich der pflanzlichen Wertigkeit in bodenökonomischer Beziehung.[1]) Auf solcher Basis aufgebaute Bodenökonomie kannte die Volkswirtschaft bisher nicht und die Landwirtschaft ist in den ungezählten Jahrhunderten ihres Bestehens dem Gedanken, die ungleiche Arbeitsleistung der Kultur-

[1]) Eine Methode zur Berechnung der pflanzlichen Wertigkeit wurde dargelegt in Strakosch, Das Problem der ungleichen Arbeitsleistung unserer Kulturpflanzen. Berlin 1907. Parey.

pflanzen zu ihrer Unterstützung heranzuziehen, nicht näher gekommen. Der VIII. Internationale Landwirtschaftskongreß Wien 1907 hat sich zum ersten Male mit der Frage beschäftigt.[1])

Die Erklärung der Unterlassungssünde mag zum Teile in dem Gegensatze liegen, in dem sich die volkswirtschaftlichen und die privatwirtschaftlichen Ziele nach mancher Richtung befinden. Dem Interesse der Volkswirtschaft entspricht das Hervorbringen von möglichst vielen Nahrungsmitteln, die mit möglichst geringem Aufwande an Bodennährstoffen hergestellt sind, die Privatwirtschaft will von allem einen möglichst hohen Reingewinn erzielen. Der Volkswirtschaft ist an dem physiologischen Nährwerte der Ernten gelegen, dem Landwirte wird der mit dem physiologischen Nährwerte nicht identische Marktwert bei allen nicht in der eigenen Wirtschaft verwerteten Produkten aus naheliegenden Rentabilitätsgründen stets den wichtigeren Beurteilungsfaktor abgeben. Von den in der eigenen Wirtschaft konsumierten Bodenprodukten kehrt wieder ein Teil als Dünger zur Erde zurück. Dieser Teil ist zwar geringer als man gewöhnlich annimmt,[2]) aber er genügt doch, um die Fiktion aufrecht zu erhalten, daß auch hier vom privatwirtschaftlichen Standpunkte ein günstiges Verhältnis zwischen Aufwand und geliefertem physiologischen Nutzwerte, das die Bodenökonomie verlangt, nicht so dringend erforderlich ist.

Es kann selbst für den Laien nicht zweifelhaft sein, daß fortgesetzte Bevorzugung von Pflanzen, die weniger Bodennährstoffe zum Aufbau der Ernten benötigen, dem Nährstoffvorrate des Bodens zu gute kommen muß, aber der praktische Beweis eines unmittelbaren Vorteiles für den Landwirt ist diesem nicht leicht zu erbringen. Denn die momentane Fruchtbarkeit hängt nicht von der Quantität der überhaupt vorhandenen Bodennährstoffe ab, sondern von der Quantität der Nährstoffe, die den Pflanzenwurzeln in löslichem, auf-

[1]) Die Sektion III des Kongresses, der die Verhandlung der Frage oblag, beschloß folgende Resolution: „Die Sektion anerkennt die Wichtigkeit des Studiums des von Strakosch aufgestellten assimilatorischen Effektes der verschiedenen Pflanzen und empfiehlt, daß sowohl Theoretiker, als Praktiker sich diesem Studium unterziehen."

[2]) Vom Phosphor des Futters werden etwa 30 Proz. durch den Tierkörper assimiliert, von dem im Kot abgeschiedenen Phosphor sind weiter etwa 25 Proz. als Witterungs- usw. -Verluste abzuziehen. Kali wird etwas weniger assimiliert, aber da der Rest in Kot und Harn ausgeschieden wird, beträgt der Abgang noch mehr. Die großen Stickstoffverluste beim Stalldünger sind bekannt. Überdies ist ein weiterer Perzentsatz aller drei Nährstoffe als Düngerverlust durch das Spannvieh abzurechnen.

nehmbaren Zustande zur Verfügung stehen. Entsprechende Bodenbearbeitung begünstigt das Überführen von schwerlöslichen Nährstoffen in leichtlösliche Nährstoffe und deshalb kann unter gleichen klimatischen- und Düngerverhältnissen ein Boden, der weniger reich an Nährstoffen ist als ein anderer, durch die Art der Behandlung vorübergehend zu höheren Erträgen gebracht werden, als jener. Die Anwendung von rascher wirkendem Kunstdünger, von stark verrottetem Stallmist, von Kompost und dergleichen kann vollends einen hohen Grad von Fruchtbarkeit vortäuschen. So fehlt dem Landwirte jeder Maßstab für den Vorteil, der ihm aus der konsequenten Vermehrung sparsam produzierender Kulturgewächse entstehen könnte. Er wird sich ziffermäßig niemals bewußt, wieviel Schaden ihm das Verwechseln von Marktwert und physiologischen Nutzwert verursacht. Der augenblickliche Erfolg täuscht ihn über das von der Zukunft zu Erwartende, die momentane Rentabilität erscheint wichtiger als die Frage nach dem Nährstoffkapital des Bodens, dessen Schwinden der Landwirt kaum fühlt.

Der nur bedingte Zusammenhang zwischen dem Nährstoffvorrat im Boden und dessen momentaner Fruchtbarkeit hatte die alte Lehre von der Statik ins Wanken gebracht. Die moderne Landwirtschaft verwarf mit Recht eine Düngung, welche die Herstellung des Gleichgewichtes der Nährstoffe oder eine allmähliche Nährstoffbereicherung des Bodens zur Richtschnur nimmt (Liebig) und will „dem Boden nur überall das geben, was ihm zur Hervorbringung einer Höchsternte fehlt (soweit dies möglich ist)“ (Hellriegel). Während die neue Richtung indessen die Überschätzung der Statik glücklich beseitigt hat, hat sie wieder zu einer Unterschätzung der materiellen und ideellen Seite der natürlichen Bodenkraft geführt und den Weg der Bodenökonomie in unserem Sinne noch ungänglicher gemacht. Deshalb konnte diese nicht aus dem Ideenkreise der praktischen Landwirtschaft entspringen, und aus diesem Grunde darf man eine tatkräftige Förderung des Ökonomiegedankens von der Initiative der Privatwirtschaft auch künftighin nicht erwarten.

II.

Von der höheren Warte der Volkswirtschaftspolitik aus betrachtet, stellen sich Ursachen und Wirkungen freilich anders dar und weiterzielende Beweggründe werden ausschlaggebend. Vor allem das Streben, dem Roscher Ausdruck gab, indem er dem Staate die Aufgabe zuwies: „Zwischen Vor- und Nachwelt ein unzertrennliches Band zu knüpfen“. Die

Wirtschaftspolitik muß die Lehren der Geschichte wohl beachten. Die Verarmung einst überaus üppiger Böden beweist ihr die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutze der künftigen Produktivität zu treffen. Das alte Rom, das diesen Gedanken nicht erfaßte und der Erhaltung der Bodenkraft keine Aufmerksamkeit schenkte, konnte seiner wachsenden Bevölkerung nur durch eine fortgesetzte Expansivpolitik billige Nahrung sichern. Die neugewonnenen Provinzen wurden eine nach der andern im tollen Raubbau der Groß- und Sklavenwirtschaft nach karthagischem Muster erschöpft und schließlich war zur Zeit des Kaiserreiches, als die ungeheueren Flächen nicht mehr genug hergaben, der Besitz der Herrschaft an den Besitz der letzten ertragreichen Provinz geknüpft. „Als Vespasianus die Herrschaft ergriff, sandte er seine Truppen nach Italien, er selbst aber ging nach Ägypten und bemächtigte sich Roms durch die Kornflotte" (Mommsen, Römische Geschichte. V. Bd., S. 572).

Der komplizierte Apparat eines modernen Staates, mit seinem weitverzweigten und geregelten Güteraustausche, mit all den feinen Kanälen und Adern der Güterversorgung, mit den unzähligen großen und kleinen Stapelplätzen der Bedarfsartikel, verringert die Gefahr eines fühlbaren Mangels an Lebensmitteln. Selbst im extremsten Falle eines Krieges könnte man sich wohl nur das Aushungern eines beschränkteren Gebietes, etwa einer belagerten Stadt, eines von der Verpflegslinie abgeschnittenen Truppenkörpers denken. Dennoch bedeutet nach wie vor der Besitz der Nahrungsquellen für jedes Volk eine Grundbedingung der Dauer seiner kulturellen Entwicklung und seiner politischen Macht. Schon die kleinste Verschiebung im Gleichgewichte zwischen Produktion und Konsumtion macht sich zum Nachteile der gesamten Volkswirtschaft auf das Empfindlichste fühlbar. Die Gegenwart liefert dafür manches Beispiel: Wir haben seit Jahren unter dem Drucke einer agrarischen Überproduktion gelebt. In allen europäischen Ländern wurden Abwehrmaßregeln gegen die drohende Überschwemmung durch überseeische Bodenprodukte erwogen. Man sprach von einer amerikanischen Gefahr, warnte vor der mesopotamischen Gefahr (Ruhland). Unter der Suggestion einer wachsenden landwirtschaftlichen Überproduktion brachten die Agrarstaaten in den Handelsverträgen vom Jahre 1906 für die Erhaltung ihrer Absatzgebiete die größten Opfer. Länder mit steigendem Importbedürfnis von Agrarartikeln, wie das Deutsche Reich, waren in der glücklichen Lage sich ihren Markt teuer bezahlen zu lassen. Ein Jahr später, im Jahre 1907, werden zwei glänzende Welternten durch

eine Mittelernte abgelöst. Nicht etwa durch eine Mißernte, sondern eine Ernte, die in Gerste und Hafer kaum hinter dem Vorjahre zurücksteht, in Roggen und Mais den Annahmen nach eher ein Plus erwarten läßt. Nur der Weizen bleibt stärker zurück. Man schätzt den Mehrbedarf für Europa auf etwa 17 Millionen Meterzentner Weizen, die amerikanische Union rechnet mit einer Mindererernte in dieser Frucht von zirka 25 Millionen Meterzentner. Indien, Australien liefern kaum weniger als im Vorjahre, über Argentinien, wo der Anbau viel später stattfindet, ist noch kein Urteil zulässig. Und diese relativ geringe Minderfechsung an Getreide, deren Folgen durch reiche Bestände aus dem Vorjahre noch gemildert werden, genügt vollkommen, um alle Befürchtungen von Überproduktion ins Gegenteil umzukehren. Am 26. August 1907 notiert der Weizen in New York um 20 Cents per Bushel (das ist etwa 3 Kronen 60 Heller per Meterzentner) höher, als zur gleichen Zeit des Vorjahres, am 10. Oktober kostet er 110 Cents per Bushel, was gegen das Vorjahr $5^1/_2$ Kronen per Meterzentner ausmacht.[1]) Die Steigerung, obwohl jetzt vielleicht übertrieben, wie früher die niedrigen Preise über Gebühr gedrückt waren, drängt die Frage auf, ob die agrarische Überproduktion in der Tat so groß war, wenn eine einzige Mittelernte sich bereits derart zu äußern vermag. Könnte der landwirtschaftliche Fortschritt der letzten Jahrzehnte, der gewaltige Aufschwung des Transportwesens, der die Grenzen des Weltalls verengert, uns nicht Begriffe von der Ausdehnbarkeit der Bodenproduktion beigebracht haben, die gegenüber der Wirklichkeit nicht Stand halten? Wie will man die Erzeugung dauernd jener unheimlichen Gefräßigkeit anpassen, mit der der Konsum von heute den Überfluß von gestern aufgezehrt hat?

Die fortschreitende Industrialisierung hebt die Bedürfnisse, den Lebensstandard der Bevölkerung, außerordentlich rasch. Ein weit größerer Teil der Bodenfläche muß der Beschaffung industrieller Rohstoffe gewidmet werden. Der Fleischkonsum steigt und stellt gegenüber dem direkten Getreidekonsum eine minder ökonomische Form der Bodennutzung dar. Die Qualitätsansprüche an die Bodenfrüchte lassen die Quantitätsbestrebungen oft in zweite Linie treten. Die Industrialisierung bringt des weiteren Bevölkerungsdichten hervor, die im Agrarstaate undenkbar waren. In diesem konnte der Quadratkilometer etwa 50—60 Menschen

---

[1]) Bericht über den internationalen Getreidemarkt in der Neuen Freien Presse vom 27. August und 10. Oktober 1907.

ernähren, jetzt leben in England und Wales 215 Menschen, in Belgien 227 Menschen und im Königreich Sachsen gar 300 Menschen auf der gleichen Fläche. Und dieselbe Industrie, die den Bedarf an Bodenprodukten so unaufhaltsam steigert, erschwert der Landwirtschaft, die ihn decken soll, die Existenzbedingungen immer mehr, indem sie deren Arbeiter an sich zieht. Im Jahre 1890 waren in Österreich von 100 Erwerbtätigen 64·3 in der Land- und Forstwirtschaft tätig, im Jahre 1900 nur mehr 58·2. In ungefähr dem gleichen Zeitraume ging der Perzentsatz der landwirtschaftlich Tätigen in Deutschland von 43·4 Proz. auf 37·5 Proz., in den Vereinigten Staaten von Amerika von 38 Proz. auf 35·9 Proz., in England von 10·4 Proz. auf 8 Proz. zurück.

Aus solchen schwerwiegenden Tatsachen wird die Wirtschaftspolitik die ernstesten Konsequenzen für die Zukunft ableiten, sie wird aber auch den vorübergehenden Erscheinungen der Gegenwart ihr Augenmerk zuwenden müssen. Eine einzige Mittelernte hat den New Yorker Weizenpreis um $5^1/_2$ Kronen gegen das Vorjahr in die Höhe geschnellt. In Berlin erhöhte sich der Weizenpreis schon im August um 4·80 Kronen. Andere, börsentechnische Momente mögen an dieser Steigerung mitbeteiligt sein, aber zumindest mit 3 Kronen läßt sich der Mehrwert eines Meterzentner Getreides, der durch die geringere Fechsung des Jahres 1907 hervorgerufen wurde, im Durchschnitte aller Arten sicherlich beziffern. Das bedeutet für ein Land mit dem Konsume des Deutschen Reiches eine Verteuerung der Lebenshaltung bloß aus dem Titel: Weizen, Gerste, Roggen, Hafer um nahezu 700 Millionen Kronen. Die Volkswirtschaft Deutschlands ist dadurch aber nicht um 700 Millionen ärmer geworden, denn sie erzeugt vier Fünftel ihres Getreidebedarfes selbst und bezieht nur ein Fünftel aus dem Auslande. Vier Fünftel des Getreidemehrwertes von 700 Millionen bleiben im Lande, sie stellen keinen Verlust dar, sondern nur eine Verschiebung des Einkommens und nur ein Fünftel der 700 Millionen geht dem Volkswohlstande dauernd verloren, indem es in das Ausland wandert, von dem das restliche Getreide bezogen werden mußte.

Das Beispiel zeigt, daß der Schaden, der aus dem Knapperwerden der Nahrungsmittel entsteht, in erster Linie durch jenen Teil der Agrarprodukte hervorgerufen wird, der nicht im eigenen Lande erzeugt wird. Hätte Deutschland im heurigen Jahre seinen ganzen Bedarf selbst decken können, so wäre wohl der Anteil der Landwirte an dem Nationalvermögen um den Mehrwert des Getreides gestiegen, und jener der Konsumenten

um denselben Betrag gefallen, aber das Nationalvermögen Deutschlands hätte durch die Getreideteuerung keinerlei Einbuße erlitten.

England treibt noch heute eine expansive Nahrungsmittelpolitik. Sein Welthandel läßt die agrarische Hochschutzpolitik nicht zu, deren seine Getreideproduktion bedarf. Als Folge davon muß England jährlich zirka 100.000 Millionen Meterzentner Getreide importieren und die letzte Preissteigerung mit mehr als 300 Millionen Kronen an das Ausland bezahlen. Die Wichtigkeit der nationalen Selbsternährung wird nach alledem selbst von denen anerkannt werden müssen, die das Malthussche Bevölkerungsgesetz für überwunden halten. In der Politik der kontinentalen Staaten Europas gewinnt die Schätzung der eigenen Bodenproduktion auch tatsächlich seit einigen Jahren zunehmende Bedeutung. Es wäre sicherlich verfehlt, alle agrarfreundlichen staatlichen Maßnahmen dieser wachsenden Erkenntnis zuzuschreiben. „Was als Befriedigung eines objektiven Bedürfnisses, als Schutz der Landwirtschaft usw. ausgegeben wird, kann tatsächlich niemals etwas anderes sein, als Begünstigung der Einkommenbildung der wirtschaftlich und politisch stärksten Gruppe auf Kosten der schwächeren."[1]) Aber die gegenwärtige Stärke der Agrarparteien, das Anschwellen des agrarischen Gedankens in den europäischen Mittelländern, wurzelt eben in der zunehmenden Erkenntnis von der Bedeutung der nationalen Ernährung für die gesamte Volkswirtschaft.

Unter dem doppelten Schutze der agrarpolitischen Strömung und der Errungenschaften der Landwirtschaftswissenschaft reift die Landwirtschaft nun dem Ziele entgegen, auch im Industriestaate, ungeachtet der früher gekennzeichneten, zunehmenden Schwierigkeiten, den größtmöglichsten Perzentsatz des Bedarfes im eigenen Lande hervorzubringen. Und dieses Fortschreiten, das so sehr im Sinne der Wirtschaftspolitik gelegen ist, weist diese erst recht auf ihre bisher vernachlässigten bodenökonomischen Interessen und Aufgaben hin. Ein Beispiel wird das wieder am besten veranschaulichen. Zu Anfang des XIX. Jahrhunderts produzierte das Gebiet des heutigen Deutschen Reiches folgende Mengen der vier Hauptgetreidearten.[2])

---

[1]) Philippovich, Die Regelung der Einkommensverteilung durch die Wirtschaftspolitik. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien-Leipzig. Braunmüller, II. u. III. Heft 1907.

[2]) Rybark. Die Steigerung der Produktivität der Deutschen Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert. Berlin. Parey.

Weizen	10,561.775	Meterzentner
Roggen	39,853.260	„
Gerste	16,438.576	„
Hafer	14,486.487	„

Im Jahre 1906 produzirte Deutschland:

Weizen	39,395.630	Meterzentner
Roggen	96,257.380	„
Gerste	31,113.090	„
Hafer	84,313.790	„

Berechnet man den Wert der Entnahme an Bodennährstoffen nach den gegenwärtigen Marktpreisen des künstlichen Düngers der zum Ersatze der Entnahme notwendig wäre, so wurde dem Boden durch die Ernte in Geldwert entzogen: Im Jahre 1800 350 Millionen Mark, im Jahre 1906 1100 Millionen Mark. Dazu kommt, daß zu Beginn des XIX. Jahrhunderts nicht ganz $1^1/_2$ Proz. der Ackerfläche mit Kartoffeln bestellt waren[1]) und daß man die Zuckerrübe damals noch kaum kannte, während die deutsche Kartoffelernte des Jahres 1906 429 Millionen Meterzentner betrug und dem Boden für 268 Millionen Mark Bodennährstoffe, die Zuckerrübeernte solche für 70 Millionen Mark entnahm. Die Produktionssteigerung Deutschlands seit 100 Jahren ist demnach bloß aus dem Titel: Getreide, Kartoffel und Zuckerrübe mit einer Mehrbeanspruchung des Bodenkapitals verbunden, die jährlich 1000 Millionen Mark übersteigt. Dabei nehmen diese Früchte nicht einmal die Hälfte der gesamten produktiven Fläche ein.

Den immensen Mehransprüchen steht kein gleichwertiger Mehrersatz gegenüber. Der gesamte Kunstdüngeraufwand des Deutschen Reiches beträgt gegenwärtig jährlich zirka 300 Millionen Mark.[2]) Die Viehproduktion und dementsprechend auch die Stallmistproduktion, sind allerdings seit 100 Jahren nach Rybark um 195 Proz. gewachsen, aber man darf nicht vergessen, daß ein großer Teil des Düngers von den Wiesen stammt, deren Heu ein Hauptnahrungsmittel des Viehs bildet und deren Bodenkraft mit den Viehprodukten, welche in den Städten konsumiert werden, für immer verloren geht. Man hat berechnet, daß die Flüsse Deutschlands alljährlich 1000—1500 Millionen Kilogramm

---

[1]) Rybark, a. a. o.

[2]) Arbeiter der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 121. Berlin 1906. Parey.

Kali und 50—100 Millionen Kilogramm Phosphorsäure ins Meer führen.[1]) Da man als Durchschnittswert für Quellwasser oder Drainwasser 2—3 Milligramm Kaliumoxyd per Liter, für Flußwasser an der Mündung aber 5—6 Milligramm Kaliumoxyd annehmen kann, so deutet das daraufhin, daß von den 1000 Millionen Kilogramm Kali der Flußabläufe Deutschlands, zirka die Hälfte, also 500 Millionen Kilogramm dem deutschen Boden entstammen und als dessen unwiderbringlicher Verlust anzusehen sind.

Den zahlreichen, in das gesamte Wirtschaftsleben tief eingreifenden Erscheinungen gegenüber, die sich aus dem dreifachen Tatsachenkomplexe der Beschränktheit der Fläche, der Beschränktheit der Bodennährstoffsubstanz und der wenigstens vorläufigen Unbeschränktheit der Bedarfssteigerung ergeben, öffnen sich nur zwei Wege: Den einen hat Liebig in seiner Theorie von dem Ersatze der Mineralstoffe gewiesen. Sein unsterbliches Verdienst bleibt es, auf die Folgen des Raubbaues hingewiesen und die Dauer und das Ausmaß der Produktivität dadurch gefördert zu haben.[2]) Die hierbei angebahnte Ertragssteigerung kam den privatwirtschaftlichen Bestrebungen so sehr entgegen, daß die Wirtschaftspolitik die Weiterentwicklung der Lehre getrost der Landwirtschaft überlassen konnte, deren Erfolge der gesamten Volkswirtschaft in den Schoß fallen mußten.

Gegenüber der Pflege der Bodenökonomie, zu welcher der andere, bisher unbeschrittene Weg führt, wäre das gleiche Verhalten verfehlt. Denn hier tritt, wie bereits erwähnt, der privatwirtschaftliche Vorteil hinter dem volkswirtschaftlichen Vorteile zurück. Die Landwirtschaft selbst dürfte die ungleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kulturpflanzen voraussichtlich in absehbarer Zeit nur beim Anbau der Futterpflanzen berücksichtigen, wie es in der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft angeregt wurde, dann bei der vergleichenden Sortenkunde, wie es v. Liebenberg an der Hochschule für Bodenkultur in Wien plant. Zu weitergehenden bodenökonomischen Bestrebungen wird sich die Landwirtschaft aber nur dann veranlaßt finden, wenn vorher gewisse Einrichtungen den wirtschaftlich assimilierenden Pflanzen günstige Erzeugungs-

---

[1]) Krische, Nährstoffausfuhr und rationelle Düngung. Berlin 1907. Parey.

[2]) Daran ändert auch nicht die Tatsache, daß Liebigs Lehre vom modernen, wissenschaftlichen Standpunkte insoferne unzureichend erscheint, als sie nur den Ersatz der Mineralstoffe forderte, während der Stickstoffgehalt des Stalldüngers und die Stickstoffquelle der Luft vollständig genügen sollten, um das Defizit an Stickstoff zu decken. Heute hat man den Stickstoff als den beweglichsten und unbeständigsten aller Bodennährstoffe erkannt und ist eifrig auf seinen Wiederersatz bedacht.

möglichkeiten und deren Produkten einen entsprechenden Marktwert gesichert haben werden. Dabei kann es sich nur um Maßnahmen handeln, die von der Volkswirtschaftspolitik und nicht von der Landwirtschaftslehre ausgehen, denn diese hat die Aufgabe der privaten Bodenproduktion Mittel und Wege zu wirtschaftlichem Erfolge zu weisen, jene aber allgemeinen volkswirtschaftlichen Zielen nachzustreben.

III.

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Bodenökonomie erfordert, sind nicht leicht mit den übrigen Interessen der Volkswirtschaft in Einklang zu bringen. Von den komplizierten Rückwirkungen abgesehen, die jede Beeinflussung der Produktionsrichtung auf die gesamte Volkswirtschaft ausübt, ergeben sich weitere Schwierigkeiten aus der Abhängigkeit der praktischen Bodenökonomie von den Gesetzen der Bodenproduktion, die in der Landwirtschaftslehre ihren Ausdruck und ihre Zusammenfassung finden. Danach ist mit der Notwendigkeit des Fruchtwechsels, mit der Anpassung an die örtliche Lage, an Klima und Bodenbeschaffenheit, an die Arbeiterverhältnisse, das verfügbare Kapital, usw. zu rechnen. Die Arbeitseinteilung will berücksichtigt werden, die ganze Betriebsorganisation stellt ihre besonderen Ansprüche an die Wahl der Kulturpflanzen. Es ist deshalb gänzlich ausgeschlossen, bodenökonomische Maßnahmen einfach mit dem Rechenstifte zu bestimmen und sich dabei nur von der ziffermäßig berechneten Arbeitsleistung der Pflanzen (dem assimilatorischen Effekte) leiten zu lassen. Zu weit gehende Konsequenzen aus der Bodenökonomie ziehen wollen, hieße einen, innerhalb gewisser Grenzen unanfechtbaren Gedanken ad absurdum führen. Bei allen wirtschaftlichen Fragen handelt es sich ja „um die richtige Begrenzung des Möglichen, um die richtige Einschränkung der Ziele und um das Maß des Erreichbaren.“ (Philippovich.)

Das Maß des hier, in voller Übereinstimmung mit den Lehren und Erfahrungen der Landwirtschaftswissenschaft Erreichbaren, ist immer noch ansehnlich genug. Ein Beispiel soll das erläutern:

Deutschland, Österreich und Ungarn hatten 1904 folgende Ernteflächen und Gesamterträge ihrer hauptsächlichsten Kulturpflanzen.[1])

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1907. Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft Band VII 1890—1902, Abteilung I. München. Koch. Das Getreide im Weltverkehr. Zusammengestellt durch die k. k. Statistische Zentralkommission. Wien 1905.

	In Weizen		Roggen u. Spelz		Gerste		Hafer	
	1000 *ha*	1000 *q*	1000 *ha*	1000 *q*	1000 *ha*	1000 *q*	1000 *ha*	1000 *q*
Deutschland . .	1.918	38.048	6.412	105.146	1.627	29.482	4.189	69.360
Österreich . . .	1.115	14.624	1.931	23.300	1.184	14.547	1.822	15.910
Ungarn m. Kroatien u. Slawonien	3.695	39.985	1.124	11.664	1.090	11.365	1.094	9.824

	Kartoffel		Zuckerrübe		Mais	
	1000 *ha*	1000 *q*	1000 *ha*	1000 *q*	1000 *ha*	1000 *q*
Deutschland	3288	362.872	463	145.845	—	—
Österreich	1314	139.966	230·6	45.850	338	3.183
Ungarn m. Kroatien u. Slawonien .	608·6	58.000	91·5	16.220	2362	17.975

Es ist der Anteil der einzelnen Früchte an der Gesamtfläche in Prozenten:

	Gesamtfläche in 1000 *ha*	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffel	Zuckerrübe	Mais
Deutschland . .	17.897	10·25	35·98	9·15	23·55	18·47	2·60	—
Österreich . .	7.934·6	14·06	24·33	14·92	22·98	16·55	2·90	4·26
Ungarn	10.065·1	36·71	11·17	10·83	10·87	6·04	0·90	23·48

Die drei Staaten beteiligen, wie man sieht, die Hauptfrüchte in einem verschiedenen perzentuellen Verhältnisse an ihrem Anbau. Da nun jede der Kulturpflanzen ein anderes Verhältnis zwischen dem Werte der entnommenen Bodennährstoffe und dem Werte der dagegen in der Ernte gelieferten physiologisch nutzbaren Substanz besitzt, ergibt sich, daß auch jeder der drei Staaten eine andere Stufe der Bodenökonomie aufweist. Deutschland entnimmt durch

die genannten Früchte
seinem Boden jährlich für 1,277.3 Mill. Mark Bodennährstoffe

erhält dagegen durch diese
jährlich für . . . . . . 5,368·7 Mill. M. physiol. nutzbare Substanz

Österreich entnimmt seinen
Boden ebenso für . . . 401·4 Mill. M. Bodennährstoffe
und erhält dagegen . . . 1787·5 Mill. M. physiol. nutzbare Substanz

Ungarn entnimmt . . . . . 405·7 Mill. M. Bodennährstoffe
erhält . . . . 1871·7 Mill. M. physiol. nutzbare Substanz

Deutschland gewinnt den Wert seiner Bodennährstoffe demnach in der Ernte 4·2mal zurück, Österreich 4·45mal und Ungarn 4·61mal. Das heißt so viel, als daß Deutschland unter den gleichen Anbauver-

hältnissen, wie sie Ungarn besitzt, und bei den gegenwärtigen Hektarerträgen seinen Böden alljährlich ohne größere Inanspruchnahme des Bodenkapitals für rund 500 Millionen Mark mehr physiologisch nutzbare Substanz abgewinnen könnte, während Österreich unter den gleichen Bedingungen einen jährlichen Nährwertzuwachs von 63 Millionen Mark zu gewärtigen hätte.

Die hier in Betracht gezogenen Kulturgewächse charakterisieren übrigens die bodenökonomische Stellung der drei Staaten nicht genügend, weil sie nur einen Teil der produktiven Flächen einnehmen. Es wären zumindest auch die Leguminosen, die Futterpflanzen, die Wiesengräser, die Handelsgewächse einzubeziehen, was mangels entsprechender Daten leider nicht möglich war. Namentlich der Bodenökonomie Deutschlands wird man auch die namhafte Ersparnis an Bodenstickstoff, zufolge ausgedehnter Gründüngung, zugute schreiben müssen. Es war indessen nicht beabsichtigt, hier irgendein bestimmtes Anbauverhältnis als Muster hinzustellen, sondern bloß den Beweis zu erbringen, daß die bestehenden Anbauverhältnisse sehr wohl eine Verschiebung im Sinne der Bodenökonomie erleiden könnten und daß dem Ausmaß, in dem sie möglich wäre, hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Deutschland und Österreich haben untereinander und gegenüber Ungarn nicht dieselben klimatischen und sonstigen Vorbedingungen, aber Ungarn besitzt sicherlich auch nicht gerade das einzig mögliche und vom Standpunkte der Bodenökonomie idealste Anbauverhältnis.

Der bodenökonomische Vorsprung Ungarns liegt vor allen in seinem Maisbau. Der Mais ist eine der arbeitsfähigsten Pflanzen. Während der Roggen den Wert seiner Bodenentnahme in der Ernte nicht einmal vierfach zurückgibt, die Gerste fünffach und die Kartoffel sechsfach, liefert der Mais nahezu den achtfachen Wert seiner Bodenansprüche. An anderer Stelle wurden darauf hingewiesen,[1]) daß ein großer Teil des Deutschen Reiches, sich sehr gut für den Maisbau eignen würde und Österreich nahezu überall. In Österreich wird diese Pflanze auch tatsächlich in den meisten Provinzen gebaut, aber fast nur von dem Bauer, nicht von dem besser geschulten und ausgerüsteten Großökonomen. Das heißt so viel als keine rationelle Bearbeitung und Pflege, kein ordentliches Saatgut, kein Fortschritt im Hektarertrage. Im Gegenteil! Seit dreißig Jahren haben sich die Hektarerträge Österreichs in Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln und Zuckerrübe gehoben, in Mais sind

[1]) Strakosch, s. o.

sie zurückgegangen.[1]) Das liegt nicht etwa an den biologischen Ansprüchen der Maispflanze, sondern an deren österreichischem Produzentenkreise. An den Durchschnittserträgen der übrigen Kulturgewächse partizipieren ebenso die hochintensiven Wirtschaftsbetriebe, wie die Bauern mit ihren recht elenden Erträgen, beim Mais resultieren die Durchschnittserträge fast ausschließlich aus der Bauernwirtschaft. Österreich hat seine hochentwickelten Getreide-, Kartoffel-, Rüben-Züchtungsbetriebe, aber Mais hat hier noch niemand gezüchtet. Und doch erweist sich keine Pflanze für Züchtung und Akklimatisation so dankbar, als gerade der Mais. Amerika liefert im Norden, Süden und Westen dafür glänzende Beweise.

Der Bodenökonomie Ungarns kommt weiter der geringere Kartoffel- und Haferbau und der ausgedehntere Weizenbau zustatten. Von den Hackfrüchten erzielt die Kartoffel, von den Getreidearten der Hafer den geringsten assimilatorischen Effekt. Der Weizen arbeitet wirtschaftlicher als der Roggen. Unökonomisch ist hingegen die geringe Ausdehnung der Zuckerrübe, die in ihrer hochgezüchteten Form eine sehr gute Nährstoffverwerterin darstellt. Österreichs bodenökonomischer Vorteil gegenüber Deutschland liegt hauptsächlich im stärkeren Gersten- und Weizenbau und im geringeren Roggenbau.

Von den bisher nicht behandelten Kulturpflanzen fiele besonders den Leguminosen eine bedeutsame bodenökonomische Aufgabe zu. Die Ackerbohne liefert mit dem gleichen Aufwande an Bodennährsteffen viermal so viel physiologisch nutzbare Substanz wie der Roggen, die Erbse sechsmal so viel. Die Leguminosen sind in ihren gegenwärtigen Zuchtformen mit Ausnahme der Ackerbohne freilich keine sehr sicheren Gewächse, sie gedeihen auch nicht überall; aber Österreich bebaut gegenwärtig nur 2·6 Proz. seines Ackerlandes damit, während eine Ausdehnung um das drei bis vierfache sich wohl erreichen ließe.

Wichtig für die Bodenökonomie wird ferner eine Auslese unter den Wiesengräsern sein, die in ihrer Arbeitsfähigkeit auch sehr differieren. Von diesen Pflanzen konnten mangels geeigneter Grundlagen bisher nur weuige auf den assimilatorischen Effekt geprüft werden, weil die physiologischen und chemischen Untersuchungen sich fast ausschließlich mit Gräsermischungen befaßt haben. Die große Ungleichheit der kleeartigen Futterpflanzen in bezug auf Verwertung der Bodennährstoffe

[1]) Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft, 1890—1902. Koch, München.

wird sich wieder nicht ohne vorherige Züchtungs- und Akklimatisationsbemühungen ausnutzen lassen. Sie sind heute zum Teil vermöge ihrer abweichenden Eigenheiten nicht geeignet, sich gegenseitig zu vertreteu, sondern nur innerhalb derselben Wirtschaft zu ergänzen, wie Rotklee, Luzerne, Esparsette, oder sie gedeihen nicht am gleichen Orte, wie Rotklee und Inkarnatklee. Ihre Wichtigkeit für die Bodenökonomie wird dadurch gekennzeichnet, daß Einzelne den übrigen in der Arbeitsleistung weit überlegen sind. Die Esparsette leistet z. B. bei gleichwertigem Nährstoffaufwande genau dreimal so viel, als die Seradella, die freilich wieder mit geringeren Bodenqualitäten Vorlieb nimmt.

Man sieht, daß selbst die beschränkten Ziele der Bodenökonomie, die hier aufgestellt wurden, eine Menge Vorarbeiten bedingen und daß ihre Erreichung an die Mitwirkung so mancher Disziplin, an das Ineinandergreifen der mannigfachsten Einflüsse geknüpft ist. Deshalb läßt sich wohl die Richtung leicht erkennen, in der die Initiative der Wirtschaftspolitik wünschenswert ist, nicht aber das Ausmaß, in dem sie sich im jeweiligen Zeitpunkte geltend machen soll.

Einen gewissen Anhaltspunkt dafür liefert eine andere Erwägung. Dem günstigsten Verhältnis des Bodennährstoffbedarfes zur gelieferten Substanz kommt nur dann eine bodenökonomische Bedeutung zu, wenn die sparsam verwendeten Bodennährstoffe auch in entsprechender Menge umgesetzt werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann der größere Überschuß des Wertes der produzierten Substanz über den Wert der zur Produktion in Gestalt von Bodennährstoffen aufgebrauchten Substanz herauskommen, der die Volkswirtschaft interessiert. Die Maisfechsung Österreichs hat im Jahre 1906 13·5 Meterzentner pro Hektar betragen.[1]) Das entspricht einem Produktionswert von 372 Mark bei einem Konsumtionswert von 49 Mark.[2]) Der pro Hektar erzielte Überschuß beträgt demnach 323 Mark. Die Kartoffelfechsung des gleichen Jahres ergab 106·5 Meterzentner pro Hektar, was ebenso berechnet einen Produktionswert von 369·7 Mark, einen Konsumtionswert von 66·4 Mark und einen Überschuß von 303·3 Mark ausmacht. Es ist klar, daß der Maisbau selbst bei diesem geringen Ertrage (der Durchschnittsertrag Idahos, eines der nördlichsten und durchaus nicht intensiv bewirtschafteten Länder der Vereinigten Staaten von Amerika betrug 1903

[1]) Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1906.

[2]) Nach den im „Problem der ungleichen Arbeitsleistung“ niedergelegten Berechnungsgrundlagen.

doppelt so viel, nämlich 27 Meterzentner pro Hektar,) vom bodenökonomischen Standpunkte vorteilhafter ist, als der Kartoffelbau, denn jener liefert immer noch einen Überschuß von 323 Markt pro Hektar, dieser nur einen solchen von 303·3 Mark. In dem Momente aber, wo die Maisernte noch wesentlich zurückginge, etwa bis auf 10 Meterzentner, während die Kartoffeln auf dem Ertrage von 106 Meterzentner stehen blieben, würde der Mais, ungeachtet seiner höheren Assimilationskapazität nicht mehr der andern Pflanze überlegen sein. Denn 10 Meterzentner Mais liefern bei einer Bodenentnahme von 36·6 Mark, für 275 Mark nutzbare Substanz, was einem Überschuß von nur 238·4 Mark entspricht.

Deutschland hat in den Jahren 1899—1905 durchschnittlich 19 Meterzentner Weizen und 15·3 Meterzentner Korn pro Hektar geerntet. In gleicher Weise wie oben, aus der Gegenüberstellung des Wertes der entnommenen Bodennährstoffe und des Wertes der gelieferten physiologisch nutzbaren Substanz berechnet, ergibt sich für Deutschland aus seiner Weizenernte ein Wertüberschuß von 208·3 Mark, aus seiner Roggenernte ein Wertüberschuß von 184·4 Mark pro Hektar. Der Weizen, der wie bereits erwähnt einen etwas günstigeren assimilatorischen Effekt als der Roggen besitzt (3·8 gegen 3·7), bringt also in Deutschland, zufolge seiner hohen Hektarerträge, seine bodenökonomischen Vorzüge gegenüber dem Roggen vollkommen zur Geltung. In Österreich erntete man im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 nur 11 Meterzentner Weizen und 10 Meterzentner Roggen pro Hektar. Der Weizen hat daher eine Bodenbeanspruchung im Werte von 44 Mark 7·8mal in der Ernte wiedergegeben, was 164·6 Mark ausmacht, der Roggen eine Bodenbeanspruchung von 45 Mark 7·5mal, was 165 Mark gleichkommt. Das Endresultat beträgt für Weizen einen Überschuß von 120·3 Mark, für Roggen einen solchen von 120·2 Mark pro Hektar. Die nicht genügend große Umsetzung der Bodennährstoffe bringt es demnach mit sich, daß Österreich aus der größeren Arbeitsleistung des Weizens in bodenökonomischer Beziehung keinen bedeutenderen Nutzen ziehen konnte, als aus der geringeren Arbeitsleistung des Roggens.

Diese Beispiele zeigen deutlich, wo das volkswirtschaftliche Interesse an der assimilatorischen Leistungsfähigkeit aufhört und wo die wirtschaftspolitischen Maßnahmen folglich ihre Begrenzung finden. Kann eine Kulturpflanze unter den unabänderlichen Produktionsbedingungen nicht zu genügendem Umsatze von Bodennährstoffen gebracht werden, d. h. ergibt sie wegen ihrer schlechten Hektarerträge, ungeachtet des

relativ hohen Vermögens die Bodennährstoffe zu verwerten, einen geringeren Überschuß des Produktionswertes über den Konsumtionswert, als andere Pflanzen, mit denen sie konkurrieren soll, so kann ihre Förderung nicht mehr Gegenstand der bodenökonomischen Fürsorge sein. Die Hektarerträge sind, wie bereits ausgeführt, nicht identisch mit dem Grade der Flächenökonomie, aber sie stehen zu ihr in Beziehung und sind deshalb in Verbindung mit dem assimilatorischen Effekte ein gewichtiger Zeiger für die bodenökonomischen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, die schrittweise, den Ernteerträgen folgend und diese nach Leistung und Ansprüchen wägend, vorgehen muß.

Dabei ist zu bedenken, daß die Bevorzugung einzelner Gewächse mit hoher Arbeitsleistung den Durchschnitt der Hektarerträge ändert. Wenn beispielsweise der Weizen auf Kosten des Roggens begünstigt wird, so werden diesem Flächen entzogen, jenem hinzugefügt. Da der Weizen die Bodennährstoffe wohl besser verwertet, aber schwerer aufzunehmen imstande ist, als der Roggen, so braucht er zum Gedeihen bessere Böden, als dieser. Die Vermehrung des Weizenbaues wird deshalb die hervorragendsten Böden dem Roggenbau entziehen und die Hektarerträge des Roggens indirekt herabsetzen. Bei fortgesetzter Ausdehnung des Weizenbaues wird man dann nach und nach, wenn die besten Böden bereits verwendet sind, auf mindere Böden übergreifen müssen und dadurch endlich auch die Hektarerträge des Weizens herabsetzen. Anderseits wird das begünstigte Gewächs sich der erhöhten Aufmerksamkeit von Züchtung und Pflanzenbau erfreuen und dadurch wieder zu höheren Hektarerträgen gelangen.

Bei der Begriffsentwicklung der Pflanzenarbeit wurden der Aufwand an Bodennährstoffen und die dagegen hervorgebrachte physiologisch nutzbare Substanz gegenübergestellt. Das berechtigt zu der Frage, inwieweit die wirtschaftliche Bedeutung der ungleichen Arbeitsleistung der Pflanzen und demnach auch der Bodenökonomie durch die etwa gleichfalls ungleichen übrigen Produktionskosten modifiziert wird. Die Produktionskosten lassen sich für die einzelnen Kulturpflanzen schwer berechnen, weil der Aufwand an tierischer und menschlicher Arbeitsleistung und die übrigen Maßregeln, die eine Pflanze erfordert, meistens auch den im Fruchtwechsel nachfolgenden Pflanzen zugute kommen. Solche Maßregeln sind z. B. das Behacken der Knollen- und Wurzelfrüchte, die Unkrautvertilgung, die tiefere Ackerung usw. H o w a r d, der sich die Produktionskostenberechnung der wichtigsten Feldfrüchte angelegen

sein ließ,[1]) fand auf einer Wirtschaft folgendes Verhältnis des Kostenaufwandes:

Beispiel Gut Nr. 116.

	Ertrag pro Hektar	Kosten pro Hektar
Roggen	13·8	99·68 Mark
Weizen	21·8	116·50 „
Gerste	17·8	102·75 „
Hafer	16·3	94·11 „
Kartoffel	146·5	173·83 „
Zuckerrübe	273·8	172·83 „

(Der Düngeraufwand wurde hier selbstverständlich abgerechnet.)

Die Hülsenfrüchte lohnen ihre größeren Kosten gegenüber den Getreidearten durch den größeren Wert der Ernterückstände, die den Boden mit Stickstoff bereichern. Die Wahl einer andern Futterpflanze, eine andere Zusammensetzung der Grasnarbe auf den Wiesen, sind gewiß nicht mit andauernden, höheren Produktionskosten verbunden.

Die Kostenunterschiede sind demnach nicht bedeutend und, wenn man die ungleichen Hektarerträge des Howardschen Beispieles berücksichtigt, namentlich bei den Pflanzen unwesentlich, die sich in der Fruchtfolge gut vertreten können. Da sich die Bodenökonomie in den hier gezogenen Grenzen zumeist auf den Austausch solcher Gewächse beschränkt, so wird sie von der Ungleichheit der übrigen Produktionskosten nicht in nennenswerter Weise berührt.

Eine weitere Schwierigkeit könnte der Bodenökonomie aus der Unmöglichkeit erwachsen, die Nachfrage der geänderten Produktion anzupassen. Die Bodenprodukte sind wohl Weltartikel und der Überschuß des einen Landes findet leicht Absatz in einem anderen Lande. Aber der Preis würde durch stark vermehrte oder verminderte Erzeugung einzelner Früchte beeinflußt werden. Wenn die Bodenökonomie auch den physiologischen Nutzwert und nicht den Marktpreis zur Grundlage ihrer Berechnungen nimmt, so kann sie die volkswirtschaftliche Bedeutung der Marktpreise doch nicht einfach unbeachtet lassen. Keine Wirtschaftspolitik wäre stark genug, um die fortgesetzte Produktion einer Frucht im gleichen Ausmaße zu erzwingen, deren Marktpreis andauernd sinkt, keine könnte das anstreben, ohne die eigene Volkswirtschaft ernstlich

[1]) Howard, Die Produktionskosten unserer wichtigsten Feldfrüchte. Berlin 1902. Parey.

zu schädigen. Mit diesen Tatsachen müssen die bodenökonomischen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik rechnen, sie dürfen aber deren Tragweite auch nicht überschätzen.

Die Bodenökonomie wird nicht auf einmal die ganze Weltproduktion beherrschen, sondern tastend, Schritt für Schritt vorwärts gelangen. Zuerst in den alten Kulturstaaten, die ihrem gewaltig wachsenden Konsum nur eine beschränkt wachsende Produktion entgegenzusetzen haben. Da wird es nicht gleich die Verhältnisse des Weltmarktes, vielleicht nicht einmal die Preisbildung im eigenen Lande berühren, wenn etwa Deutschland mehr Weizen und weniger Roggen, oder wenn Österreich mehr Mais und Gerste, weniger Kartoffel und Hafer bauen und wenn es den Leguminosen etwas mehr Aufmerksamkeit schenken wird. Jede Produktionspolitik muß zugleich eine Konsumtionspolitik sein und verfügt über genügend bewährte Hilfsmittel, um ausgleichend auf den Konsum zu wirken. Das gilt besonders für die Gebiete unserer Hochschutz-Staaten.

So oft von Änderungen der Anbauverhältnisse die Rede ist, denkt man zunächst an menschliche Nahrung und an die Schwierigkeit diese zu beeinflussen, weil Geschmack und Gewohnheit sich mächtig dagegen stemmen. Dabei überschätzt man leicht den Anteil an Bodenprodukten, der auf die direkte Ernährung der Menschen entfällt. Österreich-Ungarn und Deutschland haben annähernd ebensoviel Menschen als Nutztiere zu ernähren. Das durchschnittliche Gewicht der Tiere (Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen) ist sicherlich 4—5mal so groß, wie das der Menschen, denn die kleineren Tiergattungen, wie Schafe und Ziegen sind nur mit einem geringen Perzentsatze an dem Gesamtviehstande beteiligt. Der Nahrungsbedarf der Tiere sollte folglich nahezu ebenfalls 4—5mal so groß sein, wie der der Menschen. Diese Zahl wird jedoch dadurch reduziert, daß die Tiere im allgemeinen ökonomischer als die Menschen ernährt werden. Bei den Menschen ist Überernährung die Regel; aber sie nähren sich auch von Milch, Fleisch und anderen tierischen Produkten. So kommt es, daß nur ein geringer Teil der gesamten Bodenprodukte in direkter Form durch den Menschen konsumiert wird, ein anderer Teil auf dem Umwege tierischer Nahrung. Diese läßt Anpassungen an geänderte Produktionsverhältnisse sehr gut zu. Man kann den Hafer nicht überall entbehren, aber zum Teil, namentlich bei Zugpferden unbedenklich durch Mais und Gerste ersetzen. Der Topinambur läßt sich mit gutem Erfolge an das Rindvieh verfüttern, die Hülsenfrüchte

sind ein ausgezeichnetes Viehfutter. Geänderte Zusammensetzung des Wiesenheues verursacht, gute Beschaffenheit vorausgesetzt, keinerlei Fütterungschwierigkeiten, ebensowenig der Ersatz einer Kleeart durch die andere.

Kaum berührt von Geschmack und Gewohnheit wird auch die unabsehbare Reihe der industriell verwerteten Bodenprodukte. Ich erinnere nur an die vielfachen Abbauprodukte der pflanzlichen Stärken, zu deren Herstellung Mais, Kartoffeln und andere Pflanzen dienen können. Bei all dem ist der Rechenstift ein maßgebender Faktor und mit der Änderung der Produktionsrichtung, vollzieht sich die Änderung der Konsumtionsrichtung oft von selbst. Man betrachte die Dehnbarkeit und Anpassungsfähigkeit an dem Beispiele des österreichisch-ungarischen Maiskonsums.[1])

	Mais-Ernte	in 1000 Meterzentner	Mais-Konsum
1897	35.990		32.229
1898	44.704		45.095
1899	39.013		34.332
1900	43.338		38.746
1901	44.514		40.196
1902	35.335		29.980
1903	46.744		42.930

Dem Steigen und Fallen der Produktion folgt stets ein Steigen und Fallen der Konsumtion.

Die ganze Frage liegt am einfachsten für solche Staaten, die ihren Bedarf nicht zur Gänze selber decken, und in dieser Lage sind heute die hauptsächlichsten alten Kulturstaaten Europas. Selbst die österreichisch-ungarische Monarchie, die noch als agrarisches Exportland gilt, führt nur noch Gerste und Mahlprodukte in einem die Einfuhr übersteigendem Maße aus. Dagegen wird von Buchweizen, Hirse und Halbfrucht seit 1882, von Mais und Roggen seit 1893, von Spelz und Weizen seit 1897 regelmäßig eine größere Quantität importiert, als exportiert, während der Haferumsatz seit 1894 noch schwankt.[2]) Wer könnte es einer zielbewußten Wirtschaftspolitik wehren, die Produkte aus dem Auslande zu beziehen, die unökonomischer erzeugt sind und den Boden ohne entsprechende Gegenleistung ausrauben? Welche Aussichten eröffnen sich

[1]) Das Getreide im Weltverkehr. Zusammengestellt von der k. k. Statistischen Zentralkommission, Wien 1905.

[2]) Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft 1890—1920, Band VII, Abteilung I. Koch, München.

den bodenökonomischen Zielen Österreichs, das an seine wirtschaftliche Auseinandersetzung mit Ungarn geht!

In ihren äußersten Folgerungen müßte die Bodenökonomie zu einer gewissen internationalen Arbeitsteilung führen. Das ist nicht etwa so zu verstehen, daß ein Land nur diese Früchte und das andere nur jene bauen würde. In jedem Lande gibt es Gegenden, die für die eine oder die andere Kulturpflanze besonders geeignet sind. Das bodenökonomische Grundgesetz bewahrt vor jeder zu großen Einseitigkeit, denn es lehrt, wie früher gezeigt wurde, daß die relative Größe des Produktionsüberschusses, der sich aus dem assimilatorischen Effekte und dem Hektarerträge ergibt, zugleich die Grenzen anzeigt, die der Forzierung einer Frucht irgendwo gesetzt sind. Aber die Wirtschaftspolitik wird stets die Politik der überragenden Mehrzahl sein und die Früchte am meisten schätzen, die sich in dem größten Teile des Landes als bodenökonomisch erweisen. Die Förderung wirkt werbend für den Anbau solcher Früchte und gibt schließlich der Produktion des Landes ein noch ausgeprägteres individuelles Gepräge als gegenwärtig.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Arbeit, so weitgehende Konsequenzen aus der Bodenökonomie schon für die Gegenwart ziehen zu wollen. Es sollten vielmehr nur enge Grenzen abgesteckt werden, innerhalb derer sich die Ziele der Bodenökonomie in vollem Einklange mit den übrigen Erfordernissen unserer Volkswirtschaft anstreben und erreichen lassen. Der Volkswirtschaftspolitik sind dabei wichtige Aufgaben gestellt, bei denen sie sich mehr als irgendwo bewußt sein muß: „daß für die wirtschaftliche Politik der Ausgangspunkt überhaupt nicht von der Wirtschaft, sondern von Staate genommen werden muß.[1])

[1]) Inama-Sternegg, Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Leipzig 1903. Duncker und Humblot.

Die Gewerbegesetznovelle vom 5. Februar 1907.

Von

Prof. Dr. Rud. Kobatsch.

Inhalt:

I.

Die österreichische Gewerbepolitik, insofern sie in der Gewerbegesetzgebung zum Ausdrucke gelangt, weist keine einheitliche Entwicklung auf. Während durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Gewerbefreiheit in aller Form gesetzlich anerkannt wurde, zeigte sich etwa schon zwei Dezennien später eine schroffe Wendung zurück zur verlassenen zünftlerischen Gewerbepolitik, indem mit der Novelle vom Jahre 1883 der Befähigungsnachweis und die Zwangsgenossenschaften eingeführt wurden. Diese Politik der Rezeption älterer gewerbepolitischer Prinzipien hat nun die österreichische Gesetzgebung seither schrittweise weiter verfolgt, indem zunächst zahlreiche kleinere Novellen Detailbestimmungen des Gewerbegesetzes in reglementierendem Sinne abänderten und schließlich durch das Gesetz vom 5. Februar

1907 ein, vielleicht auch nur vorläufiger Abschluß dadurch erzielt wurde, daß der Befähigungsnachweis in einen wirklichen Bildungsnachweis umgewandelt und die Rechte der Zwangsgenossenschaften in wesentlichen Belangen ausgestaltet werden sollen.

Es unterliegt heutzutage wohl keinem Zweifel mehr, daß die liberale Gewerbeordnung vom Jahre 1859 entweder zu früh kam oder die ihr zugrunde liegende Politik es versäumte, dem schutz- und wehrlosen Handwerke auf anderem als dem gesetzlichen Gebiete rechtzeitige Förderung zuteil werden zu lassen. So konnte sich eine eigene, mit der Zeit zu großem Einflusse gelangende Gewerbepartei bilden, welche, getragen von der Unzufriedenheit der breiten Masse der Handwerker, sich auch bedeutenden politischen Einfluß zu verschaffen verstand. Hätte man die freie Assoziation der Handwerker in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner die Gewerbeförderung, wie wir sie jetzt kennen, früher und mit Konsequenz der Gewerbepolitik zugrunde gelegt, so wäre es vielleicht nicht zur Renaissance der Zunftpolitik in Österreich gekommen.

Die Meinungen über die obersten Ziele der österreichischen Gewerbepolitik waren und sind allerdings sehr geteilt. Die sozialdemokratische Partei verhält sich zur Frage, ob das Handwerk überhaupt zu retten sei, vollkommen negativ, d. h. die Kleinbetriebsform in Gewerbe und Handel könne im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität sich unmöglich behaupten; für die kleinbetrieblich tätigen Personen sei es wirtschaftlich und sozial vorteilhafter, Angestellte und qualifizierte Arbeiter der großen Unternehmungen zu werden, statt formell selbständige Meister zu bleiben, die zwar mit dem „Gewerbescheine" ausgestattet sind, jedoch nur mehr ein Scheingewerbe betreiben und bei der Lieferung der Rohstoffe und Werkzeuge sowie im Verkaufe der fertigen Ware, in der Beschaffung des Kredites von anderen mächtigeren Faktoren vorübergehend oder dauernd abhängig sind.

Die liberale Partei geht nicht so weit, sondern glaubt, daß die kleingewerbliche Betriebsform denn doch in so manchen Branchen zu erhalten sei, daß auch die Großindustrie immer neue Hilfsgewerbe ins Leben rufe, daß jedoch die Erhaltung des Kleingewerbes und des Kleinhandels nicht so sehr durch gesetzgeberische Zwangsnormen, sondern einerseits durch Betätigung der freien, d. h. genossenschaftlichen Selbsthilfe, anderseits durch die Organisation des Kredites und des gewerblichen Unterrichtes sowie durch die nur indirekt eingreifende Gewerbeförderung erzielt werden könnte.

Die politischen Führer der Gewerbetreibenden selbst sind jedoch mit diesen beiden prinzipiellen Auffassungen nicht im mindesten einverstanden,

sondern erhoffen die Besserung der Lage des Handwerkes, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vornehmlich von gesetzgeberischen Akten. Die Handwerker fühlen die Ohnmacht der kleingewerblichen Betriebsform als höchst persönliche Nachteile; sie halten sich noch für sozial selbständige und höherstehende Schichten der Bevölkerung als die unselbständigen Arbeiter und Angestellten; sie erwarten von gesetzlichen Zwangsnormen eine Zurückdrängung, eine Verminderung der Konkurrenz auf dem Gewerbemarkte und treten in erster Linie für eine machtvolle Zwangsorganisation in den Genossenschaften ein, wodurch sie ihren gewerbepolitischen Anschauungen bei der Regierung und beim Parlament erfolgreichen Ausdruck zu geben gewillt sind; sie sind ferner auch davon überzeugt, daß durch bloße Verbote alle Ausschreitungen des wirtschaftlichen Lebens aus der Welt geschafft werden können.

Das Parlament und noch mehr die Regierung konnte diesen drei gewerbepolitischen Programmen gegenüber wohl keine andere als eine vermittelnde Stellung einnehmen. So kam es, daß eine geraume Zeit hindurch eine Art System der Abschlagszahlungen auf legislatorischem Gebiete üblich war, d. h. man konzedierte der Gewerbepartei nach langem Zaudern die eine oder die andere Forderung, die überdies in ihrer Durchführung häufig noch eine Abschwächung oder Milderung erfuhr. Gerade dieses schrittweise Nachgeben stärkte aber die politische Position der Gewerbepartei zusehends und so kam es, daß, wenn auch nach sehr langwierigen Verhandlungen und oftmaligen Unterbrechungen, die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 Gesetz werden konnte, welche zwar noch keine totale, aber doch schon eine sehr weitgehende Erfüllung des Programmes der Gewerbepartei darstellt. Im Parlament ergab sich hierfür eine sehr große Majorität. Das Herrenhaus, welches noch vielfach den älteren liberalen Anschauungen huldigte, folgte nur sehr zögernd. Die Regierung selbst suchte die auf dem Kompromißwege zustande gekommenen Hauptbestimmungen des neuen Gesetzes dadurch zu rechtfertigen, daß sie sich ganz ausdrücklich als Anhänger der „Mittelstandspolitik“ modernster Färbung bekannte. Handelsminister Dr. Fořt begründete diese Stellungnahme in seiner programmatischen Rede im Herrenhause am 11. Jänner 1907: Man beabsichtige zwar nicht, die Kurbel der wirtschaftlichen Entwicklung nach rückwärts zu stellen und in anachronistische Wirtschaftsromantik zu verfallen. „Das Ziel der Volkswirtschaftspflege ist aber die prophylaktische Schaffung von Maßnahmen zur Stärkung eines gesunden, wirtschaftlich selbständigen Kleinunternehmertums, welches neben einer tunlichst prosperierenden Großproduktion und neben einer in

gesetzlichen Bahnen nach materieller und kultureller Besserung ihrer Lage strebenden Arbeiterschaft im Interesse der Kontinuität der staatlichen Machtentfaltung und der Aufrechterhaltung des sozialen Gleichgewichtes im Staat erforderlich ist.“

Diese Politik der mittleren Linie, welche die Gegensätze harmonisch auszugleichen bemüht ist, wird allerdings so mancher Kritik unterzogen werden können; insbesondere wird man fragen müssen, ob den sogenannten Mittelstand lediglich die gewerblichen und kommerziellen Kleinunternehmer bilden können oder auch, und zwar in steigendem Maße, die sich wirtschaftlich und sozial emporentwickelnden Arbeiter und Angestellten. Mit der Mittelstandspolitik wird auch das Gewerbegesetz, vor allem die jüngste Novelle, nicht ohne weiteres verteidigt werden können, weil es sich nicht so sehr um eine prinzipielle Frage, sondern um eine Frage der Mittel handelt, d. h. darum, ob diese Gesetzgebung auch imstande sein werde, die Postulate der gewerblichen Mittelstandspolitik in ökonomischer und sozialer Hinsicht zu erfüllen.

Die obersten Ziele der gegenwärtigen Staatspolitik auf gewerblichem Gebiete sind zweifellos konservativer Natur; die gesetzlich zu schützenden Kleinunternehmer sollen in ihren bisherigen politischen Anschauungen befestigt und nicht verleitet werden, sich den radikalen Parteien anzuschließen. Es handelt sich um die Lage eines nicht unbeträchtlichen Teiles der bisherigen Mittelklasse, um seine versinkende, ökonomisch selbständige Position. Solange dieser Kampf den Kämpfenden selbst nicht aussichtslos erscheint, insolange fühlen sie sich noch als integrierenden Bestandteil der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, ja sogar als deren Träger und Fundamente und als politische Gegner aller jener Parteien, welche eine radikale Umwälzung oder Reform dieser Ordnung zu ihrem Programme machen.

Das eigentliche Problem des Wirtschaftspolitikers ist also, zu untersuchen, ob die neue österreichische Gewerbegesetzgebung auch tatsächlich ihr Ziel erreichen könne. Um diese Untersuchung zu führen, wird es geboten sein, die gewerbepolitisch relevanten Bestimmungen der Novelle vom Februar 1907 einer kritischen Erörterung zu unterziehen.

II.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes beziehen sich auf die grundlegenden Fragen jeder Gewerbepolitik: Auf das Recht des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und auf die Organi-

sation der selbständigen Gewerbetreibenden. Andere wirtschaftspolitisch nicht minder wichtige Bestimmungen der Novelle hatten in der Öffentlichkeit und im Parlamente weniger Interesse hervorgerufen; an geeigneter Stelle sollen jedoch auch die wichtigsten dieser Neuerungen des Gesetzes kurz besprochen werden.

Unter denjenigen Bestimmungen der Novelle, welche sich auf das Recht des Gewerbeantrittes beziehen, ist an erster Stelle die Verschärfung des Befähigungsnachweises durch die obligatorische Gesellenprüfung zu nennen; ferner die schärfere Fassung der Bestimmungen über den Antritt von Gewerben durch offene Handelsgesellschaften; schließlich die Frage, ob und inwieweit der Antritt eines Handelsgewerbes an den Befähigungsnachweis zu binden sei, ebenso die gleiche Frage bezüglich der Gast- und Schankgewerbe.

Ebenso wichtige Fragen standen zur Debatte, insofern es sich um die Ausübung der Gewerbe handelte, so das Selbstbedienungsrecht der Industrie (das Recht eines Gewerbetreibenden, die Emballagen selbst herzustellen und alle zur vollständigen Herstellung der Produkte notwendigen Arbeiten vorzunehmen); ferner das Recht der Konfektionäre oder Händler mit Kleidern und Schuhen, Reparaturen vorzunehmen und Maß zu nehmen.

III.

1. Die Kritik der auf die subjektiven Gewerberechte bezüglichen Gesetzesstellen hat von der grundlegenden Frage auszugehen, welche Gewerbe als handwerksmäßig erklärt wurden. § 1, Absatz 3 der Novelle zählt taxativ die handwerksmäßigen Gewerbe auf, während sie bisher durch eine Ministerialverordnung des handwerksmäßigen Charakters teilhaftig wurden. Nicht weniger als 53 solche handwerksmäßige Gewerbe enthält das neue Gesetz! Unklar ist: Unter Z. 4 werden z. B. die „Erzeuger chirurgischer Instrumente“, unter Z. 18 die „Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate aufgezählt — — wieder ein gesetzlicher Anlaß zur Fortsetzung des zu so trauriger Berühmtheit gelangten „Gewerberechtskrieges“! Ferner enthält die Liste zahlreiche Gewerbe, welche nicht bloß im Auslande, sondern auch schon in Österreich fast ausschließlich fabrikmäßig betrieben werden, z. B. die Seifensiederei, die Gerberei, die Hutmacherei u. a. Unter einzelnen Ziffern sind auch „verwandte Gewerbe“ zusammengefaßt, so z. B. unter Z. 53 „Anstreicher, Schildermaler und Zimmermaler“. Die Vertreter der Gewerbepartei hatten sich deshalb gegen

diese Kumulierung ausgesprochen, weil sie befürchteten, daß hierdurch der dispensweise Übergang von einem handwerksmäßigen Gewerbe zu einem verwandten Gewerbe erleichtert werde. Diese Gefahr für die zünftlerische Politik wurde durch eine in letzter Stunde aufgenommene Bestimmung des Gesetzes wenigstens für Wien beseitigt.

Leider ist man nicht dazu gelangt in den grundlegenden § 1 des Gesetzes die Definition des Begriffes „fabrikmäßiger Betrieb" aufzunehmen; nach wie vor wird im Zweifel die Landesstelle jeden einzelnen Fall zu entscheiden haben. Zwar findet man in zahlreichen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes diesbezügliche Hinweise; ebenso kann auf die Spruchpraxis im Deutschen Reiche verwiesen werden,[1]) wo die Frage der Fabrikmäßigkeit wegen der Zugehörigkeit eines Gewerbes zur Handelskammer oder zur Handwerkerkammer von Interesse ist. Die allgemeine Anschauung geht dahin, daß eine Norm für alle Fälle kaum aufzustellen sei, da die Fabrikmäßigkeit je nach der industriellen Branche eine verschiedene Beurteilung, insbesondere in bezug auf die Arbeiterzahl, die motorische Einrichtung u. dgl. zuläßt. Angesehene Industrielle haben daher gefordert, daß alle Bestimmungen des Gewerbegesetzes, welche besondere Interessen für die Industrie, d. h. für die fabrikmäßigen Gewerbe haben, in einem besonderen Gesetze zusammengefaßt, also aus der Gewerbeordnung ausgeschieden werden sollen. Der Verfasser war in einem Vortrage[2]) zu dem Resultate gelangt, daß eine allgemeine Normierung zwar sehr schwierig sei, daß man jedoch, um allen Weiterungen der Spruchpraxis vorzubeugen, die Frage denn doch endlich durch eine positive Gesetzesvorschrift erledigen sollte. Es wurde vorgeschlagen, die Mindestforderungen an einen fabrikmäßigen Betrieb im Interesse der leichteren industriellen Entwicklung nicht zu hoch zu stellen und alle jene gewerblichen Betriebe als fabrikmäßig anzusehen, welche regelmäßig mehr als 20 Arbeiter in geschlossener Werkstätte beschäftigen, motorische Kraft verwenden, eine protokollierte Firma haben und die für die Firmaprotokollierung vorgeschriebene Mindeststeuer leisten.[3])

[1]) Vergleiche Näheres in „Abgrenzung der Handels- und der Handwerks-(Gewerbe)kammerorganisation" oder „Fabrik und Handwerk", Denkschrift der Handelskammer Leipzig 1907.

[2]) Vergl. „Wochenschrift d. niederösterr. Gewerbevereines" v. 12. Februar 1903.

[3]) Ähnliches äußerte auch Graf Posadowsky in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 13. April 1907; er habe sich mit dem preußischen Handelsminister dahin geeinigt, daß „der einfachste Weg bei der Entscheidung, ob ein Gewerbebetrieb oder ein Handwerksbetrieb vorliege, der ist, daß man sich an äußere Merkmale hält, die jeder individuellen Beurteilung entzogen sind".

Eine sozialpolitisch sehr zu beklagende Lücke enthält § 1 deshalb, weil er abermals nicht dazu gelangte, die so wichtige Regelung der Hausindustrie zu treffen. Es heißt lediglich, daß „die Hausindustrie durch ein besonderes Gesetz geregelt werden wird“, das aber vielleicht ebenso wichtig, ja wichtiger wäre als so manche Norm des neuen Gesetzes.[1])

Der Antritt eines handwerksmäßig erklärten Gewerbes steht auch in Zukunft jeder physischen oder juristischen Person frei, insofern die physischen Personen den weiter unten zu erläuternden Befähigungsnachweis erbringen oder die juristischen Personen diesen Nachweis durch einen Geschäftsführer oder Stellvertreter führen. Eine wichtige Neuerung wurde nur hinsichtlich der offenen Handelsgesellschaften aufgenommen. § 14 besagt nämlich, daß „mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Geschäftsbetriebe oder (ursprünglich hieß es in der schärferen Fassung ‚und‘) zur Vertretung befugt ist, den erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen hat“ und daß „jederzeit mindestens einer der geschäftsführenden Gesellschafter diesen Nachweis besitzen muß.“ Wenn der befähigte Gesellschafter ausscheidet, muß längstens binnen sechs Monaten ein befähigter Ersatzmann namhaft gemacht werden. Das Gesagte gilt auch für Kommanditgesellschaften, in welchem Falle der persönlich haftende Gesellschafter den Nachweis erbringen muß.

Die Gewerbepartei hatte weitergehende Forderungen gestellt; es sollten alle Gesellschafter den Befähigungsnachweis besitzen; später beschied man sich damit, daß mindestens die Hälfte der Gesellschafter den Nachweis erbringen müsse. Die Assoziation von Kapital und technischen Kenntnissen sei nämlich den Gewerbetreibenden nicht von Nutzen, sondern nur von Schaden; Nutzen habe davon nur der Kapitalist. Dies waren die wirkungsvollen Argumente, welche man zur Ausschaltung des Kapitals aus dem gewerblichen Leben vorbringen zu sollen glaubte. Alle einsichtsvollen Beurteiler der Fragen sind aber einig, daß für den „befähigten“ Gehilfen, der sich selbständig machen will, nichts erwünschter sei, als einen Kapitalisten zu finden, der sich mit ihm assoziieren will, und daß es für eine Handelsgesellschaft vollauf genüge, wenn ein Teilhaber technisch befähigt ist, während logischerweise kein Bedürfnis danach besteht, daß mehrere solche technisch befähigte Teilhaber sich in der Gesellschaft befinden.

---

[1]) Kürzlich hat die Regierung einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Heimarbeit in den Konfektionsindustrien den wirtschaftlichen Korporationen zur Begutachtung übermittelt.

Schon die Novelle vom Jahre 1883 enthielt die Norm, daß nur derjenige ein handwerksmäßiges Gewerbe handwerksmäßig betreiben dürfe, welcher den Nachweis erbringt, daß er in dem gleichen Gewerbe oder in einem analogen Fabrikbetriebe mehrere Jahre als Lehrling und Gehilfe tätig war (sogenannter „Verwendungsnachweis“). An Stelle dieser Verwendung konnte der Nachweis des Besuches gewerblicher Fachschulen treten. In besonders rücksichtswürdigen Fällen waren auch Dispense von dem Befähigungsnachweise zulässig. Es sei schon hier bemerkt, daß die Zahl dieser Dispense, so sehr auch die Vertreter der zünftlerischen Politik sich gegen die Zulassung solcher Dispense aussprachen, stets sehr gering war.[1])

Die Regierung hatte an dem Gesetze des Jahres 1883 keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, sondern es nur schärfer gefaßt, die Normen über die Frequenz gewerblicher Fachschulen wesentlich verbessert und als einzige Konzession an die Gewerbepartei die Lehrlingsprüfung aufgenommen. Schon der „permanente Gewerbeausschuß“ des Abgeordnetenhauses hatte viel weitergehende Beschlüsse gefaßt und neben der obligatorischen Gesellenprüfung auch die obligatorische Meisterprüfung beschlossen. Ebenso sollte der Einfluß der Genossenschaftsvorstehung auf diese Prüfungen außerordentlich verschärft werden. In dem geltenden Gesetze ist die obligatorische Meisterprüfung wieder gefallen und nur die Lehrlingsprüfung oder, wie sie jetzt heißt, die „Gesellenprüfung“, als obligatorisches Requisit des Befähigungsnachweises rezipiert worden. Der Befähigungsnachweis für handwerksmäßige Gewerbe wird somit künftighin umfassen: den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch Beibringung des von der Genossenschaft (mangels der Genossenschaftszugehörigkeit des Lehrherrn von der Gewerbebehörde) ausgestellten Lehrbriefes, ferner durch das Zeugnis

[1]) Wie Sektionschef Mataja im „Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung“ (11. Heft, 1906, S. 78) mitteilt, wurde in der Zeit von der Mitte 1898 bis zur Mitte 1900, über welche Zeit die zuletzt veröffentlichten Berichte vorliegen, bei 45.275 Anmeldungen von handwerksmäßigen Gewerben der Befähigungsnachweis in 42.850 Fällen durch den Nachweis der ordentlichen Lehr- und Gehilfenzeit erbracht und nur in 71 Fällen durch den Besuch gewerblicher Lehranstalten; in rund 800 Fällen (= 2 von 100) wurden Dispense anderer Art erteilt, so der leichtere Frauenbefähigungsnachweis nach freier behördlicher Würdigung u. a. Damit stimmt überein, daß nach dem Gewerbekataster der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1895 von dem handwerksmäßigen Gewerbe 85 Proz. gegen Erbringung des vollen Befähigungsnachweises, nur 1·25 Proz. auf Grund von Schulzeugnissen, 5 Proz. gegen Dispens von Lehrzeugnissen und 2 Proz. infolge Überganges zu einem verwandten Gewerbe angemeldet wurden.

der bestandenen (ursprünglich hieß es: erfolgreich zurückgelegten) Gesellenprüfung, weiter durch mehrjährige Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem analogen Fabrikbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik. Dieser Nachweis wird durch die Beibringung des Arbeitszeugnisses erbracht, welches gleichfalls von der Genossenschaft oder der Gewerbebehörde zu bestätigen ist. Dieser Teil des Befähigungsnachweises bleibt also bloßer „Verwendungsnachweis“.

Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei Jahre und nicht mehr als vier Jahre betragen; innerhalb dieses Zeitraumes kann die Genossenschaft die Lehrzeit festsetzen; die Gehilfenverwendung muß mindestens drei Jahre (bisher zwei Jahre) betragen. An Stelle des Nachweises der Beendigung des Lehrverhältnisses kann das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, wenn die Kandidaten in dieser Schule in ihrem Fache mindestens durch drei Jahre praktisch unterwiesen wurden; in diesem Falle wird die Gehilfenzeit auf ein Jahr herabgesetzt.

Gewerbepolitisch interessant ist vor allem die Prüfungsfrage. Der Einfluß der Genossenschaftsvorstehung auf die Zwangsprüfung geht sehr weit. § 104b der Novelle bestimmt: Die Gesellenprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die von der betreffenden Genossenschaft gebildet wird. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Zwar wird der Vorsitzende von der Gewerbebehörde (nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer, des Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaft) bestellt, von den Beisitzern jedoch wird nur ein Mitglied aus der Mitte der Gesellen und die übrigen aus der Mitte der Gewerbeinhaber bestellt! Dazu kommt, daß diese Beisitzer von Fall zu Fall durch die Genossenschafts vorstehung aus einer Namenliste zu bestimmen sind, welche von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der Gehilfenversammlung für drei Jahre anzulegen ist. Man sieht also, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Majorität der Prüfungskommissäre Gewerbeinhaber oder zumindest solche Personen sein werden, welche der Genossenschaftsvorstehung genehm sind.

Die Prüfungsordnung (Vorgang bei der Prüfung, Umfang und Art des Prüfungsstoffes, Höhe der Prüfungstaxe, die vom Lehrling zu entrichten ist) wird für die einzelnen Arten handwerksmäßiger Gewerbe von der politischen Landesbehörde auf Antrag der Genossenschaften und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie des Genossenschafts-

verbandes erlassen. Der Kandidat hat ein (stempelfreies) Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung an die Genossenschafts vorstehung zu richten und seinem Gesuche das Lehrzeugnis und die Zeugnisse über den Besuch der pflichtmäßigen Fortbildungsschulen beizulegen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein (stempelfreies) Zeugnis kostenlos auszustellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Kommission den Termin für die Wiederholung der Prüfung anzuberaumen, durch welche — und diese gesetzliche Bestimmung war zum Schutze des Fortkommens des Lehrlings durchaus notwendig — die Dauer der Lehrzeit um nicht mehr als ein halbes Jahr verlängert werden darf (§ 99b, Absatz 7).

Man sieht, daß die Gesellenprüfung zwar obligatorisch erklärt wurde, jedoch insofern kein Konstitutivum des Rechtes auf Gewerbeantritt bildet, als der Lehrling, wenn er die Wiederholungsprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben sollte, gleichwohl Gehilfe werden muß und nach zurückgelegter Gehilfenzeit ein unbestreitbares Recht auf den Gewerbeantritt erwirbt. Zwar heißt es im § 14, Absatz 2, daß der Befähigungsnachweis zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben auch den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zu umfassen hat, welcher u. a. auch durch Beibringung des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung dargetan wird. Da jedoch im Gesetze selbst an das nicht erfolgreiche Bestehen der Gesellenprüfung keine Sanktion geknüpft ist, insbesondere nicht die Sanktion, daß ein solcher Lehrling nicht Gehilfe und später nicht Meister werden darf, so folgt nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesinterpretation, daß die Gesellenprüfung zwar abgelegt werden muß, jedoch nicht mit Erfolg! Sie wird daher zwar als eine nicht unbedeutende Erschwerung, eventuell der Hinausschiebung des Gewerbeantrittes funktionieren, nicht aber auch als wirklicher Bildungsnachweis!

Dazu kommt aber noch, daß in Zukunft die Genossenschaften weit mehr Einfluß auf die Ausstellung des Gewerbescheines werden nehmen können als bisher: Die Gewerbebehörde ist nämlich verpflichtet, die Genossenschaft einzuladen, die Belege des Befähigungsnachweises einzusehen, und die Genossenschaft ist berechtigt, wenn der Gewerbeschein nicht ihrem Gutachten entsprechend ausgestellt wurde, dagegen mit aufschiebender Wirkung zu rekurrieren (§ 116a und d). Ebenso ist die Genossenschaft berechtigt, in folgenden Fällen gegen die Anfertigung des Gewerbescheines zu rekurrieren: Wenn ein Dispens zum Antritt eines verwandten handwerksmäßigen Gewerbes erteilt wurde; wenn von der Beibringung des Gesellenbriefes, des Lehrzeugnisses oder des

Zeugnisses über die Gesellenprüfung dispensiert wurde; ferner gegen die Entscheidung darüber, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßig oder als ein handwerksmäßig betriebenes anzusehen ist. In den meisten dieser Fälle hat der Rekurs der Genossenschaft aufschiebende Wirkung. Es ist der Genossenschaft sehr leicht auf diese Weise den Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes, wenn auch nicht gänzlich zu vereiteln, so doch sehr lange hinauszuschieben und den Anmeldewerber allen erdenkbaren Schikanen auszusetzen, ihm namhafte Kosten sowie großen Verlust an Zeit und Mühe zu verursachen. Wenn man dazu nimmt, daß der Meisterkandidat künftighin folgende Gebühren und Taxen zu entrichten hat: Aufding- und Freisprechgebühr, Gesellenprüfungstaxe, genossenschaftliche Inkorporationsgebühr, so sieht man, daß selbst nach dem gegenüber den ursprünglichen Forderungen der Gewerbepartei reduzierten Programm eine ganz erkleckliche Zahl von Vorschriften und Geldleistungen übriggeblieben ist, welche den Antritt eines einfachen Gewerbes kaum weniger schwierig gestalten wird, als etwa den Eintritt in die Advokatur oder das Notariat!

Es ist nach wie vor zweifelhaft, ob diese Verschärfungen des Gewerbeantrittes den Gewerbetreibenden die erhofften wirtschaftlichen und sittigenden Vorteile bringen werden; dagegen ist es wohl außer jedem Zweifel, daß die neue Bestimmung ihren zwar nicht offen zugestandenen, aber doch hauptsächlichen Zweck: die Konkurrenz auszuschließen, den „Zuzug fernzuhalten“, voll und ganz erfüllen wird.

Es ist zwar richtig, daß der gegenwärtige Befähigungsnachweis keine Erfolge haben konnte, da der bloße Nachweis einer Verwendung nicht die ökonomisch-kommerzielle Befähigung zum selbständigen Gewerbebetriebe, ja nicht einmal die volle technische Befähigung zu beweisen vermag. Es entsteht aber die Frage, ob der neue Befähigungsnachweis, also die Zwangsprüfung, diese Erfordernisse besser werde erfüllen können. Die Vertreter der Gewerbepartei betonen immer und immer wieder, daß nur durch jene strengen Prüfungen verhindert werden könne, daß unfähige und unlautere Elemente sich dem Gewerbe zuwenden. Diese Beweisführung, welche anscheinend einem übermächtigen Bildungsdrange und einer edlen Sittlichkeit entspringt, kann nicht schwer auf ihren wahren Ursprung, auf die sehr reale Absicht der Konkurrenzausschließung, zurückgeführt werden.

In den Berichten der Gewerbeinspektoren wird häufig erwähnt, daß viele Genossenschaften ihre Pflichten in bezug auf die Lehrlinge nur sehr mangelhaft erfüllen; die meisten Lehrherren sind noch weit davon entfernt, die Heranbildung tüchtiger Gehilfen sicherzustellen; die Lehrlinge werden

noch immer zu Hausarbeiten verwendet und es besteht noch in zahlreichen Orten und in zahlreichen Gewerbebetrieben Lehrlingszüchterei. In vielen Branchen ist eine vollständige Erlernung des Gewerbes deshalb ausgeschlossen, weil ein großer Teil der Arbeiten gar nicht in der Werkstatt verrichtet, sondern außer Hause gegeben wird. In manchem Lehrvertrage bedingt der Lehrherr sich sogar selbst aus, daß einzelne Arbeiten, z. B. im Schuhmachergewerbe die Bodenarbeit, von der Erlernung durch den Lehrling ausdrücklich ausgenommen werden. Man denke ferner an die großen Unterschiede der Gewerbe in den Städten und auf dem Lande. Hier muß ein Gewerbsmann oft mehrere Produktions- und Handelsgewerbe zugleich betreiben, weil er für ein Gewerbe nicht genügend Absatz hätte; in welchem Gewerbe soll dann ein Lehrling als ausgebildet gelten und Prüfung ablegen? Und wie, wenn ein Geselle, der eine solche Prüfung auf dem Lande ablegt, später in die Stadt zieht?

Man hat in den Debatten des Abgeordnetenhauses auch angeführt, daß die Prüfung einen erziehlichen Einfluß auf den Meister üben werde, indem jene, welche die Lehrlinge schlecht ausbilden, von diesen gemieden würden. Die Lehrherren sind aber entweder selbst Prüfungskommissäre oder zumindest gutbekannte politische Freunde derselben. Wer ernstlich will, daß ein erziehlicher Einfluß auf unfähige Lehrherren geübt werde, müßte vielmehr verlangen, daß die Norm, solchen Lehrherren die Haltung von Lehrlingen zu untersagen, von der Behörde viel energischer als bisher gehandhabt werde. Nun ist in der Novelle das Recht der Behörde, einem Gewerbetreibenden das Halten von Lehrlingen zu untersagen, allerdings wesentlich verschärft worden. Auch sind die Genossenschaften berechtigt worden, im Statute zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Zahl der Gehilfen zu der Zahl der Lehrlinge stehen müsse, also eine Maßregel, welche, wenn sie tatsächlich durchgeführt und ernstlich gehandhabt werden sollte, gewiß zum Schutze der Lehrlinge ausschlagen könnte.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß der Hinweis auf das Vorbild im Deutschen Reiche, der im Parlamente vielfach beliebt wurde, durchaus nicht stichhältig ist. Die in Deutschland seit 1897 eingeführte Gesellenprüfung ist nämlich nicht obligatorisch, sondern fakultativ. Einer solchen fakultativen Gesellenprüfung vor einer unparteiischen Kommission würde wohl von niemandem widersprochen werden, da sie gewiß als gutes Bildungs- und Erziehungsmittel dienen kann. In der Novelle ist jedoch aus dieser Prüfung ein Zerrbild, d. h. eine Konkurrenz ausschließende Maßregel geworden.

Die obligatorische Meisterprüfung, welche ursprünglich ebenfalls vom permanenten Gewerbeausschusse beantragt war, konnte nicht durchgesetzt werden. Allerdings wird ein Surrogat der Meisterprüfung in Zukunft, nach Ablauf von fünf Jahren, bei so mancher Genossenschaft in Kraft treten. § 114 a ermächtigt nämlich den Handelsminister, „solchen Genossenschaften, welche ihren Obliegenheiten auf dem Gebiete der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses mit Erfolg nachkommen, das Recht einzuräumen, im Statute für die Abnahme von Meisterprüfungen für ihr Gewerbe zu sorgen“. Diese Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen. Der Handelsminister kann weiter unter den gleichen Kautelen das Recht der Vornahme von Meisterprüfungen auch fachlichen Lehranstalten verleihen.

Gewerbepolitisch wichtig ist, daß die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung den Kandidaten zur Führung des Titels „befähigter Meister“ berechtigt und weiter, was vielleicht gewerbepolitisch noch wichtiger ist, daß „nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Verordnung des Handelsministers . . . vorgeschrieben werden kann, daß in allen oder bestimmten handwerksmäßigen Gewerben nur solche Gewerbetreibende Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben“. Die politisch außerordentlich geschickt vertretene Gewerbepartei kam zu einem vorläufig zwar nur teilweisen, in Zukunft aber zweifellos vollkommenen Erfolge. Allerdings wurde mit der Meisterprüfung keine nachteilige Folge für den Gewerbeantritt selbst verknüpft. Zwar mag der Titel „befähigter Meister“ zur „Hebung der Standesehre“ beitragen, ökonomisch genommen wird diese Differenzierung wohl keinen Unterschied bedeuten; es wird einem befähigten Meister nicht leichter werden Arbeit zu finden, mit Gewinn zu verkaufen, als einem nicht geprüften Meister, wenn der betreffende Gewerbeinhaber nicht tatsächlich über jene Kenntnisse verfügt, welche im wirtschaftlichen Leben allein ausschlaggebend sind, ähnlich wie der jetzt noch übliche Beisatz „bürgerlicher . . .meister“ als wirtschaftlich irrelevant erachtet werden muß.

Die Prüfungen und der verschärfte Befähigungsnachweis werden nicht verhindern können, daß jene Gewerbetreibenden, welchen Gewissenhaftigkeit, kaufmännische Tüchtigkeit, wirtschaftliche Moral fehlen, in ihren Betrieben

Schiffbruch leiden und naturnotwendig in die Abhängigkeit vom Händler oder Fabrikanten gelangen — kurz zum verlegten Meister herabsinken. Die Prüfung wird für viele nur das bescheidene Maß der althergebrachten technischen Geschicklichkeiten — nicht einmal für den gesamten Umfang eines Gewerbes — nachweisen, aber nicht im geringsten auch die gewerbliche und kaufmännische Geschicklichkeit! Derjenige Gewerbetreibende aber, welcher als aufrechter und selbständiger Unternehmer wirtschaften will, muß nicht bloß bestimmte Gegenstände herstellen können, sondern auch verstehen, sie möglichst ökonomisch herzustellen und abzusetzen! Dies ist der Grund, warum man sich im Deutschen Reiche bisher, trotz vielfacher Wünsche und Forderungen einzelner Kreise der Handwerker, gegenüber dem Zwangsbefähigungsnachweise ablehnend verhielt, namentlich, daß auf den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertagen diese Forderung bisher immer abgelehnt wurde und daß auch die Vertreter der Regierung sich jedesmal entschieden gegen die Befähigungsnachweise ausgesprochen haben.[1])

Der neue Befähigungsnachweis und die Prüfungen werden aber sogar in vielen Fällen statt zu nützen, großen Schaden bringen. Wenn z. B. in einem Gewerbe dank einer glücklichen Idee oder durch den Wechsel der Mode die zehnfache Zahl von Händen Beschäftigung finden könnte, werden in Zukunft die Gewerbetreibenden selbst und der Konsum so lange warten müssen, bis die entsprechende Zahl von Lehrlingen und Gehilfen herangebildet und geprüft worden sind und bis die Konjunktur vorüber sein wird, oder die benötigte Ware aus dem glücklicheren Auslande bezogen wurde, wo man sie ohne jeden Befähigungsnachweis und ohne jede Prüfung schlankweg herstellen durfte. Ferner wird ein Gewerbetreibender noch mehr als bisher zeitlebens an denjenigen Erwerbszweig gebunden sein, welchen er in seiner frühen Jugend erwählt hat, oder für welchen er, oft gegen seine Neigung, vom Vater oder Vormunde bestimmt worden ist. Er kann später in ein anderes Gewerbe nur dann eintreten, wenn er den 7- bis 8jährigen Lehr-, Gehilfen- und Prüfungsgang von neuem durchmachen wollte, eine Anforderung, die man an einen erwachsenen Menschen unmöglich stellen könnte. In zahlreichen Gewerben werden schiffbrüchige Gewerbetreibende nicht zu einem andern Gewerbe übergehen können, sondern sowohl wirtschaftlich als auch sozial herabsinken zu Taglöhnern oder gar

[1]) Vergleiche Näheres darüber in dem Vortrage, welchen Regierungsrat A. Noack (aus Darmstadt) am 23. November 1906 in Wien über „die gewerbliche Organisation im Deutschen Reiche“ gehalten hat (Verlag des niederösterreichischen Gewerbevereines Wien 1907).

zu Bettlern werden, falls sie es nicht vorziehen früher auszuwandern, um fern von der Heimat unbehelligt von Zwang und Verboten eine bessere Existenz zu gründen.

Die größte Schädigung des wirtschaftlichen Lebens in Österreich ist jedoch nicht in dieser direkt ökonomischen Gefahr zu erblicken, sondern in der politischen Irreführung selbst. Der Gewerbetreibende wird seit Jahren in falsche Hoffnungen gelullt und über Wirkung und Ursache in wirtschaftlichen Dingen gröblich getäuscht. Die Mehrzahl der Gewerbetreibenden glaubt, sie seien als befugte und geprüfte Meister in der Tat zum selbständigen Gewerbebetriebe unbedingt befähigt, ihr Meisterrecht werde sie in der Tat vor allen wirtschaftlichen Nachteilen schützen, wurde ihnen ja der goldene Boden des Handwerkes so viele hundert Male in Versammlungen, Genossenschaftssitzungen, in Zeitungen, von Abgeordneten verheißen und feierlich versprochen, sobald nur die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die „Gewerbereform“, zustande gekommen sein würden! Allerdings wird immer wieder hinzugefügt, daß die gesetzlichen Bestimmungen noch lange nicht das volle Programm der Gewerbepartei seien, daß sie daher nicht die volle Wirkung haben würden, daß man somit auf der Bahn der Zwangs- und Verbotsgesetze weiterschreiten müsse, um endlich zum Ziele zu gelangen.

Auf diese Weise werden die Gewerbetreibenden häufig verführt, ihr Heil nicht von der eigenen Kraft und Tüchtigkeit, sondern von papierenen Gesetzen zu erwarten und zu übersehen, daß die Zeit sich gewaltig geändert, daß die Angehörigen so mancher Branchen trotz aller Prüfungen und Verbote elende Stümper bleiben, wenn sie nicht hauptsächlich künstlerische Ausbildung erhalten haben, daß andere Branchen ohne tüchtige physikalische und mechanische Studien so gut wie verloren sind, während wieder in anderen Gewerben nur gründliche chemische Studien zur Erhaltung selbständiger Unternehmerexistenzen führen können.

2. Ähnliche wahrhaft rückschrittliche Tendenzen wie in der Regelung der Produktionsgewerbe zeigen sich auch in der der Handelsgewerbe. Der unleugbare Niedergang der Kleinhändler und Verschleißer könne nur durch die Einführung des Befähigungsnachweises beseitigt werden. Alle Handelsgewerbe waren bisher freie Gewerbe. Auch die Regierungsvorlage hatte an diesem Zustande wohlweislich nichts geändert. Der permanente Gewerbeausschuß wollte aber den Befähigungsnachweis für die kaufmännischen Gewerbebetriebe eingeführt sehen.

In der Gewerbenovelle selbst ist nach langwierigen Verhandlungen

und nachdem sowohl die Regierung als auch das Herrenhaus sich auf das Entschiedenste gegen jede Art des Befähigungsnachweises im Handelsgewerbe ausgesprochen hatten, schließlich doch ein Rest von dieser Forderung berücksichtigt worden. Im § 38, Absatz 3, wird der „Detailverschleiß im Umfange des Gemischtwarenhandels“ an den Befähigungsnachweis geknüpft, ebenso in Absatz 4 „der Antritt des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels“. Der Befähigungsnachweis besteht in der Beibringung des Lehrbriefes beziehungsweise des Lehrzeugnisses sowie des Zeugnisses über eine mindestens zweijährige Servierzeit in einem Handelsgewerbe. Die gesamte Verwendung muß mindestens fünf Jahre (der Gewerbeausschuß hatte sechs Jahre beantragt) umfassen. An die Stelle des Nachweises über die Lehrzeit kann das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer fachlichen Unterrichtsanstalt treten. In einzelnen Fällen kann die Gewerbebehörde Dispensen erteilen.

Das Gesetz definiert nicht den Gemischtwarenhandel oder -verschleiß, ebensowenig den Materialwarenhandel, sondern lediglich den Kolonial- und Spezereiwarenhandel. Ausgenommen vom Befähigungsnachweise sind somit alle Engroshandelsgewerbe, ferner alle Detailhandelsgewerbe, insofern sie nicht auf Gemischtwarenhandel oder auf die erwähnten Spezialhandelsbranchen lauten, z. B. der Schuhwarenverschleiß. Der Unterschied zwischen Detail- und Engroshandel wurde im Gesetze nicht festgesetzt, bleibt somit der Auslegung und Spruchpraxis der Behörden überlassen, ein Umstand, der neben dem Gewerberechtskriege nunmehr auch einen Krieg über den Umfang der Rechte der Handelsgewerbe entfesseln wird . . . Weiter ist zu bemängeln, daß derjenige, welcher bestimmte Waren (ausgenommen Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren) en detail verkaufen will, den Befähigungsnachweis dadurch umgehen kann, daß er nicht, wie bisher, den Gemischtwarenhandel, sondern den betreffenden Spezialwarenhandel anmeldet; an der Sache ist zwar nichts geändert, aber man hat den so verhaßten Gemischtwarenhandel wenigstens legislatorisch vernichtet . . . Mit welchen schwerwiegenden Gründen wurde der Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe verteidigt? Alle jene, welche in einem Berufe gescheitert sind, könnten sich jederzeit dem Handelsgewerbe zuwenden; dadurch komme es, daß „der Handel von unfähigen und unlauteren Elementen überflutet und die Konkurrenz im Kleinhandel derart verschärft wird, daß Preisdrückereien und der Verkauf minderwertiger Waren zum Schaden des reellen Lebensmittelhandels (welcher offenbar ein Monopol der „gelernten“ Kaufleute darstellt) die Folge sind“. Nicht die große Billigkeit entscheide, sondern die gute Qualität der Ware.

Gegen diese Argumente läßt sich einwenden, daß der Befähigungsnachweis den geschilderten Übelständen im Handel durchaus nicht abhelfen wird, da im Handelsgewerbe den wirtschaftlichen Erfolg zwar auch die schulmäßige oder praktische Erlernung gewisser Fähigkeiten und Kenntnisse erwarten läßt, — allein entscheidend sind aber persönliche Eignung, Tüchtigkeit und Unternehmungsgeist, Eigenschaften, welche durch die praktische Verwendung im Handel zwar entwickelt, aber niemals erworben oder gar ersetzt werden können. Nun bietet der Befähigungsnachweis logischerweise gar keine Gewähr dafür, daß „befugte“ Händler unbedingt reell und solid vorgehen; ferner ist es nicht richtig, daß die Zahl der Handelsgewerbe stärker zugenommen hat, als die an den Befähigungsnachweis geknüpften Produktionsgewerbe.

Der Befähigungsnachweis soll auch vor dem Verkaufe gefälschter Nahrungsmittel schützen; nun ist aber gerade der Lebensmittelverschleiß, wenn der Gewerbeschein auf diesen Spezialhandel lautet, vom Befähigungsnachweise ausgenommen, — eine sehr merkwürdige wirtschaftspolitische Logik!

Ebenso unerklärt ist es, wie man auf der einen Seite den alten Befähigungsnachweis als für das Produktionsgewerbe ungenügend erklären konnte, auf der andern Seite denselben Befähigungsnachweis, d. h. den bloßen Nachweis der mehrjährigen Verwendung, als für das Handelsgewerbe hinreichend erachtete! Es ist allerdings nur eine Frage der Zeit, wann die Gewerbepartei mit neuen Forderungen herantreten wird, unter welchen gewiß auch die Ausgestaltung des Befähigungsnachweises im Handelsgewerbe sich befinden wird.

Es war daher der Kampf dagegen, daß auch nur der „alte“ Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe eingeführt werde, durchaus berechtigt. Insbesondere der Präsident der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, Alois Neumann, war es, welcher in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Jänner 1907 die Argumente gegen den Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe vorbrachte. Dieser bestehe in keinem der großen Handels- und Industriestaaten. Durch den Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe würden die wenigen noch offen gebliebenen Erwerbsmöglichkeiten beschränkt, was vom allgemeinen und wirtschaftlichen Standpunkte aus entschieden abgelehnt werden müsse.

3. Nicht bloß das Recht des Gewerbeantrittes, sondern auch das Recht des Gewerbebetriebes wurde durch die Novelle wesentlich beschränkt. Zwar wurden die weitestgehenden Forderungen, insbesondere der

Wunsch nach Gewerbenormalien, die den Umfang der Betriebsrechte jeder einzelnen Gewerbekategorie genau umschreiben sollten, nicht erfüllt, dagegen war die Gefahr eminent, daß das sogenannte „Selbstbedienungsrecht“ der Industrie und des Gewerbes geradezu vernichtet würde, falls die Forderung der Gewerbepartei, den § 37[1]) der Gewerbeordnung zu streichen, durchgesetzt worden wäre. Die Gewerbepartei war der Ansicht, daß der Gewerbetreibende die Betriebsmittel (Maschinen, Werkzeuge usw.) zwar in Stand halten dürfe, ferner die Hilfsmittel für den Vertrieb (Umhüllungen, Verpackungen u. dgl.) ebenfalls in Stand halten und sogar herstellen dürfe, jedoch — und dies wäre die außerordentliche Beschränkung dieses Rechtes gewesen — „nur insofern, als diese Arbeiten nicht mit Hilfe handwerksmäßiger Fähigkeiten geschehen.“ Diese Beschränkung wäre in der Praxis einem formalen Verbote gleichgekommen. Die Industrie wäre gezwungen gewesen, ihre Kräfte zu zersplittern, was lähmend und vernichtend auf die Unternehmungslust hätte wirken müssen. Die Brauereien wären zwar befugt gewesen, Flaschen, nicht aber Gebinde herzustellen, da diese handwerksmäßig, jene aber in freien (fabrikmäßigen) Gewerben hergestellt werden. Die Fabrikanten und Gewerbetreibenden hätten nicht einmal Kartons, einfache Kisten, Schachteln und Futterale für ihre Erzeugnisse herstellen dürfen u. dgl.

Von den Organisationen der Gewerbepartei, so z. B. von dem „Landesverbande der Gewerbegenossenschaften Böhmens“, war in einer Petition, welche dem Parlamente am 26. September 1905 überreicht worden war, sogar verlangt worden, daß auch die Instandhaltung der Hilfsmaschinen und Werkzeuge nur durch befugte Handwerker geschehe, da sämtliche Appreturgewerbe gegen die Übergriffe der Industrie geschützt werden müßten. Die Buchdruckerorganisationen forderten, daß niemand seine Erzeugnisse oder Emballagen selbst bedrucken dürfe, wogegen die Buchdrucker ihrerseits allerdings das gleiche Selbstbedienungsrecht für sich in Anspruch nehmen, d. h. das Recht, ihre Erzeugnisse selbst einzubinden! (Vgl. Österreichisch-ungarische Buchdruckerzeitung vom 14. September 1905.) Konsequent zu Ende gedacht, müßte diese Gewerbepolitik zu der Forderung führen, daß kein Geschäftsmann seine Schreibarbeiten verrichten dürfe, sondern in befugten Schreibbureaus verrichten lassen müsse.

Diese Forderung wurde damit begründet, daß der derzeitige Rechts-

[1]) „Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten vorzunehmen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter (ausgenommen Lehrlinge) auch anderer Gewerbe zu halten.“

zustand nichts anderes darstelle als hergebrachte Übergriffe der Industrie in das Berechtigungsgebiet des Handwerkes; auch könne der kleine Gewerbsmann von dem Rechte, Arbeiter anderer Gewerbe zu beschäftigen und die Vertriebsmittel selbst herzustellen, keinen Gebrauch machen, weil diese Arbeit sich angesichts der kleinen Mengen seiner Erzeugnisse nicht lohnen würde.

Zum Glücke für die österreichische Industrie und die gesamte Volkswirtschaft sind diese Forderungen, wenigstens bis jetzt, nicht Gesetz geworden; die alten akzessorischen Rechte des Gewerbetreibenden oder Industriellen wurden nicht kassiert. In vielen Industriezweigen sind die Vollendungsarbeiten und die Herstellung der Vertriebsmittel so eng mit der Herstellung des eigentlichen Produktes verbunden, daß eine räumliche und zeitliche Trennung beider Arbeitsprozesse den Betrieb geradezu unmöglich oder zumindestens unrentabel machen müßte. Wäre der Industrielle verpflichtet, die Herstellung der Emballagen an kleine Meister außerhalb seiner Fabrik zu vergeben, so könnte er keine Gewähr finden, daß die unter Umständen große Bestellung solcher Arbeiten rechtzeitig und gleichförmig effektuiert würde; er müßte mit der Lieferung seiner eigenen Waren zu spät kommen, was z. B. den Export außerordentlich schädigen würde. Oder soll ein Industrieller sich mit neuen Ideen, Zeichnungen für Werkzeuge und andere Gegenstände an fremde Gewerbetreibende wenden und derart sein Betriebsgeheimnis preisgeben? Der Industrielle hätte sich mit einem großen und leistungsfähigen Produzenten der betreffenden Branche verständigen müssen, da nur auf diesem Wege die gleichmäßige und prompte Lieferung der Emballagen oder Werksvorrichtungen gesichert worden wäre; den kleinen Erzeugern dieser Gegenstände wäre somit kein Vorteil erwachsen.

So ist es erklärlich, daß in die Novelle sogar eine neue Bestimmung aufgenommen wurde, welche den wichtigsten Bestandteil des Selbstbedienungsrechtes der Industrie ausdrücklich festsetzt und hiermit der vielfach schwankenden Judikatur der Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofes ein Ende bereitet. Bisher war es nämlich zweifelhaft, ob und inwieweit der Gewerbetreibende berechtigt sei, die Emballagen selbst herzustellen oder seine Werkzeuge selbständig zu reparieren. Nun steht den Gewerbetreibenden das Recht zu, die Werksvorrichtungen (Maschinen, Werkzeuge und sonstige Behelfe) in Stand zu halten sowie „für den Bedarf des eigenen Betriebes die dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel herzustellen“.

Nicht so günstig wie für die Industrie gestaltete sich die endgültige Redigierung der Paragraphe, welche die Betriebsrechte des Handels anlangen. Strittig war, ob und inwieweit der Inhaber eines Handelsgewerbes außer dem nackten Rechte des Verkaufes der Ware darüber hinaus noch weitere Betriebsrechte behalten oder erhalten solle, ob z. B. der Händler die von ihm feilgebotene Ware auch abändern und reparieren dürfe, ferner, ob er berechtigt sei, Maß zu nehmen. Nach langwierigen Kompromißverhandlungen kam der neue § 38 a der Novelle zustande, welcher zunächst den Grundsatz aufstellt, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes Gewerbeerzeugnisse weder herstellen noch abändern oder reparieren dürfe. Er ist jedoch berechtigt, die von ihm angebotene oder zu liefernde Ware abzuändern, „falls diese Abänderung lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande hat“. Diese wichtige Klausel wird zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben; leider enthält der Durchführungserlaß des Handelsministeriums vom 15. März 1907 keine präzise Erläuterung. Man kann der Ansicht sein, daß der Händler nur jene Abänderungen an der Ware vornehmen dürfe, welche notwendig sind, um die Ware an den jeweils im Geschäftsladen anwesenden Kunden unmittelbar abzusetzen (also nur sehr geringfügige, unwesentliche Abänderungen). Da jedoch das Gesetz auch von Abänderungen an den vom Händler zu liefernden Waren spricht, könnten auch solche Anpassungen zulässig sein, welche der Käufer gelegentlich seiner Anwesenheit im Geschäftslokale zwar gewünscht hat, jedoch nicht sofort, sondern erst nach Ablauf längerer Zeit vorgenommen werden können.

§ 38 a besagt weiter, daß der Händler berechtigt ist, Bestellungen auf Waren, deren Verkauf ihm überhaupt zusteht, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist er auch berechtigt, das Maß zu nehmen, „vorausgesetzt, daß er die bestellte Ware durch selbständige Erzeuger (auch hier wurde die schärfere Fassung „selbständige Gewerbetreibende“ noch in letzter Stunde gemildert) herstellen läßt“. Mit dieser Beschränkung ist er auch berechtigt, Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Waren auszuführen.

Auch diese Bestimmung des Gesetzes läßt a maiori ad minorem folgern, daß das Recht der Abänderung der verkauften Ware behufs Ermöglichung des Absatzes in dem gekennzeichneten weiteren Sinne interpretiert werden muß, da es unlogisch wäre, dem Händler zwar zu gestatten, Maß zu nehmen, Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten

Ware auszuführen, ihm dagegen das Recht abzuerkennen, die bestellte Ware derart an die Bedürfnisse des Käufers anzupassen, daß der Absatz der Ware möglich werde.

Von dem prinzipiell zugestandenen Rechte des Händlers, Maß zu nehmen, eximiert Absatz 3 des § 38 a zwei wichtige Kategorien von Handelsgewerben: die Händler mit Schuhen und Kleidern. Diesen Händlern steht das Recht, Maß zu nehmen, nur „insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Ware aus ihrem Lager erforderlich ist". Auch diese Klausel ist auf dem Kompromißwege zustande gekommen, da man in einem früheren Stadium der Gesetzwerdung der Novelle dem Schuh- und Kleiderhandel das Maßnehmen überhaupt aberkennen wollte.

Diese Klausel ist mehrfachen Auslegungen zugänglich: Entweder gilt das Verbot, Maß zu nehmen, schon dann, wenn der bestellte Gegenstand erst neu hergestellt werden muß, oder nur in dem Sinne, daß die auf Lager befindliche Ware gleichsam als Modell angesehen wird und der Händler zur leichteren und richtigen Auswahl des passenden Modelles aus seinem Lager, entsprechend den Wünschen des Kunden, Maß nimmt, während der individuelle Verkauf an den Kunden erst später erfolgen darf, und zwar auf Grund des Absatzes 2 des § 38 a, welcher jeden Inhaber eines Handelsgewerbes berechtigt, Bestellungen auf Waren zu übernehmen, zu deren Verkauf er überhaupt befugt ist. Auf diese Weise wäre es möglich gewesen, die so sehr gefährdeten bisherigen Rechte der Schuh- und Kleiderhändler zu retten. Der zitierte Ministerialerlaß vom 13. März 1907 begab sich jedoch auf den Standpunkt der engeren Interpretation und beschränkte das Recht des Maßnehmens auf die Fälle, in denen es „zur Auswahl der fertig vorhandenen Lagerware notwendig ist". Diese und die früher erwähnte Auslegung des Erlasses sind allerdings nicht Gesetz und die Parteien haben noch immer das Recht des Rekurses und der Beschwerde an den Verwaltungsgerichthof, falls die Gewerbebehörden gemäß dem Ministerialerlasse judizieren sollten.

Daß eine liberale Auslegung des § 38 gerechtfertigt sei, läßt sich nicht schwer beweisen. Zwar hatte schon die Regierungsvorlage der Gewerbepartei die Konzession gemacht, das Maßnehmen den Schuh- und Kleiderhändlern zu verbieten; die Konfektionsgeschäfte gerieten, wenn sie Maß nehmen dürften, „leicht in Versuchung, die Gewerbefreiheit mit Hilfe von Meistern zu mißbrauchen, welche nur dem Scheine nach vollständig sind, ja unter direkter Beschäftigung von Gewerbegehilfen in einer eigenen Werkstätte die Anfertigung von Waren vorzunehmen". Das Maßnehmen sei

schon ein Bestandteil der handwerksmäßigen Erzeugung, gleichsam die sachlich vorbereitende Technik des Erzeugungsprozesses. Es ist somit ein wirtschaftliches und ein scheinbar technologisches Argument, mit welchem die Beseitigung des Rechtes, Maß zu nehmen, begründet wurde.

Das technische Argument läßt sich vielleicht kurz erledigen. Das Maßnehmen ist in der Bekleidungsindustrie ebensowenig ein Bestandteil der wirklichen Erzeugung der Ware wie in irgendeinem andern Gewerbe. Zu dem Begriffe der Erzeugung eines Gegenstandes gehört also das Maßnehmen nicht. Es ist lediglich eine vorbereitende Tätigkeit, wozu nicht jene Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert werden dürfen, welche zur tatsächlichen Erzeugung eines handwerksmäßigen Artikels notwendig sind. Auch scheint es, daß man dieses technische Argument nur zur Unterstützung des wirtschaftspolitischen Argumentes verwenden wollte.

Nun ist es zweifellos richtig, daß viele kleine Erzeuger von Kleidern und Schuhen sich in wirtschaftlicher und auch sozialer Abhängigkeit von dem Händler befinden; daß viele Meister nur dem Scheine, d. h. dem Gewerbescheine nach, selbständig sind und ausschließlich für Verleger arbeiten; daß solche Meister wieder vielfach gewerbliche Gehilfen beschäftigen und sogar eigene Werkstätten unterhalten. Das wirtschaftspolitische Argument gegen das Maßnehmen operiert mit nichts anderem, als mit dem großen und schwierigen Probleme der Heimarbeit und der Verlagsindustrie. Dadurch aber, daß man dem Händler untersagt, Maß zu nehmen, wird die Lage der kleinen „Meister" nicht im geringsten verbessert und ihre Betriebsrechnung um keinen Heller günstiger gestaltet. Wer diese Folge wirklich erhofft, der verkennt wohl die wahre Natur der Heimarbeit und die außerordentlichen Schwierigkeiten ihrer befriedigenden Regelung. Die Inhaber der Handelsgeschäfte würden sich mit einem oder mehreren technisch geschulten und formell befähigten „Meistern" ins Einvernehmen setzen und mit deren Hilfe ihren bisherigen Betrieb unbehindert weiter führen. Die größere Zahl der kleinen Erzeuger würde daher gar keinen Vorteil erzielen. Wie der Vizepräsident der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Rudolf Kitschelt, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Jänner 1907 anführte, bestehen gegenwärtig in Österreich etwa 2800 Konfektionäre, welche etwa 8000 Stückmeister beschäftigen. Die Inhaber fabrikmäßiger Produktionsstätten von Kleidern und Schuhen, ferner die Inhaber von großen Bekleidungsgeschäften, welche den Befähigungsnachweis besitzen, würden ihre Geschäfte vergrößern und an die Stelle derjenigen treten, welche durch das Gesetz an der Etablierung verhindert werden. Das kaufende

Publikum würde nach wie vor diesen Geschäften zuströmen, denn es ist an reichlichere Auswahl gewöhnt, will stattliche Auslagen sehen und fertige Ware kaufen. Auch in Zukunft wird das Publikum der großen Städte und auch schon der mittleren Städte nicht die kleineren Erzeuger aufsuchen und nicht warten, bis die bestellte Ware häufig mit Überschreitung des Liefertermines in das Haus gebracht wird oder wegen unpassender Fertigstellung mehrere Male zurückgeschickt werden muß. Die Konfektionäre haben sich zu einer ansehnlichen Höhe emporgearbeitet, einen namhaften Export, insbesondere von Damenkleidern, erreicht, wogegen der Import, insbesondere von Stapelartikeln, stärker zunimmt. Durch die restriktiven Normen des § 38 würden die Exportchancen erschwert, die Importchancen verbessert werden. Der Erfolg der neuen Bestimmung kann daher kein anderer sein, als die Stärkung der großen Betriebe, die Schwächung der kleinen Betriebe und das Ausbleiben jeder reellen wirtschaftlichen Wirkung auf die kleinen Erzeuger — — wieder eine sehr merkwürdige Exemplifikation der „Mittelstandspolitik“. Auch würden zahlreiche Industrien geschädigt, wenn der Betrieb der Konfektionsbranchen durch die neue Bestimmung tatsächlich erschwert werden sollte.

Die Inhaber der schon am 1. Jänner 1907 bestehenden Handelsgeschäfte für Kleider und Schuhe werden dadurch begünstigt, daß sie das Recht, Maß zu nehmen, auch weiterhin behalten. Eine Gruppe der Konfektionsgeschäfte, welche die Erzeugung fabrikmäßig betreiben, was insbesondere von der Schuhmacherbranche gilt, wird selbstverständlich das Recht Maß zu nehmen und Reparaturen zu übernehmen, im vollen Umfange behalten. Auf Grund des Gesetzes werden diese „Fabrikanten“ das Recht haben, nicht bloß die selbsterzeugte Ware, sondern auch hinzugekaufte fremde Ware feilzuhalten. Unter den Kleiderkonfektionären gibt es aber zahlreiche Unternehmer, welche selbst gelernte Schneider sind und vielfach auch tatsächlich das Schneidergewerbe angemeldet haben; oder sie haben sich mit einem gelernten Schneider assoziiert, in welchem Falle gleichfalls der aufrechte Betrieb des vollen Produktionsgewerbes zulässig sein wird. Nun gibt es seit dem Tage, an welchem die Novelle in Kraft trat (16. August 1907) eine dritte Kategorie von Konfektionären, welche weder einen fabrikmäßigen Betrieb haben, noch das handwerksmäßige Gewerbe anmelden können, aber schon vor dem 1. Jänner 1907 den Handel mit Schuhen oder Kleidern betrieben haben. Die vierte Kategorie von Konfektionären umfaßt jene Personen, welche den Handel mit Kleidern oder Schuhen nach dem 1. Jänner 1907 anmelden oder ihn zwar vor diesem Datum, jedoch

„nicht vorwiegend“, wie das Gesetz sagt, betrieben haben: auf diese Konfektionäre allein wird die neue Bestimmung im vollen Umfange anzuwenden sein.

Von einzelnen Handels- und Gewerbekammern wurde nun gefordert, Listen anzulegen, in welchen die Konfektionäre je nach dem Berechtigungsumfange ihres Geschäftes eingetragen werden sollen. Da eine solche Liste nur deklarativen Wert hätte und der Umstand, daß jemand in die Liste nicht eingetragen wurde, nicht den Verlust der Gewerberechte nach sich ziehen könnte, haben die maßgebenden Faktoren von der Anlegung solcher Listen abgesehen. Man wird also künftighin von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Unternehmer die Grenzen seiner Betriebsrechte einhält oder überschritten hat. Diese Erhebungen und dieses Verfahren werden nicht bloß außerordentlich schwierig und langwierig sein, sondern auch die Führung solcher Geschäfte sehr beeinträchtigen, denn die früher dargelegte Unklarheit der neuen Klausel über das Maßnehmen wird den denunziatorischen Anzeigen übelwollender Konkurrenten leicht Gelegenheit bieten, einen Händler nicht bloß anzuzeigen, sondern auch vielfachen Schikanen und Prozessen auszusetzen.

4. Neben den zwei Hauptbestandteilen des subjektiven Gewerberechtes, Antritt und Betrieb von Gewerben, war es eine dritte wichtige Rechtsfrage: die gewerbliche Organisation in der Form der Zwangsgenossenschaften, welche das größte gewerbepolitische Interesse beanspruchte. „Organisation“ ist ja das Musterschlagwort unserer Zeit. Wer genau zublickt, wird finden, daß nur jene wirtschaftlichen Interessengruppen zu lebensfähigen Organisationen gelangt sind, welche den Zusammenschluß freiwillig und nicht oktroyiert gefunden haben. Das Prinzip der freien Organisation ist so mächtig, daß es auf dem Gebiete der industriellen Arbeit sogar gegen ausdrückliche Verbote und Strafbestimmungen, später gegen eine durchaus nicht wohlwollende Handhabung der Gesetze sich zur Geltung zu bringen verstand. Auch in anderen Wirtschaftsklassen, so in denen der Landwirte und der Industriellen, findet man einflußreiche machtvolle Organisationen, ohne daß ein gesetzlicher Zwang vorgelegen hätte.

Ganz anders ist die Organisation des Handwerkers. Amtliche und private Erhebungen haben zwar zur Genüge bewiesen, daß die Kleingewerbetreibenden, obwohl sie seit der Gewerbenovelle des Jahres 1883 wieder in gesetzliche Zwangsorganisationen zusammengeschweißt sind, aus diesen Organisationen verhältnismäßig sehr wenig wirtschaftliche Vorteile zu ziehen vermochten. Keine andere Produktionsgruppe erfreute sich eines anscheinend so großen Vorteiles wie der Handwerkerstand. Schon kraft Gesetzes muß

jeder Handwerker einer für sein Gewerbe bestehenden Genossenschaft angehören und diese Genossenschaft hat weitgehende Rechte. Man sollte daher vermuten, daß sie schon längst die Grundlage kräftiger, zielbewußter Interessenvertretungen geworden ist. Statt dessen findet man, daß viele Genossenschaften nur ein Scheinleben führen, daß andere sich lediglich mit parteipolitischen Fragen befassen und die wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Zwecke der Genossenschaften mehr oder weniger vernachlässigen.

Eine Genossenschaftsstatistik des Handelsministeriums für das Ende des Jahres 1899 wies 5317 Gewerbegenossenschaften aus, von welchen jedoch nur 3196 Gehilfenversammlungen und 1030 Gehilfenkrankenkassen hatten. Im Vergleiche zur zeitlich nächstliegenden Gewerbezählung vom 1. Juni 1897, welche 883.226 Gewerbebetriebe erhoben hatte, waren zufolge der erwähnten Genossenschaftsstatistik nur 554.335 Gewerbetreibende auch Mitglieder von Genossenschaften. Noch bezeichnender ist jedoch die Mitteilung, daß von den erwähnten Genossenschaften nur 10·4 Proz. für einzelne Gewerbe, 8·3 Proz. für verwandte, dagegen 46·9 Proz. für mehrere nicht verwandte Gewerbe bestanden und 34·4 Proz. allgemeine Genossenschaften waren; also über 81 Proz. aller Genossenschaften konnten schon zufolge ihrer Zusammensetzung den fachlichen Aufgaben dieser Organisation nur höchst ungenügend entsprechen. Der Bericht der Genossenschaftsinstruktoren besagt[1]) denn auch, daß „die Genossenschaften in Wien, in den Landeshauptstädten, in den wichtigeren Industrieorten sowie in jenen ländlichen Bezirken, wo die fachgenossenschaftliche Organisation durchgegriffen hatte, für die gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder manches Tüchtige und Ersprießliche geleistet haben“. Es ist daher anzuerkennen, daß es der Tätigkeit der Instruktoren gelungen war, bis zum Ende des Jahres 1902 die Zahl der Fachgenossenschaften um zirka 20 Proz. zu vermehren. Das größte Defizit weist aber die genossenschaftliche Tätigkeit gerade auf jenem Gebiete auf, welches so recht eigentlich das Charakteristikon einer „Genossenschaft“ sein sollte, nämlich auf dem Gebiete der gemeinsamen humanitären und wirtschaftlichen Unternehmungen. Im Amtsberichte der Instruktoren werden für ganz Österreich nur 68 Meisterkrankenkassen und eine verhältnismäßig geringfügige Altersversicherung der Genossenschaftsmitglieder in Böhmen mitgeteilt. Für die Bildungsinteressen, d. h. für die

---

[1]) Der zuletzt publizierte Bericht behandelt die Amtstätigkeit der Instruktoren in der Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 31. Dezember 1902 (erschienen Wien 1904). Der (während des Druckes erschienene) neue Bericht (1903—1906) weist schon wesentlich günstigere Ergebnisse nach.

Fortbildung der Lehrlinge, wurde z. B. in Wien im Schuljahre 1901/02 der geringe Betrag von 283.000 *K* ausgegeben. Noch geringfügiger erscheint die Tätigkeit der Genossenschaften auf dem Gebiete gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen, welche in den einzelnen Amtsbezirken der Instruktoren nur nach wenigen Dutzenden zählen und, wie bekannt, leider nicht immer geschäftlichen Erfolg haben. Auch die Pflege des Kreditwesens durch die Genossenschaften ist noch sehr zurückgeblieben.

Aus dem Dargelegten ist zu ersehen, daß die Genossenschaften ihren sachlichen Aufgaben denn doch nur in sehr geringem Umfange nachgekommen sind. Schon mit Rücksicht hierauf ist es sehr fraglich, ob die weitgehende Ausgestaltung der gewerbe*polizeilichen* Rechte der Genossenschaften durch die Novelle vom Februar 1907 eine innere, d. h. in der *sachlichen* Tätigkeit der Genossenschaften begründete Sanktion hatte. Allerdings wurde, wohl aber nicht mit vollem sachlichen Ernste, von der Gewerbepartei auch gefordert, daß die Gewerbeordnung die Entfaltung der gemeinsamen wirtschaftlichen und humanitären Tätigkeit der Genossenschaften mehr als bisher begünstige und erleichtere. Grundlegend ist hier der novellierte § 114 der Gewerbeordnung.

Als Förderung der *wirtschaftlichen* Interessen wird genannt: Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter Erzeugungsarten, Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Musterlagern nnd Vorschußkassen. Neben diesen, im wesentlichen schon geltenden, aber in sehr wenig Fällen durchgeführten Bestimmungen des Gesetzes wurde eine Neubestimmung rezipiert, — „*die Hintanhaltung oder Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören*“. Gemeint ist mit diesen Worten eine auch in Deutschland durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gewährleistete Popularklage. Die Genossenschaften haben jedoch außer dem Rechte, Gewerbetreibende, welche sich des unlauteren Wettbewerbes schuldig machen, bei der Gewerbebehörde anzuzeigen, kein anderes Mittel der Abhilfe, solange das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nicht zustande gekommen sein wird und viele Tatbestände des unlauteren Wettbewerbes keiner gesetzlichen Strafsanktion unterliegen.

Ebensowenig verheißungsvoll sind die früher erwähnten Bestimmungen über *gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen*. Hier zeigt sich sehr deutlich, wie wenig das *geschriebene* Recht *allein* Rechtsinstitute zu schaffen imstande ist, wenn die tatsächlichen Grundlagen

fehlen, d. h. in unserem Falle: genügende wirtschaftliche Bildung, hinreichender Gemeingeist, selbstgewollte Unterordnung unter einen gemeinschaftlichen Willen, volle Erkenntnis der großen Vorteile freiwillig vereinbarter wirtschaftlicher Gemeinunternehmungen.

Das gleiche gilt von den gemeinsamen humanitären Unternehmungen. Die Genossenschaften werden berechtigt, nicht bloß Kranken- und Unterstützungkassen, ferner bloße Unterstützungsfonds, und zwar sowohl für die Mitglieder (Gewerbeunternehmer) als auch für die Angehörigen (Gehilfen und Lehrlinge) zu gründen, sondern durch die Novelle auch befugt, die Versicherung von Mitgliedern bei einer bestehenden Versicherungsanstalt zu vermitteln und zu übernehmen. Allerdings zeigt, wie oben (S. 300) mitgeteilt, die Statistik, daß gemeinsame humanitäre Unternehmungen in verhältnismäßig größerer Zahl bestehen als gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen, wohl deshalb, weil die Gründung jener mit geringeren Schwierigkeiten verbunden ist und weil ihre Vorteile einem kleinen Gewerbetreibenden eher einleuchten. Zu nennenswerten freiwilligen Schöpfungen auf dem Gebiete der humanitären Unternehmungen wird aber das ökonomisch so schwache Handwerk ebensowenig gelangen, wie die Arbeiterschaft oder die Angestellten. Die Vertreter des Handwerkes fordern daher unablässig die zwangsweise Versicherung des Kleingewerbes. Gegen die Zwangsversicherung sprechen jedoch, abgesehen von den sehr bedeutenden Kosten, hauptsächlich soziale Argumente. Es erschiene nämlich bedenklich, immer weitere Schichten der Bevölkerung einer zwangsweisen Versicherung zuzuführen, die private Tätigkeit auf diesem Gebiete in immer größerem Maße einzuengen und die Initiative der Interessenten nach und nach gänzlich auszuschalten. Wohl aber kann die Gewerbeförderung sehr ersprießlich eingreifen und hat es auch bereits in mehrfachen Fällen getan, indem die Versicherung von Kleingewerbetreibenden bei bestehenden Versicherungsanstalten, so z. B. bei den Landesversicherungsanstalten in Böhmen, Mähren, Niederösterreich, durch besonders günstige Verträge, eventuell auch durch Zuwendung von Geldmitteln erleichtert wird.[1])

Auch auf einem dritten Gebiete, auf dem der Bildungs-Interessen,

---

[1]) Vergleiche Näheres darüber in meinem Referate „Alters- und Invaliditätsversicherung der Gewerbetreibenden“ auf dem II. Kongresse der deutschen Gewerbevereine Österreichs, Wien 1904. Mit der hier vorgetragenen Auffassung deckt sich auch die Resolution, welche der Arbeitsbeirat am 9. Dezember 1907, auf Antrag des Herrn Dr. Kienböck und Hofrat Philippovich beschloß: „Es ist wünschenswert, daß, ohne das dadurch das Zustandekommen der Arbeiterversicherung

ist die Aufgabe der Genossenschaften abermals erweitert und präzisiert worden. Über die Erfolge der gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche von den Genossenschaften errichtet und unterstützt werden, ferner über die genossenschaftlichen Lehrkurse und Ausstellungen kann verhältnismäßig Günstiges berichtet werden. Hier ist es nämlich, wo die Gewerbeförderung am tiefsten eingegriffen hat, indem sie durch mustergültige Unterrichtsanstalten, durch ständige Beihilfe und Überwachung des gewerblichen Unterrichtslebens wertvolle Dienste leistet. Neben der Gewerbeförderung, welche bisher dem Handelsministerium untersteht, kommt hier auch die Unterrichtsverwaltung in Betracht. Beide Zentralstellen haben, wenn auch mitunter ihre Kompetenzen nicht genügend scharf abgegrenzt sind, was zu unnötigen Amtshandlungen und Verschleppungen führt, außerordentlich Wertvolles zustande gebracht. Das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich steht denn auf einer, auch im Vergleiche zum Auslande, sehr hohen Stufe; allerdings darf die Mitwirkung der Gewerbegenossenschaften nicht allzu günstig veranschlagt werden; sie waren hier mehr die Geführten als die Führer.

Der Grund der beklagenswerten Erscheinung, daß die gemeinsamen Institutionen der Genossenschaften bisher nur spärlich gegründet worden sind, ist nicht bloß in dem mangelnden Organisationsbewußtsein der Genossenschaftmitglieder zu suchen, sondern auch in der bisherigen Gesetzgebung, welche dem Zustandekommen solcher Institutionen unnötigerweise Hemmnisse in den Weg legte. Das Gewerbegesetz vom Jahre 1883 schien an die gemeinsamen Unternehmungen der Genossenschaften beinahe überhaupt nicht gedacht, ja die Gründung solcher Unternehmungen mißgünstig angesehen zu haben, indem § 115 ausdrücklich vorschrieb, daß zu gemeinsamen Geschäftsunternehmungen kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden könne. Mit anderen Worten: Die Genossenschaften konnten nicht rechtsgültig beschließen, solche Unternehmungen ins Leben zu rufen, da es jedem Mitgliede freistand, sich davon fernzuhalten. Durch die Novelle vom Jahre 1896 wurde das Zustandekommen solcher Unternehmungen insoferne erleichtert, als bestimmt wurde, unter welchen Kautelen die Genossenschaftsversammlungen diesbezüglich bindende Beschlüsse

aufgehalten werde, auch für die Kleingewerbetreibenden und die kleinen Landwirte eine Alters- und Invaliditäts-Versicherungsorganisation geschaffen werde. Es empfiehlt sich dafür ein auf dem Grundsatze staatlich, länderweise und kommunal unterstützter Selbstfürsorge berührendes System. Die Einbeziehung der Versicherten in dieses System kann obligatorisch gemacht werden."

fassen durften. Diese Kautelen bestanden in der Festsetzung einer qualifizierten Zahl von anwesenden Mitgliedern und in einer qualifizierten Majorität. An diesen Kautelen hält auch die Novelle vom Februar 1907 fest, geht aber darüber hinaus, indem sie gestattet, daß gemeinsame humanitäre Unternehmungen, also Meisterkranken- und Unterstützungskassen, von der Genossenschaft auch mit Zwangscharakter beschlossen werden können. Es müssen (§ 115 c) jedoch folgende Erfordernisse erfüllt sein: Die ordnungsmäßige Einberufung der Genossenschaftsversammlung, die Ankündigung des wesentlichen Inhaltes des zu fassenden Beschlusses, die Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden; ferner die Genehmigung des Beschlusses durch die politische Landesbehörde. Ein derartig zustande gekommener Beschluß ist gemäß § 115 d für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend, das alte „liberum veto" des Gesetzes vom Jahre 1883 ist somit beseitigt. § 115 e sieht ferner vor, daß Personen, welche aufhören Mitglieder der Genossenschaft zu sein, die freiwillige Weiterversicherung gestattet werden kann; solchen Personen hätte man wohl das Recht der Weiterversicherung gewähren sollen.

Die Mittel dieser Versicherungen sind durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder aufzubringen und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die rückständigen Beiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden. (§ 115 f). Die Kassa hat juristische Persönlichkeit; ihre Gebarung und Verwaltung ist unabhängig von jener der Genossenschaft und steht unter der Aufsicht der Gewerbebörde. Außer diesen Versicherungskassen, welche sich nur auf Krankheit, nicht auch auf Alter und Invalidität erstrecken dürfen (§ 115 b), können die Genossenschaften auch bloße Unterstützungsfonds bilden, welche Teile des Genossenschaftsvermögens sind, also keine selbständige juristische Existenz führen.

Weit mehr Interesse als die wirtschaftlichen und humanitären Aufgaben der Gewerbegenossenschaften beanspruchte in den Debatten des Parlamentes ihre gewerbepolitische Mission und deren Ausgestaltung. Die Genossenschaften sollen zu maßgebenden Organen der gewerblichen Verwaltung werden, welche ohne die Gutheißung der Genossenschaften keine wie immer geartete Entscheidung treffen darf. Zu diesem Zwecke sollen die Rechte der Genossenschaften wesentlich ausgebaut, sie selbst in Verbänden zusammengeschlossen, die Handels- und Gewerbekammern getrennt, — und eigene Gewerbe- oder Handwerkerkammern errichtet werden; die oberste Spitze dieser autonomen gewerblichen Organisation

wird der von dem Handelsminister Dr. Fořt zugesagte „Gewerberat“ (Gewerbebeirat) des Handelsministeriums bilden.

Den geschilderten gewerbepolitischen Wünschen kommt die Novelle vom Februar 1907 sehr weit entgegen. Schon die Regierungsvorlage hatte einzelne hierauf abzielende Wünsche der Gewerbepartei berücksichtigt; der Permanente Gewerbeausschuß vermochte auch weitere Wünsche durchzusetzen, von denen so mancher definitives Gesetz wurde.

Die Stellung und der Wirkungskreis der Genossenschaften wird in Zukunft folgender sein:

Sie beruhen nach wie vor auf dem Grundsatze, daß jeder, der ein Gewerbe betreibt, schon durch den Antritt Mitglied der für dieses Gewerbe bestehenden Genossenschaft wird. (Prinzip der Zwangsgenossenschaft.) Wer ein Gewerbe fabrikmäßig betreibt, ist allerdings von dieser Pflicht nach wie vor ausgenommen, hat jedoch das Recht, der Genossenschaft anzugehören. Die Wirksamkeit der Genossenschaftsorganisation soll dadurch erhöht werden, daß auf die Bildung von Fachgenossenschaften möglichst zu sehen ist (§ 111 a).

§ 114, welcher von den Zwecken der Genossenschaft handelt, wurde wesentlich ausgestaltet, und zwar sowohl — worüber bereits oben gehandelt wurde — im Hinblicke auf die wirtschaftlichen, humanitären und Bildungsinteressen der Genossenschaftsmitglieder und ihrer Angehörigen, als auch in gewerbepolitischer und gewerbepolizeilicher Hinsicht. Am wichtigsten in dieser Hinsicht ist § 114 a, welcher den Genossenschaften das Recht einräumt, Meisterprüfungen für ihr Gewerbe einzuführen (s. oben). Ferner kommt hier in Betracht § 116 a, welcher in eine Reihe von Fällen das Rekursrecht der Genossenschaften gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden vorsieht, von welchen ebenfalls bereits einige sehr wichtige Fälle mitgeteilt wurden, insoferne sie sich auf den Gewerbeantritt beziehen. Außer diesen kommen noch in Betracht das Rekursrecht gegen Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte und in allen „inneren Genossenschaftsangelegenheiten einschließlich des Lehrlingswesens“. Die Gewerbebehörde wird in § 116 b ausdrücklich verpflichtet, in aller Fällen, im welchen die Genossenschaft ein Rekursrecht hat, diese von der Entscheidung zu verständigen. Der Rekurs, welcher innerhalb der gewöhnlichen gewerberechtlichen Rekursfrist einzubringen ist, steht in der Regel der Genossenschaftsvorstehung zu und hat der Rekurs, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, in sehr wichtigen, den Gewerbeantritt betreffenden Fällen sogar aufschiebende Wirkung.

Organisationspolitisch relevant sind weiter die §§ 130 und fg. über die Genossenschaftsverbände. Die Genossenschaften können nämlich für bestimmte örtliche Gebiete (Bezirke, Handelskammersprengel, Länder) zu territorialen Verbänden oder zu Fachverbänden zusammentreten. Es ist also vorläufig nicht der Wunsch realisiert worden, die Genossenschaftsverbände schon im Gesetze obligatorisch zu erklären. Die Verbände selbst können wieder zu Verbänden höherer Ordnung vereinigt werden. Ein Obligatum besteht lediglich in der Hinsicht, daß „auf Antrag eines Territorialverbandes, der mindestens einen Handelskammersprengel umfaßt, von der politischen Landesbehörde angeordnet wird, daß die im Gebiete des antragsstellenden Verbandes gebildeten Bezirksverbände als Pflichtverbände tätig zu sein haben“. Ebenso „wird angeordnet, daß die Genossenschaften eines Bezirkes, soferne sie die Mehrzahl von Gewerbetreibenden desselben in sich vereinigen, zu Bezirksverbänden zusammenzutreten haben“.

Gewerbepolitisch wichtig ist, daß, wenn ein Bezirksverband mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder aller für die handwerkmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke bestehenden Genossenschaften umfaßt, der Verbandsausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde bildet, dessen Kompetenz allerdings gemäß § 130 i erst im Verordnungswege bestimmt wird.

5. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind nur einige wenige Neuerungen zu verzeichnen, obwohl die Reform und der Ausbau der sozialpolitischen Bestimmungen des geltenden Gewerbegesetzes gewiß in einem rascheren Tempo vollzogen werden könnten, als es seit dem Jahre 1885, aus welchem Jahre die meisten sozialpolitischen Normen des Gewerbegesetzes stammen, der Fall ist. Zu beachten sind in der Novelle die Ausgestaltung der Gehilfenversammlungen, ferner die Regelung der kollektiven Arbeitsvereinbarungen.[1])

Die „Gehilfen“ der Genossenschaftsmitglieder, also nicht bloß die „Gesellen“ (d. h. solche Hilfsarbeiter, welche die Gesellenprüfung abgelegt haben), haben sich wie bisher als Gehilfenversammlung zu konstituieren. Obmann und Obmannstellvertreter sind zwar der Gewerbebehörde und, kraft der Novelle, nunmehr auch der Genossenschaftsvorstehung anzuzeigen, die Wahl kann jedoch nur (wie bisher), wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen, oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist, von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in

[1]) Eine sehr anerkennenswerte Neuerung betrifft auch die strengere Fassung der Bestimmungen über das konzessionierte Gewerbe der Dienst- und Stellenvermittlung (§ 121 a und ff).

welchem Falle „sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist“. Dieses Wörtchen „sogleich“ ist in der Novelle leider nicht durch eine präzise Bestimmung des Zeitraumes substituiert worden, so daß es nach wie vor im Belieben der Gewerbebehörde stehen wird, den Zeitpunkt der Ersatzwahl anzuberaumen.

§ 120 führt die sehr lebhaft umstrittene Delegiertenwahl ein, ein Wahlmodus, welchen die Novelle auch für die Genossenschaftsversammlungen statuiert. Er wurde allerdings in beiden Fällen nur fakultativ erklärt, d. h. es bleibt dem Statut überlassen zu bestimmen, daß bei Genossenschaften, welche mehr als 500 Mitglieder beziehungsweise Gehilfen zählen, die beiden Versammlungen aus Delegierten zu bilden sind. In beiden Fällen ist eine Vertretung der Minoritäten in der Wahlordnung sicherzustellen.

Für die Organisation der Gehilfenversammlung wichtig ist der neue § 120 a, welcher bestimmt, daß die Gehilfenversammlung das erstemal durch die Gewerbebehörde, in der Folge aber mindestens einmal im Jahre durch den Obmann, in weiteren Bedarfsfällen jedoch nur nach eingeholter Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung einberufen wird. Die volle Autonomie der Gehilfenversammlung ist somit noch lange nicht erreicht, da ihre zweitmalige Einberufung von der Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung abhängt, eine Bestimmung, welche in allen Fällen Zeitverluste bedingt und somit bei Beratung aktueller Fragen auch dem Verluste des Rechtes zur Einberufung einer Gehilfenversammlung gleichkommt. Allerdings bestimmt Absatz 2 des § 120 a, daß, wenn die Vorstehung der Genossenschaftsversammlung nicht zustimmt, der Gehilfenobmann die Entscheidung der Gewerbebehörde anrufen kann; da jedoch für alle diese Rechtshandlungen keine Frist anberaumt ist, so ist die Möglichkeit des erwähnten Zeitverlustes sehr wahrscheinlich.

Ein Remedium gegen diese Nachteile werden nur die Gehilfen jener Gewerbe finden, welche über genügende Mittel verfügen, um die im § 120 b, lit. f, vorgesehenen Gehilfenumlagen „zur Deckung jener Kosten aufzubringen, welche durch die Tätigkeit des Gehilfenausschusses und der Gehilfenversammlung entstehen“. Wenn solche Umlagen eingehoben werden und durch sie die erwähnten Kosten gedeckt sind, so bedarf es der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung zur Einberufung der Gehilfenversammlung nicht (§ 120, 3). Hierdurch ist also die Autonomie der Gehilfenversammlung anerkannt, und zwar mit Recht, denn wenn die Gehilfen für die Kosten ihrer Organisation aufkommen, so sollen sie auch, ebenso wie die Gewerbe-

inhaber, in bezug auf die Organisation autonom sein. Außer den bisherigen Zwecken der Gehilfenversammlung — Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der Gehilfen, „soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört“, — werden die Gehilfenversammlungen künftig u. a. noch folgende Funktionen haben: Die Wahl der früher erwähnten Funktionäre sowie die Beschlußfassung über die Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, — also nicht bloß die vagen Rechte der „Wahrnehmung und Erörterung“ dieser Interessen; die Beratung und Beschlußfassung über das Statut der Gehilfenversammlung, ferner über die Einhebung besonderer Gehilfenumlagen und schließlich die Beratung und Beschlußfassung über die kollektiven Arbeitsbestimmungen (§ 114 b). Gerade im Hinblicke auf diese letztere Bestimmung, welche die wichtigsten Fragen des Arbeitsverhältnisses, — Arbeitszeit und Lohn —, als gesetzliche anerkannte Agenden der Gehilfenversammlung erklärt, ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Versammlungen künftighin in so manchen Fällen nicht bloß die offizielle, sondern auch die tatsächliche Organisation der kleingewerblichen Arbeiter sein werden. Nimmt man noch dazu, daß der Ausschuß der Gehilfenversammlung ebenfalls einen sehr maßgebenden Wirkungskreis erhalten wird (§ 120 e), insbesondere das Recht, Wünsche, Gutachten und Beschwerden in Sachen der Gehilfen an den Genossenschaftsverband sowie an die Behörde zu richten, so wird man in der Ansicht, daß die Gehilfenversammlung eine wichtige Rolle in der Arbeiterorganisation spielen wird, wohl noch mehr bestärkt werden. Ein gegenteiliges Argument darf man aber hauptsächlich darin erblicken, daß die Gehilfenversammlung naturgemäß nicht mit der Vereinigung der Fabrikarbeiter der gleichen oder einer verwandten Branche kooperieren kann, somit dem Ausbaue und der Intensität der Organisation Hemmnisse in den Weg gelegt würden und daß die Gehilfenversammlungen einer weit strengeren amtlichen Beaufsichtigung unterliegen, als die freien Gewerkschaften und Berufsvereine.

Von besonderem Interesse ist es, daß die Novelle den Genossenschaften eine völlig neue Aufgabe zuweist, die bisher nur in wenigen Staaten überhaupt gesetzliche Regelung gefunden hat: Es ist dies die kollektive Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmern und Arbeitern, die Schaffung der sogenannten „Tarif- oder kollektiven Arbeitsverträge“. Gemäß § 114 b sind die Genossenschaften berechtigt, „innerhalb der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter, über die Arbeits-

pausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung und über die Kündigungsfrist festzusetzen". Diese Feststellung, welche nur für die Gewerbe der Genossenschaftsmitglieder gilt, ist von der Genossenschaftsversammlung und zwar im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung, nach Geschäftszweigen geordnet, zu beschließen und von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Die Beschlußfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung, als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittel-Majorität zu erfolgen. „Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen den Rücktritt von der Vereinbarung beschließen, soweit diese nicht für eine bestimmte Zeit festgesetzt wurde." Die zustandegekommene Vereinbarung ist in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

Die Vereinbarung hat für die Parteien, d. h. für die Gehilfen (Angehörigen) der Genossenschaft und für die Unternehmer „rechtsverbindliche Geltung", insoferne die Gewerbeinhaber mit ihren Hilfsarbeitern nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen haben.

Mit dieser interessanten Bestimmung ist ein durchaus neues Recht geschaffen, wenn es auch gesetzestechnisch und rechtswissenschaftlich leider nicht sehr klar und nicht sehr einwandfrei formuliert wurde. Auf die Formulierung kommt es in diesem Falle wohl weniger an; die Hauptsache ist auch hier das Gemeinschaftsbewußtsein auf beiden Seiten, das Bewußtsein davon, daß die kollektive Festsetzung der Arbeitsbedingungen den immerwährend drohenden akuten Arbeitskonflikten unter Umständen vorzuziehen sei, daß der Tarif- oder Kollektivvertrag gleichsam das kleinere Übel gegenüber den Aussperrungen und Ausständen darstelle.

Die Rechtslage wird künftighin folgende sein: An erster Stelle gilt das Gesetz. Insoferne dieses nicht zwingender Natur ist, sondern durch den Willen der Parteien abgeändert werden kann, wird an zweiter Stelle die Arbeitsordnung und an dritter Stelle der individuelle Arbeitsvertrag zu treten haben. Erst an vierter Stelle wird man auf den Kollektiv- oder Tarifvertrag rekurrieren können. Diese Rechtslage sei an einem der wichtigsten Beispiele, an dem der Kündigungsfrist, erläutert. § 77 der Gewerbeordnung schreibt eine 14tägige Kündigungsfrist vor. Diese wird gelten, wenn weder in der Arbeitsordnung noch in einem individuellen Arbeitsvertrage noch endlich in einem Kollektivvertrage etwas anderes bestimmt ist. Sieht z. B. die Arbeitsordnung eine achttägige Kündigungsfrist vor, so wird diese gelten, auch wenn in einem etwa bestehenden kollektiven Arbeitsvertrage wieder die 14tägige Kündigungsfrist vereinbart sein sollte.

Die Arbeitsordnung geht dem Tarifvertrage vor; ebenso der individuelle Arbeitsvertrag.

Da in den Genossenschaften nur das Kleingewerbe organisiert ist und die Arbeitsordnung gemäß § 88 a Gewerbeordnung nur für die fabrikmäßigen Betriebe und solche Unternehmungen, in welchen über 20 Arbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, vorgeschrieben ist, so wird die Arbeitsordnung wohl nur selten ein Hindernis der Anwendung kollektiver Arbeitsverträge im Handwerke sein. Nach den Intentionen der Regierung, in deren Vorlage dieser Paragraph, wenn auch in anderer Fassung schon enthalten war, und nach den Intentionen der Gewerbepartei sollen die kollektiven Arbeitsverträge das Fehlen der Arbeitsordnung im Handwerke ersetzen, neben den Fabrikordnungen gleichsam „Werkstättenordnungen" schaffen; doch ist zu beachten, daß der Umfang jener Fragen des Arbeitsvertrages, auf welche der kollektive Arbeitsvertrag sich erstrecken soll, einerseits weiter reichen wird, als der Umfang der Arbeitsordnung, anderseits aber wieder Gegenstände nicht umfaßt, welche in der Arbeitsordnung geregelt sein müssen.[1])

6. Das achte Hauptstück der Gewerbeordnung, welches die Übertretungen und Strafen enthält, wurde in mehrfacher Hinsicht novelliert, ebenso das neunte Hauptstück über die Behörden und das Verfahren. Auf diesem Gebiete finden wir Neuerungen, welche durchaus zu billigen sind und eine entschiedene Verbesserung gegenüber den jetzigen Verhältnissen bedeuten. Vorauszuschicken wäre nur, daß das wichtige dritte Hauptstück über die Genehmigung der Betriebsanlagen leider in keinerlei Hinsicht novelliert wurde, obwohl die Industrie schon oft das berechtigte Verlangen nach Reformen gestellt hat. Es ist bekannt, daß die Regierung wiederholt durch Erlässe an die Unterbehörden die Härten und Unzulänglichkeiten des dritten Hauptstückes zu mildern und überhaupt eine

---

[1]) Es muß abgewartet werden, ob die kleingewerblichen Branchen von dem neuen § 114 b reichlichen Gebrauch machen. Für diese Eventualität spricht die Tatsache, daß die Tarifverträge schon bisher, wie die Berichte in der „Sozialen Praxis" dartun, in nicht wenigen kleingewerblichen Branchen zustande kamen, während die Großindustrie in Österreich wie in Deutschland sich von diesen Verträgen noch ziemlich fernhält. Es ist hier übrigens nicht der Ort, die juristischen, ökonomischen und sozialen Fragen der Tarifverträge ausführlich zu erörtern; dies beabsichtigt der Verfasser in einer eigenen Studie zu unternehmen; es sollte hier nur die Aufmerksamkeit auf das Faktum gelenkt werden, daß die Gewerbenovelle — nebst so zahlreichen veralteten Normen — auch eines der modernsten gewerberechtlichen Institute nicht vergaß.

industriefreundlichere Handhabung dieser Bestimmungen des Gewerbegesetzes vorgeschrieben hat, zuletzt mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1906. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß dieser Erlaß, welcher auf eine umfangreiche Enquete des Niederösterreichischen Gewerbevereines aus den Jahren 1895 und 1898 zurückgeht, die Praxis der Unterbehörden günstig zu beeinflussen geeignet war, so muß immer und immer wieder daran erinnert werden, daß die Mängel und Lücken des Gesetzes selbst, insbesondere im Hinblicke auf das Administrativverfahren, durch die bestgemeinten Regierungserlässe nicht beseitigt werden, daher die Industrie nach wie vor an einer entsprechenden Reform des Gesetzes selbst in seinem dritten Hauptstücke und im Zusammenhange damit auch des achten und neunten Hauptstückes der Gewerbeordnung bestehen muß.[1])

Die wichtigsten Änderungen des achten Hauptstückes sind die folgenden: Neben den bisherigen Strafarten der Gewerbeordnung (Verweise, Geldstrafen, Arrest, Entziehung der Gewerbeberechtigung) wurde als neue, durchaus zu billigende Strafart die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, und zwar für immer oder für bestimmte Zeit eingefügt.

Die Zweiteilung der Strafsätze je nach dem Geldbetrage (von 5 *K* bis 500 *K* und von 20 *K* bis 1000 *K*) wurde beibehalten. Die höhere Strafe soll offenbar die schweren Delikte treffen. Im Gesetze, und zwar auch in seiner novellierten Fassung, ist jedoch dieser Unterschied zwischen leichten und schweren Delikten durchaus nicht genau ersichtlich. Die Unterscheidung der Straffälle je nach der geringen oder höheren Strafe wurde nach keinem greifbaren Einteilungsgrunde getroffen, denn es ist nicht einzusehen, warum z. B. derjenige, welcher ein Gewerbe selbständig betreibt, ohne es angemeldet zu haben, unter den geringeren Strafsatz fallen soll, während derjenige, welcher seine Gewerbeberechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes dritter mißbraucht, unter den höheren Strafsatz fällt. Der erste Straffall ist gewiß eine der schwersten Übertretungen der Gewerbeordnung und dem zweitgenannten Straffalle zumindest gleichzustellen.

Ganz und gar unklar ist es ferner, mit welchen Strafen derjenige Gewerbetreibende belegt wird, welcher den Vorschriften über die Aufnahme,

[1]) In welcher Hinsicht die Reform sich zu bewegen hätte, wurde in einem Vortrage des Dr. J. L. Brunstein, einer Autorität auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, des näheren ausgeführt, welcher unter dem Titel „Der behördliche Konsens für gewerbliche Betriebsanlagen" am 1. Fabruar 1907 im Niederösterreichischen Gewerbevereine gehalten wurde.

Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandelt. § 133, lit. a unterwirft sie einer Geldstrafe von 20 *K* bis 1000 *K*, wobei zu beachten ist, daß die allgemeine Fassung der lit. a dieses Paragraphen durch die lit. d der Novelle exemplifiziert wurde, indem dort alle Anordnungen des Arbeiterschutzes nominativ aufgezählt erscheinen. Nun wird eine Reihe dieser selben Übertretungen aber auch mit der früher erwähnten Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, bestraft (Neuer § 133 a). So billigenswert diese neue Strafart genannt werden muß, so wäre es gleichwohl notwendig gewesen, eine Norm über die Abgrenzung des Anwendungsgebietes der einzelnen Strafarten im Gesetze vorzunehmen. Die Gewerbereferenten bei politischen Behörden werden angesichts dieser unklaren Fassung des Gesetzes zum Teile willkürliche, zum Teile aber unzulängliche Justiz üben.

Der neue § 133 b zählt jene Fälle auf, in welchen die Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit zu entziehen ist. Es sind dies zunächst jene Fälle, in welchen die Gewerbetreibenden ungeachtet der Bestrafung die Gewerbevorschriften neuerdings übertreten, oder ein einem andern Gewerbetreibenden strafweise entzogenes Gewerbe betreiben; schließlich diejenigen, welche ein handwerksmäßiges Gewerbe als fabrikmäßiges Betriebsunternehmen anmelden und in der Folge nur im Umfange eines Handwerkes ausüben — ein neues Delikt, welches zu großen Bedenken Anlaß gibt, weil es die industrielle Entwicklung sehr wesentlich zu hemmen geeignet erscheint. Es kann nämlich vorkommen, daß jemand ein fabrikmäßiges Gewerbe im Anfange tatsächlich nur in kleinem Umfange ausübt, wenn er z. B. eine neue Erfindung ausnutzen will, deren Verwertbarkeit noch nicht feststeht u. dgl. mehr. Die Genossenschaft wird es immer in der Hand haben, unliebsame Konkurrenten, welche einen Fabriksbetrieb angemeldet haben, zur Anzeige zu bringen. Wenn die Landesbehörde, dem Drucke der Genossenschaft und der Gewerbepartei nachgebend, dem Unternehmer die Fabrikmäßigkeit aberkennt, so kann dem Unternehmer das Recht des Gewerbebetriebes für immer entzogen werden, selbst wenn er das Gewerbe in späterer Zeit tatsächlich im vollen fabrikmäßigen Umfange hätte betreiben können! Aus diesem Beispiel ersieht man sehr klar, zu welcher letzten Konsequenz die Politik der österreichischen Gewerbepartei führt, welche industriehemmenden, ja volkswirtschaftlich schädigenden Ziele dieser Politik eigen sind.

Zum Schlusse dieses Abschnittes wäre noch zu erwähnen, daß das Verhältnis der Geldstrafen zu den Arreststrafen in einer zweckmäßigeren

Weise als bisher geregelt wurde. Der alte § 145 bestimmte nämlich, daß gegen selbständige Gewerbetreibende in der Regel Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen sind und daß gegen jene Arreststrafen nur dann einzutreten haben, wenn eine Übertetung mit besonders schweren Umständen verbunden ist oder im Falle von Zahlungsunvermögen. Diese sehr merkwürdige und antiquierte Bestimmung wurde kassiert und festgesetzt, daß in der Regel Geldstrafen zu verhängen sind, welche bei besonders erschwerenden Umständen, oder wenn wiederholt verhängte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, durch Arreststrafen ersetzt werden können; ebenso im Falle des Zahlungsunvermögens. In Wirklichkeit dürfte es ja ohnehin die Regel sein, daß Gehilfen und Lehrlinge nicht zu zahlen vermögen und daher in die Arreststrafen verfallen, während die Gewerbetreibenden in der Regel nur einer Geldstrafe unterzogen werden. Es widerspricht aber jeder vernünftigen Auffassung, diese tatsächliche Konsequenz schon im Texte des Gesetzes ausdrücklich anzukündigen.

Das neunte Hauptstück der Novelle enthält als „Besondere administrative“, also nicht als strafweise Verfügung die Entziehung der Gewerbeberechtigung. Dieses Recht kann nämlich, abgesehen von der strafweisen Entziehung, also ohne das Odium der Strafe, auch dann abgesprochen werden, wenn ein Gewerbeinhaber sich grober Pflichtverletzungen gegen seine jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht hat, oder wenn gegen ihn Tatsachen vorliegen, welche ihn in sittlicher Hinsicht zum Halten jugendlicher Hilfsarbeiter ungeeignet erscheinen lassen; ähnliche Bestimmungen enthält § 98 hinsichtlich des Rechtes Lehrlinge zu halten.

Das neunte (neu zehnte) Hauptstück über die Behörden und das Verfahren enthält zwar einige wichtige Novellierungen, — die Grundprinzipien des gewerbebehördlichen Verfahrens und der Organisation der Behörden wurden jedoch im wesentlichen nicht geändert.

Im einzelnen wären folgende wichtigere Reformen aufzuzählen: Eine Verstärkung der Rechte der Genossenschaft bedeutet es, wenn § 141 besagt, daß die politische Bezirksbehörde in Fällen unbefugter Gewerbeausübung einen von der Genossenschaftsvorstehung namhaft gemachten Beauftragten der Untersuchung in dem Falle beizuziehen hat, wenn ein Augenschein zur Tatbestandsfesthaltung vorgenommen wird. Ebenso wurde auf die Genossenschaften Rücksicht genommen in § 144, indem die Genossenschaft von der Zurücklegung oder einer sonstigen Erlöschung von Gewerben, von der Verlegung und anderen Veränderungen an Gewerben durch die Gewerbebehörde rechtzeitig zu verständigen ist; ferner

in § 147, demzufolge die Gewerbebehörde der Genossenschaft über die von ihr erstatteten Anzeigen Mitteilung zu machen hat, welche Verfügungen über die Anzeige getroffen wurden.

Diese sehr wesentlichen Rechte der Genossenschaft kongruieren durchaus mit den früher erwähnten weitgehenden Rekursrechten dieser Korporationen und bilden insgesamt eine außerordentliche Stärkung des Einflusses der Genossenschaften auf die Amtshandlungen der Gewörbebehörden, ja man kann sagen, daß die Genossenschaften künftighin eine Art Nebenbehörde und, wenn die neuen Rechte mit Energie gehandhabt werden, sogar die maßgebende Gewerbebehörde darstellen werden. Daß auf diese Weise jede mißliebige Konkurrenz ferngehalten und insbesondere die Entscheidung in zweifelhaften Fällen auf lange Zeit hinausgeschoben werden kann, steht außer Zweifel. Es ist sehr zu bedauern, daß die Regierung und das Parlament gerade diesen Wünschen der Gewerbepartei nachgegeben und die Autonomie der Genossenschaften nicht so sehr in der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher und humanitärer Unternehmungen als in ihrer Ausgestaltung mit geradezu gewerbebehördlichen Befugnissen erblickt haben. Gewiß ist es auch keine Verbesserung des gewerbebehördlichen Verfahrens, wenn neue Instanzen eingeschoben werden. Die Ungewißheit und Kompliziertheit des Verfahrens wird dadurch gesteigert. Nimmt man dazu, daß in allen wichtigen Fragen in Zukunft neben der Handels- und Gewerbekammer auch der Genossenschaftsverband befragt werden muß, so kann man sich ein Bild davon machen, wie schwer der Amtsapparat zu handhaben sein wird, von welchen Zufälligkeiten, ja Stimmungen die behördlichen Entscheidungen abhängen werden, welch' großes Moment der Unsicherheit in das gewerberechtliche Verfahren getragen werden wird.

Eine interessante und gewiß zu billigende Reform enthält § 147 a, das sogenannte Strafmandat nach dem Muster des deutschen Verwaltungsrechtes. Wenn nämlich von einer öffentlichen Behörde auf Grund ihrer eigenen Diensteswahrnehmung eine Übertretung der Gewerbeordnung angezeigt wird, so kann die Behörde die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren, lediglich durch eine Strafverfügung festsetzen, insoferne sie eine Geldstrafe von höchstens 30 *K* zu verhängen findet. In der Strafverfügung müssen lediglich die notwendigen Deliktsmerkmale, ferner die Angabe enthalten sein, daß der Beschuldigte innerhalb acht Tagen gegen die Strafverfügung bei der Gewerbebehörde Einspruch anmelden kann, daß aber, falls ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft erwächst und vollstreckt wird. Erfolgt der Einspruch, so tritt das ordentliche Verfahren ein. Gegen Straf-

verfügungen gibt es nur das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (gemäß § 364 Strafprozeßordnung).

Durch diese Norm wird es möglich sein, die Amtshandlung in geringfügigen Strafsachen wesentlich zu vereinfachen. Es besteht nur die Gefahr, daß angesichts der so sehr ausgestalteten Rechte der Genossenschaften in Zukunft viel mehr Strafanzeigen erfolgen werden als bisher und somit auch viel mehr geringfügige Bestrafungen, welche durch bloße Strafverfügungen vollstreckt werden können. Es wird Aufgabe der Gewerbehörde sein, sich gegen offenbar ungerechtfertigte, mutwillige oder schikanöse Strafanzeigen zur Wehr zu setzen und unnötige Behelligungen und Schädigungen der Gewerbetreibenden möglichst zu vermeiden.

IV.

Eine abschließende Beurteilung der Novelle vom Februar 1907 ergibt, daß sie den ausgesprochenen Charakter eines Requisites der zünftlerischen Gewerbepolitik an sich trägt, was man wohl von keiner Gewerbegesetzgebung in irgendeinem modernen Industrie- und Handelsstaate der Welt behaupten kann. Die ablehnende Haltung, welche insbesondere die Regierungen, aber auch die Handwerkerorganisationen in ihrer großen Mehrheit im Deutschen Reiche gegenüber den beschränkenden Normen des Gewerbegesetzes bekundet haben, dürfte wohl zu dem Schlusse berechtigen, daß derartige Normen auch in Österreich kaum den erhofften und verheißenen Erfolg bringen werden. Aus der Exegese des neuen Gesetzes geht aber auch hervor, daß es nicht bloß aller Wahrscheinlichkeit nach wirkungslos bleiben werde, sondern auch in vielen Beziehungen Schaden stiften und die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs überhaupt zu hemmen geeignet sein werde. Offensichtlich zeigt das neue Gesetz die Spuren zahlreicher Kompromisse, verrät aber auch seine, im Grunde genommen weniger volkswirtschaftliche als politische Tendenz. Die Aufgabe der Staatsverwaltung und der freien gewerblichen Organisationen wird es daher sein, mit noch höherem Eifer als bisher auf jenen Gebieten der Gewerbepolitik Positives zu leisten, welche, im Gegensatze zu den gesetzgeberischen Versuchen der Gewerberettung, die technischen, kaufmännischen und wirtschaftlichen Kräfte des Handwerkes in Wahrheit zu entfalten und zu stärken imstande sind: Es sind dies die freigewählte Organisation für alle fachlichen Fragen des Handwerkes, ferner die Pflege des gewerblichen Fachunterrichtes, des Kredit- und Zahlungswesens und schließlich die Gewerbe- und Exportförderung, wie sie von dem Staate, den Handels- und Gewerbekammern und den Landesverwaltungen in immer größerem Maßstabe inauguriert wird.

Das Schicksal des Barschatzes.

Praktische Glossen zur Frage der Banktrennung.

Von

Bruno von Herber-Rohow.

Während der Engländer das in der Banknote enthaltene Versprechen der Goldzahlung als einen gewöhnlichen, ihm privatrechtlich zustehenden Anspruch betrachtet und nicht zögert von seinem Rechte Gebrauch zu machen, sobald die Wechselkurse den Goldpunkt überschritten haben und Goldexport profitabel erscheint, ist das deutsche Volk, von denselben gesetzlichen Voraussetzungen ausgehend, zu ganz anderen Anschauungen gelangt. Der dem Deutschen scheinbar eingeborene Zweckbegriff des Staates ließ den Goldschatz der Bank, obwohl von Privaten bei Privaten deponiert, als nationalen Besitz, als höchstes Gut der nationalen Wirtschaft erscheinen, das zu schützen jedes deutschen Kaufmannes Pflicht gebietet. Jede Schwächung des Barbestandes in der Reichsbank zu Arbitragezwecken, jede private Goldverschiffung an das Ausland gilt als unfair, als der kaufmännischen Standesehre widersprechend. Während zwischen London und New-York gemünztes und ungemünztes Gold täglich fluktuiert, ist der Schatz der deutschen Reichsbank, so lange die Wechselkurse den Goldpunkt nicht bedeutend überschreiten, wenigstens vor inländischen Angriffen ziemlich gesichert. Es ist dies einer jener nicht allzu seltenen Fälle, wo der Egoismus der Gesamtheit den Egoismus des Einzelnen über das geschriebene Gesetz hinaus mit den Fesseln des Ehrbegriffes bändigt.

Österreich aber ist dieser, in Deutschland trotz dem Gesetze zum Durchbruch gelangten Auffassung noch weiter gefolgt; die gesetzliche Valutari-

---

Anmerkung der Redaktion. Die vom Herrn Verfasser behandelten Fragen sind von so großer und aktueller Wichtigkeit für unsere Volkswirtschaft und bieten zugleich so große und der Klärung bedürftige fachtechnische Schwierigkeiten, daß eine wissenschaftliche Diskussion derselben der Redaktion durchaus in den Aufgabenkreis dieser Zeitschrift zu fallen schien. Aus diesem Gesichtspunkte hat dieselbe dem gegenwärtigen Artikel gerne Aufnahme gewährt, ohne selbstverständlich dadurch alle darin vorgetragenen Annahmen, Ansichten und Vorschläge zu ihren eigenen zu machen.

sierung der Banknote hat das Gold in den Kellern der Österreichisch-ungarischen Bank zum Volks- und Kriegsschatze des Staates gemacht.

Diesem nunmehr auch von der Wissenschaft[1]) anerkannten Meisterwerke Emil Steinbachs droht seit geraumer Zeit aus der östlichen Hälfte der Monarchie Gefahr und die Ausschaltung der Bankfrage aus dem Komplex des eben geschlossenen Ausgleiches hat diese Gefahr bestehen lassen. Stürmisch wird in Ungarn die Forderung nach einer selbständigen Nationalbank erhoben, mit ihr das Begehren der sofortigen Aufnahme der Barzahlungen durch die Österreichisch-ungarische Bank motiviert; denn ohne Barzahlung schien die Banktrennung undurchführbar. Allerdings fehlte es bisher an einer sachlichen, durch keine politischen Schlagworte beirrten Untersuchung, ob und wie eine solche Trennung, für die in der Weltgeschichte kein Beispiel zu finden ist, praktisch durchführbar sei.

Nun ist kürzlich im Verlage der Manzschen Buchhandlung eine Broschüre „Barzahlung und Banktrennung" erschienen, deren Autor Wilhelm König, auf Knapps epochemachender Theorie fußend, in überzeugender Weise den Nachweis erbringt, daß, so sehr das Interesse unserer Reichshälfte die unveränderte Erhaltung der goldgedeckten Banknote in ihrer bisherigen valutarischen Stellung erheische, es ebensowenig erforderlich sei, zwecks Trennung der Bankgemeinschaft mit Ungarn die Barzahlungen aufzunehmen.

König vertritt die Anschauung, daß in dem Momente, da das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank erlischt, die beiden Regierungen für die Einlösung der von der Österreichisch-ungarischen Bank emittierten und noch in Zirkulation befindlichen Noten solidarisch haften. Die Einlösung soll aber — da die Barzahlungen nicht aufgenommen werden — statt in Gold in dem dann „gesetzlichen" Gelde, d. h. in den Noten der gleichzeitig mit der Auflösung der Österreichisch-ungarischen Bank zu aktivierenden selbständigen Nationalbanken, geschehen. Dadurch wird der ganze Umlauf gemeinsamer Noten in jedem Wirtschaftsgebiete durch die entsprechende Summe nationaler Noten ersetzt. Die Nationalbanken gewinnen auf Grund dieser Transaktion ein Forderungsrecht an die Liquidationsmasse der Österreichisch-ungarischen Bank. Diese Forderungen aber bilden den Schlüssel, nach welchem der der Gesamtmonarchie gemeinsame Barschatz der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen die beiden Einzelstaaten respektive zwischen ihre selbständigen Nationalbanken aufzuteilen ist.

---

[1]) Vergl. Knapp, Die staatliche Theorie des Geldes. Leipzig, 1905.

Vor Feststellung dieser einzig richtigen, wenn auch nur in großen Umrissen skizzierten Lösung des Problems erwägt und verwirft König zwei andere Abwicklungsmöglichkeiten, die ebenfalls die Barzahlung vermeiden. Die eine Möglichkeit wäre, Goldschatz und Notenumlauf nach einem festen Schlüssel aufzuteilen. Dadurch kämen aber die Angehörigen jenes Staates zu kurz, dessen faktischer Notenumlauf das fixe Kontingent überschritte; denn das Plus müßte in Noten der andern Reichshälfte, also in ausländischem, nach vollständiger Durchführung der Banktrennung eventuell mit Disagio belastetem Gelde eingelöst werden.

Außerdem würde dieser ziemlich bedeutende Betrag ungarischer Noten — denn nur dieser Fall käme praktisch in Betracht — infolge der passiven Zahlungsbilanz der jenseitigen Reichshälfte[1]) bis zur nächsten auswärtigen Anleihe des Königreiches im Auslande verbleiben und den ungarischen Devisenkurs in unberechenbarer Weise drücken, wenn nicht etwa ein künstlicher Ausweg durch Übertragung des neuen ungarischen Bankprivilegiums an eine ausländische Gesellschaft geschaffen würde. — Wird aber nach einem dritten Vorschlage nur das Gold nach einem festen Schlüssel geteilt, während jeder Staat die in seinem Gebiete umlaufenden gemeinsamen Noten, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, zur Einlösung gegen neue Nationalbanknoten übernähme, so würde die prozentuelle Goldbedeckung dort geringer werden, wo mehr Noten zirkulieren. In beiden Fällen würde die reichere Hälfte des zu trennenden Staatsgebietes zugunsten der andern geschädigt; diese beiden Arten der Trennung sind also undurchführbar und nicht diskutabel, der zuerst angegebene Weg der einzig richtige. Um so mehr nimmt es mich Wunder, daß König seine Lösung in etwas zaghafter, hypothetischer Form der Öffentlichkeit unterbreitet, sich auf theoretische Erörterungen beschränkt und keine stärkeren Argumente zur Bekräftigung seiner Behauptungen findet.

Ich will versuchen, im Folgenden einige ziffernmäßige Argumente, die für Königs Vorschlag sprechen, anzuführen; dies wird auch die Gelegenheit bieten, die von ihm gemachten Anregungen weiter auszubauen und auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen.

Ungarn hat die vertragsmäßige, also rechtliche Möglichkeit die Banktrennung durchzusetzen; die rechtliche Möglichkeit aber, Österreichs Zustimmung — und nur auf diese kommt es an — zur Aufnahme der Barzahlungen seitens der noch gemeinsamen Bank zu erzwingen, be-

[1]) Vergl. Dr. Friedrich Fellner, „Die internationale Zahlungsbilanz und ihre Gestaltung in Ungarn." Budapest 1908.

sitzt Ungarn nicht. In dieser Frage sind beide Staaten der Monarchie voneinander rechtlich unabhängig, die Ausübung eines Einflusses auf die Entscheidungen der andern Reichshälfte ist für jede der beiden Regierungen eine nackte Machtfrage.

Warum aber begehrt Ungarn die Barzahlung vor der Banktrennung, warum nennt es die Banktrennung ohne Barzahlung undurchführbar? Die Grundlage jedes geordneten kontinentalen Währungssystems ist heute ein in den Kellern der betreffenden Nationalbank aufgehäufter Goldschatz. Diesen in genügendem Ausmaße anzusammeln ist ein Werk jahrelanger emsiger Arbeit. Von heute auf morgen ist eine solche Anhäufung unmöglich, jetzt, da die Londoner Geldverhältnisse krisenhaft gespannt sind, auch die allmähliche Ableitung von Gold aus den Zentren des Welthandels doppelt schwierig. Ungarn besitzt nun sicherlich ein Anrecht an dem auch mit Hilfe der ungarischen Regierung in der Österreichisch-ungarischen Bank thesaurierten Golde, und es wird keiner österreichischen Regierung einfallen, Ungarn den gebührenden Anteil an dem Schatze zu weigern. Um aber eine Diskussion über die Höhe dieses „gebührenden" Anteils zu vermeiden, fordert Ungarn die Aufnahme der Barzahlungen. Da eine solche Maßnahme den Schatz der Bank eventuell auch ungebührenden Angriffen preisgeben könnte, hat Österreich gute Gründe, seine Einwilligung zu einem solchen Schritte zu verweigern. Der Kampf, der sich um die Aufnahme oder Unterlassung der Barzahlungen entspinnt, ist nicht mehr und nicht weniger als ein Kampf um das Gold.

Nachdem die mit der Aufnahme der Barzahlungen verbundene Gefahr hiermit kurz angedeutet ist, wollen wir zunächst untersuchen, wie sich die Banktrennung selbst, nach Aufnahme der Barzahlungen praktisch gestalten würde.

Sobald die Österreichisch-ungarische Bank die Barzahlungen aufnimmt, verliert die Banknote ihre bisherige valutarische Stellung als definitives Geld, sie wird akzessorisches Zahlungsmittel neben der in die valutarische Stellung einrückenden Goldkrone. Für den Verkehr des täglichen Lebens ist diese Änderung kaum merklich und von ganz untergeordneter Bedeutung. Das Publikum ist an die Note so gewöhnt, daß es von der bisher schon bestandenen fakultativen Einlösung der Banknoten so gut wie keinen Gebrauch gemacht hat. Mit Eintritt der obligatorischen Goldzahlung wird hierin — Devisenkurse, die keinen Goldabfluß an das Ausland gestatten, vorausgesetzt — keine Änderung eintreten. Wenn auch noch einige Millionen Goldkronen mehr als bisher in den inländischen Umlauf gezogen würden,

hätte dies bei dem über 1400 Millionen Kronen betragenden Schatze der Bank keine Bedeutung. Immerhin müßte die Bank die Gestaltung der Wechselkurse noch schärfer als bisher überwachen, um jeden Angriff des Auslandes, vor dem sie bisher geschützt war, erfolgreich zu parieren.[1])

Nun kommt es zur Trennung. Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank erlischt, sie tritt in Liquidation. Alle von ihr ausgegebenen Noten müssen eingelöst werden. Da die Noten aber nach Maßgabe der Bankstatuten nicht voll mit Gold bedeckt sind, so übersteigt die Summe der zirkulierenden Noten den Wert des bei der Bank thesaurierten Goldes. Daher muß mit der Einlösung der Noten die Liquidierung der „bankmäßigen Bedeckung" (Wechsel und Lombardierungen) Hand in Hand gehen. Durch diese Liquidierung erlangt die Bank einen großen Teil ihrer Noten zurück, deren Wert durch Konfusion erlischt. Der restierende Notenumlauf erst ist mit Gold einzulösen. Wird dieses Gold jetzt in den Verkehr hinaustreten und die Stelle der Banknote einnehmen? Nein. Zur selben Zeit, da die Österreichisch-ungarische Bank in Liquidation getreten ist, haben die beiden selbständigen Nationalbanken ihre Tätigkeit eröffnet. Die gemeinsamen Noten der Österreichisch-ungarischen Bank werden durch die Noten der Österreichischen respektive Ungarischen Nationalbank ersetzt. Wie aber gestaltet sich dieser Vorgang in der Praxis? Die Banknote ist im Verkehre schon allein wegen ihrer Handlichkeit unentbehrlich. Daher wird sich das Publikum, wenn auch die Österreichisch-ungarische Bank ihre Noten einberuft, nicht an die Umtauschschalter drängen, wo Gold ausbezahlt wird, sondern die Noten nur dann aus der Hand geben, wenn es Zahlungen zu leisten hat. Die neuen Nationalbanken aber haben ein vitales Interesse daran, sich auf Grund des im Texte der gemeinsamen Noten enthaltenen und nun realisierbaren Goldversprechens einen Anteil am Metallschatze der liquidierenden Bank zu sichern. Sie werden also die gemeinsamen Noten an sich ziehen, bei der Österreichisch-ungarischen Bank zur Einlösung präsentieren und auf Basis des erhaltenen Goldes eigene Banknoten emittieren. Dadurch vollzieht sich automatisch die Aufteilung des Barschatzes bis auf einen Bruchteil, der die Überdeckung der Noten darstellt und im hier behandelten Falle der Aufnahme der Barzahlungen vor Ablauf des Privilegiums frei verfügbares Privateigentum der im eigenen Namen liquidierenden Gesellschaft bleibt.

[1]) Bei dem gegenwärtigen, den Goldpunkt von zirka 241·55 zeitweilig übersteigenden Kurse der Devise London ist an eine Aufnahme der Barzahlungen überhaupt nicht zu denken.

Für den im Art. 107/I der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank vorgesehenen Fall aber, daß beide Regierungen „das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft“ gegen eine fixe Abfertigungssumme übernehmen, müßte für diesen Rest erst ein bestimmter Aufteilungsschlüssel geschaffen werden. Nach dem mir vorliegenden Bankausweis vom 23. Januar 1908 würde sich der geschilderte Vorgang folgendermaßen gestalten:

Notenumlauf	rund 1.746 Mill. *K*
durch Realisierung der bankmäßigen Deckung würden Noten in die Kassen der Bank zurückströmen,	rund 611 „ „
so daß der restliche Notenumlauf	rund 1.135 Mill. *K*
beträgt. Dieser Summe steht ein Metallschatz[1]) von gegenüber, so daß nach Einlösung aller Noten	rund 1.462 „ „
noch ein Metallrest von	rund 327 Mill. *K*

im Besitze der Bank verbliebe.

Dies ist das Abbild des normalen Verlaufes der Dinge unter der Voraussetzung, daß beide Nationalbanken sich passiv verhalten und jede künstliche Beeinflussung des Notenumlaufes zugunsten ihrer Reichshälfte vermeiden. Durch große Wechseleskompte und Lombardierungen könnte nämlich der Notenumlauf in dem einen Wirtschaftsgebiete vorübergehend ansehnlich gesteigert werden. Wird dann — bei obligatorischer Barzahlung — für diese Noten der gemeinsamen Bank Gold entnommen, so ist der gemeinsame Goldschatz zugunsten der einen und zum Schaden der andern Reichshälfte geschwächt. Diese Manipulationen sind so lange ungefährlich und bedeutungslos, als die neuen Nationalbanken die von der gemeinsamen Österreichisch-ungarischen Bank aufgenommenen Barzahlungen fortsetzen. Denn in diesem Falle könnte sich die Österreichisch-ungarische Bank im Laufe ihrer Liquidation für die ungerechtfertigten Goldentnahmen an deren Barschatze

[1]) Da der Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank nicht ausschließlich aus Gold besteht, sondern rund 294 Mill. *K* in Silbermünzen enthält, setzt die Aufnahme der Barzahlungen eine bindende Erklärung der Bank voraus, ihren Besitz an Silberkurrantmünzen nicht zur Einlösung ihrer Noten verwenden zu wollen, wie dies seinerzeit seitens der Deutschen Reichsbank bezüglich der in ihrem Besitze befindlichen Silbertaler geschehen ist. Wie aus obigem Ausweis ersichtlich, sind unsere Noten auch dann noch mit rund 33 Mill. Gold überdeckt, wobei die in den Metallschatz nicht eingerechnete, in Devisen angelegte Goldreserve der Bank nicht berücksichtigt ist.

regressieren, ein Vorgang, der sich mit automatischer Notwendigkeit bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Kräfteverhältnisses abspielen muß.

Ein schematisches Zahlenbeispiel: der gemeinsame Notenumlauf betrage . . . . 1000 Mill.
wovon

700 Mill. in Österreich und
300 „ „ Ungarn fluktuieren.

Dieser Notenumlauf sei mit

900 Mill. in barem Golde und
200 „ bankmäßig, zusammen also

mit 1.100 Mill. gedeckt. In die bankmäßige Deckung teilen sich — der Einfachheit des Beispieles halber sei dies supponiert — die beiden Staaten gleichmäßig, d. h. 100 Mill. der eskomptierten Wechsel usw. sind in Österreich, 100 in Ungarn zahlbar. Nach Liquidierung der bankmäßigen Deckung verbleiben dann,

800 Mill. voll mit Gold gedeckter Noten,

und zwar:

600 „ in Österreich und
200 „ „ Ungarn im Umlaufe; nach vollständiger Einlösung aller zirkulierenden Noten erübrigt noch ein Goldrest von 100 Mill.

Das Schicksal dieses Restes ist verschieden, je nachdem die Bank für eigene Rechnung liquidiert oder die beiden Regierungen von dem ihnen nach Art. 107/I der Statuten zustehenden Rechte Gebrauch machen und „das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft“ gegen eine fixe an die Aktionäre auszuzahlende Abfertigungssumme der Gesellschaft ablösen. Jedenfalls erfolgt die Teilung nach anderen Gesichtspunkten als die des zur Deckung der Noten verwendeten Betrages. Wir wollen in unsere Rechnung — willkürlich — das in Valutafragen traditionell gewordene Verhältnis 70 : 30 Proz. einsetzen. Dann entfallen aus dem Barschatze

von . . . . 900 Mill.
auf Österreich . . . . 670 „
„ Ungarn . . . . 230 „ Gold.

Ungarn kann aber unmittelbar vor Ablauf des Privilegiums einen Angriff auf den Goldschatz der gemeinsamen Bank in der Weise ausführen, daß es eine große Summe erst nach Ablauf des Privilegiums fälliger Finanzwechsel zum Eskompte oder eine bedeutende Post Wertpapiere, die in Ungarn selbst oder im Auslande, nur (mit Rücksicht auf die daraus entstehenden Verschiebungen der Zahlungsbilanz) nicht entgeltlich in Österreich zu be-

schaffen wären, zur Lombardierung bringt[1]) und sich Gold dafür auszahlen läßt. Wenn dies — sagen wir — im Betrage von 100 Mill. geschieht, so verschiebt sich in unserem obigen Beispiele die Deckung der Noten dahin, daß einem Umlaufe von . . . . 1000 Mill. Noten

800 Mill. Gold und

300 „ bankmäßiger Deckung gegenüberstehen, an der Österreich mit 100 Mill., Ungarn aber jetzt mit 200 Mill. beteiligt ist. Bei der Liquidierung können nun diese 200 Mill. ungarischer Verpflichtungen dadurch gedeckt werden, daß die ganze Summe in gemeinsamen Noten in die Bank zurückströmt; dann vollzieht sich die Goldaufteilung genau so wie im ersten Falle, nur daß Ungarn jetzt aus der Liquidation der Bank, da sich der ungarische Umlauf gemeinsamer Noten auf 100 Mill. reduziert hat, nur . . . . 130 Mill. Gold erhält, die aber zusammen mit den im voraus behobenen . 100 „ „ den gebührenden Anteil von . . . . 230 Mill. Gold ausmachen. Hat aber Ungarn inzwischen auf Grund der behobenen 100 Mill. Gold eigene Nationalbanknoten ausgegeben und werden diese der Österreichisch-ungarischen Bank bei der Liquidierung der bankmäßigen Deckung in Zahlung gegeben, so daß der ungarische Umlauf gemeinsamer Noten auch jetzt noch 200 Mill. beträgt, so wird die Österreichisch-ungarische Bank, wenn sie die Ungarischen Noten überhaupt annimmt, wozu sie mangels eines Zwangskurses nicht verhalten werden kann, auf Grund der bei ihr eingelaufenen ungarischen Nationalbanknoten die entnommenen 100 Mill. Gold bei der Ungarischen Nationalbank beheben und wieder in ihren Goldschatz zurückführen. Die Aufteilung des Goldbestandes würde dann wieder

670 Mill. Gold für Österreich und

230 „ „ „ Ungarn ergeben.

Es ist demnach bewiesen, daß für den Fall der Fortsetzung der Barzahlungen durch die neuen Nationalbanken die Aufteilung des Barschatzes der Österreichisch-ungarischen Bank sich bis auf den Rest der Überdeckung nach Maßgabe des **normalen** Notenumlaufes

---

[1]) Art. 40 al. 2 der Statuten besagt: „Den Direktionen (in Wien und in Budapest) steht das ausschließliche Recht zu, den Bankkredit im Eskompte- und Darlehensgeschäfte in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen.“

vollziehen muß und durch künstliche Beeinflussung **nicht** tangiert wird.

Der Fall der Fortsetzung der Barzahlungen durch die neu zu errichtenden Nationalbanken ist wohl vorauszusetzen, doch da er nicht der einzig mögliche ist, wird es sich im Interesse einer gründlichen theoretischen Erörterung der Frage empfehlen, auch den Fall in die Untersuchung einzubeziehen, daß sich Ungarn im Momente der Banktrennung aus irgendwelchen triftigen Gründen veranlaßt sieht, die Fortsetzung der Goldzahlungen durch die neue Ungarische Nationalbank zu suspendieren. In diesem Falle aber hätte Österreich eine künstliche Steigerung des Notenumlaufes in Ungarn beziehungsweise einen Angriff auf den Goldschatz der gemeinsamen Bank ernstlich zu fürchten. Bleiben wir bei unserem Beispiele. Durch Eskompte und Lombardierungen in der Höhe von 100 Mill. ist — bei einem Notenumlauf von 1000 Mill., wovon 700 Mill. in Österreich, 300 in Ungarn fluktuieren — der Barschatz knapp vor Erlöschen des Privilegiums von 900 auf 800 Mill. vermindert worden, während die bankmäßige Deckung von 200 Mill. (je 100 Mill. österreichischer und ungarischer Forderungen) auf 300 Mill. (100 Mill. österreichischer und 200 Mill. ungarischer Forderungen) gesteigert wurde. Inzwischen erlischt das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank und die neuen Privilegien der selbständigen Nationalbanken treten in Kraft. Bei der Liquidierung der Österreichisch-ungarischen Bank zahlt Österreich seine Schulden in gemeinsamen Noten, wodurch sich der österreichische Umlauf an gemeinsamen Noten auf 600 Mill. reduziert. Ungarn hat aber nun, wenn inzwischen die Goldzahlungen gesetzlich suspendiert sind und den Noten der neuen Ungarischen Nationalbank der Zwangskurs verliehen wurde, das Recht, der liquidierenden Österreichisch-ungarischen Bank, die ja auch in Ungarn ein inländisches Institut ist, bei der Einlösung der bankmäßigen Deckung neben 100 Mill. dem Verkehre entzogener gemeinsamer Noten 100 Mill. auf Grund des der Österreichisch-ungarischen Bank vorher entnommenen Goldes emittierter, inzwischen zum **valutarischen** Gelde proklamierter ungarischer Nationalbanknoten als Zahlung zu oktroyieren. Nach dem Wortlaute der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank ließe sich gegen dieses Vorgehen nichts einwenden; denn Art. 58 in Titel VIII enthält zwar das Privilegium: „Zahlungen an die Bank ... können nur in Noten der Bank oder in gesetzlichem Metallgelde ... geleistet werden". Doch besagt Art. 107/V al. 5 und 6 ausdrücklich, daß nur die „in Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte bis zur vollständigen Durchführung der

Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank reichen," während die auf die Banknoten bezüglichen Privilegialrechte, die eben nicht im Titel X, sondern im Titel VIII stehen, mit dem Erlöschen des Privilegiums außer Kraft treten. Auch enthält der zwischen beiden Staaten der Monarchie geschlossene, am gleichen Tage wie das jetzige Bankprivilegium ablaufende Münz- und Währungsvertrag — auf der nunmehr als falsch erwiesenen metallistischen Geldtheorie fußend — nur die Verpflichtung beider Regierungen noch wenigstens durch zwei Jahre nach Ablauf des Vertrages die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuße und Münzsysteme beizubehalten, aber keine Bestimmung die eine der beiden Regierungen hindern könnte, die vorher aufgenommenen Barzahlungen mit Ablauf des Vertrages sofort zu suspendieren.

In diesem Falle verbleiben also noch 200 Mill. gemeinsamer Noten im ungarischen Umlaufe. Der Bestand der Bank weist nun als Bedeckung des restlichen Notenumlaufes von 800 Mill. einen Goldbestand von 800 Mill. auf und 100 Mill. in ungarischen Nationalbanknoten. Für diese Noten könnte sich die Österreichisch-ungarische Bank aber nicht wie im früheren Beispiele Gold verschaffen, da die ungarischen Banknoten nun gesetzlich uneinlöslich sind. Wenn die Eintreibung der ungarischen Forderungen nicht vor der Präsentation der aus dem ungarischen Umlaufe stammenden gemeinsamen Noten gelingt, für die man die ungarischen Nationalbanknoten eventuell wieder ausgeben könnte, oder wenn dieses Notenkontingent vorsichtshalber in Wien zur Einlösung präsentiert wird, verbleibt nach Liquidierung der restlichen 800 Mill. gemeinsamer Noten kein Goldrest mehr im Besitze der Bank, sondern die Liquidationsmasse zeigt einen Bestand uneinlöslichen ungarischen Papiergeldes. Ist die Liquidation der Bank für eigene Rechnung erfolgt, so müssen sich die Aktionäre mit dieser Tatsache abfinden. Wenn aber die Bank nicht selbst liquidiert, sondern das den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft von den beiden Regierungen übernommen wurde, ist dieser Bestand an ungarischen Noten zwischen die beiden Staaten aufzuteilen. Dann hätte die österreichische Regierung in dem ihr zufallenden Betrag ungarischer Noten allerdings eine furchtbare Waffe zum Angriff auf den ungarischen Wechselkurs; sie könnte von dieser Waffe aber keinen Gebrauch machen ohne den ungeheuren österreichischen Besitz an ungarischen Renten und Pfandbriefen zu entwerten, die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie in Ungarn zu lähmen und unsere Landwirtschaft durch massenhaften Import tief im Preise gesunkenen ungarischen Getreides schwer zu schädigen.

Der Goldbesitz der beiden Staaten aber wäre nun statt 670 respektive 230 Mill.:

Österreich . . . . 600 Mill.

Ungarn:

Vorentnahme . . . 100

eingelöste Noten . . . 200 . . . 300 Mill.

Der ganze Vorgang würde sich also — nach dem hier angeführten mit willkürlichen Zahlen gebildeten Beispiele — als eine zwangsweise, unverzinsliche Gold-Anleihe Ungarns in Österreich von 70 Mill. darstellen.[1])

Dabei wurde — was den tatsächlichen Verhältnissen nicht ganz entspricht, — mit einem Goldüberschusse von 100 Mill. und mit einer Vorentnahme in derselben Höhe gerechnet. Es kann aber dieser Goldüberschuß schwinden oder die Vorentnahme kann ihn übersteigen oder endlich Ungarn kann seine ganzen Schulden, die nicht wie im obigen Beispiele denen Österreichs gleich sind, sondern sie um ein Beträchtliches übersteigen, mit auf Grund von im Auslande beschafftem Golde emittierten uneinlöslichen Nationalbanknoten decken, wodurch sich nicht nur das Verhältnis der Goldaufteilung noch mehr zu Ungunsten Österreichs verschieben, sondern sogar der Fall eintreten könnte, daß die Österreichisch-ungarische Bank derart mit uneinlöslichen ungarischen Nationalbanknoten überschwemmt würde, daß sie außer Stande wäre, ihre eigenen Noten mit Gold einzulösen. Österreich bliebe einem solchen Vorgehen Ungarns gegenüber nichts anderes übrig als Gleiches mit Gleichem zu vergelten, d. h. auch die Goldzahlungen der neuen Österreichischen Nationalbank zu suspendieren, auf Grund eigenen Goldes uneinlösliche Nationalbanknoten auszugeben und durch Lombardierungen und Eskompte knapp vor Erlöschen des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank den gemeinsamen Goldschatz nach Kräften zu plündern. Dann würde die Welt das ungeahnte Schauspiel eines mit Riesenkräften geführten Kampfes um das Gold erleben, eines Kampfes, in dem es nur Besiegte geben

[1]) Natürlich ergibt sich dasselbe Resultat, nur mit einer geringen Verschiebung der Ziffern, wenn der Angriff Ungarns nicht direkt gegen die Notenbank gerichtet, sondern mittelbar, durch Eskompte und Lombardierungen bei österreichischen Privatbanken und Einlösung der dem österreichischen Umlauf entnommenen Noten bei den Schaltern der Österreichisch-ungarischen Bank ausgeübt wird. Ebenso, wenn die Ungarische Nationalbank einen Teil des österreichischen Notenumlaufes dadurch an sich zu ziehen trachtete, daß sie für die an ihren Schaltern zum Umtausch präsentierten gemeinsamen Noten eine besondere Vergütung aussetzte.

kann; denn die Valuta beider Staaten müßte durch ihn in die größte Bedrängnis geraten. Da aber die Möglichkeit solcher Verwicklungen wenigstens theoretisch nicht geleugnet werden kann und staatsmännische Klugheit es erfordert, auch mit den unwahrscheinlichsten Eventualitäten zu rechnen, kann und darf die österreichische Regierung in die Aufnahme der Barzahlungen vor Durchführung der Banktrennung unter gar keinen Umständen einwilligen, um so mehr als deren Abwicklung auf anderem Wege ohne Gefahr möglich ist.

Betrachten wir nun den Verlauf der Dinge für den Fall der somit zum Postulate erhobenen Banktrennung ohne Aufnahme der Barzahlungen durch die Österreichisch-ungarische Bank. So lange deren Privilegium besteht, bleibt die uneinlösliche gemeinsame Banknote valutarisches Geld. Sobald das Privilegium erlischt, muß die gemeinsame Note durch nationales Papiergeld ersetzt werden, so daß das bei der Österreichisch-ungarischen Bank thesaurierte Metallgeld zur Einlösung der einberufenen Noten nicht verwendet wird, sondern nach Maßgabe des Betrages der in beiden Reichshälften zirkulierenden gemeinsamen Banknoten als geschlossener, dem allgemeinen Verkehre entzogener Schatz auf die beiden Staaten respektive ihre neuen Nationalbanken verteilt werde.

Diesen an sich unanfechtbar richtigen Grundgedanken vertritt König in der oben erwähnten Broschüre. Leider hat er aber das Schicksal der bankmäßigen Deckung, die zu etwa drei Fünftel aus ungarischen und nur zu zwei Fünftel aus österreichischen Werten besteht und daher nicht wie der Barschatz einfach auf Grund des Notenumlaufes geteilt werden kann, völlig außeracht gelassen und ferner die Frage dadurch kompliziert, daß er die Aufteilung des Barschatzes mit dem Rückforderungsrecht der beiden Regierungen auf die an die Bank im Verhältnis von 70 : 30 Proz. erlegten 542 Mill. Kronen in Goldmünzen der Kronenwährung unnötiger Weise verquickt hat. Dieses Rückforderungsrecht ist nämlich, obwohl es zu Recht besteht und im Falle der Banktrennung ausgeübt werden kann, für die Aufteilung des Barschatzes, wie sich gleich zeigen wird, ziemlich belanglos. Obige 542 Mill. (genau 542,656.000 *K* bilden die von beiden Regierungen an die Bank bisher geleisteten Zahlungen à conto eines Betrages von 544 Mill., der auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 154, respektive des XXIV. ungarischen Gesetzesartikel vom Jahre 1894 und des 1. und 3. Kapitels des II. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176,

respektive des XXXI. und XXXIII. ungarischen Gesetzesartikel vom Jahre 1899 zur Einlösung von 240 Mill. Gulden = 480 Mill. Kronen Staatsnoten gegen Ausgabe von Banknoten und zur Beschaffung von 32 Mill. Gulden = 64 Mill. Kronen in Silberkurantmünzen (Silbergulden) zur Ausprägung von Fünfkronenstücken der Bank übergeben werden sollte; gemäß einem zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und den beiden Regierungen abgeschlossenen, im 4. und 5. Kapitel des II. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, respektive im XXXIV. und XXXV. ungarischen Gesetzesartikel vom Jahre 1899 autorisierten Vertrage ist die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet, falls ihr Privilegium **vor** Aufnahme der Barzahlungen erlischt, diesen Betrag von höchstens 544 Mill. Gold den beiden Regierungen im Verhältnisse der seinerzeitigen Erläge, das ist von 70 : 30 Proz. gegen Einlieferung von Banknoten oder Silbergulden wieder auszufolgen. Im selben Vertrage wurde auch bestimmt, daß die von der östereichischen Finanzverwaltung an die Bank zur teilweisen Tilgung der Schuld von ursprünglich 80 Mill. Gulden erlegten 60 Mill. Kronen in Gold unter der gleichen Voraussetzung gegen Erlag von Banknoten oder Silbergulden wieder auszuliefern sind. Insoferne diese Rückzahlungen gegen Einbringung von Banknoten erfolgen, sind sie, da dieser Betrag nur dem Banknotenumlauf in der betreffenden Reichshälfte entzogen wird, für die Aufteilung des Barschatzes nach dem Banknotenumlauf vollständig belanglos. Was nun den fakultativen Erlag von Silbergulden anstatt Banknoten betrifft, so ist zu bedenken, das dieses Rückforderungsrecht beider Regierungen auf den Betrag von höchstens 544 Mill. laut den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen nur einverständlich geltend gemacht werden kann; daher wird ein diesbezügliches Übereinkommen auch feststellen müssen, welchen perzentuell gleichen Betrag ihrer Quote jede Regierung in Silber bei der Bank erlegt. Demnach hat dieser Umstand für die Aufteilung des Metallschatzes nur insoferne Bedeutung, als der tatsächliche, nach Einlösung aller gemeinsamen Noten konstatierte Banknotenumlauf in beiden Reichshälften von dem fixen Verhältnis 70 : 30 abweicht. Da der ungefähre Notenumlauf in jeder Reichshälfte an maßgebender Stelle bekannt sein dürfte, wird die österreichische Regierung sich gegebenen Falles bald darüber klar sein, ob sie einem solchen Silbererlag zustimmen kann oder nicht.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rückforderungsrechte der österreichischen Regierung bezüglich der von ihr erlegten 60 Mill. Kronen in Gold. Da sie bei Ausübung dieses Rechtes nicht an die Zustimmung

der ungarischen Regierung gebunden ist, wird sie gut daran tun, dieses Recht auf jeden Fall, und zwar gegen Erlag von Silbergulden auszuüben, wodurch sie der diesseitigen Reichshälfte einen entsprechend größeren Anteil an dem zu teilenden Golde sichert. Da dieses Rückforderungsrecht mit der Aufnahme der Barzahlungen erlöschen würde, ist auch dieser Umstand ein Argument für die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes durch die österreichische Regierung.

Diese Rückforderungsrechte beeinflussen also nicht die Aufteilungsquote des Metallschatzes als solchen, sondern innerhalb jeder Quote nur das Verhältnis zwischen Gold und Silber.[1])

Wenden wir uns jetzt der eigentlichen Durchführung der Banktrennung unter Vermeidung der Barzahlungen zu, so erscheint als wichtigste Voraussetzung dieser Trennung, daß die beiden Regierungen von dem ihnen im Art. 107/I der Statuten vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank mit Ausschluß des Hypothekargeschäftes gegen die vereinbarte Abstandssumme von 1520 *K* pro Aktie zu übernehmen, Gebrauch machen. Wie die beiden Regierungen sich über die Modalitäten dieser Übernahme und über die Repartierung des aufzubringenden Kaufschillings auf die beiden Staaten einigen, wobei der Wert der gleichfalls

[1]) Inzwischen haben — Meldungen der Tagesblätter zufolge — die beiden Regierungen die Verfügung getroffen, daß die zirkulierenden Silbergulden aus dem Verkehre zu ziehen und zum Zwecke späterer Umprägung im Schatze der Öster.-ungar. Bank aufzuspeichern seien. Damit verlieren obige Ausführungen, soweit sie sich auf diese Münzgattung beziehen, ihre praktische Bedeutung. — Die Außerkurssetzung der Silbergulden hat auch für die Gestaltung der österreichischen Währung nach erfolgter Banktrennung große Bedeutung. Da der Silbergulden in beiden Staaten der Monarchie unbeschränkte Zahlkraft besitzt und der Münz- und Währungsvertrag für den Fall der Trennung keine diesen Zustand tangierende Bestimmung enthält, wäre, sobald die selbständige ungarische Währung ein Disagio zeigte, bei der Ausgleichung der Zahlungsbilanz der ungarische Besitz an Silbergulden bis auf das letzte Stück statt Gold nach Österreich gewandert, das dadurch in ähnlicher Weise geschädigt worden wäre, wie seinerzeit Deutschland den vergeblichen Versuch, intervalutarische Kurse durch bloße Münzkonventionen festlegen zu wollen, durch die Einwanderung der österreichischen Vereinstaler teuer bezahlen mußte. Somit ist die Einziehung der Silbergulden als Vorsichtsmaßregel für den Fall der Banktrennung aufzufassen und willkommen zu heißen, freilich aber auch die Forderung zu erheben, daß diese Administrativmaßregel so bald wie möglich durch die gesetzliche Außerkurssetzung dieser Münzsorte ergänzt werde.

zu übernehmenden Realitäten, die Größe und die Bezüge des Personales, der 60 Mill. Kronen betragende Rest der 80-Mill.-Guldenschuld etc. eine Rolle spielen, dies alles sind politische Fragen, deren Beantwortung im Rahmen dieser Abhandlung nicht einmal versucht werden soll, da sie die hier behandelte Aufteilung des Barschatzes nicht tangieren. Haben sich die beiden Regierungen in irgend einer Form geeinigt und von ihrem Übernahmsrechte Gebrauch gemacht, so gehen alle aus dem Bankgeschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank entspringenden Rechte und Pflichten, also Aktiven und Passiven, auf sie über. Für die Passiven der Bank, also nsbesondere für die noch zirkulierenden Noten haften die beiden Regierungen, da ein absoluter Maßstab für deren Verteilung auf beide Reichshälften fehlt und sie laut der im Texte enthaltenen Bestimmung nach Wahl in Wien oder in Budapest eingelöst werden müssen, wie seinerzeit für die Staatsnoten solidarisch.

Gleichzeitig mit der Ermächtigung der Regierungen zur Übernahme des Bankgeschäftes der Österreichisch-ungarischen Bank werden die beiden Legislativen die Errichtung selbständiger Nationalbanken zu beschließen und deren Noten mit dem Privilegium des Zwangskurses auszustatten haben. Ist dies geschehen, so weisen die beiden Regierungen ihren Nationalbanken vorschußweise einen Teil des Barschatzes der Österreichisch-ungarischen Bank zur Ausgabe neuer Nationalbanknoten zu.

Nun werden in beiden Staatsgebieten die gemeinsamen Noten einberufen und gegen Noten der betreffenden Nationalbank umgetauscht, wodurch nach und nach die ganzen noch umlaufenden gemeinsamen Noten in jeder Reichshälfte durch autonomes Papiergeld ersetzt werden, das auf Grund von gegen Einlieferung der eingezogenen Noten dem gemeinsamen Schatze entnommenen Metalle ausgegeben wurde. Gleichzeitig hat die unter der Gerenz beider Regierungen stehende Liquidationsmasse der Österreichisch-ungarischen Bank die bankmäßige Deckung zu liquidieren. Die zur Einlösung dieser Verpflichtungen erforderlichen Zahlungen können seitens des österreichischen und ungarischen Publikums sowohl in den einberufenen gemeinsamen Noten als auch in den mit Zwangskurs ausgestatteten neuen Noten der betreffenden Nationalbank geleistet werden. Dadurch gelangen in die Liquidationsmasse größere Beträge definitiven österreichischen und ungarischen Papiergeldes, die wieder aus ihr entfernt werden müssen. Dies geschieht dadurch, daß den beiden Nationalbanken für die zur Einlösung in Metall präsentierten gemeinsamen Noten zunächst ihre eigenen Noten zur neuerlichen Ausgabe und erst der Rest in Bargeld ausgefolgt wird. Diese Vorsorge

ist mit Rücksicht auf den vorhin erwähnten Umstand, daß Ungarn bei einer perzentuell geringeren Quote des gesamten Notenumlaufes den größeren Anteil an der bankmäßigen Deckung besitzt, unerläßlich; auch schließt diese Vorkehrung jede künstliche Beeinflußung des Notenumlaufes durch unmäßig gesteigerte Kreditansprüche einer Reichshälfte knapp vor Ablauf des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank aus und macht endlich die Banktrennung vom Einflusse der Jahreszeit, in die sie fällt, unabhängig. Dieser letzte Umstand kommt nämlich insoferne in Betracht, als infolge des überwiegend industriellen Charakters der einen und des überwiegend agrarischen Charakters der anderen Staatswirtschaft der Betrag der durch Kreditgeschäfte der Bank entnommenen Notenbeträge sich zu verschiedenen Jahreszeiten ungleich auf beide Reichshälften verteilt.

Nach Abwicklung dieser Operationen, bei welchen streng darauf zu achten ist, daß das tatsächliche eventuell durch die Ausübung des Goldrückforderungsrechtes der Regierungen bei Erlöschen des alten Bankprivilegiums modifizierte Verhältnis von Gold und Silber im gemeinsamen Barschatze auch bei den Bargeldüberweisungen an die beiden Nationalbanken eingehalten werde, haben die beiden Nationalbanken die in jedem Staatsgebiete in Umlauf gewesenen gemeinsamen Noten durch Nationalbanknoten ersetzt, für die sich in ihren Kellern die volle metallische Deckung befindet. An die Liquidationsmasse der Österreichisch-ungarischen Bank sind hingegen alle gemeinsamen Noten zurückgeströmt und sie weist nunmehr außer den „sonstigen Aktiven“ nur den die Überdeckung der gemeinsamen Noten darstellenden Metallrest auf. Dieser ist wie alles Übrige zwischen die beiden Regierungen nach Maßgabe ihrer Beiträge zur oberwähnten Ablösungssumme, also nach einem festen Schlüssel aufzuteilen. Hieraus ist ersichtlich, daß die nach diesem Prinzipe durchgeführte Banktrennung **dasselbe** Resultat ergibt wie der von mir im Anfange behandelte normale Verlauf der Banktrennung **nach** Aufnahme der Barzahlungen, während alle mit der Aufnahme der Barzahlungen verbundenen Nachteile und Gefahren vermieden sind. Jeder Staat erhält jenen Anteil am Barschatze, der seiner Notenzirkulation abzüglich des in seinem Gebiete fälligen Betrages der bankmäßigen Deckung entspricht und eine fixe Quote von der Überdeckung der gemeinsamen Noten. Wenn Ungarn bei der Forderung nach Aufnahme der Barzahlungen keinen Hintergedanken hegt, muß es mit diesem Ergebnisse zufrieden sein. Hat Ungarn eine besondere Vorliebe für die Aufnahme der Barzahlungen, so

möge es sich nur noch drei Jahre gedulden. Dann kann es mit seiner Valuta tun, was es will. Österreich darf aber nicht zugemutet werden, für eine leichtsinnige Liebhaberei des Nachbarn seine Haut zu Markte zu tragen.

Schließlich bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob und wie unter den von mir supponierten Voraussetzungen eine künstliche Beeinflußung des Notenumlaufes durch die eine Reichshälfte zum Schaden der anderen möglich wäre. Daß ein direkter Angriff auf die Notenbank vergeblich ist und im Laufe der Liquidation der bankmäßigen Deckung sich wieder ausgleichen muß, wurde bereits erwähnt. Es bleiben zunächst noch zwei Möglichkeiten, die auch schon bei Besprechung der Banktrennung nach Aufnahme der Barzahlungen erwähnt wurden: Eskompte und Darlehen bei Privatbanken und Aussetzung einer Prämie von Seiten einer Nationalbank für die bei ihr eingelieferten Noten; beide Vorgänge würden darauf abzielen, einen Teil der Notenzirkulation der anderen Reichshälfte über die Grenze zu ziehen. Gegen ein unlauteres Vorgehen der Nationalbanken können sich die beiden Regierungen durch gegenseitige Abmachungen schützen. Zur Verhinderung der anderen Eventualität muß an das nationale Pflichtgefühl der Bankleiter appelliert werden; diese müssen in den letzten Monaten des alten Bankprivilegiums die an die andere Reichshälfte gewährten Kredite nach Möglichkeit restringieren und ihre Bestände an Wechseln der anderen Reichshälfte an die Österreichisch-ungarische Bank gegen Banknoten abzustoßen trachten. Stellen sie den nationalen Vorteil über einen momentanen Profit, so ist diese Gefahr auf ein Minimum reduziert.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß sich bei Durchführung der Banktrennung in der eben besprochenen Weise den beiden Regierungen die Möglichkeit bietet, sich gegenseitig im Wege freier Vereinbarung ihre Rückforderungsrechte auf das bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegte Gold im Betrage von rund 542 Mill. Kronen zu garantieren. Diese Frage ist schon im Rahmen des Szell-Körberschen Ausgleiches berührt worden. Unter Nr. 1718 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der XVII. Session des österreichischen Abgeordnetenhauses ist ein Gesetzentwurf „betreffend die Aufnahme der Barzahlungen“ abgedruckt, der dem Reichsrate am 31. März 1903 vorgelegt, am 10. Juli 1906 zugleich mit den anderen Ausgleichsgesetzen zurückgezogen wurde. Durch dieses Gesetz sollte die Regierung ermächtigt werden, einerseits den Zeitpunkt der Aufnahme der Barzahlungen im Verordnungswege zu bestimmen, anderseits mit der königl. ungarischen Regierung ein Abkommen folgenden Wortlautes zu schließen:

„1. Von dem zur Aufteilung gelangenden bilanzmäßigen Metallschatze der Österreichisch-ungarischen Bank werden jene Beträge in Landesgoldmünzen, welche den von der k. k. und der königl. ungarischen Regierung behufs Einlösung der Staatsnoten bei der Österreichisch-ungarischen Bank effektuierten Golderlägen von zusammen 542,656.000 *K* entsprechen, zwischen der k. k. und königl. ungarischen Staatsverwaltung vorweg in dem Verhältnisse des Erlages, das ist in der Weise geteilt, daß 70 Proz. auf die k. k. und 30 Proz. auf die königl. ungarische Staatsverwaltung entfallen.

2. Der Rest des Metallschatzes, und zwar getrennt nach den einzelnen Kategorien desselben, wird zwischen der k. k. und der königl. ungarischen Staatsverwaltung nach demjenigen Schlüssel aufgeteilt werden, welcher für die Teilung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank mit Ausschluß der dem Hypothekargeschäfte zugehörigen Vermögensteile festgestellt werden wird, und der sonach für das Verhältnis, in welchem die Staatsverwaltungen für den an die Aktionäre der Österreichisch-ungarischen Bank hinauszuzahlenden Betrag aufzukommen haben, in Anwendung zu bringen sein wird."

Wozu die Bestimmungen des Punktes 1 nach Aufnahme der Barzahlungen dienen sollen, ist unerfindlich; denn dann haben nicht nur die beiden Regierungen, sondern jedermann das Recht, für eingelieferte Noten Gold zu beheben.[1]) Vielleicht ist aber der Gesetzentwurf anders zu verstehen: trotz den entgegengesetzten Versicherungen des Motivenberichtes hat möglicherweise niemand ernstlich an die Aufnahme der Barzahlungen gedacht. Die Verordnung mit der Bestimmung des Termines zur Aufnahme der Barzahlungen wäre nie erschienen, wohl aber das Abkommen mit der königl. ungarischen Regierung für den Fall in Kraft geblieben, daß die Banktrennung ohne Aufnahme der Barzahlungen zur Durchführung gelangen sollte. Und dies ist der Punkt, wo sich diese abgetane Episode mit unserem Thema berührt.

Wird die Banktrennung in der oben besprochenen Weise durchgeführt, so können die beiden Regierungen ihr Rückforderungsrecht auf die seinerzeit eingezahlten rund 542 respektive 60 Mill. Kronen in Gold in der Weise zur Geltung bringen, daß den beiden Nationalbanken für die präsentierten gemeinsamen Noten aus der Liquidationsmasse der Österreichisch-ungarischen Bank zunächst bis zu dem von der betreffenden Regierung erlegten Betrage

---

[1]) Vergl. „Neue Freie Presse" vom 4. Dezember 1906: „Zur Frage der Banktrennung".

nur Gold und erst für diese Summe übersteigende Einreichungen Gold und Silber im Verhältnis der sich dann ergebenden Kassenbestände überwiesen wird. Der Wert eines diesbezüglichen Abkommens wäre nicht zu unterschätzen.

Fassen wir nun das Ergebnis der ganzen Untersuchung in Kürze zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die Aufnahme der Barzahlungen gewährt nur solange eine Garantie für die anstandlose Durchführung der Banktrennung, als die neuen Nationalbanken die Barzahlungen fortsetzen. Die Banktrennung ohne Barzahlung bietet diese Garantie in jedem Falle und überdies die Möglichkeit das Rückforderungsrecht der beiden Regierungen auf das bei der Österreichisch-ungarischen Bank deponierte Gold geltend zu machen.

Für die Beibehaltung der Noten in ihrer valutarischen Stellung sprechen also nicht nur die bekannten, hier nicht erörterten, wirtschaftlichen und intervalutarischen Vorteile, sondern auch eminente politische Interessen.

Und dies gilt, wenn nicht schon für 1910, um so mehr für 1917.

Die Unternehmungsformen im Baugewerbe.

Von

Dr. Emil Lederer.

Die moderne industrielle Entwicklung ist vornehmlich durch die Konzentrationstendenz charakterisiert; auf allen Gebieten kann man die Beobachtung machen, daß die kleinen, rückständigen, handwerksmäßigen Betriebe von den großen, einheitlich geleiteten, nach durchaus ökonomischen Prinzipien arbeitenden Unternehmungen zurückgedrängt, ja oft binnen kurzer Zeit vernichtet werden. Und weiters macht sich eine Konzentrationsbewegung gerade unter den Groß-und Riesenbetrieben geltend, so daß als Charakteristikum der neuesten Entwicklung das Bestreben nacn Schaffung von Monopolen bezeichnet werden könnte. Jeder Industriezweig ist auf diese Weise bemüht, den anderen zuvorzukommen und einen möglichst großen Teil der „Konsumentenrente“, die noch zu vergeben ist, für sich auszubeuten. Da scheint es verwunderlich, daß diese Tendenz nicht auf gleiche Weise in einem der größten Produktionsgebiete, im Baugewerbe, sich Geltung verschafft hat. Das Baugewerbe zählt — nach der Menge der darin beschäftigten Personen — mit zu den bedeutendsten in Österreich: Von den in den Erzeugungsgewerben beschäftigten 2,824.519 Personen waren im Baugewerbe 307.396 tätig, also nahezu 11 Proz.; das Baugewerbe stand, der Zahl der darin beschäftigten Personen nach, an vierter Stelle. Denn die Zahl der Beschäftigten betrug in den Bekleidungsgewerben 396.956, in der Textilindustrie 338.197, in den Nahrungs- und Genußmittel-Industrien 326.310, im Baugewerbe 307.396 Personen. Die Arbeiter verteilten sich auf 34.298 Betriebe, so daß im Durchschnitt auf einen Betrieb zirka 9 Arbeiter entfallen. Noch klarer wird der Aufbau, wenn man die Betriebe nach Größenklassen gliedert und sie z. B. der Gliederung der Texilindustrie, die an Arbeiterzahl dem Baugewerbe ziemlich nahe kommt, gegenüberstellt. Von den Hauptbetrieben waren am Zählungstage in Betriebe mit

	Betriebe	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	tätigen Personen.				
	1	2—5		6—10	
im Baugewerbe	13.209	13.142	38.066	2.675	20.005
in d. Textilind.	7.257	8.946	23.182	1.016	7.620
		11—20		21—100	
im Baugewerbe		1.850	26.650	2.167	93.497
in d. Textilind.		707	10.398	1.269	59.494
		101—300		über 300 tätiger Personen.	
im Baugewerbe		433	70.727	78	45.025
in d. Textilind.		567	98.509	259	131.563

Die beiden letzten Größenklassen (und nur diese kann man als Großbetriebe ansehen, da ja im Baugewerbe die Gruppe mit 21—100 im Betriebe tätigen Personen durchschnittlich bloß 40 Arbeiter auf dem Betriebe enthält) umfassen im Baugewerbe 115.785 Arbeiter das sind $37^6/_{10}$ Proz., in der Textilindustrie 230.072 = 68 Proz. der beschäftigten Personen. Die Differenz in der Struktur beider Gewerbe wird noch dadurch verstärkt, daß im Baugewerbe fast keine Maschinen zur Anwendung gelangen können, daß vielmehr die Arbeiter tatsächlich noch die Stellung von Bauhandwerkern in des Wortes primärster Bedeutung haben; eine Vereinigung von 30—40 Arbeitern zur Herstellung eines größeren Hauses ist daher schon eine technische Notwendigkeit und auch Betriebe von mehreren hundert Arbeitern haben auf dem Markte keineswegs dieselbe präponderante Stellung wie eine Fabrik mit der gleichen Arbeiterzahl und einer hochentwickelten maschinellen Anlage. Dies ist wohl der wesentlichste Umstand, der die Konzentration im Baugewerbe bisher gehindert hat; vielleicht kann man sogar behaupten, daß er die primäre Ursache all derjenigen Verhältnisse ist, welche im Baugewerbe herrschen und eine gesonderte Betrachtung desselben rechtfertigen. Erst in der letzten Zeit ist hierin zum Teil eine Wandlung eingetreten und hat die Organisation höhere Formen angenommen; aber bezeichnender Weise ging diese nicht aus der Initiative der Unternehmer hervor, sondern sie war eine Abwehrmaßregel gegen die immer mehr erstarkende Organisation der Arbeiterschaft, die in einem schweren Kampf eine bedeutende Erhöhung ihres Lohnniveaus durchzusetzen wußte. So hat der Reichsverband der Baugewerbe Österreichs der im Jahre 1907 gegründet wurde, folgende Punkte in sein Programm aufgenommen.

Der Reichsverband der Baugewerbe Österreichs bezweckt:

1. Die Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder;

2. die Wahrung der Interessen der Arbeitgeber und die Herbeiführung einer Verständigung mit den Arbeitnehmern im Falle eintretender Differenzen;

3. Abwehr unberechtigter Bestrebungen und ungerechtfertigter Forderungen, von welcher Seite immer sie kommen mögen, mit allen gesetzlichen Mitteln;

4. gemeinsames Vorgehen der Verbandsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in allen Angelegenheiten, welche das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen.

Daraus geht hervor, daß die Tendenz darauf gerichtet ist, das Verhältnis der Unternehmer zur Arbeiterschaft zu kontrollieren und zu beeinflussen, daß hingegen andere Probleme der Kartelle, wie die Regelung der Absatzverhältnisse, Preispolitik usw. hier keine Rolle spielen.

Allerdings sind schon einige Vorstufen der Häuserproduktion dem Maschinenbetrieb zugänglich geworden: Ziegel, Eisentraversen, Holzbestandteile usw. werden größtenteils fabrikmäßig hergestellt, aber ihre A n b r i n g u n g und darin besteht ja im wesentlichen die Herstellung der Häuser, erfolgt auch jetzt noch durch die Bauhandwerker, ohne Zuhilfenahme maschineller Einrichtungen. Ein wichtiger Beleg dafür, daß der eben berührte Umstand, welcher rein technischer Natur ist, die ökonomische Struktur des Baugewerbes wesentlich beeinflußt, ist ferner das Gesetz vom 29. Dezember 1893 betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. In diesem wird der Umfang der Berechtigung der Baugewerbe genau von einander abgegrenzt. Dies sowie die Vorschriften über die Art der Erlangung und Erbringung des Befähigungsnachweises, sind die einzigen Materien, deren Regelung sich das Gesetz zur Aufgabe gemacht hat. Dieses Gesetz ist auf das Drängen der interessierten Gewerbsleute zurückzuführen und normiert ganz strikt, daß die einzelnen, bei einem Bau notwendigen Verrichtungen, welche in den Bereich eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen (z. B. Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.) nur von den zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbsinhabern ausgeführt werden dürfen; aber auch die Baugewerbetreibenden im engeren Sinne, nämlich die Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister dürfen in der Regel nur die ihnen zustehenden Arbeiten ausführen; hier ist jedoch ein Unterschied je nach dem Standort des Betriebes statuiert: Die Baumeister z. B. dürfen „Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen

Baugewerbe leiten und mit eigenem Hilfspersonal ausführen," außer in den vom Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Orten, und das sind gerade die Landeshauptstädte, Kurorte und größeren Städte.

Dieses Gesetz hat geradezu die Tendenz, die Bildung einheitlicher großer Betriebe zu verhindern, da ja dort, wo deren Existenz wirtschaftlich möglich und notwendig wäre, eine Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe in einer Hand gesetzlich nicht zulässig ist; so sind an einem Bau notwendigerweise, in durchaus gleichberechtigter Stellung, in der Regel der Fälle mehrere Unternehmungen beteiligt. Eine Vereinigung der Betriebe in einer Hand ist nur dadurch möglich, daß der Betriebsinhaber, z. B. der Baumeister, die Konzession für sämtliche Baugewerbe erwirbt, was naturgemäß mit Schwierigkeiten verbunden ist. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben die Konsequenz, daß auch die Baumeister in den größeren Städten, z. B. in allen Landeshauptstädten und in den meisten Städten über 50.000 Einwohner, kurz überall, wo das Baugewerbe in größerem Umfange Beschäftigung findet, nicht mehr Baumeister in des Wortes ursprünglicher Bedeutung sind, sondern korrekter Weise als Bauunternehmer bezeichnet werden müssen; denn sie können in eigener Regie mit ihren Arbeitern, woferne sie nicht die Konzession für die anderen Gewerbe erworben haben, keine Arbeiten ausführen, die in das Fach der anderen konzessionierten Gewerbe gehören. Während die österreichische Gewerbeordnung Fabriken von den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes eximiert, so daß auch Verrichtungen in ihnen vorgenommen werden können, welche sonst in den Berechtigungsumfang eines handwerksmäßigen Gewerbes gehören (§ 1, Abs. 39, 6) ist die Normierung für das Baugewerbe, wie wir eben gesehen haben, gerade entgegengesetzt.

Die Herstellung von Häusern in großen Städten erfordert daher schon prinzipiell, auf Basis des Gesetzes vom 26. Dezember 1883 neben einer Reihe von selbständig tätigen Baugewerbetreibenden einen Unternehmer, der juristich Herr der Produktion ist und das Geschäft nach außen repräsentiert. Dadurch ergibt sich schon die Stellung und die Funktion des Bauunternehmers oder des Bauherrn von selbst: er ist eine eigenberechtigte Person, welche mit den einzelnen, beim Bau beschäftigten Handwerkern oder Unternehmungen Verträge behufs Herstellung eines Hauses abschließt; die eigentümliche juristische Regelung der Baugewerbe macht eine eigene Unternehmung notwendig, deren einzige Aufgabe es ist, die kooperierenden Gewerbetreibenden zusammenarbeiten zu lassen. So ist schon durch Verwaltungsgesetze das Institut der Bauunternehmer, die ja häufig auch Bauhandwerker selbst sein

können, aber *nicht sein müssen*, geschaffen. Die Regierung selbst hat die Existenz eines Bauunternehmergewerbes anerkennen müssen; so erklärt der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1899, Z. 38.978 ex 1898, daß das Bauunternehmergewerbe als freies Gewerbe anzusehen ist. Damit ist aber auch zugleich ausgesprochen worden, daß darauf die §§ 11 bis 13 der Gewerbeordnung Anwendung finden, so daß jedermann das Gewerbe eines Bauunternehmers betreiben kann, der sich nicht eines der im § 5 genannten Delikte schuldig gemacht hat, und zugleich zur Verwaltung seines Vermögens berechtigt ist (§ 2). Der Unternehmer ist bloß verpflichtet (§ 11, Absatz 2), vor Antritt des Gewerbes der Behörde die Meldung zu machen, welche ihrerseits, wenn gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort kein in diesem Gesetze gegründetes Hindernis obwaltet, einen Gewerbeschein zur Legitimation des Bewerbers ausfertigt. (§ 13, Absatz 1.) Der Umfang dieses Gewerbes erschöpft sich, wie schon erwähnt, darin, einen Bau durch hiezu berechtigte Personen ausführen zu lassen, sodaß also auch gänzlich unqualifizierte Leute durch hiezu berechtigte Gewerbsleute die größten und kostspieligsten Häuser erbauen lassen können, vorausgesetzt, daß ein gesetzlich hiezu befugter Bauhandwerker — und das sind bloß Baumeister — die Leitung des Baues übernimmt.

Diese juristisch *mögliche* Betriebsform hätte keinen festen Fuß fassen können, wenn nicht die ökonomischen Bedingungen hiezu vorhanden gewesen wären. Sie haben sich historisch entwickelt und sie allein können die heutigen Betriebsformen verständlich machen. Diese datieren erst aus der letzten Zeit, aus der Epoche der starken städtischen Agglomeration, also zirka seit Anfang der siebziger Jahre. Noch in den Berichten über die Bautätigkeit des Jahres 1873 findet sich nichts von einer systematischen Bauspekulation, die mit dem Bauunternehmertum Hand in Hand zu gehen pflegt. Es entwickelte sich vielmehr damals bloß eine Bodenspekulation, die ihr Gebiet weit über die Grenzen der zu jener Zeit schon bewohnten Plätze hinaus ausdehnte und beinahe das ganze derzeit verbaute Gebiet umspannte. Diese sehr lebhafte Bodenspekulation, die sich von den Entwicklungsmöglichkeiten der nächsten Jahre gewiß übertriebene Vorstellungen machte, dachte an landhausmäßige Bebauung im englischen Cottagestil und fand übrigens bald nach der großen Krise im Mai des Jahres 1873 ein Ende. Die in Wien massenhaft gegründeten Baugesellschaften, die, ihrem Geschäftsbetriebe nach, meist Terraingesellschaften waren, gingen größtenteils zugrunde, und die wenigen übrigbleibenden hatten mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen, daß ihre Tätigkeit gegenüber der privaten Bautätigkeit wenig ins Gewicht fällt. In den

achtziger Jahren entwickelte sich zuerst in Berlin, durch das rasche Wachstum der Stadt begünstigt, eine lebhafte Bautätigkeit, die einen ausgeprägt spekulativen Charakter trug; die ökonomische Struktur der Unternehmungen wurde nunmehr und so auch in Österreich, eine ganz andere. Die großen Städte, welche für den stets wachsenden Zustrom der Bevölkerung Sorge zu tragen hatten, bedeckten sich an der Peripherie mit hohen vielstöckigen, ausgedehnten Zinskasernen, deren massenweise Herstellung große Kapitalien erforderte. Sowohl die Bodenpreise als auch die Kosten der Baumaterialien und die Entlohnung der Arbeiter stiegen im Laufe weniger Jahre bedeutend. Die private Bautätigkeit der früheren Zeit, — daß nämlich ein Grundbesitzer für sich oder zum Zwecke des Vermietens mit eigenem oder teilweise fremdem Kapital ein Haus errichtete, die Bauhandwerker selbst unter der Leitung eines Baumeisters beschäftigte und entlohnte und die Schuldenlast aus dem Mietzinse in Annuitäten tilgte, — diese altbürgerliche, streng solide Form des Baugeschäftes schwand mit dem wachsenden Kapitalbedarf immer mehr. Ebenso trat der Stand der Architekten, die von vorneherein zur Erbauung des Hauses berufen wären, in den Hintergrund. Der Personenkreis, dessen Erwerb der Hausbau war, wurde immer größer und buntscheckiger; und dies ist ganz natürlich. Die ursprünglichen Besitzer des Baugrundes waren meist Bauern oder kleine Leute; ihr Eigentum ging häufig in die Hand von Bodenspekulanten über, die zunächst nur trachteten, durch Hin- und Herschieben möglichst große Zwischengewinne zu erzielen. Schließlich aber mußte man an die Realisierung der antizipierten Werte denken und darnach trachten, die ausgelegten Geldsummen in eine zinsbringende Anlage umzuwandeln. Und so schloß sich, ganz naturgemäß, an die Bodenspekulation die Bauspekulation, die binnen kurzem große Terrains der Verwertung zuführte, bald dem Wohnbedürfnis weit voraus eilte, bald es wiederum kaum zu befriedigen imstande war. So entwickelte sich eine ganz ungeregelte, oft irrationelle und überstürzte Geschäftsgebarung.

Rudolf Eberstadt hat wiederholt die reichsdeutsche, insbesondere die Berliner städtische Bauspekulation geschildert und die verschiedenen Personenklassen aufgezeigt, in deren Händen das Werden und Wachsen der großen Metropolen liegt. Bei uns in Wien ist die Geschäftsführung in manchen Punkten analog, vielfach aber doch so verschieden, daß sich eine gesonderte Darstellung von selbst rechtfertigt. Die Unterschiede sind durch die verschiedene juristische Normierung, die oben angedeutet wurde und durch die Verschiedenheit der Steuerbelastung bedingt. Die enorm hohe Hauszinssteuer hemmt in Österreich jede Bewegungsfreiheit und private Initiative und belastet jeden neuen Aufwand, alle Investitionen, alle Preissteigerungen an

Grund und Boden, Materialien und Löhnen, soferne damit eine Erhöhung der Zinse verbunden ist, wiederum mit demselben exorbitanten Steuersatz. Dadurch ist eine ganz andere Gestaltung der österreichischen Verhältnisse bedingt, insbesondere kann keine nennenswerte Bodenspekulation aufkommen, und die bei uns erzielten Bodenpreise müssen im Verhältnis zu den in Deutschland beobachteten als sehr gering bezeichnet werden.

Doch wenn auch die Gewinne der Wiener Spekulation nicht so groß sein mögen, wie die der Berliner, so führt doch das hier und dort gleiche Bestreben nach Verwertung der Gründe und nach endgültiger sicherer Realisierung der Gewinne zu ähnlichen Erscheinungen. So hat die Bodenspekulation das gewerbsmäßige Bauunternehmertum geschaffen, dessen juristische Stellung und Funktion oben dargelegt wurde. Seine wirtschaftliche Bedeutung besteht in folgendem: Der Bodenspekulant, welcher seinen Grund parzelliert und, wie der technische Ausdruck lautet, baureif gemacht hat, verkauft sein Grundstück um einen ziemlich hohen Preis an einen Bauunternehmer weiter; natürlich teurer als er ihn selbst erworben hat, wenn er auch nicht sofort bares Geld erhält. Er läßt seine Forderung auf dem Baugrund als Hypothek eintragen, und veranlaßt den nunmehrigen Eigentümer des Grundes, für den er häufig auch die Übertragungsgebühr bezahlt, ein Gebäude aufzuführen. Denn erst durch die Erstellung von Häusern kann ja der zunächst bloß antizipierte Wert dauernd und relativ sicher realisiert werden. Deshalb ist derjenige, welcher an der schnellen Erbauung des Hauses das größte Interesse hat, nicht der formelle Eigentümer, sondern der Hauptgläubiger desselben, dem der Grund wirtschaftlich noch gehört, da er es durch Kündigung seiner Hypothek jederzeit in der Hand hat, den zahlungsunfähigen Eigentümer aus seinem Besitztum zu verdrängen. Daher bemüht sich auch oft der frühere Besitzer selbst, den Baukredit zu erlangen, zahlt sogar die Vermittlerprovision, damit nur möglichst bald der Betrag seiner Forderung, der häufig über den Wert der Baustelle hinausgeht, gedeckt wird.

Die Bodenspekulanten haben überall das Bestreben, die Bebauung des Grundes, die Veräußerung der Häuser und so die Realisierung ihrer Produkte einer anderen Unternehmung zu überlassen. Es ist dieses Vorgehen nicht der mit der Entwicklung der Volkswirtschaft und der Technik verknüpften Arbeitsteilung gleichzustellen und trägt in vielen Fällen einen unreellen Charakter an sich. Denn es überwälzt auch in der solidesten Form dieses Geschäftes das Risiko der Bodenwertsteigerung, daß zu tragen die eigentliche wirtschaftliche Funktion der Bodenspekulation wäre, zum Teil auf den Geldgeber, zum Teil auf den Bauunternehmer und zum Teil auf die Bauhandwerker. Das Geschäft

wird, wie schon angedeutet, oft in der Weise abgeschlossen, daß der Bauunternehmer, ein mittelloser Gewerbetreibender oder Handwerker, die Parzelle ersteht, die mit einer hohen Hypothek, dem Verkaufspreis des Grundstückes, belastet wird und nun mit fremdem Kapital, das er hoch verzinsen muß, den Bau des Hauses beginnt. Es hat sich ziemlich allgemein praktisch herausgebildet, daß dieser Baukredit ratenweise erteilt wird. In der Regel werden für Zinsen des ersten Jahres, Vermittlung und Provision, kurz Vorspesen bis zu 10 Proz. der Valuta zurückbehalten. Der Rest wird an den Bauunternehmer, je nach Fortschreiten der Arbeiten, mitunter auch direkt an die Bauhandwerker ausgezahlt. Die Forderung des Geldgebers wird natürlich auf dem Grundstück intabuliert und soll in dem Wert des Gebäudes ihre Deckung finden. Mitunter muß sich, insbesondere bei zu hoher Bewertung der Baustelle, der Bodenspekulant gefallen lassen, daß seine Hypothek ganz oder teilweise der Forderung für das Baukapital nachgeht und dann ist allerdings die Realisierung seines Gewinnes in Frage gestellt, resp. in weitere Ferne gerückt.

Die Abwicklung des Geschäftes erfolgt, wenn alles glatt geht, in der Weise, daß die Bauhandwerker aus dem Kredite bezahlt werden, und daß alle Forderungen, die auf dem Grundstücke lasten, von einer Sparkassa übernommen und getilgt werden, die sogenannte Hypothekenregulierung, resp. Konvertierung. Der Bauunternehmer, der schon während des Baues von dem Kredit mitgelebt hat, sucht das Haus möglichst vorteilhaft zu veräußern und dadurch seinen Gewinn zu erzielen. Wenn die Geschäfte in dieser Weise realisiert werden, so könnte dagegen nichts eingewendet werden. Denn alle Faktoren hätten genügende Entschädigung gefunden und die Unternehmung wäre in befriedigender Weise liquidiert. Das setzt aber allerdings voraus, daß sich nur durchaus reelle Elemente an den Geschäften beteiligen, daß alle Transaktionen glatt vor sich gehen und daß sich die Forderungen der Parteien, besonders auch die des Geldgebers, in billigen Grenzen halten.

Schon aus dem Angedeuteten ist zu ersehen, wer letzten Endes die Kosten der Unternehmungen tragen muß, wenn der eine oder andere Teil nicht prosperiert oder unreelle Absichten hat. Die strenge Regelung des Hypothekenrechts, die starre formale Gestaltung der bücherlichen Eigentums- und Schuldverhältnisse benachteiligen alle jene Personen, welche bloß obligatorische Forderungen geltend machen, ohne auf einen grundbücherlichen Rechtstitel hinweisen zu können, respektive welche erst zu einem Zeitpunkte in der Lage sind, eine Hypothek zu erwerben, zu dem der Wert des bebauten Grundstückes durch vorangehende Forderungen schon mehr als erschöpft ist. Wenn demnach die Bewertung des Grundstückes beim Verkaufe zu hoch war, wenn

die Forderung des Geldgebers nicht tatsächlich zur Herstellung des Baues, sondern von dem Unternehmer zum Teil anderweitig verwendet wurde, kurz wenn die Bauhandwerker, auf irgend eine Weise geschädigt, den Rechtsweg betreten wollen, steht ihnen als Schuldner nur der — in der Regel ganz mittellose — Bauunternehmer gegenüber, der nichts sein Eigen nennt, als das oft über seinen Wert belastete Grundstück. Setzen sie auch die Versteigerung des Hauses durch, so fallen sie doch mit ihrer Forderung ganz oder zum Teil aus, weil die Bauhypothek und die den Wert des Grundstückes darstellende Schuldsumme, welche der obligatorischen Forderung der Bauhandwerker vorgehen, jede Möglichkeit ausschließen, daß diese vollständig befriedigt werden. Dieser von der Rechtsordnung gewollte Vorzug der bücherlichen Forderungen wird so ein Instrument für nicht sehr skrupulöse Personenklassen, sich auf Kosten von Baugewerbetreibenden ungerechtfertigte Vorteile zuzuwenden.

Es sollen nun mehrere solcher typischer Fälle hier geschildert werden, die in der Petition der „ständigen Delegation“ der Baumeister Österreichs an das k. k. Ministerium des Innern, betreffend hypothekarische Sicherstellung der Bauforderungen zur Darstellung gelangten:

1. „Gekauft wurde ein Grundstück um entsprechenden Preis. In den Kaufvertrag wurde ein doppelter Preis eingestellt. Gleichzeitig wurde die Hälfte der fingierten Abschlagszahlung quittiert. Auf Grund dieser Sachlage lieh die Sparkasse die Hälfte der fingierten Abschlagszahlung, womit der Bau begonnen wurde, also ganz ohne eigenes Kapital.“ Dieser Fall gehört zur Kategorie des einfachen Kreditschwindels. Eine Operation im Grundbuch, welche den Wert des Areals doppelt so hoch erscheinen läßt, als er von den Kontrahenten selbst angenommen wird, dient dazu, ein öffentliches Institut — in der Regel sind es Provinzsparkassen — über den wirklich realisierbaren Wert zu täuschen und zu einer Belehnung zu veranlassen, die sonst gewiß nicht erfolgt wäre. Der Zweck ist die Herauslockung einer Darlehensvaluta, für welche im Bau zum Teil keine Deckung vorhanden sein wird, weil die eingetragene Hypothek den tatsächlichen Bodenwert übersteigt. Es ist offenkundig, daß bei dieser Praxis auch die Bauhandwerker Schaden leiden können, nur ist das hier nicht die Tendenz des Vorgehens gewesen. Die Bauhandwerker werden möglicherweise aus dem Darlehen zur Gänze bezahlt und geschädigt wird bloß der Geldgeber. Solche Fälle sind jedoch seltener und dürften sich gegenwärtig nicht mehr häufig ereignen.

Zahlreicher sind schon Fälle der folgenden Art: 2. „Die Prager Gemeinde verkaufte die Baustellen aus den gewesenen Fortifikationsgründen um günstige Preise von 70—80 Gulden per Quadratmeter. Dieselben wurden massenhaft von Kapitalisten gekauft, welche dann die einzelnen Baustellen um den zwei- bis

dreifachen Betrag an ganz vermögenslose Leute veräußerten. Sie verlangten von den Käufern keine Abschlagszahlungen, bezahlten alle mit der Ausfertigung des Vertrages und mit der bücherlichen Einverleibung verbundenen Auslagen, Gebühren usw., borgten den Käufern Geld für die Verfassung der Pläne und ebenso für einige erste Auszahlungen der Arbeiter. Der Käufer baute; für Baumaterialien blieb er schuldig. Später, als der Bau zum Erdgeschoß gediehen war, borgte die Vorschußkassa auf Baukredit. Der Kredit wurde nach dem Fortschritt des Baues in Anspruch genommen. Die Handwerker erhielten keine Zahlungen, höchstens Wechsel für ihre Forderungen. Die Wechsel wurden entweder prolongiert, oder aber bei ihrer Fälligkeit nicht eingelöst; die Gläubiger fertigte der Bauherr damit ab, daß er kein Geld habe. Den Baukredit erhob der Bauherr weiter, so daß er auf diese Weise glänzend leben konnte. Es kamen Klagen und Liquidation, bei welcher der so bereitwillige Kapitalist das Objekt erstanden hat. Die Handwerker und Materiallieferanten gingen leer aus. In solchen Fällen werden die Handwerker gewöhnlich mit versprochenen hohen Preisen herangelockt, welche ein solider Baumeister gar nicht zahlen kann." Dieser Fall, der seltsamer Weise unter der Patronanz einer Behörde vor sich ging, zeigt typisch die hervorstechendsten Merkmale einer unsoliden Geschäftsführung: die Veräußerung an gänzlich mittellose Leute, welche nicht einmal eine Anzahlung leisten können, die Deckung aller Vorspesen durch den Bodenspekulanten, und endlich die Täuschung der Baugewerbetreibenden. Dadurch, daß letztere bei der schließlichen Verteilung des Gewinnes gänzlich ausfallen, wird erreicht, daß der Bauunternehmer während des Baues vom Kredit lebt und ferner das Haus selbst billiger hergestellt wird, als es sonst möglich wäre. Es fehlte hier gänzlich an einer Kontrollierung der Bauunternehmer durch die Baugewerbetreibenden, da es sonst nicht möglich wäre, diese durch wertlose Wechsel hinzuhalten. In solchen Fällen sind die Bauhandwerker zum Teil selbst schuldtragend, weil sie einem Wechsel, der auf den Namen eines gänzlich mittellosen Menschen lautet, einen Wert zumessen. Es muß zugegeben werden, daß sich solche Fälle häufig ereignet haben; gegenwärtig mögen sie nur selten vorkommen, da die Gewerbetreibenden vorsichtiger geworden sind und jedenfalls niemals um den ganzen Betrag ihrer Forderungen geschädigt werden.

3. „Der Kapitalist eruiert einen Baumeister, meistens einen Anfänger und bewegt ihn, zu bauen. Er bietet ihm unbegrenzten Kredit an. Es wird gebaut, es werden Arbeiter bestellt usw. In der Hälfte des Baues, wenn mehr Geld notwendig ist, stellt der Kapitalist den Kredit ein und läßt sich den geliehenen Betrag sofort sicherstellen. Die Handwerker haben größtenteils ihre Arbeiten geliefert. Der Baumeister kann nicht zahlen. Darauf

unterhandelt der Kapitalist mit den Handwerkern. Diese gehen, in der Einsicht, daß ihnen nichts anderes übrig bleibt, in jeden Vergleich ein. Der Baumeister kommt um seinen guten Ruf, die Handwerker werden geschädigt und der Kapitalist ersteht ein billiges Haus." Dieser Fall mag nicht allzu häufig vorkommen, da hier das schwindelhafte Gebaren zu offen am Tage liegt. Auch dürfte hier der Bauherr, nämlich der Baumeister, genug Mittel in der Hand haben, um die Einhaltung des ursprünglichen Vertrages durchzusetzen, vorausgesetzt, daß der Geldgeber solvent ist. Im übrigen ist die juristische Formulierung dieses Falles nicht ganz einwandfrei: Denn zweifelsohne handelt es sich hier um ein Geschäft, durch welches der Baumeister der grundbücherliche Eigentümer der Bauparzelle und als solcher zugleich Bauunternehmer wird. Die Bauhandwerker sind wohl auch vorsichtig genug, Bezahlung schon vor der völligen Fertigstellung ihrer Arbeiten zu fordern, so daß sie eventuell nur teilweise zu Schaden kommen.

4. „Ein gewesener Landwirt wurde Bauunternehmer, kaufte drei Parzellen. Von diesen ließ er eine Parzelle sich selbst, die zweite seiner Tochter und die dritte seiner Ehegattin zuschreiben. Er baute auf allen Parzellen, bestellte alles selbst, ohne etwas zu bezahlen. Hierauf verwies er die Handwerker darauf, daß ihm bloß eine Baustelle gehöre und bot ihnen sein stark überschuldetes Haus zur Begleichung ihrer Forderungen an. Die Ehegattin und die Tochter verweigerten jede Zahlung mit dem Hinweis darauf, daß sie nichts bestellt haben, so daß ihnen die Häuser auch geblieben sind. Die Handwerker waren schließlich gezwungen, sich auszugleichen, da sie das für sie wertlose Haus nicht übernehmen konnten." Dieses Vorgehen ist ein ausgesprochen schwindelhaftes und es ist kaum anzunehmen, daß die beteiligten Bauhandwerker bei den Gerichten nicht eine Befriedigung ihrer Ansprüche gefunden hätten und zwar entweder nach dem Anfechtungsgesetz oder aus dem Rechtstitel der Geschäftsführung ohne Auftrag. (§ 1035—1040 b. G.-B.) Denn es ist klar, daß die Tochter und die Frau des Auftraggebers jedenfalls von der Bauführung Kenntnis hatten, sie demnach stillschweigend genehmigt wurde und deshalb auch die Verpflichtung entstand, die ortsüblichen Kosten zu bezahlen.

5. „Ein Baumeister übernimmt die Deckung des Baues eines insolventen Menschen (Maurer, Höckler u. dgl.). Die Handwerker und Materialienlieferanten, irregeführt durch den Namen des Baumeisters, der auf dem Baue eine Tafel mit verschiedenen lockenden Titeln wie z. B. Architekt, Ingenieur, beeideter Sachverständiger, technischer Sachverständiger u. dgl. angebracht hat, liefern alles auf Kredit und das Ende besteht wieder darin, daß der Eigentümer der Parzelle gewöhnlich im Lizitationswege das fertige Haus übernimmt und daß

die Handwerker und Lieferanten um ihr Geld gebracht werden. So entstehen jene mysteriösen vierstöckigen Häuser in weitentlegenen Orten, welche Bauten keinen anderen Zweck haben als die Erhöhung des Preises der Grundstücke. Bei solchen Bauten kommt das denkbar schlechteste Material zur Anwendung." Hier sind alle wesentlichen Faktoren eines gesetzlich einwandfreien unreellen Vorgehens in sich vereinigt. Allerdings ist auch zu ersehen, daß die ständige Delegation die Rechtslage selbst nicht klar darstellt. Denn man kann nicht davon reden, daß der frühere grundbücherliche Eigentümer der Parzelle noch derzeit Eigentümer ist und die Parzelle „übernimmt." Wesentlich ist vielmehr, wie schon einmal erwähnt, daß sich der Grundspekulant des Eigentums entäußert und doch mit Hülfe der bevorzugten Stellung der Hypothekenforderung und vermöge der Größe dieser Forderung wirtschaftlich neben dem Kreditgeber die erste Stelle in dem hier beteiligten Personenkreis einnimmt. Und wie er die ganze Summe von Geschäften entriert hat, an deren keinem er direkt beteiligt ist, ebenso hat er auch wirtschaftlich das größte Interesse an der Abwicklung aller dieser Operationen. Denn der Baumeister, welcher die „Deckung" des Baues übernommen hat, ist nur ein Strohmann, der der Baubehörde gegenüber die Haftung trägt, in der selten getäuschten Erwartung, überhaupt nie mehr etwas von dem Bau, seinem Fortschreiten usw. zu hören. In der Praxis hat sich für diese Kategorie von Leuten — es soll Gegenstand eines ausgebreiteten mühelosen Erwerbes geworden sein — der bezeichnende Name „Planunterschreiber" eingebürgert; diese gestatten, für eine bestimmte Gebühr, die zwischen 20 und 200 *K* schwankt, daß ihr Name auf einer Tafel am Bau figuriert. Daß die Funktion dieses deckenden Baumeisters auch darin bestehe, den Kredit gegenüber den Bauhandwerkern zu fördern, scheint nicht glaubhaft, da dieselben durch die Verluste der letzten Jahre in der Regel sehr vorsichtig gemacht, mehr auf die Bonität des Geldgebers als des Baumeisters oder Bauherrn achten.

6. „Der Eigentümer eines Grundstückes baute auf demselben ein Haus und fingierte Forderungen seiner Ehegattin und verschiedener Anverwandten bis zu einer Höhe, die den produktiven Wert des betreffenden Objektes überstieg. Die Handwerker erhielten keinen Kreuzer. Diesen wurde es durch die betrügerische Manipulation des Grundeigentümers vollends unmöglich gemacht, sich an dem schon von allem Anfang in fingierter Weise überlasteten Objekt regressieren zu können." Das ist der typische Konkursfall, wogegen das Anfechtungsgesetz Abhülfe bringen sollte. Allerdings ist dieses ein so schwerfälliges, unzuverlässiges Instrument, daß die Möglichkeit eines solchen hier geschilderten Verfahrens nicht geleugnet werden kann. Nur dürfte es

deshalb selten vorkommen, weil in der früher angegebenen Art derselbe Zweck viel leichter und gefahrloser erreicht werden kann und sich vor allem jedermann, der außer dem Grundstück noch Vermögen besitzt, vor dem Zugriff der Bauhandwerker auf seine anderen Vermögensbestandteile nicht sichern kann.

7. „Ein betrügerischer Spekulant baute auf seinem Grundstücke ein Haus. Den Handwerkern zahlte er nicht und verwies sie mit ihren Forderungen auf eine spätere Zeit, zu der er von irgend einem Geldinstitute den Baukredit bewilligt erhalten werde. Nachdem der Bau seiner Beendigung ziemlich nahe war, als nämlich schon alle Arbeiten geliefert waren, trat er, natürlich ohne Wissen seiner Gläubiger, das bücherliche Eigentum des Grundstückes seiner Gattin ab. Die Handwerker fertigte er damit ab, daß er nicht zahlen könne. Die Ehegattin ihrerseits behauptete, daß sie bei ihnen nichts bestellt habe, ließ sich die Arbeiten von anderen Handwerkern vollenden und kam so auf leichte Art zu einem Hause. Nun baute sie selbst in der geschilderten Weise. In einem für sie günstigen Augenblick trat sie zum Schein ihr Eigentum jemandem von ihren Anverwandten für ein bestimmtes Entgelt ab. So wurde diese Manipulation mehreremal wiederholt. Der Spekulant wurde durch dieses betrügerische Gebaren in einigen wenigen Jahren reich und brachte eine Reihe von Handwerkern und Lieferanten an den Bettelstab.“ Dieses Vorgehen ist mit dem unter 6 geschilderten wesensgleich; das Anfechtungsgesetz sollte derartige Praktiken unmöglich machen, und es ist auch kaum zu bezweifeln, daß im Prozeßwege Abhilfe geschaffen werden könnte, denn juristisch einwandfrei sind, wie schon mehrmals erwähnt, nur diejenigen Fälle, in denen sich der Grundspekulant seines Eigentums entäußert und zwar nicht durch Verkauf an Verwandte, da Rechtsgeschäfte mit diesen unter gewissen Bedingungen der Anfechtung unterliegen und als ungültig erklärt werden können. Dann erst, wenn er das Eigentum an Fremde überträgt, rückt er in die gesetzlich unangreifbare vorteilhafte Position des ersten Hypothekengläubigers, dessen Stellung vom Gesetz derart verschanzt wurde, daß alle Bemühungen, sie zu erschüttern, ganz vergeblich sind.

Wir haben eingangs betont, daß 11 Proz. aller in den Erzeugungsgewerben beschäftigter Arbeiter dem Baugewerbe angehören. Wir wissen, daß ein sehr großer Prozentsatz dieser 300.000 Leute Arbeit und Beschäftigung in den Großstädten findet und wir wissen ferner, daß ein sehr großer Teil derselben notgedrungener Weise bei Unternehmungen beschäftigt ist, die infolge der dargelegten mißlichen Verhältnisse oft empfindlich geschädigt werden, in denen sogar der Betrieb häufig eine Stockung erfährt. Haben

wir oben die Beweggründe dargelegt, welche die Grundspekulanten veranlassen, den mehrmals erwähnten Weg zur Verwertung ihres Gebäudes einzuschlagen, so fragt es sich, welches denn die ökonomische Struktur des Unterbaues ist, auf dem sich die mißlichen Verhältnisse entwickeln konnten. Denn die Schädigung der Bauhandwerker, der Gewerbetreibenden ist nicht das Einzige, woran der Unternehmungszweig krankt; es ist auch die großenteils schleuderhafte, elende Bauweise, die Verwendung des schlechtesten Materiales, die leichtfertigste Ausführung, alles aus dem Umstande zu erklären, daß die Produzenten nie wissen, ob sie nicht schon zu viel Mühe und Kosten aufgewendet haben, für welche sie niemals Entschädigung finden werden. Diese Schwierigkeiten deuten auf ein Mißverhältnis zwischen dem gegenwärtigen Zustande des Baugewerbes und der allgemeinen ökonomischen Entwicklung hin: Dieses ist auch tatsächlich vorhanden. Die Organisation des Baugewerbes ist, während auf allen anderen Wirtschaftsgebieten technische Fortschritte und soziale Schichtungen höhere Organisationsformen zur Ausbildung brachten, die denkbar schlechteste; die nach dem Gesetze und ihrer Ausbildung allein befähigten Personenkreise werden infolge der Zwischenglieder, welche sich einschieben und der parasitären Existenzen in den Hintergrund gedrängt, so daß sie nicht einmal an der Konkurrenz teilnehmen können. Die Bodenspekulation der großen Städte hat, wie jede spekulative Bewegung eine große Menge von abenteuerlichen Elementen angelockt, welche sich durch die relativ leichte und mühelose Art des Verdienens angezogen fühlten. Das sind die unsoliden Grundspekulanten, deren Zahl umso größer ist, als im allgemeinen die Aufwärtsbewegung der Bodenpreise fast niemals rückläufig wird und bei entsprechendem Bevölkerungszuwachs und fortschreitender Verbauung ein Fehlschlagen der Spekulation fast nie zu verzeichnen ist. Auch die soliden Spekulanten, welche nach reiflicher Erwägung und Kalkulation Grundstücke erwerben und parzellieren, selbst Terraingesellschaften, deren es allerdings in Wien nicht viele gibt, können sich der unsoliden Geschäftspraxis bei Vergebung der Bauten nicht ganz enthalten. Vor allem der große Kapitalbedarf schließt es von vornherein aus, daß eine mit der Verwertung von Grundstücken beschäftigte Unternehmung zugleich in eigener Regie Hausbauten ausführt. Denn wenn die Grundspekulation nur in einem halbwegs beträchtlichem Umfange betrieben wird, sind die Geldmittel, welche zur Verfügung stehen müßten, so große, daß sie kein Privater leicht aufbringen könnte. Daher muß die Hilfe des zerstreuten Kapitals herangezogen werden. Manchmal sind an einem größeren Bau sogar mehrere Kapitalbesitzer beteiligt, die je nach ihrer Rangstellung bald eine höhere, bald eine

geringere Verzinsung des Darlehens fordern. Die großen Kapitalien, welche zur Herstellung der Häuser benötigt werden, das große Risiko einer Verzinsung, die bei dem Geschäft beteiligten unzuverlässigen Personenkreise bringen es mit sich, daß in der großen Mehrzahl der Fälle privates Leihkapital sich dem Baugeschäft widmet, daß hingegen keine Bank existiert, die ein Bauunternehmen finanzieren würde. Erst nachträglich werden — bei der Hypothekenregulierung — durch Sparkassen die Gelder übernommen und so die Konvertierung, die Verzinsung zu einem billigeren Satze ermöglicht. Während des Baues selbst aber und solange diese Konvertierung noch nicht durchgeführt ist, laboriert aus den oben erwähnten Gründen das Baugeschäft an dem Kapitalmangel mit dem hohen Zinsfuß.

Diese Verhältnisse sind sogar häufig katastrophal. Wenn der vom Geldgeber gewährte Kredit erschöpft ist oder der Kapitalist aus irgend einem anderen Grunde den Kredit sperrt, stagniert der ganze Betrieb. Denn der Unternehmer ist bloß die Kreatur der hier in Betracht kommenden wirtschaftlich starken Faktoren (des früheren Parzellenbesitzers und des Kapitalisten) und nimmt selbst keine Stellung auf dem Markte ein. Wird er also plötzlich im Stiche gelassen, so muß er Geld zu wucherischen Bedingungen aufnehmen, um nur die notwendigsten Arbeiten ausführen zu lassen und um sich noch einige Zeit über Wasser zu halten. Es ist vorgekommen, daß sogar Baumeister als Bauunternehmer gezwungen wurden, für relativ kleine Beträge kurzfristige Darlehen, die binnen 14 Tagen zahlbar waren, aufzunehmen und 1 Proz. per Tag zu bezahlen. Infolgedessen kann es nicht Wunder nehmen, daß sich auch der Bauunternehmer seinerseits an dem Geldgeber zu regressieren sucht und, was gleichfalls vorkommt, mehr Arbeiter in die Lohnliste hineinschwärzt als er tatsächlich beschäftigt oder die Lieferung einer größeren Materialmenge behauptet als tatsächlich erfolgt ist. Das hat den Effekt, daß er einen Teil des Baukredits für sich verausgaben kann, während der Kapitalist geschädigt wird, da nicht all sein Kapital in einen effektiven realisierbaren Wert, der allein ihm sichere Deckung bieten könnte, umgewandelt wird.

So wie das Baugewerbe unter der schlechten Organisation und dem teuren Kredit leidet, so kommen natürlich aus den schon angeführten Gründen auch die Geldgeber häufig zu Schaden. Überbelehnungen kommen nicht selten vor und eine Wiener Wochenschrift[1]) führt eine ständige Rubrik all derjenigen in Wien zum exekutiven Verkaufe gelangenden Häuser, die über den gerichtlichen Schätzwert oder das zulässige Mindestbot hinaus belastet sind. Einige solcher Fälle sollen hier Platz finden:

[1]) Das „Wiener Montags-Journal“ vom 5. und 12. August 1907.

	Schätzwert	Geringstes Gebot	Erster Satz
VII.	*K* 117.000·—	*K* 56.500·—	*K* 70.000·— Wiener Kommunalsparkassa Hernals.
II.	*K* 238.333·—	*K* 119.166·—	*K* 172.500·— Sparkassa Gmunden.
VIII.	*K* 254.000·—	*K* 127.000·—	*K* 155.000·— Sparkassa Waidhofen a d. Thaya.
VIII.	*K* 241.094·50	*K* 120.547·25	*K* 140.000·— Sparkassa Urfahr.
VII.	*K* 136.779·—	*K* 68.389·50	*K* 102.000·— Sparkassa Böhmisch-Leipa.

Eine große Rolle bei diesen Überbelehnungen spielen die Provinzsparkassen, welche, über die tatsächlichen Verhältnisse ungenau unterrichtet, auf das Gutachten von Sachverständigen hin, die oft nicht ganz einwandfreier Art sind, die ihnen genannten hohen Werte für jederzeit realisierbar halten und die Hälfte dieser Summen als Darlehen vorstrecken. Außerdem bewilligt der großstädtische Bauunternehmer der Sparkasse in der Regel einen höheren Zinsfuß, als irgend eine andere solide Anlage bringen würde, weist außerdem immer einen genauen Rentabilitätsplan vor, dessen einzelne Posten meist nur in der Phantasie oder in später Zukunft realisiert werden können. So erstreckt sich der Radius der großstädtischen Boden- und Bauspekulation weit in die Provinz hinaus — an den Wiener Häusern sind vielfach auch oberösterreichische, böhmische und mährische Sparkassen interessiert, — und es ist ein weiteres Zeichen für die schlechte und gänzlich unzureichende Organisation des gesamten Baugeschäftes, daß die Mittel für den Bau oder für die Regelung des Lastenstandes oft nicht bei den großstädtischen Geldinstituten, sondern weit draußen in der Provinz gesucht werden müssen. Bei diesen Hypothekenregulierungen kommen die Provinzsparkassen auf die Weise zu Schaden, daß sie alle auf dem Grundstücke lastenden Hypotheken, da dieselben nach dem ihnen vorliegenden Rentabilitätsplan die Hälfte des Wertes nicht übersteigen, übernehmen. Ihr Geld ist also „mündelsicher" angelegt. Mit dem Darlehen werden alle Gläubigen des Bauunternehmers befriedigt, so z. B. sein Kreditgeber, der Bodenspekulant, eventuell auch die Bauhandwerker. Ist aber der Bauunternehmer auch sonst verschuldet, oder ist er nicht imstande, alle Gläubiger zu befriedigen, und es kommt aus diesem Grunde zu einer exekutiven Versteigerung, so zeigt sich sofort, daß die nunmehr stattfindende gerichtliche Schätzung in der Regel nicht im entferntesten an den für die Sparkasse ermittelten Wert heranreicht, so daß die Realisierbarkeit der Hypothekenforderung schon arg gefährdet erscheint.

Dieselbe Erfahrung macht die Sparkasse in dem Falle, wenn der Eigentümer des Hauses außerstande ist, aus den einlaufenden Mietzinsen, besonders nach Beendigung der Steuerfreiheit, die Hypothekenzinsen zu bezahlen. So sind denn in Wien Versteigerungen keine Seltenheit, bei denen die Provinzsparkassen bedeutende Beträge einbüßen, da ihre Forderung in dem faktisch vorhandenen und realisierbaren Wert keine Deckung finden kann.

Die Bauunternehmer selbst, welche oft ganz mittellose Leute sind und auf dem Bau, dessen grundbücherliche Eigentümer sie sind, oft weniger zu sagen haben als die Arbeiter, die sie bezahlen, gehören zur Kategorie der Industrieritter, sind Personen, welche in anderen Berufen abgewirtschaftet haben, die nun ihren Namen borgen, um damit mehr oder minder faire Geschäfte zu decken. Ihre Hauptfunktion ist, den Grundeigentümer von jeder materiellen Haftung zu befreien und die große Hypothek, welche den Grundwert darstellt, zur Realisierung zu bringen. Daneben betätigen sie sich noch als Geldagenten, insofern sie den Baukredit herbeischaffen müssen, laufen Botengänge, verhandeln mit den Bauhandwerkern, halten sie hin oder suchen sie auf irgend eine andere Art zu täuschen, kurzum sind Strohmänner aller Art, nicht zuletzt der Behörde gegenüber, die der Bodenspekulant in den Vordergrund geschoben hat, um von ihnen gedeckt, in Wirklichkeit umzusetzen, was zunächst nur in seinen Träumen war. Da sie naturgemäß so viel als möglich von dem Baukredit für sich verwenden, ferner sich die Vermittlungstätigkeit zahlen lassen, verteuert dieses technisch ganz unnötige, nur durch die schlechte Organination des Geschäftes erklärliche Zwischenglied sehr die Produktion, ganz im Mißverhältnis zu seinen Leistungen.

Damit aber ist die Zahl der bei einem Bau beschäftigten Personen noch nicht erschöpft. Da gibt es oft noch eine Menge von Kontrollorganen, da keiner derjenigen, welcher etwas zu verlieren hat, dem anderen traut. Es kommt vor, daß man die Baumeister durch Bauunternehmer, Bauunternehmer durch Baumeister kontrollieren läßt; der Geldgeber hat einen Vertrauensmann, der Bodenspekulant desgleichen. Dadurch steigert sich der Betrag der faux frais noch um ein Beträchtliches. So hat das Baugeschäft durch die neuzeitliche Entwicklung fast durchwegs schlimme Einwirkungen erfahren, die gesteigerte Bodenwertbewegung, die vermehrte oft fieberhafte Bautätigkeit hat nicht das solide, durch ökonomische Fortschritte vergrößerte Gewerbe gefördert, sondern dasselbe auf das empfindlichste geschädigt.

Während früher ein Baumeister oder Architekt die Aufträge übernahm und mit den von ihm regelmäßig beschäftigten Arbeitern und Handwerkern die Verträge abschloß, welche auf Herstellung des Hauses abzielten, haben

sich heute eine Menge von Zwischenpersonen, vor allem die Bodenspekulanten und Bauunternehmer eingeschoben. Die Bauunternehmung ist heutzutage keine wirtschaftliche Einheit, keine Individualität, sondern eine von allen Seiten her zusammengewehte Personengemeinschaft, die sich auch in ihrer Zusammensetzung nicht bis zum Ende des Baues gleichmäßig forterhält, sondern bald den einen, bald den andern Bestandteil verliert, respektive neu in sich aufnimmt. Durch diesen beständigen Wechsel der einzelnen Teile wird die Unsicherheit und Unreellität gesteigert, und die Bildung großer, einheitlicher, rationell geleiteter Unternehmungen unmöglich gemacht.

In diesem durcheinander schwirrenden Getriebe können wir zwei Personengruppen scharf voneinander scheiden: Die parasitären Existenzen (das sind der Bodenspekulant und die Bauunternehmer) und die im allgemeinen ausgebeuteten Bauhandwerker; letztere, durch rein technische Verhältnisse noch größtenteils auf einer niedrigeren Stufe volkswirtschaftlicher Organisation stehend, sind infolge ihrer ungünstigen Rechtslage nicht imstande, sich der gefährlichen Praktiken der wirtschaftlich stärkeren Faktoren zu erwehren.

Wenn man die Menge der hier beteiligten Personenkreise und Klassen erwägt und überblickt, welch vielerlei gar nicht hierhergehörige Berufe, weil sie einen leichten Erwerb vermuten, die schwächsten und verwegensten ihrer Angehörigen entsenden, wird man an die zeitgenössischen Schilderungen der großen Spekulationsperiode der siebziger Jahre gemahnt; damals wurde die Effektenbörse von Angehörigen aller Stände bevölkert, die aber, nach Eintritt der vernichtenden Krise, spurlos verschwanden. Leider ist keine Hoffnung vorhanden, daß die Gesundung des Wirtschaftslebens im Baugewerbe durch Vernichtung der parasitären Existenzen während einer Stockung oder Krise binnen kurzer Zeit wird herbeigeführt werden können. Dem stehen einige Momente hinderlich im Wege: Während die Effekten-Spekulation an der Börse vielfach, insbesondere bei den speziellen Spekulationspapieren, eine Spekulation „in sich“ ist, wenn der Ausdruck gestattet ist, das heißt die Gewinne und Verluste oft bloß das Vermögen der Spekulanten untereinander tangieren, welches dann durch die Krise auf seinen realen Betrag reduziert wird, ist hier die Spekulation tatsächlich auf das engste mit der Produktion verknüpft und beeinflußt dieselbe in der empfindlichsten Weise. Schon oben wurde erwähnt, daß die Bauweise der von gewissenlosen Bauunternehmern und vorsichtigen Bauhandwerkern aufgeführten Häuser viel zu wünschen übrig läßt. Sie ist umso schleuderhafter, je selbständiger der Bauunternehmer ist und je mehr er infolgedessen vom Kredit für sich zu verwenden in die Lage kommt. Die rasche städtische Agglomeration bringt

es jedoch mit sich, daß alles unsolide Verfahren während des Baues, alle offenen und versteckten Unregelmäßigkeiten, alle Verfehlungen gegen die Vorschriften zum Schutz der Arbeiter und Wohnparteien schließlich doch von der ständigen Aufwärtsbewegung der Mietpreise überdeckt werden, so daß die den großen Gründergewinnen einerseits, den Verwässerungen des Kapitals andererseits entsprechenden Unregelmäßigkeiten nicht durch geringe Erträgnisse eine wohlverdiente und wohltuende Korrektur erfahren. So kann die großstädtische Grund- und Bau-Spekulation ungehindert fortbestehen und aus der wachsenden Bevölkerung stets neue Kräfte schöpfen. Und so muß schließlich der ganze großstädtische Wohnungsmarkt mit der unübersehbaren Masse von Käufern, die völlig unorganisiert und als schwächerer Teil, zersplittert und der Kaufkraft nach in viele Lager gespalten, der Preisbildung ziemlich wehrlos gegenüberstehen, die Basis abgeben, auf der sich der ganze verwickelte, widerspruchsvolle Mechanismus der Bauunternehmungen aufgetürmt hat. Selten wohl ist die Anarchie der Produktionsverhältnisse krasser und klarer zum Ausdruck gekommen, als auf dem Gebiete des städtischen Bauwesens.

Es muß jedoch eines Umstandes gedacht werden, der unseres Erachtens die geschilderte Entwicklung mit verschuldet hat. Die Belastung des städtischen Realbesitzes in Österreich ist eine abnorm hohe; besonders die Landeshauptstädte und größeren Kurorte werden von einer $26^2/_3$proz. Staatssteuer getroffen, wozu noch die Kommunal- und Landeszuschläge kommen, welche oft 100 Proz. der Staatssteuer und mehr betragen. Diese hohe Belastung kann, wie es scheint, nicht völlig auf die Mieter überwälzt werden, d. h. die Mieten sind im allgemeinen, besonders an der Peripherie, nicht um den Betrag der Steuer höher, als sie ohne Steuer wären. Daraus ergibt sich nach allgemein volkswirtschaftlichen Prinzipien die Tendenz zu einer Depression der Grundwerte oder wenigstens ein langsameres Wachstum derselben. Tatsächlich dürfte auch an der Bodenspekulation in Österreich nicht im entferntesten so viel verdient werden, als in Deutschland. Einem vor kurzem erschienenen Aufsatz von Paul Mohr „Beiträge zur Frage der Bodenspekulation und ihrer Gewinne“[1]) entnehme ich folgende Daten: In Deutschland bestehen derzeit 25 große Terraingesellschaften mit einem Aktienkapital von mehr als 227 Millionen Mark. Von diesen haben 16 mit einem Kapital von zirka 136 Millionen Mark ihren Sitz in Berlin (das sind 60 Proz. des obgenannten Aktienkapitals). Bemerkenswert ist auch, daß diese Terraingesellschaften von

[1]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 31. Jahrg. 3. Heft. Juli 1907.

den größten deutschen Banken finanziert werden, so von der Dresdener Bank, dem Schaffhausen'schen Bankverein, der deutschen Bank, der Diskontogesellschaft usw. Die Bodenspekulation ist also in Deutschland sehr gut organisiert, verfügt über große Mittel und erzielt auch enorme Gewinne. Mohr zeigt ferner, daß diese Gesellschaften nicht die einzigen sind; dazu kommt nämlich noch eine Menge kleinerer Unternehmungen, häufig unter der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und die große, gleichfalls sehr rentable, mit großen Kapitalien arbeitende private Spekulation. Dieser Entwicklung des Geschäftes entsprechen auch die Gewinne. Dieselben betragen nach Salings Börsenhandbuch und dem Handbuch deutscher Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Verluste für das Jahr 1904 rund 20 Millionen Mark, für das Jahr 1905 sogar $28^1/_2$ Millionen Mark. Es ist begreiflich, daß sich solcher Beträge wegen selbst die größten Banken der mühevollen und mitunter auch riskanten Organisationsarbeit unterziehen. Das Kapital kann hier aus dem Vollen schöpfen: bloß eine geringe Steuer belastet die Erträgnisse des städtischen Hausbesitzes, der volle Zinsertrag kann kapitalisiert werden, so daß die Grundrente, auch der weit draußen liegenden rasch wachsenden Proletarierviertel einer schnellen Aufwärtsbewegung unterliegt. Dazu kommt noch, daß der auf den Grund entfallende Teil des Mietzinses kapitalisiert den Gewinn der Terraingesellschaften bildet, so daß auch bei mäßigem Erfolge der Spekulation eine hohe Verzinsung sicher ist. Denn wenn die Terraingesellschaft z. B. den Grund und Boden auf Basis eines Preises von 50 Mark ersteht und durchschnittlich nach 3 Jahren mit 80 Mark veräußert, so entfällt auf das Jahr der gewiß ansehnliche Gewinn von 20 Proz. Tatsächlich entspricht dem aber eine viel geringer gewachsene Belastung der Mieter. Denn es beträgt jetzt die Verzinsung des Grund und Bodens anstatt 2 Mark, 3 Mark 20 Pfennig (einen Satz von 4 Proz. angenommen), per m^2 und Jahr, oder bei einem Areal von 600 m^2 anstatt 1200 Mark 1920 Mark per Jahr. Wenn man auf das Haus 20 Wohnungen rechnet, so entfällt auf die Wohnung eine Erhöhung des Mietpreises um 36 Mark per Jahr, was gewiß perzentuell eine geringe Erhöhung des Mietpreises darstellt. Der Bodenpreis hingegen ist in dem angeführten Fall um 60% gestiegen. Anders ausgedrückt: Während die Industrie-Aktiengesellschaften durch gesteigerte Preise ihrer Produkte anstatt 4 Proz. z. B. 6 oder 8 Proz. erzielen, bemessen sich die Einnahmen der Terraingesellschaften nach den kapitalisierten gestiegenen Erträgen. Die Dividende der Terraingesellschaften ist kapitalisierte Rente und infolgedessen sowohl absolut, als auch relativ im Verhältnis zum Kapital bedeutender. Während

die Industrie-Aktiengesellschaften auf einer Verwertung des investierten Kapitals durch produktive Anlagen beruhen, basieren die Terraingesellschaften wirtschaftlich auf der Wertbewegung der investierten Kapitalien. Geringe Steigerungen in den auf den Boden entfallenden Teilen des Erträgnisses, z. B. um 1 Proz. des Bodenwertes steigern diesen bei einem Satze von 5 Proz. schon um 20 Proz., bei 4prozentiger Verzinsung sogar um 25 Proz. Der einzelne Aktienbesitzer wird zwar auch in der Lage sein, durch Veräußerung der zu einem niedrigen Kurse erworbenen Effekten, Gewinne von ähnlicher Höhe zu erzielen, aber darin liegt dann ein irregulärer, spekulativer Gewinn, den die Aktiengesellschaft als solche nicht machen kann. Hier aber entspricht bei günstiger Geschäftslage die Dividendenbewegung der Kursbewegung der Aktien, so daß vollends die Kursbewegung eine noch stärker ansteigende sein wird. Diese hohen Gewinne sind deshalb möglich, weil Terraingesellschaften nicht Kapitalien dauernd investieren, sondern nur die Wertbewegung zum Gegenstande des Geschäftes machen, daher binnen kurzer Frist das Geld aus der Unternehmung herausziehen und es wieder anlegen. Die Terraingesellschaften haben demnach eine den Banken analoge Stellung. Ihr Geschäft gleicht der Emmisionstätigkeit. Daher sind auch ihre Gewinne perzentuell weit höher als die der übrigen industriellen Unternehmungen. Durch diese geschilderten Umstände sowie durch den raschen Umschlag der Kapitalien werden die Terraingesellschaften weitaus begünstigt und ihre Gründung und Finanzierung ist infolgedessen in Deutschland eines der beliebtesten Bankgeschäfte geworden. Aus den oben angedeuteten Gründen müssen die Gründergewinne hier ganz besonders hohe sein. Dazu kommt noch, daß die Terraingesellschaften das Gelände auch vor der Verbauung durch Vermietung als Lagerplätze, Laubenkolonien (Berlin!) verwerten können, so daß sie wenig oder keine Zinsverluste erleiden.

Aber nicht nur die Kapitalien für die Verwertung der Bauparzellen, sondern auch Baukredite werden in Deutschland von den großen Banken vorgestreckt, ein Zeichen dafür, daß die Gewinne größer und leichter realisierbar sind.[1])

In Österreich hat diese Entwicklung nicht stattgefunden. Das sieht man am deutlichsten dann, wenn man erwägt, welches die Gewinne der Bodenspekulation in Wien sein dürften. Sie lassen sich nicht mit annähernder Sicherheit feststellen, vielleicht ist man überhaupt nicht imstande, irgend

[1]) Siehe Motivenbericht zum Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen, Karl Heymann's Verlag, Berlin, 5, 6 und passim).

eine nur einigermaßen begründete Ziffer zu nennen. Denn die Bodenspekulation ist in Wien gar nicht organisiert, es herrschen anarchische Zustände, jeder spekuliert auf eigene Faust, höchstens bildet sich hie und da ein Konsortium, aber nie unter der Rechtsform der Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die 28 Millionen Mark, die im Jahre 1905 in Berlin von einem Teil der Bodenspekulation als Gewinn gebucht werden konnten, übersteigen sicherlich weitaus die Überschüsse der gesamten Wiener Bodenspekulation. Denn wenn man selbst annimmt, daß durchschnittlich der m^2 Baugrund mit 100 *K* bezahlt wird, und daß 50 Proz. verdient werden, so würde das voraussetzen, daß in Wien im Jahre 1905 Grund und Boden um 56 Millionen Mark, das sind 67·2 Millionen Kronen der Bebauung zugeführt worden wäre. Jeder, der den Umfang des Wiener Baugeschäftes nur einigermaßen kennt, wird diese Ziffer absurd finden. Es läßt sich auch rechnerisch nachweisen. Denn diesem Betrag würde ein neubebautes Areal von 672.000 m^2 entsprechen, auf den 1220 Häuser erbaut werden könnten.

Nun betrug aber die Bautätigkeit in Wien:

Jahr	Neubauten	Umbauten ganzer Gebäude
1900	510	214
1901	356	162
1902	357	239
1903	479	202
1904	516	187

Die Umbauten ganzer Gebäude kann man hier nicht in Betracht ziehen. Denn deren Grundstücke bilden selten das Objekt der gewerbsmäßigen Bodenspekulation und sind auch in Deutschland nicht Gegenstand der Tätigkeit der Teraingesellschaften; auch der deutsche Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Bauglänbiger schützt bloß die Forderungen der Bauhandwerker auf Neubauten (§ 1 des Gesetzes), nicht auf Umbauten, was damit begründet wird, daß die unlauteren Gebarungen fast ausschließlich bei Neubauten, die auf bisher unbebautem Gelände aufgeführt werden, beobachtet wurden (a. a. O. Seite 1 und 14). Die gewerbsmäßige Spekulation hat vielmehr ihren Sitz an der Peripherie, kauft dort Grund und Boden an, um ihn zu parzellieren und dann zu veräußern. Die Bautätigkeit der angeführten Jahre zeigt schon deutlich, daß die eventuell erzielten Gewinne der Wiener Bodenspekulation keineswegs mit den in Berlin gemachten verglichen werden können. Überdies stockte, wie allgemein versichert wird, infolge der ungünstigen Geldverhältnisse das Baugeschäft in den Jahren 1906

und insbesondere im Jahre 1907; ferner ist der von uns angenommene Durchschnittspreis von 100 *K* per m^2 für die Peripherie und der Gewinnsatz von 50 Proz. im allgemeinen wohl zu hoch.

Der Unterschied erklärt sich aus der verschieden hohen Belastung des städtischen Realbesitzes. Die Gebäudesteuer berägt in Berlin 5 Proz. des Reinertrages, bei uns mehr als 40 Proz., oft sogar 50 Proz. Dazu kommt noch eine Umsatzsteuer von 4 Proz. des Verkaufspreises, die einen häufigen Besitzwechsel empfindlich belastet. Diese Steuern haben den Effekt, daß alle Bewegungen auf dem städtischen Realitätenmarkte nur schwer und mühsam vor sich gehen; Neuinvestitionen sind schwierig durchzuführen, weil die Mietzinse, um den Aufwand zu decken, nicht bloß um den Betrag der landesüblichen Zinsen für das Investitionskapital, sondern höher steigen müssen, um auch die gleichfalls gewachsene Steuer zu decken; kostet z. B. eine neue Einrichtung 10.000 Gulden, so genügt bei 40 Proz. Steuer und einem allgemein üblichen Zinsfuß von 4 Proz. nicht eine Erhöhung der Mieten um 400 Gulden, sondern dieselben müssen um 666 Gulden erhöht werden, um den Aufwand mit 4 Proz. zu verzinsen. Und wie die Steuer auf allen Aufwendungen lastet und die Möglichkeit einschränkt, Erweiterungen, Verbesserungen und Reparaturen vorzunehmen, den Anforderungen der Hygiene nachzukommen usw., so belastet sie im voraus alle Neubauten, absorbiert einen beträchtlichen Teil der Erträgnisse und zwingt die Leute, die am Baugeschäft beteiligt sind, in die mißlichsten Verhältnisse hinein. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mieten nicht um den Betrag der Steuer höher sind, gegenüber den Preisen, die ohne Existenz der Steuer gefordert werden würden, da ja die Bewegung der Mietpreise, abhängig von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, mit der Zahlungskraft der Bevölkerung variiert. Auch ohne Steuer wären, wie man in Deutschland sieht, die meisten Leute gezwungen, einen großen Perzentsatz ihres Einkommens (bis zu 20 und 30 Proz., in besonders krassen Fällen sogar bis zu 50 Proz.) für Wohnung auszugeben, und diese ohne Abzug der Steuer nun viel größeren Beträge würden kapitalisiert den realisierbaren Kaufpreis der Häuser ergeben. Nach Abzug der Baukosten würde also für den Bodenwert und infolgedessen auch für die Spekulation mehr Spielraum bleiben, während jetzt, nach Verzinsung der Baukosten für die Grundrente wenig oder nichts erübrigt. Die Bodenspekulation gibt sich jedoch keineswegs mit dieser geänderten Sachlage zufrieden, sondern trachtet, den sehr beengten Raum der wirtschaftlich unter der gegenwärtigen Steuerbelastung möglichen Steigerung zu erweitern. Und dies tut die Spekulation auch auf Kosten derjenigen, welche direkt Aufwendungen

für das Gebäude machen und so ihre Grundwerte erst realisieren und steigern. Die hohe Gebäudesteuer in Österreich hat also neben der Zurückdrängung der großen, lukrativen Spekulation noch die Wirkung, daß in den auf das ärgste beengten Verhältnissen der stärkere Teil auf den schwächeren drückt und um die kleine noch verfügbare Marge des Gewinnes der kleinlichste, schärfste und erbittertste Kampf mit oft unlauteren Mitteln entbrannt ist. Teilweise griffen die Bauhandwerker zur Selbsthülfe und verweigerten die weitere Ausführung, sobald eine Stockung in der Bezahlung eintrat. Die Folge davon ist naturgemäß eine bessere und regelmäßigere Bezahlung der Gewerbetreibenden und bezeichnender Weise auch eine Depression in den betreffenden Grundwerten. Man kann daher behaupten, daß das großstädtische Baugeschäft in Österreich, wenn auch die äußeren Formen der Unreellität dieselben sein mögen, wie in Deutschland, doch einen ganz anderen Charakter trägt. Es ist eine Menge von Personenklassen und Kreisen an der Boden- und Bauspekulation interessiert, meist Angehörige der kleinen Schichten, die mit Praktiken aller Art sich gegenseitig die Brocken streitig machen, welche die Staatsgewalt, der größte und erfolgreichste Spekulant, ihnen übrig gelassen hat. Die Beträge, die das ganze Heer der Wiener Spekulanten in Schach halten, mögen in guten Jahren den Ertrag einer prosperierenden Berliner Gesellschaft bilden.

Es ist hier nicht mehr möglich, die Vorschläge zu erörtern, die gemacht wurden, um die Bauhandwerker durch gesetzliche Bestimmungen vor Verlusten zu schützen. Sie gipfeln in der Schaffung eines Vorzugspfandrechtes, welches unter gewissen Kautelen den Lieferanten von Baumaterialien und den Bauhandwerkern eine bevorzugte Hypothek an dem von ihnen geschaffenen Bauwerke sichern soll, die allen andern Hypotheken, insoweit sie den Wert der unbebauten Parzelle übersteigen, dem Range nach vorangehen würde. (§ 10 des deutschen Entwurfes.) Der Realisierung einer solchen gesetzlichen Bestimmung stellen sich große Schwierigkeiten entgegen und die deutsche juristische Wissenschaft brauchte mehrere Jahre, bevor sie des Problems einigermaßen Herr wurde. Auch in Österreich arbeitete die Regierung im Jahre 1902 einen Entwurf aus, der jedoch nicht bekannt wurde. Das Subkomitee des Gewerbeausschusses im letzten Abgeordnetenhause befaßte sich gleichfalls mit der Materie. Vorderhand kann man wohl nicht mit Bestimmtheit voraussagen, in welcher Weise der gewiß berechtigte Wunsch nach Sicherung der Bauforderungen im Gesetzgebungswege zur Erfüllung gelangen wird.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Argentinien und die österreichische Auswanderung.

Vortrag vom Obergeometer Friedrich Hey.

(164. Plenarversammlung.)

Der Vortragende hob einleitend die Ursachen unserer Auswanderung hervor: die Freiteilbarkeit des Grundbesitzes, das Fehlen einer planmäßigen inneren Kolonisationstätigkeit, Überschuldung, Niedergang des Gewerbestandes usw.

Argentinien werde als Auswanderungsziel von Österreich, sei es aus dem Grunde unrichtiger Informationen oder infolge irriger Anschauungen, vollständig verkannt. Und doch sei es gegenwärtig das aufblühendste aller Länder. Mit der Bodenbeschaffenheit, Fruchtbarkeit und dem landwirtschaftlichen Reichtum Argentiniens kann sich kein anderes Land vergleichen.

Da sich unsere Auswanderer zum allergrößten Teile aus landwirtschaftlicher Bevölkerung rekrutieren, so sollte vor allem ein Agrikulturland Ziel der Auswanderung sein.

Unsere bäuerlichen Auswanderer sind in Nordamerika auf die niedrigsten Arbeiten angewiesen und daher bei ihrer Beschäftigung gesundheitlich am meisten gefährdet. Auch besteht dort keine Aussicht, sich selbständig zu machen; in Kanada wäre billiges Land, doch bildet dort das Klima ein bedeutendes Hindernis. Die Südstaaten der Union haben günstige klimatische Verhältnisse, aber der Boden erfordert dort, wie in Südbrasilien, die mühsamsten und kostspieligsten Rodungsarbeiten. Der nördliche Teil von Südamerika sowie Zentralamerika kommen für eine landwirtschaftliche Einwanderung wegen der unsicheren politischen Verhältnisse momentan nicht in Betracht. Chile ist für unsere Auswanderung nicht empfehlenswert, weil es für die Landwirtschaft überhaupt wenig geeignet ist und in Südbrasilien macht sich heute bereits eine Auswanderung bemerkbar, welche ihr Ziel hauptsächlich nach Argentinien nimmt, dessen 900 blühende Kolonien die bäuerlichen Auswanderer mit magischer Gewalt anziehen. Afrika kann zur Einwanderung derzeit noch nicht empfohlen werden, obzwar in den Hochtälern und Hochebenen des Kongostaates, in Südwest- und Deutsch-Ostafrika

und nordwärts bis nach Abessinien vorzügliche Ansiedlungsgebiete von großer Ausdehnung vorhanden sind.

Als nach jeder Richtung bestes Einwandererland kommt derzeit nur Argentinien in Betracht, dessen klimatisch ungemein günstig gelegene große Ebenen für den Ackerbau und die Viehzucht wie geschaffen erscheinen. Auf den bisher reinen Weidegründen entfällt jede Rodungsarbeit und kann mit der Ackerwirtschaft, die bereits im ersten Jahre eine volle Ernte in Aussicht stellt, sofort begonnen werden; die Selbsterhaltungskosten des Kolonisten reduzieren sich auf ein Minimum.

Zwei Drittel dieses Landes besitzen klimatische Verhältnisse, in denen jeder Mitteleuropäer leben kann. Nach den Bevölkerungsverhältnissen der österreichischen Reichshälfte gerechnet, könnte Argentinien noch 250 Millionen Menschen aufnehmen.

Die politische Entwicklung schreitet in Argentinien langsam vorwärts. Es bestehen dort aber sehr liberale Einrichtungen; so gibt es keinen Naturalisierungszwang. Die Einwanderer finden in den Kolonien Landsleute und brauchen ihre Nationalität nicht aufzugeben.

In letzterer Zeit sind durchschnittlich zirka hunderttausend Menschen pro Jahr eingewandert, die die Einwanderungswohltaten Argentiniens in Anspruch nahmen. Der Haupterwerb in Argentinien besteht in Ackerbau und Viehzucht.

Von dem Flächeninhalte von 29.505 Quadratmyriameter ist ein Drittel zum Getreidebau aller Art, im wärmeren Norden außerdem zur Tabak-, Zuckerrohr-, Wein-, Baumwoll- und Seidenpflanzung geeignet, ein Drittel ist Weideland und zirka ein Drittel wird von Wald, Flüssen, Seen und unproduktiver Fläche gebildet. Die Landwirtschaft wird mit Rücksicht auf die geringe Bevölkerung bis jetzt nur in den der Bundeshauptstadt Buenos Aires zunächst gelegenen Provinzen betrieben. Die entlegeneren Distrikte — soweit sie überhaupt bevölkert sind — dienen größtenteils der Viehzucht. Im Norden befinden sich die Quebrachowälder in einer Ausdehnung von zirka 1000 Qnadratmyriameter, deren tanninhältiges Holz hauptsächlich zu Gerbstoff verarbeitet wird, während der übrige Teil zur Anfertigung von Eisenbahnschwellen usw. dient.

Die Weizenproduktion hat in 15 Jahren um 473 Proz., die Leinproduktion in 7 Jahren um 500 Proz., die Maisproduktion in 7 Jahren um 260 Proz. zugenommen. Kaum $1^1/_4$ Millionen bei der Landwirtschaft beschäftigte Menschen haben 1904 $8^1/_3$ Millionen Tonnen dieser drei Fruchtgattungen produziert. Kaum 12 Proz. der als bestes Ackerland brauchbaren Gründe sind derzeit ausgenützt.

Der Boden wird den Kolonisten in Argentinien zwar nicht geschenkt, der Grunderwerb kann dort aber sehr leicht bewerkstelligt werden, denn fruchtbarer Grund ist im Überflusse vorhanden, es ist nur ein sehr geringes Anlagekapital notwendig und keine besonderen Bodenbearbeitungen und Rodungen erforderlich. Der Vortragende legt eine Kostenberechnung für die Etablierung einer Wirtschaft von 100 *ha* erster Bonität in der (teuersten) Provinz Buenos Aires vor, wornach eine Summe von 17.380 *K* erforderlich sei, während schon im ersten Jahre sich ein Reinerträgnis von 4160 *K* ergebe, was einer 24proz. Verzinsung des Anlagekapitals entspräche. Kleinere entfernter gelegene Wirtschaften mit 25 *ha* Grundstücken seien sogar schon um 1200 *K* zu haben.

Es kann aber auch jedermann gegen 25proz. Anzahlung und 8proz. Verzinsung des Kapitals den Besitz auf Kredit erwerben und den Kaufschilling in drei bis fünf Jahresraten bezahlen. Noch günstiger ist es, wenn der Grund direkt von der Regierung gekauft wird, weil die Regierung bei 20proz. Anzahlung die Tilgung des Kaufschillings auch in acht Jahresraten gestattet. Zur Ansiedlung für Kleinbauern ist besonders das mittlere und südlichere Argentinien zu empfehlen.

Der landwirtschaftliche Arbeiter erhält in Argentinien nebst Wohnung und Verpflegung einen Lohn von 3 *K* pro Tag. Während der Erntezeit jedoch erhält er außer der freien Wohnung und Verpflegung bis 10 *K* pro Tag.

Es ist festgestellt, daß der mittellose Einwanderer bei entsprechendem Fleiße sich während einer Ernte 1200 *K* ersparen kann, wofür er sich im zweiten Jahre schon eine kleine Wirtschaft kaufen oder einen größeren Besitz pachten und bereits nach vier bis fünf Jahren ein gut situierter Bauer sein kann.

Die Bewirtschaftung erfordert dort verhältnismäßig wenige Menschen. Es kann eine Familie von nur fünf arbeitsfähigen Personen, darunter zwei Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren, mit Ausnahme der Erntezeit, wo zum Schnitte und zum Dreschen mehr Hände erforderlich sind, einen Grundkomplex von 100 *ha* ganz allein bearbeiten, weil zum Pflügen und Säen eine Zeit von fünf bis sechs Monaten verwendet werden kann. Ein großer Teil der Arbeiten wird mit Maschinen besorgt, die sich der kleine Bauer aber nicht zu kaufen braucht, weil er sie analog den österreichischen Einrichtungen gegen mäßiges Entgelt ausgeborgt bekommt.

Es ist selbstverständlich, daß in Gegenden, die vom heutigen Verkehre weit entfernt sind, die Grundstücke viel billiger (10 bis 20 *K* pro *ha*)

sind. Der durchschnittliche Preis von in der Nähe von Eisenbahnen- oder Schiffahrtsstationen gelegenen Grundstücken bester Bonität beträgt zirka 50 *K* pro *ha*.

Übrigens bietet das in Argentinien eingeführte Pachtsystem auch für die mittellosen Einwanderer große Vorteile. Es wird z. B. mit beigestellten Geräten für 1 *ha* ein Pachtzins von 6 *K* gezahlt. 1 *ha* Weizenfeld gibt einen Ertrag von rund 100 *K*, sämtliche Auslagen hierfür inklusive Pachtschilling betragen 65 *K*, der Reingewinn beträgt daher pro *ha* 35 *K*.

Ein Beweis für die günstigen Produktionsverhältnisse ist, daß im vorigen Jahre in Buenos Aires bei fünf Bankinstituten — es existieren dort über 20 Banken — 42.274 Depots rund 290 Millionen Kronen an Spareinlagen gemacht wurden, während in derselben Zeit die Spareinlagen bei den Wiener Banken zirka die Hälfte betrugen.

Argentiniens eigene Bevölkerung ist von großer Intelligenz und kommt aus wirtschaftlichen und politischen Interessen einer aus tüchtigen Elementen bestehenden Einwanderung mit größtem Wohlwollen entgegen.

Bezüglich der Viehzucht ist dieses Land noch ebensowenig ausgenutzt, denn trotzdem der Viehstand über 158 Millionen Stück beträgt, sind die Weidegründe kaum zur Hälfte besiedelt. Der Schafwollexport betrug im Vorjahre 128.338 Tonnen, das ist ein Viertel der Produktion der ganzen Welt!

Ein Beweis für das Blühen des ganzen Landes ist, daß in Argentinien keine einzige Eisenbahnlinie mit Verlust arbeitet. Das Eisenbahnnetz besitzt bereits über 20.000 *km* ausgebaute Linien und wird gegenwärtig mit Anschlüssen nach Chile und Bolivien in einer Ausdehnung von 2000 *km* erweitert. Die Eisenbahnen befinden sich mit Ausnahme weniger Staatsbahnen und zweier französischer Schmalspurbahnen in den Händen der Engländer, die aus diesem Lande den allergrößten Nutzen ziehen und bestrebt sind, andere Nationen mit allen Mitteln fernzuhalten.

Deshalb erscheinen von Zeit zu Zeit Gerüchte über Mißernten, Revolutionen und größte Insolvenzen in Argentinien. Die Mißernten beschränken sich auf eine in einem Teile der ausgedehnten Provinzen eingetretene Fehlernte einer Getreidegattung, die angeblichen Revolutionen sind nichts anderes als die in Österreich täglich vorkommenden Streitigkeiten über Lohndifferenzen oder nationale Fragen, und die großen Insolvenzen sind zumeist erfunden.

Während österreichische Blätter und amtliche Edikte wegen einer Mißernte in Argentinien vor der Auswanderung nach diesem Lande warnen, publiziert „Das österreichische Handelsmuseum“ einen Bericht, wonach die

diesjährige Weizenernte in Argentinien um 500.000 Tonnen größer war als die vorjährige und nur in Mais eine Minderernte erzielt wurde.

Die italienischen Zeitungen enthalten täglich und sogar mehrfache Nachrichten aus Argentinien und wissen nur Gutes zu berichten — sie sind eben besser informiert und haben dort bereits mehr als eine Million ihrer Landsleute ansässig, ebenso berichten alle anderen Handelsvölker über Argentinien.

Diese zum Schaden ganz Österreichs verbreiteten falschen Nachrichten beweisen, daß unser Auswanderungswesen einer gründlichen Reform dringend bedarf. Es ist daher auch natürlich, daß nach diesem Lande der österreichische Export in letzterer Zeit wieder sinkt, trotzdem derselbe, insbesondere von Deutschland und Italien in ungeahnten Dimensionen zunimmt.

Zweifellos wäre es für uns von ungeheurem Vorteil, wenn sich das österreichische Kapital mit den Verhältnissen des geschilderten Landes mehr befassen würde. Es ist als sicher anzunehmen, daß die argentinische Regierung einer österreichischen Gesellschaft zu Kolonisationszwecken größere Grundkomplexe zu wahren Spottpreisen abgeben würde.

Italien leitet seine Auswanderung in aller Stille fast nur nach Argentinien und eine Folge der regen Verbindung mit diesem Lande ist, daß Italiens Ausfuhr nach Argentinien im Jahre 1906 über 100 Millionen Kronen betrug. Ja, es hat sich zwischen beiden Staaten ein sehr intimes Freundschaftsverhältnis herausgebildet, welches sich nach Erkenntnis dieser ungeheuren Vorteile auch leicht mit Österreich herstellen ließe.

Wenn wir nur 100.000 Auswanderer der österreichischen Reichshälfte annehmen und hiervon 30.000 nach Argentinien leiten, so resultiert hieraus die Gründung von 15 österreichischen Kolonien zu je 2000 Personen und in vier Jahren 60 solcher Kolonien mit zusammen 120.000 Österreichern, in welchem Falle die Kenntnis der spanischen Sprache für die einzelnen Auswanderer nicht die Hauptsache bilden würde. Eine unmittelbare Folge wäre, daß unser Export nach Argentinien nicht wie heute 3 Millionen Kronen, sondern in kurzer Zeit vielleicht das Fünfzigfache betragen würde.

Auch die Errichtung einer österreichischen Bank in Buenos Aires wäre nötig, wobei die in neuester Zeit getroffene Einrichtung des Überweisungsverkehrs der Postsparkasse mit privaten Bankinstituten sehr zur Geltung käme. Die auf diese Art dem Postsparkassenamte zufließenden Beträge würden die Summe der heute eingesendeten Ersparnisse zumindest erreichen.

Erfreulich ist es, daß das Handelsministerium nun die Einleitung zur

Regelung unseres solange entbehrten und vernachlässigten Schiffahrtsdienstes nach Südamerika in die Hand genommen hat. Hoffen wir, daß wir unseren Seeverkehr von nun an in die eigenen Hände nehmen und festhalten. Die glückliche Folge wird sein, daß unsere ganze Volkswirtschaft, unser Exporthandel, Schiffahrt und der Hafen von Triest neu aufblühen, sowie der Bevölkerung tausende neue Erwerbsgelegenheiten sich eröffnen.

Es ist also von eminenter Wichtigkeit, daß die Verhandlungen mit Argentinien wegen eines Handelsvertrages ehestens zu einem erfreulichen Resultate führen und daß die Errichtung der von der Mehrheit als unbedingt notwendig befundenen Überseebank baldigst perfekt wird.

Der Vortragende schlägt vor, es sei in jedem Kronland ein staatliches Auswanderungsamt zu errichten, das unmittelbar dem im Handelsministerium zu kreierenden Auswanderungsdepartement unterstellt würde; an dieses hätten die Auswanderungsämter in Monatsberichten ihre Tätigkeit auszuweisen. Vom Handelsministerium als der Zentrale dieser Institute hätten dann die entsprechenden Verfügungen zu ergehen. Weiters wäre mit der österreichischen Schiffahrtsunternehmung ein Vertrag dahin abzuschließen, daß das Hauptgewicht auf die Förderung unseres Frachtenverkehres zu legen wäre. Das sehr rentable Auswanderungsgeschäft als solches wäre überhaupt nicht zu subventionieren, vielmehr müßte uns dasselbe von der Erteilung jeder Subvention befreien, sobald eine entsprechende Anzahl von Emigranten den Weg via Triest nehmen. Die Reichsbureaus und Agenturen hätten die Auswanderer dem Amte des betreffendeu Kronlandes zuzuführen, das sie zu kontrollieren und zu belehren hätte. Die Auswanderungsämter müßten die Auswanderer tunlichst nach Triest leiten, um auf österreichischen Schiffen die Reise zu machen. Die österreichische Schiffahrt würde aber sofort eine große Mehreinahme erzielen und das Unternehmen umso rentabler werden, als ja mit der Auswanderung eine ebenso vermehrte Rückwanderung und steigender Handelsverkehr verbunden ist. Vortragender berechnet an Mehreinnahmen bloß durch Überfahrtsgelder jährlich 21 Millionen Kronen. Hierdurch würde auch unsere Industrie unmittelbar gewinnen, denn die Auswanderer würden ihre Bedürfnisse für den neuen Aufenthaltsort mit heimischen Produkten decken, statt in Hamburg oder Bremen ausländische Waren zu kaufen. Allerdings müßte Ausbeutung der Auswanderer verhindert werden. Auf diese Weise würde eine staatliche Kontrolle bis in die Einschiffungshäfen und Schutz der Emigranten vor unreellen Elementen ermöglicht. Auch sollten in den Einwanderungsländern am Sitze des Konsulates ähnliche Auswanderungsämter bestehen, welchen die Informierung

der Ämter in der Heimat und die Unterbringung der Eingewanderten obliegen würde.

Die Kosten dieser Einrichtungen wären zum Teile durch die von den Schiffahrtsgesellschaften zu leistenden Beiträge zu decken, den Rest hätte der Fiskus zu tragen, weil die Auswanderung den Exporthandel befördert, der die verausgabten Beträge hundertfach hereinbringen würde.

Zur Landarbeiterfrage in Ungarn.

Vortrag von Dr. Rudolf Krejcsi.

(165. Plenarversammlung.)

Redner bespricht zunächst die Schnitterausstände im Jahre 1906. Die Ernte vollzieht sich in Ungarn seit zirka 10 Jahren mit einer von der Regierung alljährlich bereitgehaltenen Arbeiterreserve und unter Assistenz der bewaffneten Macht. Gendarmeriepatrouillen, Reiterpiketts, Feldbiwaks und alle die Äußerlichkeiten des Belagerungszustandes sind zur Zeit des Schnittes ständige Institutionen geworden.

Die Ausstandsbewegung hat bisher ausschließlich die landwirtschaftlichen Taglöhner erfaßt, nicht auch, oder doch nur in geringem Maße, das landwirtschaftliche Gesinde.

Die landwirtschaftlichen Taglöhner müssen zumeist aus entfernteren Gegenden herangezogen werden. Sie verdingen sich in ganzen Gruppen zu 40—60 Mann und auch mehr. Das Arbeitsgerät ist ihr Eigentum. Sie erscheinen mit Haue und Spaten bewaffnet und mit einem kleinen Bündel, das ihren Kleider- und Wäschebedarf und andere notwendige Utensilien enthält. Sie sind bescheiden in ihren Bedürfnissen; sie schlafen im Freien oder in einer Scheune; die ganze Gruppe menagiert für sich. Sie werden z. B. zu ein-, zwei- oder dreimaligem Behacken des Bodens oder auch zum Jäten oder aber für sämtliche Tagwerkarbeiten jeder Art aufgenommen. Der landwirtschaftliche Taglöhner vollführt bloß jene Arheiten, welche mit ihm ausbedungen wurden. Der Lohn wird in der Regel dem von der Gruppe betrauten Aufseher ausbezahlt, der dann die Verteilung vornimmt.

Diese freieren und unabhängigeren Feldarbeiter haften nicht an der Scholle, sind mobil und haben einen weiteren Gesichtskreis, größere Energie. Sie haben seit zehn Jahren drei große Ausstände 1897, 1905 und 1906 zur Zeit der Erntearbeiten durchgeführt. Redner verfolgte den Entwicklungs-

gang dieser drei großen Ausstände, um auf diesem Wege in die Psychologie der Feldarbeiterbewegung Einblick zu gewinnen. Der Erntestreik 1897 war völlig unvorbereitet gewesen. Bis dahin wurden die Schnitter schon zu Weihnachten oder Georgi für die Ernte gedungen. Nach Qualität des Bodens wurde der Ernteanteil des Arbeiters festgesetzt. Nachdem der Schnittvertrag abgeschlossen war, blickten sowohl der Landwirt als auch die Schnitter mit Beruhigung in die Zukunft. Zu Peter und Paul erschienen die Schnitter pünktlich am Gutshofe mit ihren Garbensammlern.

Im Jahre 1897 warteten die Arbeiter nicht bis Peter und Paul, sondern es traten 20—25.000 Feldarbeiter früher an und erklärten, daß sie die vor der Ortsbehörde abgeschlossenen Verträge nicht einhalten und die Schnitterarbeit unter den festgestellten Bedingungen nicht leisten werden. Eine Anzahl von vernünftigen Grundherren und Landwirten hat in Erkenntnis des eigenen Vorteils die neuen Forderungen bewilligt und mit den Schnittern neue Verträge abgeschlossen, wodurch sich der Verdienst der Landarbeiter an einzelnen Orten sogar verdoppelte. Die Landwirte, welche die Forderungen der Arbeiter verweigerten, erlitten großen Schaden.

Dies war der Anlaß zu dem Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern von 1898. Sein Hauptzweck war, die Möglichkeit des Feldarbeiterstreiks auszuschließen, den Landwirt gegen den Vertragsbruch der Feldarbeiter sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde der zivilrechtliche Arbeitsvertrag mit strafrechtlichen Sanktionen umgeben. Wer die Arbeit nicht zur Zeit beginnt oder die Fortsetzung verweigert wird im administrativen Wege mit Haft bis zu 60 Tagen bestraft. Ebenso wer die landwirtschaftlichen Arbeiter aneifert, keine Arbeitszertifikate zu lösen, vertragsbrüchige Arbeiter öffentlich lobt, für diese Spenden sammelt usw.

Auch beim zweiten Streik 1905 waren die Feldarbeiter in keiner Weise organisiert, mußten demnach in die Schlingen des „Sklavengesetzes“ geraten. Hunderte von Feldarbeitern erlitten Haftstrafen; aber vielen Tausend Feldarbeitern brachte der Ausstand den erwünschten Erfolg, indem ihre Forderungen fast auf der ganzen Linie bewilligt wurden.

Noch ausgedehnter war der Ausstand 1906, welcher sich fast auf das ganze Getreidegebiet Ungarns erstreckte und 40—50.000 Arbeiter umfaßte. Die Feldarbeiter sind dabei mit total veränderter Taktik in den Kampf gezogen. Um nicht der Strafe des Kontraktbruches zu verfallen, wurde die Resistenz schon um Neujahr dadurch begonnen, daß der Abschluß von Verträgen zu den angebotenen Bedingungen verweigert wurde. Die

Landwirte waren dadurch wenige Wochen vor dem Erntebeginn noch nicht in der Lage, sich die notwendige Arbeitskraft für die Erntezeit sicherzustellen. Die geänderte Taktik der Schnittarbeiter hat sich bewährt. Die Arbeitsbedingungen haben sich gebessert, die Löhne sind gestiegen; das „Sklavengesetz" hat vollständig versagt. Es ist nicht zu leugnen, daß die Landwirte sich in einer Zwangslage befinden. Massenhaft streikende Feldarbeiter zu ersetzen, und zwar durch geübte und fachkundige Kräfte, ist fast ein Ding der Unmöglichkeit. Die von der Regierung bereitgehaltene Arbeiterresvere taugt nicht viel. So mußten sie Lohnerhöhungen von 25 bis 100 Proz. bewilligen. Allerdings wanderten mehr als 3000 Feldarbeiter in die Gefängnisse.

Eine weitere Folge des siegreichen Streiks war das Aufleben der Organisation. Diese umfaßte Anfangs 1906 15.814, Mitte 1908 72.565 Mitglieder.

Welchen Einfluß die Organisationen auf den Erfolg des Kampfes gehabt haben, ergibt sich aus folgendem: In 9 Gemeinden ohne Organisation sind die Löhne in den Jahren 1905 und 1906 stationär geblieben. Dagegen sind die Taglöhner in 20 Gemeinden mit bloß schwacher Organisation im Laufe eines Jahres im Winter um 10 bis 21 Proz., in 13 Gemeinden mit besserer Organisation um 28 bis 55 Proz., in den bestorganisierten 19 Gemeinden um 8 bis 100 Proz. gestiegen. Während z. B. in Seregélyes in der Ernteperiode Löhne von 120 *h* üblich sind, werden in Orosháza 10 *K* bezahlt.

Die Landarbeiterbewegung wirkt auch auf den landwirtschaftlichen Betrieb zurück, veranlaßt die Landwirte solche Artikel zu produzieren, welche möglichst wenig bezahlte Arbeitskraft erheischen. Die Industrialisierung der Landwirtschaft wird beschleunigt. Die Anschaffung und Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen wird immer rentabler. Die großen amerikanischen Erntemaschinen haben als wirksames Abwehrmittel gegen den Streik unter Patronanz des Ackerbauministers ihren Einzug gehalten. In diesem Umgestaltungsprozesse der Betriebsmethode sind selbstverständlich wieder die Kapitalskräftigen im Vorteile. So wird eine breite Schichte von Landwirten konkurrenzunfähig und eine willkommene Beute des ökonomisch Stärkeren und die kapitalistische Entwicklung mächtig gefördert.

Die Einführung der Technik in die Landwirtschaft erhöht den Druck auf die Feldarbeiterklasse. Die Gegensätze werden verschärft und der Kampf wird immer heftiger. An den beiden Ausständen 1905 und 1906

war auch das landwirtschaftliche Gesinde beteiligt. Das schafft den Landwirten geradezu eine Zwangslage. Das Getreide kann noch einige Tage auf dem Felde im Halme bleiben; das Vieh jedoch braucht seine Wartung und jede Unterbrechung, und sei sie noch so kurz, bringt bedeutenden Schaden. Um diesen Gefahren vorzubeugen, wurde 1907 das neue Gesindegesetz geschaffen. Die ruhige Abwicklung der Erntearbeiten wird hier zu einem eminenten Landesinteresse erhoben, zu dessen Schutze sämtliche Machtmittel des Staates herangezogen werden können. Vor allem soll der Dienstvertrag durch strafrechtliche Sanktionen gesichert werden. Die Verweigerung des Dienstes vor Ablauf des Dienstvertrages wird als Übertretung mit 30 Tagen Arrest und 600 *K* Geldbuße bestraft. Wer die Arbeiter zum Ausstande aneifert, verfällt derselben Strafe. Die Minderjährigen werden bis zum 18. Lebensjahre der häuslichen Zucht, das heißt der Prügelstrafe unterworfen.

Das Gesetz soll die Organisation des landwirtschaftlichen Gesindes verhindern, den Ausstand vereiteln und die sozialistische Agitation unterdrücken. In jeder einzelnen Bestimmung kommt das Klassenbewußtsein der Grundbesitzer zum Ausdrucke und wird die Allmacht des grundherrlichen Standpunktes in oft überflüssig kräftiger Weise pointiert. Das vor 30 Jahren geschaffene alte Gesindegesetz könnte man als ein philanthropisches Werk bezeichnen gegenüber dem neuen Gesetze, bei dessen parlamentarischer Verhandlung fortwährend von „Liebe", von „sozialem Frieden", von „modernem Arbeiterschutz" und vom „sozialen Gewissen" gesprochen, dagegen fast bei allen Paragraphen nach Möglichkeit das Gegenteil beschlossen wurde. Auf solche Weise können die Organisationsbestrebungen nicht abgeschwächt oder gar verhindert werden. Das Streikbedürfnis läßt sich durch Gesetze nicht unterdrücken. Wenn die Gestaltung der Existenzverhältnisse es fordert und eine gute Ernte die Aussicht auf Erfolg bringt, wird die Streikbewegung mit elementarer Kraft hervorbrechen.

Wahrscheinlich wird dieses Gesetz, wie manches andere ungarische Gesetz, auf dem Papier bleiben; man wird von dem strengen Vollzuge absehen und das wäre wohl das Klügste. Das Gegenteil könnte verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen: Riesige Vermehrung der Gefängnisse, der Verköstigungsspesen der Inhaftierten; endlich würden die meisten und besten Elemente vom Gesindedienst abgeschreckt und von den Gutshöfen verjagt werden. Die Besorgnis erregende Entvölkerung der landwirtschaftlichen Betriebe würde beschleunigt und die Überführung der Landwirtschaft in eine neue Entwicklungsphase gefördert werden und zwar in der Richtung,

daß der Großgrundbesitzer das Gesinde reduziert und mit angesiedelten Kleinbauern seine Arbeiten besorgt.

Dieser Entwicklungsprozeß erfordert aber einen längeren Zeitraum, in welchem die ungarische Landwirtschaft von verheerenden Stürmen heimgesucht werden könnte. Schon jetzt ist die Landflucht groß und wird sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Industrie sehr schmerzlich empfunden. Die Landwirte sind besorgt, wie in einigen Jahren die notwendige Arbeitskraft für den landwirtschaftlichen Betrieb beschafft werden soll. Eine zukünftige konzentrische Aktion gegen den Staat wird vorbereitet. Die ungarischen Agrarier sind eifrig bestrebt, sich zumindest eine kostenfreie staatliche Institution zur Beschaffung und Vermittlung von Feldarbeitern und Gesinde zu sichern.

Dabei vergrößert sich der Auswandererstrom. Von 1861 bis 1901 sind 482.000 Auswanderer aus Ungarn gezählt worden; im Jahre 1905 waren 254.000 Auswanderer zu verzeichnen; ihre Zahl hat sich 1906 nicht verringert.

Für das dünn bevölkerte Ungarn ist die starke Auswanderung von großem Übel. Der Ausfall an Arbeitskräften ist viel rascher und intensiver fühlbar in Ungarn als in den dicht bevölkerten Ländern. Der Staat verliert viele Steuerobjekte und Wehrkräfte, dem wirtschaftlichen Leben Ungarns werden durch die Massenauswanderung die werktätigsten Elemente entzogen.

Das französische Einkommensteuerprojekt.

Vortrag von Dr. Paul Grünwald.

(166. Plenarversammlung.)

Das neueste — 11. — französische Projekt beabsichtigt eine radikale Umwandlung des ganzen direkten Steuersystems. Es will fast alle direkten Steuern durch neue Ertragsteuern und eine auf diese aufgebaute ertragssteuerartige Einkommensteuer ersetzen, gleichzeitig auch die Emmissionsstempel- und Transmissionsgebühren von Wertpapieren reformieren.

Der „Impôt général sur les revenus“ umfaßt Steuern auf den Ertrag von Gebäuden, Grundbesitz, des mobilen Kapitals, von Industrie, Handel und Gewerbe, der landwirtschaftlichen Produktion, von Dienstbezügen, Pensionen und Zeitrenten, der liberalen Berufe und anderer, früher nicht aufgezählter gewinnbringender Beschäftigungen.

Der „Impôt général“ umfaßt also alle Erträge, trägt aber durch

Differenzierung der Steuerfüße der verschiedenen Provenienz der Erträge Rechnung: für reine Vermögenserträge 4 Proz., für gemischte $3^1/_2$ Proz., für reine Arbeitserträge 3 Proz.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei der Gebäude- und Grundbesitzsteuer der Miet- oder Pachtwert nach Abzug fixer Erhaltungs- und Amortisationsquoten; bei der Kapitalsteuer die Bruttoerträge; bei der Gewerbesteuer der eingeschätzte, eventuell der im Reklamationsverfahren zu fatierende Reinertrag des Vorjahres; bei Dienstbezügen und liberalen Berufen der Reinertrag des Vorjahres; bei ersteren nach Deklaration des Dienstgebers, bei letzteren nach Fassion des Steuerpflichtigen. Der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion nach dem steuerpflichtigen Pachtwerte des Grundstückes.

Die Steuerbasis in den verschiedenen Zweigen des „Impôt général“ ist somit eine recht verschiedene, bald der Reinertrag oder die Reinertragsfähigkeit, bald der Bruttoertrag. Der steuerpflichtige Ertrag wird übrigens immer vom Standpunkte des empfangenden Subjektes aus beurteilt. Die Kommission hat jedoch den Abzug der Hypothekarzinsen von der Bemessungsgrundlage der Grundbesitzsteuer statuiert. Bei einigen Ertragszweigen findet eine volle Befreiung oder doch eine mildere Besteuerung geringfügigerer Erträge statt.

Der „Impôt général“ ähnelt der englischen „Income tax“. Allerdings wird die Zusammenfassung der einzeln besteuerten Erträge zu einer Summe für eine degressive Einkommensteuer als in Frankreich nicht durchführbar erklärt. Allgemeines Existenzminimum und allgemeiner Abzug der Passivzinsen würde bei der starken Zersplitterung des französischen Einkommens die Bedeckung für den durch die Abschaffung aller direkten Steuern resultierenden Ausfall nicht erzielen lassen. Eine einzige Einkommensteuer mit einem steuerfreien Minimum von 160 £ müßte in Frankreich mit 10 Proz., bei Annahme der weiteren Ermäßigungen der englischen Steuer mit noch höherem Satze (20—25 Proz.) veranlagt werden. Darum soll neben und auf diese nach einzelnen Richtungen einkommensteuerartig angehauchten Ertragsteuern eine stark ertragsteuerartige Einkommensteuer gesetzt werden: der „Impôt complémentaire sur l'ensemble du revenu“. Die einer Person zufließenden Erträge werden summiert und ergeben nach Abzug der Passivzinsen das Objekt des impôt complémentaire. Selbstverständlich handelt es sich hier um keine Einkommensteuer im technischen Sinne.

Steuersubjekte sind nur physische Personen, und zwar die Familienvorstände für das Familieneinkommen. Der Entwurf enthält progressive Sätze von 1·5 Proz. bei 5001 Frks. bis 4 Proz. bei 100.000 Frks. Die

Kommission hat bei den höheren Stufen eine Verschärfung, bei den niedrigeren eine Erleichterung beschlossen. Die Progression bewegt sich hiernach asymptotisch bis 5 Proz. Eine Berücksichtigung spezieller, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Momente findet nicht statt.

Vortragender skizziert sodann das Steuerverfahren. Der Entwurf sucht den in Frankreich verhaßten Deklarationszwang tunlichst einzuschränken, das Veranlagungsverfahren den verschiedenen Ertragsarten anzupassen. Der Fassionszwang ist noch viel beschränkter als bei der englischen incometax. Freilich dürften die Kontrollmaßregeln und der mehrfache indirekte Fassionszwang noch härter wirken, als ein allgemeiner Fassionszwang. Das gilt namentlich von der sehr weitgehenden Kontrolle der Banken durch die Steuerbehörden.

Der Entwurf enthält weiters eine Reform der Emmissions- und Transmissionsgebühren von Wertpapieren zum Zwecke der stärkeren Erfassung der ausländischen Wertpapiere und der Begünstigung der kleineren üblichen inländischen Anlagepapiere. Die ganze skizzierte Konzeption des Projektes ist nur aus dem Streben verständlich, die Klippen zu vermeiden, an denen seine Vorgänger gescheitert sind.

Das herrschende direkte Steuersystem[1]) besteht aus zwei Generalsteuern. die die allgemeine Leistungsfähigkeit erfassen sollen, und drei Spezialertragsteuern, die die Vermögenserträge besonders vorbelasten. Die letzteren sind die Grund-, Gebäude- und Patentsteuer. Die Gebäudesteuer ist eine $3^1/_2$proz. Ertragsteuer. Die Patentsteuer besteuert nach dem Tarif die einzelnen Gewerbe und liberalen Berufe. Die Grundsteuer ist eine Repartitionssteuer. Die Gemeindekontingente beruhen auf einer sehr alten, von vornherein ungleichen Verteilung, deren drückendste Mängel im Jahre 1890 durch Herabsetzung der relativ höchsten Kontingente um zusammen 15 Millionen Franks etwas gemildert wurden. Der reine Pachtwert soll durchschnittlich mit etwas über 3 Proz. belastet sein; im einzelnen variiert jedoch das Verhältnis erheblich.[2]) Außerordentlich verschieden sind aber die individuellen Belastungen. Die Verteilung der Gemeindekontingente erfolgt auf Grund eines teilweise seit 100 Jahren nicht revidierten Parzellenkatasters. Das Verhältnis zwischen Steuer und Pachtwert schwankt zwischen 0·4 und 40 Proz. Der 4proz. impôt sur le revenu trifft die Kapitalserträge im Abzugwege, läßt aber die französische Rente, Hypothekar-, Privatschuldver-

[1]) Les impôts en France. Traité technique. 2 vol. Paris 1904.

[2]) Richard v. Kaufmann. Die kommunalen Finanzen, Leipzig 1906. I. B., S. 189 ff.

schreibungs-, Depots- und Kautionszinsen ganz, ausländische Kapitalserträge teilweise frei. Die Tür- und Fenstersteuer und die Personalmobiliensteuer sind Kontingentsteuern. Ihre Kontingente beruhen auf sehr alten Grundlagen und wachsen nur mit der Anzahl der Gebäude; sie werden nach Art und Zahl der Türen und Fenster, nach der Kopfzahl respektive nach dem Wohnungsmietzinse umgelegt. Das Regreßrecht des Hausbesitzers an den Mieter wurde praktisch fast nirgends verwirklicht. In den größeren Gemeinden sind die kleinsten Mieten von der Personalmobiliarsteuer befreit. Schon heute ist also das Lohneinkommen, welches von den Spezialertragsteuern nicht getroffen wird, in seinen kleineren Stufen von jeder direkten Steuer frei. Dadurch ist die industrielle Arbeiterschaft und der sozialistische Teil der Volksvertretung an einer nur die direkten Steuern betreffenden Reform nach Art des Projektes unmittelbar wenig interessiert.

Der technische Hauptvorzug des geschilderten Steuersystems besteht darin, daß es infolge seiner Anlehnung an äußere Merkmale jede Belästigung des Steuerpflichtigen ausschließt. Als Fehler werden hervorgehoben: Mangel an Elastizität, ungenügende Erfassung des Kapital- und Überlastung des Grundbesitzes, Anlehnung an äußere Merkmale statt an die wirklichen Wirtschaftsergebnisse, endlich vielfach die bei den indirekten Abgaben vorherrschende umgekehrte Progression (Mietzins!).

Die bisherigen Einkommensteuerentwürfe strebten nun eine solche teilweise Reform an, indem sie die Ertragsteuern mit unwesentlichen Modifikationen beibehalten, die beiden Generalsteuern aber durch eine Einkommensteuer ersetzen wollten; die letztere trug bald die Form einer progressiven Mietsteuer, bald den einer eigentlichen Einkommensteuer nach preußischem Muster, bald einer Kombination dieser beiden Arten.

Die Einwendungen gegen diese älteren Projekte, soweit sie eigentliche Einkommensteuerobjekte waren, richteten sich vor allem gegen die Steuerpflicht des Einkommens aus der französischen Staatsrente, gegen das Prinzip der Progression und gegen den Deklarationszwang. Die Progression wird als eine Vorstufe des Sozialismus bezeichnet, die Deklaration als eine Verletzung der staatsbürgerlichen Freiheit und eine Handhabe für die politische Willkür der allmächtigen Präfekten.

Das Schicksal der früheren Entwürfe war entscheidend für die Idee Caillaux. Es blieb noch die gruppenweise Veranlagung nach englischem System, welches die teilweise Vermeidung der Deklaration gestattet. Finanzielle Gründe lassen an die Ersetzung aller direkten Steuern durch eine solche Einkommensteuer nicht denken. Neben die bestehenden Ertragssteuern aber

noch eine ertragssteuerartig veranlagte Einkommensteuer zu setzen, hielt Caillaux wegen der Duplizität des Verfahrens offenbar für unmöglich. So entschied er sich für eine radikale Reform aller Ertragssteuern und gab ihnen ein Veranlagungsverfahren, das zugleich einer progressiven Einkommensteuer dient.

Der prinzipiellen Opposition gegen die Idee der Einkommensteuer ist Caillaux damit nicht entnommen. Alle Einwürfe kehren mit alter Heftigkeit wieder.

Die stärksten kritischen Bedenken beziehen sich 1. auf das Verhältnis zu den Lokalfinanzen, 2. auf die befürchtete Auswanderung des Kapitals, 3. auf die Gefährdung des Staatsbudgets und 4. auf die Verschiebung der Steuerbelastung.

1. Die Lokalfinanzen beruhen in Frankreich zum größten Teil auf Zuschlägen zu den bestehenden direkten Steuern. Da der Entwurf nun bezüglich der Lokalfinanzen vorläufig alles beim alten läßt, müßten weiterhin die alten direkten Steuern für Zwecke der Zuschlagsbemessung, also, da die Zuschläge im Durchschnitte zirka 100 Proz. betragen, für die Hälfte des Ertrages fortbestehen. Andererseits dürfte es sich kaum empfehlen das Projekt der Einführung der Einkommensteuer außer mit einer Reform aller direkter Staatssteuern noch mit einer radikalen Umwandlung der Lokalfinanzen zu belasten.

2. Die scharfen Kontrollmaßregeln gegen die Banken werden, so fürchtet man, das Kapital zur Auswanderung veranlassen und damit Banken, Börse und die ganze Volkswirtschaft schädigen. Die Gefahr dürfte aber nicht ganz so groß sein.

3. Der Einwand der Gefährdung des Staatsbudgets scheint auch nicht ganz stichhältig zu sein.

4. Von größerer Bedeutung sind die Verschiebung der Steuerbelastung innerhalb der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Diese waren — im Gegensatze zu dem Konservatismus etwa der österreichischen Steuerreform — sehr groß. Ein etwaiges Mehrerträgnis der künftigen Steuern würde nicht den direkten Steuerträgern, sondern dem Staate zukommen, d. h. den Trägern der indirekten Steuern. Diese Wirkung mag sozial günstig sein, aber kaum den Intentionen der bürglichen Majortität entsprechen. Innerhalb der direkten Steuern soll eine starke Entlastung des Grund- und eine Mehrbelastung des Kapitalbesitzes erfolgen; wofür insbesondere die starken Wählerkontingente der kleinen Grundbesitzer, maßgebend sind. Hinsichtlich der Verschiebung der Belastung innerhalb der einzelnen Besitzgruppen soll nach Stichproben

der Entwurf eine Erleichterung der kleineren Steuerträger überhaupt bedeuten. Im einzelnen müßten sich aber ungleichmäßige Verschiebungen ergeben; die Belastung des Reinertrages durch die geltende Gewerbepatensteuer ist eine sehr ungleichmäßige, sie schwankt zwischen 0·36 und 3·67 Proz. Die Umwandlung in eine 3·5prozentige Ertragssteuer würde daher sowohl bei kleinen als bei großen Betrieben bald eine starke Entlastung, bald eine starke Mehrbelastung bedeuten. Noch krasser wäre die Wirkung bei der bestehenden zwischen 0·4 und 40 Proz. schwankenden, dabei sicher mindestens teilweise amortisierten Grundsteuer. Ein bisher mit 0·4 Proz. besteuerter selbstausbeutender Grundbesitzer hätte an Ertragssteuer die 17fache der bisherigen Steuer zu entrichten, ein mit 40 Proz. Grundsteuer belasteter nur $^1/_6$ der bisherigen Steuer. Bei diesen Umständen kann die Sicherheit einer allgemeinen Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Elemente nicht bestehen. Eine „soziale“ Steuerreform muß eine bestimmte Richtung der Lastenverschiebung aufweisen, wozu aber mit der bestehenden Lastenverteilung gerechnet werden muß.

Wenn aber mit der Einführung einer Einkommensteuer wirklich Ernst gemacht werden sollte — und auf die Dauer wird auch Frankreich dieser sozial versöhnlichsten Steuer nicht die Tore sperren können — so wird nach unserer Meinung die progressive Einkommensteuer nach preußisch-österreichischem Muster oder selbst die progressive Mietsteuer, die beide nicht die radikale Umformung des ganzen Steuersystems erfordern, mehr Aussicht haben als das radikale Projekt Caillaux.

Die staatsfinanziellen Vereinbarungen im österreichisch-ungarischen Ausgleiche.

Vortrag von Dr. Alexander Spitzmüller.

(169. Plenarversammlung.)

Nur mit einer gewissen Beklommenheit gehe ich heute daran, Ihnen ein Bild von den staatsfinanziellen Vereinbarungen im österreichisch-ungarischen Ausgleiche zu entwerfen. Einerseits stehe ich als Teilnehmer an den Verhandlungen noch unter dem Banne der Tatsache, daß der Ausgleich gerade in einem Zeitpunkte abgeschlossen wurde, in welchem die durch gehäufte sachliche und politische Schwierigkeiten erzeugte Spannung aufs höchste gestiegen schien, andererseits droht mir auch die Fülle des Stoffes gefährlich zu werden. Insolange seitens der österreichischen Regierung ein langfristiger Ausgleich mit 20jähriger Dauer der Zollgemeinschaft angestrebt worden war,

stand das zollpolitische Problem im beherrschenden Mittelpunkte. Der normalfristige Ausgleich, wie er tatsächlich abgeschlossen wurde, gestaltete sich hingegen, da die Zolleinheit bis 1917 außer Zweifel stand, in erster Linie zu einer großen Auseinandersetzung über die staatsfinanziellen Probleme. In der Tat sind durch die von der Gesetzgebung ratifizierten Vereinbarungen vom 8. Oktober 1907 die die Interessenkreise beider Staaten berührenden staatsfinanziellen Fragen in einem Umfange und in einer Intensität der Entscheidung zugeführt worden, wie dies früher nie, auch nicht im Ausgleiche des Jahres 1867 der Fall war. Staatsschuld, Quote, Verzehrungssteuern, direkte Steuern, um nur die Hauptgruppen zu nennen, werden von den Abmachungen umspannt. Aber auch die Bank- und Währungsfrage bildet nebst einigen kreditpolitischen Fragen den Gegenstand von Vereinbarungen oder Auseinandersetzungen, wenn auch hier keine definitive Lösung getroffen wurde. Dieser Komplexcharakter des neuen Ausgleiches, an sich einer der sachlich und politisch größten Vorteile desselben, wird mir zur Plage, der ich im Rahmen eines knappen Vortrages darüber referieren soll. Sie werden begreifen, wenn ich ohne weitere Umschweife in medias res eingehe und mich hiebei auf eine Auslese des Wichtigsten beschränke.

Zunächst möchte ich bei den staatsfinanziellen Fragen im engeren Sinne verweilen, d. i. bei jenen Abmachungen, deren Wirkungen in der Einnahmen- und Ausgabengebarung beider Staaten Spuren zurückzulassen pflegen. Es ist bekannt und in den letzten Monaten sowohl seitens der Regierung als auch publizistisch und literarisch wiederholt dargelegt worden, daß in diesem engeren staatsfinanziellen Sinne die Geschichte des Ausgleiches eigentlich mit der geschichtlichen Entwicklung der Verzehrungssteuern in der Hauptsache zusammenfällt. Im Ausgleiche des Jahres 1867 hatte Ungarn hinsichtlich der Beitragsleistung für den gemeinsamen Aufwand und für die Staatsschuld sehr gut abgeschnitten. In letzterem Belange nicht nur deshalb, weil die Beitragsquote zu den Lasten der Staatsschuld nicht mit dem normalen Quotenschlüssel von 30 Proz., sondern mit 23·8 Proz. ausgemessen worden war, sondern auch namentlich deshalb, weil man bei diesen Vereinbarungen auf die 80 Millionen-Schuld des Staates an die Bank — horribile dictu — vergessen hatte, ein Fehler, der im Jahre 1878 trotz aller Mühe nur teilweise gutgemacht werden konnte. Hingegen wurden die 1867er Vereinbarungen hinsichtlich der Verzehrungsteuern von Ungarn nicht mit Unrecht als Hemmung seiner staatsfinanziellen Entwicklung empfunden. Unsere Nachbarn haben nun mit seltener, ja man muß sagen bewunderungswürdiger Ausdauer das Ziel verfolgt, auf diesem Gebiete die Arme frei zu bekommen,

das heißt die bestehende Verzehrungssteuergemeinschaft so weit aufzulösen, als dies im einheitlichen Zollgebiete nur überhaupt denkbar war.

Ursprünglich bestand eine gemeinsame Deckung der Verzehrungssteuerrestitutionen bei der Ausfuhr von Bier, Branntwein und Zucker aus dem gemeinsamen Zollgefälle, was de facto darauf hinauslief, daß die Restitutionen beide Staaten nach dem Quotenschlüssel belasteten. Ungarn setzte hier 1878 die für dasselbe weit günstigere Aufteilung nach dem Bruttoertrage der betreffenden Steuern durch — eine der finanziell einschneidendsten Änderungen, die überhaupt je bei einem Ausgleiche in Diskussion standen — um sodann im Jahre 1899 den für dasselbe noch etwas günstigeren Schlüssel nach der tatsächlichen Ausfuhr der betreffenden Artikel aus jedem Staatsgebiete zu erreichen. An die Stelle der ursprünglichen gemeinsamen Deckung trat also das vollkommen getrennte Aufkommen jedes Staates für die Restitutionen und Bonifikationen bei der Ausfuhr über die Zollinie.

Hatte es die Zoll- und Verzehrungssteuergemeinschaft, wie sie im Jahre 1867 verstanden worden war, mit sich gebracht, daß die Steuern für in Österreich produzierte, aber in Ungarn konsumierte verzehrungsteuerpflichtige Artikel von Österreich perzipiert wurden, so hat Ungarn ab 1. Jänner 1900 — nachdem bereits im Jahre 1894 das Überweisungsverfahren für die Spiritussteuer vereinbart worden war — die Überweisung der Steuern von den in dem einen Staatsgebiete produzierten, aber in dem anderen konsumierten Artikeln — es handelt sich hier um Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl — an die Kasse des konsumierenden Staatsgebietes durchgesetzt.

Doch noch in einer dritten Richtung haben wir ungarische Tendenzen nach Lösung der Verzehrungssteuergemeinschaft zu verzeichnen. Sie gehen dahin, daß aus staatsfiskalischen Gründen, aber auch aus solchen des Industrieschutzes, die Versorgung des ungarischen Konsums in den genannten Artikeln durch die ungarische Produktion erfolge. Eine volle Verwirklichung dieser letzteren Tendenz ist innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes zweifellos unmöglich. Denn sie hätte die Errichtung einer Verzehrungssteuerlinie und die Einhebung von Schutzabgaben für die verzehrungssteuerpflichtigen Artikel und für die aus denselben hergestellten Produkte (Zucker- und alkoholhältige Fabrikate) zur Voraussetzung. Wohl bieten sich uns aber Ansätze zur Ausführung dieses Gedankens dar. An erster Stelle ist hier die Spiritussteuergesetzgebung des Jahres 1888 zu erwähnen, durch welche die Kontingentierung der Spirituserzeugung zum niedrigeren Steuersatze und die Festsetzung bestimmter Spirituskontingente für beide Staatsgebiete erfolgte. Zweifellos bezweckte dieses Gesetz, den Konsumbedarf und die Produktion jedes Staates

miteinander in Einklang zu bringen. Der neue Ausgleich vom 8. Oktober 1907 hat die Kontingentierungseinrichtung in Artikel XIII des Vertrages etwas straffer gestaltet, beziehungsweise für eine engere Anpassung des zum niedrigeren Abgabesatze zu erzeugenden Kontingentes an den tatsächlichen Konsum Sorge getragen, gleichzeitig aber die Festsetzung des Kontingentes jedem Staate überlassen. Die Ausnützung einer dem Absatze günstigen Konjunktur bleibt jedoch der Industrie jedes Staates gewahrt und insbesondere steht die Möglichkeit des Absatzes der alkoholhältigen Fabrikate auch bei striktester Kontingentfestsetzung der Industrie immer offen. Mit anderen Worten, der Verkehr ist im Hinüber und Herüber gänzlich unbehindert.

Ein weit bedenklicherer Charakter wohnt den ungarischen Bestrebungen inne, im Anschluß an die Brüsseler Konvention wegen Aufhebung der Zuckerausfuhrprämien durch Einhebung einer Abgabe (Surtaxe) von 3 *K* 50 *h* per *q* Konsumzucker den österreichischen Zucker vom ungarischen Markte nach Möglichkeit auszuschließen. Nach dem neuen Ausgleiche ist diese — bei der Versendung von Zucker von einem Staate in den anderen einzuhebende und der Finanzverwaltung des Bestimmungsgebietes zu erfolgende — Surtaxe prinzipiell anerkannt, gleichzeitig aber im Verkehre von Österreich nach Ungarn ein Zuckerquantum von 225.000 *q* und von Ungarn nach Österreich von 50.000 *q* surtaxefrei belassen worden. Erwägt man, daß die ungarische Regierung in den Vereinbarungen des Jahres 1903 die Surtaxe für den gesamten Zuckerverkehr durchgesetzt hatte und daß es bei den früheren Ausgleichsverhandlungen noch nie gelungen ist, eine den Ungarn bereits gemachte und in einem Gesetzentwurfe inartikulierte Konzession rückgängig zu machen, so wird man diese neue Abmachung zu würdigen wissen. Sie war ganz besonders die Frucht der neuen Ausgleichstaktik der österreichischen Regierung, welche hauptsächlich in ruhiger Standhaftigkeit auch in den kritischesten Momenten bei Ausscheidung alles überflüssigen Sentiments gipfelte. Auch bei Betrachtung der Ziffern über den Zuckerverkehr in den Jahren 1885 bis 1905 zwischen den beiden Reichshälften wird man das erwähnte Übereinkommen, insoweit das Ausmaß der surtaxefreien Mengen in Betracht kommt, als durchaus akzeptabel bezeichnen können. Aber im Prinzipe bedeutet die seit 1. Jänner l. J. mit Gesetzeskraft ausgestattete und von einem Zwischenzoll wenig mehr als dem Namen nach verschiedene Surtaxe einen gefährlichen Vorstoß zur Durchsetzung des erwähnten Gedankens — Deckung des Konsums an verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln durch die eigene Produktion — und sie zeigt eine Richtung an, deren weitere Verfolgung unbedingt unterbleiben muß, soll nicht die Zollgemeinschaft

an der Verzehrungssteuergesetzgebung zugrunde gehen. Zweifellos stellt der Artikel XIII des Vertrages auch sonst die äußerste Grenze dar, bis zu welcher die Trennung der Verzehrungssteuern im einheitlichen Zollgebiete durchgeführt werden kann. Zwar daß an die Stelle der gleichen Behandlung der in Frage stehenden Abgaben nunmehr die vertragsmäßige Bindung der wichtigsten Veranlagungsgrundsätze getreten ist, würde an sich noch nicht von Bedeutung sein. Daß aber diese Änderung in einer Weise durchgeführt wurde, welche die bedingungsweise Statuierung von Ausgleichsabgaben beim Übertritte der verzehrungsteuerpflichtigen Artikel aus einem Staat in den anderen notwendig machte, kann immerhin als Keim für künftige Konflikte betrachtet werden. Für eine besondere Beunruhigung bieten allerdings diese in eventum eintretenden Ausgleichsabgaben — im Falle der Herabsetzung der österreichischen Zuckersteuer würde ihre Anwendung für den Übertritt zuckerhältiger Fabrikate nach Ungarn voraussichtlich schon Bedeutung erlangen — keinen Anlaß, und zwar einerseits deshalb, weil sie nach der klaren Bestimmung des Artikel XIII keinen Schutzabgabecharakter haben dürfen, sondern nur der Paralysierung von Steuerdifferenzen und Steuererleichterungen dienen können, andererseits deshalb, weil im Falle irgendeiner Irrung eines Teiles in der neuen Gemeinschaft durch das Schiedsgericht Vorsorge getroffen erscheint.

Mehr noch als durch die eigentliche Verzehrungssteuergesetzgebung steht die Verzehrungssteuerfrage im Mittelpunkte der staatsfinanziellen Evolutionen im Ausgleiche durch ihren Zusammenhang mit der Bestimmung des Beitrages zu dem beiden Staaten gemeinsamen Aufwande, der Quote. Schon die niedrige Ausmessung der ungarischen Quote im Ausgleiche von 1867 war österreichischerseits nur deshalb toleriert worden, weil die Ordnung des Verzehrungssteuerproblems damals für uns sehr günstig ausfiel. Fast in allen folgenden Perioden entspringt aber unser Bestreben auf Erhöhung der ungarischen Quote in erster Linie der Absicht, eine Kostendeckung für die Ungarn bei den Verzehrungssteuern gemachten Konzessionen herbeizuführen. Selbst im jetzigen Ausgleiche hat die Erhöhung der ungarischen Quote diesen Charakter nicht ganz abgestreift, denn dieselbe wurde unsererseits auch deshalb für unentbehrlich gehalten, weil die 3prozentige Quotenerhöhung des Jahres 1899 die aus der Verzehrungssteuerüberweisung erwachsenen Lasten nicht kompensiert hatte. Durch die Quotenerhöhungen der Jahre 1899 und 1907 erscheinen nun allerdings die Überweisungen mehr als kompensiert. Denn eine Ermäßigung der österreichischen Quote um 3 + 2, zusammen also 5 Proz. bedeutet für uns nach dem Voranschlage pro 1908 — selbst

wenn die außerordentlichen Militärkredite außer Anschlag gebracht werden — eine Entlastung von mehr als 12 Millionen, während die Opfer aus den Überweisungen im Durchschnitte der Betriebsperioden 1903/4, 1904/5 und 1905/6 auch bei der eigentlich nicht begründeten Anrechnung der Zuckersteuer mit 38 *K* nur etwas über 11 Millionen Kronen (und erst bei Einbeziehung der besonders ungünstigen Periode 1902/03 12 Millionen) betragen. Hingegen gestaltet sich die Rechnung wesentlich günstiger, wenn man die Zuckersteuer nur mit 26 *K*, dem gemeinsamen Steuersatze des Jahres 1899, in Rechnung stellt. Es bleibt also zu unseren Gunsten noch ein Überschuß, in welchem jene Mehrbelastung eine beiläufige Deckung findet, welche heute die Verrechnung der Verzehrungssteuerrestitutionen und Bonifikationen nach der tatsächlichen Ausfuhr statt nach dem Quotenschlüssel noch repräsentiert (im Durchschnitte der Jahre 1903—1905 zirka 1·4 Millionen Kronen). Ich halte die Tatsache, daß es uns nachträglich gelungen ist, eine annähernde Rekompensation für den uns durch die Änderung der Verzehrungssteuergesetzgebung erwachsenen Ausfall zu erlangen, für einen höchst beachtenswerten Erfolg, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß die Lasten aus der Quote stets steigende sind, also in eine strenge ziffermäßige Relation mit den nach unten und oben oszilierenden Opfern aus den Verzehrungssteuerüberweisungen eigentlich nicht gesetzt werden können und daß jener Zustand der Verzehrungssteuergesetzgebung, wie er vor 1878 bestand, Elemente zu Ungunsten Ungarns enthielt, von denen es wirklich zweifelhaft erscheinen mag, ob deren Beseitigung schon an und für sich den Anspruch auf eine volle Rekompensation in der Quote begründen könnte. Jedenfalls bleibt es ein auszeichnendes Merkmal dieses Ausgleiches, durch welches er alle seine Vorgänger aus dem Felde schlägt, daß wir eine Erleichterung in der Verteilung der Lasten ohne ein irgendwie ins Gewicht fallendes Gegenopfer erlangt haben.

Nun werden Sie freilich sagen, das alte Gravamen, die Gemeinsamkeit der Zölle und die daraus resultierende uns ungünstige Verrechnung der Zolleinnahmen nach der Quote, ist geblieben. Im Interesse strengster Korrektheit in diesem Punkte möchte ich — mag es auch vielleicht etwas subtil erscheinen — zunächst konstatieren, daß wir auch bei der Verteilung der Zolleinnahmen eine Verbesserung durch die Neufestsetzung der Zollregiepauschalien, das heißt jener Beträge, welche sich jede Finanzverwaltung zur Bestreitung der Lasten der Zolladministration aus den gemeinsamen Zolleinnahmen vorwegnehmen darf, erreicht haben. Um mit Ziffern nicht zu ermüden, möchte ich bemerken, daß diese Verbesserung per Jahr

zirka 470.000 *K* ausmacht, also eine weitere Verbesserung der Quote um nahe an 0·2 Proz. Freilich ist dies kein Äquivalent gegenüber den Nachteilen bei der Verteilung der Finanzzölle. Bei den eigentlichen Finanzzöllen ist der jährliche Entgang im Durchschnitte der letzten Jahre mit 8—9 Millionen Kronen, beim Kaffeezoll dem weitaus wichtigsten Finanzzoll allein mit 7—8 Millionen Kronen zu veranschlagen, so daß die Verteilung des Kaffeezolles nach dem tatsächlichen Konsum statt wie jetzt nach der Quote an und für sich eine Verbesserung der Quote um gut 3 Proz. involvieren würde.

In der Tat war die österreichische Regierung bestrebt, im Zuge der Ausgleichsverhandlungen eine Trennung der Finanzzölle, die ja technisch im Anschluß an das Überweisungsverfahren immerhin denkbar ist und für die die jetzige Aufteilung der Verzehrungssteuereinnahmen zwischen beiden Staaten in gewissem Sinne als vorbildlich gelten kann, zu erwirken. Aber diese Bestrebungen sind nicht von Erfolg gekrönt worden, und ich, der ich vielleicht unter dem Einflusse der bezüglichen Agitation in den letzten Jahren ein beinahe fanatischer Anhänger der fraglichen Forderung war, muß heute bekennen, daß ihre Nichtdurchsetzung, wenn die Quote um 2 Proz. erhöht wurde, in der Natur der Sache lag.

Denn so einleuchtend die Trennung der Finanzzölle von den Schutzzöllen theoretisch ist, so wenig ist sie im engen Raume des Verhandlungssaales verwendbar. Die Forderung der Trennung der Finanzzölle wurde nämlich von Ungarn nicht etwa rundweg abgelehnt, sondern mit der Gegenforderung der Trennung der gesamten Zolleinnahmen beantwortet. Damit wird aber die Frage auf ein höchst gefährliches Gebiet hinübergespielt, denn während die Zollbelastung in Bezug auf die den Finanzzöllen unterliegenden Artikel unter Anwendung des Überweisungsverfahrens ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden könnte, wäre die Ermittlung des Konsums und somit der Zollbelastung bei den übrigen Artikeln, vor allen anderen bei jenen, welche vor der Versendung nach Ungarn hier einem Verarbeitungs- oder Veredlungsprozesse unterworfen werden, ohne Errichtung einer Zwischenzollinie, ja streng genommen ohne völlige Zolltrennung unzweifelhaft nicht möglich. Sie sehen also, daß die Ausscheidung der Finanzzölle aus den gemeinsamen Zolleinnahmen eine ungemein fatale Ähnlichkeit mit jener Operation hat, die man im Volksmunde „Herausnehmen der Zibeben aus dem Kuchen“ nennt. Die Finanzzölle, deren gemeinsame Verrechnung ja Ungarn allerdings besonders zugute kommt, wollen wir aus dem Kuchen herausnehmen, bei den Schutzzöllen, welche im großen und ganzen doch mehr unseren Interessen dienen, lassen wir behufs Vermeidung der erwähnten unerwünschten

Konsequenz die gemeinsame Verrechnung bestehen. Die taktische Gegenaufstellung Ungarns ist aber auch deshalb schwer zu erschüttern, weil in dem Momente, als man in die bisherige Zollgemeinschaft durch Aufwerfung der Frage der Zolleinnahmentrennung gleichsam einen Keil treibt, Ungarn es nicht verwehrt werden kann, daß es den Weg des trennenden Gedankenganges weiter verfolgt und untersucht, welche Zölle sich denn speziell vom ungarischen Standpunkte als Finanzzölle darstellen, und da handelt es sich natürlich um ganz andere Artikel als jene, welche vom Standpunkte des einheitlichen Zollgebietes in Betracht kommen. Überdies spielt bei der Lösung dieses allerdings sehr schwierigen Problems in letzter Linie nicht so sehr die Frage eine Rolle, wie groß die Gesamtbelastung Ungarns mit den Zöllen im gemeinsamen Zollgebiete sich effektiv beziffert, noch weniger natürlich die Frage, welche Zölle an der ungarischen Grenze tatsächlich perzipiert werden, sondern vielmehr die, wie groß die Zolleinnahmen Ungarns wären, wenn es tatsächlich ein selbstständiges Zollgebiet darstellen würde. Diese Zolleinnahmen sind aber natürlich — namentlich da man ja den ungarischen Zolltarif für das selbständige Zollgebiet nicht kennt — eine gänzlich unbekannte Größe und nur so viel ist sicher, daß sie eine höhere Ziffer repräsentieren würden als die heute an der ungarischen Grenze perzipierten Zolleinnahmen. Allerdings mag diese imaginäre Ziffer vielleicht geringer sein als jener Zollbetrag, der Ungarn bei der Zolleinnahmengemeinschaft zugute kommt. Ob es theoretisch begründet ist, Ungarn dieses letztere Plus zuzubilligen, hängt schließlich von der Beantwortung der Frage ab, wer das größere Interesse an der Zollgemeinschaft besitzt. So lange sie aber besteht, allerdings nur so lange, können wir von einem offenbaren und natürlichen Rechte auf Trennung der Finanzzölle trotz der naheliegenden Analogie mit den Verzehrungssteuern nicht sprechen, womit natürlich keineswegs geleugnet werden soll, daß das Problem der Belastung beider Staaten mit den gemeinsamen Ausgaben aus praktischen Gründen auch in der Weise gelöst werden könnte, daß etwa statt einer Regulierung der eigentlichen Quote eine Aufteilung der Finanzzölle nach dem Konsume, d. h. also eine teilweise Regulierung der Zollquote stattfindet.

Vom Standpunkte des bestehenden Zustandes muß ich es aber jedenfalls als vollkommen verfehlt bezeichnen, wenn man unsere effektive Belastung mit den gemeinsamen Ausgaben, wie dies vielfach geschieht, in der Weise ermittelt, daß man die ganzen an unseren Grenzen vereinnahmten Zölle als uns belastend registriert.

Wenn ich früher mit Genugtuung der Tatsache gedacht habe, daß

wir im neuen Ausgleiche, um es banal auszudrücken, auf die Kosten gekommen sind, so soll damit natürlich keineswegs gesagt sein, daß ich dieses Kostendeckungsverfahren für das theoretisch richtige oder gar für das praktisch allein denkbare halte. Vielmehr wird es uns bei der Regelung der Quotenfrage immer als ein Ideal — und ich hoffe, daß dieses Ideal ein erreichbares ist — vorschweben müssen, daß für die Festsetzung der Quote ein stabiler Schlüssel ermittelt werde. Die hier in Betracht kommenden Schlüssel würden auch abgesehen von dem Bevölkerungschlüssel, der bekanntlich eine ungarische Quote von 42·4 Proz. ergeben würde, durchwegs zu einer ungarsichen Quote führen, die an 40 nahe heranreicht oder diese Ziffer auch übersteigt. Am richtigsten von diesen Schlüsseln halte ich nach wie vor den für unsere Verhältnisse zuerst von Professor Sax vertretenen Bruttoausgabenschlüssel. Denn Ungarn kann es für die Dauer nicht ablehnen, für die gemeinsamen Ausgaben, d. h. also für die Verteidigung des Landes in demselben Verhältnisse aufzukommen, wie für seine sonstigen Kulturaufgaben. Ich möchte daher auch, so weit meine persönliche Anschauung in Betracht kommt, den jetzt erreichten Zustand in der Quote als eine Etappe am Wege zum Bruttoausgabenschlüssel bezeichnen. Denn der Bevölkerungsschlüssel pur et simple, bei welchem ja in der Tat auf die Leistungsfähigkeit jedes Staates eine nur ganz oberflächliche Rücksicht genommen wird, wäre erst dann, dann allerdings unbedingt, in unsere Forderungliste aufzunehmen, wenn Ungarn auf dem Wege der Lockerung unserer Gemeinschaft beharren beziehungsweise dabei noch weitere Erfolge erzielen sollte.

Sie werden nun fragen, warum der Bruttoausgabenschlüssel, wenn er an sich richtig und angemessen sei, bei den gegenwärtigen Verhandlungen nicht durchgesetzt werden konnte. Darauf muß ich zunächst dürr antworten: Weil es verhandlungstechnisch nicht möglich war, eine Erhöhung der Quote um 5—6 Proz. durchzusetzen, wohl auch weil bei der jetzigen Fassung des Ausgleichsgesetzes vom Jahre 1867 sich der Anwendung eines stabilen Schlüssels gewisse Hindernisse entgegensetzen, von denen ich allerdings glaube, daß sie nicht unüberwindlich wären.

Aber auch abgesehen hievon — und ich weiß, daß ich da Ansichten äußere, die nicht populär sind, aber gesagt muß es doch werden — halte ich es nicht für begründet und in letzter Linie auch nicht als in unserem Interesse gelegen, einem Staate, mit dem wir so innig verbunden sind, so lange diese politische und ökonomische Gemeinschaft dauert, eine sprunghafte Erhöhung seines Ausgabenetats zuzumuten, eine Erhöhung, die mit der gegenwärtigen ökonomischen Leistungsfähigkeit Ungarns ungeachtet der kolos-

salen Fortschritte, an denen wir ja freilich mitgearbeitet haben, vielleicht doch nicht im Einklange steht. Was das Kapitel der Leistungsfähigkeit betrifft, so wurde von ungarischer Seite mit einem Argumente operiert, welchem derzeit gleichfalls nicht jede Berechtigung abgesprochen werden kann. Es wurde nämlich gesagt, die sonstigen Staatsausgaben Ungarns seien deshalb kein einwandfreier Maßstab, weil Ungarn Versäumtes nachzuholeu hatte. Im übrigen möchte ich das Problem der Ermittlung der Leistungsfähigkeit hier nicht approfondieren. Nur als Reminiszenz möchte ich vorbringen, daß einer unserer hervorragendsten Volkswirte, welcher sich mit der Quotenfrage auch amtlich zu befassen hatte, als das richtige Mittel zur Feststellung der ökonomischen Leistungsfähigkeit zweier Staaten mit Recht die Anwendung des englischen Systems der Indexnumbers bezeichnet hat. Es müßte also die Leistungsfähigkeit beider Staaten an gewissen ökonomischen Tatsachen, die in ihrem durchschnittlichen Gesamteffekte zu berücksichtigen wären, gemessen werden. Natürlich würde über die Art der Anwendung dieses Prinzips ein Streit entbrennen, im Vergleich zu welchem die bisherigen Quotenschlachten noch ein Kinderspiel waren. Immerhin kann man nicht verschweigen, daß im Finanzministerium sowohl, Mitte der 90er Jahre als auch in letzter Zeit Versuche gemacht wurden, an bestimmten ökonomischen Merkmalen die Leistungsfähigkeit beider Staaten zu messen und daß soweit diese Versuche ein positives Resultat ergeben haben, die Anschauung begründet erscheint, daß wir uns nach dem neuen im letzten Ausgleiche erzielten Quotenverhältnisse von 63·6 : 36·4 nicht mehr als erheblich prägraviert betrachten können.

Scheinbar nur von formaler Bedeutung, tatsächlich aber auch materiell wichtig ist es, daß wir diesmal das sogenannte Junctim in der Quote voll zur Geltung gebracht haben. Schon unter der Regierung des Grafen Badeni wurde versucht, das Ergebnis der Verhandlung in den anderen Ausgleichsmaterien von der Regelung der Quote, die ja zweifellos gesetzlich und sachlich eine Ausgleichsfrage ersten Ranges ist, abhängig zu machen. Damals ist dies nicht gelungen, und zwar waren daran teils die Haltung der ungarischen Regierung teils die traurigen parlamentarischen Verhältnisse in Österreich, endlich aber auch die Schwierigkeiten Schuld, welche der Aufstellung eines formellen Junctims aus den ausgleichsgesetzlichen Bestimmungen erwachsen, wonach die Behandlung der Quotenfrage zunächst Sache der Quotendeputationen ist. Diesmal ist das Junctim bekanntlich durchgesetzt worden, und zwar in der Form, daß beide Regierungen zugleich mit der Einbringung der Ausgleichsvorlagen ihre Stellungnahme in der Quotenfrage in identischen

Erklärungen präzisierten. Damit ist auch in diesem Punkte für die Zukunft die richtige Bahn vorgezeichnet.

Indem ich nunmehr auf die staatsfinanziellen Fragen im weiteren Sinne übergehe, muß ich vor allem der Lösung des Staatsschuldproblems gedenken, welche einem der schwersten und gefährlichsten Konflikte, die sich je zwischen beide Staaten verbitternd und trennend gedrängt haben, ein Ende macht.

Kurz gesagt handelte es sich bei der Staatsschuldfrage, als dieselbe im Jahre 1902 im Zusammenhange mit unsern Konversionsabsichten auftauchte, um folgende Punkte: 1. Welchen Teil des gesamten Schuldkapitals von rund 5 Milliarden Kronen der gemeinsamen Staatsschuld hat Ungarn zu tragen, beziehungsweise auf Basis welches Zinsfußes ist der dem ungarischen Staatsschuldbeitrage entsprechende Kapitalsstand zu ermitteln? 2. Wie weit reicht unsere Dispositionsfähigkeit in Beziehung auf das gesamte Schuldkapital namentlich im Falle einer Konversion? Im Jahre 1902 wurden diese Streitpunkte nicht gelöst, vielmehr nahmen die Gegensätze speziell in der Frage des Zinsfußes (ob 4·2, 4·65 oder 5 Proz.) solche Dimensionen an, daß damals das Gespenst der Zolltrennung im Zusammenhange mit diesen Gegensätzen sich im Verhandlungssaale der österreichischen und ungarischen Minister wirklich einzunisten drohte.

Als Teilnehmer an den damaligen Verhandlungen kann ich bezeugen, daß das Milieu derselben ein selten unerquickliches war. Da in der Zinsfußfrage 0·1 Proz. Zinsfußdifferenz schon einem Verzicht auf ein Kapital von 32 Millionen Kronen entspricht, so herrschte auf beiden Seiten eine Zurückhaltung, welche schon die Andeutung eines Nachgebens als staatsgefährlich zu betrachten schien.

Die schließliche Auseinandersetzung, die in der Silvesternacht getroffen wurde, enthielt eigentlich eine unerbittlich zugespitzte, peinlich präzise Erörterung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte und starrte förmlich von Waffen der Dialektik. Ich habe diese Abmachung, obwohl sie für uns rein sachlich einen Erfolg bedeutete und auch der gegenwärtigen Lösung den Weg ebnete, nie ohne ein gewisses Unbehagen lesen können, eingedenk der Gefahren, welche aus der Fortdauer des Schwebezustandes in dieser Materie hätten entstehen können und die man heute glücklicherweise nicht zu erörtern braucht.

Erreicht wurde damals, daß wir die Konversion von 4·2 auf 4 Proz. bezüglich jenes Schuldkapitals von rund 3.620,000.000 *K* durchführen konnten, von welchem in jedem Falle feststand, daß es zu unseren Lasten verzinst wurde. Zweifelhaft blieb also, ob und unter welchen Modalitäten

wir die Konversion der restlichen rund 1·4 Milliarden Kronen durchführen können und à raison welches Zinsfußes der ungarische Beitrag zu kapitalisieren, beziehungsweise wie groß das Ungarn belastende Kapital sei.

Die Verhandlungeu ließen sich zunächst auch diesmal nicht gut an, indem sich ein neuer Streitpunkt in der Frage der Berechnung des Anteils Ungarns an der Verzinsung des sogenannten Domänenanlehens ergab.

Die Überbrückung der Gegensätze ist dann durch zwei Momente angebahnt worden. Erstens dadurch, daß man ungarischerseits die Disposition zeigte, eine positive Verpflichtung zur Ablösung des Staatsschuldbeitrages in einer Kapitalssumme zu übernehmen und dadurch kluger Weise das alte 1867er Element der Repudiierung der Staatsschuld (d. i. der prinzipiellen Zurückweisung jedweder Verpflichtung) durch ein solches der friedlichen Liquidierung, also gleichsam durch ein einigendes ersetzte, und zweitens dadurch, daß von einer an leitender Stelle stehenden Persönlichkeit der österreichischen Regierung der Gedanke ersonnen wurde, das Maß unseres Interesses an der baldigen und von Ungarn prinzipiell zugestandenen Abstattung des Schuldkapitals mit dem Ausmaße des Kapitalisierungszinsfußes durch eine Art gleitender Skala in Relation zu bringen. So stand bereits im März 1907 das Gerippe der Abmachungen fest, welche dann im wesentlichen schließlich folgenden Inhalt hatten. Ungarn erkennt unsere volle freie Dispositionsfähigkeit hinsichtlich der Schuld und speziell auch hinsichtlich der Konversion des noch restlichen 4·2prozentigen Teiles von rund 1.400,000.000 *K* an. Seinen nach Abzug des Anteils an der Domänenverzinsung mit 58·3 Millionen Kronen jährlich festgesetzten Beitrag verpflichtet es sich, innerhalb 22 Jahren nach Durchführung der Konversion der restlichen 4·2prozentigen Rente abzulösen. Erfolgt die Ablösung innerhalb 10 Jahren, so beträgt das Schuldkapital rund 1.348,800.000 *K*, was einem Kapitalisieruugszinsfuße von 4·325 entspricht, im Falle späterer Ablösung sinkt der Zinsfuß allmählich, bis er bei Abstattung im 22. Jahre das unserem Rechtsstandpunkte genau entsprechende Niveau von 4·2 Proz. erreicht, in welchem Falle Ungarn dann rund 1.389,000.000 *K* abzustatten hat. Es ist ungemein schwierig, in wenigen Worten klarzumachen, daß dieses Übereinkommen für uns sehr akzeptabel, ja günstig ist, womit natürlich nicht entfernt gesagt ist, daß es vom ungarischen Standpunkt eine Niederlage bedeute. Ich setze bei der Beurteilung den wahrscheinlichen Fall voraus, daß Ungarn die Abstattung in den ersten zehn Jahren leistet, so daß wir also dann gegenüber unserem ja allerdings gut fundierten aber doch nicht jeder Anfechtung entrückten Rechtsstandpunkte ein Kapitalsopfer von rund 40 Millionen Kronen bringen. Es ist zunächst klar, daß die mittlere

lehens beitrage. Ungarn verstieg sich hier zur Behauptung, daß dieser Anteil mit 47 Proz. zu ermitteln sei. Das Kompromiß bot die Ziffer von 30 Proz., wonach der der Kapitalisierung nicht unterliegende ungarische Domänenverzinsungsbeitrag mit 1,980.000 *K*, das ist um 413.000 *K* höher ausgemessen wurde, als unserem Standpunkte entsprach. So einleuchtend rechnungsmäßig unser Standpunkt bei Betrachtung der Grundlagen des 1867er Übereinkommens ist, so war doch seiner Geltendmachung in doppelter Beziehung eine fast unüberwindliche Schranke gezogen, so daß man das Eingehen auf ein Kompromiß in dieser Frage unsererseits kaum mehr als ein Nachgeben bezeichnen kann. Einerseits enthält nämlich das 1867er Gesetz die Bestimmung, daß das Domänenanlehen nahezu zur Hälfte auf ungarischen Kameralgütern intabuliert sei, andererseits hatte der österreichische Finanzminister Brestl im Jahre 1869 etwas vorschnell — quandoque bonus dormitat Homerus — das 30proz. Ausmaß zugestanden und zwar so bindend, daß die Sache schon damals zu einer Vereinbarung reif gewesen wäre.

Wer aber ungeachtet dieser Darlegung noch immer an dem Kapitalsopfer von 40 oder 50 Millionen — das ist eigentlich Geschmackssache — Anstoß nimmt, den lade ich ein, folgender Untersuchung zu folgen, welche bestimmt ist, das ziffermäßige Interesse, das wir an der Lösung der ganzen Sache vom kreditpolitischen Standpunkte haben, festzustellen.

Im Berichte des Ausgleichsausschusses ist bereits nachgewiesen worden, daß die Rechnungsgrundlage des 1867er Übereinkommens über die Staatsschuld in der Tat den Rechtsstandpunkt des 4·2proz. Kapitalisierungszinsfußes bekräftige. Es ist nämlich jene Ersparnis, die wir durch die Herabsetzung des Zinsfußes im Jahre 1868 erzielt haben, bei Festsetzung des ungarischen Staatsschuldbeitrages im Vorhinein berücksichtigt worden und Ungarn hat an dieser Ersparnis mit 23·8 Proz. teilgenommen. Ist dem aber so, das heißt, ist der ungarische Staatsschuldenbeitrag unter der Voraussetzung einer Ersparnis im Staatsschuldendienste, welcher die Herabsetzung auf 4·2 Proz. entsprach, ausgemessen worden, dann konnte es immerhin als billig bezeichnet werden, daß Ungarn im Falle der Herabsetzung der Verzinsung unter 4·2 Proz. an dieser Erleichterung der Lasten partizipiere, und zwar wieder mit 23·8 Proz., d. i. jenem Verhältnisse, in welchem es an den Staatsschuldenlasten überhaupt partizipiert hat. In der Tat hat der königl. ungarische Finanzminister im Jahre 1869 in einer Note für den Fall einer weiteren Erleichterung der Staatsschuldlasten eine solche Partizipation verlangt. Da nun der Gewinn aus der gesamten Kon-

Linie, welche in der Zinsfußfrage gefunden wurde, selbst abgesehen von der prinzipiellen Anerkennung des 4·2 prozentigen Zinsfußes für den Fall späterer Abstattung, unserer Rechtsanschauung viel näher liegt als der ungarischen, die 4·65 als die entsprechende Ziffer betrachtete. Das Kapitalsopfer beträgt 40 Millionen Kronen, wohl, aber der Abgrund, der die beiderseitigen Standpunkte in der Zinsfußfrage trennte, entsprach eben einer Summe von mehr als 140 Millionen Kronen. *Was haben wir aber mit diesem Kapitalsopfer erreicht?* 1. Die Sicherheit der endgültigen Beseitigung des 4·2prozentigen Zinsfußtypus, die ohne das Übereinkommen nicht zu erzielen gewesen wäre und die unter allen Umständen kreditpolitisch einen positiven Vorteil bildet, welcher nur dann in keiner effektiven Ziffer seinen Ausdruck findet, wenn Ungarn unmittelbar nach der Konversion abstatten sollte. 2. Die sichere Liquidierung eines Schuldverhältnisses, dessen anormaler Charakter notorisch ist und dessen Abwicklung im Hinblick auf die Zukunft mindestens so sehr in unserem Interesse lag wie im ungarischen. 3. Die Übernahme eines Kapitalstockes von 1.348,800.000 *K* der gemeinsamen Rente seitens Ungarn, welche seinerzeit dahin ihren Ausdruck finden wird, daß an Stelle österreichischer Schuldtitres in diesem Betrage ungarische treten werden. Es ist mir bekannt, daß speziell dieses letzte Moment in den Kreisen der praktischen Finanzwelt sehr hoch eingeschätzt wird, und ein im praktischen Leben stehender Volkswirt hat den Wechsel der Szenerie, wie er durch das neue Übereinkommen in der Staatsschuldfrage angebahnt wird, mir gegenüber damit verglichen, daß ein Kaufmann an Stelle einer Kontokorrentschuld Wechselakzepte in Verkehr setzt.

Mich erschreckt daher das Kapitalsopfer — der Ausdruck ist eigentlich nicht zutreffend — von 40 Millionen Kronen nicht. Ja, es erschreckt mich auch nicht, wenn ich eingestehen muß, daß sich dieses Kapitalsopfer bei Anrechnung der Konzession in der Frage des Domänenanlehens noch um weitere rund 10 Millionen Kronen erhöht. In diesem Punkte stand fest, daß Ungarn seinen Beitrag zur Verzinsung dieses Anlehens im Jahre 1912 mit der Tilgung desselben einzustellen hatte und daß *diese* Quote des gesamten Staatsschuldbeitrages (von 60,376.000 *K*) nicht der Kapitalisierung unterlag.

Fraglich war aber, welcher *Betrag* nicht der Kapitalisierung unterlag. Wir wollten ihn natürlich so nieder, Ungarn so hoch als möglich ausmessen. Wir behaupteten, der Anteil Ungarns entspreche 23·8 Proz. der Gesamtverzinsung des Domänenanlehens, da Ungarn mit diesem Prozentsatz zu den Lasten der ganzen gemeinsamen Staatsschuld, also auch dieses An-

version der gemeinsamen Staatsschuld von 4·2 auf 4 Proz. rund 10 Millionen beträgt, so hätte Ungarn unter diesem Gesichtspunkte eine jährliche Herabsetzung seines Staatsschuldenbeitrages um 2·3 Millionen Kronen — für den Fall der Durchführung der gesamten Konversion — konzediert werden können, was einem Kapitalsopfer von 55 Millionen entsprechen würde. In diesem Falle wäre also der 4·2proz. Zinsfuß vollkommen zur Geltung gelangt und doch wäre das Kapitalsopfer ein weit höheres gewesen als jetzt (50 Millionen Kronen), denn die Frage des Domänenanlehens hätte ja noch daneben ausgetragen werden müssen. Ich bemerke ausdrücklich, daß juristisch der Standpunkt vertretbar war, Ungarn hatte mit 4·2 Proz. abzulösen, wenn es ablöst, und es hatte keinen Rechtsanspruch auf Partizipation am Konversionsgewinne. Allein bei der immerhin zweifelhaften Rechtslage muß ich im Sinne der vorstehenden Ausführungen ein Kapitalsopfer von 55 Millionen als ein solches bezeichnen, welches behufs Austragung und Liquidierung der ganzen Angelegenheit in letzter Linie immerhin noch hätte in Betracht gezogen werden können. Die hartnäckige Verteidigung unserer Rechte in dieser Frage hat also die Frucht getragen, daß wir nicht bis an die äußerste Grenze der noch diskutierbaren Konzessionen gehen mußten. Unter diesen Umständen vermag ich in der jetzigen Lösung der Staatsschuldfrage kein Opfer zu entdecken, welches, wie dies vielfach behauptet wurde, im Wege eines neuen Kostendeckungsverfahrens wieder durch die Quote zu kompensieren wäre. *Die Opfer im Staatsschuldübereinkommen machen sich meines Erachtens in diesem Übereinkommen selbst bezahlt.*

Unter *den Bestimmungen kreditpolitischer Natur* im neuen Ausgleiche hat die Spezialbestimmung II zum Schlußprotokolle, welche für den Fall der Erneuerung des Bankprivilegiums über das Jahr 1910 hinaus die Zulassung der beiderseitigen Staatstitres zur Anlage von Geldern der Sparkassen und Versicherungsanstalten (insoweit es sich nicht um pupillarsichere Anlagen handelt) sowie zu öffentlichen Kautionen ausspricht, die meiste Beachtung gefunden. Ich gehöre, wie ich offen gestehen muß, nicht zu jenen, welche in dieser Bestimmung eine Konzession an Ungarn im technischen Sinne erblicken, soferne man etwa unter einer Konzession solche Bestimmungen versteht, welche streng sachlich genommen aus dem Rahmen der gesamten Abmachungen herausfallen.

So lange wir mit Ungarn ein Zollgebiet bilden, mit demselben durch gemeinsame Tragung der Lasten der Verteidigung staatsfinanziell innig verknüpft sind, mit ihm eine Währung und eine Bank haben, liegt eine

so innige politische und ökonomische Gemeinschaft vor, daß wir die ungarischen Staatsschuldtitres nicht geradezu als Titres eines fremden Staates betrachten können und daß uns der Stand des ungarischen Staatskredits nicht gleichgültig sein kann. Wenn auch nicht juristisch, so sind wir doch moralisch unter den bezeichneten Voraussetzungen immerhin in der Lage, innerhalb einer gewissen Grenze eine Garantie für die ungarischen Staatsschuldentitres zu übernehmen und diese kommt eben in der oberwähnten Bestimmung zum Ausdrucke. Es ist übrigens wiederholt hervorgehoben worden, daß diese Bestimmung vorläufig bedingt ein neues Band der Gemeinsamkeit schafft.

Was aber die Rentensteuerbefreiung für die ungarischen Staatstitres betrifft, so möchte ich im Anschlusse an die betreffenden Ausführungen des Ausschußberichtes des Abgeordnetenhauses noch speziell betonen, daß der bisherige Zustand, wonach die Sparkassen eine Rentensteuer von den in ihrem Besitze befindlichen ungarischen Staatstitres nicht zu zahlen hatten, da ja ihr gesamter Ertrag lediglich der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegt, während die Privaten die Rentensteuer zahlen mußten, sich vom Standpunkte der Sparkassen geradezu als eine Prämie darstellte, ihre Bestände in ungarischen Wertpapieren anzulegen, eine Prämie, die natürlich in Hinkunft in Wegfall kommt.

Die Tatsache, daß die Bankfrage im Rahmen des gegenwärtigen Ausgleiches nicht zur Entscheidung gelangte und die im Hinblicke auf die Eventualität der Banktrennung zwischen beiden Regierungen getroffenen Vereinbarungen haben am meisten die Kritik beschäftigt und überdies in der Öffentlichkeit eine Art besorgter Aufmerksamkeit und ängstlicher Beurteilung hervorgerufen. Ich möchte diese Frage streng nüchtern behandeln, muß aber gerade deshalb, um Mißverständnissen vorzubeugen, einige Worte über die Bedeutung der Bankgemeinsamkeit vorausschicken.

Für uns involviert das Gut der Bankgemeinsamkeit die Befriedigung einer Reihe zunächst imponderabler Bedürfnisse erster Ordnung. Wir schätzen die Bank mit unserer alten, durch alle Erfahrungen und Kränkungen nicht gänzlich austilgbaren Anhänglichkeit an die Gemeinsamkeit als eine der wichtigsten gemeinsamen, ja als eine pragmatische Institution, das Wort natürlich nicht in staatsrechtlichem Sinne verstanden. Wir sind stolz, daß die österreichisch-ungarische Bank sich einen Platz unter den ersten Notenbanken Europas erworben hat und wir wissen es wohl zu würdigen, was eine solche Bank für unsere Volkswirtschaft, namentlich auch als Hüterin der Währung bedeutet. Wir wissen natürlich, daß diese zunächst

imponderablen Werte sich im ökonomischen Alltag auch in wirkliche materielle Vorteile umsetzen, mit anderen Worten: daß die Gemeinsamkeit der Bank für die österreichische Wirtschaft auch eine gesteigerte Kapitalverwertung involviert. Anderseits sind wir uns auch bewußt, daß die Gemeinsamkeit der Notenbank das Medium darstellt, durch welches unsere höher organisierte Volkswirtschaft der ungarischen, was den Leihpreis des Geldes anbelangt, gleichsam angeglichen wird, daß aber der hieraus entspringende Nachteil gegenüber den erwähnten großen, wenn auch mehr moralischen Vorteilen aus der Bankgemeinsamkeit nicht schwer ins Gewicht fallen kann. Ich habe den Eindruck, daß die Wichtigkeit der Bankgemeinsamkeit nicht in allen Kreisen gebührend gewürdigt wird. Insbesondere scheinen manche für die Banktrennung einzutreten, die sich nicht klar machen, daß die *ökonomische Trennung* — und was sie im Gefolge hat, das läßt sich ja gar nicht ausdenken — nicht gerade bei der Zollfrage beginnen muß, sondern *daß dieselbe ebenso gründlich besorgt werden kann, wenn man von der Bank ausgeht.*

Speziell die Vorteile der Bank für Ungarn zu schildern, dürfte mir vielleicht erlassen werden. Denn ich müßte fürchten, die Argumente, welche wir in dieser Beziehung fast täglich teils urkundlich, ich erinnere nur an den letzten Jahresbericht der österreichisch-ungarischen Bank, teils in Äußerungen ungarischer Fachmänner finden — aus jüngster Zeit darf ich hier die überaus bemerkenswerten Ausführungen des Grafen Wickenburg erwähnen — durch meine Erörterungen eher abzuschwächen. Auch bekenne ich mein völliges Unvermögen, dem Gedankengange derer zu folgen, die mit der Banktrennung — natürlich mit der wirklichen — schon ab 1911 Ernst machen wollen. Ich vermöchte noch den Standpunkt derjenigen zu würdigen — wenn auch absolut nicht zu teilen — welche meinen, daß die zollpolitische Gemeinschaft Ungarn zum Nachteile gereiche, weil sie die Entwicklung der ungarischen Industrie hemme, und die dann von der Zolltrennung ausgehend das ganze ökonomische Band aufzulösen suchen. Wie man es aber unternehmen kann, *während der Fortdauer der Zollgemeinschaft* der von der österreichischen konkurrenzierten *ungarischen Industrie auch noch durch die Banktrennung den Leihpreis des Geldes zu verteuern,* dafür vermag ich in der Tat *kein, aber schon gar kein Verständnis* aufzubringen.

Dies vorausgeschickt, muß ich gleichwohl gestehen, daß ich persönlich mich nie der Illusion hingegeben habe, es werde gelingen, die jetzige ungarische Reichstagsmajorität zu einer vorzeitigen *Bindung der Bank-*

gemeinschaft — und als eine solche hätte sich die Bindung im Zeitpunkte des Abschlusses des Ausgleiches dargestellt — zu gewinnen. Denn eine Abmachung über die Verlängerung des Notenbankprivilegiums vor dem Zeitpunkte, in welchem diese Verlängerung wirklich aktuell ist, hätte ein besonders feierliches Gelöbnis zur Bankgemeinsamkeit, gleichsam zur Gemeinsamkeit an sich, enthalten, während man im Zeitpunkte der Aktualität dieser Frage mit ökonomischen beziehungsweise mit Opportunitätsgründen auslangt, um diese Verlängerung zu rechtfertigen. Dabei sehe ich ganz davon ab, ob es möglich war, im Zeitpunkte des Ausgleichsabschlusses die Bindung der Bankgemeinsamkeit in einer nach jeder Richtung hin einwandfreien Weise festzulegen.

Auch möchte ich bitten, die unleugbaren Nachteile, die uns aus einer Banktrennung im gemeinsamen Zollgebiete — ich meine hier natürlich nur die Nachteile in rein geschäftlicher Hinsicht — erwachsen können, nicht zu hoch einzuschätzen. In der Bankfrage dürfen wir das Fürchten nicht lernen, sonst schwächen wir unsere taktische Position. Damit uns aus der Banktrennung schwere oder überhaupt nur ins Gewicht fallende geschäftliche Nachteile erwachsen, müßte Ungarn eine Kredit- und Geldpolitik betreiben, welche das neue Experiment, damit aber auch die ungarische Währung, denn diese wäre ja dann so selbständig wie die Notenbank, vor ganz Europa auf das schwerste kompromittiert. Es hieße aber unsere Landsleute jenseits der Leitha schwer unterschätzen, wenn man nicht voraussetzen würde, daß sie nach vollzogener Banktrennung bestrebt sein werden, größere Schwankungen beziehungsweise Devalvierungen des Geldwertes mit allen Kräften hintanzuhalten. Denn derlei Erscheinungen würden zwar uns schädigen, aber die Übel, mit welchen die Schaffung einer selbständigen Bank für Ungarn unbestrittenermaßen verbunden ist, gleich im Beginne dieses Experimentes ins Ungemessene steigern.

Betrachtet man die Sache in diesem Lichte und erwägt man, daß die beiden Regierungen nach den in den Parlamenten abgegebenen Erklärungen es mit Rücksicht auf die allgemeine finanzielle Situation für angezeigt und im Interesse der beiden Staaten gelegen halten, über ein Ansuchen der Österreichisch-ungarischen Bank um Verlängerung des Privilegiums mit ihr in Verhandlung zu treten, so wird man zwar für den Fall der Banktrennung Vorkehrungen zu unserem Schutze für notwendig erkennen, es aber gleichzeitig wohl als genügend erachten, daß seitens der Regierungen insoweit gesetzliche Vorsorge getroffen wurde, als es sich um konkrete Rechtsverhältnisse und konkrete vertragsmäßig geregelte ökono-

mische Beziehungen handelt, die durch den Eintritt der mehrerwähnten Eventualität berührt werden könnten. Dies geschieht nun durch die Spezialbestimmung I zum Schlußprotokoll und zwar, wie ich zeigen möchte, in einer ungemein ausgiebigen Weise. Nach dieser mit Gesetzeskraft ausgestatteten Bestimmung sind zunächst im Falle der Nichterneuerung des Bankprivilegiums und des Erlöschens des Münz- und Währungsvertrages die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen, das ist also die Leistungen von Staat zu Staat in Gold zu erfüllen beziehungsweise abzurechnen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter diesen staatsfinanziellen Leistungen die Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwande, der Beitrag Ungarns zur Staatschuld und zur Tilgung auf die 80 Millionenschuld an die Bank, ferner die aus dem Überweisungsverfahren resultierenden Leistungen zu verstehen sind. Es wird aber des weiteren behauptet werden dürfen, daß zu den staatsfinanziellen Leistungen, da unter denselben wohl nicht nur die zur Finanzverwaltung ressortierenden Leistungen, sondern einfach die wechselseitigen Geldzahlungen begriffen sind, auch beispielsweise die aus der Abrechnung der beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen im Nachbar-, Anschluß- und Verbandsverkehre sich ergebenden Verbindlichkeiten zu zählen sein werden. Ein gänzlich verschiedenes Anwendungsgebiet hat der Absatz 2 der Spezialbestimmung I und ich glaube, daß dieser Bestimmung im Laufe der Diskussion bisher nicht die genügende Beachtung geschenkt worden ist. Nach dem Absatze 2 hat nämlich der Grundsatz der Erfüllung beziehungsweise Abrechnung in Gold im Falle der Banktrennung auch auf jene staatlichen Gefälle und sonstigen Leistungen an den Staat Anwendung zu finden, in Beziehung auf welche eine vertragsmäßige Regelung zwischen beiden Staaten besteht. Beide Bestimmungen sind aus der Initiative und Übereinstimmung beider Regierungen hervorgegangen und haben jedenfalls dann sofort in Anwendung zu treten, wenn die Änderung des Geldwertes eine Änderung des materiellen Inhaltes der betreffenden Leistungen zur Folge haben würde. Die eben erwähnte zweite Bestimmung ist der ersten ergänzend gegenübergestellt, wie mir aus den Verhandlungen bekannt ist. Während der 1. Absatz von den wechselseitigen Leistungen von Staat zu Staat handelt, spricht der zweite ausdrücklich von Gefällen und Leistungen an den Staat. Hier handelt es sich also ganz unzweifelhaft um Leistungen der Parteien an den Staat, soferne diese Leistungen Gegenstand einer vertragsmäßigen Regelung sind. Es tritt also

deutlich der Gedanke hervor, Wirkungen der Differenzierung des Geldwertes in Beziehungen, in welchen sich die innige ökonomische Verbindung der beiden Staaten gleichsam ausprägt, zu paralysieren. Das Anwendungsgebiet dieser Bestimmung ist ein überaus weites. Denn die staatlichen Gefälle und Leistungen an den Staat, welche Gegenstand einer vertragsmäßigen Regelung bilden, sind vor allen die Verzehrungssteuern von der industriellen Produktion; zu den Leistungen dieser Art gehören aber auch die an die Staatsbahnverwaltungen von den Parteien geleisteten Frachtzahlungen. Es werden also mit dem Eintritte der Banktrennung und der Auflösung des Münz- und Währungsvertrages — ohne daß etwa ein Wechsel der Währung in einem Staate die Voraussetzung sein würde, und ohne daß besondere Durchführungsbestimmungen gefordert wären, wenngleich diese natürlich nicht verboten sind — die Frachtzahlungen der Parteien in Gold zu leisten sein, eine vollkommen logische Konsequenz, da die Leistung dieser Zahlungen mit dem minderwertigen Gelde eines Staates zu einer Verschiebung der vereinbarten Parität in den Eisenbahntarifen führen könnte. Obgleich die hier zutage tretende Vorsorge gewiß eine weit ausgreifende ist, so ist doch der Gedanke aufgetaucht — und publizistisch wurde derselbe vom Herrn Herausgeber der Neuen freien Presse vertreten — für den Fall der Banktrennung noch weitere Vorkehrungen ins Auge zu fassen, um die aus einer Verschiedenheit des Geldwertes für den Geldverkehr resultierenden Wirkungen hintanzuhalten. Im Interesse der Wahrheit möchte ich übrigens konstatieren, daß die Frage nach einer Ergänzung der Bankformel in dieser Beziehung nie die Bedeutung einer den Ausgleich gefährdenden Differenz hatte. Die bezügliche Bestimmung hat im Paraphierungsprotokoll Aufnahme gefunden — besitzt also nicht Gesetzeskraft, wohl aber den Charakter vertragsmäßiger Bindung — und lautet:

„Sollte aus irgendeinem Grunde das bestehende Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank nicht für die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen erneuert werden, so werden die beiden Regierungen vor der dann notwendigen Neuordnung des Zettelbankwesens Vereinbarungen treffen, welche geeignet sind, die Ausführung der Bestimmungen des Vertrages betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zu sichern und insbesondere hintanzuhalten, daß die aus einer eventuellen Verschiedenheit des Geldwertes resultierenden Wirkungen den Zweck des freien Verkehres zwischen den beiden Staaten vereiteln oder beeinträchtigen."

Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß diesem dritten Teil der Bankformel hinsichtlich der Bankgemeinsamkeit eine stark konservierende Wirkung innewohne und daß darin ihr Wert liege. Aber ich glaube, man wird mir beistimmen, wenn ich diese Wirkung schon den beiden ersten im Schlußprotokoll enthaltenen Absätzen der Bankformel zuschreibe. Denn es werden durch eine vollkommen präzise Bestimmung die im Falle einer Banktrennung während der Dauer der Zollgemeinschaft sich ergebenden Konsequenzen für die ganze, große Gruppe der Geldzahlungen von Staat zu Staat, aber auch der Geldzahlungen im öffentlichen Verkehr in einer Weise vor Augen geführt, daß nur der Chauvinismus den Ernst einer solchen Situation speziell für Ungarn verkennen könnte. Überdies sind schon im Sinne des Schlußprotokolles Vorkehrungen möglich, welche geeignet sind, die Ausführung des Zoll- und Handelsvertrages zu sichern, wie ich bezüglich der Bahntarife gezeigt habe. Die sogenannte Benediktsche Formel muß im Sinne dieser Betrachtungen in erster Linie auf den privaten Geldverkehr zwischen beiden Staaten bezogen werden. Ich bekenne, daß mir die Frage nach der Art der Anwendung dieser Formel eine äußerst interessante aber auch überaus komplizierte zu sein scheint und ich wäre höchst unbescheiden, an diesem Orte eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage zu versuchen. Freilich hat die Formel die Eigentümlichkeit, daß sie vielleicht um so wertvoller ist, je mehr ihre Durchführung Schwierigkeiten bietet — also eine Art Pentagramm vor dem Wege zur selbständigen ungarischen Bank. Wollte ich mich in die Fülle der Motive, die durch die Formel angeregt werden, einlassen, ich müßte fürchten, in eine Art motivische Engführung zu kommen, die ja auf musikalischem Gebiete oft den höchsten Genuß bietet, der ich aber auf valutapolitischem Gebiete lieber entrinnen möchte. Nur negativ möchte ich die sogenannte Benediktsche Formel abgrenzen, damit ihre Anwendung uns nicht etwa Gefahren bringe. Schon der Herr königl. ungarische Ministerpräsident hat in der Beantwortung der Interpellation Banffy erklärt, die Bankformel sei überflüssig, wenn beide Staaten zur Barzahlung übergehen. Man könnte hiernach auf den Gedanken verfallen, daß unter den in der Benediktschen Formel erwähnten Vorkehrungen die Aufnahme der Barzahlungen gemeint sei. Ich möchte es zwar dahingestellt sein lassen, ob eine ungarische barzahlende Bank wirklich unter allen Umständen und für alle Zukunft vor einer Disparität des Geldwertes schützen würde. Aber darüber kann doch kein Zweifel sein, daß die gemeinschaftliche Aufnahme der Barzahlungen und als Vorkehrung vor der Banktrennung kann es sich nur um eine gemeinschaftliche Maßnahme handeln,

ausschließlich nach valutapolitischen und staatsfinanziellen Gesichtspunkten zu beurteilen ist und daß man sie natürlich nicht nur deshalb durchführen kann, um die Banktrennung zu ermöglichen, mögen auch die Voraussetzungen für die Barzahlung im übrigen nicht vorhanden sein. Das Problem der Barzahlungen erscheint im Hinblick auf die Lage der europäischen Geldmärkte — und ich meine namentlich auch gewisse Erscheinungen auf dem deutschen Geldmarkte, — insbesondere aber die zutage getretene Abhängigkeit der europäischen Märkte vom amerikanischen Kreditbedarf, heute so wenig aktuell, daß auch die ungarische Regierung auf der Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes, in welchem ja der Zeitpunkt der Aufnahme der Barzahlungen der Initiative und dem freien Ermessen der Regierungen überlassen worden wäre, nicht bestanden hat. Die beiden Regierungen haben sich vielmehr nur dahin geeinigt, für den Fall der Ordnung der Bankfrage und nach Eintritt normaler Verhältnisse des internationalen Geldmarktes auf die Aufnahme der Barzahlungen bezughabende Gesetzentwürfe einzubringen. Es kann also wohl nicht davon die Rede sein, heute die Eventualität der Barzahlungen wegen der Banktrennung losgelöst von den sonstigen Voraussetzungen ins Auge zu fassen. Ob der Aufnahme der Barzahlungen übrigens überhaupt nähergetreten werden kann, bevor wir die Zukunft nach 1917 kennen, erscheint mir noch recht zweifelhaft. Auch hierbei werde ich natürlich nur von der gebotenen Vorsicht geleitet, dieses große gemeinsame Werk beider Staaten nicht in letzter Stunde durch eine unnötige Überhastung einer Fährlichkeit auszusetzen, und nicht etwa von irgendeinem Vorurteile gegenüber ungarischen Wünschen. Im Gegenteile! Wie die Dinge heute liegen, könnte man wirklich zur Meinung gelangen, daß die Aufnahme der Barzahlungen eher eine einigende Wirkung üben werde. Denn ich kann mir nicht denken, daß ein ernster ungarischer Volkswirt nach Aufnahme der Barzahlungen an den Daten über die ungarische Zahlungsbilanz — ich erinnere hier an die Arbeiten des Österreichers Dr. Gärtner und des Ungarn Dr. Fellner, welche unter Benützung der Daten der österreichischen Währungsstatistik beide zu einem sehr ungünstigen Urteile in dieser Hinsicht gelangten — ohne ein gewisses Nachdenken vorbeigehen werde.

Es gäbe aber noch eine zweite Institution, welche vielleicht ohne Zwang unter die Vorkehrungen, welche im Sinne der Benediktschen Formel gegen die aus der Verschiedenheit des Geldwertes erwachsenden Konsequenzen getroffen werden sollen, subsumiert werden könnte und die von unserem Standpunkte unbedingt perhorresziert werden muß. Es ist

dies die Idee einer Kartellbank. Von einer näheren Erörterung dieses Gedankens glaube ich jedoch absehen zu sollen, da heute nicht klar ist, ob und welcher Aktualitätswert dem Projekte innewohnt. Nur eines möchte ich bemerken: Einer Verschiedenheit des Geldwertes wäre durch die Errichtung von Kartellbanken voraussichtlich allerdings vorgebeugt, aber — auf unsere Kosten.

Ich bedauere lebhaft, daß ich unmittelbar vor Schluß meiner Ausführungen so wenig anmutende Betrachtungen einschalten mußte, denn das Gesamtbild des Ausgleiches rechtfertigt ja, wie schon mein verehrter Kollege von Rößler überzeugend dargelegt hat, keineswegs irgendeinen Pessimismus. Wenn man die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen der beiden Staaten in den letzten Jahren betrachtet, möchte man vielmehr zur Anschauung gelangen, Jean Paul habe wirklich recht, der da meinte, auch für die Völker bleibe die Gärtnerregel bewährt, daß man Bäume, wenn sie nicht blühen wollen, durch starke Verletzungen zum Blühen nötigen kann.

Meine Herren, dem Baume der Gemeinsamkeit haben wir in dem Zeitraume von 1897 bis 1906 schwere Verletzungen beigefügt, — ich will hier nicht untersuchen, wen dabei die größere Schuld traf, — und es scheint wirklich, als ob er nunmehr neue Früchte getragen hätte. Hierzu zähle ich namentlich die beide Teile befriedigende Ordnung der heiklichsten staatsfinanziellen Fragen im gegenwärtigen Ausgleiche, aber auch die Institution des Schiedsgerichts. Die staatsfinanziellen Fragen haben durch ihre Beilegung jede gefährliche Spitze für die Zukunft eingebüßt — auch die Quote, mag man die jetzige Regelung in Österreich als entsprechend betrachten oder nicht, hat ihren Stachel verloren — und der Friede auf diesem Gebiete muß den schicksalschweren Entscheidungen, die das Jahr 1917 bringen wird, zugute kommen. Man wird dann vor das zollpolitische Problem an sich gestellt sein — die Bankfrage werden wir dann schon übertaucht haben, sie birgt das Schicksal meines Ermessens nicht in sich — und wird dieses Problem ohne Voreingenommenheit und ohne daß eine jahrelange Gereiztheit den Blick getrübt hätte, lösen können. Freilich vom Boden der jetzigen staatsfinanziellen Abmachungen aus allein kann ich einen Blick in die ökonomische Ferne nicht tun; da muß es mir mein Kollege von Rößler schon erlauben, etwas in sein Gehege zu gehen.

Meine Herren! Ich betrachte es nicht als eine Redensart, wenn die Regierung sagt, daß sie beim jetzigen Ausgleiche die 1867er Gesetzgebung als unverrückbare Basis habe, sondern ich halte das heute noch für richtig.

Wir haben, und da muß ich einem der hervorragendsten Ausgleichskenner im Abgeordnetenhause entgegentreten, die 1867er Basis noch nicht verlassen, geschweige denn sie liquidiert, die deakistische Episode, um mit einem anderen Ausgleichskritiker zu sprechen, ist noch nicht überwunden. Ich will aber andererseits auch nicht behaupten, daß die 1867er Basis die einzige ist, auf welcher die Weiterentwicklung der Monarchie in gedeihlicher Richtung möglich sei. Meines Erachtens werden wir in staatsrechtlichen Dingen, sofern sie das Wesen der Gemeinschaft nicht berühren, keine übergroße Empfindlichkeit an den Tag legen dürfen, denn eine solche Empfindlichkeit muß einmal bei dem gegebenen Charakter des ungarischen Staates und Volkes Verdacht gegen die volle Reinheit unserer Absichten erregen. Mit dieser freund-nachbarlichen Milde möchte ich allerdings nicht entfernt jene staatsrechtlichen Entgleisungen decken, welche außerhalb des Ausgleichs in der letzten Zeit zu verzeichnen waren.

Wohl aber bin ich der Anschauung, daß der 1867er Ausgleich Bestimmungen enthält, die nie preisgegeben werden dürfen, die wir als kostbare unverlierbare Güter zu betrachten haben. In erster Linie rechne ich hierher die Bestimmung des § 8 des ungarischen Ausgleichsgesetzes ex 1867 — aus Bescheidenheit zitieren wir das österreichische Gesetz nicht mehr — wonach die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande zu den Agenden des Ministers des Auswärtigen, also zu den pragmatischen Angelegenheiten gehören. Daraus wird meines Erachtens als unabweisliche Konsequenz abzuleiten sein, daß die Handelspolitik gegenüber dem Auslande immer gemeinsam sein müsse, denn eine gemeinsame kommerzielle Vertretung bei getrennter Handelspolitik galt wohl schon 1867, stellt sich aber heute vollends als unmöglich dar, eigentlich ist sie wohl mit der gemeinsamen Handelspolitik identisch. So richtig es also ist, daß die Zolleinheit keine pragmatische Institution ist, so ist es doch gewiß, daß die Länder der ungarischen Krone von dem ihnen im § 58 des ungarischen Ausgleichsgesetzes ex 67 eingeräumten Rechte, ihre Handelsangelegenheiten gegenüber Österreich auch durch Zollinien zu regeln, nur so Gebrauch machen können, daß die gemeinsame — also pragmatische — kommerzielle Vertretung der Monarchie nach außen hiedurch nicht leidet. Wenn wir an diesem Gedanken festhalten, können

wir allen Evolutionen der Zukunft mit Ruhe entgegensehen. Ich kann mich zur Bekräftigung meines Standpunktes auf die Worte der Allerhöchsten Thronrede vom 19. Juni 1907 berufen, wo es heißt: „*In wirtschaftlicher Beziehung müsse unbeschadet des beiden Teilen gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes eine solche Lockerung vermieden werden, die sich etwa in Zukunft für die pragmatische Gemeinsamkeit als bedenklich erweisen könnte.*“

Literaturberichte.

Neuere Schriften zur Alkoholfrage.

Besprochen von Dr. Adolf Daum.

1. **Burns.** Arbeit und Trunk (Labour and Drink), deutsch von Wilder. — Verlag Suschitzky, Wien 1907. Die eindringlichen Worte, die der heutige Präsident des Local Governement Board, am 31. Oktobor 1904 an eine Versammlung seiner damaligen Genossen gerichtet hatte, zu übersetzen, war verdienstlich, obschon die Rede Burns, speziell an englische Arbeiter gerichtet ist — denn die Argumente, die Burns für die wirksamsten hielt, um die im Klassenkampfe stehenden englischen Arbeiter gegen den Trunk einzunehmen, sind auch für Nichtbriten von größter Bedeutung. — Er rechnet seinen Zuhörern vor, daß Deutschland, wenn es nach der Kopfzahl der Bewohner so viel tränke wie Großbritannien, um 120 Millionen £, und daß die Vereinigten Staaten, wenn ihre Bewohner so viel wie die Engländer tränken, um 128 Millionen £ mehr ausgeben müßten, als Großbritannien. Um 248 Millionen £ jährlich erübrigen also die genannten Länder mehr für Kulturzwecke als England, was bei der Zuversicht der Engländer in die wirtschaftliche Überlegenheit ihres Landes, ihnen äußerst schmerzlich erscheinen muß. Das oft gehörte Argument, daß die Alkoholindustrie Tausenden eine Existenz vermittle, die sonst brotlos wären, schwächte Burns durch die Anführung der Tatsache ab, daß von 100 £ Bierwert nur 7 £ den Anteil der Löhne an den Produktionskosten bilden, während 55 Proz. des Produktionswertes der Steinkohle, 27·5 Proz. Mark des Produktionswertes der Baumwolle auf Arbeitslohn entfallen. — Weniger als irgend ein anderer Industriezweig ist die Bierbrauerei an dem Lohneinkommen der Bevölkerung beteiligt. — Die bei einer großen Branntweinbrennerei angestellten 2000 Arbeiter beziehen 100.000 £ Lohn im Jahre, d. i. 50 £ per Kopf, die 38.000 bei einer Eisenbahn Angestellten dagegen beziehen 3,250.000 £, d. i. $85^1/_2$ £ per Kopf. — Burns schildert weiter die Gefährlichkeit der Arbeit in Alkoholbetrieben. Laut statistischer Ausweise ist die Sterblichkeit in diesen Betrieben fast doppelt so groß, als die durchschnittliche Sterblichkeit männlicher Personen im Lande; die Sterblichkeit der Seeleute beträgt nur 1·3 der allgemeinen, die der Eisenbahnbetriebspersonen, ja selbst die der Kohlengräber, bleibt noch hinter der Durchschnittssterblichkeit zurück, ist also nur halb so groß als die der in Alkoholbetrieben Arbeitenden. — Bemerkenswert ist gerade bei den nahen Beziehungen des Mr. Burns zur Sozialdemokratie, aus der er hervorging, die Feststellung, daß ein bloßer Zuwachs an materieller Wohlfahrt genau

so viel Übel erzeugt, wie er zerstört, die Eigentumsdelikte zwar mindert, aber die Trunksucht in beunruhigender Weise vervielfältigt und damit die Delikte gegen Personen vermehrt. — Ähnlich sprach sich ja der Sozialist Van der Velde auf dem 1899 in Paris abgehaltenen Alkoholgegnerkongreß aus. — In Liverpool hatte die Einziehung von 436 Schankkonzessionen im Jahre 1890 zur Folge, daß die Zahl der Verhaftungen wegen Trunksucht, die im Jahre 1889 16.042 betragen hatte, auf 7507 sank, und das, obwohl im Jahre 1896 das Stadtgebiet sich vergrößert hatte. — Rückblickend bekennt Burns, daß die Arbeiter Englands als Klasse genommen, weit mäßiger sind als früher und daß allenthalben eine große Bewegung zur Mäßigkeit bemerkbar sei, hält es aber für dringend nötig, die Reform der Trinksitten zu beschleunigen. — Es darf hier wohl eingeschaltet werden, daß Mr. Burns in der Ansprache, die er am 7. August 1907 an den International Housing (Kleinwohnungs-)Kongreß richtete, hervorhob, der gelernte Arbeiter Englands habe dank seiner besseren wirtschaftlichen Lage und seiner Mäßigkeit sich und seiner Familie im allgemeinen fast überall ein behagliches Heim schaffen können, die Wohnungsfürsorge habe sich daher hauptsächlich mit dem ungelernten Arbeiter zu befassen. — Im Schlußappell beschwört Burns die Arbeiter daran zu denken, daß Luxus, Müßigkeit, allgemeiner Mißbrauch des Reichtums, Leichtsinn, Spiel und zynische Gleichgültigkeit in Zunahme begriffen sind unter den unwissenden Oberklassen, die sich anmaßen die Arbeiterbevölkerung zu beherrschen. Halte diese Zunahme an, so bedeute das Vermehrung der Macht der Arbeiterklasse; denn Herrschaft sei unvereinbar mit Trunk und Trunkenheit und deren Folgen. Werde eine Volksherrschaft eingerichtet, das Volk auf den Richterstuhl erhoben, so müsse diese Demokratie nüchtern sein, die Führer dürfen nicht trinken und die Arbeiter müssen erhaben sein über die Lockungen des Alkohols in jeder Form.

2. Wandtafeln zur Alkoholfrage. — Fast gleichzeitig haben Stump und Willenegger in Zürich, die Professoren Max Gruber und Emil Kraepelin in München und Dr. Holitscher in Pirkenhammer bei Karlsbad Tabellenwerke zur Benutzung bei Vorträgen über den Alkoholismus erscheinen lassen. — Die Züricher Wandtafel kollektion umfaßt 51 Tabellen, die, verkleinert mit reichlichem Begleittexte, in Form eines schön ausgestatteten Albums erschienen sind. Sie zerfallen in 7 Gruppen: Alkohol und Verbrechen, Alkohol und Leistungsfähigkeit, Alkohol und Krankheit, Alkohol und Sterblichkeit, Alkohol und Degeneration, Alkohol und Volkswirtschaft (Nahrungsmittelwerte, Haushaltungsbudgets), endlich Anwachsen der Nüchternheitsbewegung. — Die ganze Kollektion kostet 220 Mark, das Album mit verkleinerten Tabellen in Farbendruck und Text 30 Mark: Unter den Mitarbeitern finden wir Bunge, Forel, Legrain, Reinitzer (Graz). — Die Münchener Tafeln, 10 an der Zahl, behandeln ebenfalls die Beziehungen des Alkohols zum Verbrechen (VIII, IX, X), zur Sterblichkeit (VII), zur Leistungsfähigkeit (IV, V, VI), zur Entartung (III), und Privatwirtschaft

(I, II), und sind in stark verkleinerten Abdrücken mit Begleittext in einer Broschüre gesammelt. (Verlag Lehmann). Dr. Holitschers 12 Referententafeln zur Unterstützung von Vortragenden, vom deutschen Arbeiter-Abstinnentenbund herausgegeben und bei Michaelis in Berlin verlegt, sind ebenso wie einige der Münchener und Züricher Tafeln auch zum Anbringen in Krankenkassenlokalen, Wartezimmern usw. sehr geeignet. — Sie kosten zusammen 20 Mark, einzeln Mark 1·80 unaufgezogen, die zehn Münchener 10 Mark, einzeln Mark 1·50.

3. **Schröder, Ed. Aug.** Der Alkoholismus und die soziologischen Grenzen seiner Bekämpfung. (Leipzig, Roßberg 1907.) Ein Heftchen, von dessen 27 Seiten 13 ausschließlich die Verdienste des Verfassers und deren Anerkennung durch lebende und dahingegangene Gelehrte besprechen, sucht die Alkoholgegner in gewisse Grenzen zurückzuweisen, deren Absteckung allerdings auch dem Verfasser schwer fällt. — Unter Berufung auf Karl Menger und dessen Schule unterscheidet Verfasser zwischen mechanischen Sozialeinrichtungen und organischen Sozialphänomenen, welche letztere, wie das Privateigentum, selbst dann, wenn sie sich den menschlichen Erwägungen als schädlich darstellen sollten, nicht aus der Welt zu schaffen sind. Zu diesen letzteren Phänomenen zählt Schröder die Gepflogenheit Wein und Bier zu trinken, während er den Branntweingenuß als ein durch den Eigennutz der Brenner hervorgerufenes Sozialphänomen, als eine künstliche Menschheitseinrichtung, ansieht, die er gern den „Abstinenzlern" preisgeben will. Die auf verschiedenen Wissensgebieten gesammelten Argumente zur Verteidigung der gegorenen Getränke, an die die Menschheit seit Jahrtausenden gewöhnt sei, deren Wirkungen sie sich längst angepaßt habe und deren Entziehung „von großartiger Schädlichkeit" sein müßte, dürften auch Nichtabstinenten kaum sehr überzeugend erscheinen, verraten aber das lebhafte Bedürfnis des Verfassers, seine sozialwissenschaftlichen Anschauungen mit liebgewordenen Lebensgewohnheiten in Einklang zu bringen. Dieses ehrliche Bestreben erwirbt vielleicht dem Verfasser auch einen Grad der Sympathie bei denjenigen, die ihm nicht beipflichten.

4. **Kubatz Alfred.** Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik. (München I, Reinhardt 1907.) Die Greifswalder philosophische Fakultät hatte für 1907 einen Preis auf Beantwortung der Frage nach den wirtschaftlichen Ursachen des Alkoholismus ausgeschrieben. Dr. Kubatz fand, im Begriffe diese Frage zu beantworten, daß geeignetes Material fehlt, daß insbesondere die Kriterien dafür, ob es sich um Notalkoholismus oder Behäbigkeitsalkoholismus handle, und durch Einblick in die Verhältnisse jedes einzelnen Falles beschafft werden können. Diese von R. Wlassak zuerst gemachte Unterscheidung hält Verfasser für grundlegend, wenn der Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage des Konsumenten und der Menge und Art des Konsums untersucht werden soll. — Die Schrift bringt 50 Arbeiterhaushaltungsrechnungen und sucht aus jeder Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob es sich in dem betreffenden Falle um Trinken aus Not oder Trinken aus Behäbigkeit handle. — Er stellt dann selbst ein Erhebungsschema auf, das von den

Konsumenten unter Kontrolle ausgefüllt werden soll, und hofft, mit Hilfe dieses Schema, das für jeden zu prüfenden Haushalt nur eine Woche umfassen soll, ein richtiges Bild über die lokale Verbreitung des Alkoholgenusses einerseits, über den Grund dieser Verbreitung anderseits zu erlangen. —

5. **Kabrhel Gustav Dr.**, Der Abstinentismus. München-Oldenburg. 1907. — Diese Schrift des Obmannes des „Český spolek proti alkoholismu" und Professors der Hygiene an der tschechischen Universität in Prag, behandelt die Bedeutung der Alkoholenthaltung für das Individuum und für die Gesellschaft in lehrreicher, gemeinverständlicher und wirkungsvoller Weise und kommt nach Erörterung der physiologischen Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus, der Abhängigkeit der Alkoholwirkung von der Art des Alkoholgenusses, der Widerstandsfähigkeit des Organismus gegenüber dem Alkohol, des Einflusses der Muskelarbeit auf die Alkoholwirkung, des Einflusses klimatischer Verhältnisse, der Bedeutung der Devise des „mäßigen Trinkens" für den Schutz des Menschen zu dem Schlußergebnisse, die Formel, in welche das Lossagen vom Alkohol bisher eingezwängt worden ist, sei weder aus inneren Gründen noch aus taktischen Motiven richtig und korrekt. — Man müsse den Schutz des Einzelnen vor dem Alkoholübermaß von dem Kampfe gegen den Alkoholgebrauch als eine Unsitte unterscheiden. — In ersterer Beziehung liege der Schwerpunkt in dem Lossagen von dem regelmäßigen, täglichen Alkoholgenusse. Wer es über sich vermag, diesem täglichen Genusse zu entsagen, ohne deshalb den Alkohol völlig aufzugeben, ist im Sinne des Verfassers fakultativer Abstinent. — „Schlichte, einfache Kost ist der wichtigste Regulator der Mäßigkeit" und alkoholische Getränke gehören nicht auf den einfachen, schlichten Tisch. Auch die mäßige Lebensweise schließt aber ein zeitweiliges, reichlicheres, manigfaltigeres Mahl nicht aus, das die Würze bildet, die das Ertragen der Einförmigkeit der alltäglichen Nahrung erleichtert. In diesem Sinne hebt gelegentlicher Genuß eines Glases Wein oder Bier die „fakultative Abstinenz" des Verfassers nicht auf. — Die strenge Abstinenz (oder, wie der Verfasser vom Sprachgebrauche abweichend, sagt: der Abstinentismus) ist dagegen ein bewährtes Mittel, um eine radikale Wandlung der allgemeinen Ansichten und Lebensgewohnheiten der Alkohol genießenden Menge anzubahnen und herbeiführen zu helfen; „denn für die bestimmte Entscheidung der Mehrzal der Menschen ist nicht stets das Gewicht der Gründe maßgebend, sondern der Umstand, wie in ähnlichen Verhältnissen andere Menschen vorgehen."

Einige neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie.

Besprochen von Dr. Josef Schumpeter.

1. **E. R. A. Seligman.** Principles of Economics (American Citizen Series; Longmans, Green & Co, New York 1905).

Dieses vorzügliche Lehrbuch betrachtend kann man sich eines Zweifels nicht erwehren, ob für eine derartige Darstellung einer ganzen Reihe von

verschiedenen Gebieten die Kraft eines Mannes überhaupt ausreichend sei. Freilich zwingt das didaktische Bedürfnis zu solchen abgerundeten Übersichten des ganzen weiten Feldes, das heute den Namen Nationalökonomie führt, aber es läßt sich nicht vermeiden, daß einer solchen wissenschaftlicher Wert nur in einem Teile zukommen kann. So hat das vorliegende Werk nicht in allen seinen Abschnitten gleich Gutes zu bieten, so bewundernswert trotzdem die Universalität des Autors ist. Gewiß kann ihm nur wenig aus der Lehrbuchliteratur an die Seite gestellt werden.

Nach einer für den Anfänger außerordentlich wertvollen Literaturübersicht wird in Part I über Grundbegriffe und Methoden gehandelt. Kaum wird man hier wesentlich Neues finden, doch ist gerade das erfreulich: Trotz aller Kontroversen bricht sich nach und nach eine communis opinio über diese Dinge Bahn, und eine so klare und unparteiische Darstellung, wie die Professor Seligmans, kann nicht verfehlen, die beste Wirkung zu tun. Besonders das über das Thema der ökonomischen Gesetze und das über die Beziehungen der Ökonomie zur Biologie Gesagte scheint uns sehr treffend, weniger die Auffassung des Autors von dem Unterschiede zwischen reiner und angewandter Theorie und der praktischen Bedeutung theoretischer Resultate. Ich glaube, daß die Geschichte der Ökonomie uns in letzterer Beziehung die allergrößte Bescheidenheit predigt.

Den in drei Bücher zerfallenden zweiten Teil trifft besonders jenes Bedenken, das ich eingangs berührte. Über die Frage des Environments und seines Einflusses sagen uns Geologie, Ethnologie, Ethologie usw. so viel, daß das wenige, das der Ökonom hier sagen kann, sich nicht vorteilhaft ausnimmt. Vergleicht man z. B. eine Arbeit Ratzels mit dem, was uns das vorliegende Werk in dieser Richtung bietet, so hat man das Gefühl, wie wenn ein Jahrhundert zwischen beiden Leistungen läge. Freilich haben diese Dinge in der Ökonomie Bürgerrecht gewonnen und ein Lehrbuch kann nur schwer von ihnen absehen.

Das trifft auch die Bevölkerungstheorie und die Erörterungen von Privateigentum, Konkurrenz und Freiheit, welch letztere als Conditions of Economic Life bezeichnet sind. Diese Materien können heute nicht mehr mit den altbekannten Argumenten für und wider behandelt werden. Eine Reform ist da sehr nötig und wohl nur durch Arbeitsteilung zu bewerkstelligen. Doch ist es vielleicht ungerecht, dem einzelnen Autor vorzuwerfen, was alle ohne Ausnahme tun.

Abgesehen davon enthält dieser Teil auch sehr Instruktives, z. B. einen für Lehrzwecke gewiß sehr dienlichen Abschnitt über die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens in Amerika und einen andern über die des „Economic Thought“.

Nun eine Bemerkung über den letzten Teil des Buches, ehe wir uns dem dritten und bedeutendsten zuwenden. Er ist „Conclusions“ betitelt und enthält die Kapitel „Government and Business“ und „Poverty and Progress“. Sicher hätte Professor Seligman hier Interessantes sagen können, aber der Umstand, daß diesen gewaltigen Themen zusammen nur vierzig Seiten gewidmet sind, ist um so hinderlicher dafür, als hier mehr als irgendwo die Zahl und der Wert der allgemeinen Sätze klein und eben das Detail das Wichtige ist.

Aber diese Mängel werden mehr als aufgewogen durch die Vorzüge des dritten Teiles, der die ökonomische Theorie enthält.

Derselbe bringt vor allem eine Wertlehre, die zu den fortgeschrittensten Darstellungen dieses Themas gehört. Sie steht also nicht am Anfange des Lehrsystemes, sondern der Autor folgt dem deutschen Gebrauche, — wie er überhaupt in mancher Hinsicht der deutschen Wissenschaft verwandt ist, — sie nur als einen Teil eines größeren Ganzen aufzufassen. Was er über den Einfluß des moralischen Werturteiles auf das ökonomische Handeln sagt, ferner seine Kapitalisationstheorie, ist vorzüglich. Nur zwei Punkte bringen einige Unklarheiten. Vor allem erkennt er zwar vollkommen den Wert als letzten Maßstab der wirtschaftlichen Phänomene an, macht aber gleichzeitig, in der Weise wie Professor Clark, der Kostentheorie in ihrer modernen Gestalt manche Konzessionen. Dabei wird nicht scharf genug zwischen den verschiedenen Kostentheorien unterschieden, ferner werden Wendungen gebraucht, die es als zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Verfasser dem Momente der „Grenzplage" eine kausale Rolle zuschreibt oder nicht. Endlich wird das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage sozusagen ebenfalls an leitender Stelle eingeführt und dem Grenznutzengesetze an die Seite gestellt. Letzterer Punkt stellt ein Charakteristikon der neueren amerikanischen Theorie dar und kann hier nicht voll diskutiert werden. Aber ich meine, daß man uns den Nachweis schulde, daß das Grenznutzengesetz für sich allein nicht ausreichend sei, um die Preiserscheinung zu erklären. Andernfalls würde nämlich die Hereinziehung eines zweiten Momentes überflüssig und daher zu vermeiden sein. Dieser Nachweis jedoch wird nirgends erbracht.

Sodann spricht Professor Seligman stets vom „sozialen" Grenznutzen, der individuelle sei nur für einen Robinson entscheidend.

Entscheidend wofür? Von den Preisen spricht er an dieser Stelle noch nicht, vielmehr gehört es zu den Vorzügen dieser Darstellung, daß sie die Grundlagen der reinen Ökonomie ohne Zuhilfenahme der Preiserscheinung vorführt. Also entscheidend für die Richtung und Größe der Produktion? Da erhebt sich die Frage, wie ein solcher sozialer Grenznutzen diese Rolle ausfüllen kann. Unmittelbar gegeben und wohl definiert ist nur der individuelle, und es war bisher allgemein üblich, die reine Preistheorie aus diesem letzteren abzuleiten.

Warum das nicht möglich sein soll, welchen Vorteil uns dieses neue Instrument bietet, kann ich nicht sehen. Und vor allen wäre nachzuweisen, daß überhaupt und im welchem Sinne wir von einer sozialen Wertschätzung sprechen können. Sicher ist sie etwas anders als der individuelle Wertungsvorgang. Mit der bloßen Behauptung, daß sie entscheidend sei, wird das hier liegende Problem, das erheblich komplizierter ist, als es scheint, nicht gelöst.

Das Kapitel über Preistheorie ist sehr kurz und kann daher diesem bestbearbeitesten Gebiete der reinen Ökonomie nicht gerecht werden. Heute kann nur eine gründliche detaillierte Vorführung von Interesse sein. Speziell unrichtig ist die Auffassung, daß die Nachfrage lediglich auf dem Nutzen, das Angebot lediglich auf dem Momente der Kosten beruhe. Wertvoll hingegen ist das über den „Monopoly Value" Gesagte.

Der Abschnitt „Value and Efficiency“ verdient besondere Beachtung, wenngleich er nicht ganz frei von Unklarheiten ist.

Das dritte Buch des dritten Teiles behandelt das Thema „Value and Distribution“. Die fundamentale Erkenntnis von der Wesenseinheit der Einkommenszweige bildet die Grundlage.

Zunächst nimmt Professor Seligman den Unternehmergewinn vor. Obgleich er sagt, daß es einen solchen im statischen Zustande nicht geben könne, und obgleich er ihn als ein Friktionseinkommen erklärt, so definiert er ihn gleich darauf als das Plus der „intramarginalen“ Produzenten über die an der Grenze rentabler Produktion stehenden. Das ist evidentermaßen unvereinbar. Ist der Unternehmergewinn eine Differentialrente, so muß er sich auch im statischen Zustande finden und kann er keine Tendenz zum Verschwinden haben.

Ferner ist einiges gegen die Rechtfertigung des Unternehmergewinnes, die Seligman versucht, einzuwenden. Die reine Theorie hat zu erklären, nicht zu rechtfertigen, was nicht oft genug betont werden kann. Zur Rechtfertigung reicht sie auch gar nicht aus. Die Behauptung, daß der Unternehmer sein Interesse am besten wahre, wenn er das der Gesellschaft vertrete, ist außerdem nur innerhalb sehr enger Grenzen richtig und ganz geeignet, der Theorie Angriffe jener Art zuzuziehen, wie sie gegen die Harmonieökonomen und das Manchestertum gerichtet wurden.

Sodann folgt eine Erörterung über die Produktionsfaktoren, der man im wesentlichen zustimmen kann. Nur wird beim Kapitale nicht ausreichend zwischen physischer und Wertproduktivität unterschieden und nicht nur die erstere, sondern auch die letztere als gegebene, als eine letzte Tatsache angenommen. Das ist aber, wie mit aller wünschenswerten Gründlichkeit nachgewiesen werden kann, nicht zulässig. Bezüglich der Funktionen eines Kapitalfonds im Gegensatze zu den Kapitalgütern schließt sich der Autor ganz an Clark an, um dann trotzdem in der Zinstheorie sich der Böhm-Bawerkschen Auffassung zu nähern, ein guter Beleg dafür, daß es nicht so leicht ist, das System der exakten Theorie bis auf den Grund durchzudenken und widerspruchlos vorzuführen.

Sehr gut ist der Abschnitt über die Grundrente, der ganz auf der Höhe der modernen Theorie steht. Daß die Rente keine Einkommensart sui generis ist, daß sie in den Preis eintritt wie Zins und Lohn, wird überzeugend dargelegt. Nicht ganz so gut ist seine Zinstheorie. Hat man einmal den Zins als das Produkt des Kapitalsfonds erklärt, kann man ihn dann nicht mehr als Diskont zugunsten von Gegenwartsgüter bezeichnen, mag es auch heute geradezu üblich geworden sein, die Gegensätze zwischen den einzelnen Zinstheorien zu verwischen und den Mangel einer wirklich befriedigenden Erklärung durch Häufung von Erklärungsversuchen zu verhüllen. So verwendet Seligman außerdem noch den Gedanken des Wartenmüssens.

Seine auf der Zurechnungstheorie beruhende Lohntheorie teilt die Vorzüge der Rententheorie. Das Kapital „The Labour Problem“, in dem Gesetzgebung, Organisation, Arbitration usw. behandelt werden, ist eines der besten des ganzen Werkes.

Das vierte Buch, nicht ganz zutreffend „Value and Exchange“ betitelt, bringt zunächst eine kurze Geld- und Kredittheorie.

Letztere umfaßt auch die Darlegung der Grundprinzipien der Banktheorie und einige Worte über Krisen. Durch diese Stellung in Systeme und die sich darin ausdrückende, etwas einseitige Auffassung des Krisenphänomenes wird man seiner Bedeutung kaum gerecht.

Alle diese Kapitel, die nur zum Teile der reinen Theorie angehören, leiden sehr unter Überfülle der Probleme und der Beschränktheit des Raumes. Das Kapitel über internationalen Handel enthält viel Gutes, namentlich eine ruhige unparteiliche Abwägung der Argumente, die für und wider Schutzzölle angeführt zu werden pflegen.

Freilich sind auf diesem Gebiete quantitative Methoden nötig, wenn man streng wissenschaftlich und korrekt sein will.

Transport und Versicherung sind die letzten Abschnitte dieses Teiles. Die ökonomische Theorie befindet sich diesem Thema gegenüber in einer eigentümlichen Lage. In engem Anschlusse an die Technik hat sich eine Theorie des Transportes entwickelt, die tatsächlich in das Gebiet unserer Wissenschaft fallen würde. Trotzdem haben die Ökonomen es bisher verschmäht, dieselbe aufzunehmen und sich auf einige Allgemeinheiten beschränkt, ebenso wie im Versicherungswesen, in der Theorie der Börsenoperationen, in der forstwirtschaftlichen Betriebslehre usw. Die auf diesen Gebieten zur Anwendung kommenden exakten Methoden dürften das Haupthindernis für eine Assimilierung sein. Man zieht es vor, diese Paragraphe unseres Systemes auf ihren verlorenen Posten zu lassen. Gewiß bietet besonders für das Transportwesen die Darstellung Professor Seligmans alles, was sich auf diesen Grundlagen leisten läßt, aber das ist eben nicht viel. In Zukunft wird sich auch hier eine Reform aufdrängen.

In bezug auf die Beurteilung von Railway Discrimination und die vorgeschlagenen Heilmittel will ich mit einer so anerkannten Autorität, wie Prof. Seligmann ist, nicht streiten. Doch scheint er mir die Vorteile, die gerade das „anarchische“ Eisenbahnsystem Amerika brachte, die Bedeutung jener ruinösen Konkurrenz für die kolossale Entwicklung der Industrie nicht ganz entsprechend zu würdigen.

Unsere Kritik möge nicht den Anschein erwecken, als ob wir nicht die größte Wertschätzung für das vorliegende Werk hätten, das wir vielmehr sehr hoch stellen. Seiner Bestimmung gemäß muß es allerdings alle Mängel des üblichen Lehrsystemes der Nationalökonomie wiederspiegeln. Aber dessen ungeachtet ist es eines der besten Lehrbücher, die uns bekannt sind und hat auch wissenschaftlich sicherlich seinen Platz in der Entwicklung der modernen Theorie.

2. W. Stanley Jevons. The Principles of Economics, A Fragment of a Treatise on the industrial mechanism of Society and others Papers with a preface by Henry Higgs; London, M. Millan Co, 1905.

Daß Jevons auf dem Gebiete der Nationalökonomie Geschichte gemacht

hat, daß die neue Ära zu einem großen Teile durch ihn heraufgeführt wurde, wird kaum ein Kenner der Theorie in Abrede stellen.

Es ist eine traurige Pflicht, von seinem posthumen Werke zu berichten, das uns so recht klar macht, daß er auf der Höhe seines Schaffens stand, als ihn ein plötzlicher Unglücksfall der Wissenschaft entriß. Man kann es ahnen, daß dieses Buch zu einer glänzenden Leistung gediehen wäre. Tatsächlich aber gibt es nur wenige Fragmente des reichen Inhaltes, das der Index verspricht, und auch diese stellen offenbar nur erste Niederschriften dar. Daß es der Zweck des Buches sei, seine Theorie zu popularisieren und namentlich frei von den weitere Kreise abschreckenden mathematischen Symbolen darzustellen, wie der Herausgeber sagt, kann ich nicht glauben. Das Werk ist sehr groß angelegt und zeigt sehr interessante Ansätze, welche auf andere, großartigere Ziele hinweisen.

In dieser Beziehung ist besonders ein Abschnitt bemerkenswert, nämlich der „On Classification of Trade“ betitelte. Derselbe kann als Versuch aufgefaßt werden, durch umfassendes Studium des Wirtschaftsgetriebes der Gegenwart zu einer Analyse des Wesens und der Organisation der Volkswirtschaft zu kommen, was, wie wir wissen, ein von ihm von frühester Jugend verfolgter Plan war. Dieser Plan zeigt auch, wie ungerecht die Behauptung ist, daß die Theoretiker immer und notwendig das Tatsachenstudium vernachlässigen. Bei Jevons sehen wir, wie nahe vielmehr sich Theorie und Description berühren, wie wenig Zweck ein prinzipieller Streit zwischen beiden hat.

Den „Principles“ sind einige andere Arbeiten verschiedenen Charakters beigefügt. Zunächst eine, die, wie der Herausgeber sagt, ein Muster bibliographischen Fleißes darstellt und uns einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie geliefert hat. Es ist das die im Jahre 1881 erschienene Abhandlung über R. Cantillon, der, gegenwärtig allgemein gekannt, sozusagen erst von Jevons entdeckt wurde.

Besonderes Interesse wird für den Freund der Theorie der nächste Artikel haben: „The Future of Political Economy“. In einer Zeit vollkommener Depression theoretischen Interesses, in der die Werke jener Forscher, die den Grund zur neuen Ökonomie legten, so gut wie keine Beachtung fanden, erhob er seine Stimme zugunsten der Theorie, als anläßlich der Feier der hundertsten Wiederkehr des Erscheinungsjahres des „Wealths of Nations“ von den verschiedensten Seiten der Theorie die schwärzesten Prognosen gestellt wurden. Besonders wichtig ist das, was er über die Beziehung der Theorie zur Wirtschaftsgeschichte sagt. Wir lesen da jene ruhige vermittelnde Meinung, welche seither immer mehr Anhänger gewonnen hat und wohl als definitiv gesichert betrachtet werden kann. Damals freilich befriedigte das die Gegner nicht. So sagte Ingram in einem Artikel in der Encyclopaedia Britannica sehr selbstbewußt, daß jene Stellungnahme für die Übergangsperiode ganz praktisch sei, aber jedenfalls bald zugunsten rückhaltloser Anerkennung der historischen Richtung verschwinden werde. Kaum wird das heute jemand erwarten. Wir blicken vielmehr mit besserer Hoffnung in die Zukunft der Theorie, als die Redner auf jenem Bankette im Jahre 1876.

Die beiden letzten Abhandlungen sind praktischen Fragen gewidmet. Der Gegenstand der einen war eine seinerzeit viel diskutierte „Match Tax". Die andere behandelt den Druck der Besteuerung auf die veschiedenen Klassen. Bekanntlich sind das nicht die einzigen Leistungen Jevons auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik. Er hat eine ganze Reihe solcher Essays finanzieller und auch sozialpolitischer Natur geschrieben, welche in der Diskussion der betreffenden Fragen stets große Beachtung fanden, und die man auch heute noch öfters zitert und auch von der Theorie ganz fernestehenden Leuten mit Anerkennung genannt finden kann. Jevons war ja auch ein persönlicher Freund des Finanzministers Lowe und soll auf manche seiner Maßregeln, so auf die Aufhebung der Registration Duty auf Getreide, Einfluß geübt haben. Alle diese Abhandlungen und so auch die beiden, welche dieser Band enthält, zeichnen sich durch ein gesundes Urteil aus und können als Muster solcher Diskussion bezeichnet werden, wenn sie auch nicht ganz so hohe Bedeutung haben wie die Essays Ricardos.

Die Wissenschaft ist dem Herausgeber und Frau Jevons in der Tat großen Dank schuldig. Die sorgfältige Herausgabe, namentlich des Fragmentes, muß ein hartes Stück Arbeit gewesen sein und schmerzlich hätte man diese letzte Gabe jenes schöpferischen Geistes entbehrt.

3. Léon Polier, l'idée du juste salaire. Paris, V. Giard & E. Brière, 1903, 8 frcs.

Das erste, was an dieser Dogmengeschichte auffällt, ist die Verbindung von Moral und Ökonomie, von Gerechtigkeitsideen und wissenschaftlicher Theorie. Daß das nicht angeht, wurde bis zum Überdrusse betont. Wissenschaft und Forderung sind Gegensätze.

Die eine ist exakte Beschreibung von Tatsachen, die andere Exaktizität ausschließende Spekulation. Wann endlich wird die Ökonomie von der letzteren befreit sein? Man konnte oft glauben, daß dieser Zustand bereits erreicht sei. Reine Theoretiker und Wirtschaftshistoriker stimmen darin vollkommen überein. Wo Berücksichtigung ethischer Momente gefordert wird, ist das nicht so zu verstehen, daß man über die Tatsachen moralisieren, sondern nur, daß man bei Erklärung der Tatsachen die tatsächlich wirksamen außerwirtschaftlichen Momente nicht übersehen solle. Fast überflüssig scheint es, diese Dinge wieder zu betonen.

Das vorliegende Buch zeigt aber, daß es leider nicht überflüssig ist. Der Autor erkennt die Möglichkeit einer reinökonomischen Betrachtung nicht an, will jede ökonomische Theorie auf eine Idee der „Justice" beziehen und meint, daß es Aufgabe der Theorie sei, ein Ideal der Wirklichkeit gegenüber zu stellen. Daher sein Ausgehen von moralischen Obersätzen und eine unseres Erachtens kaum wertvolle und jedenfalls für die Ökonomie belanglose Diskussion derselben. Außerdem ist er der Ansicht, daß in verschiedenen historischen Milieus das Problem des Lohnes immer ein anderes sei und daß es daher allgemeine Theorie desselben und einen natürlichen Lohn nicht geben könne. In der isolierten Wirtschaft sei das Produkt der Lohn der Arbeit und auch in der Verkehrswirtschaft verhalte es sich so, wenn der Arbeiter sein Produkt selbst verkaufe.

Es ist kaum viel gesagt, wenn ich behaupte, daß die angeführten Sätze ein so radikales Mißverständnis des Wesens und Sinnes der Theorie verraten, daß eigentlich eine Kritik unmöglich ist. Aber trotzdem sind die einzelnen Monographien, die die verschiedenen Lohntheorien behandeln, von bemerkenswerter Gründlichkeit. Der Autor tut in dieser Beziehung weit mehr, als manche orthodoxe Theoretiker, besonders ist die Wiedergabe der Theorien eine außerordentlich sorgfältige und korrekte, wenn auch die Diskussion derselben durch den Autor unter dem Einflusse seiner prinzipiellen Stellung wenig brauchbare Resultate gibt. Auf die Abschnitte über v. Thünen, Proudhon und Marx möchten wir besonders hinweisen; namentlich der v. Thünen gewidmete kann als gut bezeichnet werden.

4. **L. Querton.** L'augmentation du rendement de la machine humaine. 1905. Bruxelles (Travaux de l'Institut de Sociologie. Actualités sociales).

Die Arbeit enthält eine Übersicht über die wichtigsten Fragen der Hygiene, geordnet nach den Lebensperioden prescolaire, scolaire und postscolaire. Besondere Aufmerksamkeit wird den Prinzipienfragen des staatlichen Eingreifens, der Ernährung und der Arbeitsdauer gewidmet.

Vorausgeht eine populäre biologische Darstellung. Den Schluß bildet eine Diskussion der Gesetzgebung über die Organisation hygienischer Einrichtungen und den Unterricht in hygienischen Fragen.

Es ist nicht die Absicht des Verfassers, über den Gegenstand Neues zu sagen oder ihn erschöpfend zu behandeln, sondern eine Darstellung desselben für weitere Kreise zu bieten. Dieser Zweck scheint vollkommen erreicht zu sein.

5. **W. Hasbach.** Güterverzehrung und Güterhervorbringung. 1906. Jena, G. Fischer, Mark 2·40.

„Es besteht unter den Nationalökonomen keine einheitliche Auffassung erstens über den wesentlichen Inhalt der Sozialwirtschaftslehre und zweitens über deren Einteilung.“ Das ist gewiß richtig.

Der Grund für diese unerfreuliche Erscheinung liegt jedoch sehr tief in der Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen und die Ziele sowie die Methoden der Wirtschaftswissenschaft, in den Gegensätzen der „Schulen“. Ein Schritt zur Überbrückung derselben ist immer sehr verdienstlich, und so ist auch die Schrift Hasbachs zu begrüßen, die einen solchen darstellt. Sein System der Sozialwirtschaftslehre kann so ziemlich von allen Parteien akzeptiert werden.

Der Grundstein desselben ist die Konsumtionstheorie. Die Nachfrage ist das „Triebrad der gesellschaftlichen Wirtschaft“, beherrscht dieselbe sowohl nach der Richtung der Produktion wie nach der der Distribution. Daraus folgt, daß die Produktionstheorie nicht der Konsumtionstheorie vorausgehen soll. Gegenüber vielen abweichenden Ansichten hervorzuheben, daß man von dort ausgehen müsse, wo die ganze Wirtschaftslehre ankert, nämlich von den Bedürfnissen, scheint uns gerade jetzt und gerade in Deutschland ein besonderes Verdienst zu sein.

Das und die Erkenntnis, daß das Wesen der Wirtschaft immer, überall und unter allen Umständen dasselbe sei, macht eine Verständigung der abstrakten Theorie mit der historischen Richtung möglich, reicht dazu vollständig aus. Man wird Professor Hasbach gewiß dankbar sein, expresse einen gemeinsamen Boden aller Richtungen unserer Wissenschaft anerkannt zu haben.

Der Inhalt der kurzen Skizze einer Konsumtionstheorie, die nun folgt, ist weniger bedeutend.

Der Kritik der üblichen Produktionstheorie kann man nur beistimmen. In der Tat sind es meist nur Gemeinplätze, die unter diesem Titel in den Lehrbüchern zur Darstellung gelangen. Hasbach setzt an die Stelle derselben folgende fünf Punkte. Erstens und zweitens die Erörterung der Frage, „ob die direkte und die indirekte (durch Zwischenhandel vermittelte) Nachfrage die Güterhervorbringung beeinflußt“ und ferner, ob sie auch die Produktion der Produktivgüter so zu regeln vermag, daß dieselbe „der für die zukünftige Güterproduktion nötigen Größe entspricht“. Es ist nicht eben schwer, diese Fragen zu beantworten. Interessant ist aber, daß der Verfasser hierbei auch die Produktionskrisen abhandeln will. Sehr wichtig ist, was er bei dieser Gelegenheit zur Abweisung des Schlagwortes von der „Anarchie der Produktion“, sowie über die Unterkonsumtionstheorie sagt.

Der dritte Punkt betrifft den Einfluß der Nachfrage auf den Umfang und die Organisation der Betriebe. Hierin liegt eine originelle und nicht unwichtige Anregung.

Den vierten — Standort — übergeht Hasbach, um dann eine Darlegung des Gedankens zu geben, daß sich die Entwicklung von Bergbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gewerbe vom Standpunkte der Nachfrage begreifen lasse.

Sodann kommt ein Kapitel, über das schon sehr viel geschrieben wurde, nämlich „der Staat und die Güterhervorbringung“. Aber nicht das wenige, was sich in solcher Kürze über die Wirkung von Steuern, Anlehen und staatlichen Unternehmungen sagen läßt, sondern die Betrachtung dieser Probleme sub specie der Nachfrage ist das Wesentliche daran. Wenn auch für die exakte Theorie nichts weniger als neu, ist es doch erfreulich und wertvoll, daß das auch von anderer Seite endlich einmal betont wird.

Diesem Hauptteile folgen Ergänzungen: „Wirtschaften und Sozialwirtschaftslehre“ und „gegen Stammlers Wirtschaft und Recht“.

Von dem ersten Aufsatze sei hervorgehoben, daß der Verfasser den Stoff der „Sozialwirtschaftslehre“ einteilt in die Lehre von „Einrichtungen“ und „Vorgängen“, Voraussetzungen beider sind die gegebene Natur des Menschen, die äußere Natur und der Staat, Momente, die Hasbach nach v. Philippovich „Entwicklungsbedingungen“ nennt. Unter den „Einrichtungen“ figurieren Arbeitsteilung, Kapital, Handel, Markt, Wirtschaftsorganisation, Klassen, Technik u. a. Das sind jene Dinge, die einer historischen Behandlung bedürfen. Wir wollen das hier nicht ausführlich diskutieren, meinen aber, daß damit unserer Disziplin ein bedenklich großer Inhalt gegeben wird und daß man im Zweifel sein kann, ob es nicht besser ist, manche dieser Dinge anderen Zweigen der Wissenschaft zu überlassen. Unter den „Vorgängen“ versteht er Konsumtion, Produktion, Tausch und Verteilung.

Die scharfe Entgegnung auf Stammlers Angriffe auf die Nationalökonomie, die so lange ohne genügende Antwort blieben, kann sachlich nur vollständig gebilligt werden. Die Anerkennung und Verteidigung der Existenz wirtschaftlicher allgemeingültiger Gesetze, die volles Verständnis für die Ziele der reinen Theorie zeigt, kann nicht verfehlen, besonders in Deutschland gute Wirkung zu tun.

6. **H. von Leesen**, Frédéric Bastiat, Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und sozialökonomischen Anschauungen. 1904. München (E. Reinhardt) Mark 3.

Nachdem man lange Zeit nur Angriffe und Schmähungen für ihn hatte, beschäftigt man sich neuestens wieder in günstigerem Sinne mit Bastiat. De Nouvion's und Ronce's Monographien zeigen das neuerwachte Interesse für seine „sympathische Persönlichkeit“. Derselben auch in Deutschland zu ihrem Rechte zu verhelfen, ist das Ziel des Verfassers, der ihn — zugleich jedoch die charakteristischen Unterschiede glücklich präzisierend — neben Cobden und List stellt.

Bastiat war ein „Doktrinär“ mit allen ästhetischen Qualitäten und praktischen Mängeln eines solchen. Für Wissenschaft und Praxis gereichte ihm das in gleicher Weise zum Verderben: seine wissenschaftlichen Leistungen wurden durch die Voreingenommenheit des in praktische Fragen verwickelten und von unabänderlichen metaphysischen Anschauungen geleiteten Mannes und seine Bemühungen auf dem Gebiete praktischer Politik durch seine wirklichkeitsfremden Ideale beeinträchtigt. Aber es muß betont werden, daß in letzterer Beziehung es weniger die ökonomische Theorie, als seine naturrechtlichen Anschauungen waren, die ihn so ungünstig beeinflußten: er war doktrinär in der Wissenschaft wie im Leben.

v. Leesen schickt eine Darstellung der englisch-französischen Handelspolitik der Zeit vor dem Auftreten Bastiats voraus, läßt dann eine Lebensgeschichte folgen und reserviert die Erörterung seiner ökonomischen Theorien dem zweiten Teile seiner Arbeit.

Das ist sehr zweckmäßig. Wir erhalten zunächst alle zur Beurteilung der ganzen Persönlichkeit und namentlich der wissenschaftlichen Leistungen nötigen Elemente.

Wir sehen, wie die Verhältnisse seiner engeren Heimat seine ökonomischen Anschauungen bestimmen, wie seine philosophischen und politischen Anschauungen sich bildeten. Besondere Sorgfalt wird naturgemäß seinem Kampfe für den Freihandel gewidmet, und der Verfasser versteht es, seine Darstellung durch Vorführung der damaligen Diskussionen dieser Frage in politischen Kreisen und durch Einbeziehung moderner Autoritäten zu beleben und zu einer sehr anziehenden Lektüre zu gestalten. Man sieht dabei nicht ohne Staunen, wie fast ganz die Argumente für und wider dieselben geblieben, wie wenig speziell die populären Vertreter des Freihandels über Bastiat hinausgekommen sind. Nichtsdestoweniger ergibt gerade die wohlwollendneutrale Kritik v. Leesens das Resultat, daß die Mängel des rein theoretischen Werkes Bastiats so fundamentale sind, daß uns dasselbe heute

— im Gegensatze zu dem der Klassiker — nichts mehr zu bieten vermag. Mit Recht bezeichnet der Verfasser die „sophismes economiques“ als das beste Produkt desselben, legt er so großes Gewicht auf seine kleineren Schriften („Der Fiskus und der Weinbau“, „Über den Einfluß des englischen und französischen Zolltarifes auf die Zukunft der beiden Völker“).

Die „Harmonien“ verknüpfen — allerdings der französischen Tradition folgend, die sich noch heute behauptet — in ganz unglücklicher Weise Ökonomie und Gerechtigkeit. Wie verfehlt die Werttheorie — auf dem Momente der „ersparten Arbeitsmühe“ beruhend — wie unhaltbar die Rententheorie ist, wie die Zinstheorie unzulänglich und inkonsequent behandelt wurde, wie wenig die Bevölkerungstheorie bietet, das wurde schon oft und von den verschiedensten Standpunkten aus erörtert, und der Verfasser bringt hier kaum etwas Neues. Aber er faßt das bereits Gesagte gut zusammen, so daß auch dieser Teil des Buches sehr lesenswert ist und ein Gesamturteil über Bastiat bringt, dem man nur durchaus beistimmen kann.

In derselben maßvollen und überzeugenden Weise verteidigt er in einem Anhange seinen Autor gegen die bekannte Beschuldigung des Plagiates an Carey. Der Nachweis, daß Dühring hier viel zu weit ging, kann wohl als gelungen angesehen werden.

7. **A. Rudiger-Miltenberg**, Der gerechte Lohn. Berlin. 1904, Mark 2·60.

Diese Broschüre ist in versöhnlichem, sozialem Geiste geschrieben. Vom Standpunkte der Wissenschaft ist das jedoch alles, was man ihr nachrühmen kann. Der Verfasser konfondiert konsequent Rechtsformen mit ökonomischen Kategorien und kommt auf Grund von Erörterungen zweifelhaften Wertes dazu, zu erklären, daß die Arbeit — aus der er den wirtschaftlichen Wert der Güter ableitet — kein Tauschobjekt und ein Wertgesetz unmöglich sei. Der Kernpunkt liegt in der Anpreisung von Produktionsgenossenschaften als Allheilmittel gegen soziale Schäden.

8. **Thomas Nixon Carver**, The Distribution of Wealth. New York, Mac-Millan Co, 1904.

Die Verteilungstheorie bildet das wichtigste Anwendungsgebiet der reinen Tauschtheorie. Sobald die Grundlagen des modernen Systemes der reinen Ökonomie gelegt waren, wandte man sich sofort dem Verteilungsprobleme zu und seine Diskussion nimmt den größten Raum in den nationalökonomischen Arbeiten der Gegenwart ein. Namentlich in Amerika ist das der Fall und wir haben eine ganze Reihe von Werken aufzuweisen, welche den Titel „Distribution of Wealth“ oder einen ähnlichen führen. Bekanntlich trägt in Amerika diese Theorie charakteristische Züge, die ihr namentlich von Professor J. B. Clark verliehen wurden und nicht unerheblich von der in Europa üblichen Auffassung abweichen.

Das Werk Professor Carvers ist in mehreren Beziehungen sehr interessant und kann wegen seiner klaren Darstellungsweise auch zur Einführung

empfohlen werden. Aus Vorlesungen entstanden, ist es lebendig, verständlich, kurz, eine sehr angenehme Lektüre. In wissenschaftlicher Beziehung kann man ihm nachrühmen, Originalität und Unabhängigkeit mit genauer Kenntnis der neuesten Fortschritte der Wissenschaft zu vereinen, eine Eigenschaft die bei den Zuständen, die auf dem ökonomischen Arbeitsfelde herrschen, allein schon ausreicht, das Buch außerordentlich schätzbar zu machen.

Die moderne Verteilungstheorie unterscheidet sich von der klassischen unter anderm dadurch, daß sie organisch aus den Grundlagen unseres Systemes herauswächst und nicht wie diese die Erklärung der einzelnen Einkommenszweige an ad hoc herangezogene Umstände knüpft. Daher geht jeder modernen Darstellung derselben immer eine kürzere oder längere Erörterung der reinen Wert- und Tauschtheorie voraus. So auch hier. Ehe der Autor zur Betrachtung der einzelnen Einkommenszweige übergeht, gibt er in den drei ersten Kapiteln die für das Folgende nötigen theoretischen Bausteine.

Das erste Kapitel, das die Werttheorie behandelt, ist nicht sehr befriedigend, namentlich ist es zu kurz, um tief gehen zu können. Die benutzten Kurven sind nicht ganz korrekt gedeutet und der Kritik jener Änderungen, die Professor Clark an der modernen Werttheorie anzubringen wünscht, können wir nicht zustimmen. Aber immerhin kommt die korrekte Auffassung zum Ausdrucke, daß alle Einkommen Werterscheinungen seien und in der Zurechnung des Wertes der Schlüssel der Erklärung liege. Allerdings müssen wir erwähnen, daß seine Zurechnungstheorie nicht ganz frei von Mängeln ist und daß er ferner mit dem nicht hinlänglich eingeführten Begriffe des sozialen Wertes operiert.

Stimmt man dem Autor darin zu, daß das rein ökonomische Verteilungsproblem von der Werterscheinung aus begriffen werden müsse, so wird man sicherlich einigermaßen erstaunt sein, nun im zweiten Kapitel das Gesetz vom abnehmenden Ertrage, und zwar das physische Abnahmegesetz nicht etwa das Grenznutzengesetz, das vielmehr schon erledigt wurde, als einen weiteren Grundstein der Theorie angegeben zu finden.

Es ist das ganz überflüssig und nichts wäre leichter, als dieses Gesetz aus dem Folgenden, überall wo es vorkommt, zu eliminieren, ohne den Sinn der Darstellung wesentlich zu stören. Aber das ist eine der Eigenarten der amerikanischen Theorie. Die Darlegung dieses Kapitels an sich jedoch muß geradezu als meisterhaft bezeichnet werden, und ich wüßte kaum eine andere Ableitung und Diskussion des Gesetzes vom abnehmenden Ertrage zu nennen, welche die Cavers überträfe oder auch nur erreichte.

Das Wesen des Theorems von der günstigsten Kombination der Produktionsfaktoren und die dafür maßgebenden Umstände sind in einer Weise klargemacht, welche kaum etwas zu wünschen übrigläßt. Dieses ganze Thema gewinnt eine höhere Bedeutung und erscheint in anderem Lichte, als wir es von der älteren Literatur her gewohnt sind. Nur eines möchten wir bemerken; jene komplizierten Darlegungen, die Carver mit Figuren und Tabellen ziemlich schwerfällig illustriert, könnten in analytischer Form sehr elegant und korrekt ausgedrückt werden.

In der Tat, das von den Amerikanern so genannte Variationsgesetz führt uns klar die Notwendigkeit der höheren Mathematik in ökonomischen Gedankengängen vor Augen, wenn diese sich anschicken, das allereinfachste Stadium zu überschreiten.

Das dritte Kapitel ist im wesentlichen der Diskussion des Kapitalbegriffes gewidmet. Wir wollen nur kurz anführen, daß Professor Carver Clark's Kapitalbegriff ablehnt und sich mehr der in Europa üblichen Auffassung nähert. Auch tritt er für die Unterscheidung des Landes vom Kapital ein, während Clark beide zusammengefaßt hatte. Uns scheint jedoch der Vorgang des letzteren für manche Probleme zweckmäßig und prinzipiell einwandfrei zu sein. Über die Frage, wodurch sich eigentlich, rein ökonomisch genommen, das Land von Kapitale unterscheidet, wird in der englischen Literatur eine nun schon ziemlich alte Diskussion immer wieder erneuert.

Gehen wir nun zu den einzelnen Einkommenszweigen über. Ganz allgemein müssen wir uns gegen zwei Dinge verwahren: gegen die Erörterungen über die Berechtigung der einzelnen Einkommen und über das Operieren mit dem Begriffe „worth to the Community“, welch letzteren Punkt wir am Schlusse nochmals berühren wollen.

Was zunächst Lohn und Rente anbelangt, so bietet uns Professor Carver eine eben so korrekte wie anziehende Darlegung derselben.

Namentlich muß die Erkenntnis hervorgehoben werden, daß die Grundrente nicht abhängig ist von Differenzen in der Qualität des Bodens und daß sie ebenso oder ebensowenig in den Preis eintritt wie die Preise der anderen Produktionsmittel. Aber was soll uns dann das Gesetz vom abnehmenden Ertrage? Die Lohntheorie jedoch gibt zu einem ernsten Einwande Anlaß. Professor Carver erklärt nämlich nach Vorführung der reinen Werttheorie der Arbeit damit die Nachfrageseite erklärt zu haben und nun zur Angebotsseite übergehen zu wollen. Und die nötigen Bestimmungsstücke für die andere Seite des Problemes bilden ihm in leicht ersichtlicher Weise die Momente der Arbeitsmühe und des Standard of Life. Das dürfte in dieser Form nicht haltbar sein. Zunächst weiß jeder Kenner der modern Werttheorie, daß dieselbe sowohl Angebots- wie Nachfrageseite des Problemes erklärt. Geben wir zu, daß das Moment der Arbeitsmühe tatsächlich eine selbständige Rolle spielt, und zwar speziell für die Angebotsseite — wenigstens kann man darüber im Zweifel sein. Aber die Standardoflifethorie kann dem Momente des Wertes nicht an die Seite gestellt werden und bildet ein fremdes Element im Gedankengange. Aus diesem Grunde mußte sie auch durch sorgfältige Tatsachenuntersuchung belegt werden; denn da sie sich nicht aus den Grundlagen unseres Systemes ergibt, sondern auf einem neuen Momente beruht, so kann es uns nicht genügen, daß sie uns im allgemeinen plausibel erscheint; es muß vielmehr gefordert werden, daß der Zusammenhang, den sie im Auge hat, tatsächlich nachgewiesen werde. Keine Deduktion kann uns dazu helfen.

Das Zinsproblem wird außerordentlich glücklich eingeführt; namentlich unterscheidet sich Carver zu seinem Vorteile von der Mehrheit der Theoretiker dadurch, daß er klar die beiden Fragen auseinanderhält: Warum lie-

fert das Kapital einen Ertrag? und: Warum ist dieser Ertrag mehr als ausreichend zum Ersatze des erbrauchten? und außerdem erkennt er, daß die Produktivitätstheorie nur zur Beantwortung der ersteren Frage ausreicht und der zweiten gegenüber versagt.

Das fehlende Moment der Erklärung findet er in der Tatsache des „Waiting". Seine Zinstheorie läßt sich also als eine Kombination der Produktivitäts- und der Abstinenztheorie charakterisieren, etwa so, daß er mittels der Produktivität die Nachfrage und mittels des „Waiting" den Umstand erklärt, daß das Angebot nicht wie in anderen Fällen so weit geht, daß der Preis nur die Kosten des Wiederersatzes des angebotenen Gutes, hier also des Kapitales, ergibt, sondern hinter dieser Größe zurückbleibt.

Ich glaube, daß diese Kombination alle Aussicht hat, viele Anhänger zu gewinnen, eine Diskussion derselben würde zu weit führen.

Professor Carver's Theorie des Unternehmergewinnes läßt sich als „Friktionstheorie" bezeichnen. Er erklärt denselben daraus, daß die Marktverhältnisse niemals genau den theoretischen Schema entsprechen und immer eine Marge für den Unternehmer lassen infolge seiner „superior bargaining power"; dann allerdings auch aus dem Momente des Risiko und aus der spekulativen Tätigkeit, eine oft gehörte Theorie, über die man sehr verschieden denken kann, die aber wenigstens mit der vorgetragenen Theorie der anderen Einkommenszweige vereinbar ist was sich nicht von allen Theorien des Unternehmergewinnes sagen läßt.

So haben wir hier eine Verteilungstheorie, welche, wie übrigens geradezu die meisten modernen, ganz von der Preiserscheinung absieht und alles getan zu haben glaubt, wenn sie den Grenznutzen der Produktivgüter abgeleitet hat. Aber ist das wirklich ausreichend? Wir möchten es bezweifeln. Entweder jener abgeleitete Grenznutzen ist ein individueller, d. h. bezieht sich auf ein einzelnes Wirtschaftssubjekt, dann sagt er uns jedenfalls noch nichts über das Einkommen desselben in der Verkehrswirtschaft. Denn dazu wäre noch die Kenntnis des Grenznutzens des Preisgutes für dasselbe Wirtschaftssubjekt und die diesen beiden analogen Grenznutzen für alle anderen Kontrahenten auf dem Markt erforderlich. Oder jener Grenznutzen ist kein individueller, und das ist die Auffassung Carver's, was ist er dann? Wie bildet sich ein solcher socialer Grenznutzen? Wie ist er für die Einkommensbildung maßgebend? Das sind Fragen, die erst zu lösen sind, und dann erst wird diese ganze Betrachtungsweise zulässig sein.

Im ganzen können wir sagen, daß eine deutlich erkennbare Tendenz zur Annäherung der verschiedenen Meinungen auf dem Gebiete der exakten Theorie besteht. Auch das vorliegende Werk arbeitet in dieser Richtung. Vielleicht ist die Zeit nicht mehr ferne, wo wenigstens auf dem Gebiete der Statik kein Raum mehr für allzu große Differenzen sein wird, und Werke wie das Professor Carver's, können viel dazu beitragen, diesen so wünschenswerten Zustand herbeizuführen.

9. Frank A. Fetter. The Principles of Economics, with applications to practical Problems, New-York, the Century Co.

Dieses Buch ist sicherlich besonderer Aufmerksamkeit wert, nicht nur als gehaltvolles Lehrbuch, sondern auch als wissenschaftliche Leistung. Das Hauptgewicht liegt auch hier auf der Theorie, und diese wird völlig auf die Werterscheinung basiert, was dem Leser schon in der Einteilung, die von dem Werte ausgeht, deutlich zum Bewußtsein gebracht wird. An sich ist es sehr zu billigen, und es bedeutet einen Schritt nach der Vereinheitlichung des Gebäudes unserer Wissenschaft, wenn man sie so auf ein Prinzip zu basieren sucht. Behandelt man freilich noch andere Dinge als die reine Theorie in demselben Systeme, so mutet man jener Wertgrundlage etwas zu viel zu, wenn man alles in ihr Schema bringen will. Der erste Teil ist „Value of Materal Things“ betitelt und gibt zunächst eine Lehre von den Bedürfnissen, eine Einführung des Grenznutzengesetzes und andere grundlegende Dinge in der Weise, wie das die meisten „psychologischen“ Ökonomen tun. Diese Darlegungen, die sehr anziehend und klar sind, berühren ganz so wie etwa die der Vertreter der österreichischen Schule. In der Tat steht Fetter derselben wesentlich näher als die anderen amerikanischen Theoretiker. Das Gesetz vom abnehmenden Ertrage tritt ganz zurück, und es erscheint fast nur als eine formale Konzession an die amerikanische Übung, wenn ihm ein besonderes Kapitel im Abschnitte von den Grundbegriffen gewidmet ist. Ähnlich ist es nur eine terminologische Maßregel ohne prinzipielle Bedeutung, wenn der Autor den Begriff Rente auf jeden physischen oder Wertertrag ausdehnt. Im Zusammenhange mit letzterem sei auf den eleganten Begriff „psychisches Einkommen“ hingewiesen, der sicherlich eine weitere Verwendung verdient. Nur einen Punkt möchten wir hier monieren, es ist ein Gesamtnutzenbegriff, der definiert ist als das Produkt aus der Menge eines Gutes, das ein Wirtschaftssubjekt besitzt, und dem Grenznutzen. Dieser Gesamtnutzenbegriff begegnet uns öfter in den Werken besonders nicht mathematischer Theoretiker. Er beruht auf der Vorstellung, daß, da in jedem Momente alle Einheiten eines Gutes gleich gewertet werden und jede für sich mit dem Grenznutzen angeschlagen wird, der Gesamtnutzen, d. h. der Wert aller vorhandenen Einheiten ebenso die Summe der Werte der einzelnen darstellen müsse, wie die Gesamtmenge die Summe der Teilmengen des Gutes ist. Das nun ist entschieden ein Trugschluß. Daraus, daß alle Einheiten, wenn gleichzeitig vorhanden, gleich gewertet werden, folgt nicht, daß der Wert mehrerer derselben gleich der Summe der Einzelwerte ist. Vielmehr kommt bei der Wertung mehrerer Einheiten die Rücksicht auf Bedürfnisse höherer Intensität in Betracht, welche nicht auf den Grenznutzen wirken, der dem wenigst wichtigen Bedürfnis entspricht und jedesmal die Deckung der wichtigeren voraussetzt, welche jedoch in Frage gestellt ist, wenn es sich um größere Mengen handelt. Bei der Wertung der letzteren muß das in Anschlag gebracht werden, und das geschieht, indem man nur eine Einheit mit dem tatsächlichen Grenznutzen, jede andere aber mit einem höheren veranschlägt, nämlich jenem, der bestünde, wenn jene Einheiten, die bereits mit einem niedrigeren Grenznutzen eingestellt sind, überhaupt nicht vorhanden wären. Jede Teilmenge muß also mit einem besonderen Grenznutzen multipliziert

und dann die Summe jener Produkte gezogen werden. Das heißt aber nichts anderes, als daß der Gesamtnutzen kein Produkt, sondern ein Integral ist.

Die nächste „Division", die „Capitalisation and Time Value" betitelt ist, beginnt mit einer Geldtheorie. Nach und nach bricht sich ganz von selbst eine gesunde Geldtheorie Bahn als Resultat einer langen Diskussion. Fetters Theorie zeigt ganz in jene Richtung, wie der Satz beweist: „money in all its money uses is an indirect agent to be judged just as other indirect agents are." In der Tat ist das ein sehr brauchbarer Ausgangspunkt. Nur geht es etwas zu weit, die Auffassung des Geldes als eines Werkzeuges nicht bloß als Analogie, sondern ganz ernst zu nehmen und von einem Einkommen aus Geldbesitz in demselben Sinne zu sprechen, wie von Einkommen aus dem Besitz eines Werkzeuges.

Wir kommen nun zum Kapitalbegriffe und der Theorie der Kapitalisation. Der erstere zeichnet sich durch seine Klarheit aus. Fetter lehnt die Clark'sche Scheidung von capital und capital goods ab. Das über Kapitalisation Gesagte steht ganz auf der Höhe der Zeit. Die Ableitung des Kapitalwertes aus dem Werte des Ertrages wird durch das Beispiel des Rentenkaufes sehr hübsch anschaulich gemacht. Es ist das vielleicht die anziehendste Darstellung dieses Themas, das klargestellt zu haben, einer der größten Fortschritte der modernen Theorie ist. Nur etwas ist nicht ganz in Ordnung. Prof. Fetter scheint die Diskontierung künftiger Erträge als etwas Selbstverständliches zu betrachten und nur die Größe des Diskontes bestimmen zu wollen. Das geht nicht an; außerdem ist die Art und Weise, wie er den „Time-Discount" bestimmt, eine nicht ganz befriedigende. Nun folgen mehr praktische Ausführungen, die geeignet sind, dem Anfänger die wissenschaftliche Erfassung von Vorgängen der finanziellen Wirklichkeit zu erleichtern.

Dann wendet sich der Autor dem Thema des Zinses von Gelddarlehen zu und behandelt das Problem in Boehm-Bawerk'schen Sinne, um im folgenden Kapitel eine ausführliche und gute „Theory of Time-Value" zu geben. Sehr wertvoll ist auch das folgende Kapitel: „relatively fixed and relatively increasable Forms of Capital." Weniger befriedigend ist die Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Zinsrate und Spartätigkeit. Abgesehen davon, daß nur eingehende statistische Untersuchungen diese Frage endgültig lösen können, gestatten schon die Erfahrungen des Alltages und überdies auch die neue Theorie nicht, das Sparen als eine einfache Funktion der Zinshöhe aufzufassen und die Abweichung durch lediglich sekundäre Ursachen zu erklären, wie es Fetter tut.

Der zweite Teil ist „Value of Human Services" betitelt und enthält vor allem eine Lohntheorie und dann eine Theorie des Unternehmens und des Unternehmergewinnes. Der größte Teil dessen, was hier vorgetragen wird, hat wenig zu tun mit dem Wertprinzipe. Streng genommen, paßt diese Einteilung nur auf die wenigen Worte über die reine Lohntheorie. Dieselbe geht davon aus, daß die Arbeit ein wirtschaftliches Gut sei, ein Ausgangspunkt, dessen Wert immer allgemeiner erkannt wird, bringt aber sonst nicht viel.

Der Verfasser wendet sich dem Thema „Supply of Labour“ zu, womit Bevölkerungstheorie gemeint ist. Wirklich versucht er über jene Selbstverständlichkeiten hinwegzukommen, welche jenes Kapitel zu einem der bösesten der Nationalökonomie machen. Aber gerade der Versuch zeigt, wie wenig sich von unserem Standpunkte über diese Probleme sagen läßt, wie sehr die Entscheidung darüber bei anderen Wissenschaften steht.

Fetter beginnt mit biologischen Tatsachen, wobei natürlich von Vollständigkeit oder auch nur wissenschaftlicher Verläßlichkeit des Gebotenen keine Rede sein kann. Abgesehen davon, bringen schon die ersten Zeilen eine Reihe unbewiesener Behauptungen, von denen manche jedenfalls befremden müssen, so die, daß die Menschen das biologische Stadium, in dem Naturgesetze blind ihre Vermehrung beherrschten, überwunden hätten, dann daß in „earlier stages“ man lediglich getrachtet habe, die Bevölkerung auf einem bestimmten Niveau zu erhalten, daß Krieg der normale Zustand der Völker gewesen sei und anderes mehr, Punkte, über die der berufene Bearbeiter jener Gebiete wohl einigermaßen den Kopf schütteln würde. Wir ergreifen den Anlaß, unsere Überzeugung auszusprechen, daß die Ausscheidung dieser Gebiete zu den dringendsten Reformen des Systemes der Ökonomie gehört.

Die folgenden Kapitel sind mehr ökonomischer Natur, so das als „Law of Wages“ bezeichnete sowie das über „Relations of Labour to Value“. Das letztere steht den Gedanken Boehm-Bawerks sehr nahe und zeigt, daß diese Theorie zunehmend Anerkennung gewinnt.

Eine korrekte und ruhige Darstellung der ziemlich allgemein anerkannten modernen Auffassung des eisernen Lohngesetzes und der Lohnfondstheorie schließen den theoretischen Teil dieser „Division“, deren Rest sich mit jenen Dingen beschäftigt, welche meist im Zusammenhange mit der Lohntheorie erörtert werden, obgleich ein wirklich tieferer Zusammenhang nicht besteht, z. B. Lohnsysteme, Fortschritt der arbeitenden Klassen, Trade-Unionism usw.

Die zweite „Division“ dieses Teiles heißt „Enterprise and Profit“, welch letzterer Ausdruck für Unternehmergewinn im engeren Sinne gebraucht wird. Wiederum wollen wir hier die Aufmerksamkeit des Lesers auf die originelle Systemisierung des Werkes lenken, welche vielleicht der Nachahmung wert wäre. Die Verteilungstheorie würde danach keinen selbständigen Abschnitt bilden, ein Anspruch, den sie auch eigentlich in dem Momente verloren hat, in dem man erkennt, daß die Einkommen lediglich Preis- und Werterscheinungen sind, wenigstens so weit, als ihre rein ökonomische Natur in Betracht kommt. Wir sehen das hier: Kapitalzins und Grundrente fallen unter die Einteilung „Wert der Sachgüter“, so daß in diesem Abschnitte nur noch der Wert der menschlichen Leistungen zu erörtern bleibt, welche der Autor aus mehreren Gründen nicht mit den Sachgütern gleichzustellen wünscht. Damit nun diese Einteilung vollständig sei, müssen wirklich alle Einkommen, außer den beiden genannten, sich aus Leistungen von Arbeit erklären lassen. Darin liegt nicht bloß eine ökonomische, sondern eine sehr wichtige soziale Theorie, auf die wir hier nicht

eingehen können. Die wichtigste rein ökonomische Folge dieser Auffassung ist die Theorie, daß der Unternehmergewinn auf Arbeit beruhe, und zwar der Unternehmergewinn im engeren Sinne, der bekanntlich von dem Unternehmerlohne zu scheiden ist. Fetter führt eine Reihe von Qualifikationen an, welche für diese besondere Art von Arbeit erforderlich sind und scheint die Höhe des Unternehmergewinnes lediglich aus deren Seltenheit zu erklären.

Daraus ergibt sich, daß der Unternehmergewinn eine eben so regelmäßige Erscheinung sein muß, wie Lohn, Zins und Rente und daher jene Tendenz zum Verschwinden nicht haben kann, welche ihm die reine Theorie sonst beilegt.

Uns scheint diese Theorie, die bereits oft vertreten wurde, nicht haltbar zu sein, und zwar aus dem folgenden Grunde: Will man ein Einkommen aus dem Werte und als den Preis einer Leistung erklären, so ist dazu erforderlich, daß Angebot und Nachfrage sich auf einem Markte treffen und im Preiskampfe, in gegenseitigem Über- und Unterbieten einen Preis festsetzen, auf den das theoretische Tauschschema paßt. Dasselbe wird aber unbrauchbar, sobald der Vorgang ein anderer ist, und das ist hier der Fall. Man darf eine allgemeine ethische Wertung der Funktion des Unternehmers im sozialen Produktionsprozesse nicht mit jener individuellen Wertschätzung verwechseln, welche für die Preisbildung entscheidend ist. Der Unternehmer erscheint nicht auf dem Markte, um seine Unternehmerarbeit, sei es den Arbeitern, Kapitalisten und Grundbesitzern oder den Konsumenten, sei es der Gesellschaft als solcher, um einen fixen Preis anzubieten.

Das Fehlen des letzteren ist gerade das charakteristische Moment. Der vorgestellte Käufer der Unternehmerleistung, wer immer es auch sei, ist gar nicht in der Lage, sich ein Urteil darüber zu bilden, wie groß der Preis ist, den er zahlt und so ist er auch nicht imstande, ihn mit dem Nutzen, den er von der Unternehmerleistung erwartet, zu vergleichen. Der Unternehmer erscheint auf dem Markte, nicht um seine Leistung, sondern um Genußgüter anzubieten; er kauft ferner Produktivgüter und bezahlt deren Besitzer, so daß er gerade im Gegensatze zu dem Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer steht. Das Wertprinzip also versagt beim Einkommen des Unternehmers. Ferner ist das letztere überhaupt nicht eine so regelmäßige Erscheinung, wie die anderen Einkommenszweige. Man pflegt diesen Tatbestand meist so auszudrücken, daß man den Unternehmergewinn als einen „dynamischen“ Einkommenszweig jenen drei „statischen“ gegenüberstellte.

Der Unterschied zwischen Statik und Dynamik ist überhaupt nunmehr allgemein anerkannt und stellt meines Erachtens einen wesentlichen Fortschritt der neueren Ökonomie dar. Wir haben ihn im Systeme Professor Fetters schmerzlich vermißt.

Sodann bespricht der Verfasser hier die Monopolerscheinung. Dabei ist die ganze exakte Theorie des Monopoles, eine der besten der reinen Ökonomie und außerdem sicherlich nicht ohne praktisches Interesse, übergangen. Nach einigen kurzen Bemerkungen allgemeiner Art geht Professor Fetter gleich zur Diskussion der Organisation und besonders zum Trust-

probleme über. Was er hierüber sagt, ist allerdings sehr wertvoll. Auch die Daten sind für den Anfänger instruktiv. Kurze Bemerkungen über Spekulation und Krisen bilden den Abschluß dieses Teiles.

Der dritte Teil ist sehr gehaltvoll und zur Einführung in die Volkswirtschaftspolitik außerordentlich geeignet, besonders für den amerikanischen Studenten.

Und noch etwas wollen wir erwähnen, nämlich den Anhang von Fragen und Noten, der uns ein überaus praktisches didaktisches Hilfsmittel zu sein scheint. Wohl ist die amerikanische Unterrichtsmethode eine ganz andere und man kann die amerikanischen oder englischen Klassen nicht mit unseren Seminarien vergleichen. Trotzdem scheint uns eine solche Fragensammlung auch für unsern Studiengang sehr zweckmäßig zu sein.

* * *

Reisch und **Kreibig**, Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Zweite, wesentlich umgearbeitete und erneuerte Auflage. I. Band. Wien, 1907.

Die Verfasser haben in der vorliegenden zweiten Auflage ihres Werkes die in der ersten vertretene Hüglische Auffassung von den theoretischen Grundlagen der doppelten Buchhaltung beibehalten, die ich als richtig anzuerkennen nicht vermag. Und da die Verfasser die von mir aufgestellte Theorie in einem selbständigen Aufsatze (im X. Bande dieser Zeitschrift) zu widerlegen unternommen haben, so benütze ich den Anlaß der Neuauflage ihres Werkes, um auf die uns trennenden Fragen zurückzukommen.

Es ist eine der Hauptaufgaben der Theorie der doppelten Buchhaltung, den Grund klarzulegen, aus dem jeder einzelne Geschäftsfall in doppelten Posten zu buchen ist. In bezug auf die eine große Kategorie der Geschäftsfälle, den Austausch von Vermögensbeständen, besteht eine Divergenz unserer Ansichten nicht. Jeder derartige Geschäftsfall bewirkt eine Verminderung der abgegebenen und eine Vermehrung der empfangenen Vermögensbestände und muß daher in der Rechnung beider eingetragen werden. Es ist von rein formaler Bedeutung, daß die Seite zur Verrechnung der Empfänge als Soll, die zur Verrechnung der Abgänge als Haben bezeichnet wird, und es ist daher durchaus einleuchtend, wenn in Übereinstimmung mit dieser formalen Benennung die Buchungsregel der Geschäftsfälle dieser Kategorie lautet: Das empfangende Konto (soviel wie Rechnung) erhält eine Soll-, das abgebende eine Haben-Buchung. Unsere Kontroverse erstreckt sich bloß auf die theoretische Erklärung der Buchung der Geschäftsfälle der zweiten großen Kategorie, der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Woher kommt es, daß auch diese Geschäftsfälle in doppelten Posten, einerseits im Soll, anderseits im Haben eines Konto verrechnet werden? Nach Reisch-Kreibig sind Betriebseinnahmen Vermehrungen, Betriebsausgaben Verminderungen des reinen Vermögens und die Eintragung derselben erfolgt einerseits auf dem Konto derjenigen Vermögensbestände, die durch die Betriebseinnahme beziehungsweise Betriebsausgabe eine Vermehrung beziehungsweise

Verminderung erfahren, anderseits auf einem Konto des reinen Vermögens, das gleichfalls, parallel mit den betreffenden Vermögensbeständen, eine Vermehrung beziehungsweise Verminderung erfährt. Die Betriebseinnahme wird daher nach dieser Auffassung zweimal als Vermehrung, die Betriebsausgabe zweimal als Verminderung des Vermögens verrechnet. Konsequenterweise müßten die Geschäftsfälle dieser Kategorie auf beiden Konten auf derselben Seite, auf beiden im Soll beziehungsweise auf beiden im Haben verrechnet werden. Da dies aber de facto nicht geschieht, da vielmehr auch die hieher gehörigen Geschäftsfälle einerseits im Soll, anderseits im Haben verrechnet werden, so bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, daß Soll und Haben bei den Konten des reinen Vermögens die entgegengesetzte Bedeutung haben wie bei den Konten der Vermögensbestände und daß demgemäß die Buchungsregel dieser für die Konten des reinen Vermögens in ihr Gegenteil umzukehren ist. Lernten wir für die Konten der Vermögensbestände die Buchungsregel kennen, daß die Vermehrungen im Soll, die Verminderungen im Haben einzutragen sind, so sind bei den Konten des reinen Vermögens die Vermehrungen im Haben, die Verminderungen im Soll einzutragen.

Man wird wohl a priori nicht in Abrede stellen können, daß es vom formal logischen Standpunkte als eine recht mißliche Sache erscheinen müßte, daß die für das ganze Buchhaltungssystem charakteristischen Termini zwei einander diametral entgegenstehende Bedeutungen besitzen sollen und daß die doppelte Buchhaltung das allgemeine Lob logischer Vollkommenheit nicht verdienen würde, wenn wirklich Soll und Haben den von der Hüglischen Theorie behaupteten Doppelsinn haben würden. Ich bin deshalb der Meinung, daß ceteris paribus eine Theorie, welche die Annahme eines derartigen Doppelsinnes vermeidet und mit einer Buchungsregel für alle Geschäftsfälle das Auslangen findet, den Vorzug verdient.

Ich nehme aber für meine Lehre nicht nur diesen Vorzug in Anspruch, sondern habe auch die Überzeugung, daß sie allein die ökonomischen Tatsachen, um deren Registrierung und systematische Gruppierung es sich in der Buchhaltung handelt, ihrer Natur gemäß auffaßt. Ich definiere Betriebsausgabe als Anschaffung von ökonomischen Werten, die im Betriebe konsumiert, Betriebseinnahme als Erlös für ökonomische Werte, die im Betriebe produziert werden. Im Augenblicke der Buchung der Betriebsausgabe ist der erworbene Wert naturgemäß noch vorhanden und es hat daher nach der gleichen Buchungsregel, wie sie beim Austausch von Vermögensbeständen zur Anwendung kommt, eine Buchung im Soll des entsprechenden Betriebskonto stattzufinden. Aus analogen Gründen werden Betriebseinnahmen nach der gleichen, einheitlichen Buchungsregel im Haben des entsprechenden Betriebskonto verrechnet.

Kann es nun ernstlich eine Frage bilden, daß nationalökonomisch meine Auffassung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben die richtige ist und nicht die Hügli's, welcher in denselben einseitige Verminderungen beziehungsweise Vermehrungen des reinen Vermögens erblickt? Ist die Zahlung für Arbeitslohn, Miete, Beleuchtung, Beheizung u. dgl. mehr eine einseitige Vermögensminderung der Wirtschaft oder ist sie nicht viel-

mehr eine Erwerbung zu konsumierender Kräfte und Nutzungen? Nun hat es den Anschein, daß Reisch und Kreibig den Nachdruck darauf legen, daß vom Standpunkte der Buchhaltung ihre Auffassung die den tatsächlichen Buchungsvorgängen entsprechende ist. Da muß sich aber die Frage erheben, ob die Buchhaltung die ihr gestellte Aufgabe systematischer Registrierung der Geschäftsfälle nicht besser erfüllt, wenn sie die letzteren in Übereinstimmung mit ihrer ökonomischen Natur zur Aufschreibung bringt, als wenn sie diese außer acht zu lassen bemüßigt ist. Aber abgesehen hievon gibt es eine Reihe rein buchhalterischer Momente, die gegen die Lehre der Verfasser sprechen. Es gibt Geschäftsfälle, bei denen es zur Zeit ihres Aufkommens zweifelhaft erscheint, ob sie die Erwerbung dauernder immaterieller ökonomischer Werte bedeuten. Man denke an die Erwerbung eines Kundenkreises, von dem es zweifelhaft ist, ob er sich dauernd dem neuen Erwerber attachieren werde. Nach der von mir vertretenen Lehre erklärt sich die Buchung derartiger Geschäftsfälle ohne jede Schwierigkeit. Der erworbene Wert wird mit seinem Kostenpreis im Soll des betreffenden Konto eingestellt und beim Abschluß, je nachdem er noch vorhanden oder bereits untergegangen ist, auf Bilanzkonto oder Verlust- und Gewinnkonto übertragen. Wie soll die Buchung nach der Ansicht der Verfasser erklärt werden? Als Austausch oder als einseitige Verminderung des Vermögens oder gar alternativ? Ganz analog liegt die Schwierigkeit, wenn ein ursprünglich als Erwerbung eines bleibenden Vermögensbestandes aufgefaßter und gebuchter Geschäftsfall sich nachträglich als eine Betriebsausgabe oder wenn umgekehrt eine vermeintliche Betriebsausgabe sich als eine Erwerbung eines dauernden Wertes herausstellt. Da ändert sich wohl auch die theoretische Erklärung des Buchungsvorganges ex tunc?

In den krassesten Widerspruch mit sich selbst gerät die Hüglische Lehre jedoch bei der theoretischen Erklärung der Buchung der sogenannten Antizipationen, das sind Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben künftiger Betriebsperioden, die unter einem mit den Ausgaben und Einnahmen der laufenden Betriebsperiode schon derzeit realisiert werden, wie z. B., wenn Miete für das laufende und für das nächste Jahr im vorhinein gleichzeitig gezahlt wird. Hier wird die von uns vorausgezahlte Miete von den Verfassern auf der einen Seite als antizipierte einseitige Verminderung des Vermögens aufgefaßt, anderseits aber doch beim Abschluß als Aktivum auf Bilanzkonto übertragen. Hat sich nun dieses Aktivum erst beim Abschluß als solches entpuppt oder war es nicht vielmehr schon vom Anfang her vorhanden? Und wenn, was wohl auch Reisch und Kreibig nicht bestreiten werden, das letztere der Fall ist, dann stehen im Soll des betreffenden Konto neben der Verminderung des Vermögens (als welche die laufende Miete erklärt wird) zugleich die Vermehrung des Vermögens, als welche das in der Vorauszahlung der Miete bestehende Aktivum erscheint oder mit anderen Worten: dann besitzen Soll und Haben desselben Konto gleichzeitig die beiden Bedeutungen der Verminderungen und Vermehrungen des Vermögens. Man wird zugeben müssen, daß eine theoretische Erklärung, die zu derartigen Konsequenzen führt, unhaltbar ist. Nach meiner Auffassung

ordnet sich die Buchung der Antizipationen ohne die geringste Schwierigkeit der allgemeinen Buchungsregel unter. Von den erworbenen Aktiven, die das Soll des betreffenden Konto verzeichnet, werden die bereits konsumierten auf Verlust- und Gewinn-, die noch vorhandenen auf Bilanzkonto abgeschossen. Und analog geschieht es mit den produzierten und erst in Zukunft zu produzierenden Werten, die das Haben des betreffenden Konto verzeichnet. Unzureichend erweist sich ferner die Theorie der Verfasser beim Austausch von Werten, die beide auf Betriebskosten zu verrechnen sind, z. B. wenn dem Administrator eines Hauses für seine Dienstleistung eine freie Wohnung überlassen wird. Hier kann doch von einer einseitigen Vermehrung, beziehungsweise Verminderung des Reinvermögens keine Rede sein. Aber auch die Folgerungen, die sich aus der bekämpften Auffassung für die Natur der Totalitäts- oder, wie Reisch-Kreibig sie nennen, der generellen Konten ergeben, scheinen mir wenig entsprechend. Das Gewinn- und Verlustkonto ist seinem Inhalte nach eine Zusammenfassung der im Betriebe konsumierten und produzierten Werte mit der Nachweisung des Reinerfolges. Der letztere findet in der doppelten Buchhaltung eine zweite Darstellung in der Differenz des anfänglichen und schließlichen Reinvermögens, die in der Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß das Kapitalkonto durch den auf ihn gemachten Abschluß des Gewinn- und Verlustkonto sowie des Bilanzkonto zur Selbstsaldierung gelangt. Es ist meines Erachtens eine schiefe Auffassung, deshalb den Gewinn- und Verlustkonto als Subkonto des Kapitalkonto anzugeben, er ist dies ebensowenig wie ein Subkonto des Bilanzkonto, wenn die beiden andern Totalitätskonten, wie dies bei Aktiengesellschaften und anderen verwandten Unternehmungen geschieht, auf Bilanzkonto abgeschlossen werden. Mit dem gleichen Rechte müßte man auch den auf Kapitalkonto abgeschlossenen Bilanzkonto als Subkonto des ersteren bezeichnen. Alle drei Totalitätskonten sind vielmehr vollkommen selbständige und in diesem Sinne voneinander unabhängige Übersichtskonten. — Da die vorliegende zweite Auflage, ungeachtet sie eine wesentlich umgearbeitete und erneuerte ist, im großen und ganzen den Charakter der ersten Auflage bewahrt hat, so beschränke ich mich im übrigen darauf, auf meine Besprechung der letzteren (im X. Bande dieser Zeitschrift) zu verweisen. Gustav Seidler.

L. Gomberg. Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig 1907.

Der Verfasser, der eine Neigung zu erkenntnis-theoretischen Untersuchungen besitzt, will in dem vorliegenden Buche neuerlich eine Lanze dafür brechen, daß die Verrechnungslehre eine selbständige Wissenschaft ist, nachdem er schon in seiner im Jahre 1897 veröffentlichten Abhandlung: la science de la comptabilité et son système scientifique einen dahin gehenden Versuch unternommen hatte. Wir halten den Beweis in dem vorliegenden Buche für ebensowenig erbracht wie in der genannten Studie und halten ihn überhaupt für unmöglich. Denn wie Referent schon bei Besprechung der zitierten Abhandlung im Finanzarchiv (Jahrgang XV, Bd. I,

S. 482) ausgeführt hat, ist die Verrechnungslehre kein selbständiges Gebiet menschlicher Erkenntnis, sondern die Anwendung von Sätzen der Volkswirtschaft und Rechtslehre zur Erreichung bestimmter Zwecke. Demgemäß hat der wissenschaftliche Fortschritt der Verrechnungslehre, wie Referent schon in der zitierten Besprechung darlegte, sich in der Richtung zu bewegen, daß die wissenschaftlichen Grundlagen derselben erkannt werden, ihre Systematik mit diesen in Übereinstimmung gebracht und jeder einzelne Vorgang als notwendige Folge seiner wissenschaftlichen Voraussetzungen klargestellt werde. Referent wiederholt es auch an dieser Stelle, daß in dieser Meinung eine Herabsetzung der Verrechnungslehre durchaus nicht gelegen ist, da doch auch die klinischen Fächer der Medizin nichts anderes als angewandte Wissenschaften sind und erblickt in der sachlichen Beziehung der genannten Disziplin zur Volkswirtschaftslehre und Jurisprudenz sowie in dem immer dringlicher werdenden persönlichen Bedürfnis der praktischen Juristen einen genügenden Grund für die wissenschaftliche Pflege der Verrechnungslehre an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten. Der kürzeste Weg, aber auch die unerläßliche Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles ist die Schaffung einer wissenschaftlich befriedigenden Literatur der Verrechnungslehre. Hieran mitzuarbeiten ist der Verfasser gewiß in jeder Richtung berufen und Referent kann es daher nur freudig begrüßen, wenn derselbe im Vorworte das vorliegende Buch als den ersten Abschnitt eines größeren Werkes über das ganze System der Verrechnungswissenschaft bezeichnet, dessen Fortsetzung und Ausarbeitung er gerne zu seiner Lebensaufgabe machen würde. Allerdings ist hierbei der Vorbehalt zu machen, daß der Scholastizismus, mittels dessen der Verfasser den Nachweis zu erbringen sucht, daß die Verrechnungslehre eine selbständige Wissenschaft sei, sich allenthalben als so unschädlich erweist, wie Referent ihn hält. Gleich die Definition der Verrechnung bietet hiefür ein Beispiel. Statt von den Merkmalen, die allen Teilen der Verrechnung gemeinsam sind, geht der Verfasser von der allgemeinen Lehre aus, daß das menschliche Denken auf Werturteilen beruht und definiert die Verrechnung als den „Inbegriff des schriftlichen Ausdruckes der wirtschaftlichen Werturteile in der konkreten Wirtschaft", wobei das Geld als der Maßstab des wirtschaftlichen Wertes der Güter substituiert wird. Diese auf solche Weise gefundene Definition ist einerseits zu eng, da ein ganzer Abschnitt der Verrechnungslehre, die Kontrolle, welche die Wahrheit und Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Gebarungen zu gewährleisten hat, mit Geldbewertungen überhaupt nichts zu schaffen hat und auch nicht in allen ihren Teilen — man denke an eine Kassenrevision — schriftlichen Ausdruck findet, und da es, hievon abgesehen, unter den zur Aufschreibung gelangenden Tatsachen, die unstreitig Gegenstand der Verrechnung sind, viele gibt, die nicht wirtschaftliche Werturteile sind, wie beispielsweise die Umschreibungen von einem Personenkonto auf den andern und dergleichen mehr. Die Definition ist anderseits viel zu weit, da kein Mensch eine schriftliche Abhandlung, die wirtschaftliche Werturteile irgend welcher Art zum Gegenstande hat, zur Verrechnung zählen wird. Aber Referent

erachtet die Mangelhaftigkeit der Definition für nicht sehr belangreich, da der Verfasser im System der Verrechnungswissenschaft alle Teile derselben vollständig aufzählt. Noch viel deutlicher zeigt sich der Scholastizismus des Verfassers, wenn er die drei Stadien wissenschaftlicher Tätigkeit: Beobachtung der Tatsachen, Feststellung des Typischen, Ergründung des Kausalnexus auf die Vorgänge der Verrechnung anwendet und hiebei die Ursache im „Haben“, die Wirkung im „Soll“ der Konten zur Erscheinung kommen läßt.

Dergleichen logische Spielereien der Grundlegung dürfen, wie gesagt, auf die Darstellung der speziellen Teile keinen Einfluß gewinnen.

Gustav Seidler.

Kheil Karl Peter, Benedetto Cotrugli Raugeo. Ein Beitrag zur Geschichte der Buchhaltung. 35 Seiten. Wien, 1906.

Die immer wachsende Bedeutung der Wirtschaftsgeschichte hat in den letzten Jahren naturgemäß auch das Interesse an der Geschichte der Buchhaltung, welche jener das reichste und wertvollste Material zu bieten in der Lage ist, sehr wesentlich erhöht. Man darf wohl ohne Übertreibung behaupten, daß die Wirtschaftsgeschichte ohne eingehende Kenntnis der Geschäftsbücher der betreffenden Periode, welche recht eigentlich als die Chroniken der wirtschaftlichen Vorgänge und Beziehungen der einzelnen Unternehmungen erscheinen, kaum denkbar ist. Hiebei ist die Literaturgeschichte der Buchhaltungslehre berufen, sehr beachtenswerte Hülfsdienste zu leisten, indem erst die Darstellungen der Lehre zu einer bestimmten Zeit ein genaues Verständnis der gleichzeitigen Geschäftsbücher vermitteln. Es liegt in der Entwicklung des deutschen Handelsschulwesens, das erst in den letzten Jahren zur Errichtung von Handelshochschulen führte, daß das Gebiet der geschichtlichen Entwicklung der Buchhaltungslehre in der deutschen Literatur bisher nur wenig bearbeitet wurde. Um so größer ist das Verdienst des Autors der vorliegenden Studie, welcher eine Reihe trefflicher Beiträge zur Geschichte der doppelten Buchhaltung veröffentlicht hat. Die schon 1896 erschienene Abhandlung: „Über einige ältere Bearbeitungen der Buchhaltungstraktate von Luca Pacioli“ brachte sehr wertvolle Aufschlüsse über den bahnbrechenden Einfluß, den dieses älteste Werk über doppelte Buchhaltung nicht nur in Italien, sondern auch in den Niederlanden, Frankreich, England und Deutschland ausgeübt hat. Die Studie von 1898 über Valentin Mennher und Autich Rocha 1550 bis 1565 ist ein weiterer, bedeutungsvoller Baustein zu einer Geschichte der doppelten Buchhaltung, der uns den Weg aufzeigt, auf dem deutsche Bearbeitungen der Buchhaltungslehren nach den Niederlanden und Spanien kamen. Die jüngste Publikation über den Ragusaner Benedetto Cotrugli macht uns auf die interessante Tatsache aufmerksam, daß das im Jahre 1573 erschienene Werk dieses trefflichen Mannes „Della Mercatura et del Mercante perfetto“ schon im Jahre 1458, also 36 Jahre vor dem Erscheinen des Paciolischen Traktates verfaßt worden war und das demnach Cotrugli der älteste Autor der Buchhaltungslehre ist. Außer dem Abdruck desjenigen Abschnittes des Cotruglischen Werkes, der von der Buchhaltung handelt im Originaltext und in

Übersetzung, bringt die Studie Mitteilungen über das Erscheinen, den Inhalt und die Verbreitung des Werkes, biographische Notizen über den Verfasser sowie einleitend sehr lehrreiche Ausführungen über den Ursprung der doppelten Buchhaltung. Möchte es dem Verfasser vergönnt sein, in absehbarer Zeit eine Universalgeschichte der doppelten Buchhaltung zu veröffentlichen. Des Dankes aller beteiligten wissenschaftlichen Kreise kann er versichert sein.

Gustav Seidler.

Dr. Karl Kindermann: Parteiwesen und Entwicklung in ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker, S. 130 (Verlag von Ferd. Enke, Stuttgart, 1907.) Hinter diesem Titel verbirgt sich ein soziologisches Buch.

In der Vorrede wird als Hauptzweck die Gewinnung einer „modernen spezialisierten Gesamtüberzeugung“ hingestellt. In der Einleitung werden dann zwei „sozialen Generalfaktoren“ besprochen, „die der jeweiligen Kultur ihren Stempel aufdrücken“ nämlich „die Gesamtentwicklung und die Gesamttendenzen im Parteiwesen“. Es gibt drei „Gesamttendenzen“: „Die exklusive Gesamttendenz macht das Völkerleben fest, stabil; die freiheitliche oder individualisierende beweglich, flüssig; die kombinierende, welche Zwang und Freiheit vorurteilslos oder organisch vereinigt, elastisch respektive fest und beweglich zugleich“ (S. 4). Daneben gibt es drei „Kausalsätze“ und „Wahrheitsbegriffe“, die den drei Gesamttendenzen entsprechen. „Der Kausalsatz formuliert, wie man sich das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung, zwischen Aktivität und Passivität in der Welt denkt, respektive fordert.“ Auf der letzten Seite wird der Wahrspruch „Mit Gott und eigener Kraft“ für einen „kombinierenden Kausalsatz“ erklärt. „Der Wahrheitsbegriff, welcher sich auf das Leben der Völker beschränkt, behandelt den Maßstab, respektive die Kriterien der Wahrheit oder der Richtigkeit der sozialen Funktionen“. (S. 14.) In je einem Kapitel werden dann die den drei Gesamttendenzen entsprechenden drei „Kausalsätze“ und „Wahrheitsbegriffe“ besprochen. 1. „Kausalsatz und Wahrheitsbegriff der strengen Gesamttendenz im Partiewesen und der einfachen Entwicklungstadien im Völkerleben“. 2. „Kausalsatz und Wahrheitsbegriff“ der freiheitlichen Gesamttendenz im Parteiwesen und der Rückbildungs- respektive Umbildungsstadien. 3. „Kausalsatz und Wahrheitsbegriff“ der kombinierenden Gesamttendenz im Parteiwesen und der Reifestadien der Entwicklung.“ Dann folgt ein Kapitel über „die Aufgaben der modernen Völker, speziell Deutschlands, im nationaler, internationaler, natürlicher Hinsicht“ und als Schluß „Gesamtresultat und Aufruf an die Jugend, sowie die Arbeiterschaft“. Die Ausführungen des Autors sind in derart essenzartiger Kürze gegeben, daß es unmöglich ist hier eine Essenz dieser Essenz zu bieten. Ich begnüge mich daher, einige besonders charakterische Stichproben zu geben. Was ist die Wahrheit, „in den Reifestadien aus der Kombination im Parteiwesen“? „Die Wahrheit ist die Übereinstimmung der sozialen Funktionen mit den General- und Spezialfaktoren; die Gesamtwahrheit besteht aus einer organischen Verbindung von größeren und kleineren Wahr-

heiten mit allmählichem Wechsel, erstere werden vorwiegend von Führern, letztere auch von den weitesten Kreisen gefunden" (S. 54). Was sind nach dem Autor „Augustin, Luther, Friedrich der Große, Schiller, Goethe, Kant, Bismarck Arnold, Böcklin, Richard Wagner"? „Sie sind ganz besondere hoch komplizierte Gleichgewichte". „Sie fassen mit gewaltiger Faust die widersprechendsten Entwicklungs- und Rückbildungsreihen zusammen und handhaben dabei die Parteirichtungen in souveräner Weise" (S. 75). Was hat Bismarck in der Reichsgründung geschaffen? In der Reichsgründung hat er „das gewaltigste Denkmal kompliziertester Entwicklung und innigster Verbindung von Zentralisation und Individualisierung geschaffen" (S. 76). So geht es weiter. Es könnte noch eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele zitiert werden. Der Inhalt des Buches ist vielleicht kurz gesagt der folgende: Zurzeit ist es nicht zu empfehlen allzu liberal oder antiliberal zu sein; es empfiehlt sich vielmehr die „kombinierende Gesamttendenz" oder einfacher: der goldene Mittelweg.

Vielleicht genügen schon die vorstehenden Proben, um den Leser zu einer „modernen, spezialisierten Gesamtüberzeugung" zu verhelfen?

Dr. Franz Weyr.

Dr. Heinrich Rauchberg. Die deutschen Sparkassen in Böhmen. Im Auftrage des Verbandes deutscher Sparkassen in Böhmen. Prag, J. G. Calvesche k. und k. Hof- und Universitätsbuchhandlung (Josef Koch) 1906. (XII und 709 Seiten und 18 Tafeln.)

Das Werk, das sich als eine Monographie über die deutschen Sparkassen in Böhmen bezeichnet, behandelt sehr zum Vorteile des Gegenstandes das Thema in einem viel weiteren Rahmen als der Titel andeutet: denn es erörtert die gesamte Kreditorganisation Böhmens, soweit sie überschüssige Gelder aus dem privaten Verkehre aufsaugt und der Volkswirtschaft zur Verfügung stellt. Speziell die Sparkassen haben die Funktion, im lokalen Kreise und von Privaten auch die kleinsten Sparbeträge an sich zu ziehen. Vor noch nicht langer Zeit die einzige Institution dieser Art, beginnen allmählich die Banken, die Vorschußkassen, die Raiffeisenkassen, die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen und endlich die Postsparkassa mit den Sparkassen in Konkurrenz zu treten. Nicht zum Vorteile der Sparkassen und auch nicht zum Nutzen der Einleger. So nehmen z. B. gegenwärtig in Böhmen auch schon 20 Banken und Bankfilialen Einlagen auf Sparbücher entgegen und man muß dem Verfasser darin zustimmen, daß die Bankinstitute den Einlegern nicht dieselben Sicherungen bieten wie eine Sparkassa. Die der Bank anvertrauten Gelder verteilen sich in die Kanäle des täglichen Verkehres, ihre Verwendung und Verwertung hängt von der allgemeinen Wirtschaftslage ab und eine Änderung des Zinsfußes ist infolge Schwanks der Konjunktur oft nicht zu vermeiden. Anders bei den Sparkassen, wo das stets lebendige Bedürfnis des Grundbesitzes nach Belehnung und die strengen Vorschriften über die Beleihungsgrenze in der Mehrzahl der Fälle eine absolute Sicherheit der Einlagen und Stetigkeit der Verzinsung garantieren. Die Vorschußkassen (System Schultze-Delitzsch) sind

im deutschen Gebiete nicht so ausgebreitet als im tschechischen, denn die Tschechen betrachten die Propaganda hiefür als eine nationale Angelegenheit. Hingegen sind die Raiffeisenkassen im deutschen Gebiete weit mehr verbreitet als im tschechischen; sie organisieren insbesondere in stets steigendem Maße den agrarischen Kredit und machen den Sparkassen fühlbare Konkurrenz. Sie überragen ebenso wie die Kassen nach dem System Schultze-Delitzsch der Zahl nach die Sparkassen weitaus, wenn auch ihr Einlagenstand vorderhand noch relativ gering genannt werden muß.

Da schon einige Ansätze bestehen, selbständige zentralgenossenschaftliche Kreditorganisation zu schaffen, fragt es sich, ob die Sparkassen dieser Entwicklung ruhig zusehen sollen oder ob sie nicht den Versuch machen sollten, die bei den zentralgenossenschaftlichen Kreditorganisationen gesammelten Beträge in weitere Bahnen zu leiten.

Vor allem müßten die deutschen Sparkassen trachten, durch zweckmäßige, insbesondere durch organisatorische Einrichtungen, den Kreis ihrer Einleger und die Benützbarkeit ihrer Institutionen zu erweitern. Denn bei der Gründung und Verteilung der verschiedenen Anstalten herrschte kein einheitlicher Plan; Zufälle oder persönliche Unternehmungslust bestimmten die einzelnen Gründungen; daher ist manches Gebiet zu dicht besetzt, manches weist namhafte Lücken auf. Hier und dort etablieren sich bereits Bankfilialen und Kreditgenossenschaften aller Art, welche die Sparer, die ihrem sozialen Charakter nach eher mit Sparkassen in Verbindung treten sollten, an sich ziehen. Rauchberg regt an, daß die Sparkassen, besonders die größeren, alten Institute, Filialen gründen sollen, die den Mutteranstalten als Saugnetze dienen könnten.

Diese Filialen brauchten nur wenige Amtstage abzuhalten, könnten von vertrauenswürdigen Personen im Nebenamte geleitet werden und zugleich als Vermittlungsstellen für die Einlagen, die ja zumeist Hypothekardarlehen sind, dienen. Besonders die wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden, die bisher von den Sparkassen noch nicht aufgesucht wurden, könnten wegen des dort herrschenden höheren Zinsfußes die Gewinne der Sparkassen erheblich steigern. Eigene Fabriks- und Schulsparkassen könnten ohne viel Spesen namhafte Beträge sammeln, so daß ein möglichst weit verzweigter und doch billiger Sammeldienst den Wirkungskreis der Sparkassen erheblich erweitern könnte.

Auch könnte durch Erleichterung des Einlegens und Behebens (z. B. durch eine Verbindung mit dem Institute der Postsparkassa) das Publikum angeregt werden, häufiger auch kleinere Beträge der Sparkassa zuzuführen, was jetzt immer durch die Notwendigkeit persönlichen Erscheinens des Vorweisens des Büchels, verbunden mit den langen Wartezeiten usw. behindert ist. (Demselben Zwecke dienen übrigens auch die immer häufiger werdenden Heimsparkassen.)

Ferner regt Rauchberg an: die Einführung des Kreuzrechnungsverkehres zwischen den Sparkassen an, wodurch die Freizügigkeit der Sparguthaben geschaffen würde, was insbesondere für die lukrierende Arbeiterbevölkerung von der größten Wichtigkeit ist. Auf diese Weise konnten die Sparkassen einen regeren Kontakt mit ihrer Klientel und auch mit Bevölkerungs-

schichten, welche nicht am Sitze der Sparkassa wohnen, erzielen. Mit der gesteigerten Tätigkeit in der Anwerbung von Anlagen müßten auch Versuche parallel gehen, die eingelegten Gelder nutzbringend und in einer das allgemeine Wohl förderlichen Weise zu elozieren. Rauchberg ist der Meinung, daß von den Sparkassen Hypothekardarlehen prinzipiell nur an den Orten ihres Sitzes und in der nächsten Umgebung gewährt werden sollten. Er wendet sich damit wohl gegen die leider immer häufiger werdende Praxis der Provinzsparkassen, zweifelhafte Spekulationsbauten nach oberflächlichen, zu hoch gegriffenen Schätzungen mit Beträgen zu belehnen, die bei einer etwaigen Zwangsversteigerung nicht einbringlich sind, weil das geringste Gebot die Forderung der Sparkassa nicht deckt. Was die großstädtischen Sparkassen anbelangt, könnten diese, wie Rauchberg ausführt, bei der großen Bedeutung des Hypothekarkredites für die Wohnungsfrage in weitgehendem Maße auf eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen Einfluß nehmen. Besonders könnten sie die sozialpolitische und technisch erwünschte Bautätigkeit fördern, die unerwünschte hemmen, da sie ja die Bauten nachträglich belehnen und durch Versagung des Kredites gewisse unlautere Geschäftsarten auszuschließen vermöchten. Allerdings müßten die Sparkassen, um für ihre Gelder eine derartige Anlage zu finden, die gemeinnützige Bautätigkeit erst ins Leben rufen. Zu diesem Zwecke müßten sie nach dem Muster der Invaliditätsversicherungsanstalten im Deutschen Reiche Organisationen schaffen (z. B. gemeinnützige Baugesellschaften), denen sie ihre Gelder zuführen könnten. Dazu sind die Sparkassen in Österreich auch in erster Reihe berufen, denn an ihnen sind auch die Gesellschaftskreise beteiligt, die an der Wohnungsfrage hauptsächlich interessiert sind; auch verfügen sie über den größten Teil der Wohlfahrtszwecke dienenden Geldmittel und persönliche Kräfte. Die Sparkassen hätten die Möglichkeit, die bisher anarchische Häuserproduktion von gemeinnützigen Gesichtspunkten aus zu leiten und damit die rein wirtschaftliche Seite der Wohnungsfrage der Lösung näher zu bringen.

Ferner empfiehlt Rauchberg, um die Zahl der beweglichen Anlagen zu vermehren, eine Verbindung der Sparkassen mit den Genossenschaften; dadurch könnten die Sparkassenkapitalien dem genossenschaftlichen, besonders dem gewerblichen Personalkredit zugewendet werden. Diese Entwicklung ist jedoch, wie Rauchberg weiter ausführt, infolge der inzwischen gegründeten zentralen Organisationen der Genossenschaftskassen nicht mehr möglich. So beschränken sich die beweglichen Anlagen naturgemäßerweise auf Wertpapiere und den Wettbewerb im börsenmäßigen Eskompte- und Lombardgeschäfte.

Schließlich behandelt Rauchberg die Maßnahmen, welche die deutschen Sparkassen in Böhmen ergreifen müßten, um zu einer Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes zu gelangen. Auch müßten die Sparkassen eine Vermehrung der kleinen Anlagen anstreben und speziell um die Lohnarbeiter werben, die durch die aufsteigende Klassenbewegung sparfähiger werden. Dafür sei der Zeitpunkt auch insoferne noch günstig, als noch keine klassenmäßige Organisation hierfür bestehe.

Ferner wäre das Institut der Sparkassen mit den Versicherungen in engere Beziehung zu bringen. Die Nachteile der Versicherungen sei der darin gelegene Spar z w a n g, und zwar insbesondere dann, wenn ein Nichteinhalten der Rate den Verlust der inzwischen bezahlten Prämien mit sich bringt. Rauchberg schlägt den Weg vor, der in Deutschland mit Erfolg beschritten wurde: nämlich die Sperre von Sparkassabüchern in Verbindung mit einer zweckmäßigen Ausbildung des Prämiensystems. Das Institut der Sperrung ist wohl auch den deutsch-böhmischen Sparkassen bekannt, aber es wurde z. B. bei der böhmischen Sparkassa in den Jahren 1902—1905 bloß bei 258 Einlagen angewendet. Es fehlt ein Anreiz hierfür, wie er durch zweckmäßige Prämierung geboten werden könnte; die hierzu notwendigen Summen wären dem Reservefond zu entnehmen. Hierbei könnten, wie bei der Volksversicherung, die verschiedenartigsten Zwecke gefördert und so eine weitgreifende allgemeine Versicherung für Konfirmanden, Militärdienst, Studien, Anstellungen, Verheiratung usw. geschaffen werden.

Auch die i n n e r e O r g a n i s a t i o n der Sparkassen hält Rauchberg für reformbedürftig: insbesondere wäre es angezeigt, Vertreter der Schichten, welchen die neuen Einrichtungen zugute kommen sollen, zur Durchführung der angedeuteten Maßnahmen heranzuziehen.

Vieles von dem, was Rauchberg ausführlich erörtert, konnte hier nicht einmal gestreift werden; es finden sich ausführliche Darstellungen über den Inhalt der Statuten und der Geschäftsbestimmungen der deutschen Sparkassen Böhmens, ein eigener Abschnitt über die Entwicklung und den Inhalt der Statuten d e r b ö h m i s c h e n S p a r k a s s a, über die Zinsfußverhältnisse der Einlagen, eingehende Tabellen über die Anzahl der Sparkassenbücher, der Einzahlungen und Rückzahlungen, über die Gliederung der Sparkassabücher nach dem Guthabenstand, über die Entwicklung des Einlagestandes und die Einlagenbewegung, über die Passiva und Aktiva der Bilanzen, über die Gebarungsergebnisse, über die Widmungen der böhmischen Sparkassa für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke insbesondere und endlich über die korporative Organisation der Sparkassen.

Das Werk enthält außer den angeführten Materien noch ausführliche Anlagen, nämlich Sparstellen, Einleger- und Einlagestand nach politischen Gerichtsbezirken, Auszüge aus den Statuten und Geschäftsbestimmungen sämtlicher deutscher Sparkassen in Böhmen, die Widmungen der deutschen Sparkassen Böhmens sowohl nach den einzelnen Jahren als auch nach Verwendungszwecken. Diese Anlage wird von 39 sehr instruktiven Tabellen begleitet sowie auch der Haupttext an vielen Stellen durch statistische Daten illustriert erscheint.

Schließlich sind dem Werke 19 Diagramme und 28 Kartogramme beigegeben, die in prägnantester Weise die mannigfaltigsten Beziehungen zum Ausdrucke bringen. Eine große Karte der Kreditorganisation Böhmens vervollständigt diese Darstellungen, die wesentlich dazu beitragen, das in anschaulichen Schilderungen entworfene Bild festzuhalten.

Dr. E. L e d e r e r.

Zeitschriftenübersicht.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Herausgeg. von Alfred Ploetz. IV. Jahrg., 6. Heft. Fischer, Dr. med. E., in Zürich. Zur Physiologie der Aberrationen- und Varietätenbildung der Schmetterlinge. — Correns C., a. o. Professor der Botanik an der Universität Leipzig. Die Bestimmung und Vererbung des Geschlechtes, nach Versuchen mit höheren Pflanzen. — Ehrenfels, Dr. Christian Freiherr v., Professor der Philosophie in Prag. Die konstitutive Vererblichkeit der Monogamie und die Unentbehrlichkeit einer Sexualreform (Schluß). — Fehlinger, Dr. Hans, in München. Beiträge zur Kenntnis der Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Inder. — Heiderich, Dr. Hans, in Berlin. Nordamerikanische Bevölkerungs- und Rassenprobleme. — Ploetz A. Bemerkungen zu der Abhandlung Professor v. Ehrenfels' über die konstitutive Verderblichkeit der Monogamie.

— — V. Jahrg., 1. Heft. Hagmann G., Dr. Die Landsäugetiere der Insel Mexiana als Beispiel der Einwirkung der Isolation auf die Umbildung der Arten. Mit 2 Tafeln und 6 Figuren. — Steiger. Gedanken über die verschiedenen Formen der Kurzsichtigkeit. (Die Myopie als biologische Frage.) Mit eigenen Beobachtungen. — Pöch. Rassenhygienische und ärztliche Beobachtungen aus Neu-Guinea. — Pearson. Über den Zweck und die Bedeutung einer nationalen Rassenhygiene (National-Eugenik) für den Staat. — Ehrenfels. Erwiderung auf Dr. A. Ploetz' Bemerkungen zu meiner Abhandlung über die konstitutive Verderblichkeit der Monogamie.

Allgemeines Statistisches Archiv. Herausgeg. von Georg v. Mayr. VII. Band. 1. Halbband. Mayr G., v. Die Berechtigung der Moralstatistik. — Prinzing. Die Ursachen der Totgeburt. — Behre. Über den Anteil germanischer Völker an der Entwicklung der Statistik. Methodologisches zur Verwertung der Einkommensteuerstatistik. — Bleicher H. Über die Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs-(Sozial-)Statistik. Fortsetzung und Schluß.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Herausgeg. von Werner Sombart, Max Weber und Edgar Jaffé. XVI. Band, 1. Heft. Troeltsch. Die Soziallehren der christlichen Kirchen. — Tönnies. Ethik und Sozialismus. I. (Schluß.) — Lagardelle. Die syndikalistische Bewegung in Frankreich. — Levy. Die sozial-rechtliche

Regelung des ländlichen Grundbesitzes in England nach der Agrarreform von 1907. — Ferenczi. Das Koalitionsrecht in Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung. — Frankenberg. Die Pensionsversicherung der Privatangestellten. — Margolin. Die wirtschaftliche Lage der jüdischen arbeitenden Klassen in Rußland.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. XVI. Bandt 2. Heft. Simmel. Über das Wesen der Sozialpsychologie. — Troeltsch. Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Paulus. — Corne-Lissen. Über die Evolution des Anarchismus. — Paul Louis. Die Arbeitergesetzgebung in Frankreich. — Macrosty. Die Vorgeschichte des englischen Streikgesetzes von 1906. — Sombart. Karl Marx und die soziale Wissenschaft.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgegeben von Dr. Julius Wolf. XI. Jahrg. 1908, 1. Heft Rohden, v. Individualisierung des Geschlechtslebens. Eine sozialethische Studie über Ehe und freie Liebe. — Prinzing. Der Prozentsatz der Militärtauglichen als Maßstab der körperlichen Entwicklung einer Bevölkerungsgruppe. — Mayr, v. Vergangenheit und Zukunft der deutschen Tabakbesteuerung. — Wolf. Eine internationale Banknote.

— — XI. Jahrg. 1908, 2. Heft. Vierkandt. Probleme der Familien- und Stammesorganisation der Naturvölker. — Rohden, v. Individualisierung des Geschlechtslebens. Eine sozialethische Studie über Ehe und freie Liebe. — Schilder. Die Rohstoffe in der Weltwirtschaft. — Triepel. Amerikanisches Polizeirecht.

— — XI. Jahrg. 1908, 3. Heft. Vestermarck. Das altruistische Gefühl, sein Ursprung und seine Entwicklung. — Rohden, v. Individualisierung des Geschlechtslebens. Eine sozialethische Studie über Ehe und freie Liebe. — Ehrenberg. Welche Aussichten bieten sich für die Steigerung der deutschen Getreideproduktion?

— — XI. Jahrg. 1908, 4. Heft. Krebs. Klimaschwankungen. — Emminghaus. Zur Würdigung des Manchestertums. — Schultze. Die Ehescheidungsfrage in den Vereinigten Staaten. — Dix. Das Problem der Jugendlichen.

Deutsche Juristenzeitung. Herausgeg. von Dr. P. Laband, Professor; Dr. O. Hamm, wirkl. geh. Rat., Oberlandesgerichtsrat a. D.; Ernst Hemitz, Justizrat. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. XIII. Jahrg. Nr. 1. Laband. Zum Entwurf des Vereinsgesetzes. — Wach. Die Justiznovelle. — Binding. Der Druck der juristischen Doktordissertationen. — Danz. Das geltende Gewohnheitsrecht und der Rechtsunterricht. — Sohm. Das Studium des römischen Rechtes. — Gareis. Sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenzklausel abgeändert werden? — Hölder. Das gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäft. — Stern. Zur Psychologie der Kinderaussagen.

Deutsche Juristenzeitung. XIII. Jahrg. Nr. 2. Rheinbaben. Die Reformbedürftigkeit der preußischen Disziplinargesetze. — Hamm. Staatsanwalt und Richter. — Heegel. Die Reform des Strafrechtes: Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. — Zaeschmar. Die Befugnisse der Privatpostanstalten zur Beförderung von Briefen.

— — XIII. Jahrg. Nr. 3. Brunner. Der Entwurf eines Scheckgesetzes und das Blanko-Indossament. — Freudenthal. Zur Organisation der Jugendgerichte. — Wolff. Die Novelle zu den Justizgesetzen. — Lewin. Der Einfluß von Giften auf die freie Willensbestimmung. — Schehfeld. Wohnungspolitik und Erbbaurecht.

— — XIII. Jahrg. Nr. 4. Neukamp. Der § 63 des Handelsgesetzbuches und die Sozialpolitik. — Peterson. Die Unzulänglichkeit der preußischen Amtsanwaltschaft. — Schneider. Der 65. Band der Entscheidungen des Reichsgesetzes in Zivilsachen. — Moeller, v. Der Vorwurf der Klassenjustiz im Lichte der Rechtsgeschichte. — Köhne. Ist eine Abänderung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes erforderlich?

— — XIII. Jahrg. Nr. 5. Landmann, v. Zum Koalitionsrecht. — Kohler. Änderung des Zwischenstaatsrechtes in bezug auf die Vollstreckungstitel. — Lindenau. Zur Reform der Sittlichkeitsgesetzgebung. — Fuld. Die Novelle zu dem Wettbewerbsgesetz. — Mosler. „Altland“ und „Rheinland“. Ein Beitrag zur Reform des kollegialgerichtlichen Verfahrens.

— — XIII. Jahrg. Nr. 6. Grünebaum. Probleme der Schadenshaftung. — Nelken. Die neueste Novelle zur Gewerbeordnung. — Fischer. Die Staatsanwaltschaft im künftigen Strafprozeß. — Malthael. Rechtsauskunft für Unbemittelte. — Olshausen. Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei.

— — XIII. Jahrg. Nr. 7. Bekker. Die Erbschaften als Einnahmequelle des Deutschen Reiches. — Tischendorf, v. Die Kriminalität jugendlicher Personen. — Damme. Sachverständige Gerichte oder gerichtliche Sachverständige?

— — XIII. Jahrg. Nr. 8. De Niem. Wahrheit und Dichtung. Ketzerische Gedanken eines Richters. — Kronecker. Die Reform des Strafrechtes: Beleidigung. — Ortmann. Entschädigung für Projektarbeiten. — Bicheroux. Zur sprachlichen Reform der Str.-Prozeßordnung.

The Yale Review. Vol. XVI, Nr. 3. Brooks. The new unearned increment taxes in Germany. — Kemmerer. An agricultural bank for the Philippines. — Farraud. George Washington in the federal Convention. — Dudgeon. The Wisconsin legislative library. — Fairchild. Distribution of immigrants.

The Yale Review. Vol. XVI, Nr. 4. Emery. Some lessons of the panic. — Robinson. The legal economic and accounting principles in the judicial determination of railway passenger rates. — Bailey. A statistical study of the Yalc Graduales.

The Economic Journal. Vol. XVII, Nr. 68. Ashley. The present position of political economy. — Halle. The rise and tendenzies of German transatlantic enterprise. — Lees Smith. Economic theory and proposals for a legal minimum wage. — Cohn. Governement and public finance. — Edgeworth. Appreciation of matematical theories II.

— — Vol. XVIII, Nr. 69. Severidge. Public labour exchanges in Germany. — Carver. A Suggestion for a new Economic arithmetic. — Harper. Will the rating of Land values increase Urban congestion. — Gonner. Some considerations about interest. — Champman. Laws of increasing and decreasing returns in production and consumption.

The quarterly Journal of Economics. Vol. XXII, Nr. 1. Adams. Mortgage taxation in Wiscousin. — Böhm-Bawerk. The nature of capital: a rejoinder. — Carlton. The rent concept, narrowed and broadened. — Vinogradoff. An illustration of the continuity of the openfeld system. — Brunhuber. The taxation of the unearned inkement in germany. — Miller. The Texas stock and bond law and its administration.

— — Vol. Nr. 2. Veblen. Prof. Clarks economics. — Hollander. The taxation of intangible wealth in Maryland. — Carver. Machinery and the laborers. — Mc Lairs. The street railways of Philadelphia. — Smith. The cost and the profits of steel-making. — Persons. The quantity theory as tested bei Kemmerer. — Andrew. Hoarding in the panic 1907.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXX, Part 1. Hooker. Correlation of the weather and crops. — Yule. Statistics of production and the census of production Act.

The Journal of Political Economy. Vol. XV, Nr. 8. Holland Montague. The transportation phase of the oil industrie. — Curtis Kennedy. Socialistic tendencies in American Trade-Unions.

— — Vol. XVI, Nr. 2. Walker Swanson. The crisis of 1860 and the first issue of clearinghouse certificates I. — Millis. Business and professional taxes as sources of local revenue. — Wilkie Edgar. The settlement of industrial disputes in Canada.

Publication of the american Economic Association. Vol. VII, Nr. 3. Gryzanovski. On collective phenomena and the scientific value of statistical data.

Publication of the american Economic Association. Vol. VIII, Nr. 4. Watkins Ph. D. The growthof large fortunes.

— — Vol. IX. Handbook of the American Economic Association.

John Hopkins University Studies in Historical and political Science. Series XXIV, Nr. 7—8. Wagstaff. State rights and political parties in North Carolina 1776—1861.

— — Series XXV, Nr. 2—3. Beverly W. Boud Ir. The Monroe mission to France 1794—1796.

— — Series Nr. 11—12. Molley. Apprenticeship in American Trade Unions.

— — Series XXVI, Nr. 1, 2, 3. Andrews. British committees, commissions, and councils of trade and Plantations 1622—1675.

Studies in History, Economics and Public law. Vol. IV, Nr. 2, 8—10. — Hanna. A financial history of Maryland.

— — Nr. 2. Miller. The legislature of the province of Virginia.

— — Vol. XXVIII, Nr. 3. Underwood. The distribution of ownership.

— — Vol. IV, Nr. 2. West. The inheritance tax.

Journal des Économistes. 15. Février. Guyot. Un Tarif de Guerre. — Bellom. Une Nouvelle application de la Methode objective en Economie politique. — Henricet. L'amendement de M. Louis Dreyfus et la realisation immediate de la reforme foncière. — Molinari, de. Mouvement agricole. — Rouxel. Revue des principales publications economiques en langue Francaise. — Giretti. Nouveaux gestes du protectionnisme en Italie.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1908. Benini. Una possibile creazione del Metodo statistico. — Tangobra, v. Riforme urgenti nella Legislatione sul registro e sul.

— — Febbrario 1908. Trevisonno. Il Deficit delle ferovie Statali. — Pantaleoni. Parere di un Pratico-Sull'istituto internazional di agricoltura. — Salvioni. Rapport au Ministre des Finances de l'administrations des monales et medailles. — Dalla Volta. Osservationi sull'inseonamento dell' economia politica. — Fornasari. Sulla distribuzione della popolazione intorno al centri. — Beneduce. Della natalità e della fecondità.

— — Marzo 1908. Gini. La regolarità dei fenomeni rari. — Virgilii. Il costo di Produzione del grano in Italia. — Caputo. Di alcune quistioni economiche dela Calabria. — Natoli. Un trattato Italiano di economia politica.

— — Aprile 1908. Tangorba. Il su Taluni convegni della Burocrazia in relazione alla finanza e alla publica amministrazione. — Virgilii.

Il costo di produzione del grano in Italia. — Dresciani. A proposito della Legge dei piccoli numeri.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno XI, Fasz. IV—V. — Catellani. L'Africa nuova e il diritto publico africano. — Livi. La schiavitù medioevale e la sua influenza sui caratteri antropologici degli Italiani. — Dorado. Il trattamento del delinquente e la scienza moderna. — Squillace. Di alcuni problemi della sociologia. — Carli. Il personalismo e la Chiesa.

— — Anno XI, Fasz VI. Sergi. Intorno alla monogenesi del linguaggio. — Tönnies. La scienza economica e la filosofia. — Vago. L'amministrazione finanziario nella republica di venezia.

— — Anno XII, Fasz I. Beloch. Ricerche sulla storia della popolazione die Modena e del Modeneze. — Brugi. Uguaglianza di diritto e diseguaglianze di fatto. — Coletti. Alcuni caratteri antropometrici dei Sardi e la questione della degenerazione della razza.

Rivista Internazionale di scienze soziali e discipline ausiliarie. Gennaio 1908. Mietta. Il contratto coletivo di lavoro e le associazioni operaie. — Vercesi. Verso un ordine cristiano sociale. — Palmieri. La questione rutena nella Galizia. — Chiri. Il lavoro dei fanciulli nell' industria in Italia: Relazione all Assoziazione internazionale per la protezione legale dei lavoratori.

— — Febbrario 1908. Mietta. Il contratto collettivo di lavoro e le associazzione operaie. — Chiusano, di. La crisi della scienza. — Rossi. Delle forme piu urgenti di organizzazione e di providenze femminili nella società presenta. — Federici. Le proposte italiane al Congresso internationale di Budapest contro il duello.

— — Marzo 1908. Toniolo. Le premesse filosofiche e la sociologia contemporanca. — Munerati. Le funzioni dello Stato nello svolgimento sociale. — Pisani. I problemi dell' emigrazione Italiana. — Chiri. Il lavoro dei fanciulli nell' industria in Italia: Relazione all' Associazione internazionale per la protezione legale dei lavoratori.

De Economist. März 1908. Plate. Spoorweg-exploitatic. — Geer. Wettelijke regeling der ouderdomsverzekering.

— — April 1908. Ogtrop. Is het aanleggen von een bindenlandsche winelportefeuille voor de Rijkspostspaarbank aan te bevelen. — Rerg. Indies munthelangen: eenhad of scheiding?

Bei der Redaktion eingelaufene Bücher und Schriften.

(Soweit noch nicht in den Händen der Referenten befindlich.)

Anton. Die Siedelungsgenossenschaft für Deutsch-Südwestafrika. Fischer, Jena 1908.

Bentley. The Process of governement.

Bouniatian. Geschichte der Handelskrisen in England im Zusammenhange mit der Entwicklung des englischen Wirtschaftslebens 1640—1840. Reinhardt, München 1908.

Bouniatian. Wirtschaftskrisen und Überkapitalisation. Reinhardt, München 1908.

Bouniatian Mentor. Geschichte der Handelskrisen in England. Ernst Reinhart. München 1908.

Davenport H. J. Value and Distributions. The University of Chicago. Preso 1908.

Conrad Else. Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten. Fischer, Jena 1908.

Deutsch Julius. Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. Volksbuchhandlung, Wien 1908.

Dilthey. Die Geschichte der niederrheinischen Baumwollindustrie. Fischer, Jena 1908.

Dörner. Kommunal-Submissionspolitik. J. G. Cotta, Stuttgart 1908.

Eleutheropulo. Soziologie. 2. Auflage. Fischer, Jena 1908.

Farno Marco. La moneta, le correnti monetarie. Torino, Fratelli Boici 1908.

Goldscheid. Entwicklungstheorie, Entwicklungsökonomie, Menschenökonomie. Klinkhart, Leipzig 1908.

Haarmann. Die ökonomische Bedeutung der Technik in der Seeschiffahrt. Klinkhart, Leipzig 1908.

Hartmann Eduard. Die sozialen Kernfragen. 3 Bände, 2. Auflage, Deutsche Bücherei. Berlin.

Jowanowitsch. Die „Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes". Lauppische Buchhandlung, Tübingen 1908.

Kisch Wilhelm. Unsere Gerichte und ihre Reform. Quelle und Mayer, Leipzig 1908.

Köbner. Einführung in die Kolonialpolitik. Fischer, Jena 1908.

Menger. Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 4. Auflage. Basch, Tübingen 1908.

Müller-Wernberg. James Mill und die historische Methode. Zollinger, Bern 1908.

Nacht. Rodbertus' Stellung zur sozialen Frage. Puttkammer und Mahlbrecht, Berlin 1908.

Obst. Grundzüge der Nationalökonomie. Poeschl, Leipzig 1908.

Randall Lewis Georg. The stannanis, a study of the English tin miner. Hougton, Mifflin und Comp., Boston 1908.

Sagorsky. Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft. Reinhardt, München 1908.

Schuchhart. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Zuckerindustrie. Klinkhart, Jena 1908.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn 1907. (Brünn 1908.)

Sillich Oskar und **Gertte Artur.** Kohlenbergwerk, Eisenhütte. Voigtländer, Leipzig 1908.

Stefani Alberti. Gli scritti monetari di Franceso Ferrara e di Angeli Messedaglia. Fratelli Dmetter, Verona 1908.

Tschurn Karl. Die Entwicklung des Verwaltungsorganismus der Österreichisch-ungarischen Bank. Hölder, Wien 1908.

Weber Adolf. Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Quelle und Mayer, Leipzig 1908.

Wesley C. Mitchel. Gold prices, and wages under the Greenback Standard. Berkeley the University press 1908.

Die Beziehungen Österreichs zur staatlichen Theorie des Geldes.[1])

Von

Prof. P. G. F. Knapp.

Meine verehrten Anwesenden! Ich bin vor allem beklemmt durch das Gefühl, daß ich mich in einer erstaunlichen Minorität in bezug auf meine Ansichten befinde. Ich bedarf also einiger Schonung. Ich fasse meine Lage hier so auf, daß es mir erlaubt ist, mich mit meinen Absonderlichkeiten hören zu lassen. Hingegen verzichte ich von vornherein darauf, jemanden zu überzeugen. Ich möchte nur andeuten, wie ich zu meiner, von der allgemeinen etwas abweichenden, Auffassung über das Geldwesen komme und aus welcher Ecke heraus mir diese Abweichungen notwendig erscheinen. Ich bin aber weit entfernt davon, irgendwelche Zustimmung zu erwarten.

Ich dachte mir zunächst, es wäre zweckmäßig, über die Frage der Aufnahme der Barzahlungen oder über die Unterlassung derselben zu sprechen. Nun haben mir mein Freund Philippovich und Herr Ostersetzer mitgeteilt, daß über diese Frage in Wien und speziell auch in Ihrer Gesellschaft schon viel gesprochen und verhandelt wurde und daß man diese Frage hier nicht mehr für sehr dringlich hält. Das genügt mir. Ich habe daher dieses Thema zurückgestellt und will mich mehr mit der ganz allgemeinen Frage beschäftigen, wie man nach meiner Auffassung zu der sogenannten staatlichen Theorie des Geldes kommen muß.

Wenn wir unsere Lehrbücher genau ansehen, so besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die Theorien über das Geldwesen, welche da vorgetragen werden, wesentlich vom Standpunkt der Münzgeschichte und des Münzwesens ihren Ausgang nehmen. Der Satz, daß das Gold in so und so viele und so und so schwere Stücke ausgemünzt werden müsse, die einen staatlichen Stempel haben, oder daß das andere

---

[1]) Vortrag, gehalten in der 172. Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Metall, Silber, so und so ausgemünzt werden müsse, gleichfalls mit einem staatlichen Stempel, und daß man dann mit diesen Stücken bezahle, kehrt überall, sozusagen als das Einfachste und Natürlichste wieder; und von diesem Satze geht man sprossenweise die Leiter hinauf, um zuletzt aus dem anfänglichen Gesichtspunkte heraus das ganze Geldwesen zu erläutern. Dabei kehrt es immer wieder, daß unsere Münzen als Stücke charakterisiert werden, deren Gewicht und Feinheit vom Staate garantiert seien. Für manche Münze trifft das allerdings zu, charakterisiert aber nur die Handelsmünze, wie die Dukaten, die Maria-Theresientaler: Handelsmünzen, mit denen man keine Tasse Kaffee in Österreich bezahlen kann, weil sie kein Geld sind. Diese Münzen sind staatlich ausgeprägte Stücke, deren Stempel wirklich nur das bedeutet und nichts anderes; Geld sind diese Stücke nicht, denn ihnen fehlt die gesetzlich festgesetzte Geltung in Werteinheiten. Von einem Dukaten kann niemand sagen, wieviel Kronen er gilt; er gilt überhaupt nicht, er ist zwar ein Stück Gold, gilt aber nicht. Was das Metallgeld als Geld charakterisiert, ist nicht der Metallgehalt, sondern die dem Metallgeld vom Staate zugeschriebene Geltung.

Jene Schriftsteller, welche mit dem Gewicht und Feingehalt anfangen und in dem Stempel nur eine Beglaubigung dieser technischen Eigenschaften sehen, nenne ich „Metallisten." Das ist kein unhöflicher Ausdruck sondern soll charakterisieren, daß als das Charakteristische der Metallgehalt der Stücke gemeint ist. Hingegen habe ich für jene Schriftsteller, deren Zahl ungewöhnlich gering ist, die nicht von dem Gehalt, sondern von der staatlichen Begültigung, von dem Rechtssatz ausgehen, daß dieses Stück von Staats wegen eine oder fünf oder zehn Kronen gilt, den Namen „Chartalisten" erfunden, wobei gemeint ist, daß eine solche Begültigung durch den Staat nicht nur bei Münzen stattfinden kann und muß, damit sie als Geld umlaufen, sondern, daß diese Begültigung auch auf Papierzettel übertragen werden kann. Das ist der Anfang für die staatliche Theorie des Geldes, daß man von dem Rechtssatz ausgeht, der die Geltung der Stücke bestimmt. Während die herrschende Theorie des Geldwesens eine technische Unterlage hat, hat diese staatliche Theorie eine juristische, eine verwaltungsrechtliche Unterlage.

Nun könnte man fragen: warum bleibt man denn nicht bei der ersten Art der Betrachtung, bei dem Gehalt der Stücke an Gold, Silber usw.? Darauf erwidere ich, daß man mit der metallistischen

Anschauung die Anfänge des Geldwesens erklären kann, weil sie wirklich so gewesen sind. Kein Zweifel: für den Anfang des Geldwesens ist die metallistische Auffassung ganz vorzüglich, weil sie einfach beschreibt, wie man zu solchen Tauschmitteln gekommen ist. Wir stehen aber nicht mehr ganz im Anfang, sondern wir sind mindestens in der Mitte der Entwicklung des Geldwesens. Dem Theoretiker kommt es darauf an, seine allgemeinen Sätze so zu formulieren, daß man nicht nur einen Teil der Entwicklung, sondern die ganze Entwicklung daraus ableiten kann. Und da ist es für mich keine Frage, daß man aus der metallistischen Auffassung zwar die Anfänge des Geldwesens glänzend darlegen, daß man aber Mitte und Ende der Entwicklung damit nicht finden kann. Die Geschichte des österreichischen Geldwesens kann in einigen, allerdings sehr kurzen Epochen metallistisch ganz befriedigend erklärt werden, so zum Beispiel die Geschichte des österreichischen Geldwesens in den Monaten September bis Dezember 1858, als es dem Freiherrn v. Bruck gelungen war, in Österreich im Sinne der Silberwährung die Barzahlung herzustellen. Also einige Monate lang hat Österreich eine Geldverfassung gehabt, die man auch, aber nicht ausschließlich, metallistisch verstehen kann. Hingegen liegt in den übrigen, ziemlich vielen Jahren, sowohl vor als hinter dem Zeitabschnitte des italienischen Krieges für Österreich eine Epoche, deren Erscheinungen mit der metallistischen Theorie zu erklären vollständig unmöglich ist. Sie ist eben nur für den Anfang, nicht aber auch für die Weiterentwicklung brauchbar, sie ist also nicht umfassend genug, um die Gesamtentwicklung in sich aufzunehmen, und das ist für mich der Beweis dafür, daß die metallistische Theorie nicht jene Anerkennung verdient, welche sie in Anspruch nimmt. Eine Theorie, die zu eng ist, ist eben keine vollständige Theorie, denn eine vollständige Theorie muß weit genug sein, um alle Erscheinungen unterbringen zu können. Das ist aber bei der metallistischen Theorie nicht möglich, wenn man sie auf Österreich anwenden will. Österreich ist aber doch ein Reich, dessen Erscheinungen gleichfalls erklärt werden wollen, und weil dies mit der metallistischen Theorie nicht möglich ist, habe ich mit ihr gebrochen.

Man könnte nun etwa glauben, ich wäre ein begeisterter Anhänger des ganz lumpigen Papiergeldes, und daß so recht schlechtes und recht vieles Papiergeld mein Ideal wäre. Denn damit wäre ja die Idee realisiert, daß das Geld, diese Lumpenzettel, keinen Gehalt haben. Aber

nichts liegt mir ferner als das. Die Sache steht nicht so, daß die staatliche Theorie des Geldes das Metallgeld ablehnt und nur das Papiergeld empfiehlt, um die Menschen glücklich zu machen. Hier handelt es sich vielmehr nur um das reine Verständnis. Die nichtmetallistische Theorie, die Chartaltheorie, ist nicht der metallistischen Theorie entgegengesetzt, sondern übergeordnet. Sie ist der weitere Begriff. Es soll das gemeinsame Haus gezimmert werden, um die verschiedenen Formen gleichmäßig in demselben unterbringen zu können. Wer da meint, ich wäre ein Anhänger der übertriebenen Ausgabe von Papiergeld, von Inflation und derartigen Mißbräuchen, irrt ganz und gar. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß die Staaten ihr Budget in Ordnung halten können, das brauche ich nicht besonders hervorzuheben. Ich bin durchaus kein Freund der Assignatenwirtschaft. Aber für mich besteht die Notwendigkeit, die österreichischen Erscheinungen zu erklären; ich will sie gar nicht weiter empfehlen, ich will nur sagen, wie es kommt, daß man auch so wirtschaften kann. Das kommt ganz einfach daher, weil die juristischen Momente die Hauptsache sind. Die verwaltungsrechtliche Ausstattung ist viel wichtiger als die münztechnische Ausstattung, die ja dem Papiergelde vollständig fehlt. Das Verwaltungsrecht beherrscht aber sowohl das Metallgeld, als auch das Papiergeld und bietet etwas, was beide gemeinsam umfaßt. Insofern kommt mir alles auf das Verwaltungsrecht an und aus dieser Ecke heraus wird es auch klar werden, warum man in Österreich wirtschaften kann. Wenn man hie und da unglücklich gewirtschaftet hat, so waren es Kriege oder sonstige unglückliche Verhältnisse, welche Geldverlegenheiten zur Folge gehabt haben. Diese Verhältnisse haben die Geldverlegenheit erzeugt, nicht aber das Papiergeld hat es getan, wie das Publikum immer meint.

Wenn man nun trachtet, die Zustände, wie sie in Österreich gewesen sind, zu begreifen, so wird man finden, daß die Terminologie, welche auf der metallistischen Theorie aufgebaut ist, für Österreich nicht ausreicht. Es handelt sich nun darum, für die verwaltungsrechtlichen Eigenschaften der Geldarten neue Namen zu finden. Darüber ist ein großer Teil meiner Leser höchlich erschrocken. Wenn aber verwaltungsrechtlich operiert werden soll, müssen doch auch verwaltungsrechtliche Namen eingeführt werden! Was verstehen wir z. B. unter Bargeld? Jeder Laie sagt, Bargeld ist Geld aus Edelmetall, Gold oder Silber — Nickelgeld ist schon kein Bargeld mehr. Das ist eine tech-

nische Definition. Von der staatlichen Theorie des Geldes wird nun das Bargeld verwaltungsrechtlich definiert, und zwar derart, daß die Voraussetzung für Bargeld die ist, daß ein Metall unbeschränkt ausprägbar ist. Wenn der Zustand besteht, wo die Gesetze sagen, jedes Quantum Gold oder Silber wird de jure in so und so viel Kronen oder Gulden ausgeprägt, so ist das ein Rechtssatz. Damit fängt die Betrachtung, was Bargeld ist, an. Dann gibt es einen Münzfuß, welcher sagt, in wie viel Werteinheiten das Pfund Metall ausgeprägt werden muß; so zum Beispiel 45 Gulden aus dem Pfund Silber. Bargeld ist nun dasjenige Geldstück, dessen Feingehalt dem Münzfuße für die freie Ausprägung entspricht. Das sind verwaltungsrechtliche Definitionen im Gegensatz zu den technischen Definitionen, die für den Münzmeister gelten, die aber nicht das Zahlungswesen erklären. Der Münzmeister ist nur Techniker, wie der Kupferstecher oder der Lithograph, der unsere Banknoten technisch herstellt. Das Geldwesen muß aber natürlicherweise seinen Hintergrund in seiner Anwendung zur Zahlung haben, sonst ist es volkswirtschaftlich nicht vorhanden.

Als Gegensatz zum Bargeld bedient man sich in der staatlichen Theorie des Ausdruckes „notales Geld". Unsere Nickelmünzen sind notal, obwohl sie nicht aus Papier bestehen, unsere Goldmünzen sind Bargeld, sie sind frei ausprägbar; die heutigen Silbermünzen sind nicht Bargeld, denn sie sind nicht mehr frei ausprägbar. Das ist die verwaltungsrechtliche Kennzeichnung, diese muß strenge durchgeführt und darf nicht mit den technischen Definitionen vermischt werden, sonst kann man die Sache nicht verstehen. Es ist unmöglich, daß das Verwaltungsrecht, hier nicht mittun sollte. Aber das Verwaltungsrecht, welches bei der Geldfrage mitspielt, ist arg vernachlässigt, weil wir von den Metallisten immer nur die Schwärmerei, sei es für Gold oder für Silber, oder von den Bimetallisten für beides nebeneinander hören, während die juristische Seite von den Schriftstellern weniger genau genommen wird. Die Sache ist aber nicht völlig neu. Ich habe eine Abhandlung von Friedrich Gentz aus dem Jahre 1816 kennen gelernt, die eine ganze Reihe von Momenten, welche die staatliche Theorie behauptet, mit Eleganz ins Publikum wirft. Es gibt auch neuere Schriftsteller, bei welchen ähnliche Bestrebungen zutage treten, und es handelt sich nur darum, all dies konsequent durchzuführen.

Eine andere wichtige Unterscheidung im Geldwesen möchte ich mir beispielsweise noch anzuführen erlauben, die gerade das Verwal-

tungsrecht sehr greifbar werden läßt. Fragen wir einmal, was ist „valutarisches Geld“? Der Metallist wird sich bei dieser Frage auf die Art des Metalles und auf den Münzfuß besinnen. Valutarisches Geld ist aber ein rein verwaltungsrechtlicher Begriff; es ist jenes Geld, in welchem der Staat als solcher, wenn er zu zahlen hat, seine Zahlungen leistet, und zwar aufdringlich leistet. So war zum Beispiel in der letzten Hälfte des Jahres 1858 unser bekannter Silbergulden, der noch heute im Umlauf ist, valutarisches Geld. Entweder hat der Staat damals in Silbergulden gezahlt, dann war die Sache gut, oder er hat in Banknoten bezahlt, die damals einlösbar waren. Die definitive Zahlung konnte also auf Wunsch des Empfängers immer in Silbergulden, erlangt werden. Der Silbergulden war damals valutarisch. Und was ist heute valutarisches Geld? Erschrecken Sie nicht, meine Herren — es ist die Banknote. Unsere hiesigen Banknoten sind valutarisches Geld. Es gibt keinen Rechtssatz, wonach sich der Staat der Forderung unterworfen hätte, daß er dieses Geld einlöst. Wenn etwa der Empfänger der Note sagt, ich will sie eingelöst haben, so sagt die Österreichisch-ungarische Bank: Wenn es uns bequem ist, wollen wir es tun, wenn du uns aber dazu zwingen willst, dann kommen wir mit dem Paragraphen, in welchem es heißt, daß eine Einlösung nicht stattfindet. Wir haben also als valutarisches Geld in Österreich im verwaltungsrechtlichen Sinne die Banknote. Es kommt immer auf die Stellung an, die der Staat zu den in einem Lande vorhandenen verschiedenen Arten des Geldes einnimmt. Wenn morgen die österreichische Regierung es durchsetzt, daß die Banknoten in Gold eingelöst werden, dann würden die Goldmünzen valutarisches Geld sein. Die Eigenschaft des valutarischen Geldes haftet eben nicht an dem Stoffe, sondern an dem, was der Laie nicht sehen kann; der Laie sieht einfach das Stück an; die juristischen Qualitäten aber kann der Droschkenkutscher natürlich nicht sehen. Was das Publikum meint, ist aber vollkommen gleichgültig; es ist Unsinn, auf die Meinung der Öffentlichkeit in der Geldverfassung auch nur das Geringste zu geben. Es kommt nur darauf an, was die Kenner sagen. Das valutarische Geld kann, da es sich hier um lauter unsichtbare Rechtsverhältnisse handelt, äußerlich überhaupt nicht erkannt werden, sondern nur an der Stellung, die der Staat in bezug auf die Zahlungen, die er leistet, einnimmt. Ich gehe sogar weiter und stelle die viel ketzerischere Auffassung auf, indem ich sage: auch die Gesetze sind dabei nicht maßgebend, es kommt nur darauf an, wie der Staat handelt.

Lesen Sie einmal den Text der 100 Kronen-Noten, die in Ihren Taschen sind. Auf diesen Noten heißt es: Die Österreichisch-ungarische Bank zahlt sofort auf Verlangen 100 *K* in gesetzlichem Metallgelde dem Überbringer mit Freuden aus. Tut sie das? Nein. Es ist ganz einerlei, was auf der Note drauf steht; es kommt nur darauf an, was geschieht. Sobald der Staat die Einlösung vollzieht, wird das Goldgeld valutarisch. Sobald er diese Einlösung nicht vollzieht — mag auf den Banknoten und in den Gesetzen stehen was immer — ist das Gold kein valutarisches Geld. Im Jahre 1859 hat der Staat, ohne daß ein besonderes Gesetz erschienen wäre, einfach mit Noten bezahlt und nachträglich hat er gesagt, diese Noten haben auch im Publikum Zwangskurs. Das Tun des Staates ist das Entscheidende, alles andere ist einerlei. Das sieht ketzerisch aus, weil die Juristen gewohnt sind, alles nur aus den Gesetzen zu beurteilen. Hier aber entscheidet das Tun.

Im Gegensatz zum valutarischen Geld nennen wir die anderen Arten „akzessorische". Unsere Goldmünzen sind akzessorisch, obwohl sie aus Gold geprägt sind.

Es ist eine ganz gewöhnliche, überall und sogar unter Professoren verbreitete Meinung, daß das Metallgeld die Eigenschaft habe, einen immer gleichbleibenden Wert zu behalten. Wenn Sie im Kurszettel nachsehen, so ist das wahr. Man kann dies für viele Länder jahrzehntelang beobachten. Sie können das in England oder in Deutschland seit dem Jahre 1876 sehen. Da wird im Kurszettel notiert, wie viel das Kilo Feingold kostet, und wir sehen, daß praktisch genommen dieses Kilo Feingold einen fast unabänderlichen Wert hat. Deshalb, so sagt der Laie, muß man zur Goldwährung übergehen. Hier ist aber jede Silbe der vollendetste Irrtum. Unser Gold hat in Deutschland und in anderen Ländern, wo die Goldwährung vollständig durchgeführt ist, wie in England, allerdings einen ganz festen Marktpreis. Aber warum? Weil die unsichtbare und unbenannte Verwaltungstätigkeit des Staates da ist, welche dem Golde diese Festigkeit des Preises verschafft. Wenn in Deutschland unbeschränkt aus einem Pfund Gold 1395 Mark ausgeprägt werden, so wird niemand, der Gold zu verkaufen hat, dieses sein Gold billiger hergeben. In Deutschland und in England sind auch die Banknoten in Goldgeld einlösbar. Ich werde daher, wenn ich als Käufer von Gold auftrete, keinen höheren Preis für dasselbe bezahlen, als sich aus dieser Einlösung der Noten ergibt. Wo es aber zwei solche

Einrichtungen gibt, nämlich einen unbegrenzten Käufer zu festen Preisen und einen unbegrenzten Lieferer zu festen Preisen, da entsteht dann ein fester Wert. Auf diese Weise kann man auch die Preise für das Petroleum befestigen, wenn man eine so organische Preisverwaltung einsetzt. Diese hat aber keinen Namen und wird deshalb von den Leuten oft übersehen. Es gibt infolgedessen viele Leute, denen das nicht ganz zum Bewußtsein kommt. Sie können in gleicher Weise auch die Festigkeit des Silberpreises herstellen, wenn Sie das, was man in Deutschland mit dem Metall Gold macht, mit dem Metall Silber machen wollen. Im Jahre 1858 hatte das Silber in Österreich einen solchen festen Preis. Wie kann man, so lange in unserer Theorie des Geldwesens noch der Gedanke spukt, daß das Gold die Eigenschaft habe, einen festen Preis zu halten, sagen, daß das eine ausgebildete Theorie ist? Hier sieht man nicht, was in den versteckten Paragraphen steht und zusammengenommen eine staatliche Institution darstellt, welche die Festigkeit des Goldpreises oder früher des Silberpreises zur Folge hatte. Und gerade bei der rein verwaltungsrechtlichen Betrachtung muß dieses Verhältnis klar werden, es kann nicht versteckt bleiben, es kann nur dann verborgen bleiben, wenn man nur die Münztechnik betrachtet.

Die nicht mehr ganz jungen Herren unter uns erinnern sich noch des Silberagios vor 1878 und später des Goldagios der Jahre 1892, 1893 und 1894. Jetzt spricht niemand mehr davon. Heute wissen nur mehr die Gelehrten, was dieses sogenannte Agio bedeutet — der Einfachheit halber will ich nur vom Silberagio sprechen. Dieses Agio ist vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus überaus leicht zu erklären. Es ist aber gar nicht vom Standpunkt der Metallisten zu erklären. Die valutarischen Geldarten haben kein Agio. Die bekommt man immer vom Staate geliefert. Hingegen verfallen die akzessorischen Geldarten, die neben dem valutarischen Geld herlaufen, zuweilen ins Agio. Der Silbergulden hat im Jahre 1860 ein Agio von etwa 20% gehabt; der Silbergulden ist nämlich damals, im Jahre 1860, nicht valutarisches, sondern akzessorisches Geld gewesen. Es wurde in Papier bezahlt, welches nicht einlösbar war. Der Silbergulden hat immer einen Gulden gegolten, geradeso wie der Papiergulden heute einen Gulden gilt, weil diese Geltung dem Gulden staatsrechtlich verliehen war. Nun braucht nur eine Konjunktur einzutreten, wonach der Wert der Platte größer wird als die staatliche Geltung des Stückes. Auf diese Weise ist die komplizierte Frage des Agios spielend zu lösen. Denn die Geltung der

Stücke hängt nicht vom Wert der Platte ab, die Geltung der Stücke ist etwas Juristisches, der Wert der Platte ist aber eine Erscheinung des Metallmarktes. Das hat sich besonders im Jahre 1878 gezeigt, als das frühere Agio des Silberguldens plötzlich verschwand und sich in ein Disagio verwandelte, das der Besitzer der Platte erlitten haben würde, wenn er den Gulden als Platte, als Silberstück etwa zum Versilbern usw. benutzt haben würde. — Wenn es erlaubt ist, einen Umkreis zu ziehen, innerhalb dessen eine Theorie gilt und dasjenige, was außerhalb dieses Kreises fällt, als Ausnahme von dieser Theorie gestempelt wird, dann gebe man nur gleich das Gewerbe des Theoretikers auf. Eine Theorie muß vielmehr so eingerichtet sein, daß auch die schwierigsten Erscheinungen sich durch sie erklären lassen, sonst ist es eben keine Theorie. Eine Theorie muß derart beschaffen sein, daß aus derselben auch sogenannte abnorme, bisher unbegreifliche Erscheinungen sich erklären lassen. Ich muß von einer Theorie verlangen, daß sie so lange verallgemeinert werde, bis auch solche „unbegreifliche" Erscheinungen an die richtige Stelle gestellt und in die Theorie eingeschoben werden können. Alles andere ist nur Theorie — wenn ich so sagen darf — im Sinne eines Laien. Es ist der eigensinnige Ritt auf einem zu engen Gedankengang, ist vielleicht ein Kunststück aber keine Theorie.

Eine weitere Errungenschaft der staatlichen Theorie ist folgende: Ich kenne keine andere Theorie, die von der Natur der Wechselkurse eine wirkliche Rechenschaft gibt. Es wird über die Wechselkurse viel gesprochen und geschrieben, es wird aber dabei gewöhnlich metallistisch angefangen und die Sache infolgedessen nicht ganz zu Ende geführt. Wer darüber schreibt, denkt sich in der Regel zwei Länder mit möglichst einfacher Verfassung; dem einen Lande gibt er z. B. die Goldwährung, dem andern die Silberwährung. Dann wird der Wechselkurs, das Verhältnis der valutarischen Einheit in dem einen Lande zur valutarischen Einheit in dem andern Lande, erklärt als das Wertverhältnis von Silber und Gold. Das ist so eine mystische Wolke, die uns ihre Blitze zusendet und die unser ökonomisches Leben — man muß ja immer sehr hochtrabende Ausdrücke wählen — fatalistisch beherrscht. Ein solches fatalistisches Wertverhältnis, das unsere Wechselkurse dirigieren würde, gibt es nun einmal nicht. Man darf die Wechselkurse nicht nur für den speziellen Fall studieren, daß es Länder mit Gold- und Silberwährung gibt, sondern man muß dadei den verschiedenen Ländern die verschiedensten Geldverfassungen offen lassen.

Bekanntlich gilt das österreichische Geld in Deutschland nichts und auch das deutsche Geld gilt in Österreich nicht einen Heller. Unser Geld gilt, im juristischen Sinne genommen, im Auslande überhaupt nicht; es kann, juristisch genommen, dort als Zahlungsmittel nicht verwendet werden. Der Begriff „Geltung" ist an den Staat gebunden. Außerhalb des betreffenden Staates ist das Geldstück nicht mehr Geld. Und erst der Wechselkurs lehrt uns, wie das Geldstück des einen Staates gegen Geld des andern Staates ausgewechselt wird. Das ist aber Sache des Börsenverkehrs. Da schweben keine geheimnisvollen Verhältnisse von Gold und Silber in der Luft, sondern die Börse bestimmt, wieviel Heller die Mark gilt und wieviel Pfennig die Krone. Daraus ergibt sich dann das Wertverhältnis der Edelmetalle, solange solche Edelmetalle in Geld verwandelbar sind, also in gewissen Staaten zu gewissen Preisen ihre Käufer haben. Ich kenne keine Darstellung der Wechselkurse, die nicht mit dem Fehler behaftet wäre, daß bloß einige Spezialfälle, wenn auch ganz lichtvoll besprochen werden, ohne daß aber das dem Ganzen zugrunde liegende Prinzip herausgearbeitet wird. Das ist eben nur dann möglich, wenn man sich immer vor Augen hält, daß das Gelten eines Geldstückes eine an den betreffenden Staat gebundene juristische Eigenschaft ist, daß das Gleiche auch wieder im andern Staate der Fall ist, und daß es zwischen diesen beiden Staaten nur eine Brücke gibt: den börsemäßigen Handel, das Angebot und die Nachfrage.

Die Leute wollen immer so tun, als gebe es an sich einen festen Wechselkurs. Das gibt es aber nicht. Der Wechselkurs ist seiner Natur nach ein schwankendes Ding, das nur durch besondere Umstände befestigt werden kann. Dies ist die verwaltungsrechtliche Auffassung, wobei natürlich auch die materielle, die technische Beschaffenheit der Stücke mit erwogen wird. Und da wollen wir nun einmal die Frage aufwerfen: Wie steht es mit der Regulierbarkeit der Wechselkurse.

Während der letzten Jahrzehnte, etwa bis zum Jahre 1890, war ganz allgemein die Überzeugung verbreitet, die Wechselkurse seien Schicksale, denen sich die Staaten unterwerfen müssen. Der Finanzminister hat damals des morgens mit immer größerem Unbehagen den Kurszettel gelesen und ist verärgert auf sein Bureau gegangen, wenn der Wechselkurs gegen seine Wünsche etwa gesunken war. Er dachte etwa: eine unglückliche Konjunktur, schade, daß das gerade in mein Ministerium fallen muß, es wäre doch viel schöner gewesen, wenn dies meinem Vorgänger passiert wäre.

Hier ist also die Vorstellung herrschend, daß man sich gegen die Schwankung des Wechselkurses, auch wenn man Finanzminister ist, nicht wehren kann. Was sehen wir nun in neuester Zeit? Ist es Ihnen nicht aufgefallen, daß sich der russische Wechselkurs, trotz des japanischen Krieges, der für Rußland doch wahrhaftig ein Aderlaß ersten Ranges gewesen ist, seit dieser Zeit zwar etwas gesenkt, aber doch verhältnismäßig nur wenig ungünstig für Rußland gestaltet hat? Hundert Rubel — 216 Mk. — war die Notiz auf der Berliner Börse im Jahre 1903. Dann kam der für Rußland unglücklich ausgefallene Krieg und jetzt notieren 100 Rubel zwar nicht 216, sondern etwa 214 Mk. Die Differenz ist also gegenüber dem Jahre 1903 vor der Zeit des japanischen Krieges für den Rubel 1%. Also gewiß sehr gering. Und das kommt daher, weil die Russen eine Regulierung ihres Wechselkurses haben und der Mann, der das macht, der heißt — Mendelssohn. Mendelssohn in Berlin hat zwei Kassen, in der einen liegen die Rubelnoten, in der andern die Marknoten und da bekommt er vom russischen Finanzminister den Auftrag, den Rubel zu 214 Mk. und die Mark zu so und so viel Kopeken auszuwechseln. So ist die Schwankung des Rubelkurses einfach verschwunden, weil der Staat in den Börsenkampf eingesprungen ist und als übermächtiger Kämpfer mittut. Freilich, vom Standpunkt des Finanzministers betrachtet, spielt da noch ein sehr erhebliches Moment mit: Die Russen müssen nämlich ihre Staatsschuld vermehren, um diesen Stand ihres Rubels aufrechtzuerhalten. Das kostet dem russischen Staat Opfer; wenn aber der Staat diese Opfer bringen will und bringen kann, dann kann auch Mendelssohn das seinige tun und den Wechselkurs halten. Wir sehen also: der Wechselkurs kann in Ordnung gehalten werden, wenn ein Mann da ist, welcher die entsprechenden Opfer bringt. Für einen wohlgeordneten Staat, dem ein solches Unglück nicht passiert ist, wie es Rußland passiert ist, sind die Gefahren viel geringer und er würde mit weniger Opfern seinen Wechselkurs in Ordnung halten können.

Und in Österreich? Sie wissen, daß der Wechselkurs in Österreich mit Bezug auf Deutschland von einer fast tadellosen Festigkeit ist. Es ist das beinahe schon langweilig geworden. Die österreichische Krone steht wie eine Mauer. Da ist nichts zu spekulieren. Das ist eine höchst wohltätige Erscheinung. Fragen wir nach den Gründen der Festigkeit dieses deutsch-österreichischen Wechselkurses, so sehen wir die Erklärung dafür darin, daß die österreichische Regierung und die

österreichische Gesamtverwaltung, zu welcher auch die Österreichisch-ungarische Bank gehört, endlich dahinter gekommen sind, daß man, wenn geordnete Finanzverhältnisse da sind, diesen Wechselkurs durch eine ordnende Hand auf einer beinahe absolut gleichen Höhe halten kann. Steht davon etwas bei jenen Schriftstellern, welche die metallistische Theorie des Geldwesens vertreten? Nein. Es gehört auch dort nicht hinein, denn das ist Verwaltungstechnik und nicht Münztechnik, das ist die Verwaltungstätigkeit des Staates.

Während die Metallisten über die Geldsorten sehr schöne Auskunft geben können, muß jetzt die verwaltungsrechtliche Seite der Frage in Betracht gezogen und klar eingesehen werden, daß man in unseren Zentralbanken große Institute hat, welche eine doppelte Aufgabe erfüllen. Denn erstens sind sie gelderwerbende Institute — die Aktionäre wollen ja Dividenden sehen —, dann werden aber diese Institute auch vom Staate für gewisse Zwecke verwendet, welche auf dem Gebiet der Wechselregulierung liegen.

Ich gebe natürlich vollkommen zu, daß einzelne Sätze, die ich ausgesprochen habe, von mir hier nicht hinlänglich begründet werden konnten, aber das ist in der mir zur Verfügung stehenden Zeit auch unmöglich. Ich bitte daher, jene Herren, welche im Geist diesen oder jenen Einwand zu erheben haben, um etwas Geduld und Nachsicht. Ich will nur zeigen, wo die ganze Sache hinausläuft, ich will die Überzeugung aussprechen, daß wir, wenn andere Gelehrte uns helfen, nach kurzer Zeit eine ausreichende Theorie des Geldwesens nach der Seite der Verwaltung hin haben werden, wir werden dann auch die wenigen, kümmerlichen Kenntnisse aus dem Münzwesen beibehalten und miterzählen, ohne diese Seite der Frage vorne hinzustellen.

Was die staatliche Theorie in bezug auf Österreich anlangt, so kann ich mich hier ganz kurz fassen. Österreich hat in bezug auf seine Geldverfassung furchtbare Schicksale erlebt. Das Jahr 1811 ist nun fast ein Jahrhundert vorüber, das Jahr 1848 brachte ein fast vollständiges Ausgehen des Bargeldes in den staatlichen Kassen, es kam der Zwangskurs für die Banknoten, es kamen die Anleihen bei der Bank, mochte sie wollen oder nicht; der Staat greift zu, und zwar mit Recht, denn er muß sich vor allem aufrechterhalten, und so eine Anleihe bei der Bank ist für ihn eine ganz untergeordnete Sache, ein Minimum gegenüber den großen Aufgaben, die der Staat als solcher hat. Dieser Zustand dauerte bis zum italienischen Krieg, wo Freiherr

v. Bruck das Geldwesen auf der Basis der Silberwährung einrichtete, weil Deutschland die Silberwährung hatte und nicht etwa deshalb, weil er Silber vorgezogen hätte. Auch diese Geldverfassung ging zugrunde und als die Schäden beinahe geheilt waren, kam das Jahr 1866 und es mußte in Österreich mit Staatsnoten, neben den Banknoten, gewirtschaftet werden, bis endlich im Jahre 1892 die Grundlage der jetzigen Geldverfassung gelegt wurde. Österreich ist also ein Reich, das auf dem Gebiete des Geldwesens zwar sehr großes Unglück erlebt hat, und es ist insbesondere der Barverfassung immer aus dem Wege gegangen, weil die Kräfte dazu nicht ausgereicht haben; aber gerade dieses Reich muß man ernsthaft nehmen. Man muß es studieren und muß fragen: wie es die Österreicher angestellt, um aus all diesen Drangsalen herauszukommen. Österreich ist das klassische Land — nicht für das beste Geldwesen in jedem Augenblick — aber wo man das Geldwesen und seine Entwicklung am besten studieren kann. Wie soll man bei uns in Deutschland, das seit dem Jahre 1876 seine heutige Geldverfassung hat, wie soll man an deutschem Material das Geldwesen und seine Entwicklung studieren? Diesem Geldwesen ist nie etwas passiert. Ein Geldwesen muß aber, um erprobt zu sein, durch Feuer und Wasser getrieben werden. Schicksale, die sich hindernd entgegenstellen, Notstände, welche es bedrängen, das sind die Verhältnisse, wo man das Geldwesen am besten studieren kann. Es ist ein falscher Standpunkt, zu sagen, daß die österreichische Geldverfassung im Sinne unserer Gelehrten nur selten eine normale gewesen sei. Das ist gerade für das Studium der Sache ein Vorzug. Es ist ein Unglück für den Staat gewesen, aber man kann daraus lernen, was uns im Augenblick interessiert. Österreich ist eben das Land, in welchem die Entwicklung des Geldwesens wegen der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Ereignisse am besten studiert werden kann. Die staatliche Theorie des Geldes, die im Augenblick im Entstehen begriffen ist, ist der theoretische Ausdruck dessen, was in Österreich erlebt worden ist. Diese Erlebnisse einheitlich zu erklären, dazu ist die staatliche Theorie des Geldes geeignet. Wir Theoretiker geben nicht von vornherein Ratschläge, was der Bankpräsident, was der Finanzminister und was der Gouverneur tun soll; wir lernen vielmehr von denen, die im Leben stehen und suchen dasjenige, was geschehen ist, auf die einfachsten Grundgedanken zurückzuführen. Der österreichische Staat soll nicht von uns Theoretikern lernen, sondern wir Theoretiker wollen

zunächst dasjenige, was geschehen ist, in klare Beleuchtung setzen, wir wollen die Hauptsache herausschälen und das Nebensächliche bei Seite lassen. Es scheint das eine nur bescheidene Leistung zu sein. Aber es gibt in der praktischen Entwicklung, besonders dann, wenn die Dinge sehr kompliziert sind, Momente, wo der Praktiker, trotz seines Fortwurstelns und Weiterfrettens, sehr froh ist, wenn ihm einmal die einfachen Gedankengänge seines Tuns offen gelegt werden. Das ist der Dienst, welchen die Theorie der Praxis leistet, weil dem Praktiker die Zeit fehlt, mit klarem Bewußtsein das Nebensächliche auszuschalten. Der gewöhnliche Schiffer versteht nichts von der nautischen Wissenschaft, er ist aber dem Nautiker dankbar, wenn der ihm einen guten Rat gibt. Ich bin weit davon entfernt, für die Theorie das Recht in Anspruch zu nehmen, dem Praktiker den Weg zu weisen, den er zu gehen habe, wohl aber ist es ihre Aufgabe, den Weg zu beleuchten, den die Praktiker zurückgelegt haben, um ihnen auf diese Weise die Fortsetzung ihres Weges zu erleichtern. Unter diesem Gesichtspunkt ist die staatliche Theorie des Geldes zu beurteilen. Ich habe bei dem Studium der österreichischen Dinge ein musterhaftes Verwaltungsrecht kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, dessen praktische Konsequenz und Klarheit kaum übertroffen werden kann. Das Verhältnis der staatlichen Theorie zu Österreich ist, daß Österreich die Erfahrungen geliefert hat, die in dieser Theorie vorgetragen werden.

Die rechtliche Stellung der Privatdozenten.

Von

Dr. Ferdinand Schmid,

Universitätsprofessor in Innsbruck.

Nur langsam pflegt das positive Recht oft der Entwicklung der Lebensverhältnisse zu folgen und nicht selten geschieht es, daß auch dann, wenn die letzteren bereits lange ein vollkommen verändertes Bild zeigen, die alten Rechtssatzungen noch immer ihre Geltung behaupten, nicht zum Vorteile jener Einrichtungen, zu deren Schutze sie bestimmt sind. Manche Institutionen leiden sogar schwer unter dieser lästigen Fessel des alten Rechtes und nur mit Mühe und langsam gelingt es schließlich den Interessenten, die veralteten Formen zu brechen und mit neuem Geiste zu erfüllen. Dort, wo Fragen, welche die privilegierten Klassen oder die großen Bevölkerungsschichten unmittelbar berühren, namentlich solche wirtschaftlicher Natur auf dem Spiele stehen, pflegt das Gewicht dieser Klassen und der Druck der genannten Volksschichten gegenwärtig zumeist so groß zu sein, daß eine derartige Umbildung des geltenden Rechtes noch am raschesten durchgesetzt wird. Anders aber, wenn es sich entweder um mehr abseits liegende Lebensverhältnisse oder um Einrichtungen handelt, an denen das Volk oder die erwähnten Klassen desselben kein so unmittelbares Interesse nehmen, sei es, weil ihr täglicher Lebensgang durch den Bestand dieser Institutionen weniger berührt wird, sei es, weil das Wesen und die Bedeutung der letzteren auf geistigem Gebiete gelegen sind und sich daher dem Verständnisse der Massen mehr entziehen. Hier kann es leicht geschehen, wenn nicht ein großer Genius oder schöpferischer Staatsmann eingreift, daß veraltete Rechtsformen weit länger als sonst die in fröhlicher Entfaltung begriffenen Gebilde des Lebens überranken, einengen und nicht zur vollen selbständigen Entwicklung gelangen lassen. Und wenn hie und da ein Ruf nach Reform aus den Kreisen der Interessenten ertönt, so ist dies meist die Stimme eines Einsamen in der Wüste, die bald verhallt und erstickt, ohne ein Echo zu finden.

Es muß deshalb als eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft bezeichnet werden, auch in solche mehr abseits liegende oder weniger beachtete Einrichtungen hineinzuleuchten, die für sie gültigen überkommenen Rechtssatzungen einer Prüfung zu unterwerfen, die Widersprüche zwischen dem geltenden Rechte und den Anforderungen der geänderten Lebensverhältnisse aufzuzeigen und den Weg vorzuzeichnen oder wenigstens anzudeuten, auf welchem die verlorene Harmonie zwischen Recht und Leben wiederhergestellt und bessere Garantien für eine gedeihliche Fortentwicklung der bisher gehemmten Einrichtungen geboten werden können.

Ein solches mehr abseits stehendes, dem Verständnisse der großen Volksmassen leider noch immer viel zu sehr entrücktes Kulturgebilde ist in gewissem Sinne auch jetzt noch die Verfassung unserer Hochschulen und vor allem unserer Universitäten. Gleich ehrwürdigen Baudenkmälern ragen sie mit vielen ihrer organisatorischen Einrichtungen häufig aus einer längst vergangenen Zeitperiode zu uns herüber. Im grauen Mittelalter und in den unmittelbar darauf folgenden Jahrhunderten sind bekanntlich die ursprünglichen Formen ihrer äußeren und inneren Organisation geprägt worden und diese Formen behaupten noch heute großenteils ihre Geltung, obwohl sie längst durch die großen Umgestaltungen des modernen Kulturlebens vielfach unterwaschen, ihres wahren Wesens entkleidet und ihrer nützlichen Wirkung für die Allgemeinheit verlustig gegangen sind. So erscheinen noch heute die meisten Hochschulen mit dem mittelalterlichen Sportelwesen behaftet, das sonst fast in allen anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung entweder vollständig beseitigt oder doch wenigstens zeitgemäß reformiert worden ist. Die eigenartige Zwitterstellung unserer Universitäten, welche noch immer zwischen gelehrten Korporationen und Staatsanstalten schwanken, die großen geistigen Werte und Interessen, welche sich an sie knüpfen, haben es den meisten Staatsverwaltungen bis auf die neuere Zeit als ratsam erscheinen lassen, nicht mit allzu rascher Hand in die überlebten Formen der Universitäten einzugreifen, damit nicht vielleicht bei der Abstoßung solcher veralteter Residuen auch das wahre Wesen und der Kern der überkommenen Institutionen Schaden leide. Diese zögernde, vorsichtige Haltung der Staatsregierungen beginnt aber, wie manche Anzeichen deutlich lehren, in der jüngsten Zeit einer Politik der kräftigeren Einflußnahme zu weichen. Mehr und mehr ertönt sogar bereits die

Klage über den zunehmenden bureaukratischen Zug in unserem deutschen Hochschulwesen, welche Klage vor allem auf dem im September vorigen Jahres zu Salzburg stattgefundenen ersten deutschen Hochschullehrertage einen sehr beredten Ausdruck gefunden hat. Durch die Schaffung dieses ersten Ansatzes einer Organisation der deutschen Hochschullehrer ist nicht nur gegen das weitere Umsichgreifen einer allzu bureaukratischen Hochschulpolitik ein schützender Damm aufgeführt, der allerdings seine Wehr erst zu erproben haben wird, sondern — was wir für ebenso wichtig halten — ein günstiger Boden eingerichtet für die Diskussion und Anbahnung organisatorischer Fortschritte aus der eigenen Mitte der gelehrten Körperschaften heraus. Der Hochschullehrertag hat auch diese Aufgabe gleich auf seiner ersten Tagung mit Energie angefaßt, indem er eine der wichtigsten Fragen, nämlich jene des akademischen Nachwuchses in Erörterung zog. Wir meinen, daß der Hochschullehrertag damit einen sehr glücklichen Griff getan hat, und zwar einmal deshalb, weil die Sicherung eines tüchtigen und berufsfreudigen Nachwuchses für das akademische Leben naturgemäß eine der wichtigsten Grundlagen für das Gedeihen unserer Hochschulen bildet, und sodann deshalb, weil gerade hier ein Punkt gegeben ist, wo innerhalb der akademischen Organisationsformen ein arger Zwiespalt zwischen den Überlieferungen der Vergangenheit und den Anforderungen der Gegenwart klafft, der möglichst bald überwunden werden muß, wenn die Entwicklung unserer Hochschulen auch in Zukunft gedeihlich vorwärts schreiten und sich in harmonischer Weise vollziehen soll. Neben den vordem fast allein den Hörsaal beherrschenden beamteten Professoren und insbesondere den Ordinarien sind seither verschiedene neue Klassen von Hochschullehrern in immer größerer Zahl zur Wirksamkeit an den Hochschulen gelangt. Ein auf dem Salzburger Hochschullehrertage von Dr. Eulenburg vorgetragenes statistisches Referat hat klar und deutlich gezeigt, wie an den deutschen Hochschulen in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts eine immer steigende Anzahl von außerordentlichen Professoren in verschiedener Rechtsstellung und nicht zuletzt ein sehr zahlreiches Korps von Privatdozenten tätig ist, die keine Unterrichtsverwaltung heute mehr missen könnte oder entbehren wollte, weil der große Lehrbetrieb der Hochschulen zu einem guten Teile auf sie angewiesen ist. Die rechtlichen Konsequenzen dieser wichtigen Tatsache sind aber bisher in der Verfassung und Organisation unserer Hochschulen

fast nirgends gezogen worden und so lag und liegt es nahe, die Frage aufzuwerfen, wie dieser Widerspruch zwischen der heutigen Bedeutung und der rechtlichen Stellung speziell der Privatdozenten zu erklären und, soferne er von Übel, zu mildern oder zu beseitigen wäre.

Wir haben diese Frage bereits auf dem Salzburger Hochschullehrertage in einem kurzen Referate zu beleuchten und die Wege für ihre Lösung anzudeuten versucht. Die entscheidende Wichtigkeit, welche wir der Frage für die ganze künftige Entwicklung unserer Hochschulen und zumal der Universitäten beilegen, mag es rechtfertigen, wenn wir versuchen, die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise auf dieselbe zu lenken.

Die Geschichte soll dabei unsere Lehrmeisterin sein. Denn unwillkürlich verlangt jeder, der gewohnt ist, den Dingen tiefer auf den Grund zu gehen, zu wissen, aus welchen historischen Wurzeln die heute zu Recht bestehenden Institutionen hervorgewachsen sind. Hat die gegenwärtige Scheidung unserer Hochschullehrer in zwei juristisch scharf gesonderte Klassen, wie sie die mit eigentlichem Beamtencharakter angestellten Professoren einerseits und die ein freies Lehramt ausübenden Privatdozenten anderseits darstellen, immer bestanden, war das gegenseitige Verhältnis beider Kategorien von Hochschullehrern immer gleich, welche Wandlungen hat es im Laufe der Geschichte erfahren und welches waren die treibenden Ursachen dieser Wandlungen? Die Beantwortung dieser Punkte ist nicht nur geeignet, unser historisches Interesse zu befriedigen, sondern kann uns auch, wie wir meinen, gar manchen Fingerzeig für die gedeihliche Lösung der ganzen Frage nach der künftigen rechtlichen Stellung der Privatdozenten an die Hand geben. Denn diese geschichtliche Untersuchung zeigt uns, daß die Privatdozenten innerhalb des Lehrkörpers der Universitäten ursprünglich den besoldeten Professoren ganz gleichgestellt waren und daß es nur auf Rechnung ungünstiger äußerer Verhältnisse zu setzen ist, wenn ihnen allmählich das Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung der Hochschulen und bei den Fakultätsangelegenheiten entzogen worden ist. Ein kurzer Rückblick auf den Entwicklungsgang unserer deutschen Universitäten läßt darüber keinen Zweifel.

Als Organisationen des gelehrten Handwerks entstanden, blieben die deutschen Universitäten, obgleich von Landesfürsten gegründet, vom XIV. bis zum XVII. Jahrhundert doch in der Hauptsache rein korporative Anstalten und ihrer genossenschaftlichen Autonomie war

daher auch die Ergänzung des Lehrkörpers überlassen. Diese Ergänzung erfolgte damals durch die Erteilung der akademischen Grade, insbesondere also der Doktorswürde, womit die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Lehrenden verbunden war, so daß die neuen Doktoren schon auf Grund der Promotion berechtigt waren, auch als Lehrer an der Universität aufzutreten. Vermöge ihres Rechtes der Selbstverwaltung hatten die Fakultäten dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Vorlesungen gehalten wurden. Allein da diese Obsorge der Fakultäten zumeist unzureichend war, zumal dem Rechte der Doktoren zu lehren keine solche Pflicht entsprach, so ernannten die Landesherren später mit oder ohne Befragung der Fakultäten eigene besoldete Professoren, welche die Vorlesungen unentgeltlich zu halten hatten und denen die Hörsäle von Amts wegen beigestellt wurden[1]). Damit war der Grund gelegt zu jener noch heute bestehenden Zweiteilung des Lehrstandes unserer Universitäten, welche jenem Doppelcharakter derselben entspricht, den sie noch heute einerseits als gelehrte, im Besitze gewisser Selbstverwaltungsbefugnisse befindliche Korporationen und anderseits als staatliche Unterrichtsanstalten an sich tragen. Die letztere, die staatliche Seite der Universitätsverfassung ist vorzugsweise in diesen vom Staate besoldeten und von ihm mit der Eigenschaft von Beamten angestellten Professoren verkörpert. Die korporative Seite der Universitäten hingegen vertreten in erster Linie die Privatdozenten, welche als die unmittelbaren Nachfolger jener lesenden Doktoren des Mittelalters zu betrachten sind. Sie üben eine freie wissenschaftliche Lehrtätigkeit aus, und zwar ursprünglich lediglich auf Grund des Befähigungsnachweises, den die gelehrte Korporation ihnen erteilt hat. Dieser Befähigungsnachweis bewirkt, daß ihre Vorlesungen im Prinzipe denen der Professoren gleichgestellt werden, wenngleich sie auf die Vollständigkeit des Lehrplanes nicht angerechnet werden dürfen. Sie halten aber nur private Vorlesungen, genießen keine Besoldung und lassen sich daher von ihren Zuhörern bezahlen. Bald üben sie häufig ihre Tätigkeit in der Erwartung aus, später selbst eine besoldete Professur zur erlangen. Da die Landesherren immer neue Professoren ernennen, aber nicht mehr alle dotieren, so beginnt sich sodann zwischen die ordentlichen Professoren und die Privat-

[1]) Vgl. hierüber und über das Folgende besonders Dr. J. Jastrow, Die Stellung der Privatdozenten, 1896, S. 1ff., dann Konrad Bornhak, Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, 1901, S. 2ff.

dozenten eine neue Klasse von Lehrkräften einzuschieben, nämlich jene der außerordentlichen Professoren, bei welchen sich die erwähnte allgemeine Erwartung der Privatdozenten zu einem gewissen Anwartschaftsrechte verdichtete.

Die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und die darauf folgende Epoche änderte manches an der bisherigen paritätischen Stellung der beiden Kategorien von Hochschullehrern. Durch die Not des langen Krieges wurden nunmehr auch die beamteten Professoren gezwungen, privatim gegen Honorar zu lesen, und die Privatdozenten gleichzeitig ihrer Rechte auf Teilnahme an der genossenschaftlichen Selbstverwaltung der Universitäten beraubt. Im Verlaufe des XVII. Jahrhunderts schränkte sich die letztere immer mehr auf die Professoren, und zwar auf die ordentlichen Professoren ein. Sie alllein übten immer mehr die Mitgliedschaftsrechte im Senat und in der Fakultät und konnten allein zum Rektor und Dekan gewählt werden. Vereinzelt schlossen die ordentlichen Professoren sogar ihre jüngeren Kollegen vom Dekanat und den sonstigen einträglicheren Ämtern aus. Das Warterecht der außerordentlichen Professoren verliert sich und das ganze Schwergewicht der Lehrtätigkeit und Selbstverwaltung der Universitäten ruht fortan in erster Linie auf den ordentlichen Professoren, wogegen das Privatdozententum nur noch eine ganz untergeordnete Rolle spielt, hie und da, vor allem in Norddeutschland, in dieser späteren Zeit fast verkümmert. Veranlassung zu dieser Umwälzung gab vorzugsweise die Sucht der Professoren nach Erhaltung und Erhöhung ihres Einkommens, vor allem aber ihre steigende Sportelsucht, welche sie auch bewog, immer geringere Anforderungen bei den Promotionen zu stellen, wodurch schließlich der Doktortitel entwertet und die Fakultäten, denen ihre eigenen Doktoren als Lehrer nicht mehr genügten, zur Einführung besonderer Habilitationsprüfungen genötigt wurden. War ursprünglich für die beamteten Professoren die Abhaltung öffentlicher Vorlesungen die Hauptaufgabe gewesen, so rücken diese unentgeltlichen Vorlesungen der eigentlichen Professoren jetzt immer mehr in den Hintergrund und hören schließlich fast ganz auf. Das starke Überwiegen der ordentlichen Professoren bewirkt dann in weiterer Folge auch eine Umänderung ihres ursprünglich nur nach den Normen des privatrechtlichen Dienstvertrages beurteilten Verhältnisses zum Staate, so daß sie nunmehr die vollen Rechte öffentlicher Beamten erlangen, zugleich aber auch ein weiteres Anwachsen des staatlichen Einflusses auf die

Universitäten, was sich namentlich in der Herabdrückung ihres einstigen Rechtes zur Mitwirkung bei der Ernennung der Lehrer auf ein mehr tatsächlich als juristisch bedeutsames Vorschlagsrecht äußert. Damit ist die Entwicklung der Universitätsverfassung abgeschlossen, speziell auch die Sonderung ihrer Lehrer in die bereits näher charakterisierten zwei Hauptkategorien, die beamteten Professoren einerseits und die Privatdozenten anderseits, juristisch festgelegt.

Diese juristische Degradation des Privatdozententums dauert durch das ganze XIX. Jahrhundert bis auf unsere Tage fort. Die tatsächliche Bedeutung des Institutes ist aber heute eine ganz andere, viel größere geworden. Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat das Privatdozententum begonnen sich aus der tiefen Erniedrigung, der es seit dem XVII. Jahrhunderte verfallen schien, mächtig zu erheben. Die ungeheuere Entwicklung und zugleich Spezialisierung der modernen Wissenschaft, die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Wissenschaft und Lehre und endlich wohl auch die zunehmende Wohlhabenheit in den bürgerlichen Klassen Deutschlands haben wohl am meisten zu diesem Wandel beigetragen. Als Österreich unter T h u n eine Universitätsreform durchführte, war es selbstverständlich, daß auch hier das Privatdozententum nunmehr nach deutschem Muster rezipiert wurde und einen gewissen Aufschwung nehmen konnte. Heute kann, wie dies das statistische Referat E u l e n b u r g s auf dem Salzburger Hochschullehrertage klar bestätigt hat, mit voller Sicherheit behauptet werden, daß der Schwerpunkt des gesamten wissenschaftlichen Lehrbetriebes an den Universitäten und sonstigen Hochschulen Deutschlands und Österreichs gegenwärtig keineswegs mehr allein bei den beamteten Professoren und schon gar nicht mehr bei den ordentlichen Professoren liegt. Durch die Privatdozenten findet vielfach und sehr häufig in erster Linie die Ausdehnung und Erweiterung des wissenschaflichen Lehrbetriebes auf neue Disziplinen statt, welchen die durch ihre Lehrverpflichtung in Anspruch genommenen Professoren nicht immer genügende Beachtung und Pflege schenken können. Dem Institute der Privatdozenten verdanken wir es vorzugsweise, wenn es gelingt, neue Richtungen und Methoden in den Wissenschaften zur Geltung zu bringen, neuen Wein in die alten Schläuche zu füllen. Die Privatdozenten sind es gewesen, welche sich in großer Zahl und vielfach ausschließlich in den Dienst der unter dem Namen „University Extension“ bekannten Popularisierung des Hochschulwesens gestellt haben, welche Einrichtung vor allem dazu beigetragen hat und beitragen

soll, die gefährliche Kluft, welche die besitzenden und die unbemittelten Klassen auch auf dem Gebiete der Bildung trennt, wenigstens einigermaßen zu überbrücken. Endlich ist es nicht zuletzt das Privatdozententum, wodurch eine wirkliche Freiheit der Wissenschaft und Lehre, soweit überhaupt im heutigen „Rechtsstaate" davon die Rede sein kann, erst zur praktischen Verwirklichung gebracht wird. Denn jene Vertreter der Wissenschaft, deren Streben einzig und allein dahin geht, zu forschen und frei zu lehren, ohne auf die äußeren Abzeichen und die materielle Stellung des beamteten Professorentums Gewicht zu legen und dadurch gebunden zu sein, können sich eben nur aus den Kreisen der Privatdozenten rekrutieren, und wenn der disziplinierte Professor seine Lehrtätigkeit noch weiter ausüben will, so kann er dies höchstens nur noch als Privatdozent tun. Solange ihm aber die Möglichkeit hierzu offensteht, wird diese Eventualität immer geeignet sein, die staatliche Unterrichtsverwaltung vom disziplinären Einschreiten gegen besonders freisinnige Hochschulprofessoren abzuhalten, so daß auch diese in letzter Linie ihre wissenschaftliche Freiheit unter solchen Umständen indirekt zum Teil dem Institute der Privatdozenten verdanken.

Dieser außerordentlichen Bedeutung des Privatdozententums, welche eine unbefangene Würdigung für die Gegenwart nicht hoch genug veranschlagen kann, entspricht nun auffallenderweise derzeit keineswegs die rechtliche Stellung seiner Vertreter. Während es, wie bereits erwähnt, den Professoren gelungen ist, ihr ursprünglich privatrechtliches Verhältnis zum Staate zu einem öffentlich-rechtlichen umzugestalten und eine solche Regelung desselben durchzusetzen, daß sie heute fast alle Vorrechte der Beamten genießen, gelten die Privatdozenten noch heute trotz der durch sie bewirkten Änderungen in der Zusammensetzung der akademischen Lehrkörper weder als Beamte, noch haben sie im allgemeinen Anspruch auf die Vorrechte und Begünstigungen der letzteren. Zwar bestehen hierüber fast nirgends klare und ausdrückliche Rechtsnormen. Denn nirgends hat eine einheitliche oder halbwegs erschöpfende Kodifikation der Rechtsverhältnisse der akademischen Lehrer bisher stattgefunden, unter welchem Mangel manchmal auch die Professoren leiden. Zahlreich sind die Lücken, welche die Verfassung der Universitäten und der übrigen Hochschulen im Punkte der gesetzlichen Ordnung namentlich im Deutschen Reiche aufweist. Überall finden wir, nachdem die autonome Satzungsgewalt der Universitäten durch das landesherrliche und ministerielle Verordnungs-

recht aufgesogen worden ist, als für die Stellung der Hochschullehrer entscheidende Rechtsquellen neben wenigen vereinzelten Gesetzen nur Statuten und Regulative, die juristisch jetzt als Verordnungen angesehen werden müssen, oder es herrscht gar nur eine mehr oder minder schwankende Verwaltungspraxis. In dem einen Punkte aber stimmen die geltenden Rechtsnormen, mögen sie im übrigen noch so weitgehende Besonderheiten zeigen, überein, nämlich darin, daß nach ihnen die Privatdozenten nirgends als Beamte anzusehen sind. Wiederholt ist dies insbesondere in Preußen gelegentlich parlamentarischer Verhandlungen, dann in verschiedenen Ministerialverordungen und Erlässen ausdrücklich ausgesprochen und anerkannt worden[1]). Dieser Grundsatz ist unbestritten, obwohl manchmal gewisse Formen an sich auf das Gegenteil hindeuten könnten. So finden wir z. B., daß die Privatdozenten in Bayern vom Könige zugelassen werden und daselbst den Verfassungs- und Diensteid ablegen müssen. Desgleichen haben sie gleich anderen Beamten zu schwören, an keiner verbotenen Verbindung teilnehmen zu wollen. Gleichwohl kann auch hier kein Zweifel darüber bestehen, daß die Privatdozenten nicht als Staatsbeamte im Sinne der bayerischen Verfassung anzusehen sind, wenn sie auch als „Staatsdienstaspiranten“ gelten. Die rechtliche Stellung der Privatdozenten kann also nach dem tatsächlich geltenden Rechte — und dies ist auch der Zustand in Österreich — dahin charakterisiert werden, daß sie unter der Autorität der Hochschule bestellte und am Lehrbetriebe derselben teilnehmende Lehrpersonen sind. Ihre Lehrtätigkeit ist eine freiwillige, und wenn ihnen auch gewisse Verpflichtungen auferlegt sind, so können dies nur solche sein, die sich mit Notwendigkeit aus ihrer Teilnahme am Lehrgeschäfte ergeben. Sie sind aber nicht mit den Rechten und Pflichten der eigentlichen Beamten angestellt und gelten nach dem positiven Rechte nicht als solche.

Die heute herrschende Theorie wird sich allerdings mit dieser Auffassung ihrer Stellung nicht leicht befreunden können, vielmehr ist es vom Standpunkte der Theorie aus ganz wohl zulässig, auch die

---

[1]) Dr. P. Daude, Die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten. Zusammenstellung der an den Universitäten Deutschlands und Österreichs sowie an den deutschsprachlichen Universitäten der Schweiz über die Stellung der Privatdozenten erlassenen Bestimmungen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet (1896).

Privatdozenten als Beamte im weiteren Sinne des Wortes aufzufassen. Es widerspricht dieser Auffassung nicht, daß die Privatdozenten in einem freien, jederzeit lösbaren Verhältnisse zur Hochschule stehen, denn das gleiche gilt regelmäßig auch von jedem eigentlichen Beamten, welcher gleichfalls nach Erfüllung der vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen zu jeder Zeit aus dem öffentlichen Dienste scheiden kann. Jedenfalls sind die Privatdozenten keine bloßen Privatlehrer, wozu die preußische Praxis sie auf Grund einer unverständlichen Auslegung des allgemeinen Landrechtes (II. Teil, Tit. 12, § 72) gerne stempeln möchte. Denn die Privatdozenten lehren ohne Zweifel unter der Autorität des Staates, ihre Vorlesungen haben die gleiche juristische Bedeutung wie jene der Professoren, dieselben genügen insbesondere für die Zulassung zu den Prüfungen. Der Privatdozent kann für seine Vorlesungen regelmäßig nicht als Honorar fordern, was er will, sondern nur, was er darf, genau so wie ein Professor. Auch er erhält das Honorar durch Vermittlung der Hochschulbehörde (Quästur), kann dasselbe aber nicht frei einklagen, er muß sich Stundung und Erlaß des Honorares gefallen lassen. Er darf auch nicht lesen, was er will, wie ein Privatgelehrter, sondern normalerweise nur über sein Fach, für welches er zugelassen ist und was durch Aufnahme in das Vorlesungsverzeichnis und durch Anschlag am schwarzen Brette von Staats wegen gebilligt worden ist. Er muß auf der andern Seite seine Vorlesungen ebenso pünktlich und regelmäßig halten wie ein Professor[1]).

Überblickt man den ganzen Inhalt dieser Rechtssatzungen und bedenkt man zugleich, daß der Begriff des Beamten heutzutage von der Theorie anders und viel weiter gefaßt wird wie früher, daß darunter insbesondere keineswegs bloß derjenige verstanden wird, welcher einen bestimmt abgegrenzten Kreis von öffentlichen Agenden von der Staatsgewalt zur Ausübung übertragen erhalten hat und aus dieser amtlichen Tätigkeit einen Lebensberuf macht, so erscheint es ganz wohl zulässig, auch dem Privatdozenten die Beamteneigenschaft zuzusprechen. Im Sinne der heutigen Theorie gilt eben jeder als Beamter, der vom Staate oder von der öffentlichen Gewalt zu welchem Zwecke immer angestellt ist und nach dem Willen des Staates Beamter sein soll. Weitere Momente können dazu dienen, die Beamteneigenschaft noch schärfer hervortreten zu lassen, müssen aber nicht notwendigerweise

[1]) Arndt, Die rechtliche Stellung der Privatdozenten, in der „Deutschen Juristenzeitung“ (1899), Nr. 13.

zutreffen. Weder Lebenslänglichkeit noch Unkündbarkeit der Anstellung, weder Beeidigung noch Besoldung, weder obrigkeitliche Natur der zur Besorgung übertragenen Geschäfte noch dauernde Versehung dieser Geschäfte sind an sich zur Begründung des Beamtencharakters erforderlich. Faßt man den Begriff der Beamten in diesem weiten Sinne der Theorie, dann sind gewiß auch die Privatdozenten als solche anzusehen, denn sie sind vom Staate angestellt, nicht etwa bloß von der Staatsgewalt zugelassen wie andere öffentliche Funktionäre (Notare usw.), sie halten ihre Vorlesungen unter staatlicher Autorität und mit staatlicher Wirkung, genau so wie die beamteten Professoren.

Die positive Rechtsentwicklung hat indes anders entschieden und dies hat für die ganze juristische Stellung der Privatdozenten sehr bedeutsame rechtliche Konsequenzen nach sich gezogen. In der Praxis werden die Privatdozenten wie gesagt nicht als Beamte behandelt und es werden ihnen daher auch ganz folgerichtig in der Regel nicht jene Vorrechte und Begünstigungen gewährt, auf welche die Beamten allgemein Anspruch haben. Der Privatdozent ist kein Beamter, daher hat er als solcher auch keinen Anspruch auf Rang und Titel, wenn ihm ein solcher nicht ausdrücklich verliehen worden ist. Aber auch der mit dem Titel eines Professors bekleidete Privatdozent ist nicht Beamter, während der unbesoldete wirkliche Extraordinarius nach den Bestimmungen des positiven Rechtes als Beamter gilt. Ein Privatdozent trägt keine Uniform. Für die Privatdozenten gibt es keinen Anspruch auf Beförderung, im Gegenteile, sie müssen manchmal, z. B. in Sachsen, einen Revers unterschreiben, worin sie ausdrücklich anerkennen, daß ihnen ein solcher Anspruch nicht zukommt. Der Privatdozent genießt als solcher keinen ausgezeichneten rechtlichen Schutz. Eine ihm in Ausübung seines Lehrberufes oder im Zusammenhange damit zugefügte Ehrenkränkung wird nicht als die Beleidigung eines Beamten und ein tätlicher Angriff gegen ihn während der Ausübung seines Berufes (im Hörsaal, im Laboratorium oder an der Klinik) wird von den Gerichten nicht ohne weiteres als Widerstand gegen die Staatsgewalt qualifiziert werden können. Die schweren Strafsatzungen der §§ 68 und 81 des österreichischen Strafgesetzes werden zu seinen Gunsten schwerlich Anwendung finden und ebensowenig wird im Deutschen Reiche derjenige, welcher einen Privatdozenten mit Gewalt und Drohung zur Vornahme oder Unterlassung einer Berufshandlung zwingen wollte, nicht nach § 114 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden. Der Privatdozent hat

keinen gesetzlichen Anspruch auf Taggelder und Reisekostenersatz, wenn er im Dienste seiner Lehrtätigkeit eine Reise unternimmt. Er besitzt auch keinen Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten, wenn er in ein besoldetes Lehramt berufen wird, und selbst die den Privatdozenten vordem in Österreich gewährten Begünstigungen bei Eisenbahnfahrten hat man ihnen später wieder mit der Begründung entzogen, daß sie darauf keinen Anspruch besäßen, weil sie des Beamtencharakters entbehrten. Da durch die Erlangung der Privatdozentur keine Staatsanstellung begründet wird, so erwerben die Privatdozenten in Österreich auch nicht das Heimatsrecht, wie dies nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 (§ 10) bei den definitiv angestellten Staatsbeamten bekanntlich der Fall ist. Sind sie Ausländer, so behalten sie auch weiter diese Eigenschaft und erlangen auf Grund der Privatdozentur nicht das Staatsbürgerrecht. Die Privatdozenten genießen nicht die den Beamten in den verschiedenen Staaten durch die Exekutions-, Steuer- und Militärgesetze eingeräumten Privilegien. Speziell in Österreich werden die durch das Gesetz vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, zugunsten der Beamtenbesoldungen statuierten Exekutionsbeschränkungen nicht auf die Bezüge der Privatdozenten Anwendung finden können und diese ihre Bezüge werden nicht frei bleiben von den Landes- oder Gemeindezuschlägen und den neu eingeführten Gemeindebesoldungssteuern. Ebenso gelten zugunsten der Privatdozenten nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 59, welche den teilweisen Fortbezug des Diensteinkommens im Falle der Einberufung zum Kriegsdienste normieren. Endlich haben die Privatdozenten, da sie eben keine Beamten sind, auch keinen Rechtsanspruch auf Einrechnung der von ihnen in dieser ihrer Eigenschaft verbrachten Zeit in die von ihnen später erworbene Pension und auch ihren Hinterbliebenen steht kein Anspruch auf einen Ruhegenuß zu, soweit nicht das positive Recht, wie in Württemberg, oder die Verwaltungspraxis, wie jetzt mehrfach in Preußen, in der einen oder andern Beziehung zu ihren Gunsten eine Ausnahme macht.

Es ist klar, daß diese Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse der Privatdozenten, wie sie sich uns jetzt auf Grund der historischen Entwicklung und der positiven Satzungen oder der Verwaltungspraxis darstellt, weder den Interessen derselben noch auch der außerordentlich gesteigerten Bedeutung des ganzen Berufsstandes mehr entspricht, und

so entsteht von selbst die Frage, in welcher Richtung und auf welchem Wege eine angemessene Fortbildung dieses geltenden Rechtes zum Zwecke einer Verbesserung der ganzen Position der Privatdozenten bewirkt werden könnte. Die richtige Antwort auf diese Frage zu finden, ist nicht so ganz leicht. Denn vor allem muß daran festgehalten werden, daß jeder legislative Schritt von Übel wäre, welcher das Jnstitut der Privatdozenten von Grund aus ändern würde. Die von der Verwaltungspraxis bisher allgemein anerkannte und auch in den akademischen Kreisen gebilligte Auffassung, daß der Privatdozent kein Beamter sei und daß seine Tätigkeit ganz anders beurteilt und bewertet werden müsse wie die eines gewöhnlichen Beamten, der vom Staate seine Aufgaben zugewiesen erhalte, ist von viel zu großer Bedeutung für die Wahrung der Freiheit der Wissenschaft, als daß wir nicht alle Ursache hätten, jede Maßnahme zu vermeiden, welche dieser Auffassung den Boden abgraben könnte. Freilich ist es richtig, daß analoge Argumente auch für den Professor zutreffen, daß alles, was gegen die Verleihung der Beamtenqualität an die Privatdozenten spricht, auch gegen die Beamtenqualität der Professoren angeführt werden kann. Korrekterweise sollte die Gesetzgebung Sorge dafür tragen, daß die Professoren möglichst unabhängig gestellt, daß auch sie nicht als gewöhnliche, sondern als besonders qualifizierte Beamte behandelt werden. Allein die historische Entwicklung hat es nun einmal mit sich gebracht, daß die Professoren nicht eine gleichgesicherte Stellung wie die Richter, sondern im allgemeinen lediglich die gewöhnliche Beamteneigenschaft genießen, wie dies namentlich in dem für sie geltenden Disziplinarrechte deutlich hervortritt. Solange es aber nicht gelungen ist, die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit dieser beamteten Personen nachdrücklicher zu sichern, als es bisher durch die zumeist lediglich auf dem Papiere stehenden Aussprüche der Verfassungsgesetze über die Freiheit der Lehre geschehen ist, wäre es eine arge Verkehrtheit, jenem Teile der akademischen Lehrkräfte, welche sich vermöge ihrer jetzigen Rechtsstellung noch der größten wissenschaftlichen Unabhängigkeit erfreuen, durch Verleihung der Beamtenqualität diese wissenschaftliche Freiheit zu beschränken. Wir können uns daher nicht jenen Bestrebungen und Vorschlägen anschließen, welche darauf hinzielen, daß auch den Privatdozenten die Eigenschaft von Staatsbeamten beigelegt und daß dieselben dem gemeinen Beamtenrechte unterstellt werden sollen. Ein solcher Vorgang, den z. B. Professor Arndt empfohlen hat, würde

meines Erachtens keine geeignete Lösung der aufgeworfenen Frage bedeuten. Am geringsten erachten wir dabei noch die formalen Schwierigkeiten, die sich erheben könnten, wenn es gälte, die Privatdozenten in die hergebrachte bureaukratische Rangordnung einzuteilen, obwohl diese Einteilung leicht allerlei Gefühle der Mißstimmung hervorzurufen vermöchte. Soll etwa auch der in vorgerückteren Jahren stehende Privatdozent, der den Ruf eines hervorragenden Gelehrten genießt, mit dem Rang eines Assessors oder Praktikanten bekleidet werden? Viel schwerer fiele ins Gewicht, daß das Privatdozententum unter dem Einflusse der vorgeschlagenen Neuerung in Zukunft einer tief eingreifenden Umbildung entgegengehen würde. Nicht mehr freie Lehrer, die in keinem staatlichen Dienstverbande stehen und in erster Linie nur der Disziplinargewalt der gelehrten Korporation unterworfen sind, hätten wir dann in den Privatdozenten vor uns, sondern dieselben wären fortan nichts weiter als Beamte des Staates, aber ohne Anspruch auf Gehalt und Pension. Während heute die Staatsverwaltung vermöge des Institutes der Privatdozenten den großen Vorteil genießt, eine bequeme Auswahl für die Professuren zur Hand zu haben, ohne durch ein lästiges Aspirantentum mit Anciennitätsansprüchen bedrängt zu werden, könnte sie sich in Zukunft wohl kaum der moralischen Verpflichtung entschlagen, für die neuen „Beamten“, die zu ihr in ein festes Dienstverhältnis getreten sind, auch materiell etwas zu tun. Unaufhaltsam würde dann bei manchen Dozenten die Neigung hervortreten, durch „Wohlverhalten“, einseitige Vertretung augenblicklich beliebter wissenschaftlicher Richtungen oder gar durch Kultivierung der unter dem Banne der politischen Strömung stehenden Anschauungen sich dieser materiellen Fürsorge als würdig zu erweisen.

Mit allem Nachdrucke müssen wir deshalb alle jene Vorschläge ablehnen, welche die bisherige Rechtsstellung unseres Privatdozententums grundsätzlich zu verändern drohen. In keinem Falle dürfen die Privatdozenten zu Beamten umgewandelt werden, vielmehr sollen sie auch in Zukunft nur eine beamtenähnliche Stellung einnehmen. Allein dieser Standpunkt schließt das Bemühen nicht aus, die Stellung der Privatdozenten nach Möglichkeit zu verbessern. Es ist nur zu billigen, daß der Salzburger Hochschullehrertag den Appell an die Unterrichtsverwaltungen gerichtet hat, an Privatdozenten, deren Tüchtigkeit bewährt ist, ad personam Extraordinariate zu verleihen und durch Verleihung von Gehältern und Stipendien Sorge zu tragen, daß Privat-

dozenten, deren wirtschaftliche Lage ungünstiger ist, ihrem Berufe erhalten werden. Allein einer solchen materiellen Fürsorge der Staatsverwaltung sind naturgemäß Grenzen gesteckt. Aber auch ohne materielle Opfer von seiten des Staates könnte die heute nicht immer ganz befriedigende Lage der Dozenten wesentlich verbessert und gehoben werden, wenn auch sie in größerem Umfange der verschiedenen Begünstigungen und Privilegien der Beamten teilhaftig würden, die wir oben bereits namhaft gemacht haben, soweit eine solche Einräumung mit ihrer grundsätzlichen Rechtsstellung sich vereinbaren ließe. Zur Vermeidung von Zweifeln würde es sich vielleicht empfehlen, die Zuerkennung dieser Begünstigungen nicht durch einen allgemeinen Rechtssatz vorzunehmen, sondern sie im einzelnen besonders zu statuieren. Selbstverständlich müßte hiefür die Legislative in Bewegung gesetzt werden, da die meisten der erwähnten Begünstigungen in Gesetzen niedergelegt sind und die Verordnungsgewalt zu einer ausdehnenden Interpretation dieser Gesetzesbestimmungen in diesem Umfange unmöglich als kompetent angesehen werden könnte. Sache der Organisationen der Hochschullehrer und der Privatdozenten wäre es, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf eine erweiterte, auch die Dozenten in sich schließende Fassung der betreffenden Gesetzesbestimmungen hinzuwirken.

Wir glauben aber noch einen Schritt weiter gehen zu müssen und halten ein Eingreifen der Gesetzgebung zugunsten der Privatdozenten auch noch in manchen anderen Beziehungen als wünschenswert, zum Teil sogar als notwendig.

Vor allem will uns scheinen, daß ein so wichtiger Akt, wie die Zulassung zur Privatdozentur, im modernen Staate nicht wie gegenwärtig lediglich durch das Herkommen oder durch ganz unvollständige Statuten, unklare und dehnbare Verordnungen geregelt sein dürfe. Das geltende Recht zeigt auch in dieser Richtung recht häufig bedenkliche Lücken. Soweit wir sehen können, ist der Zulassungsakt nur in Österreich durch ministerielle Verordnung in genauerer oder wenigstens einheitlicher Weise normiert. Dagegen bestehen in den verschiedenen deutschen Staaten keine übereinstimmenden Vorschriften, ja manchmal fehlen solche selbst für den einzelnen Staat. Ausreichende Garantien gegen willkürlichen Ausschluß und zur Wahrung strenger Sachlichkeit sind nirgends gegeben. Daß die Vorbedingungen der Habilitation nicht immer gleichmäßig festgestellt sind, mag noch hingehen, obwohl auch einzelne dieser Festsetzungen nicht über allen

Tadel erhaben sind. So belasten z. B. die Satzungen der preußischen Universitäten den Bewerber regelmäßig mit mehr oder minder hohen Taxbeträgen und befreien davon ganz im Sinne der alten ständischen Einrichtungen nur die Söhne und Brüder von Professoren oder Universitätsbeamten. Von viel größerer Bedeutung aber ist natürlich die Frage, inwieweit noch heute den Fakultäten allein der entscheidende Einfluß auf die Bestellung der Privatdozenten zukommt oder ob die Staatsverwaltung das Recht in Anspruch nimmt, auch hier ein Wort mitzusprechen. In Preußen liegt auch heute die Entscheidung über die Zulassung der Privatdozenten ausschließlich im Ermessen der Fakultäten. Zwar sind dieselben verpflichtet, durch Vermittlung des Universitätskurators über die erfolgte Zulassung an den Unterrichtsminister die Anzeige zu erstatten, aber es gibt keinen Rekurs gegen die durch die Fakultät erfolgte Abweisung des Bewerbers, sondern diese Verfügung der Fakultät kann höchstens im Aufsichtswege vom Minister beanständet werden. Hier liegt also noch ein sehr bedeutsamer Rest der alten Selbstverwaltungsbefugnisse vor, womit freilich noch nicht gesagt ist, daß diese Regelung die beste sein müßte. In den süddeutschen Staaten dagegen, speziell auch in Bayern und Württemberg, ist die endgültige Zulassung der Privatdozenten nicht in die Hände der Fakultäten gelegt, sondern sie geschieht formell durch den Landesfürsten. In Österreich nimmt der Unterrichtsminister nach dem Inhalte der geltenden Habilitationsordnung vom 11. Februar 1888, R.-G.-Bl. Nr 19, ein Recht zur Bestätigung der von den Fakultäten zugelassenen Privatdozenten in Anspruch, wobei für Ausländer die Entschließung des Kaisers eingeholt wird. Dringen wir noch tiefer in die in Kraft stehenden Habilitationsvorschriften ein, so lassen sie uns bei vielen Fragen zum guten Teil oder auch vollständig im Stiche. Und doch handelt es sich dabei um Fragen, die für den einzelnen Habilitationsbewerber von recht schwerwiegender, ja entscheidender Wichtigkeit sein können! Kann z. B. ein Bewerber, welcher alle für die Erlangung der venia docendi vorgeschriebenen Bedingungen ordnungsmäßig oder gar in vorzüglichem Maße erfüllt hat, doch abgewiesen werden und aus welchen Gründen, ist also die Zulassung zur Privatdozentur in diesem Sinne eine Sache freien Ermessens? Welche Ausschließungsgründe gelten sonst, d. h. abgesehen von solchen, welche in der ungenügenden wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers ihre Begründung finden? Ist die Ministerialinstanz dort, wo eine bureaukratische Konfirmation der Habilitation

vorgesehen ist, befugt, auch die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers selbständig zu prüfen, ohne an die Auffassung der akademischen Behörden gebunden zu sein? Von den eben angeführten Punkten wird der erste noch am wenigsten in der Praxis Veranlassung zu Beschwerden gegeben haben. Zwar scheint es in Deutschland im allgemeinen im Ermessen der Fakultäten zu liegen, neue Bewerber um die venia docendi abweisen zu können, sobald nach ihrer Auffassung in einem Fache genug Dozenten vorhanden sind, und in Preußen ist den akademischen Behörden in Ministerialreskripten wiederholt die Handhabung möglichster Strenge bei der Zulassung empfohlen worden. Tatsächlich zeigen aber die Fakultäten wohl nirgends Neigung für einen numerus clausus, im Gegenteile, an den größeren Universitäten ist sogar eine gewisse Überfüllung einzelner Fächer mit Dozenten zu verzeichnen, ein Zustand, der mancherlei Schäden mit sich bringt, zumal an den medizinischen Fakultäten, wo die Dozentur bekanntlich keineswegs immer aus Gründen wissenschaftlichen Ehrgeizes, sondern aus sehr materiellen Absichten angestrebt wird. Bedenkt man ferner, daß z. B. an den österreichischen Universitäten nach der geltenden Habilitationsordnung für die Erlangung der venia docendi schon eine größere wissenschaftliche „Abhandlung" als genügend erachtet wird, die sonst an den deutschen Hochschulen bereits für die Erwerbung der Doktorswürde gefordert wird, so dürfte man von einer allzu großen Erschwerung der Habilitation wohl nicht sprechen können. Gegen eine etwa eintretende allzu scharfe Handhabung des Zulassungsrechtes im Sinne eines numerus clausus würde eine größere Öffentlichkeit des Vorganges, ferner die Forderung ausreichender Begründung jeder Abweisung in der Regel wohl ausreichenden Schutz zu gewähren vermögen. Auch stünde, soferne man nicht schlechthin jede bureaukratische Einflußnahme auf den Zulassungsakt perhorresziert und diesen nicht ausschließlich der Selbstentscheidung der Fakultäten vorbehalten wissen will, kein Hindernis im Wege, dem lediglich wegen mangelnden Bedarfes abgewiesenen Bewerber ein Beschwerderecht an die Ministerialinstanz einzuräumen.

Ernste Bedenken aber erheben sich, wenn die Universitätsverwaltung, wie das insbesondere in Österreich geschieht, die Kompetenz für sich in Anspruch nimmt, auch die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers zu überprüfen, mag derselbe von der Fakultät zugelassen oder von ihr wegen Unzulänglichkeit seiner wissenschaftlichen Leistungen

abgewiesen worden sein. Es ist klar, daß die Universitätsbehörde, soferne sie nicht durch einen fachlichen Beirat unterstützt wird, der Fähigkeit entbehrt, ein sachgemäßes Urteil über die spezifische Qualifikation eines Habilitationsbewerbers abzugeben. Der praktische Mißerfolg der von abgewiesenen Bewerbern eingebrachten Ministerialrekurse beweist denn auch, daß diese in der österreichischen Habilitationsordnung vorgesehene Regelung der hier behandelten Frage logisch verkehrt ist und darum eben wirkungslos bleiben muß. Nur eine in geordneten Formen stattfindende Überprüfung des Fakultätsurteiles kann da helfen. Ist diese aber nicht durchführbar, dann müßte es eben bei der ausschließlichen Entscheidung der Fakultäten verbleiben.

Auf der andern Seite aber wird man das Recht der akademischen Behörden nicht so weit ausdehnen dürfen, daß sie wissenschaftlich qualifizierte Bewerber aus beliebigen anderen, in der Persönlichkeit der letzteren gelegenen Gründen ausschließen können. Wir haben dabei insbesondere solche persönliche Gründe im Auge, welche nach der Auffassung der Fakultätsmitglieder über die an einen Privatdozenten zu stellenden sittlichen oder gesellschaftlichen Anforderungen zu disqualifizieren geeignet erscheinen. In der österreichischen Habilitationsvorschrift (§ 6) ist ausdrücklich festgesetzt, daß jedes Habilitationsgesuch von der Fakultät sofort abzuweisen ist, wenn sich „aus irgend einem andern in der Persönlichkeit des Bewerbers gelegenen Grunde“ die Erteilung der venia docendi als unzulässig darstellt. Wie weit darf und soll diese Bestimmung ausgedehnt werden? Sind darunter bloß ehrenrührige Handlungen des allgemeinen Strafrechtes oder auch Disziplinardelikte verstanden, die an und für sich ja keineswegs immer eine capitis deminutio des Bewerbers vor dem Forum der Gesellschaft begründen müssen? Die angeführte Bestimmung ist so vieldeutig, daß auch jene Bestrebungen, welche im Namen der wissenschaftlichen Freiheit den Ausschluß solcher Personen von der Privatdozentur fordern, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse sich befinden, an ihr eine Handhabe für die praktische Durchsetzung finden können. Die zum Teil sehr hitzigen Debatten des Salzburger Hochschullehrertages über diesen Punkt haben gezeigt, daß es sich durchaus nicht um bloße theoretische Phantome handelt, denn tatsächlich wurde auf dem Salzburger Tage von einer größeren Zahl Hochschullehrer der Ausschluß aller Angestellten wirtschaftlicher

Korporationen von der Dozentur mit Nachdruck verlangt und von dem gleichen Verdikte könnten je nach den Umständen und Stimmungen auch jüngere im Staatsdienste stehende Bewerber, Anhänger bestimmter politischer, nationaler oder konfessioneller Parteien, endlich auch Ausländer und Frauen getroffen werden. Alles Heil auch hier ausschließlich von dem schützenden Arme der Ministerialinstanz zu erwarten, hieße schließlich die Hand bieten für eine weitere Verstärkung des bureaukratischen Einflusses, der ohnehin an unseren Hochschulen in den letzten Dezennien in ununterbrochener Zunahme begriffen ist. Die im Vorjahr erflossenen Ministerialnormen über die Zulassung weiblicher Habilitationswerber beweisen dies selbst für Österreich, dessen Hochschulen von der bureaukratischen Überflutung noch mehr frei geblieben sind, ganz deutlich. Obwohl die in Österreich geltenden Habilitationsnormen über die Ausschließung oder Sonderbewährung der Frauen keinerlei Andeutung enthalten, hat das Unterrichtsministerium doch für sich das Recht in Anspruch genommen, die Zulassung der Frauen zur Dozentur besonderen Ausnahmsnormen zu unterwerfen. Für jeden Fakultätsbeschluß auf Zulassung einer Kandidatin zu den weiteren Schritten der Habilitation (Kolloquium und Probevortrag) wird die ministerielle Genehmigung vorbehalten und Ausländerinnen werden überhaupt von der Zulassung ausgeschlossen. Dieser Vorgang beweist deutlich, wie sehr die Verwaltungsbehörden bei uns — und dasselbe mag auch für andere kontinentale Staaten gelten — geneigt sind, die Grenzen ihrer Verordnungsgewalt weiter auszudehnen, als dies nach der strengen Auffassung vom Rechtsstaate zulässig erscheint. Trotz des Bestandes allgemein gültiger Vorschriften und ohne Abänderung derselben werden von ihnen je nach den augenblicklich herrschenden Auffassungen und Bedürfnissen öfters einzelne Punkte wieder einer Sonderregelung unterworfen. Zwar kann die neue derartige Praxis juristisch immerhin noch gerechtfertigt werden, aber das Bedenkliche an ihr ist, daß sie leicht zum Weiterschreiten auf einer abschüssigen Bahn verleitet, indem bald auch im einzelnen Falle ein Dispensationsrecht von der Behörde auch dann in Anspruch genommen wird, wenn dasselbe in der allgemeinen Vorschrift nicht vorbehalten ist. Damit ist die feste Geltung dieser Vorschriften überhaupt erschüttert und dieser Zustand der Dinge steht nicht im Einklange mit dem Rechtsbewußtsein im modernen Staate. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir daher zu der Forderung gelangen, daß die Bedingungen

der Habilitation und das Zulassungsverfahren in den maßgebenden Punkten durch Gesetz geregelt werden sollten. Diese Regelung darf, wie wir glauben, nicht nach preußischem Modus gänzlich der autonomen Satzung der Fakultäten überlassen bleiben, sie darf aber nicht ausschließlich der bureaukratischen Einflußnahme überantwortet werden. Am meisten dürfte sich dabei vielmehr eine sachgemäße Teilung der Kompetenzen zwischen den Fakultäten und der Unterrichtsverwaltung empfehlen, indem die ersteren zunächst über die szientifische Befähigung zu befinden, die letztere aber über das Vorhandensein und das Gewicht sonstiger Ausschließungsgründe zu entscheiden hätte. In beiden Beziehungen aber, sowohl was die wissenschaftlichen Erfordernisse als auch was die sonstigen Ausschließungsgründe betrifft, müßten aber im Gesetze selbst wenigstens grundsätzliche Bestimmungen getroffen werden, damit eine feste Richtschnur für eine unserem Rechtsbewußtsein entsprechende Regelung der Materie im autonomen und Verordnungswege gegeben sei.

Mit dieser Forderung einer legislativen Regelung der Habilitation befinden wir uns allerdings in scharfem Gegensatze zu den einschlägigen Beschlüssen des Salzburger Hochschullehrertages, welcher die Zulassung zum akademischen Lehrberufe schlechthin der Autonomie der Hochschulen vorbehalten wissen wollte. Die dafür vorgebrachten Gründe scheinen uns indes nicht stichhältig zu sein. Es mag ja seine Richtigkeit haben, daß bei den in einzelnen deutschen Staaten derzeit herrschenden reaktionären Strömungen der richtige Zeitpunkt für eine solche gesetzliche Regelung nicht gerade jetzt gegeben sei und daß eine solche Regelung, wenn sie gegenwärtig erfolgen würde, voraussichtlich ein sehr unerwünschtes Resultat zeitigen könnte. Aber den richtigen Zeitpunkt wahrzunehmen, um eine solche Regelung zu urgieren, ist eben nicht Aufgabe der Rechtswissenschaft, sondern der Politik und darauf mit allem Nachdrucke hinzuwirken, daß dieselbe den Interessen der Hochschulen entspreche, eine ernste Obliegenheit ihrer offiziellen Vertreter und der neu gegründeten freien Organisationen.

Begleiten wir den einmal zugelassenen Privatdozenten auf seiner Berufsbahn, so stoßen wir auch hier wieder auf bedeutende Verschiedenheiten in den Rechtsbestimmungen, von denen nicht wenige als nicht mehr zeitgemäße Überreste der älteren Entwicklung dringend einer Remedur bedürfen. Auch die Rechte und Pflichten der Privatdozenten sind zumeist nur durch autonome Satzungen der

einzelnen Hochschulen oder durch die Verwaltungspraxis geregelt, wogegen die Gesetzgebung nur selten normierend eingegriffen hat. Schon bezüglich der ganzen prinzipiellen Auffassung der Materie bestehen weitgehende Abweichungen zwischen den verschiedenen Staatengruppen. So steht insbesondere das preußische Recht auf dem Standpunkte, daß die Privatdozenten der Universitäten zwar ein Recht besitzen, Vorlesungen zu halten, ohne daß ihnen jedoch eine Pflicht hierzu obliegt. Ist dieses Recht einmal durch die erfolgte Habilitation erworben, so ist dem Dozenten dadurch gleichsam ein charakter indelebilis aufgedrückt, daher seine Befugnis, auch wenn er sie noch so lange ausgesetzt hat, immer wieder von selbst auflebt, d. h. der Universitätsdozent kann auch nach längerer Einstellung der Lehrtätigkeit jederzeit durch Wiederaufnahme derselben seine Dozentur wiederum zur Geltung bringen. In Preußen bedürfen daher auch die Universitätsdozenten keines eigentlichen Urlaubes, wenn sie außer den Ferien verreisen oder ihre Vorlesungen auf längere Zeit unterbrechen, sondern es genügt in diesem Falle eine bloße Anzeige an den Dekan. Daß sie ihren Wohnsitz am Universitätsorte nehmen, ist allerdings auch in Preußen stillschweigende Voraussetzung der Habilitation und sie sind dazu nach einem Ministerialerlasse vom 23. April 1890 verpflichtet, aber der Minister kann hiervon Dispensation erteilen und diese wird in der Praxis häufig erteilt. Anders ist die Auffassung und Regelung in den übrigen deutschen Staaten, in Österreich und auch an den sonstigen preußischen Hochschulen. In den süddeutschen Staaten gilt Vorlesungs- und Residenzpflicht. So bedürfen die Universitätsdozenten in Bayern als „Staatsdienstaspiranten“ ausdrücklich eines Urlaubes, wenn sie in einem Semester nicht lesen oder sich von der Universität entfernen wollen, und in Baden ist für sie ein Urlaub schon nötig, wenn sie die Vorlesungen mehr als drei Tage aussetzen wollen. Nach der österreichischen Habilitationsordnung (§ 14) erlischt die venia docendi überhaupt, wenn ein Privatdozent durch vier Semester keine Vorlesung angekündigt hat oder wenn er seiner Residenzpflicht nicht nachkommt, und sie kann für erloschen erklärt werden, wenn er durch vier aufeinander folgende Semester Vorlesungen zwar angekündigt, aber dieselben tatsächlich nicht abgehalten hat, vorausgesetzt, daß ihn dabei ein Verschulden trifft.

Unseres Erachtens entspricht nur diese letztere strengere Auffassung über die Vorlesungs- und Residenzpflicht der beamtenähnlichen

Stellung der Dozenten, und wenn sich die Gesetzgebung nach unseren Vorschlägen dazu entschließen sollte, den Privatdozenten in größerem Ausmaße die Vorrechte der Beamten einzuräumen, so erschiene es geradezu selbstverständlich, daß diesen Begünstigungen auch erhöhte Gegenleistungen von seiten der Dozenten entsprechen müssten. Eine Verschärfung der Vorlesungs- und Residenzpflicht wird auch das Gute im Gefolge haben, daß die Dozentur künftig weniger, wie dies jetzt namentlich an den medizinischen Fakultäten der Fall ist, nur als Aufputz und als Mittel zur Erlangung materiellen Erwerbes benutzt werden wird, womit den wahren Interessen der Hochschulen und der Wissenschaft wenig gedient ist.

Weiters erscheint uns in Zukunft eine wesentliche Verstärkung der rechtlichen Position der Privatdozenten gegenüber den Professoren, zumal gegenüber den Ordinarien, dringend geboten. Ein Blick auf den heutigen Rechtszustand lehrt, daß auf diesem Gebiete noch allerlei Überreste aus jener Zeitepoche gleich Ruinen herüberragen, in welcher sich die früher geschilderte scharfe Zweiteilung der akademischen Lehrkörper vollzogen hat. Damals hat auch jene Degradation der Privatdozenten stattgefunden, die sich bis heute in manchen Beschränkungen ihres Lehrbetriebes und in dem Ausschlusse von der Teilnahme an der Selbstverwaltung äußert. Den Privatdozenten ist es regelmäßig nicht gestattet, in dem betreffenden Semester gratis über denselben Gegenstand zu lesen, über welchen ein Professor eine entgeltliche Vorlesung angekündigt hat. An manchen preußischen Universitäten, z. B. in Berlin, bedürfen alle Gratisvorlesungen der Privatdozenten der Zustimmung der Fakultät. An einzelnen Fakultäten, z. B. an der Straßburger Juristenfakultät, darf ein Privatdozent nicht nur nicht in demselben, sondern sogar nicht in dem folgenden Semester unentgeltlich eine Vorlesung halten, welche ein Mitglied der Fakultät für Honorar angekündigt hat. Auch die Bestimmung findet sich hier, daß die Privatdozenten dasselbe Honorar erheben müssen wie die Professoren, damit jede illoyale Konkurrenz mit den letzteren vermieden werde. In Österreich dürfen die Privatdozenten regelmäßig überhaupt nicht publice lesen, und nur wenn es wünschenswert erscheint, daß eine bestimmte Vorlesung zustande komme, welche sonst durch die Forderung eines Honorares wesentlich beeinträchtigt würde, kann mit Genehmigung des Ministeriums davon eine Ausnahme gemacht werden. In einzelnen Staaten, z. B. in Baden, finden wir

die Privatdozenten in der Abhaltung der im Studienplane vorgezeichneten Pflichtkollegien beschränkt, indem der Ordinarius oder die Fakultät Einsprache dagegen erheben kann, in welchem Falle allerdings dem betreffenden Dozenten ein Beschwerderecht an den Minister eingeräumt ist. Noch mehr! Während die ordentlichen Professoren gewöhnlich nicht nur über ihr eigentliches Fach, sondern auch über verwandte oder gar über alle in den Wissenskreis der Fakultät gehörigen Fächer lesen dürfen, ist die Lehrbefugnis der Dozenten regelmäßig auf jenes Fach beschränkt, für welches sie habilitiert worden sind. Will ein Privatdozent über ein anderes Fach lesen, so bedarf es gewöhnlich eines neuen Habilitationsaktes, für den allerdings zumeist Erleichterungen gewährt werden. Nur an einzelnen Universitäten, z. B. in Straßburg, wird den Privatdozenten nach Verlauf mehrerer Jahre gestattet, auch über andere Fächer Vorlesungen zu halten, doch muß hierzu vorher die Erlaubnis der Fakultät eingeholt werden.

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß das Institut der Privatdozenten in der Gegenwart keineswegs mehr ausschließlich den Zweck verfolgt junge Lehrkräfte heranzuziehen, sondern daß demselben eine viel weiterreichende Wichtigkeit für den Betrieb der Hochschulen und die Fortentwicklung der modernen Wissenschaft zukommt, so wird man die erwähnten Einschränkungen des Lehrbetriebes der Privatdozenten in der überkommenen Gestalt nicht mehr unbedingt billigen können. Eine vollständige Gleichstellung der Privatdozenten, zumal der jüngeren, die zumeist als Anfänger zu betrachten sind, im Lehrbetriebe mit den Professoren erscheint wohl auch in Zukunft nicht möglich. Aber billig und gerecht erscheint es, daß solchen Privatdozenten, welche lange Jahre dem akademischen Lehramte sich mit Erfolg gewidmet haben und in wissenschaftlicher Beziehung als gleichberechtigte Vertreter ihrer Disziplin neben den Professoren gelten können, diesen gegenüber eine größere Bewegungsfreiheit im Lehrbetriebe eingeräumt werde. Unanständige Konkurrenz kann dadurch leicht ausgeschlossen werden, daß den Fakultäten unter angemessenen Kautelen ein Einspruchs- oder Genehmigungsrecht bezüglich solcher Vorlesungen der Privatdozenten eingeräumt wird, welche diesem Verdachte unterliegen.

Schädlicher noch als diese veralteten Konkurrenzbeschränkungen wirkt der völlige Ausschluß der Privatdozenten von der aktiven Teilnahme an den Fakultäts- und Universitätsgeschäften, der sich sogar auf die eigentlichen akademischen

Prüfungen erstreckt. An den reichsdeutschen Universitäten ist dieser Ausschluß überall geltendes Recht und von dem gleichen Schicksale sind hier zumeist auch die außerordentlichen Professoren betroffen worden. Dagegen sind in Österreich, über dessen Rückständigkeit sonst so häufig geklagt wird, nach dem Gesetze über die Organisation der akademischen Behörden vom 27. April 1873 die außerordentlichen Professoren den Ordinarien bis zu einem gewissen Maße bekanntlich gleichgestellt und selbst den Privatdozenten ist das Recht eingeräumt, zwei Vertreter mit beratender Stimme in das Professorenkollegium zu entsenden und durch diese auf die Wahl des Dekans und des Rektors Einfluß zu nehmen. Dieser Ausschluß der Privatdozenten von der vollen Anteilnahme an der genossenschaflichen Selbstverwaltung der Universitäten ist, wie wir bereits wissen, nichts anderes als ein Überrest einer überwundenen historischen Epoche und mit der völlig geänderten Stellung des ganzen Institutes der Privatdozenten, das in der Gegenwart eine ausschlaggebende Bedeutung für die Förderung der Wissenschaft und — wenigstens an den meisten größeren Hochschulen — auch für den Lehrbetrieb erlangt hat, in keinem Falle mehr zu vereinbaren. Da die Privatdozenten zudem dieselbe wissenschaftliche Befähigung besitzen wie die beamteten Professoren, die nach Geltung ringenden neuen Fächer und selbst wichtige Disziplinen häufig allein vertreten, an nicht wenigen Universitäten endlich in einer die Zahl der Ordinarien weit übersteigenden Menge vorhanden sind, so ist klar, daß durch sie sehr erhebliche Interessen, und zwar nicht nur etwa persönliche, sondern vor allem solche der Wissenschaft verkörpert werden, die eine ordnungsmäßige Vertretung erheischen. Daß ein Bedürfnis nach einer derartigen Vertretung in der Tat vorhanden ist, beweisen auch die bestehenden freien Dozentenorganisationen, die eben jene Lücke auszufüllen bestimmt sind, welche die amtliche Organisation aufweist. Ebensowenig ist einzusehen, warum den Professoren an den größeren Universitäten, welche einen so erheblichen Teil ihrer Zeit monotonen Prüfungen widmen müssen, während diese Zeit weit besser auf wissenschaftliche Studien verwendet werden könnte, diese Last der akademischen Prüfungen nicht durch Heranziehung jüngerer Kräfte erleichtert werden soll. Auch das sachkundige Prüfen muß erlernt werden. Soweit das Sportelwesen dieser Neuerung als Hindernis im Wege steht, muß es eben im Wege der Ablösung beseitigt werden.

Unzweifelhaft den heikelsten Punkt des Dozentenrechtes bildet

aber die Frage, auf Grund welcher Normen gegen solche Privatdozenten vorgegangen werden kann, welche die Pflichten ihres Lehramtes oder ihrer Stellung verletzen. Mit Ausnahme von Preußen, von dessen Rechte noch speziell die Rede sein soll, besitzt, soviel uns bekannt ist, zur Stunde kein deutscher Staat irgend welche klare und festgeordnete Normen über die Disziplinarbehandlung der Privatdozenten und noch weniger kann man behaupten, daß die vorhandenen Vorschriften dem Geiste und den Bedürfnissen der modernen Zeit entsprechen. In Bayern bestehen in dieser Richtung keine weiteren Vorschriften, als daß das vorgesetzte Ministerium die Disziplin über die Privatdozenten zu üben hat; dieses spricht Verweis aus oder beantragt beim Könige die Enthebung des Dozenten. In Württemberg sind gleichfalls keine besonderen Normen vorhanden; die Zurücknahme der venia docendi kann hier zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen und ohne Beobachtung eines bestimmten Verfahrens durch den König erfolgen. Der gleiche Mangel an festen Normen scheint in Baden und Hessen obzuwalten. In Sachsen ist zunächst die Fakultät berechtigt, den Privatdozenten im Falle von Pflichtverletzungen Verweise zu erteilen; mit Genehmigung des Ministeriums kann sie die venia auch entziehen. Die Fälle der Pflichtverletzung und insbesondere die Gründe, aus denen eine solche Entziehung erfolgen kann, sind in den Universitätsstatuten nicht hervorgehoben. An der Universität Jena kann auf Antrag der Fakultät durch den Senat wegen Nichterfüllung der Dozentenverpflichtungen, insbesondere wenn durch vier aufeinander folgende Semester keine Vorlesungen angekündigt oder die angekündigten Vorlesungen vernachlässigt oder endlich wenn unredliche Mittel von einem Dozenten angewendet wurden, um sich Hörer zu verschaffen, der Verlust der venia ausgesprochen werden. Für die mecklenburgische Universität Rostock sind gleichfalls keine ausdrücklichen Disziplinarsatzungen erlassen worden, doch nimmt nach einem Reskript vom 9. August 1856 das dortige Ministerium das Recht für sich in Anspruch, zu jeder Zeit die venia zurückzunehmen und die Entfernung eines Privatdozenten im Verwaltungswege auszusprechen. In Straßburg kann nach den dortigen Universitätsstatuten den Privatdozenten die Erlaubnis Vorlesungen zu halten auf Antrag der betreffenden Fakultät durch einen vom Kurator bestätigten Beschluß des Senates entzogen werden. Als Gründe für einen solchen

Beschluß gelten z. B. nach der Habilitationsordnung der dortigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät die Tatsachen, daß ein Privatdozent durch seinen Lebenswandel öffentliches Ärgernis erregt oder drei Jahre hindurch keine Vorlesungen zustande gebracht hat. In Österreich endlich hatte schon der Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 5. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 71, die akademischen Lehrkörper ermächtigt beziehungsweise verpflichtet, gegen Dozenten nötigenfalls im Disziplinarwege vorzugehen, selbst mit allsogleicher Suspension, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium. Nach der gegenwärtigen Praxis werden auf die Privatdozenten die für die Professoren, d. h. die für die nichtrichterlichen Staatsbeamten geltenden Disziplinarvorschriften analog angewendet und der Senat dabei als Disziplinarbehörde erster Instanz und das Unterrichtsministerium als Berufungsinstanz angesehen; als strengste Disziplinarstrafe kann gegen die Privatdozenten nach ihrer ganzen akademischen Stellung natürlich nur die Entziehung der Lehrbefugnis ausgesprochen werden.

Daß der oben dargestellte Rechtszustand kein befriedigender ist, scheint keiner weiteren Auseinandersetzungen zu bedürfen. Indessen wird diese Auffassung, wie die Stimmung des Salzburger Hochschullehrertages bewiesen hat, keineswegs von allen Interessenten geteilt und darum obliegt uns die Pflicht, die dagegen vorgebrachten Einwände genauer zu prüfen. Der eine Einwand geht dahin, daß es gegenwärtig ja auch um die Professoren nicht viel besser steht. Davon ist nun in der Tat so viel wahr, daß auch das für die beamteten Professoren vorgeschriebene Disziplinarrecht in der Regel weder in materiellrechtlicher Beziehung noch in Rücksicht auf das Disziplinarverfahren mehr den höheren Anforderungen des modernen Rechtsstaates entspricht. Insbesondere gilt das auch in Österreich von dem in der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 für die nichtrichterlichen Beamten vorgeschriebenen und sohin auf die Professoren anwendbaren Disziplinarrechte. Selbstverständlich ist das, was für den einen Teil recht ist, für den andern billig, aber es geht doch schwerlich an, aus dem mangelhaften Disziplinarrechte der beamteten Lehrer den Schluß ziehen zu wollen, daß für die eines solchen Rechtes derzeit fast überall entbehrenden Privatdozenten diese Lücke nicht in zeitgemäßer Form ausgefüllt werden dürfe. Ein anderer Einwand ist der, daß bei der in Mitteleuropa vorherrschenden politischen Strömung eine moderne Regelung des Disziplinarrechtes in freiheitlichem Geiste

kaum zu gewärtigen wäre und einer reaktionären Regelung der Materie der bisherige regellose Zustand noch immer vorzuziehen sei.

Wir sind nicht dieser Ansicht. Da es sich im Falle der Disziplinierung eines Privatdozenten zugleich um die höchsten Interessen der Wissenschaft, die Freiheit der Forschung und des Lehrbetriebes, handeln kann, so scheint es uns unmöglich, hier fernerhin lediglich lückenhafte autonome Satzungen, dehnbare Verwaltungsregulative oder gar bureaukratisches Arbitrium entscheiden zu lassen. Das Beispiel der preußischen Gesetzgebung lehrt uns, wie bedenklich, ja gefährlich es ist, die Regelung dieser Materie so lange aufzuschieben, bis sich der politische Kampf derselben bemächtigt hat. Nur wenn in ruhigen Zeiten hierüber von den gesetzgebenden Faktoren Beschluß gefaßt wird, ist noch am ehesten eine sachliche, den Anforderungen des modernen Rechtsstaates Rechnung tragende Behandlung zu erwarten. Das preußische Gesetz vom 17. Juni 1898 über die Disziplinarbehandlung der Privatdozenten ist aber gerade als ein politisches Kampfmittel geschaffen worden. Es ist eine förmliche bill of attainder, denn wie bei den Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause vom Unterrichtsminister Bosse selbst zugegeben worden ist, hatte es zunächt nur den Zweck, den an der Berliner Universität als Physiker wirkenden sozialdemokratischen Privatdozenten Arons zu amovieren[1]. Vorgeschichte und Inhalt des preußischen Gesetzes sind so lehrreich, daß es auch heute noch nicht ganz überflüssig erscheint, dabei etwas länger zu verweilen[2].

Auch in Preußen war die Ordnung des Disziplinarrechtes bezüglich der Privatdozenten vor Erlassung des neuen Gesetzes eine ähnlich lückenhafte und unzulängliche, wie in den übrigen deutschen Staaten. Kein Wunder, daß die preußische Regierung sich in der früheren Zeit, insbesondere auch noch in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts über die bestehenden Schranken des Disziplinarrechtes, welches ihr in der Regel keine selbständige Befugnis zur Remotion der Privatdozenten gewährte, hinwegsetzte und unter dem

[1]) Nr. 25 der Verhandlungen des preußischen Landtages, Haus der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, 5. Session 1898.

[2]) Vergl. hierüber Jastrow, a. a. O., S. 26 ff., D(elbrück) in den „Preußischen Jahrbüchern", 91. Bd. (1898), S. 388 ff., besonders aber die beiden Aufsätze von Paulsen über „Die deutschen Universitäten und die Privatdozenten" und „Die akademische Lehrfreiheit und ihre Grenzen", ebendaselbst, 83. Bd. (1896), S. 121 ff. beziehungsweise 91. Bd. (1898), S. 515 ff.

Drucke augenblicklicher Strömungen einzelne Privatdozenten in ganz willkürlicher Weise entfernte. Sie war aber zugleich bestrebt, sich das von ihr in Anspruch genommene selbständige Remotionsrecht bei Gelegenheit der Erlassung neuer Fakultätsstatuten zu sichern. Unter diesen so neu beliehenen Universitäten befand sich aber nicht die Berliner Universität und so griff die Unterrichtsverwaltung zunächst zu dem Mittel, im Wege gekünstelter Auslegung und durch Einholung von Rechtsgutachten auch hier ein selbständiges Remotionsrecht für sich zu konstruieren. Dasselbe wurde aus dem über alle staatlichen Unterrichtsanstalten bestehenden ministeriellen Oberaufsichtsrechte abgeleitet und kein Geringerer als der gefeierte Kirchenrechtslehrer Hinschius war es, welcher der preußischen Regierung hierbei durch sein Rechtsgutachten[1]) Gefolgschaft leistete. Nach seiner Anschauung sind zwar die Privatdozenten nicht Staatsbeamte, gehören aber doch einem staatlichen Organismus an und unterliegen daher auch der staatlichen Disziplin. Diese wird von ihm unter völliger Ignorierung der korporativen Verfassung der Universitäten auch rücksichtlich der Privatdozenten lediglich als ein Ausfluß der Staatshoheit aufgefaßt und daher dem Unterrichtsminister beigelegt. Daß in einigen Statuten auch den betreffenden Fakultäten Disziplinarbefugnisse zugeschrieben werden, ändere nichts an diesem selbständigen Disziplinarrechte des Unterrichtsministers, das nicht etwa als eine Art staatlichen Notwehrrechtes, wie dies noch unter den früheren preußischen Unterrichtsministern Raumer und Müller der Fall gewesen, sondern als ein ganz normales Recht der Unterrichtsverwaltung zustehe. Kraft dieses obersten Disziplinarrechtes sei der Unterrichtsminister befugt, auch von sich aus die Initiative bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Privatdozenten zu ergreifen, ohne erst die in den Fakultätsstatuten vorausgesetzte Antragstellung der akademischen Behörde abwarten zu müssen. Am klarsten aber trat die eigentliche Auffassung der preußischen Regierung über den Kern der Frage in der während der parlamentarischen Verhandlung vom Minister abgegebenen Erklärung zutage, daß nach seiner Meinung die Universitäten nicht bloß als Anstalten für die wissenschaftliche Forschung gleich den gelehrten

[1]) Dasselbe ist abgedruckt im nichtamtlichen Teile des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1895, Novemberheft, S. 752 ff. Zu vergleichen ist auch der Aufsatz von Hinschius in der „Akademischen Revue", 1896, Jännerheft, S. 192 ff.

Akademien anzusehen seien, sondern zugleich als Lehranstalten, die im Dienste des monarchisch verfaßten preußischen Staates die Jugend auch mit Liebe für König und Vaterland, mit Respekt vor der Monarchie und mit Achtung vor den bestehenden Staatseinrichtungen zu erfüllen hätten, wozu nach den Stiftungsurkunden einzelner Universitäten (Straßburg) noch die Pflege der Gottesfurcht komme. Die Zugehörigkeit eines akademischen Lehrers zur sozialdemokratischen Partei müsse daher als unverträglich mit einem solchen Amte angesehen werden. Die Wortführer der im preußischen Landtage vertretenen konservativen Parteien sekundierten lebhaft diesen Ausführungen des Ministers und forderten sofort unter Berufung auf den Artikel 14 der Verfassung, wonach die christliche Religion bei allen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt werden solle, die Nichtzulassung und Beseitigung der atheistisch und materialistisch gesinnten Professoren und Privatdozenten von allen preußischen Hochschulen. Diese von den Wortführern der konservativen Parteien gezogenen Konsequenzen, aus denen leicht noch weitere abgeleitet werden könnten, mahnen zur höchsten Vorsicht bei der Behandlung des ganzen schwierigen Problems, das so alt ist, wie die Wissenschaft selbst. Ist doch Anaxagoras schon von den Athenern vertrieben worden und haben diese dem Sokrates den Schierlingsbecher gereicht! Mächtige wissenschaftliche Strömungen sind noch niemals mit staatlichen Gewaltmaßregeln unterdrückt worden und es darf bezweifelt werden, ob ihr völliger Ausschluß von den Hochschulen, auch wenn sie gerade den Neigungen der herrschenden Machthaber und den Interessen der am Ruder befindlichen politischen Parteien nicht entgegenkommen, sondern denselben sogar zuwiderlaufen, opportun, ja selbst nur gerecht und billig ist, sobald diese Meinungen vielleicht bereits in den Köpfen einer großen Menge von Staatsbürgern Wurzel gefaßt haben, die ja auch zu den Lasten der staatlichen Unterrichtsanstalten beisteuern. Alle staatlichen Einrichtungen sind in einem fortwährenden Wandel begriffen und im Laufe der Zeit einer sehr verschiedenen Bewertung unterworfen. Dadurch, daß Vertreter des Marxismus auf den Lehrstühlen der Hochschulen nicht geduldet werden, ist dieser noch nicht widerlegt und noch weniger aus der Welt geschafft. Agitatorisches Auftreten akademischer Lehrer zwecks Verfechtung politischer Anschauungen ist dieser gewiß nicht würdig und mit Rücksicht auf ihre Stellung durchaus nicht zu billigen. Aber

gar manches ist nicht wünschenswert, ohne daß darum sofort ein Einschreiten der Staatsgewalt als unerläßlich gelten muß. Die von der preußischen Unterrichtsverwaltung mit so großem Nachdrucke betonte Aufgabe der Hochschulen zu patriotisch-unterrichtlicher Wirksamkeit kann zudem doch wohl nur mit Einschränkungen akzeptiert werden. Denn eine derartige Aufgabe ist, wie insbesondere Paulsen[1]) hervorgehoben hat, wohl nicht in erster Linie die eigentliche berufsmäßige Pflicht der akademischen Lehrer. Diese ihre eigentliche Pflicht besteht vielmehr in der Bewahrung, Vermehrung und Fortpflanzung der Wissenschaft und das gilt auch dann, wenn ihre Grundsätze mit der augenblicklichen Richtung der staatlichen Politik nicht im Einklang stehen, zumal sich die letztere, wie allerlei Beispiele aus älterer und jüngster Zeit lehren, selbst gegenüber radikalen Parteianschauungen plötzlich ändern kann. Mit Recht hat daher auch der Salzburger Hochschullehrertag seiner Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß die akademischen Behörden bei der Zulassung zur Privatdozentur jeder wissenschaftlichen Richtung gleichmäßig den Zugang zu den Hochschulen offen lassen sollen.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zur Betrachtung des preußischen Disziplinargesetzes, welches trotz der warnenden Stimmen, die im Abgeordnetenhause und im Herrenhause von den liberalen Führern und geistigen Größen wie Virchow und Dernburg laut wurden, zur Annahme gelangte, zurück, um daraus die Nutzanwendung für unser Thema zu ziehen! Nach diesem Gesetze[2]) haben die Privatdozenten alle jene Pflichten zu erfüllen, welche ihnen ihre Stellung als akademischen Lehrern auferlegt. Sie haben sich in ihrem Verhalten in und außer ihrem Berufe der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu zeigen, welches ihre Stellung erfordert. Wann eine Verletzung dieser ihrer Pflichten vorliegt, wird als eine Tatfrage betrachtet. Als Disziplinarstrafen sind im Gesetze Ordnungsstrafen und die Entziehung der Dozentur vorgesehen. Ordnungsstrafen (Warnung und Verweis) können sowohl von der betreffenden Fakultät als auch direkt vom Unterrichtsminister verhängt werden. Ein förmliches Disziplinarverfahren ist hierzu nicht erforderlich, doch muß dem Beschuldigten Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden. Gegen

[1]) Paulsen, Die deutschen Universitäten und die Privatdozenten, a. a. O., S. 141 ff.

[2]) Vergl. hierüber Bornhak, a. a. O., S. 71 ff.

eine von der Fakultät verhängte Ordnungsstrafe steht die Beschwerde an den Unterrichtsminister offen. Dagegen muß, wenn einem Privatdozenten diese seine Eigenschaft im Disziplinarwege entzogen werden soll, ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Zur Einleitung desselben sind ebenfalls sowohl die Fakultät als auch direkt der Unterrichtsminister kompetent. Schreitet letzterer ein, so ist der Fakultät Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben. Die entscheidende Disziplinarbehörde ist in erster Instanz die Fakultät, bei welcher der Privatdozent habilitiert ist, für ihre Zusammensetzung sind lediglich jene Bestimmungen maßgebend, welche sonst die Geschäftsführung der Fakultät regeln. Für das gesamte weitere Verfahren gelten grundsätzlich die Anordnungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 über die Disziplinarbehandlung der nichtrichterlichen Beamten. Es findet demnach eine mündliche Verhandlung statt, bei welcher der Angeschuldigte unter dem Beistande eines Verteidigers erscheinen kann. Das Urteil kann auch bei dem eigentlichen Disziplinarverfahren auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten. Gegen die Entscheidung der Fakultät hat sowohl der Angeschuldigte als auch der Vertreter der Staatsbehörde das Recht der Berufung an das Staatsministerium. Das letztere beschließt nach Erledigung des Schriftenwechsels auf Grund des Vortrages eines vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Es kann jedoch keinen Beschluß fassen, bevor nicht das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist. Dieser kann die zur Aufklärung des Sachverhaltes etwa noch erforderlichen Verfügungen erlassen, auch kann von ihm eine mündliche Verhandlung angeordnet werden, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter als Vertreter der Behörde beizuziehen ist. Diese mündliche Verhandlung muß nach dem neuen Disziplinargesetze stattfinden, wenn der Angeschuldigte darauf anträgt. Bei derselben ist überdies ein vom Senate zu bezeichnendes Mitglied der Universität zu hören und der Beschuldigte kann sich auch hier des Beistandes eines Rechtsanwaltes zu seiner Verteidigung bedienen. Lautet das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung oder nur auf eine Ordnungsstrafe, so kann auch das Staatsministerium nur auf die letztere, nicht aber auf Entziehung der Dozentur erkennen. Im übrigen beschließt das Staatsministerium selbst in der Sache ohne vorherige mündliche Verhandlung.

Eine unparteiische Betrachtung dieser Disziplinarrechtsnormen des neuen preußischen Gesetzes wird zugeben müssen, daß in der hier erfolgten Regelung des *Disziplinarverfahrens* ein gewisser Fortschritt zu

erkennen ist, da nunmehr für eine mündliche Verhandlung mit kontradiktorischer Aussprache beider Teile Sorge getragen erscheint. Sieht man freilich tiefer zu, so erweist sich die neue Regelung mehr als eine Formsache denn als eine ernste Lösung des schwerwiegenden Problems. Vergebens suchen wir zunächst nach einer halbwegs entsprechenden Normierung der materiellen Seite des Disziplinarrechtes. Die weitmaschigen Ausdrücke des Gesetzes, welche die Standes- und Berufspflichten der Privatdozenten näher umschreiben sollen, lassen dem subjektiven Ermessen des Disziplinarrichters den freiesten Spielraum. Die Anschauungen über Achtung und Ehre insbesondere sind in unserer Zeit sehr individualistisch gefärbt und so erinnern die erwähnten Bestimmungen lebhaft an jene Kautschukparagraphen unseres österreichischen Strafgesetzbuches, welche die Aufreizung zu Haß und Verachtung unter Strafe stellen. Freilich teilt das neue preußische Disziplinargesetz diesen Mangel an schärferen materiellrechtlichen Normen so ziemlich mit allen geltenden Disziplinargesetzen. Die legislative Entwicklung des gesamten Disziplinarstrafrechtes ist eben leider bisher außerordentlich zurückgeblieben und nur so ist es zu erklären, daß selbst sehr berühmte Juristen an der hier zu lösenden schwierigen Aufgabe irre geworden sind oder sie überhaupt nicht als vorhanden ansehen. Sie beschränken sich auf den Ausspruch, daß es überhaupt nur ein Disziplinardelikt gebe. Dieses bestehe eben in der Verletzung der Amtspflicht und es sei überflüssig, dasselbe weiter zu spezialisieren. Diese Auffassung vergißt jedoch ganz, daß es einstmals um die Regelung des gesamten Verwaltungsstrafrechts nicht viel besser gestanden als noch heute um jene des Disziplinarstrafrechts, das wir als Unterart des ersteren zu betrachten haben. Durch Goldschmidts epochemachende Forschungen[1]) wissen wir, daß die Verwaltung in der alten Zeit das Recht zu strafen übte, ohne daß sie in dieser ihrer Funktion durch die vorherige Fixierung der Tatbestände oder der Strafsätze beschränkt war. Es hat sehr lange gedauert, bis sich im Verwaltungsstrafrechte die beiden heute unbestrittenen Sätze „Nulla poena sine lege“ und „Nulla poena sine iudicio“ zur Geltung durchgerungen haben. Aber das Disziplinarstrafrecht hat an diesem Fortschritte der Rechtsentwicklung bis heute nur sehr wenig Anteil gehabt, es ist vielmehr das rückständigste Gebiet des Verwaltungsstrafrechts. Im Disziplinarstrafrechte hat noch heute der erste Satz im allgemeinen gar

[1]) Das Verwaltungsstrafrecht, 1902.

keine und der letztere noch keineswegs überall Geltung. Indes sehen wir doch gegenwärtig die Gesetzgebung vielfach schon bemüht, die Formen des Disziplinarverfahrens wenigstens äußerlich einigermaßen mit den Forderungen der modernen Rechtswissenschaft in Einklang zu bringen. Freilich ist diese Regelung des Disziplinarverfahrens wie gesagt eine mehr äußerliche. Gar häufig werden nur die Formen des modernen Gerichtsverfahrens nachgeahmt, die wirklichen Garantien desselben aber nicht geboten. Diese Garantien müssen vor allem in der möglichsten Unabhängigkeit der Disziplinarrichter und in ihrer Fähigkeit bestehen, den in Frage stehenden Sachverhalt sachkundig zu beurteilen. Disziplinarrichter, welche dem Einflusse der politischen Strömungen ausgesetzt sind und sich nur schwer in die Berufsanschauungen des Angeschuldigten hineinzuversetzen vermögen, sind für ihr wichtiges Amt schwerlich geeignet, mögen sie im übrigen noch so hoch stehen. Von diesem Gesichtspunkte aus können die Bestimmungen des preußischen Gesetzes einer ernsten kritischen Prüfung wohl nicht standhalten. Das Staatsministerium ist schon deshalb als Disziplinarbehörde völlig ungeeignet, weil es in ganz eminenter Weise den politischen Strömungen ausgesetzt und auch zugänglich ist. Bei den parlamentarischen Verhandlungen wurde dieser Umstand denn auch von mehreren Seiten hervorgehoben und die Bestellung einer unabhängigen Instanz, insbesondere des Oberverwaltungsgerichtes gefordert. Daß das Staatsministerium durch das Gesetz verpflichtet erscheint, vor Fassung eines Beschlusses das Gutachten des Disziplinarhofes einzuholen, ändert an der Sache wenig; denn der Ausspruch des Disziplinarhofes hat ja eben für das Staatsministerium in der Hauptsache nur die Bedeutung eines Gutachtens und weiter bietet die Zusammensetzung des Disziplinarhofes keine genügenden Garantien dafür, daß seine Mitglieder im stande seien, das berufliche Milieu des disziplinierten Privatdozenten gehörig zu würdigen.

Gänzlich ungeregelt ist aber außerdem die materiellrechtliche Seite der ganzen Frage geblieben. Im Gesetze ist kein ernstlicher Versuch gemacht worden, den Tatbestand der Disziplinardelikte des näheren zu umschreiben. Diese Aufgabe mag schwierig sein, auch sie wird aber von der Wissenschaft und der Gesetzgebung einmal gelöst werden müssen. An schwierigsten ist natürlich eine direkte Lösung, welche in der Aufzählung oder genaueren Umschreibung der einzelnen Disziplinarvergehen bestehen würde. Daß eine solche Aufzählung von vorherein nicht als ganz unmöglich erklärt werden könne, beweisen

uns die vielen Fabriks- und Arbeitsordnungen, in welchen die Arbeitgeber kraft ihrer vom Staate zugelassenen Strafsatzungsbefugnis mehr oder minder ausführliche Anordnungen über die im Disziplinarwege zu ahndenden Betriebsdelikte der Arbeiter treffen. Die unleugbare Schwierigkeit einer solchen direkten Regelung legt natürlich die Frage nahe, ob es nicht möglich sei, dem gleichen Ziele sich wenigstens auf indirektem Wege zu nähern, indem dem Votum der Berufsgenossen ein entscheidender Einfluß bei Fällung eines Disziplinarerkenntnisses eingeräumt wird. Das wirkliche Leben und das geltende Recht ist nicht mehr arm an Vorbildern dieser Art. Wir erinnern hier nur an die militärischen Offiziersehrengerichte, die Disziplinarkammern der verschiedenen Standesvertretungen der Advokaten, Ärzte usw., endlich an die in größeren Betrieben sich immer mehr einbürgernde Geflogenheit, dem Arbeiterausschuß auch eine Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarstrafen zu gewähren. Es ist nicht einzusehen, warum der gleiche Weg nicht bezüglich der Angehörigen des Lehrberufes sollte betreten werden können. Unerläßliche Voraussetzung hiefür ist freilich, daß auch für den Lehrberuf moderne Standesvertretungen geschaffen werden. Das Vorhandensein zahlreicher freier Organisationen beweist deutlich, daß auch die Lehrpersonen gegenwärtig das Bedürfnis nach einem engeren beruflichen Zusammenschlusse sehr lebhaft empfinden. Es wäre sehr zu verwundern, wenn dies in unserer an Organisationen und Interessenvertretungen so reichen Zeit anders sein würde. Die Gesetzgebung der deutschen Staaten und wohl auch Österreichs wird daher diesem Bedürfnisse in Zukunft zweifelsohne auch in stärkerem Maße Rechnung tragen müssen, indem sie einmal von Staats wegen organisierte Standesvertretungen für die verschiedenen Gruppen von Lehrpersonen schafft und weiterhin auch oberste beratende Körperschaften ins Leben ruft, in welchen Vertreter der neuen Organisationen Sitz und Stimme erhalten müssen. Die romanischen Staaten, welche bekanntlich als die ursprüngliche Heimat der sogenannten „Räte“ angesehen werden müssen, sind uns wenigstens in der letzteren Beziehung weit voraus. Ein naheliegendes Beispiel einer derartigen Einrichtung bietet insbesondere der im Königreich Italien bestehende „höhere Unterrichtsrat“. Nach dem Gesetze vom 17. Februar 1881 sitzen in diesem Beirat auch 16 Mitglieder, welche dem Unterrichtsminister von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der verschiedenen Hochschulen und der sonstigen wissenschaftlichen Institute des Reiches für die Ernennung

vorgeschlagen werden. Dem Beirat ist auch eine Mitwirkung bei der Disziplinarbehandlung der Hochschulprofessoren eingeräumt und der Minister kann nach dem Artikel 107 des allgemeinen Unterrichtsgesetzes (der sogenannten lex Casati aus dem Jahre 1859) dem Könige einen Antrag auf Suspension oder Entfernung eines Professors nur auf Grund eines Urteiles des Unterrichtsrates unterbreiten. Letzterer muß in diesem Falle wenigstens zu zwei Dritteilen aus ordentlichen und außerordentlichen Professoren zusammengesetzt sein und außerdem sind der Disziplinarverhandlung zwei von der betreffenden Fakultät zu wählende Delegierte mit beratender Stimme beizuziehen.

In diesen Bestimmungen der italienischen Unterrichtsgesetzgebung scheint uns ein beachtenswerter Fingerzeig für die praktische Lösung des in Frage stehenden Problems enthalten zu sein. Wir möchten es darnach für das zweckmäßigste halten, wenn in den Disziplinargerichten neben unabhängigen Richtern auch Berufsgenossen des Angeschuldigten Platz finden würden. Die letzteren werden am besten in der Lage sein, über die heikelsten Fragen des materiellen Disziplinarrechtes, also insbesondere über unzulässige Überschreitungen der Lehrfreiheit und Verletzungen der standesgemäßen Lebensführung ein sachliches Urteil zu fällen. Die dritte Seite des materiellen Disziplinarrechtes, die Verletzung der für den Lehrbetrieb vorgeschriebenen formellen administrativen Vorschriften, bereitet der Natur der Sache nach dem Disziplinarrichter viel geringere Schwierigkeiten. Selbstverständlich sollte die derart zusammengesetzte Disziplinarbehörde nur für die schwereren Disziplinarfälle kompetent sein, während leichtere Vergehen von der Fakultät oder vom Senate im eigenen Wirkungskreise zu erledigen wären.

Die fundamentalen Mängel der heute zu Recht bestehenden Einrichtungen, wie wir sie oben dargestellt haben, dürften nunmehr nach diesen Ausführungen für jedermann offen zutage liegen. Es ist ganz unannehmbar, in letzter Instanz ohne weitere Garantien dem von allen politischen Einflüssen abhängigen Ressortministerium die alleinige Entscheidung in Disziplinarsachen zu überlassen, wie dies derzeit auch in Österreich geltendes Recht ist. Es geht aber auch nicht an, das Schwergewicht der Entscheidung nach dem preußischen Muster in einen ganz bureaukratisch zusammengesetzten Disziplinarhof zu verlegen, welcher eben wegen dieser Zusammensetzung in den wichtigsten Fragen des materiellen Disziplinarrechts der Dozenten eines sachkundigen Ur-

teiles notwendigerweise entbehren muß. Die gleichen Gesichtspunkte und Forderungen müssen natürlich auch für die Disziplinarbehandlung der Professoren gelten. Damit aber nimmt die ganze Frage eine viel größere Gestalt an, denn damit ist das eigentliche Fundament, auf dem die Blüte unserer deutschen Hochschulen beruht, die Freiheit der Forschung und wissenschaftlichen Lehre überhaupt zur Diskussion gestellt. Auf dieses Problem des näheren einzugehen, liegt außerhalb der Aufgabe dieser Zeilen. Wir sind gewohnt, diese Freiheit, das kostbarste Gut und das höchste Kleinod unserer Hochschulen, heutzutage als etwas Selbstverständliches anzusehen, und pflegen über ihre historische Entwicklung und juristische Fundierung nicht weiter viel nachzudenken. Sie ist aber nicht nur dieses Nachdenkens wert, sondern auch, wie uns scheinen will, einer verwaltungsrechtlichen Sicherung noch sehr fähig und bedürftig. Nicht von Haus aus hat sie an den deutschen Hochschulen bestanden, vielmehr galt auch an diesen anfangs das Prinzip der gebundenen Lehrnorm und das blieb so bis zum Ausgange des XVII. Jahrhunderts. Erst am Ende dieses Jahrhunderts und im Verlaufe des Aufklärungszeitalters beginnt das Prinzip der Lehrfreiheit in Deutschland Wurzel zu schlagen. Die preußische Universität in Halle und jene von Göttingen sind bekanntlich auf dieser Bahn der Entwicklung vorangeschritten, nachdem der Boden hierfür durch die innere Umwandlung der Wissenschaften, vor allem der Naturwissenschaften, vorbereitet worden war. Seit dem XIX. Jahrhunderte bildet die Lehrfreiheit ein durch die Verfassung anerkanntes Grundrecht der Hochschulen und allgemein ist man sich darüber klar, daß die Professoren an denselben eine andere Stellung einnehmen wie die übrigen Beamten, welche vor allem nach den Dienstanweisungen ihrer Behörden die Geschäfte zu besorgen haben. Aber seither haben wir den Wert derartiger Verfassungsbestimmungen richtiger einschätzen und einsehen gelernt, daß dieselben auch durch verwaltungsrechtliche Einrichtungen fundiert und gestützt werden müssen, wenn sie ein unantasbares Inventar unseres Rechtslebens bilden sollen. Rückfälle in die ältere Bevormundung nach Art der Karlsbader Beschlüsse sind zwar heute schwerlich mehr zu befürchten, aber auch in der Gegenwart haben die Vertreter aller jener Wissenschaften, welche gezwungen sind, gegen althergebrachte Dogmen und liebgewordene Vorurteile oder gegen die Parteilehren mächtiger Klassen anzukämpfen, einen recht schweren Stand. Insbesondere die

Vertreter der Philosophie und der politischen Wissenschaften wissen davon zu erzählen. Immer wieder werden die Lehrer der Philosophie verdächtigt, daß sie die Jugend zum Unglauben, Pantheismus und Materialismus verführen wollen, und die Vertreter vorgeschrittener ökonomischer oder staatspolitischer Theorien werden nicht nur von den kirchlich gesinnten Parteien, sondern auch von der manchesterlich gesinnten Bourgeoisie mit Mißtrauen verfolgt. Das von allen diesen Parteien so lebhaft vertretene Schlagwort, daß auch die Hochschulen staatliche Lehranstalten seien, wo die Jugend vor allem mit Achtung vor den bestehenden staatlichen Einrichtungen erfüllt werden müsse, muß nicht nur dazu herhalten, um nicht genehme Lehrkräfte mit dem Interdikt zu belegen und deren Entfernung zu fordern, sondern dient sogar dazu, um überhaupt die Vertreter wichtiger und mächtiger Geistesströmungen gänzlich von den Lehrkanzeln auszuschließen. Indem der deutsche Hochschullehrertag in seinen Beschlüssen zugunsten einer Besserstellung der Privatdozenten bewiesen hat, daß er den Geist der Zeit versteht, erfüllt er uns mit der Hoffnung, daß er in Zukunft auch dieses höchste Problem unserer Hochschulen allmählich einer praktisch wirksamen Lösung zuführen werde.

Der ungarische Gesetzartikel XIX vom Jahre 1907

über die

Unfall- und Krankenversicherung der in Gewerbe- und Handelsbetrieben Angestellten.

Von

Dr. Hubert Korkisch.

Wie in den achtziger Jahren die deutsche Regierung durch das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz der Sozialdemokratie den Wind aus den Segeln zu nehmen bestrebt war, so glaubte auch die gegenwärtige Regierung in Ungarn sich nicht besser auf die unter der Geltung des allgemeinen Wahlrechtes stattzufindenden nächsten Wahlen vorbereiten zu können als durch die Reform der Krankenversicherung und die Neueinführung der Unfallversicherung. Bisher gab es in Ungarn auf dem Gebiete der sozialen Versicherung nur den G.-A. XIV v. J. 1891, über die Unterstützung im Krankheitsfalle der in Gewerbe- und Fabrikbetrieben Beschäftigten, welcher in seinen wesentlichen Bestimmungen mit dem österreichischen Krankenversicherungsgesetze übereinstimmte. Die Entschädigung der Betriebsunfälle erfolgte, abgesehen von dem Berggesetze und dem Eisenbahnhaftpflichtgesetze vom Jahre 1874, nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Schadenersatzes, nachdem ein Versuch zur Einführung eines allgemeinen gewerblichen Haftpflichtgesetzes im Jahre 1893 fehlgeschlagen war und lediglich zu dem G.-A. XXVIII v. J. 1893 über die Unfallverhütung geführt hatte. Nach langen Vorarbeiten veröffentlichte das Handelsministerium im Jahre 1903 einen Gesetzentwurf über die Arbeiterunfallversicherung und erst die gegenwärtige Regierung nahm die ganze Frage energisch in die Hand und schuf durch organische Zusammenlegung der Kranken- und Unfallversicherung das neue Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das am 1. Juli 1907 in Kraft trat.

Damit ist Ungarn der erste Staat geworden, welcher den Vereinheitlichungsbestrebungen Rechnung getragen hat. Von den zwei Hauptrichtungen dieser Reformbestrebungen: bloß organisatorische Zusammenlegung der im übrigen getrennt zu verwaltenden Versicherungszweige oder vollständige

sachliche Verschmelzung derselben zu einer einzigen Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, hat sich der Gesetzgeber für die erstere entschieden, was angesichts des noch ganz ungeklärten Stadiums, in dem sich die Verschmelzungsfrage gegenwärtig befindet, begreiflich erscheint. Das Prinzip aber, für das man sich entschieden hat, ist voll zur Geltung gekommen und die organisatorische Vereinigung der Kranken- und Unfallversicherung unter denselben Versicherungsträgern ist eine viel weitergehende als im österreichischen Reformprogramm.

Träger der Versicherung sind die beiden Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungs-Landeskassen in Budapest und Agram, ferner die Bezirks-Arbeiterversicherungskassen und Betriebskrankenkassen. Alle diese Kassen mit Ausnahme der nur für die Krankenversicherung bestimmten Betriebskrankenkassen dienen in gleicher Weise der Kranken- und Unfallversicherung, deren Agenden im allgemeinen so verteilt sind, daß die prinzipiellen und wichtigeren Angelegenheiten zur Kompetenz der Landeskassen gehören, während die weniger wichtigen, alltäglichen und eine innigere Fühlungnahme mit den Interessenten erheischenden Aufgaben in den Wirkungskreis der Bezirkskassen fallen. Die letzteren besorgen alle ihnen durch Gesetz oder Statut zugewiesenen Agenden im eigenen Wirkungskreise und nicht etwa wie im österreichischen Reformprogramme die Angelegenheiten der Unfallversicherung im übertragenen Wirkungskreise. Sie können zur lokalen Vermittlung auch die Gemeinden und Gewerbekorporationen heranziehen und Lokalausschüsse der Versicherten und Arbeitgeber bilden. Außerdem läßt das Gesetz die Bruderladen und Tabakfabrikskrankenkassen sowie die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bereits seit einem Jahre bestehenden Vereinskassen mit mehr als 800 Mitgliedern als Versicherungsträger für die Krankenversicherung zu, während die Bau- und Genossenschaftskrankenkassen aufgelöst wurden. Trotz der Einheitlichkeit dieser Organisation wird die Verwaltung der Kranken- und Unfallversicherung vollkommen getrennt in zwei unabhängigen Konti geführt. Zwischen den Landeskassen und den Bezirkskassen besteht nur in beschränktem Maße ein Verhältnis der Über- und Unterordnung; insbesondere haben die ersteren kein allgemeines Aufsichtsrecht über die letzteren. Zur Beaufsichtigung und Kontrolle beider wurde vielmehr ein staatliches Arbeiterversicherungsamt geschaffen, das aus einer Versicherungs- und Gerichtssektion besteht und die oberste Instanz in allen administrativen, richterlichen und Personalangelegenheiten ist. Es untersteht dem Handelsminister, in dessen Ressort überhaupt in Ungarn die soziale Versicherung gehört.

Bei allen zur Durchführung der Versicherung geschaffenen Organen besteht in weitestem Umfange eine paritätische Vertretung der Versicherten und Dienstgeber, welche durchwegs auf Wahl beruht. Die gewählten Vertreter der Interessenten verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen nicht nur ihre Barauslagen zu vergüten, sondern den Delegierten der Landeskassen kann auch unter dem Titel der Zeitversäumnis ein Honorar gewährt werden. Ferner können $3^1/_3$ Proz. der jährlichen Überschüsse der Bezirksarbeiterversicherungskassen und Betriebskrankenkassen zu Tantièmen an die Angestellten derselben verwendet werden. Bei den Landes- und Bezirkskassen bestehen ärztliche Beiräte.

Die Versicherungspflicht für Krankheit und gegen Unfall deckt sich nicht vollständig. Krankenversicherungspflichtig sind alle in krankenversicherungspflichtigen Betrieben definitiv oder provisorisch angestellten Personen, deren Gehalt oder Lohn jährlich 2400 *K* nicht übersteigt, während diese Grenze für die Unfallversicherungspflicht nur insofern gilt, als der darüber hinausgehende Teil des Gehaltes für die Bemessung der Beiträge und Renten nicht in Betracht kommt, eine Unterscheidung, die auch in das österreichische Reformprogramm aufgenommen wurde. Auch der Umkreis der kranken- und unfallversicherungspflichtigen Betriebe ist nicht derselbe. Der erstere wird im § 1, der letztere im § 3 in der Weise abgesteckt, daß in beiden Paragraphen eine große Anzahl verschiedener Gewerbe, Betriebe und Berufe aufgezählt wird, die sich im großen und ganzen decken, daß aber außerdem der § 1 alle dem Gewerbegesetze unterliegenden Berufe sowie die dem Gewerbegesetze nicht unterliegenden, aber gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen der Krankenversicherungspflicht unterwirft, während dies der § 3 bezüglich der Unfallversicherungspflicht nur mit denjenigen Betrieben tut, in denen mindestens 20 Angestellte beschäftigt oder durch Elementarkraft betriebene Maschinen verwendet werden. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind weder kranken- noch unfallversicherungspflichtig, land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe aber sind auch dann, wenn sie nur eigene Produkte verarbeiten, sowohl kranken- als auch unfallversicherungspflichtig. Die in öffentlichen Diensten stehenden Personen sind krankenversicherungspflichtig, außer wenn sie im Krankheitsfalle Anspruch auf Auszahlung ihrer Bezüge durch wenigstens 20 Wochen haben. Der Unfallversicherungspflicht unterliegen die öffentlichen Angestellten nur dann, wenn der betreffende Betrieb als solcher unfallversicherungspflichtig ist; aber auch in diesem Falle sind die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von der Unfallversicherungspflicht befreit, wenn sie sowie ihre Angehörigen für den Fall

eines Betriebsunfalles einen Pensionsanspruch besitzen, der den gesetzlichen Unfallsentschädigungen mindestens gleichkommt. Gesinde und Dienstboten sind weder kranken- noch unfallversicherungspflichtig. Im Auslande beschäftigte Angestellte inländischer Betriebe unterliegen, wenn sie ungarische Staatsbürger sind, der Geltung des Gesetzes, außer wenn sie schon gemäß der Gesetze jenes Staates versichert sind, auf dessen Gebiet sie ihren Beruf ausüben. Im Inlande beschäftigte Ausländer unterliegen nur der Krankenversicherungspflicht, während sie hinsichtlich der Versicherung gegen Unfall nur im Reziprozitätsfalle die gleiche Behandlung wie die ungarischen Staatsangehörigen genießen. Dadurch ist im Gegensatze zu der bezüglichen Gesetzgebung der anderen Staaten ein starker nationalistischer Zug in das Gesetz gebracht worden. Alle versicherungspflichtigen Personen sind auch tatsächlich versichert und treten auch dann in den Genuß der gesetzlichen Leistungen, wenn sie vorher nicht angemeldet und die Beiträge für sie nicht bezahlt wurden.

Das Gesetz gestattet die freiwillige Krankenversicherung des Gesindes, der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Heimarbeiter, der Familienangehörigen der versicherungspflichtigen Personen, der selbständigen Gewerbetreibenden und aller jener Angestellten, die unfallversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind und deren Lohn oder Gehalt 2400 *K* jährlich nicht übersteigt. Umgekehrt sind zur freiwilligen Unfallversicherung diejenigen Personen zugelassen, die der Kranken- aber nicht der Unfallversicherungspflicht unterliegen, ferner die Eigentümer der Betriebe, ihre nicht unfallversicherungspflichtigen Angestellten und sonstige im Betriebe regelmäßig oder berufsmäßig verkehrende Personen.

Um die Durchführung des Gesetzes zu sichern, hat der Gesetzgeber eine Reihe von Schutzbestimmungen in dasselbe aufgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die einzelnen versicherungspflichtigen Personen bei der zuständigen Bezirksarbeiterversicherungskasse anzumelden. Diese individuelle Anmeldung bezieht sich abweichend vom österreichischen Unfallversicherungsgesetze und Reformprogramm auch auf die Unfallversicherung, wodurch diese allerdings noch nicht aufhört Kollektivversicherung zu sein. Die auf die Unfallversicherung sich beziehenden Daten sind von der Bezirksarbeiterversicherungskasse an die Arbeiterkranken- und Unfallversicherungslandeskassa weiterzuleiten, welche einen Kataster über die unfallversicherungspflichtigen Betriebe, nicht auch über die unfallversicherungspflichtigen Personen führt. Die Arbeitgeber sind zur Führung von Lohnlisten verbunden, welche auf Verlangen den Organen der Gewerbebehörden und der Kassen vorzuweisen

und drei Jahre aufzubewahren sind. Das Gesetz kennt aber noch eine andere Art von Lohnlisten. Arbeitgeber, die mehr als 20 nicht ständig angestellte versicherungspflichtige Personen beschäftigen, können die vorgeschriebenen Meldungen mittels wöchentlicher, diejenigen, welche mehr als 100 nicht ständig angestellte versicherungspflichtige Personen beschäftigen, mittels monatlicher Lohnlisten erstatten. Die Gewerbebehörden und die Kassen haben eine weitgehende Kontrollbefugnis gegenüber den Dienstgebern; die Inspektion der Betriebe in der Richtung, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorhanden sind, darf jedoch nur durch die Gewerbeinspektoren erfolgen. Den für den Krankheitsfall versicherten Personen sind von den Bezirksarbeiterversicherungskassen oder von den Arbeitgebern auf Kosten der Versicherten Mitgliedsscheine auszustellen.

Für die Zwecke der Krankenversicherung sind durch die Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungs-Landeskasse in den Statuten durchschnittliche Taglohnklassen festzustellen. Die Einreihung in dieselben erfolgt auf Grund des tatsächlichen Lohnes. Doch hat der Versicherte das Recht, sich in einer beliebigen höheren Lohnklasse versichern zu lassen. Die Beiträge werden für alle Kassen in gleicher Höhe durch die Landeskasse in Prozenten des Durchschnittstaglohnes festgesetzt und müssen sich zwischen den Grenzen von 2 und 4 Proz. desselben halten. Dabei können für einzelne Gruppen von Versicherten nach Orts- und Berufsverhältnissen verschieden hohe Beiträge vorgeschrieben werden. Die Prämien für die Familienangehörigen betragen die Hälfte der normalen Prämien. Die Beiträge fallen zur Hälfte den Arbeitgebern und zur Hälfte den Versicherten zur Last. Die Krankenunterstützungen sind: freie ärztliche Behandlung, unentgeltliche Gewährung von Arzneien, Bädern und den nötigen therapeutischen Hilfsmitteln, Krankengeld in der halben Höhe des durchschnittlichen Taglohnes, freie ärztliche Behandlung der Familienmitglieder, u. zw. alle diese Unterstützungen durch längstens 20 Wochen, ferner Beerdigungskosten im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Taglohnes. Wenn der Versicherte während der Krankheit vom Arbeitgeber Wohnung und volle Verpflegung erhält, so ist diesem mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten das Krankengeld auszufolgen.

Für die Unfallversicherung gilt die Lohnklasseneinteilung nicht, so daß die sachliche Verschmelzung der beiden Versicherungszweige nach diesem Gesetze nicht einmal so weit geht wie im österreichischen Reformprogramm. Die Unfallversicherungsbeiträge werden auf Grund eines Gefahrentarifs und der von den Dienstgebern tatsächlich ausgezahlten Jahreslohnsummen eingehoben. Die Sicherstellung der versicherten Leistungen erfolgt aber nicht

nach dem Prinzipe der Kapitaldeckung, sondern nach dem Prinzipe der einjährigen Aufwandsdeckung mit Umlageverfahren, indem die in jedem Jahre entstehenden Kosten am Ende desselben auf die Arbeitgeber umgelegt werden. Zur Verstärkung dieser Sicherstellung wird ein Reservefonds gebildet. Die Beiträge zu demselben bilden einen in der gleichen Höhe wie im deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze festgesetzten, von Jahr zu Jahr fallenden Prozentsatz der Jahresumlage. Die Unfallversicherungsbeiträge gehen gänzlich zu Lasten des Arbeitgebers. Die versicherten Leistungen bestehen in freier ärztlicher Behandlung und einer Invaliditätsrente, im Falle des Todes des Versicherten in den Beerdigungskosten und in Angehörigenrenten. In der richtigen Erkenntnis, daß die Renten für kurze Invalidität verhältnismäßig zu hohe Verwaltungskosten verursachen und auch begrifflich mehr zur Krankenversicherung gehören, hat man die freie ärztliche Behandlung und die Invaliditätsrente erst von der 11. Woche ab zugestanden. Die letztere beträgt für gänzliche Invalidität 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten und für teilweise Invalidität eine der verlorenen Arbeitsfähigkeit entsprechende Quote der Vollrente. Eine Herabminderung der Arbeitsfähigkeit unter 10 Proz. bleibt außer Betracht. Die Witwenrente beträgt 20 Proz., die Kinderrente für einfache Waisen 15 Proz., für Vollwaisen 30 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes der verstorbenen Person. Die Kinderrenten werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt, sind für die Zeit, während der das Kind auf öffentliche Kosten in einer öffentlichen Anstalt untergebracht ist, zu kapitalisieren und können zur Fortsetzung des Studiums auch über das 16. Lebensjahr hinaus ganz oder zum Teil gewährt werden. Invaliditätsrenten, die 20 Proz. der Vollrente nicht überschreiten, können auf Verlangen des Bezugsberechtigten mit dem entsprechenden Kapitalsbetrage abgefunden werden.

Die definitiven Invaliditäts- und Angehörigenrenten werden von der Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungs-Landeskasse, alle übrigen Kranken- und Unfallversicherungsleistungen durch die Bezirks-Arbeiterversicherungskasse festgestellt. Die diesbezüglichen Erkenntnisse können mittels Klage bei den Schiedsgerichten, von denen sich je eines am Sitze jeder Bezirks-Arbeiterversicherungskasse befindet, angefochten werden. Von den Schiedsgerichten geht der Rechtszug an die Gerichtssektion des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes.

Der Staat leistet keine Zuschüsse zu den versicherten Leistungen, trägt aber die Verwaltungskosten.

Das Gesetz hätte nach § 205 in allen seinen Teilen am 1. Juli 1907

in Kraft treten sollen. Das war aber natürlich nicht möglich, da das Inkrafttreten der meisten materiell-rechtlichen Bestimmungen die Schaffung der verschiedenen Organisationen voraussetzte, die wieder ihrerseits erst auf Grund des in Kraft getretenen Gesetzes gebildet werden konnten. Deshalb bestimmt der vom 12. Juli 1907 datierte Handelsministerialerlaß Z. 57.734 v. J. 1907 (Durchführungsvorschrift), daß für die Zeit, bis das Gesetz in allen seinen Bestimmungen werde in Wirksamkeit treten können, auf Grund des Prinzipes der Rechtskontinuität die bezüglichen bisherigen Rechtsnormen zu gelten haben.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Automobile auf Schienen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

Vortrag von Dr. Viktor Krakauer.

(167. Plenarversammlung.)

Redner beleuchtet einleitend die elenden Verkehrsverhältnisse auf den Sekundärbahnen.

Zirka 70% aller Lokalbahnzüge sind „gemischte Züge", d. h. Güterzüge und Personenzüge zugleich. Die meisten gemischten Züge verkehren nur zweimal, häufig auch nur einmal täglich. Ja wir finden sogar einen noch selteneren Verkehr. Auf Seite 464 und 465 des österreichischen Kursbuches (es ist das die neueste Ausgabe: Jänner-Februar 1908) finden wir ganz sonderbare Züge. Sie verkehren nur „nach Maßgabe vorhandener Fracht" und dienen in diesem Fall auch für Personenbeförderung.

Die Rückständigkeit der Lokalbahnen ist auf Gründe legislativer, administrativer und finanzieller Natur zurückzuführen. Die Hauptschuld an diesen Zuständen trägt aber die Lokomotive. Diese paßt nicht für kleine Verhältnisse. Sie arbeitet um so wirtschaftlicher, je größere Lasten sie zu schleppen hat. Eine Lokomotive braucht ungefähr die gleichen Betriebskosten, ob sie einen oder zwanzig Wagen zu befördern hat. Das Führen von zwanzig Waggons ist rentabel, das Führen von zwei Wagen unrentabel. Darum hüten sich die meisten Lokalbahnen, häufig Personenzüge verkehren zu lassen, und suchen die fehlende Last, den Mangel an Passagieren, durch Mitnahme von Gütern zu ersetzen. Diese bieten aber überhaupt die Vorteile der Eisenbahnen nicht, befördern wenig Personen und wenig Frachten und sind meist passiv.

Das neue Verkehrsmittel, welches dieses Übel an der Wurzel beseitigt, ist das Automobil. Aber nicht das gewöhnliche Automobil; die ständigen Automobillinien werden die Lokalbahnen niemals ersetzen; denn die bisherigen Versuche dieser Art in Bayern haben ein Defizit ergeben und

auch hier in Wien haben die schweren Automobile ein klägliches Fiasko erlebt. Dies ist ja leicht erklärlich, da schon die Radausrüstung eines Automobils viele tausende von Kronen kostet — und wie leicht geht sie zugrunde, besonders auf dem flachen Lande! Für die Kosten von vier oder fünf Radausrüstungen eines Automobils kann man schon einen Kilometer Schmalspurbahn vollständig erbauen. Die Straßenautomobile werden für den Massenverkehr niemals in Betracht kommen.

Nicht das Straßenautomobil, sondern nur das Automobil auf Schienen ist berufen, die Lokalbahnfrage endgültig zu lösen. Das Charakteristische des Eisenbahnautomobils besteht darin, daß der Motor und der Raum für die Aufnahme der Passagiere in einem Stück vereinigt sind. Es wird nur so viel Kraft erzeugt, als zur Fortbewegung dieses einen Wagens erforderlich ist und es wird auch nur die für diese Kraftleistung erforderliche Menge an Heiz- und Schmiermaterial und Bedienung aufgewendet. Das heißt: das Schienenautomobil bereitet nicht mehr Kraft und verursacht nicht mehr Betriebskosten, als zur Beförderung einer kleinen Personenmenge notwendig sind.

Die so ermöglichte Verbilligung des Betriebes ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil sie die vollständige Abschaffung der gemischten Züge ermöglicht. Für dieselben Kosten, die zwei gemischte Züge beanspruchen, kann man täglich einen Güterzug (der in diesem Falle mehr als hinreichend ist) und außerdem fünf Personenzüge, täglich verkehren lassen. Erst dadurch erfolgt die Schaffung einer häufigen und schnellen Fahrgelegenheit.

Literaturbericht.

Zur Lehre von den Bedürfnissen.

Theoretische Untersuchungen über das Grenzgebiet der Ökonomik und der Psychologie von Dr. Franz Čuhel. Innsbruck 1907 (320 S.).

Das vorliegende Buch ist mit großer Liebe zur Sache gearbeitet und enthält manche treffende kritische Bemerkung. Es ist jedoch allzu reich an terminologischen Neuerungen und an Klassifikationen, deren Wert als sehr problematisch bezeichnet werden muß.

Wenn der Verfasser z. B. 29 „Einteilungen der Bedürfnisbegriffe" liefert, so möchte man ihn an das Wort Schmollers erinnern: „Als nutzlose Begriffsspielerei muß es erscheinen, wenn mit Aufwand großer Gelehrsamkeit Worte und Begriffe definiert werden, die im Aufbaue der Wissenschaft keine Verwendung finden."

Indem ich nun an die Besprechung des Werkes schreite, hebe ich nur einige Grundgedanken hervor, von deren kritischer Betrachtung ich einigen Nutzen erhoffe.

I.

Der Verfasser will durch seine Untersuchung die theoretische Erkenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen fördern, sie ist gedacht als Einleitung zu einer systematischen Darstellung der abstrakten Ökonomik, worunter er jene „allgemeine Wirtschaftswissenschaft versteht, welche die Grundwissenschaft für alle ökonomischen, sowohl die national- oder sozialökonomischen als auch die privatwirtschaftlichen Erscheinungen behandelnden Disziplinen bildet"; der Verfasser zählt diese einleitenden Untersuchungen nicht zu den Wirtschaftswissenschaften selbst, also auch nicht zu jener „abstrakten Ökonomik", sondern will sie bloß als eine „sehr wichtige Hilfswissenschaft" dieser letzteren, und zwar als eine ihr dienende Psychologie der Wirtschaft betrachtet wissen; als wirtschaftspsychologische Arbeit stellt sich denn auch der vorliegende „Versuch, einer systematischen Lehre von den Bedürfnissen" schon auf den ersten Blick dar; aber ebendeswegen sehe ich nicht ein, weshalb man einen solchen nicht zum Gebiete der Wirtschaftswissenschaft rechnen sollte. Vielmehr scheint mir die Psychologie der Wirtschaft ebenso ein Teil der Wirtschaftswissenschaft zu sein, wie die Psychologie der Sprache ein Teil der Sprachwissenschaft[1].

[1]) Vgl. Marty, Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie. Halle 1908, S. 47.

Wenn eine Untersuchung sich die Aufgabe setzt, „zu einem richtigen Verständnisse derjenigen Erscheinungen hinzuführen, welche die Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen bilden (S. 3)“, also zum Verständnisse gewisser Ursachen des wirtschaftlichen Verhaltens, so gehört sie eben zu jenem Wissensgebiete, das die wirtschaftlichen Handlungen aus ihren Ursachen zu verstehen sucht.

Die österreichische nationalökonomische Schule scheint mir daher ganz im Rechte zu sein, wenn sie die Lehre vom Bedürfnis in den Vorlesungen über „theoretische Volkswirtschaftslehre“ abhandelt, die sofern sie es vorwiegend mit Allgemeinem und Gesetzlichem zu tun hat, auch „allgemeine oder abstrakte Ökonomik“ genannt werden kann. Eine Grundwissenschaft für alle wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen bildet aber eine solche Psychologie der Wirtschaft weder in dem Sinne, daß eine jede wirtschaftswissenschaftliche Forschung ihrer als ihres elementarsten Wissens, ihres Anfangsgrundes bedürfte, noch in dem Sinne, daß sie imstande sei, alle konkret-historischen wirtschaftlichen Geschehnisse aus ihren letzten Gründen zu erklären. Die erstere Annahme wird durch die reichen Ergebnisse der konkret-wirtschaftsgeschichtlichen Forschung widerlegt, die zweite scheitert an der Kompliziertheit der sozialen Erscheinungen, deren letzte Gründe durchaus nicht ausschließlich psychologischer Natur sind [1]. —

Doch lassen wir diese Fragen beiseite; der Verfasser ist sich jedenfalls bewußt, eine wirtschaftspsychologische Arbeit zu liefern, und die Vorrede kündigt gleich das erste Kapitel als einen Exkurs in die reine Psychologie an. Die wichtigsten Gedanken dieses ersten Kapitels sind die folgenden:

1. Es gibt Zustände des menschlichen Organismus und der Psyche, welche die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) fördern — positive Wohlfahrtszustände, und solche, welche die Erhaltung und Entfaltung der Lebensfunktionen hemmen — negative Wohlfahrtszustände.

2. Der Schöpfer oder die Natur sucht die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) des Individuums und der Art zu erreichen, m. a. W. strebt an die Versetzung der Lebewesen aus Wohlfahrtszuständen, die auf der objektiven Wohlfahrtsskala tiefer stehen, in solche, die auf dieser Skala höher stehen.

3. Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich der Schöpfer oder die Natur eines Mechanismus, nämlich des den Menschen zu diesem Zwecke eingepflanzten Strebens nach Bewußtseinszuständen, welche mit lust-

---

[1]) Meint man, es handle sich um eine Grundwissenschaft, weil sie auch die Klärung der „Grundbegriffe“ anstrebt, d. h. jener Begriffe, mit denen jeder Forscher dieser Gebiete operieren müsse, so ist dies richtig, aber es gilt auch hier, daß es eben weite Forschungsgebiete gibt, auf denen auch mit Begriffen gearbeitet werden kann, über deren Inhalt man sich nicht Rechenschaft zu geben vermag; dies ist ja auch in der Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft der Fall.

volleren oder weniger schmerzvollen Gefühlen verbunden sind; Lustgefühle sind regelmäßig Zeichen des positiven Charakters unseres objektiven Wohlfahrtszustandes, Unlustgefühle regelmäßig Zeichen seines negativen Charakters; man kann daher Lust und Unlust als subjektive (positive beziehungsweise negative) Wohlfahrtszustände bezeichnen.

4. Alles menschliche Begehren ist auf die Herbeiführung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses des Begehrenden als auf sein mittelbares oder unmittelbares Ziel gerichtet; die unmittelbaren Wohlfahrtszuwachsbegehren sollen kurz Wohlfahrtsbegehren heißen.

5. Da auch die Wahrnehmung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszustandes, in dem sich ein anderes Individuum befindet, bei dem Nebenmenschen Lust- oder Unlustgefühle hervorrufen kann, so gibt es auch Begehren, deren Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses einer andern Person als der Begehrenden ist. („Alterile Wohlfahrtsbegehren“ im Gegensatze zu den „ipsilen“.)

Neben diesen leitenden Gedanken enthält das erste Kapitel wohl auch Erörterungen über Empfindung, Gefühl, Streben und Begehren, auf die ich gleich zurückkommen werde, aber diese Erörterungen flankieren sozusagen nur jene Gedankengänge, laufen nebenher und gerade die Versuche wichtigster Analysen sind zum größten Teil in die Anmerkungen verbannt. Nun bin ich weit entfernt, Erwägungen über die teleologische Funktion der sinnlichen Lust und Unlust abzulehnen, aber „reine Psychologie“ wird man eine Darlegung, in welcher diese den Grundton bilden, nicht bezeichnen können und als Einleitung über das Wesen der Bedürfnisse halte ich sie für ungeeignet; auf ihre Kritik gehe ich daher auch nur insofern ein, als sie Psychologisches enthalten und als folgende auf sie gegründete Behauptung zur Gegenkritik herausfordert:

Der Verfasser meint nämlich (S. 28), wer die Glückseligkeit als das wahre (objektive) Ziel des menschlichen Lebens ansehe, verwechsle das Zeichen mit der Sache und begehe den gleichen Fehler, „den derjenige begehen würde, der als den Zweck der Bewegung einer Dampfmaschine die Drehung des Regulators in einer bestimmten Stellung ansehen würde, welche doch nur das Signal bildet, daß die Bewegung der Dampfmaschine und insbesondere des Treibrades mit der gehörigen Geschwindigkeit erfolgt“.

Dieser gegen Bentham und andere Hedoniker gerichtete Vorwurf ist ganz ungerechtfertigt. Bentham, indem er die Bereitung von Lust, die Vermeidung von Schmerz als das einzig Begehrbare und Begehrenswerte hinstellte, wollte über das Ziel, das Gott oder die Natur vermittels der menschlichen Strebungen und Handlungen verwirklicht, nicht das mindeste aussagen, sondern nur über das Ziel oder den Gegenstand[1]) des menschlichen Begehrens;

[1]) „Als den wahren Gegenstand eines Begehrens“ sagt der Verfasser selbst S. 149, „kann man doch nur dessen Ziel, d. h. dasjenige Ereignis ansehen, auf dessen Verwirklichung das Begehren gerichtet ist.“

Ist dieser Einwurf daher unberechtigt, so verfällt anderseits der Autor in ebendenselben Irrtum, dem die von ihm Getadelten huldigen und den leider nahezu alle teilen, die sich seit Bentham, Gossen und Jevons mit dem menschlichen Begehren, als der Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen beschäftigt haben: er anerkennt außer dem Begehren nach subjektiven Wohlfahrtszuwüchsen[1]), das ist nach Lustvermehrung und Schmerzverminderung kein anderes Begehren (S. 29).

So oft auch der Verfasser meine Untersuchungen „zur Theorie des Wertes" zitiert, der dort enthaltenen Widerlegung des hedonistischen Standpunktes hat er nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt.

Indem ich auf sie und auf die grundlegende Abhandlung Franz Brentanos „über den Ursprung sittlicher Erkenntnis" verweise[2]), begnüge ich mich an dieser Stelle zu betonen, daß eine Lehre, welche kein anderes letztes Begehrensobjekt gelten läßt, als die Verwirklichung der eigenen Lust, die Vernichtung der eigenen Unlust, der psychologischen Erfahrung nicht gerecht wird und daher nicht imstande ist, die wirtschaftlichen Handlungen aus ihren Motiven[3]) zu erklären. Das zeigt recht deutlich das vorliegende Werk, dessen Autor sich eben deswegen gleich eingangs in Widersprüche verwickelt. Jedes Begehren hat nach ihm die Herbeiführung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses (Lustvermehrung — Unlustverminderung) des Begehrenden zum Ziele (§§ 32 und 34), doch mit dem Unterschiede „daß bei den einen die Verwirklichung eines auf der subjektiven Wohlfahrtsskala höher stehenden subjektiven Wohlfahrtszustandes das unmittelbare, bei den anderen aber nur ein mittelbares, von dem Endziele also entfernteres Ziel bildet" (S. 32).

Solche Begehren, bei denen die eigene Lustzunahme oder Unlustabnahme das unmittelbare Ziel bildet, nennt er Wohlfahrtsbegehren (§ 34).

Nun unterscheidet er aber diese Wohlfahrtsbegehren in ipsile und alterile (§ 35, S. 42, 57, 150, 151, 220), je nachdem sie auf die Verwirklichung eines „Wohlfahrtszuwachses" des eigenen Ich oder eines andern gerichtet sind: „nachdem wir bereits in den §§ 14 und 15 auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht haben, daß die Wahrnehmung oder Vorstellung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszustandes, in welchem sich eine Person B befindet, bei einem A, der diese Wahrnehmung oder Vorstellung hat, mit einem Lust- oder Unlustgefühle verbunden sein kann,

---

[1]) Der Verfasser drückt sich auch so aus: es würden „Bewußtseinszustände, welche mit lustvolleren oder weniger schmerzvolleren Gefühlen verbunden sind" (S. 27), angestrebt. Allein auf die Frage, ob man den betreffenden Bewußtseinszustand um seinetwillen oder um des daran geknüpften lustvolleren oder weniger schmerzvollen Gefühles begehrt, kann er nur das letztere antworten, denn in Lust und Unlust besteht der „subjektive Wohlfahrtszustand."

[2]) Leipzig 1889.

[3]) Vgl. auch meine Abhandlung über „das Motiv" Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XVII, S. 467.

so wird man mit Rücksicht auf den Mechanismus unseres Begehrensvermögens schließen können, daß diese Gefühle auch Begehren, deren Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses bei dem B ist, auszulösen vermögen" (S. 32).

So definiert er denn „alterile Individual-Wohlfahrtsbegehren" als solche, „deren letztes Ziel" die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses einer oder mehrerer von dem Begehrenden verschiedenen Personen bildet (S. 31).

Man sieht deutlich: Entweder begehre ich den alterilen subjektiven Wohlfahrtszuwachs um seinetwillen (als „letztes Ziel"), oder ich begehre ihn nur als Mittel, um meines eigenen subjektiven Wohlfahrtszuwachses willen. Im ersten Falle ist es falsch zu sagen: Wohlfahrtsbegehren sei ein solches Begehren, das auf eigene Wohlfahrtszuwüchse gerichtet ist, und es könne niemand als letztes Ziel etwas anderes begehren als eigene Lustzunahme, Unlustabnahme; vielmehr stehen alterile und ipsile Wohlfahrtsbegehren von vornherein nebeneinander[1]) und es ist zugestanden, daß der Mensch etwas anderes um seiner selbstwillen begehren kann als eigene Lustbereitung und Schmerzverminderung[2]). Im zweiten Falle wäre beim alterilen Wohlfahrtsbegehren in Wahrheit nicht die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses des andern das letzte Ziel meines Begehrens, sondern ein Mittel zur Vernichtung der eigenen an jene „Wahrnehmung" geknüpften Unlust; es wäre somit nicht ein unmittelbares Wohlfahrtsbegehren gegeben, sondern das Begehren nach einem Mittel zur Realisierung eines Wohlfahrtsbegehrens, also das, was — wie wir hören werden — von Čuhel ein Verwendungsbegehren genannt wird; die Beseitigung der fremden Unlust würde sich hierbei als das Mittel darstellen. Dies wäre freilich eine unempirische Konstruktion, es läge aber in der Konsequenz der von Čuhel ausgesprochenen Gedanken. Daß er diese Folgerung nicht zieht und die alterilen Begehren, in einer seiner Lehre widerstrebenden Weise, als „Wohlfahrtsbegehren" bezeichnet, ist um so verwunderlicher, als er an einer andern Stelle vor viel seltsameren Konsequenzen nicht zurückschreckt.

Wenn nämlich jemand begehrt, daß ihm nach seinem Tode ein Grabdenkmal errichtet oder etwa ein Begräbnis mit Musikbegleitung zuteil werde, so fällt es schwer, hierbei eine posthume Genußbereitung oder Unlustbeseitigung als Motiv dieses „Wohlfahrtsbegehrens" zu setzen; der Ver-

---

[1]) Vgl. meinen Versuch über das „Bedürfnis", Leipzig 1894.

[2]) Richtig ist die Bemerkung Čuhels S. 34 über den Unterschied von ipsilen und egoistischen Begehren; im Begriffe des Egoistischen liegt der der unberechtigsten Bevorzugung des Eigenen (vgl. meine Abhandlung „Strafe und Schuld" in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 1897. S. 302). Wie aber von einem Standpunkte, der als letztes Ziel nur eigene, Wohlfahrtszuwüchse anerkennen darf, diese Unterscheidung gemacht werden kann ist nicht einzusehen; der Nebenmensch kommt für die eigenen Wohlfahrtszustände stets nur als Mittel in Betracht, und wenn die Wohlfahrtszustände des andern nicht um ihrer selbst willen begehrbar sind, können sie auch nicht um ihrer selbst willen bevorzugt werden.

fasser glaubt daher, es sei in Wahrheit die Überzeugung von dem künftigen Eintritte dieses Ereignisses der „geistige Wohlfahrtszustand, dessen Verwirklichung das Ziel des betreffenden Begehrens bildet“ (S. 26 und 150). Um seiner Lehre ganz treu zu bleiben, hätte er die Freude über diese Überzeugung als Ziel bezeichnen müssen[1]); immerhin genügt die Behauptung auch in dieser Form, um das Erfahrungswidrige des Ausgangspunktes zu illustrieren und uns einer weiteren Kritik zu entheben. Doch will ich auch diesmal nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne auf das Unnatürliche aller Lehren hinzuweisen, die das Streben nach eigener Lust zur Triebfeder aller menschlichen Handlungen machen wollen; wenn zugegeben wird, daß man an fremder Lust sich unmittelbar freuen, unmittelbar über fremden Schmerz sich betrüben kann (Mitleid, Mitfreude, S. 13 und 33), welches psychologische Gesetz soll es verwehren, daß man unmittelbar die Erhaltung des einen, die Linderung des andern begehren kann? Und noch mehr: nicht nur ist fremde Lustbereitung Unlustmilderung ebenso direkt begehrbar als die eigene; es gibt außer diesen fremden „Wohlfahrtszuständen“, noch zahlreiche andere, deren Verwirklichung in uns und anderen wir ebenso unmittelbar begehren können; so Wissen, Vorstellungsbereicherung und anderes, was eine richtige Psychologie als in sich begehrenswert erkennt, während das Gebiet des an sich Begehrbaren einen noch weit größeren Umfang aufweist. Ein Werk, das als die „Triebfeder wirtschaftlicher Handlungen“ das menschliche Begehren betrachtet und untersucht, sollte sich hüten, dieses Gebiet so enge abzustecken.

II.

„Die Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen“, von der das vorliegende Werk handelt, ist das Bedürfnis und Bedürfnis nennt der Verfasser jedes Begehren oder jede Begehrensdisposition.

Was ist nun nach des Verfassers Lehre unter „Begehren“ zu verstehen? Begehren ist ein zielbewußtes Streben (S. 21) gewisser Art; unter Streben versteht er „mit Jodl das psychische Korrelat der Rückwirkung unseres Organismus auf empfangene und im Gefühl gewertete Reize durch Entladung von Energie zur Herbeiführung von Veränderungen, welche entweder Bewegungen der peripherischen Organe des Leibes oder Verschiebungen des Bewußtseininhaltes sein können; in den meisten Fällen auch sein werden“. (S. 18, Anmerkung.) Ich kann hier nicht auf die schon oft widerlegte These von der Korrelativität des Psychischen und Physischen eingehen[2]), will aber doch darauf hinweisen, daß der Begriff des Strebens nicht im mindesten geklärt und verdeutlicht wird, wenn man es als das Korrelat der Rückwirkung unseres Organismus auf diese oder jene Reize bezeichnet; vollends absurd und auf Mißverständnis des von ihm vertretenen „psychologischen Parallelismus“ zurückzuführen ist es, wenn

[1]) Vgl. die Anmerkung oben S. 502.
[2]) Vgl. neuerdings: des allzufrüh verstorbenen Ludwig Busse treffliches Buch: Geist und Körper, Seele und Leib, Leipzig 1903.

Čuhel dazu gelangt, das Streben in gewissen Fällen, als das psychische Korrelat des objektiven Umstandes, daß der Organismus nicht Reize empfängt, zu bezeichnen.

Verfehlen diese Definitionen völlig ihren Zweck, in uns einen klaren Begriff dessen, was der Verfasser unter „Streben" versteht, wachzurufen, so sind die Ausführungen des § 24 eher geeignet, uns hierüber aufzuklären.

Ein Streben ist nach Čuhel schon der „reine Impuls" des Säuglings, der ihn schon in den ersten Tagen zu objektiv zweckmäßigen Bewegungen antreibt, d. h. zu solchen, die geeignet sind, einen schmerzvollen Zustand zu beseitigen, ohne daß diese ihre Eigenschaft gekannt und ohne daß die Beseitigung dieses Zustandes vorgestellt wird.

Ich bemerke hiezu: Was etwa bei den Saugbewegungen des neugeborenen Kindes vorliegt, ist ein durch Gefühle (Affekte) ausgelöster, objektiv zweckmäßiger Bewegungskomplex; jene Gefühle bilden den Impuls, der den Säugling zu diesen Bewegungen antreibt, die darum instinktive oder triebartige genannt werden, weil sie keine vom Kinde bezweckten, begehrten oder zielbewußt angestrebten sind. Sicher also ist dieses unbewußte Streben in ganz anderem Sinne ein Streben zu nennen als das zweckbewußte Streben [1]. Wenn man aber schon den äquivoken Terminus „Streben" für jenes blinde Angetrieben- oder Genötigtwerden gebraucht, so ist es gewiß bedenklich zu sagen, jenes „Streben" sei ein Impuls, denn der Impuls ist doch das die „strebende" Bewegung verursachende Gefühl. Der Verfasser gebraucht eben auch das Wort „Impuls" doppelsinnig, einmal für das antreibende Moment, das andere Mal für dieses und die ihm entspringende (rein impulsive) Bewegung zusammen.

Wenn sich nun jener sogenannte „Impuls" oder jenes sogenannte „Streben", lehrt Čuhel weiter, mit der Vorstellung jenes Wohlfahrtszustandes verbindet, „assoziiert" (S. 21), in welchem er aufhört. so bekommt es ein Ziel, nämlich die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes und ein solches zielbewußtes Streben nenne man entweder Wunsch oder Willen oder Begehren, wobei Begehren zum Willen sich verhalte wie die Gattung zur Art. Diese Ansichten halte ich für unhaltbar. —

Was soll sich mit der Vorstellung eines Wohlfahrtszustandes assoziieren oder verbinden? Der Impuls in dem Sinne, in welchem das die Bewegung auslösende Gefühl ein Impuls genannt wird? Allein ein Gefühl mit einer Vorstellung verbunden, assoziiert, ergibt niemals ein Begehren, ganz abgesehen davon, daß Čuhel selbst (S. 22 und 25) Begehren anerkennt, die nicht durch ein Gefühl ausgelöst werden. Also vielleicht der „Impuls" in

[1]) Es ist daher auch nicht empfehlenswert, zu sagen, Instinkt sei ein durch Gefühl ausgelöstes Streben nach objektiv zweckmäßigen Bewegungen ohne Bewußtsein des Zweckes dieser Bewegungen (S. 20); ein Streben, das nichts vom Angestrebten weiß, verdient den Namen nicht. Karl Ernst von Baer hat alle jene Vorgänge der Lebewesen, die offenkundig auf ein Ziel gerichtet scheinen, ohne daß dieses Ziel von dem betreffenden Lebewesen selbst gesetzt ist, „zielstrebig" genannt; auch die Saugbewegungen des Kindes sind „zielstrebig" in diesem Sinne.

dem Sinne, in welchem die „strebende“ instinktive Bewegung, als solche d. h. das Zu-einer-Bewegung-genötigt-Werden so genannt wird?

Allein auch eine psychische Nötigung zu einer Bewegung, verbunden mit einer Vorstellung, sei es der Bewegung, sei es dessen, was die Bewegung wirkt oder wirken wird, ist nie und nimmer ein Begehren; ganz abgesehen davon, daß der Verfasser selbst Begehren anerkennt, die nicht aus nötigenden Gefühlen entspringen.

Überhaupt ist endlich das Begehren (Wünschen oder Wollen) nicht durch das „Hinzukommen“ einer Vorstellung zu einem vorhandenen psychischen Elemente zu erklären. Umgekehrt!

Die Vorstellung des Gegenstandes muß (wo nicht zeitlich, doch wenigstens begrifflich) dem Verlangen nach ihm vorausgehen. Denn das Vorstellen ist jenes psychische Phänomen, das jedem andern „gleichsam als Fundament“ zugrunde liegt, sowohl jedem Urteile (Anerkennen und Verwerfen) als jeder Gemütsbeziehung, zu welcher wie jedes Lieben und Hassen auch das Begehren als ein durch Urteile modifiziertes Lieben zu zählen ist. Keinesfalls aber ist es durch irgendeine assoziative Verbindung zu erklären[1]).

Auch beim Kinde entsteht das Begehren gewisser Bewegungen wohl zeitlich nach jenen Nötigungen; aber diese zielstrebigen Vorgänge sind nicht Elemente des Begehrens, die in diesem durch Analyse erkennbar wären, es entsteht und besteht nicht aus ihnen[2]).

Indem wir Čuhels Entwicklung des Begehrensbegriffes unzulänglich fanden, hielten wir uns an jene §§, in denen das Streben (auch Impuls genannt) eine Nötigung zu zielstrebigen Bewegungen bedeutet, und zwar eine aus Gefühlen entspringende Nötigung, der jede Vorstellung eines zu Erreichenden mangelt.

Wie jedoch schon bemerkt wurde, anerkennt Čuhel auch ein Begehren, das nicht durch Gefühle, sondern durch „Vorstellungen“ hervorgerufen wird; nicht also kommt hier zu einem vorhandenen „Streben“ eine „Vorstellung“, sondern zu einer „Vorstellung“ kommt ein „Streben“ hinzu (S. 22).

Was aber soll dieses „Streben“ sein? Eine bloße Nötigung zu einer Aktion im oben erörterten Sinne? Dies ist wenigstens nach S. 22 und 25 nicht des Verfassers Meinung; wie er die Vorstellung hier das Streben hervorrufen läßt, so ist es nach ihm hier von vornherein auf die Verwirklichung des Vorgestellten gerichtet; es ist ein „zielbewußtes Streben“, dessen Entstehung aus einem nötigenden Gefühle und „unbewußten Streben“ er hier nicht nur nicht behauptet, sondern ausdrücklich ablehnt; wenn also das „Streben“ hier einen vernünftigen Sinn haben soll, so kann es nichts anderes bedeuten als ein Lieben, daß der vorgestellte Zustand eintrete, in der Erwartung, daß die Verwirklichung durch das darauf gerrichtete Lieben herbeigeführt

---

[1]) Vgl. Brentano. Psychologie vom empirischen Standpunkte. S. 336.

[2]) Der Verfasser konstatiert anmerkungsweise und nachträglich, ich hätte in meiner Schrift „Das Bedürfnis“ (Leipzig 1894) den Begriff des Bedürfnisses ähnlich entwickelt wie er; die Ähnlichkeit ist eine sehr äußerliche. Ich bemerke übrigens, daß ich meine damaligen Ansichten in mancher Beziehung berichtigt habe.

werden wird. Der Verfasser, weit entfernt dies einzusehen, verwechselt beständig diese nach Verwirklichung des Geliebten strebende Liebe mit jener zielstrebigen Nötigung.

Hält nämlich die betreffende Person den vorgestellten Zustand für unerreichbar oder ohnedies gesichert, so wird nach Čuhel das „Streben" (jener nötigende „Impuls", „Befriedigungstrieb") unmerklich oder verschwindet; eine solche „Vorstellung lustvollerer Wohlfahrtszustände" nenne man „auch Wunsch"; ist das Streben vorhanden und der Strebende nicht überzeugt, daß die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes für ihn unmöglich ist oder ohne sein Zutun eintreten muß, so liege ein Begehren vor, das unter gewissen Umständen zum Wollen wird.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassung liegt auf der Hand. Wohl kann eine zielstrebige Nötigung auch dort gegeben sein, wo ein gleichgerichtetes Lieben oder Hassen vorliegt; das Hungergefühl z. B. wird auf die Auslösung entsprechender Bewegungen noch hinwirken, auch wenn bereits ein bewußtes Streben auf sie hinarbeitet; so z. B. bei älteren Säuglingen. Aber teils bilden sich jene Instinkte im Laufe der Entwicklung des Kindes zurück und verschwinden, teils bringt es die geistig-sittliche Entwicklung des Menschen dahin, ihn von dem Einflusse sinnlich-blinder Nötigungen mehr oder minder zu befreien, und niemals sind sie, wo immer vorhanden und das Begehren unterhaltend, mit dem Begehren identisch oder ein integrierendes Element desselben, sondern nur in einem und demselben einheitlichen Bewußtsein mitgegeben.

Zweifellos gibt es anderseits unzählige Akte des Liebens und Begehrens, bei denen von vornherein eine sinnliche, zielstrebige Nötigung nicht vorliegt, wo vielmehr die Hauptaufgabe der Erziehung darin liegt, durch Übung und Gewohnheit ein Äquivalent für jene zu schaffen. Was ferner die Angabe der Differenzen von Wünschen und Wollen anbelangt, so mußte sie unserem Autor notwendig mißglücken.

Indem er verkennt, daß den gemeinsamen Grundzug dieser psychischen Tätigkeiten ein Lieben („ein positives Interesse", ein Angemutetwerden oder wie sonst man es nennen mag) bildet und er anderseits sein sogenanntes „Streben" beim bloßen Wunsche mit Recht vermißt, bleibt ihm folgerichtig nichts anderes übrig, als entweder den bloßen Wunsch unter die „Vorstellungen" einzureihen[1]) oder aber das „Streben" hier als „unmerklichen Impuls" anzunehmen. Nun, daß der Wunsch kein bloßes Vorstellen, sondern ein Interessenehmen oder ein Lieben ist, dürfte nicht schwer fallen einzusehen. Das Vorstellen ist, wie schon erwähnt, die elementarste psychische Beziehungsweise; sie ist denkbar ohne ein Beurteilen (Anerkennen oder Verwerfen) des vorgestellten Objektes und ohne ein Interesse

[1]) Hierin ist er durch v. Ehrenfels beeinflußt, der S. 248 seiner Werttheorie den Satz ausspricht: Was wir Begehren nennen, ist nichts als die — eine relative Glücksförderung begründende — Vorstellung von der Ein- oder Ausschaltung irgend eines Objektes in das oder aus dem Kausalgewebe um das Zentrum der gegenwärtigen konkreten Ichvorstellung."

an demselben; während ein Urteil ebensowenig als ein Interesse möglich ist ohne eine Vorstellung des beurteilten beziehungsweise geliebten oder gehaßten Objektes. Diese dritte Grundklasse psychischer Beziehungsweisen hat nun die Eigentümlichkeit, daß sie mannigfach durch Urteile differenziert wird. Etwas anderes ist eine Liebe in der Überzeugung, daß das Geliebte ist, und etwas anderes eine Liebe in der Überzeugung, daß das Geliebte nicht ist.

Liebt man insbesondere die Verwirklichung von etwas, wovon man glaubt, es werde infolge dieser Liebe verwirklicht werden, so spricht man von einem Wollen.[1])

Es sind also Überzeugungen an der Differenzierung des Liebens beteiligt, aber eben an den Differenzierungen des Liebens und nicht eines Strebens im Sinne einer zielstrebigen Nötigung; aber auch nicht im Sinne eines bewußten Zielstrebens; denn dieses ist selbst ein durch Überzeugungen differenziertes Lieben.

Čuhel meint, ein bloßer Wunsch liege dann vor, wenn die betreffende Person die Überzeugung hat, daß der vorgestellte Wohlfahrtszustand für sie unerreichbar ist oder daß er nach dem natürlichen Laufe der Dinge mit Notwendigkeit eintreten muß. Mir scheint zum Wesen des bloßen Wunsches nur zu gehören, daß jemand das Sein von etwas entschieden liebt, das er für nicht unmöglich[2]) hält, die von Čuhel angegebenen Überzeugungen dagegen nur zureichende Gründe zu sein für das Nichtentstehen eines Wollens trotz Vorhandensein des Wunsches. Zum Begriffe eines Begehrens[3]) gehört nach Definition Čuhels (S. 21), daß der Betreffende „nicht überzeugt ist, daß die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes für ihn unmöglich ist oder daß sie . . . ohne jedes Zutun notwendigerweise eintreten muß“.

Mir scheint ein Begehren, das etwas anderes sein soll als ein Wunsch oder eine Velleität, identisch zu sein mit dem Wollen und zu dessen Begriffe nicht der bloße Mangel einer Überzeugung zu gehören, sondern ihr Vorhandensein, und zwar der Überzeugung, daß das Geliebte als Folge der Liebe eintreten werde[4]).

Dagegen bildet der Mangel der Überzeugung, daß das Geliebte ohnehin eintreten werde, oder die Überzeugung, daß es nicht ohnehin eintreten werde, weder ein Begriffsmerkmal noch eine Entstehungsbedingung irgendeines Begehrens.

---

[1]) Eine Tendenz, das Geliebte zu verwirklichen, wohnt nicht ausschließlich jenen Liebesakten inne, die wir ein Wollen nennen; vielmehr hat Brentano gezeigt, daß ein Wollen erst möglich ist auf Grund der Erfahrung, daß unser positives Interesse die Tendenz hat, das Geliebte zu erhalten beziehungsweise zu produzieren, so daß diese Erfahrung eine gewohnheitsmäßige Erwartung der Fortdauer oder des Eintrittes des Geliebten erzeugen und diese Erwartung wiederum jenes Interesse zum Wollen differenzieren kann.

[2]) Bei absolut Unmöglichem sagt man nicht „ich wünsche“, sondern „ich wünschte“; Niemand sagt: ich wünsche A. wäre nicht gestorben.

[3]) Der Verfasser ist auch beim Gebrauche des Terminus Begehren schwankend.

[4]) Nach S. 50 ist auch Čuhel der Meinung, daß das Vorhandensein einer solchen mehr oder minder sicheren Erwartung gefordert ist.

Čuhel unterscheidet das Begehren vom Wollen wie „Gattung und Art“; Wollen soll anderseits jenes Begehren sein, das nach vorausgegangenem als Wahl bezeichneten Kampfe die anderen um die Verwirklichung konkurrierenden Begehren zurückgedrängt hat (S. 21, Anm.). Auch hier ist vielerlei zu bemängeln. Zunächst ist nicht jedes Wollen das Resultat eines vorhergehenden „Kampfes“; es gibt unzählige Willensakte die schlankweg erfolgen, ohne daß ein Kampf der Neigungen vorangeht.

Unrichtig ist es ferner, den Kampf der Neigungen (Velleitäten), der mitunter dem Willensentschlusse vorangeht, eine Wahl zu nennen, auch kann eine Wahl ohne Kampf der Neigungen vorsichgehen; ohne Zaudern wählt man von zwei Übeln das kleinere, ohne Schwanken wählt der Charakterfeste das als vorzüglicher erkannte; nicht immer fällt einem die Wahl schwer.

Hat aber ein „Kampf“ statt, so ist dieser Kampf nicht die Wahl, sondern er ist ein Kampf um die Wahl, und zwar sind es die von allerlei Gefühlen unterstützten Velleitäten, die auf- und abwogen und zwischen deren Befriedigung man schwankt. Das Wählen ist etwas ganz anderes, es ist ein besonderes Phänomen des Interesses, und zwar eine Art des Bevorzugens. Wer die intensivere Freude „lieber hat“ als die kleinere, wer die Existenz des Geliebten „mehr liebt“ als die Nichtexistenz usw. usw., der bevorzugt, und indem er das eine bevorzugt, setzt er das andere nach. Es ist ein und derselbe Akt, der zwei correlative Seiten unterscheiden läßt, deren eine den Grundzug des Liebens, deren andere den des Hassens zeigt. Mindestens eine Disjunktion muß gegeben sein, damit von einem Bevorzugen (Nachsetzen) gesprochen werden kann; es können uns beide Fälle lieb sein, es können uns beide verhaßt sein, es kann eines von beiden uns wert, das andere unwert sein. Wählen heißt nun praktisch Bevorzugen. Der Wahl kann eine Überlegung vorangehen und sie kann ausbleiben und es kann ihr ein Kampf der Neigungen vorangehen und er kann auch fehlen.

Das Wollen aber ist nicht jedesmal ein Wählen, noch braucht ihm ein Kampf vorauszugehen; es ist ein besonders differenziertes Lieben; jene Neigungen aber, zwischen deren Verwirklichung man mitunter schwankt werden nicht glücklich ein Begehren genannt; wenn man von einem Menschen sagt, er begehre etwas, so denkt man an ein entschiedenes Begehren. Wenn endlich Begehren und Wollen sich wie Gattung und Art verhalten sollen, so ist es absurd, dem noch undifferenzierten Begehren (S. 21) Existenz zuzuschreiben.

III.

Von größter Bedeutung erscheint dem Verfasser seine Lehre von der „Egenz“ des „Begehrens“.

Jenes „Begehren“, dessen Realisierung im Falle einer Konkurrenz mit anderen „Begehren“ der Realisierung dieser anderen vorgezogen (S. 288), gewählt (183 und 215) wird oder würde, jenes „Begehren“, also in dessen Sinne der Willensentschluß erfolgt (179) oder erfolgen würde, wenn es zu

einer Wahl käme, ist das stärkere oder hat die größere Egenz als jenes andere, dessen Realisierung hintangesetzt wird oder würde.

Jenem „Begehren" spricht man gegenüber einem andern die größere Egenz zu, dessen Befriedigung man, vor die Wahl gestellt, vorzieht oder vorziehen würde.

Egenz[1]) ist also so viel wie Motivationskraft (215 und 289) oder die Fähigkeit den Willensentschluß zu determinieren[2]).

Diese Egenz soll nun als eine von zwei Faktoren abhängige Größe angesehen werden können: von der „Intensität" des Befriedigungstriebes und von der Dauer des zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachses. Čuhel ist hier offenbar von dem Beispiele Benthams angeregt, der den Wert der Lust[3]) als eine Größe bezeichnete, die außer von anderem auch von der Intensität und der Dauer der Lust abhängig sei.

Ich will hier nicht ausführlich wiederholen, was schon an anderer Stelle[4]) dargelegt wurde, daß und warum auch die sogenannte „Größe" des Wertes nur per aequivocationem eine Größe genannt werden kann; aber auf den Umstand sei hingewiesen, daß Bentham alle Faktoren, von deren Größenzu- oder -abnahme — seiner Meinung nach — die Wertgröße, das ist die Vorzüglichkeit abhängt, aufzählt und folglich nach ihm mit der Kenntnis der Größe jener Faktoren die Kenntnis der relativen Größe des Wertes gegeben sein müßte. Čuhel dagegen sagt ausdrücklich, daß aus der größeren Dauer des begehrten Wohlfahrtszuwachses und aus der größeren Intensität des „Befriedigungstriebes" auf eine größere Egenz des „Begehrens" nicht geschlossen werden kann. Es könne vielmehr die größere Egenz einzig und allein aus dem faktischen oder hypothetischen Resultate der Wahl gefolgert werden (S. 184). Somit zeigt sich, daß diese Wahl jedenfalls noch von anderen, nicht in Rechnung gezogenen Momenten abhängig sein muß; in der Tat spielt bei den Willensentschlüssen stets ein Faktor mit, der von der größten Wichtigkeit ist, der aber nicht ins Bewußtsein fällt, nämlich die besondere psychophysische Beschaffenheit oder Struktur der betreffenden Person zu der betreffenden Zeit, und diese bringt es mit sich, daß zwei verschiedene Individuen von nahezu denselben Eindrücken, Gefühlen und Begierden bestürmt, ja daß eine und dieselbe Person zu verschiedenen Zeiten auf die nämlichen „Motive" völlig entgegengesetzt reagieren kann, ohne daß doch das Kausalgesetz durchbrochen wird.

Nach der Intention Benthams ist die „Größe des Wertes" (die Vorzüglichkeit) eine Funktion bekannter Größen, nach Čuhel jedoch ist

[1]) So wesentlich erscheint ihm die Egenz für die Charakterisierung des Begehrens, daß er laut der Vorrede geneigt ist, das Bedürfnis schlechtweg eine Egenz zu nennen.

[2]) Es ist ein also Zirkel, wenn Čuhel S. 178 sagt, daß nur jenes „Begehren" zum Willen werden könne, welches alle anderen, die mit ihm um die Verwirklichung konkurrieren, übertrifft (178). Woran übertrifft? An Egenz d. i. Motivationskraft. Welches hat die größere Motivationskraft? Dasjenige, das die anderen darin übertrifft, daß es zum Willen wird.

[3]) Vgl. Čuhel, S. 184.

[4]) Vgl. meine Schrift „Zur Theorie des Wertes" S. 25 und insbesondere Brentano: Untersuchungen zur Sinnespsychologie 1907, S. 71 und 98.

die „Größe der Egenz“ auch von unbekannten und völlig unkontrollierbaren Faktoren abhängig[1]), die den Einfluß der bekannten paralysieren können; es ist somit die Kenntnis der beiden Faktoren von vorneherein für die Erkenntnis der Egenzgröße nutzlos.

Wir wollen von den beiden Faktoren hier lediglich die sogenannte „Intensität des Befriedigungstriebes“ betrachten. Wo Čuhel von den „Gefühlen“ handelt (S. 183), ist ihm „Intensität“ und „Stärke“ dasselbe; er sagt nirgendwo, daß er unter „Intensität“ beim Begehren etwas anderes versteht, und doch kann es nicht da und dort den gleichen Sinn haben; denn beim Begehren soll ja Intensität und Stärke(-Egenz) nicht dasselbe, sondern diese von jener abhängig sein[2]).

Was ist nun „Intensität des Befriedigungstriebes?“

Nach dem früher Dargelegten kann nur gemeint sein entweder eine Intensität des „Begehrens“ oder die Intensität der das „Begehren“ auslösenden beziehungsweise unterhaltenden sinnlichen Lust- und Unlustgefühle (Redundanzen)[3]); so nach S. 217 und 231. Nach einer andern Stelle (S. 182) kann aber die Intensität des einen Willensakt (Begehren) begleitenden Gefühles unmerklich sein[4]) und dennoch von einer Intensität des Begehrens gesprochen werden; es kann sich also nur um die Intensität des Begehrens selbst handeln. Allein die psychologische Analyse zeigt, daß dasjenige, was bei den menschlichen Begehrensakten Intensität aufweist, nur die es auslösenden und unterhaltenden sinnlichen Gefühle sind, nicht das Begehren selbst. Das menschliche „Begehren“ (ob man nun Velleitäten, Wünsche oder Willensakte darunter versteht) ist ein Lieben, gerichtet auf Sein oder Nichtsein begrifflich vorgestellter Gegenstände, und ist seiner Natur nach notwendig intensitätslos, wie das begriffliche Vorstellen selbst, das ihm zugrunde liegt. Die Unterscheidung des unsinnlichen Momentes in diesem Komplexe von dem sinnlichen Elemente, das mit ihm zugleich gegeben ist und es lebendig erhält, muß gemacht werden, wenn man zum Verständnisse dieses Bewußtseinsvorganges gelangen will; sonst wird man dazu verführt, mit Ehrenfels die Existenz von Akten begehrenden Liebens aus dem Grunde schlechtweg zu leugnen, weil manche dieser Akte eine Intensität begleitender Gefühle nicht bemerken lassen. Wie immer dem sei, keinesfalls ist aus dem Buche zu entnehmen, was der Verfasser selbst unter Intensität versteht; wenn aber Unklarheit darüber herrscht, was Intensität ist, wie soll man darüber zur Klarheit gelangen, ob und wie die Intensität meßbar

---

[1]) S. 240 verwechselt er freilich, wie es scheint, seinen Standpunkt mit dem Benthamschen.

[2]) S. 184 wiederum ist ihm Intensität(-Stärke) des Gefühles nicht das, was man gemeiniglich darunter versteht, wenn man von mehr oder minder intensiver oder starker Lust spricht, sondern so viel wie Motivationskraft des Gefühles und sonach die Stärke oder Intensität des Gefühles im Sinne der Motivationskraft zu unterscheiden von der Stärke oder Intensität im gewöhnlichen Sinne.

[3]) Vgl. dazu: Brentano „Untersuchungen . . .“ S. 119.

[4]) Er beruft sich hierbei auf Ehrenfels' Werttheorie I, S. 15.

ist? Die Verwirrung geht noch weiter. Čuhel nennt Begehren bald den Willen, bald den Wunsch, bald Velleitäten, zwischen denen die Entscheidung noch aussteht. Die Intensität des Begehrens im Sinne von Velleitäten soll ein Faktor sein, von welcher die Egenz und der Willensentschluß abhängt; wo er aber an späterer Stelle von der Messung der Begehrensintensität handelt, sind es Intensitäten von Begehren, die in der Realisierung begriffen sind, also von Willensakten (Kap. VIII), die ja bereits infolge der überwiegenden Egenz eines „Begehrens" im Sinne einer Velleität zum Siege gelangt sind! Dennoch spricht er auch hier von Egenz, ohne auch nur zu bemerken, daß das Wort nun den früheren Sinn völlig eingebüßt hat, und doch ist unschwer zu zeigen, welcher Sinn an die Stelle getreten ist. Denn dieses Kapitel hat ausdrücklich nur die Neuformulierung des Gossen-Benthamschen Gesetzes zum Gegenstande, also Gesetze der Genußabnahme beziehungsweise der Wertabnahme von Genüssen, und demzufolge bedeutet hier größere und geringere Egenz nichts anderes, als daß das Sein eines intensiveren Genusses höher gewertet (in diesem Sinne begehrt) wird als das Sein eines minder intensiven. Ich habe an anderen Orten eine ausführliche Kritik der Bentham-Gossenschen Gedanken geliefert und begnüge mich hier mit dem Hinweise auf sie; ich kann ihnen eine weittragende Bedeutung nicht zuerkennen, denn weder ist die Lust, der Genuß das einzig Wertvolle, noch sind die Wertunterschiede lediglich auf Intensitätsunterschiede zurückzuführen, noch ist das „Wertvolle" dem „faktisch Gewerteten" gleichzusetzen.

IV.

Als besonders bedeutsam für die Wirtschaftswissenschaft erklärt Čuhel die „Bedürfnistrias": „Wohlfahrtsbegehren — Verwendungsbegehren — Verfügungsbegehren."

Von den Wohlfahrtsbegehren sind nämlich nach ihm die Verwendungsbegehren zu unterscheiden. „Ein Verwendungsbegehren ist jenes Begehren, dessen unmittelbares Ziel die Verwendung (das Wirksamwerden) solcher Kräfte beziehungsweise der materiellen Träger derselben bildet, welche(s) der Begehrende für eine geeignete Ursache zur Hervorbringung jenes Wohlfahrtszuwachses hält, dessen Verwirklichung sich als das unmittelbare Ziel eines Wohlfahrtsbegehrens des Begehrenden darstellt." Die Voraussetzungen eines Verwendungsbegehrens seien 1. ein Wohlfahrtsbegehren, 2. das Urteil, daß der als Mittel zu verwendende Gegenstand sicher oder wahrscheinlich zur Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszustandes (d. h. zur Befriedigung des Wohlfahrtsbegehrens) geeignet ist, d. h. ein wirkliches Mittel ist, 3. die Überzeugung, daß die Verwendung als Folge meines Begehrens eintreten werde. (So wenigstens nach S. 40 Absatz 2.)

Über die Entstehung der Verwendungsbegehren lehrt der Verfasser (S. 37): „Das unmittelbare Ziel eines jeden Wohlfahrtsbegehrens bildet die Verwirklichung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses, welcher durch eine Veränderung des Zustandes unseres Organismus oder seines Verhältnisses zu gewissen Teilen der uns umgebenden Körperwelt oder durch eine Ver-

änderung unseres Bewußtseinsinhaltes bedingt ist. Zu jeder Veränderung dieser Art bedarf es aber einer zureichenden Ursache. Haben wir, sei es durch eigene Erfahrung oder Reflexion, sei es Belehrung seitens anderer, diese Ursache kennen gelernt, so ruft die Vorstellung des Zieles unseres Begehrens (der begehrten Wirkung) die Vorstellung der Ursache hervor, welche nach unserem Dafürhalten zur Hervorbringung der begehrten Wirkung erforderlich ist, und unser Begehren erhält nun ein näheres Ziel, nämlich die Verwirklichung der vorgestellten Ursache.“

Von den Wohlfahrts- und Verwendungsgebühren sind wiederum die Verfügungsgebühren zu sondern. Die zu verwendenden Mittel müssen erst in ein gewisses Verhältnis[1]) zu dem Begehrenden (in das verwendungsmäßige Verhältnis) versetzt werden, damit sie in gewisser Weise wirksam werden und der Verwendungsakt erfolgen könne[2]); dies geschieht meist durch eine Reihe von Verfügungen, deren wichtigste jene ist, die unmittelbar vor dem „verwendungsmäßigen Verhältnis“ liegt — und welche die „verwendungsbereite Verfügung“[3]) heißen soll.

Unter einem Verfügungsbegehren ist nun jenes Begehren zu verstehen, dessen, sei es unmittelbares, sei es mittelbares Ziel die Erlangung oder Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung über solche Kräfte beziehungsweise über die materiellen Träger derselben bildet, deren Verwendung das Ziel eines Verwendungsbegehrens, sei es des Begehrenden selbst, sei es eines oder mehrerer anderer Personen ist (§ 58).

Die Verfügungsbegehren zerfallen in Verfügungserwerbs- und in Verfügungsbesitzbegehren, je nachdem es sich um die Erwerbung oder Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung handelt.

Zur Enstehung eines Verfügungsbegehrens sei erforderlich:

1. entweder *a*) ein aktuelles Verwendungsbegehren oder *b*) das Urteil, daß ein Verwendungsbegehren sicher oder wahrscheinlich eintreten wird;

2. bei Verfügungserwerbsbegehren der Glaube, daß sich das zu erwerbende Befriedigungsmittel nicht bereits in der Verfügung des Begehrenden befindet oder seinerzeit befinden wird, wenn er untätig bleibt, bei Verfügungsbesitzbegehren, daß die Verfügung verloren gehen wird, wenn der Begehrende untätig bleibt;

3. daß die Erlangung beziehungsweise Erhaltung möglich ist, wenn der Begehrende nicht untätig bleibt.

An der Lehre Čuhels ist nun vor allem zu bemängeln, daß er die Eigenart der Akte, in denen mir etwas um eines andern willen lieben oder begehren, völlig verkennt und auf Assoziationsgesetze[4]) zurückzuführen sucht, was auf ganz anderen psychologischen Gesetzen beruht. Wie es eine bekannte Tatsache ist, daß es

[1]) Der Verfasser meint stets in ein örtliches Verhältnis. Es ist dies ein Irrtum, in dessen Berichtigung ich hier ebensowenig näher eingehen kann, wie in die seiner sonstigen materialistischen Annahmen.

[2]) Die Speisen z. B. müssen im Munde oder im Magen sein.

[3]) Die Speisen z. B., die auf dem Tische sind.

[4]) Vgl. S. 58 und 279.

Urteile gibt, die durch andere Urteile motiviert sind (sog. Schlüsse), so gibt es auch Akte des Liebens und Begehrens, für welche andere solche Akte das Motiv bilden, d. h. die selbst wieder durch Liebes- oder Begehrensakte verursacht sind und als so verursachte von uns erfaßt werden. Dies ist auch der Fall, wenn wir z. B. glauben, daß die Existenz von A (sicher oder wahrscheinlich, mittelbar oder unmittelbar) Bedingung[1]) ist oder sein würde für die Existenz eines von uns gewerteten B und wir nun die Existenz von A um der Existenz von B willen, d. h. motiviert lieben.

Ein Verwendungsbegehren ist also, wenn wir uns der Čuhelschen Terminologie bedienen wollen, ein durch ein „Wohlfahrtsbegehren“ motiviertes Begehren und in diesem Sinne bildet dieses die Vorraussetzung für jenes.

Eine andere von Čuhel angeführte „Voraussetzung eines Verwendungsbegehrens“ soll sein ein „bejahendes, gewisses oder wenigstens wahrscheinliches Urteil des Begehrenden über die Eignung der zu verwendenden Mittel[2]) zur Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszustandes“ (§ 46).

Ein Verwendungsbegehren läge nach diesen Worten nur vor, wenn wir bereits wüßten, welchen Gegenstand wir als Mittel zu verwenden beabsichtigen. Allein wenn Čuhel von den Verfügungsbegehren (S. 54) lehrt, es sei nicht notwendig, daß der Begehrende das zu verwendende Mittel seiner Spezies nach genau kennt, so gilt dasselbe von den Verwendungsbegehren. Schon das unbestimmte Begehren nach einer die Realisierung eines Wohlfahrtszustandes (besser: eines primär intendierten Zustandes) begründenden oder bedingenden Sachlage ist ein durch ein Wohlfahrtsbegehren motiviertes Begehren, das hier in Betracht zu ziehen ist.

Zu einem solchen kann es kommen, wenn man auch nur im allgemeinen überzeugt ist, daß man eine solche bedingende Sachlage infolge seines Liebens (durch Entdeckung, Erfindung oder sonstige Bemühung) werde herbeiführen können[3]).

Ein anderes Versehen des Verfassers ist folgendes: Selbst betont er wiederholt (S. 45 und 245), daß eine Verwendung die „verwendungsbereite Verfügung“ voraussetzt, eine alte Wahrheit, die in der Warnung, die Bärenhaut nicht zu verkaufen, ehe man sie hat, ebenso zum Ausdrucke kommt, wie in dem Satze von den Nürnbergern, die keinen henken, sie hätten ihn denn zuvor.

---

[1]) Nicht notwendig „Ursache“.

[2]) Da ein „untaugliches Mittel“ kein Mittel ist, wäre besser zu sagen, des als Mittel zu verwendenden Gegenstandes.

[3]) S. 55 sagt Čuhel, „es müsse bei jedem Wollen nicht nur die Vorstellung des Zweckes, sondern auch der Mittel vorhanden sein“; allein wir sahen, wie auf Grund der Erfahrung eines direkt vermögenden Liebens ein Lieben im Glaube an dieses Vermögen entsteht und dieses Lieben selbst der Wille ist. In solchem Falle ist die Vorstellung eines „Mittels“ nicht gegeben; es wollte denn einer darauf hinweisen, daß hier das Lieben selbst als ein Mittel zur Realisierung des Geliebten anzusehen sei; doch entspricht es nicht dem Sprachgebrauche, hier von Mittel zu sprechen, vielmehr nur dort, wo man etwas zu realisieren liebt, weil man seine Existenz für die Bedingung einer anderen Sachlage hält, die man als letztes Ziel begeht.

Es ist nun zweierlei möglich, wenn ein Mensch etwas zu verwenden begehrt: entweder „die verwendungsbereite Verfügung“ (die Existenz des Verwertbaren) ist gegeben oder nicht.

Glaubt man, daß die „verwendungsbereite Verfügung“ nicht gegeben sei, so erzeugt das Wohlfahrtsbegehren das Verwendungsbegehren und dieses das Verfügungsbegehren, d. h. das Begehren nach der Existenz eines Verwertbaren, in diesem Falle also ist die „Bedürfnistrias“ gegeben.

Ist die verwendungsbereite Verfügung vorhanden und bekannt (was Čuhel S. 245 voraussetzt), so erzeugt das „Wohlfahrtsbegehren“ unmittelbar das „Verwendungsbegehren“; ein „Verfügungserwerbsbegehren“ dagegen kann, ein „Verfügungsbesitzbegehren“ muß in diesem Falle nicht entstehen; die „Bedürfnistrias“ also ist durchaus nicht immer vorhanden.

Auch die Antwort auf die Frage, welches die „Voraussetzungen“ eines „Verfügungsbegehrens“ sind, muß daher anders ausfallen, wenn die „Verfügung“, was ja das Regelmäßige ist, nicht um ihrer selbst willen geliebt wird. Es muß ein primäres Begehren („Wohlfahrtsbegehren“) als Motiv gegeben sein und ebenso ein durch dieses motiviertes Verwendungsbegehren.

Es genügt nicht, wie Čuhel meint, das bloße Urteil, daß ein Verwendungsbegehren eintreten werde. Wohl scheint mir möglich, daß ich jetzt überzeugt bin, daß ich in Zukunft etwas begehren werde, ohne jetzt schon zu begehren; aber daß ich jetzt die Verfügung über ein Mittel begehre zum Zwecke einer Verwendung, die ich jetzt noch gar nicht begehre, scheint mir durch die Natur des motivierten Begehrens ausgeschlossen.

Čuhel lehrt weiter die Wirtschaftslehre dürfe nur auf die Verwendungsbegehren zurückgehen, dagegen nicht auf die Wohlfahrtsbegehren, und zwar nicht nur darum, weil die Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren in der Regel in eine einzige Bewußtseinserregung verschmelzen, sondern auch darum, weil man sonst auch die Urteile über die Eignung der Dinge zur Herbeiführung des Wohlfahrtszweckes untersuchen müßte, was Sache der technologischen, medizinischen und ähnlichen Wissenschaften sei (S. 59).

Diese Ansicht ist ganz unhaltbar; vielmehr kann jener Teil der Wirtschaftswissenschaft, den wir als Psychologie der Wirtschaft bezeichnen unmöglich von dem primären Begehren (dem „Wohlfahrtsbegehren“) abstrahieren, das ist heute wohl auch die allgemeine Ansicht. Die Meinung Čuhels, wer auf die primären Begehren zurückgehen wollte, mußte die Urteile über die nützlichen Eigenschaften der Dinge untersuchen, ist ein Irrtum; die Psychologie des Wirtschaftens legt diese Urteile zugrunde, ohne ihre Richtigkeit zu prüfen; nur wenn sie das letztere täte, würde sie in das Gebiet der Technologie übergreifen.

Čuhel lehrt weiter, auf dem Begriffe des Verwendungsbegehrens beruhe der Begriff des Gutes, auf beiden zum Teil der Begriff der Wirtschaft, auf diesem letzteren wiederum der Begriff des Wertes. Da er diese Behauptungen nicht zu beweisen versucht, begnüge ich mich zu bemerken, daß auch der Begriff des „wirtschaftlichen Wertes und Gutes“, den allein er im Auge haben kann, nicht ohne Rekurs auf die primären Begehren geklärt werden kann, was heute ebenfalls außer Zweifel steht.

Der Wahrheit nahe dagegen ist die Ansicht Čuhels, die Wirtschaftswissenschaft habe sich mit solchen Handlungen zu befassen, deren unmittelbarer oder mittelbarer Zweck die Erlangung oder Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung über die gewissen Teilen der Körperwelt[1]) innewohnenden Kräfte ist (S. 56). Aber auch den Wert jenes Ausspruches sehe ich mehrfach beeinträchtigt, vor allem dadurch, daß der Verfasser nicht den in ihm implizite enthaltenen Satz gelten lassen will, daß die menschliche Wirtschaft eben das auf die „verwendungsbereite Verfügung" gerichtete Handeln ist. Auf S. 134 wenigstens lehnt er es ab, die Antwort auf die Frage nach der Begriffsbestimmung der Wirtschaft im Rahmen seines Buches zu geben; er unterscheidet dort wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Verfügungsbedürfnisse, betont nochmals, daß die Wirtschaftswissenschaft es nur mit den Verfügungsbedürfnissen zu tun hat und nennt wirtschaftliche Verfügungsbedürfnisse jene, welche die wirtschaftliche Verfügung zum Ziele haben.

Was aber „wirtschaftlich" ist, festzustellen, sei diesmal nicht seine Aufgabe.

Wenn aber die Wirtschaftswissenschaft sich mit den auf die „verwendungsbereite Verfügung" gerichteten Handlungen beschäftigt — und er wiederholt dies eben an der fraglichen Stelle, — so kann wirtschaftliches Streben oder Wirtschaften wohl nichts anders sein als Streben nach verwendungsbereiter Verfügung und „verwendungsbereite Verfügung" somit = „wirtschaftliche Verfügung". — Soll gleichwohl die Bedeutung des Wortes „Wirtschaft und wirtschaftlich" noch besonderer Feststellung bedürfen, so handelt es sich offenbar um eine Doppelsinnigkeit des Wortes und es muß noch eine Bedeutung geben, bei der es möglich ist, von einem „wirtschaftlichen Streben nach wirtschaftlicher Verfügung" und einem „nicht wirtschaftlichen Streben nach wirtschaftlicher Verfügung zu sprechen".

Diese Doppelsinnigkeit besteht bekanntlich; nur ist sich der Autor derselben nicht bewußt. Von einem „wirtschaftlichen Streben" nach wirtschaftlicher Verfügung im Gegensatze zu einem „unwirtschaftlichen Streben" nach wirtschaftlicher Verfügung könnte man dort sprechen, wo das sogenannte wirtschaftliche Prinzip beachtet wird, im Gegensatze zu jenen Fällen, wo dies nicht geschieht. Das wirtschaftliche Prinzip aber ist ein Ausfluß des praktischen Grundsatzes, stets die größtmögliche Summe der Werte oder Güter und unter den disjunktiv erreichbaren die wertvollsten anzustreben.

Es ist nicht ein der Wirtschaft im engeren Sinne eigentümliches Prinzip, sondern eine allgemeine praktische Regel, die jedoch beim Streben nach wirtschaftlicher Verfügung in Verfolgung der Selbstsorge sich allgemeiner durchzusetzen verstanden hat und hier sinnfälliger in die Erscheinung tritt.

Prag. Oskar Kraus.

[1]) Vgl. Anmerkung S. 513.

Neuere Literatur über soziale Medizin.

Besprochen von Dr. med. Ludwig Teleky.

Prinzing Friedrich, Dr.-med., Handbuch der medizinischen Statistik. 559 Seiten. Jena 1906. G. Fischer.

Das Bedürfnis nach einem Werke, in dem alle Probleme der medizinischen Statistik in methodisch richtiger Weise und unter Berücksichtigung des ganzen, ja gerade in den letzten Jahren ungeheuer angeschwollenen Materiales zur Darstellung gelangen, machte sich in den letzten Jahren immer mehr fühlbar, und zwar nicht nur bei denen, die selbst statistisch arbeiteten, sondern auch bei der weit größeren Zahl jener, die nur gelegentlich sich über eines dieser Themen Rats erholen wollten.

Dem hier bestehenden Mangel abzuhelfen, war wohl kaum einer berufener als Prinzing, da nur wenige auf so mannigfachen Gebieten der medizinischen Statistik gearbeitet haben.

Das Material, das der Autor zu bewältigen hatte, ist ein ganz ungeheueres, in den verschiedensten Zeitschriften verstreutes. Daß es aber trotzdem noch nach vielen Richtungen hin ein lücken- und mangelhaftes ist, zeigt gerade die kritische Sichtung, die der Verfasser vornimmt. Dieses gewaltige und so verschiedenartige und -wertige Material zu sichten, soweit als möglich zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen, die Lücken und Fehler, die den verschiedenen Untersuchungen anhaften, darzulegen, dadurch die Verläßlichkeit des Gebotenen zu beleuchten und den Laien in die Methoden statistischen Arbeitens einzuführen, — das sind die Aufgaben, die zu erfüllen, sich der Verfasser vorgenommen und die zu lösen ihm fast stets geglückt ist.

Einleitend gibt Verfasser eine Definition der medizinischen Statistik und bespricht ihre Methodik.

Im ersten Teile werden die Geburten (Geburtsziffer, eheliche Fruchtbarkeit, sterile Ehen, Fehl- und Totgeburten, Mehrgeburten, uneheliche Geburten, Geschlecht der Geborenen) besprochen; im zweiten Teile wird „Krankheit, Unfall und Gebrechen" behandelt — es seien die Kapitel Morbidität und Beruf, Militärtauglichkeit, Vererbung, Entartung hervorgehoben. Der dritte Teil ist der Sterblichkeits- und Todesursachenstatistik gewidmet.

Aus dem reichen Inhalte auch nur das Interessanteste und Bemerkenswerteste hervorzuheben, wäre im Rahmen eines Referates unmöglich.

Neisser E. J., Dr., Internationale Übersicht über Gewerbehygiene. Nach den Berichten der Gewerbeinspektoren der Kulturländer. Bibliothek für soziale Medizin Nr. 1. 352 Seiten. Berlin 1907. Verlag Gutenberg.

„Es gibt" — wie Verfasser mit Recht sagt — „zurzeit keine wertvollere Fundgrube, nirgends eine ergiebigere literarische Quelle für Gewerbekrankheiten und sanitäre Einrichtungen (in Gewerbebetrieben) als das Tatsachenmaterial in den Berichten der Gewerbeinspektoren. Dieses Material findet sich aber in den Berichten nur zerstreut, eingeschaltet in eine große

Menge technischer Mitteilungen und ist der nutzbringenden Bearbeitung schwer zugänglich.“

Schwer zugänglich ist dieses Material nicht nur aus den vom Verfasser angegebenen Gründen, sondern vor allem schon deshalb, weil es kaum eine Bibliothek, wohl kaum eine Stadt gibt (in Wien wenigstens sind nicht alle diese Berichte aufzutreiben), die alle diese Berichte besitzt, und weil selbst dem Sprachkundigen die vorkommenden Fachausdrücke die größten Schwierigkeiten bereiten.

So hat auch für die Fachleute das Neissersche Buch dieses Material erst zugänglich gemacht. Die Übersetzung — bei der Verfasser von einzelnen Fachmännern unterstützt wurde — ist durchwegs eine gute; praktische Anordnung des Materiales, ausführliche, nach den verschiedenen Gesichtspunkten geordnete Sachverzeichnisse erhöhen seinen Wert.

Weyl Theodor, Dr., Handbuch der Arbeiterkrankheiten. Unter Mitwirkung zahlreicher Autoren herausgegeben. Gustav Fischer. Jena 1908. 58 und 809 Seiten.

Der Herausgeber des bekannten Handbuches der Hygiene hatte den glücklichen Gedanken, zur Herausgabe eines Handbuches der Arbeiterkrankheiten zu schreiten, bei dem die Gesundheitsverhältnisse der einzelnen Berufe und die diesen eigentümlichen Erkrankungen von verschiedenen, gerade über die abgehandelte Berufsart erfahrenen Autoren besprochen werden sollten. Weniger glücklich aber als der Gedanke selbst war die Ausführung desselben; in manchen Fällen gelang es dem Herausgeber nicht, einen Bearbeiter zu finden, in anderen Fällen wieder erwies sich der Bearbeiter seiner Aufgabe nicht gewachsen. So finden wir neben einer Anzahl recht guter Arbeiten auch solche von geringerem Werte und auch solche, die direkt fehlerhafte Angaben (wir verweisen nur auf den Aufsatz über die Hutmacher) enthalten. Der zweite Teil des Buches enthält eine Anzahl zusammenfassender Übersichten über die gewerblichen Erkrankungen des Blutes, der Augen, der Mundhöhle und der Haut.

Das Buch bietet nicht nur dem ärztlichen Praktiker, für den es in erster Linie bestimmt ist, sondern auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Sozialpolitiker viel Interessantes. Es wäre zu wünschen, daß das Interesse für das Buch ein so reges sei, daß dadurch in nicht allzu ferner Zeit das Erscheinen einer zweiten umgearbeiteten und verbesserten Auflage ermöglicht werde.

Lewin L., Dr., Prof., Die Grundlagen für die medizinische und rechtliche Beurteilung des Zustandekommens und des Verlaufes von Vergiftungs- und Infektionskrankheiten im Betriebe. Vortrag, gehalten im Reichsversicherungsamte am 19. und 20. Februar 1907. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1907. 36 Seiten.

Der bekannte Toxikologe gibt zunächst eine Definition des Begriffes „Gift“, bespricht das Verhältnis von Krankheit und Vergiftung zueinander, legt die Bedingungen für die Wirkung von Giften, die Wege für das Eindringen des Giftes, die Bedeutung der persönlichen Veranlagung und die

öfter eintretende Spätwirkung von Giften dar. Dann spricht er über die Entstehung von akuten Vergiftungen, Infektions- und tierisch-parasitären Krankheiten in Gewerbebetrieben und schließlich über die chronischen gewerblichen Vergiftungen. Diese letzteren will er als eine Häufung von einzelnen Unfällen angesehen und als Unfalleiden entschädigt wissen.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1906. 28 und 487 Seiten. 4 Tafeln und 13 Abbildungen. Wien 1907. Hof- und Staatsdruckerei.

Die Berichte der Gewerbeinspektoren geben nicht nur eine Darstellung der Durchführung der sanitären und Arbeiterschutzbestimmungen und außerdem Berichte über technische sowie vor allem hygienisch-technische Neuerungen, sondern auch, wie kaum eine andere amtliche oder nichtamtliche Publikation, ein Bild der wirtschaftlichen Lage des Berichtsjahres, ein Bild des Wachstums und der Weiterentwicklung der Industrie.

Bedauerlich nur ist es, daß diese Veröffentlichungen nicht jene allgemeine Beachtung finden, die sie verdienen, obwohl ihre Lektüre durch den „Allgemeinen Bericht des Zentralgewerbeinspektors", der die wichtigsten Beobachtungen aus den Einzelberichten zusammenfaßt, wesentlich erleichtert wird.

Aber auch die Einzelberichte selbst bieten noch viel Interessantes.

Das Berichtsjahr war ein Jahr starken wirtschaftlichen Aufschwunges, die meisten und wichtigsten Industrien waren stark beschäftigt, neue Betriebe entstanden, alte wurden durch Zubauten vergrößert, in anderen neue Maschinen und eine größere Arbeiterzahl eingestellt. Führten diese letzteren Momente häufig zu sanitären Mißständen, so bedeuteten die Zubauten, vor allem aber die Neubauten meist einen Fortschritt in hygienischer Beziehung.

An vielen Orten machte sich Arbeitermangel fühlbar (17 Gewerbeinspektoren berichten über denselben), der aber an manchen Orten zum Teil wenigstens auf verstärkte Auswanderung nach Ländern mit höheren Löhnen (Amerika, aber auch Deutschland) zurückzuführen war; ja, in einzelnen Industrien (Flachsspinnereien des Olmützer Bezirkes) sind es die schlechten hygienischen Verhältnisse der Betriebe, die zur Auswanderung beitragen.

Die Arbeiterschaft war bemüht, auch ihrerseits Anteil an dem wirtschaftlichen Aufschwunge zu gewinnen. In einer „in einem ähnlichen Umfange bisher noch nicht beobachteten Lohnbewegung" wurde in vielen Industrie- und Gewerbegruppen eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Besserung der Arbeitsverhältnisse errungen; häufig waren hierzu Lohnkämpfe von langer Dauer notwendig, in vielen Fällen aber konnten auf friedlichem Wege Verbesserungen erzielt werden. In einer großen Anzahl von Gewerbebranchen kam es zum Abschlusse von Kollektivverträgen zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer, so in Wien bei: Maurern und Bauhilfsarbeitern, Anstreichern, Lackierern und Zimmermalern, Schlossern, Tischlern, Gipsdielenerzeugern, Dachdeckern, Stukkateuren, Glasern, Installateuren, Fuhrwerkern, Wäschern, Chemischputzern und Appreteuren, Kanal-

räumern, Buchbindern, Holz- und Stockdrechslern, Pferdefleischhauern, Fleischselchern und den Hilfsarbeitern der Druckereien.

Besonders erwähnenswert erscheint uns die Lohnbewegung unter den Glasringschleifern des Riesengebirges, die zum Teil im Einverständnisse mit den Unternehmern zum Ausbruche kam und zu einer hoffentlich dauernden Sanierung der Verhältnisse dieser ganzen Industrie führte. Zwei Ein- und Verkaufsgenossenschaften, die in enger Verbindung miteinander stehen, wurden gegründet, die sowohl mit den kartellierten Exporteuren als auch den Glashüttenbesitzern Abkommen trafen, die ihnen bestimmendsten Einfluß auf die weitere Entwicklung dieser Industrie sichern, indem sich die Exporteure verpflichteten, nur von den Genossenschaften zu kaufen, die letzteren nur den Genossenschaften Rohmaterial zu liefern.

In ähnlicher Weise kam es zu einem Streik der Horndrechslergehilfen im Königgrätzer Aufsichtsbezirke, bei dem die Arbeiter im Einvernehmen mit den Gewerbsinhabern die Arbeit einstellten, weil die Preise von den Engrossisten allmählich derart herabgedrückt worden waren, daß weder Meister noch Arbeiter ihr Auskommen finden konnten. In 6wöchentlichem Streike erreichten die Arbeiter eine Erhöhung der Akkordsätze um 80 Proz. (!) und Abkürzung der Arbeitszeit.

In Mähren gelang es den organisierten Heimarbeitern der Textilindustrie bessere Löhne in einem Tarifvertrage zu erringen.

Die Gewerbeinspektoren berichten über 802 Streiks, 153 Aussperrungen, 125 noch vor Ausbruch gütlich beigelegte Konflikte.

Leider ist es eine von fast allen Berichterstattern betonte Tatsache, daß die auf die erwähnte Weise errungene Besserung der materiellen Lage der Arbeiterschaft „durch die noch immer zunehmende und auch die notwendigsten Lebensbedürfnisse treffende Teuerung, wenn nicht gänzlich, so doch zum größten Teil aufgewogen wurde“. In einzelnen Bezirken wurde die allgemeine Teuerung noch durch lokale Einflüsse erhöht — so in Galizien durch die Einwanderung russischer Flüchtlinge, während in Tirol der Fremdenverkehr zur Entwertung des Geldes führt.

Die Wohnungsverhältnisse sind besonders in größeren Industrieorten sowie Gegenden mit sich rasch entwickelnder Industrie und bei Bahnbauten häufig sehr schlechte. In einer Prager Vorstadt mußte mit der zwangsweisen Räumung von mehreren hundert sanitätswidrigen Souterrainlokalen begonnen werden. Eine Anzahl von großen Unternehmungen hat sich — oft um sich die nötige Menge von Arbeitern zu sichern — veranlaßt gesehen, Arbeiterwohnhäuser und Ledigenheime zu bauen. Bei dem Tauernbahnbaue erfolgte die Vorsorge für Wohnungen der Arbeiter in ganz ungenügender Weise. Bei diesem Baue waren 3700 meist aus anderen Gegenden herangezogene Arbeiter beschäftigt, der Staat und die beiden Bauunternehmungen aber hatten nur Gebäude für zirka 700 Personen aufgeführt.

Von verschiedenen gemeinnützigen Vereinen wurden an einzelnen Orten Arbeiterwohnhäuser errichtet.

Schlechter als in der Großindustrie waren die Wohnungsverhältnisse in jenen kleingewerblichen Betrieben, bei denen aus lokalen Gründen für Unterbringung der Arbeiter gesorgt werden muß oder das Wohnen der Arbeiter und

Lehrlinge beim Meister üblich ist. In einer Handziegelei übernachteten in einem 9 m^3 fassenden Raume 4 Personen auf einem Bettgestelle; ein Riemermeister errichtete in einem Winkel der Werkstatt ein Gerüst, dessen 5 Etagen als Schlafstellen für Lehrlinge dienten. Besonders schlecht sind die Arbeiter oft bei Bäckern untergebracht; bei einem beherbergte ein Schlafraum Arbeiter beiderlei Geschlechtes, bei einem andern schliefen die Hilfsarbeiter auf den zum „Aufgehen“ des Brotes benutzten Brettern. Die Angestellten großer Hotels in Weltkurorten sind häufig in der denkbar schlechtesten Weise untergebracht, ebenso die Handwerker in den kleinen, durch wenige Sommermonate aber von zahlreichen Fremden besuchten Orten.

Was die Arbeitsräume selbst anbelangt, so werden neuere Bauten häufig in Eisenbetonkonstruktion ausgeführt; diese Bauart verlangt größere Kenntnisse von seiten des Bauleiters; in manchen Orten — besonders in Südtirol — aber werden Bauten von hierzu ganz und gar nicht Befähigten ausgeführt, so von einem Wirte und Gemischtwarenhändler der Neubau einer Kirche, der dann von den Behörden eingestellt werden mußte.

Die Arbeitsräume waren — eben infolge des guten Geschäftsganges — auch in manchen großindustriellen Betrieben überfüllt; so wird berichtet, daß im Sortiersaale einer Teehandlung kaum 2 m^3 Luftkubus auf eine Arbeiterin entfielen; schlimmer als in den Großbetrieben sind die Verhältnisse in den kleineren Betrieben, so wurden in Wien im Lokale eines Schuhmachers mit 80 m^3 Luftkubus 14 Personen, in anderen Lokalen mit 90 m^3 Luftkubus 13 respektive 20 Arbeiter angetroffen. Die in diesem Jahr ernannte erste Assistentin der Gewerbeinspektion, die vor allem die größtenteils weibliche Hilfskräfte beschäftigende Konfektionsbranche zu überwachen hat, fand zur Zeit der Hochsaison viele Werkstätten überfüllt; bei einer Modistin arbeiteten die Mädchen in einer Unterteilung von nur 1·69 m Höhe, so daß ein aufrechtes Stehen und Gehen im Arbeitsraume unmöglich ist.

Was die Ventilationseinrichtungen anbelangt, so haben einzelne große Fabriken zweckentsprechende Ventilationen angebracht, in vielen anderen bestehen aber noch sehr schlechte Verhältnisse: so in einer Schraubenfabrik, wo die Abzugsrohre der mit Koks geheizten Schmiedeöfen nicht ins Freie führten, sondern in den Raum selbst mündeten, in den Glacélederfärbereien, die zur Beize menschlichen Urin verwenden, in Hopfenschwefeleien u. a. m.

Von Staubabsaugungsvorrichtungen seien die Absaugungsvorrichtungen in einer Majolikafabrik (Glasurstaub) sowie die zweckmäßige Anordnung eines Hochdrucksandstrahlgebläses in einer Emailgeschirrfabrik (ausgeführt von der Firma Guttmann in Ottensen bei Hamburg) erwähnt, die dem Arbeiter ein vollkommen staubfreies Arbeiten ermöglicht, und schließlich die Anbringung von Miniaturexhaustoren an Perlmutterdrechsler-Drehbänken mit Fußbetrieb.

Eine Reihe von Gefahrenquellen machen sich in den letzten Jahren in immer zunehmendem Maße geltend. Die auch in kleineren Betrieben verwendbaren Benzinmotoren erlangen immer größere Verbreitung; die zu deren Betrieb nötigen Benzinmengen aber werden oft in der sorglosesten Weise aufbewahrt, die Motoren selbst an ungeeigneten Orten aufgestellt; ebenso verhält es sich mit den Azetylenapparaten und dem Karbid.

In einem großen Betriebe wird die notwendige Benzinmenge (20.000 Liter) unter Kohlensäuredruck aufbewahrt (System Martini-Hüncke).

Was spezielle Berufskrankheiten anbelangt, so wird über eine Anzahl von Bleivergiftungen berichtet; sehr schlechte Verhältnisse bestehen in einer Bleinippesfigurenfabrik, deren Sperrung vom Amte beantragt wurde; besonders schlimm aber waren die Heimarbeiter dieses Unternehmens daran. Eine Majolika- und Schmelzfarbenfabrik hat durch zweckmäßig eingerichteten Arbeiterwechsel und andere Vorrichtungen die früher häufigen und schweren Bleivergiftungen angeblich ganz zum Verschwinden gebracht. — Einige Betriebe, die früher bleihaltige Glasuren verwendeten, sind zur Verwendung bleifreier übergegangen.

Über acht Fälle von Phosphornekrose wird berichtet; die Meinung eines Gewerbeinspektors, daß höheres Alter die Entstehung der Nekrose begünstige, erscheint uns unbegründet. Einige Fabriken wollen die Fabrikation von Weißphosphorhölzchen einstellen.

Außer diesen Erkrankungen wird über Ekzeme, Ätzgeschwüre, Paraffinkrätze, Milzbrandfälle, zwei schwere Vergiftungsfälle durch Nitrosedämpfe, Reizung der Konjunktiven durch Akroleindämpfe, katarrhalische Affektionen durch Fluorwasserstoff berichtet, ferner über Augenentzündungen und Ekzeme in einer Karbidfabrik.

Besonders erwähnenswert erscheint uns ein Fall von Einatmung großer Mengen ungelöschten Kalkes, die den Tod des Arbeiters, der schon vorher an Bronchitis litt, herbeiführte.

Die Zahl der Unfälle, die zur Kenntnis des Amtes gelangten, war größer, die der Todesfälle durch Unfall kleiner als im Vorjahre; von den Unfallursachen sei die Explosion von Benzindämpfen, die Einwirkung des elektrischen Stromes (9 Fälle) besonders erwähnt; von neueren Schutzvorkehrungen, die sich immer mehr einbürgernde Sicherheitsmesserwelle (System Carstens) für Abrichthobelmaschinen.

Was die Krankenversicherung anbelangt, so scheint Nichtanmeldung von Arbeitern bei den kleingewerblichen Betrieben (Lehrlingen) und in Steinbruchbetrieben und Olivenpressen Dalmatiens öfter vorzukommen sowie bei dem weiblichen Hotelpersonal, das statt bei der Arbeiterkrankenkassa bei den (den Anforderungen des Versicherungsgesetzes nicht entsprechenden) Dienstbotenkrankenkassen angemeldet wird. Als Kuriosum sei ein Erlaß der steiermärkischen Statthalterei erwähnt, der bei freier Arztwahl zur Hintanhaltung von Simulation die Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit auf den Krankenscheinen durch die Unternehmer anregt.

Bei der Unfallversicherung werden häufiger Nichtanmeldungen konstatiert; galizischen Sägewerksbesitzern ist es geglückt, dadurch, daß sie die Waldmanipulation und Beförderung der Stämme ihren Angestellten, die der Behörde gegenüber als selbständige Unternehmer auftreten, übergaben, einer schwer gefährdeten Gruppe von Arbeitern die Unfallversicherung zu entziehen — merkwürdig erscheint es nur, daß die Behörde nicht imstande ist, einem derartigen Vorgehen entsprechend entgegenzutreten. Allerdings

scheint das Entgegenkommen galizischer Behörden gegen die Wünsche der Gewerbeinspektoren kein allzugroßes zu sein.

Was die Arbeitszeit anbelangt, so hat, wie eingangs erwähnt, in einer Reihe von Branchen eine Verkürzung derselben stattgefunden, so zwar, daß der Gewerbeinspektor von Prag sagen kann, man könne bereits die „gesetzmäßige Normalarbeitszeit als abnormal“ bezeichnen, und auch der Zentralgewerbeinspektor betont, „daß der 10- und $10^1/_2$stündige Arbeitstag die Regel bildet“.

Von Interesse in bezug auf die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit ist es, daß eine Seidenweberei, die ihre Erzeugung einschränken wollte, mit der Reduktion der Arbeitszeit keinen Erfolg hatte, da die im Akkord arbeitenden Weberinnen nun in $9^1/_2$ Stunden nahezu dasselbe wie früher in 11 Stunden erzeugten.

In vielen Fällen kam unerlaubte Überzeitarbeit zur Kenntnis der Gewerbeinspektoren.

Die Zahl der eingelaufenen Überzeitarbeitsgesuche war eine große.

In einzelnen Fällen konnte ganz abnorm lange Arbeitszeit, 24-, ja 36stündige Arbeit konstatiert werden. Übertretungen der Sonntagsruhe wurden mehrfach — und auch in großen Betrieben und in großem Maßstabe — festgestellt; die Assistentin der Gewerbeinspektion fand in 5 von 9 am Sonntag inspizierten Betrieben Arbeiterinnen und Lehrmädchen an der Arbeit. Große Schwierigkeiten macht die Durchführung des Ersatzruhetages in Bäckereien, Hotels und Kaffeehäusern.

Verbotene Verwendung von Kindern — selbst Nachtarbeit von Kindern — wurde mehrfach konstatiert; ebenso Nachtarbeit von Frauen.

Was das Gewerbeinspektorat selbst anbelangt, so wurde an Stelle des zurückgetretenen Zentralgewerbeinspektors Muhl der bisherige Gewerbeinspektor für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, Viktor Würth, zum Zentralgewerbeinspektor ernannt. Für das bisher der Aufsichtstätigkeit dreier Gewerbeinspektorate zugewiesene Gemeindegebiet von Wien wurde ein viertes Gewerbeinspektorat geschaffen. Eine weitere Ausgestaltung erfuhr das Gewerbeinspektorat durch Ernennung des ersten weiblichen Beamten, deren Amtstätigkeit sich auf das ganze Gebiet des Polizeirayons von Wien, und zwar zunächst auf die ausschließlich oder vorwiegend weibliche Hilfskräfte beschäftigenden Betriebe der Konfektionsbranche zu erstrecken hat.

Die Zahl der Inspektionen ist seit dem Vorjahre etwas zurückgegangen, was darauf zurückzuführen ist, daß die Gewerbeinspektoren mit der Durchführung der Erhebungen über die Arbeitszeit in fabrikmäßigen Betrieben betraut wurden, was die Ausfüllung von zirka 13.000 an das arbeitsstatistische Amt einzuschickenden Fragebogen erforderte.

Von den sämtlichen fabrikmäßigen Betrieben wurden im Berichtsjahre rund 63·7 Proz., von sämtlichen unfallversicherungspflichtigen nur 15·9 Proz. inspiziert.

Diese Zahlen allein schon sprechen für die — wie Würth in seinen an den Handelsminister gerichteten Einleitungsworten sagt — immer dringlicher werdende weitere Ausgestaltung dieser in sozialpolitischer Beziehung wohl unentbehrlich gewordene Institution.

Diese Ausgestaltung müßte unserer Meinung nach sowohl eine rein quantitative sein — bedeutende Vermehrung der Zahl der Gewerbeinspektoren (dabei auch der weiblichen) — als auch eine qualitative — Ernennung ärztlicher Gewerbeinspektoren — sowie schließlich die Erweiterung einzelner Befugnisse der Gewerbeinspektoren (Entnahme von Proben u. dgl.) umfassen.

K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. V. Teil. Bericht über Erhebungen in Farbenfabriken und in Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten. 45 Seiten Gr.-4°. Wien 1907. Hölder.

Der vorliegende Bericht schließt sich in würdiger Weise den vorher erschienenen Teilen des Werkes an.

Zunächst werden die Verhältnisse der Farbenfabriken besprochen. Besonders schlechte Zustände scheinen in den Wiener Fabriken zu herrschen.

Den Hauptteil des Berichtes bilden die Erhebungen über die Verhältnisse in Anstreicherbetrieben, speziell unter den Wiener Anstreichern.

Bei einer großen Anzahl von Anstreichermeistern wurde festgestellt, ob und in welchem Ausmaße zu den verschiedenen Verrichtungen (Grundieren, Kitt, Anstreichen) bei den verschiedenen Arbeiten (Reparaturen, auf Neubauten, beim Möbellackieren) Bleiweiß verwendet wird, in welchem Maße Trockenschleifen üblich, wie groß bei einzelnen Meistern die Menge des verwendeten Bleiweißes, wie groß die Zahl der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Bleivergiftungen ist. Die Erhebungen ergaben das Vorhandensein der allerverschiedensten Verhältnisse; wo der eine Meister gar kein Bleiweiß verwendet, glaubt der andere, ohne einen großen Bleigehalt der verwendeten Farbe nicht auskommen zu können.

Auf eine Schilderung der gesundheitlichen Einrichtungen und ihrer Mangelhaftigkeit folgt eine genaue Verarbeitung des statistischen Materiales der Krankenkasse der Maler und Anstreicher in Wien.

Die Fabrikbetriebe mit Anstreicher- und Lackiererarbeiten (Maschinenfabriken, Eisenmöbelfabriken usw.) werden in vielleicht etwas zu kurzer Weise besprochen. In den Schlußbemerkungen wird auf den durchgreifenden Unterschied zwischen Innen- und Außenanstrichen hingewiesen. Die Innenanstriche sind es, die (wegen des Trockenschleifens) am meisten Opfer an Bleivergiftungen fordern, aber gerade sie sind es, bei denen Bleiweiß am leichtesten entbehrt werden kann.

Wenn wir in dem Bande an diesen so genauen und erschöpfenden Untersuchungen eines vermissen, so sind es die zahlreichen instruktiven Abbildungen, mit denen die früheren Bände geschmückt waren. Bedauerlich ist es auch, daß der hauptsächlichste Verfasser dieser interessanten Veröffentlichungen, Dr. Kaup, inzwischen sein Amt und Wien verlassen hat.

VI. Teil. Protokoll über die Expertise, betreffend

die Farbenfabriken und die Betriebe mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten. 55 Seiten Gr.-4°. Wien 1907. Hölder.

Im Gegensatze zu den früheren Expertisen bringt diese Expertise viel Interessantes. Die zahlreichen behandelten Detailfragen eignen sich zwar nicht zur Besprechung in einem Referate, hervorgehoben aber sei, daß sich alle Anwesenden sowohl aus dem Arbeitgeber-, als auch aus dem Arbeitnehmerstande (mit einziger Ausnahme eines Bleiweißfabrikanten) für das Verbot der Verwendung von Bleiweiß zu Innnenanstrichen aussprachen. Über die technische Notwendigkeit der Verwendung von Bleiweiß zu Außenanstrichen waren die Meinungen geteilt, einzelne Experten wiesen darauf hin, daß in manchen Gegenden auch für Außenanstriche kein Bleiweiß verwendet wird.

Von größter Wichtigkeit erscheint uns auch ein Vorschlag, der bei dieser Enquete gemacht wurde: die Forderung, daß bleihältige Farben stets als solche bezeichnet in den Handel gebracht werden sollen.

Frey, Dr., Die Zinkgewinnung im oberschlesischen Industriebezirke und ihre Hygiene seit Erlaß der Bundesratsbekanntmachung vom 6. Februar 1900. 60 Seiten mit 3 Tafeln und 9 Textfiguren. Berlin 1907. Hirschwald August.

Verfasser gibt eine genaue Beschreibung des Zinkhüttenbetriebes in Schlesien und eine detaillierte Darstellung der hygienisch-technischen Einrichtungen einer Zinkhütte, die der erwähnten Verordnung des Bundesrates entsprechen würde. Tatsächlich scheinen die Einrichtungen der Zinkhütten in den letzten Jahren eine wesentliche Verbesserung erfahren zu haben und Verfasser glaubt deren günstigen Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter auch statistisch nachweisen zu können.

Verfasser schlägt vor, die gefährdeten Arbeitergruppen in regelmäßigen Intervallen ärztlich untersuchen zu lassen und legt dabei ein Hauptgewicht auf die Blutuntersuchung der Arbeiter; dieser letzteren Meinung kann Referent nicht ganz beistimmen.

Rosenhaupt Karl, Die Nürnberg-Fürther Metallspielwarenindustrie in geschichtlicher und sozialpolitischer Beleuchtung. Münchner volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz. 82. Stück. Cottasche Buchhandlung 1907. 219 Seiten.

Auf eine kurze Geschichte der Nürnberg-Fürther Spielwarenindustrie folgt eine ausführliche Schilderung der jetzigen Lage derselben, in der gegenwärtig zirka 8000 Personen beschäftigt sind. Neben einer großen Anzahl von Kleinbetrieben, die vor allem nur ganz billige Ware erzeugen, gibt es eine größere Anzahl von Mittel- und zirka 20 Großbetriebe. Den Vertrieb aller Erzeugnisse aber besorgen nicht die Erzeuger selbst, sondern fast ausschließlich Nürnberger und Fürther Exporteure; von diesen sind vor allem die Klein- und Mittelbetriebe vollkommen abhängig, eine Abhängigkeit, zu deren Entstehen der Saisoncharakter der ganzen Industrie nicht wenig beiträgt. Verfasser schildert in anschaulicher Weise die traurigen Verhältnisse

der hausindustriellen Meister, die schlechter daran sind als die Arbeiter. Als Mittel zur Abhilfe empfiehlt er direkte finanzielle Unterstützung der Kleinmeister, engen Zusammenschluß in Form einer Genossenschaft sowie Errichtung einer Fachschule. Auf die Schilderung der Lage der „Fabrikanten“, die den größten Teil des Buches einnimmt, folgt eine Darstellung der Lage der Werkstättenarbeiter sowie schließlich der Heimarbeiter, unter welch letzteren Verfasser alle jene versteht, welche, zu Hause arbeitend, nur Teilarbeiten verrichten, während er alle kleinen und mittleren Betriebe, da sie nicht direkt an das Publikum verkaufen, zur Hausindustrie rechnet.

Die auf genauen Erhebungen fußende Untersuchung der Verhältnisse dieser letzteren bildet den Hauptinhalt und den Hauptwert der interessanten Schrift.

Lode Alois, Dr. und **Schwiedland Eugen, Dr.**, Das böhmische Schleiferland. Eine sanitäts- und wirtschaftspolitische Studie. Sonderabdruck aus den „Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums“. Wien 1907, Manz. 70 Seiten.

Ein Hygieniker und ein Nationalökonom haben in gemeinsamer Studienreise die Verhältnisse einer Heimarbeitergruppe nach allen Richtungen hin studiert und legen das Resultat ihrer Erhebungen und Studien in einer ausführlichen Arbeit vor. Auf einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der böhmischen Glasschleiferei folgt eine Darstellung der Lebens- und Arbeitsverhätnisse der Glasschleifer. Nach den Totenscheinen der betreffenden Pfarrgemeinden wird die exorbitant hohe Sterblichkeit der Glasschleifer dargestellt und sie mit den durchwegs niedrigeren Zahlen der übrigen Bevölkerung der betreffenden Orte sowie der „Kugler“ (das sind die Arbeiter, die Rundungen schleifen; bei ihrer weit höher qualifizierten und gesuchten Arbeit entsteht kein Staub) verglichen. Die Zahl der Früh- und Totgeburten ist bei den Schleifern doppelt so groß wie bei den Kuglern, im Alter bis zu zwei Jahren sterben fast doppelt soviel Schleifer- wie Kuglerkinder: 45·4 Proz. gegen 23·46 Proz.; im Alter von 25—40 Jahren sterben im Verhältnisse fast fünfmal mehr Schleifer als Kugler. Von den Todesfällen entfallen bei den männlichen Schleifern 75 Proz. auf Tuberkulose. Diese elenden Gesundheitsverhältnisse sind zurückzuführen: auf den feinen Glasstaub, auf die schlechte Einrichtung der Schleifmühlen, die es verursacht, daß im Winter das Stroh auf dem Boden friert, während der Oberkörper sich in einer heißen Luftschichte befindet, schließlich aber auf die ganze elende Lebenshaltung des Schleifers, die ihrerseits wieder zu Ausschweifungen und Exzessen führt.

Die Löhne sind sehr niedrige, ein ständig beschäftigter Schleifer verdient wöchentlich 8—16 Kronen, dabei sind die Lebensmittelpreise sehr hohe. Die Arbeit geschieht für „Verleger“, von denen die Heimarbeiter sowohl als die Meister in weitgehendem Maße abhängig sind.

Verfasser des folgenden Teiles (offenbar Prof. Schwiedland) legt nun dar, auf welche Weise die bestehenden Zustände gebessert werden könnten,

wie Gesetzgebung und Verwaltung eingreifen müßten, um eine Besserung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen.

Diese genaue und alle Seiten des Problems erfassende Studie verdient allgemeinere Beachtung und wäre nur zu wünschen, daß ihr Beispiel zu weiteren ähnlichen Studien und Erhebungen anrege.

Baum Marie, Dr., großherzogliche Fabrikinspektorin, Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe. G. Braunsche Hofbuchdruckerei 1906. 232 Seiten.

Eine detaillierte und liebevolle Studie über die Lohnarbeiterinnen Karlsruhes, die nach drei Hauptgruppen geschieden: Fabrikindustrie, Konfektion und Handelsgewerbe betrachtet werden.

Die Fabrikarbeiterinnen (zirka 2000) stammen zum großen Teile (58 Proz.) aus der Umgebung von Karlsruhe und leben in diesen Dörfern. Nur 9·4 Proz, von ihnen sind über 30 Jahre alt. Der größte Teil der Arbeiterinnen lebt im Elternhause und ist der Lohn so niedrig, daß die Arbeiterin nicht imstande wäre, auf ihm ihre individuelle Existenz aufzubauen. Von den in fremder Haushaltung lebenden Arbeiterinnen bezieht die Hälfte einen Lohn, der unter dem Existenzminimum bleibt. Ebenso niedrig und für nicht im elterlichen Haushalte lebende unzureichend ist der Lohn der in der Konfektion Beschäftigten, die sich größtenteils aus der Karlsruher Bevölkerung selbst rekrutieren, doch erreichen hier einzelne (Direktricen) auch recht hohe Löhne. Relativ am besten sind die Geschäftsgehilfinnen gestellt, bei denen aber zwei Gruppen scharf geschieden werden müssen: die in Verkaufsläden für Nahrungs- und Genußmittel beschäftigten, die meist die Stellung besserer Dienstboten einnehmen, und die in den übrigen Verkaufsläden beschäftigten.

Für die Fabrikarbeiterin bildet die industrielle Tätigkeit meist nur eine kurze Episode ihres Lebens, mit der Eheschließung oder im späteren Alter wird die Fabrikarbeit fast stets aufgegeben.

Der Mangel hauswirtschaftlicher Kenntnisse macht sich bei der verheirateten ehemaligen Fabrikarbeiterin besonders schwer fühlbar, er verschuldet zum Teil die große Kindersterblichkeit, die gerade in den industrialisierten ländlichen Gemeinden besonders groß ist. Verfasserin bringt hierüber interessante Tabellen. Für diese Gruppe von weiblichen Arbeiterinnen, für die die Berufsarbeit nur eine kurze Lebensperiode ausfüllt, wäre deshalb eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung besonders notwendig.

Die Arbeiterin der Konfektion aber und die Geschäftsgehilfin gibt zwar mit der Eheschließung meist ihren bisherigen Beruf auf, in vielen Fällen aber nur, um ihn in anderer selbständigerer Stellung weiter auszuüben. Für diese Gruppen scheint also die Gewährung fachlicher Schulung von großer Bedeutung.

Die verhältnismäßig recht einfachen Karlsruher Verhältnisse ermöglichten der Verfasserin eine so genaue und detaillierte Darstellung der Arbeiterinnenverhältnisse; eine Übertragung der für Karlsruhe gewonnenen Re-

sultate auf großstädtische Verhältnisse — die Verfasserin selbst nirgends versucht — könnte wohl nur mit allergrößter Vorsicht unternommen werden.

Laquer B., Der Haushalt des amerikanischen und des deutschen Arbeiters. Volkmanns Sammlung klinischer Vorträge, Nr. 430. 23 Seiten. Leipzig 1906. Breitkopf und Härtel.

Im ersten Teile der Schrift behandelt Verfasser auf Grund von Familienbudgets den Unterschied zwischen der Lebenshaltung und vor allem der Ernährung des amerikanischen und des deutschen Arbeiters. Der Arbeiter von drüben verzehrt „dreimal soviel Fleisch, Mehl und Zucker als bei uns, um das Vielfache mehr Gemüse und Früchte, ein Drittel der bei uns genossenen Brotmenge, doppelt soviel Butter usw.“. Der Kalorienwert der Nahrung dort und hier ist der gleiche, aber der an komplizierten Maschinen arbeitende amerikanische Arbeiter leistet weniger Muskel- und mehr intellektuelle Arbeit und diese erfordert eine fleischreichere Nahrung, wie ja die Nahrung der körperlich nicht arbeitenden wohlhabenden Schichten aller Länder eine fleischreichere ist als die der körperlich tätigen.

Der zweite Teil der Schrift legt dar, daß der amerikanische Arbeiter absolut und prozentuell (zu seinem Gesamteinkommen) viel weniger Geld für Alkohol ausgibt als der deutsche Arbeiter.

Hecke Wilhelm, Die Sterblichkeit an Tuberkulose und Krebs in Wien im Jahre 1904 nach Berufen. Bearbeitet in der Magistratsabteilung XXI. Wien 1907. Verlag des Magistrats. 86 Seiten.

Der Titel gibt den Inhalt des ausführlichen Tabellenwerkes an, das in seinem Hauptteile die absoluten Zahlen bringt und in den Schlußtabellen die Berufsverteilung, das Geschlechtsverhältnis, die soziale Schichtung der ortsanwesenden Personen denen der an den erwähnten Todesursachen Verstorbenen gegenüberstellt. Irgendwelche neue Ergebnisse oder interessante Details bietet die Schrift nicht.

Nietner Dr., Generalsekretär, Kurze Übersicht über die Tätigkeit des Zentralkomitees in den Jahren 1896—1905 und Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Zentralkomitees am 31. Mai 1906. 24 und 145 Seiten mit 13 Tafeln. Berlin 1906.

Der Bericht bringt zunächst eine kurze Geschichte des Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, jenes Komitees, das in Deutschland den Kampf gegen die Tuberkulose organisiert hat. In den ersten Jahren war die Tätigkeit des 1896 gegründeten Komitees ausschließlich der Errichtung von Heilstätten und der Propaganda für die Heilstättenidee gewidmet. Im Jahre 1901 faßte das Komitee den Beschluß, von einer erneuten Agitation für die Heilstättenerrichtung abzusehen, da die Zahl der Heilstätten ziemlich groß geworden war und es erwünscht erschien, zunächst die bereits vorhandenen auf ihre Wirkungsweise zu beobachten. Dieser Beschluß soll — wie zwar in keiner der Veröffentlichungen steht, wie dem

Referenten aber vom Generalsekretär mitgeteilt wurde, — nur für das Jahr 1902 Geltung gehabt haben. „Nachdem sich das Zentralkomitee durch seine Beobachtung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Heilstätte überzeugt hat — schreibt uns Herr Dr. Nietner — ist weiter für die Errichtung derselben Propaganda gemacht worden, wo ein Bedürfnis dafür zu bestehen scheint.“ Wir würden diese letzteren Worte unterstreichen und die Änderung in der Tätigkeit des Zentralkomitees dahin zusammenfassen, daß vorher eine Agitation für die Heilstätten idee veranstaltet worden war, nachher aber nur von Fall zu Fall für die einzelne Heilstätte. Gegenüber der Heilstätte traten in dem folgenden Jahre immer mehr die vorbeugenden Maßnahmen in den Vordergrund, vor allem die Errichtung von Fürsorgestellen. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, hat das Komitee beschlossen, seinen Namen zu ändern und sich „Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose“ zu nennen.

Die Fürsorgestellen erfahren eine fortwährende Vermehrung nicht nur an Zahl, sondern auch an Ausgestaltung; besonders hervorzuheben ist, daß in Hamburg die städtische Verwaltung gemeinsam mit Privatvereinen eine weitgehende Fürsorge für Kinder eingerichtet hat.

Von seinen Vorgängern unterscheidet sich der vorliegende Bericht dadurch, daß er unter Weglassung alles bereits in früheren Berichten Gesagten sich größter Kürze befleißt, dadurch ist es dem Leser erspart, aus der Menge des aus früheren Berichten alljährlich Wiederholten sich die Erfahrungen des Berichtsjahres herausheben zu müssen.

Der „Anhang“ bringt eine große Menge interessanten Materials an Verordnungen, Erlässen usw.

Nietner Dr., Generalsekretär, Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahre 1907. Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Zentralkomitees am 23. Mai 1907 im Reichstagsgebäude in Berlin. Berlin 1907.

Auch dieser Bericht ist von jener Knappheit der Darstellung, die wir bei seinem Vorgänger hervorgehoben. An Neuerungen erscheint uns besonders erwähnenswert, daß die bei der Rekrutierung ermittelten Lungenkranken künftig, soweit dies ohne größeren Aufenthalt bei der Musterung geschehen kann, den Zivilbehörden in unauffälliger Weise namhaft gemacht werden, damit die betreffende Invaliditätsversicherungsanstalt oder die Krankenkasse ihnen ihre Fürsorgetätigkeit zuwende. Von größerer Bedeutung ist es auch, daß sowohl die preußische als auch die bayerische Eisenbahnverwaltung ihren Bediensteten und deren Familien gegenüber eine Fürsorgetätigkeit zur Bekämpfung der Tuberkulose ausübt.

An Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose gab es im Frühjahre 1907 in Deutschland: 87 Volksheilstätten mit 8422 Betten, 35 Privatheilstätten mit 2118 Betten. Für tuberkulose Kinder 17 Anstalten mit 650 Betten, für skrofulöse und schwächliche Kinder 67 Anstalten mit 6092 Betten. Ferner sind vorhanden: 10 Pflegeheime für Schwerkranke, 2 ländliche Kolonien, 67 Walderholungsstätten, 117 Auskunfts- und Für-

sorgestellen und etwa 90 diesen gleichwertige Tuberkuloseausschüsse in Baden, ferner 3 Waldschulen, 4 Spezialanstalten für Lupuskranke.

Der Anhang bringt ebenfalls wie im Vorjahre eine Anzahl interessanter Erlässe, Instruktionen usw. sowie ein Verzeichnis sämtlicher in Betrieb befindlicher Tuberkuloseanstalten und -Einrichtungen.

Hamel Dr., Tuberkulosearbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. 5. Heft. Deutsche Heilstätten für Lungenkranke. Geschichtliche und statistische Mitteilungen III. 295 Seiten, 7 Tafeln. Berlin 1906. Verlag von Jul. Springer.

Im Jahre 1904 hat das kaiserliche Gesundheitsamt begonnen, das Zählkartenmaterial der einzelnen Heilstätten einer genauen Verarbeitung zu unterziehen, um dadurch sowohl zur Lösung allgemeiner auf die Lungentuberkulose bezüglicher Fragen beizutragen als auch eine Klarstellung der erzielten Erfolge herbeizuführen. Zunächst erscheint eine Verarbeitung des Materials jeder einzelnen Heilstätte, der stets eine Geschichte der betreffenden Heilstätte vorangeschickt wird; erst zum Schlusse der ganzen Veröffentlichung soll eine zusammenfassende Verarbeitung des Gesamtmaterials erfolgen.

Das vorliegende Heft berichtet über die Verhältnisse von sechs kleineren Heilstätten.

Neubecker Dr. F. K., Die Tuberkulose nach ihren juristischen Beziehungen in rechtsvergleichender Darstellung. 36 Seiten. Leipzig 1908. A. Deichert.

Verfasser bespricht die Stellung der Gesetzgebung im Kampfe gegen die Tuberkulose. Unter der Heranziehung der Gesetzgebung der verschiedensten Länder, besonders der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes sowie der geltenden Spezialgesetze wird ausführlich dargelegt, welche rechtliche Behandlung den Sachen, die zur Übertragung der Tuberkulose beitragen können, zuteil werden soll (Schadenersatzansprüche des Geschädigten) sowie welche Rechtsstellung tuberkulösen Personen mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Infektionsträger (Recht der Kündigung gegenüber tuberkulösen Angestellten, Recht auf Verlangen nach Trennung der Ehe bei während der Ehe entstandener Tuberkulose usw.) zukommt.

Grothjahn A. und Kriegel F., Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik und alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. 5. Band. Bericht über das Jahr 1905. 428 Seiten. Jena 1906. G. Fischer.

Die Herausgeber haben, um das ganze in die Jahresberichte einbezogene Gebiet genauer zu kennzeichnen, den bisherigen Titel durch Hinzufügung der Worte „und alle Zweige des sozialen Versicherungswesens“ vervollständigt. An Einteilung und Inhalt des Buches wurde dadurch nichts geändert. Eine Chronik bringt eine Reihe von kurzen Berichten und Daten (Ergebnisse der Volkszählung in Deutschland, Krankenkassenwesen, Alkoholismus usw.). Die „Gesetzestafeln“ bringen ein Verzeichnis der in ver-

schiedenen Ländern erschienenen Gesetze und Verordnungen. Auf diese folgt ein Verzeichnis der Kongresse des Berichtsjahres mit kurzer Angabe der wichtigsten Verhandlungsthemen. Den Hauptteil des Buches bilden kritische Besprechungen der literarischen Erscheinungen des Berichtsjahres, den Abschluß eine 140 Seiten starke Bibliographie.

Der Jahresbericht erscheint mit großer Pünktlichkeit stets ein halbes Jahr nach Schluß des Berichtsjahres.

Saluti juventutis. Der Zusammenhang körperlicher und geistiger Entwicklung in den ersten zwanzig Lebensjahren des Menschen. Eine sozialstatistische Untersuchung von Alfred von Lindheim. Wien, Deuticke 1908.

Das Buch enthält eine Reihe von zum Teil sehr interessanten Aufsätzen von Fachmännern über in das Gebiet der Jugendfürsorge fallende oder mit demselben zusammenhängende Themen.

Dr. H. Joseph schreibt über die Gesetze der Vererbung in klarer und leicht verständlicher Weise.

Dr. Hochsinger schildert das Schicksal erbsyphilitischer Kinder und bringt ein reiches Material aus seinen eigenen Studien und Erfahrungen. Ein zweiter Aufsatz des Autors spricht über Syphilis und Ammenwesen.

In sehr ausführlicher Weise schreibt Seiffert „über die kulturelle und soziale Bedeutung der Kindersterblichkeit“. Er bringt ein reiches Material über die schädlichen Folgen künstlicher oder — wie er schreibt — „widernatürlicher“ Ernährung, deren Bedeutung auch in rassenhygienischer Hinsicht er eingehend bespricht. Manchen seiner hier aufgestellten Ansichten aber wird man — auch wenn man von der Notwendigkeit der natürlichen Ernährung überzeugt ist — doch nicht beistimmen können, manches erscheint als zwar geistvolle, aber nur wenig fundierte Hypothese.

Zappert schreibt über die Entwicklung des Kindes im neutralen Kindesalter (2.—6. Lebensjahr). Er bespricht die körperliche und geistige Entwicklung, die Charakterbildung, die Mortalität und Morbidität. Mit Recht weist er darauf hin, daß diese so wichtige Epoche der kindlichen Entwicklung auf allen Gebieten der öffentlichen Fürsorge (aber auch im Elternhause selbst) die größte Vernachlässigung erfahren habe.

Über die Ursachen der orthopädischen Erkrankungen und deren Abhilfe schreibt Hovorka; Hamburger bespricht den Einfluß der Erziehung und der Schule auf das Auge, über Entstehung und Verhütung der Blindheit und die Fürsorge für Blinde und Schwachsichtige, Alt die Fürsorge für schwerhörige und taubstumme Kinder. Die beiden letzterwähnten sowie der Aufsatz Zapperts sind durch eingehende und klare Darstellung sowie durch auf reicher praktischer Erfahrung fußende praktische Vorschläge zur Verbesserung bestehender Verhältnisse ausgezeichnet.

Dieselben Vorzüge besitzt auch der Aufsatz Berzes über psychische Störungen des Kindes und des der Entwicklungshöhe vorausgehenden Alters.

Staatsanwaltsubstitut Dr. Altmann behandelt dann die rechtlichen Seiten der Jugendfürsorge und die notwendige Reform derselben in einem längeren Aufsatze, auf den dann ein Abdruck der vom Justizminister Dr. Klein

auf dem Kinderschutzkongresse gehaltenen Rede folgt. Dr. Th. Heller gibt dann einen kurzen Überblick über alle in den vorhergehenden Aufsätzen behandelten Fragen und die in denselben gegebenen Anregungen.

A. von Lindheim hat diese Aufsätze unter dem Titel von Gutachten von den Autoren verfassen lassen. Er hat die Verbindung zwischen denselben durch gewiß gutgemeinte Betrachtungen sowie durch Zitate anderer Autoren hergestellt, dem Werke eine Einleitung vorausgeschickt sowie in einem Schlußkapitel die von den Mitarbeitern aufgestellten zum Teil auch bereits von ihnen scharf formulierten Forderungen unter Hinzufügung einiger eigener zusammengefaßt.

Von den 561 Seiten des Buches entfallen zirka 130 auf Lindheim, von diesen geht noch eine stattliche Anzahl von Seiten auf größere zusammenhängende Zitate ab (zirka 30), deren Umfang sich aber deshalb nicht genau ermitteln läßt, weil dem Zitierenden der Gebrauch der Anführungszeichen fremd ist und oft mehrere Seiten, nachdem ein Name genannt wurde, der aufmerksame Leser plötzlich merkt, daß noch immer der oben genannte Autor zitiert wird. Fast $^4/_5$ des Buches füllen die eingangs erwähnten „Gutachten". Wenn trotz des eben Dargelegten der Titel lautet: „Eine sozialstatistische Untersuchung von A. v. Lindheim", die Mitarbeit im Titel gar nicht Erwähnung findet, und selbst im Inhaltsverzeichnis ihr Umfang nicht zu erkennen ist, so ist dies wohl als Ungehörigkeit zu bezeichnen; wenn Lindheim aber im Vorworte bestreitet, daß dieses Werk ein Sammelwerk sei „denn der geistige Leiter dieser auf neuen Grundlagen aufgebauten Arbeiten bin ich allein", so zeugt dies von starker Selbstüberschätzung. Verdienstlich ist es immerhin, zur Abfassung dieses Buches die Anregung gegeben zu haben — dies ist aber das einzige Verdienst, das Lindheim zukommt — und er hätte wohl gut daran getan, sich mit diesem Verdienste genügen zu lassen.

Bernhard L., Dr., Beitrag zur Kenntnis der Schlafverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. Vortrag. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza H. Beyer 1907.

Verf. hat bei 6551 Kindern Erhebungeu über Schlafdauer sowie darüber, mit wieviel Personen sie das Zimmer resp. das Bett teilen, angestellt. Leider hat er sich in der vorliegenden Broschüre bei Darstellung der Schlafdauer damit begnügt, Durchschnittszahlen zu berechnen, die ja gerade in diesem Falle recht wenig besagen.

Felisch, Dr., Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Vortrag. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza H. Beyer 1907.

Ein gutgemeinter Vortrag eines praktisch tätigen und, wie es scheint, auch tüchtigen Mannes, der sich aber als Redner über Gemeinplätze nur selten emporzuschwingen vermag.

Damaschke A., Wohnungsnot und Kinderelend. Vortrag. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza. Beyer 1907.

Ein Vortrag des bekannten Bodenreformers, in dem besonders die Lehrer zur Mitarbeit bei Erforschung der Wohnverhältnisse und ihrer Bedeutung für die sittliche Entwicklung der Kinder aufgefordert werden.

Klumker Chr. J., Prof., Dr., und **Petersen Joh., Dr.,** Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). I. Band. Berichte. Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 81. Heft. Leipzig. Duncker und Humblot, 1907. 57 und 49 Seiten.

Im ersten Teile des Berichtes gibt Klumker, Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M., eine kurze Geschichte der Entstehung der Berufsvormundschaft und eine ausführliche Darlegung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Deutschland. — Die Entstehung der Berufsvormundschaft geht auf die französische Revolution zurück; die ersten Versuche des Direktoriums, für hilfsbedürftige Kinder zu sorgen, fußen auf dem Gedanken, alle öffentlich unterstützten Kinder zugleich der Obervormundschaft der Verwaltungsorgane zu unterstellen. (Gesetz vom 17. Dez. 1796.) Aus den betreffenden französischen Bestimmungen stammte die Anstaltsvormundschaft in einer Anzahl deutscher Bundestaaten, während in Lübeck und Hamburg, von anderen Grundlagen ausgehend, ähnliche Institutionen entstanden. In Leipzig entwickelte sich aus der dort bestehenden „Ziehkinderanstalt", einer Stiftung zur Förderung der Fürsorge für uneheliche Kinder, dank der Tätigkeit des Ziehkinderarztes Dr. Taube eine Berufsvormundschaft; bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich entwickelte Dr. Taube eine eifrige propagandistische Tätigkeit für die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung, die die weitere Entwicklung der Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft) ermöglichen sollte. —

Hatte unter den einfacheren Verhältnissen der früheren Jahrhunderte die Einzelvormundschaft ihre Pflichten recht und schlecht erfüllt, so erweist sie sich bei den komplizierten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Jetztzeit als immer unzureichender und genaue Kenner der Verhältnisse konnten den Satz aufstellen: „Die Einzelvormundschaft ist bei vermögenslosen Mündeln selten nützlich, meist überflüssig, zuweilen störend und nachteilig." An ihre Stelle müssen andere Formen der Vormundschaft treten für die große Schar vermögensloser und des öffentlichen Schutzes entbehrender Kinder. Vormundschaften, die nicht von einer einzelnen Person, sondern von dem Inhaber eines Amtes, von einer Behörde geführt werden; Vormundschaften, die nicht erst von Fall zu Fall geschaffen werden, sondern unter deren Obhut jedes Kind bei Eintritt bestimmter Verhältnisse eben infolge des Eintrittes dieser Verhältnisse fällt.

Über den Umfang, in welchem das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch die Einführung solcher Berufsvormundschaften gestattet — die Einführung selbst ist der Landesgesetzgebung überlassen — spricht Klumker: Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Berufsvormundschaft, die der Vorstand der Armenbehörde oder ein Beamter derselben führt, eintritt bei allen Kindern, die der öffentlichen Armenpflege zugehören, bei Kindern, die

der Zwangserziehung unterworfen sind, bei Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Über die praktische Durchführung dieser Berufsvormundschaft spricht Petersen im 2. Teile des Buches.

Studien und Vorschläge zur Förderung des Selbststillens in Österreich. Referate und ein Mahnwort an die Ärzte, vorgelegt von einem aus Fachmännern zusammengesetzten Komitee. Separatabdruck aus „Das österreich. Sanitätswesen. Nr. 37, 1906.

Die pädiatrische Sektion der Gesellschaft für innere Medizin und Kinderheilkunde hat ein Komitee eingesetzt, um Vorschläge zur Förderung des Selbststillens auszuarbeiten. — An der Spitze dieses Komitees stand der Vorsitzende dieser Gesellschaft Prof. Escherich, eine große Anzahl von Fachmännern wurde zur Bearbeitung der einzelnen Themen herbeigezogen. Diese Referate sind in der vorliegenden Broschüre zusammengefaßt.

Die Einleitung bildet ein dem Mailänder Kongresse für Armenpflege vorgelegtes Referat Escherichs über die Ursachen und Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Es legt dar, wie die „Abhängigkeit des kindlichen Lebens von seiner Umgebung zusammen mit der geringen Widerstandsfähigkeit desselben gegen geringfügige äußere Schädlichkeiten vom sozialen Standpunkte aus das Charakteristische des kindlichen Alters, den Schlüssel für das Verständnis seiner Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse bilden“, wie deshalb alle jene Momente, welche auf die äußere Lebensführung im weitesten Sinne des Wortes Einfluß haben, das Schicksal des Säuglings bestimmen, wie es zwar bis zu einem gewissen Grade berechtigt sei, die Kindersterblichkeit als den Ausbruch der sozialen Notlage aufzufassen, daß aber unter den verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren einem — der Art der Ernährung — eine überwiegende Bedeutung zukommt.

Durch Konzentrierung der Maßnahmen auf diesen Punkt läßt sich ein erfolgreicher Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit beginnen, den in Wien der von Prof. Escherich ins Leben gerufene Verein „Säuglingsschutz“ sich zur Aufgabe gestellt hat.

Über Säuglingssterblichkeit und Säuglingsernährung in Wien berichtet S. Weiß in einer ausführlichen und ins Detail gehenden Arbeit, die — wenn man ihr auch keineswegs in allen ihren Ausführungen beipflichten kann — doch viel Interessantes bringt.

Sperk schlägt vor, eine Statistik über die Häufigkeit des Stillens im Wege der Volkszählung vorzunehmen, noch vor derselben aber den Versuch einer Musterstatistik für einen kleinen Verwaltungsbezirk (XVI. Bezirk) zu machen.

Piskaček legt dar, durch welche Änderung im Hebammenunterricht — intensiverer Unterricht in der Säuglingspflege, weit stärkere Betonung der Notwendigkeit der Brusternährung — und in den Dienstesvorschriften — die Hebamme soll, ehe sie künstliche Ernährung einleitet, zur Zuziehung eines Arztes verpflichtet werden — eine Besserung der bestehenden Verhältnisse erreicht werden könnte.

Über dasselbe Thema referiert auch Hamburger.

Friedjung spricht über die Bedeutung und die Wege der Volksaufklärung über den Wert des Selbststillens.

Foltanek tritt für Auszahlung von Prämien an stillende Mütter und von Prämien an Hebammen, die besonders viele von ihren Klientinnen zum Selbststillen bestimmt haben, ein.

Riether, der Leiter der n. ö. Landesfindelanstalt, spricht in einem interessanten Referate über die Förderung des Selbststillens der Mütter im Zusammenhange mit der Findelanstalt. Er verlangt: Überwachung des Selbststillens der Mütter in der Gebäranstalt durch einen Säuglingsarzt. Errichtung von Anstalten, in denen eine größere Zahl von Müttern (als bisher) zum Stillen ihrer eigenen schwächlichen Kinder zurückgehalten werden kann. Abgabe von Müttern mit sammt ihren Kindern an geeignete Familien in bestimmte Pflegeorte unter ärztlicher Überwachung (wie es heute in Ungarn geschieht). Förderung der Übernahme der Findlinge in die entgeltliche Pflege der eigenen Mütter und deren Blutsverwandten, der durch die heute geltende Bestimmung direkt entgegengearbeitet wird.

Kaup legt dar, daß in Wien rund 20.000 Wöchnerinnen, also bei $^2/_5$ aller Lebendgeborenen, durch soziale Ursachen am Stillen verhindert werden; er verlangt zur Förderung des Selbststillens bei außerhäuslich erwerbstätigen und im Dienste stehenden Frauenspersonen: Errichtung von Heimstätten für Schwangere, Vermehrung der Entbindungsanstalten, Schaffung von Wöchnerinnenheimen, Einführung von Hauspflegerinnen, Errichtung von Säuglingsspitälern, Errichtung eines Kinderschutzamtes zur Übernahme der Generalvormundschaft. Errichtung von Krippen in Arbeiterbezirken und in großen Fabriken, Schaffung von Säuglingsfouragestellen.

Sternberg verlangt bei der geplanten Reform der Arbeiterversicherung: Für Wöchnerinnen durch 6 Wochen Krankengeld sowie die Möglichkeit für die Krankenkassen, für ihre weiblichen Mitglieder „Milchkassen“ — wie eine solche von S. Weiß gegründet wurde — zu schaffen.

Reicher verlangt, daß — nach dem Muster der französischen Gesetzgebung — die Verwendung einer Person als Amme durch die Gesetzgebung verboten werden soll, ehe nicht ihr Kind ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat. Auch er tritt für Einführung der Berufsvormundschaft ein.

J. Eisenschitz spricht über das Ammenwesen; er weist unter anderem darauf hin, wie man sich heute der moralischen Verpflichtungen gegen Amme und Ammenkind, die früher voll anerkannt wurden, allgemein entzieht, und daß das Selbststillen unehelicher Mütter wesentlich gefördert werden würde, wenn der Vater verpflichtet wäre, vor der Geburt des zu erwartenden Kindes eine entsprechende Summe für Mutter und Kind bei Gericht zu erlegen.

Den Abschluß der interessanten Schrift bildet eine von Kaup und Sternberg verfaßte Eingabe des Komitees an die Ministerien des Innern und des Handels betreffend Mutterschaftsschutz und Mutterschaftsversicherung erwerbstätiger Frauenspersonen und ein Mahnwort an die Ärzte. — Die Eingabe verlangt bei der Reform der Arbeiterversicherung: Vor der Ent-

bindung eine Schonzeit von 4 Wochen bei Bezug des normalen Krankengeldes, nach der Entbindung Krankengeld in der Höhe des vollen Taglohnes durch 6 Wochen, für verheiratete vollversicherte Arbeiterinnen; für Teilversicherte ebenfalls einen Mutterschaftsschutz von 10 Wochen, jedoch bei sehr viel geringerer Unterstützung. Für ledige vollversicherte Arbeiterinnen könnte in ähnlicher Weise wie für Teilversicherte gesorgt werden, denn für diese ist auch durch andere Einrichtungen (Findelanstalten) gesorgt, auch ist der uneheliche Vater zur Unterstützung verpflichtet (doch auch der eheliche! Ref.). Im Falle der Einführung der Angehörigenversicherung ist für die Frauen der versicherten Arbeiter außer den gesetzlichen Leistungen Ersatz der Hebammenkosten und Beistellung von Wochenpflegerinnen zu gewähren.

In einem Mahnwort an die Ärzte zur Förderung des Selbststillens legt Escherich den Ärzten in kurzen Worten die Notwendigkeit des Selbststillens dar, bespricht die wirklichen und angeblichen Kontraindikationen gegen das Selbststillen, gibt die wichtigsten Daten aus der Physiologie der Milchsekretion sowie der Technik und Diätetik der Brusternährung. Chrobak bespricht den wohltätigen Einfluß des Stillens auf den Organismus der Frau, die Frage des Nicht-Stillen-Könnens und gibt einige praktische Winke über Vorbereitung zum Stillen und Diätetik der Stillenden.

Schwank A., Geschäftsführer mehrerer berufsgenossenschaftlicher Sektionen in Köln a. Rh., Über die Reform des Heilverfahrens in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung als organische Verbindung zwischen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten, Köln 1906. P. Neuber. 144 und 53 Seiten.

Ausgehend von der mangelhaften, die Unfallverletzten und die Unfallversicherungsanstalten in gleicher Weise schädigenden ärztlichen Behandlung, die heute in vielen Fällen den Unfallverletzten zuteil wird, verlangt Verfasser eine Reform der geltenden Versicherungsgesetzgebung, die es den Unfallversicherungsanstalten ermöglicht, von Anfang an auf die den Unfallverletzten zuteil werdende Behandlung Einfluß zu nehmen. Um diese sowie ähnliche sich bei der Invalidenversicherung ergebende Übelstände zu vermeiden, wäre die gemeinschaftliche Durchführung des Heilverfahrens seitens aller drei Versicherungseinrichtungen von Anfang an notwendig, die wieder am besten durch eine Verwaltungsgemeinschaft dieser drei Institutionen in der untersten Instanz erreicht werden könnte. Zu diesem Zwecke sollen die Krankenkassen, die als unterste Instanz zu dienen haben, eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Der Krankenkassenvorstand soll künftig bestehen: aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (die künftig zu gleichen Teilen die Beiträge zur Krankenversicherung tragen sollen), einem Vertreter der Berufsgenossenschaft und einem der Invalidenversicherungsanstalt sowie einem Staatskommissär als Vertreter der Reichsregierung. Die beiden letzteren sollen Ärzte sein und die Funktionen von Gewerbeärzten ausüben.

Ist eine stark erweiterte Einflußnahme der Unfallversicherung auf die Behandlung der Unfallverletzten auch in Deutschland — in Österreich haben die Unfallversicherungsanstalten ja keinerlei Einfluß auf die Behandlung! —

gewiß wünschenswert, so bedarf es doch unseres Erachtens, um diese zu erreichen, nicht einer so weitgehenden Umgestaltung der in Deutschland bestehenden Einrichtungen, die sich ja nach vielen Seiten hin bewährt haben. Wie Verfasser selbst ausführt, hätte eine solche Umgestaltung noch den — in seinen Augen — großen Vorteil, daß sie den Einfluß der Sozialdemokratie auf die Kassen beseitigen würde. Dieser einseitige Standpunkt des Verfassers tritt auch in einer Anzahl von Darlegungen und Ausführungen des Verfassers recht deutlich hervor. So, wenn er die Leistungsfähigkeit der Betriebskassen hervorhebt und von ihnen behauptet, daß sie durch ihren unmittelbaren Verkehr mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Bekämpfung der Gewerbekrankheiten und zur Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen beitragen. Ebenso tritt sein Unternehmerstandpunkt, gepaart mit dem Standpunkte des Beamten, allzu sehr hervor, wenn er darlegt: da die Unfallversicherung ebenso wie die Invalidenversicherung für die lebenslänglichen Folgen der Verletzung respektive Erkrankung einzutreten hat und da die Versicherten „auf die höhere Einsicht der Organe ihres gesetzlichen Fürsorgers (Berufsgenossenschaft und Invalidenversicherungsanstalt) angewiesen“ sind, „so ergibt sich ganz natürlich ein Verhältnis wie bei Vormund und Mündel“.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Verfasser für lokale Verbände der Krankenkassen eintritt und da als Musterbeispiel den „Rheinisch-Westfälischen Betriebskrankenkassenverband“ anführt; nach dem, was Verfasser über diesen angibt, reicht er aber an Leistungsfähigkeit an den Verband der Wiener Genossenschaftskrankenkassen, der ja eine Schöpfung der von der organisierten Arbeiterschaft geleisteten Kassen ist, nicht heran.

Im Anhange zu den sehr breit gehaltenen Ausführungen des Verfassers gelangen eine Reihe von Aufsätzen zum Abdruck, die meist die Unzulänglichkeit der heute geübten Behandlung Unfallverletzter dartun sollen.

Götze Rudolf, Dr., Über Nervenkranke und Nervenheilstätten. Mit einem Vorworte von Prof. Robert Sommer, C. Marhold. Halle a. d. Saale 1907. 50 Seiten.

Verfasser, der Besitzer der Nervenheilstätte in Naunhof bei Leipzig, gibt auf Grund der von ihm in dieser Anstalt in den Jahren 1903—1906 gesammelten Erfahrungen ein Bild von den Aufgaben einer solchen Anstalt.

Neben den Neurosen und Psychoneurosen sind in eine solche Anstalt aufzunehmen: Gewisse Psychosen, gewisse Formen der Bleivergiftung, Basedowkranke, Tabiker und Paralytiker im Anfangsstadium. Verfasser legt dann dar, wie die Psychisch-Nervösen sich selbst Anstalten zum zweckmäßigen Zusammenleben und gemeinsamer Arbeit geschaffen haben (Vegetarierkolonien), wie im letzten Jahrzehnt einzelne „Nervenheilstätten“ unter ärztlicher Leitung entstanden seien und welche klinischen und sozialen Aufgaben die Nervenheilstätte zu erfüllen hat. Unter den klinischen Aufgaben erwähnt Verfasser die Differenzierung des nach ihm nur „sozialpraktischen“ Begriffes der traumatischen Neurose. Dann gibt Verfasser ein Bild der Einrichtung einer Nervenheilstätte. Er verlangt Anstalten für höchstens 100 Personen, innerhalb der Anstalt Trennung nach Geschlecht und nach

Art der notwendigen Behandlung und Pflege. Für die Beschäftigung erscheint ihm neben der Werkstättenarbeit die Beschäftigung im Walde (mehr als die Gartenarbeit) geeignet.

Zum Schlusse spricht Verfasser über die unzureichende Behandlung, die heute den Psychisch-Nervösen zuteil wird.

Häberlin H., Dr.-med., Staatsarzt- oder Privatarztsystem. Wirkt das Privatarztsystem wirklich antisozial und ist der Übergang zum Staatsarztsystem wünschbar oder gar notwendig? 36 Seiten. Zürich. A. Müller.

Eine Polemik gegen einen auf dem IX. Pirogowschen Ärztekongresse (in Rußland) von Schbankow gehaltenen Vortrag, in dem die Behauptung aufgestellt worden war, daß die ärztliche Privatpraxis den Arzt korrumpiere, daß sie die Durchführung der Regeln der Hygiene und Prophylaxe verhindere u. a. m. Der Vortragende, dessen Schlußsätze von der Sektion für öffentliche Medizin angenommen wurden, verlangte Ersetzung der Privatpraxis „durch verschiedene Formen gesellschaftlicher Einrichtungen“.

Verfasser wendet sich zum größten Teile mit Recht gegen die von Schbankow aufgestellten Behauptungen, übersieht aber in seiner Polemik, daß die Forderung des Kongresses — soweit Zitate darüber in der Schrift angeführt sind — auf Ersetzung der Privatärzte durch verschiedene Formen gesellschaftlicher Einrichtungen gerichtet war und nicht auf Einführung des Staatsarztsystems. Zu diesen Formen gehören aber auch die Krankenkassen, deren Einrichtungen der Verfasser empfiehlt.

Netolitzky August, Österreichische Sanitätsgesetze. Wien. Wilhelm Braumüller 1907. 590 Seiten.

Als X. Band von Dittrichs Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit ist diese Sammlung der österreichischen Sanitätsgesetzgebung erschienen. Das Wort „Sammlung“, das der Verfasser selbst in seinem Vorworte anwendet, ist aber insoferne kein ganz zutreffendes, als nur die wichtigsten Gesetze und Vorschriften im Wortlaute wiedergegeben werden. In einer dem Bedürfnisse des praktischen Arztes und des Physikatskandidaten, für welche beiden Gruppen das Buch bestimmt ist, gut Rechnung tragenden Weise begnügt sich der Verfasser zum Teil mit der Inhaltsangabe weniger wichtiger Vorschriften, gibt anderseits Kommentare, verweist auf denselben Gegenstand berührende Vorschriften und auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes; es ist also weniger eine Sammlung der Sanitätsgesetze als eine Darstellung des Standes der Sanitätsgesetzgebung, die in ihrer Ausführlichkeit und Übersichtlichkeit sehr gut geeignet ist, sowohl als Lehrbuch als auch als Nachschlagebuch für den Praktiker zu dienen. Mehr vielleicht aber, als es die Zweckbestimmung des Buches mit sich bringt, hält sich der Verfasser von jeder Kritik der geltenden Bestimmungen, von jedem Hinweise auf ihre Lückenhaftigkeit fern, gar manche, vielleicht doch nicht ganz klare Rechtsfrage wird mit der Zitierung einer Verordnung oder einer gerichtlichen Entscheidung abgetan, und so erscheint dem Leser die öster-

reichische Sanitätsgesetzgebung von einer Vollständigkeit und Lückenlosigkeit, von der sie in Wirklichkeit recht weit entfernt ist. Wer sich über einzelne Details, über strittige Rechtsfragen informieren will, wird deshalb auch weiterhin zu der Daimerschen Sammlung österreichischer Sanitätsgesetze greifen müssen (die auch dem vorliegenden Buche zum Teile als Quelle gedient hat), dem Lernenden aber und dem Praktiker wird das vorliegende Buch die allerbesten Dienste leisten und ist ihm eine weite Verbreitung unter beamteten und nicht beamteten Ärzten zu wünschen.

Lohse, Dr., Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg. Bericht über Kinderheil- und Erholungsstätten. Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 80. Heft.

Verfasser gibt ein Bild des großen Umfanges, den die Versorgung von Kindern in Heil- und Pflegestätten (Spitäler sind nicht zu diesen gerechnet) erreicht hat. Er schildert die Geschichte und Einrichtungen jeder der verschiedenen Arten von Einrichtungen, Heil- und Erholungsstätten: der Kinderheilstätten, Ferienkolonien, Walderholungsstätten, Waldschulen und der besonders in Hamburg gut ausgestalteten Nachpflege der aus diesen Anstalten zurückgekehrten Kinder. Wieweit und in welcher Art Gemeinden an dieser Unterbringung in solchen Anstalten beteiligt sind, wird dargestellt. Eine tabellarische Darstellung aller dieser Einrichtungen wird gegeben. Es bestanden 1906 Kinderheilanstalten in Deutschland und wurden Kinder untergebracht:

41	Heilstätten in Solbädern	mit 4472 Betten und	18.847 Kindern
22	„ „ Seebädern	„ 2164 „ „	6.171 „
28	„ „ Kurorten	„ 1304 „ „	4.801 „
6	Lungenheilstätten für Kinder	mit 283 „ „	780 „
10	„ die auch Kinder aufnehmen mit		
	Ferienkolonien mit		17.085 „
	In unentgeltliche Familienpflege über die Ferien . .		1.341 „
19	Walderholungsstätten mit		1.798 „

Rechnet man hierzu noch eine große Anzahl anderer, in dieser Zusammenstellung nicht aufgenommenen, so kommt man zu insgesamt 66.299 Kindern, von denen einige durch mehrere Monate, die meisten allerdings nur während einiger Ferialwochen verpflegt wurden. Im Anhange befindet sich ein Bericht über die Kinderheilstätten der Stadt Wien, erstattet vom Magistratssekretär Dr. Weiser.

Pfeiffer, Dr.-med., Vortrag über Berufskrankheiten in der keramischen Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Bleivergiftung. Meißen. Im Anhange: Anklage der Meißner Ofenfabrikanten gegen den Referenten beim ärztlichen Ehrenrate zu Dresden. Meißen. R. Schmidt. 23 Seiten.

Einer jener Vorträge, wie sie häufig in Arbeitervereinen gehalten werden. Von Interesse ist der Anhang. Die vier größten Ofenfabrikanten Meißens erhoben bei dem ärztlichen Ehrenrate gegen den Vortragenden die

Anklage, weil seine Äußerungen den Tatsachen zuwiderlaufen und die Industrie zu schädigen geeignet sind. Das Verfahren endigte mit Freisprechung. Die Erhebung der Anklage gab zur Veröffentlichung der Broschüre Anlaß, deren Schluß eine Reihe von Daten und Angaben über die Betriebsverhältnisse bilden, die die Arbeiterorganisation zum Beweise der Richtigkeit der vom Vortragenden aufgestellten Behauptungen veröffentlicht.

Eccardus, Geschichte des niederen Volkes in Deutschland 2 Bände. Berlin und Stuttgart. Verlag von W. Spemann. gr. 8 XVIII und 862 S. 14 Mark.

Ein äußerst interessantes und, trotz zweifellos bedeutender Mängel, auch erfreuliches Buch! Klar und übersichtlich in der Stoffanordnung, großzügig in der Darstellung, mit Frische, Lebendigkeit und warmherziger Hingabe an den behandelten Gegenstand geschrieben, vor allem aber bemerkenswert durch die Aufgabe, die es sich gestellt hat und die — für Deutschland wenigstens — als durchaus originell bezeichnet werden kann.

Die allgemeine Geschichte des deutschen Volkes ist oft genug geschrieben worden; stets aber, und dies trifft selbst für Nitzsch noch zu, von oben herab. Eine natürliche Folge der Auffassung, daß für die Kultur und die Schicksale der einzelnen Völker wie der gesamten Menschheit die Höhen maßgebend seien. Eccardus ist mit Recht anderer Meinung. Ihm erscheint als Bürgschaft für die Zukunft eines Volkes „nur die gesunde Basis" und „der Dauerzustand der Tiefe charakteristischer zugleich und wichtiger als die zufällige Höhe". Was ihn beschäftigt, sind demnach nicht an sich die „Helden". Nicht die Schicksale der Dynastien will er schildern, nicht die Kriege, Siege und Niederlagen der Herrscher, nicht das Spiel der Diplomaten und Höfe — jedenfalls dies alles nicht weiter als in seinen Reflexwirkungen auf Sein und Entwicklung der Massen —, sondern eben diese Massen selbst und ihr in der Zeit wechselndes Geschick „von der Urväter Tagen bis auf heute".

An Monographien hierüber fehlt es nun bekanntlich allerdings nicht, wohl aber an einer zusammenfassenden, von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehenden Darstellung. Werke wie Buckle's Zivilisation in England oder Levasseur's Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France hat die deutsche Geschichtschreibung bisher nicht aufzuweisen gehabt. Dies ist auch unschwer zu erklären. Im allgemeinen wenig demokratisch gesinnt, sind die deutschen Historiker während der zwei letzten Menschenalter gerade infolge der kriegerischen Ereignisse, unter denen sich die Gründung des Neuen Reiches vollzogen hat, zu einer Überschätzung des Gewaltprinzipes in Staat, Gesellschaft und völkerrechtlichen Verhältnissen und damit der Führer in den Schlachten und am Diplomatentische sowie der herrschenden Klassen gelangt, welche einer Geschichtschreibung von unten herauf, sozusagen aus der Froschperspektive, alles andere eher als günstig war. Insoferne ist das Buch Eccardus' auch als Zeichen der Zeit bedeutsam.

Man glaube nun aber ja nicht, daß man es etwa mit einer sozialdemokratischen Parteischrift zu tun habe. Eccardus begreift zwar die Entstehung und Entwicklung der Sozialdemokratie. Ist es ja auch eines seiner Hauptziele, sie „aus der langen Leidensgeschichte (des deutschen Volkes) voller Gewalttat und Entwürdigung" zu erklären und zu zeigen, „woher das tiefe Mißtrauen und Mißbehagen unseres heutigen Volkes rührt, obwohl es ihm materiell besser geht, als es ihm jemals gegangen ist". Allein er selbst ist weit davon entfernt, Sozialdemokrat zu sein. Ihm ist überhaupt die Sozialdemokratie, der er, was ihre wirtschaftlichen Postulate und deren Motivation anbelangt, innere Unwahrheit vorwirft, ihrem eigentlichen Wesen nach „nichts als ein fortgesetzter Bundschuh". Das heißt, er anerkennt lediglich als berechtigt und will allein nur gelten lassen ihre demokratisch-politischen Ziele. „Wie die Seele der Deutschen das Bedürfnis nach einem starken Kaiserarm durch die Jahrhunderte treulich gehegt hat, so erst recht nach jener einst genossenen Gemeinfreiheit, da jeder mannbare Germane gleichberechtigt war in Ding, Heer und Hufe" und „was die Bauern 1524 und 1525 wollten, aber nicht erreichten, das wollen heute die deutschen Fabrikarbeiter: sie wollen Reichsstand werden resp. bleiben". Kurz wir haben es bei Eccardus mit einem Vertreter der „reinen Demokratie" zu tun, dem selbst denn auch der Titel seines Werkes mißtönig genug klingt, weil er keinen andern zu finden vermochte, der ihm genug präzise erschienen wäre. Immerhin hätte ein Franzose sicherlich lieber etwas ungenau von „classes ouvrières" als von „classes inférieures" gesprochen.

Auf den Inhalt des angezeigten Buches im Detail näher einzugehen und abweichende Auffassungen in dem und jenem Punkte geltend zu machen, ist an diesem Orte weder möglich, noch wäre es überhaupt auch nur angemessen. Es versteht sich von selbst, daß, wer es unternimmt, die zweitausendjährige Entwicklung eines großen Volkes in engem Rahmen künstlerisch fein zu zeichnen, unmöglich überall an eigene tiefergründige Forschung denken kann, sondern sich meist mit den Ergebnissen fremder quellenmäßiger Untersuchung begnügen muß. Nicht minder natürlich ist es, daß die Scheidung des Wichtigen vom Unwichtigen sowie das Urteil über die größere oder geringere Bedeutung der einzelnen Entwicklungstatsachen und ihrer Ursachen stets mitbestimmt sein wird durch den Charakter des Schriftstellers, seine Weltanschauung, seine besondere Stellung zu den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Problemen.

So erklärt sich jedenfalls die auffallende Art, wie die Darstellung im zweiten Bande ganz auf die Hervorhebung der providentiellen Rolle des spezifisch Preußischen in der gesamtdeutschen Entwicklung zugeschnitten erscheint. So tritt denn auch, was sonst auf deutschem Boden im Interesse der breiten Volksschichten geschehen ist, gegenüber der Schilderung der gleichartigen Entwicklung in Preußen nicht allein zurück, sondern erscheint geradezu vollständig verwischt. Würde man es wohl für möglich halten, daß in einer Geschichte der niederen Volksklassen in Deutschland der Theresianisch-Josefinischen Reformen auch nicht mit einem Worte

gedacht wird, trotzdem sich Eccardus auch sonst mit seiner Schilderung nicht in den Grenzen des heutigen Deutschen Reiches hält? Dabei ist es seit einem halben Menschenalter kein Geheimnis mehr, daß die eigentliche Heimat des Bauernschutzes im 18. Jahrhundert nicht Preußen, sondern Österreich war. Jüngst erst wieder hat Gothein die bauernfreundliche Tätigkeit Maria Theresias und Josefs II. im Vorderösterreichischen, einem Teile also des heutigen Großherzogtums Baden, mit liebevoller Hand beschrieben. Schließlich hat zwar Preußen im 19. Jahrhundert auf agrarischem Gebiete die bessere allgemeine Politik gehabt, die bessere Sozialpolitik aber zweifellos Österreich. Eccardus' Darstellung ist also hier tendenziös, und zwar ebenso in dem, was er sagt, wie in dem, was er verschweigt.

Auch gegen die Darstellung der französischen Revolution, ihrer politischen, wirtschaftlichen und allgemeinkulturellen Ursachen sowie der Männer, die bei ihrer Vorbereitung und in ihr selbst eine Rolle gespielt haben, läßt sich vieles einwenden: es fehlt nicht an Flüchtigkeiten, störend macht sich manche Sprunghaftigkeit bemerkbar, das Urteil flackert ungewiß hin und her. In noch weit höherem Maße aber gilt das für die Zeit nach den Befreiungskriegen bis 1848 und für die Schilderung des Revolutionsjahres selbst, die an vielen inneren Widersprüchen leidet. Die Ausführungen des XXX. (Schluß-) Kapitels entbehren ebenfalls voller Überzeugungskraft.

Überhaupt läßt sich nicht leugnen, daß die fünf letzten Kapitel des Werkes gegen die früheren merklich abfallen und vielfach Ruhe, Folgerichtigkeit und Klarheit vermissen lassen. Nebenbei bemerkt hätte es sich auch leicht vermeiden lassen, unter den Teilnehmern an dem Pariser „Aufstande der rohen Kommunisten vom 12. Mai 1839" auch den am 27. Mai 1797 hingerichteten Babeuf und — den am 17. September 1837 gestorbenen — Buonarotti zu nennen (S. 783), von den bankerottgewordenen „Arbeiter- Ateliers Louis Blancs" — gemeint sind die Nationalwerkstätten" — zu sprechen (S. 816) u. a. m. — Ungenauigkeiten, die leicht in einer zweiten, hoffentlich bald erscheinenden Auflage werden ausgemerzt werden können.

Karl Grünberg.

Frédéric Atger, La crise viticole et la viticulture méridionale (1900—1907). Paris V. Giard & E. Brière. 1907. 135 S.

Die Anzeige dieses — wie gleich hervorgehoben werden soll — vortrefflichen Buches kommt einigermaßen verspätet, aber nicht zu spät. In allgemein lebhafter Erinnerung noch ist der durch die ungünstige wirtschaftliche Lage der Weinbauern Frankreichs im Süden des Landes hervorgerufene Winzeraufstand vom vorigen Jahre. Auch ist die Krise, die zu demselben geführt hat, noch keineswegs abgeschlossen. Jedem, der sich über die Ursachen dieser letzteren und ihren Umfang sowie über die Wege, die zu ihrer Beseitigung beschritten werden müssen, unterrichten will, wird daher Atger als Führer höchst willkommen sein. Daß ein schwerer Notstand der Weinbauer tatsächlich vorhanden ist, scheint ihm zweifellos. Es handle sich nicht um die im Süden so häufigen Übertreibungen. Vielmehr sei, wenn der heutige Zustand fortdauere, der Untergang des südfranzösischen Weinbaues

unvermeidlich. Sei ja der Preis per Hektoliter von noch 20 Franken im Jahre 1899 auf höchstens 8 im Durchschnitte der Jahre 1900—1907 gesunken! Die Ursache des Preisfalles dürfe man aber weder in einem Rückgange des Weinkonsumes und in dessen teilweisem Ersatze durch den Konsum von Bier und Zider suchen noch in einer natürlichen oder künstlichen Überproduktion an Wein in der Welt überhaupt oder in Frankreich beziehungsweise im Süden speziell, sondern lediglich in dem Mangel einer Organisation für den Absatz. Hier also müsse eingesetzt werden, wenn man Abhilfe finden wolle, nicht aber dürfe man diese von gesetzgeberischen Aktionen erwarten. Damit sei freilich auch ausgesprochen, daß der Weg zu allgemeiner und gleichartiger Abhilfe zunächst verschlossen sei. Denn die Zeit, in der „eine einheitliche Organisation sämtlicher Weinproduzenten unmittelbar mit einer einheitlich allgemeinen Konsumentenorganisation verhandeln und abschließen werde", sei noch ferne, wenn sie überhaupt jemals kommen werde. Man müsse sich also, vorläufig wenigstens, begnügen, könne dafür aber auch mit Aussicht auf Erfolg anstreben: Sonderorganisationen zu schaffen, u. zw. auch solche zu dem Zwecke, um den Weinbau durch andere Kulturen zu ersetzen. Kurz, Atger empfiehlt Selbsthilfe und erhofft nur vor ihr günstigen Erfolg.

Man braucht nun nicht gerade in allen Punkten seinen Schlußfolgerungen zuzustimmen. Jedenfalls aber verdienen diese und die Art, wie er sie begründet, ernsthafte Beachtung. Karl Grünberg.

Henry Martin, L'égalité en nature dans les partages et le problème du bien de famille indivisible. Rennes. Imprimerie Eugène Prost 1906 gr. 8° 134 S.

Georges Pougny, Le bien de famille en France. Paris, Ancienne Maison L. Larose et Forcel. 1906 gr. 8° 165 S.

K. Jwanowitsch, Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes. Eine sozialökonomische Studie. Tübingen. H. Laupp'sche Buchhandlung 1908 gr. 8° 123 S.

In Deutschland haben sich die einst so hochgehenden Wogen der Heimstättenrechtsbewegung wieder geglättet. Die öffentliche Meinung ist anderen Fragen zugewendet. In Frankreich aber steht das Problem der Schaffung einer unangreifbaren Heimstätte gerade jetzt auf der Tagesordnung. Nach einer langen Reihe von Initiativanträgen mit dem Ziele der Schaffung einer unteilbaren und dem Zugriffe der Gläubiger entzogenen Familienheimstätte ist auch die Regierung mit einem entsprechenden Gesetzentwurfe hervorgetreten, der aber bisher ebensowenig wie die der parlamentarischen Initiative entsprungenen Entwürfe zur Verabschiedung gelangt ist.

Die beiden Schriften von Martin und Pougny geben einen guten und lehrreichen Einblick in die Umstände, welche die Heimstättenrechtsbewegung in Frankreich gezeitigt haben. Die an erster Stelle genannte Arbeit versucht den Nachweis, daß die mit dem Prinzip des gleichen Erbrechtes

und des normalerweise eintretenden Zwanges zur Naturalteilung von liegendem Gute in der Praxis verbundenen Übelstände nicht auf das Schuldkonto des Code civil, sondern seiner Ausleger zu schreiben seien, so daß eine geänderte Rechtsprechung nicht bloß über den vom Gesetzgeber lediglich als Ausnahme gedachten Zwang zur Naturalteilung hinwegkommen und diese durch eine Wertteilung ersetzen, sondern sogar das Prinzip des gleichen Erbrechtes umgehen könne. Eine Anschauung, die zum Teil auch früher von Glasson bereits vertreten worden ist, die aber zweifellos nicht die mindeste Aussicht hat, eine nunmehr hundertjährige Rechtsübung zu erschüttern und in neue Bahnen zu lenken. In dieser Erkenntnis sind ja auch die Gegner der genannten Rechtsgrundsätze seit langem bemüht, deren Geltungsgebiet auf gesetzgeberischem Wege einzuschränken. Die betreffenden Bestrebungen und ihre bisherigen Ergebnisse sind vom Referenten in seiner im Vorjahre im XXIV. Bande (S. 327/383) des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ erschienenen Abhandlung: „Heimstättenrechtsbestrebungen in Frankreich“ unter Einbeziehung auch der besonderen belgischen Entwicklung dargestellt worden.

Übersichtlich und gut geschrieben ist die Studie des Assessors im serbischen Handelsministerium Dr. K. Jwanowitsch. Nach einer geschichtlichen Einleitung, in welcher die Entwicklung des Heimstättenrechtsgedankens geschildert wird, prüft der Verfasser, dessen volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung. Er gelangt hierbei zu einem entschieden ablehnenden Urteile. Die Heimstätte, meint er, könne „nur ausnahmsweise bei primitiven ungebildeten Völkern mit unentwickelten Wirtschafts- und Kreditverhältnissen, so lange eine gewisse Berechtigung haben . ., bis die Bevölkerung erzogen und die Kreditorganisation verbessert wird“. Darüber hinaus erweise sie sich als ein untaugliches Mittel zur Lösung der agrarischen Aufgaben, die überhaupt nicht auf dem Gebiete der Erhaltung, sondern auf dem der Schaffung und Fortentwicklung des bäuerlichen Besitzes lägen. Anhangsweise reproduziert Jwanowitsch als Beispiel amerikanischer Homestead-Gesetzgebung das Heimstättengesetz von Süd-Dakota, ferner die deutschen Entwürfe von Riepenhausen und Schneider sowie das preußische Gesetz über die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom Jahre 1906; endlich den Heimstättengesetzentwurf des französischen Deputierten Lemire aus dem Jahre 1898 uud die französische Regierungsvorlage von 1906. Karl Grünberg.

Dolléans Éduard, Robert Owen (1771—1858). Avant-propos de M. Émile Faguet de l'Academie française. Paris Félix Alcan 1907 8⁰ VIII u. 374 S.

Seit dem Jahre 1905 besitzt die deutsche Literatur ein vortreffliches von Helene Simon herrührendes Buch über „Robert Owen, sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart“. Gleichzeitig mit demselben ist auch eine Untersuchung von Dolléans: „Robert Owen. 1771—1858“ (Nr. 24—25 der Bibliothèque socialiste) erschienen, die sich der deutschen würdig an die Seite stellt, und vor ihr sogar einige formale Vorzüge vor-

aus hat. Als eine im wesentlichen bloß neue Ausgabe dieser älteren Schrift stellt sich die vorstehend angezeigte dar. Neu hinzugekommen ist in dieser nur eine „Introduction“ (S. 3/53) und zwei „Annexes“, deren erster den 1838 erschienenen „Catechism of the New moral World“ in französischer Übersetzung (S. 337/351), der zweite aber die „Adresse de Robert Owen aux hommes et aux femmes de France“ aus dem Jahre 1848 bringt (S. 353/369). Außerdem ist es mit 5 Porträts von Owen aus verschiedenen Zeiten seines Lebens, der Wiedergabe einer Note seiner „National Labour equitable Exchange“ und einer Abbildung des Bootes „Philanthropist“ ausgestattet, auf dem Owen im Spätherbste 1825, den Ohio hinab, der von ihm gegründeten Kolonie „New-Harmony“ entgegenfuhr.

Mit der Neuveröffentlichung seiner Untersuchung über Owen will der Verfasser, wie wir aus Faguet's Vorrede erfahren, eine Reihe anderer zur Geschichte des Sozialismus im XIX. Jahrhundert einleiten. Ebendeshalb ist er auch bemüht, sich in der „Introduction“ mit dem Begriffe des Sozialismus auseinanderzusetzen. Eine Auseinandersetzung, die ihm um so notwendiger scheint, als das Wort und sein Inhalt außerordentlich vieldeutig seien und jenes tatsächlich in den verschiedensten Bedeutungen verwendet würde. Sei ja auch nicht minder, wie die Lehre, die psychologische Verfassung ihrer Bekenner differenziert. „Le socialisme comprend dans ses rangs tout à la fois des dominateurs, des égalitaires et des mystiques“. Die einen treibe in die Arme des Sozialismus ihr Kraftgefühl und der Drang nach Betätigung; andere wieder gerade umgekehrt das Gefühl von Schwäche und Ohnmacht, welches Neid und Eifersucht gegen alle Stärkeren, Übergeordneten und Glücklichen auslöse; die dritte Gruppe schließlich einfach das Bedürfnis zu glauben, das Bedürfnis nach einer Heilswahrheit, die nur heute nicht mehr wie einst religiösen, sondern sozialen Charakters ist.

Einen etwaigen Einfluß dieser verschiedenen Temperamente und seelischen Verfassungen auf die Struktur der sozialistischen Lehren versucht Dolléans nicht aufzuzeigen. Er begnügt sich vielmehr lediglich in Anknüpfung an die von ihm beschriebene dritte Kategorie von Bekennern des Sozialismus damit, diesen mit dem katholischen Sozialismus speziell und mit dem Christentum im allgemeinen zu vergleichen. Hierbei gelangt er zum Schlusse, daß dieses und jener im letzten Grunde wesensgleich seien. Insoferne nämlich, als beide idealistische und statische, von dem Streben nach Verwirklichung der Gerechtigkeit ebensowohl wie nach der Herstellung einer moralischen Einheit getragene Doktrinen seien „Ainsi le noyau des doctrines socialistes est une conception chrétienne laïcisée: les socialistes sont des chrétiens sans le savoir“. Das unterscheide sie auch von den Individualisten. Denn der Individualismus sei eine „doctrine réaliste et de mouvement“ und ebendeshalb auch im Gegensatz zum Sozialismus nicht autoritärer, sondern libertärer Natur.

Die angedeuteten Wesenseigenschaften des Sozialismus findet Dolléans in allen dessen Entwicklungsphasen: im utopischen oder sentimentalen nicht minder wie im wissenschaftlichen (marxistischen) und im — neuesten — juristischen Sozialismus, der, in Abkehrung

von dem Marxismus und „aus dessen Asche“ entstanden, sich als Rückkehr zum sentimentalen Sozialismus oder noch eher zum Naturrechte des XVIII. Jahrhunderts darstelle.

Alle diese skizzierten Ausführungen und diejenigen zur Widerlegung des Sozialismus sind an feinen Bemerkungen und an schillernden Antithesen, aber freilich auch Triviliatäten reich. Jedenfalls werden sie nicht ohne Anregung gelesen werden. Wertvoller als sie ist jedoch die Darstellung von Owens Leben und Lebenswerk, die warm empfohlen zu werden verdient.

Karl Grünberg.

Considerant Victor, Fouriers System der sozialen Reform. Aus dem Französischen übersetzt von Hugo Kaatz. Mit einer Einleitung von Georg Adler (IV. Heft der von Professor G. Adler-Kiel herausgegebenen „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik“). Leipzig, C. L. Hirschfeld 1906. gr. 8⁰ 108 S.

Wie die Lehrmeinungen Saint-Simons auf der einen Seite und des Saint-Simonismus auf der andern, so sind bekanntlich auch jene Fouriers und der fourieristischen Schule nicht ganz identisch. Während aber die Saint-Simonisten die Doktrin des Meisters weiterentwickelten und die von ihm ausgesprochenen Grundgedanken vielfach ausgestalteten, hat diejenige Fouriers durch die „sozietäre Schule“ eine Rückbildung in realistischer Richtung erfahren. Die bedeutsame Rolle, welche der Fourierismus in der Entwicklungsgeschichte der sozialistischen Gedankengänge gespielt hat, und daß an ihn eine ganz unübersehbare Literatur, auch auf außerfranzösischem Boden, angeknüpft hat, ist bekannt. Ebendeshalb ist es aber auch von Interesse, einerseits seinen Wesensinhalt zu kennen und anderseits, indem man sich mit ihm vertraut machen will, einen sicheren Führer zu wählen. Am knappsten und klarsten erscheint nun das fourieristische System wohl in der „Exposition abrégée du système phalanstérien de Fourier“ wiedergegeben, die von dem bedeutendsten Kopfe und Führer der École societaire, Victor Considerant, herrührt.

Es war daher ein guter Gedanke von dem Herausgeber der „Hauptwerke des Sozialismus“, diese Schrift durch Aufnahme in seine Sammlung einem weiteren Publikum zugänglich zu machen; und zwar um so mehr, als die Originalausgabe kaum noch erreichbar ist. Er hat sie auch durch eine lebendig und instruktiv geschriebene Abhandlung über Fourier und den Fourierismus eingeleitet (S. 7—42). Die Übersetzung, welcher die 1844 erschienene dritte Ausgabe des Considerant'schen Buches zugrunde gelegt wurde, ist, wie sich Referent durch einige Stichproben und Vergleichung mit dem Originale überzeugt hat, zuverlässig und flüssig.

Da Adler in seiner einleitenden Abhandlung auch das Leben und die Wirksamkeit Considerants flüchtig skizziert, so seien die Interessenten bei dieser Gelegenheit auf die Schrift von Mme. C. Coignet, Victor Considérant, sa vie, son oveuvre (Paris 1895) hingewiesen.

Karl Grünberg.

Menger Anton. Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Vierte mit der dritten verbesserten und vermehrten gleichlautende Auflage. Tübingen, Lauppsche Buchhandlung, 1908, gr. 8° X und 241 S.

Am 6. Februar 1906 ist Menger gestorben. Gerade zwei Jahre nach seinem Tode ist nun diese, seine berühmteste und wohl auch dauerndst wertvolle Schrift ausgegeben worden. Über ihren Inhalt heute noch etwas zu sagen, ist durchaus überflüssig. Ist sie ja längst ein Gemeingut aller derjenigen geworden, die sich für die sozialen Probleme unserer Zeit interessieren! Konnte sich Menger einst bei ihrem Erscheinen sagen, daß er mit ihr das höchste Ziel jedes dem Gemeinwohle dienenden Schriftstellers erreicht habe: sich als geistigen Führer weitester Bevölkerungskreise im Kampfe um die Erfüllung des Privatrechtes mit sozialem Inhalte fühlen zu dürfen, so gilt das auch gegenwärtig, nach bald zwei Jahrzehnten noch. Und gerade bei uns in Österreich verdienen seine Gedankenreihen in dem Augenblicke neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit, da unsere gesetzgebenden Körperschaften zwar nicht, wie es Menger in seiner Rektorsrede vom 24. Oktober 1895 gewünscht hatte, mit einer vollständigen Reform unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, aber doch wenigstens mit einer Novelle zu demselben befaßt sind.

Karl Grünberg.

Prudhommeaux Jules. Icarie et son fondateur Etienne Cabet. Contribution à l'étude du socialisme expérimental. Ouvrage illustré de 12 photogravures, 1 fac-simile et 2 cartes. Paris, Édouard Cornely & Co. Editeurs 1907. gr. 8° XL und 688 S.

Die Darstellungen von Cabets Leben und Lebenswerk sind recht spärlich gesät. Die beste darunter war bisher die von H. Lux, Etienne Cabet und der Ikarische Kommunismus (Stuttgart 1894). Eine gleich genau zusammenfassende hat merkwürdigerweise die französische Literatur nicht aufzuweisen gehabt. Die in den Jahren 1861/62 erschienene Biographie de Etienne Cabet, fondateur de l'École Icarienne von Henry Carle und J. P. Beluze ist unvollständig; sie reicht nur bis 1831, beschäftigt sich also gerade mit der wichtigsten Epoche der Tätigkeit Cabets überhaupt nicht. Die Monographie hinwiederum von Félix Bonnaud — Cabet et son oeuvre Appel à tous les socialistes. Paris 1900 — verfolgt nicht wissenschaftlichkritische, sondern apologetische Zwecke. Sie begnügt sich daher in ihrem ersten Abschnitte (Le vrai patriotisme, 1788—1830) bloß mit einer auszugsweisen Wiedergabe des Buches von Carle-Beluze, während die beiden anderen (Théorie sociale, 1830—1848 und Une tentative héroique, 1848—1856) aus einer Aneinanderreihung von Zitaten aus Broschüren und Zeitungsartikeln Cabets bestehen. Schließlich trägt auch die Studie von A. Holynski, Cabet et les Icariens (in „La Revue socialiste", Bd. XV und XVI, 1892) nur fragmentarischen Charakter. So füllt denn die vorgehend angezeigte Schrift — und zwar nicht für die französische Literatur allein — eine wirkliche Lücke aus.

Denn Cabet gehört zu den merkwürdigsten Persönlichkeiten aus der

Entwicklungsgeschichte des französischen Sozialismus in der Zeit von 1830 bis 1848, während deren sich über Frankreich eine ganze Flut von kommunistischen Systemen und Projekten ergoß. Originalität zeichnet ihn allerdings nur in äußerst geringem Maße aus. Seine „Reise nach Ikarien" ist zweifellos unter dem entscheidenden Einflusse von Buonarotti's „Geschichte der Verschwörung für die Gleichheit" entstanden und knüpft so an die Denker an, von denen Babeuf sich bei der Konzeption seines Ideals leiten ließ, vor allem also an Morelly und desen Code de la nature. Allein der mittelmäßige Theoretiker war ein unerschrockener sozialer Praktiker, oder sagen wir lieber, Experimentator. In einem Alter, in dem der Mensch gewöhnlich sich bereits zur Ruhe setzt, als Einundsechzigjähriger, setzte er mit einer schöpferischen Tat ein, indem er im Herbste 1848 in Nauvoo am Mississippi im Staate Illinois sein kommunistisches Gemeinwesen Ikarien ins Leben rief. Darin liegt seine wirkliche Bedeutung und darum verdient er, wie Prudhommeaux mit Recht hervorhebt, der Vergessenheit entrissen zu werden, weil er „a mesuré pour son compte et nous apprend à mesurer après lui l'infinie distance qui sépare ce que la pensée peut concevoir de ce que la volonté peut exécuter lorsqu'il lui faut employer pour matériaux non seulement des choses, mais des hommes".

Der Versuch Cabets und seiner Anhänger ist bekanntlich in seiner Art nicht der einzige geblieben. Unzählige kommunistische Kolonien sind im Verlaufe der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts auf dem Boden der Vereinigten Staaten von Amerika entstanden. Gerade die Absicht, die Geschichte dieses experimentellen Sozialismus überhaupt zu schreiben, war es ja auch, die Prudhommeaux veranlaßt hat, sich mit den Schicksalen des ikarischen Kommunismus in dessen wechselnden Gestaltungen bis zum Untergange auch der letzten derselben im Jahre 1898 zu befassen, so daß das besprochene Werk eigentlich nur einen erweiterten Abschnitt aus jenem größeren darstellt. Allein die Cabet'sche Gründung erscheint doch als die wichtigste und ihre Entwicklung als die lehrreichste und dramatisch bewegteste.

Neben dieser Erwägung war es aber noch eine zweite, die Prudhommeaux bewog, ihr eine so ausgiebige Sonderbehandlung zuteil werden zu lassen: „On signale depuis quelques années un recul du socialisme purement politique, qui vise à s'emparer des pouvoirs publics comme d'une place forte d'ou il aurait ensuite la partie belle pour imposer à la collectivité ses plans des transformation sociale. Certains opposent à cette stratégie, qu'ils déclarent décevante, celle du syndicalisme révolutionaire qui prétend arriver à émanciper le prolétariat par les seuls moyens dont disposent dès à présent les travailleurs". Kurz, Prudhommeaux will in Cabet einen Vorläufer der „action directe" erblicken und auch von den arbeitenden Klassen erblickt wissen, welche aus dem Leben und Wirken Cabets lernen mögen, einerseits Gewalt und Ungerechtigkeit zu verwerfen und anderseits sich auf die ihrer wartenden unvermeidlichen Enttäuschungen vorzubereiten (S. X—XI).

Nun ist in der Tat seit einigen Jahren innerhalb des Sozialismus in den romanischen Ländern vielfach eine Rückstauung gegen das politisch-

parlamentarische Prinzip und eine Stärkerbetonung der Selbsthilfe und des Willensmoments als Mittel zur Herbeiführung einer Umgestaltung der herrschenden Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung in sozialistischer Richtung wahrzunehmen. Zum Teil erklärt sich diese Erscheinung dadurch, daß viele Berufspolitiker den Sozialismus als sicheren Weg zu großer politischer Karriere betrachten und ausnutzen — was natürlich nur in Ländern parlamentarischen Regiments möglich ist, weshalb denn auch in Deutschland von einer Abneigung gegen die parlamentarische und der Vorliebe für die direkte Aktion vorläufig um so weniger etwas zu merken ist, als beide Mittel zu dem gleichen Zwecke einander nicht notwendig ausschließen. Vor allem aber gibt auch der „Syndikalismus" die von Marx gelegte Basis nicht auf; erklären ihn ja vielmehr einige seiner maßgebenden Wortführer geradezu als eine „Rückkehr zu Marx". Jedenfalls bedeutet er kein Wiederaufleben experimenteller Bestrebungen im Sinne utopischer Eigenbrödler und Enthusiasten von vor zwei Menschenaltern — trotzdem die Literaturgattung der Staatsromane neuerdings wieder in voller Blüte steht.

Doch sollen diese Bemerkungen den Wert der besprochenen Arbeit keineswegs abschwächen. Sie ist vielmehr eine Leistung, die wärmste Anerkennung verdient und den lebhaften Wunsch nach baldigem Erscheinen der vom Verfasser in Aussicht gestellten Werke: „Un siècle de communisme expérimental aux États-Unis" und „Les essais fouriéristes en France et à l'étranger". Die Prudhommeaux'sche Untersuchung kann als abschließende Behandlung des Gegenstandes bezeichnet werden. Bei ihrer Abfassung sind nicht nur die sämtlichen Schriften Cabets selbst sowie der Ikarier benutzt worden, sondern auch die vorhandene (französische) Literatur und bisher unbekanntes handschriftliches Material sowie mündliche Überlieferungen, die ihm bei seinen Studien in den Vereinigten Staaten und durch den Verkehr mit Mitgliedern der Ikariergemeinde zugänglich geworden sind. Aber nicht die Reichhaltigkeit des Materiales allein, auf dem eine Untersuchung sich aufbaut, bestimmt den Wert einer solchen, sondern gleichermaßen auch die Art, wie das Material benutzt und dargestellt wurde. Dem angezeigten Werke gebührt auch in dieser Beziehung volles Lob. Es wird jedem Historiker des Sozialismus ein unentbehrliches Hilfsmittel werden.

Karl Grünberg.

Bibliothèque de la „Révolution de 1848": Nr. 1. Procès-verbaux du comité du travail à l'assemblée constituante de 1848. gr. 8° XII und 329 S. — Nr. 2. Mémoires de l'ouvrier François Leblanc, Adjoint au maire de Monville en 1848; Projet d'Adolphe Reynaud, Manufacturier, sur la crise industrielle de 1848, à Rouen. Documents publiés par A. M. Gossez. gr. 8° 72 S. — Paris, Ed. Cornely & Co. Editeurs 1908.

Seit einiger Zeit besteht in Paris eine „Société d'histoire de la Révolution de 1848". Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ursachen, den Verlauf, den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gehalt der Februarrevolution zu erforschen, und zwar nicht mit Beschränkung auf Frankreich allein, sondern unter Einbeziehung auch der übrigen europäischen

Staaten. Sie gibt eine gegenwärtig bereits im sechsten Jahrgange stehende, von Professor Georg Renard vortrefflich geleitete Zeitschrift heraus: „La Révolution de 1848“, die jeden zweiten Monat erscheint und eine wahre Fundgrube von interessantem Material ist. Nunmehr hat sie auch damit begonnen, wertvolles Urkundenmaterial, das in der Zeitschrift keinen Platz zu finden vermag oder aus dieser gesammelt, in Sonderbänden zur Veröffentlichung zu bringen.

Der erste Band dieser neuen Publikation enthält die Protokolle des Arbeitskomitees der konstituierenden Nationalversammlung von 1848.

Dieses „Comité du travail“ darf nicht mit der von der provisorischen Regierung am 28. Februar 1848 ins Leben gerufenen „Commission de gouvernement pour les travailleurs“ („Commission du Luxembourg“) verwechselt werden. Die letztere sollte der über Louis Blancs Initiative von den Pariser Arbeitermassen erhobenen Forderung eines „Fortschrittsministeriums“, das sicherlich den Kristallisationspunkt zu einer proletarischen Kampforganisation abgegeben hätte, die Spitze abbrechen und zugleich Blancs ehrgeizige Beweglichkeit in einen engen Kreis bannen, wo er augenblicklich und bis die Wahlen zur Nationalversammlung über die wahre Stimmung des Landes Licht verbreitet hätten, ganz ungefährlich war. Denn es mußte nun allgemein klar sein, daß die von Blanc geforderte „Organisation der Arbeit“ nicht angefaßt werden konnte, bevor die zur Ausarbeitung dahin abzielender Vorschläge errichtete Kommission dieselben erstattet hätte; und anderseits schien es lediglich von Blanc, der mit dem Vorsitz der Kommission betraut worden war, abzuhängen, deren Arbeiten zu beschleunigen und zu gutem Ende zu bringen. Das „Comité du travail“ dagegen war ein Ausschuß der Konstituante.

Kaum war nämlich diese zusammengetreten, als auch schon der Volkswirtschaftslehrer Wolowski im Verein mit 16 anderen Abgeordneten in der dritten Sitzung vom 6. Mai die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Lage der gewerblich-industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter beantragte. Blanc hielt nun den Augenblick für gegeben, um seinerseits, am 10. Mai, neuerdings mit dem Vorschlag auf Schaffung eines „Arbeits- und Fortschrittsministeriums“ hervorzutreten. Er hatte jedoch mit demselben wenig Glück. Die Nationalversammlung verwarf ihn mit ungeheuerer Mehrheit. Dafür aber beschloß sie Tags darauf die Bildung der von Wolowski und Genossen angeregten Untersuchungskommission, die aus 36 Mitgliedern bestehen sollte. Wie schon am 28. Februar so zeigte es sich auch diesmal: weder die provisorische Regierung noch die gesetzgebende Versammlung wollten die Schaffung eines neuen Exekutivorganes zugeben und substituierten daher einem solchen ein bloßes Informationsbureau.

Noch bevor jedoch dieses sich konstituieren konnte, wurde es durch einen neuen Ausschuß ersetzt.

Am 13. Mai wurde nämlich, offenbar in Erinnerung an die große Revolution, beschlossen: 15 ständige Ausschüsse von je 60 Mitgliedern einzusetzen, deren jeder sich mit einem bestimmten Zweige der Staatsverwaltung befassen sollte. Unter ihnen befand sich merkwürdigerweise keiner für

Arbeits- und Arbeiterangelegenheiten. Bald freilich bemerkte man das Übersehen und machte es dadurch gut, daß man die bereits gewählte Untersuchungskommission mit dem nun neugewählten „Comité du travail" oder „des travailleurs", wie es auch genannt wurde, verschmolz.

Am 17. Mai begann dann dieses seine Tätigkeit. Nicht ohne Interesse ist es, daß Blanc, obschon hineingewählt, es ausdrücklich ablehnte, ihm anzugehören, wie er denn auch an den Kommissionsarbeiten tatsächlich in keiner Weise teilgenommen hat.

Die im vorstehend angezeigten ersten Bande der „Bibliothèque" veröffentlichten Sitzungsprotokolle reichen bis zum 20. März 1849. Ob der Ausschuß auch noch über dieses Datum hinaus getagt hat, ist nicht festzustellen. Außerdem wurde auch das 803 Nummern umfassende Register der dem Komitee überreichten Eingaben und Reformprojekte aller Art abgedruckt. Ein analytisches Inhaltsverzeichnis der Kommissionsprotokolle sowie zwei sorgfältig gearbeitete Namens- und Sachregister, beide sehr geeignet die Benutzung des Buches zu erleichtern, schließen dasselbe ab.

Die vorstehenden Bemerkungen genügen wohl, um den großen Wert und die Wichtigkeit des — von H. Monin, N. Moysset und Georgs Renard eingeleiteten — ersten Bandes der neuen Materialiensammlung zur Geschichte der Februarrevolution zu kennzeichnen. Er wird nicht nur dem politischen Historiker, sondern ebensowohl auch jedem, der sich mit Studien zur Geschichte des französischen Sozialismus und der Arbeiterbewegung sowie mit Untersuchungen über die Entwicklung des Arbeiterschutzes in Frankreich beschäftigt, unentbehrlich sein.

Geringer ist das allgemeine Interesse, welches sich an den zweiten von A. M. Gossez herausgegebenen Band der Sammlung knüpft. Die in ihm veröffentlichen Stücke führen uns in das Departement Seine-Inférieure. Aus den von Gossez mit zahlreichen und ausführlichen kritischen Anmerkungen versehenen Memoiren des Arbeiters Francois Leblanc fallen helle Streiflichter auf das politische Treiben in einer kleinen normännischen Stadt während des Revolutionsjahres und in der anschließenden Zeit; nicht minder auch auf die Lage der industriellen Arbeiter und die Bestrebungen zu deren Besserung. Gerade die Zustände und Ereignisse in diesem kleinen Provinzwinkel mögen dem forschenden Blicke so manches zeigen und verständlich machen, was bei der Betrachtung der Entwicklung in der Kapitale allein unklar bleibt. — Der an zweiter Stelle abgedruckte Vorschlag zur Beseitigung der industriellen Krise und damit auch zur Besserung der Arbeiterverhältnisse in Rouen rührt von einem Industriellen her und bezweckte nichts weniger als die Befreiung der Industrie von der Herrschaft der Kapitalisten sowie der zügellosen und illoyalen Konkurrenz im Wege unverzinslichen Staatskredits. Die Mittel zu dessen Gewährung sollte sich der Staat durch Ausgabe von mit Zwangskurs ausgestatteten Noten beschaffen.

Karl Grünberg.

Laun Rudolf v., Dr.: Das Recht zum Gewerbebetrieb. (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, VII. Band, 3. Heft.) 212 S.

Seit einiger Zeit hat die wissenschaftliche Behandlung des österreichischen Gewerberechtes einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Während man bisher auf die einigermaßen veralteten, von der Gesetzgebung teilweise schon überholten „Systeme“ von Heilinger, Seltsam und Posselt, und Seltsam, welche überdies einen starken Einschlag ins Praktische zeigen — Matajas „Grundriß“ wäre in dieser Richtung als Ausnahme zu zitieren — angewiesen war, finden sich in neuerer Zeit Versuche einer wirklich systematischen Behandlung des gewerberechtlichen Stoffes. Den äußeren Anlaß zu diesen Arbeiten hat naturgemäß die Reform unseres Gewerberechtes gegeben, welche — lange Zeit angekündigt und vorbereitet — im Februar des verflossenen Jahres zu Gesetz geworden ist. Hier wäre vor allem das groß angelegte System von Kulisch zu erwähnen, dessen erster Band im Jahre 1905 erschien, seither aber leider noch keine Fortsetzung aufzuweisen hat. Während bei Kulisch vornehmlich die theoretische Seite hervorgekehrt wird, ist in dem derzeit erscheinenden Werke von Heller: „Das österreichische Gewerberecht“ den Bedürfnissen der Theorie und Praxis in ziemlich gleicher Weise Rechnung getragen. Der Vollständigkeit halber soll noch das ebenfalls im Erscheinen begriffene, für die Praxis bestimmte Werk „Die Gewerbevorschriften“ von Bittner und Kulisch erwähnt werden.

Diesen, die ganze gewerberechtliche Materie mehr oder weniger systematisch behandelnden Werken schließt sich nun noch die hier zu besprechende Monographie Launs an, deren Gegenstand ein spezieller, wenn auch sehr bedeutungsvoller Teil des Gewerberechtes — das Recht zum Gewerbebetrieb — bildet.

Der Autor gliedert seine Schrift in VII Kapitel. Hiervon weisen Kapitel I (Allgemeines) und VI (Die verbindliche Kraft der rechtsbegründenden und rechtsvernichtenden Akte) eine nur losere Verbindung mit dem eigentlichen Thema des Buches auf. Kapitel I (S. 1—37) behandelt in ziemlich ausführlicher Weise den Begriff des „freien Ermessens“. Der Verfasser gelangt, im Widerspruche zu der herrschenden Ansicht, zu dem Schlusse, daß dieser Begriff enger zu fassen ist als es gewöhnlich geschieht. Er unterscheidet zwischen einer freieren „Würdigung des Tatbestandes“ und dem „freien Ermessen im engeren Sinne“. Insofern also bei einer Entscheidung Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle spielen, sind dieselben im ersteren Falle vom Gesetzgeber abstrakt entschieden worden, im zweiten aber wird die Behörde selbst beauftragt, „das zu tun, was sie selbst für das Zweckmäßigste hält“ (S. 11). Diese Unterscheidung des Autors, die besonders hinsichtlich der Kompetenzbestimmung des Verwaltungsgerichtshofes viele Unklarheiten beheben würde, wäre sehr hübsch, wenn sie nur so leicht in konkreten Fällen getroffen werden könnte. Daß es aber „oft nur schwer festzustellen ist, ob ein Gesetz der Behörde freies Ermessen einräumen wollte“ (S. 13), anerkennt der Verfasser des öfteren selbst. Seine Stellungnahme zu dem Problem des freien Ermessens ist für ihn bestimmend bei der Klassifizierung der Gewerbe in konzessionierte und nicht

konzessionierte. Bei Erteilung der ersteren spielt das freie Ermessen im engeren Sinne eine Rolle, ein Recht auf Erteilung der Konzession sei demnach de lege lata nicht anzunehmen. Aber gerade hier scheint die Unterscheidung des Autors ziemlich zu versagen: woraus schöpft er das Urteil, daß es der Gesetzgeber bei der Verleihung eines konzessionierten Gewerbes der verleihenden Behörde anheimgestellt hat, selbst zu entscheiden, was in diesem Falle zweckmäßig wäre? Er ist gezwungen, zur Begründung seiner Ansicht das — an sich richtige — Argument anzuführen, daß der Gesetzgeber die Konsequenzen der gegenteiligen Anschauung — zum Beispiel Beschwerderecht des abgewiesenen Konzessionswerbers an den Verwaltungsgerichtshof — nicht gewollt habe (S. 122).

Sowohl de lege ferenda als auch de lege lata vertritt der Verfasser den Charakter der gewerblichen Tätigkeit als eines subjektiven Rechtes. Nach österreichischem positiven Recht hat er zweifellos recht, de lege ferenda läßt sich darüber streiten, ob gerade diese Anschauung am besten in den Rahmen des allgemeinen Rechtssystems paßt.

Nicht ganz zu akzeptieren sind m. E. Die Ausführungen des II. Kapitels („Das Subjekt des Gwerberechtes“). Der Autor sagt, der Begriff des „Gewerbeinhabers“ sei materiell nicht zu bestimmen, er lasse sich nur rein formal definieren: Inhaber eines Gewerbes im Sinne der österreichischen Gewerbeordnung ist derjenige, auf dessen Namen es angemeldet ist oder die Konzessionsurkunde lautet, bei Realgewerben der Eigentümer (S. 40). Der Verfasser verwirft die übliche Definition des selbständigen Gewerbetreibenden (derjenige, der das Gewerbe auf eigenen Namen betreibt), weil darunter auch der selbständige Pächter eines Gewerbes fällt, dem er prinzipiell dieselbe Stellung wie dem Stellvertreter einräumt. Dabei stellt er, ohne zwingenden Grund, die Begriffe „selbständiger Gewerbetreibender“ und „Gewerbsinhaber“ de lege lata vollkommen gleich (S. 37). Nun ist aber der Pächter zweifellos ein selbständiger Gewerbetreibender und ebenso zweifellos kein Gewerbsinhaber, während der Stellvertreter keines von beiden ist. Wenn der Autor behauptet, „die Gewerbeordnung und deren Novellen stellten Stellvertreter und Pächter durchaus gleich und in grundsätzlichen Gegensatz zum Gewerbetreibenden“ (S. 39), so ist zu der letzteren Behauptung zu bemerken, daß dies nur ganz „äußerlich“ gültig ist. Denn nach § 55 der Gewerbeordnung werden vom Stellvertreter und Pächter dieselben Eigenschaften wie vom Gewerbeinhaber verlangt. Weiters ist zu bedenken, daß mit der Ansicht des Autors dem gewöhnlichen juristischen Begriff eines Pächters doch etwas Gewalt angetan wird. Die beiden Begriffe „selbständiger Gewerbetreibender“ und „Gewerbsinhaber“ dürfen nicht synonym aufgefaßt werden: Denn es ist zwar ein unbefugter selbständiger Gewerbetreibender, nicht aber ein unbefugter Gewerbsinhaber denkbar. Der Satz: „Nur ein Betrieb, der durch das Recht eines Gewerbsinhabers gedeckt ist, ist befugt“ (S. 40), ist in seiner Allgemeinheit nicht richtig. Denn es gibt eben eine Deckung des unbefugten Gewerbetriebes (§ 133 b), die immer dann entsteht, wenn ein Gewerbsinhaber den selbständigen Betrieb eines anderen, der weder sein Pächter oder Stellvertreter ist, „deckt“.

Auch das, was Laun über die gewerberechtliche Rechts- und Erwerbsfähigkeit von Handelsgesellschaften vor und nach der Novelle von 1907 sagt, finde ich nicht begründet. Wenn er behauptet, „Personenmehrheiten" seien vor 1907 nirgends vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen, daher zu diesem zuzulassen gewesen, so ist darauf zu erwidern, daß Personenmehrheiten entweder juristische Personen sind oder nicht. Im ersteren Falle waren sie nach § 3, Absatz 1 der Gewerbeordnung, im letzteren aber waren die einzelnen Mitglieder nach den allgemeinen, für physische Einzelnpersonen geltenden Bestimmungen zu behandeln. Tertium non datur. Es ist nicht einzusehen, warum man von A und B, die sich zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen, nur die gewerberechtliche Rechtsfähigkeit (S. 44), wenn sie es aber nicht tun, auch die Erwerbsfähigkeit verlangen sollte. Leicht einzusehen ist dagegen, daß dadurch z. B. die Vorschriften über den Befähigungsnachweis illusorisch gemacht würden. Dazu möchte ich noch bemerken, daß mir die von der Novelle ex 1907 vorgenommene Regelung dieser Frage, wonach nämlich in dem Falle, wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, wenigstens ein Gesellschafter den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erbringen hat (§ 14 e), vom theoretischen Standpunkt nicht konsequent erscheint. Denn da die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist, sind die einzelnen Gesellschafter als solche als Träger der bezüglichen Gewerbeberechtigung anzusehen und es müßte daher jeder für sich die nötige gewerberechtliche Erwerbsfähigkeit besitzen. Doch hat hier die Theorie der berechtigten Bedürfnissen der Praxis eine Konzession zu machen (so auch Laun, S. 65).

Im III. Kapitel bespricht der Verfasser das „Objekt" des Gewerberechtes. Ob es besonders empfehlenswert ist, außer dem Gewerberechte noch von dessen „Objekt" zu sprechen, lasse ich dahingestellt. Mir scheint es eine Tautologie zu sein: denn das Recht ist hier eben das Objekt.

Die Frage nach der Erlaubtheit von behördlichen Eingriffen beantwortet der Autor dahin, daß derartige Eingriffe nur dann erlaubt sind, „wenn sie Zwecke verfolgen, welche bei der Begründung des subjektiven Gewerberechtes nicht in Erwägung kamen, noch zu kommen hatten". (S. 83.)

Als Individualisierungsmomente des Gewerberechtes führt der Verfasser an 1. die Person des Gewerbeinhabers, 2. die Betriebsart und 3. den Standort der Ausübung (S. 104).

Kapitel IV behandelt in zwei Absätzen die Entstehung des Gewerberechtes (A. originär, B. derivativ). Zuzustimmen ist dem Autor, wenn er die Anmeldung eines freien Gewerbes a contr. der Ausfolgung des Gewerbescheines als Entstehungsgrund des Gewerberechtes ansieht. Umgekehrt verhält es sich bei den konzessionierten Gewerben.

Kapitel V enthält die Darstellung der verschiedenen Arten der Erlöschung des Gewerberechtes.

Einen ziemlich breiten Raum nehmen die Ausführungen über die Kraft der rechtsverbindenden und rechtsvernichtenden Akte (Kapitel VI, S. 144—197) ein und stellen sich als eine Anordnung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Lehren auf das Gebiet des Gewerberechtes dar.

Entgegen der allgemein geübten Praxis behauptet hier (S. 149) der Verfasser, und zwar mit Recht, daß der Abweisung einer Gewerbeanmeldung beziehungsweise eines Konzessionsgesuches eine Parteiverhandlung vorangehen habe. — Im übrigen sei noch auf den vom Verfasser neu eingeführten Terminus einer „Konsumtion der Zweckmäßigkeitserwägung" hingewiesen, den er auf dem Gebiete des freien Ermessens als Analogon der bei Akten der Rechtsprechung wirkenden materiellen Rechtskraft gegenüberstellt (S. 199, 84).

Manche Stellen des Buches sind unklar textiert worden. So befindet sich z. B. auf S. 49 der lapidare Satz: „Fähig zum derivativen Erwerb eines Gewerberechtes ist jeder, der rechtsfähig ist." Erst auf S. 128 erfährt man, daß es sich dabei (abgesehen von den Realgewerben) eigentlich nur um den einzigen Fall des derivativen Erwerbes seitens der Witwe und die erbberechtigten minderjährigen Deszendenten handelt (§ 56 Gewerbeordnung). Während auf S. 112 ausgeführt wird, daß die Meldung des Gewerbeantrittes der Entstehungsgrund des Gewerberechtes sei, wird auf S. 144 die Ausfolgung eines Gewerbescheines — ganz analog wie die Erteilung einer Konzession — für einen rechtsbegründenden Akt erklärt. Wenn man auch im Laufe der Lektüre daraufkommt, wie es der Verfasser eigentlich gemeint hat, so sind doch derartige, wenn auch nur scheinbare Widersprüche geeignet, den Leser im ersten Augenblick zu verblüffen.

Die vorstehenden kritischen Bemerkungen sollen uns jedoch die Freude an der Publikation Launs als Ganzes nicht verderben. Denn sie bietet uns ein nachahmenswertes Beispiel, wie man ein verwaltungsrechtliches Thema streng wissenschaftlich, d. h. nach der in dieser Disziplin noch ziemlich raren „juristischen Methode", behandeln soll. Dr. Franz Weyr.

Fromont L. G. Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail. Brüssel, Leipzig. Misch & Thron, 1906.

Das Werkchen bildet eine beachtenswerte Ergänzung der reichen theoretischen Literatur über die Verkürzung der Arbeitszeit in industriellen Betrieben. Der Verfasser, ein Ingenieur von Beruf, beschreibt unmittelbar auf Grund seiner praktischen Erfahrungen als Leiter einer Schwelsäurefabrik zu Engis in Belgien die Erfolge, welche die Einführung des Achtstundentages für Arbeiter und Unternehmer zeitigte.

Die Veranlassung zur Durchführung der Reform war, daß das Arbeitermaterial den Anstrengungen, welche der Betrieb in zwei Schichten von je zwölf Stunden Arbeitszeit (nach Abzug der Pausen effektive Arbeitszeit zehn Stunden) mit sich brachte, nicht gewachsen war. Die Neuorganisation wurde derart durchgeführt, daß drei Schichten mit einer Arbeitszeit von je acht Stunden (effektive Arbeitszeit siebeneinhalb Stunden) gebildet wurden. Der technische Apparat und das Entlohnungssystem — Berechnung des Lohnes nach der produzierten Menge — blieben unverändert.

Der Versuch gelang nach Überwindung einigen Widerstrebens seitens der Arbeiter, die fürchteten, daß sich durch die „gefährliche Neuerung" ihr Lohn verringern würde, über alles Erwarten glänzend.

Die Arbeiter leisten in den $7^1/_2$ Stunden effektiver Arbeitszeit genau dasselbe wie früher in zehn Stunden und dementsprechend ist auch ihr Tagesverdienst der gleiche geblieben. Die Krankenkassa des Unternehmens, die bis zur Einführung der Reform (1892) passiv war, zeigt von Jahr zu Jahr, mit Ausnahme von drei Influenzajahren, ein stetes Anwachsen ihres Vermögens. Der Sparsinn der Arbeiter hob sich, viele Arbeiter erwarben sich ein Häuschen mit einem Stück Feld, das sie — der Achtstundentag gibt ihnen die Muße — mit Liebe bebauen. Die früher stark verbreitete Unsitte übermäßigen Alkoholgenusses verschwand, nettes Benehmen, Reinlichkeit, eine gewisse Disziplin, ein herzliches Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer traten an ihre Stelle.

Diese sozialen und moralischen Resultate brachten aber auch dem Unternehmer keinen materiellen Nachteil, im Gegenteil, der Herstellungspreis des Produktes ist infolge der intensiven Ausnutzung und rascheren Amortisation der Betriebsmittel um 20 Proz. gesunken.

Die ausführliche Schilderung des Produktionsprozesses, ein eigentümliches Röstungsverfahren von Erzen, wie nicht minder die Bemerkungen über den Charakter und die körperliche Veranlagung der Arbeiter sind recht dankenswert, da diese Momente für die Resultate der Verkürzung der Arbeitszeit von Wichtigkeit sind.

Die Ausstattung des Werkchens mit Illustrationen dürfte insoferne von einigem Werte sein, als sie eine Vorstellung des Arbeitsprozesses zu geben geeignet sind. Hingegen mag es dahin gestellt bleiben, ob es zweckmäßig ist, in einem Buche wie dem vorliegenden, das sich, und mit Recht, an einen weiteren Leserkreis wendet, durch ein Übermaß an Formeln und Diagrammen, die durchaus nicht immer die Anschaulichkeit und Verständlichkeit erhöhen, der Darstellung den Schein besonderer Exaktheit zu geben.

Dr. Perels.

Zur Frage des landwirtschaftlichen Groß- und Kleinbetriebes.[1])

Von

Dr. Else Cronbach, Wien.

Die Frage, ob in der Landwirtschaft Groß- oder Kleinbetrieb den Vorzug verdiene, ist durchaus nicht neuen Datums. Im Altertum und Mittelalter nur flüchtig berührt, hat sie seit Mitte des XVIII. Jahrhunderts die lebhafteste Aufmerksamkeit von Theoretikern und Praktikern fast aller Nationen erregt und eine sehr ausgedehnte Literatur hat sich mehr oder minder ausführlich mit ihr auseinanderzusetzen gesucht[2]). In der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts tritt das Problem dann mehr in den Hintergrund; erst in den letzten zehn Jahren hat es ein neues und aktuelles Interesse gewonnen, welches es dem Umstande verdankt, daß es einer jener Konfliktspunkte geworden ist, an die die Spaltung innerhalb des sozialistischen Lagers anknüpft. Während die orthodoxen Marxisten noch heute an der Lehre von der Überlegenheit des Großbetriebes nicht bloß in der Industrie, sondern auch in der Landwirtschaft festhalten, wird von Seite der Revisionisten dieses Dogma angegriffen und — am gründlichsten und ausführlichsten von David — der Beweis zu führen gesucht, daß der landwirtschaftliche Kleinbetrieb dem Großbetriebe wenigstens in Ländern vorgeschrittener Kultur überlegen sei.

---

[1]) Der folgende Aufsatz beabsichtigt nicht, eine erschöpfende Behandlung der neueren Literatur zu geben, sondern bloß eine möglichst vollständige Darstellung der für das Problem wichtigen Gesichtspunkte.

[2]) Vgl. für die französische Behandlung des Problems: Augé Laribé, „Grande ou petite propriété“, Montpellier 1902. Für die englische Literatur: Levy, „Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England“, Berlin 1904, sowie Hasbach, „Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen“, Leipzig 1894, S. 147 ff. Für die deutsche Literatur: Cronbach, „Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Literatur bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts“, Wien 1907 (Heft II der Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Professor Karl Grünberg).

Haben die Sozialisten einerseits das Verdienst, eine gründliche Untersuchung der Frage aufs neue angeregt zu haben, so muß man ihnen anderseits den Vorwurf machen, daß sie eine Einschränkung des Problems vorgenommen haben, bei der dessen Vielseitigkeit zu kurz kommt. Heute steht im Mittelpunkte der Untersuchung die privatwirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes, seine Rentabilität, seine Konkurrenzfähigkeit. Die jahrhundertealten Diskussionen über den Wert der verschiedenen Betriebsgrößen haben sich auch, und zwar oft überwiegend, mit anderen Seiten der Frage beschäftigt.

Als die deutsche Kameralistik in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts der wünschenswerten landwirtschaftlichen Betriebsverteilung Aufmerksamkeit zu widmen begann, waren für sie hierbei die Gesichtspunkte maßgebend, von denen aus zu jener Zeit überhaupt ökonomische Fragen behandelt wurden: Der bevölkerungspolitische und der fiskalische, denen dann in einigen Ländern — so in Preußen — der militärpolitische ergänzend zur Seite trat. Man untersuchte, welche Betriebsverteilung der Bevölkerungsvermehrung am förderlichsten sei, und entschied sich aus diesem Grunde für den Kleinbetrieb, was begreiflich war. Dagegen bedarf es einer besonderen Erklärung, warum auch vom fiskalischen Standpunkte aus das Urteil zugunsten kleiner Wirtschaften ausfiel, obgleich doch gerade im Interesse sicherer und unverminderter Steuereingänge eine Teilung der steuerpflichtigen Grundstücke verboten worden war. Wahrscheinlich hat die Änderung der Steuerverfassung, das relative Zurücktreten der ehemals wichtigsten Steuer, der Grundsteuer, das Hervortreten der indirekten Steuern diesen Umschlag der Meinungen veranlaßt. Denn man war sich schon damals vollkommen darüber klar, daß die Konsumsteuern die Tendenz haben, mit der Bevölkerung kopfsteuerartig zu wachsen, und man begünstigte daher den Kleinbetrieb, als Mittel, die Zahl der Steuerträger zu vermehren.

Kameralisten und Regierungen konnten umso beruhigter für den Kleinbetrieb, für Zerschlagnng der Domänen in Bauerngüter eintreten, als die herrschende Ansicht dahin ging, daß der Kleinbetrieb auch selbst die Mittel schaffe, um eine größere Bevölkerung zu ernähren und öffentliche Lasten zu tragen, daß er mehr produziere als der große Betrieb, den höheren Rohertrag abwerfe. Je kleiner der Betrieb, desto intensiver werde er benutzt, je größer die Produktion, desto reichere und

steuerkräftigere Untertanen habe der Staat, desto größer sei auch die Bevölkerung, die im Staat ernährt werden könne, desto niedriger der Preis der Nahrungsmittel im Lande, desto leichter die Versorgung der Städte.

Der bevölkerungspolitische Standpunkt ist im XIX. Jahrhundert vollkommen aufgegeben worden, ebenso tritt der fiskalische immer mehr in den Hintergrund. Während im XVIII. Jahrhunderte agrarpolitische Maßnahmen stark unter dem Einflusse des Steuerinteresses standen — bekanntlich war in Österreich der Rückgang der Steuereingänge der Anlaß zur Reform der bäuerlichen Verhältnisse — wird heute im Gegenteil die Steuerpolitik von agrarpolitischen Gesichtspunkten beherrscht: Die Grundsteuern werden auf Kosten anderer Steuern herabgesetzt und es wird sogar verlangt, daß die Verwaltung der Domänen, die doch in erster Linie dem fiskalischen Interesse dienen, agrarpolitische Zwecke verfolgen solle.

Diese beiden Betrachtungsweisen sind daher heute nur noch von historischem Interesse. Nicht das gleiche gilt von der Frage nach dem Einflusse der Betriebsgröße auf Roh- und Reinertrag. Die ältere deutsche Nationalökonomie hatte mit einer gewissen Selbstverständlichkeit ein großes staatliches Interesse an einem möglichst hohen Rohertrag, an der höchsten Kultur der Felder, an der größtmöglichen Produktion angenommen. Die Größe des erzeugten Rohertrages war also der Maßstab der Bedeutung der einzelnen Betriebsgrößen für die Allgemeinheit. An den Reinertrag wurde gar nicht gedacht, sein Begriff konnte sich auch wohl schwer in einer Zeit und in einem Lande entwickeln, in dem die Geldwirtschaft noch ungenügend ausgebildet war, wo es daher an einem vergleichenden Maßstabe für Kosten und Ertrag fehlte und ein Reinertrag rechnungsmäßig gar nicht zu konstatieren war.

Erst die Physiokraten haben dem Reinertrag eine entscheidende Bedeutung zugewiesen: Dieser sei die Quelle alles Reichtums, aus ihm werden die Steuern gezahlt, werde der Staat erhalten. Der Reinertrag ist aber ihrer Ansicht nach bei großen Gütern höher, weil diese mit geringeren Kosten arbeiten. Quesnay und seine Anhänger sind deshalb lebhafte Parteigänger des landwirtschaftlichen Großbetriebes. Es scheint, daß die Physiokraten an die Möglichkeit einer gegensätzlichen Bewegung von Roh- und Reinertrag noch nicht gedacht haben. Denn sowohl Quesnay selbst als auch seine deutschen Abschreiber, z. B. Schlettwein, treten einmal für einen möglichst hohen Reinertrag, an

anderen Stellen wieder für einen möglichst hohen Rohertrag ein. Aber schon Arthur Young, ein Anhänger der Physiokraten, weiß, daß der Reinertrag auf Kosten des Rohertrages wachsen kann.

Die nachsmithische Nationalökonomie entscheidet sich dann für den privatwirtschaftlichen Reinertrag, denn um diesen handelt es sich hier, auch dann, wenn seine Zunahme unter Verringerung des Rohertrages stattfindet. Wenigstens sind die Äußerungen der englischen Theoretiker, speziell Ricardos, in diesem Sinne gedeutet worden, obgleich Ricardo selbst sich ausdrücklich gegen die Auffassung wendet, er habe die Bedeutung des Rohertrages für die Erhaltung der Bevölkerung unterschätzt[1]). Da den Engländern aber der höhere Reinertrag des Großbetriebes als sicher galt, traten sie für den Großbetrieb ein, dessen Überlegenheit lange Zeit das herrschende Dogma in England blieb. Es ist wohl kein Zufall, daß Marx, dessen Theorien ja auf englischem Boden entstanden sind, dieses Dogma, welches sich sehr gut in sein ganzes System eingliederte, ohne weiteres übernommen hat.

In seiner berühmten Schrift „Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden[2]), sucht Bernhardi nach den Motiven, welche die herrschende Lehre in England dazu geführt haben, gerade dem Reinertrag eine solche Bedeutung beizumessen[3]). Er findet sie teils in verfehlten theoretischen Prinzipien — z. B. dem Satze, der Arbeiter empfange im Lohne bloß das Existenzminimum, er könne deshalb keine Ersparnisse machen und in Wahrheit keine Steuer zahlen — zum Teil in politischen Gründen. Es sei nämlich, wie Bernhardi nachzuweisen sucht, dem Reinertrage, von dessen Zunahme nach Ricardo ursprünglich die Zunahme der Macht und des Reichtums des Staates abhängig schien, allmählich der Kapitalgewinn — der der industriellen Kapitalisten wie auch der der kapitalistischen Leiter landwirtschaftlicher Pachtbetriebe — unterschoben worden, während man die Grundrente später bloß als einen unproduktiven Abzug vom Reinertrage des Kapitals aufgefaßt habe; in dieser Überschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kapitalzinses und Unternehmereinkommens spiegle sich der Einfluß wieder, den in England jener Zeit die Kapitalisten,

---

[1]) Vgl. David Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übersetzt von Baumstark, Leipzig 1877, S. 317, Anmerkung.

[2]) Petersburg. 1849.

[3]) Vgl. die Kapitel, in denen Bernhardi die Gründe behandelt, die zugunsten des großen Grundeigentumes angeführt werden.

als die wichtigste politische Klasse, auch auf die Wissenschaft genommen hätten, deren hervorragendste Vertreter ihren Reihen angehört haben.

In Deutschland dagegen hat die Mehrzahl der Theoretiker auch anfangs des XIX. Jahrhunderts an der größeren Bedeutung des Rohertrages für die Volkswirtschaft festgehalten, unter Anlehnung an Ad. Smith, der — wenigstens nach allgemeiner Auffassung — sowohl für den Rohertrag als für kleine Güter eingetreten ist. Doch ist es zweifelhaft, ob diese letztere Ansicht tatsächlich richtig ist, es scheint, daß Smith schon ein Anhänger des volkswirtschaftlichen Reinertrages gewesen ist, worauf jene Stellen seines Buches schließen lassen, die sich auf das volkswirtschaftliche Reineinkommen der Gesamtbevölkerung beziehen[1]).

Man hat daher in Deutschland nach einem kurzen Intermezzo unter ausländischem Einflusse auch weiter den mittleren und kleineren Gütern den Vorzug gegeben, denen man eine mit Abnahme der Betriebsgröße wachsende Produktiviät zuschrieb. Es kann übrigens wohl mit Recht angenommen werden, daß sowohl die Parteinahme der Engländer für den Großbetrieb, als auch die der Deutschen für den Kleinbetrieb noch tiefere Gründe hat als so theoretische wie die verschiedene Einschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Roh- und Reinertrag, vielmehr dürfte die Verschiedenheit der Wirtschaftsverhältnisse beider Länder mitbestimmend gewesen sein. In England gab es große, kapitalreiche Pächter, in Deutschland wurden — wie auch heute noch — die Großbetriebe von kapitalarmen Eigentümern selbst bewirtschaftet; deshalb günstige Wirtschaftsergebnisse des Großbetriebes in England, relativ günstige Lage des Kleinbetriebes in Deutschland. Doch davon wird später noch die Rede sein.

Neben der Höhe des Rohertrages wird in Deutschland mehr als in anderen Ländern auch die Verteilung des Reinertrages in der Diskussion berücksichtigt. Auch in dieser Hinsicht fällt das Urteil zugunsten des kleineren und mittleren Betriebes aus, bei dessen Vorherrschen eine viel größere Zahl von Personen am Reinertrage teilnehmen kann, als bei großen Gütern.

Ein weiterer Gesichtspunkt, unter dem das Problem betrachtet

---

[1]) Vgl. Adam Smith, „Über die Quellen des Volkswohlstandes“, übersetzt von C. W. Asher, Stuttgart 1861, S. 275.

wurde — Young[1]) hielt ihn sogar für allein maßgebend — ist die Frage nach der Überlegenheit der einzelnen Betriebsgrößen hinsichtlich der Menge der von ihnen zum Markte gebrachten verkäuflichen Produkte, von welcher Menge die Größe der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung abhänge, eine Frage, die tatsächlich eine nicht zu unterschätzende und auch für die Gegenwart nicht zu übersehende Bedeutung hat. Young sucht statistisch nachzuweisen, daß der Großbetrieb pro Fläche eine weit geringere Zahl menschlicher und tierischer Arbeitskräfte aufwendet, als der Kleinbetrieb — bei gleichen oder höheren Roherträgen —, daß dieser also einen viel größeren Teil seines Produktes selbst konsumiere. Dieses Argument ist von den Anhängern großer Güter auch in Deutschland immer wieder zitiert[2]), es ist von den Freunden kleiner Güter, so von Sonnenfels[3]), immer wieder bekämpft worden.

Neben diesen wichtigsten, auf die ökonomischen Wirkungen und Vorteile der verschiedenen Betriebsgrößen bezüglichen Fragen sind im Laufe der Diskussion dann noch eine Reihe sekundärer Fragen aufgetaucht und auch wieder verschwunden, die ihrer Belanglosigkeit wegen umso eher übergangen werden können, als kein Autor einer derselben eine für die Beurteilung des Betriebsproblems entscheidende, zentrale Stellung zugewiesen hat. Doch soll nicht unterlassen werden, auf eine interessante Untersuchung hinzuweisen, die, soviel ich gefunden habe, bloß einmal angestellt worden ist und die sich mit dem Einflusse der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen auf die nicht landwirtschaftlichen Erwerbszweige beschäftigt. Schüz[4]), der (1836) diese Untersuchung vornimmt, kommt hierbei zu folgendem Resultate. Große Güter, führt er aus, erzeugen größere Produktionsüberschüsse, sie sind deshalb imstande, eine größere industrielle Bevölkerung zu erhalten, sie bieten derselben aber nicht im selben Maße Absatz für gewerbliche Produkte, denn bei Großbetrieben gibt es eine große Anzahl von Personen sehr

---

[1]) Vgl. Young, Annals of Agriculture, B. VII, London 1787, S. 510 ff.; Travels through France during the years 1787, 1788, 1789, II. edit. London 1794, S. 407 ff. und A six month Tour through the North of England. London 1772, B. IV, S. 193 ff.

[2]) Vgl. z. B. eine Schrift von Meerwein aus dem Jahre 1798, ausführlich zitiert in meinem Buche, S. 99 ff.

[3]) Vgl. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Wien 1787, Bd. II, §§ 87 ff.

[4]) Vgl. C. W. Christian Schüz, Über den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben. Stuttgart und Tübingen 1836.

geringer Konsumkraft, daneben aber eine kleine Anzahl sehr wohlhabender Personen, welche außerdem zum Teil eine Nachfrage nach hochwertigen Luxusartikeln entwickeln. Kleine und mittlere Betriebe können zwar keine so große gewerbliche Bevölkerung ernähren, doch bietet der durchschnittlich viel höhere Wohlstand der ländlichen Bevölkerung einen größeren und gesicherteren Absatz für gewerbliche Produkte, vor allem für Massenprodukte. Große Güter müssen deshalb ihre Produkte entweder außer Landes führen oder es muß, wenn dies nicht der Fall ist, die gewerbliche Bevölkerung, um sich das Geld zum Kaufe der Nahrungsmittel zu verschaffen, gewerbliche Produkte ins Ausland führen. Hat Schüz Recht, so ist also bei einem System großer Güter das Inland viel mehr auf das Ausland angewiesen als bei einem solchen mittlerer und kleiner Güter. Die sich selbst genügende Volkswirtschaft, das Ideal mancher moderner Wirtschaftspolitiker, käme daher bei letzteren besser auf seine Rechnung.

Alle diese verschiedenen Problemstellungen, deren ich bis jetzt Erwähnung gethan habe, beschäftigen sich mit der ökonomischen Seite der Frage, die uns hier ja auch am meisten interessiert. Seit den zwanziger und dreißiger Jahren des XIX. Jahrhunderts wird die Frage aber immer mehr vom politischen und sozialpolitischen Standpunkte aus behandelt. Es geschah dies größtenteils unter dem Einflusse der revolutionären Bewegungen auf französischem Boden, die später auch nach Deutschland übergriffen. Man suchte in der landwirtschaftlichen Betriebsverteilung einen Schutz sowohl gegen revolutionär-politische als auch gegen sozialistische Strömungen, die unter der industriellen Bevölkerung an Boden zu gewinnen begannen. Welche Betriebsrespektive Besitzverteilung hierbei die wünschenswerteste sei, darüber war man in den verschiedenen Lagern nicht der gleichen Meinung. Eine mehr demokratische Richtung — der z. B. auch der später viel genannte konservative Zentrumsabgeordnete Reichensperger[1]) angehörte — hielt eine möglichst breite Basis besitzender und selbständiger Volksschichten für das beste Bollwerk gegen umstürzlerische Tendenzen; diese Richtung war deshalb für Kleinbetrieb und Freiteilbarkeit. Die aristokratischere Richtung erblickte umgekehrt die staatserhaltenden Elemente nicht bei den kleinen sondern bei den mittleren und großen Betrieben, sie trat deshalb für mittlere Güter und für Geschlossen-

[1]) Vgl. Reichensperger, Die Agrarfrage. Trier 1847.

heit der Bauerngüter ein. Für den Großbetrieb als überwiegende Betriebsform hat man sich in Deutschland sehr wenig erwärmt; Großbetriebe, wird anerkannt, haben zwar Vorteile, die ihre Erhaltung wünschenswert machen: Große Landwirte verbreiten landwirtschaftliche Kenntnisse, stellen Versuche an, speziell große Grundeigentümer haben eine hervorragende politische Bedeutung usw.; das Vorherrschen des Großbetriebes wird aber von niemandem befürwortet und es wird im allgemeinen einer richtigen Mischung aller Betriebsgrößen der Vorzug gegeben.

In allen diesen Diskussionen spielt die Frage des privatwirtschaftlichen Reinertrages, der Rentabilität, zwar auch eine Rolle — die Freunde des Kleinbetriebes schreiben diesem, die des Großbetriebes dem letzteren den größeren Reinertrag zu — aber sie steht nicht allein oder überhaupt nicht im Vordergrunde des Interesses. Es entspricht dem damaligen Stande der Frage, wenn Miaskowsky in seiner Schrift „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche“ [1]), nachdem er auseinander gesetzt hat, daß sowohl der größtmögliche Reinertrag als auch der größtmögliche Rohertrag von einem sehr niedrigen durchschnittlichen Wohlstande der Bevölkerung begleitet sein könne, hinzufügt: „Aus den vorstehenden Gründen können wir auf einen Vergleich des Roh- und Reinertrages der verschiedenen Gutsgrößen überhaupt kein so großes Gewicht legen, wie die alten Theoretiker“ [2]). Und auch Buchenberger meint, soweit sich „in der älteren Literatur die Erwägungen des Für und Wider wesentlich auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Produktionsinteresses bewegten, darf man wohl sagen, daß der Widerstreit der Meinungen von einer nicht ganz zutreffenden Fragestellung ausging, da in der Frage nach der besten Grundbesitzverteilung dieses Interesse nur einen und keineswegs den entscheidenden Faktor abgeben darf.“ [3])

Wenn heute die Frage nach dem privatwirtschaftlichen Reinertrage wieder an die erste Stelle gerückt ist, so darf man wohl annehmen, daß man diese Änderung in der Stellung des Problems auf dessen Behandlung von sozialistischer Seite zurückzuführen hat. Die Frage nach dem Reinertrage hat aber dabei ihr Gesicht vollkommen verändert. Es handelt sich nicht mehr darum, durch Schaffung oder Aufhebung

[1]) Leipzig 1882/84.

[2]) Vgl. Bd. I, S. 13.

[3]) Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik, Leipzig 1892, S. 389.

von Gesetzen jene Betriebsgrößen, die die größte Rentabilität aufweisen, deshalb zu begünstigen, weil der größte privatwirtschaftliche Reinertrag auch als das erstrebenswerteste Ziel der Volkswirtschaft betrachtet wird. Nein, man untersucht von sozialistischer Seite die Rentabilität der einzelnen Betriebsgrößen, weil man in ihr das entscheidende Moment der künftigen ökonomischen Entwicklung der Landwirtschaft sieht, so wie ja auch in der industriellen Entwicklung die Rentabilität die führende Rolle spiele und gespielt habe; wie in der Industrie der Großbetrieb den Kleinbetrieb im Konkurrenzkampfe besiege, weil er mit geringeren Kosten und größeren Profiten arbeitet, so werde auch in der Landwirtschaft der rentable Großbetrieb den Kleinbetrieb aufsaugen und vernichten.

Dies war die Ansicht von Marx, dies die Ansicht seiner Nachfolger[1]). Sehr scharf findet sie sich formuliert bei Liebknecht (1876)[2]): „Die landwirtschaftliche Kleinproduktion“, erklärt er, „kann der Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Großproduktion nicht standhalten und muß dieser gerade so Platz machen wie die industrielle Kleinproduktion der Großproduktion“. Auch Kautsky spricht 1894/95[3]) von „dem unvermeidlichen Untergang des Kleinbetriebes“ und Engels erklärt, „daß die kapitalistische Großproduktion über die veraltete Kleinproduktion hinweggehen werde, wie der Eisenbahnzug über einen Schubkarren“[4]).

Diese Theorie war durchaus keine gedankenlose Übertragung der für die Industrie geltenden Verhältnisse auf die Landwirtschaft. Sie schien vielmehr ihre Bestätigung in der Entwicklung der Agrarverhältnisse Englands zu finden[5]), in welchem fast seit Aufkommen der rationellen Landwirtschaft der kleine Pachtbetrieb dem großen

---

[1]) Gute Zusammenstellungen der wichtigsten auf das landwirtschaftliche Betriebsproblem bezüglichen Stellen in der sozialistischen Literatur sowie in den Programmen der sozialdemokratischen Parteitage gibt E. David in seinem Buche „Sozialismus und Landwirtschaft“, Berlin 1903, S. 20 ff.; sowie Wilhelm Cohnstaedt in „Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie“, München 1903.

[2]) Vgl. Liebknecht, Zur Grund und Bodenfrage, 1876, S. 80.

[3]) Neue Zeit 1894/95, Bd. I, S. 278 ff.

[4]) ebd., S. 292 ff.

[5]) In der von Marx verfaßten Inauguraladresse der Internationalen Arbeiterorganisation, 1864, exemplifiziert Marx seine Ansicht an der Hand der englischen Statistik, nach welcher die Zahl der Grundeigentümer von 1851—1861 um 10 Proz. gesunken war. Zitiert bei David a. a. O., S. 33.

weichen mußte, der Bauer vom großen Grundeigentümer verdrängt worden ist. Doch sind gegenwärtig die Ansichten der Gelehrten über den Zeitpunkt des letzteren Prozesses geteilt[1]).

Seither sind jedoch Verhältnisse eingetreten, welche die Ansicht von der Naturnotwendigkeit jener Entwicklung einigermaßen ins Schwanken bringen mußten. Der Preisfall der agrarischen Produkte begann und damit ein starkes Sinken der Rentabilität des Großbetriebes in allen Ländern, während die Rentabilität der bäuerlichen Betriebe zwar auch sank, aber nicht so stark wie die des Großbetriebes. Kein Land hat auch unter der Agrarkrisis so gelitten wie gerade England, das klassische Land des Großbetriebes.

Eine weitere Tatsache, die mit der sozialistischen Theorie in ausgesprochenem Widerspruch stand, war ein Umschlag in der bisherigen Entwicklung der Betriebsverteilung. Während Miaskowsky noch 1882 auf Grund des vorhandenen Materiales konstatieren mußte, daß der bäuerliche Betrieb und Besitz in seiner Ausdehnung bedroht werde auf der einen Seite von einer Zunahme des Großgrund-, ja Latifundienbesitzes, auf der andern Seite von einer Zunahme des Parzellenbesitzes, der gar kein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb mehr ist[2]), ergaben die Zählungen der neunziger Jahre einer Reihe von Ländern eine Ausdehnung der bäuerlichen Betriebe, teils auf Kosten des Groß-, teils auf Kosten des Parzellenbesitzes[3]). Also gerade die Umkehrung der bisherigen Entwicklung.

---

[1]) Vgl. Hasbach. Der Untergang des englischen Bauernstandes in neuerer Beleuchtung. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXIV (1907), S. 1 ff.; woselbst er gegen verschiedene Schriften von Hermann Levy polemisiert.

[2]) A. a. O., S. 127 ff, speziell 156.

[3]) In Deutschland hat sich die Betriebsverteilung in der Weise geändert, daß absolut alle Betriebe der Zahl nach zugenommen haben, der Fläche nach die Betriebe von 2—20 *ha* und über 100 *ha*. Die Prozentzahlen sind die folgenden: (vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1901, S. 16 f):

Größe der Betriebe	Zahl der Betriebe in Prozenten der Betriebe		Fläche der Betriebe in Prozenten der landwirtschaftlich genutzten Fläche	
	1882	1895	1882	1895
0— 2 *ha*	58·03	58·22	5·73	5·56
2— 5 „	18·60	18·29	7·71	7·84
5— 20 „	17·56	17·97	28·79	29·90
20—100 „	5·34	5·07	31·09	30·35
+100 „	0·47	0·45	24·43	24·08

Ob diese Veränderungen in der Betriebsverteilung so bedeutend sind, daß man von einer „allgemeinen Tendenz" reden kann, darf mit Recht bezweifelt werden und es wird notwendig sein, die Ergebnisse der nächsten Zählungen abzuwarten, ehe man hierüber eine Vermutung ausspricht. Die bisherigen Zählungen datieren so wenig weit zurück, daß uns das Urteil fehlt, ob es sich nicht vielleicht bloß um normale Schwankungen handelt. Was z. B. die Zahlen für das Deutsche Reich betrifft, so sind diese ein Durchschnitt, in welchem die Ziffern des größten Landes, Preußen, den Ausschlag gegeben haben. Die Betriebe von 5—20 *ha*, welche Gruppe unter allen Gruppen die stärksten Veränderungen aufweist, haben z. B. im ganzen um ungefähr 560.000 *ha* zugenommen, von welchen ungefähr 415.000 *ha* auf Preußen fallen. (In der einen preußischen Provinz, in welcher diese Zunahme 25 Proz. [60.000 *ha*] betrug, ist dieselbe wohl zum Teil auf Rechnung der inneren Kolonisation zu setzen, also nicht auf natürliche Entwicklung.) In anderen Ländern dagegen, z. B. in Bayern und Baden, macht sich durchaus nicht dieselbe Entwicklungstendenz wie in Preußen geltend. Hier hat sogar

---

In England hat sich während der Jahre 1885—1895 die Betriebsverteilung derart entwickelt, daß die Betriebe von 5—300 Acres (2—120 *ha*) der Zahl und der Fläche nach zugenommen, die Betriebe — 5 Acres und + 300 Acres dagegen abgenommen haben. (Vgl. „Das Getreide im Weltverkehr", herausgegeben von der Statistischen Zentralkommission, Wien 1900.)

In Belgien, welches eine Betriebsstatistik hat, die sich auf die Jahre 1847, 1866, 1880 und 1895 bezieht, hat eine merkwürdige Entwicklung stattgefunden. 1866—1880 haben die Betriebe — 2 *ha* zugenommen, die anderen Größen abgenommen, von 1880—1895 schlägt die bisherige Entwicklung plötzlich um, die Größen — 10 *ha* nehmen ab, die — 2 *ha* sogar um 10 Proz. die Größen + 10 *ha* nehmen zu. (Die von 10—50 *ha* um 7·4 Proz. von + 50 *ha* um 5·3 Proz.) Doch beziehen sich die Daten leider bloß auf die Zahl nicht auf die Fläche der Betriebe. (Vgl. Chlapowsky: Die Lage der belgischen Landwirtschaft im XIX. Jahrhundert. Stuttgart 1900, S. 61.)

In Holland haben 1884—1893 die Betriebe von 1—5 *ha* um 16·2 Proz. zugenommen, die von 5—10 *ha* um 198·2 Proz., die von 10—50 *ha* um 7·6 Proz., während die Zahl der Betriebe von + 50 *ha* um 1·2 Proz. abgenommen hat. Die mittelbäuerlichen Betriebe haben also wenigstens der Zahl nach riesig zugenommen, sie sind von 21 Proz. der Betriebe + 1 *ha* auf 41·4 Proz. derselben gestiegen. (Zitiert bei Bernstein: Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899, S. 62.)

der Großbetrieb zugenommen[1]). Ebenso haben in Frankreich nicht die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, sondern die Betriebe — 1 *ha* und + 40 *ha* zugenommen.[2])

Auch muß eine geringfügige Verkleinerung der Betriebsfläche der einzelnen Wirtschaften durchaus noch keine Verkleinerung der Betriebe selbst bedeuten, sondern möglicherweise bloß eine gesteigerte Intensität.

Ob nun mit Recht oder Unrecht, jedenfalls sind in der Literatur die Ergebnisse der Statistik in dem Sinne eines Zurückweichens des Großbetriebes gedeutet worden, ihre literarischen Wirkungen sind also dieselben gewesen, wie wenn diese Tendenz unzweifelhaft bewiesen worden wäre, und sicherlich haben die Zählungen dargetan, daß auch von einer ausgesprochenen entgegengesetzten Betriebsentwicklung keine Rede sein könne.

Beide Momente, die statistischen Tatsachen und die ungünstigen Rentabilitätsverhältnisse der Großbetriebe während der Zeit der Krise, führten innerhalb des sozialistischen Lagers dazu, die bisherige Ansicht von der Überlegenheit der großen Güter zu revidieren. Von den Revisionisten, Bernstein, Hertz, David, wird sie ganz aufgegeben. Wollte man aber die alte Theorie trotzdem aufrecht erhalten, so mußte man zumindestens eine neue Art der Formulierung für sie finden. Kautsky unternahm in seiner Agrarfrage eine Rettung der orthodoxen Lehre: Die ökonomische Entwicklung, die wachsende Herrschaft der kapitalistischen Produktion verdrängen zwar trotz Überlegenheit des Großbetriebes den kleinen und mittleren Betrieb nicht vollkommen, durch Überarbeit und Unterkonsumption sei dieser imstande ein küm-

---

[1]) In Baden z. B. sind die entsprechenden Prozentzahlen:

Fläche in Prozenten der landwirtschaftlich genutzten Fläche bei

		1882	1895
Betrieben von	— 2 *ha*	13·70	13·23
„ „	2— 5 *ha*	28·72	29·37
„ „	5—200 *ha*	42·27	41·78
„ „	20—100 *ha*	13·51	12·56
„ „	+100 *ha*	1·80	3·06

Es hat absolut die Fläche der Betriebe von 2—5 *ha* um 5500 *ha*, die der Großbetriebe + 100 *ha* um 9400 *ha* zugenommen, alle anderen Kategorien haben abgenommen.

[2]) Worauf Kautsky mit Recht hinweist. Vgl. Bernstein und das sozialdemokratische Programm. S. 71.

merliches Leben zu führen; aber in der Form von Pachtbetrieb und Hypothekenverschuldung bemächtige sich das Kapital der Landwirtschaft, trenne wie in der Industrie den Produzenten vom Besitz der Produktionsmittel, bringe ihn ganz in Abhängigkeit von sich, drücke ihn zum Lohnarbeiter herab, der zum Schluß den Übergang von Grund und Boden in Staatseigentum als Erlösung begrüßen werde[1]).

David ist entgegengesetzter Ansicht. Der Kleinbetrieb sei überlegen in den Zweigen, für die Intensitätsstufen und unter den Produktionsverhältnissen, denen die Landwirtschaft der Kulturländer infolge der überseeischen Konkurrenz entgegenstrebt. David erklärt deshalb auch, sich im allerschärfsten Gegensatz zum Marxischen Agrarprogramm zu befinden, dessen gerades Gegenteil er behaupte: das notwendige Fortschreiten zur höchsten Intensität fordere und befördere den Kleinbetrieb[2]).

Auf beiden Seiten herrscht also die Meinung, daß die Entwicklung der Grundbesitz- respektive Betriebsverhältnisse bestimmt werde durch die privatwirtschaftliche Überlegenheit der rentableren Betriebsform. Daß man sich auch innerhalb der bürgerlichen Ökonomie diese Auffassung zum Teil zu eigen gemacht hat, das beweisen die Sätze, mit denen Stumpfe[3]) 1896 eine Untersuchung über „die Konkurrenzfähigkeit des kleineren und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Großgrundbesitz“ eingeleitet hat, und die gewiß der Ausdruck einer weit verbreiteten Ansicht sind: wäre der Großbetrieb dem Kleinbetrieb tatsächlich überlegen, wäre der Großbetrieb imstande größere wirtschaftliche Reinerträge pro Fläche zu liefern als der Kleinbetrieb; so wäre erstens die innere Kolonisation verfehlt und zweitens würde der Klein- und Mittelbetrieb zugrunde gehen, es wäre damit der jetzigen Wirtschaftsordnung das Todesurteil gesprochen.

---

[1]) Derselbe Gedanke, wenn auch ohne die letzte daraus gezogene Konsequenz, war schon zehn Jahre früher von einem konservativem Nationalökonomen Lorenz von Stein in seinem Buche („Die drei Fragen des Grundbesitzes“, Wien 1888) ausgesprochen worden. Seit der Lösung der alten Gebundenheit des Bodens revolutioniere das Kapital die Landwirtschaft und drücke den ehemals freien Grundeigentümer als Parzellenpächter (die irische Frage) und als Hypothekenschuldner (die kontinentale Frage) zum Dienstmann und Arbeiter des beweglich gewordenen Grundkapitals herab. A. a. O., S. 100 ff.

[2]) A. a. O., S. 57.

[3]) In den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, herausgegeben von Thiel.

Betrachtet man indessen die tatsächlichen Verhältnisse, so findet man, daß dem privatwirtschaftlichen Reinertrag die dominierende Stellung nicht zukommt, die ihm von sozialistischer Seite zugeschrieben wird[1]). Sie kommt ihr vor allem deshalb nicht zu, weil jene Art der Konkurrenz, die in der Industrie der rentableren Betriebsform zum Siege verhilft, in der Landwirtschaft nicht vorhanden ist[2]). In der Industrie ist der überlegene Betrieb, und dies ist hier unstreitig der Großbetrieb, imstande, seine Produktion so zu steigern und auf Grund niedrigerer Kosten seine Konkurrenten so zu unterbieten, daß diese den Kampf aufgeben müssen. Anders in der Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Produktion ist einer solchen Ausdehnung nicht fähig. Eine extensive Ausdehnung ist in der Regel nicht möglich, weil Grund und Boden nur in beschränkter Menge vorhanden sind und sich größtenteils im Privateigentum befinden. Der ungünstiger arbeitende Betrieb müßte erst von seinem Produktionsmittel verdrängt werden, damit sein Konkurrent in die Lage käme, ihn durch extensive Ausdehnung seiner Produktion nieder zu konkurieren. Eine intensive Steigerung der Produktion um einen nennenswerten Betrag scheitert aber an dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages. Soweit der landwirtschaftliche Betrieb durch intensivere Kultur seinen Ertrag zu vermehren imstande ist, wobei ihm aber durch den Stand der Technik eine gewisse Grenze gesetzt ist, kann er dies nur unter Aufwendung von relativ höheren Kosten, wodurch er sich wieder des Vorsprunges, den er vor seinem Konkurrenten voraus hatte, begibt. Wie diese der Landwirtschaft eigentümlichen Verhältnisse das dauernde Nebeneinanderbestehen von Betrieben zulassen, die große Unterschiede der Rentabilität auf Grund ihrer verschiedenen Bodenbeschaffenheit aufweisen, so lassen sie auch Betriebe nebeneinander bestehen, bei denen die Unterschiede der Rentabilität auf Größenunterschiede zurückzuführen sind. Eine Konkurrenz in dem Sinne, wie sie in der Industrie stattfindet, ist der Landwirtschaft daher bloß durch Erschließung ganz neuer, noch nicht kultivierter Landstriche gemacht worden, wie es die überseeischen Länder

---

[1]) Hertz bildet hierbei eine Ausnahme, es findet sich bei ihm eine sehr starke Betonung der gegenteiligen Ansicht. Vgl. Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus, Wien 1899.

[2]) David hebt dies auch ausdrücklich hervor, aber ohne hieraus weitere Konsequenzen zu ziehen; a. a. O., S. 693. Dagegen vgl. Hertz a. a. O., S. 80 ff.

waren. Diese Konkurrenz trifft aber dann alle Betriebsgrößen, wenn auch nicht alle gleichmäßig.

Das Fehlen einer eigentlichen Konkurrenz ermöglicht es, daß die Verschiebungen der Betriebsverteilung in starkem, oft überwiegendem Maße von Momenten bestimmt werden, die von der Rentabilität unabhängig, vielfach überhaupt nicht ökonomischer Natur sind. Derartige in der Richtung einer Ausdehnung oder Erhaltung des Großbetriebes wirkende Momente sind folgende: 1. Soziale und politische Vorteile, die mit großen Gütern verbunden sind, die politische und soziale Stellung, die sie dem Betriebsleiter geben. 2. Rechtliche Momente, wie Teilbarkeitsbeschränkungen und Fideikommisse oder Traditionen, die auf das Zusammenhalten des Besitzes gerichtet sind. Auch setzt die bestehende Hypothekenverfassung[1], welche die Zustimmung der Hypothekengläubiger zur Teilung eines verschuldeten Gutes fordert, dieser Hindernisse entgegen. Beide Gruppen von Momenten erhalten in erster Linie den Großbesitz und bloß dort, wo der Besitzer sein Gut selbst bewirtschaftet, auch den Großbetrieb. 3. Die absolute Höhe des Einkommens, welches sehr große Güter gewähren, wodurch die größere oder geringere Rentabilität weniger wichtig erscheint. 4. Von sehr großer Bedeutung ist der Umstand, daß große Güter, auch wenn sie einen relativ geringen Reinertrag abwerfen, einen höheren absoluten Ertrag erzielen als kleine Güter, d. h. einem größeren Kapital Anlage bieten. Ein mit großem Vermögen ausgestatteter Landwirt wird nicht ein sehr rentables kleines Bauerngut kaufen oder pachten sondern ein größeres Gut, auch wenn dieses weniger rentabel ist. Große Güter werden deshalb durch das Vorhandensein großer, in der Landwirschaft Anlage suchender Kapitalien begünstigt. Ebenso natürlich durch große Vermögen, die Grundbesitz erwerben oder pachten, um ihn außerwirtschaftlich zu benutzen, zu Parkanlagen oder als Jagdgründe. 5. Die Ausdehnung des Großbetriebes kann weiter durch den Umstand gefördert werden, daß der Besitzer imstande ist, sein Gebiet kostenlos oder mit geringen Kosten auszudehnen, sei es durch Bauernlegen, sei es durch die bei Gelegenheit der Regulierung der grundherrlich bäuerlichen Verhältnisse stattfindenden Landabtretungen. Diese Vergrößerung des herrschaftlichen Betriebes wird dort besonders leicht

[1]) Ein Moment, das speziell Sering besonders hervorhebt; vgl. Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893, S. 45 ff.

stattfinden können, wo der Herr zur Bestellung seines Gebietes über unentgeltliche Arbeitskräfte verfügt. Die Ausbreitung des Großbetriebes in Ostelbien hat tatsächlich noch zu einer Zeit Fortschritte gemacht, wo nicht nur die Doktrin für eine Teilung der Großbetriebe eingetreten war, sondern mit solcher auch besonders günstige Erfahrungen gemacht worden waren[1]). Auch die amerikanischen Riesenfarmen verdanken ihre Entstehung wahrscheinlich dem Umstande, daß bei der billigen Landabgabe durch Regierungen und Eisenbahngesellschaften ihr Erwerbungspreis gar keine Rolle spielte.

Einige andere Momente begünstigen die Bildung kleiner Güter ohne Rücksicht darauf, ob sie rentabler sind als große: 1. In erster Linie Vererbungen, die in Gegenden, wo Realteilung Sitte ist, zu einer Teilung der Güter führen, für welche wirtschaftliche Momente nicht entscheidend sind. 2. Das ungenügende Vorhandensein großer Kapitalien einerseits, anderseits Ersparnisse in den Händen von industriellen Arbeitern und Angehörigen des niederen Mittelstandes, die eine große Nachfrage nach kleineren Gütern entwickeln. 3. Weiters aber in hohem Maße die Tatsache, daß die bäuerlichen Wirte und noch mehr die Parzellenbesitzer nicht Rentabilitätsrechnungen der Art anstellen, wie dies der Besitzer oder Pächter eines großen Gutes tut. Darauf ist meines Wissens zum erstenmal von Hundeshagen (1830)[2]) hingewiesen worden. Der Großgrundbesitzer, sagt er, ist Erwerbsunternehmer und strebt einen möglichst hohen Reinertrag an, der Bauer dagegen, dessen Kapital gewöhnlich nicht groß genug ist, um ihm durch seine Zinsen einen selbständigen Lebensunterhalt zu gewähren, strebt ein standesgemäßes Einkommen an, dessen Höhe nach der Lebenshaltung des Standes verschieden ist. Ob das diese Lebenshaltung gewährende Einkommen noch Grundrente und Kapitalzins enthält, ob es nicht bloß aus Entgelt für die aufgewendete Arbeit gebildet wird, das ist eine Untersuchung, die der Bauer nicht anstellt und die

---

[1]) Von Dänemark berichtet Hollmann (Die Entwicklung der dänischen Landwirtschaft, Berlin 1904), daß die Vergrößerung der Herrschaftsgüter sehr begünstigt worden sei durch ein Gesetz vom Jahre 1861, welches den Grundherren gestattete, falls sie ihr untertäniges Land an die Bauern verkauften, von dem freiwerdenden untertänigen Land so viel zur freien Verfügung zu behalten, als einem Viertel des verkauften Landes entsprach.

[2]) Vgl. Hundeshagen, Die Waldweide und Waldstreu, Tübingen 1830, S. 128 ff. Sehr hübsche Bemerkungen über diesen Gegenstand finden sich auch bei Marx (zusammengestellt von Cohnstaedt, a. a. O., S. 57 ff.), ferner bei Hertz a. a. O., S. 4.

er auch nicht anstellen muß, da er Arbeitslohn, Kapitalzins und Grundrente in einer Person bezieht, während der große Besitzer zumindestens Arbeitslohn an andere wegzahlen muß, der große Pächter auch noch Grundrente. Infolgedessen kann sich der kleinere und mittlere Betrieb erstens auch dort noch halten, wo er rechnungsmäßig nicht mehr rentabel ist, und Boden in Kultur nehmen, dessen Bebauung für den Großbetrieb schon nicht mehr lohnend wäre. Zweitens kann der bäuerliche Wirt in jenen Fällen, in denen tatsächlich Konkurrenz zwischen den Inhabern verschiedener Betriebsgrößen stattfindet, nämlich Konkurrenz um Grund und Boden, für diesen Kauf- und Pachtpreise bieten, bei denen der Großbetrieb, selbst wenn die Bedingungen für seine Existenz günstig wären, nicht mehr mitbieten kann. Drittens aber werden in Gegenden, in denen der bäuerliche Betrieb vorherrscht und seine Schätzungen daher für die Höhe der Bodenpreise bestimmend sind, diese sich immer auf einer in Hinsicht des rechnungsmäßigen Reinertrages ungerechtfertigten Höhe halten und die Rentabilität, die ja eine verschiedene ist, je nach der Ziffer, mit der man bei denselben Betriebsüberschüssen das Grundkapital in die Rechnung einsetzt, wird deshalb auch bei gleicher Höhe dieser Betriebsüberschüsse verhältnismäßig niedriger sein, als in Gegenden des Großbetriebes. Was für den bäuerlichen Betrieb gilt, trifft natürlich in noch höherem Maße für den Parzellenbetrieb zu, dessen Wirte die Landwirtschaft bloß im Nebenberuf betreiben. Diese, für die Grund und Boden dann bloß eine Gelegenheit ist, ihre oder ihrer Familie überschüssige Arbeitskraft zu verwerten, sind eventuell mit einem Ertrage zufrieden, der nicht einmal ein volles Entgelt für die aufgewendete Arbeit enthält.

Zu diesen speziellen Momenten, die eine bestimmte Größengliederung der Betriebe begünstigen, kommen noch solche allgemeiner Natur, die die Anpassung derselben an die rentabelsten Betriebsgrößen verhindern. Vor allen haben bestehende Besitz- und Betriebsverteilungen offenbar ein sehr viel größeres Beharrungsvermögen, als man ihnen von vornherein zutraut. Faßt man große Zeiträume ins Auge, so zeigt sich, daß trotz der großen scheinbar ständig vor sich gehenden lokalen Veränderungen, sich an den ursprünglichen Verhältnissen relativ wenig geändert hat. Man weist mit Recht darauf hin[1]), daß sich in Deutsch-

[1]) Vgl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Berlin 1895; ferner Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Stuttgart und Berlin 1902, Bd. I, S. 148 f., ebenso Miaskowsky a. a. O., S. 112.

land noch heute der Einfluß der ursprünglichen Siedlungsverhältnisse erhalten hat. Der Westen und Südwesten waren Bauernbesitz, der von Anfang an in kleinen, in der Flur zerstreut gelegenen Stücken an die einzelnen Gemeindeglieder verteilt war. Im Osten wurde das Land bei der Besiedlung in großen, zusammenhängenden Teilen an die Großen des Reiches verliehen, die es selbst wieder in größeren Stücken weiter ausgaben. Und bis heute ist Süd- und Mitteldeutschland das Gebiet des mittleren und Kleinbauern, der Osten das Gebiet des Großgrundbesitzes geblieben.

Daß auch die Gesamtheit der historischen und politischen Entwicklung eines Landes bleibende Spuren in den Grundbesitz- und Betriebsverhältnissen hinterläßt[1]), das beweisen die grundlegenden Unterschiede, die diese Verhältnisse in den verschiedenen Ländern (England, Irland, Rußland, Frankreich, Amerika usw.) aufweisen und die längst verwischt wären, wenn die Entwicklung so rationalistisch verlaufen würde, wie es die oben bekämpfte Meinung annimmt.

Endlich mag Roscher vielleicht nicht Unrecht haben, wenn er den nationalen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Völker einen gewissen Einfluß auf die Betriebsverteilung zuschreibt, indem er die Vorliebe der Franzosen für Kleinbetrieb mit deren Sinn für liebevolle Ausführung des Details, die der Engländer für Großbetrieb mit deren aufs Große gehenden Unternehmungsgeist in Zusammenhang bringt[2]).

Aber selbst soweit die Rentabilität der verschiedenen Betriebsgrößen von Einfluß ist, kann es nicht die mögliche Rentabilität derselben, sondern bloß die tatsächliche sein. Der bäuerliche Betrieb kann aus Mangel an Bildung seines Leiters hinter dem technisch auf der Höhe seiner Zeit stehenden Großbetrieb zurückstehen, so daß er von diesem mit Erfolg ausgekauft wird, auch dort, wo der technisch vollkommen geleitete Kleinbetrieb dem Großbetriebe überlegen wäre. Umgekehrt kann der Großbetrieb dem Kleinbetrieb gegenüber deshalb im Nachteile sein, weil er — wie dies bei den ostelbischen Großgrundbesitzern zum großen Teil der Fall ist — an Kapitalmangel leidet, während ein kapitalkräftiger Besitzer möglicherweise ganz andere Resultate erzielen würde.

---

[1]) Vgl. auch Hertz a. a. O., S. 11 ff.

[2]) Vgl. Roscher. Ansichten der Volkswirtschaft, Leipzig 1875. Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten vom Werte des Bauernstandes.

Zu diesen die tatsächliche Rentabilität der einzelnen Betriebsgrößen beeinflussenden Verhältnissen gehört auch die Verschuldung. Selbstverständlich ist ein unverschuldeter oder wenig verschuldeter Betrieb in viel günstigerer Lage, viel „konkurrenzfähiger" als ein hochverschuldeter. Nun kann die Verschuldung ja ein Resultat ungünstiger Wirtschaftsergebnisse sein und sie wird von sozialistischer Seite oft so gedeutet, dies muß aber durchaus nicht der Fall sein und ist es in der Regel auch nicht. Der größte Teil der Hypothekenschulden sind Besitzschulden: Erbschulden, eingegangen bei Übernahme des väterlichen Gutes durch den Erben, oder Restkaufschillinge, die von der Neuerwerbung des Gutes durch den gegenwärtigen Besitzer herrühren. Die Höhe der Verschuldung ist dann abhängig von den Erbsitten: ob Naturalteilung herrschend ist oder nicht, ob, wo dies nicht der Fall ist, der übernehmende die weichenden Erben voll herauszahlen muß oder eine große Vorzugsportion erhält. Der Druck der Verschuldung ist außerdem sehr verschieden je nach der Organisation des Hypothekar- und Betriebskredites, nach der Höhe des Zinsfußes, der Rückzahlungsfrist usw. In dieser Beziehung pflegten große Güter vor kleinen lange einen Vorsprung zu haben, besonders in Preußen, wo die landschaftlichen Kreditinstitute den Rittergütern einen billigen Kredit verschaffen. Erst in den letzten Jahrzehnten beginnen die Bauerngüter diesen Vorsprung einzuholen.

Auch der Arbeitermangel gehört zu diesen bloß die tatsächliche Rentabilität beeinflussenden Momenten. Wo Arbeitermangel herrscht, gerät der Großbetrieb in Nachteil gegenüber den übrigen Betriebsgrößen, deren relativer Bedarf an bezahlten Arbeitskräften geringer ist. Es hat aber nicht immer Arbeitermangel bestanden, und Sombart weist nach, daß in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts sowohl England wie Deutschland an einer landwirtschaftlichen Übervölkerung gelitten haben[1]). Der Arbeitermangel ist allerdings eine notwendige Begleiterscheinung des Großbetriebes dort, wo dieser sich durch gewaltsame Expropriation bäuerlicher Existenzen gebildet hat.

Endlich kann die technische Überlegenheit der einen Betriebsform mehr als kompensiert werden dadurch, daß die andere Betriebsform von Anfang an den besseren Boden in Kultur genommen hat (Hertz)[2]).

---

[1]) Vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, Bd. II, S. 146 ff., 165 ff.

[2]) A. a. O., S. 80 ff.

Gewiß ist der Umstand, daß der Boden des östlichen Deutschlands, des Gebietes des Großbetriebes, der natürlichen Fruchtbarkeit entbehrt, die das übrige Deutschland zum großen Teile aufweist, mit einer der Gründe, warum in Deutschland der Großbetrieb weniger günstige Wirtschaftsergebnisse aufzuweisen hat als in England.

Es soll nun mit dem Gesagten durchaus nicht behauptet werden, daß die Rentabilität der verschiedenen Betriebsgrößen ganz ohne Einfluß auf die Entwicklung der Betriebsverteilung sei. In Ländern mit Pachtbetrieb ist sie sogar von großer Bedeutung, weil hier eine Reihe nicht ökonomischer Faktoren außer Spiel tritt, die einer rationalistischen Entwicklung entgegenwirken. So fallen für den Pachtbetrieb einerseits die mit Grundbesitz verbundenen sozialen Vorteile weg, anderseits die Teilung im Erbwege. Auch ist der Pächter, besonders in hoch kultivierten Ländern, viel eher gewohnt, Rentabilitätsrechnungen anzustellen und, soweit er nicht Parzellenpächter ist, der die Landwirtschaft im Nebenberufe betreibt, auch viel weniger geneigt, dem Verpächter einen durch den Ertrag nicht gerechtfertigten Preis zu zahlen, als der Bauer bei der Erwerbung eines Gutes. Vor allem aber ist bei jeder Erneuerung des Pachtkontraktes die Möglichkeit einer Konkurrenz großer und kleiner Pächter um Grund und Boden gegeben, während der Bauer zwar im Falle des Bankrottes zum Verkaufe seines Gutes gezwungen werden, sonst aber nicht gegen seinen Willen von seinem Besitze getrennt werden kann. Aber selbst bei bäuerlichen Betrieben findet eine gewisse Anpassung an die Bedürfnisse der Wirtschaft statt. Erbsitten sind — einmal vorhanden — zwar ein Hindernis einer Entwicklung nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ihr Vorhandensein selbst steht aber oft in einem gewissen Zusammenhange mit den ökonomischen Tatsachen. Aus Oldenburg z. B. wird berichtet[1]), daß dort die Bauern mittlere Betriebe für die vorteilhaftesten halten und sie deshalb im ganzen zu vererben pflegen, ebenso erhält sich in vom Markt entfernten Gebirgsgegenden, in denen eine Verkleinerung der Betriebsfläche für die Wirtschaft nachteilig wäre, in der Regel die Anerbensitte, während in der für eine intensive Kultur geeigneten Rheingegend schon seit längster Zeit Naturalteilung Sitte ist. Auch sonst kann und wird oft, besonders mit der zunehmenden Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse, eine

[1]) Vgl. die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Schriften des Vereines für Sozialpolitik, B. LIII, S. 7.

Anpassung der Güter an die beste Betriebsgröße erfolgen. Ein Bauer wird z. B. seinen Besitz oder zum mindesten seinen Betrieb durch Kauf oder Pacht auszudehnen suchen, wenn er davon eine bessere Ausnutzung seines Kapitals und seiner Arbeitskraft erwartet, ein großer Besitzer wird anderseits einen Teil seines Gutes verkaufen oder verpachten, wenn die Größe der Wirtschaft deren Rentabilität ungünstig beeinflußt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß es für die Entwicklung einen gewaltigen Unterschied bedeutet, ob eine derartige Anpassung mit elementarer Gewalt unter dem Drucke der Notwendigkeit erfolgt, wie dies in der Industrie der Fall ist, oder freiwillig auf Grund vernünftiger Überlegungen des Betriebsleiters. Auszunehmen sind natürlich solche Fälle, wo der Ertrag so niedrig ist, daß der Besitzer bei demselben überhaupt nicht bestehen kann, hierfür ist aber die absolute Rentabilität, nicht die relative, im Verhältnisse zu den anderen Betriebsgrößen entscheidend.

Aus all den angeführten Gründen erfolgt die Betriebsverteilung in der Landwirtschaft also durchaus nicht so überwiegend nach der Rentabilität wie in der Industrie. Aus der tatsächlichen Entwicklung lassen sich deshalb nur schwer Schlüsse auf die privatwirtschaftliche Überlegenheit der verschiedenen Betriebsgrößen ziehen. Man kann die Überlegenheit der gewerblichen Großbetriebe an der Hand der Statistik demonstrieren; niemand wird die überhandnehmenden Parzellierungen einiger Gegenden als einen entscheidenden Beweis der ökonomischen Überlegenheit des Parzellenbetriebes anführen können.

Wenn wir im folgendem daran gehen, die Frage der Rentabilität der einzelnen Betriebsgrößen näher ins Auge zu fassen, deren Bedeutung wir in dem Vorangehenden auf das richtige Maß zurückzuführen versucht haben, so müssen wir uns also nach anderen Mitteln umsehen, um uns ein Urteil zu bilden. Der bisher übliche Weg, den auch ein so hervorragender Agrarpoliker wie Buchenberger für den einzig anwendbaren hält, ist das Abwägen der Vorteile der verschiedenen Gutsgrößen auf Grund allgemeiner Erfahrungen. Die Entscheidung der Frage nach dem Roh- und Reinertrage, sagt Buchenberger „wird bei der Schwierigkeit der Vergleichbarkeit einerseits, der Unsicherheit der Ertragsberechnungen anderseits sicherlich nicht von der Beantwortung der Frage des tatsächlichen Reinertrages der verschiedenen Güter zu erwarten sein. Wohl aber lassen sich folgende,

aus der Beobachtung der landwirtschaftlichen Zustände im allgemeinen abgeleitete Sätze aufstellen . . . [1]).“

Das Verfahren ist insofern richtig, als es dabei möglich ist, von speziellen, lokalen Zufälligkeiten, die eine bestimmte Betriebsform in einem Lande oder in einer einzelnen Gegend begünstigen, wie die höhere technische Entwicklung des Großbetriebes einerseits, sein Kapitalmangel anderseits, zu abstrahieren. Der große Fehler der Methode ist aber der, daß ein objektives Vorgehen außerordentlich schwer ist. Das Endergebnis kann sehr wesentlich durch vorgefaßte Meinungen theoretischer oder politischer Natur beeinflußt werden; das Resultat der Untersuchung steht oft schon fest, bevor an diese herangegangen wird. Ein orthodoxer Marxist hat bei Behandlung der Frage schon eine ziemlich gebundene Marschroute, und ohne unehrlich zu sein wird er den Momenten, die zugunsten großer Betriebe sprechen, eine überwiegende Bedeutung beilegen. Einem liberalen Agrarpolitiker liegt es umgekehrt nahe, die aus der Freiteilbarkeit sehr leicht resultierende Verkleinerung der Betriebe günstig zu beurteilen. Ob man aber in der Agrarpolitik liberal oder konservativ, ob man Marxist oder bürgerlicher Ökonom ist, das hängt mit der ganzen wirtschaftspolitischen Auffassung, ja, über diese hinaus vielfach mit der ganzen Weltanschauung zusammen.

Bestenfalls wird das Urteil stark unter dem Einflusse der persönlichen Erfahrung stehen, die der betreffende Forscher in den ihm vertrauten Gebieten gemacht hat. Sonst wäre es auch gar nicht erklärlich, daß hervorragende Kenner landwirtschaftlicher Verhältnisse zu so verschiedener Beurteilung der Überlegenheit von Groß- oder Kleinbetrieb gekommen sind. Von gewisser prinzipieller Bedeutung ist es hierbei, daß die Angehörigen der Gegenden, in denen Kleinbetrieb und Freiteilbarkeit die Regel sind, meistens die Überlegenheit des Kleinbetriebes proklamiert haben, während jene Autoren, die aus Gebieten mit geschlossener Vererbung und mittleren oder größeren Gütern stammen, in der Regel für Großbetrieb oder zumindesten für Mittelbetrieb eingetreten sind. Wie wenig verläßlich die Resultate der fraglichen Methode sind, zeigt die Wandlung, die sich in Albrecht Thaers Stellung zur Betriebsfrage vollzogen hat. In seiner „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft“ [2]) gibt er 1801 eine Zusammenfassung der Vorzüge der verschiedenen Betriebsgrößen und schreibt auf Grund derselben großen

[1]) Vgl. Buchenberger a. a. O., S. 389.
[2]) Hanover 1795—1804, Bd. II (1801), II. Teil, IV. Kap.

Gütern die höhere Rentabilität zu; acht Jahre später kommt er in seinen „Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft“[1]) aufs neue auf die Frage zurück, beruft sich auf seine früheren Ausführungen, fügt aber hinzu, er müsse gestehen, daß er damals auf die Schale der großen Wirtschaften im allgemeinen ein zu großes Übergewicht gelegt habe. Bei Fleiß und Vorhandensein eines genügenden Betriebskapitales erzielten kleine Güter nicht bloß einen höheren Rohertrag, sondern auch einen höheren Reinertrag als große. Das erste Urteil Thaers war hauptsächlich auf Grund der englischen Verhältnisse gefällt worden, die er übrigens nicht aus eigener Anschauung, sondern bloß aus den Schriften der Engländer, vor allen des für den Großbetrieb eintretenden Young kannte. Seine Schwenkung dürfte wahrscheinlich einer gründlicheren Beobachtung deutscher Verhältnisse, auch vielleicht dem Einflusse der deutschen Literatur, die den Kleinbetrieb bevorzugt hat, zuzuschreiben sein.

Die einzelnen Argumente, die zugunsten der verschiedenen Betriebsgrößen angeführt werden, sind heute noch fast die gleichen wie vor hundert Jahren und mehr. Was Kautsky für den Großbetrieb ins Treffen führt, findet sich schon bei Arthur Young, ist in Deutschland Ende des 18. Jahrhunderts von Anhängern Youngs energisch vertreten worden und Thaer gibt eine fast vollständige Aufzählung der betreffenden Momente[2]). Die Argumente, durch die David die Überlegenheit des Kleinbetriebes zu stützen sucht, sind zum großen Teil alte Inventarstücke der deutschen Kameralistik und schon Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt worden. Sonnenfels führt sogar schon das Fernhalten der Vögel von der frisch ausgestreuten Saat durch die Familie des kleinen Landwirtes als Beispiel der sorgfältigen Bestellung des Feldes durch den Kleinbetrieb an[3]). Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind die Vorteile des Kleinbetriebes immer wieder ausführlich diskutiert worden[4]). Das nicht zu unterschätzende Verdienst Davids ist daher weniger in seiner Originalität als in seiner gründlichen und sachkundigen Behandlung des Details zu suchen.

---

[1]) Berlin 1809, § 132.

[2]) Vgl. Englische Landwirtschaft a. a. O.

[3]) Vgl. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Wien 1787, Bd. II, S. 120 f.

[4]) Eine sehr hübsche Zusammenstellung der Argumente zugunsten des Kleinbetriebes findet sich bei Reichensperger, „Die freie Agrarverfassung“, Regensburg 1856.

Nur durch die Ausbildung des Genossenschaftswesens und dessen günstigen Einfluß auf die Wirtschaftsergebnisse des Kleinbetriebes sind neue Gesichtspunkte, die der früheren Zeit fernlagen, in die Diskussion hineingetragen worden, da das Genossenschaftswesen eine Errungenschaft der neuesten Zeit ist. Es ist übrigens auch in dieser Beziehung nicht ohne Interesse, daß schon vor fünfzig Jahren ein Schriftsteller darauf verwiesen hat, daß die Assoziationen in der Landwirtschaft für den Kleinbetrieb und seine Rentabilität eine Bedeutung erlangen werden, die zurzeit noch gar nicht vorauszusehen sei[1]).

Wenn ich mich in der folgenden gedrängten Übersicht über die zugunsten großer respektive kleiner Güter von ihren Anhängern hervorgehobenen Momente im ganzen an Kautsky und David halte, so geschieht dies also nicht, weil die von ihnen vertretenen Ansichten so neu sind, sondern weil sich bei ihnen, vor allem bei David, die alten Ideen in der modernsten Formulierung vorfinden.

Die Vorteile des landwirtschaftlichen Großbetriebes, behaupten seine Anhänger, sind ähnlich denen des gewerblichen Großbetriebes. Vor allem findet eine sehr große Arbeits-, Material- und Kapitalersparnis statt. Erstens im Haushalte: Den vielen Haushaltungen der Kleinbetriebe steht ein Haushalt des Großbetriebes gegenüber und jeder weiß, daß 50 Personen in einer Wirtschaft billiger leben als in 20 Wirtschaften. Zweitens im Betriebe: Die Gebäudekosten des Großbetriebes sind geringer, er braucht für 50 Tiere einen Stall, der Kleinbetrieb schon für 1—2 Tiere; dasselbe gilt für die anderen Wirtschaftsgebäude. Beim Kleinbetriebe geht eine Menge Boden für Wege verloren. Der Kleinbetrieb hat ein relativ viel größeres totes Inventar. Braucht eine kleine Wirtschaft einen Pflug, eine Egge, so braucht die zwanzigmal größere Wirtschaft bloß fünf Pflüge, fünf Eggen. Dasselbe gilt von dem lebenden Inventar, den Arbeitstieren sowie von den sie führenden Personen. Erspart der Großbetrieb so einerseits Arbeitskräfte, so kann er anderseits diejenigen Arbeitskräfte, die er besitzt, viel besser ausnutzen. Er kann Arbeitsteilung durchführen; dadurch ist Spezialisierung möglich und es wird der Übergang von einer Arbeit zur andern und der damit verbundene Zeitverlust erspart. Er kann vor allem geschulte Arbeitskräfte, fachmännisch ausgebildete Leiter anstellen. — Der Großbetrieb kann viertens eine Reihe arbeitsparender Maschinen anwenden, deren Benutzung dem

---

[1]) Vgl. Kolb, Über die Teilbarkeit des Grundeigentumes in Raus' „Archiv der politischen Ökonomie“, 1843, S. 108.

Kleinbetriebe verschlossen ist, so den Dampfpflug und überhaupt große Maschinen, die nur bei großen Flächen ganz ausgenutzt werden können.

Der Großbetrieb kann aber auch Verbesserungen durchführen, Meliorationen vornehmen, die ebenfalls bloß auf großen Flächen gemacht werden können. Dazu kommen noch Vorteile auf dem Gebiete des Handels, eine günstigere Position beim Einkaufe, eine günstigere Position beim Verkaufe, niedrigere Transportkosten, ferner die Möglichkeit, gewerbliche Industrien, Zuckerindustrie, Brauerei, Brennerei zu betreiben, endlich ein leichter zugänglicher Personal- und Hypothekarkredit.

David, der Verteidiger des Kleinbetriebes, sucht nun nachzuweisen, daß in der Landwirtschaft alle jene Positionen, die im Gewerbe die Überlegenheit des Großbetriebes bewirken, entweder schwächer oder überhaupt nicht vorhanden sind. Das gilt sowohl von der einfachen Kooperation als auch von der Arbeitsteilung und der Anwendung von Maschinen. Der landwirtschaftliche Produktionsprozeß ist nicht wie der gewerbliche ein mechanischer, sondern ein organischer. Infolgedessen kann er nicht willkürlich geregelt werden, er ist an bestimmte, natürliche Produktionsperioden gebunden. Er kann deshalb weder kontinuierlich gemacht noch zeitlich und räumlich konzentriert werden. Daher kann die Produktion auch nicht willkürlich erhöht werden, sondern bloß innerhalb gewisser enger Schranken: Wegen der räumlichen Ausdehnung des Großbetriebes können die Arbeitsleistungen viel schwieriger übersehen werden, es fehlt die Kontrolle der Arbeit, wie sie in der Werkstatt geübt wird. Dadurch vermindern sich aber die Vorteile der Kooperation, die Verwaltungs- und Aufsichtskosten erhöhen sich unverhältnismäßig. — Der landwirtschaftliche Großbetrieb kann aber auch in viel geringerem Maße Arbeitsteilung anwenden. Eine Spezialisierung der Betriebe findet bald seine Grenze. Eine Kombination von Ackerbau und Viehzucht muß in jedem Betriebe vorhanden sein, ebenso eine gewisse Mannigfaltigkeit der anzubauenden Nutzpflanzen. Die Spezialisierung der Arbeiter innerhalb des Betriebes ist aber deshalb schwer möglich, weil die Arbeiten entsprechend der Jahreszeit wechseln. Soweit Arbeitsteilung möglich ist, wird sie außerdem auch innerhalb der Bauernfamilie durchgeführt. — Die Anwendung der Maschine ist in der Landwirtschaft beschränkt. Einmal aus technischen Gründen. Während in der Industrie die Maschine fixiert ist, der Arbeitsgegenstand ihr zugeführt wird, muß sie sich in der Landwirtschaft zum Gegenstande bewegen. Dadurch wird ihre Abnutzung sehr erhöht. Ge-

wisse Maschinen können auch nicht auf jedem Terrain an gewendet werden, z. B. Dampfpflüge. Die Maschine arbeitet außerdem bloß einen Teil des Jahres, sie kann dadurch viel weniger ausgenutzt werden, sie erfordert ein technisch geschultes Personal, der Vorteil der Verwendung billiger Arbeitskräfte kommt dadurch in Wegfall. Die Anwendung der Maschinenarbeit ist daher nicht bloß technisch, sondern auch ökonomisch viel beschränkter, der mechanische Motor ist sehr häufig viel kostspieliger als der tierische Motor, der auch dem Kleinbetriebe zugänglich ist. — Aus diesen Gründen ist der Großbetrieb dem Kleinbetriebe nicht überlegen, er steht aber hinter ihm sogar sehr bedeutend zurück dadurch, daß die Arbeit des kleinen, an dem Erfolge seiner Arbeit interessierten Betriebsleiters sehr viel hochwertiger ist, als die der bezahlten Arbeiter des Großbetriebes. Das kommt sowohl der Quantität wie der Qualität der Ernte zugute. Manche Operationen, z. B. das Absammeln von Käfern, das Reinigen von Unkraut, das Schröpfen des Getreides usw. macht der große Landwirt nicht bloß schlechter, er kann sie häufig überhaupt nicht durchführen. Diese durchschnittlich viel höher qualifizierte Arbeit innerhalb der Kleinbetriebe ist von besonderer Bedeutung in der Viehzucht, wo eine individuelle Behandlung, spezielle Sorgfalt nötig ist. — Die relativ größere Zahl von Arbeitskräften, die der Kleinbetrieb beschäftigt, sowie die höhere Arbeitsleistung derselben zu Zeiten größeren Arbeitsbedarfes, macht es dem kleinen Landwirte möglich, bei den Arbeiten, die an gewisse Termine gebunden sind, den Zeitpunkt viel richtiger zu treffen, die Ernte vor Verderben zu bewahren usw. — Gewisse kaufmännische Vorteile, die der Großbetrieb noch heute vor dem Kleinbetriebe voraus hat, günstigere Einkaufs- und Verkaufspreise, billigeren Kredit kann sich der Kleinbetrieb durch genossenschaftliche Organisation aneignen und dasselbe gilt von der Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte, z. B. der Molkereiwirtschaft.

Diese Vorteile des Kleinbetriebes wachsen nun mit der Intensität der Wirtschaft. Mit fortschreitender Intensität nimmt nämlich die Anwendung der Maschine ab, die der qualifizierten Arbeit zu. Die steigende Bevölkerung, die internationale Konkurrenz und der dadurch notwendige Übergang zu immer intensiverer Kultur macht daher den Kleinbetrieb zum Betriebe der Zukunft. Ähnlich urteilt Cohnstaedt[1]), der zwar David mit Recht den historischen Sinn abspricht, weil er dem bäuerlichen

[1]) a. a. O., S. 242.

Betriebe, trotz sehr vorsichtiger Formulierung in einzelnen Stellen seines Buches, eine absolute Überlegenheit zuschreibe, während diese bloß unter ganz speziellen Verhältnissen vorhanden sei, dann aber hinzufügt, daß in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands während ihrer kapitalistischen Ära diese speziellen Verhältnisse wohl immer gegeben sein werden, weshalb David auch mit dem Ergebnisse seines Buches recht behalten werde. Aber auch Sering fällt ein ähnliches Urteil, wenn er erklärt, „daß schlechterdings jeder Zweig der Bodenkultur im mittleren und kleineren Betriebe ebenso rationell wie im großen betrieben werden kann, ja, daß ganz im Gegensatze zu der industriellen Entwicklung die fortschreitende Intensität der Bodenkultur dem kleineren gegenüber dem Großbetriebe ein sehr wesentliches Übergewicht verleiht“[1]).

Kautsky wie David gehen und zwar jeder in einer andern Richtung ins Extrem, indem sie einer bestimmten Betriebsform eine unbedingte Überlegenheit über die andere zuschreiben, und hierin ist auch ein großer Rückschritt gelegen gegenüber der Behandlung des Problemes, welche dieses durch hervorragende Nationalökonomen schon in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts erfahren hat. Denn es war vielleicht der wichtigste Fortschritt, den die deutsche Wissenschaft hinsichtlich des Betriebsproblemes im Laufe des XIX. Jahrhunderts gemacht hat, daß sie erkannt hat, die beste Betriebsgröße sei nicht für alle Länder und Gegenden dieselbe, die Entscheidung der Frage könne deshalb immer bloß eine relative sein.

Weder dem Großbetriebe noch dem Kleinbetriebe kommt jene unzweifelhafte Überlegenheit zu, die ihre begeisterten Anhänger ihm zuschreiben. Dagegen haben die agrarpolitischen Untersuchungen speziell der neueren Zeit in einem sehr wichtigen Punkte die Übereinstimmung fast aller hervorragenden Autoritäten erzielt. Man hat erkannt, daß die Vorteile der einzelnen Betriebsgrößen in den verschiedenen Produktionszweigen nicht gleichmäßig zur Geltung kommen[2]). Im Ackerbau, besonders aber im Körnerbau überwiegen die Vorteile des Großbetriebes, weil es sich hier um gleichartige Arbeit handelt und die Maschine ausgedehnte Anwendung finden kann. In anderen Produktionszweigen, so in den Hauptzweigen der Viehzucht, treten die besonderen Vorteile des Kleinbetriebes hervor: die sorgfältige Pflege, die individuelle Behandlung usw. Ebenso ist der Bau von Handelspflanzen, der viele und sorgfältige

[1]) a. a. O., S. 91.

[2]) Vgl. Buchenberger a. a. O., S. 391 .

Arbeit erfordert, die Domäne des Kleinbetriebes. Daß diese Verschiedenheit aber nicht bei der Produktionstechnik halt macht, daß auch die Stellung der verschiedenen Betriebsleiter als Verkäufer ihrer Erzeugnisse bei den einzelnen Produkten verschieden ist, hat der Verfasser der hübschen Schrift „Der deutsche Bauer und die Getreidezölle“[1]) wohl mit Erfolg nachgewiesen. Hinsichtlich jener Produkte, die Artikel des Weltmarktes sind, die daher in großen, gleichartigen Quantitäten hergestellt und geliefert werden müssen, Weltmarktpreise haben und großen Konjunkturschwankungen ausgesetzt sind, ist der kleine Landwirt, selbst nach Gründung von Kornhausgenossenschaften, durch die Kleinheit seiner Produktion und seine Unfähigkeit, Konjunkturen spekulativ auszunutzen im Nachteil. Weltmarktartikel sind aber die wichtigsten Ackerprodukte und die aus deren Verarbeitung hervorgehenden Erzeugnisse landwirtschaftlicher Industrien, also insbesondere Getreide, Zucker, Spiritus. Dagegen ist die Position des Kleinwirtes als Verkäufer in allen jenen Produkten eine günstige, in denen es sich um Versorgung eines lokalen Marktes handelt; das gilt für Molkereiprodukte, Fleisch, Gemüse, Geflügel usw.

Diese Tatsachen sind nun von hervorragender praktischer Bedeutung. Aus ihnen ergibt sich die Konsequenz, daß die verschiedenen Betriebsgrößen, um ein Höchstmaß an Rentabilität zu erreichen, verschiedene Produktionsrichtungen einschlagen müssen. Die Auswahl jener Kulturen, die der betreffenden Betriebsgröße am besten entsprechen, ist eine Aufgabe, deren Lösung, soweit sie bisher noch nicht gelungen ist, mit fortschreitender Entwicklung immer besser gelingen wird. Die deutsche Landwirtschaft ist schon heute auf dem Wege dazu. In der oben genannten Schrift wird gezeigt, daß schon vor dem Preisfalle des Getreides in den klein- und mittelbäuerlichen Gegenden Süd- und Südwestdeutschlands der Getreidebau eingeschränkt worden ist, in Bayern nachweisbar schon seit den sechziger Jahren, während in den Gebieten des Großbetriebes umgekehrt auch während des Preisfalles eine konstante Ausdehnung der Getreideanbauflächen stattgefunden hat[2]). Außerdem zieht sich der kleine Bauer hinsichtlich seiner Ackerprodukte immer mehr vom Markte zurück, indem er in steigendem Maße seine Körnerernte verfüttert[3]). Daß anderseits der Viehstand des Kleinbetriebs ein

[1]) (Anonym erschienen) Jena 1902, S. 1 f.

[2]) A. a. O., S. 37.

[3]) Ebd., S. 51.

relativ viel größerer ist als der der anderen Betriebe, ist ein allgemein bekanntes und von der Statistik längst nachgewiesenes Faktum[1]).

Allerdings darf die Tatsache, daß die verschiedenen Betriebsgrößen die einzelnen Produktionszweige nicht mit gleichem Vorteil betreiben, nicht etwa schablonenhaft in die Formel gebracht werden: der Ackerbau ist die Domäne des Großbetriebes, Viehzucht, Gemüsebau usw., die des Kleinbetriebes. Ganz abgesehen davon, daß gewisse Zweige der Viehzucht, so die Viehmast, erfahrungsgemäß in größeren Betrieben vorteilhafter betrieben werden[2]), muß die genannte Schablone dort eine teilweise Modifikation erfahren, wo das Klima den Übergang zur Weidewirtschaft gestaltet, die, wenn intensiv betrieben wie z. B. an den Küsten von Nordwestdeutschland, eine mehr kapital- als arbeitsintensive Betriebsform ist. In der Weidewirtschaft ist aber, wenn nicht der Großbetrieb so doch der Mittelbetrieb dem Kleinbetrieb überlegen[3]). Wenn Levy[4]) im Gegenteil behauptet, daß der Kleinbetrieb in der auf Weidewirtschaft basierenden Viehzucht gegenüber dem Großbetrieb größere Vorteile aufweise als in der auf Ackerbau basierten, so scheint das ein Irrtum zu sein. Den Anbau der Futterpflanzen in Ackerland dürfte der Großbetrieb allerdings vorteilhafter besorgen als der Kleinbetrieb, aber Levy übersieht, daß dort, wo die Ernährung der Tiere nicht durch Weideflächen, sondern durch Ackererzeugnisse erfolgt, Stallfütterung stattfindet, die an die Arbeitskraft und die individuelle Pflege viel höhere Ansprüche stellt als Weidewirtschaft, bei der die Bedeutung des menschlichen Anteiles sehr stark zurücktritt. Dort, wo das Klima und die natürliche Graswüchsigkeit des Bodens die Weidewirtschaft besonders begünstigen, das gilt für große Teile Englands, für die Küsten und Niederungen Nordwestdeutschlands, wohl auch für Teile Öster-

---

[1]) Auf 100 *ha* landwirtschaftlich genutzter Fläche entfielen in Deutschland 1895:

in den Betrieben	Pferde,	Rindvieh,	Schafe,	Schweine,	Ziegen.
0— 2 *ha*	4·91	**76·20**	31·39	**191·66**	**137.43**
2— 5 „	6·88	**85·30**	14·89	**71·17**	8·98
5— 20 „	11·80	**64·05**	19·25	**43·31**	2·59
20—100 „	12·71	47.12	35·45	26·93	0·65
+100 „	8·31	24·99	78·73	11·35	0·11

[2]) Buchenberger a. a. O.

[3]) Vgl. Von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, III. Auflage, Berlin und Göttingen 1905, S. 448 ff.

[4]) Vergl. Hermann Levy, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Berlin 1902, S. 192.

reichs, wahrscheinlich auch für die Schweiz mit ihren gebirgigen Gegenden, dort wird auch die Viehzucht nicht von kleinen, sondern von mittleren und größeren Gütern vorteilhafter betrieben. Das ist wohl auch der Grund, weswegen in England die Kleinbetriebe die Agrarkrisis nicht besser überstanden haben als die Großbetriebe; weder in dem „Final Report“ der großen englischen Agrarenquete noch in den deutschen Bearbeitungen derselben von Stillich und König ist von einer einheitlich günstigeren Lage kleiner Güter die Rede ist[1]).

Die bisher erwähnten Untersuchungen allgemeiner Natur sind in den letzten Jahren durch eine Reihe von Erhebungen der Rentabilitätsverhältnisse konkreter Landwirtsbetriebe durch erfahrene Fachmänner in sehr erfreulicher Weise ergänzt worden. Es ist dies eine Methode, die Rau, gestützt auf sehr unvollkommenes Material, vor vielen Jahren angewendet hat[2]), die aber lange Zeit vernachlässigt wurde. Zu den ersten neueren Untersuchungen dieser Art gehören die von Auhagen und Stumpfe aus dem Jahre 1896[3]). Andere sind dann gefolgt. Ein relativ großes Material hat Stumpfe in einer 1902 erschienen Schrift verarbeitet[4]), der Erhebungen zugrunde liegen, welche von den preußischen Landwirtschaftskammern angestellt worden sind. Die Erhebungen beziehen sich auf 63 Betriebe während des Wirtschaftsjahres 1896/97, und zwar auf Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe aus Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Westpreußen und Pommern. Stumpfe hat die Ertragsberechnungen sehr sorgfältig geprüft, die Betriebe nach ihrer Vergleichbarkeit geordnet und die Resultate von verschiedenen Gesichtspunkten aus einer genauen Untersuchung unterzogen. Es verlohnt sich insofern auf die Untersuchungen vom Stumpfe näher einzugehen, als die sehr interessanten Ergebnisse Aufschluß über manchen strittigen Punkt geben, welcher in alten und neuen Diskussionen eine Rolle gespielt hat.

---

[1]) Vgl. Stillich, Die englische Agrarkrisis. Jena 1899, S. 29 ff., König, Die Lage der englischen Landwirtschaft. Jena 1896, S. 147 ff., 157 ff. usw.

[2]) Vgl. Rau, Ansichten der Volkswirtschaft, Leipzig, 1821 Nr. 7.

[3]) Vgl. Auhagen, Über Groß- und Kleinbetrieb, und Stumpfe, Die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Großgrundbesitz. In Thiels landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1896.

[4]) Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, Berlin 1902. Stumpfe rechnet im allgemeinen zu den Kleinbetrieben die Betriebe bis 10 *ha*, zu den Großbetrieben die Betriebe über 100 *ha*, doch hat er sich in seiner Schrift nicht streng an diese Einteilung gehalten und neben der Fläche auch das Betriebskapital und den Umsatz berücksichtigt.

Eine alte Behauptung der Anhänger des Kleinbetriebes ist die des höheren Rohertrages kleiner Güter. Diese Behauptung findet wenigstens für die 63 Betriebe ihre Bestätigung[1]). Der Kleinbetrieb weist in fast allen Kulturen die höchsten Ernteerträge auf, der Mittelbetrieb die geringsten. — Dieselbe Reihenfolge ergibt sich, wenn man den Geldrohertrag ins Auge faßt, den Wert der verkäuflichen Produkte. Der Vorsprung des Kleinbetriebes vergrößert sich aber noch bedeutend, wenn man den Wert der im Haushalt konsumierten Produkte hinzurechnet. Der daraus sich ergebende Wert der Gesamtproduktion ist dann beim Kleinbetrieb sehr viel größer als bei den anderen Betrieben, aber auch beim Mittelbetrieb größer als beim Großbetrieb. Die Ziffern[2]) ergeben für durchschnittlich 10 Morgen beim

	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Wert der Gesamtproduktion	337 *M*	374 *M*	453 *M*
Wert der verkäuflichen Produkte	274 *M*	262 *M*	297 *M*

Was die Reinerträge betrifft, so stellt Stumpfe verschiedene Arten von Berechnungen an. Er erhebt einmal die auf den Morgen entfallenden Betriebsüberschüsse, d. h. den Überschuß des Ertrages über die Bestellungskosten[3]). Er erhebt zweitens den Reinertrag[4]), die Verzinsung des Gesamtwertes der Wirtschaft. Drittens ermittelt er die Grundrente[5]). Alle drei Berechnungsarten ergeben die größere Rentabilität der bäuerlichen Betriebe und unter diesen des Mittelbetriebes, so daß der Mittelbetrieb nach diesen Berechnungen die rentabelste Betriebsform wäre.

Interessante Aufschlüsse gibt die Schrift auch über folgende Punkte. Die Gegner des Kleinbetriebes, schon Arthur Young, haben diesem vorgeworfen, daß er eine relativ viel höhere Belastung an Gebäuden, totem Inventar und Zugvieh aufweise als der Großbetrieb. Darüber gibt das von Stumpfe verarbeitete Material folgende Aufklärung[6]). Der Wert von Gedäuden, Boden, totem Inventar steigt allerdings mit Abnahme der Betriebsgröße. Doch ist der höhere Wert der Gebäude zum Teil produktiver Wert. Die kleineren Betriebe haben einen höheren Viehstand, daher verhältnismäßig mehr Stallräume. Auch entfällt ein verhältnismäßig hoher Wert auf die Wohnräume des

[1]) A. a. O., S. 216.
[2]) A. a. O., S. 218.
[3]) S. 158 ff.
[4]) S. 161 ff.
[5]) S. 194.
[6]) S. 243.

Landwirtes, die viel besser sind als die Wohnräume der Arbeiter des Großgrundbesitzes. Die in dieser Tatsache zum Ausdruck kommende höhere Lebenshaltung darf aber nicht dem Betriebskonto, sondern muß dem Privatkonto des Betriebsleiters zugerechnet werden. Was den Wert des toten Inventars betrifft, so steigt dieser zwar ebenfalls mit der Abnahme der Betriebsgröße, aber die jährlichen Ausgaben für Instandhaltung und Amortisation wachsen umgekehrt mit Zunahme der Betriebsgröße so schnell, daß der Kleinbetrieb hinsichtlich der jährlichen Belastung durch das Inventar nicht nur nicht schlechter, sondern sogar viel besser gestellt ist als der Großbetrieb, während der Mittelbetrieb eine mittlere Stellung einnimmt. Die Zahl der Zugtiere, der dritte Posten, ist ebenfalls umso größer je kleiner der Betrieb. Der Wert derselben ist aber beim Kleinbetrieb am geringsten, weil er schwächere Tiere nimmt, auch häufig Kühe statt Ochsen verwendet. Die dem Kleinbetrieb vorgeworfene Verschwendung tierischer Arbeitskräfte findet also nicht statt oder muß wenigstens nicht stattfinden, weil der Kleinbetrieb besser, als man bisher gewußt hat, Art und Stärke des Gespannes seinem Bedarf anpassen kann[1]).

Die übrigen Resultate sind von geringerer Bedeutung, weil sie bekannte Tatsachen bringen: Die kleinen Betriebe haben den größeren Nutzviehstand. Die menschliche Arbeit spielt im Kleinbetrieb und auch im Mittelbetrieb eine sehr viel größere Rolle als im Großbetrieb: in diesem erreichen die Löhne 100 Proz. der sonstigen Ausgaben, im Mittelbetrieb 200, im Kleinbetrieb 250 (natürlich inklusive des Arbeitsentgeltes des Betriebsleiters und seiner Familie). Der Großbetrieb bezieht seine Haupteinkünfte aus dem Ackerbau (66 Proz. derselben, gegen 30 Proz. und 25 Proz. bei den anderen Betriebsgrößen), die bäuerlichen Betriebe aus der Viehzucht. (Der Mittelbetrieb 70 Proz., der Kleinbetrieb 75 Proz. seiner Einnahmen.) Von Interesse ist vielleicht noch, daß die Brachhaltung mit der Größe des Betriebes zunimmt und daß der Großbetrieb pro Fläche fast doppelt so viele Nahrungspflanzen an den Markt abzugeben hat wie die bäuerlichen Betriebe.

Zur Erläuterung der hier kurz reproduzierten Ergebnisse der Schrift sei noch bemerkt, daß der Geldrohertrag, der Wert der verkäuflichen Produkte, noch keinen Aufschluß über die Frage gibt, welche Betriebsgröße die höchste nicht landwirtschaftliche Bevölkerung zu ernähren imstande ist[2]).

[1]) S. 243.

[2]) Stumpfe selbst scheint anderer Ansicht zu sein, wenn er (a. a., O. S. 244) sagt, „je kleiner der Betrieb, desto größer seine Produktivität, seine Rohproduktion und bis zur Untergrenze der Selbständigkeit auch seine Bedeutung für die übrige Bevölkerung“.

Hier dürfte wohl der Großbetrieb an erster Stelle stehen. Der Geldwert der verkauften Produkte ist nicht entscheidend, denn unter den Produkten des Kleinbetriebes befinden sich viel mehr hochwertige Produkte: Erzeugnisse der Viehzucht, Handelspflanzen, Gemüse, so daß dem gleichen Werte eine geringe Quantität Nahrungsmittel entspricht. Ein Produktenwert von 1000 M., der dem Großbetrieb enstammt, dient im Durchschnitt sicher zur Erhaltung einer größeren Menge von Personen, als ein gleich großer, dem Kleinbetrieb entstammender Wert. Wie oben erwähnt, hat der Großbetrieb pro Fläche doppelt so viele Nahrungspflanzen abzugeben wie der Kleinbetrieb.

Eine andere in Deutschland gemachte Enquete soll hier nur ganz flüchtig erwähnt werden, sie ist, sowohl was die Erhebung selbst als auch was ihre Verarbeitung betrifft, mit der von Stumpfe veröffentlichten nicht in einem Athem zu nennen; sie bezieht sich auf eine sehr viel größere Zahl von Betrieben (1525), ist aber schon aus diesem Grunde viel oberflächlicher, sie verfolgt auch ganz andere Zwecke und berührt die uns interessierenden Fragen kaum. Es sind dies die vom deutschen Landwirtschaftsrat unternommenen „Erhebungen über die Rentabilität typischer Landwirtschaftsbetriebe“[1]). Sie enthalten aus den Ergebnissen der fünf Wirtschaftsjahre 1893/94—1897/98 gebildete Durchschnittszahlen. Eine Sonderung der Betriebe nach ihrer Flächenausdehnung findet nicht statt, anstatt dessen sind bei der Verarbeitung Wertgruppen[2]) gebildet worden, die aber natürlich Betriebe sehr verschiedener Flächenausdehnung enthalten. An sich ist diese Gruppierung vielleicht einer solchen nach der Fläche vorzuziehen, besonders bei einer sich auf ein ganzes Land erstreckenden Erhebung. Denn es ist ganz zweifellos, daß die Fläche kein allein entscheidendes Merkmal der Betriebsgröße ist, da beispielsweise ein Großbetrieb in Gegenden intensiver Kultur einen viel geringeren Umfang haben kann als in jenen extensiver Kultur. Stumpfe hat die aus diesem Gesichtspunkte auftauchenden Einwände gegen seine Berechnungen dadurch vermieden, daß er nur solche Groß- und Kleinbetriebe miteinander verglichen hat,

[1]) Abgedruckt als Beilage I des Anlagebandes 704 des stenographischen Berichtes des deutschen Reichstages. X. Legislaturperiode, II. Session.

[2]) Die erste der drei Gruppen enthält die Betriebe mit einem Gesamtwert — 50.000 M., die zweite die Betriebe mit einem Wert von 50.000—100.000 M.; in der ersten Gruppe befinden sich Betriebe mit einer Fläche von 1—111 *ha*, in der zweiten solche mit einer Fläche von 3—311 *ha*, in der dritten Betriebe von 18—3349 *ha*.

die nach Lage und Bodenbeschaffenheit vergleichbar waren, was bei einer kleinen Erhebung ja möglich ist. Auf jeden Fall macht aber die Verschiedenheit der Bearbeitung einen Vergleich der Resultate beider Erhebungen unmöglich. Trotzdem läßt sich aber aus den Berechnungen des deutschen Landwirtschaftsrates der Schluß ziehen, daß die höhere Rentabilität der bäuerlichen Betriebe in Deutschland keinesfalls eine so erwiesene Tatsache ist, als man nach Stumpfe glauben sollte, sie scheinen eher ungünstiger gestellt als die größeren Betriebe[1]).

Eine ganz andere Bedeutung als den letztgenannten kommt jenen Erhebungen zu, welche seit einer Reihe von Jahren das schweizerische Bauernsekretariat anstellt[2]). Es handelt sich hierbei um Berechnungen von Landwirten, die durch eigene Instruktionskurse in eine geordnete Buchführung eingeführt werden und die Ergebnisse derselben dann dem Bauernsekretariat zur Verfügung stellen. Bei der Verarbeitung werden fünf Größenkategorien gebildet, die unterste enthält die Betriebe bis 5 *ha*, die höchste die Betriebe über 30 *ha*. Eigentliche Großbetriebe fehlen in der Schweiz und daher auch in den Erhebungen. Den bisher veröffentlichten Untersuchungen liegen die Rechnungsabschlüsse von 6 Jahren (1901—1906) und von im ganzen 920 Betrieben zugrunde, die sich auf die angeführten Jahre wie folgt verteilen: 111, 58, 136, 179, 206, 230. Nur ein Teil der Landwirte hat mehrere Jahre hintereinander Rechnung abgelegt, so daß sowohl die Zahl der Betriebe wie die Person der Betriebsleiter jedes Jahr wechselt. Die schweizerischen Erhebungen bestätigen einen Teil der von Stumpfe erhaltenen Resultate. Der Rohertrag wächst mit der Abnahme der Betriebsgröße, und das gleiche gilt von dem Werte der verkäuflichen Produkte. Das letztere ergibt sich sowohl aus den für das Jahr 1906 zum erstenmal angeführten Bareinnahmen der verschiedenen Betriebsgrößen pro Flächeneinheit wie auch, wenn man

---

[1]) Der Reinertrag ist in der ersten Wertgruppe am kleinsten, in der dritten am größten, aber die Wertgruppen decken sich eben nicht mit den Größengruppen.

[2]) Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates an das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement, die drei ersten Hefte erschienen in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern der Schweiz, die anderen selbständig. Bern 1903/08. Eine Besprechung dieser Untersuchungen bei Herkner, Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft in Schmollers Jahrbuch 1904, S. 853 ff.

aus dem Wert des Bruttoertrages jenen Betrag berechnet, der nach den angegebenen Prozentzahlen auf die Produktion für den Markt entfällt[1]). Ebenso wächst auch nach den Schweizer Berechnungen der Anteil der Arbeitskosten an den Gesamtkosten mit der Abnahme der Betriebsgröße, die Löhne betragen im Durchschnitt der sechs Jahre bei der kleinsten Größenkategorie 234 Proz., bei der größten 166 Proz. der sonstigen Ausgaben. Die Differenzen sind nicht größer, weil wirkliche Großbetriebe fehlen. Der gesamte Betriebsaufwand ist bei den kleinsten Betrieben pro Flächeneinheit mehr als doppelt so groß wie bei den größten. Verschieden von den Ergebnissen, zu denen Stumpfe kommt, sind dagegen jene, welche sich auf die Verteilung der Einnahmen auf die verschiedenen Produktionszweige beziehen. Die Schweiz ist für den Ackerbau wenig geeignet, und bei sämtlichen Betrieben, großen und kleinen, entfällt über $^3/_4$ aller Einnahmen auf die Viehzucht (auf Getreide im Durchschnitt der sechs Jahre bloß 2 Proz.), wobei der Anteil derselben bei größeren Betrieben sogar eine Kleinigkeit höher ist als bei kleineren, bei welchen hochintensive Kulturen, wie z. B. der Weinbau, eine größere Rolle spielen. Verschieden sind aber auch die Rentabilitätsergebnisse: Die Betriebsüberschüsse, berechnet auf die Fläche, geben ein sehr unsicheres, schwankendes, jährlich wechselndes Bild, aus dem sich ein allgemeines Urteil überhaupt nicht fällen läßt, der Reinertrag, d. h. die Verzinsung des Gesamtkapitals der Wirtschaft steigt aber ganz ausgesprochen mit der Betriebsgröße, ein Umstand, der in der Bearbeitung und wahrscheinlich mit Recht darauf zurückgeführt wird, daß die Kleinbetriebe ihren Grund und Boden zu hoch bewerten[2]). Die Schweizer Erhebungen berechnen seit 1903 auch das volkswirtschaftliche Einkommen der verschiedenen Größenkategorien, d. h. das Einkommen des Betriebsleiters plus der von ihm an Dritte, z. B. Arbeiter gezahlten Beträge und kommen dabei zu dem Resultat, daß dasselbe mit der Abnahme der Betriebsgröße sehr bedeutend steigt.

Ertragsberechnungen wie die hier besprochenen sind außerordentlich lehrreich, ihre Bedeutung darf aber nicht überschätzt werden. Sie stützen sich meistens auf ein zu kleines Material. Die Zahl von 63 Betrieben ist viel zu gering, um die störenden Einflüsse von Zufälligkeiten auszuschließen, und auch die Schweizer Erhebungen um-

---

[1]) Vgl. das letzte Heft der Untersuchungen (1908).

[2]) Vgl. die Untersuchungen des Erntejahres 1905 (publiziert 1907) sowie Herkner a. a. O., S. 869.

fassen bloß $^1/_2$—$1^0/_0$ der Schweizer Landwirtschaftsbetriebe; wird doch bei der Verarbeitung der Ergebnisse im Einzelnen oft darauf hingewiesen, daß besonders günstige oder besonders ungünstige Betriebe die Ziffern der verschiedenen Jahre in einer nicht typischen Weise beeinflußt haben. Dazu kommt, daß infolge der geringeren Bildung der kleinen Betriebsleiter bei allen Erhebungen zu wenig kleine Betriebe zum Vergleich herangezogen werden und unter ihnen bloß besonders gute, von intelligenten Landwirten geleitete Wirtschaften. Endlich aber werden die Auskünfte, besonders bei größeren, schwerer zu kontrolliende Erhebungen zum Teil sehr oberflächlich, ungenau, ja manchmal sogar mit Bewußtsein unrichtig erteilt.

Derartige Untersuchungen sind daher besser geeignet, irrige Ansichten zu widerlegen (z. B. die Behauptung, der kleine Betrieb müsse notwendigerweise mehr für Zugvieh und totes Inventar ausgeben als der große), als die Grundlage der Aufstellung neuer Behauptungen zu bilden. Ihr Geltungsgebiet ist immer ein beschränktes. Sie haben ihre Richtigkeit bloß für bestimmte Gebiete, bei deren Auswahl man ja allerdings möglichst verschiedene Verhältnisse berücksichtigen kann. Immerhin gelten sie in erster Linie für das Land, in dem sie unternommen worden sind. Schon in Österreich würde das Resultat wahrscheinlich ein von Deutschland sehr verschiedenes sein, weil wir — besonders in den Alpengegenden — einen sehr kapitalschwachen Bauernstand und einen zum Teil sehr kapitalkräftigen Großgrundbesitz haben, wie auch die Schweiz schon andere Resultate aufweist. Die Erhebungen geben aber zweitens nur für den Zeitpunkt der Erhebung Aufschluß, ein anderes Untersuchungsjahr kann zu ganz anderen Ergebnissen führen. Dieser Einwand bezieht sich weniger auf Rohertrag, Kosten, Viehstand, Kapitalverteilung — da ist eine gewisse Konstanz anzunehmen — als vielmehr auf die Rentabilität. Stumpfe meint zwar, der dadurch verursachte Fehler sei bedeutungslos, es käme ja weniger auf den Grad der Rentabilität an, als auf das Verhältnis der Rentabilität der einzelnen Betriebsgrößen zueinander[1]). Gerade dieses ist aber, was er merkwürdigerweise übersieht, veränderlich. Da, wie sich aus der Schrift von Stumpfe sowie aus allen diesbezüglichen Erhebungen ergibt, die Produktionsrichtung der verschiedenen Betriebsgrößen verschieden ist, — überwiegend Ackerbau beim Großbetrieb, überwiegend Viehzucht bei den bäuerlichen Betrieben —, die einzelnen Produktionszweige aber

[1]) A. a. O., S. 162.

von Preisveränderungen verschieden getroffen werden, so ist es klar, daß auch das Verhältnis der Rentabilität der Betriebsgrößen zueinander sich in den verschiedenen Jahren verschiebt[1]). Dasselbe gilt für den Wert der verkäuflichen Produkte, wie sich leicht zeigen läßt. Es betrug nach Stumpfe der durchschnittliche Reinverkauf pro Morgen in Mark[2]) beim

	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
aus Ackerbau	145	70	66
aus Viehzucht	129	192	231
	274	262	297

Der Kleinbetrieb hat gegenüber dem Großbetrieb einen Vorsprung von 23 M. Wählt man anstatt des Jahres 1896/97 ein Jahr, in dem der Preis der Ackerbauprodukte nur $^1/_3$ höher war, was gar keine übertriebene Annahme ist, da jenes Jahr eines der Jahre des Tiefstandes der Preise war, so sind die entsprechenden Ziffern 322, 285, 319 M.; anstatt des Mehreinkaufes von 23 M. des Kleinbetriebes tritt ein Minderverkauf von 3 M. ein.

Diese große Bedeutung des Marktes und der Preislage für die Rentabilität der verschiedenen Betriebsgrößen beginnt man erst in neuester Zeit zu würdigen. Man hat schon lange erkannt, daß bestimmte Absatz- und Verkehrsverhältnisse, die größere oder geringere Entfernung volkreicher Städte u. dgl., von Einfluß auf die Rentabilität der verschiedenen Betriebsgrößen sind und es haben sich, wie schon oben erwähnt, an diese Erkenntnis ausführliche Untersuchungen angeschlossen, die später zum Teil vergessen worden sind. Auch daß unfruchtbare und entlegene Gebirgsgegenden nicht für Kleinbetrieb geeignet sind, wurde erkannt. Es handelt sich aber hierbei meist um den Gedanken, daß gewisse natürliche Verhältnisse oder der Standort auf die Rentabilität von Einfluß sind, und es wird angenommen, daß die Chancen des Kleinbetriebes mit Fortschreiten der Kultur, Zunahme der Bevölkerung und Intensität wachsen müssen. Das ist ja auch die Ansicht von David, Hertz und Sering.

Daß es sich aber in der Frage der Rentabilität von Groß- und Kleinbetrieb nicht allein um eine solche fortschreitende Entwicklung handle, daß

---

[1]) Das erwähnt Stumpfe auch an einer andern Stelle, ohne hieraus aber irgend welche Konsequenzen zu ziehen (S. 232).

[2]) S. 218.

den wechselnden Konjunkturen des Marktes vielmehr eine entscheidende Rolle zukommt, darauf das Augenmerk gelenkt zu haben, ist das Verdienst von Brentano, der diesen Gedanken, soviel ich weiß, zuerst ausgesprochen hat[1]). Einer seiner Schüler, Hermann Levy, hat den Gedanken dann in der Schrift von „Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England" näher verfolgt[2]).

Der Großbetrieb, führt Levy aus, ist den übrigen Betriebsgrößen vor allem im Getreidebau überlegen, während die Kleinbetriebe in Viehzucht, Gemüse, Handelspflanzenbau günstiger wirtschaften als jener. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts hatten nun die Getreidepreise eine starke Aufwärtsbewegung genommen, welche einerseits die Rentabilität des Großbetriebes bedeutend erhöht, anderseits die Kaufkraft der großen Massen für die Produkte des Kleinbetriebes, Fleisch, Gemüse, Butter, Eier, Obst usw. sehr geschwächt hatte. Die Folge davon war eine Ausdehnung des Großbetriebes, ein Auskaufen der kleinen Eigentümer, ein Zusammenschlagen der kleinen Pachtungen zu großen. Eine weitere Folge war ein lebhaftes Eintreten der Literatur für den Großbetrieb, dem man eine Überlegenheit über den Kleinbetrieb zuschrieb, die ihm im Grunde genommen nur hinsichtlich des Getreidebaues zukommt. Die hohen Getreidepreise haben daher seinerzeit zu einer Verdrängung des kleinen Betriebes geführt. Heute habe sich aber das Blatt gewendet. Der enorme Preisfall des Getreides habe die Rentabilität der großen Betriebe vernichtet, während er die Kaufkraft der arbeitenden Klassen für thierische Produkte, Obst, Gemüse usw. erhöht habe. Heute beginne daher nicht nur der Kleinbetrieb sich auszudehnen, auch in der Literatur mache sich eine starke Strömung zugunsten des Kleinbetriebes geltend. Die vom sozialpolitischen Standpunkte so wünschenswerte Erhaltung der kleinen Landwirte sei daher jetzt auch ökonomisch gerechtfertigt. Sie werde in England aber bloß möglich sein, solange dieses am Prinzip des Freihandels, besonders der freien Einfuhr von Getreide festhalte, solange es nicht durch künstliche Verteuerung des Getreides die Kaufkraft der arbeitenden Klasse schwäche, den Absatz der Produkte des Kleinbetriebes erschwere. Das Buch schließt daher mit dem Lobe des Freihandels.

---

[1]) Vgl. Brentano in einem Aufsatz in der Wochenzeitschrift „Hilfe" (1901 Nr. 11 und 12) „Adolf Wagner und die Getreidezölle".

[2]) Berlin 1902.

Dieser Schluß legt die Vermutung nahe, daß Levy nicht bloß eine historische Untersuchung anstellen, sondern auch einen Beitrag zu einer sehr aktuellen Streitfrage liefern wollte. Levy ist überzeugter Freihändler und als solcher Anhänger einer Theorie, die von freihändlerischer Seite im Kampf gegen die Getreidezölle wiederholt, besonders geistvoll von Schäffle[1]), ins Treffen geführt worden ist und deren politischer Zweck darin besteht, zu beweisen, daß zwischen großen und kleinen Gütern nicht nur keine Interessengemeinschaft sondern sogar Interessengegensatz besteht, daß deshalb die Kleinbauern gemeinsame Sache mit der industriellen Arbeiterschaft gegen die an hohen Getreidezöllen interessierten Großgrundbesitzer machen sollen. Dieser Gedanke ist — ganz abgesehen von dem politischen Gebrauche, der von ihm gemacht worden ist — für unsere Frage von großem prinzipiellen Interesse; er geht von der Annahme einer gegenseitigen Abhängigkeit der Rentabilität der verschiedenen Betriebsgrößen aus, der Art, daß die Rentabilität kleiner Güter umgekehrt proportional ist derjenigen großer Güter. Theoretisch betrachtet wird man die Möglichkeit der geschilderten Wirkung hoher Getreidepreise unbedingt zugeben können. Aber sie ist eine Tendenz, die durch zahlreiche Gegentendenzen durchkreuzt und aufgehoben werden kann. Gewiß muß bei gegebener Kaufkraft eine erzwungene Steigerung der Ausgaben auf der einen Seite eine Einschränkung derselben auf der andern Seite zur Folge haben. Aber diese muß gar nicht notwendigerweise auf dem Gebiete der Nahrungsmittel vor sich gehen (und noch viel weniger muß ein Sinken der Getreidepreise die Ausgaben für andere Nahrungsmittel erhöhen). Die betreffende Familie wird vielleicht an ihrem Bekleidungskonto zu sparen suchen, eine bisher bezogene Zeitung oder ein Vergnügen aufgeben. Sie wird möglicherweise ihr Wohnbedürfnis einschränken usw. Sie wird aber schließlich vielleicht, wenn sie an den Genuß von Fleisch gewöhnt ist, nicht diesen, sondern den Getreideverbrauch selbst vermindern und dafür ihren Kartoffelkonsum ausdehnen. Zweitens ist zu berücksichtigen, daß bei hohen Getreidepreisen die Nachfrage nach den Produkten des Kleinbetriebes innerhalb der Landwirtschaft steigen kann. So haben sich die Landwirtschaftsgesellschaften von Steiermark und Kärnthen gelegentlich dahin geäußert, daß der Einkauf und dadurch die Preise für Zuchtvieh, dessen Abnehmer in den Getreidebau treibenden Landwirten der Nach-

[1]) Vgl. Schäffle, Ein Votum zum deutschen Zolltarifentwurf, Tübingen 1901.

barländer zu suchen sind, abhängig sind von der Höhe der Getreidepreise, die die Kaufkraft der betreffenden Landwirte erhöhen oder erniedrigen; und in Istrien wurde behauptet, daß das Hauptprodukt des Landes, der Wein, in den Jahren hoher Getreidepreise erfahrungsgemäß die besten Preise erziele[1]). Endlich aber muß nicht notwendig eine Schwächung der Kaufkraft der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung eintreten, falls es den Arbeitern gelingt, die Erhöhung ihrer Lebensmittel durch höheren Lohn herein zu bringen. Wie erhöhte Getreidepreise tatsächlich auf die Nachfrage nach Produkten des Kleinbetriebes wirken, ist deshalb niemals vorauszusagen.

Was nun — um diesen Punkt kurz zu berühren — die Tatsachen betrifft, die Levy selbst anführt, um seine Theorie des Interessengegensatzes von Klein- und Großbetrieb zu erhärten, so kann denselben die ihnen zugeschriebene Beweiskraft nicht beigelegt werden. Ein sehr reichhaltiges von Hasbach beigebrachtes Material[2]) ergibt, daß zur Zeit steigender Getreidepreise Ende des 18. Jahrhunderts die Preise für Tiere, tierische Produkte, Gemüse usw. in England nicht gefallen, sondern umgekehrt stärker gestiegen sind als die Getreidepreise selbst, sich also die Absatzbedingungen der Produkte des Kleinbetriebes nicht verschlechtert sondern verbessert haben; Tatsachen, die Hasbach selbst auf die Abnahme der ländlichen Kleinbetriebe infolge der Einhegungen sowie auf die Zunahme der städtischen Bevölkerung zurückführt. Die Getreidepreise sind dann nach einer kurzen Unterbrechung bis Ende der siebziger Jahre hoch geblieben und bis in die achtziger Jahre hat die Abnahme kleiner Güter angehalten, aber schon seit den fünfziger Jahren sind, wie Levy selbst zugibt, die Viehpreise gestiegen. Als dann der Preisfall der agrarischen Produkte eintrat, hat er in England nicht bloß das Getreide, sondern auch Tiere, besonders die minderen aber auch die besseren Qualitäten getroffen, sowie Fleisch und Molkereiprodukte, Gemüse und Eier[3]).

Es hat also — im Gegensatze zur Behauptung Levys — eine parallele Bewegung der Preise der verschiedenen Produkte stattgefunden.

[1]) Zitiert in einer kleinen Enquete der deutschen Sektion des mährischen Landeskulturrates: Die Bedeutung rentabler Getreidepreise für den bäuerlichen Grundbesitz, Wien 1901.

[2]) Vgl. Hasbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren und die Einhegungen, Leipzig 1894, S. 38 ff. sowie S. 119 ff., ferner derselbe, Der Untergang des englischen Bauernstandes in neuerer Beleuchtung, a. a. O., S. 1 ff.

[3]) Vgl. Stillich, Die englische Agrarkrise, Jena 1899, S. 36 ff., 52 ff.

Mit viel größerem Recht könnte man deshalb an der Hand der englischen Verhältnisse die von schutzzöllnerischer Seite vertretene Theorie zu beweisen suchen, wonach die Rente, welche der Getreidebau abwirft, bestimmend ist für die der anderen landwirtschaftlichen Produktionszweige, weil bei starkem Preisfalle des Getreides die Landwirte sich auf andere Produktionszweige mit günstigeren Preisverhältnissen werfen und auch deren Rente herabdrücken. Denn bei der großen Ausdehnung des Getreidebaues habe schon eine relativ geringe Einschränkung desselben zugunsten anderer Kulturen eine relativ große Vermehrung des Angebotes der letzteren zur Folge. Auch diese Theorie, die mit der oben entwickelten den Gedanken gemeinsam hat, daß hinsichtlich der Rentabilität die verschiedenen Betriebsgrößen zueinander im Verhältnis einer gewissen Proportionalität stehen, wenn auch einer geraden nicht, wie es die andere Theorie angenommen hatte, einer umgekehrten, hat zweifellos einen sehr richtigen Kern. Sie bringt ebenfalls eine tatsächlich vorhandene Tendenz zum Ausdrucke, von der es sogar von vornherein wahrscheinlich ist, daß sie sich viel ungehemmter durchsetzen kann als die oben erwähnte Tendenz. Denn es handelt sich hier um Erwägungen und Wirkungen, die sich unmittelbar innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes abspielen. Man wird deshalb auf Grund dieser Theorie mit gutem Rechte behaupten können, daß von einer Einschränkung des Getreidebaues zugunsten von Handelsgewächsen, Gemüse, Tabak usw. keine Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft zu erwarten ist. Wenn aber Stumpfe, der diese Frage in einer kleinen Schrift „Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise“ [1]) ausführlich behandelt hat, seine Ansicht an den deutschen Verhältnissen zu exemplifizieren sucht, so scheint er bei seiner Beweisführung weit über das Ziel hinauszuschießen. Unter den von ihm angeführten Beispielen wird man bloß einer ganz geringen Zahl Beweiskraft zuschreiben können [2]). Der von ihm behauptete Parallelismus der Roggen- und Viehpreise am Berliner Markte versagt im entscheidenden Momente, da die Viehpreise, speziell die Rindviehpreise, den Preisfall der Jahre 1889—1894 nicht mitgemacht haben; der Preisfall der Butter in Norddeutschland ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die steigende Konkurrenz des Auslandes zurückzuführen, die

[1]) Leipzig 1897, S. 4ff.

[2]) Den Hopfenpreisen in Baden 1873—1892 sowie den Preisen von Gurken und Zwiebeln am Liegnitzer Markt.

in einer konstant zunehmenden Einfuhr zum Ausdrucke kommt, während in dem dieser Konkurrenz entrückten Süddeutschland die Butter im Preise nicht gefallen ist[1]). Was endlich den Preisfall der Hackfrüchte, Rüben und Kartoffel, sowie ihrer Produkte — Zucker und Spiritus — betrifft, so hat zwar sowohl im Inlande wie im Auslande eine große Ausdehnung des Anbaues derselben stattgefunden, aber wenigstens in Deutschland nicht auf Kosten des Getreidebaues. Der obengenannte Verfasser der Schrift „Der deutsche Bauer und die Getreidezölle", weist nach, daß unter Vergrößerung der Ackerfläche sowohl der Getreidebau wie der Bau von Hackfrüchten ausgedehnt worden ist, und zwar vor allem im Osten in den Gegenden des Großgrundbesitzes. Es ist übrigens von vornherein gar nicht wahrscheinlich, daß der Hackfruchtbau den Getreidebau verdrängen werde, da sich beide Kulturen in der Fruchtfolge ergänzen und daher ein Ersatz der einen durch die andere bei einer geregelten Fruchtfolge enge Grenzen hat. Man könnte sogar die Behauptung aufstellen, daß die Rentabilität des Hackfruchtbaues die Ausdehnung des Getreidebaues in Deutschland noch zur Zeit sinkender Getreidepreise veranlaßt hat, indem die zum Zwecke der Vermehrung des Hackbaues vorgenommene Ausdehnung des Ackerlandes automatisch eine Ausdehnung des Getreidebaues zur Folge gehabt hat.

Auch diese zweite Theorie scheint mir daher durchaus nicht die Bedeutung zu haben, die ihr von schutzzöllnerischer Seite zugeschrieben worden ist. Die englischen Verhältnisse erklären sich ohne ihre Zuhilfename durch die ausländische Konkurrenz. Kehren wir nun noch einmal zu der Schrift von Levy zurück und sehen wir von all dem ab, was unserer Ansicht nach an seinen Ausführungen unrichtig ist, so bleibt noch immer ein wichtiger und wertvoller Gedanke übrig: der Einfluß der Produktenpreise auf die Rentabilität der einzelnen Betriebsgrößen, im speziellen Falle der Einfluß hoher Getreidepreise auf die Rentabilität des Großbetriebes.

Durch diese Erkenntnis nimmt die Frage nach der rentabelsten Betriebsgröße eine ganz neue Wendung. Fast alles, was im Laufe der Zeit zugunsten kleiner oder großer Güter angeführt worden ist, bezieht sich nur auf ein einziges bestimmendes Moment der Rentabilität, nämlich auf die Produktionskosten. Dieses Moment ist das stabilere

[1]) Vgl. Dade, Die Agrarzölle, in den Beiträgen zur neuesten Handelspolitik in Deutschland, Bd. II. Leipzig 1901 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik), Bd. XCI.

und ausschlaggebendere. Wie oben ausgeführt und allgemein zugegeben wird, sind diese Produktionskosten bei den verschiedenen Betriebsgrößen für die einzelnen Produktionszweige verschieden, und diese Unterschiede haben zur Folge, daß die Produktionsrichtung im Klein- und Mittelbetriebe eine andere ist als im Großbetrieb. Neben die Kosten tritt aber jetzt als zweiter entscheidender Faktor die Preisbildung. Wäre die Produktionsrichtung in allen Betrieben die gleiche, so würden Preisveränderungen sie auch gleichmäßig treffen. Da dies aber nicht der Fall ist, so müssen die verschiedenen Betriebsgrößen unter dem Preisfall eines Produktes ganz verschieden leiden, aus dessen Preissteigerung ganz verschiedenen Nutzen ziehen. Dort, wo eine Anpassung der Betriebe an die günstigsten Produktionsbedingungen schon stattgefunden hat — das ist allerdings noch lange nicht überall der Fall — dort ist das Rentabilitätsverhältnis großer und kleiner Güter in erster Linie eine Preisfrage.

Es ist bekannt, daß in den letzten 20 Jahren — für Getreide haben sich die Verhältnisse in den allerletzten Jahren geändert — die Preisbildung für die Produkte des Ackerbaues — Getreide, Kartoffel, Zucker — überwiegend ungünstig, für die thierischen Produkten, wenigstens am Kontinent, überwiegend günstig war. Daraus erklärt sich das für den Kleinbetrieb so günstige Resultat der Ertragsberechnungen der letzten 10—15 Jahre. Daraus erklärt sich ferner das Versagen der sozialistischen Theorie von der Überlegenheit des Großbetriebes und die Opposition gegen dieses Dogma innerhalb der Partei. Es ist aber eine Kurzsichtigkeit, wenn David nun die absolute Überlegenheit des Kleinbetriebes behauptet und den Großbetrieb im Thünenschen isolierten Staat in die Außenzone verlegen will, aus der ihn der Kleinbetrieb im Laufe der Zeit ebenfalls verdrängen werde. Der Kleinbetrieb ist so lange die rentablere Betriebsform, als die Außenzone, — die überseeischen Gebiete — groß genug ist, den Bedarf der Industrieländer an Ackerprodukten mit geringeren Kosten als diese selbst zu decken und solange dies für andere, vor allem thierische Produkte nicht oder in geringerem Maße der Fall ist. Kautzky hat vollkommen recht, wenn er sagt, daß die „fernen“ Produktionszweige ebenso wichtige Bestandteile der ganzen ökonomischen Organisation bilden, wie die „nahen“, ja sogar noch wichtigere, und daß die ausländische Konkurrenz nicht zu einer Verdrängung der Maschine durch den Spaten geführt

habe sondern nur zu einer Verschiebung ihrer Gebiete[1]). Je mehr sich die ausländischen billigen Produktionsgebiete verengen, teils durch Industrialisierung der jetzigen Getreideexportländer, teils durch Erschöpfung ihres Bodens durch den herrschenden Raubbau, desto schneller tritt eine Aufwärtsbewegung des Preises der Ackerprodukte ein, desto rentabler wird der Großbetrieb, desto mehr wird er sich, allerdings bloß insoweit die Rentabilität überhaupt für die Betriebsverteilung entscheidend ist, wieder gegen die Innenzone ausdehnen. Und eine ganz ähnliche Wirkung würde es haben, wenn, wie dies in England schon heute in hohem Maße der Fall ist, auch thierische Produkte und andere Produkte des Kleinbetriebes von der ausländischen Konkurrenz in erheblichem Maße getroffen würden. Selbstverständlich ist damit nicht gesagt, daß unter derartigen geänderten Umständen die Großbetriebe ins Unendliche wachsen würden. Auch für jene Produktionszweige, in denen der Großbetrieb entschieden überlegen ist, hat die Ausdehnung des einzelnen Betriebes eine Grenze, die nicht überschritten werden kann, ohne die Rentabilität des Betriebes herabzumindern, und diese Grenze verengt sich im Verhältnisse, wie die Intensität des Betriebes zunimmt. Nicht die Fläche, sondern der Gesamtwert der Wirtschaft ist das Maß seiner Größe. Deshalb sind die Riesenfarmen des westlichen Amerika nur möglich bei einer äußerst extensiven Bebauung, bei der von einem Ersatze der dem Boden entzogenen Stoffe keine Rede ist, und sie konnten wahrscheinlich bloß entstehen aus Gründen des Besitzes, infolge der Möglichkeit, riesige Flächen fast kostenlos zu erwerben, nicht aus betriebstechnischen Gründen. Wenn daher der Großbetrieb der Zukunft eine geringere Fläche haben wird als der der Gegenwart, so ist es doch nicht weniger wahr, daß die Kulturvölker auf die Produkte des Großbetriebes nicht verzichten können und daß mit Verminderung des Angebotes derselben durch das Ausland die Rentabilität der inländischen Großbetriebe wachsen wird. Die „Konkurrenzfähigkeit" von Groß- und Kleinbetrieb (im Sinne ihrer größeren oder geringeren Rentabilität) wird entscheidend bestimmt durch die Konjunkturen des Marktes.

Damit ist aber die Frage Groß- oder Kleinbetrieb noch nicht entschieden, denn die Rentabilität hat, wie wir gesehen haben, in der

[1]) Vgl. Kautsky in der Neuen Zeit, 1903, Bd. I, S. 811.

Landwirtschaft nicht dieselbe Bedeutung wie in der Industrie. Sie hat nicht dieselbe entwicklungsgeschichtliche Bedeutung; infolge des Mangels an einer scharfer Konkurrenz, wird die Richtung, die sie der Betriebsverteilung zu geben imstande ist, mannigfach abgelenkt insbesondere in Ländern, in denen das System der Eigenwirtschaft die Regel ist.

Die Rentabilität hat aber auch volkswirtschaftlich nicht dieselbe Bedeutung wie in der Industrie. Die größere Rentabilität geht im Gewerbe meist Hand in Hand mit technisch höherer Organisation, größerer produktioneller Leistungsfähigkeit. In der Landwirtschaft kann ein Steigen des privatwirtschaftlichen Reinertrages oft erkauft werden durch Übergang zu extensiver Kultur, also durch einen technischen Rückschritt und abnehmende Produktenmasse. Auf welcher Seite in einem solchen Falle das volkswirtschaftliche Interesse liegt, darüber sind, wie wir oben gesehen haben, die Ansichten geteilt. Die seit Bernhardi allgemein akzeptierte Auffassung, die sich aber schon bei Smith vorfindet, geht dahin, daß unterschieden werden müsse zwischen privat- und volkswirtschaftlichem Reinertrage. Letzterer ist der Rohertrag abzüglich der sachlichen Produktionsaufwendungen, während Arbeitslohn und Kapitalzins vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht Kosten sondern Reinertrag, Einkommen sind. In einem kleinen Aufsatz aus jüngster Zeit stellt Laur[1]) die Behauptung auf, daß die Höhe des volkswirtschaftlichen Einkommens, welches eine bestimmte Betriebsgröße erzielt, das alleinige Kriterium ihres volkswirtschaftlichen Wertes sei. „Für die Volkswirtschaft“, sagt er, „ist diejenige Betriebsweise der Landwirtschaft die beste, bei welcher die höchste Summe nachhaltiger Einkommen aller am Betriebe beteiligten Personen erzielt wird“, — wobei Laur an das höchste volkswirtschaftliche Einkommen pro Fläche, nicht vielleicht pro Person denkt. Gegen diese Ansicht läßt sich jedoch geltend machen, daß es durchaus nicht gleichgültig ist, mit was für Arbeitsaufwand ein bestimmter volkswirtschaftlicher Reinertrag erzielt wird. Hertz[2]), der diesen Umstand berücksichtigt, trifft daher viel eher das Richtige, wenn er unter Anschluß an Sombart meint, daß die Volkswirtschaft an der größtmöglichen Produktivität interessiert sei, und diese dann durch das Verhältnis von volkswirtschaftlichem Reinertrag und Arbeitsaufwand

---

[1]) Vgl. Laur, Das volkswirtschaftliche Einkommen aus der Landwirtschaft (1907). Thünenarchiv, II. Jahrgang, II. Heft, S. 229. (Dr. Laur ist Sekretär des schweizerischen Bauernsekretariates.)

[2]) A. a. O., S. 73.

bestimmt. Aber auch seine Ansicht ist nicht ohne weiteres zu akzeptieren; sie ist zutreffend für die Industrie, sie genügt nicht für die Landwirtschaft. Da für diese das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages gilt, so kann eine steigende Bevölkerung ihren Bedarf an Nahrungsmitteln von einer gewissen Grenze an nur mit abnehmender Produktivität decken, vorausgesetzt, daß sie diese Nahrungsmittel nicht vorteilhafter vom Auslande bezieht. Die Volkswirtschaft ist daher auf landwirtschaftlichem Gebiete daran interessiert, daß der volkswirtschaftliche Reinertrag mit dem geringsten unter den gegebenen Verhältnissen notwendigen Arbeitsaufwande hergestellt wird, nicht aber an der größtmöglichen Produktivität überhaupt.

Ob diese Anforderungen von großen oder kleinen Gütern besser erfüllt werden, ist schwer zu entscheiden. Man wird mit gutem Gewissen behaupten können, daß die bäuerlichen Betriebe den größeren Rohertrag abwerfen. Nicht weil sie höhere Ernteerträge, d. h. Feldroherträge in einer bestimmten Kulturart, erzielen. Die Angaben über diesen Punkt sind kontrovers. Während nach dem von Stumpfe bearbeiteten Material die Ernteerträge des Kleinbetriebes denen des Großbetriebes ungefähr gleich kommen[1]), ergeben eine Reihe anderer Aussagen daß die der Großbetriebe viel höher sind als die der Klein- und Mittelbetriebe[2]). Es muß aber zugegeben werden, daß der Bauer Ländereien in Kultur nimmt, deren Kultivierung für den Großbetrieb nicht mehr rentabel wäre und daß er die Gesamtheit seiner Ländereien intensiver nutzt[3]): Der Großbetrieb hat eine größere Brachhaltung und er verwendet seine entfernten Ländereien zu minderwertigen Kulturen, z. B. als Weide oder Schaftrift statt als Ackerland und Wiese. Der alte Thünensche Satz, daß die Bestellungskosten mit der Entfernung steigen, daß es daher zwar in der Nähe des Hofes vorteilhafter ist, intensiv zu wirtschaften,

[1]) Die Ernteerträge der vier Hauptgetreidearten und der Kartoffel sind durchschnittlich beim Kleinbetrieb etwas größer als beim Großbetrieb, bei diesem etwas größer als beim Mittelbetrieb. Vgl. Stumpfe der Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. S. 211 f.

[2]) Vgl. zwei Aufsätze in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern", zitiert in „Der deutsche Bauer und die Getreidezölle". S. 27 ff., ferner Buchenberger a. a. O., S. 391.

[3]) Darauf lassen nicht so sehr die höheren Betriebsaufwendungen als die höheren Gesamtroherträge kleiner Güter schließen. Die ersteren könnten ja auf die ungünstigeren Wirtschaftsbedingungen des Kleinbetriebes zurückzuführen sein, weshalb sie allein nicht die Bedeutung haben, die ihnen die Schweizer Untersuchungen (siehe das fünfte Heft derselben, S. 23) beilegen.

für entferntere Ländereien aber extensive Wirtschaftsweisen besser am Platze sind, gilt auch heute noch und es ist in neuester Zeit versucht worden, ihn auch ziffermäßig zu belegen[1]). Schon in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts haben deutsche Autoren darauf verwiesen, daß England, das Land des Großbetriebes, zwar die höchsten Ernteerträge, aber auch das meiste Un- und Ödland besitze.

Nicht nur hinsichtlich des Rohertrages, auch hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Reinertrages dürfte der Kleinbetrieb günstiger gestellt sein. Nach den von Stumpfe bearbeiteten Betriebsberechnungen entfallen (unter Einrechnung der im Haushalte selbst verbrauchten Produkte) auf die Kosten der menschlichen Arbeit im Großbetriebe durchschnittlich 50 Proz. der Ausgaben im Mittelbetriebe 67 Proz. und im Kleinbetriebe 71 Proz. Von den privatwirtschaftlichen Kosten sind also beim Großbetriebe die Hälfte, beim Mittelbetriebe zwei Drittel, beim Kleinbetriebe fast drei Viertel in Abzug zu bringen, weil sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht Kosten, sondern Einkommen sind. In den Schweizer Untersuchungen wird seit dem dritten Erhebungsjahre (1903) das volkswirtschaftliche Einkommen direkt erhoben und es ergibt sich hierbei eine starke verhältnismäßige Zunahme mit Abnahme der Betriebsgröße. Es fragt sich nun, ob dieser volkswirtschaftliche Reinertrag im Großbetriebe oder im Kleinbetriebe mit dem höheren Arbeitsaufwand erzeugt wird, der Großbetrieb oder Kleinbetrieb produktiver ist. Laur[2]) stellt, allerdings nur für das Jahr 1905, auf Grund des Schweizer Materials eine sehr interessante Berechnung an. Er setzt nämlich das volkswirtschaftliche Einkommen der verschiedenen Betriebsgrößen in Verhältnis zu den zu dessen Erzielung aufgewendeten Arbeitstagen. Er berechnet also direkt die Produktivität der verschiedenen Betriebsgrößen. Es zeigt sich, daß der auf diese Weise erhaltene Quotient mit Zunahme der Betriebsgröße zunimmt, die größeren Betriebe also produktiver sind. Dieses Resultat ist um so bemerkenswerter, als in der Schweiz der Ackerbau, also jener Produktionszweig, in dem die Stärke großer Güter liegt, keine Rolle spielt. Nach Laurs Ansicht wird dieses Resultat bewirkt durch die Arbeitsersparnis, als Folge von Maschinenanwendung und besserer Aus-

---

[1]) Vgl. Mitscherlich, Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge, Tübingen 1903, Ergänzungsheft VIII der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. S. 106 ff., 117 ff.

[2]) A. a. O., S. 242.

nutzung der Arbeitskräfte, welche Arbeitsersparnis bei größeren Gütern größer ist als die Abnahme ihres volkswirtschaftlichen Einkommens. Doch dürfte in der höheren Produktivität großer Güter auch die Tatsache zum Ausdrucke kommt, daß kleine Güter intensiver wirtschaften als große, mit zunehmender Intensität aber schon das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages in Erscheinung tritt und zwar für die Produktivität viel früher als für die Rentabilität. Die Schweizer Erhebungen, die in die Verarbeitung des Materials überhaupt sehr interessante Gesichtspunkte hineingetragen haben, gruppieren unter anderem die gesamten Betriebe nach Intensitätsstufen und kommen zu dem Resultat, daß der Reinertrag mit der Intensität steige[1]). Im 6. Hefte wird hierzu abschwächend bemerkt, daß die intensiver wirtschaftenden Betriebe zugleich jene seien, welche in Hinsicht auf Bodenbeschaffenheit und Marktlage am günstigsten gestellt seien, in dieser Richtung begünstigte Gegenden und Lagen also sowohl höhere Intensität als auch höhere Reinerträge nach sich ziehen. Gerade unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es nun interessant, daß die Betriebe mit höchster Intensität, die zugleich jene sind, die nachweisbar unter den günstigsten Produktions- und Absatzbedingungen wirtschaften, in einigen Jahren geringere Reinerträge erzielt haben als die Betriebe nächsthöchster Intensität, die dagegen stets höhere Erträge erzielten, als die niedrigeren Intensitätsstufen. Von einer gewissen Grenze an macht sich eben schon der Einfluß des abnehmenden Bodenertrages auf die Rentabilität geltend. Viel früher aber beginnt der Einfluß des abnehmenden Bodenertrages auf die Produktivität; eine Erfahrung, welche die Grundlage der Grundrententheorie von Ricardo bildet. Bei steigender Nachfrage nach den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und in infolgedessen steigenden Preisen ist eine Steigerung der Produktion trotz abnehmender Produktivität noch rentabel und erst wenn die durch die Preislage gegebene Grenze der Intensitätssteigerung überschritten ist, macht sich der Einfluß des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag auch auf den Reinertrag geltend. (Diejenigen, die behaupten, daß das Gesetz heute überhaupt oder für einzelne Länder suspendiert sei, vergessen, daß sich dasselbe nicht direkt auf die Rentabilität, sondern bloß auf die Produktivität bezieht.)

Wie schon oben hervorgehoben wurde, muß ein Land mit zunehmender Bevölkerung und wachsendem Einfuhrbedarf an Nahrungs-

[1]) Heft V, S. 39, Heft VI, S. 45.

mitteln sich aber mit der Tatsache abfinden, daß es seinen Bedarf nur unter abnehmender Produktivität decken kann und daß es daher bloß daran interressiert ist, daß ein bestimmter Bruttoertrag unter möglichst geringer Verminderung dieser Produktivität erzielt wird. Die Berechnungen von Laur basieren auf einem viel zu kleinen Material (202 Betrieben), als daß deren Resultate als typisch aufgefaßt werden könnten. Es ist aber immerhin interessant, bei näherer Prüfung der von ihm gegebenen Ziffern zu finden, daß die Betriebe der größten Betriebskategorie (+ 30 *ha*) im Durchschnitt ein um 57 Proz. niedrigeres volkswirtschaftliches Einkommen abwerfen, aber eine um 39 Proz. höhere Produktivitätsziffer haben wie die kleinsten Betriebe (3—5 *ha*), während die Mittelbetriebe keine höhere Produktivitätsziffer haben als die Kleinbetriebe, ihr volkswirtschaftsliches Einkommen aber um 52 Proz. geringer ist[1]. Die kleinen Betriebe wären daher in diesem Falle vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus günstiger zu beurteilen als die mittleren. In einem Lande, in dem der Ackerbau eine bedeutende Rolle spielt, z. B. in Deutschland, würde sich das Verhältnis, wenigstens für den Ackerbau, wahrscheinlich sehr zugunsten der großen Betriebe verschieben und eine diesbezügliche Untersuchung würde vielleicht ergeben, daß vom Standpunkte der Allgemeinheit aus eine Verkleinerung der Betriebe mit überwiegender Viehzucht dagegen eine Erhaltung des Großbetriebes, respektive eine Vergrößerung der Betriebe auf dem Gebiete des Ackerbaues wünschenswert wäre, wobei das richtige Verhältnis zwischen Ackerbau- und Viehzuchtbetrieben von der vorhandenen Versorgung des Landes mit den Produkten des einen oder andern Produktionszweiges durch Eigenproduktion oder Einfuhr abhängen würde. Das ganze Problem ist statistisch noch viel zu wenig erforscht und es wäre zu wünschen, daß die betreffenden Gesichtspunkte bei künftigen Erhebungen nicht außer acht gelassen würden. Exakte Berechnungen sind auf diesem Gebiete aber schwer durchführbar, weil es genau genommen, nicht möglich ist, die verschiedenen Erträge der einzelnen Betriebsgrößen auf einen einheitlichen Nenner zurückzuführen, z. B. das Getreide des

[1])

	Volkswirtschaftliches Einkommen pro *ha* in Frank.	Volkswirtschaftliches Einkommen pro Arbeitstag in Frank.
Kleinbauernbetriebe (3—5 *ha*)	773·07	3·37
Kleine Mittelbetriebe (5—10 *ha*)	502·55	3·25
Mittelbauernbetriebe (10—15 *ha*)	370·03	3·37
Große Mittelbetriebe (15—30 *ha*)	403·13	4·15
Großbauernbetriebe (+ 30 *ha*)	329·76	4·70

Großbetriebes und das Vieh des Kleinbetriebes. Der ständig wechselnde Geldwert der Produkte ist ein volkswirtschaftlich nicht zureichender Maßstab, da hier nicht der Tauschwert oder der Preis, sondern der Gebrauchswert maßgebend ist.

Die Rentabilität hat endlich auch privatwirtschaftlich in der Landwirtschaft keine so ausschlaggebende Bedeutung wie in der Industrie, d. h. ihre absolute Höhe, nicht ihr Steigen oder Sinken. Sie hat deshalb keine so große Bedeutung, weil, wie ja auch oben erwähnt, der rechnungsmäßige Reinertrag und seine Höhe noch keinen Aufschluß über das Wohlbefinden des Landwirtes geben, der in einer Person Arbeiter, Kapitalist, Unternehmer und Grundbesitzer ist. Sombart-Ermsleben erzählt, er habe sich bei Gelegenheit der Parzellierung von Staatsdomänen um Grund und Boden beworben, diesen aber nicht erhalten können, weil die Bauern der Umgebung für den Grund so hohe Preise geboten hätten, daß für ihn die Erwerbung zu diesen Preisen vollkommen unrentabel gewesen wäre. Er habe dann zu seiner Überraschung gesehen, wie die Bauern in die Höhe gekommen seien, Wohlstand erworben und Vermögen gesammelt hätten, trotz der hohen Bodenpreise, und er schließt daraus, daß die Bauern zwar anders aber nicht schlechter gerechnet hätten, als er[1]). Der kleine Landwirt kann also prosperieren, er kann seinen Betrieb vervollkommnen, er kann Vermögen erwerben auch dann, wenn rechnungsmäßig ein Reinertrag nicht vorhanden ist.

Daraus lassen sich aber wichtige Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik ziehen. Während eine staatliche gewerbliche Mittelstandspolitik, die darauf hinzielt, unrentable Betriebe künstlich aufrechtzuerhalten, von der Mehrzahl der Volkswirte mit Recht verurteilt wird, ist es auch volkswirtschaftlich, nicht bloß politisch, zu rechtfertigen, daß der Staat durch entsprechende Maßnahmen auf die Bildung und Erhaltung von bäuerlichen Betrieben hinwirkt, auch dann, wenn sie rechnungsmäßig keinen Reinertrag, sondern dem Besitzer bloß eine ausreichende Lebenshaltung gewähren.

[1]) Zitiert bei Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, Leipzig 1888, S. 106.

Die mehrfachen Schnittpunkte zwischen der Angebots- und der Nachfragekurve.

Von

Richard Lieben.

Mein allzu früh verstorbener Arbeitsgenosse Rudolf Auspitz und ich waren schon seit längerer Zeit in der Absicht einig, auf einen Punkt in unserer Polemik mit Professor L. Walras zurückzukommen, in welchem wir erkannt hatten, diesem Unrecht getan zu haben.

Wir hatten die Behauptung Walras', daß sich die Kurven des Angebotes und der Nachfrage für denselben Artikel mehr als einmal schneiden können, daß sich daher mehrere Tauschverhältnisse zwischen zwei Artikeln — nach unserer Ausdrucksweise mehrere Preise gleichzeitig für einen Artikel — ergeben könnten, in Zweifel gezogen[1]).

Um überhaupt Kurven in der Ebene aufstellen zu können, ist es nämlich unerläßlich nur zwei Größen als variabel zu betrachten, alle anderen aber, wenn sie in Wirklichkeit auch veränderlich sind, als konstant anzunehmen. Wir haben bei unseren Kurven immer nur die Mengen eines Artikels und dessen Preis in Geld als variabel angenommen, die Preise aller anderen Artikel aber als feststehend angesehen. Unter solchen Voraussetzungen aber können zwei Nachfragekurven nach je einem Artikel gleichzeitig nicht bestehen, weil dann außer den Mengen auch zwei Preise, also mehr als zwei Größen variabel blieben. Von dieser Anschauung befangen, haben wir das Vorgehen Walras', der von zwei Nachfragekurven ausgeht, welche er dann zu je einer Nachfrage- und einer Angebotskurve desselben Artikels umgestaltet, beanständet. Da Walras aber das Geld ausgeschaltet hat und das Tauschverhältnis von A zu B und jenes von B zu A nur zwei Ausdrucksweisen derselben variablen Größe sind, während die Tauschverhältnisse des Preisgutes B zu allen anderen Artikeln C bis N konstant bleiben können, so hat auch er schließlich nur zwei variable Größen. Gegen die von Walras aufgestellten Kurven ist demnach nichts einzuwenden und diese Kurven,

[1]) Untersuchungen über die Theorie des Preises von Rudolf Auspitz und Richard Lieben. Duncker & Humblot 1889.

deren Verlauf Walras nicht eingehender verfolgt hat, geben in der Tat der Möglichkeit Raum, daß sich die Nachfrage- und Angebotskurve eines Artikels mehr als einmal schneiden können. Wir hatten den Wunsch dies auszusprechen, wollten indeß vorerst untersuchen, unter welchen Umständen solche Fälle eintreten können und was diese bedeuten. Leider aber haben Krankheit und andere Hindernisse unser geplantes Zusammenarbeiten nicht mehr gestattet, daher liegt mir die Pflicht ob, unsere Absicht zur Ausführung zu bringen.

Ich hatte nun zu überprüfen, an welchen Stellen unseres Buches Korrekturen erforderlich seien, um diese Möglichkeit zu berücksichtigen. An dem eigentlichen Texte war keinerlei Änderung erforderlich, denn wir haben dort durchaus an der Voraussetzung festgehalten, daß die individuelle Wertschätzung des Geldes eine unveränderliche bleibe. Dadurch ist aber, wie dies Knut Wicksell[1]) bestätigt und wie überdies später bewiesen werden soll, ein Verlauf der Kurven, durch welchen mehrere Schnittpunkte möglich werden könnten, ausgeschlossen.

Anders ist es in Anhang II, wo wir uns damit beschäftigten, das Preisproblem auch bei variabler Wertschätzung des Geldes zu untersuchen. Wir waren dabei zu einer Darstellung im Raume gezwungen. Wir stellen die Abhängigkeit der Befriedigung von den Mengen und Preisen eines Artikels durch eine gekrümmte Fläche dar. In dieser Fläche tritt eine nicht mehr in einer Ebene verlaufende Kurve der größten Befriedigung hervor, und die Projektion dieser Kurve auf die Horizontalebene ist eine Nachfrage- und Angebotskurve, mit Rücksichtnahme auf eine veränderliche Wertschätzung des Geldes.

Zur näheren Untersuchung der erwähnten krummen Fläche lassen wir diese von verschiedenen Systemen von Ebenen schneiden. Darunter auch von Vertikalebenen in der Richtung der Preislinien. Wir nennen die sich ergebenden Schnittkurven Preiskurven, die höchsten Punkte dieser Kurven verbunden, geben die oben erwähnte Kurve der höchsten Befriedigung. Als erster Differentialquotient der Preiskurven erhalten wir Seite 497

$$\frac{df(x_a\,,tg\,\vartheta_a)}{dx_a} = \frac{d\psi(x_a\,,tg\,\vartheta_a)}{dx_a} - \frac{d\psi\,(x_a\,,tg\,\vartheta_a)}{d\eta}\,tg\,\vartheta_a$$

x_a sind die Mengen des Artikels A, $tg\ \vartheta_a$ dessen Preise und η der schließliche Bargeldbesitz. Wir sagten dann „daraus und aus dem konkaven

[1]) Knut Wicksell über Wert, Kapital und Rente. Jena. Gustav Fischer 1893.

Verlauf jeder Preiskurve folgt, daß die Punkte gleicher Tangentialrichtung in den verschiedenen aufeinanderfolgenden Preiskurven und somit auch deren Scheitel um so weiter nach rechts liegen, je niedriger der betreffende positive oder je höher der betreffende negative Preis $tg\,\vartheta_a$ ist". Demnach müßte die Kurve der größten Befriedigung und somit auch deren Projektion, die Nachfrage- und Angebotskurve, wie in Fig. 1, sich beiderseits immer mehr von der y-Achse, welche Geldbeträge bemißt, entfernen und schließlich asymptotisch zu je einer zu dieser Achse parallelen Geraden verlaufen.

Bei genauer Prüfung bleibt dies vollkommen richtig, wenn $\frac{d\psi(\ )}{d\eta}$ die Vermehrung der Befriedigung durch das letzte Bargeldteilchen, also die Wertschätzung des Geldes konstant bleibt. Dann wird nämlich bei abnehmendem positivem oder bei zunehmendem negativem Preise $tg\,\vartheta_a$ der Ausdruck $\frac{df(\ )}{dx_a}$ größer. Die Tangentialrichtung der Befriedigungsfläche wird daher, wenn man bei gleichem x der geschilderten Änderung des Preises folgt, steiler, die gleiche Tangentialrichtung und somit auch die Scheitelstrecke muß weiter nach rechts liegen. Der Preis $tg\,\vartheta_a$ ist nämlich in dem linken oberen Quadranten der Figur ein positiver, in dem linken unteren Quadranten ein negativer Verkaufspreis, in dem rechten unteren Quadranten ein positiver Ankaufspreis und in dem rechten oberen ein negativer Ankaufspreis, also eine Konsumaufzahlung.

Nimmt man nun aber an, daß $\frac{d\psi(\ )}{d\eta}$ die Wertschätzung des Geldes veränderlich sei, so ist es klar, daß diese Größe mit wachsendem Aufwande zunimmt, mit wachsenden Einnahmen abnimmt. $\frac{d\psi(\ )}{d\eta}$ wächst also in dem linken Kurvenaste in der früher festgehaltenen Richtung weiterschreitend bis zum Scheitel der Kurve, nimmt aber von da weiter, fortwährend ab. Die Veränderung der Wertschätzung des Geldes wirkt also im I. Quadranten und bis zum Scheitel der Kurve der Wirkung des beständig abnehmenden Preises entgegen, während vom Scheitel weiter nach rechts beide Größen sich im selben Sinne ändern. Nun darf man wohl annehmen, daß, so lange es sich, wie im II. Quadranten, um Fortschaffungskosten oder wie im III. Quadranten um positive Anschaffungskosten des Artikels A handelt, ferner so lange im I. Qua-

dranten die Verkaufspreise oder im IV. Quadranten die Konsumaufzahlungen für diesen Artikel mäßige bleiben, die Änderungen in der Wertschätzung des Geldes auch nur allmählige sein werden. Wenn dagegen die Einnahmen des Individuums durch hohe Preise, wie sie in den oberen Teilen des I. und IV. Quadranten zur Darstellung gelangen, ein gewisses, individuell aber sehr verschiedenes, Maß übersteigen, wird die Wertschätzung des Geldes vielleicht sehr plötzlich, jedenfalls aber viel rascher als früher, abnehmen. Rechts und links vom Scheitel der Nachfrage und Angebotskurve bis zu einer gewissen Höhe des Preises $tg\,\vartheta_a$ und somit der Einnahmen, im I. und IV. Quadranten wird die Veränderung von $\frac{d\psi(\;)}{d\eta}$ weniger als reziprok der Änderung von $tg\vartheta_a$ bleiben. So lange dies der Fall ist, auch abgesehen davon, daß das gleiche im ganzen Verlaufe der Kurve in Geltung bleiben kann, rücken bei abnehmendem positivem oder wachsendem negativem Preise des Artikels A die Scheitel der Preiskurven immer weiter nach rechts; somit behält die Kurve der höchsten Befriedigung und deren Projektion jedenfalls in ihrer Scheitelstrecke, eventuell sogar durchaus, die in Fig. 1 geschilderte Form.

Wenn dagegen bei einer gewissen Höhe der Einnahme die Veränderung von $\frac{d\psi(\;)}{d\eta}$ sich mehr als reziprok zu der Änderung von $tg\vartheta_a$ gestaltet, so wird im I. Quadranten bei fallendem Preise das Produkt $\frac{d\psi(\;)}{d\eta} \cdot tg\vartheta_a$ zunehmen und somit $\frac{df(\;)}{dx_a}$ abnehmen und die Scheitel der Preiskurven nach links rücken. Ganz ebenso wird im IV. Quadranten, wo $tg\vartheta_a$ negativ ist und zunimmt, wenn $\frac{d\psi(\;)}{d\eta}$ mehr als reziprok abnimmt, das Produkt $\frac{d\psi(\;)}{d\eta} \cdot tg\,\vartheta_a$ abnehmen, daher auch $\frac{df(\;)}{dx_a}$ abnehmen. Die Scheitel der aufeinanderfolgenden Preiskurven werden gleichfalls nach links rücken. Die Kurve der größten Befriedigung, sowie jene der Nachfrage und des Angebotes werden sich gegen die y-Achse zurückbiegen und asymptotisch zu dieser verlaufen, wie es Fig. 2 darstellt. In diesem Falle tritt an einer Stelle jedes Kurvenastes ein Wendepunkt ein, bei dem x_a ein Maximum erreicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Punkte größten Abstandes von der

y-Achse und daher auch die zurückgebogenen Kurvenstrecken in Fig. 2 nur in den oberen Quadranten erscheinen können. Denn es ist bei gleichbleibenden Preisen aller anderen Artikel, wie wir es durchgehends voraussetzen, ausgeschlossen, daß bei einem positiven Ankaufspreise eine größere Menge nachgefragt werden könne als beim Preise Null oder gar bei einer Konsumaufzahlung oder auch, daß bei einem negativen Verkaufspreise, also bei Fortschaffungskosten mehr angeboten werden könne, als beim Preise Null oder einem positiven Verkaufspreise.

Die Fig. 3 und 4 stellen die Kurvenäste getrennt — in On eine Einzelnachfragekurve, in Oa eine Einzelangebotskurve in ihrem normalen Verlauf — Fig. 5 und 6 ebensolche Kurven im Falle des Zurückbiegens in so veränderter Stellung dar, daß nunmehr die Preise in dem oberen Quadranten positiv, in dem unteren negativ erscheinen.

Auch mit Berücksichtigung der eben dargestellten Möglichkeit des Zurückbiegens der genannten Kurven erleiden die verschiedenen von uns besprochenen Schnittkurven nur so geringe Veränderungen, daß, was über ihren allgemeinen Formcharakter gesagt wurde, dadurch nicht berührt wird. Nur sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Seite 490 erwähnte Analogie unserer Quantitätskurven mit logarithmischen Kurven eine Identität schon deswegen nicht sein kann, weil, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, die Quantitätskurven eine horizontale Asymptote haben, welche logarithmische Kurven nicht aufweisen können.

Die eben besprochene Möglichkeit, daß Einzelkurven sich unter gewissen Bedingungen zurückbiegen, hat zur Folge, daß auch Gesamtkurven, welche aus lauter derartigen Kurven zusammengesetzt sind, sich gleichfalls zurückbiegen können und daß diese Erscheinung dadurch bei der Preisbildung zur Geltung kommen könne. Selbst in diesem Falle ergibt sich jedoch keineswegs immer das Auftreten mehrerer Schnittpunkte solcher Kurven, denn Fälle wie Fig. 7, 8, 9 zeigen nur je einen Schnittpunkt zwischen zwei zurückgebogenen Kurven.

In Fig. 10, 11, 12, 13 sind Fälle mit je drei Schnittpunkten zur Anschauung gebracht und in Fig. 14 und 15 solche, die je fünf Schnittpunkte aufweisen. Von diesen Möglichkeiten verdient Fig. 10, analog Fig. XLV bei Pantaleoni[1]), besondere Beachtung. Solche Fälle dagegen, wie in Fig. 11 bis 15 könnten nur dann eintreten, wenn der negative Scheitel der Angebotskurve so tief herabreichen würde, daß er mit der zurückgebogenen Strecke der Nachfragekurve zum Schnitte käme. Dies

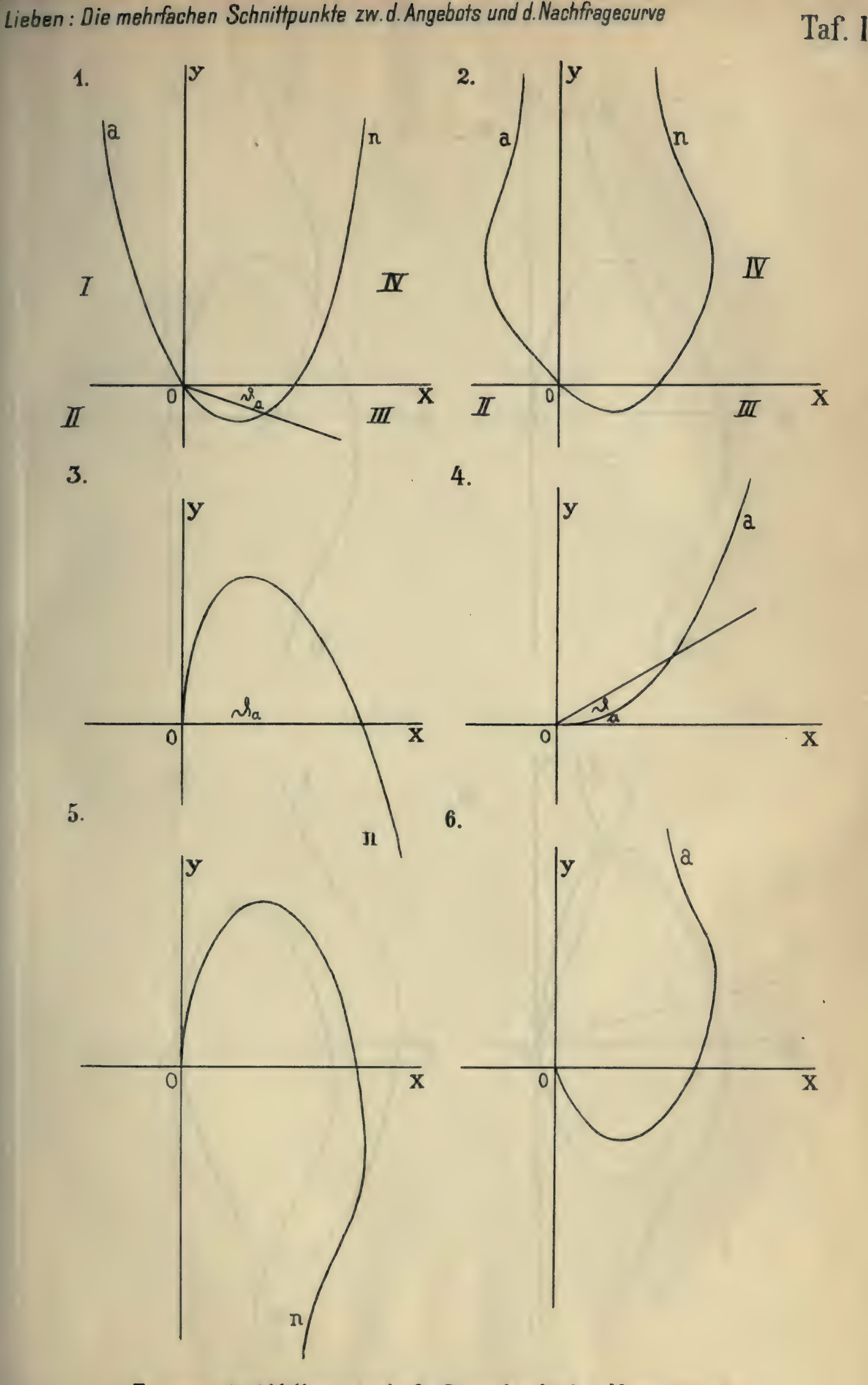
[1]) Pure Economics by Professor Maffeo Pantaleoni. Mac Millan & Co 1898.

würde bedeuten, daß Fortschaffungskosten z. B. für ein lästiges Nebenprodukt in solcher Höhe bezahlt würden, daß die Wertschätzung des Geldes bei den Abnehmern schon sehr empfindlich geschmälert würde, was wohl nur ganz ausnahmsweise vorkommen dürfte.

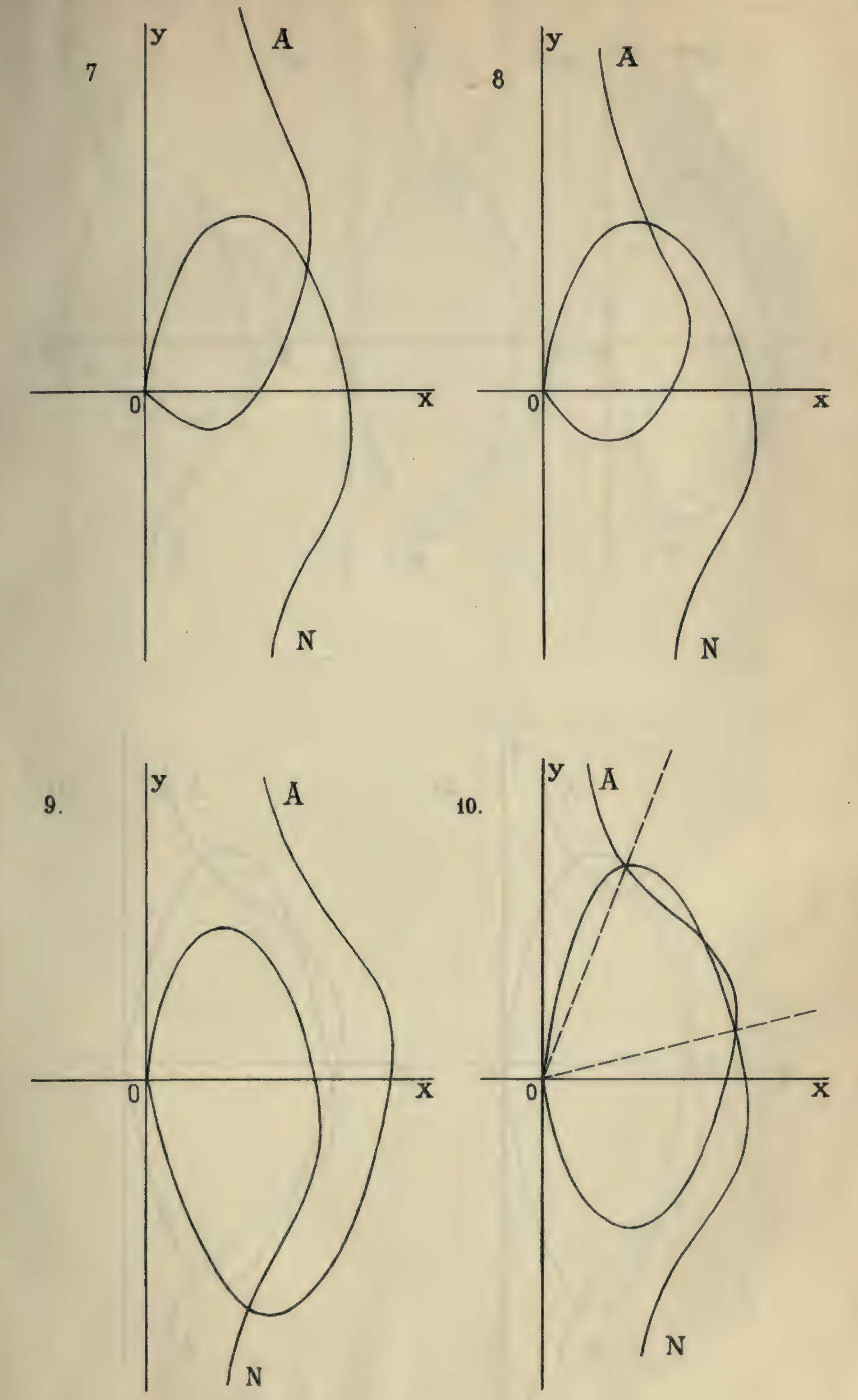
Marshall hat sich in seiner als Manuskript gedruckten Abhandlung[1]) nach dem Auszuge in Pantaleonis Pure Economics auch mit diesem Problem beschäftigt. Er weist nach, ebenso wie Walras, daß die Zahl der Schnittpunkte immer eine ungerade sein müsse und daß die geraden Schnittpunkte nur ein labiles Gleichgewicht, die Grenze zwischen dem Bereiche der Anziehung der ungeraden, stabiles Gleichgewicht bezeichnenden Schnittpunkte angeben. Auch Marshall betrachtet, ebenso wie wir in unserem Text als Normalfall denjenigen, in welchem die Kurven der Nachfrage und des Angebotes sich nicht gegen die Ordinatenachse zurückbiegen, die letztere Kurve wird dabei als Kostenkurve bezeichnet. Er charakterisiert, da er sich mit Export und Import beschäftigt, diesen Fall analog Fig. 3 und 4 dadurch, daß sich bei Vermehrung der angebotenen Menge auch die Menge des dagegen angebotenen Preisgutes — bei uns des Geldes — wenn auch in verschiedener Proportion doch vermehrt. Sein erster Ausnahmsfall Fig. XLIV entsprechend Fig. 5 und 6 beruht auf einem Zurückbiegen einer oder beider Kurven gegen die Ordinatenachse. Dieser Fall tritt ein, wenn bei steigenden Preisen die angebotene Menge nicht beständig zunimmt, sondern nur bis zu einem bestimmten Ausmaße wächst, von da weiter aber bei weitersteigenden Preisen wieder abnimmt, und gleicherweise, wenn die nachgefragte Menge bei fallenden Preisen oder genauer genommen bei wachsender Konsumaufzahlung nur bis zu einem bestimmten Ausmaße zunimmt, bei größerer Aufzahlung aber wieder abnimmt. Es ist zu beachten, daß die verminderte Wertschätzung des Preisgutes, die ein Zurückbiegen der Kurven mit sich bringt, viel schärfer zum Ausdrucke kommen muß, wenn das Preisgut nicht Geld, sondern irgend ein Tauschartikel ist. Bei dem Zwange gerade nur einen solchen Artikel in Tausch nehmen zu müssen, wie dies Walras und in mehreren Beispielen auch Marshall voraussetzt, wird die Abneigung des Abnehmers, noch mehr von dieser Ware zu nehmen, viel deutlicher zu Tage treten, als wenn es sich um Geld handelt.

Marshalls zweiter Ausnahmsfall, der eine solche Vermehrung der

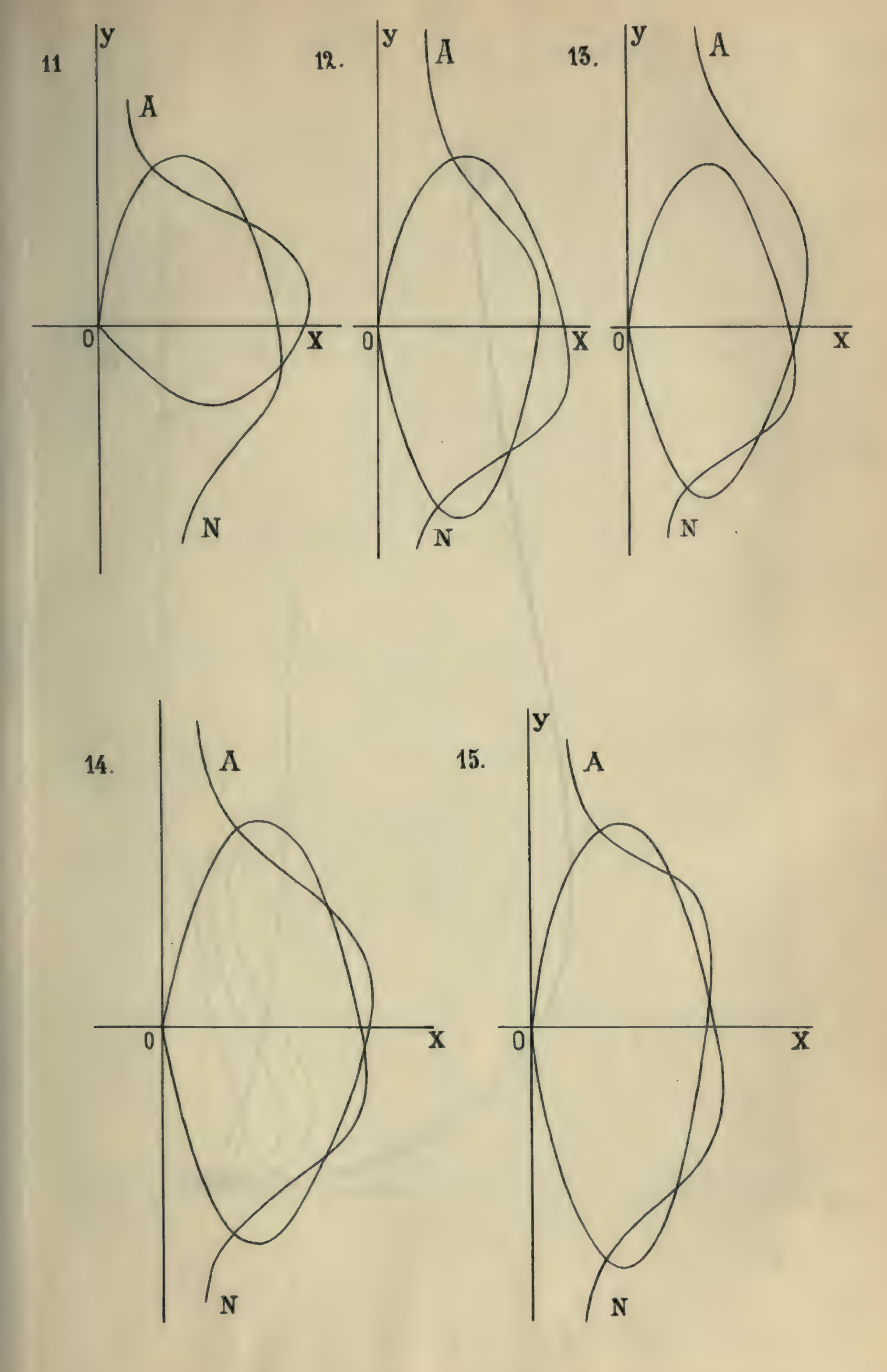
[1]) Professor A. Marshall the pure Theory of domestic value und the pure Theory of foreign trade. Als Manuskript gedruckt. 1879.

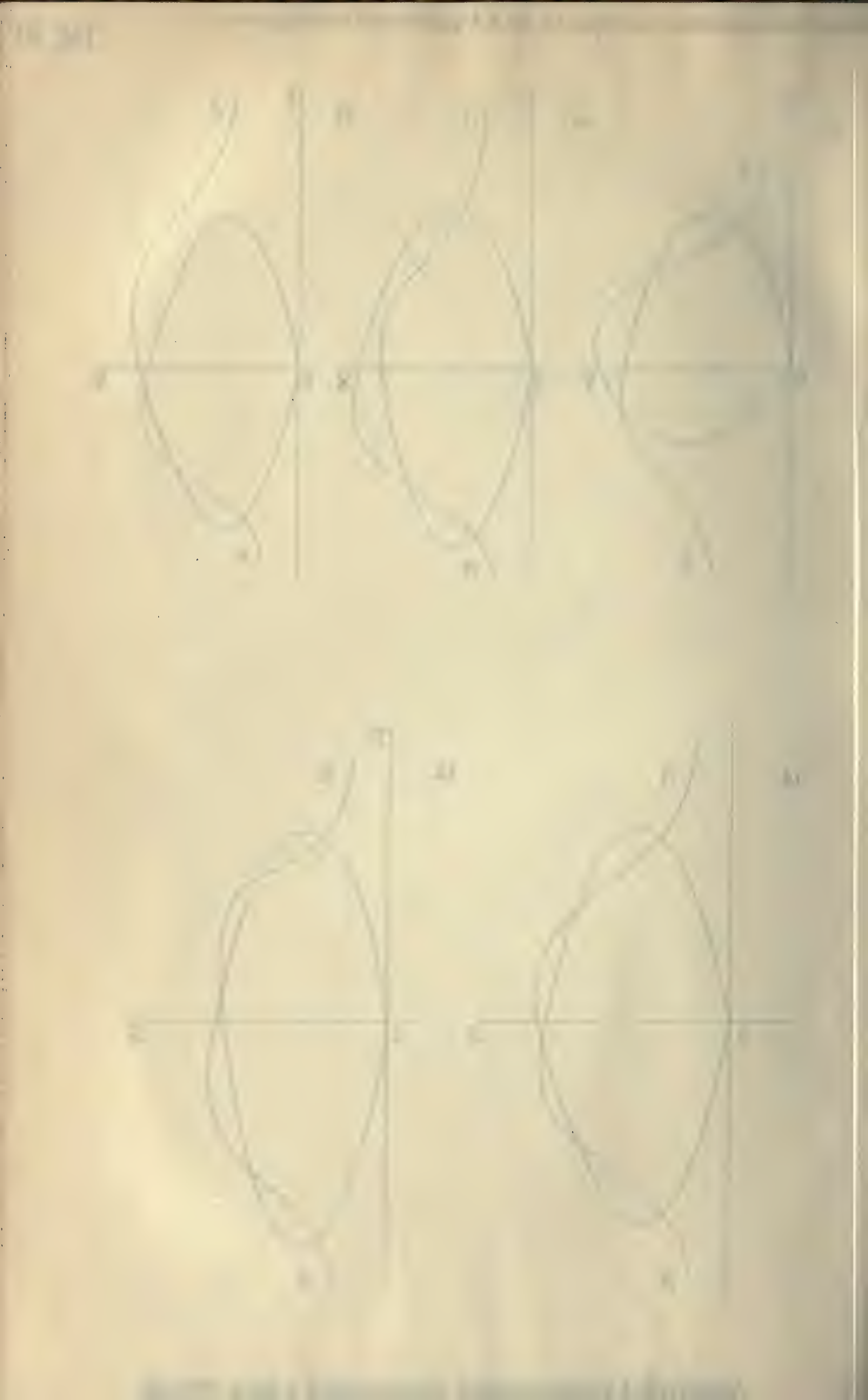

1.
y
a
n
I
IV
0
X
II
III
2.
y
a
n
IV
II
0
X
III
3.
y
0
X
n
4.
y
a
0
X
5.
y
0
X
n
6.
y
a
0
X




7
y
A
0
x
N
8
y
A
0
x
N
9.
y
A
0
x
N
10.
y
A
0
x
N




11
12.
13.
14.
15.
y
A
N
0
X



16.

y

A

a_1

a_2 a_3 a_4

0

X



Produktion darstellt, welche diese so weit verbilligt, daß ein verhältnismäßig geringerer Erlös erzielt wird, liegt außerhalb unserer Betrachtungsweise. Eine solche Änderung der Betriebsweise läßt sich nämlich, nach unserer Meinung, nicht mehr in derselben Kurve darstellen, sondern würde die Aufstellung einer neuen Kurve erfordern. Gegenkrümmungen wie in Pantaleonis Fig. XLVI werden bei uns durch Überbrückung beseitigt.

Insoweit der Einzelne einem gegebenen Preise seines Artikels gegenübersteht, lassen sich leicht Beispiele dafür finden, daß der Produzent bei einem hohen Preise seines Produktes oder seiner Leistung eine weitere Steigerung seiner Einnahmen weniger schätzen, dagegen eine Mehranstrengung mehr scheuen werde, daß also seine Wertschätzung des Geldes sich verringern werde. Dies gilt weniger von der Großindustrie, dem Handel und Großgewerbe, wo der Unternehmer meist in der Lage ist, die Mehranstrengung durch eine zweckmäßige Organisation und Arbeitsteilung von sich abzuwälzen, als von jenen Tätigkeiten, in welchen der Produzent physisch oder geistig die Hauptmehrleistung auf sich nehmen muß.

Bei Naturvölkern, die regelmäßige Arbeit nicht gewohnt sind, kommt es gewiß vor, daß der gedungene Arbeiter, sobald er eine gewisse Lohnsumme erreicht hat, zu arbeiten aufhört, auch ein höheres Lohnangebot wird ihn nicht zu einer Steigerung seiner Leistung bestimmen können. Hier ist aber kein Zurückbiegen, sondern ein Abbrechen seiner Angebotskurve zu bemerken.

Bei der durch Arbeitermangel verursachten Kohlennot im Jahre 1907 z. B. trat es dagegen deutlich zu Tage, daß sehr hochgezahlte Arbeiter Feierschichten einlegten, also weniger verdienten und weniger produzierten, als sie bei normaler Einhaltung der Wochenarbeitszeit, auf welche die Unternehmer gerechnet hatten, erreicht hätten. Ein Teil der Arbeiter benützte die höheren Löhne dazu, um weniger zu arbeiten. Sie blieben eben ohne Strike bald dieser bald jener von der Arbeit weg. Hier zeigt sich tatsächlich, ein Zurückbiegen ihrer Angebotskurve infolge ihrer verringerten Wertschätzung des Geldes. Es war dies einer jener Fälle, auf welche schon Knut Wicksell hinwies, zwei verschiedene gleichzeitig geltende Preise kommen dabei aber nicht zum Vorschein. Der Arbeitspreis, der Lohnsatz bleibt hier für Alle der gleiche, nur der Arbeitsverdienst wird bei der Gruppe, welche mehr arbeitet, größer, bei jener, welche weniger arbeitet, kleiner sein. Hier kommen nur Einzelangebotskurven mit einer gegebenen Preislinie zum Schnitt.

Preisbestimmend wirkt aber nur der Schnitt einer Gesamtangebotskurve, mit der ihr gegenüberstehenden Gesamtnachfragekurve. Denkt man sich nun, daß in dem besprochenen Falle kein fester Lohnsatz bestünde, sondern dieser erst zu ermitteln sei, dann wären die verschiedenen Angebotskurven zu einer Gesamtangebotskurve zu vereinigen und der Gesamtfragekurve gegenüberzustellen. Da zeigt sich nun, daß, wenn sich zurückbiegende Angebotskurven mit solchen, die sich nicht zurückbiegen, kombiniert werden, selbst dann, wenn nur eine einzige Kurve der letzteren Art mit beliebig vielen und noch so stark sich zurückbiegenden Kurven kombiniert wird, die Gesamtkurve zwar eine Ausbauchung, aber kein Zurückbiegen gegen die Ordinatenachse, sondern nur ein solches gegen die eine nicht zurückgebogene Kurve aufweisen wird, Fig. 16, es wird also auch in solchem Falle nicht leicht zu zwei Schnittpunkten kommen können.

Etwas anderes zeigt sich, wenn alle Arbeiter ohne Ausnahme wie bei einem organisierten Strike solidarisch vorgehen und z. B. Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit zugleich verlangen. Da kommen in der Tat zwei gleichzeitig mögliche Preise wie Fig. 10 zum Vorschein, von welchen jener zur Geltung kommt, den die im Lohnkampf stärkere Seite durchsetzt. Durch einen organisierten Strike wird die Arbeitsleistung speziell geschulter Arbeiter zu einem Monopolsartikel, mag dieses Monopol auch ein zeitlich oder örtlich begrenztes sein. Dieser Monopolcharakter findet sich beinahe durchgängig wieder, so oft man ähnlichen Erscheinungen begegnet. Sobald das Monopol mitspielt, ist aber das Auftreten von zwei möglichen Preisen nichts auffallendes. Nicht nur bei veränderlicher individueller Wertschätzung des Geldes, sondern selbst bei unveränderlicher Wertschätzung ist die Preisbestimmung innerhalb eines oft ganz beträchtlichen Spielraumes von der Willkür des Monopolisten abhängig.

So sind die persönlichen Leistungen hervorragender Spezialisten als monopolistische Einzelartikel anzusehen, deren Einzelangebot der Gesamtnachfrage gegenübersteht. Ein gefeierter Sänger oder Virtuose wird bei hohen Honoraren nicht jeden Abend auftreten, er wird vorziehen sich zu schonen und würde auch seine Leistung durch allzu häufige Vorführung entwerten, sich selbst Konkurrenz machen. Auf vielen Gebieten werden sich gleicherweise Einzelleistungen finden lassen, deren Menge sich bei steigenden Preisen vermindert, weil die Wertschätzung des Geldes bei hohen Preisen sich offenbar verringert hat.

Auch das andere von Knut Wicksell angeführte Beispiel, daß bei einem besonders hohen Getreidepreise die Landwirte wegen ihrer verminderten Wertschätzung des Geldes mehr Getreide für ihren eigenen Gebrauch zurückbehalten mögen und dadurch die angebotene Menge sich verringen könne, ist ein Monopolsfall, denn die Einfuhr von Getreide wird dabei als ausgeschlossen vorausgesetzt.

Bei den Nachfragekurven ist ein analoges Zurückbiegen gegen die y-Achse Fig. 5 auch nicht auszuschließen. Auch hier wird der Großindustrielle oder der Händler durch die hohe Konsumaufzahlung, die ihm für einen zu seiner Produktion erforderlichen Roh- oder Hilfsstoff geboten wird, keine so merkliche Verringerung in der Wertschätzung des Geldes empfinden, daß ihn diese veranlassen könnte seinen Betrieb zu reduzieren. Ähnliches gilt von Fuhrwerksbesitzern, welche eine Aufzahlung für die Abfuhr von Asche, Kehricht und lästigen Abfallprodukten erhalten, wenn sie überhaupt als Konsumenten mit einer Nachfragekurve anzusehen sind und nicht eher als Transportunternehmer, welche ihre Arbeitsleistung anbieten. Solche Fuhrleute können immerhin, wenn die Konkurrenz zeitweilig fehlt, sich koalieren und mit der Drohung, die Abfuhr einzustellen oder einzuschränken, den Preis in die Höhe treiben. Dafür, daß Aufzahlungen für persönlichen Konsum gewährt werden und dieser dadurch bis zu einer geradezu lästigen Menge und noch darüber hinaus gesteigert werde, wird sich wohl kaum ein Beispiel finden lassen. Es sei denn, daß man die Wetten, daß jemand so und soviel trinken oder essen werde, wodurch jährlich ein paar Menschen zugrunde gehen, als Beispiele gelten lassen wolle. Gerade an solchen Fällen ist aber eine verminderte Wertschätzung des Geldes und also ein Zurückbiegen der Nachfragekurve am wenigsten wahrzunehmen.

Um also auf die praktisch wichtigen Fälle eines Zurückbiegens der Angebotskurven zurückzukommen, hat es sich gezeigt, daß die verminderte Wertschätzung des Geldes auf die Preisbildung nur bei monopolistischen Einzelleistungen oder bei einer Monopolbildung durch Koalition einzuwirken vermag. Es wird dann von Fall zu Fall zu untersuchen bleiben, ob der hohe Preis des Artikels die verringerte Wertschätzung des Geldes und diese die Einschränkung der Produktion veranlaßt hat, oder ob umgekehrt die monopolistische Verringerung der Produktion den hohen Preis herbeigeführt hat, so daß die verminderte Wertschätzung des Geldes erst als Folgeerscheinung auftritt.

Die früher erwähnte 1879 als Manuskript erschienene Schrift

Marshalls konnte ich mir bis heute nicht verschaffen, obwohl Professor Karl Menger meine eigenen Bemühungen in der bereitwilligsten Weise und mit Aufgebot seiner ausgedehnten Beziehungen unterstützt hat. Professor Marshall selbst war so freundlich mich auf den von Pantaleoni gebrachten Auszug aus dieser Schrift zu verweisen. So benütze ich diese Gelegenheit gerne, um zu konstatieren, daß diese Schrift, von deren Inhalt wir bei Erscheinen unseres Buches keine Kenntnis hatten, manches enthält, was sich auch bei uns findet und worauf wir uns, wenn es uns bekannt gewesen wäre, bei der hohen Autorität Marshalls mit Vergnügen berufen hätten. So wird nach Pantaleonis Auszug Seite 126, schon vor Jevons, der Preis durch die Tangente eines Winkels ausgedrückt, eine Darstellungsweise, welche wir durchaus festgehalten haben. Ebenda Seite 190 und 195 finden sich Kurven mit Mengenabszissen und Geldordinaten; diese Kurven sind den unseren allerdings ähnlich, stimmen aber mit diesen doch nicht ganz überein, namentlich unterscheidet sich die Supplykurve von unserer Angebotskurve.

In dem Abschnitte ebenda Seite 197 bis 209, welcher die im vorliegenden Aufsatz wiederholt benützten Auseinandersetzungen Marshalls über die Möglichkeit mehrerer Schnittpunkte enthält, denen ich im wesentlichen beipflichte, finden sich die Figuren XLII und XLVII. Diese Figuren beziehen sich auf den Verkehr zweier Märke, welche zwei Artikel gegeneinander vertauschen. Wenn nun der eine dieser Artikel Geld wäre, so ergeben sich Nachfrage- und Angebotskurven wie in der grundlegenden Fig. 5 unseres Buches und vielen folgenden, wie endlich in unserer Fig. 73, welche den internationalen Verkehr behandelt. Die Analogie zwischen diesen Figuren Marshalls und den unseren ist unverkennbar und Marshalls Priorität eine zweifellose, doch waren wir wie schon gesagt, leider nicht in der Lage, Marshall zu zitieren oder zu benützen.

Das bäuerliche Ausgedinge und sein Ersatz.

Von

Dr. G. Habermann, Eger.

Über Anregung von Seite mehrerer Vertretungskörper werden dermalen im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums Erhebungen gepflogen, welche das Ausgedinge und die damit verbundene Belastung des Grundbesitzes in Österreich (den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern) betreffen. Die Grundbuchsämter wurden von den k. k. Kreisgerichtspräsidien angewiesen, auf besonderen Formularen die Zahl der zurzeit bücherlich zu Recht bestehenden Ausgedinge ersichtlich zu machen, weiters Übersichten über die seit dem Jahre 1870 eingetragenen, bis Ende 1907 wieder gelöschten Ausgedinge zu liefern, womit eine beiläufige Kenntnis der durchschnittlichen Lebensdauer der Ausgedinger gewonnen werden soll.

Mit diesen Erhebungen wird einigermaßen nachgetragen, was bisher verabsäumt wurde, und wenn auch nicht alle Ausgedinge grundbücherlich eingetragen werden, von den eingetragenen viele nicht sofort, sondern erst gelegentlich oder wenn notwendig gelöscht werden, dürfte man doch Durchschnittszahlen von Wert gewinnen, um entweder an eine gesetzliche Regelung der Reallast des Ausgedinges zu gehen oder an einen Ersatz desselben durch die Altersversorgung im Wege der Versicherung heranzutreten. Zu den Rechtsinstituten, welche im bürgerlichen Gesetzbuche keine ausreichende Normierung gefunden haben, gehört auch das Ausgedinge. Obwohl die Reallasten zur Zeit der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes eine größere Verbreitung hatten, als heute, unterblieb die Aufnahme dieses Institutes in das Gesetz, weil die in der Verfassung und den politischen Verordnungen wurzelnden Reallasten öffentlich-rechtlichen Inhaltes die Reallasten privatrechtlicher Natur überwogen und das Rechtsverhältnis des Ausgedingers neben den Verpflichtungen der Untertanen gegen die Gutsobrigkeit weniger in Betracht kommen mochte. Die mangelnden Normen des Gesetzes werden durch die natürlichen Rechtsgrundsätze (worauf in § 7 des a. b. G.-B. verwiesen wird) und die mit Rücksicht darauf erfolgten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ergänzt beziehungsweise ersetzt.

Das Ausgedinge oder der Auszug gehört zu den Reallasten, weil der jeweilige Besitzer eines Grundes als solcher verpflichtet ist, dem Berechtigten wiederkehrend zu leisten; die Leistung besteht meist in einem bestimmten Quantum von Viktualien, aber auch von Geld, Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial. Die Grundsätze, welche Unger in seinem Systeme des allgemeinen österreichischen Privatrechtes (Seite 560 ff.) für die Reallasten aufstellte, gelten auch für das Ausgedinge. Die rechtliche Natur desselben wird durch mehrfache Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes näher bestimmt, wovon manche in das Spruchrepertorium eingetragen wurden, um eine gleichmäßige Rechtsprechung in Streitigkeiten über das Ausgedinge, die ja häufig genug vorkommen, zu ermöglichen. Nachstehend seien die wichtigeren davon angeführt.

Während durch die Dienstbarkeit der Eigentümer einer dienenden Sache nur zur Duldung oder Unterlassung, niemals zu einer Leistung verpflichtet ist (§ 474, 482 a. b. G. B.), besteht das Ausgedinge wesentlich in dem Rechte auf bestimmte Leistungen und dadurch, daß es auch auf alleinige oder Mitbenützung gewisser Lokalitäten gerichtet ist, wird es noch zu keiner Servitut (Entsch. vom 23. Juli 1868, Z. 5778).

Nach der Entscheidung vom 16. September 1837, Nr. 4149, wird unter Ausgedinge jene Alimentation verstanden, welche der Übernehmer einer Wirtschaft an den abtretenden Wirtschafter entrichtet. Die angenommene Verpflegung am Tische des Übernehmers vertritt unter Umständen die Leistung des Ausgedinges.

Das in Naturalleistungen bestehende Ausgedinge bildet keine Servitut (Spr.-R. 41) wohl aber das im Wohnungsrecht bestehende, welches darum nicht exekutionsfrei ist (Entsch. vom 12. Dezember 1867, Z. 3917, und vom 13. Juli 1879, Z. 10.765).

Ein Ausgedinge kann nicht exekutiv feilgeboten werden, denn es besteht nur in zeitweisen Bezügen, die dem Ausgedingsberechtigten lebenslang gebühren, auf welche nur Exekutionsführung durch Sequestration, nicht aber Schätzung und Feilbietung zulässig; der Gläubiger der mit einer Zeitrente versehenen Person kann nur in der Rente die Befriedigung suchen; weil insbesondere das Wohnungsrecht nach § 507 nur eine persönliche Servitut ist, kann sie auf keinen andern übertragen und daher auch nicht durch Verkauf in Exekution gezogen werden (Spr.-R. 41. Sitzung vom 19. Februar 1873, Z. 1367.)

Das Ausgedinge gilt im Zweifel als ein lebenslängliches (Entsch. vom 21. April 1870, Z. 1). Zahlreiche Entscheidungen lauten dahin, daß das in jährlichen Leistungen bestehende Ausgedinge als Leibrente zu betrachten

und auch das Geldrelutum für ein Ausgedinge im Zweifel in vierteljährlichen Vorausraten zu bezahlen sei (Spr.-R. 41; § 1285 a. b. G.-B.), daß ein zwei Personen gemeinschaftlich vorbehaltenes Ausgedinge nach dem Tode des einen zur Gänze dem andern zufalle.

Ausgedingsleistungen sind in der Regel am Wohnorte des Verpflichteten zu prästieren (Entsch. vom 28. September 1893, Z. 8422), sie können, wenn sie noch nicht fällig, nicht zediert werden (Entsch. vom 11. Oktober 1893, Z. 4931 und 24. Juni 1879, Z. 6813, 27. Juni 1879, Z. 7516).

Ausgedingrechte sind ebenso wie Servituten unübertragbar (§ 485 a. b. G.-B.; Entsch. vom 11. Oktober 1893, Z. 4931, 22. Februar 1893, Z. 2102); ein Ausgedinge kann auch nicht der Ausübung nach übertragen werden (Entsch. vom 15. Dezember 1885, Z. 13.834). Gegenüber der Forderung rückständiger Ausgedingsleistungen ist die Forderung auf Ersatz für geleistete Naturalverpflegung kompensierbar (Entsch. vom 15. September 1857, Z. 9149), während Alimentationsansprüche mit (anderen) Geldforderungen nicht kompensabel sind (Entsch. vom 29. Oktober 1901, Z. 1207, und 23. September 1884, Z. 10.918).

Das konsolidierte nicht gelöschte Ausgedingsrecht lebt durch die exekutive Veräußerung des Gutes wieder auf (Entsch. vom 15. Oktober 1884, Z. 9592).

Der Ausgedinger ist im Falle der nicht rechtzeitigen Ablieferung der Ausgedingartikel berechtigt, den Preis derselben anzusprechen, ohne gehalten zu sein, auf Entrichtung des Naturalausgedinges zu klagen, weil Saumsal in der Leistung zum Schadenersatz verpflichtet (§ 2295) und der Ersatz des Schadens in der Vergütung des Schätzungswertes der zu leistenden Objekte besteht (Entsch. vom 28. April 1866, Z. 10.151); der Anspruch auf Verzugszinsen von Naturalleistungen ist selbst dann unzulässig, wenn das Begehren alternativ auf Zahlung in Geld gestellt wird (Entsch. vom 28. April 1865, Z. 9397). Auf das Ausgedinge ist die Bestimmung des § 1488 betreffend die Verjährung einer Dienstbarkeit durch 3jährigen Nichtgebrauch nicht anwendbar, da es der 30jährigen Verjährung unterliegt (Entsch. vom 23. Juli 1863, Z. 5778); Forderungen von ausständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in 3 Jahren, das Recht selbst verjährt durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren (§ 1480; Entsch. vom 31. März 1854, Z. 2407).

Zur Ausgedingswohnung gehört in der Regel der darüber befindliche Dachboden, nicht das Recht auf Benutzung der Außenwand (Entsch. vom 30. April 1859, Z. 12.479, und vom 24. Oktober 1889, Z. 9624). Der

wohnungsberechtigte Ausgedinger darf seine (erwachsenen) Kindern und bei Bedarf Dienstleute, Aufsichtspersonen aufnehmen (Entsch. vom 28. Oktober 1805, Z. 15.925) und andere, insoweit nicht der Eigentümer dieselbe Stube benutzt (Erlaß vom 19. April 1871, Z. 4903); er darf auch in der Wohnung ein Gewerbe betreiben (Entsch. vom 7. November 1889, Z. 11.108).

Zahlreiche Entscheidungen besagen, daß bei Einräumung eines abgesonderten Gebäudes als Ausgedingstübel das Wohnungsrecht als Fruchtnießung zu betrachten sei, die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Ausgedingswohnung der Verpflichtete zu tragen habe, auch wenn das Auszugshaus nur von dem Ausgedingsberechtigten benutzt wird, daß er jedenfalls die abgebrannte Realität wieder herzustellen habe, soweit die von ihm bezogene Versicherungssumme reicht. — Der Fruchtgenuß kann die Natur eines Ausgedinges haben (Entsch. vom 21. August 1900, Z. 11.940).

Der Ersteher einer exekutiv feilgebotenen Realität hat ein hierauf haftendes Ausgedinge auch dann, wenn über die Art der Leistung desselben in den Feilbietungsbedingnissen keine spezielle Bestimmung getroffen ist, auf die durch die bezügliche Tabularpost bezeichnete Art in Natur zu leisten und ist der Umfang seiner Haftung begrenzt durch die Zulänglichkeit des auf das Meistbot gänzlich oder nur zum Teil gewiesenen, für das Ausgedinge ermittelten Bedeckungskapitals (Spr.-R. Nr. 49, Sitzung vom 6. Mai 1873, Z. 2116).

Nach mehrfachen Entscheidungen kann sich die Abtretung der Priorität eines Ausgedinges nur auf die Priorität der Zinsen des Bedeckungskapitals beziehen — sie erstreckt sich auf die bereits rückständigen Giebigkeiten und steht dem Rechte der Sequestranten auf die bis zum Feilbietungstage rückständigen Leistungen nicht entgegen. Nach Zuweisung der Zinsen des Bedeckungskapitals für ein auf mehreren Realitäten simultan hastendes Ausgedinge an den Prioritätszessionar bei der einen Realität kann der Ausgedingberechtigte die Auszugsleistungen von dem Eigentümer der andern nicht fordern (Entsch. vom 29. März 1894, Z. 3327). Der auf das Bedeckungskapital gewiesene Hypothekargläubiger kann die bis zum Freiwerden desselben laufenden Zinsen zum Abbruch nach folgender Pfandgläubiger nicht begehren (Spr.-R. Nr. 136), auch nicht, falls ein Meistbotsrest für den Schuldner erübrigt (Entsch. vom 28. Dezember 1892, Z. 15.205), wohl aber die bis zum Feilbietungstage rückständig gewesenen dreijährigen Zinsen (Entsch. vom 23. November 1892, Z. 13.568, und vom 16. Oktober 1889, Z. 11.769). Auch der Vorrang eines unübertragbaren Rechtes wie das Ausgedinge kann abgetreten werden (Z. 159). § 218, Abs. 2, der Exekutionsordnung gilt auch für derartige

Rechte. Exekutionsführung auf das für eine Rente sichergestellte Bedeckungskapital ist unzulässig (Entsch. vom 13. August 1867, Z. 6604). Das in den Ehepakten stipulierte Ausgedinge ist in den gesetzlichen Erbteil einzurechnen (Entsch. vom 26. Juni 1878, Z. 3929); für ein auf dem Nachlasse haftendes Ausgedinge ist ein Bedeckungskapital als Passivum einzustellen, zugleich aber der davon entfallende Pflichtteil für den Fall des Erlöschens des Ausgedinges sicherzustellen (Entsch. vom 28. Mai 1889, Z. 6934).

Trotz dieser Entscheidungen wären gesetzliche Normen über das in Rechtsgewohnheit und Volkssitte wurzelnde Institut längst notwendig gewesen und hat Randa die privatrechtliche Regelung desselben als Voraussetzung einer gleichmäßigen Rechtsprechung bezeichnet. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher im Vorjahre dem Herrenhause vorgelegt wurde, enthält keine Bestimmungen über das Ausgedinge und könnten die §§ 55 bis 58 des Entwurfes über den Einfluß der Teilung von Liegenschaften auf Grunddienstbarkeiten nur analoge Berücksichtigung beziehungsweise Anwendung finden.

Nach dem Kommassationsgesetz vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, § 17, ist das Ausgedinge, sofern unter den Beteiligten diesfalls kein anderes Übereinkommen getroffen wurde, stets auf das Abfindungsgrundstück zu übertragen.

Die Bestimmungen der Konkursordnung § 14 und 15 gelten auch für das Ausgedinge als wiederkehrende Leistung; mit der Eröffnung des Konkurses sind diesfällige Forderungen an den Gemeinschuldner nicht als fällig anzusehen und der Bezugsberechtigte kann im Konkurs das Begehren auf Sicherstellung für die Bezahlung zur jedesmaligen Verfallszeit stellen (§ 182).

Konkurse sind im landwirtschaftlichen Betriebe Ausnahme; die Besitzer von Bauerngütern, welche abwirtschaften, werden wie man sagt ausexequiert, bis nichts Greifbares mehr vorhanden — der aus dem Verkaufe der Realität sich ergebende Preis ist maßgebend für die in der Regel verbücherten Ausgedingleistungen. Mit Rücksicht darauf, daß der Wirtschafter, welcher den Kredit bis zur Grenze der Zulässigkeit auszunutzen bemüßigt ist, ein Darlehen nur gegen Einräumung der Priorität vor dem Ausgedinge, vor anderweitigen Haftungen für Verwandte erhält, die Wirtschaft im Exekutionsfalle, bevor es zur Feilbietung kommt, des Fundus instructus entkleidet wird, soweit dies nicht durch das Gesetz hintangehalten ist, ergibt sich oft ein Meistbot, welches für den Ausgedinger nichts übrig läßt. Die Lage desselben wird dann sehr traurig und bei der großen Zahl solcher

Fälle wäre eine Versicherung statt des Ausgedinges eine große Wohltat. Der Bezug einer Altersrente würde den Auszügler, welcher zumeist arbeitsunfähig geworden, der Notwendigkeit überheben wieder Arbeit zu suchen oder die karge Unterstützung der Heimatsgemeinde in Anspruch zu nehmen. Auch wenn ihn eines seiner Kinder, welches in besseren Verhältnissen lebt, aufnimmt, wäre eine kleine Rente eine sehr willkommene Beihilfe für Wohnung und Verköstigung. In der bäuerlichen Bevölkerung läßt die Pietät gegen alte Personen, welche gebrechlich und grämlich geworden, nicht selten zu wünschen übrig — der Familiensinn, der verwandtschaftliche Zusammenhalt sind nicht immer vorhanden. — Das Ausgedinge macht bei normalem Lauf der Dinge von dem guten Willen der Kinder unabhängig.

Der Inhalt des Ausgedingvertrages basiert auf Herkommen und Gebrauch und die einzelnen Leistungen werden beibehalten, auch wenn sie den geänderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Das unentgeltliche Wohnungsrecht wird in der Regel mit dem Ausgedinge vertragsmäßig stipuliert und die Substitution desselben durch einen Mietzins für gewisse Fälle vorausbedungen, doch kann man nicht sagen, daß es eo ipso in dem Ausgedinge mitbegriffen sei.

Bei Festsetzung des Ausgedinges kann einerseits zu viel angesprochen und trotz des Strebens, für alle Eventualitäten vorzusorgen, manches übersehen werden.

In vormärzlicher Zeit fehlte es nicht an Verordnungen über den Inhalt und Umfang des Ausgedinges; es seien diesfalls erwähnt: Vorschriften über die Behandlung der Dominikalisten und Emphyteuten hinsichtlich der Ausgedinge aus dem Jahre 1829, über die Gestattung der Ausgedinge und den Bau von Ausgedingstuben aus dem Jahre 1833 (für Böhmen gültig). Es muß dahin gestellt bleiben, ob die Vorschrift, daß keine Überbürdung der Bauernwirtschaften durch Ausgedinge stattfinden soll, weil bei längerer Fortdauer des Ausgedinges der Grundeigentümer die Steuern und öffentlichen Giebigkeiten nur mit Not aufzubringen vermag und infolgedessen der gänzliche Verfall zu besorgen ist, daß darum die politischen Behörden auf die Stipulierung der Bauernausgedinge Einfluß nehmen sollen, heute noch Anspruch auf Geltung hat. Nach § 10 des Patentes vom 24. Mai 1771 durfte bei dem mit obrigkeitlicher Bewilligung zu bestellenden Ausgedinge keine Benutzung der Felder, Gärten und Gründe angewiesen, sondern nebst freier Wohnung und Benutzung einiger Stücke Vieh nur ein gewisser Beitrag an Naturalien nach obrigkeitlichem Ermessen bestimmt werden. Derlei gutgemeinte Vorschriften aus der Zeit des Patrimonialstaates kommen als

antiquiert wohl nicht mehr in Betracht. Bemerkenswert ist eine Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom 10. Jänner 1856, Z. 60.321, welche unter Berufung auf die Grundzerstückungsnormen, die Sicherung einer gehörigen Bewirtschaftung des bäuerlichen Grundbesitzes, einer genügenden Subsistenz der Besitzer und ihrer Steuerfähigkeit, sich für die Aufrechthaltung der auf die Stipulierung der Ausgedinge bei Wirtschaftsabtretungen bezüglichen Vorschriften und für deren Handhabung von Seite der Behörde ausspricht.

Die Statthalterei vindiziert den politischen Behörden einen entscheidenden Einfluß auf die Stipulierung der Ausgedinge, da die einschlägigen Vorschriften sich nicht auf das aufgehobene Untertansverhältnis, sondern auf nationalökonomische Rücksichten gründen und dehnt diesen Einfluß auch auf Ausgedinge aus, welche in einem bereits verbücherten Kontrakt bedungen waren. Es wurde als Sache der politischen Behörde bezeichnet, bei vorkommenden Beschwerden wegen Überbürdung der Bauernwirtschaften durch Ausgedinge die nötigen Erhebungen zu pflegen, sich von der Zulässigkeit derselben zu überzeugen und sodann über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit oder eine den Verhältnissen entsprechende Ermäßigung oder Modifizierung, insbesondere rücksichtlich der etwaigen ungesetzlichen Stipulierung einer Benutzung von Grundstücken zu entscheiden und die bücherliche Löschung der betreffenden Kontraktsbestimmungen im Wege der Gerichtsbehörde zu veranlassen. Seither sind die Grundzerstückungsnormen, auf welche sich die Statthalterei stützte, aufgehoben worden und bedürfte es einer neuen Entscheidung, um zu wissen, ob jene Vorschrift noch aufrecht besteht oder nicht.

Trotz der Stätigkeit, des konservativen Zuges in dem Charakter des Bauernstandes ist das Ausbedingen von Grundstücken zur weiteren eigenen Benutzung wohl schon längere Zeit selten geworden und erscheint die Verordnung der Statthalterei, auch insoweit sie gegen das Übermaß des Ausgedinges gerichtet, durch die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die neuere Gesetzgebung (Aufhebung des Bestiftungszwanges, Proklamierung der Freiteilbarkeit usw.) überholt und derogiert.

Wichtig erscheint die Bestimmung der Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871, § 18, nach welcher dreijährige Rückstände an Zinsen, Renten und Unterhaltsgeldern und wiederkehrenden Geldzahlungen dasselbe Pfandrecht wie das Recht selbst genießen.

Neue und einschneidende Bestimmungen enthält das Gesetz vom 27. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 79, über das Exekutions- und Sicherstellungsverfahren (die Exekutionsordnung).

Nach § 120 hat der Zwangsverwalter Unterhaltsgelder und die aus Ausgedingen gebührenden Leistungen unbeschadet des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers, d. h. wenn ihnen unbestritten der Vorrang vor diesem Rechte zukommt, ohne weiteres Verfahren aus den Erträgnissen der Realität zu berichtigen; in zweifelhaften oder bestrittenen Fällen bleibt die Berechtigung der Verteilung der Ertragsüberschüsse vorbehalten.

Bei der Schätzung von Liegenschaften ist anzugeben, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderer Reallasten sowie ohne diese Belastung hat; es sind überdies die Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Kapitalsbeträge im Schätzungsprotokolle anzugeben (§ 144).

Wenn nicht auf Antrag des Richters mit Zustimmung des Berechtigten etwas anderes festgesetzt wird, müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, von dem Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot, die dem betreibenden Gläubiger nachfolgenden derlei Lasten nur insofern übernommen werden, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden — und bei dem Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger nur jene Lasten, die dem in bester Priorität stehenden Gläubiger vorangehen (§ 150).

Die Entschädigungsbeträge für Ausgedinge, welche nach den Versteigerungsbedingungen und nach dem Ergebnisse der Versteigerung vom Ersteher nicht übernommen werden, sind zur Verteilungstagsatzung anzumelden; es ist, wenn der sichergestellte Anspruch auf wiederkehrende Leistungen gegen einen bestimmten Kapitalsbetrag aufgegeben wird, dieser Betrag zu bezeichnen, in welchem Falle bei zeitlich beschränkter Dauer das Kapital nur gegen Zustimmung der Nachhypothekare zugewiesen wird; §§ 211 (214 und 219).

In § 216 wird die Rangordnung der Deckung für die in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten bestimmt, wobei Rückstände an Giebigkeiten bis zu drei Jahren gleiche Priorität mit dem Kapital oder Bezugsrechte genießen; nach § 226 sind bei der Verteilung des Meistbotes einverleibte Ausgedinge wie Reallasten von beschränkter Dauer, welche zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, gemäß § 225 zu behandeln und hat der Ersteher dem Berechtigten die ihm kraft des übernommenen Ausgedinges gebührenden Natural- und Geldleistungen zu gewähren. Ist die aus der Verteilungsmasse auf das

Ausgedinge entfallende Deckung zu gering, um aus ihren Zinsen diese Leistung oder ihren Geldwert voll zu berichtigen, so darf der Ersteher die zur unverkürzten Aufrechthaltung der Ausgedingsleistungen erforderlichen Ergänzungsbeträge aus dem Deckungskapital entnehmen.

Mit Zustimmung des Ausgedingsberechtigten und der auf das Deckungskapital gewiesenen Personen kann das Gericht verfügen, daß, wo Altersversorgungskassen bestehen, das Deckungskapital in eine solche Kassa zugunsten des Ausgedingsberechtigten eingezahlt werde. (Es können unter Aufrechthaltung des vollen Bezugsrechtes von dem Auszügler Zinsen und Kapital des ermittelten Bedeckungsbetrages, wenn dieser nicht voll zum Zuge gelangt, nach und nach aufgezehrt werden.)

Schließlich werden durch § 330 Ausgedinge, deren jährliche Gesamtnutzung an Geld- und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von 300 fl. nicht übersteigt, der Exekution gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind. Wenn eine Exekution auf derlei Bezüge nach der Höhe ihres Ertrages statthaft, sind dem Verpflichteten die für ihn und seine Familie unentbehrlichen Wohnungsräume und Leistungen bis zum Werte von 300 fl. zu belassen.

In den Bestimmungen der Exekutionsordnung mit Bezug auf das Ausgedinge ist ein sozialer Zug unverkennbar und insbesondere der Einkauf bezugsberechtigter Personen in eine Altersversorgungskassa mit Hilfe des Deckungskapitals bemerkenswert.

Es wurde diese Bestimmung in dem Gesetze vorgesehen, um die Möglichkeit einer solchen Verwendung offen zu halten, weil mehrfach Vorschläge gemacht wurden beziehungsweise vorlagen, die Versorgung von Personen, welche heute auf das Ausgedinge gewiesen sind, in anderer Weise zu regeln, und zwar durch Altersversorgungskassen. Die Errichtung solcher Kassen erscheint in dem Gesetze über registrierte Hilfskassen vorgesehen. Das Gesetz vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, bestimmt, daß auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, durch Eintragung in das Register der Hilfskassen besondere Rechte erlangen und normiert diese Rechte mit Bezug auf die Versicherung von Krankenunterstützungen, eines Begräbnisgeldes, von Invaliditäts- und Altersrenten, von Witwen- und Waisenunterstützungen und einer Summe Geldes zugunsten eines Dritten, insbesondere als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes, zahlbar zu einem bestimmten Termin, wobei der Wirkungskreis der Hilfskassa einen oder mehrere oder alle diese Zwecke umfassen

kann, die Rente wöchentlich 14 fl. nicht übersteigen, das Begräbnisgeld über 200 fl., die Versicherung einer Summe Geldes über 1000 fl. in jedem einzelnen Falle nicht hinausgehen darf.

Bei der Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten ist der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; es müssen mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu diesem Versicherungszweige erklärt haben und hat die Aufstellung der Tarife sowie die Ansammlung einer Reserve nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen. Der Versicherungsplan erfordert die Entwicklung der Prämien (der Tarife) nach Maßgabe statistischer Grundlagen (Sterbe- und Invaliditätstafeln) und entsprechender mathematischer Formeln und bedarf auch bei der Versicherung von Witwen- und Waisenunterstützungen, bei der Versicherung einer Geldsume zugunsten eines Dritten der ministeriellen Genehmigung.

Im Anschlusse an die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze vom 1. Dezember 1892 erging ein Erlaß des Ministeriums an die Landesbehörden mit Weisungen über die Durchführung des Hilfskassengesetzes unterm 11. Dezember 1892, Z. 2592, und wurde mit Erlaß vom 30. Dezember 1894, Z. 3/95, in den „Amtlichen Nachrichten betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“, ein Musterstatut mit dem Versicherungsplan für die Rentenversicherung publiziert, welches alles enthält, was für die Betätigung der Selbsthilfe für die bezeichneten Zwecke notwendig. Doch wurde, so viel uns bekannt, von dem Gesetze für die Altersversicherung wenig Gebrauch gemacht.

In wirtschaftlicher Beziehung repräsentiert der Auszug ein Stück Naturalwirtschaft, wie sie auf anderen Gebieten mehr weniger überwunden ist. Die Leistung von Geld tritt nach und nach an die Stelle der Naturallieferung, wie dies bei der Ablösung von Zehnten und Servituten der Fall gewesen, bei der Entlohnung mit jedem Tage mehr der Fall ist; bei dem Ausgedinge vollzieht sich dieser Übergang sehr langsam. Es kommt sehr oft vor, daß der Auszug Anlaß traurigen Familienzerwürfnisses wird und trägt die undeutliche, ungenaue Feststellung der jährlichen Leistung und ihrer Qualität dazu mit bei, mehr aber noch der Umstand, daß die Last des Ausgedinges für sich oder in Verbindung mit anderen, durch die Abfindung der jüngeren Geschwister bedingten Lasten zu hoch gegriffen erscheint, schwer erschwinglich ist.

Wenn bei Stipulierung des Ausgedinges eine genauere Spezialisierung der einzelnen Leistungen, die Veranschlagung der jährlichen Naturaldeputate

in Geld und Geldeswert sich empfiehlt, weil damit Streitigkeiten vorgebeugt wird, — Streitigkeiten in der Familie, welche meist bedauerlich nachwirken und das Leben verbittern, so repräsentiert der Auszug in ungenauer Fassung, namentlich in Verbindung mit dem Wohnungsrecht einen inkommensurablen Wert, welcher bei Berechnung der Pragmatikalsicherheit durch Kreditinstitute in der Regel hoch veranschlagt wird und die Aufnahme eines Darlehens im Bedarfsfalle erschwert. Es wird in derlei Fällen zumeist die Einräumung der Priorität verlangt und auch zugestanden, obwohl sie bei Exekutionen zum Nachteil des Bezugsberechtigten anschlagen kann. Wegen der sozialen Schattenseiten des Ausgedinges wird seit Jahrzehnten der Ersatz desselben durch die Lebensversicherung ventiliert und ist es nicht wohl zu bestreiten, daß eine Altersrente vor der Naturalleistung einen großen Vorzug hätte. Diese Rente könnte von einer Altersversorgungsanstalt gezahlt werden, wenn der Landwirt während seiner Wirtschaftsperiode durch Einzahlung von Prämien sich einen Anspruch darauf erworben; die Wirtschaft würde damit bedeutend erleichtert, der Realkredit des Kleingrundbesitzes gefördert. Man betrachtet die allmähliche Amortisation von Hypothekarkapitalien durch Annuitäten als die für Grundwirtschaften erträgliche Form der Rückzahlung und die Sparkassen haben in früheren Jahren in einer Art Bevormundung der Kreditwerber diese Amortisation vorgeschrieben — umgekehrt würde die Beschaffung einer Rente durch fortgesetzte Prämienzahlung für die Versorgung im Alter sich mehr empfehlen als der heutige, die Haushalten empfindlich belastende Modus. Bei fortschreitender Teilung von Grund und Boden wäre diese Umwandlung um so rätlicher und notwendiger.

Die Idee des Ersatzes von Ausgedingsleistungen durch die Lebensversicherung ist nicht neu. Auf dem agrarischen Kongresse des Jahres 1873 wurde unter Hinweis auf das Ausgedinge und die Abfindung der Geschwister durch den Übernehmer der Wirtschaft die Verallgemeinerung der Lebensversicherung als ein Mittel zur Beförderung des Realkredites angeregt und diese Anregung in der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung“ gleich darauf weiter ausgeführt.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Ausgedingsleistungen zum Teil imaginär haften, unter normalen Verhältnissen nicht zur Gänze beansprucht und geleistet werden, die Verbücherung derselben aber bedeutende Gebühren im Gefolge hat und dem Zweifel Ausdruck gegeben, ob den allgemein anerkannten Schattenseiten des Instituts durch eine gesetzliche Regelung desselben mit Erfolg zu begegnen sei — mit Rücksicht darauf, daß die Ausgedinge einen bedeutenden Bruchteil der Belastung bäuerlicher Wirt-

schaften in guter Rangordnung repräsentieren, wurde der Ersatz derselben durch die Altersversorgung, die Beschaffung einer Alterspension im Wege der Versicherung empfohlen — dieses insbesondere auch im Hinblicke darauf, daß der bäuerliche Anerbe sehr oft auch für die Abfindung der Geschwister durch ein entsprechendes Heiratsgut aufzukommen hat und die daraus resultierenden Schulden den größten Teil der auf bäuerlichen Gütern haftenden Lasten darstellen, welche durch Zession meist unter Erschwerung der Verzinsungs- und Rückzahlungsverbindlichkeiten zuletzt auf ein Realkreditinstitut übergehen, und die fühlbare drückende Verschuldung durch die Versicherung — die Verteilung der Verbindlichkeiten auf einen größeren Kreis von Interessenten — für den einzelnen erleichtert werden könnte, daß es leichter sei, ein Kapital anzusammeln als eine Schuld zu amortisieren, bei dem Grundbesitz zum Unterschied von einem Gewerbe die Verzinsung und Amortisierung von Schulden die Regel geworden sei.

Leider wurde die Lebensversicherung in ihren verschiedenen Zweigen in Österreich früher wenig gepflegt; es fehlte an Instituten (Gesellschaften), denen genügend Vertrauen entgegengebracht wurde und so kam es, daß die Gothaer und Leipziger Versicherungsanstalten in Österreich eine zahlreiche Klientel gewannen, nachdem die Triester Versicherungsgesellschaften, Assicurazioni generali, Riunione adriatica di sicurtà in der Feuerversicherung allgemein vertreten waren.

Die ungeordneten Valutaverhältnisse und das daran geknüpfte Mißtrauen ließen die Lebensversicherung nicht recht aufkommen; schließlich war die Versicherung von Heiratsgut und Ausstattung für Kinder, welche das heiratsfähige Alter erreichen, bei den Gesellschaften auch weniger beliebt, sie bot auch rechnungsmäßig weniger Vorteile. Es kam vor, daß unter der Einwirkung reisender Agenten Lebensversicherungsverträge auch von Bauern abgeschlossen wurden. Die Prämien konnten nicht immer eingehalten werden und das bereits Gezahlte war verloren, wenn nicht die Gesellschaft selbst in die Brüche ging, was ausnahmsweise auch der Fall war.

Die Ausgestaltung einer wechselseitigen Versicherung gegen Feuerschaden durch Aufnahme der Lebensversicherung, der Altersrentenversicherung insbesondere, hält wegen mangelnder Vertrautheit mit den mathematischen Voraussetzungen, schwer, sie bietet auch abgesehen davon Schwierigkeiten, über welche nicht leicht hinwegzukommen ist. Es geht nicht an, Versicherungsfälle auf die Mitglieder zu repartieren und die Zahlung einer Prämie von Seite derjenigen, welche mit Ausgedinge und Abfindungskapitalien belastet, ist kaum erschwinglich. Die Rückversicherung war bis in die neuere

Zeit herauf weniger bekannt und ausgebildet ist auch nicht so leicht anwendbar wie bei der Feuerversicherung.

Die Idee einer Altersrentenversicherung auf einem lokal begrenzten Wirkungskreis ließ sich trotz der richtigen Erkenntnis ihrer Vorteile, trotz ihrer theoretischen Möglichkeit nicht in Wirklichkeit umsetzen, weil einige hundert Mitglieder nicht leicht zusammenzubringen und dem Mißtrauen gegenüber die Garantie auf eine Generation hinaus nicht geboten werden konnte. Da erschien im Jahre 1880 ein Aufruf des Aufsichtskomitees eines autonomen Vereines zur Sicherstellung von Renten für Landwirte durch gegenseitige Beerbung mit besonderer Rücksicht auf die Ausgedingsversicherung bei der Bank „Slavia“ in Prag, gezeichnet von Ökonomen verschiedener Bezirke Böhmens, in welchem den Landwirten die Versicherung von Kapitalien und Renten bei der „Slavia“ auf Grund besonderer Vereinbarung mit dieser Gesellschaft unter Anführung von Beispielen sowie unter Hinweis auf das Gedeihen einer ähnlichen französischen Anstalt empfohlen wurde. Mit wenig Erfolg; die ins Leben gerufene Versicherung faßte unter den Landwirten keine festen Wurzeln und wurde von der Propagierung derselben abgesehen.

Auch die Flugschrift des Redakteurs der „Finanziellen Presse“ Franz Savonith vom Jahre 1887, in welcher das Wesen der Lebensversicherung und deren Notwendigkeit für die Landwirte dargelegt und als ein Stück sozialer Selbsthilfe empfohlen wurde, auch zu dem Zwecke, um eine Schuld abzuzahlen und damit die Erbteilung zu erleichtern, dürfte einen nennenswerten Erfolg nicht gehabt haben.

In den achtziger Jahren wurde die Abschaffung der Ausgedinge und die Einführung einer Altersrentenversicherung für den Bauernstand, insbesondere von dem Wanderlehrer Stephan Richter wärmstens vertreten, in dem Organ des deutschen landwirtschaftlichen Zentralverbandes für Böhmen, dem „Deutschen Landwirt“, in der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung“, in einem Separatabdrucke aus dieser Zeitung „Die soziale Frage und die Altersversorgung des Bauernstandes“, und in Vorträgen, wovon der in Tetschen gehaltene als Broschüre unter dem Titel „Die soziale Frage in der Landwirtschaft“ erschien und von Professor Dr. Marchet beifällig beurteilt wurde. Marchet bezeichnet es nach der Natur des Menschen als zweifelhaft, daß die soziale Frage je voll und ganz gelöst werde. Richter charakterisierte die von ihm vorgeschlagene Reform als eine zweite Grundentlastung, für welche die Mithilfe des Staates angesprochen werde, um den Übergang vom heutigen Stand der Dinge zu dem künftigen zu er-

möglichen. In der agrarischen Vereinigung der deutsch-böhmischen Landtagsabgeordneten referierte er am 14. November 1890 über die Abschaffung der Ausgedinge und die Einführung einer obligatorischen, von Staats wegen organisierten Altersrentenversicherung für den Bauernstand. Die Notwendigkeit und der Segen der Ausgedingsreform wurde allgemein anerkannt bezüglich der Durchführung wurden Stimmen für eine freiwillige Versicherung oder deren fakultative Einführung laut. Die Versammlung faßte eine Resolution im Sinne des von Richter vertretenen staatssozialistischen Standpunktes, doch hat die Aktion des landwirtschaftlichen Zentralverbandes das gewünschte Resultat nicht gezeitigt.

Im Jahre 1904 erschien wieder eine beachtenswerte Schrift: „Ausgedinge oder Bauernversicherung“, wirtschaftspolitische Studie von Dr. Friedrich Herbatschek in Wien, in welcher das Institut des Ausgedinges nach der rechtlichen, ethischen, der sozialen und ökonomischen Seite und das Problem seines Ersatzes eingehend erörtert wurden. Der Verfasser plaidiert unter Anführung von Daten aus dem Kronlande Mähren für den Versicherungszwang unter Beschränkung auf die Altersversorgung und die Mithilfe des Staates; er erwähnt, daß die Frage im mährischen Landtage schon wiederholt beraten, in einem Antrage des Dr. Fux vom 9. Jänner 1895 der Regierung die Initiative in der Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung der Kleinbauern nahegelegt wurde — und der Landeskulturrat im Jahre 1900 mit Erhebungen auch in dieser Richtung (Bodenverschuldung, Ausgedingverhältnisse) befaßt war.

Inhalt und Umfang der Ausgedingsleistungen sind nicht gleich, sie variieren nach Land und Gegend, doch scheint es wohl nicht gerechtfertigt, die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes darauf in erster Linie zurückzuführen. Die Verschuldung datiert aus der Zeit, wo nach Aufhebung des Zinsenmaximums der Hypothekarzinsfuß um ein volles Prozent höher wurde und in den siebziger Jahren noch darüber hinausging, bei der festgehaltenen Spannung zwischen den Zinsen für Einlagen und Darlehen 1% — sich auch nicht ermäßigte, so daß ein Kleingrundbesitzer, welcher mit $^1/_4$ des Wertes seiner Realität verschuldet war, in einem Zeitraum von 15—20 Jahren auf Grund des höheren Zinsfußes Schulden bis zu $^1/_3$, statt 3000—4000 und darüber hatte, daß er finanziell um eine Summe schlechter geworden, sie aufzubringen hatte und nicht ersparen konnte. Diese leidigen Verhältnisse änderten sich erst in den achtziger Jahren zu seinen Gunsten und kann das Prozent an Zinsen, welches nicht mehr gezahlt werden muß, zur Amortisation verwendet werden.

Neben dem Ausgedinge fallen, wie oben erwähnt, die Schulden ins Gewicht, welche aus der Abfindung von Geschwistern durch den Übernehmer der Wirtschaft resultieren. Die Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft brachte in ihrer Nummer 35 vom 27. August 1899 einen Aufsatz über Kreditwesen und Lebensversicherung, in welchem die Amortisierung einer Schuld auf dem Wege der Versicherung als zweckmäßig hingestellt und angeraten wurde. Die Lebensversicherungspolizze spielt als Unterlage des Personalkredites eine ziemliche Rolle, insofern damit Gewähr geboten ist, daß im Todesfalle des Schuldners die ihm geliehene Summe von einer Versicherungsgesellschaft ausbezahlt werde. Durch die Lebensversicherung in der Höhe einer Hypothekarschuld kann erreicht werden, daß diese Schuld mit dem Tode des Grundbesitzers erlischt und das Anwesen frei in den Besitz der Erben übergeht, beziehungsweise die Schuld mit der von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Summe gezahlt und gelöscht werden kann. Bei einer Schuld, welche in einer Reihe von Jahren zu tilgen ist, kann statt des feststehenden gleichbleibenden Kapitals die Lebensversicherung derart eingegangen werden, daß sich die versicherte Summe mit der Hypothekarschuld verringert, wobei die Prämie naturgemäß niedriger wird (Hypothekarlebensversicherung). Mit dem Tode des Hypothekarschuldners gelangt die Versicherungssumme in der Höhe des noch zu tilgenden Schuldenrestes zur Auszahlung. Es kann diese Kombination sich empfehlen, wenn der Grundbesitzer zwecks notwendiger Investitionen oder um den Töchtern ein Heiratsgut zuzuwenden, sein Besitztum belastet hat, um es für den Fall seines vorzeitigen Ablebens lastenfrei zu gestalten. Die Lebensversicherung kann bei schon bestehenden Hypothekardarlehen ebenso wie bei erst aufzunehmenden Anwendung finden, auch dann, wenn es sich beim Personalkredit um sukzessive Amortisation handelt. Unter Verweis darauf, daß die Versicherung überhaupt der Erhaltung der Werte im wirtschaftlichen Leben dient, wurde dem neuen Versicherungszweig die Aufgabe vindiziert, den Grundbesitz sukzessive entschulden zu helfen.

Es ist einleuchtend, daß die Lebensversicherung in verschiedenen Kombinationen dem Realkredit dienstbar gemacht werden könnte, doch hat die Idee eine rechte praktische Verwirklichung nicht gefunden. Die Schwierigkeit liegt darin, daß der Hypotheksbesitzer gleichzeitig die Zinsen für die Hypothek und die Prämie für die Versicherung aufzubringen hat. Wenn er schuldenfrei oder weniger belastet wäre, würde ihm die Prämienzahlung für eine Summe oder Rente leichter.

Auch bei dem Ausgedinge liegt die Hauptschwierigkeit darin, daß

derjenige, welcher mit einem Ausgedinge belastet, die Prämie für die Lebensversicherung, welche ihm dereinst zustatten kommen soll, nicht aufbringen kann. Der Forderung nach einer Altersversorgung des Bauernstandes durch die Versicherung an Stelle des Ausgedinges kann nur beigestimmt werden. Schwierig gestaltet sich der Übergang, insofern der Wirtschafter, welcher mit einem Ausgedinge zu rechnen hat, gleichzeitig Prämien für die Versicherung seiner Person, seiner Familie aufbringen soll und Stephan Richter verlangt hierfür die Hilfe des Staates analog wie bei der Grundentlastung. Den Bauern kann nicht wohl eine Selbsthilfe zugemutet werden, wie sie die Angestellten des Handels und der Industrie in einem eigenen Pensionsverein geschaffen haben. Ein solches Institut wurde im Jahre 1888 in Wien begründet; es zählt nach 25jährigem Bestande 1400 Versicherte mit 5 Millionen Kronen Kapitals- und 1,400.000 Kronen Pensionsversicherungen. Die Prämieneinzahlungen für Kapitalien im Ablebensfall bei Erreichung eines bestimmten Alters betragen 8,200.000 beziehungsweise 1,640.000 Kronen. An flüssigen Pensionen wurden jährlich 72.000 Kronen, bisher zusammen 512.000 Kronen ausbezahlt. Es ist dies ein Institut, welches den Anforderungen, die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906 betreffend die zwangsweise Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Privatbeamten an ein Ersatzinstitut gestellt werden, jedenfalls entspricht, insbesondere auf Grund der angesammelten Reserven. Als die Versicherung der Privatbeamten auftauchte, durfte man sich fragen, warum die obligatorische Altersversorgung dieser Kategorie von Bediensteten zuerst, vor der Versicherung der Arbeiter in Angriff genommen werde. Sie war aus dem Kreise der Interessenten eigentlich nicht verlangt worden, es fehlte nicht an Fonden für die Pensionierung von Privatbeamten und Institute, welche derlei Fonde noch nicht geschaffen, schickten sich an, durch die Verhältnisse bestimmt, das Beispiel anderer nachzuahmen. Die Beamten großer Herrschaften erhalten in der Regel Pension für den Fall der Invalidität, des Alters, die Bediensteten in Handels- und Fabriksbetrieben waren und sind durch ihre Bezüge in der Lage, mit Hilfe der Lebensversicherung in deren verschiedenen Arten für die Tage der Erwerbsunfähigkeit, des Alters vorzusorgen. Gibt es ja doch auch eine Versicherung gegen Stellenlosigkeit. Schließlich erlangte die Ansicht Verbreitung, daß mit diesem Gesetze beabsichtigt werde, den Kreis der für die Altersversicherung in Betracht kommenden Personen zu verkleinern, in einer eigenen Versicherung, zu welcher der Staat keinen Beitrag leistet, für eine große Kategorie von Personen mehr weniger auf Kosten der Arbeitgeber vorzusorgen. Das Gesetz,

welches vom Parlament ohne Widerspruch beschlossen wurde, begegnet nun vielen Einwendungen und Bedenken. Es befriedigt auch diejenigen nicht, für welche es geschaffen wurde, weil es ihnen weniger bietet als bereits vorhandene Institute (Fonde), man findet die Altersrente im Verhältnis zur Prämienzahlung zu niedrig und der alte Streit, ob Umlage oder Deckungsverfahren, wie er bei der Unfallversicherung von Vertretungen der Arbeitgeber wiederholt aufgeworfen, aber nicht zum Abschluß gebracht wurde, taucht neuerlich auf. Es hat den Anschein, als ob die Anerkennung von Ersatzinstituten zugunsten der allgemeinen Versicherung schwer gemacht werden soll, ebenso wie er bei der Bildung von Betriebskrankenkassen gegenüber den Bezirkskrankenkassen der Fall war — auch bei Projekten einer Vereinigung von Industrien derselben Branche zur Erfüllung der im Unfallversicherungsgesetze normierten Verpflichtungen gegenüber den allgemeinen Landesinstituten. Es ist eine wenig erfreuliche Erscheinung, daß das Gesetz bei der Durchführung lebhaft angefochten, eine Novellierung desselben verlangt wird, bevor es praktisch geworden und der Geltungsbeginn desselben hinaus erstreckt werden soll.

Angesichts der bevorstehenden Ergänzung der Kranken- und Unfallversicherung durch die Altersversicherung der Arbeiter geht ein mehrfach auch im Abgeordnetenhause geäußertes Verlangen dahin, daß in dem zu erbringenden Gesetze bei den Arbeitern der Landwirtschaft nicht vorübergegangen werde, was sicher gerechtfertigt, daß auch die kleinen selbständigen Erwerbtreibenden in der Landwirtschaft und in dem Gewerbe in das Gesetz aufgenommen, d. i. zwangsweise versichert werden sollen, dieses ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Durchführung des Gesetzes über die Versicherung der Privatbeamten verursacht, ohne Rücksicht darauf, daß es schwer hält, die Grenze für eine zwangsweise Versicherung des Kleingrundbesitzes und der Kleingewerbetreibenden zu fixieren und die Mithilfe des Staates, ein Beitrag aus Staatsmitteln für eine derartige Ausdehnung des Kreises der Versicherung fraglich erscheint.

Es ist die Volksversicherung, welche damit angestrebt wird, und man wird unwillkürlich daran erinnert, daß der Staat nach der Auffassung des Philosophen Fichte eine Versicherungsanstalt darstellt. Aber hart im Raume stoßen sich die Dinge und das Bessere kann leicht zum Feind des Guten werden. Es besteht im Böhmen eine Versicherungsanstalt in dem Franz-Josef-Jubiläumsfonds, für welchen das Land einen Grundstock bewilligt, bei welcher Bedienstete von Gemeinden und Bezirken versichert werden, auch Gewerbetreibende durch Prämien, welche die Genossenschaften leisten, nach

deren Höhe die Altersrente nicht ins Gewicht fallen kann. Mit der zwangsweisen Versicherung der Kleingrundbesitzer könnte das Ausgedinge bei denjenigen, welche in das Gesetz einbezogen werden, eventuell entfallen, nicht bei den anderen, welche, außerhalb stehend, es auch als drückende Last empfinden.

Seit der Botschaft des Kaisers Wilhelm I. 1880 hat es mehrerer Jahrzehnte bedurft, bevor die Ansicht Geltung erlangte, daß der Staat und die besitzenden Klassen für die Versorgung der arbeitenden Bevölkerung im Alter und für den Fall der Invalidität mit aufzukommen haben. Die Versicherung der Arbeiter ist nicht auf Deutschland beschränkt geblieben, wo durch das Gesetz vom 13. Juli 1899 die obligatorische Invaliden- und Altersversicherung für Arbeiter und Angestellte, Lehrer und Erzieher mit einem Arbeitsverdienst unter 2000 Mark, bestehend seit 1891 dahin ergänzt wurde, daß die Versicherungspflicht durch Bundesratsbeschluß auch auf kleine Betriebsunternehmen mit 1 Lohnarbeiter und auf die Hausindustrie ausgedehnt werden kann — von dieser Befugnis aber nur bezüglich einzelner Kategorien der Hausindustrie Gebrauch gemacht wurde — und Ende 1907 im Ganzen 841.992 Invalidenrenten, 116.887 Altersrenten bei einer Anzahl der Versicherten von zirka 13 Millionen flüssig waren, die Rentenhöhe durch die Lohnklasse, die Zeit der Prämienleistung bestimmt, die Altersrente von 70 Jahre ab gewährt wird und der Reichszuschuß (50 Millionen) Mark beträgt.

In den Reserven der Alters- und Invaliditätsversicherung steckt ein Vermögen von mehr als einer Milliarde (1.323,622.000 Mark) und ist es fraglich, ob der Nationalreichtum von Österreich hinreicht, um außer den Arbeitern im Handel, Gewerbe und Industrie auch Landwirtschaft (gegen 6 Millionen) noch kleine selbstständige Unternehmer zu versichern — wie vielfach verlangt wird. Handel und Industrie, werden die Versicherungsbeträge leichter aufbringen als die Landwirtschaft; bei der Versicherung kleiner Unternehmer könnte nur eine Altersversicherung von 65. Jahre in Betracht kommen, weil die Invalidenversicherung die Prämie wesentlich erhöht.

Eine allgemeine staatliche Volksversicherung würde die Zahlung von Prämien auch für die Familie mitbedingen, welche kaum erschwinglich erscheint. Die Versicherung der selbständigen kleinen Unternehmer wäre für sich zu regeln und in dem Gesetze der Beitritt freizugeben oder die obligatorische Beitrittspflicht auf einen engeren Kreis zu beschränken. Dabei wird vorausgesetzt, daß auch bei dieser Versicherung der Staat einen Zuschuß leistet.

Dies die Ansicht eines Fachmannes und Abgeordneten und dürfte

es noch Jahrzehnte dauern, bis die Alters- und Invaliditätsversicherung der Bevölkerung in einem solchen Umfange verwirklicht werden kann, wie es in Belgien der Fall, wo die Altersrentenkassa, seit dem Jahre 1850 auf freiwilliger Grundlage errichtet, erst durch die Gesetze vom Jahre 1900 und 1903 einen Zuschuß von Seite des Staates erhielt, bei der ein Neuntel der Gesamtbevölkerung im Jahre 1905 versichert war. In England wurden wiederholt Anträge auf Schaffung einer staatlichen Altersversicherung vom Parlament abgelehnt; nunmehr wird dort eine Versicherung aller Personen geplant, deren Einkommen 10 Schilling (12 Kronen) pro Woche nicht übersteigt, wodurch eine Pension vom 70. Jahre ab ermöglicht werden soll. Die Kosten des Projektes können in einem reichen Lande wie England wohl aufgebracht werden.

Für die Anwendung des Versicherungsprinzips auf das Ausgedinge ergibt sich daraus folgendes: Es ist vollauf gerechtfertigt, wenn bei der Versicherung der Arbeiter in Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft auch die hausindustriell beschäftigten Personen, in das Gesetz einbezogen werden, wie es in Deutschland der Fall, weil damit viele Personen, welche nebenbei etwas Feldbau treiben, berücksichtigt würden.

Es ist wünschenswert, daß auch Kleingrundbesitzer, Kleingewerbetreibende und Kleinhandelsleute der Wohltat einer zwangsweisen Altersversicherung unter Mithilfe des Staates teilhaftig werden, wobei in Betracht käme, daß es für die Unterstützung verarmter Gewerbetreibenden in Städten mancherlei Fonde aus der Zeit der Zünfte und Versorgungshäuser der Gemeinden gibt, die Gemeinde überall durch die Einführung einer allgemeinen Versicherung in ihrer Pflicht, für arme Gemeindeangehörige zu sorgen, erleichtert und entlastet würde.

Für den Ersatz des Ausgedinges als einer veralteten, vielfach schädlichen Einrichtung empfiehlt sich ein besonderes Gesetz, durch welches für eine entsprechende Versorgung im Alter vorgesorgt und der Übergang rücksichtlich der heute mit Ausgedingen belasteten Wirtschafter durch Beiträge des Staates erleichtert beziehungsweise ermöglicht würde.

Es wäre eine dankbare Aufgabe für einen oder mehrere Bezirke, die Altersversorgung des Kleingrundbesitzers mit der Versicherung von Kapitalsbeträgen für Kinder auf Grund des Hilfskassengesetzes in die Hand zu nehmen und wären derlei Institute, wo sie bei homogenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines Bezirkes entstehen, von der staatlichen Verwaltung ausgiebig zu fördern, damit der Übergang von der heute üblichen Belastung bäuerlicher Realitäten mit Ausgedinge und Abfindungs-

beträgen für die Geschwister zu einer erleichterten Übergabe an den Anerben angebahnt werde.

Um noch eins zu erwähnen: Dort, wo Ausgedinger das Anwesen aus irgendwelchem Grunde verlassen, um in der Stadt zu wohnen, wären Altersheime, in welchem derartige Personen gemeinsam untergebracht und verpflegt werden, am Platze, weil damit die Lebensbedingungen wesentlich verbessert würden.

Die Regelung der öffentlichen Kranken- und Irrenpflege.

Von

Dr. Eugen Hofmokl,

Direktor der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien.

Zwischen der Humanitäts- und der Sanitätspflege bestehen naturgemäß enge Beziehungen; man pflegt auch öffentliche Kranken-, Irren- und Gebärhäuser den Humanitätsanstalten zuzuzählen. In erster Linie stellen sie sich aber als öffentliche Sanitätseinrichtungen dar; sie stehen bemittelten gleichermaßen wie mittellosen Pfleglingen zur Verfügung. Hierin ist der wesentliche Unterschied zwischen diesen öffentlichen Sanitätsanstalten und den anderen Einrichtungen der Armenflege zu erblicken. Andernteils ist nicht außer acht zu lassen, daß auch selbstzahlende Pfleglinge (insbesondere der III. Verpflegsklasse) durch die Entrichtung der normierten Taxe keinesfalls den vollen tatsächlichen Aufwand bestreiten, daß sie also in diesen Wohlfahrtsinstituten, für deren Erhaltung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, eine Begünstigung genießen.

Wie hoch der Prozentsatz der Selbstzahler im Vergleiche zu den mittellosen Patienten sich stellt, ist statistisch nicht erfaßt, immerhin darf auf Grund der in den Spitälern gemachten Wahrnehmungen angenommen werden, daß diese Zahl mit dem Aufschwunge der Kranken- und Irrenanstalten im Steigen begriffen ist. Die „Statistik des Sanitätswesens“ [1]) verzeichnet bloß die Daten über alle, d. i. selbstzahlende und mittellose Pfleglinge; darnach wies im Jahre 1904 der durchschnittliche tägliche Stand auf 29.895 Verpflegte in den öffentlichen Krankenanstalten, 18.392 in den öffentlichen Irrenanstalten und 1126 Mütter in den Gebäranstalten; die Zahl der daselbst im obigen Jahre behandelten Kranken betrug 591.066, der Irren 27.931, der Wöchnerinnen 24.120.

Bei Würdigung dieser Daten ist die große sanitäre Bedeutung der gedachten Heilanstalten nicht zu verkennen; ebensowenig ist die Wahrnehmung

[1]) Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1904. Bearbeitet im Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Wien 1908.

von der Hand zu weisen, daß hauptsächlich in den großen Bevölkerungs- und Industriezentren die Verallgemeinerung der für stets weitere Kreise kaum mehr zu entratenden öffentlichen Kranken- und Irrenpflege zunimmt. Das Bedürfnis nach neuen Anstalten ist unaufhaltsam wachsend.

Der Fortschritt auf diesem Gebiete des öffentlichen Sanitätswesens, dessen Fürsorge für so manche Bedürftige nur während der Anstaltsbehandlung in die Erscheinung zu treten scheint, ist selbstverständlich nicht in allen Ländern ein gleichmäßiger. Doch ist es der Mangel an finanziellen Mitteln nicht allein, welcher einer gedeihlichen Entwicklung des Spitalwesens hinderlich entgegentritt. Es machen sich noch andere Hemmungsmomente geltend; darunter ist auch die unzulängliche Gesetzgebung zu zählen, zumal da bezüglich der Errichtung und des Betriebes der öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten einheitliche Normen nicht bestehen, diese vielmehr länderweise modifiziert sind, wobei vielfach zum Nachteile der sanitären Anforderungen andere Gesichtspunkte in den Vordergrund treten.

Die Mängel der Gesetzgebung sind der nachfolgenden Darstellung der bestehenden Verhältnisse zu entnehmen.

In der Mehrzahl der Länder werden die Verpflegskosten, welche sich für zahlungsunfähige Pfleglinge in den öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten ergeben, aus den Landesmitteln bestritten; doch findet in acht Ländern auf Grund der Landesgesetze die Übertragung des Ersatzes auf die Heimatsgemeinden statt. Nur bezüglich der Gebäranstalten kann kraft des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, ein solcher Ersatz nicht Platz greifen. Wo der abweichende Vorgang besteht, wird eben der sanitäre Charakter der Kranken- und Irrenanstalten verkannt, die Behandlung der zahlungsunfähigen Patienten wird in den Bereich der Armenpflege, für welche die Gemeinden aufzukommen haben, verwiesen. Sobald aber die Gemeinden auf die Aufnahme und Belassung der mittellosen Patienten in der Anstaltspflege maßgebenden Einfluß ausüben, werden Unzukömmlichkeiten, welche der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zuwiderlaufen, kaum ausbleiben, bei vorzeitigen Entlassungen der Geisteskranken aus der Anstaltspflege können auch Nachteile für die öffentliche Sicherheit entstehen.

So findet seitens der Heimatsgemeinden der Ersatz der Verpflegskosten noch im folgenden Umfange statt: voller Ersatz für Kranke und Irre in Dalmatien, nur für Irre in Görz und Gradiska; die Hälfte der aufgelaufenen Verpflegskosten in Istrien (nur für Kranke) und in Vorarlberg (für Kranke

und für Irre); ein Viertel in Tirol (beziehungsweise drei Zehntel der jeweiligen Verpflegsgebühr im Allgemeinen Krankenhause in Innsbruck und 52 *h* pro Tag in den Tiroler Landesirrenanstalten); ein Fünftel in Oberösterreich für Kranke (beziehungsweise in der Landesirrenanstalt zu Niederhart ein Drittel und in jener zu Gschwendt 60 *h* pro Tag); in Kärnten 40 *h* pro Tag für Kranke, in Salzburg hingegen kein Ersatz für Kranke, jedoch 60 *h* pro Verpflegstag der Irren. Schließlich besteht noch ein eigenes Verhältnis zwischen dem Städtischen Krankenhause in Graz und dem dortigen Landeskrankenhause bezüglich der Unterbringung mittelloser, nach Graz zuständiger Kranken.

In der Bukowina, woselbst vorher die Heimatsgemeinden für ein Fünftel der Taxen aufzukommen hatten, wurde im Jahre 1904 ebenso wie in Galizien bereits im Jahre 1872 dieser Rückersatz aufgehoben, so daß die Verpflegsgebühren für zahlungsunfähige Kranke nunmehr zur Gänze aus den Landesmitteln bestritten werden, ein Vorgang, welcher zweifellos geeignet erscheint, die Inanspruchnahme der Spitalspflege seitens der Bedürftigen zu fördern.

Eine andere zu erörternde Gruppe bilden jene Maßnahmen, welche darauf abzielen, einzelne Kategorien der Kranken von der öffentlichen Spitalspflege von vornherein auszuschließen. Es sind das Vorkehrungen, welche lediglich in fiskalischen Erwägungen wurzeln und sich teils auf nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Bestimmungen, teils auf administrative Verfügungen stützen, deren rechtliche Grundlage in Zweifel zu ziehen ist.

Die bis nun in Geltung stehende Organisation der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten wurde im Jahre 1856 durch einen Ministerialerlaß ins Leben gerufen, welcher in den Landesgesetzblättern kundgemacht wurde und seither insofern eine höhere Sanktion erhielt, als das Reichsgesetz vom Jahre 1869, betreffend die Verpflegskostenersatzansprüche, auf die gedachte Ministerialverfügung ausdrücklich hinweist. Nach diesem Erlasse sind in die öffentlichen Krankenanstalten alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche spitalsärztlich zur Aufnahme geeignet befunden werden. Diese ursprüngliche Norm wurde späterhin in drei Ländern bedeutend eingeschränkt. Das steiermärkische Landesgesetz von 1872 ordnet an, daß „selbst arme Kranke, von denen jedoch vorliegt oder bekannt ist, daß sie zu Hause der nötigen und geeigneten Wartung und Pflege nicht entbehren, in der Regel zur unentgeltlichen Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus nicht geeignet sind“. Die gleiche Bestimmung wurde in das Bukowinaer Landesgesetz vom Jahre 1874 aufgenommen; auch in das kärntnerische Landesgesetz vom Jahre 1875 fand die Vorschrift Eingang, daß „arme

Kranke, welche zu Hause der nötigen und geeigneten Wartung und Pflege nicht entbehren, in der Regel in ein öffentliches Krankenhaus nicht aufzunehmen sind". Diese Beschränkungen fallen um so mehr auf, als sie sich nur auf „arme Kranke" beziehen, nicht aber auf jene Fälle, in welchen der Verpflegte selbst die Spitalskosten bestreitet. Es erscheint zwar sehr wahrscheinlich, daß auch in Steiermark, Kärnten und in der Bukowina die dermalige Praxis bei der Krankenaufnahme auf die bezogenen Gesetze kaum Rücksicht nimmt, doch leidet zweifellos das öffentliche Rechtsbewußtsein, sobald die Übung sich einlebt, daß in geeignet scheinenden Fällen die Härten des Gesetzes durch dessen willkürliche Nichtbefolgung gemildert werden, statt daß auf die Abänderung der nicht zeitgemäßen Normen gedrungen werde.

Weitere Beschränkungen betreffen die Aufnahme von Kindern unter vier Jahren. Das 1890 kundgemachte Normalstatut für die öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen bestimmt wie folgt: „Kinder bis zum vierten Lebensjahre sind nur dann aufzunehmen, wenn sie bei ihren Eltern aus besonderen Gründen nicht verpflegt werden, ... oder wenn eine Operation notwendig ist". Es mag dahingestellt sein, ob diese Vorschrift des Normalstatutes mit dem böhmischen Landesgesetze vom Jahre 1888 als vereinbar zu erachten ist, nachdem dieses die Aufnahme „aller Kranken" anordnet und nur bezüglich der vorübergehenden Pflege von Unheilbaren, Geisteskranken und Gebärenden, nicht aber bezüglich kleiner Kinder eigene Ausnahmsbestimmungen vorsieht. Richtiger wäre wohl die Zulässigkeit der Spitalsaufnahme soweit einzuschränken, als es die spitalshygienischen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten erheischen, wie etwa das galizische Landesgesetz von 1897. Ist ein Spital für die Pflege kleiner Kinder nicht eingerichtet, so liegt darin die genügende Begründung, von der regelmäßigen Kinderaufnahme Abstand zu nehmen.

Ähnlich unklare, man könnte fast bezeichnen verworrene Rechtsverhältnisse bestehen bezüglich der Aufnahme von nichtinfektionskranken Kindern unter vier Jahren in die Wiener k. k. Krankenanstalten beziehungsweise in die mit diesen affiliierten Kinderspitäler. Ohne auf die historische Entwicklung[1]) der Angelegenheit näher einzugehen, ist das für den Fernstehenden schwer verständliche Verhältnis zu verzeichnen, daß derlei kleine Kinder überhaupt nur unter besonderen Voraussetzungen die Spitalsaufnahme finden können, daß aber — und hier liegt der springende Punkt — falls ein solches Kind nach Niederösterreich zuständig ist, dies die Möglichkeit

[1]) Vgl. Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten, III. Jahrgang, 1894

der Spitalspflege in Wien bei weitem erschwert[1]), bis auf die in den letzten Jahren eröffneten Kinderabteilungen im Wilhelminen- und im Kaiser-Franz-Josef-Spitale. Kurz, in Wien können dermalen fremdzuständige Kinder relativ leichter im Krankenhause untergebracht werden als die einheimischen. Da aber die Wiener Spitalseinrichtungen vielfach zum Muster dienen, so wird man noch in verschiedenen, außerhalb Niederösterreichs gelegenen öffentlichen Krankenhäusern bezüglich der Abweisung kleiner Kinder die analoge Übung finden, ohne daß hierfür eine rechtliche Grundlage bestünde.

Um die Tragweite dieses abträglichen Vorganges zu ermessen, ist zu berücksichtigen, daß infolge der erschwerten Spitalsaufnahme manche angeborene Mißbildungen, wie z. B. Hasenscharte, Wolfsrachen u. dgl. nicht behoben werden und späterhin die Erwerbs- beziehungsweise Heiratsfähigkeit der betreffenden Personen herabsetzen, denn derlei Operationen sollen des Erfolges wegen im zarten Kindesalter vorgenommen werden.

In der Benützung der Spitalspflege werden ferner Kassenmitglieder eingeschränkt, und zwar dadurch, daß manche Krankenkassen hiezu ihre Zustimmung nicht erteilen. Während sonst in einem öffentlichen Krankenhause jeder bedürftige Kranke die Aufnahme findet, ist der Anspruch eines Kassenmitgliedes geschmälert oder auch ausgeschaltet, sobald er ohne Einwilligung der Krankenkasse erscheint. Es ist nicht näher zu untersuchen, ob diese Tatsache darauf zurückzuführen ist, daß sich das große soziale Werk der Krankenversicherung in das System des Sanitätswesens nicht organisch einfügt, oder aber darauf, daß diesbezüglich die Judikatur eigene Wege eingeschlagen hat, indem sie in erster Linie das Dispositionsrecht der Krankenkasse wahrt, und zwar nicht bloß über die finanziellen Mittel der Kasse, sondern auch über die Wahl der Krankenbehandlung. Zur Erläuterung der eigentümlichen, der Allgemeinheit wenig bekannten Verhältnisse diene ein Beispiel aus der Spitalpraxis: eine Krankenkasse weist ihr Mitglied zur Staroperation an ein kleines Provinzspital mit einigen Betten an; der Spitalarzt, kein Augenspezialist, schlägt die Aufnahme auf die Augenabteilung des benachbarten größeren Krankenhauses vor; die Kasse verweigert aber ihre Zustimmung, weil sich im Provinzspitale die Verpflegstaxe viel niedriger stellt. Nach fruchtlosem Verhandeln konnte der Patient erst infolge Zuwendung eines Privatwohltäters auf die Augenabteilung aufgenommen werden; sonst würden die Kosten weder aus den Landesmitteln, noch seitens der Krankenkasse (in vollem Umfange) beglichen werden, auf

[1]) Vgl. Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten, IX. Jahrgang, 1900, S. 488.

welchen Ersatz die öffentlichen Spitäler angewiesen sind. Voraussichtlich könnte die Aufsichtsbehörde in einem solchen Falle das unrichtig angewendete Dispositionsrecht der Krankenkassa korrigieren, da nach § 63 des Krankenversicherungsgesetzes, dessen Bestimmungen von der Kasse nicht zum Nachteile der Versicherten zu beschränken sind, immerhin wäre die Spitalsaufnahme wohl eine sehr verzögerte, falls sie erst auf Grund eines umständlichen Rechtsstreites durchgesetzt werden könnte. Das tägliche Erwerbsleben ruft nach einer bündig klaren Richtschnur.

Der Grund, warum sich die Verhältnisse dermalen für eine Anzahl Versicherter ungünstig gestalten, ist lediglich darin zu suchen, daß einzelnen Krankenkassen die Spitaltaxen zu hoch erscheinen. Diesen Bedenken haben zwei Landesvertretungen in vorausschauender Weise abgeholfen, in Mähren und Schlesien. Dort wurde für Kassenmitglieder die Taxe bedeutend herabgesetzt, nachdem die Differenz auf die volle Taxe aus den Landesmitteln gedeckt wird. Diese vorbildliche Regelung verlangt jedenfalls Nachahmung.

Viel schlechter als die Mitglieder einzelner Krankenkassen ist eine große Anzahl von kranken Dienstboten daran, deren Ansprüche auf die Spitalshilfe so oft willkürlich verkürzt werden. Ihrer Spitalsbehandlung steht die Pflicht des Dienstgebers zur Zahlung der Kosten hindernd entgegen. Ein Wandel zugunsten kranker Dienstboten wäre aber in dem Momente zu erwarten, sobald für sie die obligatorische Versicherung zur Einführung gelänge, oder die Spitalskosten von einer andern Stelle, nicht vom Dienstgeber zu zahlen wären.

Noch einer Kategorie der Spitalsverwiesenen ist zu gedenken, das ist der kranken Ausländer, für deren Spitalsbehandlung gegenwärtig die Haushalte jener Länder aufzukommen haben, in deren Bereiche das betreffende öffentliche Krankenhaus liegt. Dieser Umstand erklärt die wiederholten Erinnerungen an die öffentlichen Krankenhäuser, daß bei Ausländern, welche nicht selbst zahlungsfähig sind, die Spitalspflege lediglich dann zu bewilligen sei, wenn tatsächlich der Fall positiver Unabweisbarkeit des Kranken vorliege. Also auch bezüglich der Ausländer begegnen wir verschiedenem Vorgange, je nachdem sie zahlungsfähig oder mittellos sind; von der Ausnahmsbestimmung werden jedoch nur die zahlungsunfähigen Ausländer, also an sich die Bedürftigeren getroffen.

Die dargestellten Verhältnisse, wenn sie auch nur zum Nachteile kleinerer Gruppen von Kranken sich gestalten, können füglich bei einer Regelung des Spitalwesens nicht außer acht gelassen werden.

Doch eine großzügige Ausgestaltung der meist notleidenden öffent-

lichen Kranken- und Irrenanstalten, eine Aktion, welche allen kranken Pfleglingen zum Vorteile gereichen würde, welche unseren Anstalten jene mächtige Entwicklung wie etwa im Deutschen Reiche zu bieten vermöchte, ist unbedingt an die Zusicherung neuer Einnahmsquellen geknüpft. Die Klagen über unzulängliche finanzielle Mittel der Spitäler werden immer lauter, denn die Erhaltung des Spitalbetriebes auf der bisherigen Stufe aus den Einnahmen der Verpflegstaxen allein ist bei der notorischen Teuerung kaum noch zu erreichen, die Erhöhung der Taxen hingegen, welche die Landeshaushalte, zum Teile auch die Krankenkassen neu belasten würde, stellt sich als ein sehr unwillkommenes Mittel dar.

Die Berechtigung der Klagen über die Notlage der öffentlichen Sanitätsanstalten findet die maßgebende Bestätigung in den Worten des Finanzministers bei der im März stattgefundenen Enquete über die Landesfinanzen, dessen Eröffnungsrede laut „Wiener Zeitung“ dahin ging, daß die wichtigen Aufgaben der Landeskultur, der Schulverwaltung, des Sanitäts- und Irrenwesens, daß sie alle der Entwicklung, der Ausgestaltung, nicht der Einschränkung bedürfen, mit der sie durch die finanzielle Bedrängnis der Länder bedroht werden. So ist es auch. Eine umfassende Förderung der Spitalszwecke kann nur anläßlich der Sanierung der Landesfinanzen gewärtigt werden. Nun eröffnet sich der verheißungsvolle Ausblick auf die bevorstehenden Zuwendungen neuer, stets wachsender Einnahmsquellen für die Länder; zugleich erhebt sich aber die Sorge, daß nicht ein so günstiger Moment für das Sanitätswesen unberücksichtigt enteile. Von diesem Gesichtspunkte bildet die Zuweisung besonderer Staatsbeiträge für die Spitals- und Irrenpflege die zuverläßliche Lösung, gegenüber der Überweisung allgemeiner Dotationen an die Länder.

Bei der besagten Enquete haben sich bereits über Anregung des Landesausschusses Dr. Eppinger die Delegierten der 13 Landesvertretungen auf die Zuweisung staatlicher Zweckdotationen für das Bildungswesen, insofern dessen Ausgaben zu Lasten der Landeshaushaltungen fallen, geeinigt, wodurch eine automatisch wachsende Beitragsleistung des Staates sich ergeben würde. Nur die Vertreter von Niederösterreich, Görz und Gradiska, Tirol und Galizien traten diesem Antrage nicht bei. Die letztere Stellungnahme ist erklärlich nachdem in den gedachten vier Ländern der Prozentsatz der Ausgaben[1]) für Schulzwecke im Verhältnisse zum Gesamtaufwande der Landeshaushalte geringer sich stellt als in den anderen Ländern.

---

[1]) Vgl. die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nach den Voranschlägen für das Jahr 1905 bearbeitet vom k. k. Finanzministerium. Wien 1907. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Die von so gewichtiger Seite erhobene Forderung auf Zweckdotationen für Schulbedürfnisse drang zwar nicht durch und doch erscheint es besonders geboten, dieselbe Frage bezüglich des Spitalwesens aufzuwerfen, zumal da auf diesem Gebiete die Interessen der Länder leichter zu vereinigen sein dürften. Auch handelt es sich um bei weitem nicht so namhafte Beträge wie bei den Schulerfordernissen.

Der Aufteilungsschlüssel ist ein einfacher; für jeden Verpflegstag in einem öffentlichen Kranken- oder Irrenhause hätte der Zuschuß aus Staatsmitteln in einem bestimmten, künftighin eventuell zu erhöhenden Betrage zu erfolgen. Anfangs wäre der Beitrag von 20 *h* pro Verpflegstag sehr wertvoll; dabei würde schon die Leistung des Staates die Höhe von beinahe 4 Millionen Kronen erreichen.

Auf dieser Grundlage fällt wohl die Verteilung beim Vergleiche mit der Bevölkerungsziffer der einzelnen Länder momentan nicht gleichmäßig aus, weil auch die Spitäler dermalen nicht überall in gleicher Anzahl zur Verfügung stehen; Galizien, die Bukowina, Dalmatien, Istrien würden vorläufig scheinbar ungünstig davonkommen. Dahingegen bildet in den letzteren Ländern ein Zuschuß von 20 *h* einen viel namhafteren Teil der dortigen niedrigen Taxe als z. B. in Wien, so daß infolge der neuen Beiträge die Ausgestaltung und Befruchtung des Spitalwesens dort in rascher Folge Platz greifen dürfte, worauf unmittelbar auch die Steigerung der Staatszuschüsse sich mechanisch einstellen müßte. Andernteils kommen die stark frequentierten Krankenanstalten, wie in Wien und in einigen großen Städten nicht allein den Landesangehörigen, vielmehr auch zahlreichen anderwärts heimatsberechtigten Kranken zustatten, somit auch den betreffenden Landeshaushaltungen.

Den Staatszuwendungen ist überdies noch eine ausschlaggebende Rolle in der Richtung beizumessen, daß zugleich in den eingangs geschilderten disparaten Spitalsverhältnissen eine einheitliche Neuordnung eintreten könnte, und zwar sobald die Zuweisung von Dotationen an die Bedingung gebunden wäre, daß die darauf Anspruch erhebenden Kranken- und Irrenanstalten bestimmten Grundforderungen zu entsprechen hätten. So wäre mit der dringenden materiellen Förderung die allgemeine Organisation der öffentlichen Heilanstalten innig verknüpft, wobei die namhafte Schwierigkeit der Behebung zahlreicher unzeitgemäßer Landesgesetze umgangen würde.

Vom ärztlichen Standpunkte wäre auch die gesteigerte Inanspruchnahme der Gebärhäuser, insbesondere bei schweren Entbindungen zu begrüßen, auch andere Zweige der Sanitätspflege könnten als unterstützungs-

bedürftig hingestellt werden, dermalen dürfte sich aber das öffentliche Interesse in erster Linie auf die Kranken- und Irrenanstalten beschränken, wo die Beihilfe am dringendsten erscheint.

Welche Aktion immer eingeleitet wird, kann doch die Sanierung der notleidenden Kranken- und Irrenanstalten auf die Dauer nicht ausbleiben. Nur ist nicht bald eine Form der Fürsorge geeignet, im ganzen Staatsgebiete finanzielle Hilfe für Kranken- und Irrenhäuser zu bringen und gleichzeitig die notwendige Neuordnung zu schaffen, wie dies für das Spitalswesen in wirksamer Weise durch die gesetzlich geregelten Staatszuwendungen als ein glänzendes soziales Werk zu erreichen wäre.

Die staatlichen Maßnahmen sind nicht aus dem Titel der Armenunterstützung, vielmehr der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege abzuleiten, denn bei den Kranken- und Irrenanstalten ist der sanitäre Charakter dieser Wohlfahrtseinrichtungen in den Vordergrund zu stellen.

Haben sich die Anschauungen über die Aufgaben der öffentlichen Krankenpflege gegen früher zugunsten der Gefährdeten wesentlich verschoben, so ist die hohe Stufe der sozialen Betätigung noch entrückt, wo jedem das „Recht auf Spitalspflege“ eingeräumt werden kann.

Literaturberichte.

Ruhland, G. Dr. o. ö. Professor für politische Ökonomie an der Universität Freiburg (Schweiz). „System der politischen Ökonomie“, drei Bände, Berlin 1903, 1906 und 1908.

In einem im 12. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatze: „Die Landwirtschaft als Ausgangspunkt für ein System der politischen Ökonomie“ habe ich mir erlaubt, die Aufmerksamkeit der Leser auf den damals eben erschienenen ersten Band des „Systems der politischen Ökonomie“ (Berlin 1903) von Professor G. Ruhland zu lenken. Seither ist (1906) der zweite und kürzlich (1908) der dritte (Schluß-) Band des Werkes erschienen, so daß nunmehr ein abschließendes Urteil über das ganze Werk möglich ist.

Ruhland ist bekanntlich ein begeisterter Agrarier. Als solcher erblickt er in dem Überwuchern der Industrie und des Handels und in der Hintansetzung der Landwirtschaft, wie dies heute ganz besonders in England, teilweise aber auch schon in Deutschland zutage tritt, eine ernsteste Gefahr für den Bestand der betreffenden Staaten. Die in Rede stehende Erscheinung ist nicht neu, sie ist im Laufe der Geschichte wiederholt hervorgetreten und war jedesmal von den traurigsten Folgen für das betreffende Volk begleitet. Will man daher diese Gefahr richtig würdigen, so genügt es nicht, die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu kennen, es muß vielmehr noch hinzutreten „das Studium an den Völkerleichen, die auf dem Seziertische der Geschichte liegen“. (III Bd. S. 3.) Zu diesem Behufe nimmt Ruhland die betreffenden Kulturvölker, von den Juden und den alten Griechen angefangen, bis auf die Gegenwart vor und sucht zu zeigen, wie sie alle an dem Überwuchern des „Kapitalismus“ zugrunde gegangen sind. Sein Gedankengang ist in Kürze der folgende:

Die Nationalökonomie, die bisher nur eine „Lehre von den volkswirtschaftlichen Erscheinungen“ war, muß eine „Lehre vom gesunden und kranken Volkskörper“ werden. Gesund ist der Volkskörper (I. Bd. S. 119), wenn „innerhalb der Staatsgrenzen die Versorgung des Volkes mit Brotgetreide, der Bezug der wichtigsten Rohmaterialien der Massenproduktion und der Absatz der wichtigsten Massenprodukte gesichert“ ist. „Zu diesen normalen volkswirtschaftlichen Verhältnissen .... gehört bedeutendes Vorherrschen des Mittelstandes, der Eigentümer seiner Produktionsmittel und wohlhabend genug ist, sich während der Dauer der Produktion selbst zu ernähren. In diesem Falle ist dann das Arbeitsprodukt der naturgemäße Arbeitslohn. Hier bleibt die Bevölkerungsbewegung innerhalb der rechten Proportion zur

Nahrungsmittelzunahme. Hier gibt es weder Kapital noch Zins noch Grundrente.“ Krank hingegen wird der Volkskörper, wenn „diese normalen volkswirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbreitung und Herrschaft des Privatkapitals wesentlich gestört“ werden. „Dann trennt sich der Mittelstand in Kapitalisten, Grundbesitzer und Lohnarbeiter. Das fertige Arbeitsprodukt wird dann bei kapitalistischer Ordnung der Volkswirtschaft aufgeteilt in Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn. Diese kapitalistische volkswirtschaftliche Ordnung ist deshalb für die Gesamtheit so außerordentlich gefahrvoll, weil dann bei den Proletariern die ausgesprochene Tendenz besteht, über die heimische Nahrungsmittelproduktion immer mehr hinauszuwachsen. Diese Tendenz ist um so gefahrvoller, weil die Herrschaft des spekulativen Privatkapitals zur immer schärferen internationalen Arbeitsteilung neigt und damit das Wohlergehen der eigenen Volkswirtschaft in eine immer bedenklichere Abhängigkeit kommt von dem Wohlverhalten fast aller Länder der Erde. Weil aber in der Welt erfahrungsgemäß tiefere ökonomische Störungen immer wiederkehren, wird dann jedesmal die eigene Volkswirtschaft von einer entsprechenden einschneidenden Krisis heimgesucht, in welcher die Einzelnen schuldlos und schwer leiden müssen für die Unterlassungssünden des Staates. . . . Hier gibt es nur eine Art der Rettung und das ist: eiligste Rückkehr zu normalen volkswirtschaftlichen Verhältnissen.“

Die Krankheit, an der wir heute leiden und an der alle Kulturvölker der letzten dreißig Jahrhunderte zugrunde gegangen sind, ist die Herrschaft des Kapitals, der Kapitalismus, und zwar versteht Ruhland unter Kapital jene Gütermenge, welche von ihrem Besitzer benutzt wird, den Arbeitsertrag anderer Personen zu bewuchern, d. h. sich den Arbeitsertrag anderer Personen anzueignen. „Die Symptome bei Erkrankung des Volkskörpers an Kapitalismus“ faßt Ruhland (III Bd. S. 118) in folgender Weise zusammen:

„*a)* Herrschender Zug der Zeit: möglichst viel Geld verdienen, gleichgültig wie und wo? Die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und agrarischen Verhältnisse tritt mehr und mehr zurück. Die Interessen von Handel und Industrie, Banken und Börsen werden maßgebend. Fast alles wird zur beliebig verkäuflichen Ware im Strudel des vom Gelde allein beherrschten Marktes.

b. Allgemein zunehmende Verschuldung. Wucherfreiheit. Zunahme des Rentnertumes. Vernichtung des selbständigen Mittelstandes. Ausbreitung des Proletariats.

c. Bei wachsendem Reichtume rasche Zunahme des Luxus. Latifundienbildung auf dem Lande. Verschwinden des Bauernstandes. Abströmen der Bevölkerung vom Lande nach der Stadt und dem Auslande.

d. Die Menschen werden immer habgieriger, immer rücksichts- und skrupelloser im Erwerbe, allgemeine Verschlechterung der Moral und der Bürgertugenden. Korruption. Wahlbestechungen. Fortgesetzte Fälschungen der öffentlichen Meinung im Erwerbsinteresse.

e. Mit der wachsenden Abhängigkeit der Brotversorgung des Volkes von der ausländischen Zufuhr mehrt sich die Zahl der Notjahre und verschärfen sich die Preisschwankungen.

f. Der Staat dient nicht mehr in erster Linie der Gerechtigkeit, sondern vielmehr den Erwerbszwecken der Reichen. Die Kriege werden eine Form des wirtschaftlichen Erwerbes der Reichen.

g. Um die wachsende Zahl der Proletarier mit der herrschenden Politik im Interesse des Reichtums zu versöhnen, beginnt ihre Versorgung aus der Staatskasse bei Einführung zwangsberufsgenossenschaftlicher Organisationen. Die Anforderungen an die Staatskasse wachsen rasch.

h. Die staatliche Politik des Reichtums führt zu kapitalistischen Handelsverträgen, zur kapitalistischen Kolonialpolitik, zur Weltpolitik. Bedenkliche Zunahme der Kriegsjahre.

i. Wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus, Eheflucht. Abnahme der Bevölkerung. Menschenmangel. Bürgerkriege. Die Auflösung steht bevor".

Auf Grund dieses Gedankenganges gelangt Ruhland zu nachstehender Schlußfolgerung (III Bd. S. 334):

„Wenn alle krankhaften Erscheinungen im Völkerleben der Gegenwart sich gleichartig anf den ‚Kapitalismus in der Gesellschaft' zurückführen und

wenn das Wesen dieses Kapitalismus in der vertragsmäßigen Aneignung von offenkundigem Mehrwerte liegt,

dann kann die wirkliche Heilung unserer volkswirtschaflichen Mißstände nur durch eine reinliche Beseitigung dieser vertragsmäßigen Mehrwertaneignung erreicht werden."

Die Mittel zur Bekämpfung des Kapitalismus sind die folgenden (III Bd. S. 340 ff.):

„*a.* Für alle Verträge, bei welchen Leistung und Gegenleistung nicht entsprechen (nicht verhältnismäßig gleich sind), ist die Klage auf Herausgabe des Mehrwertes zulässig. . . . Wie wird nun diese Äquivalenz von Leistungen und Gegenleistungen gefunden? Bei Geldleistungen bietet der landesübliche Zinsfuß einen Maßstab, bei Waren und Immobilien im Verkehr ‚unter Brüdern' den Kostenpreis." Unter „Kostenpreis" sind nach Ruhland die mittleren oder gesellschaftlichen (also ungefähr die durchschnittlichen) Herstellungskosten zu verstehen.

„*b.* Zur allgemeinen Ermittlung des gesellschaftlichen Kostenwertes muß auch allgemein der Buchführungszwang mit Deklarationspflicht an die zuständige Stelle eingeführt werden." Es soll also jeder Unternehmer gehalten sein, über den Gang seines Betriebes und die Herstellungskosten seiner Artikel Buch zu führen, die gedachten Aufzeichnungen sind dem zentralstatistischen Amte zur Verfügung zu stellen, so daß dieses in der Lage ist, die durchschnittlichen (gesellschaftlichen) Herstellungskosten jedes einzelnen Artikels zu berechnen.

„*c.* Die allgemeine Organisation der Märkte auf der Basis des gesellschaftlichen Kostenwertes hat die Syndikatsbildung auf der ganzen Linie zur Voraussetzung." Die Syndikate sollen die Produktion dem Bedarfe anpassen. „Den Produzenten sind die Herstellungskosten ihrer Erzeugnisse bekannt. Sie können daher am leichtesten den gesellschaftlichen Kostenwert einführen, indem sie den Verkaufspreis ihrer Erzeugnisse nach diesem Maßstabe normieren."

„*d.* Zum rechten Ausbaue der Syndikate auf der ganzen Linie des Erwerbslebens ist ein Syndikatsgesetz ebenso notwendig, wie für die verschiedenen Formen der Genossenschaften Genossenschaftsgesetze nötig waren.“

„*e.* Um die Gründung von Syndikaten auf der ganzen Linie des Erwerbslebens vorzubereiten, die bestehenden Syndikate fortlaufend zu kontrollieren und die harmonische Fortentwicklung aller Berufstände zu überwachen, wird in Parallele zum Reichsgericht ein Reichsvolkswirtschaftsrat geschaffen.“

„*f.* Zur sozialen Erziehung des Volkes ist eine so weit gehende Dezentralisation der staatlichen Organe erforderlich, daß der letzte disponierende Beamte jeden einzelnen seines Bezirkes als Person zu kennen, zu beobachten und zu behandeln in der Lage ist.“

„*g.* Die Regelung des Güterverkehres nach dem Kostenwerte (Äquivalenzwerte) wie die Sicherung einer harmonischen Entwicklung aller Glieder des Volkskörpers hat die Beseitigung des Privatkredites mit der Privatversicherung und die Vereinigung aller Geldinstitute zu einem nationalen Syndikat der deutschen Banken zur unerläßlichen Voraussetzung.“

„*h.* Von den landwirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere. Das ganze agrarische Programm im engeren Sinne läßt sich in die einfache Formel bringen: Volkswirtschaftliche Regelung des Verkehres mit den landwirtschaftlichen Grundstücken wie des Verkehres mit den landwirtschaftlichen Produkten nach dem gesellschaftlichen Kostenwerte.“

„*i.* Von den Verhältnissen der Lohnarbeiter insbesondere.“ Es soll dahin gewirkt werden, daß dem Lohnarbeiter das Emporsteigen zum selbständigen Gewerbetreibenden ermöglicht werde.

So weit Ruhland, dessen Hauptgedanken ich für unbedingt richtig halte. Ein Land, dessen Ackerbau nicht imstande ist, die heimische Bevölkerung zu ernähren, befindet sich immer in einer äußerst prekären Lage, denn es muß befürchten, daß die Getreidezufuhren mit der Zeit aufhören, wenn die bisherigen Getreideexportländer ihr Getreide selbst brauchen oder wenn sie die gewerblichen Erzeugnisse nicht mehr aus dem sogenannten „Industriestaate“ beziehen wollen. Tatsächlich sehen wir auch, daß die Bevölkerung in den sogenannten Agrikulturländern stark zunimmt und daß fast alle diese Staaten bestrebt sind, ihre Industrie auf alle Weise zu heben. — Ob aber der ganze Gedankengang Ruhland's ein unanfechtbarer ist, ist eine Frage, die ich nicht unbedingt zu bejahen vermöchte.

Dies gilt zunächst von seinem theoretischen Ausgangspunkte. Nach Ruhland soll — wie bereits oben bemerkt wurde — die Nationalökonomie eine „Lehre vom gesunden und kranken Volkskörper“ werden, während sie bisher nur eine „Lehre von den volkswirtschaftlichen Erscheinungen“ war. Die Wissenschaft der Nationalökonomie soll „mit der Fackel der Erkenntnis der politischen Praxis voranleuchten“. Das sind Sätze, die ungemein plausibel klingen, gegen die sich aber doch einiges einwenden läßt. Erstens muß — wie ich glaube — zugegeben werden, daß schon die bisherige Nationalökonomie sich ziemlich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob der Volkskörper krank oder gesund ist; hat doch fast jeder, der eine national-

ökonomische Frage erörtert, irgend welche Wünsche auf dem Herzen, wie die Dinge günstiger gestaltet werden könnten. Zum zweiten aber wird die Nationalökonomie nie aufhören, eine „Lehre von den wirtschaftlichen Erscheinungen“ zu sein. Der Hinweis Ruhlands auf die medizinische Wissenschaft spricht nicht für ihn, sondern beweist gerade umgekehrt gegen ihn. Der junge Mann, der sich dem Studium der Medizin widmet, kann unmöglich sofort im „Kurieren“ unterrichtet werden, sondern muß vorerst sich mit der Anatomie und Physiologie des menschlichen Organismus vertraut machen. Und ebenso kann niemand ein Nationalökonom werden, der nichts von der Arbeiterfrage, von der Handwerkerfrage, von den Gewerkvereinen der Arbeiter, von den Kartellen und Trusts, vom Geld- Kredit- und Bankwesen, von den Eisenbahnen usw. weiß.

Sodann ist aber auch das „Kurieren“ auf dem Gebiete der Nationalökonomie eine eigentümliche Sache. Die sogenannte „angewandte Nationalökonomie“ oder „Volkswirtschaftspolitik“ ist bekanntlich die Wissenschaft von den Maßregeln, die von den Regierungen der verschiedenen Staaten im Laufe der Jahrhunderte ergriffen wurden, um die einzelnen Zweige des Wirtschaftslebens zu fördern oder vorhandene Schäden zu beheben. Die Kenntnis dieser Maßregeln gibt unstreitig dem praktischen Staatsmanne sehr wertvolle Winke an die Hand, wie er sich im gegebenen Falle verhalten soll. Ob ihm aber eine noch so genaue Kenntnis der Volkswirtschafspolitik das Mittel nennen wird, das im gegebenen Falle mit unfehlbarer Gewißheit den gewünschten Erfolg herbeizuführen imstande ist, das scheint mir mehr als fraglich, und zwar aus zwei Gründen. Einmal nämlich tauchen — und zwar auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ebenso wie auf dem Gebiete der Medizin — von Zeit zu Zeit neue Krankheitserscheinungen auf, denen dort der Arzt und hier der praktische Staatsmann machtlos gegenübersteht, weil ihnen jegliche Erfahrung in diesen Dingen fehlt. Von der sogenannten Arbeiterfrage, von Kartellen und Trusts, von den Differenzialtarifen der Eisenbahnen und von anderen Dingen wußte die ältere Volkswirtschaftspolitik genau so viel, wie die bisherige Medizin von der sogenannten Schlafkrankheit. Zum zweiten versagen auch die zuverlässigsten Rezepte vollständig, wenn der Patient seine Natur ändert, und dies ist beim volkswirtschaftlichen Patienten eben der Fall. Die Menschen sind keine anorganischen Stoffe, die auf die nämliche Einwirkung immer in der gleichen Weise reagieren. Wenn — sagen wir beispielsweise — die Phönizier ein Eisen, das sie formen wollten, erst rotglühend machten und dann hämmerten, so können wir daraus mit unbedingter Sicherheit den Schluß ziehen, daß auch wir das Eisen formen können, wenn wir es im rotglühenden Zustande hämmern, denn das Eisen ist und bleibt eben Eisen. Was aber von den anorganischen Stoffen gilt, das gilt darum noch lange nicht vom menschlichen Individuum und noch viel weniger von einem ganzen Volke. Und wenn eine wirtschaftspolitische Maßregel irgend einer Regierung etwa im siebzehnten oder achzehnten Jahrhunderte einen bestimmten Erfolg hatte, so darf man hieraus noch lange nicht den Schluß ziehen, daß die gleiche Maßregel heute den gleichen Erfolg haben wird, denn die heutigen Menschen

sind anders geartet und denken und handeln anders als die Menschen vor hundert oder mehr Jahren.

Hierzu kommt endlich noch ein fernerer Umstand, der bei der Erörterung wirtschaftlicher Übelstände zur größten Vorsicht mahnt. Jeder theoretische Nationalökonom (ich nehme mich selbst nicht aus) ist selbstverständlich ein „Doktor“, der eine ganze Reihe untrüglicher Rezepte in der Tasche hat. Die Ironie des Schicksals aber will es, daß in der Regel die Abhilfe ganz anders aussieht und von einer ganz andern Seite kommt, als man es erwartet hatte, nämlich aus der Mitte der von dem fraglichen Übelstande betroffenen Kreise.

„Was kein Verstand der Verständigen sieht,
Das übt oft in Einfalt ein kindlich Gemüt.“

Wieviel ist nicht seinerzeit über die Arbeiterfrage oder über den „anarchischen Zustand“ unserer Volkswirtschaft geschrieben und gesprochen worden, aber weder die Gewerkvereine der Arbeiter noch die Kartelle der Unternehmer sind von einem nationalökonomischen Theoretiker erfunden worden. Ich glaube daher, daß es noch sehr, sehr lange dauern wird, bis die nationalökonomische Wissenschaft in der Lage sein wird, „der politischen Praxis mit der Fackel der Erkenntnis voranzuleuchten“.

Ähnliches gilt auch von dem zweiten Gedanken Ruhland's, den ich auch nur bedingungsweise für richtig halten könnte. Er spricht — wie oben erwähnt wurde — von den „Völkerleichen, die auf dem Seziertische der Geschichte liegen“, und glaubt aus dem Studium der Geschichte die Lehre ziehen zu dürfen, daß die Staaten, die er uns vorführt, an der Entartung des Kapitalismus zugrunde gegangen sind. Ruhland beweist da, wie ich glaube, einerseits zu viel und anderseits zu wenig. Überall wo uns ein staatliches Gebilde entgegentritt, sehen wir, daß gewisse Klassen (eine Minderheit) die Macht in den Händen haben und die große Masse der Bevölkerung beherrschen. Sollen diese privilegierten Klassen in der Lage sein zu herrschen, so müssen sie über ein gewisses Machtmittel verfügen. Derartiger Machtmittel gibt es — wenn man von dem freiwilligen Gehorsam hochgebildeter Menschen einerseits und andererseits von der suggestiven Macht eines Propheten oder eines siegreichen Heerführers absieht — in der Hauptsache zwei: Das ist die rohe physische Gewalt (die Sklaverei) und sodann der Besitz eines Vermögens, mit dem man den Gehorsam erkauft. Dieses Vermögen kann ein zweifaches sein, einmal kann es im Grundbesitze und zum zweiten in baarem Gelde beziehungsweise in ein einem Geschäftsbetriebe bestehen, der seinem Besitzer immerfort baares Geld in die Hände spielt, mit dem er dann immer wieder seine Untergebenen bezahlen kann. Alle drei Modalitäten haben im Laufe der Menschheitsgeschichte eine welthistorische Rolle gespielt. Im Altertum beruhte die Herrschaft der privilegierten Klassen auf der Institution der Sklaverei, im Mittelalter auf dem Grundbesitze beziehungsweise dem Lehenwesen, dem Feudalismus, heute auf dem Geldbesitze, dem sogenannten Kapitalismus.

Nun liegt es in unserer Natur, daß wir alle möglichst angenehm leben wollen, d. h. wir alle wollen möglichst viel genießen und möglichst wenig

arbeiten. Es liegt also in der Natur der Dinge, daß die Herrschenden allerorts und zu allen Zeiten die Beherrschten für sich arbeiten lassen, d. h. also, daß sie sich auf Kosten der Beherrschten bereichern. Der Sklavenbesitzer läßt seine Sklaven für sich arbeiten, dem mittelalterlichen Feudalherrn mußten seine Vasallen und seine Hörigen Abgaben entrichten und Dienste leisten und der heutige Kapitalist bereichert sich auf Kosten seiner Schuldner und seiner Bediensteten. Welcher von den dreien der liebenswürdigere oder bessere, welcher der unangenehmere oder schlechtere ist, ist schwer zu entscheiden. Und wenn Ruhland (wie oben erwähnt) sagt, daß er unter Kapital jene Gütermenge versteht, welche von ihrem Besitzer benutzt wird, um den Arbeitsertrag anderer Personen zu bewuchern, so ist es evident, daß das vollkommen gleiche vom feudalen Grundbesitze und von der Institution der Sklaverei gilt, d. h. daß die Sklaverei, der feudale Grundbesitz und das moderne Kapital nichts anderes sind als ein Mittel, sich den Arbeitsertrag anderer Personen anzueignen. Warum das sogenannte Kapital schlimmer sein soll als seine beiden Berufsgenossen, ist nicht abzusehen.

Überall also, wo uns ein staatliches Gebilde gegenübertritt, sehen wir, daß die große Masse der Bevölkerung von einer Minderheit beherrscht wird und daß die herrschenden Klassen die Beherrschten für sich arbeiten lassen, d. h. sich einen Teil von dem Arbeitsertrage der letzteren aneignen. So lange sich diese Bereicherung in bescheidenen Grenzen bewegt und als ein Entgelt dafür angesehen werden kann, daß die Herrschenden den Beherrschten Rechtssicherheit und geordnete Verhältnisse bieten, wird das nicht drückende Joch willig getragen. Es liegt jedoch auch wieder in unserer Natur, daß wir Menschen nie mit dem zufrieden sind, was wir haben, sondern immer nach mehrerem streben. Es kommt daher nur zu leicht vor, daß auch die herrschenden Klassen in diesen Fehler verfallen und daß sie von ihren Untergebenen immer steigende Leistungen verlangen. Wird die Sache zu arg, so führt dies bekanntlich zu politischen Komplikationen, bei welchen schließlich — wie Ruhland in Anlehnung an Marx sagt — die bisherigen Expropriateure ihrerseits expropriiert werden. Ob sich dieser Prozeß im Wege einer Revolution im Innern des betreffenden Staates oder im Wege eines äußeren Krieges abspielt, ist gleichgültig. Keineswegs aber ist es ein ausschließliches Privileg des Kapitalismus, derartige Umwälzungen herbeizuführen, die Sklavenwirtschaft und der Feudalismus haben wiederholt das gleiche geleistet; man denke nur an die Sklavenaufstände im alten Rom, an die mittelalterlichen Bauernkriege, an die große französische Revolution u. dgl. m.

Das hindert aber nicht, anzuerkennen, daß Ruhland die Schäden unserere heutigen Wirtschaftsordnung richtig erkannt hat. Ob seine Vorschläge zur Abhilfe durchführbar sind, scheint mir fraglich. Sehr sympathisch berührt mich sein Gedanke, daß die Ausgestaltung der Kartelle eine Besserung bringen könne, nur erwarte ich diese Besserung erst dann, wenn die Arbeiter das Recht erlangt haben werden, in der Verwaltung der gesetzlich anerkannten Kartelle ein entscheidendes Wort mit dreizureden, denn nur sie werden imstande sein, den Preistreibereien der Kartelle mit Erfolg entgegenzutreten.

Friedr. Kleinwächter.

John Bates Clark. Essentials of Economic Theory as applied to modern Problems of Industry and Public Policy; New York, M. Millan Co, 1907, p. 561.

Mehr als irgendwo wird in Amerika die ökonomische Theorie gepflegt und man kann wohl behaupten, daß kein moderner Theoretiker umhin kann, alle die zahlreichen Arbeiten, die jedes Heft der amerikanischen Fachzeitschriften bringt, sorgfältig zu verfolgen. Der Leser weiß auch, daß die amerikanische Theorie charakteristische Züge trägt und sich in vielen Beziehungen erheblich von jeder andern Richtung unterscheidet, ferner, daß ihr System vor allem eine Schöpfung Prof. Clarks ist und daß man von einer Clarkschule sprechen kann, welche sowohl ihrem Gewichte wie der Zahl ihrer Anhänger nach eine bestimmende Rolle in der Gemeinde der Theoretiker spielt und ihres Platzes in der Dogmengeschichte der Theorie unserer Zeit sicher ist.

Weiter kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß Prof. Clark seine zahlreichen Arbeiten in einem im Jahre 1899 erschienen systematischen Werke zusammengefaßt hat, welches sich in der wissenschaftlichen Welt eine Stellung eroberte, der nur wenig an die Seite gestellt werden kann[1]. Unter diesen Umständen muß das vorliegende Buch besonderes Interesse erregen. Und auch noch aus einem anderen Grunde. Eines der Verdienste jenes systematischen Werkes war es, den fundamentalen Unterschied zwischen Statik und Dynamik auf dem Gebiete der Theorie zu betonen, klarer, als es jemals geschehen war, herauszuarbeiten, daß die Theorie des Wirtschaftens in zwei methodologisch und inhaltlich getrennte Gebiete zerfällt, welche bei Strafe heilloser Verwirrung streng geschieden werden müssen. Methoden, Theoreme, Betrachtungsweisen, die sich in *einem* bewähren, versagen im *andern*, und ganz widersprechende Sätze können in Statik und Dynamik wahr sein. Die heutige exakte Ökonomie ist im großen und ganzen über die Statik — welche ihrerseits verhältnismäßig befriedigend ausgearbeitet ist — noch nicht hinausgekommen, und nur für die Statik gelten ihre Methoden und Theoreme. Auf die Statik nun hat sich auch Clarks berühmtes Werk beschränkt, aber sein Autor hat damals eine Arbeit auf dem Neubruche, den die Dynamik noch immer darstellt, versprochen. Und wenn er auch im Vorworte zu den „Essentials“ mitteilt, daß er im Rahmen des vorliegenden Buches nur einen Beitrag zu einer Dynamik bieten könne, so ist das doch schon wichtig genug.

Das Buch soll die Elemente sowohl der Statik wie der Dynamik geben. Für die Zwecke unserer Übersicht teilen wir es passend in drei Teile: Erstens den statischen Teil, zweitens den dynamischen und drittens, sagen wir, den volkswirtschaftspolitischen. Wie nämlich schon der Untertitel des Buches andeutet, gesellt sich die Diskussion praktischer Fragen zu der reinen Theorie. Prof. Clark selbst macht diese Einteilung nicht. In ununterbrochenem Flusse strömt die Darstellung hin — jene meisterhafte Dar-

[1] Eine kurze Wiedergabe seines Inhaltes ist auch in dieser Zeitschrift erschienen.

stellung, deren Glanz Leser der früheren Arbeiten Clarks bereits bewunderten — ohne durch ängstliche Einteilungen behindert zu werden. Ich aber lege Wert darauf, jene Dreiteilung zu machen, da es mir bedauerlich erschiene, wenn die Dynamik durch Hereinziehung politischer Vorschläge den streng wissenschaftlichen Charakter verlieren würde, den sich die Statik nun endlich erkämpft zu haben scheint.

Nur wenige Worte über den ersten, statischen Teil des Buches, der 194 Seiten umfaßt. Er enthält eine ebenso kurze wie klare Darstellung der den Lesern dieser Zeitschrift schon bekannten Theorie. Sie hat seit 1899 nur an Anhängern gewonnen und ich glaube, daß viele diesen einfacheren und übersichtlicheren Extrakt begrüßen werden. Auch zu einer Einführung ist er sehr geeignet, und die Popularität der Clarkschen Theorie wird durch ihn sicherlich noch gewinnen. Wer über die „amerikanische Theorie" informiert werden will, kann nichts Besseres tun, als diese autoritative Quelle zu benützen.

Die Differenzen, die es in der „Statik" noch gibt, werden ja immer geringer. Abgesehen von Nebenpunkten kann wohl jeder Theoretiker Clarks Darstellung zustimmen — wenn man ein Kapitel ausnimmt. Das ist die Zinstheorie. Hier hat sich noch keine Versöhnung der Gegensätze finden lassen, und noch immer ist es wahr, daß es hier ebenso viele Theorien wie selbständige Denker über die Sache gibt. Prof. Clarks Theorie ist eine originelle Spielart — namentlich auch von der v. Thünens verschieden — und gewinnt stetig an Einfluß. Doch können wir hier nicht weiter auf sie eingehen[1]).

Noch etwas fällt mir in diesem Teile auf. Es ist das Abhandensein der Preistheorie. Freilich wird dadurch, daß der Verteilungsprozeß lediglich auf Grund der Werttheorie vorgeführt wird, eine Einfachheit erreicht, die sonst nicht möglich wäre. Aber es darf nicht vergessen werden, daß gerade die exakte Preistheorie die Gewinnung einer Fülle von Resultaten gestattet und daß sie deshalb und auch, weil sie das am besten ausgearbeitete Kapitel unserer Disziplin ist, jedem Adepten derselben so früh und so oft als möglich vorgetragen werden soll. Auch die Verteilungstheorie ist nie vollständig ohne sie.

Der „dynamische" Teil des Buches enthält eine überaus anregende Diskussion einer Reihe von dynamischen Problemen, aus der sich auch die Konturen einer Theorie der ökonomischen Entwicklung — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — ablesen lassen. Wir können nicht auf all das Gebotene eingehen — die Kürze der Darstellung macht das unmöglich: wir müßten das Buch kopieren, wenn wir das tun wollten —, sondern wollen uns auf einige Punkte beschränken.

---

[1]) Meine persönliche Ansicht ist, daß sich innerhalb der Statik eine befriedigende Erklärung des Zinsphänomens überhaupt nicht finden läßt. Der Versuch, sie dennoch da finden zu wollen, scheint mir verhängnisvoll für die Zinstheorie zu sein. Aber Prof. Clarks Zinstheorie hat nicht nur viele Vorzüge vor anderen statischen Erklärungsversuchen, sondern manche Verdienste für das bessere Verständnis des Problemes.

Das also ist der Teil, der den mit der Theorie und ihrer Literatur vertrauten Leser am meisten interessieren wird, der Teil, dem er sicher mit der größten Erwartung entgegensah. Wie gesagt, die Dynamik ist ein Neubruch; anerkannte Methoden, gesicherte Resultate oder gar ein exaktes System, wie es die Statik besitzt, hat sie nicht. Aber wenn auch die Scheidung von Statik und Dynamik erst neuestens durchgeführt wurde — einen der neuesten Fortschritte der Ökonomie darstellt — so heißt das nicht, daß dynamische Probleme in der Vergangenheit gar nicht behandelt worden wären. Vielmehr haben das schon die Klassiker getan. Wenn z. B. A. Smith sagt, daß der niedrigste Preis, zu dem eine Ware erzeugt werden könne, den Marktpreis bestimme, so ist das eine „dynamische" Wahrheit, welche dem statischen Theoreme, daß im Gegenteile der höchste entscheidend sei, nicht widerspricht. Ricardo hatte daher Unrecht, gegen Smith' Satz zu protestieren. Überhaupt finden sich manche dynamische Erkenntnisse bei Smith, und man könnte ihn den Vater der ökonomischen Dynamik nennen. Ricardo und seine Nachfolger beschränkten sich mehr, wenn auch nicht ausschließlich, auf die Statik. Aber trotzdem hat sich ein, wenn auch nicht sehr wertvolles Kapitel über ökonomischen Fortschritt in allen systematischen Darstellungen eingebürgert. Ferner sind sowohl die klassischen wie alle späteren Theoreme über die Bewegungstendenzen der Einkommenszweige relativ zueinander dynamischen Charakters. Die Theorie der Schutzzölle hat auch zu solchen geführt. Ein Beispiel einer dynamischen Theorie ist ferner die Malthus', wenngleich darüber Zweifel möglich sind. Endlich läßt sich ein allgemeines Streben nach der dynamischen Seite der wirtschaftlichen Dinge hin beobachten, das einen klassischen Ausdruck im Werke Marshalls gefunden hat.

Prof. Clarks Beitrag steht nun zum Teile auf dem Boden dieser Versuche. Aber über ihre Zusammenfassung, Systematisierung und Abscheidung von dem statischen Systeme unserer Disziplin — was das erste wesentliche Verdienst desselben ist — hinaus strebt er nach einer größeren, weiteren, umfassenderen Theorie. In der Ferne zeigt sich dem Leser eine theoretische Kurve der Entwicklung, die in ewigem Auf und Ab stetig aufwärts führt in der Weise, daß jeder folgende Höhepunkt und jeder folgende Tiefpunkt höher liegt als sein Vorgänger. Sei es gleich gesagt, worauf diese Aufwärtsbewegung basiert: auf einer Vervollkommnung der Produktionsmethoden, einer Zunahme des Kapitales, zusammen mit dem Nachweise, daß mit der ersteren kein sie aufwiegender Nachteil für den Arbeiter verbunden ist und die letztere nicht durch Zunahme der Bevölkerung paralysiert wird. Das ist die Grundlage. Ob richtig und vor allem ob ausreichend oder nicht — interessant ist sie jedenfalls. Doch sind ihrer Ausarbeitung nur 177 Seiten gewidmet, und es darf nicht vergessen werden, daß ihr Autor diese Darstellung nicht als definitiv und vollständig anerkennt.

Gehen wir nun etwas näher auf die Sache ein. Prof. Clark geht vom statischen Gleichgewichtszustande aus, in der Tat dem meines Erachtens einzig möglichen Ausgangspunkte, der die folgenden Darlegungen auf eine sichere methodologische Grundlage stellt. Dieser Zustand wird in der Wirk-

lichkeit, wenn er jemals erreicht werden sollte, sofort durch Ursachen gestört werden, welche Clark in die folgenden fünf Gruppen zusammenfaßt: 1. Zunahme der Bevölkerung 2. Zunahme des Kapitales 3. Veränderungen in den Produktionsmethoden 4. Änderungen in der Organisation der Produktion 5. Änderungen in den Bedürfnissen der Wirtschaftssubjekte. Ehe Clark jedoch in die Diskussion dieser Punkte eingeht, erörtert er „die Grenzen der ökonomischen Gesellschaft“. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Lesers auf dieses Kapitel lenken. Es scheint mir ein besonderes Verdienst zu sein, daß Prof. Clark an der Schwelle der Dynamik auf die Tatsache hinweist, daß die Erde in Wirtschaftsgebiete zerfällt, zwischen denen Arbeit und Kapital nicht — auch nicht annähernd — frei beweglich sind und die überhaupt nicht ohne weiteres verglichen werden können. Er beschränkt die „industrielle Gesellschaft“ im wesentlichen auf Amerika und Westeuropa und gibt so der Ansicht Ausdruck, daß die Dynamik, anders als die Statik, eines konkreten Substrates, eines konkreten Untersuchungsgebietes nicht entbehren kann und daß für sie das Moment der nationalen und kulturellen Grenzen sehr wesentlich ist. Das stellt eine wichtige — und in der Theorie sonst meist unbeachtete — Annäherung an die Wirklichkeit dar.

Nun, von jenen fünf dynamischen Störungsursachen sind uns drei wohlbekannt und lange Kontroversen knüpfen sich an sie. Die Tatsachen der Zunahme der Bevölkerung haben zur malthusianischen Theorie geführt und bilden den Gegenstand der üblichen „Bevölkerungstheorie“. Die Zunahme des Kapitales und ihre Wirkungen — das hat schon die Klassiker beschäftigt. Die Fortschritte der Produktionsmethoden haben zu der Diskussion Anlaß gegeben, welche seit Ricardos Kapitel „on machinery“ unter dem Titel der „Wirkungen der Einführung von Maschinen“ bekannt ist. Neueren Datums sind die Änderungen der Organisationsformen, welche der „deskriptiven Nationalökonomie“ und die Entwicklung, besonders die Differenzierung der Bedürfnisse, welche der psychologischen Richtung gutzuschreiben sind.

Ehe ich das Vorgehen Prof. Clarks in bezug auf diese Punkte darlege, möchte ich sagen, daß ich unter denselben etwas vermiße. Und zwar ist das das Moment des „effort“, des Vorwärtswollens. In diesem, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, *energetischen* Momente scheint mir — wenigstens haben mich meine eigenen Studien dazu geführt — *ein*, wenn nicht *der* wesentliche Hebel der wirtschaftlichen Entwicklung zu liegen. Ich kann das nicht näher ausführen, aber mir scheint, daß man ohne dieses Moment den Tatsachen nicht gerecht werden kann. Auch wenn alle jene fünf Elemente konstant blieben, könnte und würde es auf Grund desselben doch eine Entwicklung geben; ja, ich glaube sogar, daß in ihm der wesentliche Unterschied der dynamischen Betrachtungsweise *gegenüber der den hedonischen Gleichgewichtsmenschen voraussetzenden Statik* liegt — und damit auch die Hauptschwierigkeit der ersteren.

Nachdem Prof. Clark die stetigen Veränderungen in der Struktur des sozialen Verbandes berührt hat, bespricht er zunächst die Wirkungen der

Verbesserungen der Produktionsmethoden im Sinne der Kompensationstheorie. Die Gesamtnachfrage nach Arbeit könne sich durch die Einführung von Maschinen nicht verringern. Daraus, zusammen mit dem „Gesetze von der Akkumulation des Kapitales“ — bei dessen Erörterung auch die Vermögensbildung mit einigen feinen Strichen skizziert wird, wie überhaupt die Diskussion dieses Themas eine Menge anregender und geistvoller Bemerkungen bringt — ergibt sich eine Auffassung der wirtschaftlichen Entwicklung, welche der Verfasser selbst als „optimistisch“ bezeichnet. Da auch die Veränderungen in der Organisation der Produktion und in den Bedürfnissen im Sinne des Fortschrittes wirken, so kann demselben, von einem gleich zu besprechenden Punkte abgesehen, nur eine Gefahr drohen, nämlich die Paralysierung des Fortschrittes durch übergroße Zunahme der Bevölkerung. Wie steht es nun damit?

Im Kapitel „The Law of Population“ beginnt Clark mit einer überraschend günstigen Beurteilung von Malthus' Theorie und geht mit ihren Kritikern strenge ins Gericht. Und doch kommt er zu einem tröstlichen Resultate. Einerseits nämlich die durch vermehrtes Arbeitsangebot gesteigerten Möglichkeiten der Wirtschaft, anderseits die Tatsache, daß die Bevölkerung sich eben nicht dem Nahrungsmittelspielraum entsprechend vermehrt, vielmehr an dem einmal errungenen standard bewußt festzuhalten strebt, führen Prof. Clark zu dem Schlusse, daß der stetige Fortschritt von dieser Seite nichts zu fürchten habe.

Dennoch gibt es ein Moment, das den so weit freundlichen Ausblick verfinstert, das die Kräfte des Fortschrittes „pervertiert“. Das ist das Moment des Monopoles in Gestalt der modernen kapitalistischen Kombinationen, also namentlich der Trusts. Während freie Konkurrenz nicht nur einen statischen Verteilungsprozeß sichere, gegen den vom Standpunkte der Moral nichts einzuwenden sei, sondern auch zu einer Entwicklung führe, die für alle Beteiligten im Wesen durchaus wohltätig sei und ihr Los stetig verbessere, so seien derartige Monopolbildungen geeignet, dem Fortschritte Halt zu gebieten und den Verteilungsprozeß des Produktionsertrages in Bahnen zu lenken, welche vom Standpunkte des Verfassers als Abwege zu bezeichnen sind.

Und damit kommen wir zum dritten Teile des Buches, dem der Rest desselben gewidmet ist und den wir von der eigentlichen Theorie sowohl der Statik wie der Dynamik unterscheiden möchten. In diesem Teile kann man wieder zwei Gruppen von Themen auseinanderhalten, welche ganz verschieden beurteilt werden müssen. Die eine Gruppe enthält eine vortreffliche Theorie des Transportes mit einer Anwendung auf die Eisenbahntarife und ein kurzes Kapitel über „Leading facts concerning money“. Diese Gruppe scheiden wir von der eigentlichen Theorie der Dynamik ab, weil jene beiden Themen sich längst zu Spezialdisziplinen entwickelt haben und außerhalb des Systemes der ersteren stehen. Die zweite Gruppe umfaßt das praktische Trustproblem und die Kapitel: „Organization of Labor“, „The Basis of Wages as fixed by Arbitration“ und „Boycotts and the Limiting of Products“. Das Kapitel „Protection and Monopoly“ hat eine Mittelstellung zwischen beiden Gruppen.

Behandeln wir diese Dinge in der angeführten Ordnung! Es ist eines der vielen Verdienste der amerikanischen Wissenschaft, der Transporttheorie zuerst entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt, sie in wirklich wissenschaftlichem Geiste aufgefaßt und dabei Fühlung mit der Praxis und der von der eigentlichen ökonomischen Theorie bisher unabhängigen Transporttheorie gesucht zu haben. Es ist das ein Gebiet, auf das die Methoden und Theoreme der reinen Ökonomie mit Vorteil angewandt werden können und auf dem sie in Zukunft sicher etwas leisten werden. Die Clarksche Darstellung des Gegenstandes gehört zu dem Besten, was darüber geschrieben wurde, und ist näherem Studium sehr zu empfehlen. Besonders wichtig und verdienstlich ist ein Punkt: Nämlich der Nachweis, daß sich die Tarife der Eisenbahnen trotz all dem gegenteiligen Anscheine aus der Werttheorie erklären lassen und auch das Kostenprinzip hier anwendbar und wirksam ist. An diesem Punkte sind manche der besten Schriftsteller völlig auf Abwege geraten, und wirklich scheint jene Auffassung auf unüberwindliche Schwierigkeiten zu stoßen. Gezeigt zu haben, daß die Formel „what the traffic can bear“ das Wertprinzip der angebotenen Leistungen verkörpert und daß sie ferner auch mit dem Kostenprinzipe nicht kollidiert, ist ein großes Verdienst und ein bedeutender Erfolg für die Theorie. Auch das kurze Kapitel, das einige Probleme der Geldtheorie behandelt, ist sehr interessant. Aber eine wirkliche Lösung jener Probleme kann darin nicht erreicht sein.

Das Thema „Protection and Monopoly“ legt die große Wahrheit dar, die den Schlüssel zum Verständnisse der Schutzzollkontroverse bildet, nämlich, daß die Freihandelsargumente statisch und die Schutzzollargumente dynamisch gemeint sein. Clark akzeptiert auch die letzteren bis zu einem gewissen Grade. Über dieses Maß hinaus aber sind Schutzzölle für ihn die wahren „trust builder“, eine Ansicht, die bekanntlich starken Widerhall in der öffentlichen Meinung zu finden pflegt.

Die zweite Gruppe von Themen, welche wir in diesem Teile unterscheiden, haben wir aus einem andern Grunde von der reinen Theorie der Dynamik abgeschieden: Hier verläßt nämlich Prof. Clark den Boden wissenschaftlicher Beschreibung, um praktische Vorschläge zu machen und ethische und andere Urteile auszusprechen. Diese Gruppe ist also eminent politisch und wir können nicht umhin zu betonen, daß eine weite Kluft Ausführungen dieser Art von ganz strenger Wissenschaft trennt, eine Kluft, die niemand übersehen darf, dem es Ernst mit unserer Disziplin ist. Es ist interessant, wie Prof. Clark dazu kommt, solche Urteile und Vorschläge vorzuführen, da er doch selbst das Prinzip aufgestellt hat, daß die Wissenschaft zu beschreiben und nicht vorzuschreiben habe. Aber, meint er, die beschriebenen Tatsachen sind von solcher Art, daß sie zu einem bestimmten Werturteile führen — und dieses Urteil fällt er denn auch.

Wenn das auch vom Standpunkte der Theorie nicht völlig gebilligt werden kann — ihre ganze Zukunft scheint uns dadurch bedroht — so wird doch das, was Prof. Clark über jene Themen sagt, den aufrichtigsten Beifall besonders des deutschen Sozial- und Wirtschaftspolitikers finden. Es

ist ein bedeutsames Zeichen der Zeit, daß der amerikanische Gelehrte, wenigstens in einigen Punkten, zu denselben Resultaten kommt. deren allgemeine Anerkennung in Deutschland man auf die überragende Machtstellung der Organe des Staates zurückzuführen versucht sein könnte. Was ist Clarks Endurteil über die Trustbildungen und sein Vorschlag zur Behebung der mit ihnen verbundenen Übel? Freie Konkurrenz, nur sie, sichert nach ihm den Fortschritt. Solange sie wenigstens potentiell vorhanden ist, d. h. solange mit möglichen Konkurrenten gerechnet werden muß, die jeden Augenblick auftauchen können und bei zu hohen Preisen auftauchen werden, können die Trusts ihre üble Macht nicht ausnützen. So lange sind sie, da sie „innere Ersparungen" ermöglichen, sogar wohltätig. Sobald die Möglichkeit jeder Konkurrenz aber verschwindet — und diesen Zustand herbeizuführen strebt jede Kombination —, werden jene Übel zu Tatsachen. Und um das zu verhindern, ruft Prof. Clark nach Staatshilfe, erst, um etwa noch vorhandene oder potentielle Konkurrenten zu schützen und sodann, wenn das unmöglich oder unwirksam sein sollte, um direkt in die Preis- und anderweitige Politik der Trusts einzugreifen — ja sie eventuell zu verstaatlichen! Ja, als ultima ratio scheint ihm selbst der Sozialismus dem anarchischen Régime der Monopole vorzuziehen zu sein. Daß die Trustbildungen zu einer großartigen industriellen Entwicklung führten, daß sie machtvolle Instrumente im Kampfe der Nationen um den Weltmarkt darstellen, daß ferner die Sache der Freiheit im Falle der Realisierung jener Vorschläge nichts zu gewinnen hätte, vielmehr es dann um freie Konkurrenz erst recht geschehen wäre, und endlich, daß es sowohl Voraussetzung wie Folge solcher Maßregeln wäre, daß eine mächtige Bureaukratie entstünde — alles das muß Prof. Clark entweder für unrichtig oder für verhältnismäßig bedeutungslos halten. Und sicherlich bin ich nicht kompetent, mit einer Autorität wie ihm darüber zu streiten. Ich kann nur wiederholen: Welch ein bedeutsames Zeichen der Zeit!

Die den Problemen der Arbeit gewidmeten Kapitel müssen den Theoretiker wie Sozialpolitiker in gleicher Weise befriedigen. Auch stellen sie eine vorzügliche Einführung in diese Materie dar. Wenn man trotz der Fülle der in diesem Buche berührten Materien so unbescheiden sein wollte, ein Mehr zu wünschen, so wäre das ein Wort über das so eminent dynamische Krisenphänomen.

Um zusammenzufassen: Neben der statischen Theorie und den wirtschaftspolitischen Diskussionen bietet dieses Buch vor allem eine Übersicht über das Gebiet der Dynamik, in vielen Beziehungen die erste dieser Art. Und die Herausarbeitung der Wahrheit, daß diese Gruppe von Problemen — vielleicht übrigens noch andere — außerhalb des Rahmens der Statik liegt, deren Methoden und Resultate allein einigermaßen gesichert sind, ist das wichtigste, was uns Clarks neues Buch bietet. Das ist eine methodologische Erkenntnis von größter Bedeutung, und sie kann als gesichert gelten. Aber dann gibt uns unser Autor noch eine Fülle von konkreten Resultaten, aus der diese Übersicht nur einen kleinen Teil herausheben konnte.

Schumpeter.

Neuere Schriften über Geld- und Bankwesen.

Besprochen von Dr. Ludwig von Mises.

1. **Altherr Hans, Dr.**, Eine Betrachtung über neue Wege der schweizerischen Münzpolitik. Bern, A. Francke. 1908. (S. A. aus „Zeitschrift für schweizerische Statistik".) 8⁰, 204 Seiten.

2. **Apt Max, Prof., Dr.**, Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Dritter unveränderter Abdruck. Berlin 1908. J. Guttentag. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 85.) 16⁰, VI + 228 Seiten.

3. **Arendt Otto, Dr.**, Geld-Bank-Börse. Reden und Aufsätze über Geldteuerung, Reform der Reichsbank und Änderung des Börsengesetzes. 2. Tausend. Berlin. C. A. Schwetschke & Sohn 1907. 8⁰, 77 Seiten.

4. **Bendixen Friedrich, Dr.-jur.**, Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Leipzig. Duncker und Humblot 1908. 8⁰, 60 Seiten.

5. **Blaum Kurt**, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft XXIV.) Straßburg. Karl J. Trübner 1908. 8⁰, 176 Seiten.

6. **Born Erich, Dr.**, Die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat in Europa. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. XXVIII.) Leipzig. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Nachfolger (Georg Böhme) 1907. 8⁰, X + 114 Seiten.

7. **Buchwald Bruno**, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Dritte verbesserte Auflage. Berlin. Julius Springer, 1907. 8⁰, XII + 405 Seiten.

8. **Buff Siegfried, Dr.**, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehres in Deutschland. München 1907. Ernst Reinhardt. 8⁰, 106 Seiten.

9. **Calmes Albert, Dr.**, Das Geldsystem des Großherzogtums Luxemburg. Leipzig. Duncker & Humblot 1907. 8⁰, 68 Seiten.

10. **Easton H. T.**, The Work of a Bank. Third Edition revised and enlarged. London. Effingham Wilson 1906. 8⁰, 138 Seiten.

11. **Eichholtz Thilo**, Nationale deutsche Bankpolitik mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Übersee- und Kolonialbanken. Berlin. Wilhelm Süsserott 1906. Gr.-8⁰, 171 Seiten.

12. **Gygax Paul, Dr.**, Bank in St. Gallen 1837—1907. Die Geschichte einer schweizerischen Notenbank. Verfaßt im Auftrage der Bank-

kommission. St. Gallen 1907, Buchdruckerei Zollikoffer & Cie. 4⁰, XII + 398 Seiten.

13. **Heintze Karl**, Staatskredit. Berlin 1907. Puttkammer und Mühlbrecht. 8⁰, 136 Seiten.

14. **Hennicke Alfred**, Die Entwicklung der spanischen Währung von 1868 bis 1906. (Münchner volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano & Walter Lotz. 83. Stück.) Stuttgart und Berlin 1907. J. G. Cotta. 8⁰, VIII + 128 Seiten.

15. **Hoffmann Friedrich, Dr.**, Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1907. 8⁰, VI + 294 Seiten.

16. **Howarth William**, Our Banking Clearing System and Clearing Houses. London. Effingham Wilson 1907. 8⁰, X + 199 Seiten.

17. **Iwanoff Neytscho, Dr.**, Das Geldwesen Bulgariens. Erlanger Inaugural-Dissertation. Leipzig. Dr. Bodens Verlag 1907. 8⁰, VIII + 126 Seiten.

18. **Katzenstein Louis, Dr.**, Die dreißigjährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank. Vortrag gehalten am 15. Dezember 1906 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 223—224. [Jahrgang 28, Heft 7—8.]) Berlin. Leonhard Simion Nachfolger 1906. 8⁰, 63 Seiten.

19. **Kemmerer Edwin Walter, Ph.-Dr.**, Money and Credit Instruments in their Relation to General Prices. (Cornell Studies in History and Political Science issued by the President White School Cornell University. Volume I.) New-York. Henry Holt and Co. 1907. 8⁰, XII + 160 Seiten.

20. **König Wilhelm**, Barzahlung und Banktrennung. Eine Streitfrage des österreichisch-ungarischen Ausgleiches im Lichte der Theorie. Wien 1907. Manz. 8⁰, 16 Seiten.

21. **König Wilhelm**, Die währungspolitische Bedeutung der administrativen Einziehung des Silberguldens. Vortrag, gehalten in der sozialen Sektion der Österreichischen Leo-Gesellschaft in Wien am 2. April 1908. Wien 1908. Manz. 8⁰, 16 Seiten.

22. **Kundert H.**, Was bringt uns die Nationalbank? (Wirtschaftliche Publikationen der Züricher Handelskammer. Heft 5.) Zürich 1907. Arnold Bopp. 8⁰, 30 Seiten.

23. **Łopuszański Eugen, Dr.**, Das Bankwesen Österreichs. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte am 8. Jänner 1907. Wien 1907. Alfred Hölder. 8⁰, 32 Seiten.

24. **Marcuse Paul, Dr.-jur.** Betrachtungen über das Noten-

bankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin. Karl Heymanns Verlag 1907. 8⁰, 168 Seiten.

25. **Marcuse Paul, Dr.-jur.,** Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen (The National Bank-Act) in seiner jetzigen Fassung. Aus dem Englischen übertragen und erläutert. Stuttgart und Berlin 1907. J. G. Cotta. 8⁰, 116 Seiten.

26. **Martin Rudolf, Regierungsrat,** Billiges Geld. Positive Reformvorschläge. Berlin 1908. Hermann Ehbock. 8⁰, IX + 75 Seiten.

27. **Mazerolle Fernand,** L'Hôtel des Monnaies. Les Bâtiments — le Musée — les Ateliers. (Les Grandes Institutions de France.) Paris. Librairie Renouard — H. Laurens, Éditeur. 1907. 8⁰, 180 Seiten.

28. **Müller Wilhelm,** Die Frage der Barzahlungen im Lichte der Knapp'schen Geldtheorie. Nach dem ungarischen Originale bearbeitet. Wien 1908. Manz. 8⁰, IV + 46 Seiten.

29. **Obst Georg, Dr.,** Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten sowie für den akademischen Gebrauch. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke. I. Band) 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 13.—17. Tausend. Leipzig. Karl Ernst Poeschel. 1907. 8⁰, XII + 316 Seiten.

30. **Prion W.,** Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Mit besonderer Berücksichtigung des Berliner Geldmarktes. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 127.) Leipzig. Duncker und Humblot. 1907. 8⁰, XIV + 298 Seiten.

31. **Raudnitz Josef, Dr.,** Das Scheckgesetz. Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck. Erläutert auf Grund der Gesetzmaterialien. Wien 1908. Manz. 16⁰, 48 Seiten.

32. **Rosenthal Hugo,** Jahrbuch des europäischen Geldmarktes pro 1908. Übersichtliche Darstellung der europäischen Geldmarktverhältnisse im Jahre 1907 mit graphischen Vergleichstabellen in Vierfarbendruck. Hamburg—Berlin 1908. 8⁰, 56 Seiten.

33. **Ruppel Willy, Dr.,** Kleine Reichsbanknoten. Das deutsche Banknotengesetz von 1906 im Lichte der Geschichte und Theorie des Banknoten- und Papiergeldwesens. Leipzig C. L. Hirschfeld 1908. 8⁰, 186 Seiten.

34. **Sayous André-E.,** Les Banques de Dépôt, les Banques de Crédit et les Sociétés Financières. Cours libre professé à la Faculté de droit de l'Université de Paris. Deuxième édition. Paris. Librairie de la Société du Recueil J. B. Sirey. 1907. 8⁰, 344 Seiten.

35. **Schreiber Heinrich, Dr.,** Zeitgemäße Bankfragen. II. erweiterte Auflage. Wien 1907. Stern und Steiner. 8⁰, IV + 93 Seiten.

36. Schuhmacher Hermann, Dr., LLD. Die Ursachen der Geldkrisis. (Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehe-Stiftung in Dresden. V. Jahrgang, 6. und 7. Heft.) Dresden 1908. Von Zahn und Jaensch. 8⁰, 65 Seiten.

37. Soltau Otto, Dr., Die französischen Kolonialbanken. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg im E. Herausgegeben von G. F. Knapp und W. Wittich. Heft 23.) Straßburg. Karl J. Trübner 1907. 8⁰, XIV + 160 Seiten.

38. Spenkuch Georg, Dr., Zur Geschichte der Münchener Börse. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Georg Schanz. XXX.) Leipzig, A. Deichert 1908. 8⁰, 147 Seiten.

39. Stillich Oskar, Dr., Geld- und Bankwesen. Ein Lehr- und Lesebuch, Zweite Auflage. Berlin. Karl Curtius 1908. 266 Seiten.

40. Verhandlungen des III. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg am 5. und 6. September 1907 (auf Grund der stenographischen Niederschrift). Berlin. J. Guttentag 1907. 4⁰, 159 Seiten.

41. Zahner Josef, Unsere Postsparkasse — ein österreichischer Erfolg. Vortrag, gehalten am 27. Jänner 1907. (S.-A. aus der Zeitschrift für Post- und Telegraphie, Nr. 7, 8 und 9 ex 1907.) Wien 1907. Wilhelm Frick. 8⁰, 36 Seiten.

Wir wollen uns vorerst mit zwei theoretischen Arbeiten befassen.

Einen wenig gelungenen Versuch, die Dogmengeschichte der Geldwerttheorien darzustellen, unternimmt Hoffmann (15). Dogmengeschichtliche Untersuchungen zählen zu den schwierigsten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre und mit der Aufzählung jener Werke, die mehr sind als bloße Sammlungen von Exzerpten, ist man schnell fertig. Das Hoffmann'sche gehört nicht zu diesen. Sein Titel verspricht nicht nur Dogmengeschichte, sondern auch Kritik. Die letztere hat sich der Verfasser jedoch sehr leicht gemacht, indem er sich darauf beschränkte, kurze Bemerkungen — bald lobend, bald tadelnd — in die wahllos aneinandergereihten Exzerpte einzustreuen.

Schon die Einteilung, die der Verfasser mit dem Stoffe vorgenommen hat, kann nicht befriedigen. Er behandelt die Autoren je einer währungspolitischen Epoche in einem gemeinsamen Kapitel. Dadurch zerreißt er den Stoff vollständig und versperrt sich den Weg zu einer einheitlichen Auffassung und Gruppierung der verschiedenen Ansichten. Kein Dogmenhistoriker des Geldwertes wird die große Bedeutung der Wandlungen der Währungspolitik für die theoretischen Untersuchungen über Geldwert außer acht lassen dürfen, aber sie zum Einteilungsgrunde zu machen, hieß auf jede tiefere Erfassung des Inhaltes der Geldwerttheorien und ihres Verhältnisses zu den Lehren von Wert und Preis verzichten.

Einen weiteren Fehler begeht der Verfasser dadurch, daß er von

seiner Untersuchung die Papiergeldwerttheorien ausschließt, denn — meint er — alle in Betracht kommenden Lehren seien bereits von Kramár und von Adolf Wagner aufgezeichnet worden und habe „die Pagiergeldwerttheorie ihre endgültige Ausgestaltung erfahren durch A. Wagner und Lexis, so daß alle späteren Erörterungen über dies Thema entweder Wiederholungen der ausgebildeten Lehre und aus diesem Grunde ohne besonderes Interesse sind oder Neubelebungen überwundener Ansichten versuchen und demnach nichts wesentlich Neues bringen“. Ebenso zieht Verfasser die Wertbestimmungsgründe des Metallgeldes, das zwar unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel, jedoch nicht frei prägbar ist, nicht in den Kreis seiner Betrachtungen, denn er findet, daß diese „klar daliegen. Es handelt sich in diesem Falle um ein Gut, dessen nicht vermehrbare Menge einer bestimmten Nachfrage unterliegt. Die jeweilige Intensität des Bedarfes entscheidet über den Wert.“ Trotz dieser Begründung gewinnt man den Eindruck, Verfasser habe nur aus Bequemlichkeit diese ziemlich willkürliche Einschränkung seines Untersuchungsgebietes vorgenommen. Denn es scheint, daß er die Schriften über Papiergeld zum größten Teile gar nicht gelesen hat, sonst wäre ihm die Wichtigkeit dieser Literatur auch für die Theorie des frei ausprägbaren Hartgeldes nicht entgangen. Von der Existenz der inflationistischen Literatur hat Verfasser wohl keine Ahnung gehabt, wo doch gerade die amerikanische fiat money Theorie eine gründliche Berücksichtigung erfordert hätte. Von der prinzipiellen Unmöglichkeit, bei dem gegenwärtigen Stande der Wertlehre eine derartige Unterscheidung überhaupt aufrechtzuhalten, wollen wir dabei ganz absehen.

Es ist möglich, daß wir bei Beurteilung der Hofmannschen Arbeit, die eine Erstlingsarbeit ist, einen allzu strengen Maßstab angelegt haben. Schuld daran trägt aber gewiß nur der Verfasser, der sich mit unzulänglichen Kräften an ein derartig schwieriges Werk gemacht hat.

Kemmerer (19) unternimmt es, auf der Grundlage der subjektiven Wertlehre die Quantitätstheorie neu aufzubauen. Zum Ausgangspunkte wählt er den Satz, daß Veränderungen in der Größe des Geldvorrates genau so wie Veränderungen in der Größe des Gütervorrates überhaupt zunächst auf die subjektiven Wertschätzungen einwirken müssen, um Veränderungen in den Preisen hervorzurufen, und gelangt schließlich zu dem Ergebnisse, daß ceteris paribus die Quantitätstheorie auch für das moderne Geldwesen anwendbar erscheine. Gegen seine geistreiche Beweisführung ist allerdings das schwerwiegende Bedenken zu erheben, daß sie die Hauptschwierigkeit, die der Anwendung der Quantitätstheorie auf das moderne Geldwesen entgegensteht, nämlich die Einfügung der elastischen Glieder des Zahlungswesens in den Begriff des Geldvorrates, nicht in genügender Weise berücksichtigt. Hingegen hat Verfasser sehr mit Recht die große Bedeutung des Vertrauens für das gesamte Gebiet der deposit currency hervorgehoben.

Im zweiten Teile seiner Arbeit hat der Verfasser versucht, auf Grund der amerikanischen Entwicklung von 1879—1904 den Nachweis für die Richtigkeit seiner Theorie zu erbringen. Es ist nicht zu leugnen, daß sein Scharfsinn hier teilweise neue Wege einzuschlagen wußte, um diesem

schwierigsten aller statistischen Probleme gerecht zu werden. Nichtsdestoweniger ist es auch ihm nicht gelungen, eine befriedigende Methode zur zahlenmäßigen Erfassung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Größe des Geldbedarfes zu finden.

Trotz dieser zweifellosen Mängel kommt der Theorie Kemmerers, auf die wir in dem beschränkten Rahmen eines Referates freilich nicht näher eingehen können, eine hohe Bedeutung zu und jeder künftige Geldwerttheoretiker wird sich mit ihr auseinandersetzen müssen.

* * *

Der unbefriedigende Zustand des deutschen Geldmarktes bildet seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand eingehender Erörterung nicht nur in der finanziellen Presse, sondern auch in der wissenschaftlichen Literatur. Zum großen Teile bringen diese Schriften allerdings nichts als Wiederholungen allbekannter Tatsachen und ihre theoretischen Auseinandersetzungen verdienen meist ebensowenig Beachtung wie ihre Reformvorschläge.

Zu den schlechtesten Büchern dieser Art zählt entschieden Eichholtzs Nationale deutsche Bankpolitik (11). Den Hauptinhalt des Buches bildet die Betrachtung des deutschen Überseebankwesens, doch berührt der Verfasser auch mit mehr gutem Willen als mit Sachkenntnis die anderen Fragen der Bankpolitik. Verfasser ist Mittelstandspolitiker und steht der Konzentrationsbewegung im Bankwesen ablehnend gegenüber. Er wünscht die fortschreitende Entwicklung der Großbanken durch eine „Staffelsteuer" gehemmt zu sehen, nicht nur weil er den Mittelstand der Bankiers als solchen erhalten wissen will, sondern auch, weil er glaubt, daß die Großbanken dem Kreditbedürfnisse des Mittelstandes schwerer zugänglich, sind als es die Privatbankiers waren und weil er bei den Großbanken nationale Gesinnung vermißt. Der Ertrag der Staffelsteuer wäre für mittelstandspolitische Zwecke zu verwenden. Auch einer Verstaatlichung des Bankwesens durch Errichtung je einer Spar-, Land- und Handelsbank als mündelsichere, private, aber unter staatlicher Leitung und Aufsicht stehende Banken redet er das Wort.

Auf jeder Seite des Buches tritt die völlige Unvertrautheit des Verfassers mit den wichtigsten Erscheinungen des Geld- und Bankwesens zutage. Das Beste daran sind die seitenlangen Zitate aus Werken über Bankwesen, Bankberichten und offiziellen Druckschriften. Wo der Verfasser jedoch selbst das Wort ergreift, berührt die Unzulänglichkeit seiner Behandlung des Stoffes peinlich. Eine gewisse Originalität ist ihm allerdings nicht immer abzusprechen, so wenn er fragt, ob es nicht zweckmäßig sein würde, „allgemein Bankbeamte vor ihrer Indienststellung auf ihre geistige Veranlagung zum Guten oder zum Bösen, sei es auf Grund ihrer Photographien oder, wo das möglich ist, auf Grund persönlicher Vorstellung, von einem Kenner der Phrenologie untersuchen zu lassen". Auch die Graphologie wünscht Verfasser bei Beurteilung der Stellenbewerber angewendet zu wissen, denn er meint, es sei „eigentlich zu verwundern, daß es immer noch Defraudanten gibt, obwohl sich diese Leute doch sagen müßten, daß sie in keinem Falle auf dauernden Glückserfolg für ihre Verbrechen rechnen können. Der Mangel

dieser Einsicht ist ein Zeichen ihres ganz hervorragend vorhandenen dauernden Leichtsinns oder Egoismus, also von Charaktereigenschaften, welche dem Phrenologen und dem Graphologen in der Regel leicht erkennbar sind". Man sieht, des Verfassers psychologische und kriminalistischen Kenntnisse sind nicht größer als seine volkswirtschaftlichen.

Nicht weit über das Maß der Eichholtzschen Arbeit erhebt sich die Schrift von Heinze (13), der einen recht phantastischen Vorschlag macht, wie der ungünstigen Kursgestaltung der deutschen Anlehen durch Ausgabe von „Reichsrente mit Prämien" abgeholfen werden könnte. Wer sich auch mit den Plänen des Verfassers nicht einverstanden erklärt — und das dürfte die Mehrzahl sein — wird ihm immerhin für die zusammengetragenen Materialien Dank wissen.

Die Geschäftstätigkeit der deutschen Reichsbank in den ersten dreißig Jahren ihres Bestandes darzustellen, hat sich Katzenstein (13) zur Aufgabe gemacht. Wenn man in Betracht zieht, daß dem Verfasser knapp vier Bogen zur Verfügung standen, daß er ferner auf einen volkswirtschaftlich wenig geschulten Leserkreis rechnen mußte und sich daher genötigt sah, manches genauer aufzuführen, so kann man nicht bestreiten, daß er Vortreffliches bietet.

Buff, der bereits durch eine Arbeit über das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe vorteilhaft bekannt ist, schilderte (1907) den augenblicklichen Stand des Scheckverkehres in Deutschland und machte Vorschläge für das in Aussicht stehende deutsche Scheckgesetz (8). In der großen Scheckliteratur der letzten Jahre nimmt diese Arbeit vermöge ihrer Gründlichkeit jedenfalls einen hervorragenden Platz ein. Das neue deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908 selbst liegt in einer vortrefflichen Ausgabe von Apt (2) vor, die nebst einer allgemeinen Einleitung über die Bedeutung des Gesetzes, dem Gesetzestext und einem brauchbaren Kommentar einen Abdruck der Scheckgesetze aller Kulturstaaten enthält. An dieser Stelle wäre auch die von Raudnitz besorgte erläuterte Ausgabe des österreichischen Scheckgesetzes vom 3. April 1906 zu nennen, die einem dringenden Bedürfnisse entgegenkommt (31).

Otto Arendt, der alte unermüdliche Gegner der Goldwährung, tritt mit einer neuen Schrift (3) hervor, in der er neuerdings versucht, die Mängel des herrschenden Währungssystems aufzudecken und die Vorteile eines inflationistischen Geldwesens in hellen Farben zu schildern. Gleich Arendt ist auch Martin (26) Anhänger der Goldprämienpolitik. In recht dilettantenhafter Weise plaidiert er für den Übergang Deutschlands zu einer neuen Art hinkender Goldwährung, indem er dem Fünfmarktstück und dem wiedereinzuführenden Taler unbeschränkte Zahlkraft verleihen will. Von der französischen Goldprämienpolitik hat er die unklarste Vorstellung, die Ergebnisse der neuesten Forschung sind ihm völlig fremd. Er ist Metallist naivster Art, wenn er zur Begründung eines stärkeren Silberumlaufes anführt: „Die Natur selbst weist durch das Vorhandensein des Silbers schon darauf hin, daß es nützlich sein dürfte, es auch zu verwenden". (!)

An der Schrift von Bendixen (4) können die theoretischen Aus-

einandersetzungen des Verfassers wohl nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Zum großen Teil sind sie nichts als eine Wiedergabe der Knappschen Geldlehre; wo der Verfasser selbständig ist, wird seine Auffassung nicht selten unklar oder geradezu unrichtig. Weit größeren Wert hat das, was der Verfasser als erfahrener Bankdirektor über die tatsächlichen Verhältnisse des deutschen Geldmarktes zu sagen weiß und wie er seine Reformvorschläge zu begründen sucht. Es sind nicht grundstürzende Änderungen, denen er das Wort spricht: die Goldwährung mit der freien Privatprägung und die Goldeinlösung der Banknoten als Pfeiler des gegenwärtigen Geldsystems sollen beibehalten werden. Bendixen beantragt, den Reichsbanknoten Zwangskurs zu verleihen, befürwortet die Bildung eines starken Devisenportefeuilles bei der Bank und wünscht, ihr Emissionsrecht erweitert zu sehen, alles Reformen, die auf dem Boden der Goldwährung ausführbar sind, allerdings nur dann, wenn der vom Verfasser bekämpfte Goldfetischismus einer den Ergebnissen der Wissenschaft besser entsprechenden Einsicht gewichen sein wird.

Besteht dieser Goldfetischismus noch heute in Deutschland? Sicherlich noch in den weiteren Schichten der Bevölkerung, jedoch nicht mehr beim Bankierstande. Dies zeigen die Verhandlungen des III. Deutschen Bankiertages (40), auf dem sich alle Referate und Reden in der Richtung eines Ausbaues der „Chartalität“ des deutschen Zahlungswesens bewegten. Nirgends mehr begegnet man den alten doktrinären Anschauungen der Goldwährungsfanatiker, die noch vor wenigen Jahren in Deutschland herrschend waren, wenn auch, wie ja von einer Versammlung fachkundiger Männer nicht anders erwartet werden kann, für unbedingtes Festhalten an der Goldwährung eingetreten wird. Aus der großen Zahl gründlicher Referate sind besonders hervorzuheben das von Rießer über die Börsengesetzgebung, das von Warburg über die finanzielle Kriegsbereitschaft und das Börsengesetz, dann das von Plaut über das Scheckgesetz, das von Schinkel über die Reform der Reichsbank und viele andere.

Mit großen Erwartungen tritt man an die Arbeit von Ruppel (33) heran. Verspricht doch der Titel nichts weniger als die eingehende Darstellung eines der wichtigsten Kapitel des Papiergeld- und Notenbankwesens, nämlich der Frage nach der zweckmäßigsten Stückelung. Theorie und Praxis haben sich seit dem Aufkommen der papierenen Umlaufsmittel mit dieser Frage aufs eingehendste beschäftigt und großes statistisches und gesetzgeberisches Material harrt hier der Bearbeitung. Der Verfasser ist der Aufgabe, die er sich gesetzt hat, allerdings nicht vollkommen gerecht geworden. Mehr als die Hälfte des Buches widmet er der Darstellung allbekannter, ungezählte Male bereits wiederholter Tatsachen aus der Geschichte des englischen, französischen und deutschen Geld- und Bankwesens, ohne dabei, wie es doch das Thema erfordert hätte, die Stückelungsfrage gehörig in den Vordergrund treten zu lassen und das gesamte diesbezügliche Material aufzuarbeiten. Hingegen ist das Material zur Beurteilung der beiden deutschen Novellen ziemlich erschöpfend zusammengetragen, wodurch sich Verfasser unzweifelhaft ein besonderes Verdienst erworben hat. In Übereinstimmung

mit dem größten Teile der deutschen Fachleute gelangt Verfasser zu einem abfälligen Urteil über die beiden Gesetze von 1906, die den beabsichtigten Erfolg, den Goldbestand der Reichsbank zu stärken, nicht erreicht haben und auch nicht erreichen konnten. Auffallend ist nur, daß Verfasser an der doktrinären Anschauung festhält, auch im Inlandsverkehre sei ein Goldumlauf unentbehrlich.

Den wertvollsten Arbeiten über den deutschen Geldmarkt ist Prions Untersuchung über das Wechseldiskontgeschäft (30) beizuzählen. An der Hand eines umfangreichen Materials, dessen Sammlung, Sichtung und Gruppierung allein schon ein Verdienst bildet, sucht Verfasser die für das Wechseldiskontgeschäft in Deutschland in Frage kommenden Einrichtungen, ihren Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, ihre organisatorischen Sonderheiten, ihre eigentümlichen Aufgaben und die Art ihres Kundeskreises zu erfassen. Des Verfassers praktische Erfahrung und theoretische Kenntnisse haben hierbei wichtige Ergebnisse zutage gefördert. Als das bemerkenswerteste Resultat der Prionschen Untersuchung muß wohl die Erkenntnis der vollständigen Umwälzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Wechsels in den letzten drei Jahrzehnten bezeichnet werden. Während die Summe der in Deutschland ausgestellten Wechsel sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt hat und im Jahre 1905 die ansehnliche Höhe von etwa 26 Milliarden Mark erreicht hat, hat die innere Entwicklung des Wechselverkehres mit der äußeren nicht Schritt zu halten gemocht. In den oberen und zum Teil auch in den mittleren Schichten der Geschäftswelt ist die Benutzung des Wechsels durch das immer mehr und mehr an Ausdehnung gewinnende System der Barzahlung seltener geworden, wogegen sie in der breiten Masse des mittleren und kleineren Betriebes nicht nur des Handels und Gewerbes, sondern auch der Landwirtschaft beständig zunimmt. Dabei ist festzustellen, daß der Warenwechsel im Vergleiche mit dem Kreditwechsel relativ zurückgeht. Mehr als drei Viertel der gesamten Umlaufszunahme der Wechsel von 12 Milliarden Mark in der Zeit von 1885—1905 ist auf Rechnung der Kreditwechsel zu setzen. Diese Zunahme des Kreditwechsels begünstigt vor allem Kreditüberspannungen, die leicht zu Katastrophen führen könnten. Denn im Gegensatze zum Warenwechsel, der an einen Verkehrsvorgang in der Warenwelt anknüpfen muß, hat der Kreditwechsel eine unbegrenzte Ausdehnungsmöglichkeit.

Auch die Wechselanlage der Reichsbank hat sich zuungunsten der Warenwechsel verschoben, während das Bankgesetz, als es dem Diskontgeschäft seine besondere Stellung als Notendeckung zuwies, ein durchwegs aus Warenwechseln bestehendes Wechselmaterial vor Augen hatte. Von dieser Tatsache ausgehend und im Hinblicke darauf, daß die Reichsbank durch die Großbanken von ihrer maßgebenden Position auf dem Geldmarkte verdrängt worden ist, sucht Verfasser einen Ausweg, der es ermöglichen würde, der Zentralnotenbank ihre frühere Bedeutung wiederzugeben. Er beantragt, der Reichsbank das Recht einzuräumen, verzinsliche Depositen anzunehmen und die ihr auf diese Weise zugekommenen Mittel auch in anderen Formen der Kreditgewährung als im Eskompte ausleihen zu dürfen. „Mit der Ein-

führung auch des Kontokorrentkredits durch geeigneten Ausbau des Lombardgeschäftes, und zwar nur für kurzfristige kaufmännische Anlagen, entsprechend dem Charakter der Depositengelder, würde die Reichsbank mit einem Schlage wieder eine maßgebendere Stellung im Kreditverkehre einnehmen.“ Es sei mehr als fraglich, ob nicht mindestens für einen Teil des der Reichsbank jetzt zuströmenden Wechselmateriales ebensogut in anderen Aktivgeschäften Ersatz zu finden ist, die gleichzeitig die Reichsbank wieder in unmittelbare Beziehung zu dem besten Teile der Geschäftswelt bringen könnten. Als weiteres Mittel gegen die überhandnehmende Macht der Großbanken empfiehlt Verfasser die Einführung eines zweiten Diskontsatzes für beste Wechsel, Ausbau des Lombardgeschäftes durch Herabsetzung des Lombardzinssatzes, Erschwerung des Geschäftsverkehres mit Banken. Dadurch soll den Großbanken das Unterbieten der Bankrate erschwert werden.

Nicht nur Doktrinäre, wie Verfasser meint, werden sich gegen diese Vorschläge wenden. Man muß wohl bezweifeln, ob eine Konkurrenzierung der Großbanken in der Kreditgewährung an Handel und Industrie durch Erteilung kurzfristiger Darlehen allein möglich ist. Denn die Bedeutung der Großbanken für die Geschäftswelt liegt vor allem in der Gewährung langfristiger Kredite, wenn diese auch, um die Öffentlichkeit darüber im unklaren zu lassen, vorwiegend in den für kurzfristigen Kredit üblichen Geschäftsformen gegeben werden. Daß die Reichsbank ihnen auf diesen Wegen nicht folgen kann, ohne dem deutschen Geldmarkte die letzte Stütze, die ihm die verhältnismäßig große Liquidität ihrer Anlagen bietet, zu entziehen, liegt auf der Hand.

Von dem übrigen Inhalte der Prionschen Arbeit sei vor allem der Darstellung des Privatdiskontgeschäftes gedacht, dessen Wichtigkeit Verfasser besonders betont. „Von allen den Geldmarkt kennzeichnenden Zinssätzen fällt dem Privatdiskontsatze die Führerrolle zu. Die übrigen Zinssätze erhalten durch ihn ihre größte Beeinflussung, dahingehend, daß sie sich ununterbrochen in fast regelmäßigen Kurven um den Privatdiskont herum bewegen.“ Eine derartig eingehende Berücksichtigung, wie sie ihm Verfasser widmet, ist dem deutschen Privatdiskontgeschäfte bisher noch nicht zuteil geworden.

* * *

Recht spärlich ist der Zuwachs, den die Bankliteratur Österreichs im letzten Jahre erfahren hat. Hier ist vor allem Łopuszański (23) zu erwähnen, dessen Vortrag über das österreichische Bankwesen übrigens auch im XVI. Bande dieser Zeitschrift (Seite 494—510), allerdings nur auszugsweise, abgedruckt ist. Wünschenswert wäre es, wenn Łopuszański sich entschließen wollte, das Bankwesen Österreichs in einem größeren Werke darzustellen, wozu ihn seine zahlreichen verdienstvollen Arbeiten über diesen Gegenstand als den Berufensten erscheinen lassen.

Zu nennen wären ferner Zahners kleine populäre Schrift über die Postsparkasse (41), der wir eine große Verbreitung wünschen, und schließlich Schreibers „Zeitgemäße Bankfragen“ (35), die bereits in zweiter Auf-

lage vorliegen. Der Verfasser, ein mitten im industriellen Leben stehender Jurist, bespricht wichtige Fragen des Aktienwesens und dürften seine Erörterungen bei der hoffentlich nicht mehr allzu lange ausstehenden gesetzlichen Neuregelung unseres Aktienrechtes Beachtung finden.

Die beiden Schriften von König (20) und Müller (28) treten für die Beibehaltung der gegenwärtigen Währungspolitik der Monarchie ein und sprechen sich — von der Knappschen staatlichen Theorie des Geldes ausgehend — gegen die Aufnahme der Barzahlungen aus, ohne jedoch in diese Frage einen neuen Gesichtspunkt zu bringen.

Die Broschüre Königs über die Einziehung des Silberguldens (21) bildet nebst den einschlägigen Partien in Friedrich Gärtners Abhandlung über den Ausgleich (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band XXV, insbesondere Seite 382—430) die einzige literarische Bearbeitung der österreichisch-ungarischen Bankfrage. Insbesondere Gärtners Arbeit läßt, soweit dies im Rahmen eines alle wirtschaftlichen Ausgleichsfragen behandelnden Aufsatzes möglich war, keine Seite dieser für die Monarchie brennenden Frage unberücksichtigt.

* * *

Über die Schweizer Geldverhältnisse sind mehrere neue Arbeiten zu verzeichnen.

Hier ist vor allem Gygax (12) zu nennen. Unter den Emissionsinstituten, die dem am 16. Jänner 1906 in Kraft getretenen schweizerischen Bundesgesetze betreffend die Errichtung einer Zentralnotenbank zum Opfer gefallen sind, war eines der ältesten und vornehmsten die „Bank in St. Gallen". Im Jahre 1837 mit einem Aktienkapitale von 1 Million Gulden gegründet, hat sie sich im Laufe der Jahre unter umsichtiger Leitung bei strenger Festhaltung an den Grundsätzen einer vernünftigen Diskontpolitik zu einem der ersten Bankinstitute der Ostschweiz entwickelt, dessen Aktienkapital mit Reserven über 10 Millionen Franken, dessen Notenemission 18 Millionen Franks betrug. Die Reform des schweizerischen Notenbankwesens hat das alte Unternehmen genötigt, sich eine neue Existenzgrundlage zu schaffen. Die Zahl der Kreditinstitute, die sich in St. Gallen im Erteilen von Blankokrediten Konkurrenz machen, um ein weiteres zu vermehren, wäre in zu scharfem Widerspruche mit seiner ganzen Vergangenheit gestanden; die Umwandlung in eine Zweiganstalt der „Schweizerischen Nationalbank" hätte hingegen für die Aktionäre der Bank in St. Gallen eine erhebliche Einbuße bedeutet. Hätte doch die Nationalbank für die Aktien der Bank in St. Gallen nicht mehr als den Bilanzwert bezahlen können, wodurch die Aktionäre das beträchtliche Agio der Aktien verloren hätten. So entschloß sich denn die Generalversammlung zu einer Fusion mit der „Schweizerischen Kreditanstalt", dem angesehensten Bankinstitute der Schweiz. Als Abschiedsgeschenk für die Aktionäre hat die Bankkommission eine Geschichte der Bank durch Paul Gygax, den ausgezeichneten Kenner des schweizerischen Geld- und Kreditwesens, ausarbeiten lassen und hat keine Kosten gescheut,

um durch typographische Sorgfalt und künstlerische Ausstattung dem Buche ein würdiges Aussehen zu verleihen.

Gygax hat seine Aufgabe außerordentlich ernst aufgefaßt und ein Werk von bleibendem Werte geschaffen. Eine Fülle banktechnischen, notenbankpolitischen und finanzgeschichtlichen Materials wird uns hier unter Beigabe zahlreicher Tabellen und Abdruck vieler für die Bankpolitik wichtiger Schriftstücke, Statuten und dergleichen sowie größerer Abschnitte aus den Protokollen der Bankkommission und aus den Bankberichten geboten. Aber der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, Material zusammenzutragen und zu ordnen. Er hat darüber hinausgehend sich bestrebt, das Wirken der Bank im Rahmen der Entwicklung des gesamten schweizerischen Notenbankwesens überhaupt zu schildern und die Beziehungen zwischen der Bank und der wirtschaftlichen Entfaltung des Kantons St. Gallen und der übrigen Ostschweiz berücksichtigt.

Mit einer gewissen Spannung nimmt man die Arbeit von Blaum (5), die aus dem Knappschen Seminar hervorgegangen ist, zur Hand. Die staatliche Theorie des Geldes ist bisher ohne tiefere Nachwirkung in der Geldliteratur geblieben. Was an zustimmenden Arbeiten bisher erschien, ist, soweit dem Referenten bekannt, kaum der Erwähnung wert und geht keinen Schritt über Knapp hinaus. Gegen Knapps Theorie kann dies allein allerdings nicht sprechen, da die zwei Jahre, die seit ihrer Veröffentlichung verstrichen sind, viel zu kurz sind, als daß ausgereifte Arbeiten, die unter ihrem Einflusse stehen, hätten vollendet werden können.

Auch Blaums Schrift bietet nichts Neues, weder in theoretischer Hinsicht noch in wirtschaftsgeschichtlicher. In erster schließt sie sich eben vollständig an Knapp an, in letzter Beziehung weiß sie an neuem Material so gut wie nichts zu bringen. Als Ergänzung des vierten Kapitels der „Staatlichen Theorie“ ist sie uns freilich wertvoll und willkommen.

Ausschließlich praktische Ziele verfolgt Altherr (1), der auf Grund eines großen, mit anerkennenswerter Geschicklichkeit zusammengetragenen Materials für den Austritt der Schweiz aus der lateinischen Münzunion und den Übergang zur reinen Goldwährung eintritt. Er sucht vor allem die Meinung zu widerlegen, es würde die Schweiz bei Kündigung des Münzvertrages Gefahr laufen, ihre Zahlungsbilanz durch Entziehung französischen Kapitals verschlechtert zu sehen, und seine Argumente verdienen in dieser Frage sowohl wie auch in den anderen von ihm berührten volle Beachtung.

Hervorzuheben ist ferner die kleine Broschüre Kunderts, des Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (22), die in prägnanter Kürze ein Programm für die von diesem Institute einzuschlagende Politik entwirft.

* * *

Bezüglich des nun in dritter Auflage vorliegenden Werkes von Buchwald (7) und der in zweiter Auflage erschienenen Arbeit von Sayous (34) verweisen wir auf Dr. Somary's Besprechungen der ersten Auflagen im XIV. Bande dieser Zeitschrift (S. 167 f. beziehungsweise 174), denen nichts hinzuzufügen ist.

Das mit Recht allgemein beliebte Obst'sche Handbuch (29) liegt in vierter Auflage vor, die durch Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und des jüngsten statistischen Materials sowie durch andere Zusätze erweitert wurde. Es gibt kaum ein zweites deutsches Werk, das so wie dieses geeignet erscheint, den angehenden Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften und den jungen Kaufmann mit den Grundzügen des Geld- und Kapitalverkehrs vertraut zu machen.

Gleiche Anerkennung gebürt dem Buche von Stillich (39), das nun in zweiter Auflage erschienen ist. Hier ist besonders die eingehende Darstellung des deutschen Effektenbankwesens hervorzuheben.

Easton (10) gibt für Anfänger einen Überblick über die einzelnen Geschäftszweige einer Depositenbank nach englischem Zuschnitte. Für die praktische Brauchbarkeit des Buches spricht, daß es bereits die dritte Auflage erlebt hat. Howarth (16) stellt das engliche Clearingsystem in gründlicher Weise dar; seine Arbeit ist für jeden, der sich mit den technischen Details dieser Einrichtung vertraut machen will, unentbehrlich.

* * *

Es liegt uns noch eine Reihe von Monographien über verschiedene Einzelfragen vor.

Einen erfolgreichen Versuch auf noch wenig bebautem Boden macht Spenkuch mit seiner Geschichte der Münchener Börse (38.) Es wäre zu wünschen, daß ähnliche Arbeiten auch über die anderen, weitaus wichtigeren deutschen Geldplätze in Angriff genommen würden, um so die unentbehrliche Grundlage für eine Geschichte des deutschen Geldmarktes zu bilden.

Einer dankenswerten Arbeit hat sich Calmes (9) durch Schilderung des Geldsystems des Großherzogtums Luxemburg unterzogen. Dieses ist nämlich keineswegs, wie irrtümlich allenthalben behauptet wird, mit der Währung eines der Nachbarstaaten identisch, da sich Luxemburg niemals dazu verstanden hat, eine fremde Währung voll und ganz als Landeswährung anzunehmen, sich vielmehr eine eigene Rechnungswährung geschaffen hat. Die Grundlage des gegenwärtigen Geldsystems bilden eine Reihe von Beschlüssen, deren erster vom 16. März 1842 datiert, die — kurze Zeit nach dem Beitritte Luxemburgs zum deutschen Zollverein — den Taler des 14 Talerfußes als Zahlungsmittel an den öffentlichen Kassen zuließen und ihn hierfür mit 3·75 Franken, d. h. mit $3^3/_4$ des französischen Franken tarifierten. Diese für die Umrechnung bequeme Tarifierung bewertete jedoch den Taler gegenüber der Metallparität von 3·712 Franken zu hoch, und die Folge war, daß die französischen und belgischen Franken, die bis dahin im Verkehre überwogen, aus dem Lande verschwanden und den Talern Platz machten, wobei die ursprünglich nur für den Verkehr mit den öffentlichen Kassen eingeführten Umrechnungssätze stillschweigend auch vom privaten Verkehr angenommen wurden. Als dann das Münzgesetz vom 20. Dezember 1848 den „Franken“, jedoch ohne nähere Umschreibung seines Wertes, zur gesetzlichen Rechnungseinheit erhob, wurde dieser mit dem Taler, als der

Münze, in der die Mehrzahl der Zahlungen geleistet wurde, in Verbindung gebracht und der gesetzlichen Wertrelation entsprechend mit 8 Silbergroschen bewertet. Damit hatte Luxemburg eine Währungseinheit geschaffen, die vom französischen Franken verschieden war, und seine Währung an die deutsche Währung gebunden, mit der sie auch den Übergang zur Goldwährung mitmachte. Ein Beschluß vom 2. Dezember 1876 stellte die Parität 1 Mark = 1·25 Franken auf und verlieh den deutschen Kurrentmünzen unbeschränkte und den deutschen Silbermünzen beschränkte Zahlungskraft. Somit ist der Luxemburger Franken eine vom französischen Franken verschiedene Rechnungseinheit, deren Wert gesetzlich mit 80 Pfennig deutscher Reichswährung festgesetzt ist. Die Zahlungsmittel Luxemburgs sind außer Landesnickel- und Kupfermünzen diejenigen Deutschlands. Münzen der lateinischen Münzunion laufen nur in geringer Menge um und erzielen den deutschen Münzen gegenüber ein Aufgeld, welches um die Differenz zwischen der Luxemburger Gesetzes und der Münzparität zwischen Franken und Mark pendelt.

Die kleine Studie, die unsere Kenntnisse über kleinstaatliche Münzpolitik nicht unwesentlich erweitert und eine treffende Illustration zur Wirksamkeit des Gresham'schen Gesetzes bietet, ist mit großer Klarheit abgefaßt, so daß der Wunsch rege wird, den V. bald mit größeren Arbeiten hervortreten zu sehen.

Einen recht brauchbaren Überblick über die finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat gibt Born (6). Er hat sich jedoch seine Arbeit dadurch erschwert, daß er nicht nur die finanziellen Leistungen im engeren Sinne, sondern auch alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der Notenbanken berücksichtigen wollte. Daß er unter diesen Umständen bei dem bescheidenen Umfange seiner Arbeit nicht viel Neues zutage zu bringen vermochte, ist begreiflich; entfallen doch zum Beispiel auf das Kapitel „Erhaltung der Währung“ nur vier Seiten!

Die Abhandlung Soltaus über die französischen Kolonialbanken (37) beschäftigt sich mit einem in der deutschen Bankliteratur bis nun kaum berührten Gebiete. Die banques coloniales — unter dieser Bezeichnung werden in Frankreich nur jene in den Kolonien arbeitendenden Banken verstanden, die das Recht der Notenausgabe besitzen, — sind in der Tat merkwürdig genug organisiert, um eine eingehendere Darstellung zu rechtfertigen. Ihr Geschäftskreis ist zwar gesetzlich fest umgrenzt, aber innnerhalb so weiter Grenzen, daß sie Geschäfte betreiben dürfen, die anderen Notenbanken nicht gestattet sind. Eine Arbeitsteilung im Bankgewerbe ist den französischen Kolonien fremd und würde sich auch bei ihrer geringen wirtschaftlichen Kraft nicht durchführbar erweisen. So sind die Kolonialbanken Agrar- und Handelsbanken geworden, die — wie der Verfasser mit Recht hervorhebt — geradezu einen Spekulationscharakter haben. Denn ganz abgesehen von anderen Geschäften, trägt das von ihnen besonders in den Zuckerkolonien betriebene Geschäft der Belehnung der Ernte auf dem Felde mit Rücksicht auf die Ungewißheit der Zukunft dieser Ernte, die durch Witterungsverhältnisse u. dgl. vernichtet oder durch Preissturz auf dem Weltmarkte im Werte bedeutend geschmälert werden kann, einen durchaus aleatorischen Charakter.

Daß diese Banken trotzdem den an sie gestellten Anforderungen genügen, daß sie dabei noch für die Währungspolitik der Kolonien wichtige Dienste zu leisten vermögen, muß jeden, der an alten Schulmeinungen festhält, befremden, wenn auch zugegeben werden kann, daß es unzulässig wäre, die Banken dieser kleinen Kolonien mit jenen der Großstaaten in Vergleich zu setzen.

Mazerolle (27) wendet sich mit seinem Buche über die Pariser Münze in erster Linie an die Kunsthistoriker und Numismatiker, die in dem mit zahlreichen Plänen und Illustrationen ausgestatteten Werke wertvolle Aufschlüsse über die Entwicklung des Münzwesens und der Münzschneidekunst finden werden. Aber auch für den Volkswirt bietet V. viel Interessantes, insbesondere im letzten Abschnitte, der von der Herstellung der Münzen und von der Verwaltung des französischen Münzwesens handelt.

Eine übersichtliche Darstellung des Notenbankwesens in den Vereinigten Staaten von Amerika bietet Marcuse (24); doch sind in den letzten Jahren in der deutschen sowie in der ausländischen Literatur so viele Arbeiten über das gleiche Thema erschienen, daß es nicht wundernehmen kann, wenn Verfasser nicht in der Lage war, wesentliche neue Gesichtspunkte zu erschließen, mag er auch in vielen Einzelheiten die Ergebnisse der Untersuchung seiner Vorgänger richtiggestellt haben. Verdienstvoll ist auch die von demselben Schriftsteller besorgte Übersetzung des National Bank-Act (25), der Marcuse auch noch für den des amerikanischen Rechtes unkundigen Leser wichtige Erläuterungen beigefügt hat.

Mit dem Zahlungswesen der Vereinigten Staaten befaßt sich auch eingehend der Vortrag von Schuhmacher (36), die erste wissenschaftliche Behandlung der großen Geldkrisis von 1907. Nicht nur die exakte Schilderung des Verlaufs der Krise und die tief schürfende Aufweisung ihrer Ursachen müssen wir an diesem Schriftchen anerkennen, sondern auch die lichtvolle Art der Darstellung, die nicht nur den Fachmännern, sondern allen Gebildeten das Studium dieser spröden Materie erleichtert.

Ein brauchbares Hilfsmittel beim Studium der europäischen Geldmarktverhältnisse verspricht das von Rosenthal neubegründete Jahrbuch (32) zu werden, vorausgesetzt allerdings, daß der Herausgeber die folgenden Jahrgänge auf eine wesentlich erweiterte Grundlage stellen und zum mindesten auch noch die Verhältnisse des italienischen, niederländischen, belgischen und russischen Geldmarktes in den Kreis seiner Darstellung einbeziehen wird.

Eine Lücke in der deutschen Geldliteratur füllt die Schrift von Hennicke (14) aus, die eine interessante Darstellung der spanischen Währung bietet. Dagegen kann man aus der flüchtigen Studie Iwanoffs (17) über das bulgarische Geldwesen eine halbwegs klare Vorstellung von der Währungspolitik dieses jüngsten unter den europäischen Staaten nicht gewinnen.

Neuere finanzwissenschaftliche Schriften.

Besprochen von Dr. Paul Grünwald.

Steinitzer Erwin, „Die jüngsten Reformen der veranlagten Steuer in Österreich". Preisgekrönt von der Universität München. Leipzig. Duncker & Humblot 1905. 208 Seiten.

Eine kurze historische Skizze des Werdeganges der österreichischen direkten Steuern, eine eingehende Schilderung der neuesten Reform und ihrer Wirkungen, endlich eine anregende Kritik unseres direkten Steuersystems in seiner gesamten Anlage und seinen Einzelheiten bildet den reichen Inhalt dieses Buches.

Im Mittelpunkte steht naturgemäß die Reform der direkten Personalsteuern des Jahres 1896, was die Arbeit um so dankenswerter macht, als diese große legislatorische Schöpfung bisher eine so auffallend geringe literarische Bearbeitung gefunden hat. Von großem Interesse sind die Schilderungen über das politische Milieu, aus welchem diese Reform erwachsen ist; nach der Darstellung des Verfassers wurde der Charakter der Reform durch eine agrarisch-kleinbürgerliche Allianz zur Entlastung des landwirtschaftlichen Besitzes ohne Unterschied der Größe und zur Entlastung der kleinbürgerlichen Schichten bestimmt. So anziehend diese Schilderung geschrieben ist, glauben wir doch, daß der Verfasser dem konservativen und dabei sozialen Geiste des Gesetzes dabei doch nicht ganz gerecht geworden ist, welches einerseits allzu divergierende Interessenkämpfe vermieden und anderseits im allgemeinen eine Verschiebung der Belastung nach oben erzielt hat, — auch innerhalb der Landwirtschaft durch die proportionalen Grundsteuernachlässe und die progressive Einkommensteuer, was der Verfasser gelegentlich (S. 11) zu übersehen scheint.

Mit besonderer Schärfe zieht Steinitzer gegen die Begünstigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Einkommensteuer (so insbesondere durch die viel angefochtene Bestimmung der Vollzugsvorschrift, nach welcher bäuerliche Grundbesitzer mit einem Katastralreinertrage bis 500 *K* [respektive 600 *K*] nur dann in das Verzeichnis der vermutlich steuerpflichtigen Personen aufzunehmen sind, wenn besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein einkommensteuerpflichtiger Bezüge vorliegen) zu Felde.

Nicht einwandfrei finden wir die Ausführungen des Verfassers über die Überwälzung der Ertragsteuern. Seiner Polemik gegen die Annahme einer regelmäßigen Amortisation der Grundsteuer (S. 34, 35, 45) können wir zwar voll beipflichten und es ist wohl nur eine Ungenauigkeit, wenn diese Steuer an einer andern Stelle (Anmerkung zu S. 197) als „größtenteils amortisiert" bezeichnet wird. Weniger klar aber sind seine Ausführungen über die Wirkung der Hauszinssteuer. Einerseits (S. 47, 59, Anmerkung zu S. 197) scheint er regelmäßig volle Überwälzung auf den Mieter anzunehmen, — die nebenbei gesagt in der Gebäudeenquete eigentlich von keiner Seite behauptet wurde — ohne besonders haltbare Argumente dafür anzuführen; denn, wenngleich die Höhe des Steuerfußes dagegen spricht, daß

diese Steuer aus dem Einkommen des Hausbesitzers getragen wird, so spricht sie ebensowohl für die Amortisation als für die Überwälzung auf den Mieter. Auf der andern Seite (S. 66, 67) scheint er eine nach Lage der Gebäude und der numerischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung differenzierte Überwälzungsmöglichkeit vor Augen zu haben, die aber eine regelmäßige Überwälzung ausschließen würde. In seiner Polemik gegen Wieser endlich, der bekanntlich jenen Teil der Gebäudesteuer. der dem Anteile der städtischen Grundrente am Gebäudewerte entspricht, als amortisiert und nur den Rest als überwälzt ansieht und annimmt, daß an der städtischen Peripherie keine städtische Grundrente besteht und daher nur hier eine volle Überwälzung auf den Mieter stattfindet, behauptet der Verfasser, daß schon an der Peripherie eine städtische Grundrente besteht, weil diese ihren Schatten schon vorauswirft; da sollte man doch meinen, daß er in noch geringerem Maße als Wieser eine Überwälzung annimmt, ein Schluß, den er aber nicht zieht. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen über die zu gewärtigende Reform der Gebäudesteuer, welcher als der zunächst zu gewärtigenden Reform der direkten Steuern der Schluß des Buches gewidmet ist und in welcher er vor einer Reform der Gebäudesteuer in der Richtung einer einfachen unterschiedslosen Herabsetzung der Hauszinssteuer warnt, damit dem durch die städtische Entwicklung ohnedies resultierenden natürlichen Wertzuwachse der Realitäten nicht ein künstlicher durch eine nicht dem Mieter zugute kommende Steuerermäßigung hinzugefügt werde.

Dinglinger Friedrich, Dr., „Die staatliche und kommunale Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preußen und Baden". Berlin. Franz Vahlen. 1906. 168 Seiten.

Das Buch schildert historische Entwicklung und gegenwärtigen Zustand der Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Besteuerung des aus Anteilen an solchen Gesellschaften bezogenen Einkommens bei den Aktionären sowohl auf dem Gebiete der staatlichen als der kommunalen Besteuerung im weitesten Sinne einschließlich der kirchlichen Besteuerung in Preußen und Baden; nur in einigen Belangen durch die preußische Einkommensteuernovelle vom 19. Juni 1906 und die badische Steuerreform von 1906 überholt, ist die Kritik des Verfassers sonst auch gegenüber dem neuesten Stande der Gesetzgebung aktuell. Als Hauptmangel des Systems, welches die Aktiengesellschaften mit der Einkommensteuer belegt, aber einen im Verhältnisse zum Aktienkapital bestimmten Betrag von 3 respektive $3^1/_2$ Proz. von der Steuer freiläßt, bezeichnet der Verfasser, welcher für stärkere steuerliche Belastung der Aktiengesellschaften gegenüber den individuellen Gewerbetreibenden eintritt, daß eine Besteuerung überhaupt nur stattfindet, wenn der Ertrag mehr als $3^1/_2$ Proz. beträgt, daß sich der Steuerfuß nach der absoluten Höhe des Ertrages und nicht nach der relativen Höhe der Dividende richtet, daß infolge des Abzugsrechtes ein Teil der Dividendenerträge dem Sitzstaate

entgeht, die Steuerfreiheit des Obligationenkapitals usw. Sein Vorschlag geht dahin, die Aktiengesellschaften mit einer der österreichischen besonderen Erwerbsteuer (II. Hauptstück des Gesetzes vom 25. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220) analogen, allerdings nicht so hohen Reinertragssteuer zu belegen; dieselbe wäre jedoch nach der Höhe der Dividende progressiv auszugestalten und dürfte nur höhere als $3^1/_2$ Proz. Obligationenerträgnisse treffen, um auf diese Art niederverzinsliche Obligationen, welche mehr den Charakter von Darlehen haben, gegenüber dem in Obligationenform geschaffenen Teilhaberverhältnisse, zu entlasten.

Graf Franz, „Das Problem der Luxussteuern". Berlin. Karl Heymann. 1905. 291 Seiten.

Im ersten, theoretischen Teile des Buches befaßt sich der Autor zunächst mit gewissen allgemeinen Problemen der Steuerlehre. Hier erregen die Ausführungen über die Überwälzung der indirekten Steuern und die Polemik gegen Schanz' bekannte Ausführungen über die Wirkungen des bayrischen Malzaufschlages besonderes Interesse. Sodann wendet sich der Autor speziell der Theorie der Luxussteuern, insbesondere den Theorien Schäffles, Vockes und Bilinskis zu. Er ist der Ansicht, daß durch unser gegenwärtiges Steuersystem die besitzlosen Volksklassen infolge der allzu hohen indirekten Steuern überlastet sind und die direkten Steuern in ihrer gegenwärtigen Höhe keinen genügenden Ausgleich bieten; selbst bei einer Progression der Einkommensteuer bis 8 Proz., die er für zulässig findet, wäre dieser Ausgleich nicht genügend. Ein geeignetes Mittel zu einem solchen Ausgleiche böten theoretisch die Luxussteuern. Den sogenannten direkten Luxussteuern (Bedientensteuer, Billardsteuer, Wagensteuer usw.) spricht er jede weitergehende praktische Bedeutung insbesondere als Staatssteuern ab, indirekte Steuern auf alle Luxusartikel aber hält er im Gegensatze zu Schäffle aus Gründen der Steuertechnik nicht für möglich. Dies wird im zweiten „steuertechnisch-praktischen Teile" unter sehr hübscher und interessanter Darstellung des Wesens des Steuerverfahrens bei den indirekten Steuern überzeugend dargelegt. Hauptzweck dieses indirekten Steuern unentbehrlichen Verfahrens ist, dem Steuerbeamten die genaue Verfolgung der Produkte von der Erzeugung bis zum Übertritte in den freien Verkehr zu sichern; nach seiner Eigenart können den Gegenstand indirekter Luxussteuern nur Artikel bilden, die reine Luxusgegenstände sind, von kapitalkräftigen, intelligenten Industriellen hergestellt werden, beträchtlichen Steuerertrag erwarten lassen, spezifische Besteuerung (nach Zahl, Maß und Gewicht) zulassen, von einheitlicher äußerer Beschaffenheit sind, einen gleichmäßigen Herstellungsgang aufweisen, im Werte nicht allzu verschieden sind und deren Herstellungsstätten eine „Isolierung" ermöglichen. Der Verfasser zählt eine Reihe solcher Artikel auf (Samt, Seide, Tapeten, Linoleum, Gummischuhe, Glacéhandschuhe usw.), wobei er aber selbst betont, daß es erst einer eingehenden Untersuchung der Technik der Erzeugungsweise bedürfte, um aus diesem noch immer weitgesteckten Kreise die wirklich steuerfähigen Gegenstände herauszuholen.

„Les Impôts en France“. Traité technique. Préface de J. Caillaux. — 2 vol. Paris, A. Chevalier-Marescq & Cie. Plon-Nourrit & Cie. 1904. — 405 und 500 Seiten.

J. Caillaux. „Notre Système d'impôts“, Paris, A. Chevalier-Marescq & Cie. 1904, 128 Seiten.

Das erstgenannte Werk bietet eine knappe Darstellung des französischen Steuerrechtes, die bei Vermeidung zu weit gehender Details eine vorzügliche Übersicht über diese komplizierte Materie bietet. Es enthält aus der Feder Caillaux', des Finanzministers im Kabinette Clemenceau, als Vorrede eine kurz zusammenfassende Skizze der Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung des französischen Steuersystems sowie eine Kritik des letzteren; diese Vorrede ist unter dem zweitangeführten Titel auch als selbständiges Büchlein erschienen. Caillaux' Ausführungen bieten ein besonders aktuelles Interesse, enthalten sie doch zum Teil die Motive für den am 2. Februar 1907 von diesem Minister eingebrachten Einkommensteuerentwurf, in dessen Exposé des motifs sie zum Teil beinahe wörtlich übernommen sind.

Wenn die Gegner der Einkommensteuer das gegenwärtige Steuersystem als heilige Überlieferung der Revolution verteidigen, so weist Caillaux in seinem historischen Exkurse darauf hin, daß es ein Produkt der reaktionären Epoche der Revolution, ein Produkt der zur Herrschaft gelangten privilegiendurstigen Bourgeoisie sei.

Die Constituante hatte die indirekten Steuern abgeschafft und ein System von direkten Steuern begründet, in welchem unter dem Einflusse physiokratischer Anschauungen zwar das Grundeinkommen besonders belastet, aber auch alles andere Einkommen in Form einer als progressiven Mietsteuer ausgestalteten proportionalen Eikommensteuer erfaßt wurde; unter dem Direktorium aber und in weiterer konsequenter Ausgestaltung wurde ein Steuersystem geschaffen, dessen Hauptstütze die indirekten Steuern bilden und in dem auch die direkten Steuern mit geringen Ausnahmen ganz den Charakter indirekter Steuern tragen, so die Tür- und Fenstersteuer, die eine Abgabe auf Luft und Licht ist, und die Personal-Mobiliarsteuer, die ebenso wie zum Teil die Patentsteuer den Mietaufwand trifft. Bei Anerkennung der Vorzüge des Steuersystems, hoher Ertrag, Ausschluß aller Willkür und geringe Belästigung der Steuerträger, unterzieht der Verfasser dasselbe doch der schärfsten Kritik: Große Kompliziertheit des Systems, Ungleichmäßigkeit der Belastung in lokaler und sachlicher Beziehung, insbesondere zu hohe Belastung des Immobiliareinkommens und Freilassung ganzer Zweige des Kapitaleinkommens erscheinen ihm als schwere Mängel. Den schwersten Fehler aber erblickt er darin, daß die indirekten Steuern in Zeiten ungünstiger Konjunktur sehr reiche Erträge liefern und dadurch zu dauernden Erweiterungen des Ausgabenbudgets führen, denen in ungünstigen Zeiten nur durch Schuldenaufnahme entsprochen werden kann, weil der Regulator einer im Steuerfuße variablen Einkommensteuer fehlt. Das Überwiegen der indirekten Steuern bedeutet aber vor allem eine durchaus verwerfliche umgekehrt progressive Ausgestaltung des Steuersystems. Durch diese zusammenfassende Betrachtung

des ganzen Steuersystems tritt Caillaux den unter Führung Leroy Beaulieus die französische Finanzwissenschaft beherrschenden Feinden der progressiven Besteuerung entgegen, indem er ihre Forderung der proportionalen Besteuerung als Minimum akzeptiert, aber gerade wegen des Vorherrschens der umgekehrt progressiven indirekten Steuern und der wie solche wirkenden Mietsteuern eine progressive Steuer zur Ausgleichung dieser umgekehrten Progression als impôt de redressement fordert.

Mansion Alfred, Directeur des Contributions directes en retraite. „Notre système d'impôts directs. Ameliorations realisables". — Paris, Arthur Rousseau, 1907. 48 Seiten.

Der Verfasser beurteilt das geltende Steuersystem im allgemeinen günstig:

Die Grund-, Gebäudesteuer, Patentsteuer und Mobiliarwertsteuer dienen zweckmässig der höheren Belastung des Besitzeinkommens gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen, welches nur durch die beiden Generalsteuern (Tür- und Fenstersteuer und Personalmobiliarsteuer) getroffen wird. Die Spezialisierung der Steuern ermöglicht eine Anpassung des Veranlagungsverfahrens an die Art des Ertrages, die Besteuerung nach der mittleren Ertragsfähigkeit schließt inquisitorisches Verfahren aus und gewährt dem Staate und den Steuerträgern die wünschenswerte Stabilität. Auf dem Gebiete der Spezialsteuern wäre daher überhaupt nicht viel zu ändern, höchstens wäre die Gleichstellung der Steuersätze für jene Steuern, die reines Vermögenseinkommen treffen (Gebäude-, Grund- und Mobiliarwertsteuer), mit 4% und eine allmähliche Revision des Grundsteuerkatasters bei gleichzeitiger Entlastung der mit über 4% besteuerten Gemeinden wünschenswert. Radikalere Reform wäre auf dem Gebiete der Generalsteuern erforderlich. Die Türen- und Fenstersteuer wäre zu unterdrücken und bei gleichzeitiger Einführung einer Dienstbotensteuer die Personalmobiliarsteuer in eine sanft progressive, aber kontingentierte Mietsteuer zu verwandeln, wobei das von jedem Mietzinse abziehbare Zinsminimum gemeindeweise festzusetzen wäre.

Eine eigentliche Einkommensteuer würde nach Ansicht des Verfassers unbedingten Deklarationszwang erfordern, dem er nicht sehr günstig gesinnt ist.

Wenn auch der Verfasser in der Kritik des gegenwärtigen Systems zu milde zu sein scheint — so übergeht er die grossen Differenzen in der Individualbelastung durch die Grundsteuer gegenüber dem berechneten mittleren Steuerfuße derselben von 4—5%, ferner die großen Lücken in der Besteuerung des Kapitaleinkommens — so haben doch seine konservativen Reformideen über die Spezialertragssteuern bei dem Umstande, daß diese Steuern vielfach amortisiert sind, manches für sich.

Meyer Hermann, „Die Einkommensteuerprojekte in Frankreich bis 1887". — Berlin, Karl Heymann's Verlag, 1905. 190 Seiten.

Es ist eine für den ersten Eindruck außerordentlich befremdliche Tatsache, daß Frankreich, das Land der republikanischen Demokratie, als einziger der großen europäischen Kulturstaaten bis heute über keine Einkommen-

steuer verfügt. Das Thema ist um so aktueller, als erst im vorigen Jahre der Deputiertenkammer neuerlich ein Einkommensteuerentwurf vorgelegt wurde, der gegenwärtig in parlamentarischer Verhandlung steht. Daß gerade Frankreich, welches einst die ältesten einkommensteuerartigen Steuern besaß, welches in seiner déclaration des droits de l'homme et du citoyen die Prinzipien einer gerechten Besteuerung aussprach, sich zur Einführung der Einkommensteuer nicht zu entschließen vermag, wird begreiflich, wenn man die Geschichte der Einkommensteuerprojekte in Frankreich unter der Führung Meyer's studiert, der in einem Aufsatze in Fortsetzung seines Buches diese Geschichte bis in die neueste Zeit verfolgt hat (Finanz-Archiv, XXIII. Jahrgang, I. Band, „Ein Überblick über die französischen Einkommensteuerprojekte nach der Annahme der Resolution vom 10. Februar 1887“).

Der Verfasser schildert in seinem Buche die älteren einkommensteuerartigen Gebilde in Frankreich und berichtet dann über Inhalt und Schicksal aller Einkommensteuer- und einkommensteuerartigen Projekte seit der konstituierenden Nationalversammlung.

In abwechslungsreicher Reihe ziehen die verschiedenen Entwürfe an uns vorüber, in denen alle nur möglichen Grundprinzipien und Spezialnormen der Einkommensteuer kaleidoskopartig zusammengestellt sind. Und alle diese Entwürfe, unter deren Verfassern die ersten Köpfe (Casimir Perier, Gambetta u. a.) erscheinen, scheitern an den gleichen inneren und äußeren Ursachen.

Die Willkürlichkeit in der Veranlagung der einkommensteuerartigen vingtième zur Zeit des ancien régime einerseits, die Willkür bei den in einkommensteuerartiger Weise veranlagten, enorm progressiven Zwangsanleihen des Nationalkonventes und Direktoriums anderseits haben eine tief gehende Abneigung gegen Deklaration und die Einschätzungen sowie gegen Steuerprogressionen und Furcht vor dem Mißbrauche einer nicht an feste äußere Merkmale anschließenden Steuerveranlagung durch die jeweils herrschende politische Partei erzeugt. Die weitgehenden Forderungen und Pläne sozialistischer Abgeordneter bei Behandlung der zahlreichen Einkommensteuerprojekte haben diese Bedenken und Ängstlichkeiten nicht gerade gemildert. Dazu kommt, daß das Vorherrschen politischer Fragen in Frankreich und der häufige Wechsel der Regierungen wenig Zeit für die Beratung einschneidender Steuerreformen gelassen hat.

Ein wichtiges Hindernis bildet auch die gegenwärtig bestehende Steuerfreiheit der französischen Staatsrente, die viele nicht angetastet wissen wollen.

Zieht man außer diesen von Mayer angeführten und historisch dargelegten Momenten noch die gegenwärtige Verfassung des französischen Steuersystems in Erwägung, welche entweder eine tiefgreifende Reform auch der bestehenden Steuern oder eine summarische, auf der verhaßten Deklaration des Gesamteinkommens beruhende Einkommensteuer erfordern würde, dann wird der Leidensweg der Einkommensteueridee in Frankreich verständlich.

Brunhuber Robert Dr., „Neue kommunale Gewerbesteuern“. Eine sozial-wissenschaftliche Studie. Jena, Gustav Fischer, 1907. 42. Seiten.

Nicht nur auf dem Gebiete der Bodenbesteuerung, sondern auch auf dem Gebiete der Gewerbesteuergesetzgebung hat das preußische Kommunalabgabengesetz eine rege Tätigkeit der Gemeinden eingeleitet. Die Finanznot und mittelstandspolitischen Bestrebungen haben in einer Reihe deutscher Mittelstädte zur Einführung von Sondergewerbesteuern geführt. Unter diesen bisher bestehenden Sonderabgaben lassen sich nach Brunhuber zwei Typen unterscheiden: 1. eine Sondergewerbesteuer auf den Großbetrieb im Detailhandel, 2. eine Steuer für Filialen von nicht in der Gemeinde ansässigen Gewerbsunternehmern ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes. Steuerbemessungsgrundlage ist bald die Miete, bald die Grundfläche der Gewerbslokalitäten, bald der Ertrag, in allen Fällen aber überdies ein mit der Anzahl der Angestellten progressiv wachsender Steuerbetrag pro Kopf dieser Angestellten. Der Verfasser findet sich zwar mit der preußischen Warenhaussteuer mit Rücksicht auf ihre Begrenztheit verhältnismäßig leicht ab, obwohl er ihre Wirkungslosigkeit in sozialpolitischer Beziehung betont; die oberwähnten kommunalen Sondergewerbesteuern aber verwirft er aufs schärfste; er zeigt die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Schäden, insbesondere der Besteuerung nach der Zahl der Angestellten, die bei der Einführung dieser Steuer zu zahlreichen Entlassungen geführt hat. Gewissermaßen ein Kompromißvorschlag ist es, wenn er anregt, solche Steuerordnungen nicht mehr zu genehmigen und dafür, um dem Streben der Gemeinden nach Einnahmenerhöhungen entgegenzukommen, den Ertrag der Warenhaussteuer, statt ihn wie bisher zu einer nicht fühlbaren Steuerermäßigung der Erwerbsteuerträger 3. und 4. Klasse zu verwenden, lieber den Gemeinden eventuell zur Förderung des Kleingewerbes zu überlassen. Dieser maßvolle Schluß steht in einem angenehmen Gegensatze zu der etwas einseitigen Stellungnahme des Verfassers in der Einleitung, in welcher er die Berechtigung einer Gewerbesteuer überhaupt in Frage stellt: „Der ruhende Besitz, nicht die werbenden Mittel sollen getroffen werden,“ ein Prinzip, das schon mit dem Zwecke der Besteuerung, hinreichende Mittel für den öffentlichen Bedarf zu schaffen, wohl schwer zu vereinbaren wäre.

Gerlach Otto, „Gemeindesteuerrecht“. Vortrag gehalten in der Gehestiftung zu Dresden am 1. April 1905. Neue Zeit- und Streitfragen, II. Jahrgang, 7. und 8. Heft. Dresden, v. Zahn und Jænsch, 1905. 52 Seiten.

Von dem Gedanken ausgehend, daß die staatliche direkte Besteuerung (in Preußen und Sachsen) trotz Bestandes einer progressiven Einkommensteuer die durch die indirekten Reichssteuern hervorgerufene umgekehrte Progression nur ungenügend paralysiere, verweist Gerlach die Gemeinden vor allem auf die direkten Steuern. Diese sollen so ausgestaltet sein, daß sie durch eine progressive Einkommensteuer und durch eine Vermögenssteuer der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Steuerträger, insbesondere der höheren Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens und durch Objektssteuern auf Grund und Gebäude und im geringeren Grade auf Gewerbebetriebe dem höheren Interesse bestimmter Besitzgruppen Rechnung tragen;

mindestens soll das einem solchen Steuersysteme zugrundeliegende Prinzip zur Anwendung gelangen. Besonderes Interesse verdienen die Ausführungen über die Grundbesteuerung nach dem gemeinen Werte, bei der hier einmal nicht nur die Vorzüge, sondern auch die Bedenken hervorgehoben werden. In Gemeinden mit geringem Realitätenverkehre mangeln die Grundlagen entsprechender Schätzungen, auch sonst ist die Gefahr stark subjektiver Wertfestsetzungen vorhanden; ob aber die gegenüber der Besteuerung mit Zuschlägen zur staatlich veranschlagten Gebäude- und Grundertragssteuer tatsächlich nachweisbare Entlastung der Häuser mit kleinen Wohnungen wirklich den Mietern und nicht den Besitzern zugute kommen wird, ist noch nicht nachgewiesen, jedenfalls ist die Mehrbelastung des unbebauten Grundes in Landstädten mit landwirtschaftlichem Terrain nicht unbedenklich.

Müller Alois Dr., „Die Gemeinden und ihr Finanzwesen in Rumänien". Conrads Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen, 55. Band. Jena, Gustav Fischer, 1906. 186 Seiten.

Wieder verdanken wir der Conradschen Sammlung eine sehr interessante Abhandlung über ausländisches Gemeindefinanzwesen. Der erste Teil der Arbeit, der historischen Entwicklung und verwaltungsrechtlichen Organisation der Gemeinden gewidmet, zeigt den entscheidenden Einfluß der französischen Gemeindegesetzgebung, aus welcher vor allem die Gliederung der lokalen Verbände in Departements und Gemeinden, die Konzentration der eigentlichen Verwaltungstätigkeit in der Person des Gemeindevorstandes, die außerordentlich weitgehende Unterordnung unter die Staatsbehörde übernommen ist. (In letzterer Beziehung ist das Rumänien eigentümliche Institut juristisch gebildeter Kommunalinspektoren hervorzuheben.) Interessant ist, daß man eine gewisse minimale Leistungsfähigkeit für die als Gemeinde zu konstituierenden Gebietsteile festgesetzt hat. Nach verschiedenen Versuchen hat die neueste Gesetzgebung ein Minimum an Einnahmen (8000 Franken) vorgesehen, wobei allerdings unaufgeklärt bleibt, was unter diesen Einnahmen zu verstehen ist, da ja die steuerlichen Einnahmen durch Änderung des Steuerfußes bis zu einem gewissen Grade elastisch sind; bereits bestehende Gemeinden, welche dieses Minimum nicht aufzuweisen vermögen, sind für obligatorische Aufgaben zwangsweise in kommunale Kreisverbände zu vereinigen.

Bei der Darstellung des Finanzwesens ist der Verfasser in der glücklichen Lage, sich auf eine Statistik stützen zu können, welche das durch Gesetz vom Jahre 1902 errichtete Statistische Bureau des Finanzministeriums zum ersten Male für die Jahre 1901/1902 herausgab; ihre Existenz ist bei dem geringen Bildungsgrade der Bevölkerung wohl nur dem Umstande zuzuschreiben, daß jede Gemeinde einen Gemeindesekretär zu halten verpflichtet ist und sowohl Budget als Rechnungsabschluß der Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde unterliegt.

Abgesehen von der nach Muster der französischen Gesetzgebung auch im rumänischen Gesetze durchgeführten Unterscheidung in obligatorische und fakultative Auslagen, unterscheidet der Autor noch zwischen jenen für

den übertragenen und eigenen Wirkungskreis; zu den ersteren zählt er die gesamten Verwaltungsauslagen und berechnet sie mit 17·6 Proz. von den Gesamtausgaben der Departementshauptstädte, 17·7 Proz. der übrigen Städte und 51 Proz. der Landgemeinden; unter Hinzurechnung der Auslagen für Sanität und öffentliche Hilfe sowie für die Einhebung der Staats- und Kommunalsteuern erhöhen sich die Auslagen des übertragenen staatlichen Wirkungskreises auf 30·31 und 50 Proz. Auffallenderweise werden somit alle Verwaltungsauslagen, die Kosten der Erhebung der kommunalen Steuern und jene des Sanitätswesens und der öffentlichen Hilfe zu Auslagen des staatlichen Wirkungskreises gerechnet, wiewohl doch gerade das Sanitätswesen eigentlich eine typische Aufgabe kommunaler Verbände darstellt; es zeigt sich eben wieder, daß diese viel verbreitete Unterscheidung stark teils von einer naturrechtlichen Auffassung der kommunalen Verbände, teils von subjektiven Anschauungen und Wünschen beeinflußt ist; verwaltungsrechtlich und für die Statistik kommt doch nur die Unterscheidung in obligatorische und fakultative Aufgaben, de lege ferenda die Frage des allgemeinen oder lokalen Interesses und der Verteilung der Verwaltungskompetenzen in Betracht.

Nach den allgemeinen Verwaltungsauslagen bildet der Anlehensdienst — aber hauptsächlich in den Städten — die ziffermäßig beträchtlichste Aufwendung, eine sehr geringe Rolle spielt der Schulaufwand, der überwiegend vom Staate getragen wird.

Auch die Gestaltung des Einnahmenwesens steht stark unter französisch-belgischem Einflusse, nur daß die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, auf welche die Departements fast ausschließlich angewiesen sind, im Gemeindebudget namentlich der Städte eine geringere Rolle spielen (im Durchschnitte sämtlicher Gemeinden 9 Proz. der Einnahmen, in den Städten 5 Proz., in den Landgemeinden 26 Proz.); die größte Rolle spielten bis zum Jahre 1903 die Oktroieinnahmen, welche im Gesamtdurchschnitte mehr als die Hälfte der Gemeindeeinnahmen und selbst in den Landgemeinden mehr als ein Drittel ausmachten. Mit der im Jahre 1903 nach belgischem Muster durchgeführten Oktroireform ist auch in Rumänien die fast allerwärts zu konstatierende zentralisierende Tendenz in der indirekten Besteuerung zur Geltung gekommen, welche vor allem die hemmende wirtschaftliche Wirkung der lokalen indirekten Besteuerung beseitigen wollte; der Staat führte einheitliche staatliche Verzehrungssteuern ein, deren Erträge nebst $1^1/_2$ Zehntel Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern in einen „Kommunalfonds“ fließen. Aus diesem erhält vor allem der Staat 5 Proz. der Einnahmen als Verwaltungskostenersatz, von dem Rest empfangen die Stadtgemeinden ihre bisherigen durch das Oktroi erzielten Einnahmen, die Landgemeinden in ihrer Gesamtheit werden mit dem $1^1/_2$ fachen ihrer bisherigen Einnahmen bedacht; die individuelle Verteilung unter sie erfolgt aber alljährlich im Verhältnisse der Vorschreibung gewisser direkter Staatssteuern im Vorjahre. Überschüsse fließen in einen Reservefonds. Während in der ersten Periode sich erhebliche Überschüsse ergaben, mußte bereits in der zweiten der Reservefonds angegriffen werden. Die in Einzelheiten scheinbar nicht ganz lückenlose Darstellung dieser Reform ist der interessanteste Teil

des Werkchens. Ohne über die Wirkung dieser Reform mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit abzuurteilen, erwartet der Verfasser doch aus der Behebung der verkehrshindernden Schranken des Oktrois und aus der besonderen Begünstigung der Landgemeinden einen günstigen Effekt.

Mit diesem freundlichen Aspekte schließt die sehr anregende Studie, von der wir nur gewünscht hätten, daß eine hilfreiche Hand die aus der nicht vollkommenen Beherrschung der deutschen Sprache erwachsenen Unebenheiten geglättet hätte.

Kaufmann Richard v., „Die Kommunalfinanzen (Großbritannien, Frankreich, Preußen“). Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max v. Heckel, 2. Abteilung, Finanzwissenschaft, 5. Band. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. 1. Band: Organisation, Aufgaben und Ausgaben der kommunalen Körperschaften. 336 Seiten. 2. Band: Die Deckungsmittel des Bedarfes. 534 Seiten.

Die kommunalen Finanzen im weiteren Sinne, das sind die Finanzen der Gemeinden und höheren Selbstverwaltungskörper, beschäftigen heute die praktische Finanzpolitik in gleichem, wenn nicht in höherem Grade, als die staatlichen Finanzen. Während die staatliche Finanzpolitik im allgemeinen gewisse Richtlinien und Formen der Entwicklung längst gefunden hat, ist die Politik rücksichtlich der Finanzen kommunaler Verbände bei der ziffermäßig rapid steigenden Bedeutung dieser Finanzen vielfach noch etwas Tastendes, Unsicheres, in der Entwicklung insbesondere durch die Finanzpolitik des übergeordneten Staates Eingeengtes.

Auch in der Literatur kommt die steigende Bedeutung der kommunalen Finanzen in dem wachsenden Anteile zum Ausdrucke, welchen die den kommunalen Finanzfragen gewidmeten Schriften an der finanzwissenschaftlichen Gesamtproduktion bilden. Wenn aber bis heute zuweilen, namentlich in zusammenfassenden Werken und Kompendien, die kommunalen Finanzen noch als etwas Nebensächliches behandelt werden, als etwas, auf das nur gelegentlich bei der Behandlung der Staatsfinanzen hingewiesen und exemplifiziert zu werden braucht, so liegt die Ursache in längst überwundenen tatsächlichen Verhältnissen, zum Teil aber auch in der Schwierigkeit Material über die Verhältnisse auf diesem Gebiete zu beschaffen; diese Schwierigkeit ist, wie Kaufmann unter Darlegung der Gründe eingehend, zeigt (1. Band, Seite 253 ff.), um so größer, als auf diesem Gebiete auch die amtliche Statistik in den meisten Staaten fast vollständig versagt.

Kaufmann vindiziert den kommunalen Finanzen den ihnen in der Finanzwissenschaft zukommenden Platz; er tut dies theoretisch in seiner Einleitung, in welcher er zeigt, daß die Finanzwirtschaften des Staates und der kommunalen Verbände einander so wesentlich ergänzen, daß eben nur der zusammenfassenden Betrachtung des ganzen öffentlichen Aufwandes eine wesentliche Bedeutung, nsbesondere bei internationaler Vergleichung zukommt und daß gerade die Frage der Teilung der Ausgaben und dementsprechend der Einnahmen zu den wichtigsten und schwierigsten Fragen der Finanzpolitik gehört; er tut dies praktisch durch sein ganzes Werk.

In vorzüglicher Darstellung führt er uns die Bedeutung der Finanzwirtschaften der Selbstverwaltungskörper in drei der bedeutendsten Kulturstaaten vor, zeigt uns die Organisation, die Aufgaben, das Ausgabs- und Einnahmswesen der kommunalen Verbände in diesen Staaten mit gelegentlichen Ausblicken auch auf die Verhältnisse anderer Länder, bespricht die formelle Finanzverwaltung, die Statistik der kommunalen Finanzen und vor allem das Verhältnis dieser Finanzen zu den Staatsfinanzen; am Schlusse erhalten wir ein, allerdings durch Unvollständigkeit des vorhandenen Materials getrübtes Bild des gesamten öffentlichen Aufwandes dieser drei Staaten und seiner Verteilung auf den Staat einerseits, die lokalen Verbände anderseits. Aus der Fülle des Stoffes Einzelheiten herauszugreifen, ist bei dem einem Referate gesteckten Rahmen natürlich nicht möglich, ja es fällt schwer, einzelne Kapitel als besonders wichtig zu bezeichnen, da für das Verständnis der in Frage kommenden Probleme alle gleich wichtig sind. Mit zum Interessantesten gehört jedenfalls die Darstellung der Staatsaufsicht, Rechnungskontrolle und Statistik, insbesondere die Schilderung der bezüglichen englischen Verhältnisse.

Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, ist eine außerordentlich schwierige, handelt es sich doch darum, aus dem gesamten öffentlichen Rechte, der Statistik usw. einen Teil, den auf kommunale Verbände bezüglichen, herauszuheben, ohne die Verbindung mit dem übrigen, den Staat betreffenden Teile zu verlieren. Vielleicht hätte in einer Beziehung dieser Zusammenhang noch enger gewahrt und neben der Darstellung des Wachsens der kommunalen Ausgaben und Einnahmen auch das Wachstum der staatlichen Finanzen gezeigt werden können, da dieses relative Verhältnis jedenfalls von der größten Bedeutung ist. Bei der Fülle des Gebotenen noch mehr zu verlangen, ist aber unbescheiden und so wollen wir mit dem Gesamturteile schließen, daß das Buch seinem doppelten Zwecke, als Handbuch zum Nachschlagen von Einzelheiten und als Lehrbuch zur Gewinnung eines systematischen Überblickes zu dienen, in gleicher Weise entspricht; speziell in Österreich, wo die Frage der kommunalen Finanzen, hier „autonome Finanzen“ genannt, auf der Tagesordnung steht, muß dieses Buch allen Theoretikern und Praktikern, die sich mit den einschlägigen Problemen beschäftigen müssen, wärmstens empfohlen werden.

Lauterbach Eugen, Dr. jur., „Die Staats- und Kommunalbesteuerung in Deutschland, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den englischen Kolonien“. Berlin, Franz Vahlen, 1906. 241 Seiten.

Ein Abriß der direkten und indirekten Steuergesetzgebung der im Titel angeführten Staaten. Die Auswahl der Staaten verleiht dem Buche besonderes Interesse. Einerseits ist die deutsche Literatur über die amerikanische Besteuerung und jene der englischen Kolonien eine recht dürftige, anderseits handelt es sich vorwiegend um Bundesstaaten, in welchen die Verteilung der Steuerarten auf die verschiedenen weiteren und engeren Verbände, Bundesstaat, Einzelstaat und Selbstverwaltungskörper naturgemäß

eine besonders komplizierte ist. Die Darstellung der einzelnen Steuerarten der verschiedenen Länder ist stellenweise eine sehr detaillierte, im allgemeinen aber mehr skizzenhaft und auf die Hauptlinien beschränkt, wie sich dies beim Umfange des Buches und seinem Zwecke, eine Übersicht zu liefern und die Grundprinzipien darzustellen, von selbst ergeben muß. Plastisch dargestellt sind die Verschiedenheiten der Prinzipien in der Einkommens- und Vermögensbesteuerung in England und Amerika einerseits, in Deutschland anderseits.

Die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Nach den Voranschlägen für das Jahr 1905 bearbeitet im k. k. Finanzministerium. 18 Hefte und 1 Heft „Statistische Daten". Wien 1907.

Das 1. Heft enthält eine kurze textliche Einleitung, in welcher der Werdegang und die Methode der Bearbeitung sowie die wichtigsten gemeinsamen, für das Einnahmen- und Ausgabenwesen der Länder bestehenden Normen dargestellt sind, ferner die tabellarischen Gesamtübersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Länder, über die prozentualen Anteile der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenzweige an deren Gesamtbetrage, die Berechnung der Kopfquoten und einen kurzen Extrakt der Zuschlagsstatistik für das Jahr 1905, endlich die Darstellung des Personalaufwandes für Volks- und Bürgerschulen.

Die Hefte 2 bis 18 enthalten die Einzeldarstellungen der 17 Länder; sie bringen in den Tabellen Details zu den Gesamtübersichten, in den Erläuterungen insbesondere eine kurze Übersicht der für das Einnahmen- und Ausgabenwesen der einzelnen Länder bestehenden speziellen Normen, die — aus Mangel an Zeit, die Arbeit war als Material für die Enquete über die Landesfinanzen bestimmt — in der textlichen Einleitung des 1. Heftes keine zusammenfassende Darstellung mehr finden konnten. Der bereits erwähnte Zweck der Arbeit zwang dazu, die Bearbeitung nach den Voranschlägen statt nach den Rechnungsabschlüssen vorzunehmen, um ein der Abhaltung der Enquete zeitlich möglichst nahe gerücktes Material zu verwerten.

Die „Statistischen Daten" enthalten 22 Tabellen, welche das Einnahmenwesen der Länder mit jenem des Staates vergleichen und die Wirkung der für die Reform der Landesfinanzen in Betracht kommenden Möglichkeiten untersuchen.

Als neueste und umfassendste Arbeit auf dem Gebiete der Statistik der autonomen Finanzen in Österreich bringt sie vielfache dankenswerte Aufklärungen auf diesem ebenso wichtigen als noch immer dunklen Gebiete. Die günstige Beurteilung, welche die Arbeit von Theoretikern und Praktikern in der am 7. bis 12. März 1908 stattgehabten Enquete über Landesfinanzen gefunden hat, läßt hoffen, daß dieser erste Schritt zur Herstellung einer umfassenden das gesamte autonome Finanzwesen darstellenden Statistik nicht der letzte bleiben wird.

Stenographisches Protokoll der Enquete über die Landesfinanzen. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 7. bis 12. März 1908. Wien 1908. 291 Seiten.

Der Enquete, der außer den Vertretern der Regierung als Experten Vertreter sämtlicher Landesausschüsse und 11 von der Regierung aus dem Kreise der Theoretiker und Praktiker berufenen Fachmänner angehörten, lag ein umfassender, die gegenwärtige Lage der Landesfinanzen und alle Möglichkeiten zu einer Verbesserung der formellen und materiellen Gestaltung derselben behandelnden Fragebogen vor.

Einen breiten Raum in der Diskussion nahm einerseits die eingehende Schilderung der gegenwärtigen finanziellen Lage, anderseits das Problem der „Autonomie" ein, wobei sich übrigens auch alle als Gegner der Autonomie bekämpften Experten als Vertreter einer weitgehenden, allerdings von der gegenwärtigen in mehrfacher Richtung abweichenden Selbstverwaltung bekannten.

Im wesentlichen ergaben sich hinsichtlich der Forderungen für die Sanierung drei Standpunkte:

Der eine, der von den meisten Theoretikern und den Vertretern mehrerer Länder verfochten wurde, ging dahin, der Staat möge an dem Aufwande einzelner Verwaltungszweige, welche ihn selbst interessieren und an deren Verwaltung er, ohne Beiträge zu leisten, stark beteiligt ist, insbesondere an den Lasten für den Personal- und Pensionsaufwand der Volksschulen partizipieren; die Anhänger der zweiten Richtung verlangten allgemeine Dotationen nach verschiedenartig kombinierten Schlüsseln, jene der dritten Gruppe, es möge die für Zwecke der Sanierung der Landesfinanzen in Aussicht genommene Branntweinsteuererhöhung als eine in Form einer Staatssteuer erhobene Landesauflage nach dem Branntweinsteuerkonsum an die einzelnen Länder verteilt werden. Einen abweichenden Standpunkt nahm Wieser — und ähnlich, wenn auch etwas abweichend, Urban — ein, der als vorläufige Sanierung Dotationen im Verhältnisse der Leistung der Länder an allen Steuergattungen befürwortete, von dem Gedanken ausgehend, daß der Autonomie im politischen Sinne auch eine solche im wirtschaftlichen Sinn entsprechen müsse, daher jedes Land aus dem Staatsschatze nur in jenem Verhältnisse dotiert werden könne, in welchem es zu den Staatseinnahmen — aber nicht gerade zur Branntweinsteuer — beitrage.

In einer Schlußresolution erklärte sich der größere Teil der Vertreter der Länder für die hälftige Teilnahme des Staates an den Personal- und Pensionslasten für das Volksschulwesen, was 60 oder 70 Millionen Kronen erfordern würde. Die Vertreter der übrigen Länder beharrten auf ihrer Forderung, d. i. auf Dotationen nach dem Branntweinsteuerkonsume oder nach einem kombinierten Schlüssel.

Namentlich die Erörterungen über den Zusammenhang der finanziellen Fragen der autonomen Verwaltung mit den großen politischen Fragen Österreichs, insbesondere der Verwaltungsreform, dürften dem Enqueteprotokolle einen über seinen vorübergehenden Zweck hinausreichenden Wert verleihen.

Freund G. S., Dr. jur., Geheimer Regierungsrat. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1907.

Die öffentlichen Anleihen greifen tief in das Rechts- und Wirtschaftsleben der Gegenwart ein. Man mag im Coupon, der abreift, wie die wunderbare Frucht eines Baumes, den sein Besitzer nicht zu pflegen braucht, der aber seine Wurzeln in das fruchtbare Erdreich fremder Arbeit senkt, den Stolz oder das Kainszeichen der modernen Wirtschaft sehen, man mag ihn lieben oder hassen oder — was besser ist — verstehen, jeder fühlt, daß das Schicksal des Coupons das Schicksal der Wirtschaftsgeschichte ist und seine Not nicht bloß die Not des Kapitales, sondern auch die Not des Volkes.

In sonderbarem Gegensatze zu der Bedeutung des Gegenstandes steht dessen Behandlung in der Rechtswissenschaft. Der Rechtsgelehrte liebt den Streit, die Auseinandersetzung mit der Meinung der Vorgänger. Selbst Neues aufbauen, neues Gebiet, dort, wo es keine Vorgänger gibt, urbar machen, dazu verstehen sich nur wenige, und nur wenige haben den dazu erforderlichen Sinn für Aktualität, der den Verfasser auszeichnet. So kommt es, daß das in der Überschrift genannte Buch die erste zusammenfassende Arbeit über das deutsche und internationale Anleihenrecht bildet.

Es ist nicht leicht, ohne Willkür Einzelnes aus dem reichen Inhalte des Buches als besonders wichtig hervorzuheben; ich nenne aufs Geratewohl: Die Lehre von der Organisation der Gläubiger eines öffentlichen Anlehens, von der Entrechtung des einzelnen Gläubigers zugunsten des Gläubigerverbandes, wie sie auch das österreichische Kuratorengesetz vorsieht; die Lehre von der Stellung des Staates als Anlehensschuldners gegenüber seinen eigenen Untertanen und gegenüber auswärtigen Gläubigern (Exekution gegen den Staat. Kann ein Staatsgesetz den Staat von seiner Verbindlichkeit entbinden?), die Lehre vom Staatsbankerotte, die Frage der Zulässigkeit von Couponsteuern, insbesondere gegenüber ausländischen Gläubigern, die Besprechung der Vereinigungen von Gläubigern auswärtiger Staaten (foreign bond-holders), die Erörterung des Rechtes bewaffneter Intervention gegen ausländische Rechtsverweigerung, der Dragodoktrin, die dieses Recht verneint, der Einführung einer Finanzkontrolle in fremden Staaten, der Verhandlungen der Haager Konferenz von 1907; der Technik und des Rechtes des Emissionsgeschäftes; des Schuldnerwechsels bei Anleihen insbesondere im Falle von Annexionen.

Hier sei es gestattet, einzelne Fragen aus der Lehre von der Tilgung öffentlicher Anleihen näher zu beleuchten.

Eine der bestrittensten und wichtigsten Fragen ist die der Zulässigkeit der Zwangskonversionen. Die Zwangskonversion geschieht meist in der Weise, daß den Gläubigern die Wahl gestellt wird, entweder den Nominalwert der Papiere in Geld zu empfangen oder in eine Ermäßigung des Zinsfußes zu willigen. Die Frage ist nun, ob der Schuldner das Recht hat, den Gläubiger wider dessen Willen zur Annahme des geschuldeten Betrages vor dessen Fälligkeit zu zwingen. Sicher hat der Schuldner dieses Recht bei Anleihen ohne festen Rückzahlungstermin. Darauf beruhen alle Rentenkonversionen. Nur in Frankreich war die Frage früher wegen der

Bezeichnung der Staatsschuld als „Rentes perpétuelles“ bestritten. Abgesehen hiervon besteht die Frage nur bei Anleihen mit festem Tilgungsplane. Die Unzulässigkeit der Konversion solcher Anleihen, die nach österreichischem bürgerlichen Rechte zu beurteilen sind, steht — was der Verfasser nicht besonders hervorhebt — außer Zweifel, da § 902, 1413 A. B. G.-B. den Schuldner ganz ebenso wie den Gläubiger, an den vereinbarten Rückzahlungstermin binden. Dagegen treffen das deutsche, französische, schweizerische Recht die entgegengesetzte Vorschrift und Artikel 334 des österreichischen Handelsgesetzbuches läßt die „Natur des Geschäftes“ und die „Absicht der Kontrahenten“ entscheiden. Nach dieser Bestimmung ist insbesondere die Frage der erzwungenen Konversion der von Privatbahnen und Aktienbanken ausgegebenen Obligationen zu beurteilen. Jedenfalls liegt das österreichische Recht für den Anlehensschuldner besonders ungünstig, denn gerade bei verzinslichen, zumal bei hoch verzinslichen Schulden spricht die Natur des Geschäftes dafür, daß der Gläubiger ein Recht auf alle bis zur ordnungsmäßigen Tilgung abreifenden Zinsen hat, und man sollte auch nicht übersehen, daß der Absatz 2 des Artikels 334 dem Schuldner ausdrücklich das Recht abspricht, auf Grund der vorzeitigen Zahlung einen Diskontabzug zu machen. Man kann sehr wohl sagen, daß vorzeitige Rückzahlung einer verzinslichen Schuld ohne die Zinsen, die bei ordnungsmäßiger Rückzahlung abgereift wären, nur eine andere Form des Diskontabzuges bildet.

Wie dem auch sei, die Ausführungen Freunds, lassen keinen Zweifel, daß unter allen von ihm verglichenen gesetzlichen Bestimmungen die des österreichischen Rechtes der richtigen Ansicht am günstigsten sind, nach der die Konversion unter Androhung vorzeitiger Rückzahlung als Rechtsbruch zu betrachten ist. Gleichwohl ist in Deutschland, der Schweiz, Belgien, Frankreich, Nordamerika die richtige Meinung herrschend. Und gerade in Österreich wurden die Interessen der Anlehensgläubiger nicht selten in bedenklicher Weise preisgegeben. Es scheint, daß auch heute noch gute Sitten besser sind, als gute Gesetze, an denen es ja gerade uns nicht fehlt.

Die Blätter, die Freund diesem Gegenstande, insbesondere den Verlosungskonflikten der österreichischen Eisenbahnen, widmet (S. 215—219), sind nicht gerade geeignet, den Stolz des Österreichers auf die Sicherheit unseres Rechtes und auf die sittliche Grundlage unseres Emissionskredites zu erhöhen.

Die von Freund besprochenen Fälle zeigen die betrübende Erscheinung, daß unsere Gerichte in zwei Fällen nicht etwa bloß ein für den gewöhnlichen Menschenverstand völlig klares Recht absprachen, sondern die einzige gesetzliche Möglichkeit der Klage durch einen Kurator der Besitzer der Prioritäten und damit jede ordnungsmäßige Erörterung der Rechtsfrage abschnitten und so das Recht im Mutterleibe vernichteten.

Von großer Bedeutung sind ferner die Ausführungen Freunds über die Rückzahlung der durch Auslosung tilgbaren Anleihen. Sie haben in Deutschland lebhafte literarische Erörterungen hervorgerufen. Bei dieser Rückzahlungsform ist es nämlich üblich, daß die Nummern der durch Los zur Rückzahlung des Nominalkapitales aufgerufenen Obligationen veröffentlicht werden. Der Zinsenlauf pflegt dann einige Monate nach der erfolgten Aus-

losung eingestellt zu werden. Der Anlehensschuldner fährt aber auch nach Einstellung des Zinsenlaufes mit der Einlösung der Coupons fort. Es kommt oft vor, daß der Besitzer der Obligation die Auslosung übersieht und durch Jahre die Coupons einlösen läßt. Erst wenn der letzte Coupon eingelöst wird und er einen neuen Couponbogen verlangt, wird er seines Irrtums gewahr und verlangt nunmehr die Rückzahlung des Nominalbetrages des Papiers. Die Anlehensschuldner stehen nun auf dem Standpunkte, daß der Gläubiger sich die nach Einstellung des Zinsenlaufes für Coupons empfangenen Summen vom Nominalbetrage abziehen lassen muß. Der Gläubiger hat hiernach tatsächlich das Kapital angegriffen, während er Zinsen zu beziehen glaubte.

Für die Zulässigkeit dieses oder eines ähnlichen Vorgehens der Anlehensschuldner scheint mir der von Freund nicht beachtete Umstand zu sprechen, daß eine Kontrolle aller einzelnen Coupons im Verkehre ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Dem Anlehensschuldner wäre sie noch allenfalls zuzumuten. Aber die Gläubiger selbst sind daran interessiert, daß der Coupon allgemein, wenigstens von allen Banken in Zahlung genommen wird. Diese aber können unmöglich wegen aller durch ihre Hände gehenden Coupons die Ziehungslisten befragen, müßten also dem Publikum die wichtige und große Gefälligkeit der Einlösung versagen, wenn sie nicht ihrerseits auf die unterschiedslose Einlösung aller Coupons durch den Schuldner rechnen könnten.

Gleichwohl ist es sehr verdienstlich, daß Freund die Frage angeregt hat. Denn erstlich hat er mit Grund die rechtliche Zulässigkeit des an sich zweckmäßigen Vorganges in Zweifel gezogen. Und wenn sich auch in den von ihm angeregten Erörterungen die Meinung Bahn bricht, daß § 803 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die von Freund angefochtene Praxis billigen wollte, so bleibt die Frage nach anderen Rechten, zumal nach dem österreichischen zweifelhaft. Es klafft hier eine Lücke im Rechte, die sich sehr fühlbar machen kann, zumal wenn die Rechtsprechung einmal der gerichtlichen Geltendmachung der Rechte der Anlehensgläubiger günstiger gegenüber stehen sollte. Ferner scheint sich hinter den sehr maßvollen Ausführungen Freunds der Gedanke zu verbergen, daß auf den Zinsverlust der Gläubiger geradezu spekuliert wird. Manche Emittenten haben es durch ein zweckmäßiges Mittel vermieden, in ein so schiefes Licht zu geraten. Sie legen nämlich die fälligen, aber nicht behobenen Rückzahlungssummen in eine Sparkassa zugunsten der Gläubiger ein oder zahlen diesen wenigstens niedrige Depositenzinsen. Damit ist auch der Weg vorgezeichnet, auf dem die Gesetzgebung zu einer Schlichtung des offenbaren Interessenkonfliktes gelangen kann.

Kein Bankmann, Volkswirt oder Jurist wird das Buch ohne lebhaften Dank für die empfangene Anregung und Belehrung aus der Hand legen. Es zu studieren, ist eine Pflicht jedes denkenden Fachmannes.

Karl Adler.

Weyr František, Dr. (Příspěvky k theorii nucených svazků. (Beiträge zur Theorie der Zwangsverbände.) (Prag 1908. 273 S.)

Mehr einem Zuge wissenschaftlichen Interesses als einer Rezensionspflicht folgend, will ich die Besprechung der vorliegenden Schrift versuchen, obwohl ich die darin behandelte Materie nicht völlig beherrsche. Allein das Buch ist in czechischer Sprache geschrieben und dürfte daher nur einem kleinen Kreise von Fachleuten zugänglich sein. So droht ihm die Gefahr, daß es aus sprachlichen Rücksichten nicht die gebührende Beachtung finden dürfte; eine Gefahr, die in dem vorliegenden Falle ein schweres Unrecht und eine Schädigung der Wissenschaft bedeuten würde. Denn das Buch zeigt — vor allem in seinem ersten, allgemeinen Teile — eine Fülle von Ideen, eine seltene Schärfe juristischer Kritik, eine durchdringende Klarheit des Denkens. Es ist dabei das Werk eines revolutionären Geistes, der sich nicht begnügen will mit der blinden Anerkennung der herrschenden, von gewichtigen Autoritäten gelehrten Theorien des öffentlichen Rechtes, sondern kühn an die logischen Wurzeln der fundamentalen Begriffe rührt, und sie auf ihre Lebensfähigkeit prüft. Ist es seine Schuld, wenn es dabei bedenklich im Gehölze der Begriffe knackt, und wenn er zu dem Ergebnisse kommt, daß hier viel trockenes, unfruchtbares Reisig als frisch grünendes Gesträuch gehegt wird? Der Versuch, den Begriff jener Verbände juristisch strenge zu bestimmen, deren Existenz auf zwingendem staatlichen Befehle beruht, führt ihn zu einer Prüfung jener Ansicht, die alle derartigen Verbände als Verbände des öffentlichen Rechtes erklärt und sie den privatrechtlichen gegenüberstellt. Allein Weyr verwirft diese Zweiteilung zugleich mit der ihr zugrundeliegenden Unterscheidung von öffentlichem und privatem Rechte überhaupt. Er verkennt nicht, daß diese Unterscheidung historisch in der eigenartigen Abhängigkeit des modernen Rechtes vom römischen Privatrechte ihre Begründung findet; aber vor den Forderungen strenger Logik scheint sie nicht bestehen zu können. Auch nicht in jener Form, in welcher sie Jellinek aufrecht zu halten suchte (p. 48 fg.). Weyr definiert im Anschlusse an Ihering das Recht als rechtlich geschütztes Interesse und faßt, ganz im Sinne des Utilitarismus, das allgemeine Interesse als die Summe aller Privatinteressen auf. Daraus ergibt sich ihm, daß ein Gegensatz zwischen dem ersteren und dem Privatinteresse nicht bestehen könne, daß die beiden Elemente des Rechtsverhältnisses — Anspruch und Verpflichtung — im Wesen immer dieselben bleiben, also auch dann, wenn der Staat — im Wege der sogenannten Selbstverpflichtung — rechtliche Beziehungen zu seinen Untertanen eingeht. Auf dem Gebiete des Rechtes — darin gipfelt Weyrs Argumentation — gibt es keine Unterworfenen und keine Herrschenden, sondern nur koordinierte Parteien. Und damit fällt der Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht, damit gelangt Weyr zu der freilich etwas radikalen Forderung, daß dieser Unterschied auch praktisch beseitigt und ein neues einheitliches Rechtssystem geschaffen werde — ein Gedanke, vor dessen revolutionärer Größe der Autor freilich selbst zu erschrecken scheint (p. 76). — Die geringe Achtung, die Weyr den historisch gewordenen Kategorien des Rechtes entgegenbringt, hängt zusammen mit dem von ihm vertretenen

methodologischen Standpunkte, den er im Einleitungskapitel mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit erörtert. Ihm erscheint die Synthese als die einzig richtige Methode der dogmatischen Rechtswissenschaft; wobei er freilich nicht beachtet, daß die communis opinio, der Volksgeist, oder wie immer man das Worte und Begriffe bildende schöpferische Element nennen mag, gewisse, offenbar zusammengehörige Erscheinungen mit einem einzigen Ausdrucke zu bezeichnen pflegt. Dieser auch auf dem Gebiete des Rechtslebens wirksamen Begriffsbildung muß die Forschung Rechnung tragen, indem sie die Begriffe analytisch behandelt. Für die Erörterung positiv-rechtlicher Begriffe erkennt der Autor selbst die Notwendigkeit der analytischen Methode an. — Hat Weyr mit der Scheidung von privatem und öffentlichem Recht in einer amüsanten Polemik gegen Jellinek und Rosin auch den Begriff der öffentlich-rechtlichen Verbände abgelehnt, so ersetzt er ihn durch den farblosen Ausdruck Zwangsverbände. Aus naheliegenden Gründen schließt er aus seiner Untersuchung jene Gruppe von Zwangsverbänden aus, für welche das Kriterium der Gebietshoheit zutrifft (Staat, Land, Gemeinde usw.). Auch auf die soziale und wirtschaftliche Struktur der Zwangsverbände geht er nicht weiter ein, sondern beschränkt sich auf die Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse. In einer musterhaft klaren logischen Gliederung entwickelt er (Kapitel 2) den Begriff des Verbandes im Rechtssinne, den er von der bloßen Rechtsgemeinschaft durch das Merkmal des dauernden Organisationswillens abgrenzt. Die Einteilung der Verbände nach dem Kriterium der Rechtspersönlichkeit ergibt die Scheidung von Korporationen (im römischrechtlichen Sinne) und Sozietäten. Die ersteren zerfallen wieder in Korporationen im engeren Sinne und in Anstalten, je nachdem der Wille des Rechtssubjektes durch den gemeinsamen Willen der im Verbande Vereinigten oder durch den Einfluß von außenstehenden Faktoren (vor allem des Staates) geschaffen wird. Die Zwangsverbände des modernen Rechtes stehen in der Mitte zwischen Korporationen und Anstalten. Die Stiftung aber wird gänzlich aus dem Systeme der Verbände hinausgewiesen, weil hier die Rechtspersönlichkeit gar nicht auf einem Verbande im Rechtssinne beruht. Daß es bei diesen Begriffsbestimmungen nicht ohne eingehende Polemik gegen die Vertreter abweichender Ansichten (gegen Gierke, Rosin, Jellinek u. a. m.) abgeht, ist bei der Gewissenhaftigkeit des Autors selbstverständlich. Zu den fesselndsten Partien des ganzen Buches gehört auch die Auseinandersetzung mit den Vertretern der „organischen Staatslehre", vor allem mit Preuß und Gierke im 5. Kapitel, das der Theorie von den Verbandsorganen gewidmet ist. Weyr bekämpft jene Lehre und sucht den Begriff des Organs aus der von ihm akzeptierten Definition des Rechtes unabhängig von jeder Konstruktion des Verbandes als Organismus zu entwickeln. — Nach diesen allgemeinen theoretischen Erörterungen werden dann im zweiten, besonderen Teile des Buches die Rechtsverhältnisse der einzelnen vom positiven österreichischen Rechte geschaffenen Zwangsverbände behandelt — auch sie begreiflicherweise nur in den Hauptzügen. Als Grundlage dient dabei eine vielleicht nicht unanfechtbare Einteilung der Zwangsverbände nach ihren Zwecken. Es würde zu weit führen, auch den im besonderen Teile behan-

delten Problemen hier eine eingehendere Besprechung zu widmen. Schon aus den über den allgemeinen Teil des Buches gemachten Bemerkungen dürfte zur Genüge hervorgehen, wie ernst der Verfasser seine Aufgabe nahm, wie gründlich und geschickt er sein Thema zu bearbeiten verstand. Mag er auch gelegentlich in seinem verzeihlichen Bestreben, alles zu sagen was ihm am Herzen liegt, etwas zu weit gehen, und eine ganze Reihe von Fragen mit der ihm eigenen Gründlichkeit behandeln, die nicht unmittelbar auf seinem Wege liegen — immer berührt die originelle Frische seiner Darstellung ebenso sympatisch wie der Mut, mit dem er seine Ideen vertritt. Um so mehr muß man es bedauern, daß der Lehrerkreis, der dem Buche beschieden sein kann, ein gar so enger ist. Urteilt man nach der vom Autor selbst zitierten einschlägigen czechischen Literatur, so gibt es kaum mehr als ein halbes Dutzend Fachgelehrter, die mühelos seiner Darstellung zu folgen imstande sind. Angesichts dieses schwerwiegenden Übelstandes, der in gleicher Weise die sonstigen wissenschaftlichen in czechischer Sprache erscheinenden Publikationen betrifft, wäre es vielleicht doch der Erwägung wert, ob nicht durch eine Zeitschrift oder durch die czechische Akademie der Wissenschaften, in deren Sammlung auch das vorliegende Buch erschienen ist, periodisch wiederkehrend in deutscher Sprache eingehende Inhaltsangaben der wichtigsten in czechischer Sprache erschienenen wissenschaftlichen Werke veröffentlicht werden könnten. Im Interesse der Wissenschaft darf man der nationalen Empfindsamkeit dieses Opfer wohl zumuten.

Dr. Karl Přibram.

* * *

Zur Frage der obligatorischen Gesellenprüfung. Eine kritische Bemerkung zu dem Artikel von Kobatsch in diesen Jahrgang, 2. und 3. Heft.

In dem 2. und 3. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift hat Herr Dr. Rudolf Kobatsch in seinem Artikel „Die Gewerbegesetznovelle vom 5. Februar 1907“ über das Wesen der durch diese Novelle eingeführten obligatorischen Gesellenprüfung eine Ansicht von so weittragender Bedeutung geäußert, daß es gestattet sein möge, diese Ansicht einer kritischen Beleuchtung an der Hand des Gesetzes zu unterziehen.

Auf Seite 285 des genannten Aufsatzes behauptet Kobatsch, „daß die Gesellenprüfung zwar obligatorisch erklärt wurde, jedoch insofern kein Konstitutivum des Rechtes auf Gewerbeantritt bildet, als der Lehrling, wenn er die Wiederholungsprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben sollte, gleichwohl Gehilfe werden muß und nach zurückgelegter Gehilfenzeit ein unbestreitbares Recht auf den Gewerbeantritt erwirbt“. „Zwar heiße es im § 14, Absatz 2, daß der Befähigungsnachweis zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben auch den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zu umfassen hat, welcher u. a. auch durch Beibringung des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung dargetan wird.“ „Da jedoch im Gesetze selbt an das nicht erfolgreiche Bestehen der

Gesellenprüfung keine Sanktion geknüpft ist, insbesondere nicht die Sanktion, daß ein solcher Lehrling nicht Gehilfe und später nicht Meister werden darf, so folge nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesinterpretation, daß die Gesellenprüfung zwar abgelegt werden muß, jedoch nicht mit Erfolg!"

Kobatsch verquickt hier zwei Fragen miteinander. Es ist nämlich zwar kein Zweifel, daß ein Lehrling, der die Gesellenprüfung nicht besteht, de lege lata trotzdem Gehilfe werden kann; es besteht aber auch meines Erachtens anderseits nicht der mindeste Zweifel darüber, daß er ohne bestandene Gesellenprüfung ein handwerksmäßiges Gewerbe selbständig nie betreiben kann. Die überaus wichtigen Konsequenzen, welche die Ansicht Kobatschs in der Praxis zur Folge hätte, machen es wohl wünschenswert, dieselbe auf ihre Stichhältigkeit zu prüfen.

Ich muß gestehen, daß es mir nicht gelungen ist, auch nur den leisesten Anhaltspunkt dafür im Gesetze ausfindig zu machen. Denn hören wir, was § 14 der Gewerbeordnung hierüber sagt:

„Zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben ist die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 und überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich. Derselbe hat zu umfassen den Nachweis:

1. der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, und zwar bezüglich jener Personen, die die Lehre bei Gewerbetreibenden zurückgelegt haben, die einer Genossenschaft als Mitglied angehörten, durch Beibringung des von dieser Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes (§ 104) und bezüglich derjenigen Personen, die die Lehre in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen oder in solchen Betrieben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehörten, zurückgelegt haben, durch Beibringung des von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses beziehungsweise der Lehrzeugnisse und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 104 *d*);

2. einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in den betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabrikbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik durch Beibringung des Arbeitszeugnisses beziehungsweise der Arbeitszeugnisse (§ 81)."

Wenn ich nun noch hinzufüge, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 104, Absatz 2, ein Gesellenbrief nur „im Falle erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung" auszustellen ist, so glaube ich — ohne Rücksicht auf weitere Erwägungen — die Ansicht Kobatschs bereits hinlänglich widerlegt zu haben.

Ein einziges, bei näherer Betrachtung allerdings nicht stichhältiges Argument könnte für die Meinung Kobatschs ins Feld geführt werden (er selbst hat es aber nicht benützt): Der zweite Absatz des eben zitierten § 14 spricht ausdrücklich von „einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe"; dem ist nun die Bestimmung des dritten Absatzes des § 104 entgegenzuhalten, wonach „der Titel Geselle nur durch die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung erworben wird. Der nur mit Lehrbrief ausgestattete Hilfsarbeiter heißt Gehilfe". Man braucht also nach diesen Bestimmungen tatsächlich nicht Geselle zu sein, um Meister zu werden! Der Wider-

spruch der sich hierdurch zwischen den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 des § 14 ergibt, ist jedoch nur scheinbar.

Dem Gesetzgeber ist hier eine — vielleicht ungewollte — Feinheit gelungen: man braucht nämlich tatsächlich nicht Geselle gewesen zu sein aber muß trotzdem die Gesellenprüfung abgelegt haben, um Meister zu werden. Da nämlich nach § 99, Absatz 7, ein Lehrling, der bei der Gesellenprüfung durchfällt, trotzdem Gehilfe werden muß und die von ihm als Gehilfe zugebrachte Zeit ihm in den Verwendungsnachweis nach Absatz 2 des § 14 eingerechnet wird, so kann der Fall eintreten, daß ein Gehilfe auf Grund des ihm nach § 104 lit. *d*) zustehenden Rechtes die Gesellenprüfung erst nach Ablauf seiner Verwendungszeit als Gehilfe mit Erfolg ablegt und gleich darauf das betreffende handwerksmäßige Gewerbe selbstständig anmeldet. — Obwohl es der klare Wortlaut des Gesetzes nicht erfordert hätte, habe ich noch überdies in den parlamentarischen Protokollen nachgesucht, ob sich dort nicht irgend ein Anhaltspunkt für die Ansicht Kobatschs ergäbe, aber vergebens. Zum Überfluß könnte ich endlich noch zur Bekräftigung meiner Ansicht die Durchführungsverordnung des Handelsministeriums vom 15. März 1907, Z. 5942, zitieren, die über die Meinung der Regierung in dieser Frage keinen Zweifel zuläßt.

Es erübrigt noch, die eigene Argumentation Kobatschs zu widerlegen. Ich glaube, daß hier ein verhängnisvoller sprachlicher Irrtum die unhaltbare Ansicht des Verfassers verschuldet hat. Er spricht in der eingangs von mir zitierten Stelle von einem „nicht erfolgreichen Bestehen“ der Gesellprüfung; dies scheint mir jedoch eine ausgesprochene contradictio in adiecto zu sein! Ich kann unmöglich eine Prüfung „bestehen“, bei der ich durchfalle. Denn in diesem Falle sagt man eben, daß ich die Prüfung „nicht bestanden“ habe. Man braucht zwar nicht jede Prüfung, die man „besteht“, erfolgreich im eigentlichen Sinne des Wortes zu bestehen, aber das Gegenteil von bestehen, d. i. durchfallen, darf man dabei auf keinen Fall. Kobatsch meint aber mit dem hier zitierten Passus des „nicht erfolgreichen Bestehens“ zweifellos das Durchfallen. Nun spricht auch das Gesetz im § 14, Absatz 1, von der „bestandenen Gesellenprüfung“ und so liegt der Schluß sehr nahe, daß Kobatsch dabei nicht an die wahre Bedeutung dieser Worte gedacht hat, sondern sie vielmehr unrichtigerweise etwa mit dem breiteren Begriffe einer „abgelegten Gesellenprüfung“, verwechselt hat. Eine ohne Erfolg „abgelegte“ Prüfung ist in der Tat eine solche, die man nicht bestanden, d. h. bei der man durchgefallen ist. (Vgl. § 104, Absatz 2: „Die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung.“)

Etwas eigentümlich ist auch das Argument, welches Kobatsch darin erblickt, „daß im Gesetz selbst an das nicht erfolgreiche Bestehen der Gesellenprüfung keine Sanktion geknüpft ist, insbesondere nicht die Sanktion, daß ein solcher Lehrling nicht Gehilfe und später nicht Meister werden darf“. Man kann von einem Gesetze billigerweise nicht verlangen, daß es ausdrücklich eine Bestimmung aufnimmt, welche mühelos a contrario aus seinen anderen Bestimmungen erschlossen werden kann. Zur Erreichung

der Advokatur z. B. wird ausdrücklich das juridische Doktorat verlangt, d. h. also das Bestehen, alias die erfolgreiche Ablegung der juridischen Rigorosen; nirgends dagegen findet man eine Sanktion, welche an die nicht erfolgreiche Ablegung der Rigorosen geknüpft wäre. Eine solche wäre auch überflüssig.

Und zum Schlusse sei noch die Frage gestattet, ob es wirklich „den allgemeinen Regeln der Gesetzesinterpretation" folgen heißt, wenn man — ohne zwingenden Grund — einem Gesetze eine Absicht unterlegt, welche, wie Kobatsch selbst zugibt, nichts wäre als barer Unsinn!

Dr. Franz Weyr.

Mitteilung der Redaktion.

Der im XVII. Bande unserer Zeitschrift enthaltene Vortrag Professor Knapps: „Die Beziehungen Österreichs zur staatlichen Theorie des Geldes" ist durch ein Versehen dem Verfasser nicht zur Korrektur vorgelegen. Infolgedessen blieb der Druckfehler: Prof. **P.** G. F. Knapp statt Prof. **Dr. G. F. Knapp** stehen und fehlt der Hinweis auf das Werk des Vortragenden: Die staatliche Theorie des Geldes. Leipzig 1905. Der Vortrag wurde am 24. März 1908 in Wien gehalten.

Die Karstfrage und ihre Lösung.

Vom Universitätsprofessor

Dr. Ferdinand Schmid.

Der im Jahre 1907 in Wien abgehaltene VIII. internationale landwirtschaftliche Kongreß hat neuerdings die öffentliche Aufmerksamkeit auf die für den Süden unserer Monarchie so hochbedeutsame Frage der Wiederkultur des Karstes gelenkt und dieses Interesse ist durch die von seiten der Regierung zugunsten unserer Küstenländer vor kurzem eingeleitete Aktion noch verstärkt worden. In immer weiteren Kreisen bricht sich das Verständnis für das Karstproblem, welches einstmals nur die Forsttechniker beschäftigt hat, Bahn und dank diesem Umstande dürfen alle Freunde der österreichischen Adrialänder hoffen, daß es unserer Verwaltung gelingen werde, dieses schwierige Problem endlich in absehbarer Zeit zu lösen und damit zugleich einen alten und bösen Fleck zu tilgen.

Allein noch stehen wir mitten in dem großen Werke, in mancher Beziehung eigentlich erst am Beginne desselben und von der Erreichung des Endzieles sind wir trotz jahrzehntelanger Bemühungen immer noch weit entfernt. Es gilt deshalb das Interesse der öffentlichen Meinung fortdauernd wach zu erhalten und immer wieder auf jene offene Wunde an unserem Staatskörper hinzuweisen, deren baldige Heilung auch vom Standpunkte der Reichspolitik mit aller Energie angestrebt werden muß. Diesem Zwecke, die richtige Erkenntnis des Karstproblemes in weiteren Kreisen fördern zu helfen und dadurch indirekt zu seiner Lösung beizutragen, sollen die folgenden Zeilen dienen[1]).

I. Begriff und allgemeine Charakteristik des Karstes.

Es ist bekannt, daß das Wort „Karst" in einem weiteren, wissenschaftlichen Sinne und in einer engeren, mehr lokalen Bedeutung ge-

[1]) Durch den VIII. internationalen landwirtschaftlichen Kongreß ist die Literatur über die Karstfrage wesentlich bereichert worden, indem aus diesem Anlasse mehrere wertvolle Schriften und Referate über diese Frage erschienen sind.

braucht wird. Die Wissenschaft verwendet die Bezeichnung für eine besondere geologische Kategorie des Kalkgebirges, insbesondere für solche Gebiete, welche sich durch das Vorherrschen der Wannenformen und durch gewisse hydrographische Eigenschaften auszeichnen. Solche Gebiete mit ausgesprochenem oder angedeutetem Karstcharakter sind in allen Teilen der Erde zu finden, da die genetischen Ursachen des Karstphänomens in den verschiedenen Länderstrichen eben immer wiederkehren. Auch außerhalb Europas, insbesondere in Kleinasien und Nordafrika, finden wir in weitem Umfange solche Gebiete mit Karstcharakter. In Europa zeigt sich das Karstphänomen in sehr verschiedenen geologischen Schichten und ist sein Vorkommen von den russischen Ostseeprovinzen bis hinab zum Balkan und nach Spanien hinein festgestellt worden. Ganz besonders häufig aber tritt das Phänomen in Europa südlich vom 45. Breitegrade und bei einzelnen jüngeren geologischen Formationen von der Trias aufwärts, zumal bei gewissen Kalkformationen auf; der reine, nackte Kalkstein ist ein Hauptsitz des Phänomens. Große Häufigkeit und typische Entwicklung der Karst-

Anzuführen sind namentlich die von der Laibacher Karstaufforstungskommission herausgegebene Schrift „Die Karstaufforstung in Krain nach dem Stande mit Ende des Jahres 1906“, die von dem Mitgliede der küstenländischen Aufforstungskommissionen, Oberforstrat Josef Pucich, verfaßte Schrift „Die Karstaufforstung im österreichisch-illyrischen Küstenlande nach dem Stande mit Ende des Jahres 1906“ und das für die VIII. Sektion des Kongresses vom Forstrate Konrad Rubbia ausgearbeitete (3.) Referat „Ödlandaufforstungen, Mittel zu ihrer Förderung (Die Aufforstung des Karstes in Österreich)“. Über Veranlassung der Laibacher Aufforstungskommission wurde bereits im Jahre 1898 unter dem Titel „Die Karstaufforstung in Krain“ eine einschlägige Schrift herausgegeben und ebenso war die Abhandlung des Oberforstrates Pucich bereits anläßlich der im Jahre 1900 stattgefundenen Pariser Weltausstellung für den Stand zu Ende des Jahres 1899 abgefaßt worden. Diese Schriften und Referate enthalten die neueste Darstellung der technischen Seite der österreichischen Karstfrage. Nebst ihnen wurden namentlich für die geschichtliche und die wirtschaftliche Seite der Frage auch die älteren Schriften über den Karst benutzt, wovon die wichtigeren in der Literaturübersicht der von Ludwig Dimitz redigierten Festschrift „Österreichs Forstwesen 1848—1888“ (Wien 1890) und bei Schiff „Österreichische Agrarpolitik seit der Grundentlastung“, I. Bd. (1898), S. 164f., angeführt sind. Außerdem hat das k. k. Ackerbauministerium dem Verfasser ein umfassendes Elaborat über die in der jüngsten Zeit von der Regierung zur Hebung der österreichischen Küstenländer eingeleiteten Aktionen zur Verfügung gestellt, welches über die wirtschaftliche Seite des Karstproblemes wertvolle Detailangaben enthält und wofür an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen wird. Sonst noch in Betracht kommende Spezialschriften sind an den entsprechenden Stellen des Aufsatzes besonders genannt.

formationen ist insbesondere zu konstatieren in Krain, den Adrialändern, der westlichen Hälfte der Balkanhalbinsel samt dem Peloponnes, in Ostserbien, dann im südlichen Frankreich und im Juragebiet, endlich auf dem Plateau des Čatirdagh in der Krim[1]). Im engsten Sinne wird die Bezeichnung häufig für jenes Gebiet verwendet, welches sich durch das südliche Krain südostwärts gegen das Küstenland hin erstreckt, im Nordwesten von der Wippach bis zur Einmündung dieses Flusses in den Isonzo und von diesem letzteren im Westen begrenzt wird und den Raum zwischen dem nördlichen, gegen den kleineren Schneeberg hinziehenden Gebirge und der Küste des Adriatischen Meeres ausfüllt, zu dessen blauen Fluten es sich in steilen Abfällen niedersenkt. Speziell mit diesen letzteren Gegenden und mit den meisten übrigen Gebieten südlich vom 45. Breitegrade, die früher genannt wurden, verbindet man zugleich jenen Begriff der Entwaldung und Bodensterilität, der unsere Vorstellungen vom Karste von Jugend auf beherrscht.

Wesentlich ist aber diese Armut der Vegetation den Karstformationen an und für sich nicht und wir werden bald sehen, daß diese Verödung des Karstgebietes erst in historischer Zeit, vielfach erst in den letzten Jahrhunderten eingetreten ist. Gegenüber den grünen Tälern und schneeigen Gletschern unserer Alpenländer wirken freilich die Karstgegenden mit ihrer überwiegenden Kahlheit zumeist abstoßend. Allein bei genauerer Betrachtung bieten auch sie des Anziehenden und Erhebenden so viel, daß es durchaus nicht aussichtslos erscheint, den Strom des Fremdenverkehres auch nach ihnen zu lenken. Trotz ihrer beim ersten Anblicke geradezu erschreckenden Kahlheit besitzen sie noch heute mehrfach urwaldbestandene Oasen mit tausendjährigen Baumriesen, herrliche Seen und malerische Wasserfälle, welchen der Reiz des südlichen Farbenspieles eine außerordentliche Schönheit verleiht[2]). Dazu kommt ein unermeßlicher Reichtum an gewaltigen Höhlen und Grotten, die mit Tausenden zierlicher oder gigantischer Tropfsteingebilde geschmückt sind. In der jüngsten Zeit hat sich die Erforschung und Beschreibung dieser Höhlen immer mehr zu einer eigenen Wissenschaft, der Speleologie, entwickelt, deren Ergebnisse trotz ihres jungen Alters heute schon sehr beachtenswert genannt werden müssen[3]).

---

[1]) F. Heinrich Schollmayer-Lichtenberg, Wasserversorgung im Karstgebiete. Referat, erstattet auf dem VIII. landwirtschaftlichen Kongresse in Wien, 1907.

[2]) Vgl. G. W. Geßmann, Malerische Karstwanderungen, 1907.

[3]) L. Karl Moser, Der Karst und seine Höhlen, 1899.

Wir haben durch sie diese Höhlen zugleich als Aufenthaltsort der prähistorischen Menschen kennen und würdigen gelernt. Aber nicht nur durch ihre Naturwunder und als Fundstätten prähistorischer Gegenstände sind die zahlreichen Karsthöhlen bemerkenswert, sondern auch durch ihre oft eigenartige Flora und Fauna, unter welch letzterer der bekannte Olm (Proteus anguineus) wohl an erster Stelle steht. Weiter südlich aber, am Meeresrande, finden wir nicht selten einen recht prächtigen Pflanzengürtel, dessen Palmen und sonstige Gewächse durchaus bereits den Charakter einer subtropischen Vegetation aufweisen. Selbst dort, wo der Karst das Bild der vollendeten Öde zu zeigen scheint, enthält er mehr oder minder zahlreiche Dolinen, die Angriffspunkte der chemischen, namentlich durch den Einfluß des unterirdischen Wassers herbeigeführten Auflösung der Kalkfelsen. In ihnen sitzt die unlösliche Asche des Kalkes, die terra rossa, die eine beschränkte Feldbestellung ermöglicht.

Wollen wir uns eine genaue Vorstellung von der Bodenbeschaffenheit der Karstländer und der darauf basierenden Wirtschaftsführung machen, so ist festzuhalten, daß es hier keine in derselben Richtung aushaltenden Bergzüge mit Ästen und Zweigen gibt, keine fortlaufenden Haupt- und Nebentäler, sondern das ganze Land ist ein Wechsel von mehr oder weniger tief sich einsenkenden, ringsum geschlossenen Mulden und von vorwiegend wellenförmigen, unzusammenhängenden Bergen und Hügeln. Parallel mit dem Hauptgebirge laufen öfters ein oder mehrere Nebenzüge und über diese wiederum kleinere Bergrücken, so daß das Land in längliche Täler geteilt wird, die einen plateauartigen Charakter haben, während es eigentliche Täler oder Tiefebenen überhaupt nicht gibt. Wo der harte, zerklüftete Kalkstein vorherrscht, fehlt überhaupt eine zusammenhängende, tiefgründige Erddecke. Hier gibt es keine ausgedehnten Felder und Wiesen und die Kultur ist nur auf kleinen Flecken möglich. Besser steht es um jene Gebiete, wo der Sandstein vorkommt, indem hier der Feld- und Wiesenbau sehr erleichtert ist. Die dunkle Humuserde findet sich im allgemeinen nur in schmalen Streifen und auch der Alluvialboden ist im ganzen selten und noch dazu infolge der Überschwemmungen der Flüsse vielfach unbenutzbar und gefährdet.

Zu den Eigentümlichkeiten und Kalamitäten des Karstes gehört der Wassermangel. Es wäre eine falsche Vorstellung zu meinen, daß dieser ein absoluter sei. Das Eigentümliche besteht vielmehr darin,

daß am Karst der oberirdische Wasserabfluß zu den Seltenheiten zählt. Die Regel ist die unterirdische Entwässerung. Alle höheren Gebietsteile sind daher zumeist trocken und leiden an einem empfindlichen Wassermangel. Nur hie und da, wo der Dolomit den Kreidekalk durchbricht, zeigen sich spärliche Mengen Wassers, sogenannte Hungerquellen. Dagegen ist das Netz der unterirdischen Wasseradern reich entwickelt und mächtige, oft unter verschiedenen Namen auftretende Flüsse durchrauschen die Höhlen. Leider fließt dieses kostbare Naß bis jetzt zumeist unbenutzt in das Meer, dessen Temperatur infolge dessen stellenweise um mehrere Grade abnimmt, während das Land verdorrt und vertrocknet. Auf der anderen Seite schwellen die unterirdischen Gewässer in den Zeiten verstärkter Regengüsse, die in diesen Gegenden sehr konzentriert auftreten, oft gewaltig an und überfluten dann die Kesseltäler und Plateaus. Die Verhütung solcher Überschwemmungen, welche große Schäden anrichten, durch nutzbringende Ansammlung und zeitgerechte Verteilung der überschüssigen Wassermassen ist eine ebenso wichtige Aufgabe der Verwaltung wie die Beseitigung der Bewohner und Tiere bedrohenden permanenten Not an Trink- und Nutzwasser. Selbst vom militärischen Standpunkte aus ist der Wassermangel der Karstgebiete in hohem Grade bedenklich, da in der wasserlosen Wüste des Karstes alle militärischen Operationen außerordentlich erschwert sind. In Dalmatien gibt es zwar einige (3) größere Flüsse (Kerka, Cettina und Narenta), allein dieselben sind zumeist in tiefe Spalten eingebettet und dadurch abgesperrt. Nur wo sie ebene Gefilde durchlaufen, besteht die Möglichkeit einer Bewässerung. Aber auch diese Möglichkeit ist sehr erschwert, weil die nächsten Ufer teilweise sumpfig sind und die entfernteren Gelände sogleich wieder steil ansteigen, für die Herstellung der nötigen Hebe- und Schöpfwerke der sehr armen Bevölkerung jedoch in der Regel die Mittel fehlen.

Die nachhaltigsten Eindrücke auf jeden, der zum ersten Male den Karst betritt, hat jedoch von jeher die auffallende Vegetationsarmut und der fast völlige Mangel an größeren Wäldern geübt. Der Wanderer, der von den Gebirgsgegenden Mitteleuropas nach Süden seinen Weg einschlägt, wird, um die geradezu klassischen Worte Ungers[1]) zu wiederholen, unfern der Adria nicht nur durch die veränderte Form der Vegetation überrascht, sondern vorzüglich auch dadurch, daß der-

[1]) Österreichische Monatschrift für Forstwesen, XV. Bd. (1865), S. 497.

selben ein mächtiger Faktor zu fehlen scheint, nämlich die bestandesweise Ausbreitung baumartiger Gewächse. Diese Armut an Holzgewächsen tritt ganz besonders scharf in den Küstenländern auf, welche das Adriatische Meer bespült, und Dalmatien mit seinen felsigen Buchten und seinem ausgedehnten Inselkomplexe trägt das Bild jenes Mangels geradezu in einer trostlosen, häufig selbst widerlichen Gestalt an der Stirne. Ja die Szenerie wird sogar schaudererregend, wenn man sich den hoch aufgetürmten Felsenriffen, den Gebirgskämmen und Schluchten Albaniens nähert. Haben wenige krautartige Pflanzen und niederes Strauchwerk weiter nördlich noch dort und da den nackten Felsen mit einem durchsichtigen Schleier bedeckt, der nur höchst selten durch eigentliches Waldesgrün unterbrochen wird, hat sich die Kultur hier des kargen Erdreiches zwischen den Felsen durch kunstmäßige Aufdämmung und Terrassierung bemächtigt, um einige Weizenkörner zur Vervielfältigung zu bringen oder um dem Weinstock einige Trauben und dem Ölbaum einige Oliven abzugewinnen, so ändert sich dieser Charakter der Landschaft mit dem Fortschreiten nach Süden immer mehr. Die kahlen, vegetationslosen Stellen werden immer größer und zusammenhängender, auch der leiseste Anflug von Grün verschwindet und es bleiben nur die nackten Zacken und Geröllsmassen der Felsunterlage übrig, als hätte eine neidische Macht derselben ebenso wie den Wüsten Asiens und Afrikas kein grünes, lebensvolles Kleid mehr gegönnt. An diesem düsteren Gesamteindrucke wird durch das vereinzelte Vorkommen kleinerer und selbst größerer Waldungen wenig geändert. Noch sind in Krain und in den Küstenländern von früher her eine Anzahl von Reichs-, Gemeinde- und Herrschaftswäldern vorhanden, wozu noch einige Anlagen des Hofgestütes in Lipizza und wenige Schloßparks kommen. Allein im großen und ganzen sind das doch nur bescheidene Überreste des einstigen Reichtums. Noch schlimmer steht es an der Küste von Kroatien und in Dalmatien, wo der eigentliche Wald so gut wie ganz verschwunden ist. Nur die Inseln Arbe und Curzola machen davon eine Ausnahme, wogegen allerdings tiefer im Innern des Landes, zumal im küstenländischen Kroatien, sich noch mächtige Wälder, zum Teil sogar mit Urwaldcharakter vorfinden.

Hand in Hand mit der fortschreitenden Entwaldung ist ohne Zweifel auch jener Rückgang der Kultur in den Küstengebieten eingetreten, der diese Gegenden als mehr zum Orient denn zum Okzident gehörig erscheinen läßt. Da das Land keine ausgedehnten Ackerflächen

und sehr wenige Wiesen enthält, kann der Getreide- und Futterbau sich nur kümmerlich entfalten. Ja die Getreideproduktion Dalmatiens ist, abgesehen vom Hafer, bis heute hinter jener aller übrigen österreichischen Länder zurückgeblieben und genügt weitaus nicht dem Bedarfe. Das stark verbreitete oder vorherrschende Kolonensystem, die mangelhaften Ackergeräte und der noch immer unglaublich tiefe Stand der Volksbildung lassen den sehr primitiven Zustand der Agrikultur begreiflich erscheinen, trotzdem es auf Seiten der Regierung in den letzten Dezennien nicht an Bestrebungen zur Hebung der Landwirtschaft gefehlt hat. Auch die Viehzucht steht — zumal wieder in Dalmatien — auf keiner besonders hohen Stufe, namentlich fehlt es an größeren Herden von gutrassigen Rindern, wogegen die Schafe und Ziegen trotz aller gesetzlichen Einschränkungen überreichlich vertreten sind und auf den quarnerischen Inseln selbst in förmlich verwildertem Zustande vorkommen. Höher steht die Weinkultur und auch der Tabakbau erfreut sich trotz der im Monopole liegenden Erschwerungen steigender Bedeutung. Die Gewerbe sind wenig entwickelt und von geringer Leistungsfähigkeit, die Zahl der Großbetriebe ist, wenn man von Triest absieht, eine minimale. Von größerer Wichtigkeit für das ganze Gebiet ist seit jeher die Seefischerei gewesen, doch leidet auch diese seit längerer Zeit unter der technischen Rückständigkeit und der Kapitalsarmut der einheimischen Fischer. Fast überall, wohin wir blicken, ist das Bild der wirtschaftlichen Zustände kein erfreuliches und die Folge davon ist eine zunehmende Auswanderung, die namentlich von dem Momente an größere Dimensionen anzunehmen begonnen hat, seitdem durch die Verseuchung der Weingärten und den Rückgang der Segelschiffahrt zwei der wichtigsten Quellen der Volkswohlfahrt abzunehmen oder zu versiegen drohen.

Der fortschreitende tiefe Niedergang der Karstgebiete wird zur unzweifelhaften Gewißheit, wenn wir die heutigen Zustände mit jenen vergleichen, die sich in den Schilderungen der alten Schriftsteller widerspiegeln. So zählte Istrien zur Römerzeit verschiedene Handelsstädte, welche später zu armseligen Ortschaften herabgesunken sind. Getreide und Wein erzeugte es noch im V. Jahrhundert zu den Zeiten Cassiodors im Überflusse. Sein Öl war nach dem kampanischen das beste Italiens und sein Reichtum an Land- und Schiffsbauholz damals unermeßlich. Wie hoch der Stand der Kultur in Dalmatien unter der Römerherrschaft gewesen, ist bekannt. Es muß eine sehr gesegnete

Gegend gewesen sein, wenn sich römische Große, lauter Sybariten, und selbst Kaiser, wie Diokletian, dort niederließen. Welchen Kontrast zu diesen Schilderungen und Nachrichten aus der Zeit des Altertums bieten die heutigen Zustände am sogenannten Tschitschenboden in Istrien und die Nomaden gleichenden Hirtenbewohner des kroatischen Karstes und des dalmatinischen Berglandes! Noch heute ist die Hütte des Tschitschen nur mit Stroh bedeckt, sein Bett oftmals der harte Boden, seine Nahrung nur selten Fleisch. Seine Kleidung liefern die wenigen Schafe oder Ziegen, die sich in seinem Besitze befinden, und nur mühsam fristet er als Holzschläger, Faßdaubenarbeiter oder Kohlenhändler sein armseliges Leben, während sein Weib ebenfalls in härtester Arbeit lebt und heute kaum noch den Begriff des Schmuckes kennt. Und wie die Tschitschen Istriens, so befinden sich noch jetzt die Morlaken Kroatiens und Dalmatiens auf einem derart tiefen Lebensniveau, daß dasselbe kaum mit dem Prädikate „Kultur“ belegt werden kann.

Es wäre eine wichtige Aufgabe der historischen Untersuchung und speziell der vaterländischen kultur- und verwaltungsgeschichtlichen Forschung, die große Umwälzung, die sich in dem ganzen wirtschaftlichen und kulturellen Niveau unserer Küstenländer seither vollzogen, und die Ursachen dieser Umwälzung im einzelnen zu ergründen und des näheren klarzustellen. Bisher hat die historische Forschung ihr Augenmerk fast ausschließlich der Frage der Entwaldung geschenkt und deren Ursachen aufzudecken unternommen.

II. Die Ursachen der Verkarstung.

Als feststehendes Ergebnis dieser Forschungen ist zunächst anzusehen, daß auch die Karstländer einstmals reich bewaldet gewesen sind, daß jedoch die Entwaldung ziemlich früh, vielleicht schon unter den Römern begonnen und daß sie jedenfalls bereits im Mittelalter bedeutende Fortschritte gemacht hat. Schon die Namen mancher Inseln und vieler Ortschaften deuten auf den einstigen Waldreichtum hin. So führte die durch Einwanderer aus Paros kolonisierte Insel Lesina bei den ältesten Dichtern die Bezeichnung „Pityeia“ („Föhreninsel“) und die alten Münzen der Insel trugen als Symbol den Nadelbaum. Auch der heutige Name stammt von den früheren Wäldern her, von denen freilich nur noch kümmerliche Reste in Form von Seestrandkiefern erhalten sind, während die einstige Vegetation durchaus aus

später eingeführten Bäumen (Oliven, Mandelbäumen usw.) besteht. Auch die heute noch besser bewaldete Insel Curzola, einst Corcyra nigra genannt, verdankt ihren Namen ihrem Waldreichtum und analog verhält es sich mit den zahlreichen Ortschaften, welche den Namen Bor (= Föhre) tragen oder davon ableiten. In den Werken der alten Geschichtsschreiber ist nirgends von kahlen Gegenden die Rede, vielmehr wird noch für den Beginn des IV. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung ausdrücklich berichtet, daß Maximius auf seiner Expedition gegen Aquileja an der Grenze Italiens durch dichte Wälder gekommen sei. Auch die vielen im Volksmunde noch fortlebenden Traditionen sprechen dafür, daß das Gebiet des festländischen Karstes einstmals größtenteils mit Eichenhochwäldern bestockt gewesen sei. Die mächtige Hafenstadt Aquileja, die im Jahre 168 zur ersten Festung Norditaliens erhoben wurde, mag es wohl gewesen sein, die zuerst durch ihren großen Bedarf an Holz für die Häuser-, Festungs- und Schiffsbauten Bresche in die bis dahin ziemlich unangetasteten Eichenwälder legte. An die Stelle des im Jahre 452 zerstörten Aquileja trat später Venedig, das gleichfalls seinen Holzbedarf für die Schiffs- und Pfahlbauten aus den Wäldern des istrianischen Karstes deckte. Dieser Stadt wird gewöhnlich die Hauptschuld an den Verwüstungen des küstenländischen und dalmatinischen Waldes beigemessen. Ein endgültiges Urteil darüber ist noch immer nicht gesprochen. Tatsache ist, daß die Venezianer, als sie Istrien und Dalmatien eroberten, in diesen Gegenden noch reiche Wälder angetroffen haben. Noch heute sieht man in Venedig öfters alte Bilder mit Ansichten von Städten und Landschaften am Fuße des Karstes, welche diesen bis zu seinen höchsten Häuptern vollständig bewaldet darstellen. Als Zara im Jahre 1346 belagert wurde, sollen die Schanzen unmittelbar vor der Stadt mitten im Walde aufgeführt worden sein. Tatsache ist auch, daß die Venezianer schon im Mittelalter bestrebt gewesen sind, in Istrien geordnete forstwirtschaftliche Einrichtungen zu treffen und einen Forstdienst zu organisieren. Allein diese Einrichtungen waren stark beherrscht durch übertriebenen Fiskalismus und fallen außerdem mehrfach schon in die Zeit, wo Venedigs Stern im Sinken war. Im XV. Jahrhundert erhielt Istrien nacheinander drei Waldordnungen, die alles Bauholz für die venezianische Kriegsflotte mit Beschlag belegten, zugleich aber auch die Rodung verboten, die Weide beschränkten und den Forstdienst organisierten. Im XVI. Jahrhundert schritt man in Istrien zur ersten Anlage eines Waldkatasters, man bildete Reviere

und setzte darüber gutbezahlte capitani ai boschi, welche sich aus der Klasse der venezianischen Schiffszimmermeister ergänzten. Der Inhalt dieser seit dem Jahre 1452 erfließenden Waldordnungen zeigt deutlich, daß die Venezianer in forstpolizeilichen Dingen damals allen Völkern voraus waren. Weniger günstig stand es unter ihrer Herrschaft um Dalmatien, das von ihnen überhaupt fast nur als Rekrutierungsland und militärisches Grenzgebiet behandelt wurde. Von forstpolizeilichen Verfügungen war daher hier wenig die Rede oder sie sind vielleicht gar bald an dem zähen Widerstande der dortigen Bevölkerung gescheitert. Aber auch in Istrien litt die venezianische Forstwirtschaft, wie bereits angedeutet, von Anfang an an mancherlei Gebrechen, welche zur Zerstörung der prachtvollen Eichenwaldungen geführt haben, und die spätere Schwäche der einst so mächtigen Republik ließ auch die ursprünglichen Forsteinrichtungen mehr und mehr in Verfall geraten. Das Forstverwaltungssystem litt gleich ursprünglich an dem Fehler, daß alle Landesforste mit dem Bauholzreservate zugunsten der Kriegsmarine belegt waren und daß auch rücksichtlich der übrigen Produkte eine übermäßige Bevormundung und ein arger Druck gegenüber der Bevölkerung geübt wurde. Infolge des Preisfalles wurde die Besoldung der Forstbeamten immer unzulänglicher und damit verfiel der Forstdienst. Zwar raffte sich die altersschwache Republik noch einmal um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts empor, um die verfallene Forstverwaltung wieder aufzurichten. Man schritt zur Wiederaufstellung eines Waldkatasters, der im Jahre 1754 vollendet wurde, erließ drakonische Gesetze gegen die Ziegen und bestellte eigene Behörden für die Forstangelegenheiten. In den siebziger und achtziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts wurde noch einmal ein Anlauf genommen, unter Morosini ein Waldkataster zustandegebracht und im Jahre 1777 eine Waldordnung erlassen, die in den Jahren 1778 und 1783 Nachträge erhielt. Allein der Einbruch der französischen Revolution machte bald darauf der Republik und diesen ihren letzten Anstrengungen ein Ende.

In diesen fiskalischen Bestimmungen der venezianischen Waldordnungen über das Schiffsbauholzreservat haben wir eine der vorzüglichsten Ursachen der Waldverwüstung im istrianischen Karstgebiete zu erblicken. Als im Jahre 1824 unter der österreichischen Herrschaft das zugunsten der Kriegsmarine statuierte Eichenreservat aufgehoben wurde, war diese edle Holzart im Küstenlande schon recht selten geworden. Französische und englische Holzhändler räumten nunmehr noch vollends

mit ihr auf und nur in den wenigen Staatsforsten ist noch ein kleiner Rest davon erhalten geblieben. Der schädliche Einfluß der venezianischen Forstwirtschaft dauerte freilich selbst noch über die Zeit der venezianischen Herrschaft hinaus fort und äußerte sich namentlich in der sogenannten Kopfholzwirtschaft. Da die Republik Venedig sich alles Eichenholz als Reservat vorbehalten und die Untertanen verpflichtet hatte, dasselbe auf ihre eigenen Kosten in die Häfen zu transportieren, so köpften die Waldbesitzer häufig die schönen Eichen, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Dieselbe Art der Ausnutzung der Wälder bürgerte sich bei den Bewohnern des südlichen Istriens, in Dalmatien und auf den quarnerischen Inseln bald auch aus anderen Gründen immer mehr ein und konnte bis heute nur sehr schwer abgestellt werden. Teils aus Bequemlichkeit, teils damit das Verbeißen der Stöcke und Wurzeltriebe durch das Vieh verhütet werde, fällt man die Bäume nicht am Boden, sondern in einer gewissen Höhe. Diese Methode hat aber den Nachteil, daß die Neubildung der Stöcke und der Wurzeltrieb der Bäume gehindert wird, indem nur auf der Abschnittfläche des Stammes einige Zweige hervorwachsen, der Rumpf aber schließlich vertrocknet.

Es scheint ferner, daß die Venezianer in den Grenzgebieten Istriens gegenüber Österreich die Verkarstung sogar stellenweise systematisch betrieben haben, um ihre Gebietsrechte bei den wiederholten Grenzstreitigkeiten besser zur Geltung bringen zu können, und ähnliches ist von ihnen ohne Zweifel in Dalmatien gegenüber den Osmanen geschehen. Immerhin wurde damals ein großer Teil Istriens, insbesondere der Tschitschenboden, noch von der Entwaldung verschont. Denn diese Gegenden (der Bezirk Castelnuovo) waren vorzugsweise mit Rotbuchen besetzt, welche sich für den Schiffsbau nicht eigneten. Bis gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts verblieben diese Wälder daher ziemlich in Ruhe und waren ein Schlupfwinkel für die damals sehr räuberische Bevölkerung. Erst unter der französischen Herrschaft wurde dem Räuberunwesen ein Ende gemacht und die Bewohner verlegten sich nunmehr auf die Ausbeutung der Wälder. Und so sind die einst so gefürchteten dunklen Wälder der Tschitschen fast überall verschwunden und haben Weiden Platz gemacht, welche die Bevölkerung nicht ernähren können.

Auch in Triest und Görz ist der Wald schon vor Jahrhunderten zurückgedrängt worden und die Schuld hieran trifft keineswegs etwa allein die letzten Generationen. Der heutige Karst von Monfalcone und

Sesana hatte schon vor dem XII. Jahrhundert Bau- und Schiffsholz nach Venedig liefern müssen und die Triester Forste waren bereits im XVI. Jahrhundert des Schmuckes ihrer Eichen beraubt. Die Stadt Triest hatte zwar schon frühzeitig forstpolizeiliche Bestimmungen erlassen, auch das Abästen der Bäume, außer in den zur Fällung bestimmten Waldteilen, wurde von ihr untersagt. Demungeachtet machte die Verkarstung hier sehr rasche Fortschritte. Bereits um das Jahr 1521 mußte die Gemeinde von Ferdinand I. die Erlaubnis zur Gewinnung von Bau- und Brennholz aus den damals von Görz bis in das südliche Krain sich erstreckenden Staatsforsten erbitten, welche Erlaubnis später erneuert wurde. Als dann Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und der Stadt um das Eigentum der ehemaligen städtischen Waldungen entbrannten, gab die Stadt die Benutzung sämtlicher Wälder im Gemeindeterritorium frei und damit war die Verwüstung vollendet.

Ebenso vergeblich waren die Bemühungen der österreichischen Regenten, der fortschreitenden Waldverwüstung im Küstenlande Einhalt zu tun. Schon im Jahre 1522 erließ Ferdinand I. eine Waldordnung für das österreichische Küstenland, die darum sehr bemerkenswert ist, weil es darin heißt, daß der Ternovaner Hochwald einst bis Salcano hinab gereicht habe, aber von welschen Schaffelmachern verwüstet worden sei. Im Jahre 1533 erfolgte die Bestellung von Waldmeistern für Görz und Istrien. Trotzdem verschwanden nach und nach die großen südlichen Staatsforste bis auf wenige Reste und bereits im Jahre 1620 soll von der Küste bei Triest bis Adelsberg kein Bauholz mehr vorhanden gewesen sein. Unter Karl VI. (1732) erflossen scharfe Bestimmungen gegen waldverwüstende Handlungen (Köpfen der Bäume, Weiden der Ziegen und Schafe, Anzünden der Wälder) und unter Maria Theresia (1771) wurde in der Waldordnung für Krain und das österreichische Illyrien abermals ein strenges Forstgesetz für den küstenländischen Karst erlassen, das dann auch der Republik Venedig als Vorbild gedient hat. Allein der praktische Erfolg dieser gesetzgeberischen Aktionen war ein minimaler, die Waldverwüstung dauerte, wie historisch festgestellt werden kann, ununterbrochen fort und nicht einmal die gewöhnlichen waldverwüstenden Handlungen der Bevölkerung, in denen mit eine Ursache der Verkarstung erblickt werden muß, konnten abgestellt werden. In die Reihe dieser Handlungen gehört zunächst einmal die althergebrachte Gepflogenheit, durch die Niederbrennung des Waldes den Boden für die Kultur zuzubereiten. Diese Me-

thode der Waldrodung (περικαῦμα) war durch Jahrhunderte hindurch im Gebiete des östlichen Mittelmeeres, insbesondere auch bei den Griechen weit verbreitet und ist es zum Teile noch heute. Noch am Anfange des XVIII. Jahrhunderts wurde auf der Insel Brazza ein Wald angezündet, um Raum für die Schafe und Ziegen zu erhalten. Auch die einst prachtvollen Wälder von Curzola sind erst im XVIII. und zu Beginn des XIX. Jahrhunderts verwüstet worden.

Die Verwüstung wurde weiters gefördert durch die *übermäßige Kleinviehhaltung* und die *mangelhafte Verhegung*. Während in Triest und Görz vorwiegend Hornvieh vorkommt, spielten und spielen in den übrigen Küstenländern Schafe und Ziegen die überwiegende Rolle. In Istrien und auf den quarnerischen Inseln zählen die weidenden Schafe nach Tausenden. Sie treiben sich vielfach ganz frei herum, verwildern förmlich, weiden selbst Wachholdersträuche ab und überspringen sogar ziemlich hohe Umfassungsmauern. Besser ist die Bekämpfung der Ziegen gelungen, die, wie schon das Wappenschild Istriens andeutet, in diesem Lande vordem gleichfalls stark verbreitet gewesen sein müssen. Bereits die Kundmachung des küstenländischen Guberniums vom 13. Juli 1844, Z. 7507, war bestimmt, das Halten und Weiden der Ziegen in Istrien in Schranken zu bannen, und die neuere Gesetzgebung (Landesgesetze vom 11. November 1883 und vom 30. Juni 1886) hat sogar das bloße Halten von Ziegen im Prinzipe untersagt, von welchem Verbote nur unter bestimmten Vorsichten Ausnahmen stattfinden dürfen. Sehr schwierig war die Stellung der Verwaltung gegenüber diesen Waldverwüstern auch in Dalmatien. Zwar konnten auch hier auf Grund älterer Anordnungen des Landesguberniums (aus den Jahren 1817 und 1825) von den politischen Behörden Ziegenverbote erlassen werden. Allein diese älteren Verbote drangen nicht durch und als später einzelne Gemeinden aus eigener Initiative die Abschaffung der Ziegen dekretierten, glaubten die politischen Behörden diese Verbote annullieren zu müssen, weil dieselben im Forstgesetze nicht genügend begründet seien. Erst das eine lokale Ergänzung des Reichsforstgesetzes beinhaltende Landesgesetz vom 19. Februar 1873 gewährte den Forstpolizeibehörden in unzweideutiger Weise die Befugnis, das Verbot der Ziegenweide für bestimmte Plätze der Gemeindewälder auszusprechen.

Dasselbe Gesetz kehrte sich auch gegen andere waldverwüstende Handlungen der Bevölkerung, nämlich gegen das *Ausgraben* oder *Ausreißen* von Holzgewächsen sowie von Wurzeln und Wurzel-

stöcken der Forstgewächse, dann gegen das Entrinden der Föhrenbäume in den Gemeindewäldern. Der letztere Unfug hängt mit der Verwertung der Rinde der jungen Föhren für Farbzwecke zusammen. Das Ausgraben und Ausreißen der Wurzeln und Pflanzen aber hat seinen Grund einmal in der bereits stark fortgeschrittenen Entwaldung, welche die Bevölkerung bei ihrem Streben, ihre augenblickliche Holznot zu stillen, jede Vorsorge für die Zukunft vergessen läßt, dann in ihrer im Vergleiche zu den Germanen geringen Vorliebe für den Wald und endlich in der sehr verbreiteten Kalkbrennerei. Für die Zwecke derselben werden auch die letzten Baumstummel und das harte Strauchwerk nicht geschont. Namentlich der dalmatinischen Bevölkerung ist von altersher ein arger Hang zur Holzverwüstung eigen. Beim Morlaken pflegt die ganze Nacht hindurch das Feuer zu brennen und sein Bedarf an Holz für die Wohngebäude und die unförmlich großen Geräte ist immer sehr bedeutend gewesen. Die eigenartige, trichterförmige Formation der Karstgebiete, welche die Talbildung im allgemeinen ausschließt, ist der Holztrift ungünstig gewesen und so ist der Wert des gewonnenen Holzes in diesen Gebieten trotz der in den Küstenstädten, insbesondere in Triest und Fiume, bestehenden hohen Holzpreise gering. Dieser geringe Wert der Waldkultur mußte natürlich die Entwaldung stark begünstigen. Zudem findet die einmal begonnene Denudation des Bodens auch sonst durch die Bodenbeschaffenheit Unterstützung und Förderung. Die starke Neigung des Landes gegen Süden und Südwesten befördert die Abschwemmung des gelockerten Terrains in das Meer und die mit großer Heftigkeit auftretenden Regengüsse wirken in der gleichen Richtung.

Auch die klimatischen Verhältnisse des Karstes sind vielfach ungünstig. Zwar ist das Klima im allgemeinen mild, in Dalmatien sogar so ungewöhnlich mild, daß wenigstens an der Küste alle Gewächse im Freien gedeihen, und nur die höher gelegenen Regionen des Karstes sind rauher und leiden unter häufigen Stürmen und Schneeverwehungen. Allein dieses milde Klima ist für den dortigen nackten Boden dennoch ungünstig, weil es an der nötigen Feuchtigkeit gebricht. Die lange Zeit ohne Unterlaß strahlende Sonne erhitzt den steinigen Boden in übermäßiger Weise, zehrt alle Wolken auf und verhindert die Bildung von Nebel und Tau. Letzterer ist nur auf einigen kleineren Inseln und auf den höher gelegenen, von Flüssen durchzogenen Ebenen bekannt. Die langdauernde Trockenheit und Dürre wird nur durch heftige scirokkale Regengüsse und trockene Borastürme unterbrochen, welch letztere

der Waldkultur und der Felderbestellung in gleicher Weise schädlich sind. Die Entwaldung hat die Bora natürlich sehr gefördert, weil nunmehr der Unterschied zwischen der kühlen Luft der Plateaus, von wo die Nordweststürme der Bora ihren Ausgang nehmen, und dem stets heißer werdenden Klima der nackten Gehänge im Laufe der Zeit immer größer geworden und auch der mechanische Schutz, den die Wälder vordem gewährten, hinweggefallen ist. Selbst die Seeschiffahrt leidet unter den heftigen Borastürmen. Am ärgsten ist es in den Häfen von Zengg und Carlopago am kroatischen Seekarste, wo die zur Ausfuhr bestimmten Faßdauben, wenn sie nicht mit Tauen umwunden wurden, von der herabstürmenden Bora gepeitscht, gleich Möven herumzufliegen pflegten.

Endlich müssen auch die mangelhafte Grundbesitzverfassung der Karstländer und die diesen Gebieten lange Zeit nicht genügend angepaßte Forstgesetzgebung als zwei Hauptursachen der steigenden Waldverwahrlosung bezeichnet werden.

Was zunächst die Forstgesetzgebung und ihre Handhabung betrifft, so war das im Jahre 1852 erlassene Reichsforstgesetz zwar an und für sich eine vortreffliche Kodifikation, wie die meisten Gesetzeswerke der absoluten Ära in den fünfziger Jahren, allein man hatte bei seiner Erlassung doch mehr die nördlichen Provinzen im Auge gehabt, wo der Hochwald und der Privatbesitz vorherrschten. Für die Karstländer, wo der Niederwald und der Gemeindebesitz überwog, waren seine Normen weniger geeignet. Es fehlten darin präzise Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Verwaltung der Gemeindewälder, die obligatorische Aufstellung von Wirtschaftsplänen, die Anweisung der Forstprodukte an die Gemeindeinsassen, endlich über die Aufforstung jener kahlen Flächen, für welche kein Beweis erbracht werden konnte, daß sie einstmals bewaldet gewesen. Auch gegen die Weiterverbreitung der Verkarstung boten die Normen des Reichsforstgesetzes keinen genügenden Schutz, zumal es bis zum Ende der sechziger und in den Anfang der siebziger Jahre hinein an dem geeigneten Forstpersonale in diesen Ländern fast gänzlich gebrach. Schon unter dem Regime Bach war ein Entwurf für die Organisation der Forstpolizeibehörden aufgestellt worden, allein der Staat wollte damals die Kosten dieser Organisation nicht übernehmen und die Länder konnten sie nicht tragen. In Ermangelung eines genügenden Aufsichtsdienstes wurden daher selbst die Bestimmungen des Forstgesetzes nicht gehand-

habt. Die Umwandlung des Waldgrundes in Weide ohne behördliche Erlaubnis war zwar verboten, sie dauerte aber ruhig fort und die dem Walde so schädlichen Volksgewohnheiten, wozu auch noch die Sitte der Liebesbäumchen gerechnet werden muß, konnten lange Zeit nicht energisch bekämpft werden. Im Küstenlande beging man überdies noch den Fehler, die bisher in staatlicher Verwaltung befindlichen Wälder zum Teile an die Gemeinden zu übertragen. Ohne Erlaubnis schritten manche Gemeinden zur Aufteilung der Gemeindewälder und damit war das Signal zu ihrer Verwüstung gegeben.

Die schädlichen Wirkungen der Grundbesitzverfassung aber hängen mit dem in allen Karstländern sehr verbreiteten Gemeindeeigentume zusammen und sind am schärfsten wohl in Dalmatien und im Gebiete des kroatischen Seekarstes in die Erscheinung getreten. Alle Kenner des Karstes sind darüber einig, daß den jammervollen Zuständen daselbst nicht wirksam ein Ende bereitet werden könne, solange es nicht gelingt, die schrankenlose Ausnutzung der dort vorherrschenden Gemeindegründe durch die Gemeindemitglieder entweder im Wege völliger Privatisierung dieser Gründe oder durch Überführung derselben in das Gemeindevermögen zu beseitigen. Schon in den sechziger Jahren des XIX. Jahrhunderts ertönten in den Landtagen der Karstgebiete laute Klagen darüber, daß ausgedehnte Strecken Landes, die noch vor kurzem bewaldet gewesen, geradezu als herrenlos betrachtet und von jedem in grauenvoller Weise verwüstet würden, und von der Erkenntnis ausgehend, daß die Form des Gemeindebesitzes das meiste zur fortschreitenden Verkarstung des Landes beigetragen habe, beschlossen die Landtage von Krain und Görz-Gradiska bereits damals Gesetzentwürfe über die Aufteilung der Gemeindegüter. Allein diese Gesetzentwürfe fanden nicht die Zustimmung der Regierung und die Aktion der Landesvertretungen verlief zunächst im Sande. Die Plünderung und Aussaugung des gemeinschaftlichen Bodens durch die nutzungsberechtigten Gemeindemitglieder wurde weiter betrieben oder die letzteren schritten in ganz formloser Weise zur Teilung und setzten die Raubwirtschaft in den aufgeteilten Wäldern bis zum völligen Verschwinden der letzteren fort.[1])

Die Bemühungen der Forstpolizeiorgane, bessere Ordnung in die Gemeindewaldungen zu bringen, waren vergeblich. Man suchte die

---

[1]) Vgl. hierüber Schiff, a. a. O., S. 226 ff. und 249 f.

Nutzung der einzelnen Gemeindemitglieder an eine Bewilligung des Gemeindevorstandes zu binden, eine geregelte Schlagwirtschaft einzuführen und die Gemeinden zur Bestellung ordentlicher Aufsichtsorgane zu bewegen. Aber in Ermangelung der nötigen gesetzlichen Handhaben entsprach der Erfolg nicht den Anstrengungen. Nur wenige Gemeinden nahmen eine Regelung vor, vielfach blieb es bei der gemeinschaftlichen Ausübung der Weide in den aufgeteilten Wäldern, andere Gemeinden verpachteten die Wälder an Holzhändler, die wenigsten bestellten Aufsichtsorgane für die Wälder und Weiden. Dort aber, wo es im Küstenlande zur Privatisierung der Gemeindegründe kam, wurde diese, da es an einem passenden Aufteilungsgesetze fehlte, nicht immer in zweckmäßiger Art durchgeführt, vielfach fanden vielmehr unpassende Parzellierungen statt, die nicht weniger schädlich wirkten, als die noch häufigeren Usurpierungen und eigenmächtigen Teilungen.

Am ärgsten litten unter diesen Verhältnissen, wie schon angedeutet, Dalmatien und der kroatische Seekarst.

In Dalmatien nahmen die Gemeindegründe nicht weniger als zwei Dritteile des ganzen Areales ein und dieselben befanden sich zumeist in einem elenden Zustande. Die Verödung des Landes hatte hier bereits unter der venezianischen Herrschaft weit größere Dimensionen angenommen als im österreichischen Küstenlande. Nur das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa mit den zugehörigen Inseln (Curzola, Meleda und Lagosta) bildete eine vorteilhafte Ausnahme, weil der kulturfähige Boden sich hier im Privateigentume befand oder zum Stammvermögen der Gemeinden gehörte, somit der allgemeinen Ausbeutung entzogen blieb. Im übrigen Teile des Landes fand aber die österreichische Regierung, als sie dasselbe im Jahre 1815 dauernd übernahm, nicht nur einen bereits enorm ausgedehnten Karst, sondern auch ungeregelte und unklare Eigentumsverhältnisse vor. Das Land stand im Obereigentume des Staates, den Gemeindeinsassen aber kam ein Nutzungseigentum zu, welches in schonungsloser Art ausgeübt wurde. Da weder staatliche Kulturorgane noch Forstpolizeibehörden eingerichtet waren, nahm die Verkarstung ihren ungehinderten Fortgang und bis gegen den Beginn der siebziger Jahre, wo ernstliche Anstrengungen gemacht wurden, um diese Verhältnisse zu bessern, hatten sich die Gemeindewälder um 158.000 Joch (47 Proz.) vermindert. Der gesamte Waldbestand des ganzen Landes war um 31 Proz. kleiner geworden, jährlich schwand 1 Proz. desselben dahin und

wuchsen um ebensoviel die nackten Steinwüsten, welche zuletzt zwei Dritteile des ganzen Bodens bedeckten. Nicht weniger als 67 Proz. der Oberfläche des Landes bestand aus solchen Weiden, auf denen zumeist nur wenige Menschen ein nomadenartiges Dasein fristeten.

Auch im kroatischen Karste ist das ungeregelte Gemeindeeigentum die Hauptursache der dort zutage tretenden geradezu schauderhaften Verödung gewesen. Die Weiden waren hier nicht einmal unter die einzelnen Ortschaften verteilt, sondern wurden als herrenloses Gut behandelt.[1]) Ein Stück Mittelalter hatte sich auf diese Weise erhalten, die ganze Lebensart und Wirtschaft der dortigen Hirtenbewohner war barbarisch und auch hier geschah jahrhundertelang nichts für die Verbesserung der Grundbesitzverfassung, des Feldbaues und der Viehzucht. Die Bevölkerung vermehrte sich im Laufe der Zeit um das Dreifache und in gleichem Maße wurden die Weiden auf Kosten des Waldes ausgedehnt. So darf es nicht wundernehmen, wenn das ganze kroatische Küstengebiet schließlich zur schauerlichen Wüste geworden ist, während es dort noch im Jahre 1765 förmliche Forste gab und in den Grundbüchern zu Anfang des XIX. Jahrhunderts noch Tausende von Joch als Wald bezeichnet waren. Von dem ganzen 9 Quadratmeilen umfassenden Gebiete des Seekarstes sind so nach und nach 94 Proz. der Verödung anheimgefallen. Besser ist das dahinter liegende Hochland daran, wo nur 39 Proz. auf die Ödungen entfallen, aber auch dieses Gebiet war zu Beginn der siebziger Jahre stellenweise, namentlich in der Nähe der Ortschaften schon stark gefährdet und man berechnete die Ausdehnung der verkarsteten Gründe daselbst damals bereits auf 23 Quadratmeilen, was dem vierten Teile der gesamten Fläche des Hochlandes gleichkommt.

Auch in unseren Reichsländern, in Bosnien und der Herzegowina, darf die Verwüstung des Karstgebietes nicht als die Schuld weit zurück liegender Zeitperioden und Generationen aufgefaßt werden und auch hier sind die Ursachen der furchtbaren Verwüstung im allgemeinen die gleichen gewesen. Wie die neueren Forschungen des bosnischen Oberbaurates Ballif gezeigt haben, waren auch die jetzt verkarsteten Bezirke Bosniens und der Herzegowina in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung ziemlich stark bevölkert und intensiv

[1]) Vgl. hierüber das im Auftrage des Generalkommandos von Agram (der Landesverwaltungsbehörde der ehemaligen kroatisch-slawonischen Militärgrenze) von Josef Wessely verfaßte Musterwerk „Das Karstgebiet Militärkroatiens und seine Rettung, dann die Karstfrage überhaupt“, Agram 1876.

kultiviert. Die Überreste des einst verhältnismäßig dichten Straßennetzes, die vielen Zisternenbauten und andere Tatsachen lassen darüber keinen Zweifel. Der eigentliche Kampf mit dem Walde scheint im Mittelalter entschiedener begonnen worden zu sein und auch hier waren es die ungeregelten Eigentumsverhältnisse, die schrankenlosen Rodungen der Hirten und die maßlose Holzverschwendung, welche den Wäldern den Todesstoß versetzt haben. Heute sind die gesamte Herzegowina und von Bosnien ganze Bezirke (Županjac, Livno, Glamoć und ein Teil von Bugojno), im ganzen 29 Proz. des Landesareals, der Verkarstung zum Opfer gefallen.

Um uns schließlich die ungeheuere Bedeutung des Karstproblems noch nachdrücklicher vor Augen zu führen, wollen wir einen kurzen Blick auf die Größe der Flächen werfen, um welche es sich handelt.

Zu Beginn der siebziger Jahre berechnete Wessely, der ausgezeichnete Kenner des Karstes, den Umfang der Karstgründe für die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie auf 582 Quadratmeilen. Hiervon entfielen

auf	Quadratmeilen
Krain	44
das österreichische Küstenland	139
Dalmatien	222
Fiume und Gebiet	28
Militär-Kroatien	149

In seiner Ansprache auf der Karstversammlung des österreichischen Reichsforstvereines zu Fiume im Jahre 1879 bezeichnete er davon vier Fünfteile als verkarstungsfähig und erklärte, daß mehr als die Hälfte dieses Gebietes, nämlich volle 290 Quadratmeilen bereits zur vollendeten Steinwüste geworden seien. Diese 290 Quadratmeilen könnten $1^1/_4$ Millionen Menschen ernähren, so daß die Monarchie ein kleines Königreich daran verloren habe. Neuestens wird die gesamte Karstfläche Österreich-Ungarns mit Einschluß unserer Reichsländer auf 772 Quadratmeilen berechnet.[1]) In dieser Ziffer sind auch die wenigen Alluvialböden (Täler und Becken) mitinbegriffen, die nicht karstbildenden Gesteinsarten aber unberücksichtigt gelassen. Im einzelnen verteilt sich die angegebene Fläche wie folgt:

[1]) Von Schollmayer-Lichtenberg in seinem bereits erwähnten Referate über die Wasserversorgung.

Es partizipieren

	mit Quadratmeilen
Krain	31
das österreichische Küstenland	72
Dalmatien mit den Inseln	192
Kroatien	177
Bosnien und die Herzegowina	300

Zisleithanien für sich allein besitzt zirka 300 Quadratmeilen Karstboden. Wenn man aber die dazwischen liegenden anderen Formationen (Eozän) dazu rechnet, so erhöht sich die Ziffer auf 406 Quadratmeilen.

Angesichts dieser Zahlen leuchtet die Größe der hier zu lösenden Aufgaben ganz von selbst ein. Dieselben waren aber auch zu Beginn der siebziger Jahre im höchsten Grade dringend geworden, denn damals bestand bereits die Gefahr, daß auch noch das östliche Küstengebiet in weiteren 60 Jahren der völligen Verkarstung anheimfalle, in welchem Falle dann die Monarchie 440 Quadratmeilen produktives Land mit $1^3/_4$ Millionen Menschen verloren hätte.

III. Die forsttechnischen Maßnahmen zur Rettung des Karstes.

Die ersten Aufforstungsarbeiten am Karste wurden von der Triester Stadtgemeinde im Jahre 1842 bei Basovizza, Opčina und an einigen anderen Orten ihres Gebietes begonnen, man versuchte es zuerst mit der Saat, der Erfolg war aber gering. In den fünfziger Jahren machte man neuerliche Versuche, auch ward eine munizipale Karstbewaldungskommission eingesetzt. Die küstenländische Regierung betrieb die Aufforstungsaktion, und zwar zunächst durch Einfriedung und Hegelegung, dann durch Aussaat und Anpflanzung bereits seit dem Jahre 1863. Dieselbe wurde begonnen in den drei Bezirken Castelnuovo, Komen und Sesana, litt aber unter dem Mißtrauen der Gemeinden, welche die Wegnahme der Hutweiden befürchteten. Das Hauptverdienst, die Angelegenheit ins Rollen gebracht zu haben, gebührt dem Reichsforstvereine, welcher unter der Führung des Generaldomäneninspektors Wessely auf der Triester Tagung im Jahre 1865 die forsttechnische Seite der Karstfrage in eingehender Weise erörterte und dabei mit Nachdruck für die Schwarzföhre und für die Pflanzung statt der Saat eintrat.[1]) Unter dem Eindrucke der hier gefaßten Beschlüsse, die sich

[1]) Vergl. hierüber die Vierteljahrsschrift für Forstwesen 1865, S. 533 ff.

übrigens auch auf die administrative Seite des Problems erstreckten, ging die Regierung in den nächsten Jahren mit größerem Nachdrucke an die Aufforstungsaktion. Im Jahre 1869 erfolgte die Bestellung eines Inspektors für die Karstbewaldung bei der küstenländischen Statthalterei, womit ein sachverständiges Organ für die Leitung der Arbeiten gewonnen war, man legte Saatschulen an, verfügte die unentgeltliche Abgabe von Waldpflanzen und unterstützte die Aufforstungsbestrebungen Privater durch Subventionen.

In den Jahren 1870—1884 wurden auf diese Weise 1200 Hektar wieder aufgeforstet. Die noch vorhandenen Wälder wurden auf Grund des bestehenden Forstgesetzes in Schutz genommen, so daß ohne Bewilligung der politischen Behörden keine Nutzung, insbesondere keine Holzfällung darin stattfinden durfte. Die schutzbedürftigen Wälder wurden in den Bann gelegt und als sich dieses Verfahren als zu umständlich erwies, schritt man zu Schutzwalderklärungen. Bereits um die Mitte der siebziger Jahre hatte man bis zu 2307 Joch Bannwald und 3594 Joch Schutzwald geschaffen, so daß im ganzen damals 5901 Joch Wald unter besonderem administrativen Schutze standen. Im Jahre 1888 zählte man 861 Hektar Bannwälder und 19.272 Hektar Schutzwälder. Minder günstig stand es aber lange Zeit mit der forstmäßigen Behandlung der küstenländischen Gemeindewälder, für welche in der Regel keine entsprechenden Organe zur Beaufsichtigung und Bewirtschaftung vorhanden waren. Von den Forsttechnikern der politischen Verwaltung wurden zwar auch für diese Wälder Wirtschaftspläne ausgearbeitet, aber dieselben konnten in Ermangelung geeigneter Organe nicht durchgeführt werden und ebenso schlimm stand es um den Forstschutz in den Gemeindewäldern. Indessen konnten alle diese Schwierigkeiten die Regierung nicht abschrecken, auf dem eingeschlagenen Wege der administrativen Neuordnung der Karstwälder fortzufahren. Seit dem Beginne der siebziger Jahre erflossen zu diesem Behufe zahlreiche Anordnungen. So wurde im Jahre 1871 ein scharfes Verbot des Kahlhiebes erlassen, die Holzfällung während der Saftzeit und die Rodung lebender Wurzelstöcke und Wurzeln untersagt. Im gleichen Jahre wurde die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Bannwälder geordnet, das Jahr darauf das Küstenland in Forstbezirke eingeteilt, eine Instruktion für den Landesforstinspektor und die ihm untergeordneten Forstbeamten hinausgegeben, auch mehrere ärarische Forstaufsichtsorgane (Forstwarte) bestellt. In demselben Jahre ward die strenge Durchführung des Wald-

rodungsverbotes abermals anbefohlen und die Teilung der Gemeindewälder untersagt. Zur Sicherung dieses letzteren Verbotes wurde im Jahre 1878 verordnet, daß die Steuerämter eigenmächtig vorgenommene Verteilungen von Gemeindewäldern in den Kataster nicht sollten aufnehmen dürfen.

Im Jahre 1874 ergingen ferner Bestimmungen über die Ziegenweide in den Wäldern und über die Schonungsflächen. Das Forststrafrecht ward strenger gehandhabt und im Jahre 1876 die regelmäßige Vorlage von Ausweisen über die Forstübertretungssachen angeordnet. Im Jahre 1879 wurden Dienstesinstruktionen für die ärarischen Forstaufsichtsorgane (Forstwarte) verlautbart und in den Jahren 1882 und 1884 abermals Bestimmungen über den Kahlhieb, die Holzfällung während der Saftzeit, endlich über das Ausgraben und Verkaufen von Wurzeln und Stockhölzern erlassen. Um der schlimmen Wirtschaft in den Gemeindewäldern ein Ende zu machen, beschäftigte sich die Regierung schon damals mit dem Gedanken der Schaffung eines Landesgesetzes zum Zwecke einer geregelten Beaufsichtigung und Bewirtschaftung der istrianischen Gemeinde- und Genossenschaftswälder, wogegen aber die Landesvertretung Widerstand erhob. In einigen dringenden Fällen, wie z. B. im Jahre 1874 gegenüber der Gemeinde Castua, wurde die Bewirtschaftung von Gemeindewäldern den autonomen Organen im administrativen Wege abgenommen und die Wirtschaftsführung ohne weiteres den staatlichen Forsttechnikern übertragen.

Inzwischen hatte sich in den Kreisen der leitenden Forsttechniker immer mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß alle diese Bemühungen der staatlichen Forstbehörden nur von geringem Erfolge begleitet sein würden, solange es nicht gelinge, die Aufforstungsaktion auf zweckentsprechendere gesetzliche Grundlagen zu stellen. Nach dem in Kraft stehenden Reichsforstgesetze konnte, wie schon früher bemerkt wurde, die Aufforstung jener Karstgründe, welche nicht zur Zeit der Erlassung des Forstgesetzes Wald gewesen, nicht erzwungen werden. Eine eigentliche Aufforstung war daher in der Regel nur auf solchen Karstgrundstücken möglich, welche von den Besitzern freiwillig für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden. Das ganze Vorgehen der Forstbehörden mußte unter diesen Umständen ein ziemlich unsystematisches bleiben und auch für die Erhaltung der Rekultivierungen war nicht genügend gesorgt. Aus dieser Erwägung sind die in den achtziger Jahren erlassenen speziellen Karstaufforstungsgesetze

hervorgegangen. Solche erflossen für Triest (1881), Görz und Gradiska (1883), Krain (1885) und Istrien (1886). Durch Novellen wurden noch einige weitere Bezirke von Görz (1886 und 1906) und das Gebiet der quarnerischen Inseln (1892) in die neue Aktion einbezogen.

Durch diese Gesetze wurde die Leitung der Aufforstungsarbeiten besonderen Kollegialbehörden (Aufforstungskommissionen) übertragen, welche aus Vertretern des Staates, des Landes und der beteiligten Gemeinden zusammengesetzt sind. Der Präsident der Kommissionen wird vom Ackerbauminister ernannt, nur in Istrien fungiert als solcher der Präsident des Landeskulturrates. Die Arbeiten werden auf Grund eigener Geschäftsordnungen besorgt, die wichtigen Angelegenheiten kollegial verhandelt. Die Durchführung der gefaßten Beschlüsse obliegt dem Präsidenten im Vereine mit dem Landesforstinspektor. Der Instanzenzug bei Beschwerden geht an das Ackerbauministerium. Die Kommissionen haben die aufzuforstenden Parzellen zu ermitteln und sobald die bezüglichen Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen, sind dieselben in einem besonderen Kataster (Aufforstungskataster) zu verzeichnen. Die darin verzeichneten Grundstücke sind in Triest innerhalb 30 Jahren, in den anderen Ländern binnen einer vom Ackerbauministerium nach Einvernahme des Landesausschusses festzustellenden Frist aufzuforsten und auch weiterhin nach den jeweiligen Bestimmungen forstmäßig zu behandeln. Über die Art der Aufforstung und die Sicherung der Kulturen haben die Kommissionen zunächst eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu treffen. Wenn eine solche nicht zustande kommt oder wenn aus anderen Gründen die Erwerbung des Grundstückes für die betreffende Kommission sich als zweckmäßig darstellt, hat die Kommission den Ankauf des Grundstückes auf ihre Kosten anzustreben. In jenen Fällen endlich, in denen die mit den Grundbesitzern getroffene Vereinbarung auf eine dem Zwecke der Aufforstung offenbar widerstreitende Weise verletzt wird oder die angestrebte Erwerbung der Grundstücke durch die Kommission nicht erzielt werden kann, hat die letztere die Enteignung der bezüglichen Grundstücke zu beantragen, welche von der Landesstelle und in zweiter Instanz vom Ackerbauministerium ausgesprochen wird. Zur Deckung der Kosten der Aufforstungen wurden eigene Aufforstungsfonds gebildet, in welche die Beiträge des Staates, der Länder und Gemeinden fließen. Zu den in Krain längs der Südbahnstrecke vorzunehmenden Aufforstungen trägt

auch die Südbahngesellschaft in einem bestimmten Verhältnisse (30 Proz.) bei. Außerdem fließen in die Fonds die Geldstrafen, welche nach dem allgemeinen Forstgesetze für die an den Aufforstungsgrundstücken begangenen Forstfrevel verhängt werden, desgleichen die Waldschadenersätze bezüglich der von den Kommissionen erworbenen Waldgrundstücke. Durch eigene Reichsgesetze wurde den aus Anlaß der Karstaufforstung abzuschließenden Vereinbarungen, Verträgen und Vergleichen die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt.

Die Kommissionen haben bisher mit anerkennenswertem Eifer, aber verschiedenem Erfolge gearbeitet. Schon die Anlegung der Aufforstungskataster ging durchaus nicht überall glatt vonstatten. Was speziell die drei Küstenländer anbelangt, so sind bisher nur die Kataster für Triest und Görz fertiggestellt worden. Dagegen bereitete die Bevölkerung von Istrien dieser Arbeit lange Zeit durch ihre feindliche Haltung viele Schwierigkeiten und erst in der jüngsten Zeit ist in dieser Richtung auch hier ein Umschwung bemerkbar. Indessen ist bis vor kurzem die Anlegung des Katasters noch immer in einigen Gemeinden des Steuerbezirkes Veglia rückständig gewesen. Von der in den Gesetzen vorgesehenen zwangsweisen Enteignung wurde nur in sehr wenigen (10) Fällen Gebrauch gemacht und selbst die Durchführung der bereits ausgesprochenen Expropriation in einigen dieser Fälle unterlassen. Insgesamt wurden bisher auf Grund der küstenländischen Aufforstungsgesetze 25.672 Hektar in den Katastern eingetragen und rechtskräftig zur Aufforstung bestimmt. Davon entfallen

auf	Hektar
Triest	1169
Görz	8283
Istrien	16.220

Es ist dies eine zwar immerhin ansehnliche, aber doch bescheidene Fläche, wenn man bedenkt, daß von den sämtlichen im Tätigkeitsgebiete der Kommissionen gelegenen Hutweiden bisher nur 15·4 Proz. und von den eigentlichen Karstweiden im ganzen nur 17·4 Proz. der Waldkultur gewidmet wurden. Bisher hat nur die Triester Kommission ihre Arbeiten in der Hauptsache beendigt. Derselben war ihre Aufgabe freilich dadurch sehr erleichtert worden, daß die Stadt Triest Eigentümerin der Karstgründe ist und die Fraktionen nur das Nutzungsrecht auf dieselben haben. Verhältnismäßig vorgeschritten ist mit ihren Arbeiten auch die Görzer Kommission. Vor kurzem ist die Wirksamkeit

dieser Kommission auf den Gerichtsbezirk Canale ausgedehnt und ihr Tätigkeitsgebiet dadurch um 700—800 Hektar vergrößert worden.

Indessen stößt die Durchführung der Aufforstungsarbeiten in den letzten Jahren auf den Görzer Privatgrundstücken neuerdings auf Schwierigkeiten, indem die Bevölkerung die tätige Mitwirkung bei den Arbeiten verweigert oder von der Aufforstung nichts wissen will. Heftiger Widerstand wurde den Aufforstungsarbeiten von seiten der istrianischen Bevölkerung entgegengesetzt, so daß sich die dortige Kommission zunächst auf jene Grundstücke beschränken mußte, welche die Gemeinden freiwillig anboten. Bis in die jüngste Zeit dauerte der Widerstand noch im Gerichtsbezirke Castelnuovo fort und unter diesen Verhältnissen ist an eine Ausdehnung der Aktion auf ganz Istrien, ohne Rücksicht auf die Bodenformation, nicht zu denken, obwohl es dringend nötig wäre, noch weitere 4000 Hektar (1000 in der Kreide- und 3000 Hektar in der Eozänformation) dem Aufforstungsgesetze zu unterstellen. Die Rückständigkeit Istriens erhellt schlagend aus der Tatsache, daß hier bis zum Jahre 1906 nur 13·2 Proz. der ganzen Aufforstungsfläche kultiviert waren, während die analoge Ziffer für Triest 93·7 und für Görz 50·9 Proz. betrug. Im ganzen Küstenlande schreitet aber die Aktion jetzt doch so rasch fort, daß im Durchschnitte jährlich 500 Hektar zur Aufforstung gelangen. Im Jahre 1906 betrug die gesamte rekultivierte Fläche 6641 Hektar und wenn man die schon früher angelegten, nur nachbesserungsbedürftigen Kulturen hinzunimmt, sogar 7229 Hektar, was 28·4 Proz. des ganzen Aufforstungsareales gleichkommt. Bis zur Mitte des Jahres 1906 waren für die ganze Aufforstungsaktion der drei Küstenländer insgesammt 1,400.000 Kronen verausgabt worden, wobei die Beiträge des Staates, was speziell die beiden Länder Görz und Istrien betrifft, die Leistungen der Landesverwaltungen weit überwogen.

Die Kommissionen haben auch noch sonstige, außerhalb ihres eigentlichen Tätigkeitsbereiches gelegene Aufforstungsarbeiten, namentlich rücksichtlich solcher Grundstücke besorgt, die freiwillig dafür gewidmet wurden. Bis zum Jahre 1906 wurden auf diesem Wege weitere 1882 Hektar aufgeforstet, so daß die gesamte künstlich aufgeforstete Fläche in den drei Küstenländern bis zu dem erwähnten Zeitpunkte 9111 Hektar betrug. Auch hierfür sind seit dem Jahre 1868 sehr bedeutende Staatsmittel, bis zur Mitte des Jahres 1906 zirka 830.000 Kronen aufgewendet worden. Endlich wurden 21.500 Hektar

herabgekommener Wälder und bestockter Hutweiden durch behördliche Verfügungen auf natürlichem Wege der Kultur wieder gewonnen. Immerhin ist die zu leistende Arbeit noch sehr groß und wird dieselbe die Aufforstungskommissionen in Triest noch 1 Dezennium, in Görz noch 2—3 und und in Istrien, wenn die Arbeiten wie bisher weiterschreiten, wenigstens noch 4—5 Dezennien beschäftigen.

Das von den Kommissionen beobachtete technische Verfahren ist natürlich verschieden, je nach dem Zustande der aufzuforstenden Grundstücke. Ausgedehnte Strecken des Karstes sind, wie bereits angedeutet wurde, bis in die neueste Zeit noch mit Rudimenten ehemaliger Laubholzwälder bedeckt gewesen. Hier genügt die natürliche Bestandesbegründung durch strenge Hegung (Waldresurrektion), welche den erforderlichen Schutz gegen das Vieh und gegen unregelmäßige Waldfällung bietet. Für die eigentliche Wiederaufforstung wurde regelmäßig die Pflanzung in Anwendung gebracht, nur selten dagegen — wenigstens im Küstenlande — zur Saat geschritten. Zum Zwecke der Durchführung der Pflanzung wurden eigene staatliche Waldsaatschulen angelegt, welche den Aufforstungskommissionen die nötigen Pflanzen, entsprechend den Bestimmungen der Aufforstungsgesetze, soweit ihr Vorrat reicht, unentgeltlich zu liefern haben. Überdies sind die außerhalb der Karstländer gelegenen staatlichen Pflanzgärten den Kommissionen ab und zu zu Hilfe gekommen. Angepflanzt wurden gemäß den Beschlüssen der Triester Versammlung des Reichsforstvereines und auf Grund der seitherigen Erfahrungen die gegen Bora und Schneestürme sowie gegen die Trockenheit sehr widerstandsfähigen Schwarzföhren, hie und da auch andere Nadelbäume und neuestens öfters die korsischen Föhren, welche an Widerstandskraft sogar die Schwarzföhren übertreffen.

Das letzte Wort über die zu treffende Wahl der für die Aufforstung dienlichen Hölzer ist übrigens noch immer nicht gesprochen, da hierbei nicht bloß forstliche, sondern auch wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die Rücksichten auf die unerläßliche Beschaffung des nötigen Futterlandes, in Betracht kommen. Erst auf dem jüngsten internationalen landwirtschaftlichen Kongresse (1907) hat einer der bedeutendsten Forsttechniker des Karstgebietes, Professor Holl in Sarajevo,[1]) wieder eine Lanze zugunsten der Laubhölzer eingelegt. Er sieht den Grund, warum die Laubhölzer am Karste bis jetzt nicht befriedigten,

[1]) Er ist auch der Verfasser der Schrift „Die Karstaufforstung", Sarajevo 1901.

nicht in deren innerer Natur, sondern in unserer bisher sehr mangelhaften Kenntnis ihrer Behandlung. Die Anzucht der Laubhölzer sei eben an andere Bedingungen geknüpft als jene der Kiefer, an Bedingungen, die wir aber noch nicht genügend erforscht hätten. Er rät auf Grund seiner Erfahrungen, Laubhölzer gruppenweise in die Kiefernkulturen einzumischen, den ersteren aber die besseren Plätze anzuweisen und die Kiefernkulturen im allgemeinen auf jene Örtlichkeiten zu beschränken, wo Laubhölzer überhaupt kein Gedeihen mehr versprechen. Auf dem Kongresse stellte er weiter den Antrag, daß vergleichende Versuche bezüglich der Verwendung der Laubhölzer am Karste angestellt werden sollen. Dieser Antrag ist zwar vom Kongresse abgelehnt worden, seine große Bedeutung wird aber deshalb nicht vermindert, da ein sehr großer Teil der Karstbewohner gegenwärtig ausschließlich auf die Viehzucht angewiesen ist und die völlige Ausschaltung der Laubhölzer in letzter Linie für die Karstbewohner den Zwang enthielte, auf die Mithilfe des Waldes zur Behebung der Futternot zu verzichten. Auch Wessely, der genaue Kenner der Karstfrage, hat gerade der Förderung der Futterlaubwirtschaft eine ganz besondere Wichtigkeit beigemessen und ihr eine ausführliche Studie gewidmet.[1])

Durchschnittlich gelangten im letzten Quinquennium jährlich mehr als 6 Millionen Pflanzen zur Einsetzung. Da die nötige Erde manchmal (so z. B. in Triest) ziemlich weit herbeigeführt werden muß, auch mehrmalige Nachbesserungen vorgenommen werden müssen, die Löhne zudem in der letzten Zeit im Steigen begriffen sind, was mit dem infolge der Auswanderung wachsenden Arbeitermangel zusammenhängt, so stellen sich die Kosten der Anpflanzung im allgemeinen nicht billig. Am niedrigsten sind die Auslagen durchschnittlich in Görz (109 Kronen pro Hektar) gewesen, höher sind sie in Istrien (123 Kronen) und am höchsten in Triest (177 Kronen).

Schäden werden an den Anpflanzungen besonders im Triester Gebiete und auf den Inseln durch den salzigen Sprühregen herbeigeführt, welcher durch die Bora verursacht wird. Außerdem leiden die Pflanzen natürlich häufig durch die heftigen Stürme, das Schneetreiben und die Fröste im Winter sowie durch die große Trockenheit und Dürre im Sommer. Die nur als Notbehelf verwendete Saat kommt zwar an sich bedeutend billiger als die Pflanzung, doch leiden die Saaten außer-

---

[1]) In seinem Werke über den kroatischen Karst, S. 291 ff.

ordentlich durch den Mäusefraß, so daß der Erfolg gewöhnlich nur ein sehr mittelmäßiger gewesen ist.

In diesem Zusammenhange darf endlich jener Gesetzesbestimmungen nicht vergessen werden, welche über die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung der küstenländischen Gemeinde- und Genossenschaftswälder erlassen worden sind. Zu Beginn der neunziger Jahre gelang es der Regierung, ihren schon lange gehegten Plan zur Ausführung zu bringen und den Gemeinden und Gemeindegenossenschaften in Istrien die Verwaltung ihrer Wälder abzunehmen. Durch ein Landesgesetz vom 24. Mai 1893 wurde die technisch-ökonomische Verwaltung dieser am Karste liegenden Wälder den staatlichen Forsttechnikern übertragen. Die politischen Behörden haben zugleich Vorsorge dafür zu treffen, daß für diese Wälder geeignete Wirtschaftsführer und Aufsichtsorgane bestellt werden.

Die Aktion der krainischen Aufforstungskommission beschränkt sich fast ausschließlich auf den politischen Bezirk Adelsberg. Durch das Aufforstungsgesetz vom Jahre 1885 ist zwar der Kommission auch der Bezirk Loitsch unterstellt worden, doch sind hier die eigentlichen Karstflächen gering und die meisten der letzteren lassen sich durch pflegliche Behandlung leicht in Wälder oder durch Meliorationen in landwirtschaftliche Grundflächen umwandeln. Dagegen ist ein großer Teil des Adelsberger Bezirkes in einer Ausdehnung von rund 24.000 Hektar bis zur küstenländischen Grenze seit langem entwaldet und bedurfte daher dringend einer nachhaltigen Hilfe.

Die Hilfsaktion der Regierung begann auch hier mit der Organisierung des staatlichen Forstdienstes im Jahre 1871. Es folgte sodann die Errichtung provisorischer Saatschulen im Bezirke Adelsberg, die später zu einer Zentralsaatschule zasammengelegt wurden. Auf Grund des Karstaufforstungsgesetzes vom Jahre 1885 übernahm vom Jahre 1887 angefangen die neubestellte Aufforstungskommission die Ermittlung der aufzuforstenden Parzellen, welche bis dahin der Landesforstinspektor im administrativen Wege besorgt hatte, und die Leitung der sonstigen Arbeiten.

Bis zum Ende des Jahres wurde im Bezirke Adelsberg eine Fläche von 7077 Hektar, größtenteils vollkommen verödete Hutweiden und einige Gründe an der Südbahn, für die Aufforstung ausgemittelt und davon bisher 2278 Hektar rekultiviert. Doch ist der vorgeschriebene Aufforstungskataster bis zum heutigen Tage noch immer nicht voll-

ständig aufgestellt, indem die erkenntnismäßige Festlegung der Grundstücke und ihre Vermessung wegen der ablehnenden Haltung der Bevölkerung unterlassen wurde. Auch von der Expropriation ist bisher, abgesehen von einigen Grundstücken vor dem Bahntunnel bei St. Peter, gar kein Gebrauch gemacht worden. Die Aufwendungen der Kommission beliefen sich in der Zeit von 1887 bis 1906 auf zirka 328.000 Kronen, wovon ein gutes Dritteil auf Nachbesserungen entfiel. Am geeignetsten hat sich auch in Krain die Schwarzföhre erwiesen, doch wird diese nur zur Vorkultur verwendet, worauf dann edlere Holzarten (Tannen, Fichten, Eichen, Eschen usw.) herangezogen werden. Die Kosten der Aufforstungen sind in Krain, wo relativ günstige Bodenverhältnisse herrschen, am billigsten.

Anders ist die Frage der Karstaufforstung in Dalmatien bisher angefaßt worden. Das Augenmerk war hier vor allem auf die forstliche Verbesserung der herabgekommenen Wälder und bebuschten Hutweiden gerichtet, für welchen Zweck Einschonung und pflegliche Maßnahmen angeordnet wurden. Dazu traten noch hinzu eine strenge Handhabung der durch einige lokale Forstgesetze ergänzten Forstschutznormen, die Vermehrung des forsttechnischen Personales und die Aufstellung von Forsthütern mittels Staats- und Landessubventionen. Die eigentliche Aufforstungsaktion wurde hingegen in sehr unzweckmäßiger Art mit der Teilung der ungeheuer ausgedehnten Gemeindegründe in Verbindung gebracht und dadurch von vornherein unterbunden. Als nämlich der Staat auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1876 behufs Klarstellung der bisher sehr ungeordneten Grundeigentumsverhältnisse auf sein in Dalmatien von altersher bestehendes Obereigentum verzichtete und gleichzeitig durch ein Landesgesetz die Aufteilung der bisherigen Gemeindegründe unter die nutzungsberechtigten Gemeindemitglieder oder deren Zuweisung zum Stammvermögen der Gemeinden und Fraktionen angeordnet wurde, glaubte man die Gelegenheit benutzen zu müssen, um einen Teil dieser Gründe für die Waldkultur zu gewinnen. Deshalb verfügte das erwähnte Reichgesetz, daß alle im stabilen Grundsteuerkataster unter der Bezeichnung „Wald“ oder „bestockte Weide“ eingetragenen Gründe der Waldkultur gewidmet werden müßten. Die gleiche Widmung sollten auch andere unkultivirte Grundstücke erfahren, deren Bewaldung seitens der betreffenden Aufteilungskommission als im allgemeinen Interesse gelegen erkannt würde. Durch ein späteres Landesgesetz vom 9. November 1880 wurden so-

dann nähere Vorschriften zur Durchführung der Aufforstungen erlassen. Danach sollte die Aufforstung demjenigen obliegen, welchem das betreffende Grundstück bei der Teilung zufällt. Die Aufforstung hat zu geschehen auf Grund eines von der politischen Bezirksbehörde zu genehmigenden Aufforstungsplanes durch Hegelegung oder durch künstliche Saat und Pflanzung. Die Grundstücke sind so lange in Verhegung zu behalten, bis die volle Bestockung erzielt ist und die Pflanzen ein solches Wachstum zeigen, daß das Weidevieh ihnen nicht mehr verderblich werden kann. Jede von der Weide ausgeschlossene Fläche muß vom Grundeigentümer durch Einfriedung (meist Trockenmauern) gegen das Weidevieh geschützt werden. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Aufforstung wie die Einfriedung der Grundstücke durch die Behörde auf Kosten der Säumigen. Die Besitzer haben auch für eine ausreichende Überwachung der Waldgründe zu sorgen. Die politischen Behörden haben die aufzuforstenden Grundstücke in einem eigenen Forstkataster in Evidenz zu halten und besonders zu beaufsichtigen.

Die Verquickung der beiden Zwecke hat zu einem großen Mißerfolge geführt. Da die Teilung der Gemeindegründe nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ war, der Teilungsdienst insbesondere bei der ersten Instanz, den Lokalkommissionen, schlecht organisiert wurde, so ist das Teilungsgesetz bisher nur in wenigen Fällen (in 7 Gemeinden) zur Anwendung gelangt und konnte daher auch eine Ausscheidung und Aufforstung der Waldgrundstücke auf Grund desselben bisher nicht recht stattfinden. Das Schwergewicht der Aktion wurde demgemäß in die Obsorge gegen die weitere Verkarstung gelegt. Die Betriebsleitung ward für den Gemeindebesitz den im Lande bestellten staatlichen Forsttechnikern übertragen und denselben ein beträchtliches Hilfs- und Aufsichtspersonale zugewiesen. Außerdem wurden für die Entlohnung der gemeindlichen Forstorgane staatliche Subventionen bewilligt. Schon im Jahre 1888 glaubte daher der Landesausschuß erklären zu können, daß die Wiederaufforstung der über 100 Quadratmeilen umfassenden Karstböden Dalmatiens als gesichert betrachtet werden könne. Mit besonderem Nachdrucke wurde die künstliche Aufforstung im Bereiche der Wildbäche und Flüsse betrieben. Die betreffenden Gründe besitzen eine Ausdehnung von zirka 1000 Quadratkilometern, wovon durch rechtskräftige Gemeinderatsbeschlüsse bisher 300 Quadratkilometer für die Aufforstung bestimmt und zum Teile auch bereits aufgeforstet sind. Die Arbeiten wurden anfangs (seit 1883)

nur empirisch betrieben, bis im Jahre 1888 die Errichtung einer eigenen Wildbachverbauungssektion für Dalmatien erfolgte.

In neuester Zeit sind diese Aufforstungsarbeiten im Zusammenhange mit der noch zu besprechenden Aktion zur allgemeinen wirtschaftlichen Hebung Dalmatiens wieder mit größerer Energie aufgenommen worden. Für das Jahr 1907 wurde in den 14 politischen Bezirken des Landes die künstliche Aufforstung von 15.673 Hektar kahler Gründe präliminiert und zur Ausführung dieser Kulturen, welche hauptsächlich in Wildbachgebieten und an verschiedenen Hängen in Aussicht genommen sind, noch in demselben Jahre 56.000 Kronen flüssig gemacht. Die in diesem Jahre nicht in Kultur gebrachten Flächen sollten noch im Jahre 1908 in Bestand gebracht werden. Die Zahl der staatlichen Bezirksforsttechniker, welche sich bisher auf 8 belaufen hatte, wurde auf 16 vermehrt und zur Heranziehung eines entsprechenden Nachwuchses die Verleihung von Stipendien vorgenommen. Desgleichen wurde die Anzahl der staatlichen Bezirksförster und der Forstgehilfen erhöht. Für die Ausübung des Forstschutzes in den 84 politischen Gemeinden des Landes steht nunmehr ein Personal von 5 Gemeindeförstern, 6 Oberwaldhütern und 480 Waldhütern zur Verfügung. Die Entlohnung dieses Personales erfolgt teils aus Gemeindemitteln (79.397 Kronen), teils aus Staatsmitteln (33.420 Kronen) und Landesmitteln (16.462 Kronen), ist aber noch immer unzureichend, weshalb in der jüngsten Zeit Verhandlungen zum Zwecke der Aufbesserung des unzureichenden Lohnes eingeleitet wurden. Endlich ist für die Vermehrung der Forsthäuser und für die Erweiterung der im Lande bestehenden Waldbaumschulen Sorge getragen worden. Die ersteren sollen eine intensivere Überwachung der auf den Gebirgszügen oder auf anderen exponierten Höhen noch vorhandenen Waldreste ermöglichen. Die Zahl der letzteren betrug bisher 44. Zu diesen Anlagen werden jetzt noch 9 weitere hinzukommen und außerdem sind 3 vergrößert worden.

Die durchschnittlichen Aufforstungskosten sind in Dalmatien nach den vorliegenden Angaben verhältnismäßig hoch, denn sie betragen pro Hektar bei Anpflanzungen 315 Kronen und bei Saaten rund 40 Kronen.

Für die Rettung des kroatischen Karstes hatte bereits Wessely im Jahre 1876 ein großangelegtes Programm entworfen, das nicht nur die technische, sondern auch die ökonomische Seite des Problems in ausgedehntestem Maße berücksichtigte. Als Kern des Problems erkannte Wessely die bessere Regelung des Gemeindeeigen-

tums, dessen völlige Privatisierung als letztes Ziel im Auge behalten werden müßte. An diese Neuregelung und Modernisierung der Agrarverhältnisse hätten sich sodann die weiteren forsttechnischen Verfügungen anschließen sollen, wobei zwischen den für die Wiederkultur des fast völlig verödeten Seekarstes erforderlichen Maßnahmen und der Sicherstellung des bloß gefährdeten hinteren Hochlandes unterschieden wurde. Leider ist dieses großartige Programm bis jetzt zumeist unausgeführt geblieben. Zwar kam es im Jahre 1878 zur Errichtung eines Karstaufforstungsinspektorates mit dem Sitze in Zengg und es wurde daselbst auch ein großer Pflanzgarten für Aufforstungszwecke angelegt. Allein bis zum heutigen Tage fehlt es an einem Aufforstungsgesetze, welches die nötige Handhabe gewähren würde, um die im Besitze der Gemeinden befindlichen Hutweiden zwangsweise aufforsten zu können. Gegenwärtig beschränkt sich die Aufforstung auf jene Flächen, welche von den Gemeinden freiwillig für diesen Zweck gewidmet werden, und das ist ein ganz minimaler Teil der aufzuforstenden Gelände. Das größte Hindernis liegt auch hier in der Besorgnis der Bevölkerung, es könnte durch die Aufforstung ihre Viehweide eine Einschränkung erleiden. Die Privatisierung der Hutweiden ist bis jetzt nicht zur Durchführung gelangt und die Verwirklichung dieses Vorschlages wäre auch in vielen Fällen nicht unbedenklich, weil bei einer individuellen Verteilung der Hutweiden die Aufforstung voraussichtlich noch mehr erschwert werden würde. Immerhin sind bis jetzt im ehemaligen Grenzlandesgebiete zirka 15.000 Joch und im ehemaligen Provinzialgebiete zirka 800 Joch eingehegt und aufgeforstet worden. Hierfür wurden seit dem Jahre 1878 im Grenzlandesgebiete insgesamt 1,308.608 Kronen verausgabt, während im Provinzialgebiete für den gleichen Zweck seit dem Jahre 1891 jährlich nur ein Betrag von 10.000 Kronen zur Verfügung steht. In diesem letzteren Gebiete werden die Aufforstungskosten aus den allgemeinen Landesmitteln bestritten und konnten hier größere Summen bisher nicht flüssig gemacht werden. Im Grenzlandesgebiete kommt jedoch für die Aufforstungskosten der sehr reich dotierte Investierungsfonds auf, dessen Einkünfte bereits durch ein Reskript des Kaisers vom 8. Juni 1871 aus Anlaß der Aufhebung des Militärsystems auch für Karstaufforstungen gewidmet worden waren.[1])

[1]) Die obigen Angaben beruhen großenteils auf freundlichen Mitteilungen, welche der Forstreferent der Landesregierung in Agram, Herr Sektionsrat Fischbach, uns zukommen ließ.

Mit großer Umsicht und außerordentlicher Energie, welche auch sonst die Verwaltung unserer Reichsländer auszeichnet, ist hingegen die Sanierung des Karstes in Bosnien und der Herzegowina in Angriff genommen worden. Die eigentlichen forsttechnischen Arbeiten haben ihren Sitz in dem grauenhaft verödeten Bezirke Županjac und sind hier durch umfassende Studien und kommissionelle Erhebungen in den Jahren 1890 und 1891 sorgfältig fundiert worden. Die auf Grund dieser Vorstudien getroffenen Maßnahmen sind sehr tief einschneidende und betreffen vorzugsweise die Regelung des Holzbezuges der Bewohner, das Verbot der Ziegenweide für den ganzen Bezirk und die Einschränkung der Weide überhaupt, die Anlage von Schonungen, die allmähliche Resurrektion der letzteren und deren Komplettierung durch künstliche Aufforstungen mittels Schwarzföhren, die Einführung einer strengen Aufsicht und eines scharfen Forstschutzes, die Bekämpfung der maßlosen Holzverschwendung und eine detaillierte Regelung der Weide. Im Jahre 1904 waren im ganzen Bezirke bereits 8894 Hektar Wald in Schonung gelegt.

Nicht auf so genau geordneten Grundlagen vollziehen sich die Sanierungsmaßnahmen in der Herzegowina. Die Ausscheidung der zu sanierenden Flächen erfolgt hier im Einvernehmen mit den Weideinteressenten und diese letzteren besorgen selbst unter Anleitung der forsttechnischen Organe die Einfriedungen und den Resurrektionshieb. Bis zum Jahre 1903 waren in den nördlichen Bezirken der Herzegowina 4600 und in den südlichen Bezirken 4800, zusammen also 9400 Hektar auf diese Weise saniert und war für eine weitere Fläche von 4000 Hektar die Resurrektion in Vorbereitung. Das Problem gilt hier, soferne es sich um die nötige Holzbeschaffung und die Abschwächung der Folgen der Entwaldung handelt, in der Hauptsache als gelöst.

Ergänzende Aktionen der Landesverwaltung, die sich zum Teile über das eigentliche Gebiet des Karstes hinaus erstrecken, haben die Verbesserung der auch sonst in den Reichsländern zahlreich vorkommenden und arg verstümmelten Buschwälder, dann die Bekämpfung der Wassernot durch Fassung von Quellen und durch Anlage von Zisternen, endlich die Vornahme von Meliorationen uud die Regelung der Weide auf den ausgedehnten Hochebenen des Karstes zum Gegenstande. Auch die für unsere dalmatinischen Landesangehörigen sehr empfindliche Regulierung und Beschränkung des Weideganges der dalmatinischen Tiere in den Bezirken Livno und Županjac, welche von der bosnischen Ver-

waltung auf Grund von Vereinbarungen mit unserer diesseitigen Regierung in den neunziger Jahren verfügt worden ist, gehört in dieses Kapitel. Auch diese Maßnahmen der bosnischen Landesverwaltung haben nach dem Berichte eines Augenzeugen einen mehr oder minder durchschlagenden Erfolg erzielt.[1])

IV. Die wirtschaftliche Hebung der Karstgebiete.

Die vorstehende Darstellung hat gezeigt, in welcher Weise die Mittel der Forsttechnik von den Regierungen unserer Monarchie zur Rettung der Karstländer verwertet worden sind. Das Ergebnis dieser Maßregeln ist ein solches gewesen, daß wenigstens der weiteren Verkarstung der Küstenländer Einhalt getan ist. Die forsttechnische Seite des Karstproblems kann derzeit in der Hauptsache, wenn auch im einzelnen, namentlich was die Verwendung der Laubhölzer betrifft, noch mancher Streit herrscht, bereits als gelöst betrachtet werden. Es wäre aber ein großer Irrtum zu glauben, daß die ganze Karstfrage bloß ein forsttechnisches Problem darstelle. Wir haben bereits gesehen, daß die küstenländische Bevölkerung, namentlich in Istrien, den eingeleiteten forsttechnischen Maßregeln bisher zähen Widerstand entgegengesetzt und die Aufforstungsaktion dadurch empfindlich gehemmt und aufgehalten hat. Und doch ist bisher im ganzen nur ein sehr kleiner Teil des gesamten Karstgebietes für die Wiederaufforstung bestimmt worden. Der Widerstand der Bevölkerung ist an vielen Orten bis jetzt so groß gewesen, daß von einer strengen Durchführung der Aufforstungsgesetze mehrfach Abstand genommen werden mußte und insbesondere von dem Mittel der Expropriation fast gar kein Gebrauch gemacht werden konnte. In Dalmatien aber hat sich die ganze Aufforstungsaktion bis auf die jüngste Zeit überhaupt fast ausschließlich auf die Verbauung der Wildbäche und die Kultivierung der sonstigen Gehänge beschränkt. Die Aufforstungsarbeiten schreiten langsam vorwärts und ihre baldige Vollendung sowie ihr endgültiger Erfolg darf immerhin noch mit einiger Skepsis beurteilt werden.

Alle diese Wahrnehmungen zwingen uns, der ganzen Karstfrage noch etwas tiefer auf den Grund zu sehen. Schon Wessely hat in seinem Programme für die Rettung des kroatischen Karstes der Über-

---

[1]) Vgl. hierüber Ludwig Dimitz, Die forstlichen Verhältnisse und Einrichtungen Bosniens und der Herzegowina, nebst einem allgemeinen Natur- und Kulturbilde und einer Karte dieser Länder, Wien 1905, S. 304 ff.

zeugung Ausdruck gegeben, daß die Karstfrage nicht bloß ein forsttechnisches Problem beinhalte, sondern vielmehr einen ganzen Komplex von Problemen wirtschaftlicher und kultureller Natur in sich schließe. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden von ihm nicht bloß forstliche Maßnahmen, sondern zugleich auch wirtschaftliche Förderungsaktionen beantragt. Lange Zeit ist er aber mit diesem letzteren Rufe allein geblieben und bis auf die neueste Zeit ist für die wirtschaftliche und allgemeine kulturelle Hebung der Karstländer und ihrer Bevölkerung verhältnismäßig sehr wenig geschehen. Aus eigener Kraft aber können sich die Bewohner unserer Küstenländer, welch letztere vermöge ihrer Lage der Garten Österreichs sein könnten und mit der westländischen Riviera zu wetteifern vermöchten, niemals erheben und die autonomen Verwaltungen sind hier schon in Ermangelung der nötigen finanziellen Mittel zur Ohnmacht verurteilt. Die langdauernde Vernachlässigung der Karstgebiete durch die Reichsregierung hat dieselben der Monarchie immer mehr kulturell und zuletzt auch politisch entfremdet. Dem gewesenen Ministerpräsidenten Beck gebührt das Verdienst, diese Gefahr begriffen und entscheidende Schritte zur Besserung aller dieser Verhältnisse getan zu haben. Zwar ist auch schon früher manches für die wirtschaftliche Hebung der Küstenländer geschehen, aber diese Fürsorge konzentrierte sich doch in der Hauptsache auf Triest, das in vielen Beziehungen geradezu als Augapfel der Monarchie behandelt wurde. Für die übrigen Küstengebiete blieb es mehr bei Vorschlägen und Entwürfen, und dies auch dann, als die ökonomischen Verhältnisse der Bewohner infolge des Zusammentreffens einer ganzen Reihe ungünstiger Umstände noch weiter zurückgingen oder völlig in Verfall gerieten. Man übersah ferner ganz, daß in den Karstländern vielfach geradezu erst die Fundamente der Kultur gelegt werden müßten und insbesondere erst dann von einer wirksamen Förderung der Produktion und speziell des Ackerbaues die Rede sein könne, wenn die notwendigsten allgemeinen Voraussetzungen hierfür, an denen es bis jetzt häufig noch fehlt, endlich geschaffen sind. Es wäre ungerecht, über die bisherigen Bemühungen der Regierung um die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Karstbewohner den Stab zu brechen. Es ist immerhin vieles geschehen und speziell in Dalmatien hatte der dortige Landeskulturinspektor, Professor Giovanni de Zotti, schon im Jahre 1897 dem Ackerbauministerium umfassende und sehr instruktive Vorschläge für die Hebung des dortigen Ackerbaues und der dortigen Viehzucht unterbreitet. Allein diese Vorschläge

wurden damals teils aus Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln nur in geringem Umfange durchgeführt, teils mußte und muß ihre volle Wirkung ausbleiben, solange die elementaren Grundlagen der Produktion nicht vollständig umgeändert und gebessert sind. Zu diesen Elementen der wirtschaftlichen Kultur zählen wir vor allem die Beschaffung ausreichenden Nutz- und Trinkwassers, dann die Herstellung einer den westeuropäischen Begriffen adäquaten Wirtschaftsverfassung, welches Problem wieder zwei Teilprobleme, nämlich die endgültige Privatisierung des noch immer vorherrschenden Gemeindeeigentums und die rechtliche Besserstellung der zahlreichen Klasse der Kolonen, in sich schließt. Erst wenn diese allgemeinen Grundlagen der Wirtschaft in Ordnung gebracht sind, wird von einer wirklich erfolgreichen Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer Nebenzweige die Rede sein können. Die dann zu gewärtigende Steigerung der Intensität der einzelnen Wirtschaften bietet auch Aussicht auf leichtere Überwindung des von seiten der Bevölkerung der forsttechnischen Aktion bisher entgegengesetzten Widerstandes. Noch rascher werden die den Aufforstungsarbeiten bereiteten Schwierigkeiten natürlich überwunden werden können, wenn es gelingt, den in ihrem Weidebetriebe eingeschränkten und dadurch in ihrem derzeitigen Nahrungserwerb bedrohten Bevölkerungsschichten durch Erschließung und Verbesserung anderer Erwerbszweige einen Ersatz zu verschaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich die Karstfrage somit als ein gewaltiges wirtschaftliches und kulturelles Problem dar, an dessen Lösung nicht bloß etwa die Forsttechniker, sondern vielmehr alle Verwaltungsressorts mitzuwirken haben. Das Problem löst sich damit zugleich in eine Fülle von Detailaktionen auf, die im einzelnen zu verfolgen hier nicht der Ort sein kann. Vielmehr müssen wir uns auf einige Andeutungen beschränken und wollen wir dabei vor allem die von der österreichischen Regierung in den letzten Jahren, dank der Initiative des früheren Ministerpräsidenten, im Interesse der wirtschaftlichen Hebung Dalmatiens entwickelte Tätigkeit etwas näher berühren.

Zu den unerläßlichen Voraussetzungen jeder wirtschaftlichen Kultur haben wir bereits oben die Beschaffung ausreichenden Nutz- und Trinkwassers gerechnet. In dieser Richtung liegt für die Karstgebiete eine Verwaltungsaufgabe von außerordentlicher Wichtigkeit, Schwierigkeit und Kostspieligkeit vor. Bis auf die neueste

Zeit ist gerade dieser Aufgabe trotz mancher legislativer Anläufe nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden. Zwar war in Istrien bereits unter dem 14. November 1864 und in Dalmatien unter dem 5. August 1892 ein Landesgesetz zum Zwecke der Beschaffung des nötigen Trink- und Nutzwassers für die Gemeinden erlassen worden. Die Erfüllung der darin statuierten Verpflichtungen der Gemeinden zur Anlegung von Zisternen und Wasserleitungen sollte denselben durch Beiträge aus Landesmitteln erleichtert werden. Das dalmatinische Gesetz nahm die Bildung eines besonderen Fonds zur Erteilung von Vorschüssen an die Gemeinden für derartige Arbeiten in Aussicht und behielt außerdem für den Fall der Gewährung von Staatsbeiträgen die Oberleitung der Arbeiten der Staatsverwaltung vor. Über den praktischen Erfolg dieser Gesetzgebung hat so gut wie nichts verlautet. Die Frage der gemeindlichen Wasserversorgung ist überhaupt in ganz Österreich bis auf die jüngste Zeit recht stiefmütterlich behandelt worden, wie schon das Fehlen eines eigenen staatlichen Bureaus für derartige Arbeiten beweist, während unser Nachbarstaat Bayern ein solches bereits seit dem Jahre 1878 besitzt. Erst unter dem Eindrucke der letzten Choleragefahren haben die österreichischen Gemeinden begonnen der Wasserversorgungsfrage mehr Beachtung zu schenken. Für die Karstgebiete und Karstgemeinden aber sind die auf diesem Gebiete zu lösenden Aufgaben wegen der bekannten Beschaffenheit des Bodens und der grenzenlosen Armut der Bewohner viel schwieriger. Auf die ungeheuere Wichtigkeit der Frage für den Karst hatte Wessely schon im Jahre 1874 aufmerksam gemacht, als er der Verwaltung von Militärkroatien diesbezügliche Vorschläge erstattete. Mit der ihr eigenen Energie hat seither namentlich die bosnische Verwaltung die Frage durch Fassung zahlreicher Quellen und Erbauung einer großen Menge von Zisternen zu lösen versucht. Neuestens ist dieselbe gelegentlich der letzten Tagung des internationalen landwirtschaftlichen Kongresses (1907) von Schollmayer-Lichtenberg vom technischen Standpunkte aus einem sehr eingehenden Studium unterzogen worden und ist ihre Lösung fast nur noch mehr ein finanzielles Problem. Denn selbst für die ödesten Karststriche gibt es Mittel, um der Wassernot wenigstens einigermaßen abzuhelfen. Als solche bezeichnet Schollmayer-Lichtenberg zunächst einmal die Verbesserung und Vergrößerung der vorhandenen, durch die Verstopfung von Dolinen entstandenen Karstlachen (Lokven), dann die Fassung von Hungerquellen und

deren Aufspeicherung in gebauten Reservoirs sowie endlich die Anlage von Zisternen, deren Benutzung unter besonderen gesetzlichen Schutz (Zisternenordnung) gestellt werden sollte. Außerdem gilt es in Zukunft auch die bisher ganz dem Fleiße der Privatforscher überlassene Speleologie in den Dienst der Verwaltung zu stellen, denn gerade das Studium der unterirdischen Wasserzirkulation muß systematisch und mit bedeutenden Mitteln betrieben werden, wenn es gelingen soll, auch die Kluftgewässer für die Wasserversorgung zu verwerten. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, hat denn auch der landwirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses im Frühjahre 1908 die Regierung aufgefordert, den hydrographischen und hydrologischen Dienst im ganzen Karstgebiete dem Wesen dieses Geländes entsprechend zu organisieren und alle auf die wissenschaftliche Durchforschung desselben abzielenden Bestrebungen zu fördern. Im Rahmen des von der Regierung zur wirtschaftlichen Hebung Dalmatiens aufgestellten Programmes spielen auch die Wasserversorgungsarbeiten eine große Rolle und wurden derartige Arbeiten im Jahre 1907 in 59 Ortschaften in Angriff genommen und zum großen Teile auch noch in diesem Jahre vollendet. Diese Arbeiten umfaßten 8 Wasserleitungen, 28 Zisternen-, 13 Quellfassungen, 4 Brunnen, 3 Viehtränken und 3 Schürfungen.

Die zweite unerläßliche Vorbedingung für eine erfolgreiche wirtschaftliche Hebung des Landes und seiner Agrikultur bildet die Privatisierung des Grund und Bodens. Die außerordentliche Bedeutung dieses Punktes leuchtet sofort ein, wenn wir bedenken, daß in Krain 35, im Küstenlande 52 und in Dalmatien gar 67 Proz. des ganzen Bodens sich in Gemeindeeigentum befinden. Die Versuche, diese mittelalterlichen Verhältnisse zu bessern, reichen zwar bis in die Theresianische Epoche zurück. Denn schon die küstenländische Waldordnung der großen Kaiserin aus dem Jahre 1771 empfahl die Verteilung der gemeinsamen Hutweiden und Wälder. Allein bis zur Stunde entbehrt die Mehrzahl der Karstländer einer modernen Gemeinheitsteilungsgesetzgebung und entsprechender fachtechnischer Organe zur Durchführung dieser agrarischen Operation.

Eine vorteilhafte Ausnahme bildet nur Krain, wo unter dem 26. Oktober 1887 auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, ein Landesgesetz über die Teilung und Regulierung der agrarischen Gemeinschaften zustande gekommen ist, das jahraus, jahrein seine vorteilhaften Wirkungen äußert. So wurden beispielsweise

im Jahre 1907 nicht weniger als 151 Teilungen mit 16.186 Hektar und 4406 Beteiligten formell abgeschlossen und faktisch durchgeführt und standen in dem genannten Jahre außerdem in Arbeit 141 Teilungen mit 22.539 Hektar und 4232 Beteiligten sowie 16 Regulierungen mit 4556 Hektar und 2641 Beteiligten. Dagegen steht die Sache in den eigentlichen Küstenländern, und zwar zunächst in Görz und Istrien, viel ungünstiger. In diesen beiden Ländern lag die Bewilligung zur Teilung von Gemeindegütern ganz im diskretionären Ermessen der Landesvertretungen, die hierüber mittels formeller Gesetze beschlossen. Nur in Görz wurde die Teilung der genannten Güter dadurch erleichtert, daß der Landesausschuß durch ein besonderes Gesetz vom 2. März 1887 ermächtigt wurde, während der Vertagung des Landtages die Bewilligung zur Verteilung von Gemeindegründen auszusprechen und dafür die kaiserliche Sanktion zu erwirken.[1] Die Durchführung der so bewilligten Teilungen lag in beiden Küstenländern ganz in der Hand von Privatgeometern, die dabei keineswegs immer nach rationellen Grundsätzen vorgingen, und diese Art von Teilungen dauerte hier trotz der Abmahnungen des Ackerbauministeriums bis auf die neueste Zeit fort. Was aber Dalmatien betrifft, so wissen wir bereits, daß sich das dortige Teilungsgesetz aus dem Jahre 1876 als wenig wirksam erwiesen hat. Der Fehler lag daselbst, abgesehen von der sehr mangelhaften juristischen Struktur des Gesetzes, in dem allzu großen Einflusse, den die Gemeindeorgane auf die Einleitung der Teilungsoperationen ausüben konnten, sowie in der Unfähigkeit dieser Organe zur Durchführung der ihnen vom Gesetze zugewiesenen technischen Aufgaben. Die Regierung ist seither bestrebt gewesen, wenigstens dem letzteren Mangel abzuhelfen und eine technisch zweckmäßige Durchführung der Teilungen dadurch zu sichern, daß sie den Gemeinden für diesen Zweck staatliche Forsttechniker zuwies. In neuester Zeit beginnt aber die im Ackerbauministerium aufgestellte Ministerialkommission für agrarische Operationen ihre Tätigkeit endlich auch auf die Küstenländer auszudehnen. Bereits im Jahre 1906 ist von ihr dem Görzer Landesausschusse der Entwurf eines Landesgesetzes zum Zwecke der Teilung und Regulierung der dortigen agrarischen Gemeinschaftsgüter zugemittelt worden, der indes bedauerlicherweise trotz mehrfacher Betreibungen bis jetzt noch nicht zur Verhand-

[1] Schiff, a. a. O., S. 251.

lung im Landtage gelangt ist. Für Istrien ist die Ausarbeitung eines analogen Gesetzentwurfes bereits in Vorbereitung und endlich ist auch für Dalmatien auf einer wesentlich reformierten Basis eine neue Gesetzesvorlage über die Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegründe und die Regulierung der Bewirtschaftung der verbleibenden Gemeindegüter aufgestellt worden, welche Vorlage das Landesgesetz vom Jahre 1876 zu ersetzen bestimmt ist und sich jetzt in Verhandlung bei den beteiligten Zentralstellen befindet. Durch diese Vorlage soll insbesondere der dominierende Einfluß der Gemeindevorstände auf die Teilung der Gemeindegründe beseitigt und sollen die auf die Einleitung des Verfahrens, dann die Vorbereitung und Durchführung des Teilungsplanes bezüglichen Agenden staatlichen Organen übertragen werden. Der juridisch-administrative und der technische Dienst dieser Organe soll nach dem Muster jener Kronländer, wo auf Grund des Reichsgesetzes vom Jahre 1883 bereits moderne Teilungs- und Regulierungsgesetze sowie die bekannten „Agrarbehörden" eingeführt sind, eine weitere Ausgestaltung erfahren.

Welch großen Segen die bisher am Karste durchgeführten Gemeinheitsteilungen, trotz der eben betonten schweren Lücken und Mängel der Gesetzgebung, mit sich gebracht haben, ist längst sowohl durch die Beobachtung von Augenzeugen als auch durch amtliche Berichte unwiderleglich bewiesen. Mit Staunen ist beobachtet worden, mit welcher Mühe und Ausdauer jetzt oft steinbedeckte Wüsteneien nach der erfolgten Privatisierung in Kulturland verschiedenster Art umgewandelt worden sind.[1]) Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß die Medaille auch ihre Kehrseite hat. Die bisherige Aufteilung der Gemeindegründe in den beiden Küstenländern und selbst in dem mit einem modernen Teilungs- und Regulierungsgesetze ausgestatteten Lande Krain erweist sich nämlich für eine systematische und ausgiebige Aufforstungsaktion nicht gerade immer sehr günstig. Denn die Teilung steigert an und für sich die Gemenglage der Grundstücke und von den privaten Besitzern der Teilungsstücke ist aus eigener Initiative eine nachhaltige Aufforstung öder Ländereien schon mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit solcher Arbeiten in der Regel nicht zu gewärtigen. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Aufteilungsgesetzgebung in den Karstländern den speziellen Bedürfnissen der letzteren auch in forestaler Beziehung sorgfältig angepaßt, das heißt, mit der Aufforstungsaktion in einen

[1]) Ibid., S. 296.

systematischen Zusammenhang gebracht werden muß, wie dies die dalmatinische Gesetzgebung versucht hat. Selbstverständlich muß, soferne das Teilungs- und Regulierungsverfahren bereits ausreichend bestockte Waldgründe betrifft, im Gesetze eine besondere Vorsorge für die künftige Erhaltung dieser Waldkulturen getroffen werden, indem für dieselben von Amts wegen ein Wirtschaftsplan aufgestellt oder wenigstens, soweit es sich um kleinere Waldflächen oder einfachere Betriebsverhältnisse handelt, ein summarisches technisches Programm für die Waldbehandlung vorgezeichnet wird.

Eine dritte allgemeine Voraussetzung für die Hebung der Agrikultur in den Karstländern bildet schließlich eine zeitgemäße Reform des daselbst weit verbreiteten Kolonatsverhältnisses. Die Lösung dieser Frage bildet wieder ein Problem für sich und es kann daher hier nicht näher darauf eingegangen werden. Bis auf die jüngste Zeit war merkwürdigerweise auch nur zur Klarstellung dieses eigenartigen agrarischen Arbeitsverhältnisses, welches die Küstengebiete und Südtirol mit Italien und manchen anderen romanischen Ländern gemein haben, sehr wenig geschehen und nur so konnte es kommen, daß sich hier Zustände forterhalten haben, die von dem Geiste der modernen Sozialpolitik sehr wenig berührt worden sind. Lediglich für die Neuordnung beziehungsweise Aufhebung des in den ehemaligen Ragusaner Gebietsteilen bestandenen Kontadinenverhältnisses war durch ein besonderes Reichsgesetz vom 11. Jänner 1878 Sorge getragen worden.[1])

Neuestens verschließen aber Parlament und Regierung nicht mehr ihr Auge vor den schweren sozialen Mängeln des gewöhnlichen Kolonenverhältnisses, zumal hierüber immer mehr Klagen in die Öffentlichkeit gedrungen sind. Bereits im Frühjahre 1908 beschäftigte sich der landwirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses auch mit dieser Materie und das Ackerbauministerium hat vor kurzem durch den Professor der Hochschule für Bodenkultur, v. Schullern, umfassende Erhebungen und Studien hierüber anstellen lassen, deren Ergebnisse jetzt durch eine entsprechende Publikation der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind.[2]) Damit wird voraussichtlich auch die baldige Lösung dieses wichtigen Teilproblemes in die Wege geleitet und eine weitere allgemeine Voraussetzung für wirtschaftliche Hebung

---

[1]) Ibid., S. 252 f.

[2]) Das Kolonat in Görz und Gradiska, in Istrien, in Dalmatien und in Tirol. Dargestellt auf Grund einer im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums im Frühling 1908 vorgenommenen Bereitung dieser Länder. Wien 1908.

der Karstländer überhaupt und für die Förderung ihrer Agrikultur insbesondere erfüllt sein.

Für diese wirtschaftliche Förderungsaktion ist nunmehr, wie bekannt, im Jahre 1906 beim Ministerratspräsidium eine eigene Ministerialkommission eingesetzt worden, welche zunächst für die Hebung Dalmatiens detaillierte Vorschläge erstattete. Dank den bereits für das Jahr 1907 zur Verfügung gestellten erhöhten Krediten konnte bereits in diesem letztgenannten Jahre mit großer Energie an die Ausführung dieser Vorschläge geschritten werden. Entsprechend dem Charakter des Landes als eines vorwiegenden oder ausschließlichen Agrikulturlandes bewegen sich die Vorschläge zumeist auf dem Gebiete der Landwirtschaft und ihrer Nebenzweige, doch ist auch auf die Förderung der sonst noch in Betracht kommenden Erwerbsquellen Bedacht genommen. Diese ganze Aktion der Regierung ist so überaus lehrreich, daß wir es uns nicht versagen können, zum Schlusse hier noch einige Andeutungen hierüber hinzuzufügen.

Was zunächst den Getreidebau und insbesondere den Weizenbau betrifft, welcher für das Berggebiet des Landes von hervorragender Wichtigkeit ist, bisher aber nur einen sehr geringen Durchschnittsertrag liefert, so erfolgte seine Unterstützung vor allem durch Verteilung von wertvollem und reinem Saatgute, da dermalen im Lande allgemein stark verunreinigte Sämereien verwendet werden, welche die Getreidefelder verunkrauten und die Ernten beeinträchtigen. Da ferner an der Verarmung des Ackerbodens und den infolge dessen kümmerlichen Erträge vor allem auch das landesgebräuchliche System der zweijährigen Fruchtfolge schuld trägt, so wurden behufs Einführung und Verbreitung des Fruchtwechsels zwischen getreide- und futtererzeugenden Leguminosen sowie auch zur Förderung der Futterpflanzenkultur eine Reihe von Prämien ausgeschrieben und verteilt. Mit Rücksicht auf die eminente Bedeutung des Futterbaues für die Viehzucht des Landes wurde in Fortsetzung der bereits in den früheren Jahren eingeleiteten Aktion ein Hauptaugenmerk auf die rasche und energische Hebung des Futterbaues gerichtet und zu diesem Zwecke eine Verteilung von Futterpflanzensamen zu ermäßigten Preisen eingeleitet. Auch für die bessere Behandlung und Konservierung des Düngers sowie für die Beschaffung von Kunstdünger wurde Sorge getragen. Eine Anzahl von Versuchs- und Musterfeldern soll die Verbreitung der rationellen Bodenbearbeitung unterstützen.

Die größte Aufmerksamkeit wurde von der Regierung dem Weinbaue zugewendet, welcher in Dalmatien eine Bodenfläche von 80.000 Hektar bedeckt, also nahezu ein Dritteil der gesamten Weinbaufläche Österreichs umfaßt. Diese Fürsorge erweist sich um so mehr als notwendig, als der dalmatinische Weinbau in den letzten Jahren durch allerlei Schädlinge aus dem Tier- und Pflanzenreiche sowie durch Elementarereignisse schwer heimgesucht worden und besonders die weinbautreibende Bevölkerung der Inseln vielfach verarmt ist. In erster Linie wurde die notleidende weinbautreibende Bevölkerung im Kampfe gegen die Schädlinge durch Unterweisung im Bekämpfungsverfahren und durch Überlassung von Bekämpfungsmitteln unterstützt. Da die Weinböden wegen der seit Jahrzehnten mangelnden Düngung zum größten Teile vollkommen erschöpft und die Traubenerträge im Durchschnitte sehr geringe sind, wurde versucht, die Gründüngung populär zu machen und einzubürgern. Nachdem die Reblaus nunmehr auch das Zentralweinbaugebiet Dalmatiens ergriffen hat, wurde weiters eine intensive Tätigkeit von den Organen der Regierung entfaltet, um den amerikanischen Weinbau in den unverseuchten Gebieten einzubürgern. In dem großen verseuchten Zentralweinbaugebiete aber, das 22.000 Hektar umfaßt und dem kein anderes Seuchengebiet im ganzen Reiche an Ausdehnung gleichkommt, wurden umfassende Maßnahmen zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten getroffen. Um dem Lande die Wohltaten des Reblausvorschußgesetzes in größerem Maße als bisher zukommen zu lassen, hat das Ackerbauministerium die Verfügung getroffen, daß für Rekonstruktionszwecke bedeutend erhöhte Beträge flüssig gemacht und daß aus diesen Staats- und den Landesvorschüssen nicht bloß die kleinen Weinbauern, sondern selbst solche größere Weinbautreibende, welche wegen der Ausdehnung ihrer Weinbaugärten die Rekonstruktion derselben nicht allein oder lediglich mit Zuhilfenahme ihrer Familienmitglieder durchführen können, unterstützt werden. Dem Zwecke der Reblausbekämpfung dienen überdies 156 Musterweingärten und eigene Kurse über die Kultur der amerikanischen Rebe. Damit den immer größeren Anforderungen, welche an den Reblausbekämpfungsdienst jetzt gestellt werden, genügt werden könne, ist derselbe unter entsprechender Vermehrung des Personales reorganisiert worden. Durch die energische Tätigkeit dieser staatlichen Funktionäre waren zu Ende des Jahres 1906 bereits neue Weingärten im Ausmaße von zirka 3000 Hektar angelegt. Diese Fläche hat sich im Jahre 1907 um

weitere 3000 Hektar vergrößert, so daß nunmehr schon mehr als 6000 Hektar regeneriert sind. Gefördert wurde außerdem die Produktion von Tafeltrauben und die in Dalmatien seit jeher, besonders in den kleineren Ortschaften, sehr darniederliegende Kellerwirtschaft. Endlich wurde der Hebung des Weinexportes ein Augenmerk geschenkt und speziell auch die Förderung des gemeinschaftlichen Weinabsatzes eingeleitet.

Erhöhte Fürsorge hat das Ackerbauministerium ferner dem Olivenbaue zugewendet, der zirka 50.000 Hektar, also ein Fünftel der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche Dalmatiens einnimmt und für einzelne Gegenden des Landes den wichtigsten Produktionszweig bildet. Ein Eingreifen der Regierung war auch hier sehr notwendig, weil dieser Produktionszweig infolge der Unregelmäßigkeit und Ungleichheit des Olivenertrages, des durch anderweitige Konkurrenz bewirkten Preisniederganges des Olivenöles und der unvollkommenen Kultur der Pflanzen nach und nach sehr zurückgegangen war. Demgemäß wurde zunächst für die rationelle Kultur der Pflanzen eine Anzahl von Muster- und Versuchsölgärten hergerichtet, das Hauptgewicht der ganzen Aktion aber auf die Gewinnung von feinem Tafelöl sowie auf eine zweckentsprechende Olivenverwertung und den Ölabsatz gelegt. Zu dem letzteren Zwecke wurde ein kommerzieller Fachmann nach Dalmatien entsendet, welcher in Spalato ein Zentralmagazin für Öl und ein Verkaufsbureau organisierte, das als Vorbereitung für eine Genossenschaftszentrale gedacht ist.

Eine nicht minder große Rolle könnten mit Rücksicht auf die günstigen klimatischen und Bodenverhältnisse Dalmatiens daselbst der Obstbau, der Gemüse- und Gartenbau, dann die Blumenzucht spielen. Leider stehen aber auch die genannten Produktionszweige derzeit durchaus noch auf keiner besonderen Höhe, indem nicht einmal der Eigenbedarf an Obst im Lande gedeckt wird und für die Beschaffung von Gemüsen jährlich beträchtliche Geldmittel aus dem Lande hinausgehen. Diese Verhältnisse haben das Ackerbauministerium bewogen, nachdem die früher subventionierten Gemeindeobstbaumschulen ihre Bestimmung nicht immer erfüllten, auf der Domäne Vrana eine große ärarische Obstbaumschule unter fachkundiger Leitung für das durch die Reblaus verseuchte Gebiet zu errichten, welche die Aufgabe hat, jährlich 20.000 anpflanzungsfähige Obstbäumchen der besten Sorten zu liefern. Für die Versorgung des noch unverseuchten Gebietes soll

eine zweite große Obstbaumschule gegründet werden, die gleichzeitig für die Heranbildung von Vorarbeitern und Gärtnern dienen soll. Behufs Hebung der Gemüsekultur wurden Sämereien verschiedener Gemüsegattungen verteilt sowie intelligente Gemüsegärtner und eine Gemüseerzeugungsgesellschaft in Spalato subventioniert. Zur Förderung der Blumenzucht ist geplant, in Verbindung mit der Obstbaumschule des unverseuchten Gebietes im südlichen Dalmatien größere Versuche mit der Freilandkultur von Schnittblumen und Dekorationspflanzen vorzunehmen und Vorarbeiter heranzubilden, eventuell eine praktische Gärtnerschule zu errichten. Ein jüngerer Fachmann ward im Herbste des Jahres 1907 nach Belgien, Frankreich und der Riviera mit dem Auftrag entsendet, die Verhältnisse ausländischer Betriebe zu studieren, um sodann in der gleichen Weise im Lande tätig zu sein.

Auch für die Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse war das Ackerbauministerium in erhöhtem Maße Sorge zu tragen bemüht. Zu dem Ende wurde die Zahl der für das Land bestellten landwirtschaftlichen Wanderlehrer, welche zugleich als ausübende Organe bei allen vom Ministerium getroffenen Maßnahmen mitzuwirken haben, im Jahre 1907 von 9 auf 12 erhöht und die Systemisierung von 2 weiteren Stellen in Aussicht genommen, damit jeder politische Bezirk künftig einen eigenen Wanderlehrer besitze. Zugleich wurden, damit diesem für die staatliche Förderungsaktion wichtigsten Institute eine dauernde Grundlage und feste Organisation gegeben werde, die Übernahme der Wanderlehrer in den eigentlichen Staatsdienst eingeleitet und das Prüfungswesen für dieselben geregelt. Unter der Leitung der Wanderlehrer sollen nach und nach in den einzelnen politischen Bezirken staatliche Musterbauernwirtschaften errichtet werden und die erste derselben wurde bereits im Dezember 1907 in der Nähe von Cattaro aktiviert. Um dem Bedürfnisse nach intensiverer Pflege des landwirtschaftlichen Unterrichtes zu entsprechen, verfügte das Ackerbauministerium die Ausgestaltung der im Jahre 1894 errichteten Versuchsstation zu einer landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt. Mit dieser Anstalt ist außerdem von früher her eine Filiale in Glavica (bei Knin) verbunden. Nebstdem wurden zur leichteren Verbreitung des landwirtschaftlichen Unterrichtes die Lehrer der ländlichen Volksschulen herangezogen, indem man solchen Lehrern, welche sich durch die Erteilung von Unterricht an die erwachsene Bevölkerung, durch die rationelle Bearbeitung und Pflege von Schulgärten oder im allgemeinen

dadurch Verdienste erworben hatten, daß sie den Landwirten in wirtschaftlichen Fragen an die Hand gingen, Prämien zuerkannte. In das gleiche Kapitel gehören auch die Verstaatlichung verschiedener Spezialkurse, die Subventionierung einer landwirtschaftlichen Zeitschrift („Gospodarstvo“), die Herausgabe eines Kalenders mit Belehrungen über verschiedene Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Gewährung von Stipendien und Unterstützungen an junge Leute zum Zwecke des Besuches der landwirtschaftlichen Fachschulen der Monarchie oder zur weiteren Ausbildung in der Praxis.

Zur Vermittlung der Einkäufe von landwirtschaftlichen Maschinen und Saatgut hatte das Ackerbauministerium bereits im Jahre 1898 in Zara eine landwirtschaftliche Agentie errichtet. Die Dienste dieses Institutes werden von der Bevölkerung in immer ausgedehnterem Maße in Anspruch genommen und im Zusammenhange mit der erweiterten Förderungsaktion ist der Geschäftsumfang der Anstalt ganz kolossal gestiegen, so daß eine Vermehrung des Personales durchgeführt werden mußte.

Einen Gegenstand besonderer Fürsorge von seiten des Ackerbauministeriums bildeten ferner das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und die Organisation der Landwirte. In letzterer Beziehung war das Streben des Ministeriums darauf gerichtet, vor allem die Interessenvertretung der Landwirte, den Landeskulturrat durch Gewährung erhöhter staatlicher Subventionen zu einer regeren Tätigkeit anzueifern. In ersterer Hinsicht wurde im Jahre 1907 die Gründung eines Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Spalato in die Wege geleitet, demselben durch eine Statutenänderung der Landeshypothekenanstalt in Zara die Besorgung des Geldausgleiches für die Genossenschaften ermöglicht und sein Anschluß an den „Allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften“ in Wien vermittelt.

Eine gleich rege Unterstützungstätigkeit wurde vom Ackerbauministerium auf dem Gebiete der Viehzucht entwickelt, zumal dieselbe in Dalmatien bislang in der primitivsten und irrationellsten Weise betrieben wird und auf der tiefsten Stufe steht, obwohl sie in manchen Gebirgsgegenden geradezu die einzige Erwerbsquelle bildet. Diese unterstützende Tätigkeit erstreckte sich sowohl auf die Großviehzucht wie auf die Kleinviehzucht und auch die Seidenzucht, die seit 1900 fast eingestellt war, wurde dabei mitberücksichtigt.

Erwägt man endlich noch, daß vom Ackerbauministerium seit dem Jahre 1907 eine wesentlich erhöhte Wirksamkeit auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens und der Wildbachverbauungen entfaltet wird, so dürfte kein unbefangener Beobachter leugnen können, daß von seiten dieses Ressorts jetzt mit vollem Verständnisse und großer Intensität an der Hebung der Agrikultur Dalmatiens, dieses Karstlandes *κατ' ἐξοχήν*, gearbeitet wird.

Es würde zu weit führen, auch noch die Aktionen und Leistungen der übrigen Verwaltungsressorts hier verfolgen zu wollen. An einem planmäßigen Vorgehen fehlt es auch da nicht mehr. Ihrem zeitlichen Ursprunge nach reichen zwar die Aktionen einzelner Verwaltungsressorts schon in eine frühere Epoche zurück, aber den vollen Erfolg werden dieselben doch erst jetzt dank den zu Gebote stehenden wesentlich erhöhten Mitteln entfalten können. So waren die Einleitungen für die Förderung des im Lande sehr darniederliegenden Handwerkes bereits zu Beginn der neunziger Jahre getroffen worden[1]) und der Beginn der Aktion zur Hebung der so unterstützungsbedürftigen Seefischereibevölkerung datiert schon in das Jahr 1888 zurück.[2]) Aber es handelte sich dabei mehr um Vorstudien und tastende Versuche, als um ein tiefer eingreifendes Vorgehen, das erst künftig durch die Bereitstellung größerer finanzieller Mittel ermöglicht sein wird. Wie verlautet, bereitet die Regierung neuestens überdies eine Aktion zur Förderung der industriellen Entwicklung Dalmatiens vor, um die bisher brachliegenden Naturstoffe des Landes der industriellen Verwertung zuzuführen, und hat sie den Sekretär der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Richard Riedl, zu einer Informationsreise nach Dalmatien veranlaßt, damit von ihm die Voraussetzungen industrieller Gründungen eingehend untersucht würden. Für die Hebung des Bergbaues liegen gleichfalls bereits detaillierte Vorschläge vor.[3]) Auch für die Besserung der Verkehrsverhältnisse, namentlich der

---

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz des Professors Robert Apitsch „Handwerk und Handwerksförderung in Dalmatien" in den Annalen des Gewerbeförderungsdienstes, I. Jahrgang (1906), 1. Heft, S. 15 ff.

[2]) Vgl. hierüber den Aufsatz des Hofrates Anton Krisch über die österreichische Seefischerei in den Veröffentlichungen des Vereines für Sozialpolitik CIV, II. Bd., 2. Abteilung (1904), S. 113 ff.

[3]) Vgl. hierüber die „Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrates bei der zwölften Tagung im Jahre 1908", Wien 1908, S. 27 ff.

Eisenbahn- und Schiffahrtsverbindungen des Landes mit der Monarchie sind vor kurzem bekanntlich entscheidende Schritte getan und für die Ausgestaltung der wichtigeren Häfen, insbesondere jener von Spalato, Sebenico und Gravosa, bedeutende Summen bewilligt worden.

Sehr zu wünschen bleibt noch eine sehr energische Hebung des Elementarschulwesens, das derzeit, da Land und Gemeinden die großen Lasten desselben allein nicht zu tragen vermögen, noch auf einer beispiellos tiefen Stufe steht. Ist doch die Zahl der Analphabeten nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung, selbst wenn man alle Personen im Alter bis einschließlich zum 6. Lebensjahre abrechnet, noch eine erschreckend große und können zahlreiche bereits bewilligte Volksschulen teils wegen Mangels an Lehrkräften, teils wegen ungenügender Räumlichkeiten überhaupt nicht eröffnet werden. Nur durch stärkere Beteiligung des Staatsschatzes an den Volksschullasten werden sich diese jeder Beschreibung spottenden Zustände endlich nachhaltig bessern lassen.

Eine analoge Förderungsaktion ist von der Regierung nunmehr auch für das zweitwichtigste Karstland, nämlich für Istrien, in Aussicht genommen. Auch hierfür ist bereits ein großzügiges Programm ausgearbeitet, welches im März 1908 unter Teilnahme von Vertretern des Landes durchberaten wurde. In diesem Programme spielen Maßnahmen zur Hebung des Ackerbaues, der Fischerei und des Unterrichtswesens, die Trinkwasserversorgung, die Fluß- und Straßenregulierung, die Förderung des Verkehrswesens und insbesondere auch der Küstenschiffahrt eine hervorragende Rolle.

Nach alledem wird kein Zweifel mehr darüber bestehen können, daß die gegenwärtige Regierung entschlossen ist, die schweren Sünden ihrer Vorgängerinnen gegenüber den Küstenländern gutzumachen, und die wirtschaftliche und kulturelle Hebung derselben ernstlich anstrebt. Nach unserer Meinung befindet sie sich damit zugleich auf dem richtigen Wege zur endgültigen Lösung der Karstfrage.

Gemeinsame oder selbständige Bank?

Von

Friedrich Gaertner.

Inhaltsangabe: Die wirtschaftspolitische Grundlage der Bankgemeinschaft. Die Umgestaltung der dualistischen Bankleitung in eine paritätische. Die Vorteile der Gemeinsamkeit der Bank für Ungarn. Die Devisenpolitik des Noteninstitutes. Die Deckung des Defizits der ungarischen Zahlungsbilanz bei Trennung der Bank. Wahrscheinlichkeit des Disagios. Dessen Folgen. Schwierigkeiten der Barzahlung. Rückwirkung der Banktrennung auf die ungarische Volkswirtschaft. Wirtschaftliche Abhängigkeit der ungarischen Bank von Österreich. Der Gedanke einer Kartellbank.

Die wirtschaftspolitische Idee des Ausgleiches hat seit dessen erstem Abschlusse grundlegende Veränderungen erfahren. Im Jahre 1867 war der Gedanke einer zwar von zwei Regierungen und zwei Parlamenten geleiteten, aber dabei durchaus einheitlichen Wirtschaftspolitik vorherrschend. Deshalb wurde z. B. auch die beiderseitige Bindung an eine gleichartige Verzehrungssteuergesetzgebung (betreffend Branntwein, Bier und Zucker) ausgesprochen. Zweifellos haben damals auch die ungarischen Staatsmänner diesen Gedanken rückhaltlos angenommen, und zwar schon deshalb, weil eine selbständige Wirtschaftspolitik Ungarns zu jener Zeit wohl kaum ernst in Erwägung gezogen werden konnte.

Die Bedingungen beim Abschlusse des ersten Ausgleiches waren jedoch von denen der späteren Zeiten insoferne durchaus verschieden, als jener in einer Epoche des Freihandels erfolgte. Auch die Zollerhöhungen des Tarifes von 1879 sind noch vor allem fiskalischen Motiven entsprungen. Erst die mit der Tarifrevision vom Jahre 1881 von Deutschland eingeschlagene Schutzzollpolitik führte auch in Österreich-Ungarn zu einer Abkehr vom Freihandelsprinzipe. Damit wurden die wirtschaftlichen Grundlagen des Ausgleiches wesentlich verändert. Während bis dahin Ungarn für seine Agrarprodukte auf den westlichen Märkten

Absatz gesucht und gefunden hatte, war es nunmehr durch die mittels Zöllen und Eisenbahntarifen geführte Prohibitivpolitik genötigt, sich vor allem dem österreichischen Markte zuzuwenden. In gleicher Weise wurden aber auch der Ausfuhr österreichischer Industrieprodukte Schranken gesetzt und diese mußte ihrerseits Ersatz beim ungarischen Konsum suchen. Sowohl zugunsten der ungarischen Landwirtschaft wie der österreichischen Industrie wurden Zölle erstellt, die dann im Laufe der Entwicklung mehrfach erhöht und spezialisiert wurden. Da von der Höhe dieser Zölle sowohl der Gewinn der betreffenden Produktion wie anderseits die Belastung des Konsums abhängt und die materielle Bedeutung des Zwischenverkehres rasch und in außerordentlicher Weise stieg — sein Wert überschreitet gegenwärtig zwei Milliarden Kronen im Jahre —, ist die Zollgesetzgebung allmählich zur ausschlaggebenden wirtschaftspolitischen Basis des Ausgleiches geworden. Erst die neuere industrielle Entwicklung in Ungarn wie die starke agrarische Bewegung in Österreich haben diese Gegensätze etwas verwischt.

Die geschilderten eigenartigen Verhältnisse, der Austausch von Industrieprodukten gegen Erzeugnisse der Landwirtschaft, haben ein starkes gemeinsames Interesse geschaffen, das durch Jahrzehnte die Grundlage einer gemeinsamen und einheitlichen Wirtschaftspolitik bilden konnte. Seit den politischen Krisen der Jahre 1896 bis 1899 gewann jedoch der Gedanke einer selbständigen Wirtschaft Ungarns jenseits der Leitha stark an Boden und führte zu einem Neomerkantilismus, der mit allen Mitteln auf das Verdrängen der österreichischen Fabrikateneinfuhr hinarbeitet.

Gegen Industriepolitik an sich könnte nichts eingewendet werden. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Spezialisierung einheitlich mit einer österreichischen geführt, vermöchte sie dauernde Erfolge zu zeitigen. Für eine selbständige Industrie aber, die Ungarn mit allem versorgen könnte, ist dieses Konsumgebiet nicht ausreichend aufnahmsfähig. Auch Industriestaaten wie Deutschland und England führen große Mengen an Fabrikaten ein, und die jetzt in Ungarn unternommene Industriepolitik wird nur bewirken, daß das einzige spezialisierte Großgewerbe, welches das Land besitzt, nämlich die Mühlenindustrie, in absehbarer Zeit im Lebensnerve getroffen wird. Denn sollte die ungarische Industrieförderung tatsächlich dazu führen, daß der österreichische Import nach Ungarn unterbunden wird, so müßte die erste Antwort Österreichs darin bestehen, daß es die Veredlung des Getreides dem eigenen Lande sichert.

Die jetzt in Ungarn herrschende Strömung sucht das agrarische Land in einen Industriestaat zu verwandeln und bemüht sich, dessen wirtschaftlichen Grundcharakter entgegen den natürlichen Bedingungen durchgreifend zu verändern. Da die gemeinsame Bank den immer wachsenden Zwischenverkehr in hohem Maß erleichtert hat, so zog schließlich die Politik der Selbständigkeit auch das Noteninstitut in ihre Kreise. Wenngleich von keiner Seite behauptet wird oder behauptet werden könnte, daß durch die gemeinsame Bank die Interessen Ungarns nicht genügend berücksichtigt würden, so hält man doch das Programm der Selbständigkeit für unvollkommen und lückenhaft, solange nicht auch die Notenbank in dessen Bereich einbezogen wäre.

Das Bankprivilegium verliert mit dem Jahre 1910 seine Gültigkeit. Da man in Ungarn den Übergang zur wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht mit einem Schlage vollziehen will, soll die Trennung der Bank im Jahre 1911, die des Zollgebietes 1917 erfolgen.

* * *

Die Nationalbank, die ein durchwegs österreichisches Institut mit Filialen in Ungarn war, wurde 1878 bei Erneuerung des Ausgleiches in eine dualistische Österreichisch-Ungarische Bank verwandelt. Der Dualismus kam nicht nur äußerlich zum Ausdrucke, sondern auch bei der Ernennung des Gouverneurs, der nur über Vorschläge beider Finanzminister ernannt werden konnte, weiter in der Bestimmung, daß ohne Rücksicht auf den ungarischen Aktienbesitz zwei Generalräte (als Mitglieder der Budapester Direktion) die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen mußten, in der Mitwirkung ungarischer Regierungskommissäre und endlich in der Errichtung einer besonderen Direktion in Budapest, die allerdings keine weitgehenden Autonomierechte besaß. Obgleich diese Änderungen einschneidender Natur waren und vom österreichischen Parlamente nur schweren Herzens bewilligt wurden, war damit der Bank der Charakter eines einheitlichen und selbständig verwalteten Institutes keineswegs genommen. Denn die letzte Entscheidung stand stets beim Generalrate, dessen Mehrheit entsprechend der Größe des österreichischen Aktienbesitzes aus Österreichern bestand.

Viel tiefergreifender Natur waren die Änderungen vom Jahre 1899. Dem politischen Einflusse Ungarns gelang es da, die Umwandlung des

bereits dualistischen Institutes in ein paritätisches herbeizuführen. Im Generalrate müssen ohne Rücksicht auf den ungarischen Aktienbesitz die Hälfte der Mitglieder ungarische Staatsbürger sein und bei der Gouverneurstelle wurde ein Alternieren vorgesehen. Der Wirkungskreis der beiden Direktionen wurde wesentlich erweitert. Wenngleich damit nur normiert wurde, was via facti bereits bestand, so sind diese Änderungen doch prinzipiell von großer Bedeutung. Die beiden Direktionen erhielten das ausschließliche Recht der selbständigen Kreditbemessung und der Überwachung der Kredite. Der Generalrat wurde in seiner Zusammensetzung wesentlich verändert. Er besteht nunmehr aus den zwölf Mitgliedern der beiden Direktionen. Dabei wurden weitgehende Einflußrechte der beiderseitigen Regierungsorgane geschaffen, welche der Bank mehr den Charakter einer kartellierten Staatenbank verliehen. Der Gedanke einer solchen war vom ungarischen Ministerpräsidenten Baron Banffy angeregt worden.

Die beiden bei der Kreditgewährung autonomen Direktionen, die zu einem gemeinsamen Noteninstitut zusammengefaßt werden, arbeiten in Gebieten mit wesentlich verschiedenen wirtschaftlichen Bedingungen. Die Gemeinsamkeit der Note und des Zinsfußes erfordern daher ein Vermischen des heterogenen Wechsel- und Lombardmaterials, damit es als einheitliche bankmäßige Bedeckung zu dienen vermag. Der zwischenstaatliche Zahlungsverkehr wird im gemeinsamen Zahlungsgebiete mit gemeinsamem Gelde reguliert, so daß für die Monarchie auf den auswärtigen Plätzen nur ein Devisenkurs notiert wird. Was demnach banktechnisch noch gemeinsam ist, ist das Minimum: Note, Zinsfuß und Wechselkurs. Da nämlich genießt Ungarn Österreichs wirtschaftliche Kraft. Dieses schafft einen billigeren Zinsfuß und sichert die Bedeckung der Banknote sowie die Parität der Wechselkurse.

Die Gemeinsamkeit des Geldwesens verteuert Österreich den Zinsfuß. Auch wird die Mobilität des Portefeuilles der Bank durch Ungarn stark gemindert. Aus der Tabelle auf Seite 774 geht hervor, daß die Laufzeit der ungarischen Wechsel durchschnittlich etwa 49 Tage, die der österreichischen etwa 31 Tage und die des gesamten Wechselmaterials zirka 40 Tage beträgt. Demnach wird das ungarische Portefeuille von 49 Tagen Laufzeit auf 40 Tage gebessert, was für das österreichische eine ebenso große Verminderung der Liquidität bedeutet.

Die Inanspruchnahme des Bankkapitals durch Ungarn ist unver-

hältnismäßig stärker als seitens Österreichs. Wie aus der Aufstellung auf Seite 779 hervorgeht, ist der Anteil Ungarns am Eskompte in den letzten Jahren stark gestiegen. Dabei steht diesem Anteile an den Beleihungen in der Höhe von 45 bis 52% ein Notenumlauf von nur etwa 34% gegenüber[1]). Demnach wird nicht nur das österreichische Bankkapitel, sondern auch der diesseitige Notenumlauf von Ungarn in Anspruch genommen. Jetzt genießt Ungarn die Vorteile eines geordneten Notenbankwesens, ohne zu diesem irgend erhebliches Bankkapital beizutragen. Bei Errichtung einer selbständigen Bank müßte solches anderen Anlagen entzogen werden.

Wichtige Vorteile vermag die jenseitige Reichshälfte auch aus dem Lombardkredit zu ziehen. Insbesonders in den Zeiten internationaler Kreditkrisen, bei einem Rückströmen ungarischer Werte in die Heimat bietet die Lombardierung bei der Österreichisch-ungarischen Bank den Budapester Emissionsinstituten die Möglichkeit, die kritische Periode ohne Schädigung zu überstehen.

Der größte Vorteil aber, den Ungarn aus der Gemeinsamkeit der Bank zu ziehen vermag, gründet sich auf die Einheit des Zahlungsgebietes. Die Zahlungsbilanz Ungarns gegenüber Österreich ist nach der Berechnung Fellners mit 305 Millionen Kronen passiv[2]). Dieses Passivsaldo wird von Ungarn innerhalb der Zahlungsgemeinschaft berichtigt, nicht mit Gold oder einem diesem gleichwertigen internationalen Zahlungsmittel, sondern mit Noten, also in einer von Österreich geschützten Valuta. Bei Trennung der Bank würde die Zahlungsgemeinschaft gelöst, es entstände zwischen Österreich und Ungarn geldtechnisch eine Grenze, zwischen Wien und Budapest ein Wechselkurs. Die ungarische Bank hätte dann die Sorge für die Wertbeständigkeit der Valuta allein zu tragen. Dies wäre für sie ungleich drückender als für die gemeinsame Bank. Denn gegenwärtig wird der größte Teil des ungarischen Passivums innerhalb der Zahlungsgemeinschaft, im Binnenverkehre der Monarchie geregelt, kommt also als direkte Wirkung auf die Wechselkurse gar nicht zum Ausdruck. Ein Passivum Ungarns gegenüber dem Zollauslande ist aber entweder

[1]) Nach der Berechnung v. Walder's, vgl. Bankenquete im ungarischen Abgeordnetenhause am 3. Juni 1908, P. Lloyd 4. Juni, S. 5.

[2]) Fellner, Die Zahlungsbilanz Ungarns, Wien 1908. S. 159. Das Passivum ist durch die für Ungarn ungünstige Veränderung der Handelsbilanz des Zwischenverkehres seither um zirka 50 Millionen Kronen gewachsen.

überhaupt nicht vorhanden (wenn die Sendungen der Auswanderer nicht ausbleiben und die im Auslande plazierten Werte nicht rückströmen), oder wird doch durch das Aktivum Österreichs paralysiert. Damit ist aber die Bedingung für die Sicherung der Valuta dem Zollauslande gegenüber gegeben. Würde die Valutagemeinschaft gelöst, entstände zwischen den beiden Staaten geldtechnisch eine Grenze, so müßte Ungarn sein Passivum durchaus mit international gültigen Werten bedecken — falls es seine Schulden nicht zu prolongieren und die Zinsen der alten mit neuen zu bezahlen vermöchte.

Endlich wird es Ungarn durch das bestehende Verhältnis ermöglicht, in Österreich eine flottante Schuld, vor allem im Wege des Wechselkredits, aufzunehmen, die Barta, Generaldirektor der Agrar- und Rentenbank, mit etwa 600 bis 900 Millionen Kronen beziffert[1]. Dieses (Betriebs-)Kapital erhält Ungarn ohne die Gefahr plötzlicher Restriktionen, was sich ändern müßte, wenn eine Österreichische Bank eine besondere Zinsfuß- und Devisenpolitik betreiben würde.

Obgleich Ungarn im wesentlichen das Passivsaldo seiner Bilanz im Binnenverkehre der Monarchie zur Ausgleichung bringt und das Reich zweifellos eine aktive Zahlungsbilanz hat, wird das auf die Erhaltung der Parität gerichtete Streben der Notenbank doch durch die ungarische Kreditpolitik im hohen Maß erschwert, und zwar besonders in jenen Momenten, in welchen die Bank ohnedies durch kritische Verhältnisse am internationalen Markte mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Zu solchen Zeiten erfolgen Rückströmungen der im Auslande plazierten ungarischen Werte, für die seitens der Monarchie Valuta remittiert werden muß. Infolgedessen steigen die Wechselkurse. Würde die Österreichisch-ungarische Bank obligatorische Barzahlungen aufnehmen — ihre finanzielle Lage würde dies ohne weiteres gestatten —, könnte in solchen Zeiten Goldausfuhr erfolgen. Da das Institut aber nicht obligatorisch bar zahlt, um sich so gegen Angriffe der Arbitrage zu sichern, wurden andere Mittel ergriffen, damit einer vorübergehenden starken Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln genügt werden kann, ohne die Parität der Währung zu gefährden.

Die Bank erfüllt ihre Aufgabe des Schutzes der Währung durch eine kombinierte Devisen- und Diskontpolitik. Da bei der ungarischen Bankenquete mehrfach der Ansicht Ausdruck verliehen

---

[1]) Bankenquete am 3. Juni, vgl. Bericht des Pester Lloyd vom 4. Juni, S. 2.

wurde, daß auch ein selbständiges ungarisches Institut eine solche mit Erfolg handhaben könnte, seien die Bedingungen einer Devisenpolitik erörtert.

Das Wesen der Devisenpolitik ist darin zu erblicken, daß das Noteninstitut in Erfüllung einer öffentlichen Funktion auf den Gang der Devisenkurse derart Einfluß nimmt, daß es deren oftmaliges und starkes Schwanken sowie ein Steigen über die Parität zu verhüten sucht. Im Zusammenhange damit bemüht sie sich die Zinsfußrate nach Möglichkeit zu stabilisieren.

Die Vorbedingung für ein Eingreifen in die Entwicklung der Wechselkurse ist ein (wenigstens im Durchschnitte mehrerer Jahre bestehendes) Aktivum der Zahlungsbilanz[1]). Die Bank wird sich im wesentlichen bemühen, die Schwankungen auszugleichen, die bei Regulierung der Forderungen zwischen dem In- nnd Auslande im Laufe des Jahres oder auch innerhalb mehrerer aufeinander folgender Jahre auftreten. Diese letztere Aufgabe erfüllt sie dadurch, daß sie in günstigen Zeiten, also etwa in jenen guter Ernte, im Auslande Guthaben[2]) ansammelt, die sie in kommenden abstoßen kann, wodurch sie einen Druck auf die Devisenkurse verhindert.

---

[1]) Dieses Aktivum muß allerdings kein organisches sein, sondern es genügt jenes künstliche, das durch Neuverschuldung im Auslande, also durch Export von Schuldurkunden, hervorgerufen wird.

[2]) Das Erhalten ausreichender Guthaben im Auslande würde sehr erleichtert werden, wenn die Bestimmung des Art. 111 des Bankstatutes geändert würde, nach der die Einrechnung von Devisen in dem Metallschatze nur bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen Kronen gestattet wird. Ein Mehrbesitz kann gegenwärtig nur unter „Sonstige Aktiven" eingestellt werden. Wenn nun, wie im Sommer 1908, die Situation eine solche ist, daß die Devisenkurse unter pari sinken, im Inlande aber ein hoher Zinsfuß herrscht, ja, die Bank sogar (ultimo Juli 1908) in die Steuerpflicht gerät, so wird es ihr natürlich nicht leicht, Devisen gegen Noten anzukaufen. Würde sie aber diese Devisen in den Metallschatz einrechnen können, so entfiele jenes Hindernis. — Derartige mechanische Bestimmungen sind überhaupt wenig zweckmäßig. Jedenfalls sollte aber die einrechenbare Summe von 60 auf vielleicht 100 Millionen Kronen erhöht werden. Auch eine indirekte Kontingentierung, im Verhältnisse zum baren Goldbesitze, wäre denkbar. — Diese Frage hängt mit jener einer Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents zusammen, das seit dem Jahre 1862 mit 400 Millionen Kronen festgesetzt ist. Die Devisenpolitik trägt ebenfalls dazu bei, daß dieses Kontingent als zu enge empfunden wird. Durch Anschaffung von Devisen wird es zu einem erheblichen Teile in Anspruch genommen, wodurch die für den Bedarf des Inlandes verfügbare steuerfreie Notenmenge eingeschränkt wird.

Das legitime Bedürfnis des Handels nach ausländischen Zahlungsmitteln sucht die Bank stets zu befriedigen. Goldentzug durch die Arbitrage aber kann von ihr verhindert werden, indem sie, sowie sich derartige Bestrebungen erkennen lassen, die Goldzahlungen einstellt. Eine solche Maßregel wird aber tatsächlich gar nicht notwendig, da die Arbitrage, von der Aussichtlosigkeit eines Angriffes auf den Goldschatz von vornherein überzeugt, solche unterläßt. „Die nur fakultative und nicht obligatorische Barzahlung ist demnach ebenso eine Waffe gegen den Goldentzug, wie Goldprämien oder differentieller Zinsfuß (erhöhter für Finanzwechsel), nur ist sie durchgreifend und — sit venia verbo — ehrlich. Wenn die Bank von Frankreich etwa 2 Promille Prämien für Gold fordert oder man an anderem Orte mit Absicht nur abgenutzte Goldstücke ausgibt, so durchbricht man — prinzipiell gesprochen — die Regel obligatorischer Goldzahlung nicht minder, als wenn die Österreichische-ungarische Bank gegenüber Einreichungen der Spekulation die Goldzahlung einstellt[1].“ Auch bei Krisen wird die Bank mit Goldzahlungen zurückhalten. Eine solche Verwaltungsmaßregel wird jedoch nicht jene die kritische Situation noch verschärfende Wirkung ausüben, wie die Suspension der Bankakte. Eine solche Devisenpolitik in Verbindung mit entsprechender Handhabung des Diskontes ermöglicht es, den Zweck obligatorischer Barzahlungen mit nur fakultativen zu erreichen und so die Gefahren jener zu vermeiden.

Damit die Bank diese für die ganze Valutapolitik außerordentlich wichtigen Aufgaben erfüllen könne, mußte sie die überragende Stellung des größten Händlers innehaben. Um diese zu erlangen, benötigte sie in erster Linie das Goldgeschäft der Regierungen; denn diese haben in Gestalt der Zollzahlungen und aus den Titeln des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehres große Goldeinnahmen und anderseits sind sie wieder, besonders zur Bezahlung des Kupons, zu bedeutenden Leistungen in Gold verbunden, etwa 100—150 Millionen Kronen jährlich. Trotz des Widerstandes der Privatbanken gelang es der Notenbank im Jahre 1901, das Übertragen der Goldgeschäfte an sie zu erlangen. Gleichzeitig war das Noteninstitut bemüht, auch das kommerzielle Devisen- und Valutengeschäft in seinen Händen zu konzentrieren. Mangels obligatorischer Barzahlungen ist eine Konkurrenz ziemlich ausgeschlossen. Die Bank hat für den kommerziellen Bedarf

[1]) Gaertner, Der österreich-ungarische Ausgleich, Archiv f. Soz.-Politik und Soz.-Wissenschaft 1907, S. 426.

die notwendigen ausländischen Zahlungsmittel jederzeit nach Möglichkeit bereitgestellt und ist diesem auch sonst durch Gewährung von Erleichterungen entgegengekommen. Auf diesen Wegen ist es der Bank tatsächlich gelungen, den internationalen Zahlungsverkehr der Monarchie zum größten Teile bei sich zu vereinen. Damit war sie in die Lage versetzt, in größtem Umfange Zahlungskompensationen herbeizuführen und so die Funktion eines internationalen Clearinghouse zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden die technischen Einrichtungen der Bank einer durchgreifenden Reform unterzogen.

Obgleich das Devisengeschäft im öffentlichen Interesse gehandhabt wird, gestaltet es sich für die Bank nicht nur nicht verlustbringend, sondern wird im Gegenteile zu einer Quelle von Gewinn. Hiezu trägt der Umstand bei, daß sie die Devisen gegen Banknoten, also ohne Verlust an Zinsen zu erstehen vermag. Wenngleich es ihr gelungen ist, den Privatinstituten einen großen Teil des Devisengeschäftes zu entziehen, hat sie doch immer mit deren Konkurrenz zu rechnen. Insbesondere versuchen sie es, bei hohem Zinsfuß im Auslande Devisen auf die betreffenden Plätze an sich zu bringen, um aus der höheren Verzinsung Gewinn zu ziehen. In solchen Fällen verfügt die Notenbank über kein anderes Mittel, als die Parität um ein geringes überschreiten zu lassen. Das Ansteigen der Devisenkurse über Pari veranlaßt dann die Arbitrage, die Nachfrage einzustellen, da der geringe Zinsengewinn durch das Kursrisiko paralysiert wird. Sobald das Pari überschritten ist, muß die Bank allerdings sehr vorsichtig vorgehen, um nicht anderseits die heute untätige Devisenspekulation zu Käufen zu veranlassen. Diese würde sofort wieder einsetzen, könnte sie annehmen, daß die Bank nicht mehr willens oder nicht mehr stark genug ist, um die Parität zu sichern. Leihgeschäfte mit Devisen macht die Bank durch Forderung hohen Leihgeldes unrentabel.

Die Devisen- und Eskomptepolitik der Österreichisch-ungarischen Bank war in den letzten Jahren durchaus erfolgreich und hat insbesondere während der Krise des Jahres 1907 der österreichischen und ungarischen Wirtschaft wichtige Dienste geleistet. Die Möglichkeit der Stabilisierung einer niedrigen Rate und die ruhige Entwicklung der Devisenkurse bei nur fakultativer Barzahlung ist ihr Verdienst.

Die selbständige Ungarische Bank könnte nur dann eine solche Politik erfolgreich durchführen, wenn die angegebenen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsbilanz

sowie der ausreichenden Beherrschung des Devisen- und Valutenmarktes[1]) zutreffen würden.

* * *

Warum nun fordern ungarische Politiker trotz aller dieser nicht zu leugnenden Vorteile[2]) des gemeinsamen Institutes eine selbständige Bank? Merkwürdigerweise ist in der Bankenquete[3]) von niemandem auseinandergesetzt worden, welche kreditpolitischen Vorteile die selbständige Bank bieten könnte. Forderungen nach einer erhöhten Berücksichtigung agrarischer und kleingewerblicher Ansprüche wurden zwar aufgestellt, ohne daß aber erklärt worden wäre, wie das selbständige Institut solche eher befriedigen könnte als das gemeinsame.

Nach Äußerungen maßgebender Politiker sowie auch solcher, die im Laufe der Enquete[4]) laut geworden sind, kann das Streben nach

---

[1]) Das durch die Zollzahlungen einfließende Gold stünde der Ungarischen Bank nur in unerheblicher Menge zur Verfügung. 1907 wurden in Österreich 114·9, in Ungarn nur 14·6 Millionen Kronen an Zollzahlungen geleistet.

[2]) Vgl. die Äußerung des Magnatenhausmitgliedes Leo L á n c z y, Präsidenten der Budapester Handelskammer, im Pester Lloyd vom 16. Juni 1908, S. 7, und des Magnatenhausmitgliedes Siegmund K o r n f e l d, Direktors der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank, in einem „Offenen Briefe“, vgl. Pester Lloyd vom 16. September 1908, S. 4.

[3]) In dieser Enquete sollte nach dem Willen der Leitenden die Kardinalfrage, nämlich die der Z w e c k m ä ß i g k e i t u n d B e d e u t u n g d e r B a n k t r e n n u n g s e l b s t, nicht zur Erörterung gelangen, sondern als bereits entschieden hingenommen werden. Auf diese Weise wollten die Anhänger der selbständigen Bank ein ihren Plänen nicht vorteilhaftes Ergebnis der Enquete verhindern. Es mag dahingestellt bleiben, ob sie diesen Zweck erreicht haben. — Der Präsident der Budapester Handelskammer, L á n c z y, der sich an diese von der Kommission angenommene Voraussetzung nicht hielt und auf die Hauptfrage selbst einging, und zwar nicht in dem den Trennungsfreunden genehmen Sinne, mußte es sich gefallen lassen, daß die Enquetekommission (entgegen dem Vorschlage ihres Präsidenten) den ersten Teil seines Gutachtens von der offiziellen Publikation ausschloß. Der Pester Lloyd veröffentlicht diesen Teil in „sehr erschöpfendem Auszuge“. (Vgl. Pester Lloyd vom 16. Juni 1908, S. 2 und 7 ff.) Auch Magnatenhausmitglied K o r n f e l d, der Direktor der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank, äußerte sich (in einem an den Vorsitzenden der Enquetekommission gerichteten offenen Briefe) über die Zweckmäßigkeit der Banktrennung selbst. Er lehnt sie aus wirtschaftlichen Gründen ab. (Pester Lloyd vom 16. September 1908, S. 4.)

[4]) „Das selbständige Zollgebiet ist aber ohne selbständige Bank nicht denkbar. Die Reihenfolge ist: Zuerst die selbständige Bank, dann das selbständige Zollgebiet. Man kann nicht nachdrücklich genug vor dem gefährlichen Experimente warnen,

der selbständigen Bank nur aus dem Wunsche nach möglichst weitgehender Selbständigkeit überhaupt erklärt werden. Das letzte Ziel ist die politische Unabhängigkeit. Dieses gebiert die Forderung des selbständigen Wirtschaftsgebietes, und um dessenwillen glaubt man die selbständige Bank anstreben zu müssen.

---

mit der Errichtung der selbständigen Bank zu warten, bis das selbständige Zollgebiet errichtet wird. Viele fürchten den Finanz- und Zollkrieg der Österreicher. Redner glaubt aber nicht, daß der Nachbarstaat zu solchen Mitteln greifen werde. Die Österreicher werden ihre Vorteile bis zum äußersten verfechten, aber wenn es zur Entscheidung kommt, werden sie vor unserem Rechte haltmachen. Sollte man sich in dieser Voraussetzung täuschen, dann können die Österreicher, da bis 1917 ein Zoll- und Handelsvertrag geschlossen ist, nur einen Finanzkrieg gegen Ungarn beginnen. Einen Krieg können wir aber leichter aushalten als zwei gleichzeitige Kriege. Im Jahre 1917 werden wir schon, auf die Geld- und Kreditkraft der selbständigen Bank gestützt, den einen Krieg aufnehmen können. Wer im Jahre 1917 das selbständige Zollgebiet haben will, muß im Jahre 1911 die selbständige Bank wollen." — Julius Mezey, Präsident des Neutraer landwirtschaftlichen Vereines, Enquete, am 18. Juni, Pester Lloyd vom 14. Juni, S. 5. —

„Sämtliche Fachmänner erklären, daß man aus dem bisherigen wirtschaftlichen Systeme herauskommen müsse, und bezeichnen als hauptsächlichstes Mittel die Steigerung der Produktion. Diese Steigerung ist jedoch ohne selbständige Zollpolitik nicht zu erreichen. Eine unabweisliche Vorbedingung des selbständigen Zollgebietes bildet die selbständige Bank. Ich halte es für notwendig, daß vor Übergang zur Selbständigkeit die Ungarische Bank errichtet werde. Die Inaugurierung einer jeden wirtschaftlichen Ordnung ist mit gewissen Erschütterungen verbunden, und wir müssen dahin streben, diese Schwierigkeiten nicht in einem Zeitpunkte zu kulminieren. Wenn die Stunde der selbständigen Zollpolitik geschlagen hat, müssen wir bereits unsere Valuta und Kreditangelegenheiten, unseren eigenartigen Verhältnissen entsprechend, geregelt haben." — Magnatenhausmitglied Dr. Chorin, Präsident des Landesbundes der Fabrikindustriellen, Enquete am 15. Juni, Pester Lloyd 16. Juni, S. 6.

„Wir müssen Opfer bringen, damit durch die selbständige Bank die staatliche Unabhängigkeit der Nation in das Firmenregister der Nationen eingetragen werde. Wenn die Ungarische Bank aus Engherzigkeit und Besorgnis nicht errichtet würde, so würde dieser Umstand mit unberechenbarem moralischen und materiellen Gewichte auf der selbständigen Ausgestaltung unseres Wirtschaftslebens lasten. Wenn wir über die Gründung der Ungarischen Bank hinwegkommen, werden wir auch die Schwierigkeiten, welche uns Österreich bei der wirtschaftlichen Trennung bereiten wird, leichter überwinden. Für dieses große Ziel müssen alle Ungarn vereint kämpfen. Der Egoismus ist ein Naturgesetz und Redner nimmt es dem österreichischen Nachbar nicht übel, wenn er in allem nur sein eigenes Interesse sucht, wenn es Leute gibt, die sich das gefallen lassen." — Abgeordneter Szabó, Präsident der Debrecziner Handelskammer, Enquete am 15. Juni, Pester Lloyd vom 16. Juni, S. 5. —

Die Möglichkeit der Errichtung der selbständigen Bank kann als gegeben angenommen werden. Die Bankpolitik des Institutes, von der die Vor- und Nachteile abhängen, welche die Banktrennung für das Land zur Folge haben, werden in erster Linie durch das Passivsaldo der ungarischen Zahlungsbilanz beeinflußt sein. Wie an anderer Stelle dargelegt[1]), ist das Passivum der ungarischen Zahlungsbilanz mit mindestens 200 Millionen Kronen zu beziffern. Die Wege zur Bedeckung dieses Defizites sind entscheidend für die Politik der selbständigen Bank.

Goldprämien, zinsfreie Vorschüsse bei Goldimport, ein vorteilbietender Tarif für Valutenankäufe, dann die vom Bankdirektor von Walder in der Enquete vorgeschlagene Maßregel, größere Zahlungen nur in Budapest, nicht aber in den der Grenze naheliegenden Orten zu leisten, das sind kleine Mittel der Banktechnik, die gegen die Spekulation wirksam sein können, aber bei der Frage der Bedeckung eines großen und ständigen Passivums erst in zweiter Linie, als Hilfsmaßregeln in Betracht kommen. Ungarn verfügt demnach nur über zwei Wege: Bedeckung der Schuld durch Export von Gold oder Prolongation alter und Aufnahme neuer Schulden.

Wollte Ungarn das von Rußland befolgte System[2]) annehmen, oder das Pari der Valuta durch Barzahlungen sichern, ohne gleichzeitig eine fortlaufende dem Defizit entsprechende Verschuldung einzugehen, so würde es den ersten Weg beschreiten. Er ist für Ungarn ungangbar, da er binnen kurzer Zeit zu einer Erschöpfung des Goldbesitzes führen müßte.

Möglich ist nur Neuverschuldung und die einer solchen gleichkommende Prolongation alter Verpflichtungen. Die Bedingungen hierfür wären festzustellen.

Das Defizit der Zahlungsbilanz Ungarns mußte auch bisher bedeckt worden sein. Tatsächlich erfolgte es, und zwar durch fortschreitende Verschuldung. Vor allem wurden Renten, Pfandbriefe und Eisenbahnprioritäten exportiert[3]). Die durchschnittliche Höhe dieser

---

[1]) Siehe S. 782.

[2]) Vgl. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes.

[3]) Das ungewöhnlich weitgehende Arbeiten mit fremdem Gelde und die damit zusammenhängende hohe Verschuldung an Österreich und das Ausland haben die finanzielle Struktur des Landes eigenartig beeinflußt. Um die Schuldaufnahme außerhalb Ungarns zu erleichtern, wird eine solche vor allem da versucht, wo eine gewisse Sicherstellung gegeben werden kann. Infolgedessen werden Staats- und Hypothekarkredit in Österreich und im Auslande befriedigt. Die Übernahme der Staatsrenten erfolgt meist durch Konsortien, an welchen Wiener, fallweise

auch französische Institute beteiligt sind. — Nach den Ausweisen der ungarischen Regierung waren 1905 60·45 Proz. der Staatsschuldentitres außerhalb Ungarns; darunter 20·86 Proz. in Österreich (hauptsächlich Kronenrente), 30·46 Proz. in Deutschland und 7·38 Proz. in Frankreich. Diese Angaben bedeuten Minima, da die Statistik sich auf die örtliche Verteilung der Kuponzahlung stützt, vielfach aber Kupons aus Österreich und dem Auslande an Zahlungsstatt nach Ungarn gesendet und erst dort eingereicht werden. Vgl. Fellner, a. a. O. S. 61. Der Bodenkredit wird für den großen Grundbesitz meist von drei Wiener Instituten (Hypothekarabteilung der Österreichisch-Ungarischen Bank, Bodenkreditanstalt, Allgemeine österreichische Zentralbodenkreditbank. Diese drei Institute hatten 1906 in Ungarn 483 Millionen Kronen, in Österreich 106 Millionen Kronen placiert) gewährt, während der Kleinbesitz die im Lande befindlichen Anstalten in Anspruch nimmt. Auf Grund der gewährten Darlehen werden dann Pfandbriefe ausgegeben, die in Österreich und im Auslande Placierung suchen; die neuen Ausgleichsgesetze kommen diesem Bestreben durch Zulassung als mündelsicher und Herabsetzung der Rentensteuer für gewisse Kategorien entgegen. Anfangs 1906 waren bei ungarischen Instituten 2389 Millionen Kronen aufgenommen, aber nur 5 Proz. der Darlehensbeträge überstiegen die Schuldsumme von 10.000 Kronen. Diesem Kapitale standen 1598·7 Millionen Kronen von diesen Anstalten emittierter Pfandbriefe gegenüber. Der Rest, etwa 800 Millionen Kronen, sind Sparkassengelder. Die Eisenbahnen haben je nach ihrem Charakter als Haupt- und Lokalbahnen ihr Kapital verschieden beschafft. Die Stammaktien verblieben bei beiden Kategorien größtenteils im Lande. Die Hauptbahnen begaben Prioritätsobligationen (etwa das Vierfache des Aktienkapitals), die meist direkt placiert wurden. Die Kleinbahnen aber, die Prioritätsaktien ausgeben, haben diese größtenteils an Eisenbahnrentenbanken begeben, die auf Grund dieser Obligationen emittierten, welche besonders in Deutschland und Österreich, zum kleinen Teil in Belgien und der Schweiz Abnehmer fanden. — Das Sparkapital, das sonst in Staatsanleihen und im Bodenkredit sichere Anlage sucht, wendet sich infolge dieser Verhältnisse anderen Verwertungsmöglichkeiten zu. Meist wird es von den „Sparkassen“ und Kreditgenossenschaften angeworben, die beide den Charakter von Kleinbanken haben („Kronenbanken“). Diese Institute, die die Kreditquelle des kleinen Unternehmers darstellen, aber auch in sehr weitgehendem Maße Personalkredit gewähren, zeichnen sich meist durch ein sehr wenig mobiles Wechselportefeuille wie durch exorbitant hohe Dividenden aus. Für deren Verhältnisse waren auch die Konditionen des im Sommer 1908 abgeschlossenen (inzwischen wieder aufgelösten) Kartells der Budapester Banken sehr bezeichnend: „Bei Provinzsparkassen wurden die Sätze mit Rücksicht auf das Aktienkapital und die Reserven wie folgt festgestellt: Bis 500.000 Kronen $^5/_8$ Proz., über 500.000 bis 800.000 Kronen $^1/_2$ Proz., über 800.000 Kronen bis 2 Millionen Kronen $^1/_3$ Proz., über 2 Millionen Kronen $^1/_4$ Proz. über der Bankrate, bei Provinzwechselstuben und Bankiers $^1/_2$ Proz. über der Bankrate. Die Berechnungen bei den Provinzsparkassen und Bankiers erfolgen auf provisionspflichtigem Kontokorrent und wird von der größten Seite des Kontokorrents 1 Promille Umsatzprovision in Rechnung gestellt. Die Diskontsätze für eigene Akzepte betragen bis 92 Tage Laufzeit $1^1/_4$ Proz., für je weitere 30 Tage kommt ein Zuschlag von $^1/_8$ Proz. hinzu.“

jährlichen Neuverschuldung kann mit etwa 200 Millionen Kronen[1]) beziffert werden. Hiervon wird der größte Teil in Österreich aufgegenommen. Barta gibt das Verhältnis der Placiernng im Auslande zu der in Österreich mit 5:6 an. Diese Neuverschuldung setzt sich fast nur aus fundierten Anleihen zusammen. Die schwebende Schuld ist zwar auch in Zunahme begriffen, ohne daß diese aber von jener für die Gestaltung der Zahlungsbilanz weittragenden Bedeutung wäre. Ihre Steigerung in den letzten Jahren ist vor allem auf den intensiveren Export Zisleithaniens nach Ungarn zurückzuführen. Die flottante Schuld an Österreich dürfte mit 600—900 Millionen Kronen zu beziffern sein. Barta hat bei der Bankenquete (am 3. Juni, P. Ll. 4. Juni S. 2) folgende Angaben gemacht: Ende Dezember 1907 775 Millionen Kronen, ultimo April 1908 (ein Termin, zu dem die Ansprüche mäßige waren) 609 Millionen Kronen, im Oktober 1907, zu einer Zeit starker Bedürfnisse, gegen 900 Millionen Kronen.

Die Möglichkeit, auch nach der Trennung der Bank die fundierte Schuld Ungarns um jährlich wenigstens 200 Millionen Kronen zu steigern, wird von den Verhältnissen am internationalen Geldmarkte, vor allem des österreichischen Anlagemarktes, abhängig

[1]) „Auf Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Daten habe ich berechnet, wieviel staatliche und Privattitres in Ungarn während der Jahre 1902 bis 1905 emittiert wurden, und ich konstatierte, daß, während Staatspapiere (abgesehen von der im Jahre 1902 zu Konversionszwecken emittierten Kronenrente) nur im Betrage von ungefähr 170 Millionen Kronen emittiert wurden, die Summe der Privattitres, und zwar der Pfandbriefe und Kommunalobligationen — abgesehen von den aus Aktienkapitalerhöhungen sowie den Emissionen der Vizinalbahnen entstehenden Titres — in diesen vier Jahren zirka 630 Millionen ausmachte, die gesamte derartige ungarische Schuld also zirka 800 Millionen betrug; jährlich im Durchschnitte 200 Millionen. Wenn wir den Prozentsatz von 65 Prozent der Placierung der ungarischen Werte im Auslande auch bei diesen Titres anwenden, so sehen wir, daß wir in diesen Jahren mit 130 Millionen solcher Wertpapiere zur Begleichung des Passivsaldos unserer Zahlungsbilanz beitrugen. Wenn wir zu diesen 130 Millionen noch jene Beträge hinzurechnen, welche aus dem Verkaufe anderer Emissionen im Auslande (Privatobligationen, Vizinalbahnprioritäten, Aktien von Bank- und Industriegesellschaften) nach Ungarn gelangt sind, wenn wir ferner jene Hypothekardarlehen hinzurechnen, welche die größeren österreichischen Anstalten auf ungarische Liegenschaften gewährt haben, so glaube ich, daß der mit 176 Millionen ausgewiesene Passivsaldo der Zahlungsbilanz des Landes gerechtfertigt erscheint, und es ist ersichtlich, wie derselbe geregelt wurde.“ — Generaldirektor Barta der Agrar- und Rentenbank. Enquete am 3. Juni, Pester Lloyd 4. Juni, S. 4.

sein. Zur Beurteilung der Bedeutung einer jährlichen Neuverschuldung in der ungefähren Höhe von 200 Millionen Kronen sei angeführt, daß der Wert der für Ungarn ausschlaggebenden Ernte an Weizen und Roggen im Jahre 1907 etwa 530 Millionen Kronen betrug. Zur Ausfuhr gelangte 1906 an Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais) nach dem Zollauslande für 27, nach Österreich für 241 Millionen Kronen, zusammen für 268 Millionen Kronen; an Mehl nach dem Zollauslande für 21, nach Österreich für 171, zusammen für 192 Millionen Kronen. Ein Effektenexport im Werte von 200 Millionen würde den der Ausfuhr an Mehl übertreffen und dem des Exportes an Weizen, Roggen und Gerste gleichkommen. Wird noch die weitgehende Erschöpfung der Steuerquellen in Betracht gezogen, so scheint eine jährliche Steigerung der Verschuldung in solchem Maße als außerordentlich hoch und das Verhältnis der Ressourcen des Landes zu der außerhalb Ungarns placierten Schuld nicht als ein solches, das weitgehende Sicherheit zu bieten vermöchte. Diese ist um so weniger vorhanden, als die wichtigste Grundlage der Wirtschaft des Landes von dessen stärkster politischer Partei bedroht wird: die Gemeinschaft des Zollgebietes[1]).

Zu diesen Risiken käme nach Trennung der Bank noch das Risiko bei der Valuta.

Aus diesen Gründen dürfte es nur bei einer ausgesprochen günstigen Gestaltung der in Betracht kommenden Geldmärkte, also besonders des österreichischen, möglich sein, für 200 Millionen Kronen Effekten außer Landes zu placieren. Angesichts des Valuta-

[1]) Von der Ausfuhr Ungarns gingen 1906 für 1082 Millionen Kronen, d. i. 73 Proz. der gesamten, nach Österreich, vom Rohstoffexport 78·2, von dem an Fabrikaten 71·6 Proz. Für diese Ausfuhr erzielt Ungarn, das in ein mit hohen Zöllen geschütztes Gebiet zollfrei einführt, Monopolpreise. Insbesondere das Risiko schlechter Ernten wird fast ganz auf Österreich abgewälzt. Zu Zeiten solcher erhalten die Zölle volle Wirkung und die ungarische Landwirtschaft wird für den geringen Ertrag beim erhöhten Preise, den der österreichische Konsument zu zahlen hat, entschädigt. Zum Beweise sei auf die Preisbewegung im Jahre 1907 verwiesen. Würde Ungarn infolge einer Zolltrennung jenen ihm monopolisierten Markt einbüßen oder doch bei herabgedrückten Preisen konkurrieren müssen, so würde dies die Bodenrente in Ungarn erheblich verringern. Auf dieser, bezüglich deren jetziger Höhe ist aber der Bodenpreis und auf diesem die Hypothekenlast aufgebaut. Somit würde diese bedroht. Die Folge wäre eine Bodenkrise. Da durch einen Rückgang des Agrarexportes auch die Steuerkraft vermindert würde, könnte die Gefährdung auch auf die Rente übergreifen.

risikos wird sich die Goldobligation als allgemein notwendig erweisen, und zwar auch Österreich gegenüber. Es hat bereits der ungarische Staat im letzten Ausgleiche (Spezialbestimmung I, Abs. 1 des Schlußprotokolles vom 8. Oktober 1907) bezüglich seiner an Österreich (vor allem zur Verzinsung der Blockrente) und an das Reich (für die gemeinsamen Angelegenheiten) zu leistenden Zahlungen Goldverpflichtung übernommen. Es ist sogar, etwa um die Verwendung abgenutzter Münzen zu verhindern, das Feingewicht in der Vereinbarung ziffernmäßig festgestellt. Diese Abmachung ist juristisch allerdings eine wechselseitige, wirtschaftlich aber nur eine Verpflichtung Ungarns. Es ist daher fraglich, ob es der ungarischen Finanzverwaltung nach diesem Präjudiz noch möglich sein würde, den Typus der Kronenrente aufrechtzuerhalten.

Außer der Goldverpflichtung werden aber noch am Zinsfuße und Übernahmskurse weitgehende Konzessionen gemacht werden müssen. Das tiefgehende Mißtrauen gegen die politische Entwicklung in Ungarn, das seit den Krisen der letzten Jahre in Österreich und im Auslande Platz gegriffen hat, verlangt eine erhebliche Risikoprämie[1]). Die Schwierigkeiten, die das ungarische Finanzministerium bei der Anleihenbegebung im Frühjahre 1908 hatte, sowie die Bedingungen, die zur gleichen Zeit der Stadt Budapest[2]) geboten wurden, sind symptomatisch. Insbesondere müßte eine verstärkte Möglichkeit der Zolltrennung auf die Placierung ungarischer Effekten stark rückwirken[3]).

---

[1]) Vgl. die Äußerungen des Generaldirektors Barta der Agrar- und Rentenbank (Enquete am 3. Juni, P. Ll. vom 4. Juni, S. 4, und des Präsidenten der Budapester Handelskammer Leo Lánczy (Enquete am 15. Juni, P. Ll., 16. Juni, S. 8).

[2]) Die Pester ungarische Kommerzialbank wollte gemeinsam mit einem französischen Konsortium (Crédit Lyonais, Banque de Paris et des Pays-Bas und Société Genérale) das Anlehen zu folgenden Bedingungen übernehmen: Die Stadt Budapest wird das vierprozentige und in Gold zu verzinsende Anlehen innerhalb 50 Jahren durch Auslosung zum Nominalwerte tilgen. Der Übernahmskurs hätte dabei 87 Proz. betragen. Jedoch hätte die Stadt für den in Frankreich aufzulegenden Teil der Anleihe noch die Kosten für Stempel, Kotierung und Kuponsteuer zu leisten, was für diesen Teil eine Kürzung auf etwa 84 Proz. bedeutet. Im ganzen wäre dies eine Verzinsung von 4·7 Proz. für den nicht französischen und von 4·76 Proz. für den in Frankreich aufgelegten Block.

[3]) Da die Unmöglichkeit, in Österreich oder im Zollauslande ungarische Werte zu placieren, die Schwierigkeiten für die selbständige Bank und damit für die ungarische Volkswirtschaft sehr steigern muß, wirkt die Banktrennung gegen die Zolltrennung oder, aber jene wird zum Hindernis für diese.

Die notwendigen günstigen Bedingungen wären: Aufnahmsfähigkeit des internationalen und österreichischen Anlagemarktes, Fehlen politischer Krisen im Innern wie in den internationalen Beziehungen und Herrschaft der Notenbank über den Devisen- und Valutenhandel. Würden alle diese Bedingungen tatsächlich erfüllt sein, so wäre eine Deckung des Passivums der Zahlungsbilanz durch Anleihen möglich. Dann könnte die ungarische Notenbank durch entsprechende Politik die Parität der Währung behaupten. Da die Münzunion weiter aufrecht bleiben könnte — etwa wie zwischen Frankreich und Italien —, so wäre bei der Valuta eine Änderung gegen den bestehenden Zustand nicht erkennbar. Diese würde sich nur beim Zinsfuße[1]) der beiden Institute bemerkbar machen. Die Österreichische Bank könnte einen niedrigen erhalten, niedriger auch als ein gemeinsames Institut. In Budapest dagegen würde nicht nur der höhere Standard der Anlagewerte auf den Zinsfuß rückwirken, sondern es wären auch die aus Österreich heranzuziehenden flottanten Kapitalien erheblich verteuert. Denn ungarische Wechsel würden bei der Österreichischen Bank nicht mehr als inländische behandelt, ein Reeskompt beim Wiener Noteninstitut wäre nicht mehr möglich. Auch würde es ungarische Effekten beim Lombard als ausländische behandeln müssen. — Das wäre die Entwicklung beim Zusammentreffen der notwendigen günstigen Momente. Nichtsdestoweniger brächte dieser Erfolg schwere Opfer[2]) mit sich. Die bedeutenden Kursverluste bei der Placierung und die unverhältnismäßig gesteigerte

---

[1]) „Heute kann man sagen, daß Budapester Primawechsel um etwa $^1/_8$ Proz. teurer das Geld zahlen als Wiener Primawechsel. Bei Wechseln zweiter Güte ist die Differenz $^1/_4$ bis $^1/_2$ Proz., bei Provinzinstituten gar ein Prozent. Das bedeutet, daß wir im Falle einer selbständigen, namentlich einer barzahlenden selbständigen Bank unbedingt damit zu rechnen haben werden, daß der Zinsfuß ein viel höherer als der heutige sein wird. Wenn es sich darum handelte, jetzt die selbständige Bank zu errichten, und es existierte keine gemeinsame Bank, so läge hierin keine große Gefahr, weil der Zinsfuß eigentlich immer nur relativ hoch und relativ niedrig ist. Die Gefahr liegt darin, daß wir unter der Einwirkung der gemeinsamen Bank uns an einen gewissen Zinsfuß gewöhnt haben und daß unser Kapitalgewinn sich in einem gewissen Maße diesem angepaßt hat. Und indem wir eventuell zur selbständigen Bank übergingen, würden wir nicht nur den Zinsfuß der Notenbank hoch bemessen, sondern überhaupt unseren Kapitalgewinnzinsfuß dementsprechend gestalten." — Mandello, Enquete 3. Juni, P. Ll. vom 4. Juni, S. 8.

[2]) Vgl. die Äußerung des Generaldirektors der Allg. ung. Kreditbank Siegmund Kornfeld, Gutachten für die Enquete, P. Lloyd vom 6. September 1908. S. 4.

Zinsenlast würden der ungarischen Volkswirtschaft neue harte Lasten auferlegen und einer organischen Verbesserung der Zahlungsbilanz entgegenwirken[1]).

Wenn ein jährlicher Bedarf von effektiv 200 Millionen Kronen als Grundlage angenommen wird, so ergibt dies für den Zeitraum der Jahre 1910—1917 einen tatsächlichen Bedarf von 1400 Millionen Kronen, wobei davon abgesehen wird, daß das Erfordernis infolge eben dieser Neuverschuldung im Laufe jener sieben Jahre noch wachsen würde. Da der Nominalwert ein bedeutend höherer sein wird, muß das Zinsenerfordernis auf der Grundlage von etwa 5 Proz. berechnet werden. Demgemäß würde der zur Verzinsung (ohne Tilgung) nötige Bedarf, der außer Landes geht, im Jahre 1917 jährlich um weitere 70 Millionen Kronen gestiegen sein.

Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür, daß das Zusammentreffen der für Ungarn günstigen Umstände je von Dauer sein könnte. So vermöchte etwa ein starker Geldbedarf Rußlands oder Amerikas zu bewirken, daß die Aufnahmsfähigkeit Deutschlands und Frankreichs nicht nur vermindert wird, sondern sogar ein Rückströmen der schon placierten Werte stattfindet.

Solche Krisen müssen unter allen Umständen überwunden werden, soll das Land seinen Kredit erhalten und ihm künftighin Anleihen

1) „Der Wertpapierexport bedeutet eigentlich eine neuere und weitere Verschuldung. und wenn ein Land mit passiver Zahlungsbilanz den Schuldensaldo durch Ausfuhr von Titres begleicht, so bedeutet diese Art der Regelung eine weitere Verschlechterung der Zahlungsbilanz. Die systematische Verbesserung der Zahlungsbilanz eines Landes ist nur durch eine lange Jahre hindurch fortzusetzen, zur Vermehrung der gegenüber dem Auslande bestehenden Forderungen führenden umsichtigen Wirtschaftspolitik, durch eine die Zunahme des inländischen Kapitals sichernde Sparsamkeit der Bevölkerung zu erreichen, das heißt, das Land darf nicht mehr verbrauchen, als es produziert, ja ein Teil des Produktionsergebnisses ist sogar zur Vermehrung seiner Kapitalskraft und Tilgung seiner ausländischen Schulden zu verwenden. Denn im entgegengesetzten Falle würde der ganze Überschuß der Produktion durch die Schulden der Vergangenheit aufgezehrt werden." Fellner, a. a. O., S. 16 und 17. Wenn Fellner (a. a. O., S. 83) sagt: „Die Zahlungsbilanz kann sich durch Zinsenersparnisse ebenfalls bessern, was in absehbarer Zeit auch schon deshalb zu erhoffen ist, weil das Land bei dem 4 Proz. Zinsfußstandard hält, während die westlichen kleineren Staaten mittels vorsichtig und erfolgreich durchgeführter Konversionen schon auf einem viel niedrigeren Zinsfußstandard angelangt sind" —, so kann dem gegenüber bemerkt werden, daß die Wahrscheinlichkeit eher für eine Konversion auf einen höheren als für jene auf einen niedrigeren Zinsfuß sprechen würde.

noch möglich sein. Die ungarischen Emissionsinstitute müssen daher repatriierte Werte unbedingt aufnehmen, und zwar zu guten Kursen. Bisher wurde das mit Hilfe von Lombardierungen durchgeführt, die meist bei der Österreich-Ungarischen Bank erfolgten. Statt des momentan versagenden ausländischen Anlagekapitals wurden vorübergehend österreichische flottante Mittel herangezogen. Nach der Krise wurden die Stücke dann neuerdings exportiert. Da aber dieser Neuverkauf meist nur zu gedrückten Kursen stattfindet, während zur Zeit der Krise höhere gezahlt wurden, erleiden die Emissionsinstitute infolge der Kursdifferenz regelmäßig einen erheblichen Verlust[1]). Nur die verhältnismäßig günstigen Lombardbedingungen, die Ungarn infolge der Gemeinsamkeit des Geldwesens bisher genoß, machten es möglich, daß solche Krisen (die letzte im Herbste 1907, Rückströmung von über 100 Millionen Kronen) überhaupt überwunden werden konnten. — Das Ende der gemeinsamen Bank würde aber auch jenes der Lombardfähigkeit ungarischer Papiere bei dem auf österreichischem Kapitale fundierten Noteninstitut bedeuten müssen.

Dauernd unmöglich würde das auf fortlaufende Neuverschuldung aufgebaute System aber durch innerpolitische Krisen[2]). Solche würden auch ein Rückströmen der ungarischen Werte aus Österreich und die völlige Unanbringlichkeit neuer Emissionen zur Folge haben. Die ungarische Bank würde so vorgehen müssen, wie die Nationalbank Rumäniens 1899/1900, wo die Kreditkrise einen Bankzinsfuß von 9 Proz. zur Folge hatte, was aber ein Disagio von 5 Proz. nicht zu verhindern vermochte. Taucht ein solches einmal auf, so wird die Placierbarkeit von Anlehen noch weiter erschwert, weil das Valutarisiko vergrößert ist.

So wird Ungarn als Folgen der Banktrennung die Folgen des Disagios zu tragen haben. Demgegenüber wird von Anhängern der selbständigen Bank auf die exportfördernde und einfuhrhindernde Wirkung der Unterwertigkeit der Valuta verwiesen[3]).

---

[1]) Vgl. auch Fellner, a. a. O. S. 156.

[2]) Die Rückwirkung der innerpolitischen Kämpfe in Ungarn auf dessen Staatskredit geht auch aus dem Rückgange der Rentenkurse hervor. So ist z. B. die 4 Proz.-Kronenrente von ihrem Kurse 100·3 im Jahre 1897 auf zirka 92·80 1908 gefallen, trotzdem ihr seither in Österreich die Befreiung von der Rentensteuer bewilligt wurde.

[3]) „Wenn es ein geringes Disagio geben sollte, wird dasselbe unbedingt eine industriefördernde Wirkung haben. Wenn mein Geld drüben geringer bewertet

Diese Hoffnung dürfte insoferne trügerisch sein, als nur das vorübergehende Disagio eine Exportprämie bedeutet. Bei längerer Dauer wirkt das Goldagio auf die meisten Preise zurück, sie steigen, und damit geht für die ausländischen Produktionen der Vorteil, den sie aus der Valutadifferenz ziehen konnte, wieder verloren[1]. Die Erfahrungen, die Ungarn 1889 und in den folgenden Jahren gemacht und die schließlich die ungarische Regierung bewogen, sich für die Valutareform zu entscheiden[2], zeigen, daß die Hoffnungen auf die industriefördernde Wirkung des Disagios nicht zu hoch gespannt werden dürfen. Diesen möglichen, aber keinesfalls weittragenden Vorteilen stehen mannigfache Erschwerungen gegenüber, die auch die Industrie berühren: die Verteuerung des Zinsfußes sowie aller importierter Rohmaterialien und Halbzeuge.

Das Disagio hätte weiters eine Erhöhung aller außerhalb Ungarns zu leistenden Verpflichtungen zur Folge. Nach Fellner[3] hat Ungarn zur Verzinsung von fundierten Anleihen jährlich 342 Millionen Kronen außer Landes zu leisten. Jedes Prozent Disagio würde demnach eine Belastung um 3·42 Millionen Kronen bedeuten. Weiter müssen nach dem Ausgleichsgesetze[4] alle zwischenstaatlichen Zahlungen in Gold

---

wird, wenn bei den Zahlungen Schwierigkeiten entstehen, dann werde ich in erster Reihe versuchen, die Ware dort herzustellen, wo ich mit diesen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen habe.“ — Dr. Chorin, Präsident des Landesverbandes der ungarischen Industriellen, Enquete am 15. Juni, P. Ll. vom 16. Juni S. 6.

[1] „Nicht das Agio als solches wirkt als Exportprämie und Schutzzoll, sondern bloß das steigende Agio, sowie umgekehrt nur das sinkende Agio, nicht aber das niedrige Agio an sich den Export zu hemmen und den Import zu fördern geeignet ist.“ v. Mises, Die wirtschaftspolitischen Motive der österreichischen Valutaregulierung, Bd. XVI dieser Zeitschrift, S. 581. — „Es ist überflüssig, dafür eine Lanze einzulegen, daß nur Geld von beständigem Werte und nicht sich verschlechterndes Geld das entsprechende sein könne. Es gibt allerdings gewisse scheinbare Momente auf diesem Gebiete. Die Schulden, welche die Landwirtschaft belasten, nehmen ab. Es entstehen Exportprämien, aber nur scheinbar. In letzter Analyse jedoch vermehrt sich die Zinsenlast sämtlicher Schulden, denn das Disagio muß bezahlt werden, und in letzter Analyse bedeutet das die Überwälzung der ganzen Last auf die ärmeren Klassen, welche fixe Bezahlung oder eingelebte Löhne erhalten. Redner glaubt, es gebe heutzutage niemanden mehr in Ungarn, der unsere Valuta verderben wollte, und wir stimmen alle darin überein, daß die gute Valuta erhalten werden müsse.“ — Mandello, Enquete am 3. Juni, P. Ll. vom 4. Juni S. 8.

[2] Vgl. v. Mises, a. a. O., S. 568 ff. und Gaertner, a. a. O., S. 142.

[3] a. a. O., S. 151.

[4] Spezialbestimmung I, Abs. 1 des Schlußprotokolles.

geleistet werden. Ungarn hätte also auch den Quotenbeitrag um das Agio zu erhöhen.

Die Agiozahlungen würden eine Mehrbelastung des Staatsschatzes bilden. Dieser würde sich allerdings bei gewissen Einkünften schadlos halten: nach den Bestimmungen des Ausgleiches[1]) sind „jene staatlichen Gefälle und sonstigen Leistungen an den Staat, in Beziehung auf welche eine vertragsmäßige Regelung zwischen den beiden Staaten besteht“ in Gold zu erfüllen beziehungsweise abzurechnen. Hierunter fallen also die Steuern auf Bier, Zucker, Petroleum und Spiritus, dann aber insbesondere auch alle Zahlungen für Transporte mittels der Staatsbahnen, bezüglich welcher „Leistungen an den Staat“ im Ausgleiche „eine vertragsmäßige Regelung zwischen den beiden Staaten besteht“.

Neben den technischen Schwierigkeiten, die sich aus der zweifachen Valuta ergeben, der Verteuerung aller importierten Waren und der Erhöhung der alten Schuldverpflichtungen wird die große Erschwerung neuer Kreditaufnahmen fühlbar werden, die wieder rückwirkend ein Beseitigen des Disagios behindert. Dessen Folgen werden um so allgemeiner[2]) empfunden werden, als die Bank genötigt sein wird, den Zinsfuß ständig entsprechend hoch über dem des Wiener Institutes zu halten, um ein weiteres Steigen der Wechselkurse zu verhindern und flottante Kapitalien ins Land zu ziehen.

Von vielen Seiten[3]) wird von einer obligatorischen Aufnahme der Barzahlungen durch die zu errichtende Ungarische

---

[1]) Spezialbestimmungen des Schlußprotokolles I, Abs. 2.

[2]) Vgl. die Äußerungen v. Walders, Direktors der Pester Vaterländischen Sparkassa (Enquete am 3. Juni, P. Ll. vom 4. Juni S. 17) und des Präsidenten des Magnatenhauses Grafen Dessewffy (Enquete am 4. Juni, P. Ll. vom 5. Juni S. 2).

[3]) Die Frage der Barzahlungen wurde auch im Verlaufe der Bankenquete häufig berührt. Die weitgehende Verschiedenheit der Anschauungen der Experten über diese wichtige Frage ist symptomatisch. Während ein Teil in den Barzahlungen ein Mittel erblickt, um die Gefahren der Banktrennung wirksam zu bekämpfen, sieht ein anderer in ihnen deren bedrohliche Steigerung. Im nachstehenden seien die wichtigsten Äußerungen nach der Reihenfolge der Experten geordnet wiedergegeben:

Barta, Generaldirektor der Agrar- und Rentenbank: „Es ist meiner Ansicht nach notwendig, daß die Bank schon gelegentlich des Beginnes ihrer Tätigkeit eine barzahlende Bank sei, denn es ist ein großer Unterschied — und die Frage gestaltet sich ganz anders —, ob eine schon bestehende und nicht bar-

zahlende Bank die Barzahlungen aufnehmen soll oder nicht, oder aber auf welcher Basis eine neu zu errichtende Bank, welche also von ihrer erfolgreichen Tätigkeit noch kein Zeugnis abgelegt hat, ihre Wirksamkeit beginnen soll." „Ich bin für die Aufnahme der Barzahlungen, denn sonst muß ich für sofort ein mächtiges Disagio befürchten. Man wird gar nicht abwarten, ob wir unsere Staatsnoten mit Gold einlösen können, sondern es wird das größte Mißtrauen entstehen. Am Ende ist es doch kein Schutzmittel gegen das Disagio, wenn die Bank keine barzahlende ist, denn schließlich müssen wir mit etwas zahlen, und wenn wir selbst mit unseren eigenen Banknoten zahlen müßten, so bilden diese den Gegenstand des Verkehres, und das Ausland, welches mit dieser nicht barzahlenden Bank arbeitet, wird diese losschlagen wollen und sie zu einem Preise verkaufen, welcher eben geboten wird, wie groß auch das Disagio sei. Wenn also die Bank im vorhinein mit Mißtrauen wird kämpfen müssen, so würde ich das für noch gefährlicher halten. Da könnte man noch viel eher versuchen, ob man die Barzahlungen auf Grund tatsächlich günstiger Verhältnisse und tatsächlich auf Grund des Vertrauens aufrechterhalten könnte." — (Enquete 3. Juni, P. Ll. 4. Juni S. 3 und 5.)

Julius von Walder, Direktor der Pester Vaterländischen Sparkassa: „Es ist unzweifelhaft, daß die Grundbedingung der idealen Schöpfung einer selbständigen ungarischen Notenbank die sofortige Aufnahme der obligatorischen Barzahlung wäre. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die ungarische Notenbank imstande sein wird, ihrer Verpflichtung zur Barzahlung ständig Genüge zu leisten. . . . In Verbindung mit der Aufnahme der Barzahlungen bildet die wichtigste Frage, ob die ständige Aufrechterhaltung der Barzahlungen von vorneweg gesichert werden kann. Bezüglich der Beschaffung des zur Aufnahme der Barzahlungen notwendigen Goldes hege ich keinen Zweifel. Zweifelhaft erachte ich es jedoch, ob die Bank imstande sein wird, den Goldvorrat ständig zu bewahren, und ob die zu unserer Verfügung stehenden Verteidigungsmittel, demnach in erster Reihe die Erhöhung des Bankzinsfußes, ausreichen werden, um das ständige Ausströmen des Goldes zu verhüten. Ich erachte dies in erster Linie deshalb für zweifelhaft, weil es vollkommen ungewiß ist, ob das im Falle der Anwendung des höheren Zinsfußes zu erwartende Einströmen des fremden Kapitales ausreichen wird, um die infolge der Passivität unserer Zahlungsbilanz unser Vaterland belastenden Zahlungsverpflichtungen zu paralysieren. Insofern als das Gleichgewicht in der bezeichneten Richtung nicht erreicht werden könnte, wird die fehlende Goldmenge nur im Wege neuerer Kreditoperationen zu beschaffen sein. Von der Kontrahierung neuer Lasten müssen wir jedoch zu einer Zeit, in welcher wir die gradatime Verminderung des Passivsaldos unserer Zahlungsbilanz anstreben — mit Ausnahme der Beschaffung der für produktive Investitionen notwendigen Kapitalien —, streng absehen. Wenn wir daher behufs Ergänzung des ständig schwächer werdenden Goldvorrates respektive zu der durch den Verkehr bedingten Vermehrung desselben auf diese gefährliche schiefe Ebene nicht zu treten wünschen, dann müssen wir mit der ernsten Eventualität rechnen, daß die Notenbank, selbst wenn sie sonst geschäftlich vollständig aktiv wäre, dazu gezwungen würde, die Barzahlungen zum mindesten zeitweilig

einzustellen. Diese Einstellung würde eine im vornhinein nicht zu berechnende Entwertung unserer Banknoten, direkt ein Disagio derselben hervorrufen. ... Aus dem Vorhergesagten geht hervor, daß die Aufnahme der *Barzahlungen* für unser Vaterland von *außerordentlich belastenden Folgen* begleitet sein kann, daß wir mit der Eventualität einer späteren *Suspendierung* der Barzahlungen ernstest zu rechnen haben. Die *Nichtaufnahme der Barzahlungen schließt* dagegen die *erfolgreiche Tätigkeit* der *neuen Notenbank sozusagen* aus. Wenn ich daher *notgedrungen für die Aufnahme* der Barzahlungen Stellung nehme, tue ich dies nur in der Überzeugung, daß wir dadurch den Interessen unseres auswärtigen Kredites dienen und in unserem inländischen Geldverkehre den Übergang erleichtern." — (Enquete 3. Juni, P. Ll. 4. Juni S. 6 und 7.)

Prof. *Mandello* der Preßburger Rechtsakademie: „Die Frage der Barzahlungen gewinnt aber eine ganz andere Bedeutung, wenn von der ungarischen Notenbank die Rede ist. Eine *neue Bank* befindet sich immer in einer *schlechteren Situation* als eine *alte Bank*, die mit einem großen Kredit arbeitet. Eine neue Bank muß vorsichtig sein, muß Gläubiger besser zu gewinnen verstehen, ebenso wie den Beifall des Weltmarktes, und deshalb begreift er es, wenn die öffentliche Meinung, soweit dieselbe im Wege der Presse zum Ausdrucke gelangt ist, allem Anscheine nach von der Voraussetzung ausgeht, daß selbst die *ungarische Notenbank unbedingt* eine in *Gold barzahlende Bank sein müsse*. Es muß übrigens bemerkt werden, daß die *einfache Inartikulierung der Barzahlung ins Gesetz noch nicht soviel bedeutet*, daß *tatsächlich* von der Barzahlung die Rede sein wird. Daher kommt es, daß der *ausländische Gläubiger* in der Regel *besser zu beurteilen* versteht als wir selbst, in welchem Maße eine Bank barzahlend ist." — (Enquete vom 3. Juni, P. Ll. 4. Juni S. 8.)

Präsident des Magnatenhauses Graf Aurel *Dessewffy*: „In diesem Belang erlaube ich mir zu erklären, daß ich als *Grundbedingung* der Schaffung einer ungarischen selbständigen Notenbank die *obligatorischen Barzahlung* für *wünschenswert* und für *allein möglich* halte." — (Enquete 4. Juni, P. Ll. vom 5. Juni S. 2.)

Graf Eduard *Pallavicini*, Vizepräsident des Landes-Agrikulturvereines: „Ich halte es für *wünschenswert*, aber nicht für *notwendig*, im *Anfange* sogar für *gefährlich*, daß die Barzahlungen sofort aufgenommen werden." — (Enquete 4. Juni, P. Ll. vom 5. Juni S. 3.)

Bela v. *Jancovics*, Dozent: Es ist *wünschenswert*, daß die selbtändige Ungarische Bank *sofort* eine *barzahlende* ist. — (Enquete am 4. Juni, P. Ll. vom 5. Juni S. 3.)

Reichstagsabg. Moriz *Lányi*: „Wir können von den *Barzahlungen* schon deshalb *nicht absehen*, weil das Ausland schon bei der Österreichisch-ungarischen Bank diese Tatsache antizipiert; und wenn die selbständige Bank sich nicht auf die Grundlage der Barzahlungen stellen würde, müßten sich schon dieserhalb nachteilige Folgen einstellen. Ein Land kann die internationale Position seiner Valuta nur sichern, wenn es sich auf die Grundlage der Barzahlungen

stellt. Es ist übrigens eine unzweifelhafte Erfahrung, daß der Goldumlauf der Welt nur jene Länder aufsucht, wo auch die Möglichkeit der Goldentziehung gegeben ist." — (Enquete 13. Juni, P. Ll. 14. Juni S. 4.)

Julius Mezey, Präsident des landwirtschaftlichen Vereines des Nyitraer Komitats, hält eine barzahlende Bank für wünschenswert, aber nicht für notwendig, daß sie es vom Anfange an sei. — (Enquete am 13. Juni, P. Ll. 14. Juni S. 5.)

Hugo Taußik, Präsident der Marosvásárhelyer Handelskammer: „Die Aufnahme der Barzahlungen wäre zwar zur Beruhigung des Auslandes wünschenswert, doch kann dieselbe in kritischen Zeiten mit ernsten Gefahren verbunden sein, denn die Goldausfuhr und eine wesentliche Abnahme des Metallfonds könnte nur durch eine erhebliche Erhöhung des Zinsfußes gemildert werden. Wenn die Aufnahme der Barzahlungen für die ungarische Notenbank schon bei der Gründung imperativ angeordnet würde, könnten wir unseren Metallfonds zu großem Schaden von Landwirtschaft, Industrie und Handel bloß durch eine große Erhöhung des Zinsfußes, durch starke Exportprämien oder andere Beschränkungen schützen. Dabei können wir aber wahrscheinlich doch in die Zwangslage geraten, die Barzahlungen später zu suspendieren, was die Bank und das Land in eine schwere Krise stürzen könnte. Die Bank soll also für alle Fälle die Barzahlungen nur fakultativ aufnehmen, d. h. die Barzahlung soll zwar im Gesetz und in den Statuten ausgesprochen werden, doch soll ausgesprochen werden, daß die effektive Aufnahme der Barzahlungen von der Gesetzgebung zu einem geeigneten Zeitpunkte angeordnet werden wird." — (Enquete 13. Juni, P. Ll. 14. Juni S. 5.)

Abg. Szabó, Präsident der Debrecziner Handelskammer, hält die Aufnahme der Barzahlung nicht für notwendig. — (Enquete am 15. Juni, P. Ll. 16. Juni S. 5.)

Magnatenhausmitglied Dr. Chorin, Präsident des Landesverbandes der Industriellen: „Die Ungarische Bank kann sich so einrichten, daß sie in den ersten Jahren ohne Verpflichtung zur Barzahlung besteht. Ich erachte dies aus dem Grunde für notwendig, weil man nicht jene Angriffe vorhersehen kann, die aus spekulativen Zwecken oder, um die selbständige Bank und den Gedanken des selbständigen Zollgebietes zu diskreditieren, gegen die Bank gerichtet werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen Ungarns halte ich es nicht für notwendig, daß die zu errichtende ungarische Notenbank bei ihrem Entstehen eine barzahlende Bank sei, trotzdem würde ich vorschlagen, daß die Barzahlungen insbesondere zur Befriedigung der legitimen ausländischen Ansprüche fakultativ aufgenommen werden." — (Enquete 15. Juni, P. Ll. 16. Juni S. 7.)

Magnatenhausmitglied Leo Lánczy, Präsident der Budapester Handelskammer: „Ich halte es für unbedingt notwendig, sogar für unausweichlich, daß die selbständige ungarische Notenbank vom ersten Tage des Beginnes ihrer Wirksamkeit eine barzahlende Bank sei und bleibe. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie die Bank ihre Funktion als Regulator der Zahlungsbilanz des Landes anders mit Erfolg erfüllen könnte, wenn nicht als barzahlende Bank. In diesem Betracht wird die Situation der neuen Bank von der gegenwärtigen Lage der Österreichisch-ungarischen Bank wesentlich abweichen, denn während die gemeinsame Zahlungsbilanz Österreich-Ungarns annähernd im

Bank die Beseitigung des Disagios erhofft. Schon lange wünschte Ungarn gesetzliche Barzahlung und drängte auf deren im Valutagesetze[1]) vorgesehene Aufnahme. In den (von den Parlamenten nicht erledigten) Ausgleichsvereinbarungen vom Jahre 1903 war auch ein Abkommen[2]) über eine Regierungsvorlage enthalten, welche das Ministerium ermächtigte, im Verordnungswege zu geeignetem Zeitpunkte die Aufnahme der Barzahlungen zu verfügen.

Die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen in den politischen Verhältnissen in Ungarn und der Erfolg der mit Devisenpolitik verbundenen, nur fakultativen Goldzahlung, der zwar nicht spekulative, aber die kommerziellen Ansprüche befriedigt, läßt in Österreich zum mindesten für die Zeit der Bankgemeinschaft Anträge auf Aufnahme der Barzahlungen[3]) aussichtslos erscheinen.

Mit Recht wurde in Ungarn auf die Aufnahme der Barzahlung großes Gewicht gelegt. Obligatorische Goldzahlungen würden die Kreditaufnahme Ungarns im Auslande sehr erleichtern[4]). Dabei hätte infolge der Bankgemeinschaft Österreich die Sorge für die Erhaltung der Parität.

Gleichgewichte sich befindet, ist die Zahlungsbilanz Ungarns passiv und wird eine Institution notwendig haben, welche die mit diesem Umstande verbundene Goldbewegung mit ihrer ganzen Kraft reguliert und kontrolliert. Eine nicht barzahlende Bank ist zur Erfüllung dieser Aufgabe unfähig.“ — (Enquete 15. Juni, P. Ll. 16. Juni S. 9.)

Hofrat v. Jellinek, Präsident der Ungarischen Kaufmannshalle: „Die Frage, ob es notwendig ist, daß die selbständige Notenbank schon bei ihrer Entstehung als barzahlende Bank auszugestalten sei, muß ich entschieden bejahen. Sie würde bereits bei ihrem Entstehen Mißtrauen begegnen und könnte auf diese Art ihrer Aufgabe kaum entsprechen. Es könnte übrigens schon aus dem Grunde von keiner andern als einer barzahlenden Bank die Rede sein, weil verschiedene Verfügungen unserer Gesetze entschieden diese Richtung weisen.“ — (Enquete 15. Juni, P. Ll. 16. Juni S. 13.)

Magnatenhausmitglied Kornfeld, Direktor der Allg. Ung. Kreditbank „Ich halte es für notwendig, daß im Falle der Errichtung einer besonderen Notenank diese gleich von Beginn an barzahlend sei. Die Hauptgründe hierfür liegen in der Stellung Ungarn auf dem internationalen Geldmarkte. . . . Alle unsere Werte werden dadurch in die Dignität von Goldvaleurs versetzt.“ (Gutachten für die Enquete, P. Ll. v. 16. September 1908, S. 3.)

[1]) Österr. Ges. vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, Art. XXIV.

[2]) Österr. Regierungsvorlage, Nr. 1718 d. Beil., stenogr. Prot., Abg. Haus, XVII. Sess. 1903.

[3]) König, Barzahlung und Banktrennung, Wien, Manz.

[4]) Allerdings hätte die obligatorische Barzahlung bei internationalen Krisen, wie im Herbste 1907, erhebliche Zinsfußverteuerungen zur Folge gehabt.

Ganz anders gestalten sich die Dinge, wenn eine selbständige Bank die Barzahlungen aufnehmen und (was weitaus wichtiger ist) auch aufrechterhalten sollte. Zur Aufnahme der Barzahlungen genügt, bei ausreichenden Goldvorräten, eine administrative beziehungsweise gesetzliche Verfügung. Zum Aufrechterhalten aber gehört wirtschaftliche Kraft. Da Barzahlungen deren Vorhandensein beweisen können, so vermögen sie den Kredit eines Landes zu heben — auch abgesehen von der Valutagarantie, welche durch die Goldzahlung geboten wird. Aber eben deshalb wertet der ausländische Gläubiger nicht das Symptom, die Barzahlung an sich, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst. Mandello hat darum (vgl. oben Seite 767) mit Recht betont, daß „das Ausland besser zu beurteilen versteht, in welchem Maße eine Bank barzahlend ist“.

Ein Land, dessen Zahlungsbilanz passiv ist und das auch nicht künstlich zu einer aktiven gestaltet wird, kann Barzahlungen nicht aufrechterhalten. Auch starke Erhöhungen des Zinsfußes werden auf die Dauer nicht ein Steigen der Devisenkurse über pari aufhalten und damit kommt in weiterer Folge der Goldexport. Vermag dagegen ein Land durch kontinuierliche Neuverschuldung das Passivum zu bedecken und so die Bilanz, allerdings nicht organisch, zu einer aktiven zu gestalten, so sind obligatorische Barzahlungen wenigstens für eine gewisse Zeit durchführbar. So läge es bei Ungarn. Solange die österreichischen und ausländischen Gläubiger leihen, sind Goldzahlungen möglich. Die durch diese den Gläubigern gebotene Valutagarantie ist demnach so lange gesichert, als sie das dazu nötige Geld vorzustrecken bereit sind. Es ist fraglich, ob eine solche Sekurität zu einer Erhöhung des Kredites Ungarns führen kann[1]).

---

[1]) In interessanter Weise äußerte sich Mandello zu dieser Frage: „Das Hauptargument, welches für die Barzahlungen bisher vorgebracht wurde und welches vornehmlich das ungarische Interesse dem österreichischen gegenüber bildet, ist die Frage der Gewinnung der auswärtigen Plätze, damit unsere Titres nicht nur in Österreich, sondern auch im Auslande placiert werden können, während wir bisher diesbezüglich zumeist auf Österreich angewiesen waren. Wir können demnach hauptsächlich auf den französischen Geldmarkt rechnen, denn wir wissen, daß es wiederholt gelungen ist, in Frankreich namhafte Summen, allerdings immer nur im Wege gewisser Bankgruppen, zu placieren. Auch wissen wir, daß man seinerzeit eine politische Frage daraus gemacht habe, — wenn ich mich gut erinnere, hat der Präsident des Crédit Foncier gesagt, daß der französische Markt nur fallweise erreicht werden kann. Infolgedessen kann nur

Ein Erfolg von wesentlicher Bedeutung wären Barzahlungen demnach nicht, doch könnten sie auch keinen weittragenden Schaden herbeiführen. Goldentzug durch Arbitrage ist keineswegs wahrscheinlich. Denn die selbständige Bank wird kaum jemals, wie die gemeinsame, ihre Rate unter der deutschen oder gar der englischen zu halten vermögen. Allerdings werden Barzahlungen die Bankpolitik nicht erleichtern, bei Mißtrauenskrisen die Lage des Institutes verschlimmern und oftmals zu einer Verteuerung des Zinsfußes beitragen.

Es ist kaum fraglich, daß zur Errichtung der selbständigen Bank das notwendige Kapital aufzubringen wäre. Der zu erwartende höhere Zinsfuß verspricht Gewinn. Allerdings dürfte eine starke Anspruchnahme österreichischen und ausländischen Geldes nicht zu umgehen sein. Falls diese direkt geschieht, also Aktien der Bank außer Landes placiert werden, so wird sich die weitgehende Beschränkung der Rechte der nicht ungarischen Aktionäre, von der in der Enquete mehrfach die Rede war, kaum als durchführbar erweisen.

Die Politik der selbständigen Bank wird in erster Linie die Verhältnisse, wie sie durch die Trennung geschaffen werden, berücksichtigen müssen. In ungleich höherem Maße als in Österreich ist in Ungarn das Noteninstitut die Quelle des Betriebskapitales der gesamten Volkswirtschaft. Die Trennung der Bank würde die Inanspruchnahme des Noteninstituts noch steigern, weil österreichisches Kapital nicht mehr im gegenwärtigen Maße zur Verfügung stünde. Zurzeit haben österreichische Geldgeber stets die Möglichkeit, ihre in ungarischen Wechseln angelegten Mittel durch Eskompte bei der gemeinsamen Bank zu mobilisieren. Nach der Trennung wäre dies nicht

davon die Rede sein — wenn man noch Holland und die Schweiz erwähnt —, wie der französische Kapitalist über die Frage denkt. Redner verweist darauf, daß wir vor kaum zwei Jahren so weit gehalten haben, daß man unsere Kronentitres in Frankreich ebenso honorierte, wie die englischen. Infolgedessen ist er nicht der Meinung, daß die Barzahlung den auswärtigen Markt unbedingt erobern wird, weil das auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt. Wenn dieselben sehr günstige sind, dann kann man auch mit der Kronenwährung die fremden Märkte erobern. Wenn aber die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstige sind, dann ist es eventuell auch mit den Goldtitres nicht möglich, die auch aus dem Grunde gefährlich sind, weil, wenn wir die Goldobligationen in größerem Maße emittieren, wir unsere Kronenobligationen unbedingt in eine schlechtere Situation hineintreiben.“ — (Enquete am 3. Juni, P. Ll. 4. Juni S. 8.)

mehr möglich und die österreichischen Banken müßten im Interesse der Liquidität ihrer Mittel mit diesen zurückhaltender operieren. Überdies ist es wahrscheinlich, daß vielfach von einer Diskontierung überhaupt abgesehen und in Österreich ungarische Wechsel nur in „Pension" genommen würden. Dies ist keine Eskomptierung, sondern eine Lombardtransaktion, die für Ungarn wesentlich ungünstigere Bedingungen bedeutet. Aus dem Auslande kann Ungarn Betriebskapital schon gegenwärtig nur schwer heranziehen und nach Trennung der Bank dürfte es kaum erleichtert sein. Den einzig gangbaren Weg boten französische Wechselpensionen, die aber zur Zeit politischer Krisen versagt wurden.

Die Ungarische Bank muß also mit einer sehr bedeutenden Inanspruchnahme ihrer Mittel rechnen. Infolge dessen, dann angesichts der noch zu erörternden Gefahr zu weitgehender Illiquidität und jener des stets drohenden Disagios wird die Lage der selbständigen Bank keine günstige sein. Wie ungarische Fachleute diese beurteilen, zeigen die folgenden Äußerungen, die bei der Enquete abgegeben wurden:

„Damit die Bank der Verpflichtung einer vierzigprozentigen metallischen Bedeckung entsprechen könnte, wird es sich als zweckentsprechend erweisen, daß die ungarische Regierung in der ersten Periode des Privilegiums, behufs Placierung in ausländischen Wechseln, 50 Millionen Kronen als Giroeinlage der Bank zur Verfügung stellt, weil ohne eine solche Einlage die dauernde Erhaltung der metallischen Bedeckungsquote unmöglich wäre. Dagegen hätte die Bank gewisse, später von mir zu erörternde finanzielle Dienstleistungen zu übernehmen"[1]).

„Ich beantrage, das Bedeckungsverhältnis, so wie es bei der Österreichisch-Ungarischen Bank besteht, mit 40 Prozent festzustellen, und zwar mit Anwendung jenes Systems, welches meines Wissens in Belgien zuerst angewendet wurde, daß es der Regierung zusteht, im Verordnungswege dieses Verhältnis dem Bedarfe entsprechend eventuell auf 25 Proz. herabzusetzen. Diese wichtige Verfügung, von der Belgien im vorigen Jahre Gebrauch gemacht hat, erachte ich deshalb für notwendig, weil meiner Überzeugung nach die Metallvorräte der selbständigen Bank starken Angriffen ausgesetzt sein werden und für den Fall, als die Regierung

---

[1]) v. Walder, Direktor der Pester Vaterländischen Sparkassa, Enquete am 3. Juni, P. Ll. vom 4. Juni S. 5.

eine solche Ermächtigung nicht besitzt, die Gefahr einer Suspendierung der Bankakte fortwährend drohen wird[1]).“

Die Notwendigkeit, der selbständigen Bank Regierungsgelder zur Verfügung zu stellen, wurde auch von Barta und Mandello hervorgehoben. Der erstere hält völlige Zinsfreiheit für geboten, letzterer möchte der Bank die Option zugestehen, solche Gelder zu zwei Prozent unter der Bankrate zu übernehmen. Heute werden die Regierungsgelder bei verschiedenen Banken eloziert; würden sie dann dem Noteninstitut übergeben, so hätten jene eine wichtige Quelle von Einlagen verloren.

Trotzdem es klar ist, daß die selbständige Bank von vornherein mit ungünstigeren Liquiditätsverhältnissen zu rechnen haben wird, wurden doch bereits Wünsche nach einer weitergehenden Berücksichtigung landwirtschaftlicher Ansprüche laut[2]). Welche

---

[1]) Magnatenhausmitglied Leo Lánczy, Präsident der Budapester Handelskammer, Enquete am 15. Juni, P. Ll. vom 16. Juni S. 9.

[2]) „Mit Rücksicht darauf, daß eine Hauptklage gegen die Österreichisch-Ungarische Bank dahin lautete, daß dieselbe den Bankkredit für die Landwirtschaft, für den Handwerker und kleinere Betriebe nicht zugänglich gemacht hat, so haben wir uns darauf vorzubereiten, daß man im Falle der Errichtung der selbständigen ungarischen Notenbank diesbezüglich mit gesteigerten Ansprüchen auftreten wird.“ — Generaldirektor Barta der Agrar- und Rentenbank, Enquete am 3. Juni, P. Ll. 4. Juni S. 3.

„Bei der Feststellung der Geschäftszweige der Notenbank ist darauf besondere Aufmerksamkeit zu richten, daß gemäß der oft betonten berechtigten Forderung die Notenbank den landwirtschaftlichen Interessen die entsprechende Berücksichtigung gewähre.“ — Direktor v. Walder der Pester Vaterländischen Sparkassa, Enquete am 3. Juni, P. Ll. 4. Juni S. 6.

„Was die fünfte Frage betrifft, wäre es im Interesse der Wahrung der Agrarinteressen des Landes wünschenswert, wenn der Agrarkredit in größerem Maße kultiviert würde. Die mittleren Gutsbesitzer genießen hier einen teuereren Kredit als in Österreich. Es wurde richtig bemerkt, daß der Kredit bei den Provinzinstituten um $^1/_2$ bis 1 Proz. teuerer ist, und das gilt auch für die Budapester Institute im Vergleiche mit Wien. Die Landwirte kommen nur durch einen Kanal, durch ein zweites Institut zu Kredit, was diesen verteuert. Wenn wir diese Fragen prüfen, können wir uns der Forderung nicht verschließen, daß eine solvente Notenbank in erster Reihe mobil sein müsse. Und da die Landwirte jährlich nur einmal zu Geld kommen, infolgedessen kann ihr Kredit auch kein solcher sein, wie der des Kaufmannes oder Industriellen, der sein Kapital drei- oder viermal jährlich verwenden kann. Diese Frage wurde in den westlichen Staaten, in Frankreich und Deutschland, derart gelöst, daß bei der Verlängerung des Bankprivilegs in Frankreich 40 Millionen den Syndikatsmitgliedern zur Lösung der Frage des landwirtschaftlichen Kredites übergeben wurden; die Deutsche Reichsbank bot gleichfalls

Wirkung diese schon jetzt ausüben, da ihnen nicht im geforderten Ausmaße genügt wird, zeigt folgende Tabelle:

Laufzeiten der Wechsel in Tagen.

Jahr	Wien	Österr. Filialen	Budapest	Ungar. Filialen	Österr. Bankanstalten	Ungar. Bankanstalten	Insgesamt
1899	41	38	45	65	40	52	44
1900	36	40	42	65	38	51	43
1901	34	42	38	67	38	48	41
1902	26	40	36	67	33	48	38
1903	23	35	33	66	28	43	33
1904	25	39	35	66	32	45	36
1905	25	40	36	66	31	46	37
1906	30	40	50	67	34	53	42
1907	26	41	48	67	33	55	41

Man sieht, wie sehr das Portefeuille der gemeinsamen Bank durch Ungarn immobilisiert wird. Die langen Laufzeiten stammen vor allem aus den agrarischen Gegenden. So weist die Bank nachfolgende Laufzeiten aus:

Stuhlweißenburg	70	Tage
Szombathely	70	„
Marosvásárhely	71	„
Neutra	72	„
Großkanizsa	73	„
Karlsburg	74	„
Warasdin	74	„
Miskolz	75	„
Debreczin	76	„

---

eine bedeutende Summe für diesen Zweck. Selbstverständlich wäre das auch in Ungarn wünschenswert. — Anderseits kann ich mich aber nicht der Überzeugung verschließen, daß die Lösung dieser Frage bei der Errichtung einer neuen Notenbank doppelt so schwierig ist. Es wäre viel leichter, diese Frage mit einer bereits konsolidierten Bank zu lösen, welche Vertrauen und Kredit in ganz Europa besitzt, als mit einer neuen Institution, welche das Vertrauen der Finanzkreise erst gewinnen muß. — Graf Dessewffy, Enquete am 4. Juni, P. Ll. 5. Juni S. 2.

„Die Bank sollte den credit agricole in Form von Vorschüssen auf verpfändete, aber in den Magazinen der Landwirte verbleibende wichtigere Produkte einführen, zu welchem Zwecke in jedem Komitat ein Kollegium von Landwirtezensoren zu schaffen wäre.“ — Abg. Szabó, Präsident der Debrecziner Handelskammer, Enquete am 15 Juni, P. Ll. 16. Juni S. 5.

Es bedarf keines Beweises, daß solche Verhältnisse die Bank zu weitgehender Rigorosität zwingen müssen. Von einer über das jetzige Maß hinausgehenden Berücksichtigung landwirtschaftlicher Wünsche könnte keine Rede sein, da sonst für die Mobilität des Institutes die größten Gefahren entständen. Es ist nicht uninteressant, was in dieser Hinsicht der Präsident des Landesbundes der Fabrikindustriellen Dr. Chorin, bei der Enquete ausgeführt hat:

„Die Bank muß daher ihre Geschäftsführung so einrichten, daß ihre täglichen Fälligkeiten durch die in jedem Augenblicke realisierbaren Forderungen gedeckt seien. Daraus folgt, daß die Bank ihre durch Metall nicht bedeckten Noten nur gegen eine solche Deckung ausgeben darf, deren Liquidität unter allen Umständen gewiß ist. Es sind demnach nur aus dem faktischen Warengeschäfte stammende Wechsel zu eskomptieren. Die Befriedigung der Kreditansprüche beziehungsweise die Regulierung des Kreditverkehres kann nur in dem Maße einen Platz unter den Aufgaben der Bank einnehmen, bei welchem die Aufgabe der Werterhaltung nicht gefährdet wird. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die Bank keinen Unterschied zwischen dem Merkantil- und Agrarwechsel machen, wohl aber zwischen bankmäßigen und nichtbankmäßigen Wechseln. Reine Finanzwechsel müssen ausgeschlossen sein, ebenso aber auch langfristige Warenwechsel. Ein Wechsel, bei dem vorauszusehen ist, daß er bei Verfall prolongiert wird, ist kein bankmäßiger Wechsel. Mit Rücksicht auf unsere eigenartigen Agrarverhältnisse wäre ein kleinerer Betrag aus dem Bankkapital auszuscheiden und hätte zur Eskomptierung nichtbankmäßiger Agrarwechsel zu dienen. Ich bemerke, daß die Russische Staatsbank in dieser Richtung einen Versuch gemacht hat, daß aber schlechte Erfahrungen zur Beschränkung dieses Geschäftes geführt haben." Ähnlich äußert sich der Direktor der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank, Kornfeld, der größte Rigorosität gegenüber Prolongationswechseln fordert und vor „bedenklichen Wünschen und Hoffnungen bezüglich der Leistungen der neuen Institution" warnt. Die „höchste Vorsicht" sei am Platze, sollen nicht „sehr fatale Folgen auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete" eintreten[1]).

Indirekt wendet sich also auch Chorin gegen einen besonderen Agrarfond. Dergleichen Experimente könnten für eine neugegründete Bank, die ohnedies mit den schwierigsten Verhältnissen zu kämpfen haben wird, katastrophal werden. Sie wird auch von einer Berücksichtigung des Materials der Kronenbanken und Kreditgenossenschaften (vgl. oben Seite 757) absehen müssen, da diese fast ausschließlich nur Prolongations- und Finanzwechsel einzureichen vermögen.

Die Ungarische Bank hätte auch mit einer starken Bean-

---

[1]) Gutachten für die Enquete, Pester Lloyd vom 16. Juni, S. 6, und vom 16. September 1908, S. 3 und 4.

spruchung bei Ernten zu rechnen[1]). Diese ist vor allem eine saisonmäßige. Der trotz allem ausgesprochen agrarische Charakter des Landes macht sich auch beim Portefeuille im hohen Maße geltend:

Eskomptierte Wechsel, Warrants und Effekten im Jahre 1907.

Ultimo des Monates	Österreich	Ungarn
	Millionen Kronen	
Jänner	234·9	415·4
Februar	214·1	387·0
März	237·0	417·4
April	247·4	467·1
Mai	220·8	400·8
Juni	255·0	423·3
Juli	248·1	438·0
August	276·8	490·8
September	312·2	530·4
Oktober	354·5	510·6
November	317·3	433·5
Dezember	304·1	444·0

Dieses starke Schwanken im Bankportefeuille würde bei einer selbständigen Bank zu ungleich größeren Schwierigkeiten führen als beim gemeinsamen Institute.

Würde aber der Landwirtschaft für die Frist von der Ernte bis zum Verkaufe der Produkte der ihr notwendige Kredit nicht gewährt, so müßte sie ihre Bestände rasch und ohne Rücksicht auf die Gestaltung des Marktes verkaufen. Die Folge wäre ein Druck auf die Preise.

Die ungarische Volkswirtschaft kann also keineswegs erwarten, daß sie infolge Trennung der Bank irgend welche Vorteile gegenüber den bestehenden Zuständen genießen wird. Die Hoffnungen, die Kleingrundbesitz, Kleingewerbe und Klein-

[1]) „Im Falle einer schlechten Ernte würden wahrscheinlich starke Krisen eintreten. Die selbständige Bank würde also die von der gemeinsamen Bank gewährleistete Beständigkeit in den Relationen zwischen der Bankorganisation und den agrikolen Ländern entziehen." — Mandello, Enquete am 3. Juni, P. Ll. vom 4. Juni S. 8.

handel auf die selbständige Bank richten, werden nicht in Erfüllung gehen. Die Kreditwährung wird nicht erleichtert, der Zinsfuß dagegen verteuert werden. Ebensowenig wird die Kreditaufnahme in Österreich und im Auslande zu vorteilhafteren Bedingungen möglich sein. Vielmehr ist vorauszusehen, daß die Trennung des Noteninstitutes auf den Kredit Ungarns in der diesseitigen Reichshälfte und im Auslande nur ungünstig zurückwirken wird[1]).

In Ungarn kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß als Folge der Banktrennung für die Volkswirtschaft schwerwiegende Nachteile zu erwarten sind. Man betont aber, daß es nichtsdestoweniger notwendig sei, eine Verlängerung des Privilegiums der gemeinsamen Bank abzulehnen und alle notwendigen Opfer zu bringen, um die selbständige Bank als Vorbedingung für die selbständige ungarische Wirtschaft schaffen zu können. Angesichts dieses Argumentes wäre die Frage aufzuwerfen, ob die selbständige Ungarische Bank tatsächlich selbständig sein wird. Im juristischen Sinne wäre sie es unbestritten. Nicht aber um die juristische Selbständigkeit, sondern um die wirtschaftliche handelt es sich.

Wirtschaftliche Selbständigkeit der Notenbank hieße: Freiheit in der Kreditgewährung und Kreditbemessung sowie Freiheit bei der Feststellung des Zinsfußes. Juristisch wird die Ungarische Bank in allen diesen Dingen selbständig und nur durch das Gesetz beschränkt sein. Im übrigen wird sie, wie allerdings auch jedes andere Noteninstitut, auf die Verhältnisse des Auslandes Rücksicht nehmen müssen. Es handelt sich aber darum, wieweit diese Rücksichtnahme gehen müßte, welchen Grad sie annehmen wird, inwieweit also die Freiheit der Entschließung der Ungarischen Bank unter dem Einflusse von Faktoren außerhalb des Landes stehen wird.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß ein Budapester Noteninstitut in erster Linie die Verhältnisse in Wien berücksichtigen müßte. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß die Führung durch Wien eine sehr weitgehende sein würde, eine so weitgehende, daß die Abhängigkeit des ungarischen Geldmarktes nicht geringer wäre als zur Zeit der Gemeinsamkeit des Noteninstitutes.

Die Einfuhr Ungarns stammt zum größten Teile aus Österreich, z. B. im Jahre 1906 zu 78·1 Proz. Den hierfür notwendigen Remit-

[1]) Vgl. die Äußerung des Präsidenten Láncz y, Pester Lloyd vom 16. Juni S. 8.

tierungen[1]) stehen allerdings auch die sehr bedeutenden Exporte Ungarns nach Österreich gegenüber. Die zwischenstaatliche Handelsbilanz zeigt aber, wie oben ausgeführt, bereits seit längerem die Tendenz zur Veränderung zuungunsten Ungarns. Dazu kommen die Zahlungen, die Ungarn zur Verzinsung der in Österreich placierten Werte zu leisten hat. Fellner beziffert diese Leistungen per Saldo auf 305 Millionen Kronen[2]).

Infolge dieser Umstände wird der Stand der Wechsel auf Wien am Budapester Devisenmarkte stets von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Weiter ist des Umstandes zu erwähnen, daß die zur Deckung des Defizites der Zahlungsbilanz notwendige Schuldaufnahme vor allem von der Gestaltung des österreichischen Anlagemarktes abhängen würde. Eine Kreditaufnahme für Ungarn mit Umgehung Österreichs oder nach Ablehnung durch dessen führende Finanzkreise dürfte für Ungarn, wenn nicht unmöglich, so doch nur unter sehr erschwerten Bedingungen durchführbar sein. Überdies haben sich z. B. Placierungen in Frankreich als wenig dauerhaft erwiesen; gerade die Rückströmungen aus diesem Lande haben 1907 vor allem zur Verschärfung der Kreditkrisis in Ungarn beigetragen.

Nicht minder bedeutungsvoll sind die Placierungen Österreichs an flottantem Kapital in Ungarn. Über diese Gelder, die für die Politik einer selbständigen Ungarischen Bank große Bedeutung haben müßten, würde der Wiener Geldmarkt verfügen. Ein Belassen dieser Kapitalien oder ein Zurückziehen müßte den Geldstand in Budapest entscheidend beeinflussen.

Nicht minder wird die Haltung der österreichischen Institute bei Lombardierung ungarischer Werte auf das Vorgehen des Budapester Institutes rückwirken. Die Ungarische Bank würde also in weitgehendem Maße von Wien aus ihre Impulse erhalten. Unverwandten Blickes müßte sie dorthin sehen und ihre Entschließungen nach den in Wien gefaßten einrichten.

---

[1]) „Es wird zur Illustration genügen, ein Detail hervorzuheben. Die königlich ungarische Postsparkassa hat im Monate März l. J. rund 35½ Millionen giromäßig den Filialen der Österreichisch-Ungarischen Bank überwiesen, hiervon entfielen auf die österreichischen Filialen 25 Millionen gleich 5/7, auf die ungarischen Filialen 10 Millionen oder 2/7." — Dr. Halaß, Direktor der königl.-ung. Postsparkassa, Enquete am 15. Juni, P. Ll. 16. Juni S. 4.

[2]) a. a. O. S. 159.

Der politischen Machtstellung Ungarns ist es gelungen, auf ein Institut, daß seinem Kapitale nach wesentlich österreichisch ist, paritätischen Einfluß zu erringen. Ungarn hat von den Mitteln dieses Institutes im steigenden Maße Gebrauch gemacht und die Politik der Bank weitgehend im Sinne seiner Interessen beeinflußt[1]). Demnach ist nicht Ungarn durch Österreich beengt, sondern Österreich durch Ungarn. Österreich also wäre es, das erhöhte Selbständigkeit gewänne und wirtschaftliche Macht in einem Maße ausüben könnte, wie ihm dies jetzt infolge einer von Ungarn politisch errungenen Stellung unmöglich ist.

Nach Trennung der Bank würde Österreich, ohne Beschränkung durch Ungarn, also selbständig, das Institut zu leiten vermögen, dessen Führung sich aber dabei die Bank von Ungarn nicht zu entziehen vermöchte. Nach der Trennung kann das österreichische Institut flüssigeres Material und die österreichische Wirtschaft einen billigeren Zinsfuß erwarten. Dank der ungarischen Leistungen an Zisleithanien würde dessen Zahlungsbilanz dauernd aktiv und damit die Parität der Währung unbedingt und mühelos gesichert sein.

* * *

---

[1]) Die Beanspruchung der Bank durch die beiden Reichsteile war vielfach Gegenstand von Kontroversen. Am ehesten dürfte ein richtiges Bild aus der Verteilung der Zahlungen an Eskomptezinsen zu gewinnen sein. Nach den Ausweisen des Institutes betrugen diese:

Jahr	Eskomptezinsen Österreichische Bankanstalten	Eskomptezinsen Ungarische Bankanstalten	Anteil Österreichs	Anteil Ungarns	Durchschnitts-Eskompte-zinsfuß in Prozenten
	in Millionen Kronen		an den Eskomptezinsen, in Prozenten		
1899	10·752	7·990	57·37	42·63	5·04
1900	9·086	6·548	58·09	41·91	4·578
1901	6·797	4·037	62·73	37·27	4·081
1902	4·407	3·689	54·42	45·58	3·548
1903	5·323	3·777	58·49	41·51	3·5
1904	6·768	4·863	58·18	41·82	3·5
1905	7·948	6·822	53·81	46·19	3·7
1906	12·094	11·519	51·21	48·79	4·332
1907	15·658	16·946	48·03	51·97	4·896

Der Anteil Ungarns ist also in den letzten Jahren konstant gestiegen und 1907 wurde die Bank von diesem stärker beansprucht als von Österreich.

Für nicht wenige Anhänger der Banktrennung in Ungarn ist die verhältnismäßige Unabhängigkeit der Leitung des gemeinsamen Institutes von parlamentarischen Einflüssen ausschlaggebend. Da die Gefahren einer selbständigen Bank nicht zu verkennen sind, so propagieren sie die Idee einer Kartellbank, welche dem Machtkreise des Reichstages näher stünde und doch die Möglichkeit bieten sollte, die finanzielle Hilfe Österreichs direkt in Anspruch zu nehmen.

Das Wort „Kartellbank" kann verschiedene Begriffe decken. Auch das bestehende gemeinsame Institut könnte eventuell als Kartellbank bezeichnet werden, allerdings bei einem Statute, das nach jeder Richtung hin Sicherheit bietet. Eine Abänderung dieses Bankstatutes ließe sich vielleicht in formalen Belangen denken, die dem Publikum bedeutsam und wesentlich erscheinen. Dagegen wäre es kaum möglich, Änderungen in banktechnisch relevanter Hinsicht mit dem notwendigen Schutze der österreichischen Interessen zu vereinen. Da stellt eben das geltende Statut der Österreichisch-Ungarischen Bank das mögliche Minimum dar. Deshalb ist der Gedanke einer Kartellbank in Österreich von vornherein unbedingt abgelehnt worden.

Der Bericht des Ausgleichsausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses[1]) besagt:

„Bei Erwägung aller pro und kontra sprechenden Umstände ist der Ausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß es richtig war, die Entscheidung über die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-Ungarischen Bank derzeit auszuschalten, und es herrschte insbesondere allseits Übereinstimmung darüber, daß unter keinen Umständen für die Aufrechthaltung der Gemeinsamkeit der Notenbank irgend welche Konzessionen gemacht werden dürfen sowie daß die Schaffung von Kartellbanken in welcher Form immer unbedingt ausgeschlossen sei."

Eine Begründung für den ablehnenden Standpunkt gibt Spitzmüller[2]):

„Es gäbe aber noch eine zweite Institution, welche vielleicht ohne Zwang unter die Vorkehrungen, welche im Sinne der Benediktschen Formel die aus der Verschiedenheit des Geldwertes erwachsenden

[1]) 567 der Beilagen, Abg. Haus, XVIII. Sess. 1907, S. 23.

[2]) Die staatsfinanziellen Vereinbarungen im Österreichisch-Ungarischen Ausgleiche (Sonderabdruck aus dem siebzehnten Bande dieser Zeitschrift) S. 24.

Konsequenzen getroffen werden sollen, subsumiert werden könnte und die von unserem Standpunkte unbedingt perhorresziert werden muß. Es ist dies die Idee einer Kartellbank. Von einer näheren Erörterung dieses Gedankens glaube ich jedoch absehen zu sollen, da heute nicht klar ist, ob und welcher Aktualitätswert dem Projekte innewohnt. Nur eines möchte ich bemerken: Einer Verschiedenheit des Geldwertes wäre durch die Errichtung von Kartellbanken voraussichtlich allerdings vorgebeugt, aber auf unsere Kosten."

Der in jenem Ausschußberichte eingenommene Standpunkt, wonach für das Aufrechterhalten der Gemeinsamkeit der Bank kein Zugeständnis gemacht werden kann, ist gewiß der einzig richtige. Denn Ungarn ist es, das aus dieser Gemeinschaft den ungleich größeren Vorteil zieht.

Da bei allen Ausgleichsverhandlungen die Erfahrung gemacht werden konnte, daß sich jener Teil in der schwächeren Stellung befand, der auf Abschluß der Vereinbarung drängte, so wäre schließlich zu betonen, daß es gewiß Ungarn ist, welches das dringendere Interesse hat, ein Abkommen in der Bankfrage zu sichern. Demnach scheint für Österreich der Standpunkt gegeben: „Wir können warten."

Literaturberichte.

Fellner Friedrich, Dr., Die Zahlungsbilanz Ungarns. Ein Beitrag zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz im allgemeinen. Erstes Heft des achten Bandes der Wiener staatswissenschaftlichen Studien. Deuticke, Wien und Leipzig, 1908.

Es ist im hohen Maße dankenswert, daß Fellner von seiner in ungarischer Sprache erschienenen Untersuchung, die mit ebensoviel Gründlichkeit wie Verständnis gearbeitet ist, eine deutsche Ausgabe veranstaltet hat. Sie ist eine Fundgrube von Material, das in Berichten der Regierung und verschiedener Institute sowie in magyarischen Zeitschriften enthalten und für Fellner zugänglich, aber außerhalb seines Vaterlandes schwer zu finden ist.

Der erste Abschnitt behandelt die Theorie der internationalen Zahlungsbilanz. Was da ausgesagt wird, ist klar und richtig zusammengefaßt, aber allerdings nicht neu. Dieser Teil der Arbeit scheint vor allem zur Aufklärung des ungarischen Publikums bestimmt und kann diesen Zweck wohl erfüllen. Nur scheint es uns ein Mangel, daß bei Punkt 2, Ausgleich des Saldo der internationalen Zahlungsbilanz, von Knapps Theorie der intervalutarischen Kurse und der Systeme zur Aufrechthaltung des Valutaparis keine Erwähnung getan wird.

Die Berechnung der ungarischen Zahlungsbilanz ist zur Beurteilung der Bankfrage unerläßlich. Auch Verfasser hat eine solche Berechnung versucht[1]). Die beiden Arbeiten gehen nicht vom gleichen Gesichtspunkte aus. Während Fellner sich vor allem bemüht, die Daten bis ins einzelne zu erheben, um zu einem statistisch vollständigen und lückenlosen Bilde zu gelangen, wird in der anderen Arbeit eine Reihe von unwesentlicheren Faktoren bewußt vernachlässigt[2]), dagegen dem dynamischen Moment erhöhte Bedeutung gewidmet und vor allem der „Einblick in die wichtigsten Faktoren der ungarischen Zahlungsbilanz angestrebt“, um durch ein Eindringen in die Tendenzen der ungarischen Wirtschaft ein Verwerten der Daten der Zahlungsbilanz zum Zwecke der Beurteilung der Bankfrage, insbesondere außerhalb Ungarns, zu erleichtern.

Im folgenden sei versucht, eine Revision der Fellnerschen Berechnung unter Heranziehung der andern Arbeit vorzunehmen.

---

[1]) Friedrich Gaertner, „Der österreichisch-ungarische Ausgleich“. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXV. 1907, S. 391—416.

[2]) A. a. O., S. 415.

Einer der wichtigsten von Fellner eingesetzten Aktivposten ist jener der Handelsbilanz. Er berechnet diesen aus dem Durchschnitte der Jahre 1901—1905 mit 96·3 Mill. Kronen, zu welcher Summe noch das Aktivum des Vormerkverkehres hinzuzuschlagen ist. In der folgenden Tabelle wird die Handelsbilanz Ungarns nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik dargestellt.

Handelsbilanz Ungarns[3]).

Jahr	Verkehr mit Österreich		Verkehr mit dem Zollauslande		Gesamtverkehr
	Millionen Kronen	Prozent des Gesamtverkehrs	Millionen Kronen	Prozent des Gesamtverkehrs	Millionen Kronen
1900	+ 36·44	75·9	+ 141·07	24·1	+ 177·5
1901	+ 27·78	75·6	+ 116·27	24·4	+ 144·1
1902	+ 70·66	75·0	+ 103·61	25·0	+ 174·3
1903	+ 41·77	74·0	+ 98·76	26·0	+ 140·5
1904	+ 18·86	78·8	+ 25·89	25·2	+ 44·7
1905	— 14·42	73·7	+ 42·10	26·3	+ 27·7
1906	— 108·58	75·6	+ 66·80	24·4	— 41·8

Aus dieser Statistik ergibt sich, daß das Aktivum eine ausgesprochen fallende Tendenz zeigt. Diese tritt nicht nur beim Verkehre mit Österreich, sondern auch bei jenem mit dem Auslande deutlich hervor. Die sinkende Tendenz nahm 1906 besonders beim Verkehre mit Österreich derart zu, daß das frühere Aktivum der ungarischen Handelsbilanz sich in ein Passivum von zirka 42 Mill. Kronen verwandelt hat[4]). Es scheint daher kaum angängig, die von Fellner eingesetzte Durchschnittsziffer anzunehmen. Vielmehr kann selbst unter Einrechnung der Mehrausfuhr Ungarns im Vormerkverkehre, die Fellner richtig mit zirka 24 Mill. Kronen beziffert, als durchschnittliches Aktivum der ungarischen Handelsbilanz kaum mehr als 40 Mill. Kronen eingestellt werden, welche Ziffer in der zweitgenannten Berechnung als das (nach oben abgerundete) Saldo des Jahres 1905 angenommen wurde. — Die jährlichen Zahlungen des ungarischen Staates an Österreich und das Ausland werden von Fellner mit 199·8, in der anderen Berechnung mit 206·78 Mill. Kronen eingestellt. Hierin ist inbegriffen: die Couponzahlung für die ungarische Staatsschuld, der Beitrag Ungarns an Österreich für die Verzinsung der einheitlichen Rente (Block), das Abtragen der Schuld des ungarischen Staates an die Staatsbahn- und die Südbahngesellschaft und endlich die Amortisation verloster Titres. Die

---

[3]) „Außenhandel und Zwischenverkehr", Jahrg. 1902—1908. Wien, Hof- und Staatsdruckerei.

[4]) Nach den „vorläufigen Ergebnissen" der Statistik kommt die gekennzeichnete Tendenz 1907 und im I. Semester 1908 im verstärkten Maße zum Ausdrucke: 1907 betrug das Passivum Ungarns im Zwischenverkehre 58·9 Mill. Kronen und im I. Semester 1908 121 Mill. gegen 62 Mill. Kronen im Vorjahre.

wichtigste Post, nämlich die Verzinsung der außerhalb Ungarns plazierten Schuld, läßt sich nur als Minimum errechnen, da die Statistik auf der örtlichen Verteilung der Einlösung der Coupons fußt. Da nun vielfach Coupons aus dem Auslande und Österreich nach Ungarn gesandt werden und dort zur Einlösung gelangen, ist die von der Statistik angenommene Summe der in Ungarn plazierten Renten zu hoch. — Bei den Eisenbahnen berechnet Fellner auf Grund eines ihm von den Eisenbahngesellschaften zur Verfügung gestellten umfassenden Materials, daß von dem Reineinkommen der Lokalbahnen und der gesellschaftlichen Hauptbahnen 77·3 Proz. nicht in Ungarn verbleiben. Weiters sind die in Ungarn auf Grund von Eisenbahnprioritätsaktien emittierten Obligationen ebenfalls größtenteils außerhalb Ungarns plaziert; ein sehr großer Teil hiervon befindet sich in Österreich. Die Differenzen zwischen den beiden Berechnungen sind nicht erheblich: bei Fellner 25·756 Mill. Kronen, bei Gaertner 21·34 Mill. Kronen. — Bei der Pfandbriefverschuldung müssen die bei österreichischen Instituten aufgenommenen von denen bei ungarischen kontrahierten Hypothekarschulden unterschieden werden. Für die Pfandbriefe ungarischer Emission sind außerhalb Ungarns nach Fellner 66·06, nach Gaertner 63·345 Mill. Kronen zu entrichten. Zur Verzinsung der von österreichischen Instituten emittierten Pfandbriefe, die auf ungarischen Realitäten fundiert sind, sind nach Fellner 22·7, nach Gaertner 24·71 Mill. Kronen erforderlich. Die Differenz ergibt sich vor allem daraus, daß Fellner 4·75 Proz., Gaertner aber 5 Proz. bei Berechnung der Zinsen zugrunde legt. Schließlich werden in der zweitgenannten Berechnung noch 34·5 Mill. Kronen zur Verzinsung der nichtungarischen juristischen Personen und Privatkapitalisten in Ungarn auf Realitäten investierten Kapitalien eingestellt. Fellner rechnet in anderer Weise: er sucht den Ertrag des in fremden Händen befindlichen Grundbesitzes zu ermitteln und beziffert ihn mit 20·96 Mill. Kronen. Diese Summe scheint zu niedrig, da z. B. alle aus Österreich stammenden Hypothekardarlehen, etwa auf Häuser in den größeren Städten, dann zweite und dritte Sätze, bei dieser Post nicht einbezogen sind. Die Differenzen zwischen den beiden Berechnungen sind auch hier nicht erhebliche.

Die Warenschuld Ungarns an Österreich wird bei Gaertner auf Grund von der Wiener Handelskammer erhobener Daten mit 269·6 Mill. Kronen berechnet. Diese erfordert bei 6 Proz. Zinsfuß 16·177 Mill. Kronen Verzinsung. Fellner berechnet die zur Verzinsung der Wechselschuld notwendige Summe mit 15·469 Mill. Kronen[1]). — Die wichtigste Aktivpost der ungarischen Zahlungsbilanz sind die Geldsendungen der Auswanderer. Fellner berechnet sie mit 144·79 Mill. Kronen, wobei das Passivum, das durch die Auswanderung selbst erzeugt wird (von den Auswanderern mitgenommene Geldbeträge und Kosten des Transportes)

[1]) Der Generaldirektor der ungarischen Agrar- und Rentenbank Barta hat in der Bankenquete die Höhe der ungarischen Wechsel- und Lombardverschuldung an Österreich für den Termin Oktober 1907 mit zirka 900 Mill. Kronen berechnet. (Pester Lloyd vom 4. Juni 1908, S. 2).

bereits abgerechnet ist. In der anderen Berechnung wird diese Post nur mit (rund) 100 Mill. Kronen beziffert. Die von Fellner eingestellte Post trifft für die Zeit der letzten Hochkonjunktur in Amerika wahrscheinlich zu. Die Auswanderung stieg sprunghaft, von 97.340 im Jahre 1904 auf 170.430 im Jahre 1905, und die damals in Amerika eingetroffenen Auswanderer fanden sofort glänzenden Verdienst. Da sie sich dem neuen standard of life nicht sofort angepaßt haben, vermochten sie ungewöhnlich hohe Beträge in die Heimat zurückzusenden. Seither haben aber diese Sendungen bedeutend abgenommen und werden erst langsam mit der fortschreitenden Gesundung der wirtschaftlichen Lage in Amerika wieder ansteigen. Deshalb scheint es kaum angängig, Verhältnisse, die sich auf eine besondere Konjunktur aufbauen, als ständige anzunehmen und die Ergebnisse einer solchen Epoche als auch für die nächsten Jahre in gleicher Weise zu erwarten, einzustellen[1]). Es wird also die in der andern Berechnung[2]) angegebene Post von 100 Mill. Kronen als die auch in den nächsten Jahren wahrscheinliche angenommen. — Fellner zieht weiter die Beitragsleistungen Ungarns zur Hofhaltung des Herrschers sowie zur gemeinsamen Armee und Marine in Betracht: Ungarn hat für Gehälter des diplomatischen und Konsularpersonales, für die Zentralverwaltung der drei gemeinsamen Ministerien sowie für gewisse Ausgaben der Marine Zahlungen außer Landes zu leisten. Hierfür werden insgesamt eingestellt: Für die gemeinsamen Ministerien 6·15, für die Marine 10·26, für die Kosten des Hofes 9·3 Mill. Kronen. Dem wären die Ausgaben der in Ungarn residierenden auswärtigen Konsuln gegenüberzustellen. Weiter aber kann die Berechnung der von Ungarn nach Österreich für die gemeinsame Armee geleisteten Zahlungen nicht als richtig anerkannt werden. Fellner produziert ein sehr eingehendes Material über die in Ungarn verbrauchten Mengen an Brot, Bettstroh, Menage usw. und findet, daß Ungarn etwa 42 Mill. Kronen nach Österreich leisten muß. Dem gegenüber sei eine Nachweisung des Reichskriegsministeriums angeführt[3]), nach welcher laut Schlußrechnung vom

[1]) Fellner selbst sagt a. a. O., S. 156: „Denn wenn sich einmal auch hier im Lande zur ebenso vorteilhaften Entfaltung der Arbeitskraft massenhaft Gelegenheit bietet, oder — nachdem hierauf kaum zu rechnen ist — wenn mit dem Aufhören der günstigen amerikanischen Konjunktur die Auswanderung unterbleiben und die Rückwanderung gesteigerte Dimensionen annehmen wird, so wird diese Post ihre Bedeutung vom Standpunkte unserer Zahlungsbilanz nach und nach verlieren." — Dann der Präsident der Budapester Handelskammer, Leo Lanczy, bei der Bankenquete am 15. Juni (vgl. Pester Lloyd vom 16. Juni 1908, S. 7): „Ich bin verpflichtet, zu erwähnen, daß in unserer gegenwärtigen Bilanz jene Beträge eine wichtige Rolle spielen, welche unsere nach Amerika ausgewanderten Kompatrioten nach Ungarn senden, und es wäre schwierig, zu prophezeien, wie lange diese Quelle fließen wird." — Und Generaldirektor Barta der Agrar- und Rentenbank, am 3. Juni (Pester Lloyd vom 4. Juni, S. 4): „Die aus der in riesigem Maßstabe gewachsenen Auswanderung resultierenden Geldsendungen haben in den Jahren 1906—1907 ihren Höhepunkt erreicht; wir können nicht ständig auf sie rechnen."

[2]) A. a. O., S. 414.

[3]) Beilage VIII a zum Voranschlage des Kriegsministeriums für 1907. Wien 1907, Nachweisung I, S. 11.

ordentlichen Gesamtaufwand im Jahre 1905 per 305·85 Mill. Kronen 195·46 Mill. Kronen in Österreich, 101·42 Mill. Kronen in Ungarn, 7·73 Mill. Kronen in Bosnien-Herzegowina und 1·24 Mill. Kronen im Auslande zur Verwendnng gelangten. Das ergibt als Verhältnis der Verwendung in Österreich und in Ungarn 65·71 zu 34·3, was dem 1905 in Kraft gestandenen Quotenschlüssel 34·4 zu 65·6 durchaus entsprach. Das jetzige Quotenverhältnis ist mit 63·3 zu 34·4 festgesetzt. Hiezu ist weiter in Betracht zu ziehen, daß die Zolleinnahmen, nach dem Konsumschlüssel verteilt, nicht zu 63·6, sondern zu etwa 80 Proz. von Österreich getragen werden. (Gaertner, a. a. O., S. 109 ff.) Durch die Zolleinnahmen wird aber beinahe ein Drittel der gemeinsamen Ausgaben gedeckt. Demgemäß wären von den von Fellner eingestellten 58 Millionen 42 auszuscheiden und die Passivpost mit nur 16 Millionen Kronen zu veranschlagen.

Werden die von Fellner eingestellten Bilanzposten im Sinne der vorstehenden Ausführungen geändert, so gelangt man zur folgenden

Bilanz.

		Forderung	Schuld
		Millionen Kronen	
Handelsbilanz		40·—	
Edelmetallverkehr		6·38	
Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr, per Saldo		5·71	
Zahlungen des Staates			200·—
Eisenbahnschuld			25·76
Pfandbriefe ungarischer Emission	66·06		
„ österreichischer „	22·74		
Zinsen von Privathypotheken und Ertrag von Realitäten	34·5		
Ausfuhr von Bodenrente	123·3		123·3
Dividenden von Aktien			28·—
Gewinne und Tilgungen von Losen			0·8
Zinsen von Wechseln (Warenschuld)			16·18
Zinsenertrag ausländischer Wertpapiere		4·13	
Wanderbewegung		100·—	
Geschäfte von Versicherungsgesellschaften			2·67
Gewinn ausländischer Industrieunternehmen			9·54
Geschäftsergebnis der Zeitungsunternehmen			1·02
Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten			16·—
Kosten des königlichen Hofhaltes			9·30
Abrechnung des Post- und Telegraphenverkehres		1·17	
Sonstige Formen des Wertverkehres (Patentgebühren, Steuern)		1·55	
		158·94	432·57
			158·94
Schuldensaldo:			273·63

Millionen Kronen.

Dieses Passivsaldo ist noch ungünstiger als das in der andern Berechnung mit zirka 258 Mill. Kronen bezifferte. Die Fellnersche Aufstellung ist dabei im wesentlichen nur in drei Posten geändert: beim Beitrage zu den gemeinsamen Ausgaben zugunsten, bei der Handelsbilanz und den Auswanderersendungen zuungunsten Ungarns. Allerdings sind diese zwei letzteren Positionen die wichtigsten der Aktivseite. Gaertner.

Joniak Nikolaus, Das Arbeiterwohnungselend im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Frankfurt a. M., 1908.

Die Anzeige dieser Broschüre bezweckt lediglich den Hinweis, daß der Titel der Arbeit irreführend ist. Dem Verfasser dienen die schlechten Wohnverhältnisse und die Mißstände des Kostgängerwesens in Rheinland-Westfalen nur als Ausgangspunkt allgemeiner Betrachtungen sehr radikaler Tendenz über Volksschule, Kirche und allzu großen Kindersegen. Eine Kampfschrift vierter oder fünfter Güte ohne jeden wissenschaftlichen Wert.

Dr. Emil Perels.

Zickert Hermann Dr., Die wirtschaftliche Bedeutung der böhmischen Braunkohlen im Vergleiche mit den benachbarten Kohlenindustrien des In- und Auslandes. Teplitz-Schönau, 1908.

Randhahn Walther Dr. ing., Der Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einfuhr der böhmischen Braunkohle. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 3.) Jena, 1908.

Zickerts Arbeit enthält eine historisch-statistische Darstellung der Entwicklung der Produktion und des Absatzes der böhmischen Braunkohlen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Der Verfasser beschränkt sich im wesentlichen auf die Sammlung und Wiedergabe des einschlägigen Tatsachenmaterials. Zahlreiche Tabellen und Tafeln sowie zwei für die Beurteilung der Absatzverhältnisse sehr instruktive Karten erhöhen den Wert des Buches.

Bedeutend interessanter ist die zweite Arbeit, deren Gegenstand speziell der Wettbewerb der böhmischen und deutschen Braunkohlenindustrie bildet. Die Studie enthält zahlreiche montanistisch-technische Ausführungen und ist als eine sehr geschickte Verbindung technischer und wirtschaftlicher Darstellung zu bezeichnen.

Die böhmische Braunkohle ist heute lange nicht mehr in dem Maße an der Braunkohlenversorgung Deutschlands beteiligt wie in früheren Jahren; ihr Anteil ist von 1890 bis 1906 von 25·5 Proz. auf 13·1 Proz. zurückgegangen und auch die absoluten Zahlen zeigen keine bedeutende Steigerung, die Einfuhrziffern schwanken in den Jahren 1896 bis 1906 zwischen 7·6 und 8·6 Mill. Tonnen. Im Verhältnisse zur gesamten böhmischen Förderung zeigt sich ebenfalls ein Rückgang der Exportquote, die im Jahre 1890 53·8 Proz. betrug und bis 1906 auf 42·2 Proz. gesunken ist. Hingegen

zeigt sich das gewaltige Anwachsen der deutschen Braunkohlenindustrie darin, daß die Braunkohlenförderung seit 1891 (20,537.000 Tonnen) bis 1906 (56,241.000 Tonnen) um 173·6 Proz. gestiegen ist. Außerordentlich wichtig ist die Braunkohlenbrikettproduktion Deutschlands, die für 1901 auf $7^1/_4$, für 1905 auf $10^1/_2$ Mill. Tonnen geschätzt wird. Im Oberbergamtsbezirke Halle, dem Schwerpunkte dieser Industrie, wurden 1884 543.000 Tonnen, 1905 6·7 Mill. Tonnen Braunkohlenbriketts erzeugt.

Randhahn glaubt nicht, daß die absoluten Einfuhrmengen der böhmischen Braunkohle nach Deutschland zurückgehen werden. An den Konsumplätzen, welche auf dem Wasserwege — Elbe — zu erreichen sind, werde die böhmische Braunkohle den deutschen Braunkohlenprodukten immer überlegen sein, solange nicht beträchtliche Schiffahrtsabgaben erhoben werden. Infolge des wachsenden Brennstoffbedarfes Mitteldeutschlands werde auch künftig vielleicht in der Einfuhr von böhmischer Braunkohle eine willkommene Ergänzung der deutschen Produktion gesehen werden, vorausgesetzt, daß die böhmische Braunkohle innerhalb ihres natürlichen Absatzgebietes — Südsachsen und Ostbayern — bleibe.

Beide Bücher verdienen jedenfalls die lebhafte Beachtung aller interessierten Kreise. Dr. Emil Perels.

Arndt Paul Dr., Kurze Beschreibungen der Heimarbeit im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiete. Frankfurt a. M., 1908.

Die Broschüre enthält kurze Skizzen über die auf der Frankfurter Heimarbeitausstellung 1908 vertretenen Zweige der Heimarbeit. In erster Linie sollten diese Beschreibungen wohl den Besuchern der Ausstellung Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Heimarbeiter geben, ähnlich wie bei der Berliner Ausstellung 1906 neben den ausgestellten Erzeugnissen Zettel aufgelegt waren, auf denen eine knappe Schilderung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der betreffenden Arbeiter gedruckt war.

Die einzelnen Skizzen sind von sehr ungleichem Werte. Für wissenschaftliche Zwecke ist die vorliegende Veröffentlichung nur als ein vorläufiges Ergebnis der Frankfurter Ausstellung zu betrachten, da der wissenschaftliche Ausschuß der Ausstellung beabsichtigt, die gewonnenen Materialien in ausführlichen Monographien zu verarbeiten.

Es wäre gewiß sehr angezeigt gewesen, den Skizzen eine zusammenfassende Einleitung vorauszuschicken. Gerade der nichtfachmännische Besucher einer derartigen sozialpolitischen Ausstellung braucht eine starke Führung, die bei aller Berücksichtigung des Details doch über dem Ganzen steht und nicht in einer Unmasse von Einzelheiten untergeht. Auch die Einführung einer synoptischen Tafel wäre sicherlich von Nutzen gewesen, welche für jeden Zweig der Heimarbeit die Zahl der tätigen und der Enquete unterworfenen Arbeiter, deren Alter und Geschlecht, die Stellung zum Verleger, die Lohn- und Einkommenverhältnisse, die Arbeitszeit, die sanitären und Wohnungsverhältnisse, die etwaige Verbindung der Heimarbeit mit landwirtschaftlichem Betrieb und sonstige Bemerkungen knapp und übersichtlich zur vergleichenden Darstellung gebracht hätte. Dr. Emil Perels.

Alpwirtschaftspolitik in Österreich. Veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium. Wien, 1908.

Eine sehr instruktive und übersichtliche Zusammenfassung der in den letzten Jahren in Österreich zutage getretenen Bestrebungen auf dem Gebiete der Alpwirtschaftspolitik; Bestrebungen, welche bereits zum Erlasse von Alpenschutz- und Alpenförderungsgesetzen in Salzburg und Kärnten geführt haben, während in den anderen alpinen Kronländern analoge Gesetze schon in Beratung stehen und demnächst wohl verabschiedet werden dürften. Über diese Aktion selbst soll an einer andern Stelle berichtet werden. Hier sei es nur gestattet, kurz die Tatsache zu erwähnen, daß die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Anschauungen schon vor mehr als einem Jahrzehnt durch den Unterzeichneten — damals leider erfolglos — wissenschaftlich vertreten worden sind. Schiff.

Rauchberg Heinrich, Dr., Der nationale Besitzstand in Böhmen. 3 Bd. Leipzig, 1905. (Duncker & Humblot.)

Derselbe, Die Bedeutung der Deutschen in Österreich, Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden. 5. Jahrgang, 5. Heft.

Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat es Rauchberg unternommen, den nationalen Besitzstand in Böhmen festzustellen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist ein Werk, dessen erster Band den Text, dessen zweiter statistische Tabellen und dessen dritter graphische Darstellungen enthält. Unter dem Besitzstande versteht Rauchberg den Besitz der Deutschen und Tschechen an Land und Leuten. Alles andere ergebe sich daraus. Im Volke liege, sagt Rauchberg mit Recht, das Maß und die Kraft jeder politischen Forderung und aller durch die Politik vertretenen Ansprüche an die öffentliche Verwaltung. Volksinteressen stünden hinter den politischen Parteien, gesellschaftliche Kräfte drängten in ihnen nach staatlicher Geltung. Rauchberg hat, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, mit großer Mühe das umfangreiche statistische Material gesammelt und verarbeitet. Im Mittelpunkte standen ihm die Volkszählungsergebnisse. Daneben verwendete er natürlich auch die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die Unterrichtsstatistik und die Ausweise über die Grundbesitzverteilung und über die Höhe der Arbeitslöhne. Schließlich machte er eine Reihe eigener Erhebungen, so über die Heimatsverhältnisse der Arbeiter im nordwestböhmischen Kohlenreviere und in einer Anzahl von Betrieben des Reichenberger Handelskammerbezirkes. Rauchberg arbeitete mit Zahlen, aber er war sich wohl bewußt, daß die Zahlen nicht immer das letzte Wort sprechen und daß es neben den Zahlen noch Imponderabilien gibt, die vielfach erst die Entscheidung herbeiführen.

Das Ergebnis seiner eingehenden Untersuchungen faßt Rauchberg in einem Schlußworte zusammen, das auch für alle jene in hohem Maße lesenswert ist, die nicht die Zeit haben, den Ausführungen bis ins Detail zu

folgen. Als wichtigstes Ergebnis glaubt Rauchberg feststellen zu können, daß das Zahlenverhältnis der beiden Volksstämme Böhmens, sicherlich seit der Mitte, wahrscheinlich aber seit Beginn des 19. Jahrhunderts gleich geblieben sei. Dem scheine allerdings die Erfahrung zu widersprechen. Man höre allerorten von einem Zurückweichen der Deutschen und einem Vordringen der Tschechen. Die Lösung des Widerspruches liege aber darin, daß für die Gesamtentwicklung nicht etwa das Mischgebiet maßgebend sei, sondern die innere Entwicklung eines jeden der beiden Volksstämme in seinen eigenen Wohnsitzen. Die Erfolge der Tschechen beschränkten sich auf die nationale Reibungsfläche, sie würden aber aufgewogen durch die kräftigere Wirtschaftsentwicklung und Volkszunahme im deutschen Sprachgebiete. Die Sprachgrenze verlaufe scharf, die Zahl der gemischtsprachigen Ortschaften habe seit 1880 eher ab- als zugenommen. Die kleinen Minderheiten gingen zurück, wenn auch die tschechischen Minderheiten im allgemeinen weit rascher gewachsen seien als die deutschen. Dieses starke Anwachsen der tschechischen Minderheiten sei aber zum großen Teile dem Zuwandern von tschechischen Bergarbeitern ins Braunkohlenrevier Nordwestböhmens zuzuschreiben, das als rein temporäre Einwanderung anzusehen sei. Denn nach Erschöpfung der Kohlenlager, die an einzelnen Orten rasch eintreten werde, würden diese Bergarbeiter wieder wegziehen. Sehe man von diesen Kohlenarbeitern, die übrigens an einzelnen wenigen Orten konzentriert seien, ab, so sei eine scharfe Abgrenzung der beiden Sprachgebiete möglich und damit die Voraussetzung zu einer nationalen Sonderung der Verwaltung gegeben.

Den Einwand, daß die Voraussetzung der nationalen Scheidung durch die beständige Einwanderung von Tschechen ins deutsche Sprachgebiet hinfällig werde, will Rauchberg nicht gelten lassen. Denn die nationale Stoßkraft der Tschechen werde bei dieser Behauptung ebenso überschätzt, wie die Stellung der Deutschen als zu schwach angenommen werde. Die in Deutschböhmen einwandernden Tschechen gehörten fast ausnahmslos den unteren sozialen Schichten an, die sich leichter einer anderen Sprachgemeinschaft anschlössen als sozial höher stehende Elemente. Dabei ist Rauchberg keineswegs geneigt, die Bedeutung dieser Minderheiten zu unterschätzen. Er betont mit Recht, daß die Frage der Wanderbewegung und der Aufsaugung des fremdsprachigen Einschlages der Kernpunkt des deutschtschechischen Problems in Böhmen ist. Aber er ist der Meinung, daß die Überlegenheit des Deutschtums im geschlossenen deutschen Sprachgebiete doch eine so große sei, daß die Versuche der tschechischen Minoritäten, sich dauernd zu erhalten, scheitern müßten. Denn die Tschechen zögen nicht aus politischen Gründen, sondern aus wirtschaftlichen Anlässen ins deutsche Sprachgebiet. Sie suchten keine politischen Erfolge, sondern Brot. Nun trete der tschechische Einwanderer nicht nur in den deutschen Wirtschaftskreis, sondern auch in die Kultur- und Sprachgemeinschaft der Deutschen. Er füge sich ihr um so williger ein, als der höhere Lohn und das erleichterte Dasein, die ihn angelockt haben, den Aufstieg zu einer höheren Wirtschafts- und Kulturstufe bedeuteten. Die Aufsaugung werde

durch das gesteigerte Nationalbewußtsein und durch die Bestrebungen der tschechischen Kampfvereine zweifellos erschwert, sie zu verhindern, werde ihnen aber schwerlich gelingen. Nachdem Rauchberg die Bedeutung der deutschen Minoritäten, die zwar weniger zahlreich sind und nicht so rasch anwachsen, wie die tschechischen, aber aus sozial höher stehenden Elementen sich zusammensetzen, gewürdigt und den Übertritt eines Teiles der Juden ins tschechische Lager besprochen, hebt er mit Nachdruck die Bedeutung der großen sozialen Umwandlung hervor, die sich in den letzten Dezennien vollzogen hat. Böhmen hat sich von einem Agrarlande zu einem Industrielande entwickelt und diese Tatsache ist es nach Rauchberg, die auch die nationalen Verhältnisse mächtig beinflußt hat. Indem die Industrie sich ganz wesentlich im deutschen Sprachgebiete entwickelt habe, sei die Bedeutung dieses Landesteiles gewachsen. Das Ergebnis dieser Entwicklung sei, daß im tschechischen Landesteile der landwirtschaftliche, im deutschen der gewerbliche Großbetrieb stärker entwickelt sei. Die Tschechen hätten mehr landwirtschaftliche, die Deutschen mehr gewerbliche Arbeiter. Daraus ergebe sich der Schluß, daß ein ausgiebiger Arbeiterschutz für die Deutschen dringender geboten sei als für die Tschechen. Wenn nun der Gang der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung die Verteilung der Macht im Lande bestimmte, so sei den Tschechen ihre Aufgabe vorgezeichnet. Ihr nationales Problem bestehe nicht in der nationalen Eroberung des deutschen Sprachgebietes, sondern in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des tschechischen. Die Entscheidung hüben wie drüben falle auf dem Boden der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Viel wichtiger als die nationale Expansionspolitik sei die Durchdringung der breiten Massen mit dem Kulturgehalte des Volkstums. Die mächtige industrielle Entfaltung werde die beiden Volksstämme einander näher bringen. Im übrigen ist Rauchberg der Meinung, daß dem Utraquismus keineswegs die Zukunft gehören werde. Alles dränge vielmehr nach reinlicher nationaler Scheidung in Politik und Kultur. Im allgemeinen sieht Rauchberg die Zukunft in ziemlich rosigem Lichte. Er erwartet, daß der gewerbliche Vorsprung der Deutschen ihre politische Stellung verbessern werde, und hofft von dem Eintreten des vierten Standes in die politische Arena eine Abschwächung des nationalen Gegensatzes. Denn damit werde der politische Einfluß des Bürgertums gemindert, das mit seinen nationalen Ansprüchen zum guten Teile seine eigenen Klasseninteressen vertrete.

Kennern der österreichischen Statistik und der Literatur über die deutsch-tschechische Frage in Böhmen werden viele Ergebnisse der Rauchbergschen Untersuchungen bekannt sein. Sie wissen, daß die Industrie Böhmens hauptsächlich im Norden des Landes, der von Deutschen besiedelt ist, ihren Sitz hat, daß die Wanderbewegung von den tschechischen Gegenden in die deutschen geht, daß früher die Geburtsüberschüsse bei den Tschechen größer waren als bei den Deutschen, daß aber hierin im letzten Jahrzehnt ein Wandel eingetreten ist, und daß sich nun die Bevölkerung der deutschen Bezirke trotz der größeren Sterblichkeit stärker vermehrt als die der tschechischen. Bloß die Erhebungen Rauchbergs über die

Heimatsverhältnisse der Bergarbeiter Nordwestböhmens und der Arbeiter in einer Anzahl von Betrieben des Reichenberger Kammerbezirkes stellen eine wesentliche und höchst wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse dar. Indes soll mit dieser Feststellung die Bedeutung des Rauchbergschen Buches nicht herabgesetzt werden. Ich sehe sie darin, daß Rauchberg das gesamte statistische Material gesammelt und mit bekannter Meisterschaft verarbeitet hat. Er begnügt sich nicht damit, die Zahlen mitzuteilen, sondern sucht die Bewegung in der Verteilung der beiden Volksstämme als das Produkt eines weltgeschichtlichen Prozesses, nämlich der fortschreitenden Industrialisierung, aufzufassen. Diese geistvolle Interpretation der Zahlen und die glänzende Darstellung bewirken es, daß man bei dem Lesen des Buches völlig darauf vergißt, daß es eigentlich von Statistik handelt.

Daß die Umwandlung Böhmens aus einem vorwiegend agrarischen Lande in ein vorwiegend industrielles einen mächtigen Einfluß auf den nationalen Besitzstand übt, ist Rauchberg zuzugeben. Nur glaube ich, daß die Tatsache der größeren Industrialisierung Deutschböhmens gegenüber dem tschechischen Landesteile den deutschen Besitzstand nicht in dem Maße fördert, als Rauchberg annimmt. Rauchberg hebt selbst hervor, daß die Wanderbewegung die Tschechen weit mehr ins deutsche Gebiet führt als umgekehrt die Deutschen ins tschechische, und daß infolge dieser Wanderbewegung mehr deutsche als tschechische Orte in gemischtsprachige verwandelt werden. Daß dies zu einem Verluste an Boden führen kann, ist zweifellos, falls die Orte, in die die Einwanderung erfolgt, an der Sprachgrenze liegen. Nun ist dies allerdings relativ selten der Fall. Die Punkte, die das Ziel tschechischer Einwanderung sind, liegen meist jenseits der Sprachgrenze. Aber nun entsteht ein neues Problem, das Rauchberg mit Recht als das Hauptproblem der deutsch-tschechischen Frage bezeichnet: das Problem der Aufsaugung und Assimilierung der durch die Wanderbewegung entstehenden tschechischen Minoritäten durch die autochthone deutsche Bevölkerung. Es will mir scheinen, daß Rauchberg die Schwierigkeit der Lösung des Problemes unterschätzt, weil er dem Bekenntnisse der Umgangssprache eine zu große Bedeutung beimißt. Ich bin geneigt anzunehmen, daß die Zahlen über die Umgangssprache, selbst in Böhmen, wo das Nationalbewußtsein auf beiden Seiten so entwickelt ist, nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen sind.

Ich werde in meiner Skepsis gerade durch Rauchberg selbst bestärkt, der, wie ich glaube, in unanfechtbarer Weise nachgewiesen hat, wie wenig das Zählungsergebnis in Prag den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Daß die deutschen Bezirke Böhmens im allgemeinen die wohlhabenderen sind, ist zweifellos. Ich sehe aber nicht ein, wie sich die größere Wohlhabenheit in politischen Einfluß umsetzen soll. Die größere Steuerkraft der deutschen Bezirke kommt nur zum teile ihnen selbst zugute. Millionen deutscher Steuergelder fließen in den Reichs- und Landessäckel, um für die Bedürfnisse der Gesamtheit, ja der nationalen Gegner verwendet zu werden. Anderseits schafft die Industrialisierung des Landes soziale Gegensätze, die

ein einheitliches Auftreten der Deutschen in politischen Fragen ausschließen und in nationalen zum mindesten erschweren.

Trotz dieser meiner Einwendungen möchte ich Rauchberg darin zustimmen, daß die Deutschen Böhmens die schlimmste Zeit hinter sich haben und daß die Verhältnisse sich ganz langsam günstiger zu gestalten beginnen. Die Erwartungen, die Rauchberg und ich selbst an das Auftreten der tschechischen Arbeiterschaft geknüpft haben, sind zwar nicht in Erfüllung gegangen, denn diese folgt, wenigstens vorläufig, mehr nationalen als sozialistischen Schlagworten. Aber die Volksbewegung hat im Laufe der Zeit doch einen ganz anderen Charakter angenommen. Mit dem kulturellen Aufschwunge des tschechischen Volkes geht ein beständiges Sinken der Geburtsziffer Hand in Hand. Und wenn auch gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle stetig kleiner wird, so ist die Zeit, in der die Geburtsüberschüsse in dem tschechischen Landesteile beträchtlich sinken müssen, nicht mehr ferne. Der Zuzug von Tschechen in das deutsche Sprachgebiet wird aber nicht bloß dadurch ein kleinerer werden, sondern auch durch die Anziehungskraft, die Prag und die tschechischen Industriebezirke ausüben. Der Prozeß des Anwachsens der Mittelstädte zu Großstädten und der Industrialisierung hat auch vor den tschechischen Landesteilen nicht haltgemacht. Nun sind auch hier Zentren entstanden, in die die überschüssige Bevölkerung abströmen kann und von denen ein allgemeines Steigen der Löhne ausgeht. Ich halte diese Industrialisierung des tschechisches Landesteiles im Gegensatze zu Rauchberg als ein für die Deutschen vorteilhaftes Ereignis. Es wird damit der Zustand wiederhergestellt, der nach Rauchbergs Schilderung vor dem gewerblichen Aufschwunge bestanden hatte. Damals, meint Rauchberg, sei kein Anlaß zu einem erheblichen Volksaustausche gewesen und die Sprachgrenze habe sich so gut wie gar nicht verschoben.

Die Ansichten, die Rauchberg in seinem großen Werke ausgesprochen hat, kehren in dem Vortrage wieder, den er am 14. März 1908 in der Gehe-Stiftung zu Dresden gehalten hat. Ich möchte aus diesem Vortrage nur hervorheben, daß Rauchberg die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes für die Deutschen als vorteilhaft bezeichnet. Ich freue mich, ihm hierin voll zustimmen zu können. Auch ich bin der Meinung, daß nur diejenigen nationale Politik machen können, die den Rückhalt an der ganzen Bevölkerung haben. Allerdings werden die Intellektuellen, die die Hauptträger nationaler Gesinnung sind, diesen Rückhalt nur finden, wenn sie es nicht verschmähen, zum Volke herabzusteigen und für das Wohl des Volkes zu arbeiten. Der Satz Rauchbergs, daß soziale Arbeit auch nationale Arbeit ist, kann gerade in nationalen Kreisen nicht oft genug wiederholt werden.

Wohlfahrtseinrichtungen des Eisenwerkes Witkowitz. 1908. Im eigenen Verlag. 2 Bde. Großfolio 160 u. 85 S.

In zwei großen, schön ausgestatteten Bänden wird uns hier eine Darstellung der Wohlfahrtseinrichtungen des Eisenwerkes Witkowitz von

der Werkleitung vorgelegt. Der erste Band enthält die Beschreibung der verschiedenen Einrichtungen, der zweite bildliche und graphische Darstellungen. Die Absicht der Herausgeber ist es zu zeigen, daß sie, dem staatlichen Zwange und dem Druck der öffentlichen Meinung vorauseilend, schon seit vielen Jahren bemüht waren, als Eigentümer beziehungsweise verantwortliche Leiter einer der größten industriellen Unternehmungen des Kontinentes ihre sittlichen Pflichten an der hohen Stellung zu messen, zu der diese Verfügungsgewalt sie emporhebt. Es ist natürlich, daß die Darstellung sich nur an das äußerlich Sichtbare anschließt, die Einwirkung der sozialen Fürsorgeeinrichtungen auf das materielle, geistige und moralische Leben der Arbeiter kann in einem solchen Werke nicht verfolgt werden. Es liefert nur das Material. Es grenzt nicht strenge ab, was in Erfüllung einer formellen, erzwingbaren Pflicht, was aus wirtschaftlicher Notwendigkeit im wohlverstandenen Interesse des Unternehmers und was als Ausfluß freier Sittlichkeit getan wurde. Was uns geboten wird, ist eine schlichte Aufzählung aller Einrichtungen, welche von den Gewerken im Laufe der Zeit geschaffen wurden, um den Beamten, Meistern und Arbeitern und ihren Familien außer dem Gehalt und Lohn eine Förderung ihrer Lebensbedingungen angedeihen zu lassen. Vieles ist schon in der Publikation des arbeitsstatistischen Amtes über die Wohlfahrtseinrichtungen industrieller Arbeitgeber (Wien, 1904), aber in verschiedene Kapitel zerstreut, enthalten. Hier sind die Mitteilungen zusammengefaßt und ergänzt. Sie geben uns nun die Möglichkeit diesen Teil der Verwaltung einheitlich zu überblicken. Die Größe des Unternehmens läßt eine solche Darstellung wohl gerechtfertigt erscheinen.

Die Gründung des Eisenwerkes Witkowitz erfolgte 1829 durch Erzherzog Rudolf, Fürsterzbischof von Olmütz. 1843 ging es durch Kauf an das Bankhaus Rothschild über. Der Ausbau der Nordbahn bot Gelegenheit zur Erweiterung der Produktion. 1865 wurde das Bessemerverfahren eingeführt und die Stahlproduktion in großem Stil betrieben. Während der großen Krise 1873 traten die Gebrüder Gutmann in die Unternehmung ein und bildeten mit dem Bankhaus Rothschild die Witkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft, die ihre Betriebe in den letzten Dezennien derart ausdehnte, daß sie von der Urproduktion bis zum Fertigfabrikate gewaltige Produktionsmengen zusammenschließen. Im Jahre 1907 gehörten zur Gewerkschaft Steinkohlengruben mit einer Produktion von jährlich 20,736.000 *q* Kohlen und 5,516.300 *q* Koks, Eisengruben in Kotterbach und Rudobanya in Ungarn und Koskullskulle in Schweden, endlich die Eisenwerke, welche umfassen: Hochöfen, Stahl- und Walzwerke, die Geschoßfabrik, Panzerplattenwerk, Eisengießerei, Maschinenfabrik, Hammerwerk, Koksanstalt, Preßwerk, Brückenbauanstalt, Kupferextraktanstalt, Kesselfabrik, Röhrenwalzwerk, Elektrizitätswerk, Schamottefabrik, Probieranstalt, Laboratorium, Bauamt, Werkeisenbahnen usw. 601 Beamte, 651 Meister und Aufseher und 27.844 Arbeiter stehen im Dienste der Unternehmungen, 484 Beamte, 179 Meiter und Aufseher und 16.090 Arbeiter allein im Dienste des Eisenwerkes. Dessen Produktion belief sich 1907 auf

3,586.610 *q* Roheisen, das ist doppelt so viel wie die Prager Eisenindustriegesellschaft produzierte, fast so viel wie die Produktion der Alpinen Montangesellschaft. An Stahlblöcken wurden 2,218.557 *q*, an Puddel-Luppen 403.379 *q*, an Walzwaren, Stahlwaren, Röhren 2,375.267 *q* produziert. 88 Kilometer normalspurige, 60 Kilometer schmalspurige Bahnen vermitteln den Verkehr der Betriebe und dieser mit den Stationen der Nordbahn. 411 Dampfmaschinen mit 41.000 Pferdekräften, Dynamomaschinen mit 8000 Kilowatt, Sekundärmotoren mit 14.500 Pferdekräften liefern die Kraft.

Das wunderbar vielfältige Leben eines modernen Großbetriebes tritt uns schon aus dieser Aufzählung entgegen. Wie weitverzweigt und in das innerste Leben des Menschen eingreifend seine Verwaltung ist, wird uns aber doch erst klar, wenn man auch jene Einrichtungen überblickt, für welche die Werksleitung sorgt, ohne daß sie dem Betriebe der Unternehmung dienen. Diese Tätigkeit erstreckt sich auf Wohnungsfürsorge, Gesundheitspflege, Lebensmittelfürsorge, Sorge für Kranke, Invalide, Alte, für Hinterbliebene, auf Organisation des Spar- und Vorschußwesens, auf Kinderfürsorge in Krippen, Kindergärten, Waisenhäusern, Ferienkolonien, Spielplätze, Speisung, auf den Unterricht und die Fortbildung in Volksschulen, allgemeinen und gewerkschaftlichen Fortbildungsschulen, auf Pflege des religiösem Lebens durch den Bau einer Kirche, auf Förderung der Geselligkeit, Lieferung von Beleuchtungs- und Brennmaterial usw. Durch die zusammenfassende Darstellung aller in den angeführten Richtungen wirkenden Fürsorgeeinrichtungen erhalten wir ein geschlossenes Bild von der Fülle von Aufgaben, welche hier entstehen und von dem Maße, in dem die Verwaltung des Unternehmens ihnen gerecht wird. Um wenigstens Einzelnes anzudeuten, seien folgende Ziffern mitgeteilt.

Für das Wohnungsbedürfnis wird durch 48 kombinierte Wohnhäuser (für Beamte, Meister und Arbeiter), 133 Arbeiterwohnhäuser mit zusammen 1189 Arbeiterwohnungen, ferner durch Arbeiterkasernen und Baracken mit 5300 Betten, durch ein Altenheim und ein Asylhaus gesorgt. Ein Werkspital mit 130 Betten, ein Epidemiespital, ein Rekonvaleszentenheim, Bade- und Schwimmanstalten, Turnhalle, Radfahrbahn, Rodelbahn, eine eigene Wasserleitung dienen der Gesundheitspflege. In 12 Kantinen und 5 Speisehallen wird für billige Verköstigung gesorgt. Von dem Verbrauch geben folgende Ziffern eine Vorstellung. Im Monat Dezember 1907 war der Bedarf der Speisehallen an Lebensmitteln: Fleischwaren 28.366 *kg*, Leberwürste 5530 Stück, Debreziner Würste 2684 *kg*, Kartoffel 23.179 *kg*, Brod 21.236 Laibe, Weißgebäck 58.798 Stück, Milch 32.401 *l*. Für die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersunterstützung, Witwen- und Waisenunterstützung tragen Arbeiter und Unternehmung je 6% vom Lohne bei in der Weise, daß die Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge ganz von der Unternehmung getragen werden und der aus dem 6%igen Lohnbetrag noch verbleibende Rest dem allgemeinen Versorgungsinstitut zufällt. Dieses hat die Invaliden- und Altersrenten beziehungsweise die entsprechenden Kapitalien auszuzahlen. Ihm fließen die in der früheren Bruderlade des

Eisenwerkes gesammelten Kapitalien zu. Den gleichen Zwecken dient ein von der Unternehmung gewidmeter Fond von 1,300.000 *K*. Ein Hüttenarbeiter, der mit einem Schichtlohn von *K* 3·80 anfängt und auf 5—7 *K* aufsteigt, sichert sich in der Versorgungsanstalt nach 30 Jahren ein Kapital von 6.500 *K*, das ihm entweder zur Verfügung steht oder zum Ankauf einer Lebensrente verwendet wird. Für die Beamten besteht ein besonderes Pensionsinstitut.

Philippovich.

Bei der Redaktion eingelaufene Bücher und Schriften.

(Soweit noch nicht in den Händen der Referenten befindlich.)

Anton G. K., Prof., Dr. Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Vortrag gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena am 21. November 1907. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. 61. Seiten.

Bentley Arthur F. The Process of Government. Chicago 1908. The University of Chicago Press. XV + 501 p.

Bouniatian Mentor, Dr. Wirtschaftskrisen und Überkapitalisation. München 1908. Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung. VII + 188 Seiten.

Bouniatian Mentor, Dr. Geschichte der Handelskrisen in England im Zusammenhang mit der Entwicklung des englischen Wirtschaftslebens 1640—1840. München 1908. Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung. 312 Seiten.

Conrad Else, Dr. Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten und was es uns lehrt. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. 43 Seiten.

Cornélissen Christian. Théorie du salaire et du travail salarié. Paris 1908. V. Giard & E. Brière libraires-éditeurs. 704 p.

Davenport Herbert Joseph. Value and Distribution. Chicago 1908. The University od Chicago Press. XI + 582 p.

Dilthey Friedrich Otto, Dr. Die Geschichte der Niederrheinischen Baumwollindustrie. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. III + 55 Seiten.

Dörner Max, Dr. Kommunale Submissionspolitik. Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim. Stuttgart und Berlin 1908. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. 90 Seiten.

Eckener Hugo, Dr. Arbeitermangel oder Geldknappheit? Eine neue Antwort auf eine alte Frage und Gesichtspunkte zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen und der Geldmarktverhältnisse. Leipzig 1908. Verlag von C. L. Hirschfeld. 65 Seiten.

Eleutheropulos A., Dr. Soziologie. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. XII + 236 Seiten.

Fontana-Russo L. Traité de Politique commerciale. Paris 1908. V. Giard & E. Brière libraires-éditeurs VII + 707 p.

Geffcken Heinrich, Dr. Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts. Leipzig 1908. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachfolger (Georg Böhme). VI + 61 Seiten.

Georgi Elsbeth, Dr. Theorie und Praxis des Generalstreiks in der modernen Arbeiterbewegung. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. 144 Seiten.

Günther Ernst, Dr. Die Entlöhnungsmethoden in der bayrischen Eisen- und Maschinenindustrie. Berlin 1908. Verlag von Leonhard Simion Nachfolger. VII + 230 Seiten.

Haarmann Hermann Justus, Dr. Die ökonomische Bedeutung der Technik in der Seeschiffahrt. Leipzig 1908. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. 107 Seiten.

Herzog Emil, Dr. Das Rechtsmittelverfahren und die Rechtskraft der Entscheidungen in Steuer- und Gebührensachen nach österreichischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Leipzig und Wien 1909. Verlag von Franz Deuticke. VI + 146 Seiten.

Hohoff Wilhelm. Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik Paderborn 1908. Verlag der Bonifaciusdruckerei. 338 Seiten.

Jacoby Walther, Dr. Der Streit um den Kapitalsbegriff, seine geschichtliche Entwicklung und Versuche zu seiner Lösung. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. 117 Seiten.

Köbner Otto, Prof. Dr. Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou. Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. XII + 227 Seiten.

Lifschitz F., Dr. Zur Kritik der Boehm-Bawerkschen Werttheorie. Leipzig 1908. Verlag von Wilhelm Engelmann. 115 Seiten.

Mitchell Wesley C. Gold. Prices, and Wages under the Greenback Standard. Berkeley 1908. The Universitv Press. XV + 627 p.

Moll Bruno. Die Landarbeiterfrage im Königreich Sachsen. Leipzig 1908. Druck von August Hoffmann. VI + 138 Seiten.

Pfleghart A. Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 133. Leipzig 1908. Verlag von Duncker & Humblot. XII + 203 Seiten.

Reicher Heinrich, Dr. Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Dritter Teil. 1. Band. Wien 1908. Manz'sche k. u. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung. VIII + 388 Seiten.

Sagorsky Simon, Dr. Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft. München 1908. Ernst Reinhardt, Verlagsbuchhandlung. II + 208 Seiten.

Schumpeter Joseph, Dr. Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1908. Verlag von Duncker & Humblot. XXXII + 626 Seiten.

Sprague Rufus Farrington. The True Nature of Value. Chicago 1907. The University of Chicago Press. XIV + 178 p.

Zynda Max v. Die Einkaufsgenossenschaft deutscher Tapetenhändler. Darmstadt. Verlagsanstalt Alexander Koch. 61 Seiten.

